THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
305
SC
v.7

Schweizerische Blätter

für

Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift

mit Beilage:

„Socialpolitisches Archiv".

Redaktion:

Dr. jur. R. Reichesberg,

Professor an der Universität Bern.

Siebenter Jahrgang. — I. Band.

Bern

Verlag von Steiger & Cie.

1899

305
SC
V.7
Stach

Inhaltsverzeichnis.

(Januar bis Juli 1899.)

Seite

Zur Einführung. Von der Redaktion 1

Aufsätze:

Sociologie, Socialphilosophie und Socialpolitik. Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern 3

Die Socialpolitik der schweizerischen Parteien:

I. Die freisinnig-demokratische Partei der Stadt Bern. Von E. W. Milliet, Direktor des eidg. Alkoholamtes, Bern . 17

II. Die Entwicklung der Socialdemokratie in der Schweiz. Von Otto Lang, Bezirksrichter, Zürich 173

Bestrebungen für die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes. Von Th. Curti, Regierungs- und Nationalrat, St. Gallen 37

Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Von Prof. Alex. Reichel, Bern 43

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern 77, 117, 147, 187

Mirabeau. Von Prof. Dr. August Oncken, Bern 98

Zur Wohnungsenquête in Bern 109

Die Frau im Handelsberuf und die Stellungnahme der kaufmännischen Angestellten. Von Adolf Krähenbühl, Generalsekretär des schweiz. kaufmänn. Vereins, Zürich . . . 141

In welchem Grade kann die sociale Lage der Arbeiterschaft durch den Kampf um höheren Lohn mit Hilfe der Gewerkschaftsbewegung gebessert werden? Von Georg Sulzer, Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich 213, 259, 290

Zur Durchführung des Tabakmonopols. Von A. Ottiker, Redakteur, Bern 231

Die Gefängnisstrafe bei jugendlichen Verbrechern. Von W. D. Morrison (Uebersetzt von Leopold Katscher, Budapest) . 245

683761

Seite

Eine Enquête über die Einführung einer eidgen. Biersteuer:
Rundschreiben der Redaktion 281
Dr. Tr. Geering, Sekretär der Handelskammer, Basel . 282
Prof. Dr. Adolf Vogt, Bern 285
Heinrich Scherrer, Fürsprecher, St. Gallen 287
Dr. Christian Moser, Mathematiker des eidgen. Industrie-departementes, Bern 327
Prof. Dr. Zürcher, Zürich 330
J. Schäppi, Nationalrat, Zürich 331
Prof. Dr. Forel, Chigny bei Morges 336
E. Wullschleger, Nationalrat, Basel 345
E. W. Milliet, Direktor des eidgen. Alkoholamtes, Bern 391
Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Auslande. Von Dr. J. Eggenberger, Bern 313, 354
Eine neapolitanische Hausindustrie. Von Dr. Alfr. Swaine, Zürich 377
Zur Frage der Konsumgenossenschaften. Von Dr. Leo Arons, Berlin 395

Sociale Chronik:

Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. Beschluß des Bundesrates betreffend Eingaben von Seiten von Verbänden des Personals der Bundesverwaltung 65
Anträge des Bundesrates hinsichtlich der Motion betreffend Einführung eines Schutzes für den forderungsberechtigten Arbeiter gegenüber chikanöser Ausnutzung der Betreibungsfrist seitens des lohnschuldigen Arbeitgebers 242
Die Frage der Errichtung einer kantonalen obligatorischen Mobiliarversicherung in Appenzell A.-Rh. 210
Mobiliarversicherung in Thurgau 211
Deutschland. Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses („Zuchthausvorlage") 374

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Entwurf betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund 29
Deutschland. Verfügung des preußischen Kultusministers über die körperliche Züchtigung von Schulkindern . . . 373

Seite

Sociale Hygieine.

Schweiz. Gründung einer schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 104
Verbot der Einfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor 402
Deutschland. Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit 311

Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Aufhebung des kommunalen Arbeitsnachweisbureaus in Biel 30
Reglement über die Besoldung der Beamten und Angestellten und das Anstellungsverhältnis der städtischen Arbeiter in Schaffhausen 66
Subvention der Arbeitskammer in Zürich 66
Entwurf einer Verordnung betreffend das städtische Arbeitsamt Zürich 168
Deutschland. Stellung der städtischen Arbeiter in Karlsruhe 30
Pensionierung der städtischen Arbeiter in Mainz 104
Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in München . . 104

Arbeiterschutz.

Schweiz. Anträge des Bundesrates hinsichtlich der Motion Wullschleger betreffend Regelung der Lohn- und Anstellungsverhältnisse der eidgen. Arbeiter 337
Die Stellung der eidgen. Fabrikinspektoren zur Frage der Einführung von Fabrikinspektorinnen 171
Schaffung einer kantonalen Fabrikinspektion in Basel . . 277
Schutzbestimmungen für das weibliche Wirtschaftspersonal in Graubünden 388
Abänderung des Gesetzes betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte in Solothurn 109
Deutschland. Antrag der socialdemokratischen Fraktion des Reichstages betreffend die Gewerbegerichte 72
Gesetzentwurf betreffend Verkürzung der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen 106
Errichtung eines Invalidenhauses durch die Invaliden- und Altersversicherungsanstalt Braunschweig 107
Verfügung der magdeburgischen Behörden betreffend Schutz der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Kinder 338

Seite

Weibliche Assistentinnen des Fabrikinspektorates in Württemberg 171

Frankreich. Internationaler Kongreß zur Regelung der Frage der Nachtarbeit in der Textilindustrie 171

Holland. Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahnarbeiter . 278

Italien. Regelung der Frauen- und Kinderarbeit . . . 339

Oesterreich. Gründung einer internationalen Vereinigung zur Förderung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung 278

Arbeitsnachweis.

Schweiz. Aufhebung des Arbeitsnachweisbureaus in Biel . 30

Oesterreich. Gesetzentwurf betreffend die Arbeitsvermittlung 107

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Der fünfte schweizerische Arbeitertag 236

Kongreß der Union italienisch sprechender Arbeiter . . . 403

Petition des Grütlivereins Glarus betreffend Einführung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung 108

Aufruf der St. Galler Arbeiterinnen betreffend Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag 70

England. Gründung eines allgemeinen Verbandes der Gewerkschaften 72

Oesterreich. Anschluß der galizischen Gewerkschaften an die österreichischen Gewerkschaftsverbände 108

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. Resolution des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirkes Köln in Sachen der Einführung von Einigungsämtern 239

England. Gründung eines Verbandes der sämtlichen Industriellen 66

Das Projekt des Handels- und Gewerbeministers betreffend Errichtung eines nationalen Versöhnungsamtes und die Stellungnahme der Industriellen 240

Frankreich. Das neue Unfallgesetz und die Resolution des Kongresses der Chambres syndicales patronales . . . 242

Rußland. Das industrielle Kartellwesen 211

Seite

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Postulate des Centralvorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins betreffend die Förderung der Interessen des Gewerbestandes 340
Der Handels- und Gewerbeverein Bern und die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs 341
Stellungnahme der Kleingewerbetreibenden in St. Gallen gegenüber den Großbazaren 68
Deutschland. Besteuerung der Warenhäuser in Preußen 68, 341

Bauernbewegung.

Schweiz. Arbeitsprogramm des schweiz. Bauernverbandes, sowie des Bauernsekretärs für das Jahr 1899 . . . 70

Agrarpolitik.

Schweiz. Das Schweiz. Bauernsekretariat über die Bedeutung der Lebensmittelpolizei für die Landwirtschaft 403
Deutschland. Die Frage der „Leutenot" im preußischen Abgeordnetenhause 135

Mittelstandspolitik.

Schweiz. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Aargau betreffend Vergebung der Arbeiten und Lieferungen des Staates und der Gemeinden 165
Gesetzentwurf betreffend den unlautern Wettbewerb in Basel-Stadt 165
Entwurf eines neuen Gesetzes über Hausier- und Marktwesen in Solothurn 167
Die Bestimmung des Gewerbegesetzentwurfes betreffend den unlautern Wettbewerb in Zürich 167
Deutschland. Besteuerung der Warenhäuser in Preußen 68, 341

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Gründung eines schweiz. Genossenschaftsverbandes 105
Die Lebensversicherung in der Birseckschen Produktiv- und Konsumgenossenschaft 106

Frauenbewegung.

Schweiz. Eingabe der Union für Frauenbestrebungen an den Bundesrat in Sachen der Zulassung von weiblichen

Seite

kaufmännischen Lehrlingen zum Besuche der Handelsschulen und zu den kaufmännischen Prüfungen . . . 369
England. Der Frauenkongreß in London 405

Miscellen:

Die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes 31
Stand und Entwicklung der Gewerbethätigkeit in der Schweiz, im Jahre 1898 406
Internat. Kongreß für den Unterricht in den Socialwissenschaften 407
Die Industrie-Kommission in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 408

Statistische Notizen:

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich 74
Zur agrarischen Beweisführung. Von **F. Wenger**, Zürich 138, 172
Betriebsunfälle im Kleingewerbe 279
Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1897 342
Bauthätigkeit in der Schweiz 376

Bücherbesprechungen:

Ludwig Woltmann, Dr. med. et phil. Die Darwinische Theorie und der Socialismus. Düsseldorf, 1899; Hermann Michels Verlag. Von **N. R.** 34
R. E. May. Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1898. Berlin, 1899; Puttkammer und Mühlbrecht. Von **Max May**, Heidelberg 139
D. **Martin Rade**. Die religiös-sittliche Gedankenwelt unserer Industriearbeiter. Göttingen, 1898; Vandenhoeck und Ruprecht. Von **Eduard Platzhoff**, Bern 343

Büchereinlauf 75, 243

Socialpolitisches Archiv. Nr. 1. Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen. I. Baselstadt. S. 1. II. Freiburg. S. 6. **Nr. 2.** III. Glarus. S. 10. IV. Luzern. S. 13. **Nr. 3.** V. Solothurn. S. 18. VI. St. Gallen. S. 21.

Zur Einführung.

Mit dem vorliegenden Hefte übernimmt der Unterzeichnete die Redaktion der „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik".

Derselbe war bereits früher einmal an der Redaktion dieser Zeitschrift beteiligt und zwar im Jahre 1895/96 in Gemeinschaft mit den Herren Bundesrat E. Frey, Dr. Fr. Geering, Dr. K. Geiser, Direktor E. W. Milliet, Professor Dr. A. Oncken, Professor Al. Reichel und Direktor Dr. F. Schmid.

Schon damals gewann er die Ueberzeugung, in der er seither noch bestärkt wurde, daß die „Blätter" nur gedeihen können, wenn sie sich vornehmen, ein nach allen Seiten hin vollständig unabhängiges Organ zu sein, aus welchem jeder Urteilsfähige sich über die bedeutendsten Erscheinungen und Geistesströmungen, die sich auf dem Gebiete der modernen Volkswirtschaft und der Socialpolitik geltend machen, gründlich unterrichten könnte. In der Schweiz, wo einerseits den einzelnen Parteien, mit ganz wenigen Ausnahmen, keine Zeitschriften zur Verfügung stehen, in welchen dieselben ihre Weltanschauungen, ihre Hoffnungen und Ideale in systematischer Weise entwickeln könnten, und wo andererseits es an Organen fehlt, welche über die thatsächliche Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens, über die Entfaltung unserer Kenntnisse vom socialen Organismus, über den „Kampf ums Dasein", der Ideen auf diesem Gebiete u. dgl. in möglichst umfassender und sachverständiger Weise zu berichten hätten, sieht sich der Wißbegierige sowohl als der am politischen Leben sich aktiv beteiligende Bürger manchmal geradezu in die peinliche Situation versetzt, außer stande zu sein, sich ein getreues Bild

von der wirklichen Gestaltung der socialen Verhältnisse seines Vaterlandes zu verschaffen und sich ein klares Urteil über die daselbst wirkenden Kräfte und Faktoren zu bilden. Eine Zeitschrift, welche sich die Aufgabe stellen würde, den Interessenten die gedachten Kenntnisse zu vermitteln, dürfte daher einem dringenden Bedürfnisse entgegenkommen und gewiß auf die Unterstützung aller Denkenden rechnen.

Das Bestreben der „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" wird es nun sein, dieser Aufgabe nach Kräften gerecht zu werden. Der Unterzeichnete selbst steht auf dem Boden des modernen Socialismus; seine philosophischen, volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Anschauungen liegen denjenigen des Marx'schen Socialismus am nächsten. Er ist sich aber dessen wohl bewußt, daß die Erfüllung der gekennzeichneten Aufgabe von Seiten der unter seiner Leitung stehenden Zeitschrift nur unter der Bedingung erreicht werden könne, wenn sie ihre Spalten allen socialphilosophischen und -politischen Ansichten offen halten würde. Die Zeitschrift soll einerseits gleichsam eine Lehrkanzel darstellen, von welcher herab die verschiedenen Theorien und Anschauungen ungestört entwickelt, und andererseits einen Kampfboden, auf welchem die mehr oder weniger feindlichen Gegensätze zum Austrag gebracht werden könnten.

Nicht in der einseitigen Hervorkehrung seines eigenen Standpunktes also, sondern vielmehr in der Klarlegung sämtlicher in der modernen Socialphilosophie und Socialpolitik sich geltend machenden Anschauungen und Bestrebungen, glaubt der Unterzeichnete seine Aufgabe als Herausgeber dieser Zeitschrift sehen zu müssen. Er wird daher bestrebt sein, die tüchtigsten litterarischen Kräfte aus allen Parteien für die Zeitschrift zu gewinnen, wobei er allerdings von vorneherein den Leser bitten muß, ihn in keinem Falle mit den Ansichten seiner Mitarbeiter zu identifizieren. Die Anforderungen, welche der Unterzeichnete an die von ihm erbetenen, beziehungsweise ihm zugestellten Arbeiten stellt, bestehen einzig und allein darin, daß dieselben logisch gut aufgebaut und litterarisch genießbar sind und daß sie keine persönlich verletzende Polemik enthalten.

Bern, den 10. Januar 1899.

A. Reichesberg.

Sociologie, Socialphilosophie und Socialpolitik.

Von Prof. Dr. R. Reichesberg.

In keinem Zeitalter haben die Fragen, die sich auf die Ausgestaltung und Entwicklung des socialen Lebens beziehen, das Bewußtsein der Menschheit in solcher Weise in Anspruch genommen und von Grund aus bewegt, wie es im 19. Jahrhundert der Fall war. Das Jahrhundert begann mit den glänzendsten Verheißungen; es versprach, auf Erden paradiesische Zustände einzuführen, alle Leiden der Gesellschaft zu beseitigen, Zufriedenheit und Glückseligkeit in jede Menschenbrust einzupflanzen. Das Zaubermittel, durch welches alle diese Wunder hervorgebracht werden sollten, war die Proklamierung der Freiheit der menschlichen Persönlichkeit, die Befreiung derselben von jeglicher Gebundenheit, in welcher sie Jahrhunderte lang schmachtete. Der Hintergrund all dieser frohen Verheißungen war der Glaube an die Vollkommenheit und Güte der Natur, in deren Absicht es nicht gelegen haben konnte, die Menschheit unglücklich zu machen. Wenn die Menschheit bisher an manchen Uebeln zu leiden hatte, so kam dies, wie man überzeugt war, einzig und allein daher, daß die Geschichte infolge eines unvernünftigen Verhaltens der machthabenden Bevölkerungsschichten beziehungsweise der führenden Persönlichkeiten auf Irrwege geraten sei; das gesellschaftliche Leben wich immer mehr von der „natürlichen Ordnung" ab, um zuletzt das gerade Gegenteil davon zu werden, was es „naturgemäß" beziehungsweise „vernunftgemäß" hätte sein sollen.

„Zurück auf die Natur!" war die Losung der Verkünder der neuen Aera der Menschheitsgeschichte. Es sollten von nun an dem freien Walten der Natur auf dem Gebiete des Lebens der Gesellschaft keine Hindernisse in den Weg gelegt werden; es sollte alles beseitigt werden, was nur irgendwie hemmend oder störend wirken könnte. Denn das segenbringende Wirken der Natur könne nur dann zur vollen Geltung gelangen, wenn die Menschen sich von allem dem

losſagten, was ſie, in vollſtändiger Verkennung der Abſichten der Natur, im Laufe der Zeit künſtlich hervorgebracht hätten.

Dem Gedanken, dem Wunſche folgte die That. Die Menſchheit ſchüttelte in titanenhafter Regung das ſchwere Joch von ſeinem Nacken und ſprengte die Feſſeln, welche Gewalt, Habſucht und Hinterliſt geſchmiedet hatten. In wenigen Augenblicken lagen die Kerkermauern in Trümmern, und das Auge des bis dahin gefangen gehaltenen Menſchen konnte ſich am Anblick weiter und leuchtender Horizonte weiden.

Als am 12. März 1776 der Miniſter Ludwigs XVI., Turgot, die alten Zünfte beſeitigte, gab es außer den wenigen Privilegierten niemanden, der dieſen Tag nicht als einen Feſttag angeſehen hätte. Die Arbeiterbevölkerung Frankreichs zumal feierte in denſelben den Anbruch ihrer Befreiung. Mit um ſo größerer Begeiſterung begrüßte ſie dann den Ausbruch der glorreichen Revolution und opferte derſelben alles, was ſie beſaß, nämlich ihr Leben, weil ſie in dieſer Volkserhebung die endgiltige Beſeitigung aller Bedrückung und Ausbeutung ſah.

Mit der großen franzöſiſchen Revolution verlor das Princip der Autorität, welches bis dahin ſich der unumſchränkten Herrſchaft im Staatsleben erfreute, ſein Anſehen und ſeine Kraft, und es trat an Stelle desſelben dasjenige der Freiheit. In blindem Vertrauen auf die „natürliche Harmonie der Intereſſen“ der einzelnen Geſellſchaftsglieder unter einander, welche Harmonie erſt in der Atmoſphäre der Freiheit zur leibhaftigen Wirklichkeit werden ſollte, begann die Kulturmenſchheit ein neues Leben zu leben. Wiſſenſchaft, Kunſt und Technik ſchwangen ſich in kurzer Zeit zu unerreichter Höhe hinauf; der menſchliche Geiſt feierte die herrlichſten Triumphe, auf allen Gebieten des menſchlichen Wiſſens und Könnens löſten die weittragendſten Entdeckungen und Erfindungen einander in kurzen Intervallen ab; die Bedingungen des Lebens und des Glückes vermehrten ſich in ungeahnter Weiſe. Der erträumte Zuſtand der allgemeinen Glückſeligkeit ſchien Fleiſch und Blut annehmen zu wollen.

Als aber der erſte Taumel vorüber war und man ſich Rechenſchaft darüber geben konnte, was denn eigentlich geſchehen und wo man angelangt ſei, da machte der Anblick der zurückgelegten Strecke die aufrichtigen Geiſter in ihrem Innern erſchauern. Ungezählte Leichen lagen am Wege! An ihren verzerrten Geſichtern und verſtümmelten Gliedmaßen konnte man noch die Spuren des Kampfes

sehen, den die Besiegten um ihre Existenz zu führen hatten. Sie fielen, von anderen niedergeworfen, und ebneten mit ihren Leibern das Pflaster, welches zum Glücke einiger wenigen führte.

Nicht viele jedoch wurden durch dieses grauenvolle Bild in ihrem hastigen Jagen nach eigenem Vorteil zurückgehalten. Die wilde Jagd dauerte fort, und bald fanden sich sogar Denker, die das aufgeschreckte Gewissen der Glücklichen durch geschickt präparierte „wissenschaftliche" Theorien wieder einzuschlummern wußten. Hatte man früher von der Befolgung der „Naturgesetze" das Beste für die Menschheit erwartet, so konstruierte man jetzt neue „Naturgesetze", denen man die Leiden der Unglücklichen zuschob. Später fand man sogar, daß auch diese „Gesetze" die Weisheit der Natur und die Güte derselben verkünden; denn infolge dieser „Gesetze", welche den Inhalt des „Kampfes ums Dasein" bilden, finde eine Veredelung des Menschengeschlechtes statt, indem es die Starken, die Tüchtigen, die Gescheiten seien, die überall den Sieg davon trügen. Die Glücklichen fühlten sich beruhigt und zugleich geschmeichelt, und noch in den 70er Jahren durfte ein beredter Wortführer derselben, der bekannte Historiker Treitschke, die Sätze aufstellen, „unabänderlich gilt das Gesetz: nur einer Minderzahl ist beschieden, die idealen Güter der Kultur ganz zu genießen; die große Mehrheit schafft im Schweiße ihres Angesichts . . . keine Kultur ohne Dienstboten . . . die Klassenherrschaft ergibt sich notwendig aus der Natur der Gesellschaft . . . und diese Ordnung ist gerecht und notwendig."

Wenn aber diese und ähnliche Theorien, die einerseits auf eine brutale Verherrlichung des Erfolges und andererseits auf eine Verteidigung der Interessen einzelner Bevölkerungsschichten auf Kosten aller anderen hinausliefen, den Siegern im „Kampfe ums Dasein" eine „wissenschaftliche" Rechtfertigung ihrer Handlungsweise brachten, so reichten sie jedoch nicht aus, auch die Besiegten von der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Leiden zu überzeugen. So bald es sich herausstellte, wohin die neue Entwicklungslinie der Gesellschaft führt, so bald es klar wurde, daß die neue Ordnung der Dinge die physische und moralische Degeneration großer Bevölkerungsschichten mit sich bringt, so greift auch sofort in den Reihen der Bedrohten der Zweifel Platz, die Kritik beginnt sich mächtig zu regen und schließlich entstehen neue Theorien, welche, von einer mehr oder weniger scharfen Verurteilung des herrschenden Gesellschaftssystems ausgehend, eine auf anderen Grundlagen beruhende Ordnung des

menschlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens als gerecht und vernunftgemäß hinstellen.

Betrachtet man nun mit kritischem Auge die verschiedenen auf das sociale Leben der Menschheit Bezug habenden Theorien, die im Laufe der letzten Geschichtsepoche aufgestellt worden sind, so wird man nicht umhin können, einzugestehen, daß es unter denselben keine einzige gibt, die, sei es bewußt oder unbewußt, nicht die Interessen irgend einer bestimmten Gesellschaftsklasse zum Ausgangspunkte hätte. Zwar geben die meisten Vertreter der einzelnen Theorien vor, die Verwirklichung ihrer Absichten würde das allgemeine Wohl fördern; im Grunde genommen verwechseln aber dabei sehr viele das allgemeine Wohl mit dem Wohle der hinter ihnen stehenden Klasse, — die Interessen ihrer Klasse scheinen ihnen ohne weiteres identisch zu sein mit denjenigen der gesamten Menschheit. Sämtliche socialen Theorien, von den Theorien des krassesten Individualismus und Anarchismus angefangen bis zu denjenigen des Socialismus und Kommunismus, weisen in ihrer Entwicklungsgeschichte solche Abschnitte auf, — und manche derselben stecken noch bis auf den heutigen Tag in dieser Entwicklungsphase, — wo sie fest daran glaubten, ihr einziges und ausschließliches Ziel sei die Herbeiführung eines Zustandes der allgemeinen Glückseligkeit. Uebersetzt in die Sprache der rauhen Wirklichkeit offenbarten jedoch die einzelnen Lehrsätze sehr bald ihren wahren Charakter, und es stellte sich heraus, daß in ihnen die realen Bestrebungen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen ihre Verkörperung gefunden haben, Bestrebungen, die zum guten Teil einander entgegengesetzt sind und die daher einander immerwährend bekämpfen.

Eine nüchterne Auffassung des geschichtlichen Lebens der Menschheit macht es aber auch vollkommen evident, daß diejenigen socialen Theorien, welche eben die vorhandene Gegensätzlichkeit der Bestrebungen der verschiedenen Gesellschaftsklassen gänzlich übersahen oder auch nur nicht genügend in Rechnung nahmen, unvermeidlich Utopien bleiben mußten. Lebensfähig waren nur diejenigen Theorien, die sich den Interessen und Anforderungen bestimmter Gesellschaftsklassen anzupassen wußten.

Nun ist aber das Merkwürdige dabei dies, daß alle diese verschiedenartigen Theorien sich auf das Zeugnis der exakten Wissenschaft berufen. Eine jede derselben glaubt, die wissenschaftlich beglaubigte Wahrheit ausschließlich für sich allein in Anspruch nehmen zu dürfen.

Eine jede meint, nur das von ihr als anstrebenswert hingestellte Ziel ließe sich durch die Wissenschaft begründen und rechtfertigen, während sie die Ziele der anderen Theorien als wissenschaftlich unzulässig erachtet.

Es ist sonnenklar, daß hier etwas nicht in der Ordnung ist. Erstens kann eine wissenschaftliche Wahrheit, die sich auf einen bestimmten Gegenstand bezieht, nicht in einem Falle so und in einem anderen anders lauten; andererseits aber besitzt eine wissenschaftliche Wahrheit, wenn sie wirklich diese Bezeichnung verdient, stets eine solche Ueberzeugungskraft, daß sie von denjenigen, die logisch zu denken gewohnt sind, ohne weiteres als solche anerkannt werden muß. Aus den angeführten Thatsachen würde demnach mit Notwendigkeit folgen, daß dasjenige, was von den verschiedenen Theorien als wissenschaftliche Wahrheit ausgegeben wird, zwar diese Bezeichnung trägt, aber zugleich weit davon entfernt ist, dem Wesen derselben wirklich zu entsprechen. Man braucht nur die einzelnen Theorien etwas aufmerksamer ins Auge zu fassen, um sich zu überzeugen, daß dem in der That so ist. Nicht wissenschaftliche Lehrsätze vermögen die vorhandenen socialen Theorien aufzuweisen, sondern im großen und ganzen nur Glaubensartikel, die eben nur für diejenigen verbindlich sind, die an denselben glauben; im besten Falle bieten sie gewisse, von einzelnen typischen Erscheinungen abgeleitete Verallgemeinerungen, die als solche natürlich nur innerhalb genau bestimmter Grenzen und unter genau beschriebener Bedingungen Geltung haben können. Damit soll durchaus nicht gesagt sein, daß alle diese Theorien gänzlich unbrauchbar seien; im Gegenteil, praktisch mag sich die eine oder die andere Theorie sehr gut bewährt haben, an wissenschaftlicher Ueberzeugungskraft hat sie bei Andersdenkenden dadurch aber nicht im geringsten gewonnen: es ist eben keine Gewähr vorhanden, daß dieselbe sich auch in Zukunft und zwar unter allen Umständen bewähren müßte.

Daraus ist jedoch den vorhandenen socialen Theorien kein Vorwurf zu machen. Der gekennzeichnete Charakter derselben ist vielmehr naturnotwendig bedingt einerseits durch den gegenwärtigen Stand unseres Wissens vom socialen Leben, andererseits aber auch durch das innigste Wesen dieser Theorien selbst.

Die Wissenschaft vom menschlichen Zusammenleben und Zusammenwirken steckt noch in den Kinderschuhen. Wir sind noch durchaus nicht in der Lage, über dasselbe etwas mit absoluter Gewißheit zu

behaupten. Daher kann unser praktisches Handeln sich nicht auf feste Stützpunkte basieren, sondern sieht sich genötigt, dort anzuknüpfen, wo sich eben Gelegenheit bietet, ohne Rücksicht auf die Dauerhaftigkeit des betreffenden Verhältnisses.

Was aber das Wesen der socialen Theorien anbelangt, so besteht dasselbe augenscheinlich in deren besonderen Verhalten der socialen Wirklichkeit gegenüber: jede sociale Theorie sucht bestimmte Postulate für unser Handeln aufzustellen, sie sucht unser Verhalten unseren Mitmenschen gegenüber in ein bestimmtes System zu bringen und die Entwicklung des socialen Lebens in einer bestimmten Weise zu beeinflussen. Infolge dieses Umstandes müssen eben die subjektiven Wünsche und Anschauungen der einzelnen Gesellschaftsgruppen in denselben unbedingt zum Ausdruck kommen.

Leider ist das zuletzt gesagte von der großen Mehrzahl der Politiker vollkommen übersehen worden. Viele schienen überhaupt keine Ahnung davon zu haben, wie eine Wissenschaft vom socialen Leben aussehen müßte, wie sie ans Werk zu gehen hätte und was von ihr verlangt und erwartet werden könnte. Andererseits begnügten sich auch viele Theoretiker des socialen Lebens mit der Aufstellung von allgemeinen, zum Teil nichtssagenden Lehrsätzen, in der Meinung, daß sie ihre Aufgabe gelöst hätten, weil auf diesem Gebiete angeblich nichts mehr zu erreichen wäre. Auf keinem Gebiete des menschlichen Wissens ist man so dilletantenhaft zu Werke gegangen, wie auf dem hier in Rede stehenden. Daher besitzen wir aber auch ungezählte Mengen von „wissenschaftlichen“ Werken über Fragen aus dem Gebiete des socialen Lebens, jedoch bis jetzt keine Wissenschaft von demselben.

Sollte es in dieser Beziehung einmal anders werden, sollte unser Wissen vom socialen Leben exakt und streng wissenschaftlich werden, damit wir für unser gründsätzliches, bewußtes sociales Handeln eine feste Basis bekommen, so bedarf es vor allem einer genauen Bestimmung der Aufgaben, welche die Wissenschaft zu lösen haben wird, sodann aber auch eine Aufstellung einer scharfen Scheidelinie zwischen diesen Aufgaben und denjenigen, die unmittelbar aus unseren Idealen und Wünschen resultieren, und die auf eine bestimmte Ausgestaltung des gesellschaftlichen Lebens hinzielen. Die Vermengung dieser ihrem Wesen nach durchaus verschiedenen Aufgaben führte in erster Linie zu der oben gekennzeichneten Konfusion, die gegenwärtig fast noch überall herrscht.

Bekanntlich geht auf allen Gebieten des menschlichen Lebens die Praxis der Theorie voran. Ueberall sind es die praktischen Bedürfnisse, die unmittelbar den Anstoß zum Nachdenken geben. Erst allmählich emanzipiert sich das Denken von dem Gängelbande, an dem es ursprünglich geführt wird, und beginnt sich selbst seine Bahnen vorzuzeichnen. Aber je inniger der Gegenstand des Nachdenkens mit den Bedürfnissen des Lebens verknüpft ist, desto langsamer und schwerfälliger bewerkstelligt sich diese Emanzipation, desto mehr Zeit braucht es, bis das betreffende Denken selbständig wird.

Diese allgemein bekannte Thatsache läßt sich am besten durch den Entwicklungsgang unseres Wissens vom socialen Leben illustrieren. Nirgends haben die alltäglichen praktischen Bedürfnisse einen so tiefen und einhaltenden Einfluß ausgeübt, wie gerade auf diesem Gebiete des menschlichen Denkens. Fast jeder Lehrsatz, fast jede Theorie kann hier heute noch auf ihren praktischen Ursprung zurückgeführt werden. Dem Forscher treten auf jedem Schritt und Tritt die mannigfachsten Vorurteile entgegen; verletzte Interessen suchen dem Eindringling Halt zu gebieten; das freie Denken wird zum Verbrechen gestempelt. Das Recht des Forschens einzig um der Wahrheit willen muß auf diesem Gebiete förmlich erst erkämpft werden.

Andererseits muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß das Problem, welches dem Denkenden im socialen Leben entgegentritt, in der That eines der schwierigsten Probleme, wenn nicht das allerschwierigste, ist. Kaum ein anderes ist von so komplizierter Beschaffenheit, für keines sind die vorhandenen wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden in solchem Maße unzulänglich, wie für dieses. Und zieht man in Betracht, daß bei alledem das sociale Leben eigentlich erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit zum Objekte wissenschaftlichen Nachdenkens gemacht worden ist, so wird man sich nicht wundern dürfen, warum unser Wissen darüber noch so sehr unvollkommen sei.

Wenn wir von den verschiedenen Hilfsdisciplinen absehen, so sind es hauptsächlich drei Disciplinen, die sich mit dem Studium der socialen Phänomene beschäftigen: die Sociologie, die Socialphilosophie und die Socialpolitik. Von diesen drei Disciplinen ist die zuerst genannte erst in jüngster Zeit entstanden, während die Socialphilosophie schon von den Philosophen des Altertums gepflegt wurde. Was endlich die Socialpolitik anbelangt, so ist sie ihrem Inhalte nach vielleicht älter als selbst die Socialphilosophie, allein in der

Form eines geordneten Systems von bestimmten Kenntnissen über genau bestimmte Dinge entstand dieselbe durchaus erst in der Neuzeit.

Die Stellung dieser drei Disciplinen innerhalb des Gesamtsystems unseres Wissens ist bis jetzt jedoch ebenso wenig geregelt, wie das Verhältnis derselben zu einander. Da und dort lassen sich noch heute Stimmen vernehmen, welche der einen oder der anderen Disciplin jedwede theoretische oder praktische Bedeutung absprechen; die Existenzberechtigung ist noch für keine mit absoluter Ueberzeugungskraft festgestellt worden. Andererseits liegen die hier in Rede stehenden Disciplinen in beständiger Fehde mit einander. Vor allem spielen die Grenzstreitigkeiten eine große Rolle; sodann aber glaubt eine jede ihre eigene Wege gehen zu können, ohne sich um die anderen kümmern zu müssen; die von der einen aufgestellten Gesichtspunkte werden von den anderen so ziemlich außer Acht gelassen; die Erfahrungen, welche die eine gesammelt hat, existieren für die anderen in der großen Zahl der Fälle fast gar nicht.

Und doch sind alle diese Fragen bei genauerem Zusehen gar nicht so schwer zu entscheiden, alle diese Streitigkeiten gar nicht so schwer zu schlichten. Man braucht nur die vielen theologischen und metaphysischen Vorurteile, die immer noch unserem Denken anhaften, abzustreifen, um einzusehen, daß es auch auf dem Gebiete des menschlichen Zusammenlebens ein exaktes Wissen geben könne, da dieses Gebiet ebenso sehr innerhalb der Grenzen unserer Erfahrung liege, wie diejenigen, deren inneren Geheimnisse der menschliche Geist zu enthüllen die Kraft besaß. Der praktische Wert eines solchen Wissens braucht aber nicht erst bewiesen zu werden. Datiert doch unsere Civilisation erst von dem Momente, als es dem menschlichen Geist gelungen ist, in dem Naturgeschehen das Vorhandensein einer strengen Gesetzmäßigkeit festzustellen. Erst das Zugrundelegen dieser Erkenntnis erlaubte der Menschheit ein zielbewußtes Dasein zu führen. Auch unser soziales Dasein müßte daher ohne Zweifel einen ungeahnten Aufschwung erlangen, wenn es uns gelingen sollte, die erwähnte Erkenntnis auch hier zur vollen Geltung zu bringen.

Was nun das Verhältnis der hier in Rede stehenden Disciplinen zu einander betrifft, so läßt sich dasselbe, wie uns dünkt, leicht feststellen, namentlich wenn wir uns der Aufgaben bewußt werden, die eine jede von ihnen zu erfüllen hätte. Daraus würde sich dann auch ohne weiteres ergeben, welchen Platz wir diesen Disciplinen im Gesamtsysteme des Wissens anzuweisen hätten.

In dem Momente, wo die menschliche Gesellschaft ihren Zielen nicht ausschließlich instinktmäßig, sondern einigermaßen auch bewußt nachzugehen begann, waren auch die Anfänge der Socialpolitik gegeben. Natürlich haben wir uns diesen Uebergang so vorzustellen, daß zunächst die einzelnen Ziele ganz unvermittelt und von einander vollkommen unabhängig im menschlichen Bewußtsein auftauchten und daß einem jeden solchen zum Bewußtsein gelangten Ziele unmittelbar eine bestimmte Handlung korrespondierte, die erst im Laufe der Zeit als etwas von diesem Ziele unterschiedliches erachtet wurde. Das bewußte Anpassen der verschiedenen Arten des Handelns an bestimmte Ziele, die das Zusammenleben der Menschen ergab und die ausschließlich aus demselben hervorgingen, ein Anpassen, welches zunächst nur vereinzelt, im Laufe der Zeit aber immer entschiedener auftrat, brachte die menschliche Gesellschaft aus dem ewigen Einerlei, in welchem die Gesellschaften der Tiere verharren, heraus und lenkte dieselbe auf die Bahn der ununterbrochenen Entwicklung, die zu immer komplizierteren und vielseitigeren Daseinsformen führte.

In dem Maße aber als sich das zielbewußte sociale Handeln der Menschen häufte, mußte auch bald die Einheitlichkeit bemerkt werden, die sich einerseits unter den verschiedenen sich darbietenden Zwecken und andererseits unter den verschiedenen Arten des Handelns geltend machte. Denn sowohl die verschiedenen Zwecke, als auch die ihnen angepaßten Handlungen entstanden ja auf einem und demselben Boden der aus dem gesellschaftlichen Leben sich ergebenden Bedürfnisse und Anforderungen. Das Erfassen dieser Einheitlichkeit erleichterte aber bedeutend die Uebersicht über die Beziehungen der Gesellschaftsglieder zu einander sowohl, als auch über diejenigen der menschlichen Gesellschaft zu den leblosen Dingen, zu der Außenwelt überhaupt. Die Möglichkeit eines solchen Wissens fiel mit dem Bedürfnis darnach zusammen, und dieses Verhälnis rief die Anstrengungen hervor, die der menschliche Geist machte, um sein Bewußtsein zu befriedigen, wie um sein Dasein angenehm zu gestalten.

Das Bestreben, die Einheit des socialen Lebens aufzufinden oder, was dasselbe ist, die sich im socialen Leben offenbarende Ordnung auf ein einheitliches Grundprincip zurückzuführen, mußte früher oder später den menschlichen Geist auf die Idee des Waltens der strengen Gesetzmäßigkeit innerhalb dieser Ordnung bringen. Mußte es doch dem Denkenden sehr bald klar geworden sein, daß Einheit ohne Gesetzmäßigkeit eine logische Unmöglichkeit wäre. Mag man den

Ursprung dieser Einheit auf diesem oder jenem Gebiete gesucht haben, so konnte man doch nicht umhin, die im socialen Geschehen sich äußernde Erscheinung desselben der Willkür beziehungsweise dem Zufall zu entrücken. Mit dieser Einsicht beginnt aber auch schon das Verlangen nach der Ergründung des ursächlichen Zusammenhanges der socialen Erscheinungen unter einander, beginnt das Forschen nach den auf dem Gebiete des menschlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens waltenden Gesetzen.

Dies ist der logische Entwicklungsgang unseres Wissens vom socialen Leben. Hier haben wir in den Grundzügen alle jene Elemente, aus denen sich der Inhalt der oben genannten socialen Hauptdisciplinen zusammensetzt, wobei allerdings nicht außer Acht zu lassen ist, daß der thatsächliche Werdeprozeß dieser Disciplinen einen in mancher Beziehung unterschiedlichen Verlauf aufweist.

Zunächst war es die Philosophie, die sich der socialen Probleme bemächtigte. Wie auf so vielen anderen Gebieten, so schwang die Philosophie eine geraume Zeit auch hier ihr Szepter mit autokratischem Selbstbewußtsein. Sie beherrschte in gleicher Weise das Denken wie das Handeln, sie setzte die Zwecke und gab die Mittel an, dieselben zu erreichen. Die Philosophie, beziehungsweise derjenige Zweig derselben, welcher aus dem Nachdenken über das sociale Geschehen sich entwickelte, die Socialphilosophie, vereinigte ursprünglich in sich neben den Bestandteilen, die auch künftighin als ihrem Wesen entsprechend zu erachten sein werden, auch noch jene, aus welchen sich vor allem die anderen zwei Hauptdisciplinen, die Sociologie und die Socialpolitik, entwickeln sollten. Die Socialphilosophie brachte Ordnung in das zusammengesetzte und verworrene Gefüge des menschlichen Zusammenlebens, indem sie dasselbe im Lichte eines einheitlichen Princips, eines allumfassenden Endzweckes oder einer überall nachwirkenden Grundursache, zu erklären suchte. Zu gleicher Zeit sammelte, beziehungsweise verfertigte sie selbst die Bausteine, aus welchen sie ihr Gebäude errichtete, wobei sie natürlich nur solches Material berücksichtigte, welches ihr für ihren momentanen Zweck als brauchbar erschien; viel nützliches Material, aus welchem vielleicht noch schönere und dauerhaftere Behausungen sich hätten herstellen lassen, blieb oft unverwertet. Sehr oft baute sie auf Sand- und Schwemmboden, so daß das mit Not und Mühe errichtete Gebäude nur allzu bald in sich selbst zusammenbrach. Es konnte auch nicht anders sein, denn ihrem inneren Wesen nach vermochte die Socialphilosophie als ein

Teil der Philosophie überhaupt, sich nicht mit Wiegen und Messen, mit Zählen und Rechnen abzugeben; es konnte dies nicht ihre Sache sein, weil ihr eben die Mittel dazu fehlten, eine regelrechte Prüfung der Baumaterialien vorzunehmen. Dies wurde ihr jedoch erst im ferneren Verlaufe ihrer Entwicklung klar, und namentlich erst nachdem die von ihr aufgerichteten Gebäulichkeiten sich zum Teil als nicht zweckentsprechend erwiesen hatten; gänzlich besann sich die Socialphilosophie auf ihre Aufgabe aber erst dann, als es sich herausstellte, daß die von ihr im Laufe der Zeit errichteten Gebäulichkeiten nie in der Lage waren, die gesamte sich social bethätigende Menschheit zu umfassen, daß vielmehr jedesmal nur einzelne zum Teil verschwindend kleine Teile derselben darin zeitweilig Unterkunft fanden. Sie sah dann ein, daß sie ihre Thätigkeit bedeutend einschränken müsse und daß sie namentlich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sich auf Faktoren zu stützen hätte, die von ihr vollkommen unabhängig sind.

Durch die Thatsache des Bestehens der verschiedenartigsten, zum Teil einander widersprechenden socialphilosophischen Systeme sowohl als des fortwährenden Ablösens derselben durch einander zeigte es sich überdies zur Genüge, daß die Socialphilosophie in keiner Weise den Anspruch zu erheben berechtigt sei, die alleinige Vermittlerin unseres Wissens von den socialen Phänomenen zu sein. Eine einheitliche Wegleitung für das sociale Handeln konnte man von ihr nicht erwarten, vielmehr waren die einzelnen Systeme nur auf ganz bestimmte Verhältnisse zugeschnitten; aber auch hier zeigte es sich vielfach, daß ihre Konstruktionen in der Luft schwebten und daß die Wirklichkeit sich ihrer nur in beschränktem Maße bedienen könne.

Die Reaktion gegen diesen Zustand der Dinge auf dem uns hier angehenden Gebiete mußte sich daher von zwei verschiedenen Seiten her geltend machen: von Seiten des praktischen Bedürfnisses her sowohl als von Seiten des Bedürfnisses nach Erkenntnis der reinen Wahrheit. Zunächst ging der Ansturm von Seiten des praktischen Lebens aus und zwar richtete sich derselbe gegen die absolute Herrschaft derjenigen socialphilosophischen Systeme, die zuweilen jede freie Lebensäußerung im Zaume hielten. Der Bann wurde gebrochen, und neben den Wegen, welche die Socialphilosophie vorgezeichnet hatte, wurden andere betreten, die den wirklichen Bedürfnissen besser zu entsprechen schienen. Es zeigte sich dabei, daß die große Masse der Menschheit anders denkt und fühlt, andere Anforderungen an das Leben stellt, als dies in manchen socialphilosophischen Systemen zum Ausdruck

kam. Das sociale Handeln emancipierte sich von dem unmittelbaren Einflusse der Socialphilosophie; es bildete sich seine eigenen Grundsätze und steckte sich seine eigenen Ziele. Es entstand die Socialpolitik als ein System von Principien, die, dem praktischen Leben entlehnt, nur für dasselbe und zwar innerhalb bestimmter örtlicher und zeitlicher Bedingungen Geltung hatten.

Durch die Emancipation, die vornehmlich darin bestand, daß der Socialphilosophie die Möglichkeit genommen wurde, künftighin das sociale Leben gewaltsam zu meistern, gewann neben dem socialen Handeln, welches sich nunmehr freier gerieren konnte, auch die Socialphilosophie selbst. Sie begann sich nunmehr auf ihr ureigenes Gebiet zu konzentrieren, nämlich auf die Läuterung der Anschauungen über das sociale Ganze, auf die Entwicklung einer socialen Weltanschauung, welche einerseits eine Antwort auf die Frage betreffend die Stellung der socialen Welt innerhalb des Naturganzen enthalten und andererseits die menschlichen Bestrebungen und Wünsche auf socialem Gebiete mit idealem Gehalt ausfüllen sollte.

Aber noch fehlte die Hauptsache! Sowohl die Aufstellung einer socialen Welt- und Lebensanschauung durch die Socialphilosophie als auch das von der letzteren beeinflußte und von der Socialpolitik, geregelte sociale Handeln entbehrten noch immer der sicheren Grundlage; es fehlte ihnen die exakte wissenschaftliche Beurteilung der thatsächlichen Zusammenhänge, die Erkenntnis der wirkenden Ursachen und Kräfte, die Aufdeckung des Wesens der sich geltend machenden socialen Gesetze. Weder die Socialphilosophie, noch die Socialpolitik vermochten dies aus eigener Kraft zu erlangen. Es bedurfte einer anderen Disciplin, welche ausgerüstet mit den bewährten Methoden der exakten Forschung, das an den Tag getretene Bedürfnis nach einem positiven Wissen vom socialen Leben befriedigen könnte. Und so enstand die Wissenschaft vom socialen Leben, die auf den etwas sonderbar klingenden Namen Sociologie getauft wurde.

Hat sich das Zustandekommen der beiden zuerst gedachten Disciplinen im ganzen sehr ruhig bewerkstelligt, so hatte die neue Disciplin von dem ersten Tage ihres Bestehens an den heftigsten Anfeindungen zu begegnen. Unter anderem wurde ihr der Vorwurf gemacht, sie befasse sich einerseits mit Gegenständen, die bereits von anderen Disciplinen genügend behandelt würden, und stelle sich andererseits Aufgaben, deren befriedigende Lösung von Anfang an aussichtslos sei. Trotzdem gelang es der Sociologie, sich zu behaupten

und immer mehr ihre Position zu befestigen. Und wenn es auch wahr ist, daß es der Sociologie bis jetzt noch nicht gelungen ist, die Gesetze des gesellschaftlichen Lebens zu ergründen, so ist es dennoch nicht minder wahr, daß die Erfüllung dieser Aufgabe durch dieselbe von vielen Seiten mit Bestimmtheit erwartet wird und daß die Zahl der Zweifler immer mehr zusammenschrumpft.

Erst mit der Begründung der Sociologie konnte man von einem in sich geschlossenen Systeme des Wissens vom socialen Leben sprechen. Ist das System selbst noch lange nicht nach allen Seiten hin fertig, ist der Inhalt der einzelnen Teile noch ziemlich dürftig, so treten nichts desto weniger schon jetzt die Umrisse des ganzen Gebäudes verhältnismäßig deutlich hervor. Die drei hier behandelten Disziplinen können jetzt neben einander Hand in Hand arbeiten; durch die Feststellung der Aufgaben einer jeden von ihnen kann eine ersprießliche und für alle nützliche Teilung der Arbeit vorgenommen werden. Künftighin werden die wissenschaftlichen Ergebnisse der Sociologie dazu beitragen, die Konstruktionen der Socialphilosophie mit positiven, mit den wirklichen Verhältnissen vollkommen kommensurablem Gehalt auszufüllen; sie werden, mit andern Worten, dazu beitragen, die socialen Ideale lebensfähig zu machen. Die Socialpolitik aber, deren letztes Ziel eben in der Verwirklichung der von der Socialphilosophie aufgestellten Ideale liegt, wird sich der sociologischen Erkenntnisse bedienen, um gemäß den thatsächlichen Bedingungen die socialen Phänomene in gewünschter Weise zu beeinflussen und zu gestalten.

Nun entsteht die Frage: wird die Entwicklung der Sociologie dahin führen, daß die anderen zwei Disciplinen nicht mehr, wie es jetzt der Fall ist, mehrere Systeme neben einander entwickeln, sondern nur je ein einheitliches System darstellen würden, welches von jedermann als ein festbegründetes anerkannt werden müßte.

Eine bestimmte Antwort auf die Frage zu geben, erscheint gegenwärtig als eine Sache der Unmöglichkeit. Daß die Sociologie in der Lage sein wird, für jedermann verbindliche Wahrheiten aufzustellen, darüber können allerdings keine Zweifel mehr vorhanden sein. Aber ebenso wie die Ergebnisse irgend einer anderen exakten Wissenschaft zu verschiedenen, ja manchmal zu geradezu entgegengesetzen Zwecken verwertet werden, so könnte es auch mit den Ergebnissen der Sociologie der Fall sein. So lange es also in der menschlichen Gesellschaft Klassen geben würde, deren Interessen einander feindlich wären, so müßten diese entgegengesetzten Interessen Bedürfnisse, Wünsche

und Ideale zeitigen, die einander ebenfalls feindlich gegenübertreten würden. Eine jede Klasse würde auch dann ihre besondere sociale Lebensanschauung haben, folglich auch ihre besondere Socialphilosophie. Ebenso wird es der Fall sein mit der Socialpolitik, denn die Verschiedenheit der zu erreichenden Ziele wird auch dem System der zu ergreifenden Mittel einen besonderen Charakter geben. Aber auch in diesem Falle wird die Sociologie von unschätzbarem Nutzen sein, denn die von ihr vermittelten Wahrheiten werden von vorneherein manche Illusionen unmöglich machen, von vorneherein die Grenzen des erreichbaren ziehen, auf der anderen Seite aber auch zu neuem Wirken aneifern und neue, weite Horizonte eröffnen.

Sollten aber einmal die feindlichen Gegegensätze innerhalb der menschlichen Gesellschaft in Wegfall kommen, sollte es einmal dazu kommen, daß die Menschen keinen Grund mehr hätten, sich gegenseitig zu bekämpfen, sollte, mit anderen Worten, einmal das Ideal der Brüderlichkeit Fleisch und Blut erhalten, so würde sich dann gewiß auf der breiten Basis der Wissenschaft vom socialen Leben eine einheitliche Socialphilosophie und eine ebensolche Socialpolitik zu Nutz und Frommen der gesamten Menschheit aufbauen lassen.

Die Socialpolitik der schweizerischen Parteien.*)

I. Die freisinnig-demokratische Partei der Stadt Bern.

Von E. W. Milliet, Direktor der eidgen. Alkoholverwaltung (Bern).

Es ist an und für sich keine leichte Aufgabe, die Doktrin einer politischen Partei und die ständigen Interessen des Gesellschaftslebens, in denen diese Doktrin wurzelt, mit einleuchtender Klarheit zur Darstellung zu bringen.

Doppelt schwer erscheint sie mir, wo es sich um eine Partei der Mitte handelt, um eine Partei, welche in ihrem Personalbestand nach zwei Seiten hin keine festen Grenzmarchen hat, auf deren Grund und Boden von links und von rechts Schatten fallen und in deren Anhängerschaft größere Abweichungen in den realen Verhältnissen und der darauf aufgebauten Vorstellungswelt sich finden, als bei andern Parteien.

Wenn ich, der Aufforderung des Herausgebers dieser Zeitschrift nachkommend, es trotzdem und noch dazu im Bewußtsein meiner persönlichen Unberufenheit versuche, die allgemeine Tendenz der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern zu skizzieren, so bewegen mich dabei in der Hauptsache zwei Gesichtspunkte: einmal das Interesse, das ich der Idee der Nebeneinanderstellung der im schweizerischen Parteileben geltenden socialpolitischen Leitsätze entgegenbringe, sodann aber der Wunsch in der Zustimmung oder dem Widerspruch, insbesondere meiner eigenen Parteigenossen, die Stärkung oder die Berichtigung meines unzulänglichen und vielleicht auch befangenen Urteils zu gewinnen.

*) Unter diesem Titel bringen wir eine Reihe von Aufsätzen, die, von bekannten Politikern der verschiedenen Parteien verfaßt, wohl geeignet sein dürften, eine ziemlich vollständige Uebersicht über die im schweizerischen Parteileben sich geltendmachenden socialpolitischen Systeme und Anschauungen zu geben.

Die Redaktion.

Bei der Beschränkung, welche der Herausgeber dem Thema gegeben hat, habe ich nur von den socialpolitischen Grundsätzen der Partei zu reden, deren Haltung gegenüber andern wichtigen Punkten des öffentlichen Lebens (Centralismus und Föderalismus, Kulturkampf 2c.) also nicht weiter zu berühren. Dabei wird freilich der Satz qui bene distinguit bene docet nur sehr bedingt zu seinem Rechte kommen, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine schweizerische Partei, wo immer sie auf wirtschaftlichem oder socialem Gebiete Entscheidungen vorbereitet, durch ihre Stellung zu diesen andern Fragen mit beeinflußt wird.

Die heute geltenden Statuten und Programme der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern datieren vom 8. April 1896. Dieselben verdanken ihre Entstehung im wesentlichen dem Bedürfnis einer neuen Grenzbereinigung. Das immer stärkere Hervortreten der wirtschaftlichen und socialen Probleme hatte im Lager der Freisinnigen einen immer deutlicher werdenden Zug nach links bewirkt. Ein Teil der Partei war zur Socialdemokratie übergegangen. Andere, vielleicht weniger nach ihrer Zahl, als nach ihrer politischen Rührigkeit hervortretende Bürger — sie wurden unter der Bezeichnung linker Flügel zusammengefaßt — betonten wenigstens die Notwendigkeit, der veränderten Sachlage durch eine Parteireorganisation gerecht zu werden. Die Wünschbarkeit einer solchen Reorganisation machte sich auch deshalb geltend, weil andere, Parteigänger auf das Streben nach links mit einem Hinneigen nach rechts reagierten. Dem gegenüber verlangte das Partei-Interesse nach einer Abklärung der Situation. Auf Grund eingehender Diskussion in der Tagespresse und im Schoß der Partei wurde durch gegenseitiges Zu- und Nachgeben verhältnismäßig rasch eine Verständigung erzielt.

Der Parteibeschluß vom Frühjahr 1896 stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen möglichst viele freigesinnte Bürger auf der Basis der neugewonnenen Gesichtspunkte zur gemeinsamen Arbeit an den politischen Zeitaufgaben sollten befähigt werden.

Die Sachlage brachte es mit sich, daß die Absteckung der Grenzpfähle nach der Seite der Socialdemokraten hin stärker in den Vordergrund des Interesses trat, als diejenige nach der Seite der Konservativen hin.

In jeder Volksgemeinschaft treten im Wechsel der Bevölkerung und der realen Verhältnisse veränderte sociale Bedürfnisse zu Tage. Die stetig sich erneuernden Generationen ringen nach eigener Selbst-

ständigkeit und soweit sie dabei in den bestehenden Einrichtungen ein Hindernis sehen, empfinden sie dasselbe bald als ein Unrecht, dessen Beseitigung ihnen geboten erscheint.

Die Stellungnahme zu diesem fortlaufenden Verjüngungsprozeß der Gesellschaft vor allem kennzeichnet den Charakter der Parteien.

Die konservativen Richtungen sind stets geneigt, das Seiende als das Vernünftige zu betrachten, am Ueberlieferten so lange als möglich festzuhalten oder dann wenigstens, wenn die Fortbildung desselben nicht zu umgehen ist, diese Fortbildung nicht im Geiste der Zeit, sondern in dem Geiste zu suchen, der dem Alten zu Grunde lag.

In diesem Sinne gilt für die Konservativen das Wort des Dichters über die alten Basler: sie sind in jedem Stücke um hundert Jahre zurücke und vor ein Stündchen nur. Die Pietät für das historisch Gewordene ist freilich nicht nur eine weitverbreitete, sondern in gewisser Einschränkung eine geradezu notwendige. Natura non facit saltus gilt auch für das menschliche Gesellschaftsleben. Es wäre um dessen Entwicklung übel bestellt, wenn den Reformen an demselben nicht die nötige Zeit zum Ausleben gelassen würde. Was den Konservatismus aber charakterisiert, ist die Tendenz zur Uebertreibung dieser Pietät, nicht selten auch die wirkliche Uebertreibung derselben.

Am geringsten ist die Achtung vor dem Ueberlieferten bei den socialdemokratischen Richtungen. Sie empfinden dasselbe als ein so starkes Unrecht, daß sie ihm mit grundstürzenden Forderungen entgegentreten.

Die freisinnigen Parteien nehmen darin eine Mittelstellung ein. Ihre Aufgabe ist so recht eigentlich die Ausgleichung des Werdenden mit dem Gewordenen. Deshalb stehen sie in entscheidenden Punkten zu den Socialdemokraten in gewissermaßen demselben Verhältnis, in dem die Konservativen zu ihnen selbst stehen. „Besonnener Fortschritt" ist in diesem Lichte betrachtet mehr als eine inhaltsleere Phrase, bezeichnet vielmehr deutlich ein sachliches Prinzip und zugleich das Temperament der Partei, welche dieses Prinzip zu dem ihrigen gemacht hat.

Unter den Positionen der bestehenden Wirtschaftsordnung, welche die freisinnig-demokratische Partei der Socialdemokratie gegenüber verteidigt, ist die wichtigste: die Erhaltung der freien Konkurrenz und des materiellen Substrats derselben, des Privateigentums als

Regel. Das vornehmste Streitobjekt der beiden Parteien ist demnach, in einem Schlagwort ausgedrückt, der Kollektivismus.

Dabei ist hier nicht an jene vielgestaltigen, freien Verbände zu denken, welche im modernen Wirtschaftsleben eine immer größere Rolle spielen, sondern vielmehr an die Zwangsgemeinschaften und unter diesen insbesondere an den Staat. Wo ich im Nachfolgenden von Verstaatlichung rede, meine ich daher zwangsweise Vergesellschaftung.

Verstaatlichungen können von zwei Gesichtspunkten aus gefordert werden. Erstens, weil die staatliche Organisation als solche zur Ausübung wirtschaftlicher Thätigkeit als besser qualifiziert betrachtet wird, denn die private — also aus technischen Gründen. Zweitens, weil dem Staate dabei die Aufgabe zugedacht wird, das Organ der ausgleichenden Gerechtigkeit zu sein — also aus ethischen Gründen.

Die Socialdemokratie betont in ihrer politischen Agitation vorwiegend das zweite dieser Motive. Mit ihm besonders gelangt sie zum Postulat einer grundsätzlichen und allgemeinen Verstaatlichung.

Die Freisinnigen stellen ebenso überwiegend das erste Motiv in den Vordergrund. Damit wird die Verstaatlichung als gewissermaßen technisches Problem für sie zu einer Frage der bloßen Zweckmäßigkeit im Einzelfalle, zu einer Frage der Opportunität für bestimmte, eng umschriebene Gebiete. Ihnen ist Ausnahme und vorwiegend Verstandessache, was den Socialdemokraten Regel und Herzenssache ist.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß der Gedanke, den Staat als Regulator des socialen Friedens anzusprechen, aus den verschiedensten Gründen — worunter wohl das von der Landwirtschaft auch zum Gewerbe fortgeschrittene wirtschaftliche Mißbehagen einer der triftigsten sein mag — auch in den freisinnigen Kreisen an Anhängerschaft und an Gewicht gewinnt und daß damit in der Haltung der Partei gegenüber dem Kollektivismus das Motiv „Schutz des ökonomisch Schwachen“ — intensiv, wie extensiv — mehr als früher zur Geltung kommt. Sicher ist, daß diese Wandlung bei der Reorganisation der bernischen Partei deutlich zum Ausdruck gelangt ist. Nicht als ob damit die Stellung der Freisinnigen eine grundlegend andere geworden wäre; dieselben stehen principiell nach wie vor auf dem Boden der geltenden Wirtschaftsordnung. Wohl aber sind ihnen die Verstaatlichungsfragen thatsächlich diskutierbarer geworden, als sie es noch vor nicht zu langer Zeit gewesen sind.

Ich kann in dieser Beziehung hier wiederholen, was ich in der Parteiversammlung vom 8. April 1896 gesagt habe:

„Das freie Spiel der Kräfte hat die produktive Leistung der Gesellschaft ins Ungeahnte gesteigert. Aber in dem wirtschaftlichen Bürgerkrieg, den diese Freiheit entfesselt hat, ist das menschliche Glück der Masse vielfach dem Glück der Minderzahl zum Opfer gefallen.

„Wir halten das Privateigentum im Interesse der Civilisation grundsätzlich noch immer für eine notwendige Einrichtung. Aber wir erachten es weder für notwendig, noch für nützlich, daß sich dieses Eigentum in den Händen weniger anhäuft, daß arbeitsloses Vermögen die vermögenslose Arbeit zu Boden drückt.

„Wir trachten deshalb nach Reformen, durch welche ohne allgemeine Aufhebung des Privateigentums eine gemeinschädliche Entwicklung der Besitzverhältnisse gehemmt und verunmöglicht wird.

„Wir selbst wollen und dürfen uns den socialen Verpflichtungen nicht entziehen, welche materieller und geistiger Besitz auferlegt. Wir können unser Gewissen nicht schlafen legen, so lange es Notleidende unter uns gibt.

„Indem wir dieses Bekenntnis ablegen, wollen wir uns freilich auch von abenteuerlichen Versprechungen frei halten. Wir sind uns zu gut bewußt, daß die Durchführung unseres Programms der Zeit und der Geduld bedarf und auch bei bestem Willen nur in langsamer, aber unausgesetzter Arbeit erreicht werden kann.

„Wir wollen auf die sogenannten großen Lösungen, die oft nur große Versprechungen sind, bewußt verzichten, um die kleineren desto sicherer verwirklichen zu können.

„Wir halten die Vergesellschaftung wirtschaftlicher Funktionen auf bestimmten Einzelgebieten für zweckdienlich, sträuben uns aber gegen die von der Socialdemokratie postulierte grundsätzliche Verallgemeinerung derselben. Der Kollektivismus ist uns eine Frage der Opportunität, kein allgemein gültiges Princip.

„Wir bescheiden uns damit, an jedes einzelne Uebel der Gesellschaft mit helfender Hand heranzutreten und verzichten auf den Anspruch, mittelst eines Universalheilmittels das ganze wirtschaftliche Leben gesunder machen zu wollen. Wir streben absichtlich einem beschränkten Ideale nach.

„Wir glauben nicht mehr an eine selbstverständliche Interessenharmonie im wirtschaftlichen Leben. Wir zweifeln daran, daß das Glück aller erreicht wird, wenn jeder nur seinem persönlichen Glücke

nachjagt. Wir haben eingesehen, daß in dem wirtschaftlichen Kampfe aller gegen alle ohne ein ausgleichendes Princip der Sieg durchaus nicht stets den Besten, sondern nur zu oft den Rücksichtslosesten und Geriebensten zu teil wird. Dieses ausgleichende Princip ist aber vor allem der Staat. Alle andern Gegenkräfte wirken weder allgemein noch sicher genug; den brutalen Egoismus der Stärkeren, Gescheidteren, Glücklicheren kann nur der Wille der organisierten Gesamtheit in wohlthätige Schranken bannen.

„Daher darf unsere Partei auf den ausgleichenden Kollektivismus nicht Verzicht leisten; sie kann nicht mehr mit denen gehen, welche die Beschränkung der individuellen Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiete unter allen Umständen perhorrescieren."

* * *

Nicht nur mit einem vollen Tropfen socialen, auch mit demokratischem Oele hat sich die freisinnig-demokratische Partei der Stadt Bern bei ihrer Reorganisation gesalbt. Das eine steht mit dem andern im Zusammenhang. Ja, nach meiner Auffassung ist die wahre Demokratie sogar die Vor- und Existenzbedingung jeder befriedigenden Socialpolitik. Ich will indessen auf diesen Punkt hier nicht näher eintreten, da er in die gestellte Aufgabe nicht ausdrücklich eingeschlossen ist und dessen Behandlung mich zu weit führen würde. Nur wenige Bemerkungen.

Wie gegenüber den wirtschaftlich-socialen, so ist es der Partei auch gegenüber den demokratischen Postulaten Bedürfnis, jedes überhastete Tempo fernzuhalten, an das Bestehende in ruhiger Reformarbeit anzuknüpfen, weder das Neue ungeprüft und ungesehen zurückzuweisen, noch sich in jedes Experiment kopflos hineinzustürzen.

Die Partei anerkennt, daß eine möglichst ausgedehnte Mitwirkung des Volkes an der öffentlichen Sache von Nutzen ist, weil diese Mitwirkung die Einsicht und Energie der Einzelautoritäten durch die Bekundung allgemeinen Vertrauens, wie durch die Genehmigung bestimmter Ansichten stärkt und lebenskräftig erhält. Sie will daher einer derartigen Mitwirkung die Wege bahnen, in erster Linie dadurch, daß sie der Ausbildung des Volkes ihre ständige Aufmerksamkeit widmet, in zweiter Linie dadurch, daß sie der wachsenden Reife des Volkes in gleichmäßig wachsendem Maße die Gelegenheit öffentlichen Zeugnisses zu verschaffen sucht.

So viel über die hier zu erörternden Doktrinen der freisinnig-demokratischen Partei. Das allgemeine Programm, das sie auf Grund derselben am 8. April 1896 aufgestellt hat, hat folgenden Inhalt:

„Die Freisinnig-demokratische Partei der Stadt Bern ist eine Vereinigung stimmfähiger Bürger, welche sich den fortschrittlichen Ausbau unserer politischen Einrichtungen auf demokratischer Grundlage und die energische Verwirklichung wirtschaftlicher und socialer Reformen zum Ziele setzt.

„Ueberzeugt, daß die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse dringend einer Besserung bedürfen, tritt sie mit Entschiedenheit ein für die sittliche, intellektuelle und ökonomische Hebung des Volkes auf vaterländischem Boden.

„Ebenso steht sie entschieden dafür ein, daß die entsprechenden Mittel zur Durchführung dieser Reformen beschafft und bewilligt werden und erwartet von ihren Anhängern, daß sie die zur Anbahnung gesunderer Zustände nötigen Opfer in Hinblick auf die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt willig und freudig übernehmen.

„Als Partei politischer, socialer und volkswirtschaftlicher Reformen macht sie entschieden Front gegen diejenigen Parteien (Konservative und andere), welche die Ausbildung der Volksrechte hemmen oder zu demagogischen Zwecken mißbrauchen wollen, sowie gegen diejenigen, welche jeden Eingriff des Staates oder der Gemeinde zum Schutz des ökonomisch Schwachen und zur bessern Organisation der wirtschaftlichen Kräfte mit den Schlagwörtern „Staatssocialismus" und „Wahrung der individuellen Freiheit" von vorneherein befehden.

„Auf der andern Seite hält sie die Verwirklichung des von der Socialdemokratischen Partei in Aussicht gestellten Zukunftsstaates mit der Verstaatlichung sämtlicher Produktionsmittel und völligen Umwandlung der heutigen Produktionsweise für unmöglich.

„Auch erblickt sie in der Agitation für ein derartiges Programm mit ihrem die Klassengegensätze verschärfenden Charakter geradezu eine Gefährdung der gesunden und stetigen Weiterentwicklung unserer öffentlichen Institutionen und ein Hindernis für wirklich praktische und nationale, um der Sache selbst willen unternommene Verbesserungen.

Endlich sieht die Freisinnig-demokratische Partei das Wohl unseres kleinen Landes in der ruhigen Ausbildung eines Bundesstaates, der in der Verwaltung auf decentralisiertem Organismus

aufgebaut, in allen großen Fragen aber geeinigt, als ein lebenskräftiges Staatswesen sich zu behaupten und zu bethätigen vermag."

Die auf derselben Basis aufgebauten Statutenparagraphen betreffend Zweck und Aufgabe der Parteiorganisation lauten:

„Die Organisation der Freisinnig-demokratischen Partei bezweckt die Sammlung aller freisinnig-demokratischen Bürger der Stadt Bern zu gemeinsamer Bethätigung an den öffentlichen Angelegenheiten und zur Förderung des politischen, socialen und volkswirtschaftlichen Fortschritts auf demokratischer und nationaler Grundlage.

„Als politische und sociale Reformpartei strebt sie zum Zwecke der sittlichen, geistigen und ökonomischen Hebung des Volkes die Verbesserung der socialen Zustände und politischen Einrichtungen an; sie unterstützt daher alle Postulate und staatlichen Maßnahmen, die geeignet sind, den allgemeinen Volkswohlstand zu fördern, eine bessere Organisation der wirtschaftlichen Kräfte und eine Ausgleichung der Klassengegensätze herbeizuführen.

„Zur Durchführung ihrer Grundsätze stellt sich die Partei insbesondere folgende Aufgaben:

„1. Sie bestrebt sich, für die fortwährende politische Aufklärung des Volkes, für die Hebung patriotischer, opferwilliger Gesinnung zum Wohle der Gesamtheit zu wirken und das allgemeine Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten durch möglichst rege Besprechungen zu fördern.

„2. In Ausübung der verfassungsmäßigen Volksrechte in Gemeinde und Staat bethätigt sie sich an der gesetzgeberischen Verwirklichung ihrer Grundsätze.

„3. Sie wirkt für die Wahl einer ihren Grundsätzen entsprechenden Vertretung in den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden."

Mit Annahme dieser Statuten wurde die früher bestandene Partei der „Vereinigten Freisinnigen der Stadt Bern" aufgehoben. Es läge nahe, hier einen historischen Rückblick zu thun. Ich muß auf einen solchen aber aus mehrfachen Gründen Verzicht leisten.

* * *

Bei Betrachtung der politischen Parteien wendet sich die Aufmerksamkeit nicht nur der Parteidoktrin, sondern auch der Volksklasse zu, aus welcher sich die Partei hauptsächlich rekrutiert.

Nicht wenige betrachten die Klassenzugehörigkeit geradezu als das entscheidende Kriterium für das „ständige Interesse", das jeder Partei Lebensfähigkeit und Leben giebt. Ich vermag diese Auffassung nicht zu teilen. Gewiß ist aber auch mir, daß das sociale Milieu auf die Parteigruppierungen von starkem Einfluß ist oder doch sein kann.

Welches nun ist die Klasse, die den Kern der freisinnig-demokratischen Partei bildet? Auch für die Beantwortung dieser Frage darf ich auf das zurückgreifen, was ich in der konstituierenden Sitzung von 1896 gesprochen habe.

„Für unsere eigene politische Organisation und für unsere Trennung von der Socialdemokratie ist wesentlich und ausreichend zugleich, daß wir nicht an das socialistische Dogma vom Verschwinden des Mittelstandes glauben."

„Wir müßten uns für mehr als Menschen halten, wenn wir mit absoluter Sicherheit behaupten wollten, daß die von der socialistischen Lehre vorgezeichnete Entwicklung einer notwendigen Proletarisierung aller Mittelschichten unbedingt ausgeschlossen und unmöglich sei. Für unser politisches Verhalten genügt es, daß wir an diese Entwicklung nicht glauben, daß wir die Botschaft hören, daß uns aber die Ueberzeugung von ihrer Wahrheit fehlt."

„Wir können nicht bestreiten, daß gewisse Industrien unaufhaltsam sich zum Großbetriebe entwickeln. Wir stellen nicht in Abrede, daß damit einer Concentration des Kapitals gerufen wird."

„Wir behaupten aber, daß diesen Tendenzen andere, ebenso mächtige entgegengewirkt haben und wahrscheinlich immer entgegenwirken werden. Wir denken dabei nicht ausschließlich an die Landwirtschaft, bei welcher der Klein- und Mittelbetrieb, wenigstens bei uns noch lange, wo nicht immer die gegebene Betriebsform bleiben wird. Auch im Gewerbe wird der Natur der Sache nach in vielen Zweigen der Großbetrieb ausgeschlossen bleiben. Endlich aber tritt an Stelle des gewerblichen Mittelstandes, den der kapitalistische Großbetrieb da und dort zertrümmert, ein neuer Mittelstand aus Beamten, Kaufleuten, Händlern, Gewerbetreibenden stetsfort in steigendem Maß sich rekrutierend. Wohl konzentriert sich ein Teil des Volksvermögens auf wenige Personen. Das Wachstum des Gesamtvermögens aber vermehrt auch die Anteile der andern Personen und wo die wirtschaftliche Entwicklung — welche aus sich selbst heraus so vieles bewirkt, was die allgemeine Lebenslage unauffällig, aber nicht minder reell ver-

bessert — diese Vermehrung nicht selbst besorgt, da wacht ein weiser Gesetzgeber darüber, daß die kapitalistischen Bäume nicht in den Himmel wachsen."

„Diese Mittelstände aber repräsentieren wir. Unsere Partei ist und wird je länger je mehr im fortschrittlich gesinnten Bürgertum der organisierte Mittelstand. Unser politisches Lebensprinzip ist Erhaltung und Vermehrung der Mittelstände."

„In der Verfolgung dieses Prinzips betonen wir indessen nicht ein rein materielles Klasseninteresse. Wir wissen wohl, daß eine Partei auf die Dauer nur durch gemeinsame Interessen zusammengehalten werden kann, aber wir bestreiten, daß materielle Interessen und Interessen identische Begriffe sind. Wir sind vielmehr überzeugt, daß jede Politik des reinen Materialismus auf die Länge ihre verbindende Kraft einbüßt, weil in ihr, und speziell in ihr, über kurz oder lang unvermeidbare und unlösbare Konflikte auftauchen müssen. Wir glauben auch an eine ideale Politik, weil wir glauben, daß neben dem Egoismus eine vernünftige Selbstliebe thätig ist, welche im socialen Interesse das gemeinere Ich dem edleren unterzuordnen vermag."

„Deshalb auch erblicken wir die Bedeutung des Mittelstandes und der mittelständischen Parteien nicht darin, die Klassengegensätze zu verschärfen, sondern sie zu mildern."

„Was der Pufferstaat in der äußern Politik für den Kampf der Nationen, das soll der Mittelstand für den Antagonismus zwischen Kapitalisten- und Arbeiterstand in der innern sein: ein ausgleichendes Medium."

Ich eile zum Ende. Als sich die Partei vor drei Jahren eine neue Organisation gab, hielt sie es nicht für zweckmäßig, ein weitausschauendes Aktionsprogramm aufzustellen. Sie begnügte sich mit der Bezeichnung einer Reihe von Aufgaben, wie sie die damalige politische Lage für die allernächste Zukunft zu erfordern schien. Ich erachte es für geboten, meine Darstellung mit der Wiedergabe dieses beschränkten Arbeitsprogramms abzuschließen. Den konstitutionellen Verhältnissen entsprechend scheidet es sich in einen eidgenössischen, einen kantonalen und einen kommunalen Teil; es umfaßt:

A. Auf eidgenössischem Gebiet.

Eisenbahnverstaatlichung.
Rechtseinheit.

Unfall- und Krankenversicherung.
Verwirklichung des Banknotenmonopols durch Errichtung einer reinen Staatsbank.
Subventionierung der Volksschule durch den Bund.
Eidgenössisches Lebensmittelpolizeigesetz.
Eidgenössisches Stimmrechtsgesetz.
Eine die Schlagfertigkeit des Heeres erhöhende Armeereorganition, sowie Fürsorge für den Wehrmann und seine Familie.
Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung; Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in ihren Ursachen und Wirkungen durch die Kantone unter Mithilfe des Bundes.

B. Auf kantonalem Gebiete.

Revision der Armengesetzgebung.
Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.
Wahl des Regierungsrates durch das Volk, unter Ausschluß des proportionalen Wahlverfahrens.
Grundsätzliche Vertretung der Minderheiten in den Behörden.
Revision der Steuergesetzgebung.
Einführung von Verwaltungsgerichten.
Reform der Gerichtsorganisation und des Gerichtsverfahrens.
Einführung der bedingten Entlassung Verurteilter.
Reform des Hypothekarwesens.
Einführung von Fachgerichten.
Erlaß eines Wohnungsgesetzes.
Verschärfung der Vorschriften über den Hausierhandel.
Erlaß von Vorschriften gegen illoyale Konkurrenz.
Erlaß von schützenden Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.

C. Auf dem Boden der Gemeinde Bern.

Unentgeltliche Beerdigung.
Ausbau der Wasserwerke und Gewinnung neuer Wasserkräfte.
Revision des Gemeindereglements.
Ausbau der Lehrwerkstätten und der Handwerkerschule zu einer städtischen Gewerbeschule.
Förderung der beruflichen, gewerblichen und kaufmännischen Bildung.

Wirksame Fürsorge für die in ihrer Erziehung gefährdete Jugend.

Beseitigung der aus der Wohnungsenquête sich ergebenden Uebelstände.

Beschaffung gesunder und preiswürdiger Wohnungen für den Arbeiter- und Mittelstand.

Anlage von Volksbädern, Volksbibliotheken und Spielplätzen. Subventionierung von Volksküchen.

Aufstellung eines Alignementsplanes für die ganze Stadt zur Erzielung von rationellen Quartier- und Straßenanlagen.

Es überschritte den Rahmen dieser Skizze, wollte ich darauf eingehen, wie viele dieser Punkte in der Zwischenzeit erledigt worden sind, wie die Erledigung stattgefunden hat, wie weit die Vorbereitung der nicht erledigten gediehen ist und was die Partei über dieses ihr Aktionsprogramm hinaus verwirklicht hat.

Ich glaube daher nur noch darauf hinweisen zu sollen, daß ich im Vorstehenden nicht nur meine persönliche Anschauung über das Wesen der Partei, sondern auch das vortragen wollte, was ich — unbeschadet der Schwankungen im Einzelnen, gegen die keine Partei gefeit ist — als die geltende Auffassung wenigstens der Cadres der Partei betrachte. Bin ich dabei vom Wege abgekommen, so möge mir der Kritiker den Trost des Goethewortes lassen: Der Irrtum verhält sich gegen das Wahre, wie der Schlaf gegen das Wachen. Ich habe bemerkt, daß man aus dem Irren sich wie erquickt wieder zu dem Wahren hinwendet.

Sociale Chronik.

Bildungswesen.

Eidgenossenschaft. Das Departement des Innern hat einen Entwurf betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund ausgearbeitet, dessen wesentlichen Bestimmungen folgenden Wortlaut haben:

Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluß der obligatorischen Ergänzungs- und Fortbildungsschule) verwendet werden, und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken: 1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu großer Klassen und Erleichterung des Schulbesuches. 2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser. 3. Einrichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten. 4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften. 5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalten. 6. Anschaffung von Lehrmitteln. 7. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialen an die Schulkinder. 8. Nachhilfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit. 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit . . . ., wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 2,000,000 in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, je für eine Periode von fünf Jahren erhöht werden, auf dem Budgetwege. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionsumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

— Appenzell J.-Rh. Bekanntlich hat das Schulwesen dieses Kantons infolge der ungünstigen Stellung, welche derselbe jeweilen bei den pädagogischen Rekrutenprüfungen einnimmt, keinen besonders guten Ruf. Am 29. Oktober 1896 hat jedoch der Große Rat eine neue Schulverordnung angenommen, die in mancher Beziehung geeignet erscheint, andere Zustände herbeizuführen. Aus dem vor kurzer Zeit erschienenen Berichte der Erziehungsdirektion für das Schuljahr 1897/98 geht denn auch klar hervor, daß man sich dort alle Mühe gibt, das Schulwesen auf Grund der neuen Verordnung auf eine höhere Stufe zu bringen. Im allgemeinen jedoch hat die Behörde noch vielfach mit Gleichgültigkeit, ja sogar mit Schulfeindlichkeit zu kämpfen; es fehlt an der genügenden Anzahl von Schulen, manche sind außerordentlich überfüllt, die Zahl der Schulversäumnisse ist verhältnismäßig sehr groß; auch hebt der Bericht hervor, daß an einzelnen Orten die Zahl der bleichsüchtigen und schwachgenährten Kinder sehr groß sei, und meint, dieser Umstand sei auf den in einzelnen Familien herrschenden Alkoholismus oder auf die industrielle Ueberanstrengung der Kinder zurückzuführen.

Kommunale Socialpolitik.

Biel. Bekanntlich ist hier im Jahre 1893 ein städtisches Arbeitsnachweisbüreau ins Leben getreten. Es zeigte sich jedoch, daß — wohl infolge mangelhafter Organisation — dasselbe ungenügend frequentiert wurde, und der Gemeinderat entschloß sich daher, für das Jahr 1899 den Kredit für das Büreau zu streichen. Gegen dieses Vorgehen protestierte die Arbeiterunion Biel und beschloß, an den Gemeinderat eine Eingabe zu richten zu Gunsten der Beibehaltung dieses Kredits für den Arbeitsnachweis, der allerdings reorganisiert werden sollte.

— Karlsruhe. Die Stadtverwaltung faßte den Beschluß, den städtischen Arbeitern nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf dauernde Anstellung und Ruhegehalt zu verleihen.

Miscellen.

Die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Der Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins hat unter dem 26. Mai 1898 einen Bericht über die Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juni 1891 betreffend Herabsetzung der für die Unterstellung eines industriellen Etablissementes unter das eidg. Fabrikgesetz maßgebenden Minimalzahl der Arbeiter erstattet, welcher auch dem schweizerischen Arbeitersekretariat zur Beantwortung vorgelegt wurde. Dieser Bericht kam zu folgenden Schlüssen:

„Der schweizerische Gewerbeverein hält die Hebung von Mißständen, die in der Verwendung der Arbeitskräfte und im gewerblichen Leben überhaupt bestehen, für wünschbar. Gestützt auf unsere Untersuchungen und Beobachtungen müssen wir es aber überhaupt für unrichtig, für unzweckmäßig und schädlich bezeichnen, die Verhältnisse des Kleingewerbes durch das Fabrikgesetz ordnen zu wollen; hiedurch wird auch unsere ablehnende Haltung zu einer allfälligen weitern Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die kleingewerblichen Betriebe vermittelst einer Revision dieses Gesetzes begründet.

„Die Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse wird, wie auch bereits ausgeführt, durch eine schablonenhafte Anwendung von Ordnungsbestimmungen nicht berücksichtigt. Letztere müssen der Eigenart der Bedürfnisse angepaßt werden, wobei die Mitwirkung der Berufsangehörigen, sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, zur Erkennung und Beseitigung der Mißstände, wie auch zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht außer acht gelassen werden kann.

„Eine den beruflichen und lokalen Verhältnissen entsprechende richtige Regelung der Zustände im Kleingewerbe wird einzig erreicht durch ein eidgenössisches Gewerbegesetz, durch welches die Berufsangehörigen in die Lage gesetzt werden, unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit die inneren beruflichen Angelegenheiten autonom zu regeln und die freie Bewegung der gewerblichen Arbeit zu sichern."

Vor kurzem hat nun das Arbeitersekretariat eine Kritik des genannten Berichtes veröffentlicht. Dieselbe stützt sich auf eine Fülle von statistischem Material, welches in mancher Beziehung äußerst interessante Aufschlüsse bietet.

Wir wären gerne geneigt, uns mit den bemerkenswerten Ausführungen des schweiz. Arbeitersekretariates etwas eingehender zu befassen.

Des Raummangels wegen müssen wir uns jedoch darauf beschränken, an dieser Stelle bloß auf einige Resultate der vom Arbeitersekretariate angestellten Untersuchung aufmerksam zu machen.

Die wahrscheinliche Maximalzahl der Geschäfte, die nach dem Bundesbeschluß vom 3. Juni 1891 dem Gesetz neu unterstellt wurden, beträgt 959 mit einer Arbeiterzahl von 12,001. Das Minimum betrifft 255 Etablissemente mit 2897 Arbeitern. Das Mittel also 607 Etablissemente mit 7449 Arbetern.

Es frägt sich nun, ob diese Etablissemente dem Kleingewerbe zugerechnet werden dürfen.

In den Gruppen: Textilindustrie, Verarbeitung von Häuten, Leder 2c., Chemische Industrie, Metallbearbeitung, Bijouterie, Salinen, lassen sich keine kleingewerblichen Betriebe finden, die erst nach dem erwähnten Bundesratsbeschluß dem Gesetz unterstellt worden wären. Was die übrigen Gruppen — Lebens- und Genußmittel-Industrien, Papierfabrikation und polygraphische Gewerbe, Holzbearbeitung und Maschinenbau — anbelangt, so können vielleicht im ganzen 156 Betriebe als Vertreter des Kleingewerbes betrachtet werden, wenn auch nicht außer Acht zu lassen sei, daß es sämtliche Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern sind. Da aber die Gesamtzahl der Betriebe, die vom 1. Januar 1889 bis zum 31. Mai 1895 dem Fabrikgesetz unterstellt wurden, 2268 beträgt, so macht die Zahl der Betriebe, deren Unterstellung dem Kleingewerbe angehören könnten, 6,9 Procent der unterstellten Betriebe aus.

Um jedoch diese Zahlen richtig würdigen zu können, ist es wichtig, sich darüber Rechenschaft zu geben, bei welcher Grenze das Kleingewerbe in Wirklichkeit aufhört und von wo ab die Bezeichnung von Fabrik eintreten darf.

Die Frage, meint das Arbeitersekretariat, sei darum schwierig, weil widerstreitende Interessen an ihrer Beantwortung beteiligt seien. Die Arbeiter wollen dem Schutze des Gesetzes unterstellt sein, während die Betriebsinhaber sich dieser Unterstellung entziehen möchten.

Das zuständige Departement und der Bundesrat haben sich schon wiederholt mit dieser Fnage beschäftigt und sind nach allen möglichen Erwägungen dazu gekommen, daß nichts anderes übrig bleibe, als durch Beschluß zu einer Grenzaufstellung zu gelangen, die in einer Zahl besteht.

Auf Grund von verschiedenen Berechnungen weist nun der Bericht des Arbeitersekretariats nach, daß unter den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Schweiz ein Betrieb mit 11 Arbeitern jedenfalls nicht mehr zu dem Kleingewerbe gezählt werden dürfe, daß vielmehr die Grenze des Kleingewerbes eher bei der Zahl von 5, als bei der von 10 Arbeitern liege. Das Wesen eines Kleingewerbebetriebes bestehe nach der allgemeinen Auffassung darin, daß er von einem bisherigen Arbeiter mit einigen Ersparnissen und einigem Kredit angefangen werden kann, der sich mit der Zeit durch Fleiß und Geschicklichkeit vergrößern kann. Der junge Meister fängt meist allein an und nimmt mit der Zeit, wenn er mehr Arbeit bekommt, einen Lehrling oder einen Arbeiter an. Nach und nach

gelingt es ihm vielleicht, einen größeren Kundenkreis zu erhalten, so daß er einen zweiten oder dritten Arbeiter annehmen kann; die Meister, die darüber hinaus kommen, bilden schon eine Ausnahme im Kleingewerbe; jedenfalls würde es schwer fallen, eine wenn auch nur geringe Anzahl Handwerksmeister in der ganzen Schweiz zu finden, die ein ganz frisches Geschäft mit 10 Arbeitern angefangen hätten. Die Massenerscheinung im Handwerk als Kleinbetrieb ist, selbst wenn man die große Zahl der Einzel- oder Alleinbetriebe, wo ein Meister ohne Arbeiter auf eigene Rechnung arbeitet, ausscheidet, der Betrieb mit 1 oder 2 Personen, unter denen die Lehrlinge erst noch mitgerechnet sind.

Im ferneren geht die Kritik des schweizerischen Arbeitersekretariates auf die einzelnen im Berichte des Centralvorstandes des Gewerbevereins enthaltenen Beschwerden ein und sucht sie zu entkräften.

Mit Bezug auf die Ansicht des Centralvorstandes, die Mitgliederzahl lasse sich im Kleingewerbe nicht fest normieren, weist das Arbeitersekretariat namentlich darauf hin, daß gerade im wirklichen Kleingewerbe die Normierung der Arbeitszeit etwas Uraltes gewesen sei. Was die Saisonarbeit betrifft, so sei dieselbe von solchen Schäden für die Arbeiterschaft begleitet, daß man eher darnach trachten müsse, den durch dieselbe veranlaßten Mißbrauch der menschlichen Arbeitskraft einzuschränken, anstatt denselben zu begünstigen. Das Sekretariat ist dagegen mit dem Centralvorstand darin einverstanden, daß die mannigfachen, naturgemäß verschieden gearteten Verhältnisse und Betriebe des Kleingewerbes nicht in eine Form gezwängt werden können, ohne daß große Schäden entstehen, die in den verschiedenen Berufsarten freilich sehr ungleich groß sind.

Nur bemerkt es dazu folgendes:

„In seiner Allgemeinheit könnte man diesen Satz gelten lassen, aber nie in seiner Anwendung auf das Fabrikgesetz. Denn dieses bildet doch kaum eine Zwangsform. Im Gegenteil, es bewilligt nur zu viele Ausnahmen. In der Frage der Arbeitszeit stellt es ein Maximum auf, das seit 21 Jahren gerade in den Betrieben, wo Handwerk und Fabrik in einander übergeht, schon stark überholt ist. In allen diesen Betrieben bildet nunmehr der 11-Stundentag nur noch die Minderheit der Fälle, zum Teil sogar nur eine kleine Minderheit, an seine Stelle ist der 10-Stundentag und zum Teil sogar schon der 9-Stundentag getreten. Und das allgemeine sehnliche Streben der Arbeiteischaft geht eben unaufhaltsam nach weiterer Verkürzung des Arbeitstages bis zum heutigen Ideal des Achtstundentages.

„Innerhalb der Schranken des Fabrikgesetzes ist noch viel Raum für die verschiedensten Verhältnisse und deren Entwicklung. Und auch durch eine Weiterbildung der Fabrikgesetzgebung wird dieser Entwicklung der Gewerbe und Industrien der Raum nicht benommen, es wird nur klares Recht geschaffen über die Grenze der Ausnützung menschlicher Arbeitskraft, klares Recht und damit die Möglichkeit der Entwicklung des Arbeiters zu einem tüchtigen Bürger des 20. Jahrhunderts."

Bücherbesprechungen.

Ludwig Woltmann, Dr. med. et phil., **Die Darwinische Theorie und der Socialismus. Ein Beitrag zur Naturgeschichte der menschlichen Gesellschaft.** Düsseldorf 1899. Hermann Michels Verlag. VIII 397 S.

Ueber das Verhältnis der Darwinischen Lehren vom „Kampf ums Dasein" und der „Natürlichen Zuchtwahl" zum Socialismus ist vielfach gestritten worden. Auf der einen Seite wurde behauptet, und zwar sowohl von Anhängern als von Gegnern des Socialismus, der Darwinismus führe direkt zum Socialismus beziehungsweise bilde die naturwissenschaftliche Basis desselben, während auf der andern Seite Anstrengungen gemacht wurden, um zu beweisen, daß der Socialismus auf keine bessere Weise widerlegt werden könne, als eben durch den Darwinismus.

Die Begründer der modernen socialistischen Doktrin, Marx und Engels, haben sich über diese Frage nicht ausgesprochen. Gelegentlich bemerkt nur Marx („Kapital", 4. Aufl. 1890, I. Band, Seite 335, Anmerkung 89), es wäre ebenso wichtig die Bildungsgeschichte der produktiven Organe des Gesellschaftsmenschen, der materiellen Basis jeder besonderen Gesellschaftsorganisation, klarzulegen, wie dies durch Darwin für die Geschichte der natürlichen Technologie gethan worden sei; denn die Technologie enthülle das aktive Verhalten des Menschen zur Natur, den unmittelbaren Produktionsprozeß seines Lebens, damit auch seiner gesellschaftlichen Lebensverhältnisse und der ihnen entquellenden geistigen Vorstellungen. Daraus könnte man den Schluß ziehen, Marx habe in der Entwicklung der Technik und der tierischen Organe parallele Erscheinungen gesehen, er habe, mit andern Worten, der Entwicklung der Technik die gleiche Bedeutung für die menschliche Gesellschaft zugeschrieben, die nach seinem Dafürhalten der Entwicklung der tierischen Organe für die Tierwelt zukomme. Daraus würde aber auch folgen, daß Marx nicht der Ansicht sein konnte, die Darwinische Lehre lasse sich ohne weiteres auf das Gebiet des socialen Lebens übertragen.

Letzteres dürfte auch die Ansicht von Engels gewesen sein, wie namentlich aus einer Stelle in seinem Anti-Dühring (2. Aufl. 1886, S. 260) hervorzugehen scheint.

Erst die Anhänger von Marx und Engels haben sich eingehend mit dem hier in Rede stehenden Problem beschäftigt. Dadurch wurde aber auch die Aufmerksamkeit der Gegner des Socialismus auf dasselbe gelenkt; der Kampf entbrannte, und bis auf den heutigen Tag gehen die Ansichten in Bezug auf die Frage betreffend das Verhältnis des Darwinismus zum Socialismus noch immer weit auseinander.

Der Untersuchung des gleichen Problems ist auch das vorliegende Buch Woltmanns gewidmet.

Der Verfasser hat sich darin eine dreifache Aufgabe gestellt: erstens wollte er eine litterarhistorische Uebersicht über die Problemstellung geben, wie bisher das Verhältnis des Darwinismus zum Socialismus aufgefaßt worden ist; sodann die allgemeinen naturgeschichtlichen Grundlagen der Social- und Geschichtswissenschaft bestimmen, und endlich seine eigene Ansichten hinsichtlich des Problems entwickeln.

Das Buch zerfällt in sieben Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird die Begründung der natürlichen und socialen Entwicklungslehre, einerseits durch Darwin, andererseits durch Marx und Engels behandelt.

Die Abschnitte zwei bis vier machen uns mit den Ansichten der Darwinistischen Anhänger und Gegner des Socialismus sowohl als mit den Ansichten derjenigen, die eine vermittelnde Stellung einnehmen, bekannt. Der fünfte Abschnitt handelt von den natürlichen Grundlagen der Socialwissenschaft. Der sechste von der Urgeschichte der menschlichen Gesellschaft. Im siebenten endlich finden wir die Ansichten des Verfassers systematisch entwickelt; eingehend werden hier namentlich folgende Fragen erörtert: Die historische Auslese im Rassenkampf, der Kampf ums Dasein und die freie wirtschaftliche Konkurrenz, die Principien der socialen Organisation und der individuellen Entwicklung, die Veredelung der Rasse durch gesellschaftliche Zuchtwahl, die natürliche Gleichheit der Menschen.

Es würde uns sehr weit führen, wollten wir auf die verschiedenen Fragen eingehen, die der Verfasser in ansprechender Form und mit vollkommener Sachkenntnis in seinem Buche behandelt hat. Dagegen wollen wir es versuchen, in aller Kürze seine durchaus bemerkenswerten Ansichten über das Problem selbst zu skizzieren. Nach seinem Dafürhalten machen sich auch auf dem Gebiete der Kulturgeschichte die von Darwin aufgestellten biologischen Principien der Anpassung, Vererbung und Vervollkommnung geltend; allein da sie hier unter ganz anderen Bedingungen zum Vorschein kommen, als in der Tier- und Pflanzenwelt, so muß auch deren Wirkuug eine ganz andere sein. Der Kampf ums Da-sein wird bei den Tieren einzig und allein mit organischen Mitteln geführt; von der Brauchbarkeit der Organe, von ihrer Stärke hängt der Sieg des einzelnen Tieres und ganzer Tierarten ab. Bei den Menschen dagegen spielen neben den organischen Mitteln noch die technischen und wirtschaftlichen eine große Rolle, ja die Bedeutung der letzteren übertrifft zuweilen die der ersterer in sehr hohem Maße. Unter diesen Verhältnissen führt der Daseinskampf in keiner Weise zur Vervollkommnug der Organe der Menschen, zur Veredelung des Menschengeschlechts, sondern vielmehr

ausschließlich zur Vervollkommnung der Kampfesmittel, der Werkzeuge, der Maschinen 2c. Die im gesellschaftlichen Leben herrschende Konkurrenz kann demnach in keiner Weise mit dem in der Tier- und Pflanzenwelt herrschenden Kampfe ums Dasein auf die gleiche Stufe gestellt werden. Kulturfördernd würden dagegen die biologischen Principien auch in der Menschenwelt nur dann sein, wenn man hier die gleichen Bedingungen schafft, wie sie in der Tier- und Pflanzenwelt vorhanden sind. Man beseitige zuerst jede sociale Ungleichheit, man gebe jedem Menschen die Möglichkeit, sich die gleichen socialen Kampfesmittel anzueignen, die jetzt bloß den Privilegierten zustehen, so wird die natürliche Ungleichheit der Menschen in den Vordergrund treten, und der Kampf, der dann entstehen wird, wird eben ausschließlich mit organischen Mitteln geführt werden; der Sieg wird dann einzig und allein von der persönlichen Tüchtigkeit, von den natürlichen Eigenschaften der Kämpfenden abhängen. Einen solchen Zustand der Dinge zu schaffen ist nun Sache des Socialismus. Dieser hat somit erst den Boden zu ebnen, damit die Principien des Darwinismus auf dem Gebiete der menschlichen Kulturentwicklung sich erst geltend machen könnten.

Dies ist die Auffassung unseres Verfassers, und es scheint uns, daß er im Wesentlichen das Richtige getroffen hat. N. R.

Bestrebungen für die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes.

Von Th. Curti, Regierungsrat (St. Gallen).

Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Zürich, welcher im August 1897 stattfand, hat sich über die Einsetzung eines internationalen Arbeiterschutzamtes folgendermaßen ausgesprochen:

„Die Teilnehmer des Kongresses werden aufgefordert, in der Presse und in den Parlamenten die Regierungen zur Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes einzuladen. Als dessen Aufgaben werden in Aussicht genommen:

a) Die Sammlung, Herausgabe und Mitteilung an die interessierten Amtsstellen, sowie die Verbreitung durch den Buchhandel aller auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Gesetze und anderen wichtigen amtlichen Veröffentlichungen zugleich in englischer, französischer und deutscher Sprache und ferner in ihrer Ursprache, wenn diese keine der drei genannten ist;

b) die international vergleichende Bearbeitung der Arbeiterstatistik (oder Socialstatistik überhaupt);

c) Die Abfassung eines Jahresberichtes über die von den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden für die Fortbildung des Arbeiterschutzes entwickelte Thätigkeit;

d) die Erteilung von Auskunft und die Mitteilung orientierender Litteratur;

e) Die Veranstaltung von Kongressen zur Beratung über den Fortgang der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß das internationale Arbeiterschutzamt errichtet werden soll, sobald drei Staaten sich hierzu bereit erklären.

Der Kongreß spricht seine Anerkennung aus für die wiederholten Bemühungen des schweizerischen Bundesrates um das Zustandekommen einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung; er spricht den Wunsch aus, es möchten diese Bestrebungen mit allem Nachdruck in nächster Zeit wieder aufgenommen werden, und er ladet sein Büreau ein, diesen Wunsch dem schweizerischen Bundesrat in geziemender Eingabe zur Kenntnis zu bringen, sowie diesen zu ersuchen, bei den Regierungen Schritte für die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes zu thun."

Diese Beschlüsse folgten einem Referat, welches der Verfasser dieses Aufsatzes hielt, und sie setzten Bestrebungen fort, die schon mit der Berliner Konferenz für Arbeiterschutz begonnen hatten. Damals enthielten die Vollmachten der schweizerischen Abordnung den Vorschlag, daß für die Zentralisation der Auskunftserteilung, für regelmäßige Veröffentlichung statistischer Angaben und zur Besorgung von Vorarbeiten für Konferenzen ein besonderes Organ in Aussicht zu nehmen sei. Aber dieses Organ hatte den Zweck, zwischen den Regierungen selbst thätig zu sein, während mein von dem Zürcher Arbeiterschutzkongreß genehmigtes Projekt eine Zentralstelle schaffen will, die auf einer breitern Grundlage ruht und einen weitern Wirkungskreis hätte.

Daß das Bedürfnis eines solchen internationalen Amtes vorhanden ist, wird kaum bestritten werden, jedenfalls nicht von denjenigen, welche sich mit dem Studium und der Praxis des Arbeiterschutzes beschäftigen. Die einstimmige Annahme der erwähnten Zürcher Beschlüsse legt Zeugnis davon ab, und bald darauf haben sich auch auf dem Brüsseler Kongreß für Arbeiterschutzgesetzgebung verwandte Stimmen vernehmen lassen. Dort teilte der belgische Deputierte Hector Denis dem Amte die Aufgabe zu, daß es alle wichtigen Aktenstücke sammle, welche auf den Arbeiterschutz Bezug hätten, und die in den zahlreichen statistischen Büreaus der Staaten vorhandenen Materialien unter dem Gesichtspunkt einer internationalen Arbeiterstatistik systematisch bearbeite. „Das internationale Amt hätte aus der Menge der so gesammelten Angaben eine zweck-

mäßige Auswahl zu treffen, und zu gleicher Zeit könnte es eine vergleichende Bibliographie herausgeben."

Im belgischen Abgeordnetenhaus hat am 30. März 1898 der Katholik Carton de Wiart, ein Teilnehmer des Zürcher Kongresses, unter Berufung auf den Zürcher und den Brüsseler Kongreß von dem internationalen Amte gesprochen und den Wert eines solchen noch höher gestellt als denjenigen einiger der schon bestehenden internationalen Büreaus. Er bezeichnete die gegenseitige Belehrung, welche so die Nationen einander gewähren würden, als äußerst wertvoll: „Die belgischen Industriellen oder wenigstens manche unter ihnen protestieren oft gegen Arbeiterschutzmaßregeln, welche sie für übertrieben und vexatorisch ansehen. Wäre es da nicht nützlich, ihnen zu zeigen, wie anderswo zahlreichere und strengere Vorschriften über die Sonntagsruhe, die Versicherung, die Arbeitsdauer bestehen und daß England, Deutschland, die Schweiz und Frankreich ihren Bürgern hierin Pflichten auferlegen, welche unsere Gesetzgebung noch nicht kennt?" „Ein Organ dieser Art", sagte er ferner, „müßte die Uebereinstimmung der Gesetzgebung unserer verschiedenen Industriestaaten ungemein fördern. Wir würden dabei den Vorgang wahrnehmen, welcher in der Physik nach dem Gesetz der kommunizierenden Röhren stattfindet: es würde in der Produktion nach und nach ein gewisses Niveau hergestellt; ihre Anarchie würde aufhören. Die Erfüllung dieser friedlichen Aufgabe müßte Belgien zum Ruhme gereichen."

Schon jetzt haben die Verhandlungen der beiden Kongresse und der belgischen Kammer eine Frucht getragen, ich meine das soeben erschienene „*Annuaire de la Législation de Travail,* publié par l'Office de Travail de Belgique, Bruxelles 1898". Es ist dieses eine amtliche Publikation des Industrie- und Arbeiterministers A. Nyssens, der es selbst mit einem Vorwort eingeleitet hat, worin zunächst die Aufgabe, welche ihm gestellt ist, genau umschrieben wird. „Das Jahrbuch", lesen wir da, „soll keineswegs die Socialgesetzgebung in ihrem ganzen Umfange in sich aufnehmen. Es wird sich auf die eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung beschränken und die Gesetze umfassen, die sich auf die Organisation der Arbeit beziehen, nämlich die Gesetze betreffend die Freiheit der Arbeit, das Coalitions- und Streikrecht, das Associationsrecht der Arbeitgeber und der Arbeiter, die Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit, die Schiedsgerichte, den Arbeitsvertrag und den Lehrvertrag, die Lohnverhält-

nisse, die Regelung der Arbeitszeit, die Sicherheits- und Gesundheitsmaßregeln zum Besten der Arbeiter, die Inspektion der Arbeitsräume, die Unfallversicherung u. s. w." Man ersieht hieraus, daß das Jahrbuch das Ziel nicht zu weit und doch weit genug gesteckt hat.

Auch werden den Texten der Gesetze und wichtigsten Verordnungen kurze Skizzen der parlamentarischen Arbeiten oder amtlichen Enquêten beigegeben, welche ihrem Erlaß vorausgegangen sind.

Der Band, welcher vor uns liegt, umfaßt 378 Seiten, denen noch ein ausführliches alphabetisches Register folgt.

Es ist in Zürich unter Teilnehmern des Kongresses die Meinung geäußert worden, dessen Büreau sollte unverweilt eine Sammlung aller Arbeiterschutzgesetze herausgeben. Aber damit wäre ein wirkliches internationales Arbeiterschutzamt nicht geschaffen worden; wir hätten nur eine Zeitschrift mehr gehabt, und besser, als jeder Kongreß, sind aus zwei Gründen die Staaten geeignet, Veröffentlichungen dieser Art vorzunehmen: einmal weil sie über größere Geldmittel verfügen, und dann, weil der Veröffentlichung eines Kongresses trotz aller Objektivität, welcher er sich befleißigen möchte, wegen des Parteicharakters das Mißtrauen nicht fern bliebe. Darum war es richtiger, daß der Zürcher Kongreß seinem Büreau auftrug, den schweizerischen Bundesrat einzuladen, für die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes bei den Regierungen Schritte zu thun.

Noch ist dieser Beschluß des Kongresses nicht ausgeführt worden, mittlerweile aber erblicken wir nun in dem „Annuaire" des belgischen Ministers den ersten Versuch einer Verwirklichung des von den Kongressen in Zürich und in Brüssel Angestrebten.

Herr Nyssens hat dadurch Belgien einen Dienst geleistet wie auch weitern Kreisen, indem er die große Zahl der im Jahr 1897 herausgekommenen gesetzgeberischen Erlasse verschiedener Länder, selbst von Norwegen, den Niederlanden und Rumänien, in einem bequemen Buche vereinigen und ihnen kurze Erläuterungen beigeben ließ.

Insoferne jedoch ist unser Programm nur zum kleinern Teile erfüllt, als die belgische Publikation nicht auf frühere Jahre zurückgreift, um ein vollständiges Sammelwerk der Arbeiterschutzgesetzgebung herzustellen, und als sie nicht in mehreren Sprachen geschieht. Auch sollten die Kommentare über die Vorgeschichte der Gesetze und die Verwaltungspraxis ausführlicher berichten. Eine vergleichende Arbeiterstatistik und eine Auskunftsstelle ist noch nicht ins Leben

gerufen, auch kein Mittelpunkt für Kongresse geschaffen, auf welchen hauptsächlich Mitglieder von Parlamenten und Verwaltungsbeamte über die Erfolge und Ziele der Arbeiterschutzgesetzgebung sich beraten könnten.

Ein nationales Amt wird das internationale überhaupt nicht zu ersetzen im stande sein. Es besitzt nicht ein gleiches Prestige und kann seinen Veröffentlichungen nicht die wünschenswerte allgemeine Verbreitung geben. Wollten aber verschiedene Staaten, jeder für sich, dem Beispiel Belgiens folgen, so würde der Aufwand der Mittel ein zu großer sein und doch der Zweck nur unvollständig erreicht werden.

Viribus unitis!

Ein anderer Schritt auf der gleichen Bahn haben österreichische Abgeordnete, die Herren Lecher, Mauthner, Menger und andere gethan, indem sie „die Schaffung eines internationalen socialstatistischen Dienstes" verlangten. Ich würde den verständlichern und verheißungsvollern Namen eines Arbeiterschutzamtes vorziehen, will mich jedoch hiebei nicht aufhalten und lieber über die eifrige Teilnahme freuen, welche die österreichischen Initianten der Sache schenken. Am 7. Dezember 1898 stellte nach einem Bericht der „Neuen Freien Presse" Dr. Lecher im Ausgleichsausschuß einen Resolutionsantrag, demzufolge die Regierung ersucht wird, mit der ungarischen Regierung das Einvernehmen zu dem Zwecke zu pflegen, der Anregung betreffend die Schaffung eines internationalen socialistischen Dienstes in Bälde nahe zu treten. Der Abgeordnete Mauthner unterstützte diesen Antrag, wie er ihn bezeichnete: „auf Errichtung eines socialstatistischen Büreaus in Bern", weil es unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei, wenn man sich die gesetzlichen Bestimmungen in socialpolitischer Richtung aus fremden und entfernten Ländern verschaffen wolle, und es gab in der Debatte der Handelsminister Freiherr von Dipauli die Erklärung ab, „daß er sich den durch den Resolutionsantrag Dr. Lechers verfolgten Zielen gegenüber sympathisch verhalte." Der Ausgleichsausschuß nahm darauf den Antrag Lechers einstimmig an. Am 20. Dezember richtete dieser im Abgeordnetenhaus, wie dessen stenographisches Protokoll mitteilt, an den Präsidenten „im Hinblick darauf, daß dies eine sehr wichtige Angelegenheit sei", die Bitte, es möge sein Antrag dem socialpolitischen Ausschusse des Hauses zugewiesen werden, was geschah, da eine Einwendung von keiner Seite erhoben wurde.

Nach der Erklärung des Ministers Dipauli dürfen wir hoffen, daß sich für den Antrag im österreichischen Abgeordnetenhaus eine Mehrheit ergeben wird. Bereits wissen wir durch sie, daß die Regierung dem Projekte günstig gesinnt ist.

Sollte es nun, angesichts der Tendenzen, die wir in Belgien und in Oesterreich-Ungarn wahrnehmen, nicht möglich sein, das internationale Arbeiterschutzamt ins Leben zu rufen? Wenn die drei Staaten sich verständigen, so ist der Anfang gemacht. Sie können gemeinsam handeln, ohne erst den Beitritt der übrigen abzuwarten. Vielleicht auch sind die neueren Vorgänge in Italien geeignet, die Wichtigkeit der Arbeiterschutzgesetze neuerdings zu erweisen. Das internationale Arbeiterschutzamt hätte als erstes Traktandum auf die Tagesordnung der Anarchistenkonferenz in Rom gesetzt werden sollen!

Ob schließlich die Schweiz, wo zuerst der Gedanke keimte, ob Belgien, wo man zuerst einen Versuch der Ausführung machte, den Sitz erhalte, ist auch für uns Schweizer eine sekundäre Frage, deren Entscheidung den großen Zweck nicht beeinträchtigen darf.

Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung.

Von Professor Alex. Reichel, Bern.

Wenn ich es unternommen habe, eine Besprechung des Buches von Rudolf Stammler, welches den Titel unseres Aufsatzes trägt,[1]) zu versuchen, so will ich mir damit durchaus nicht anmaßen überall ein sachverständiges Urteil über die darin behandelten Fragen zu fällen. Der Zweck war vielmehr der, einen weiteren Leserkreis auf diese litterarische Erscheinung aufmerksam zu machen, welche für den Nationalökonomen, für den Juristen und für den Philosophen gleiches Interesse bietet und mir über das Durchschnittsmaß der gewöhnlichen Produktionen des Büchermarktes hinauszugehen scheint. Wir sind in den letzten Jahren so in das Specialistentum hineingeraten, daß wir ganz vergessen haben, uns auf die allgemeinen Zusammenhänge des Wissens zu besinnen. In dem Stammler'schen Buche liegt ein Versuch vor, einen allgemeinen Zusammenhang, eine wissenschaftliche Erkenntnistheorie für Recht und Nationalökonomie zu bieten.

Die Arbeit von Stammler hat aber auch Bedeutung als eine Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung, eine Kritik, die, wenn man auch nicht überall mit ihr übereinstimmt, doch ernst genommen zu werden verdient, weil sie, wie eine jede gründliche Untersuchung, die Erkenntnis des kritisierten Gegenstandes fördert.

[1]) Leipzig 1896, Verlag von Veit u. Cie., 668 Seiten.

Und nicht zuletzt ist ein Vorzug des Buches zu erwähnen, der in seiner klaren, technisch-gelehrte Ausdrücke möglichst vermeidenden Sprache besteht. Die deutsche Gelehrsamkeit ist gewissermaßen verrufen, weil sie eine Sprache redet, die manchmal vom Heraklit, dem Dunkeln herzustammen scheint. Hier ist einmal der Beweis geleistet, daß man auch die abstraktesten Dinge im Deutschen in einer Ausdrucksweise behandeln kann, die jedem Gebildeten zugänglich und verständlich ist.

Ich will zugeben, daß bei Stammler eine gewisse Breite der Darstellungsweise vorherrscht, daß auch einzelne Wiederholungen vorkommen, die vielleicht nicht absolut notwendig gewesen wären; diese letztern rechtfertigen sich aber daraus, daß das Buch offenbar auch Lehrzwecke verfolgt; ist doch der Schlußabschnitt des ganzen Werkes geradezu als Vorlesung betitelt.[1])

Die Anmerkungen, deren Zahl eine für den Umfang des Buches beschränkte ist, sind an den Schluß verwiesen.

Die Einleitung (S. 1—24) ist betitelt: Socialphilosophie. Sie giebt das Programm, nach welchem der Verfasser bei seiner Untersuchung zu Werke gehen will. Man kann den Grundgedanken wohl nicht besser bezeichnen als mit dem Streben nach einer socialen Erkenntnistheorie. Wenn es im gesellschaftlichen Leben der Menschen eine allgemeine Gesetzmäßigkeit giebt, so muß auf die Bedingungen ihrer Erkenntnis zurückgegangen werden.

In welcher Weise kann man eine solche Einsicht erhalten und die Gesetzmäßigkeit des socialen Lebens in überzeugendem Beweise aufrichten? fragt der Verfasser auf S. 8.

Abgelehnt wird von ihm sowohl der Weg der Generalisation aus geschichtlichen Daten als die Rechtsvergleichung. Denn beide Methoden ergeben nur eine Nebeneinanderstellung von Thatsachen, ohne uns einen Aufschluß über das System, nach welchem nun die gefundenen Thatsachen verallgemeinert werden dürfen, zu verschaffen. Diese beiden Methoden setzen vielmehr bewußt oder unbewußt eine wissenschaftliche Möglichkeit der Auffindung allgemeiner Schlüsse voraus.

Ebenso wenig kommt dasjenige, was man unter allgemeiner Rechtslehre versteht, dem Bedürfnis nach grundlegender Erkenntnis nach. Denn die darin gelehrten allgemeinen Gesetze der Entwicklung

[1]) S. 588 ff. § 102: Vom socialen Ideal; eine Vorlesung.

des Rechtes setzen den Begriff des Rechtes voraus. „Die einzelne Rechtserfahrung ist in klarer Erfassung von dem allgemeinen Begriffe des Rechtes abhängig, nicht umgekehrt. Der Begriff des Rechtes ist vielmehr ganz unabhängig von dieser oder jener besondern Anwendung innerhalb konkreter Erfahrung." — Der Verfasser postuliert deshalb eine selbständige Disciplin der Socialphilosophie neben der allgemeinen Rechtslehre. Die Socialphilosophie hat davon zu handeln: „in welchem Sinne eine Gesetzmäßigkeit in der Erkenntnis des socialen Lebens überhaupt möglich ist. Sie geht auf Klärung und Darlegung der Begriffe und Grundsätze, die notwendig und allgemeingültig für alle Staatswissenschaft sind. Ihre Lehre muß vor allem besondere Inhalte von Rechtsordnungen gänzlich abstrahieren und kann als Darstellung der obersten socialen Gesetzmäßigkeit und der hierbei verwendeten Begriffe nur formale Einsicht in das gesellschaftliche Dasein der Menschen als solches liefern."

Untersucht werden sollen die Begriffe des socialen Lebens, des socialen Phänomens, überhaupt die begrifflichen Elemente des socialen Daseins. Dabei ist die Wissenschaft vom socialen Leben des Menschen von einer bloßen Erkenntnis der äußern Natur streng zu scheiden. Denn es ist auch die Möglichkeit einer socialwissenschaftlichen Erkenntnis gegenüber der bloßen Naturbetrachtung zu demonstrieren. Der Verfasser lehnt hierbei von vorneherein den Vorwurf ab, als ob sein methodisches Princip auf eine Erkenntnis a priori führe. „Das Objekt der Untersuchung ist unsere Erkenntnis des geschichtlich vorliegenden Daseins von Menschen."

Verfasser erkennt an, daß die bisher zu wenig beachtete materialistische Geschichtsauffassung wirklich einen Versuch einer solchen Erkenntnistheorie enthalte. Denn als letzte wirkende Ursache werde die sociale Wirtschaft aufgestellt. Freilich ist die materialistische Geschichtsauffassung nach Ansicht des Verfassers nach jeder Richtung hin unfertig und nicht ausgeführt, aber sie bilde doch eine Methode zur Erkenntnis socialpolitischer Vorgänge.

Eine Durchführung der vom Verfasser aufgestellten Gedanken über Socialphilosophie soll sein Buch liefern.

Halten wir hier einen Augenblick inne.

Ich bin mit dem Verfasser einverstanden, daß, sobald man die Ereignisse des socialen Geschehens nicht als eine Kette von Zufällen ansehen will, man vielmehr auch bei dieser Gruppe von Erscheinungen

kausale Bedingtheit annimmt, das Ziel der Socialwissenschaft sein muß, die Flucht der Erscheinungen unter einheitliche Gesichtspunkte zusammenzufassen, einheitliche Gesichtspunkte, welche wir mit dem Ausdrucke von Gesetzen zu bezeichnen gewohnt sind. Ich gebe auch zu, daß es der Mühe wert ist, zu untersuchen, auf welchem Wege wir zur Erkenntnis solcher Gesetze gelangen. Ob diese Untersuchung aber zu dem vom Verfasser erstrebten Ziel führt, der socialwissenschaftlichen Erkenntnis die gleiche Sicherheit, wie der naturwissenschaftlichen zu gewähren, darf von vorneherein angezweifelt werden, besonders wenn die Erkenntnis nur auf rein formalem begrifflichem Boden gesucht wird. Der Satz, daß der Begriff des Rechtes unabhängig von der einzelnen Rechtserfahrung bestehe, erinnert an die alte platonische Auffassung des Vorherbestehens der Idee vor dem Einzeldinge. Aber ebenso wenig wie der Begriff Baum, Pferd, Stein eine reale Existenz hat, sondern es nur einzelne Bäume, Pferde, Steine giebt, ebenso wenig existiert das Recht als Abstraktum, sondern es bestehen einzelne Rechte und Rechtserfahrungen. Der allgemeine Begriff ist Denkform, entsteht aber immer nur durch die Einzelerfahrung und ist deshalb von der Einzelerfahrung abhängig. Sichere Resultate können daher nicht die allgemeinen Begriffe, sondern nur eine möglichst große Summe von Einzelerfahrungen ergeben. Die Sicherheit der naturwissenschaftlichen Erkenntnis beruht ja gerade darauf, daß eine möglichst große Summe von Einzelbeobachtungen an einem jederzeit gegenwärtigen Stoffe gemacht werden kann, Beobachtungen, denen durch die Operationen des Messens, Wägens und Zählens eine Genauigkeit gegeben werden kann, wie sie für den mit vergangenen erst in ihrer Wirklichkeit oft noch aufzufindenden oder zu erweisenden Thatsachen arbeitender Forscher vollkommen unmöglich zu erreichen ist. Will man also eine der naturwissenschaftlichen Erkenntnis ähnliche Sicherheit erreichen, so bleibt nichts übrig als dieselbe Methode der Massenbeobachtung zu wählen. Freilich ist dies unendlich viel schwieriger als in der Naturwissenschaft. Doch sind Versuche nach dieser Richtung gemacht worden, so von Quetelet in seinem Système social,[1]) der die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Ergründung socialer Verhältnisse anwenden will und von Buckle, in seiner Geschichte der englischen Civilisation,[2]) einem heute unverdient beinahe in Vergessenheit

[1]) Du système social et des lois qui le régissent. Paris, Guillaumin & Cie. 1848.

[2]) Deutsche Uebersetzung von Arnold Ruge 1864. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Buchhandlung.

geratenen Werke. Auch die Marx'sche materialistische Geschichtsauffassung ist im ganzen genommen eine Beweisführung mit Massenbeobachtungen auf historischem Boden. Marx selbst hat diesen Beweis eigentlich vornehmlich mit der englischen Wirtschaftsgeschichte zu führen unternommen, erst Engels und die Nachfolgenden haben versucht, diesen Beweis auf breiterer Basis zu erbringen.

Es handelt sich vorläufig nicht darum zu untersuchen, ob einer dieser Versuche als gelungen zu bezeichnen ist, sondern um die Methode, auf die es ja dem Verfasser hauptsächlich ankommt. Diese scheint mir aber auch bei der materialistischen Geschichtsauffassung sich von den andern Versuchen nur insofern zu unterscheiden, als alles Geschehen in der menschlichen Gesellschaft auf eine letzte Ursache, nämlich die Produktionsverhältnisse einer bestimmten Kulturperiode zurückgeführt wird. Dieser Schluß wird aber gezogen aus einer Reihe von Einzelbeobachtungen geschichtlicher Thatsachen.

Das erste Buch ist betitelt: Stand der Frage und behandelt in einem ersten Abschnitt den Inhalt der materialistischen Geschichtsauffassung, der mir in einer durchaus objektiven Weise wiedergegeben zu sein scheint. Eingeflochten wird zur näheren Charakteristik ein Gespräch zwischen einem Bürger und einem Socialisten, durch welches der Verfasser zum deutlichen Ausdruck bringen will, daß die gewöhnlich gegen die Socialdemokratie erhobenen Einwände diese gar nicht treffen, weil sie von einem gänzlichen Mißverständnis der materialistischen Geschichtsauffassung zeugen.

Er weist allerdings auch auf einen gewissen Zwiespalt in der socialdemokratischen Partei Deutschlands hin, indem er in derselben eine starke idealistische Unterströmung finden will, welche dem durch die materialistische Auffassung niedergehaltenen Zuge nach einer guten und gerechten Ausgestaltung des socialen Lebens gerecht werden wolle.

Die dabei geäußerte Meinung von einem gegenwärtig platzgreifenden innern Zerbröckeln der Partei beruht doch wohl auf einer subjektiven Auffassung des Verfassers, bei welcher der Wunsch der Vater des Gedankens war.

Verfasser meint schließlich eine Gegenrede gegen den Socialismus[1]) sei nur auf zwei Wegen möglich:

[1]) Hierunter ist die auf Marxistischem Boden stehende socialdemokratische Partei Deutschlands gemeint.

Entweder man zeigt, daß die naturgeschichtliche Entwicklung der ökonomischen Phänomene im einzelnen eine andere ist als die Marxisten angeben. Damit giebt man aber zu, daß der Grundgedanke des socialen Materialismus richtig ist;

oder man untersucht die Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung kritisch und gelangt dadurch zur Scheidung des socialen Materialismus von dem socialen Idealismus.

Hier muß ich protestieren gegen eine meiner Auffassung nach grundsätzlich unrichtige Gegenüberstellung, welche, so weit ich beurteilen kann, auf das sonst so vorzügliche Werk von Fr. Albert Lange, Geschichte des Materialismus zurückgeht. Materialismus und Idealismus [1]) sind gar keine Gegensätze.

Materialismus ist doch eine Art von philosophischer Weltanschauung, welche auf eine Erklärung, ein Begreifen der Welt hinzielt. Eine Weltanschauung kann aber als Gegensatz nur eine andere ihr widerstreitende gegenübergestellt werden. Also dem Materialismus kann die spiritualistische, stoische oder skeptische Auffassung des Weltganzen entgegengesetzt werden. Das Ideal, wenigstens so weit ich den Sprachgebrauch verstehe, ist das Bild möglichster Vollkommenheit irgend eines Dinges, Idealismus aber, das Streben nach dem Zustande der Vollkommenheit in irgend einer Beziehung, sei es bei dem einzelnen, sei es bei einer Partei, sei es bei einem ganzen Volke. Der Inhalt des idealen Strebens kann aber nach dem Gegenstande desselben, ja sogar bei demselben Gegenstande ein sehr verschiedener sein. Die Ideale eines Monarchisten und eines Republikaners sind, obgleich sie sich beide auf die Staatsform beziehen, durchaus verschieden. So ist auch der Materialist des Idealismus fähig. Für den Marxistischen Materialisten wird das Ideal in einer möglichst genauen Uebereinstimmung der Einrichtungen der öffentlichen Zustände mit den Produktionsverhältnissen zu suchen sein.

Der zweite Abschnitt behandelt zunächst die Gegner der materialistischen Geschichtsauffassung, welchen allgemein vorgeworfen wird, daß sie nur versuchen an Einzelbeispielen nachzuweisen, daß der behauptete Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen Verhältnissen und sonstigen Einrichtungen und Ereignissen nicht bestehe. Verfasser

[1]) Idealismus in dem hier gebrauchten Sinne des Strebens nach irgend welchem höheren Ziele, wobei mir nicht unbekannt ist, daß die Kant'sche Philosophie als Idealismus bezeichnet wird.

hält dem mit Recht entgegen, daß die materialistische Geschichtsauffassung gar nicht jedes geschichtliche Ereignis in unmittelbarer Weise von einem wirtschaftlichen Momente abhängen läßt. Sein Prinzip gehe vielmehr nur dahin, daß das Ganze des socialen Lebens eine nach mechanischen Gesetzen wissenschaftlich zu begreifende Einheit sei.

Der Verfasser findet die Unfertigkeit der materialistischen Geschichtsauffassung darin, daß nirgends gesagt sei, was die vielberufenen „wirtschaftlichen Verhältnisse" eigentlich seien (S. 79), daß nicht bestimmt sei, was unter ökonomischer Produktionsweise im socialen Leben zu verstehen sei. Nicht ausgedacht sei die materialistische Geschichtsauffassung, weil die Rechtfertigung dafür fehle, daß soziale Gesetzmäßigkeit und kausal begriffener Werdegang socialer Bestrebungen ein und dasselbe seien.

Mit dem zweiten Buche, betitelt „Der Gegenstand der Socialwissenschaft" geht Verfasser nun eigentlich erst in sein Thema ein. Der erste Abschnitt behandelt: sociales Leben der Menschen.

Der Verfasser stellt die Frage: Welches ist das feste Merkmal, durch das der Begriff des socialen Lebens des Menschen als eigener Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung konstituiert wird? Abgelehnt wird die Spencer'sche Konstruktion der menschlichen Gesellschaft als Organismus als eine unzulässige Analogie. Ebenso sei die Feststellung des Begriffes der Gesellschaft, wie Rümelin ihn versucht habe nicht zutreffend. Dennoch wäre der Begriff der Gesellschaft aus dem Sprachgebrauch zu entnehmen, welcher einmal die christlich-europäische Gesittung andererseits den Gegensatz zum Staate, als freies Zusammenleben ohne ordnende und befehlende Gewalt als Begriffselemente ergebe. — Verfasser scheidet zunächst die christlich-europäische Gesittung meiner Ansicht auch mit Recht aus; denn es nicht abzusehen, warum in der Türkei oder in den Vereinigten Staaten nicht auch sociales Leben bestehen soll. Sodann sei der Gegensatz zum Staate nicht hinreichend bestimmt, denn das freie natürliche Triebleben der Menschen sei damit offenbar nicht gemeint. Da nun aber sociales Leben offenbar nicht nur ein physisches Nebeneinander- oder Zusammenleben bedeute, so müsse ein entscheidendes Kriterium dafür gesucht werden. Dieses findet der Verfasser in der von Menschen herrührenden äußeren Regelung ihres Verhaltens zu einander (S. 89), so daß sociales Leben äußerlich geregeltes Zusammenleben von Menschen bedeutet.

Dieses Zusammenleben ist zunächst gedacht als Gegensatz eines allerdings nur abstrakt vorstellbaren isolierten Lebens des Menschen, denn in allen Phasen der bekannten Menschheitsgeschichte finde sich eine Regelung des menschlichen Zusammenlebens. Ich übergehe, was der Verfasser von dem Genossenschaftsleben bei den Tieren sagt, bei welchen er eine wirkliche sociale Gemeinschaft zwar nicht für undenkbar, aber für unsere Erkenntnis einstweilen niche erreichbar ansieht. Vorläufig sei auch nicht zu untersuchen, ob sociales Leben notwendig sei, sondern dieses in der Erfahrung gegebene sociale Leben zu untersuchen. Auch der Zeitpunkt, wann historisch das sociale Leben aufgetreten, sei für die Untersuchung ohne Belang. Eine Entwicklung sei ausgeschlossen, da sich begrifflich die beiden Zustände isolierter Naturzustand und sociales Leben ausschließen und nur das eine oder das andere vorhanden sein könne nicht ein drittes.

Den Ausschluß der Entwicklung in dieser Absolutheit halte ich für unrichtig. Es liegt auch hier, wie wir schon in der Einleitung gesehen haben, eine Ueberschätzung des Begriffes und seiner Definition vor. Begriffe sind doch eben nur, wenn ich mich so ausdrücken soll, Fiktionen unseres denkenden Bewußtseins, die wie die mathematischen Grundbegriffe des Punktes, der Linie, der Ebene unsere Schlußfähigkeit auf's höchste bringen, aber niemals den realen Verhältnissen der Dinge entsprechen.[1]) Eine Entwicklung ausschließen bei Zuständen desselben Dinges, von denen der eine dem andern zeitlich vorhergeht, heißt allen Erfahrungsgrundsätzen ins Gesicht schlagen. Poetisch ausgedrückt kann Pallas Athene dem Kopfe des Zeus entspringen, auf natürlichem Wege kann ein Kind doch immer nur durch Zeugung entstehen. Stuart Mill macht einmal die feine Bemerkung, daß Gesetze und politische Systeme beginnen mit Anerkennung derjenigen Beziehungen, welche sie bereits bei den einzelnen Individuen als bestehend vorfinden. So möchte ich auch sagen, daß sociales Leben der Menschen im Sinne des Verfassers da beginnt, wo sich die Menschen der bestehenden Regeln ihres Zusammenlebens bewußt werden[2]).

Verfasser bespricht dann noch andere im Sprachgebrauch vorkommende Bedeutungen des Wortes *social*, von denen er drei besonders hervorhebt:

[1]) Vgl. auch F. A. Lange, Geschichte des Materialismus. III. Aufl. Bd. I. S. 55, verbis: heutzutage müssen wir 2c.

[2]) Vgl. jetzt auch das Einleitungskapitel des Polis in der griechischen Kulturgeschichte von J. Burkhardt, I., S. 57 ff.

social-äußerlich geregelt,
social-gesetzmäßig äußerlich geregelt,
social-direkt befehlend durch planmäßige Zwangsregelung.[1])

Der zweite Abschnitt des zweiten Buches behandelt die Form des socialen Lebens. Zwei Klassen socialer Regeln werden unterschieden:

1. Die rechtlichen Satzungen.

2. Die Konventionalregeln, worunter die Masse derjenigen Normen verstanden werden, die in in den Weisungen von Anstand und Sitte, in der Etikette, dem socialen guten Ton, in der Mode, in dem Kodex der ritterlichen Ehre uns entgegentreten. Der Unterschied kann zunächst nicht darin gefunden werden, daß das Recht vom Staate ausgehe, denn abgesehen davon, daß Recht sich bei menschlichen Verbänden finde, die nicht mit dem Staate zu identifizieren sind, sei das Recht gegenüber dem Staate das logische Prius. Verfasser findet das Unterscheidende darin, daß das Recht formell als Zwangsgebot gelten will, ganz unabhängig von der Zustimmung des Rechtsunterworfenen, während die Konventionalregel nur zufolge der Einwilligung der Unterstellten Geltung besitze.

Wer nicht grüßte, empfange keinen Gegengruß, wer nicht Satisfaktion gebe, stehe außerhalb des ritterlichen Ehrenkodex. Gleichgültig sei für den aufgestellten Unterschied die Gewalt, welche thatsächlich die eine oder andere Regelung ausübe. Deshalb sei es auch unrichtig, das Recht als diejenige sociale Regel zu definieren, hinter welcher die Gewalt stehe. — Dem hierüber erbrachten einläßlichen Nachweis werden wir später beim Verfasser begegnen.

Im ganzen halte ich den vom Verfasser aufgestellten Unterschied für eine sehr glückliche Begriffsbestimmung. Er scheint mir nur zu weit zu gehen, wenn er bei der Konventionalregel den Wert der innern Ueberzeugung, der Gesinnung, aus welcher heraus sie befolgt wird, zu sehr in den Hintergrund stellt, wenn er sagt: „Man darf nicht etwa sagen, daß Konventionalregel eine solche Norm dar-

[1]) Sehr schlecht kommt der Titel dieser Zeitschrift weg: vgl. S. 123 Anmerkung: „in gelegentlichen neuern Wendungen bleibt freilich „social" rettungslos unklar; so ist es in „Wirtschafts- und Socialpolitik" ein sinnloses Flickwort." Doch läuft dem Verfasser gelegentlich auch der Ausdruck „socialökonomisch" mitunter (vgl. S. 162 a. E.), was doch nichts anderes als socialwirtschaftlich bedeuten kann, so daß wir uns über den Titel dieser Zeitschrift beruhigen können.

stelle, deren Befolgung nur dann Wert habe, wenn sie aus innerer Ueberzeugung von deren objektiver Richtigkeit erfolge." — Sitte und Sittlichkeit stehen schon sprachlich in engem Zusammenhang. Sie gehen beide zurück auf Regeln, die den Menschen nicht vor einem äußern, sondern vor einem innern Forum verantwortlich machen[1]).

Der dritte Abschnitt des zweiten Buches behandelt: Die Materie des socialen Lebens. Als solche bezeichnet der Verfasser: das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken. Dadurch sei der Gegenstand der Socialwissenschaft von der bloß naturwissenschaftlichen technischen Seite des Vorgangs ausgeschieden. Bei der Jungfraubahn seien z. B. naturwissenschaftliche und technische Erwägungen der Ausführbarkeit zu Grunde zu legen; aber soziales Interesse erwecke sie erst vom Gesichtspunkt der schweizerischen und bernischen Verfassung, der Rentabilität des Unternehmens, der Möglichkeit der Unterbringung von Aktien und der etwaigen Verzinsung des Kapitals. Es gebe also eine technische und eine soziale Möglichkeit der Ausführung. Das Zusammenwirken sei nicht notwendig ein gemeinschaftliches oder kommunistisches, auch nicht ein solches, bei dem begrifflich alle Menschen beteiligt seien. Auf die verschiedenen Klassen der Bedürfnisse komme es dabei nicht an, insbesondere lassen sich bei der menschlichen Bedürfnisbefriedigung nicht grundsätzlich unterscheiden zwischen höheren und niederen Bedürfnissen, auch geistige und mechanische Thätigkeiten seien gleichmäßig mit hineinzubegreifen, womit Verfasser nicht Werturteile nach ethischer Schätzung der einzelnen Thätigkeit ableugnen will.

Der Verfasser wendet sich aber auch dagegen, daß nach Auffassung der heutigen Nationalökonomie die Wirtschaft in abstracto Gegenstand der Socialwissenschaft sein könne. Es gehe nicht an die wirtschaftliche Handlungsweise des Menschen abgeteilt in Einzel und gesellschaftliche Wirtschaft als Grundbegriff zu nehmen. Denn hierbei werden ganz verschiedene Erkenntnisbedingungen gefordert. Bei der Einzelwirtschaft sei nur eine technische und naturwissenschaftliche Beobachtung möglich, bei der Gesamtwirtschaft sei aber die besondere

---

[1]) Vgl. dazu: Burkhardt, Kultur der Renaissance in Italien, S. 343 a. E. und die dort citierte Stelle aus Rabelais' Gargantua: En leur règle n'estoit que ceste clause: *Fay ce que vouldras.* Parceque gens liberes, bien nayz. bien instruictz, conversans en compaignies honnestes ont par nature ung instinct et aiguillon, qui toujours les poulse à faicts vertueux et retire de vice: le quel il nommoyent honneur.

Art des Zusammenwirkens, die sich aus bestimmter Regelung desselben ergebe, zu untersuchen. — Es gebe also keine solche Wirtschaft in abstracto. Auch das Bild von dem politischen Ueberbau, der sich über der ökonomischen Basis erhebe, sei nicht zutreffend. Es sei dabei auf jeden Fall übersehen, daß es sich nicht um die Betrachtung des einzelnen Menschen als solchen handelt, von dem man sagen kann, daß es sich nunmehr um sociale Wirtschaft dreht, also um äußerlich geregeltes Zusammenwirken.

In diesen Ausführungen des Verfassers liegt ein Angriff auf die Grundlage der ganzen bisherigen Nationalökonomie. Wie weit derselbe berechtigt ist, muß ich berufenen Vertretern des Faches zu entscheiden überlassen. Es wäre jedenfalls mit der Auffassungsweise des Verfassers ein viel schärferes Betonen der rechtlichen Ordnungen für die Nationalökonomie verbunden. Ob darin ein Vorteil zu erblicken ist, scheint mir fraglich. Denn schließlich ist die Wirtschaft eines Landes doch nichts anderes, als die Organisation der auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichteten Arbeit. Diese ist wohl als besonderes Beobachtungsobjekt von den rechtlichen Einrichtungen eines Landes abtrennbar. Diese bestimmte Organisation eines bestimmten Landes in concreto ist zwar selbstverständlich immer nur denkbar unter den bestimmten dort geltenden rechtlichen Einrichtungen. Kein Nationalökonom wird deshalb auch die rechtlichen Einrichtungen als quantité négligeable beiseite setzen; aber die rechtliche Organisation auch für die Nationalökonomie als die Hauptsache erklären, würde die äußere Erscheinungsform für das Wesen der Sache nehmen und zugleich eine für die wissenschaftliche Erkenntnis sehr förderliche Teilung der Arbeit beseitigen [1]).

Das dritte Buch ist betitelt: Monismus des socialen Lebens. Der erste Abschnitt behandelt: Rechtsordnung und Socialwirtschaft. — Hier stellt der Verfasser anknüpfend an das im vorigen Kapitel Entwickelte den Satz auf, daß das Recht sich als besondere Disziplin behandeln lasse, wenigstens ein historisch gegebenes positives Recht. Dasselbe sei im Zusammenhange seiner Satzungen lösbar von der unterliegenden Wirtschaftsordnung. Er schließt dagegen ein Naturrecht als Codex eines idealen Rechtes aus, denn es gebe keinen a priori feststehenden Rechtsinhalt. Ein Naturrecht könne man zu-

[1]) Das giebt der Verfasser an anderer Stelle, vergl. S. 166, eigentlich selbst zu.

lassen höchstens als eine Sammlung von Postulaten, welche unter empirisch bedingten Verhältnissen das theoretisch gegebene Recht enthalte. Diese Postulate richten sich aber immer an die gesetzgebenden Gewalten, welche erst Rechtsquellen mit Geltungskraft schaffen können. Ganz anders als mit dem Rechte sei es aber mit der Materie des socialen Lebens, der socialen Wirtschaft bestellt. Das Recht als Form des socialen Daseins lasse sich getrennt von dem geregelten Stoffe behandeln, die sociale Wirtschaft nicht. Rechtsordnung und Wirtschaftsordnung seien notwendig ein und dasselbe. Man könne keine Wirtschaftsordnung in abstracto, sondern immer nur eine ganz bestimmte rechtlich geregelte betrachten. Eine selbständige Gesetzmäßigkeit der socialen Wirtschaft gebe es nicht, ebenso wenig ökonomische Gesetze, die von den Besonderheiten bestimmter geschichtlicher Rechtsordnung unabhängig wären. Man könne auch nicht von einer Wechselwirkung des Rechtes und der Wirtschaft auf einander reden. Denn die Kategorie der Kausalität passe hier gar nicht. „Die rechtlichen Regeln stellen vielmehr die formale Seite des einheitlichen Objektes socialwissenschaftlicher Untersuchung, des socialen Lebens, dar und sind für diese Betrachtung mit der von ihnen geregelten Materie, dem bezüglichen menschlichen Zusammenwirken stets in sich vereint nur gegeben."

Erwäge man das wirtschaftliche Zusammenwirken naturwissenschaftlich und technisch, so habe die rechtliche Anwendung auf diese Fragen gar keinen Einfluß.

Der zweite Abschnitt des dritten Buches behandelt die ökonomischen Phänomene. Der Verfasser postuliert eine genauere Begriffsbestimmung der in der materialistischen Geschichtsauffassung häufig vorkommenden Begriffe der „ökonomischen Phänomene" und „der Produktionsweise". Er weist zunächst darauf hin, daß alle hier vorkommenden Einzelbegriffe auf eine bestimmte gegebene rechtliche Ordnung verweisen. Der Bauer, der Landarbeiter, der Sklave, der Latifundienbesitzer, obgleich sie alle mit Bodenproduktion in Beziehung stehen, sind sehr verschiedene sociale Phänomene gerade deshalb, weil die Rechtsordnung, unter der sie stehen, eine verschiedene ist. Der Verfasser führt dies näher aus an der Arbeitsteilung, die ein soziales Phänomen erst werde dadurch, daß sie auf der Basis einer bestimmten socialen Ordnung betrachtet werde. Denn ein anderes sei es, ob die 20 an der Arbeitsteilung beschäftigten Menschen Sklaven oder freie Lohnarbeiter seien, wofür er auf die Ausführungen bei Marx Kapital

Bd. I. unter dem Abschnitt Teilung der Arbeit und Manufaktur verweist. — Wenn aber Marx von ökonomischen Kategorien spreche, so könne darunter eben nur das durch menschliche Regelung gesetzte Zusammenwirken gemeint sein.

Sociale Produktionsweise könne deshalb nur heißen: eine besondere Art äußerlich geregelten Zusammenwirkens, das auf Hervorbringung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung gerichtet ist. Die hierbei zu Tage tretenden Einzelerscheinungen, als Objekte einer socialwissenschaftlichen Betrachtung genommen, sind die ökonomischen Phänomene (S. 259). — Die letzte Unterlage aber aller der unter Menschen möglichen Beziehungen seien die Rechtsverhältnisse und ein ökonomisches Phänomen, wenn man es von diesem Gesichtspunkte nehme, sei nichts anderes als eine gleichheitliche Massenerscheinung von Rechtsverhältnissen. — Ich übergehe die vom Verfasser versuchte Systematisierung der ökonomischen Phänomene. Wenn er auch hier nun auf die Notwendigkeit von Massenbeobachtungen für die Nationalökonomie eingeht, so bestreitet er doch, daß durch diese eine der naturgesetzlichen Erkenntnis gleiche Sicherheit hergestellt werden könne. Allerdings könne man gewisse Entwicklungstendenzen herausfinden, aber niemals mit Zuverlässigkeit den Endpunkt einer Entwicklung vorausbestimmen.

Der dritte Abschnitt des III. Buches untersucht den Kreislauf des socialen Lebens. Hier kommt der Verfasser auf dasjenige, was er socialen Monismus im Gegensatz zum juristischen und socialen Spiritualismus nennt. Es sei undiskutabel, die rechtliche Regelung des socialen Lebens aus einer angeblichen eigenen psychischen Kausalreihe der Volksseele erwachsen zu lassen, wie es die historische Rechtsschule versucht habe. Ebenso wenig könne man mit Arnold für das sociale Leben, einen in Wirklichkeit immer einheitlichen Gegenstand, eine Reihe bestimmender Gründe aus der geistigen Welt annehmen (Sprache, Kunst, Wissenschaft, Sitte, Wirtschaft, Recht und Staat), sondern es bestehe immer nur *eine* sociale Erfahrung. Es spreche eine gewisse Vermutung dafür, daß jede Aenderung socialer Phänomene auf die betreffenden Teile der Rechtsordnung von bestimmendem Einflusse sei. — Die *monistische* Auffassung des socialen Lebens sei die, welche „keine eigenartige und selbständige Ursachenreihe für durchgreifende sociale Strömungen und für die bestimmenden Gründe von Rechtsänderungen kennt, sondern diese durch vorausgegangene sociale Erscheinungen selbst genetisch bestimmt sein läßt und

alle Bewegungen und Wandelungen des gesellschaftlichen Menschendaseins in der unbedingten Einheit socialer Erfahrung begreifen und erkennen will." Es sei deshalb der materialistischen Geschichtsauffassung die Anregung zu einer monistischen Auffassung des socialen Lebens zu entnehmen. Sie irre aber darin, daß sie die Produktionsverhältnisse als etwas besonderes, das zwischen Technologie und socialer Ordnung stehe, auffasse. —

Mir ist der Ausdruck „Monismus" schon vielfach begegnet, ohne daß ich mir habe recht klar machen können, was eigentlich darunter zu verstehen sei. Auch dem socialen Monismus des Verfassers hängt eine gewisse Unklarheit an, wenn man fragt, wodurch er sich eigentlich vom Materialismus unterscheidet. Wenn er vom Monismus sagt, diese Theorie nehme nur eine einzige Erfahrung des socialen Menschendaseins an und verwerfe das Einsetzen von Ursachen, die nicht selbst innerhalb des Ganzen dieser socialen Erfahrung zu begreifen sind, wenn er ferner die socialen Phänomene als die wirkenden Ursachen für die Veränderung socialer Ordnungen hinstellt, wenn er das Eingreifen unerklärter und unerklärbarer psychischer Potenzen verwirft, so weiß ich wirklich nicht mehr, wodurch er sich von der materialistischen Geschichtsauffassung unterscheidet, die eben über den naturwissenschaftlichen Materialismus hinaus geht, wessen sich Marx sehr wohl bewußt war [1]). Wer die ökonomischen Phänomene, also die Bewegung der socialen Materie als bewegende Ursachen annimmt, nimmt doch materielle Ursachen an, steht also auf materialistischem Boden. Auch mit der Ablehnung allgemein gültiger ökonomischer Gesetze steht der Verfasser durchaus auf marxistischem Boden, denn gerade Marx hat es ausgesprochen, daß jede geschichtliche Periode ihre eigenen Gesetze habe. Daß der Verfasser den Produktionsverhältnissen die Bedeutung nicht einräumen will, welche ihr nach der materialistischen Geschichtsauffassung zukommen, ist ein mehr untergeordneter Punkt, bei dem es weniger auf die erkenntnistheoretische Seite, als auf thatsächliche Erkenntnis ankommt.

Nicht zustimmen kann ich dem Verfasser darin, daß er die socialen Phänomene in lauter Rechtsverhältnisse auflösen will. Die

[1]) Vgl. Kapital, Bd. I, S. 374, Anm. 89 a. E. (III. Aufl.) „Die Mängel des abstrakt naturwissenschaftlichen Materialismus, der den geschichtlichen Prozeß ausschließt, ersieht man schon aus den abstrakten und ideologischen Vorstellungen seiner Wortführer, sobald sie sich über ihre Specialität hinauswagen."

Arbeitsteilung, das Bevölkerungsgesetz, die Beobachtung, daß der Arme für seine schlechte Wohnung mehr bezahlt, als der Vermögende für seine bessere, wenn sie sich auch unter einer bestimmten Rechtsordnung abspielen, lassen sich nicht in Rechtsverhältnisse auflösen. Und wenn es auch wirklich so wäre, so würden wir damit doch nichts mehr gewinnen, als der Bourgeois gentilhomme, der im philosophischen Unterricht in naives Erstaunen gerät, als er erfährt, daß er sein ganzes Leben lang in Prosa gesprochen hat[1]). Es scheint mir auch darin die dem Verfasser eigentümliche Ueberschätzung des Wertes von Begriffsfeststellungen sich zu dokumentieren.

Das IV. Buch ist betitelt: Sociale Teleologie. Der erste Abschnitt heißt: Kausalität und Telos.

Hier kommt nun eigentlich erst der Gegensatz zur materialistischen Geschichtsauffassung zum Ausdruck, indem der Verfasser einen vom Kausalitätsgesetz unabhängigen Begriff der Gesetzmäßigkeit postuliert. — Für ihn ist „Gesetzmäßigkeit grundlegende Einheit". Es sei eine Unart des modernen Sprachgebrauches, den Begriff der Gesetzmäßigkeit mit demjenigen des Kausalitätsgesetzes zu identifizieren. Der Ursachenbegriff im Sinne mechanischer Kausalität könne überhaupt nicht auf das sociale Leben angewendet werden. Es gebe eben noch andere Arten von Gesetzmäßigkeit in unserer Vorstellung. Es sei deshalb der Inhalt unserer Vorstellungen zu untersuchen. — Da zeige sich, daß das Ich vorzunehmende Handlungen sich doppelt vorstellen könne, entweder als kausalbewirktes Ereignis in der äußeren Natur oder als eine vom Ich zu bewirkende Handlung. Im letztern Falle liege eine Zwecksetzung vor. „Zweck ist ein zu bewirkendes Objekt. Die Vorstellung von einem Gegenstande als einem zu bewirkenden heißt Wille .... Wille ist nicht eine Kraft, sondern eine Richtung des Bewußtseins; er ist gegeben, sobald die Vorstellung von einem zukünftigen Erfolge als einem zu bewirkenden vorliegt."

Dazu trete in unserer Vorstellung der Gedanke der Wahl. Der Gedanke des Wählens unter mehreren möglichen Erfolgen schließe aber den der Kausalität aus.

Wahnvorstellungen seien aber diese Zweckvorstellungen nicht, denn die Erfahrung umspanne nur die in die Erscheinungswelt ge-

[1]) Akt. 1, Sc. VI. Par ma foi, il y a plus de quarante ans que je dis de la prose, sans que j'en susse rien; et je vous suis le plus obligé du monde, de m'avoir appris cela.

tretenen Handlungen, nicht die als zukünftig zu bewirkenden, außer aller Erfahrung liegenden. — Die Erfahrung sei aber als Summe von Einzelerfahrungen überhaupt nicht geeignet, absolute Werte, ewige Wahrheiten zu erzeugen.

Das Kausalitätsgesetz sei ja überhaupt nichts anderes als eine Bedingung nützlicher Erfahrungswissenschaft.

Wenn aber neben der Kausalität die Zwecksetzung ihre Berechtigung habe, so müsse auch hiefür eine Gesetzmäßigkeit bestehen. Diese Gesetzmäßigkeit sei in der Idee des Absoluten, des empirisch Unbedingten zu suchen. Freies Wollen sei objektiv gültige Zwecksetzung. Die Gesetzmäßigkeit für das Wollen ergebe sich aus dieser, d. h. was objektiv gültig ist, soll der Mensch wollen.

Zu diesen Ausführungen des Verfassers muß ich mehre Fragezeichen machen. Zunächst ist mir keine andere Gesetzmäßigkeit als die der Kausalität bekannt. Der Sprachgebrauch, der dies auch anerkennt, ist meiner Ansicht nach durchaus konsequent. Es ist eine unrichtige Verschiebung der Fragestellung, wenn man sich auf sein Bewußtsein zurückzieht und aus dieser unangreifbaren Festung heraus mit sogenannten Thatsachen des Bewußtseins operiert; damit kann man alles beweisen und beweist doch in Wirklichkeit nichts. In meiner Vorstellung geht die Sonne auf, ich weiß aber, daß diese Vorstellung nur eine irrige ist, daß in Wirklichkeit der Standort, auf dem ich mich befinde, in Bewegung ist und die Sonne, wenigstens im Verhältnis zur Erdbewegung als stillstehend aufzufassen ist. Gibt es wegen diesen zwei Vorstellungen eine empirisch unbedingte Sonne? Woher nimmt überhaupt der Verfasser seine Idee des Absoluten und empirisch Unbedingten? Er müßte uns für seine besondere Welt der Zwecksetzung erst deren Gesetzmäßigkeit aufweisen. Für die Erfahrungswelt haben wir diese Gesetzmäßigkeit im Kausalitätsgesetze. Auch aus diesem ergiebt sich für unsere Erkenntnis nirgends eine absolute Sicherheit, sondern nur ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit;[1]) da soll nun plötzlich in einer besondern Welt

[1]) Vgl. Laplace, exposition du systeme du monde I. p. 14. „Nous pouvons par une suite des raisonnements et d'inductions bien ménagées, nous élever aux causes des phénomènes, c'est-à-dire les ramener à des lois générales, dont tous les phénomènes particuliers derivent. C'est à découvrir ces lois et à les réduire au plus petit nombre possible, que doivent tendre nos efforts; car les causes premières et la nature intime des être nous sévont éternellement inconnues."

für sich, in der Welt der Zweckvorstellung das Absolute, empirisch Unbedingte erscheinen.

Die Definition des Willens als Richtung des Bewußtseins auf einen zu bewirkenden Gegenstand scheint mir unzutreffend; das ist erst der Wunsch, aber noch nicht der Wille. Denn der wirkliche Wille manifestiert sich doch erst in der That, in der Handlung, bis dahin kann er jederzeit umgeändert werden. Der in Ausführung umgesetzte Wille ist aber jederzeit ein empirisch bedingter, d. h. eine von Ursachen bewirkte Handlung, nur daß häufig der Handelnde über die Ursachen, die ihn znm Handeln treiben, selbst nicht im klaren ist.

Aber auch die Zwecke, welche sich der Wille des Menschen setzt, sind von der Erfahrung bedingt, wenigstens in der Vorstellung des Wollenden Der Mensch kann vernünftigerweise nur das seiner Erfahrung gemäße wollen. Wenn Verfasser auf S. 367 sagt: „Sieht man ein, daß ein bestimmtes Geschehnis auf Grund erkannter Naturgesetzlchkeit kausal unvermeidlich kommen muß, so ist es widerspruchsvoll und sinnlos, von diesem Ereignis noch zu sagen, daß man es herbeiführen wolle," dann handelt der Chirurge sinnlos, der auf Grund seiner Erfahrung eine Operation vornimmt, die diesen und diesen bestimmten, auf Grund seiner Erfahrung erwarteten Erfolg haben wird, ebenso handelt der Scharfrichter sinnlos, der weiß, daß wenn er den Delinquenten um einen Kopf kürzer macht, der Tod mit Notwendigkeit eintritt.

Die vom Verfasser postulierte, von den Gesetzen der Erfahrung unabhängige Zwecksetzung, führt dann von selbst auf die Frage der berechtigten Zwecksetzung, die er auf die Idee des Absoluten, des empirisch Absoluten zurückleitet. (S. 366 ff.) Die Ausführungen des Verfassers über das „Gute" scheinen mir, soweit sie als Anweisungen für moralisches Handeln gelten sollen, doch nichts anderes, als Umschreibungen des Kant'schen Imperativs zu sein. Denn sein Praecept lautet: handle so, daß deine Handlung als allgemein gültiges Wollen aufgefaßt werden kann.

Zusammengefaßt sind die Argumentationen des Verfassers in Form eines Urteils mit acht Erwägungsgründen auf Seite 391/92. Dabei giebt der Verfasser aber selbst zu, daß der Inhalt der Idee des Guten ein nach Zeit wechselnder also doch ein durch die Erfahrung bedingter ist.

Ich kann deshalb ebensowenig als ich auf dem Gebiete des Naturgesetzes ein oberstes Gesetz annehme den Gedanken einer Idee des Absoluten von aller Erfahrung Unbedingten auf dem Zweckgebiete erfassen. Denn dieser Begriff ist für mich inhaltslos und deshalb wesenlos. Zwecke, welche außer der Erfahrung liegen, zu verfolgen, ist für mich ein vollständig unverständliches Unternehmen.

Im zweiten und dritten Abschnitte des vierten Buches betitelt „Sociale Konflikte" und „Prinzipien der socialen Gesetzmäßigkeit" wird nun die gewonnene Gegenüberstellung von Kausalität und bewußter Zwecksetzung zu einer Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung von Marx verwertet. Hier rächt sich bei Marx ein Bischen das Spielen mit Hegel'schen Begriffskategorien, der bekannte dialektische Widerspruch und die Auflösung durch die Negation der Negation[1]). Der ganze Inhalt der Geschichte zerfällt demnach in Klassenkämpfe, d. h. die Produktionsweise einer Periode erzeugt eine bestimmte Gestaltung der Rechtsordnung, welche bei Aenderung dieser Produktionsweise unbrauchbar wird, das ist der Widerspruch, der im Fortbestehen der alten Rechtsordnung bei veränderter Produktionsweise liegt. Dieser Widerspruch wird gelöst durch die Bildung eines andern, der neuen Produktionsweise angepaßten Rechtes. Stammler bestreitet nun durchaus nicht die Richtigkeit der von Marx angewendeten Methode zur genetischen Erklärung der in der Vergangenheit liegenden Thatsachen, sondern er stellt sich auf den Boden desjenigen der in einer beliebigen Konfliktsperiode mitten drin steht und sagt, daß von dessen Standpunkt aus zur Entscheidung der Frage, welche Richtung, welches sociale Streben berechtigt sei, zwei Lösungen möglich seien (S. 424):

1. Es wird die Lösung eines socialen Konfliktes in dem Sinne als naturnotwendig behauptet, daß das bei geänderter Socialwirtschaft seinem Endzwecke untreu gewordene Recht nach unvermeidlich zwingender Kausalität sich ändert und mit seinem obersten Ziele wieder in Uebereinstimmung gebracht wird;

2. oder man nimmt das Nachgeben des geltenden Rechtes, das bei gewandelter gesellschaftlicher Wirtschaft mit seinem obersten Zwecke nicht mehr im Einklange steht, nur als ein Sollen an und erhebt zwar die Forderung, daß es nach teleologischer Gesetzmäßigkeit

[1]) Hegel, Philosophie der Geschichte. II. Aufl., S. 97. „Der Geist ist wesentlich Resultat seiner Thätigkeit: seine Thätigkeit ist Hinausgehen über die Unmittelbarkeit, das Negieren derselben und Rückkehr in sich."

umzuändern sei, vermißt sich jedoch nicht, diesen Erfolg als einen unvermeidlich sichern zu prophezeien.

Nach Stammler stünde die materialistische Geschichtsauffassung auf dem ersten Standpunkte. Von seiner teleologischen Grundauffassung aus entscheidet er sich natürlich für die zweite Alternative; denn er verlangt die objektive Bestimmung „eines letzten Endzieles".

Hierfür sei aber die Marxsche Lehre nicht ausreichend, denn sie gebe nur eine kausale Erklärung, d. h. sie erkläre das Bestehende, könne aber eben deshalb für das Zukünftige nichts entscheiden, weil sie nicht aussage, warum die behauptete Entwicklung notwendig und berechtigt (wahr und gut) im Gegensatz zu allen andern möglichen Entwicklungen sei.

Hier ist vor allem zu bemerken, daß die Fragestellung schon deshalb unrichtig ist, weil sie der Marxschen Lehre den Begriff eines Endzieles unterschiebt, der darin gar nicht enthalten ist. Das ist ja gerade der Sinn des historischen Materialismus, daß er keine ewigen Gesetze konstruiert, sondern für jede wirtschaftliche Epoche ihre besondern Gesetze zu erforschen bestrebt ist. Er glaubt für die kapitalistische Epoche die dieser immanenten Gesetze zu eruieren und zieht daraus allerdings seine Schlußfolgerungen für den notwendigen Verlauf nicht der Entwicklung überhaupt, sondern der kapitalistischen Epoche.

Auch von meinem Standpunkte aus muß ich den Begriff des letzten Endzieles anfechten, genau so wie den des empirisch unbedingten Absoluten. Trotzdem Stammler den metaphysischen Charakter dieser Begriffe möglichst zu verschleiern sucht, gehören sie eben doch in dieses Gebiet, das endlich einmal definitiv aus der Erkenntnislehre ausgeschieden werden sollte.

Das letzte Endziel ist ein ebenso unfaßbarer Begriff wie das Absolute. Der Begriff Anfang oder Ende ist immer nur relativ. Der Gedanke einer Weltschöpfung oder eines Weltunterganges ist verfehlt, weil er jeder Erfahrung widerspricht. Wir haben kein Beispiel, daß irgend ein Teil des bewegten Stoffes oder sagen wir der Natur, wozu ich selbstverständlich auch den Menschen rechne, aus dem Nichts entstanden oder in das Nichts verschwunden wäre, sondern wir kennen nur Veränderungen.

So wenig ich von diesem Standpunkte ein Ende überhaupt denken kann, so wenig kann ich mir ein Endziel menschlicher Bestrebungen vorstellen, denn ich kann immer nur die Frage aufwerfen,

was in dem gegebenen Zeitpunkte, in welchem ich lebe, an der Hand der Erfahrung das wahrscheinliche Resultat der Entwicklung sein wird und danach meine Ziele einrichten. Was im Jahre 2000 etwa zu erstreben sein wird, das kann ich heute nicht beurteilen, weil mir dafür jeder Maßstab fehlt. Ich habe auch kein Interesse dafür.[1])

Zuzugeben ist Stammler, daß auch der historische Materialismus kein unfehlbares Recept für die Notwendigkeit der Entwicklung in einer bestimmten Richtung bietet oder bieten will. Denn des Zukünftigen ist menschliche Erkenntnis nicht Herr. Der historische Materialismus sagt nur: Bis dato hat sich die Entwicklung der Geschichte in dieser und dieser Weise vollzogen; historischer Wahrscheinlichkeit nach wird sie sich voraussichtlich weiter nach einer bestimmten Richtung vollziehen. In diesem „voraussichtlich" liegt die Berechtigung des Idealismus der Parteien und des Einzelnen. Dieses Stückchen unbewiesener Glaube oder sagen wir Hypothese liegt in jedem politischen Programm oder in jedem politischen oder sonstigen Streben des Einzelnen. Die wirkliche Berechtigung des Ideals kann sich immer erst in der Zeit erweisen. Es giebt keinen absoluten Maßstab, an welchem die Berechtigung des Ideals mit vollkommener Sicherheit gemessen werden kann, sonst wäre es nicht Ideal, sondern Wirklichkeit.

Eine besondere Teleologie ist dabei nicht erforderlich, wenn ich auch mit dieser Auffassung fürchten muß, vom Verfasser zu denen geworfen zu werden, die „nicht ausgedacht haben". Ich würde darauf erwidern, daß der Verfasser zu denen gehört, die „zu viel" gedacht haben, d. h. ausschließlich in ihrer Gedankenwelt leben und die allgemeinen Begriffe für wirklich existierende Dinge ansehen.

Und nun noch eins: der Verfasser leitet seine ganze Gesetzmäßigkeit im teleologischen Sinne aus der Frage nach dem berechtigten Wollen und Streben ab. Und diese Gesetzmäßigkeit soll neben, ja über dem Kausalitätsgesetze stehen. Er giebt aber zu, daß für die Betrachtung und Erforschung der Vergangenheit die Methode des historischen Materialismus berechtigt sei, ja eigentlich die einzig Mögliche sei, um zur richtigen Erkenntnis zu gelangen.

---

[1]) Damit will ich mit Nichten die Berechtigung eines großen Kopfes ausschließen, der mit dichterischer Phantasie die Utopie eines möglichen Idealzustandes aufstellt. Eine solche Phantasie hat immer noch größere Bedeutung, als die Idee des Flachkopfes, der das Bestehende für die einzig mögliche Lösung der Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft hält.

Betrachten wir deshalb in unserer Phantasie dieselbe Bestrebung, die sich heute als Ideal präsentiert, als Wirklichkeit, wie sie nach 100 oder mehr Jahren erscheinen wird: wo bleibt dann das Stammler'sche Zweckgesetz? es ist verschwunden und es bleibt das nackte Kausalitätsgesetz übrig, welches zur Erforschung des Geschehenen den einzigen Maßstab bildet, also müssen auch der menschliche Wille und das menschliche Streben unter das Kausalitätsgesetz sich einreihen lassen[1]).

Das letzte Buch ist betitelt „Das Recht des Rechtes". Trotz des etwas paradoxen Titels gehört es zu den gelungensten Partien des ganzen Werkes. Es soll darin zunächst eine zutreffende Definition des Rechtes und sodann eine Rechtfertigung der im Rechte liegenden für alle geltenden Zwangswalt gegenüber Willkür und Konventionalregelung gegeben werden. Wenn auch aus Macht Recht entstehen kann, so ist doch bloße Macht niemals Recht. Rechts- und Machtgebote unterscheiden sich äußerlich nicht, sondern nur durch den Sinn des Befehls.

„Recht ist die ihrem Sinne nach unverletzbar geltende Zwangsregelung menschlichen Zusammenlebens" (S. 498).

Und zwar nicht die unverletzbare, denn sie kann thatsächlich und ist in der Geschichte häufig durchbrochen worden. Aber hypothetisch im Sinne des Befehlsgebers soll sie unverletzbar sein auch für ihn selbst, bis sie durch eine neugesetzte Rechtsregel aufgehoben wird.

Damit begnügt sich aber der Verfasser nicht, sondern er untersucht nun die Notwendigkeit des Rechtszwanges.

Dem rechtlichen Zwange stellt er nämlich gegenüber die Möglichkeit der Ordnung menschlichen Zusammenlebens unter bloßen Konventionalregeln, worunter er die Theorie des Anarchismus versteht.[2]) Stammler meint nun, daß auch durch bloße Konventionalregeln ein annehmbarer Gesellschaftszustand erreicht werden könnte, denn in kausaler Unausweichlichkeit wirke auch das Recht nicht, wie jeder Diebstahl beweise, also sei von der logisch-formalen Seite aus mit der bloßen kausalen Begründung des Rechtszwanges gegen den Anarchismus nicht aufzukommen. Er findet die Lösung wieder

[1]) Siehe einen Versuch dazu in der Besprechung des Werkes von Stammler durch Sadi Gunter in der neuen Zeit, XVI. Jahrgang, II. Bd., 1897—98, Seite 152 ff.

[2]) Von Stammler schon früher ausgeführt in der sehr lesenswerten Schrift „Die Theorie des Anarchismus", Berlin, bei C. Häring, 1894.

auf teleologischem Gebiete, wenn er auch hierbei die Erfahrung eine größere Rolle spielen läßt.

Der Rechtszwang ist die Bedingung, „unter der allein alles in der Erfahrung als möglich zu denkende sociale Leben in formaler Unbeschränktheit gefaßt und einer socialen Gesetzmäßigkeit entgegengeführt werden kann.“ Denn das Rechtsgebot gilt unverletzbar für alle Angehörigen der Gesellschaft, während die Konventionalregel nur bedingt gilt; von der Zustimmung der sich ihr frei unterwerfenden abhängig wäre und somit nur Teile der Gesellschaft umfassen würde.

Ich halte dafür, daß diese Beweisführung nicht schlagend ist; denn es ließen sich eben eine Reihe solcher Konventional-Gesellschaften neben einander denken, wie ja in der That sich der Anarchismus die ganze Gesellschaft in eine Reihe verschiedener Gruppen zerlegt vorstellt. Für die Minderjährigen und Unzurechnungsfähigen könnte auf statutarischem Wege auch in einer anarchistischen Gesellschaft gesorgt werden.

Für mich liegt die Wiederlegung des Anarchismus rein auf dem Boden der Erfahrung. Menschliche Vergesellschaftung in größerem Maßstabe ist nach unserer Erfahrung überhaupt nur vorhanden *mit* dem Rechtszwang. In der Geschichte kennen wir kein Beispiel eines Volkes, welches ohne Rechtszwang existiert hätte. Das ist für mich vollkommen hinreichend, um den Anarchismus als ein eben bloß „logisch-formales“ Hirngespinnst abzulehnen.

Der letzte Abschnitt des sechsten Buches ist betitelt „socialer Idealismus“. Darin stellt der Verfasser sein Ideal auf:

„Die Gemeinschaft frei wollender Menschen — das ist das Endziel des socialen Lebens.“

Mit einer in Form einer Vorlesung hierzu gegebenen, warm empfundenen Begründung schließt das Buch.

Was ich hiergegen einzuwenden hätte, ergiebt sich aus den vorstehenden Ausführungen von selbst.

Das Buch ist im ganzen ein Versuch, die Kantische Erkenntnistheorie auf die ökonomisch-rechtliche Struktur der Gesellschaft zu übertragen. Ich habe dasselbe mit großem Genusse gelesen, wenn ich auch mit dem Grundgedanken desselben nicht einig gehe; hoffe aber trotzdem, daß meine ausführliche Besprechung den einen oder andern anreizt, das Buch selbst in die Hand zu nehmen. — Man wird durch die scharfen Ausführungen des Verfassers genötigt, sich auf sich selbst zu besinnen und sich zu fragen, auf welchem Boden man eigentlich steht. Und das ist von Zeit zu Zeit für einen jeden von Nutzen.

Sociale Chronik.

Allgemeine Socialpolitik.

Eidgenossenschaft. Der Bundesrat hat den Beschluß gefaßt, daß die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen zwischen den Verwaltungen und ihrem Personal in Zukunft nicht mehr zum Gegenstand von Eingaben von Verbänden des Personals der Bundesverwaltung oder von Organen solcher Verbände gemacht werden können, sondern im Beschwerdefalle von den einzelnen Petenten auf dem Dienstwege vorzubringen sind. Durch diesen Beschluß wird die socialpolitische Bedeutung der fraglichen Verbände bedeutend herabgedrückt, indem ihnen für die Zukunft die Möglichkeit genommen wird, ihren Mitgliedern den Verwaltungen gegenüber Schutz und Hinterhalt zu gewähren. Von Herrn Nationalrat Wullschleger, dem Generalsekretär des Generalverbandes eidgen. Beamter und Angestellter, wird dieser Beschluß allerdings in wesentlich anderer Beleuchtung dargestellt. In der „Union", dem Centralorgan des Verbandes, schreibt er hierüber folgendes: „Das ganze Verfahren, welches der h. Bundesrat beschlossen hat, entspricht im ganzen und großen der bisherigen Praxis, wie sie in den letzten Jahren einerseits namentlich die Tit. Post- und Telegraphenverwaltung, andrerseits die Verbände einschlugen. Daß die Behandlung von Klagen und Wünschen Einzelner, wie bis anhin auf den Dienstweg verwiesen wurde, haben wir vorausgesetzt. Es liegt eigentlich im Interesse der Verbände und ihrer Organe selber, die sich ohnehin nicht zur offiziellen Vertretung jedes persönlichen Anliegens verstehen könnten, namentlich nicht der ziemlich häufigen Fälle, wo es sich um Wünsche betreffend Förderung u. dgl. handelt und wo unter Umständen die persönlichen Interessen einzelner Verbandsmitglieder selbst einander gegenüberstehen. Nach wie vor werden jedoch die verschiedenen Centralkomitees, der Generalvorstand und das Generalsekretariat denjenigen, die sich über ihre persönlichen Dienstverhältnisse mit Grund zu beklagen haben, gern mit Rat und That zur Seite stehen. Diese Hilfeleistung kann und will ja die Bundesverwaltung nicht im geringsten verwehren. Möge man sich in solchen Fällen, wo der Einzelne glaubt näherer Aufschlüsse u. s. w. bedürftig zu sein, bevor er an die vorgesetzte Behörde eine Eingabe richtet, vertrauensvoll an eine der oben erwähnten Stellen wenden. Führen einzelne persönliche Beschwerdefälle auf allgemeine Uebelstände zurück, so hindert nichts die

Komitees der Verbände und das Generalsekretariat, gemäß obigem Bundesratsbeschluß an die zuständige Behörde ein Gesuch um Abstellung jener allgemeinen Uebelstände, also eine Eingabe allgemeiner Natur zu richten."

Preußen. Unter dem Titel „Verfassungsverletzung auf dem Verwaltungswege" bringt die „Ethische Kultur" (Nr. 3, vom 21. Januar 1899) folgende Notiz: „Der preußische Kultusminister hat jetzt eine allgemeine Verfügung erlassen, wonach die Wahl von Personen, die der socialdemokratischen Partei angehören oder sich als Förderer dieser Partei bethätigen, zu Mitgliedern von Schulvorständen oder städtischen Schuldeputationen von Aufsichts wegen die Bestätigung grundsätzlich zu versagen ist. Praktisch bedeutet dieser Erlaß, daß dadurch viele tüchtige, kenntnisreiche, sich für die Volksschule aufrichtig interessierende Männer verhindert werden, an der Förderung des Volksschulwesens mitzuarbeiten, obwohl es einer Förderung durch volksfreundliche, aufgeklärte und vorurteilslose Kräfte dringend bedarf. Grundsätzlich bedeutet der Erlaß, daß im „Verwaltungswege" für die Anhänger der größten Partei in Deutschland ein Ausnahmezustand herbeigeführt wird, von dem die Verfassung nichts weiß. Oder gilt die Verfassung nur für das niedere steuerzahlende Volk, nicht aber für die ihre Bestätigung nach eigener Erleuchtung versagende oder erteilende Regierung?"

Kommunale Socialpolitik.

Schaffhausen. Am 15. d. hat die Einwohnergemeinde der Stadt ein neues „Reglement über die Besoldung der Beamten und Angestellten und das Anstellungsverhältnis der städtischen Arbeiter" angenommen. Dasselbe enthält u. a. folgende Bestimmung: „Die Maximalarbeitszeit wird auf 10 Stunden festgesetzt. Schweizerische Arbeiter, welche mindestens ein Jahr im Dienste der städtischen Verwaltung stehen, sollen bei Militärdienst ihren Lohn nach folgenden Bestimmungen ausbezahlt erhalten: a) die ersten drei Wochen den vollen Lohn; b) nachher: ein einzelstehender Arbeiter 50 Prozent; Arbeiter, welche für Familienangehörige zu sorgen haben, 75 Prozent des vollen Lohnes."

Zürich. Der große Stadtrat beschloß letzthin der im März 1897 durch eine Anzahl Arbeitervereine ins Leben gerufenen städtischen Arbeitskammer eine Subvention im Betrage von 2000 Fr. zu gewähren.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

England. Die „Leipziger Volkszeitung" brachte kürzlich eine Korrespondenz aus London, welche über die auch von anderen Zeitungen signalisierte Gründung eines Verbandes der sämtlichen Industriellen Englands unter anderem folgendes berichtet: Wenn die „Railway Review", das Organ des Verbandes der Eisenbahnarbeiter, gut unterrichtet ist, so ist zur Stunde ein Verband der sämtlichen Indu-

striellen Englands vorhanden, der es auf nichts anderes abgesehen hat, als die Vernichtung der als Gewerkvereine bekannten Arbeiterorganisationen. Daß eine solche Absicht besteht, ist auf den ersten Blick kaum glaublich; das Recht der Vereinigung für alle britischen Bürger, seien es nun Kapitalisten oder Arbeiter ist zu sehr in das öffentliche Bewußtsein der Nation übergegangen; der Engländer liebt die Freiheit zu warm, als daß man von vorneherein dem Unternehmerverband, dessen Bestehen schon vor einigen Wochen gemeldet wurde, Absichten gegen die Gewerkvereine zuschreiben möchte, die ganz gewiß von der öffentlichen Meinung des Landes verurteilt würden.

„Railway Review" erzählt nun die Geschichte des Unternehmerverbandes, dessen Anfänge auf den Ausstand der Maschinenbauer zurückreichen. Beim Anfange dieses über sechs Monate dauernden Ausstandes waren nur 13 Werkstätten verbündet. Am Ende der Krisis waren 291 Firmen im Verband, der am 5. Oktober vorigen Jahres seine große Versammlung zur Reorganisation abhielt. Der Verein zum Schutz der „Freiarbeiter", war ebenfalls vertreten und es wurde eine Konferenz mit Unternehmern anderer Gewerke verabredet, die unter der „Tyrannei der Trades Unions" zu leiden haben. Diese Konferenz hat auch stattgefunden; aber da viele Großindustrielle nicht mit der von den Hitzköpfen befürworteten Bekriegung der Gewerkvereine einverstanden waren, wurde unter dem Vorsitz des als Socialistenriecher bekannten Lord Wemyß ein parlamentarischer Ausschuß ernannt, dessen erste und hauptsächlichste Aufgabe die Ueberwachung der Regierung und ihrer socialistischen Gesetzesvorlagen war.

Dieser parlamentarische Ausschuß soll nun, laut der „Railway Review" bloß eine Finte sein und das Publikum auf eine falsche Fährte ablenken, während im Stillen die Vorbereitungen zu einem entscheidenden Kampfe mit den Trades Unions weiter gehen. Ist das geschehen, so beabsichtigt man die dem Verband noch fernstehenden Industriellen zum Beitritt zu zwingen. Die Kesselschmiede und die Bauarbeiter sollen die ersten Opfer des Verbandes der Großindustriellen sein. Man will nur die Beschlüsse der Manchester Konferenz abwarten [1]); geht diese Konferenz ergebnislos auseinander, so soll der Tanz bei der ersten Gelegenheit losgehen. Schon am 24. November soll nach dem genannten Blatt ein mit Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigter Industrieller 700,000 Mark in die Kriegskasse des Verbandes gezahlt haben.

Auch die geheimen Statuten des Verbandes werden mitgeteilt, wonach ein Ausschuß des Verbandes im Falle eines industriellen Strikes alle Unterhandlungen führt, so daß den Einzelgeschäften das Recht genommen wird, Frieden zu schließen. Auch soll den von einem Ausstand heimgesuchten Industriellen der durchschnittliche Gewinn ihrer Geschäfte aus der Kriegskasse ausgezahlt werden, so lange der Streik dauert. Unwahrscheinlich ist eine solche Vereinbarung auf dieser Grundlage nicht;

[1]) Dieselbe hat bereits stattgefunden; s. „Arbeiterbewegung" in diesem Hefte.

denn im großen Ausstand der Maschinenbauer ist den schwachen Werkstätten von den reichen Geschäften Geldunterstützung gezahlt worden. Daß aber der „unheilige Krieg", den das Kapital gegen die Trades Unions erklären will, zu deren Zertrümmerung führen wird, möchte man bezweifeln.

Bewegung des Mittelstandes.

St. Gallen. Auf Veranlassung der „Vereinigung gegen unlauteres Geschäftsgebaren" fand in der zweiten Januarwoche eine zahlreich besuchte Versammlung, zumeist aus den Kreisen der kleineren Geschäftsinhaber und Ladenbesitzer, statt, um darüber zu beraten, auf welche Weise man die Konkurrenz von Seiten der „schwindelhaften Warenhäuser" los werden könnte. Als wirksame Mittel wurden unter anderem genannt: die Einführung von Umsatzsteuern, Einschränkung der Gewerbefreiheit, Beschränkung der Inseratenaufnahme zu Gunsten der Großbazare, allgemeiner Boykott gegen die Interessenten der großen Warenbazare, wie auch gegen die Fabrikanten und die Kunden. Zuletzt einigte sich die Versammlung auf folgende Resolution: 1. Die Genossenschaft der Vereinigung gegen unlauteres Geschäftsgebaren ist eingeladen, durch ihre Kommission, die eventuell aus allen Interessenkreisen und geeigneten Vereinen zu erweitern ist, alle Mittel und Wege einer wirksamen Abwehr gegen das drohende Uebel der Großbazare zu prüfen und rechtzeitig gegebenen Falles einer allgemeinen Volksversammlung zur öffentlichen Beratung zu unterbreiten. 2. Die st. gallischen Behörden sind eingeladen, der vorliegenden Frage volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Preußen. Seit langer Zeit machten daselbst die Detailliſten Propaganda gegen die Warenhäuser und suchten die Regierung zu verschiedenen Maßnahmen gegen dieselben zu veranlassen. Letztere scheint nunmehr nicht ungeneigt zu sein, den Wünschen der Detailliſten entgegenzukommen. Die am 16. Januar d. J. bei Eröffnung des preußischen Landtages verlesene Thronrede enthält in Bezug auf diese Materie folgenden Passus: „Die kommunale Besteuerung der in neuerer Zeit entstandenen großen Warenhäuser entspricht nicht ihrer Bedeutung und Stellung im gewerblichen Verkehr; sie bedarf einer besonderen Regelung, welche die gerechtere Heranziehung dieser Betriebe sichert und dadurch zugleich den kleineren Gewerbetreibenden für den Wettbewerb einen wirksamen Schutz gewährt. Ein bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen voraussichtlich noch in dieser Tagung vorgelegt werden." Die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", welche die Absichten der Regierung stets zweckmäßig zu interpretieren weiß, meint in dieser Angelegenheit folgendes: „Als der preußische Staat seiner Zeit die Gewerbesteuer den Kommunen überwies, geschah es mit der ausdrücklichen Absicht, daß letztere die Gewerbesteuer zu einem Kommunalsteuer-System ausbilden sollten. Die Kommunen haben jedoch, abgesehen von einigen Versuchen, von diesem Privilegium leider so gut wie gar keinen Gebrauch zu machen verstanden, ein Uebel-

stand, welcher auch durch das bisherige Unvermögen der Kommunen, sich mit dem im Großen betriebenen Kleinhandel gewerbesteuerlich abzufinden, zum Ausdruck gelangt. Die Warenhäuser, Versandthäuser, Filialgeschäfte u. s. w. sind großkapitalistische Erscheinungen, denen gegenüber die gegenwärtige kommunale Handhabung der Gewerbesteuer in Hinblick auf die Belastung des eigentlichen Kleinhandels als eine gerechte nicht erachtet werden kann. Dieser im Volke fast allgemein geteilten Ansicht ist, wie wir glauben, auch die Staatsregierung, welche es demgemäß als ihre Pflicht erkennt, eine nach Maßgabe der Beanspruchung von Vorteilen gerechtere Steuerlastenverteilung im Kleinhandel, als die Kommunen sie bisher obwalten ließen, auf dem gegebenen Boden der Gewerbesteuergesetzgebung anzustreben. Dabei wird es sich, wie wir annehmen dürfen, nicht etwa um einen Versuch handeln, den Kommunen vorzuschreiben, daß sie die Warenhäuser u. s. w. durch eine übermäßige Steuer „erdrosseln" sollen, sondern der Zweck des Gesetzes wird, wie gesagt, lediglich in der ausgleichenden Gerechtigkeit auf dem Gebiete der Gewerbebesteuerung zu suchen sein." Diesen Auslassungen gegenüber ist die Ansicht der „Vossischen Zeitung" betreffend die Bedeutung der besonderen Besteuerung der Großbazare sehr interessant. „Die Warenhaussteuer," meint die „Voss. Ztg.", „kann geradezu ein Unglück für die kleineren und mittleren Gewerbetreibenden werden. Soll sie so hoch bemessen werden, daß sie als Erdrosselungssteuer wirkt, so ist sie überflüssig; denn in diesem Falle muß sie durch gesetzliches Verbot des Geschäfts ersetzt werden. Wird sie aber so bemessen, daß die Geschäfte nur belastet, nicht erdrückt werden, so führt sie zu einer künstlichen Verschärfung des Wettbewerbes, in welchem schließlich der Stärkere siegt. Und wer ist der Stärkere? Wer über das größere Kapital, die größere Intelligenz und die größere Unternehmungslust verfügt. Man hat diese Erfahrung genugsam in Paris gemacht. Dort sind die großen Warenhäuser derart mit Steuern bedacht worden, daß eines eine Million Franken Sondersteuer oder auch mehr tragen soll. In dem Maße, wie die Steuer wuchs, wurde auch der Umsatz geflissentlich gesteigert und wurden kleinere Geschäfte zu Grunde gerichtet. Die Warenhaussteuer verlangsamt nicht die Aufsaugung der Kleinen durch die Großen, sondern beschleunigt sie. Sie zwingt die Großen zu dem rücksichtslosesten Kampfe ums Dasein, nötigt sie, zeitweise mit schweren Verlusten zu arbeiten, um die schwächeren Konkurrenten zu vernichten, die Kriegskosten aber einzutreiben, sobald das Feld erobert ist. Ein Riesengeschäft hält diesen Kampf aller Voraussicht nach länger aus als die kleineren Kaufleute, die sich vorreden ließen, daß sie geschützt würden, wenn das große Warenhaus eine hohe Sondersteuer trage. Wie es in Paris gegangen ist, so wird der Verlauf der Dinge überall sein. Denn das ist die natürliche Entwicklung. Und wenn durch irgend welche Steuer die eine Form des Geschäftsbetriebes wirklich gehemmt werden könnte, so würden alsbald andere Formen gefunden werden, unter denen die kleineren und mittleren Gewerbetreibenden

vielleicht noch schwerer leiden würden als unter der Warenhaus- und Bazarform."

Hamburg. Die Redaktion des „Hamburger Fremdenblattes" setzt einen ersten Preis von 300 Mark und einen zweiten von 100 Mark aus für die beste und zweitbeste Original-Abhandlung über folgendes Thema: „Wie können sich die bislang zumeist in Läden und Lagerräumen betriebenen Klein- und Mittelgeschäfte gegenüber den Warenhäusern und Warenbazaren helfen und welche Reformen sind im eigenen Geschäftsbetriebe ratsam, um die selbständigen Betriebe im Handel, in der Industrie und im Gewerbe zu erhalten?" Wir sind nun begierig, zu erfahren, welche Zaubermittel ausfindig gemacht werden würden; es ist dies um so mehr interessant, da die Erörterung einer besonderen Besteuerung der Warenhäuser bei diesem Preisausschreiben ausgeschlossen ist.

Bauernbewegung.

Schweiz. Am 23. Januar tagte in Olten der Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes. Auf das Arbeitsprogramm des Sekretariates für das Jahr 1899 wurden folgende Aufgaben gesetzt: 1. Gutachten zum Gesetze und den Verordnungen über Lebensmittelpolizei. 2. Gutachten zum Bundesgesetze betreffend das Tarifwesen der schweizerischen Bundesbahnen. 3. Vorbereitungen für die Handelsverträge. 4. Probeerhebungen für eine landwirtschaftliche Enquete. (Auftrag des Landwirtschaftsdepartements.) — Außerdem wird sich der Bauernverband noch befassen mit: 1. Den Maßnahmen zum Zwecke einer besseren Handhabung der Viehseuchenpolizei; 2. den Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte für die Armeeverpflegung; 3. dem Entwurfe zu einem schweizerischen Civilgesetzbuche (Abteilung Grundpfand); 4. dem Gesetze über Forstpolizei. Die Delegiertenversammlung wurde auf den 6. Februar nach Bern angesetzt. An derselben soll die Reorganisation der schweizerischen Viehseuchenpolizei, die Kranken- und Unfallversicherung und das Lebensmittelgesetz zur Sprache kommen.

Arbeiterbewegung.

St. Gallen. Ein aus den Kommissionen des Arbeiterinnenvereins, des Schiffli-stickervereins und des Textilvereins der Stadt St. Gallen zusammengesetztes Initiativkomitee erläßt einen Aufruf betreffend „Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen für die Arbeiterinnen der Stadt St. Gallen, der „in erster Linie an die Herren Prinzipale und dann auch an alle Menschenfreunde" gerichtet ist. In demselben wird unter anderem folgendes ausgeführt: „Es ist heute nicht unsere Aufgabe, die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit in ihrem ganzen Umfange zu besprechen, wir wollen nur einen Teil dieser wichtigen Frage berühren, nämlich die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiterinnen an Sams-

tagen und erlauben wir uns hierbei einige Wünsche zum Ausdruck zu bringen, deren Erfüllung nach unserer Ueberzeugung geeignet wären, recht wohlthätig zu wirken. Leider sind wir noch nicht so weit wie die Engländer und die Amerikaner, die, um einen uneingeschränkten sonntäglichen Ruhetag zu bekommen, die Geschäfte schon Samstags mittags schließen. Dagegen dürfte die Frage wohl diskutierbar sein, ob es nicht angezeigt wäre, wenigstens den verheirateten Arbeiterinnen den Samstag-Nachmittag freizugeben.

„Wir betonen ausdrücklich, daß wir die volle Ueberzeugung hegen, der freie Samstag-Nachmittag wäre für alle Arbeiter beider Geschlechter eine große Wohlthat. Eine Unsumme Familienelend würde verschwinden, wenn die berufliche Arbeit Samstag ruhen würde. Auch das Vereinswesen, das sich durchaus nicht immer in gesunden und vernünftigen Bahnen bewegt, könnte durch eine solche Neuerung nur wohlthätig beeinflußt werden. . . . Was dann die ledigen Arbeiterinnen anbetrifft, so finden wir, wäre ein Geschäftsschluß um 6 Uhr abends gewiß ein billiges Verlangen, da von einer Schädigung der Geschäfte durch dieses bescheidene Entgegenkommen nicht gesprochen werden könnte. Es ist mehr eine schlechte Gewohnheit, als ein Bedürfnis, daß an Samstagabenden oft lange, länger als an andern Werktagen, gearbeitet wird. Damit die bereits erwähnten Forderungen bei deren Erfüllung nicht illusorisch werden, dürfte dann auch der dritte Wunsch, man möchte den in Geschäften angestellten Arbeiterinnen keine Heimarbeit mehr verabfolgen, ebenfalls berücksichtigt werden. Traurig und beschämend ist es, daß oft Samstags Ware zum Ausrüsten abgegeben wird, mit der bestimmten Weisung, dieselbe müsse Montag abgeliefert werden. In diesem Falle muß man eben am Sonntag arbeiten. Diese Sonntagsarbeit, verbunden mit einer oft kärglichen Belohnung der Arbeiterinnen in der Hausindustrie und die damit in ursächlichem Zusammenhang stehende Kinderausbeutung sind Schandflecke unseres hiesigen Geschäftslebens, die bloßzulegen und auszumerzen Ehrensache aller fühlenden Mitbürger ist."

England. Der Bergarbeiterverband in Süd-Wales, der nach dem letzten großen Strike gegründet worden ist und der bereits 70,000 Mitglieder zählt, hat sich gemäß Beschluß der Jahresversammlung vom 7. Januar letzthin in die „Miners-Federation" aufnehmen lassen. Letztere zählt allein mehr als 300,000 Mitglieder. Der „Gewerkverein", ein Blatt, welches von dem bekannten, der freisinnigen Partei angehörigen Politiker Dr. Max Hirsch herausgegeben wird, bringt in seiner letzten Nummer vom 20. d. eine Aeußerung eines englischen konservativen Blattes hinsichtlich des gedachten Anschlusses der Bergleute von Süd-Wales an die Miners Federation dahingehend, die Nachricht hievon klinge versprechend, derselbe bedeute den Beginn einer neuen Entwicklung für die englische Kohlenindustrie, indem die zukünftige Politik die der Verhandlungen und Schiedsgerichte sein würde, und bemerkt hiezu folgendes: „Also der Anschluß der Bergleute an eine Union sieht versprechend aus! Und das sagt ein Blatt, dem die Unions bisher ledig-

lich Friedensstörer zu sein schienen! Weshalb aber lautet die Nachricht von der Organisation der unglücklichen Walesleute versprechend? Weil jetzt in Zukunft Verhandlungen an die Stelle des Strikes treten werden. Warum dies der Fall ist, das führt die Zeitung natürlich nicht aus, denn sie würde dann zugeben müssen, daß die Stärke der „Miners-Federation" den Unternehmern eine Bekämpfung der Bergleute durch Ausschluß einfach unmöglich macht und sie zwingt, in Zukunft Streitfragen durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, wogegen sie sich bekanntlich im Kohlenarbeiterstrike auf das Heftigste wehrten. So giebt also ein Blatt, welches sich den Unions gegenüber immer feindlich gestellt hat, zu, daß die Organisation der Arbeiter zum Wohle des Staates und zur Vermeidung von Strikes führt, was dasselbe Blatt natürlich aber nicht abhalten wird, sofort wieder auf Seiten des Unternehmerverbandes zu stehen, wenn dieser seinen Feldzug gegen die Unions ins Werk setzt. Die Leser merken natürlich von derartigen Inkonsequenzen keine Spur, denn wer beschäftigt sich wohl mit Arbeiterfragen? Dazu gehört Studium und Interesse, und beides kann man von der heutigen blasierten gebildeten Welt nicht verlangen. Es ist eben die Sache des mächtigsten der bestehenden Stände, des Arbeiterstandes selbst, durch immer stärkere Organisation und den damit wachsenden Einfluß auf alle Verhältnisse die übrigen Gesellschaftsklassen zum Interesse und zum Verständnis zu zwingen."

— Am 24 d. wurde in Manchester der Trade-Union-Kongreß eröffnet. Mit 756,000 Stimmen gegen 204,000 wurde beschlossen einen allgemeinen Verband der Gewerkschaften zu gründen; die Minorität war für die Errichtung von Bezirksverbänden.

Arbeiterschutz.

Deutschland. Im deutschen Reichstage wurde in der Sitzung vom 18. Januar von socialdemokratischer Seite folgender Antrag gestellt: Die verbündeten Regierungen sind zu ersuchen dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzluegen, durch den: 1. die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch gemacht und deren Zuständigkeit auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausgedehnt wird, die aus dem Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis aller im Gewerbe, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, in Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen entstehen; 2. die Teilnahme an den Wahlen und die Berufung zu Mitgliedern eines Gewerbegerichts auf die in den genannten Berufen beschäftigten weiblichen Personen ausgedehnt wird; 3. die Verleihung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr herabgesetzt wird. — Dieser Antrag zielt demnach auf eine Abänderung des geltenden Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 ab. Nach diesem Gesetz hängt die Errichtung von Gewerbegerichten so ziemlich vom Gutdünken der Gemeindebehörden ab. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß in

zahlreichen Ortschaften bis jetzt trotz wiederholtem Verlangen von Seiten der Arbeiter keine Gewerbegerichte vorhanden sind. Für die Arbeiter ist der Mangel an solcher Gerichtsbarkeit in vielen Fällen gleichbedeutend einem Zustande absoluter Rechtslosigkeit, und zwar vor allem deßwegen, weil infolge der Kostspieligkeit der ordentlichen Prozeßführung und des durch den schleppenden Gang der letzteren verursachenden Zeitverlustes der Arbeiter sich gezwungen sieht, von vorneherein darauf zu verzichten, auf diesem Wege Rechtsschutz zu suchen. Vornehmlich aus diesem Grunde aber suchten die Unternehmer die Errichtung von Gewerbegerichten, so weit es möglich war, zu hintertreiben. Es ist daher klar, daß nur das Obligatorium in dieser Beziehung Wandel schaffen könnte. Was die andern Punkte des Antrages anbelangt, so erachten wir es als recht und billig, daß einerseits die Frauen, die nach dem Gesetze sowohl als Arbeitgeber wie als Arbeitnehmer den Entscheidungen der Gewerbegerichte unterstellt sind, das aktive wie das passive Wahlrecht erhalten, und daß andererseits auch diejenigen Schichten der Arbeiterschaft, die bis jetzt davon ausgeschlossen waren, der Wohlthaten der in Rede stehenden Institution teilhaftig werden sollten.

Statistische Notizen.

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Das statistische Departement im k. k. Handelsministerium publizierte vor kurzem die Ergebnisse der auf Grund einer im Jahre 1895 erfolgten Anregung des Abgeordnetenhauses angestellten Erhebungen über die Arbeitsvermittlung. Die Publikation ist in mancher Beziehung äußerst interessant und lehrreich. Wir werden noch Gelegenheit haben auf dieselbe zurückzukommen. Hier wollen wir nur aus derselben einige Daten mitteilen.

Zu Beginn des Jahres 1896 bestanden in dem ganzen Staatsgebiete 2858 Arbeitsvermittlungsstellen; von diesen entfielen: auf Niederösterreich 776, auf Oberösterreich 217, auf Salzburg 32, auf Steiermark 251, auf Kärnten 36, auf Krain 10, auf Triest und das dazu gehörige Gebiet 14, auf Görz und Gradiska 2, auf Istrien 5, auf Tirol 67, auf Böhmen 885, auf Mähren 315, auf Schlesien 101, auf Galizien 96, auf Bukowina 14 und auf Dalmatien 2.

Unter der Gesamtzahl der Arbeitsvermittlungsstellen waren 814 (28,48 Procent) Naturalverpflegungsstationen, 133 (4,65 Proc.) sonstige öffentliche Anstalten, 405 (14,17 Proc.) Gewerbegenossenschaften, 362 (12,67 Proc.) Arbeitnehmervereine, 17 (0,6 Proc.) Arbeitgebervereine, 33 (1,15 Proc.) gemischte Vereine, 82 (2,87 Proc.) gemeinnützige Vereine, 96 (3,36 Proc.) gemeinnützige Anstalten und 916 (32,05 Proc.) gewerbsmäßige Stellenvermittlungsanstalten.

Die Landeshauptstädte der einzelnen Länder umfassen allein 919 Arbeitsvermittlungsstellen. Unter den 58,534 Ortschaften mit höchstens 4000 Einwohnern befinden sich 825 mit mindestens einer Arbeitsvermittlungsstelle, unter den 256 Ortschaften mit 4000—10,000 Einwohnern giebt es 111 mit mindestens einer Arbeitsvermittlungsstelle, unter den 69 Ortschaften mit 10,000 bis 20,000 Einwohnern 53 und die 32 Ortschaften mit über 20,000 Einwohnern besitzen alle mindestens eine Arbeitsvermittlungsstelle.

Nach dem Geschlecht der Stellensuchenden sind die Arbeitsvermittlungsstellen zu unterscheiden: a) in solche, welche nur für das männliche Geschlecht vermitteln — 830 (29,03 Proc.) Stellen; b) in solche, welche nur für das weibliche Geschlecht vermitteln — 505 (17,67 Proc.) Stellen; c) in solche, die für beide Geschlechter vermitteln — 1522 (53,26 Proc.) Stellen.

Die Verteilung der einzelnen Arbeitsvermittlungsstellen, auf die verschiedenen Fächer stellen sich folgendermaßen dar: nur für häusliches Gesinde vermitteln 469 (16,41 Proc.) Stellen, nur für Gewerbe und Bergbau, und zwar nur für Arbeiter darin 884 (30,93 Proc.), nur für Beamte darin 22 (0,77 Proc.), für Arbeiter und Beamte darin 20 (0,70 Proc.), nur für den Handel 104 (3,64 Proc.), nur für Gesinde und Gewerbe 116 (4,06 Proc.), für mehrere oder einzelne hier nicht genannte Fächer 1243 (43,49 Proc.).

Keine Gebühren erhoben 1854 (64,87 Proc.) Stellen, 73 (2,55 Proc.) Stellen erhoben Gebühren nur von den Arbeitgebern, 152 (5,32 Proc.) Stellen nur von den Arbeitnehmern und 778 (27,22 Proc.) Stellen von beiden Teilen.

Was die Leistungen der Arbeitsvermittlungsstellen anbelangt, so waren die bezüglichen Daten nicht von sämtlichen Anstalten erhältlich, immerhin gelang es solche für 2385 (63,45 Proc.) Stellen festzustellen. Von den besetzten Stellen wurden 103,313 für Arbeitnehmer männlichen Geschlechts und 96,626 für Arbeitnehmer weiblichen Geschlechts vermittelt. Für 114,174 war eine bezügliche Feststellung nicht möglich. Von der Gesamtzahl wurden 180,691 (56,62 Proc.) von den gewerbsmäßigen Vermittlungsstellen vermittelt; sodann folgen die gewerbegenossenschaftlichen Arbeitsvermittlungsstellen mit 76,875 (24,09 Proc.); die öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen mit 44,544 (13,96 Proc.). Der Rest verteilt sich auf die übrigen Anstalten.

Obdachlose in Wien. Im Monat Dezember 1898 wurden im Wiener Asyl für obdachlose Frauen und Kinder 1552 Frauen und 591 Kinder, im Männerasyl 6016 Männer und 6 Knaben beherbergt, zusammen also 8165 Personen.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

(Bis zum 25. Januar 1899.)

Blanc, Louis, Organisation der Arbeit. deutsch von R. Prager. („Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft".) Berlin, 1899, Verlag von R. L. Prager. 332 S.

Bodnár, Sigmund, Mikrokosmos. 2 Bde. Berlin, 1898, Hermann Walther. 399 + 328 S.

Brentano, Lujo, Gesammelte Aufsätze. I. Bd., Erbrechtspolitik, alte und neue Feudalität. Stuttgart, 1899, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 592 S.

Ertl, Dr., **Moritz und Licht,** Dr., **Stefan,** Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien, 1899. Manz'sche k. u. k.

Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. XXXVI + 332 + 657.

Fleischner, Ludwig, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Leipzig, Verlag der Handels-Akademie.

Hirschberg, Dr., E., Die sociale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Berlin, 1897, Verlag von Otto Liebmann. VI + 311 S.

Jahrbuch für die deutsche Frauenwelt. Herausgegeben von Elly Saul und Hildegart Obrist-Jenicke. Stuttgart 1899. Verlag von Greiner u. Pfeiffer, VIII + 253 S.

Kautsky, Karl, Die Agrarfrage. Eine Uebersicht der Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Socialdemokratie. Stuttgart, 1899. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. 451 S.

Lichtenberger, Dr., André, Le Socialisme et la Révolution française. Paris, 1899. Félix Alcan. 316 p.

Manteuffel, Karl, Freiherr von. Social-aristokratische Ideen. Berlin, 1896. Verlag von Otto Liebmann. 60 S.

Münsterberg, Dr. jur., E., Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegethätigkeit. Berlin, 1897. Verlag von Otto Liebmann. X + 213 S.

Prins-Münsterberg, Freiheit und sociale Pflichten. Berlin, 1897. Verlag von Otto Liebmann. 164 S.

Reinhardt, L., Die einheitliche Lebensauffassung als Grundlage für die sociale Neugeburt. Straßburg (Ludolf Beust) und Basel (Lendorff), 1899. 424 S.

Report by the chief labour correspondent of the board of trade on trade unions in 1897. London, 1898, Darling u. son.

Schröder, Edvard August, Das Recht der Wirtschaft. Leipzig, 1896. Friedrich Fleischner. 408 S.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.[1]

Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern.

I.

Das Leben des modernen Proletariers ist den verschiedenartigsten Zufälligkeiten ausgesetzt, welche zuweilen das materielle und geistige Wohlbefinden desselben in äußerst nachteiliger Weise beeinflussen. Der moderne Proletarier, der in der allergrößten Zahl der Fälle keine nennenswerten materiellen Güter in seinem Eigentum besitzt, ist mit seiner ganzen Existenz ausschließlich von dem Umstande abhängig, ob es ihm gelingt, sich durch seiner Hände Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Um dies zu erreichen, ist er aber gezwungen, seine Arbeitskraft an denjenigen zu veräußern, der geneigt ist, sich derselben zu bedienen; er ist gezwungen, seine physischen und geistigen Kräfte in eine Ware zu verwandeln, für welche auf dem Markte ein bestimmter Preis erzielt werden kann. In der Form des Arbeitslohnes erhält der Proletarier den Tauschwert seiner Ware-Arbeit, und dieser Arbeitslohn ist in der Regel der einzige Einnahmeposten desselben, der einzige Gegenstand, den er sein eigen nennen darf.

Die Höhe des Arbeitslohnes, welcher den Marktwert der Arbeitskraft darstellt, hängt von den gleichen Bedingungen ab, die den Preis aller anderen auf dem modernen Markte zirkulierenden Waren bestimmen und beeinflussen. Unter diesen Bedingungen

[1]) Oeffentlicher Vortrag, gehalten am 9. Februar 1899 im Rathaussaale zu Bern.

spielt bekanntlich das Verhältnis zwischen Nachfrage und dem Angebote eine der Hauptrollen. Uebersteigt die Nachfrage nach einer bestimmten Ware das Angebot derselben, so steigt auch entsprechend der Preis derselben, wie umgekehrt, der Preis derselben sinken muß, wenn das Angebot größer ist, als die Nachfrage.

Aus Umständen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, übersteigt unter den herrschenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen das Angebot von Arbeitskraft fast in sämtlichen Arbeitsbranchen in größerem oder geringerem Umfange die Nachfrage nach derselben. Die moderne Produktion ist im großen und ganzen nicht in der Lage, die gesamte Arbeitskraft, die ihr zur Verfügung steht und welche die einzige Einkommensquelle der besitzlosen Bevölkerungsschichten ausmacht, zu gebrauchen. Infolge dieses Verhältnisses ist der durchschnittliche Arbeitslohn, welcher den meisten Proletariern zufällt, außerordentlich niedrig, — in der Regel reicht er kaum zur Deckung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse aus.

In der socialpolitischen Litteratur begegnet man nicht selten der Ansicht, in der Schweiz sei die Lage der arbeitenden Klasse unvergleichlich besser als in den anderen europäischen Ländern; es wird zuweilen sogar behauptet, in der Schweiz wisse man nichts von der sogenannten industriellen Reservearmee; wer arbeiten will, bekomme auch stets lohnende Arbeit und Beschäftigung; die Konkurrenz unter den Arbeitern sei daher fast gar nicht vorhanden, weswegen jeder Arbeiter auch einen ziemlich hohen Lohn beanspruchen und erhalten könne.

Wie wenig diese Ansicht mit der Wirklichkeit harmoniert, läßt sich am besten aus folgendem ersehen. Fast in allen größern Städten der Schweiz haben die von den Städteverwaltungen beschäftigten Arbeiter sich bemüht, die Einführung eines Minimallohnes in der Höhe von 4—5 Fr. durchzusetzen. In der Begründung dieser Bestrebungen wurde überall darauf hingewiesen, die Stadt müsse den Privatunternehmern mit gutem Beispiele vorangehen, sie müsse ihren Arbeitern mindestens einen solchen Lohn geben, welcher ihnen erlauben würde, einigermaßen anständig zu leben. Daraus folgt augenscheinlich, daß die Privatunternehmer für die gleiche Arbeit noch weniger zahlen, als von den Arbeitern in dem angegebenen Lohnsatze verlangt wurde. Jedermann wird aber zugeben müssen, daß man auch mit einem Lohne von 4—5 Fr. im Tage nicht anständig leben könne. Im bernischen Stadtrate hat seinerzeit der städtische Finanzdirektor bei

Anlaß der Beratung der Frage betreffend Einführung eines Minimallohnes für städtische Arbeiter darauf hingewiesen, daß, nach seiner Berechnung, eine Arbeiterfamilie, bestehend aus vier Mitgliedern, über ein jährliches Einkommen von mindestens 1300 Fr. verfügen müsse, um nur die wichtigsten Ausgaben decken zu können. Der Berechnung wurden folgende minime Ansätze zur Grundlage genommen: Nahrung 760 Fr. im Jahr, Wohnung 240 Fr., Kleidung 100 Fr., Heizung, Beleuchtung und Wäsche 100 Fr., für Arzt, Apotheke und andere zufällige Ausgaben 100 Fr.[1]) Auf solche Weise würde der Minimallohn von 4 Fr., der namentlich in Bern angestrebt wurde, auch im günstigsten Falle, d. h. wenn der Familienvater sämtliche 300 Arbeitstage im Jahre Arbeit hätte, nicht ausreichen, das Budget der Arbeiterfamilie im Gleichgewichte aufrecht zu erhalten. Ohne Nebenverdienst von Seite der anderen Mitglieder der Familie, müßte dieselbe geradezu an Entbehrungen verschiedener Art leiden, zumal wenn man in Betracht zieht, daß die angeführte Berechnung des Finanzdirektors der Stadt Bern in vielfacher Beziehung den wirklichen Verhältnissen nicht ganz entspricht; gab er doch selbst zu, daß eine Familie von vier Mitgliedern für ihre Wohnung im Monat mehr als 20 Fr., vielmehr in der Regel 30—35 Fr. bezahlen müsse; für Nahrung muß ebenfalls mehr als gerechnet ausgegeben werden, auch in dem Falle, wenn auf regelmäßige Fleischnahrung verzichtet wird; das gleiche gilt für alle übrigen Ansätze.

Nun wird man vielleicht einwenden, man habe es ja hier ausschließlich mit ungelernten Arbeitern zu thun, mit derjenigen Schicht der Arbeiterbevölkerung also, welche in socialer und wirtschaftlicher Beziehung überall die unterste Lage einnimmt. Allerdings. Es wäre jedoch durchaus falsch, anzunehmen, die Verhältnisse der höher stehenden Arbeiterbevölkerung unterscheide sich wesentlich von den soeben gekennzeichneten.

Der Fabrikinspektor des ersten schweizerischen Fabrik-Inspektionskreises, Dr. Schuler, einer der besten Kenner der schweizerischen Fabrikverhältnisse, hat im Jahre 1893 eine Untersuchung der Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben seines Kreises vorgenommen, deren Ergebnisse vollauf das oben Gesagte bestätigen. Zum Beweis hiefür seien hier einige Daten mitgeteilt[2]). In der Textil-Industrie

[1]) Vgl. „Berner Tagwacht" 1898, Nr. 74.

[2]) Vgl. Dr. J. Schuler: „Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des ersten schweizerischen Fabrik-Inspektionskreises". Zeitschrift für schweizerische Statistik. Bern, 1895, I. Quartalheft, besonderes S. 123 ff.

waren im Erhebungsjahre im ganzen 52,166 Personen beschäftigt. Herrn Dr. Schuler gelang es für 41,968 Personen die Arbeitslöhne aus den Zahltagslisten zu ermitteln, und es stellte sich heraus, daß 990 Personen, bezw. 2,4 Procent, einen Lohn bis zu 1 Fr. bezogen; einen solchen von 1—3 Fr. erhielten 33,148 Personen, bezw. 78,9 Procent der Gesamtzahl der Arbeiter; einen Lohn zwischen 3 und 4 Fr. erhielten 5,735 Personen (13,7 Proc.); zwischen 4—5 Fr. 1,559 Personen (3,7 Proc.) und mehr als 5 Fr. bloß 536 Personen (1,3 Proc.). Somit bezieht in der Textil-Industrie, einem der blühendsten Industriezweige der Schweiz, der aller größte Teil der in derselben beschäftigten Arbeiterschaft, und zwar nicht weniger als 95 Proc. derselben, einen Lohn, der 4 Fr. nicht übersteigt.

In den übrigen Industriebranchen sieht es in dieser Beziehung nicht wesentlich besser aus. In der chemischen Industrie erhalten einen Lohn bis zu 4 Fr. 72,7 Proc. der gesamten Arbeiterschaft; in der Lebensmittelindustrie 65,0 Proc.; sogar in der Metall- und Maschinenindustrie, in welcher die Löhne im allgemeinen höher sind, als in den meisten anderen Industriezweigen, beziehen mehr als die Hälfte, nämlich 52,2 Proc., der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiterschaft des ersten schweizerischen Fabrikinspektionskreises einen Lohn bis zu 4 Fr. Nimmt man nun alle Industriebranchen zusammen, so findet man, daß aus der Gesamtzahl der in denselben beschäftigten Arbeiterschaft bloß 16,15 Proc. in der „glücklichen" Lage sich befinden, einen Tageslohn in der Höhe von mehr als 4 Fr. zu beziehen.

Es ist nun augenscheinlich, daß solche Verhältnisse es dem schweizerischen Arbeiter, gleich seinen Klassengenossen im Auslande, unmöglich machen, für den Notfall vorzusorgen. Solcher Notfälle giebt es jedoch im Leben des modernen Arbeiters eine ganze Menge. Trotz der von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Schutzbestimmungen, sind die Arbeitsbedingungen in einer Reihe von Arbeitsbranchen noch bis auf den heutigen Tag derart, daß der Arbeiter durch dieselbe in weit höherem Maße der Erkrankungs- bezw. der Unfallgefahr ausgesetzt ist, als die Angehörigen anderer Gesellschaftsschichten; auf dem Boden einiger Industriezweige sind sogar spezifische Krankheiten entstanden, unter welchen die in den betreffenden Industriezweigen beschäftigten Arbeiter zu leiden haben. Die ungünstigen Arbeits- und Lebensbedingungen finden ihren Ausdruck auch in der verkürzten mittleren Lebensdauer der arbeitenden Bevölkerung. Gelingt es aber dem Arbeiter trotzdem ein hohes Alter zu erlangen, so ist der Erfolg

dieses für die Angehörigen der anderen Bevölkerungsschichten so glücklichen Umstandes für ihn in der Regel nur der, daß sich seine Not vergrößert und seine Leiden vermehren. Der Kräfteverfall, den das hohe Alter mit sich bringt, hat für den Proletarier beziehungsweise dessen Familie, gleich den anderen oben erwähnten Verhältnissen, welche in größerem oder geringerem Umfange die Arbeitskraft desselben verringern, die Bedeutung, daß sein Einkommen entsprechend zusammenschrumpft bezw. vollständig verloren geht. Bei Abwesenheit irgend welcher Ersparnis muß aber die Lage eines solchen Arbeiters beziehungsweise einer solchen Arbeiterfamilie geradezu als eine verzweifelte angesehen werden.

Aber noch verzweifelter ist die Lage des modernen Arbeiters dann, wenn er nicht wegen Arbeitsunfähigkeit verdienstlos wird, sondern vielmehr, wenn er in vollem Besitz seiner Arbeitskraft keinen Abnehmer, keinen Käufer für dieselbe finden kann. Diese Art der Verdienstlosigkeit, Arbeitslosigkeit schlechtweg genannt, gehört gewiß zu den schlimmsten Uebeln, unter welchen das moderne Proletariat zu leiden hat. Der Arbeiter frägt überall nach Arbeit nach, er ist bereit, seine Arbeit dem Erstbesten anzubieten, aber seiner Arbeit will sich im gegebenen Momente niemand bedienen, man kann sie nicht brauchen, sie besitzt keinen Marktwert, und es erscheint daher als unvorteilhaft, sie zu kaufen. Ziellos irrt der Arbeitslose in den Straßen herum. Zu den physischen Qualen, die der Hunger verursacht, gesellen sich moralische hinzu, — das bittere Gefühl des unverschuldet Leidenden, das Bewußtsein, daß es kein Entrinnen aus diesem unseligen Zustande giebt.

II.

Die Arbeitslosigkeit war auch in früheren Epochen des geschichtlichen Daseins der Menschheit bekannt. Die Arbeitslosigkeit der Gegenwart unterscheidet sich jedoch wesentlich von derjenigen der früheren Zeiten. In der Weise, wie dieselbe heutzutage zum Vorschein tritt, bildet sie eine Eigentümlichkeit der laufenden Geschichtsperiode.

Die alte griechisch-römische Kultur beruhte bekanntlich auf dem Institute der Sklaverei. Die relative Wohlfeilheit der Sklavenarbeit verdrängte zuletzt die Arbeit des freien Mannes vollständig, wobei der letztere allerdings der Ueberzeugung war, die Arbeit sei seiner unwürdig; der freie Bürger zog es in der That vor zu hungern,

als sich durch Ausübung eines Berufes zu erniedrigen. Den unbemittelten Bürgern Griechenlands und Roms war es nicht darum zu thun, Arbeit zu bekommen; vielmehr war ihr ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet, möglichst viel vom Staate zu erhaschen, beziehungsweise ihre Stimmen möglichst vorteilhaft denjenigen zu verkaufen, welche auf die Volksdummheit spekulierten. Die Maßnahmen der verschiedenen Staatsmänner behufs Gesundung der Verhältnisse, wie z. B. die Verteilung von Grund und Boden an die Besitzlosen oder die Errichtung von Kleruchien, hatten eben infolge der erwähnten Abscheu vor der Arbeit keinen Erfolg; viele verpachteten ihre Landlose an reiche Bürger, um selbst weiter faulenzen zu können.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters war die Arbeitslosigkeit in erster Linie die Folge der damals herrschenden Zunftverfassung. Durch die Zunftordnung wurde eine Reihe von Gesellschaftsschichten von vorneherein aus der geltenden Arbeitsorganisation ausgeschlossen und somit der Möglichkeit beraubt, sich durch eigener Hände Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben. Zu gleicher Zeit war auf Grund der geltenden Bestimmungen die Zahl der Personen, welche in den einzelnen Berufen beschäftigt werden durften, genau bestimmt, so daß es sogar unter den privilegierten Schichten der städtischen Bevölkerung Leute gab, die das Recht zur Ausübung eines bestimmten Berufes nicht erlangen konnten. Aus diesen Elementen, welchen der Zutritt zur Arbeit auf die angedeutete Weise verschlossen blieb, rekrutierten sich einerseits die Söldnerschaften der unzähligen Machthaber, wie andererseits jene Heere von Bettlern, Vagabunden, Dieben u. dgl., gegen welche die städtischen und staatlichen Obrigkeiten einen unaufhörlichen Krieg führten.

Mit dem Aufkommen der neuen Produktionsweise ändert sich der Charakter der Arbeitslosigkeit vollständig, wobei letztere auch einen bis dahin unbekannten Umfang erreicht.

So lange die aufkommende Industrie noch mit den verknöcherten Ueberbleibseln der Zunftorganisation zu kämpfen hatte, hörte man nicht auf, die etwa vorkommende Arbeitslosigkeit als die Folge eben dieser Organisation zu erachten, trotzdem viele Thatsachen schon frühe ersehen ließen, daß diese Ansicht mindestens sehr einseitig sei. Konnten doch z. B. jene Tausende und Abertausende von Bauern, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den englischen Landlords gelegt worden sind, um das von denselben inngehabte Ackerland in Schafweiden zu verwandeln, in keiner Weise auf Kosten der Zunft-

ordnung gesetzt werden. Nichts desto weniger fuhren die Verkünder der neuen ökonomischen Aera fort, zu behaupten, die vorhandenen socialen Uebel hätten einzig und allein ihren Grund in den veralteten und überlebten Formen des wirtschaftlichen Lebens. Sie waren der festen Ueberzeugung, daß sämtliche gesellschaftlichen Uebel von selbst verschwinden würden, sobald die Fesseln, in welche der wirtschaftliche Unternehmungsgeist geschlagen wurde, beseitigt und die Menschen die Möglichkeit erhalten würden, nach eigenem freien Ermessen zu leben und zu arbeiten. Bei vollständiger Freiheit der Arbeit müßte, so meinten sie, sich eine vollkommene Harmonie der Interessen Aller einstellen; durch den Wetteifer mit seines gleichen würde nicht nur jeder einzelne Mensch an physischer und geistiger Kraft gewinnen, auch das Glück und der Wohlstand der Gesamtheit würde durch eine derartige Handlungsweise des Einzelnen bedeutend zunehmen.

Bekanntlich wurde in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts der Prozeß der Beseitigung und Vernichtung der veralteten, überlebten Formen des gesellschaftlichen Lebens fast in allen civilisierten Ländern so ziemlich zum Abschlusse gebracht. Eine neue Lebensordnung stellte sich ein, deren Grundprinzip die fast schrankenlose Freiheit der wirtschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen bildete. Aber die Hoffnungen, welche auf diesen Umstand gesetzt wurden, sind zum allergrößten Teil unerfüllt geblieben; im Gegenteil, viele gesellschaftliche Uebel aus den früheren Epochen wurden in ihren Wirkungen noch intensiver, als zuvor, und zu diesen gesellten sich neue hinzu, welche mindestens nicht weniger drückend sind, als die ersteren. Und was speziell das Uebel anbetrifft, welches uns hier beschäftigt, so nahm dasselbe, wie bereits bemerkt, sogar einen solchen Umfang an, daß dessen Anblick bei jedem aufrichtigen Erforscher der socialen Verhältnisse geradezu Entsetzen hervorrufen muß.

In den Ländern, wo die moderne Produktionsweise herrscht, sind hauptsächlich drei Arten von Arbeitslosigkeit anzutreffen: erstens eine sogenannte chronische Arbeitslosigkeit, sodann eine akute und endlich eine periodische.

Die Tendenz der herrschenden kapitalistischen Wirtschaftsverfassung geht dahin, daß einerseits die verschiedenen Handwerke, in welchen die Arbeit unter Zuhilfenahme von mehr oder weniger einfachen Werkzeugen verrichtet wird, allmählich den Fabriken mit Maschinen und mechanischen Motoren den Platz räumen, und daß andererseits

die Großindustrie, welche über große Kapitalien verfügt, unaufhaltsam die kleinere auffaugt.

Das Verschwinden der verschiedenartigen Handwerke geht im großen und ganzen verhältnismäßig langsam, in der großen Zahl der Fälle fast unbemerkt vor sich. Bald fängt dieses, bald jenes Handwerk an die Unmöglichkeit zu spüren, die Konkurrenz des Großbetriebes, welcher die gleichen Artikel zu produzieren begonnen hat auszuhalten; das Handwerk zieht sich zusammen; zunächst sucht es sich noch durch alle möglichen, zum Teil auch künstlichen Mittel, zu halten, es sucht auch seine Arbeitsweise zu verbessern oder sich nur auf einen gewissen Teil des von ihm früher vollständig in Anspruch genommenen Produktionskreises zu beschränken; aber schließlich erweist sich jede Bemühung als verloren, — der unternommene Kampf entspricht nicht den vorhandenen Kräften.

In ziemlich übereinstimmender Weise vollzieht sich auch die Absorbierung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb.

Die Opfer des gekennzeichneten Prozesses sind in erster Linie diejenigen Arbeiter, welche bei den Vertretern der aussterbenden Produktionsformen in Arbeit stehen. Mit jedem neuen Siege der Fabrik über die Werkstätte, beziehungsweise des Großbetriebes über den Kleinbetrieb, verlieren Hunderte von Arbeitern ihre Stellen und werden arbeitslos. Die Einführung jeder neuen Maschine, wie auch schon jede Verbesserung, die an der alten vorgenommen wird, bedeutet für den Arbeiter eine entsprechende Einschränkung der Arbeitsgelegenheit und eine Vergrößerung der Wahrscheinlichkeit, eine größere oder geringere Zeitdauer arbeitslos bleiben zu müssen. Mit der Entfaltung und Ausdehnung des in Rede stehenden Prozesses steigt daher relativ die Zahl der Arbeitslosen, die durch die neuen Produktionsformen von den bisherigen Plätzen verdrängt und außer stande gesetzt werden, sich den nötigen Unterhalt durch Arbeit zu erwerben. Ein Teil dieser Unglücklichen findet allerdings mit der Zeit Unterkunft, indem er sich in der neuen Sachlage mit Not zurecht zu finden versteht; die übrigen aber gehen ganz leer aus und füllen auf solche Weise die Reihen der ohnehin ziemlich umfangreichen industriellen Reservearmee.

Diese Art der Arbeitslosigkeit ist man berechtigt, eine *chronische* zu nennen. Sie tritt überall, bald mit größerer, bald mit geringerer Intensivität zum Vorschein; unaufhörlich, ohne jedwede zeitweilige Unterbrechung fordert sie bald hier, bald dort ihre Opfer

und zeigt im allgemeinen die Tendenz, sich je weiter desto mehr zu verstärken und immer weitere Kreise um sich zu ziehen.

Ganz andere Umstände sind es, welche die chronische Arbeitslosigkeit verursachen. Die moderne Produktionsweise ist im Unterschiede zu den Produktionsformen der früheren Epochen sozusagen auf den Weltmarkt zugeschnitten. Sie arbeitet für die Bedürfnisse desselben, aber der Umfang dieser Bedürfnisse läßt sich von vorneherein mit Sicherheit nicht feststellen. Dazu kommt noch der Umstand, daß infolge der Konkurrenz, welche unter den Unternehmern herrscht, sich sehr oft eine ungesunde, der soliden Basis entbehrende Spekulation geltend macht, die alle Berechnungen des einzelnen gänzlich illusorisch macht. Infolge dieser Verhältnisse häufen sich auf dem Weltmarkte von Zeit zu Zeit ungeheure Mengen der verschiedensten Waren, die keinen Absatz finden. Die Wohlfeilheit der Produkte hat unter diesen Umständen keine Bedeutung, da infolge der herrschenden Eigentumsordnung, welcher eine eigentümliche Verteilung der Güter entspricht, sehr große Bevölkerungsschichten ein äußerst geringe Kaufkraft besitzen. Die Unmöglichkeit, die hervorgebrachten Waren abzusetzen, verursachen dasjenige gesellschaftliche Phänomen, das unter der Bezeichnung Krise bekannt ist und vor dem die Geschäftswelt eine so schreckliche Furcht besitzt. Viele Unternehmer sehen sich bei Eintritt der Krise genötigt, ihre Geschäfte einzuschränken, beziehungsweise für eine zeitlang gänzlich zu schließen. Die Fabriken und die sonstigen Arbeitsstätten stehen still, die Arbeiter werden massenhaft entlassen und verlieren dadurch auf eine größere oder geringere Zeitdauer ihren Verdienst, ihren Lebensunterhalt. Je nach dem die Krise sich über sämtliche Produktionszweige oder nur über diesen oder jenen Teil derselben erstreckt hat, wird auch die durch die Krise hervorgerufene Arbeitslosigkeit weitere oder engere Kreise um sich ziehen.

Was endlich die periodische Arbeitslosigkeit betrifft, so findet sie in der Regel Platz in jenen Industriezweigen, in welchen der Natur der entsprechenden Produktion gemäß die Arbeit nicht ununterbrochen das ganze Jahr hindurch fortgeführt werden kann, in welchen vielmehr die Arbeit an den Wechsel der Jahreszeiten, der Witterung, der Temperatur 2c. angepaßt werden muß. In manchen Industrien, wie z. B. in der Baubranche, ist die Fortführung der Arbeiten in den Wintermonaten in der Regel eine Sache der Unmöglichkeit; dagegen werden z. B. die Arbeiten in der Strohindustrie hauptsächlich

im Winter vollzogen; die Verfertigung von Früchtekonserven kann nur im Herbst, nachdem die Früchte reif geworden sind, in Angriff genommen werden, u. s. w. In diese Kategorie gehören auch die sogenannten Saisonarbeiten, welche sich an die Bedürfnisse der jeweiligen Saison anzupassen suchen und welche infolge dessen sich in einzelnen Jahresteilen zusammenhäufen, während sie in der übrigen Zeit fast gänzlich ruhen oder nur flau fortgeführt werden. Sodann giebt es auch solche Industriebranchen, in welchen die „Campagne" nur 3—4 Monate im Jahre dauert. In allen diesen Fällen stellt sich gleichsam eine periodische „Ebbe und Flut" von Arbeitern ein. Bei dem Gang der Arbeiten in diesen Industrien finden die Arbeiter derselben in größerer oder geringerer Anzahl entsprechende Anstellung, die aber einem Teil derselben wieder verloren geht, sobald die Zeit der anstrengenden Thätigkeit vorüber ist.

Die zuletzt geschilderte Art der Arbeitslosigkeit war natürlich auch in früheren Epochen keine unbekannte Sache. Während der Herrschaft der Zunftordnung wurde aber der Geselle, sowie der Lehrling vom Meister auch während der Zeit unterhalten und verpflegt, in welcher gar keine oder nur wenig Bestellungen da waren. Jetzt steht die Sache ganz anders. Das Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer beruht einzig und allein auf dem sogenannten freien Vertrage; der Unternehmer gebraucht die Arbeitskraft nur so lange, als er aus ihr Vorteile zu ziehen vermag; sobald dies nicht mehr der Fall ist, löst sich das Verhältnis der Kontrahenden gleichsam von selbst auf; irgend welche Pflichten gegenüber dem arbeitslos gewordenen Arbeiter kennt der Unternehmer nicht, — hat er doch den Arbeiter nicht als Menschen engagiert, sondern vielmehr ausschließlich als den Träger eines Gutes, welches er für eine bestimmte Zeit nötig hatte und für dessen Gebrauch er einen durch die Marktlage bestimmten Preis bezahlt hat. Aus diesem Grunde gewinnt aber diejenige Art der Arbeitslosigkeit, welche hier in Rede steht, einen eigentümlichen Charakter. Trotzdem daß sie nicht erst durch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen wurde, muß sie doch angesichts der unheilvollen Wirkung, welche sie auf die modernen Arbeiter ausübt, denjenigen Arten von Arbeitslosigkeit an die Seite gestellt werden, die wir als Wirkungen bestimmter Faktoren der bestehenden Gesellschaftsordnung erkannt haben. —

Es ist noch nicht lange her, als das Vorhandensein der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung von Gelehrten und Politikern in Ab-

rede gestellt wurde. Der Arbeitslose war in den Augen dieser Männer der Arbeitsscheue, ein Faulenzer, der es vorzieht, seine Zeit mit Nichtsthun zu verbringen und mehr vom Mitleid der von ihm bethörten sentimentalen Philantropen zu leben, als einer ehrlichen Arbeit nachzugehen. Die rauhe Wirklichkeit erwies sich jedoch stärker als diese am grünen Tische fern vom Gewühl und den Leiden des Lebens zurechtgelegte Theorie. Sie hat Thatsachen gezeitigt, angesichts welcher auch denen die Augen aufgingen, welche aus Naivität oder Voreingenommenheit nicht sehen konnten oder wollten. Die Arbeitslosenfrage wurde alsdann zur brennenden Tagesfrage, und heute giebt es kein einziges Kulturland, in welchem dieser Frage nicht die größte Aufmerksamkeit zugewendet und der Kampf gegen das Uebel der Arbeitslosigkeit in dieser oder jener Form nicht aufgenommen worden wäre.

Nun ist darauf hinzuweisen, daß bei diesem Kampfe, welchen die Gesellschaft gegen die Arbeitslosigkeit führt oder zu führen sich anschickt, es sich bei näherem Zusehen keineswegs darum handelt, das Uebel mit den Wurzeln auszurotten, — dies wäre auch für die gegenwärtige Gesellschaft eine Sache der Unmöglichkeit. Ist die moderne Arbeitslosigkeit aufs innigste mit der herrschenden kapitalistischen Produktionsweise verknüpft und verbunden, indem diese Produktionsweise, wie die Wissenschaft es lehrt, von Zeit zu Zeit naturnotwendig eine Arbeitslosigkeit von größerer oder geringerer Intensität hervorbringen muß, so liegt es auf der Hand, daß eine gänzliche Beseitigung der Arbeitslosigkeit nur möglich wäre, wenn die Gesellschaft auf eine andere Basis gestellt und eine gänzlich andere Ordnung annehmen würde. So lange aber dies nicht der Fall ist, so lange das Gesellschaftsleben sich in den Bahnen bewegt, die es in dieser Geschichtsepoche eingeschlagen hat, kann in Bezug auf die Frage der Arbeitslosigkeit nur von einer mehr oder weniger nahmhaften Linderung der Folgen dieses gesellschaftlichen Uebels die Rede sein, nicht aber von einer Beseitigung dieses Uebels selbst. Was die gegenwärtige Gesellschaft in dieser Angelegenheit thun kann, konzentriert sich einzig und allein darauf, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die schrecklichen Wunden zu heilen, welche die Arbeitslosigkeit am Organismus der arbeitenden Klasse schlägt. Bei aufrichtigem Streben wird eine derartige von Erfolg begleitete Arbeit vieles dazu beitragen, die Weiterentwicklung der Gesellschaft zu höherer Vollkommenheit zu erleichtern.

Lange bevor es den Angehörigen der besitzenden Klassen klar geworden ist, welch' wichtiges sociales Problem die Arbeitslosigkeit in sich birgt, hat die Arbeiterklasse selbst gesucht, auf verschiedene Weise sich gegen die Folgen derselben zu wehren. Insbesondere war dies der Fall in denjenigen Ländern, in welchen, wie z. B. in England, es den Arbeitern gelungen war, mächtige und gut organisierte Gewerkschaften (Trade-Unions) ins Leben zu rufen. Leider existieren derartige Organisationen nicht überall, und wo sie vorhanden sind, umfassen sie nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Arbeiterschaft des betreffenden Landes. Infolge dessen sind, wie wir glauben, die Anstrengungen, welche in letzter Zeit behufs Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit gemacht wurden, und an welchen die verschiedenen Gesellschaftsschichten in dieser oder jener Weise teilgenommen haben, sehr zu begrüßen. Wem das Wohlergehen und die Interessen der arbeitenden Bevölkerung nah am Herzen liegen, wird sich freuen, in den getroffenen und noch zu treffenden Maßregeln ein Mittel zu sehen, welches, gleich den sonstigen Maßnahmen des Arbeiterschutzes, zwar nicht geeignet erscheint, das Massenelend zu beseitigen, welches aber in ähnlicher Weise, wie es bei den sonstigen Mitteln des Arbeiterschutzes der Fall ist, durchaus dazu angethan sein dürfte, der Arbeiterschaft das Leben zu erleichtern und ihr mehr Mut und Energie zur Verfolgung ihrer idealen Ziele einzuflößen.

III.

In der Schweiz beschäftigt die Arbeitslosenfrage die öffentliche Meinung eigentlich erst seit Ende der 70er Jahre. Den Anstoß hiezu gab einerseits die bedrohliche Zunahme des Vagantentums, welche fast in allen Kantonen zu jener Zeit konstatiert wurde, und anderseits die in manchen größeren Städten veranstalteten Demonstrationen von Arbeitslosen, welche bezweckten, die betreffenden Städteverwaltungen zur Hilfeleistung zu bewegen.

In dem Berichte über das Vagantentum in der Schweiz, welchen Pfarrer Gonzenbach gemäß Auftrag der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ausgearbeitet hatte[1]), wird auf Grund von Erkundigungen bei den kantonalen Polizeiverwaltungen bezeugt, daß in dem Jahrzehnt von 1871 bis 1880 nur in fünf Kantonen (in Aargau,

[1]) Pfarrer A. Gonzenbach: „Das Vagantentum in der Schweiz". Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. XXI. 1882.

Glarus, St. Gallen, Thurgau und Zürich) nicht weniger als neunzigtausend Vaganten von der Polizei aufgegriffen wurden. Wenn man in Betracht zieht, daß, wie übrigens Gonzenbach selbst hervorhebt[1]), die Polizei geneigt ist, in jedem Arbeitslosen, dessen Ausweisschriften nicht in Ordnung sind, und der sich aus Not entschlossen hat, die Hand zur Entgegennahme eines Almosens auszustrecken, einen „Vaganten" zu sehen, so wird es gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß ein großer Teil dieser Leute zu der Kategorie derjenigen gerechnet werden muß, die aus Mangel an Arbeitsgelegenheit verdienstlos geworden sind. Zu dieser Annahme werden wir außerdem durch die Thatsache gedrängt, daß in den Wintermonaten, in welchen ja die Arbeitsgelegenheit seltener ist, die Zahl der von der Polizei Sistierten bedeutend größer ist, als in den übrigen Monaten des Jahres. Nicht minder bedeutend ist die Thatsache, daß mehr als die Hälfte der in den genannten Kantonen aufgegriffenen Vaganten, und zwar cirka 60 %, dem Handwerkerstande, bezw. der Arbeiterschicht, die im Handwerk thätig ist, angehörte, somit denjenigen Bevölkerungskreisen, die am meisten unter der herrschenden Produktionsweise zu leiden haben.

Den Umfang der Arbeitslosigkeit in der Schweiz festzustellen, ist gegenwärtig durchaus unmöglich. Eine Arbeitslosenstatistik, welche wenigstens sich auf die größeren Städte beschränkte, giebt es momentan nicht.[2]) Zwar suchte man zuweilen in den verschiedenen Städten sich über die Zahl der vorhandenen Arbeitslosen Rechenschaft zu geben, aber die gewonnenen Resultate können aus verschiedenen Gründen den Anspruch auf Zuverlässigkeit nicht erheben. Die etwa vorhandenen Angaben entsprechen der Wirklichkeit in keinem Falle, indem sie ein nach allen Seiten hin unvollkommenes Bild der wirklichen Sachlage geben. Jedoch kann mit Sicherheit behauptet werden, daß die Arbeitslosenzahlen, welche in verschiedenen Orten aufgestellt wurden, in der Regel weit unter den wirklichen Verhältnissen stehen und zwar infolge dessen, weil die ersteren unter exceptionellen Bedingungen ewonnen gwurden; so wurden z. B. mancherorts nur diejenigen Arbeitslosen gezählt, welche sich selbst in die Listen als solche eingetragen haben, bezw. eintragen ließen; an anderen Orten wurden die Zahlen aufgestellt auf Grund der Aufzeich-

[1]) Ibid. S. 433.

[2]) Bekanntlich hat bis jetzt nur ein Land, namentlich Deutschland, eine Statistik der Arbeitslosen aufgenommen, welche sich auf das ganze Land erstreckt (1895).

nungen der verabfolgten Unterstützungen. Wenn man bedenkt, daß es einerseits gewiß viele Arbeitslose giebt, die nicht gewillt sind, sich unterstützen zu lassen, und die daher es auch unterlassen, sich in die Listen der Arbeitslosen aufnehmen zu lassen, und daß anderseits die Unterstützungen mancherorts nur an Niedergelassene oder sogar nur an Ortsbürger verabfolgt wurden, so wird man sich darüber klar werden, daß sogar in denjenigen Ortschaften, wo der Umfang der Arbeitslosigkeit ziffernmäßig festzustellen gesucht wurde, die Wirklichkeit gewiß noch trauriger aussieht, als sie sich in den vorhandenen Angaben wiederspiegelt.

Im Jahre 1880 zählte man in Genf 399 Arbeitslose; in Bern im gleichen Jahre cirka 500, welche zusammen mit den Personen, welche von ihnen unterhalten werden mußten, eine Bevölkerung von cirka 2000 Köpfen bildeten. Im Frühjahr hatte Zürich 529 Arbeitslose, die 1458 Personen zu ernähren hatten; unter diesen Arbeitslosen waren 225 Kantonsbürger, 222 Bürger anderer Schweizerkantone und 74 Ausländer, die Nationalität der übrigen 8 Arbeitslosen konnte nicht mit Gewißheit festgestellt werden. Winterthur, damals eine noch verhältnismäßig kleine Stadt, wies 87 Arbeitslose auf. [1])

Das waren die ersten Versuche, die in den Schweizerstädten angestellt worden, um die Größe des Uebels festzustellen. Wenn man bedenkt, daß die Einwohnerzahl der Schweizerstädte zumal am Anfange der 80er Jahre eine ziemlich geringe war, so wird man begreifen, daß die Konstatierung der Thatsache, daß es einer solchen Menge von Bürgern an Verdienst und Lebensunterhalt mangelt, das größte Aufsehen im Lande erregen mußte. Und in der That läßt sich nicht leugnen, daß seit jener Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit sich dieser Thatsache immer mehr zuwandte und daß in den verschiedenen Bevölkerungsschichten das Interesse für die Errichtung und Fortführung von einzelnen Institutionen zur Linderung der Not der arbeitslos gewordenen Einwohner immer mehr wach wurde.

Nun ist es aber zu verwundern, daß diese ehrenwerten Bestrebungen fast nirgends den Wunsch und das Bedürfnis gezeitigt haben, den Umfang des erkannten gesellschaftlichen Uebels möglichst genau mittelst wissenschaftlicher statistischer Untersuchung zu umschreiben.

[1]) Vgl. Steinmann-Bucher: „Die Arbeitslosigkeit 2c.“, 1881; Bösch. „Haben die Arbeitslosen ein Recht, vom Staate oder der Gemeinde Arbeit zu verlangen?“ 1882. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.

Auch jetzt fuhr man fort, wie bei den erwähnten ersten Versuchen am Anfange der 80er Jahre, auf die allerprimitivste Weise Zahlen zu sammeln, ohne sich zu sehr um die Zuverlässigkeit derselben zu kümmern. Nur aus zwei Städten, Zürich und St. Gallen, besitzen wir aus der letzten Zeit etwas besser geartetes Material, das wir aber eher privaten Bemühungen als den dortigen Behörden zu verdanken haben.

Von den in letzter Zeit an verschiedenen Orten der Schweiz gemachten Aufstellungen betreffend die Arbeitslosigkeit glauben wir einige interessantere Daten hier anführen zu müssen, um doch zu zeigen, wie weit ungefähr das Uebel um sich gegriffen hat.

In seinem Buche über die Bevölkerung des Kantons Baselstadt teilt Prof. Karl Bücher mit, daß am 1. Dezember 1888 in der Stadt Basel neben 27,504 beschäftigten Arbeitern 618 Arbeitslose vorhanden waren[1]). Anfangs 1893 wurden in derselben Stadt von den Behörden 734 Arbeitslose gezählt, die mit ihren Familienangehörigen zusammen eine Bevölkerung von 2300 Köpfen ausmachten[2]). Im Winter 1894/95 waren daselbst 583 arbeitslose Familien mit zusammen 2422 Mitgliedern[3]).

Im Januar 1893 erließ das kurz vorher in Bern eingesetzte Komitee zur Unterstützung der Arbeitslosen einen Aufruf, in welchem die in der Stadt wohnenden Arbeitslosen eingeladen wurden, sich bei den im Aufrufe bezeichneten Stellen zu melden. In wenigen Tagen meldeten sich als arbeitslos 568 Männer und 17 Frauen. Unter diesen waren 286 Verheiratete, wovon 91 kinderlos, während die übrigen 195 zusammen 564 Kinder hatten. Nach dem Beruf verteilten sich die angemeldeten Arbeitslosen folgendermaßen: den größten Teil bildeten die Handlanger, dieser waren nämlich 349, sodann Maurer 19, Gipser und Maler 18, Dachdecker und Zimmerleute je 13, Steinhauer und Schlosser je 12, Taglöhnerinnen 9, Ausläufer und Offiziersburschen 8, Schreiner 7, Schuhmacher 6, Gießer und Schneider je 3, Gärtner, Kanzlisten, Sager je 2, Spengler, Küfer, Tapezierer, Mechaniker, Schmiede, Lithographen, Hafner, Heizer, Falzerinnen je 1.[4])

[1]) Karl Bücher: „Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt am 1. Dezember 1888." 1890, S. 82.

[2]) „Socialpolitisches Centralblatt". 1893. S. 249.

[3]) „Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik". 1895.

[4]) Prof. Ernst Röthlisberger: „Die Bernische Arbeitslosenversicherung". 1894. S. 24.

In Luzern meldeten sich auf eine bezügliche Kundmachung von Seiten des Gemeinderates hin 194 Arbeitslose, von denen 79 Verheiratete zusammen 129 Kinder hatten.

In Chur hatten die Behörden im Januar 1895 80 Arbeitslose gezählt, welche allesammt ständige Einwohner der Stadt waren.[1])

Erhöhte Aufmerksamkeit verdienen die Angaben aus Zürich und St. Gallen, welche mit mehr Sorgfalt und Sachkenntnis gesammelt wurden.

Im Winter 1893 nahm die Arbeitslosigkeit in Zürich einen ungeahnten Umfang an. Im Januar des genannten Jahres fanden daselbst zwei stark besuchte Versammlungen von Arbeitslosen statt, welche den Entschluß faßten, sich an die Arbeiterorganisationen wie an die Stadtbehörden zu wenden, um dieselben auf die traurige Lage der arbeitslos gewordenen Bürger aufmerksam zu machen. Die Folge hievon war zunächst die, daß sich bald darauf eine Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen bildete, die sich aus Vertretern der verschiedenen Gesellschaftsschichten zusammensetzte; auch die Stadtverwaltung ließ sich in derselben durch eine Abordnung vertreten. Was diese Kommission geleistet hat, werden wir unten sehen. Hier wollen wir vor allem darauf hinweisen, daß dieselbe in erster Linie dafür Sorge trug, möglichst zuverlässiges Material behufs Bestimmung des Umfanges der vorhandenen Notlage zu sammeln. Dieses Material wurde später vom Adjunkten des schweiz. Arbeitersekretärs verarbeitet und durch Veröffentlichung in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" einem weiteren Publikum zugänglich gemacht.[2]) Aus dieser sehr interessanten und lesenswerten Publikation wollen wir einige Daten anführen. Zunächst wollen wir jedoch darauf aufmerksam machen, daß auch die in Rede stehende Züricher Arbeitslosenstatistik den Anspruch auf Vollständigkeit nicht erheben darf. Das Urmaterial dieser Statistik enthält nur diejenigen Fälle von Arbeitslosigkeit, mit welchen die Kommission es unmittelbar zu thun hatte. Viele Arbeitslose, welche es ablehnten, von der Kommission, als von einem privaten Wohlthätigkeitsinstitute, Unterstützungen zu erhalten,

---

[1]) Vgl. Dr. A. Curti: „Bericht und Gutachten an das Schweizerische Industriedepartement betreffend Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis". 1896. Seite 30.

[2]) Aug. Merk: „Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern 1891/92 und 1893/94 und Versuch einer Arbeitslosenstatistik". Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1894. II. Quartalheft, S. 314 ff.

wurden nicht mitgezählt. Anderseits ließ sich aus der durch die Kommission vorgenommenen Anfrage bei den Arbeitsgebern des Baugewerbes ersehen, daß von den letzteren eine weitaus größere Anzahl von Arbeitern entlassen wurde, als sich später bei der Kommission meldete. So teilten z. B. 75 Arbeitgeber mit, daß von der Gesamtzahl der bei ihnen beschäftigten 6273 Arbeiter auf Ende 1893 im ganzen 3230 entlassen wurden und daß im Januar des kommenden Jahres noch 637 entlassen werden müßten. Unter den bereits entlassenen waren 689 Schweizerbürger; die übrigen waren zum Teil Italiener, zum Teil Tiroler, die sofort nach der Entlassung bis auf ganz wenige Zürich verließen. Rechnet man aber die Zahl derer, die bereits ihre Stellen verloren haben, mit der Zahl derjenigen zusammen, deren Entlassung in kurzer Zeit in Aussicht gestellt wurde, und welche am Platze wegen der vorgerückten Zeit verbleiben mußten, so ergiebt sich in Summa eine Zahl, welche jedenfalls 1500 übersteigt. In der Liste derjenigen, welche die Kommission 1894 aufgestellt hat, befinden sich aber im ganzen nur 885 Arbeitslose. Es ist daher augenscheinlich, daß auch die Angaben der Züricher Arbeitslosenstatistik kein wahrheitsgetreues Bild von der wirklichen Sachlage geben.

Anfangs 1893 zählte die Kommission 1652 Arbeitslose und anfangs des nächsten Jahres 885. Die Verringerung der Zahl der Arbeitslosen erklärt sich unter anderem dadurch, daß es unter den Arbeitslosen bekannt wurde, daß die Kommission in erster Linie die Schweizerbürger und die Verheirateten unterstützt. Unter den Arbeitslosen waren im ersten Jahre 795 verheiratet, die zusammen 1662 Kinder zu ernähren hatten, im zweiten Jahre gab es 342 Verheiratete mit 670 Kindern. Die Arbeitslosen verteilten sich unter die verschiedenen Berufe. Das Hauptkontingent stellten natürlich die Bauarbeiter, und zwar waren die Handlanger mit 627 bezw. 447 vertreten, die Steinhauer mit 229 bezw. 60, Maler mit 99 bezw. 36, Zimmerleute mit 54 bezw. 28; sodann folgten die Schlosser und Mechaniker mit 155 bezw. 70, die Tischler mit 61 bezw. 29, die Schuhmacher mit 36 bezw. 13, die Gärtner mit 36 bezw. 18, die Fabrikarbeiter mit 21 bezw. 16, die Sattler mit 28 bezw. 7 ꝛc. Nach Altersgruppen verteilt, stellt die Gesamtzahl der Arbeitslosen folgendes Bild dar: 24 Proc. bezw. 25,3 Proc. waren weniger als 25 Jahre alt; zwischen 26—40 Jahren standen 40,8 Proc. und 39 Proc.; zwischen 41 und 50 Jahren 19,9 Proc. und 18,9 Proc. und

endlich älter als 50 Jahre waren 15,2 Proc. und 16,8 Proc. Sehr bemerkenswert sind auch die Angaben betreffend die Dauer der Arbeitslosigkeit. Im Jahre 1893 waren von der Gesamtzahl der notierten Arbeitslosen 99 Personen im Laufe von weniger als 30 Tagen ohne Verdienst, wobei die Gesamtzahl der arbeitslosen Tage dieser Gruppe 2460 ausmachte; bis zu 60 Tagen waren 799 Personen arbeitslos mit zusammen 38,862 arbeitslosen Tagen; bis 90 Tagen 345 mit 27,015 Tagen und endlich über 90 Tage 234 Personen mit 29,935 arbeitslosen Tagen; bei 175 Personen konnte die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Somit wiesen im Jahre 1893 1477 Arbeitslose die horrende Zahl von 98,272 arbeitslosen Tagen auf, was im Durchschnitt für jeden einzelnen eine Arbeitslosigkeit von 66,5 Tagen ausmacht. Dabei wurde die Beobachtung gemacht, daß die Dauer der Arbeitslosigkeit bei den Angehörigen der höheren Altersjahre (über 45) bedeutend länger ist, als bei den Angehörigen der jüngeren Altersgruppen. Die Zahlen betreffend die Dauer der Arbeitslosigkeit müssen jedoch zu guterletzt noch als Minimalzahlen betrachtet werden: die Kommission schloß jeweilen ihre Thätigkeit am 15. Februar, und die Feststellungen beziehen sich daher auch nur auf die Zeit bis zu diesem Termin, — ob die Arbeitslosigkeit auch noch über diesen Termin hinaus dauerte, konnte sie natürlich nicht feststellen, dies war auch nicht ihres Amtes; dagegen nahm die Kommission keinen Anstand, zu erklären, daß am Tage der Schließung ihrer Amtsführung nur sehr wenige der von ihr unterstützten Arbeitslosen wieder eine Anstellung gefunden hätten.

Neben der Feststellung der auf die in Zürich damals herrschende Arbeitslosigkeit Bezug habenden Thatsachen suchte die Kommission auch noch in Erfahrung zu bringen, wie etwa die materielle Lage der Arbeitslosen aussehen mochte zur Zeit, als letztere noch in Anstellung waren. Zu diesem Behufe war es natürlich vor allem notwendig, sich eine Vorstellung von den in den verschiedenen Branchen gezahlten Löhnen zu bilden. Die in dieser Hinsicht gemachten Angaben bestätigen nun vollständig das, was wir vorhin ausgeführt haben, daß nämlich ein großer Teil der schweizerischen Arbeiterschaft einen Lohn erhält, der es durchaus nicht erlaubt, ein mehr oder weniger menschenwürdiges Dasein zu führen. Von den 781 bezw. 765 Arbeitern, über deren Lohnverhältnisse es der Kommission gelungen war, vollkommen zuverlässige Angaben zu erhalten, bezogen 96 bezw. 32 Per-

sonen einen Monatslohn von nicht mehr als 60 Fr. (der Monat zu 25 Arbeitstagen gerechnet), 326 bezw. 152 einen solchen von nicht mehr als 80 Fr., 281 bezw. 431 einen solchen von nicht mehr als 100 Fr., 72 bezw. 145 nicht mehr als 120 Fr., und einen Monatslohn von mehr als 120 Fr. bezogen nur 12 bezw. 5 Personen. Somit erhielten einen Tageslohn von nicht mehr als 4 Fr. nicht weniger als 89,6 Proc. bezw. 80,4 Proc. der Gesamtzahl. Die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitslohnes zeigt aber noch deutlicher, in welcher Not und in welchem Elend viele Arbeiter auch in der Zeit leben müssen, in welcher es ihnen gelingt, Arbeit zu erhalten. So war der durchschnittliche Arbeitslohn der im Jahre 1893 angemeldeten Arbeitslosen 82,7 Fr. im Monat, aus welcher Summe nur für Wohnung im Durchschnitt 22,7 Fr. zu zahlen war, was bei den hohen Mietspreisen nichts anderes bedeutet, als daß eine große Anzahl von Arbeiterfamilien sich mit einer Wohnung, bestehend aus einem Zimmer begnügen mußte. In der That bezahlten aus der Gesamtzahl der 766 Arbeitslosen 559 Personen, d. h. 72,6 Proc. einen Mietzins von nicht höher als 240 Fr. Wenn man bedenkt, daß auf jeden Arbeitslosen durchschnittlich 2,8 Kinder kommen, so darf man bestimmt annehmen, daß die ausgesprochene Vermutung der Wirklichkeit durchaus entsprechen dürfte.

In St. Gallen wird die Zählung der Arbeitslosen seit 1887 fast alljährlich vorgenommen. Bereits im Winter des vorhergegangenen Jahres wurden in der Ortspresse Stimmen laut, welche auf das Vorhandensein einer Arbeitslosigkeit in St. Gallen aufmerksam machten, jedoch zunächst ohne Erfolg. Nun nahm sich die St. Gallische Arbeiterunion der Sache an. Sie wandte sich an den Gemeinnützigen Verein der Stadt St. Gallen mit der Bitte, als neutrale Gesellschaft die Initiative zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu ergreifen und vor allem dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Umfang des Uebels festgestellt werde. Seit jener Zeit hat denn auch die Gemeinnützige Gesellschaft, welche dieser Anregung sympathisch entgegentrat, bis zum Winter 1893/94, mit Ausnahme des Winters 1888/89, jeweilen die Zahl der Arbeitslosen auf solche Weise festzustellen gesucht, daß sie mittelst öffentlichen Aufrufs die Arbeitslosen einlud, sich bei ihr zu melden; dabei ist jedoch zu bemerken, daß sich nur diejenigen Arbeitslosen melden durften, welche in St. Gallen niedergelassen waren.

Von den durch die Gesellschaft gesammelten Daten mögen folgende hier Platz finden: im Winter 1887/88 wurden 239 Arbeitslose eingetragen, darunter 140 verheiratete mit 302 Kindern; 1890/91 gab es 177 Arbeitslose, darunter 113 verheiratete mit 300 Kindern; 1891/92 — 211 mit 148 verheirateten und 348 Kindern; 1892/93 — 326, verheiratete 251 mit 563 Kindern, und endlich 1893/94 — 470, von welchen 322 verheiratet waren und zusammen 674 Kinder hatten.[1])

In den zwei darauf folgenden Jahren war, wie wir sehen werden, das Institut der Arbeitslosenversicherung in Thätigkeit. Die Thatsachen, welche während dieser Zeit vom Institut gesammelt wurden, hat später Nationalrat Dr. Hofmann in seinem von dem St. Gallischen Volkswirtschaftsdepartement veröffentlichten Buche über die Arbeitslosenversicherung verarbeitet und dadurch für den Interessenten die Möglichkeit geschaffen, sich über die Arbeitslosigkeit in St. Gallen eine klare Vorstellung zu bilden[2]). Infolge der besonderen Aufgabe, welche die genannte Publikation verfolgt, ist darin den sogenannten Saisonarbeitern besondere Aufmerksamkeit zu Teil geworden.

Die Zahl der Arbeitslosen in der Stadt St. Gallen war im Winter 1895/96 430 und im Winter 1896/97 510; aus diesen Zahlen sind jedoch solche Arbeitslose ausgeschlossen, auf welche die Versicherungspflicht sich nicht ausdehnte und welche infolge dessen es auch unterließen, sich in die Liste der Arbeitslosen eintragen zu lassen. Die angeführten Zahlen bilden 1,6 Proc. der gesamten Einwohnerzahl von St. Gallen. Nebenbei bemerkt, war das Verhältnis der Arbeitslosen zu der Gesamtzahl der Einwohner der Stadt Zürich im Jahre 1893 dem soeben gekennzeichneten fast gleich, nämlich 1,5 Proc. Ihrem Berufe nach waren 72,2 Proc. Saisonarbeiter, von deren Gesamtzahl 23 Proc. Handlanger waren. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit war in St. Gallen geringer wie diejenige in Zürich, wobei allerdings nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Versicherungskasse dem einzelnen Versicherten im Maximum nur während 60 Tage Unterstützungen gewährte, was dazu führte, daß in den Listen dieses Instituts kein einziger Arbeitsloser

[1]) Vergl. Polizeidirektor E. Zuppinger: „Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen". Zeitschrift für schweizerische Statistik. XXXI. 1895.

[2]) Dr. E. Hofmann: „Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen." 1898.

mit mehr als 60 Arbeitslosentagen anzutreffen ist; in Wirklichkeit aber wird auch in St. Gallen die Dauer der Arbeitslosigkeit, wie anderwärts, zuweilen weit länger sein, als aus den Listen zu folgen scheint. Den Listen gemäß war nun die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit 35,29 Tage. Aus der Gesamtzahl der Arbeitslosen waren 43,8 Proc. arbeitslos im Laufe von 6—30 Tagen; von 30—60 Tagen somit 56,2 Proc. Im Jahre 1896/97 hatten 396 verheiratete Arbeitslose zu unterhalten: 123 Frauen, die nicht in der Lage waren, selbst einem Verdienst nachzugehen, sodann 432 minderjährige und 83 kranke Kinder und schließlich 32 sonstige arbeitsunfähige Familienglieder, zusammen 670 Personen. Der Arbeitslohn der arbeitslos gewordenen war ebenso gering, wie in vielen anderen Schweizerstädten. Aus der Gesamtzahl der Saisonarbeiter erhielten 28,6 Proc. einen Lohn bis zu 3 Fr. im Tage; aus der Gesamtzahl der den übrigen Kategorien angehörenden Arbeiter erhielten einen solchen Lohn sogar 46 Proc.; einen Lohn von 3—4 Fr. erhielten 58,3 Proc. der Saisonarbeiter und 40,8 Proc. der zuletztgenannten mehr als 4 Fr. bezogen 13,1 Proc. bezw. 12,8 Proc.

Die oben angeführten Thatsachen sprechen für sich, trotzdem daß sie an Vollständigkeit viel zu wünschen übrig lassen. Jedenfalls genügen sie durchaus, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Arbeitslosigkeit auch in der Schweiz einen beunruhigenden Charakter angenommen hat, der zum Nachdenken mahnt. Uebrigens muß gesagt werden, daß man unter den Urteilsfähigen in der Schweiz kaum jemanden finden dürfte, welcher den bitteren Ernst der Sachlage in Abrede stellen würde. Als im Jahre 1894 in der Bundesversammlung die Volksinitiative betreffend das Recht auf Arbeit behandelt wurde, äußerten sich fast sämtliche Redner aus den verschiedenen Parteien dahin, die Arbeitslosigkeit sei auch für die Schweiz eine brennende Frage geworden, welche ihre Lösung in dieser oder jener Form gebieterisch erheische.[1]) Diese Ansicht liegt denn auch den bisher ergriffenen Maßregeln zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit zu Grunde. (Fortsetzung folgt.)

[1]) Vgl. „Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung". 1893/94, S. 583 ff.

Mirabeau.

Von Prof. Dr. August Oncken, Bern.

Daß der Graf Gabriel Honoré de Mirabeau einer der interessantesten, wenn nicht der interessanteste aller Köpfe der französischen Revolutionszeit gewesen, darüber besteht nirgends ein Zweifel. Ob man ihn daneben auch einen großen Staatsmann nennen dürfe, das steht nicht so unbestritten fest. Und wollte man ihn gar einen großen Charakter nennen, so würde allseitiger Widerspruch die unausbleibliche Folge davon sein. Es giebt Personen, welche bei näherer Bekanntschaft gewinnen, und andere, welche dabei verlieren. P. F. Willert, der Verfasser eines soeben erschienenen Buches über den berühmten Revolutionsredner[1]), ist durchaus der Meinung, daß bei seinem Helden das erstere zutreffe. Er wirft den älteren Biographen, wie z. B. den beiden Loménie, Alfred Stern u. a. vor, sie seien vielfach zu sehr in den Ton des Anklägers verfallen. Er hingegen wolle den Mann in seiner wahren Größe dem englischen Publikum vor Augen führen, das ihn bisher nur aus einem allerdings wertvollen Essay von Macaulay gekannt habe. Das Buch führt sich als Nummer einer litterarischen Heroengallerie ein, welche unter dem Titel „Foreign Statesmen“ von dem Professor Bury am Trinity College zu Dublin herausgegeben wird. Es handelt sich dabei also um eine Arbeit im Sinne der „Eloges“, wie sie im achtzehnten Jahrhundert allgemein und im neunzehnten noch teilweise üblich waren und sind. Ist dieser Standpunkt gerechtfertigt?

Man wird diese Frage wohl mit Nein beantworten dürfen. Unsere Zeit erwartet von einer Biographie im allgemeinen etwas anderes als eine Lobrede. Man will den Mann einesteils als das

[1]) *Mirabeau*, by P. F. Willert, Fellow and Tutor of Exeter College, Oxford. London, Macmillan. 1898.

Geschöpf, andernteils aber auch wieder als treibende Kraft seines Zeitalters vor Augen geführt sehen, mit genauer Abwägung von Verdienst und Unverdienst. Der Leser will nicht durch den Anblick eines prächtigen Bildes angenehm unterhalten sein, er will selbst miterleben und sich ein Urteil bilden, warum eine Handlung hier erfolgreich, dort erfolglos, wieder an einem andern Orte zwar verdienstlich aber erfolglos gewesen ist oder umgekehrt. Wenn wir die Weltgeschichte als das Weltgericht anzusehen haben, und ohne das wäre jedwede Beschäftigung mit ihr ein müssiges Spiel, so dürfen die häßlichen Partien ebenso wenig unterdrückt werden als die guten. Die Weltgeschichtsschreibung darf nicht zur Weltreklame werden. Von diesem Fehler ist das genannte Buch nicht freizusprechen.

Der für seinen Helden begeisterte Autor versichert uns beständig, daß man es bei Mirabeau mit dem „größten", oder besser gesagt, dem „einzigen großen Staatsmann" der französischen Constituante zu thun habe. Er sei in dieser Hinsicht direkt neben „den andern großen Mann" des Revolutionszeitalters, nämlich Napoleon I., zu stellen. Mirabeau allein sei es gewesen, dem seine Landsleute instinktiv den Genius zugetraut hätten, die revolutionäre Strömung in das richtige Bette zu leiten, was durch seinen verfrühten Tod vereitelt worden sei.

Damit stimmt nun freilich nicht ganz überein, daß an anderem Ort gesagt wird, auch wenn Mirabeau nicht gelebt hätte, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach die französische Revolution genau den gleichen Verlauf genommen haben, wie es thatsächlich geschehen ist, und daß Mirabeau gerade im richtigen Augenblick von der Schaubühne des Lebens abgerufen worden sei. In nichts habe er persönlich mehr Glück gehabt, als im Zeitpunkt seines Todes, den er selbst nicht günstiger hätte wählen können. Letzteres ist richtig. Er hatte bereits abgewirtschaftet. Aber wie reimt sich das mit dem „großen Staatsmann", der die Revolution hätte meistern können?

Auch die Entschuldigung, welche P. F. Willert dem von ihm verherrlichten Volksredner dafür angedeihen läßt, daß derselbe in der Constituante, obgleich schon im geheimen Dienste des Königs stehend, ununterbrochen gegen letzteren gehetzt habe, klingt nicht sehr vorteilhaft für die staatsmännischen Eigenschaften Mirabeaus. Derselbe sei eben — so macht Willert geltend — ein anderer gewesen in der Versammlung, umgeben von einer erhitzten Menschenmenge, deren Rausch sich ihm mitgeteilt habe, und ein anderer in seiner Schreibstube, im Kreise seiner engeren Freunde. Habe doch der Graf La

Marck, der ursprüngliche Vermittler der Verbindung Mirabeaus mit dem Hofe, den Volksredner wiederholt aus Reue über sein Auftreten in Thränen ausbrechen sehen. Ein „großer Staatsmann", der aus Reue über seine Reden in Thränen ausbricht! Darf das vorkommen?

In Wahrheit hat Mirabeau in allen wichtigen Dingen eine unglückliche Hand gehabt. Konnte er es schon nicht hindern, daß die Versammlung am 7. November 1789 jenen für seine Absichten so verhängnisvollen Beschluß faßte, daß keines ihrer Mitglieder in die Regierung eintreten dürfe, so hat, als er nachher geheim in deren Dienste trat, die Verbindung das Gegenteil von dem zur Folge gehabt, als wozu sie geschlossen war. Statt den revolutionären Strom zurückzudämmen, stellte er sich an die Spitze der Umstürzler, angeblich um „das Vertrauen" der Versammlung zu gewinnen und sie, wie er in einem Berichte an den König sagte, von Fehler zu Fehler zu jagen, „bis sie am Ende unter den Verwünschungen der Nation zusammenbrechend, dem Ekel über sich selbst nur noch einen Beschluß abgewinnen könne, den, sich aufzulösen und dadurch einer rettenden That des Königtums die Bahn zu öffnen." „Folglich — so sagte er — muß man die Versammlung zu Grunde richten; es gilt, falls es überhaupt noch Zeit ist, das schönste Reich der Welt zu retten, ein solcher Zweck heiligt jedes Mittel, dessen Ergreifung unumgänglich ist, und die Verstellung, der Betrug sogar, ist immer noch besser als der Krieg" [1]) u. s. w.

Willert bedauert zwar lebhaft die Verirrungen Mirabeaus in seinem Privatleben; aber, so sagt er, in seiner öffentlichen Laufbahn habe derselbe Grundsätze gehabt, denen er stets treu geblieben sei. Sehen wir uns diese Grundsätze einmal näher an.

In einem Schreiben an den König vom 17. November 1790 heißt es: „Wenn man durch Geschick ersetzen will, was an Kraft

---

[1]) Vgl. über diese und die folgenden Punkte das Werk: *A. de Bacourt*, Correspondance entre le Comte de Mirabeau et le Comte la Marck pendant les années 1789, 1790 et 1791. Paris 1851. 3 vols. Dasselbe enthält die geheime Korrespondenz zwischen Mirabeau und dem Könige, welche ersterer seinem Freunde La Marck in der Kopie übergeben hatte, um vor der Nachwelt sein Ansehen zu retten. In Wirklichkeit dient die Publikation aber mehr dazu dieses Ansehen zu mindern als zu stärken. Willert unterdrückt natürlich alles, was seinem Helden nachteilig sein könnte. Vgl. im übrigen das Werk: Wilhelm Oncken, Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches und der Befreiungskriege. Band I. Buch II.

fehlt, so muß man sich verstellen, wie man im Sturme lavieren muß. Das ist einer meiner Grundsätze. ... Erst muß ich die Tonstimmung derer annehmen, die ich nach und nach zwingen will, der meinigen zu folgen. Das ist ein anderer meiner Grundsätze. Damit ich das Recht erwerbe, mich mit Erfolg in die Rennbahn zu werfen, wenn es gelten wird, die wahren Interessen des Throns zu verteidigen, muß ich das Volk erst bearbeitet haben, daß es meine Stimme ohne Mißtrauen hört; ich muß seinen Argwohn entfernen, ich muß zu der Zahl seiner zuverlässigsten (!) Freunde gehören und unter diesem Gesichtspunkte müßte meine Popularität, weit entfernt, den Hof zu erschrecken, ihm als sein sicherstes Rettungsmittel erscheinen."

Man weiß wirklich nicht, wen betrog hier Mirabeau: den König, die Versammlung, das Volk, oder — sich selbst? Deutlich ergiebt sich, daß man es hier mit dem gewagten Spiele eines politischen Jongleurs zu thun hat, nicht mit einem wirklichen Staatsmann.

Wenn man näher zublickt, so erkennt man, daß das geheime Bündnis, zu welchem Mirabeau den König mit allen Künsten demagogischer Intrigue gedrängt hat, einer der verhängnisvollsten Entschlüsse des letzteren gewesen ist. Hat dieses Bündnis doch später wesentlich zum entsetzlichen Ende Ludwigs XVI. beigetragen. Beim Sturme auf die Tuilerien am 10. August 1792 hatte man im „eisernen Schranke" die Quittungen Mirabeaus für die empfangenen Bestechungsgelder gefunden. Diese Bestechung bildete einen der Hauptanklagepunkte im Processe des Königs. Louis XVI., der von dem Funde der Dokumente nichts wußte, leugnete anfangs beharrlich, bis er durch die Vorlegung der Aktenstücke überführt wurde. Das diente natürlich nicht zur Verbesserung seiner Lage. Und wenn man in Betracht zieht, daß der König nur mit einer einzigen Stimme Majorität zum Tode verurteilt wurde, so kann man sich Gedanken darüber machen, wie sich sein Schicksal hätte gestalten können, wenn dieser Punkt aus der Anklage entfallen wäre.

Nein, Mirabeau war nicht der große Staatsmann, dem es gegeben gewesen wäre, die Revolution in ein friedliches Fahrwasser zu leiten, wie sogar Carlyle meinte. Er ist zu allen Zeiten ein Mann gewesen, der von der Hand in den Mund lebte, ein Stück von einem Revolverjournalisten, dem alle Mittel recht waren. Als er sich in sein eigenes Netz verstrickt sah und keinen Ausweg mehr wußte, da erlöste ihn ein mitleidiger Tod. Wenn es wahr ist, was

seine Umgebung beständig versicherte, er sei durch Gift gestorben, so war es schwerlich ein anderer, der ihm das Gift beibrachte, als er selbst.

Mirabeau war übrigens nicht nur Politiker, er war auch Nationalökonom, und nicht zum wenigsten waren es seine Kenntnisse auf diesem Gebiete, welche ihm ein Uebergewicht über die meisten andern Mitglieder der Nationalversammlung verschafften. Sein Vater, der Marquis Victor von Mirabeau, der nach seinem ersten größeren Werke sogenannte „Ami des Hommes", hatte das seinige gethan, ihn in der physiokratischen Lehre zu unterrichten, und ein anderer Physiokrat, Du Pont de Nemours hatte dabei mitgeholfen. Aber auch auf diesem Gebiete wechselte er die Principien wie die Handschuhe. Dafür bietet zumal seine Haltung in der Papiergeldfrage einen sprechenden Beleg. Anfangs, als es ihm darauf ankam, Necker ein Bein zu stellen, war das von diesem vorgeschlagene Papiergeld „eine Schande ebenso sehr wie ein Unglück", ein „Diebstahl mit dem Säbel in der Hand", „eine wandernde Pest"; kurz, kein Ausdruck war ihm scharf genug, es zu verurteilen. Plötzlich, als er mittlerweile in den Dienst des Königs getreten war, schlug er um. Nun war alles das, was schwarz gewesen war, in keuschestes Weiß verwandelt. Mit den pathetischen Worten: „Wagen wir, groß zu sein, verstehen wir, gerecht zu sein, nur um diesen Preis sind wir Gesetzgeber", schloß er in der Sitzung vom 27. August 1790 seinen Hymnus auf das uneinlösliche Assignatengeld. Das möchte hingehen, wenn er wirklich mittlerweile seine Meinung gewechselt gehabt hätte. Allein um dieselbe Zeit schrieb er in einem geheimen Bericht an den König, es falle ihm gar nicht ein, an den Nutzen des Papiergeldes zu glauben. Der Brustton der Ueberzeugung, womit er die Versammlung hingerissen hatte, war also nichts als das erheuchelte Pathos eines politischen Schauspielers gewesen. Den gleichen Brustton der Ueberzeugung wandte er nachher an, als er in der Versammlung gegen die eidweigernden Priester hetzte, um im Geheimen den König anzustacheln, er möge die Priester zum Widerstand ermutigen, u. s. w.

Wenn man ehrlich und ohne Voreingenommenheit an dieses Leben herantritt, so wird man alles andere eher als ein Eloge zu schreiben versucht sein. Mirabeau hat in Wahrheit alle betrogen, die mit ihm in Berührung kamen. Die Frauen, die er verführte, um sie dann sich selbst zu überlassen, und von denen eine, Sophie de Monnier, sich in Verzweiflung das Leben nahm. Die Eltern, denen er

in ihren Streitigkeiten abwechselnd diente, je nachdem er vom einen oder andern Teil Geld erhielt oder zu erhalten hoffte. Die Minister, denen er entwendete geheime Aktenstücke anbot, um sie nach Empfang des Schweigegeldes im eigennützigen Interesse dennoch zu veröffentlichen. Den König, den er zu retten versprochen hatte, und gegen den er von da an um so heftiger auftrat. Die Nationalversammlung, die ihn als einen ihrer Führer verehrte und auf deren Ruin er mit Bewußtsein losarbeitete. Wahrlich es gehört viel Voreingenommenheit dazu, um in dieser Persönlichkeit einen verehrungswürdigen Helden zu erblicken, den man als Vorbild eines Staatsmannes hinstellen dürfe. Der Vater wußte, was er that, als er von seinem Sohne sagte: „das schlimmste, was demselben geschehen könne, wäre, ein anständiger Mensch zu werden, denn dann müßte er sich vor Scham über sich selbst aufhängen."

Um kurz zu sein, wir sehen nichts, aber auch gar nichts an Mirabeau, für das sich unser Zeitalter begeistern könnte. Er war ein Dämon, dessen sich das Schicksal bediente, um ein veraltetes politisches System über den Haufen zu werfen. Insofern ist ihm ein historisches Interesse für alle Zeit nicht abzusprechen. Aber Sympathie einflößen, das kann er nicht, und wenn wir einen Biographen in dieses Fahrwasser geraten sehen, so halten wir das für einen Abweg. Gerne nehmen wir es an, wenn ein Lucas von Montigny, der als Pflegesohn Mirabeaus wohl die einzige Persönlichkeit war, die ihm wirklich Dank schuldete, in einen panegyrischen Ton verfällt. Wenn Andere dasselbe thun, so erheben wir Einspruch. Es ist ein scharfes, aber kaum zu scharfes Wort, das Lafayette gegen Mirabeau gebrauchte, wenn er sagte, derselbe sei nichts anderes als „ein gescheidter Lump". Ehre wem Ehre, Tadel wem Tadel gebührt. Das ist die Forderung, die wir an einen Geschichtsschreiber und Biographen in unserem Zeitalter stellen, und die wir stellen müssen, wenn die Geschichte für uns eine Schule und nicht blos ein Materialienkasten für angenehm zu lesende Unterhaltungslektüre sein soll.

Sociale Chronik.

Kommunale Socialpolitik.

Mainz. In dieser Stadt ist mit Neujahr 1899 die Pensionierung städtischer Arbeiter, welche 10 Jahre bei der Stadt oder einem städtischen Betriebe beschäftigt waren, durch Statut angeordnet worden. Die Pension soll mindestens 20 Procent des Arbeitsverdienstes betragen und je nach dem Dienstalter bis zu 40 Procent steigen, unbeschadet der Rentenbezüge, die auf Grund der Reichsgesetze dem Arbeiter zu Teil werden. Witwenpensionen werden mit 20 Procent des Einkommens des Mannes in der Höhe von 180 Mark an gewährt, und Waisen erhalten bis zum vollendeten 16. Jahre 10 Procent des Verdienstes ihres Vaters.

München. Wie die „Soc. Praxis" (Nr. 19) mitteilt, ist im Gemeindekollegium beantragt worden, die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter einer durchgreifenden Neuregelung zu unterziehen und zwar in der Weise, daß 1. für sämtliche städtische Arbeiter ein Lohnsystem mit allgemeinen Vorrückungsfristen und zeitgemäßer Erhöhung der Minimallöhne festgesetzt werde; 2. die sämtlichen städtischen Arbeiter nach zehnjähriger Dienstleistung als statutsmäßige und damit auch pensionsberechtigte Bedienstete aufgenommen werden.

Sociale Hygieine.

Eidgenossenschaft. Auf Einladung eines Initiativkomitees aus Zürich und Bern fand am Sonntag, den 12. Februar, im Bahnhof Olten eine Versammlung von Vertretern der Behörden, Schulmännern, Hygieinikern, Aerzten, Architekten und Bautechnikern statt zur Beratung der Frage der Gründung einer schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Es erschienen 36 Vertreter aus 13 Kantonen, nämlich aus Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Aargau, Obwalden, St. Gallen, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf; aus den andern Kantonen lagen zahlreiche zustimmende Erklärunrungen vor. Die Verhandlungen wurden von Dr. Schmid, Direktor des eidgenössischen Gesundheitsamtes in Bern, geleitet. Nach gewalteter Diskussion wurde die Gründung der Gesellschaft beschlossen. Nach dem Organisationsentwurfe bezweckt die schweizerische Gesellschaft für Schul-

gesundheitspflege den Meinungsaustausch über schulhygieinische Fragen und die Verbreitung und Förderung der Schulhygieine in der Schweiz. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen: a) durch Veranstaltung von Versammlungen der Gesellschaft; b) durch Herausgabe eines schweizerischen Jahrbuches für Schulgesundheitspflege; c) durch Schaffung einer Auskunftsstelle; d) durch Bildung von Lokalsektionen; e) durch weitere Anordnungen und Unternehmungen, welche dem Gesellschaftszwecke dienen (öffentliche Vorträge, Instruktionskurse, schulhygieinische Ausstellungen, Preisaufgaben u. s. w.). Die Versammlungen der Gesellschaft finden alle ein bis zwei Jahre statt. Mit den Versammlungen werden in der Regel Specialausstellungen schulhygieinischer Objekte, sowie Besichtigungen schulhygieinischer Einrichtungen verbunden. Das Jahrbuch für Schulgesundheitspflege enthält: a) Die Referate und übrigen Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung; b) Berichte über die Verhandlungen der Sektionen; c) eine Uebersicht über die schulhygieinischen Erlasse und Bestrebungen in den einzelnen Kantonen; d) Arbeiten über schulhygieinische Fragen, insbesondere Schulhausbau, Schulhausmobiliar, Förderung des gesundheitlichen Wohles der Jugend u. s. w. Die Auskunftsstelle sammelt die einschlägigen gesetzlichen Erlasse, Berichte, Publikationen, sowie Pläne und Kostenberechnungen über Schulhausbauten u. s. w. und erteilt Behörden und Privaten unentgeltlich Auskunft über schulhygieinische Fragen. Die Lokalsektionen beraten schulhygieinische Fragen mehr lokaler Natur; sie ziehen die Verhandlungsgegenstände der Jahresversammlung nach Gutfinden in Vorberatung und suchen die Gesellschaftszwecke in den einzelnen Landesgegenden zu fördern.

Genossenschaftswesen.

Eidgenossenschaft. Der provisorische Vorstand des schweizerischen Genossenschaftsbunds, dessen Gründung eine große Delegiertenversammlung von schweiz. Genossenschaften am 20. März v. J. in Zürich beschloß, erließ Ende Januar einen Aufruf an alle Wirtschaftsgenossenschaften der Schweiz, in dem er bekannt giebt, daß er sich seiner Aufgabe, ein Bundesstatut zu entwerfen, unterzogen habe und dieses Statut dem auf den 19. Februar nach Olten einberufenen konstituierenden ersten Genossenschaftskongreß zur Beratung vorlegen werde. Nach dem Statutenentwurf bezweckt der schweiz. Genossenschaftsbund die Sammlung und Organisation aller schweiz. Wirtschaftsgenossenschaften zur Förderung der Wohlfahrt des Schweizervolkes und zur fortschreitenden Gestaltung eines wirtschaftlichen Lebens nach den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, Sparsamkeit und socialen Gerechtigkeit. Insbesondere soll er die Rechte der verbundenen Genossenschaften in bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vertreten und fortbilden und richtige genossenschaftliche Grundsätze verbreiten. Die Bundeszwecke sollen erreicht werden durch einen jährlich abzuhaltenden Genossenschaftskongreß und die Niedersetzung eines Bundesvorstands, durch Herausgabe eines Genossenschafts-

blattes, durch den Betrieb einer Genossenschaftsbank 2c. Mitglieder des Bundes können sowohl einzelne Wirtschaftsgenossenschaften, als auch die Verbände solcher werden. Wie verlautet, haben sich bereits die zwei größten Genossenschaftsverbände der Schweiz, der Verband schweizerischer Konsumvereine mit einigen 90 Genossenschaften und cirka 70,000 Mitgliedern und der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften mit 130 Vereinigungen und 10 000 Mitgliedern, entschlossen, dem Genossenschaftsbunde beizutreten, weswegen das Zustandekommen desselben wohl keinem Zweifel unterliegen dürfte.

Baselland. Die Birseckische Produktiv- und Konsumgenossenschaft hat neulich für ihre Mitglieder die Lebensversicherung eingeführt. Nach dem „Bauern- und Arbeiterbund Baselland" vermag keine einzige der übrigen Gesellschaften solche vorteilhafte Bedingungen zu stellen, wie die selbständige Versicherungsanstalt der Birseckschen Genossenschaft. Diese hat ihrerseits wieder Verträge abgeschlossen mit der Schweizerischen Sterbe- und Altershasse. Die Genossenschaft legt, um die Prämien niedrig halten zu können, aus ihren eigenen Mitteln für jedes Mitglied etwas zu. In den Bestimmungen des Statuts heißt es unter anderm: „Jedes Mitglied der Genossenschaft zwischen dem 15. und 60. Altersjahr kann sich durch die Genossenschaft versichern für eine Summe von 500 bis 20,000 Franken. Die Versicherungssumme ist zahlbar beim Tode des Versicherten oder spätestens im 50., 55. oder 60. Altersjahr. Die Einzahlung der Prämie erfolgt durch Gutschrift der Rückvergütungen, die das versicherte Mitglied nach Maßgabe seiner Konsumation von der Genossenschaft zu beanspruchen hat. Sollte die fällige Rückvergütung den Betrag der jährlichen Prämie nicht erreichen, so ist das versicherte Mitglied verpflichtet, den Fehlbetrag innert 30 Tagen nach der ersten Aufforderung zu decken."

Arbeiterschutz.

Deutschland. Wie das „Berl. Tagblatt" mitteilt, hat das deutsche Reichsamt des Innern einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der auf den Schutz der Handlungsgehilfen hinzielt. Es heißt, daß die Angestellten in kaufmännischen Geschäften täglich obligatorisch 10 Stunden ununterbrochen Ruhezeit erhalten sollen, ferner eine Stunde Mittagspause, falls sie nicht im Geschöft essen. Vor allen Dingen sollen aber auf Antrag von zwei Dritteln der Geschäftsinhaber einer Stadt die Kommunalbehörden befugt sein, während der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, oder während bestimmter Stunden dieser Zeit, absoluten Geschäftsschluß mit gleichzeitigem Verbot jeder Art von Feilbietung und des Hausierens in den Wirtshäusern anzuordnen. Aus dem Inhalte der Motive für die festzusetzende Ruhezeit teilt der „Konfektionär" mit, daß die statistischen Erhebungen ergeben hätten, daß bei den Ladengeschäften, die in Frage kommen, die Ladenzeit, d. h. diejenige Zeit, wo der Laden geöffnet ist, nur bei 14,9 Proc. weniger als 12 Stunden, bei 22 Proc. bis zu 13 Stunden, bei 17 Proc. 14 Stunden, bei 18 Proc.

15 Stunden, bei 21 Proc. 16 Stunden und bei 6,5 Proc. über 16 Stunden dauert. — Faßt man die angeführten Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ins Auge, so wird es klar, daß es auch nach Einführung des Gesetzes erlaubt sein wird, die Läden 14 Stunden offen zu halten, bezw. die Angestellten so lange zu beschäftigen. Und wenn auch, wie die angeführten Daten zeigen, bei nicht weniger als 45,5 Proc. der Ladengeschäfte infolge des Gesetzes die Arbeitszeit herabgesetzt werden würde, so sind wir der Ansicht, daß angesichts der erlaubten 14 stündigen Arbeitszeit die „Wohlthaten" des Gesetzes doch nicht allzu hoch anzuschlagen sind.

— Während für die Militärinvaliden durch Zahlen von Pensionen und Gewährung von Anstaltsverpflegung in ausgedehntem Maße gesorgt zu sein pflegt, fehlt es bisher noch an der befriedigenden Durchführung des Gedankens, den invaliden Arbeitern Unterkommen und nötige Pflege zu bieten. Nach der „Socialen Praxis" hat der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Braunschweig, nachdem er auf eine Umfrage bei den Rentenempfängern seines Bezirkes sehr viele zustimmende Antworten erhalten hatte, bei dem deutschen Reichsamte des Innern beantragt, in den Entwurf der Invalidenversicherungsnovelle eine Vorschrift des Inhalts aufzunehmen, daß es den Versicherungsanstalten nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gestattet sein solle, die Empfänger einer Rente gegen Verzicht auf die letztere auf ihren Antrag hin in einem von der Anstalt zu erbauenden Invalidenhause aufzunehmen. Das Reichsamt des Innern hat diesem Ersuchen entsprochen.

Arbeitsnachweis.

Oesterreich. Das k. k. arbeitsstatistische Amt hat einen Gesetzesentwurf betreffend die Arbeitsvermittlung, sowie die zur Organisierung einer fortlaufenden Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsmarktstatistik ausgearbeitet, welcher vom Ausschuß des Arbeitsbeirates am 3. und 4. Januar letzthin durchberaten und in der Hauptsache angenommen wurde. Diesem gemäß sollen, wie die „Volkswirtschaftliche Wochenschrift" mitteilt, die privaten Dienst- und Stellenvermittlungs-Büreaux der Konzessionspflicht nach der bestehenden Gewerbeordnung unterworfen, die Bestimmungen der letzteren über die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung durch Kreierung eigener Organisationsformen reicheren Inhalt erhalten, die Vereine, welche die Arbeitsvermittlung nicht gewerbsmäßig, d. h. ohne Erwerbsabsicht pflegen, von der Konzessionspflicht ausgenommen und endlich die Gemeinden, wenn auch zunächst bloß in bestimmter Anzahl, von gesetzeswegen verpflichtet werden sollen, eigene Anstalten zur Arbeitsvermittlung zu gründen. Die vorgeschlagene Organisation dieser Anstalten charakterisiert sich vor allem dadurch, daß die Leitung und Beaufsichtigung derselben einer Verwaltungskommission mit streng paritätischer Vertretung der Unternehmer und Arbeitskreise überlassen wird, welche insbesondere auch in Fällen von Strikes und Aus-

sperrungen über Fortsetzung oder Einstellung der Vermittlungsthätigkeit der Anstalten zu entscheiden hätte. Neben der rein kommunalen Arbeitsvermittlung wird weiter noch eine solche der Bezirke (Kreisgerichtssprengel) geplant, wobei das ganze System von öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten des Reiches seinen Oberbau in einer Reichscentrale in Wien finden soll. Im übrigen wurde es den späteren Beratungen überlassen, die Aufgaben dieser Centrale noch des Nähern zu umschreiben. Hinsichtlich des zweiten Teiles der Ausschußberatungen, nämlich der Organisierung einer fortlaufenden Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsmarktstatistik wurde die Durchführung einer Expertise von den hier in Betracht kommenden Faktoren, als Genossenschaften, Gewerkschaften und anderen Vereinen, Naturalverpflegsstationen, kommunalen Arbeitsvermittlungs- und anderen gemeinnützigen Vermittlungsanstalten, sowie endlich von Vertretern der konzessionierten Dienstvermittler eingeleitet.

Arbeiterbewegung.

Glarus. Die Grütli- und Arbeitervereine haben eine Petition an den Regierungsrat eingereicht, in welcher die Errichtung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung verlangt wird. Die Regierung empfiehlt dem Landrat, diesem Wunsche zu entsprechen, falls die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung vom Volke verworfen werden sollte.

Oesterreich. Die galizischen Gewerkschaften beschlossen auf der Konferenz, welche in der ersten Januarwoche in Krakau abgehalten wurde, sich in die Verbände der österreichischen Gewerkschaften aufnehmen zu lassen. Danach sind alle galizischen Gewerkschaften verpflichtet binnen kürzester Zeit den gesamtösterreichischen Verbänden beizutreten, um den Mitgliedern eine Reise- und Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Die allgemeinen Gewerkschaftsvereine sind gehalten, ihre Mitglieder in den betreffenden Verbänden zu versichern. Die Central-Gewerkschaftskommission in Wien wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Landeskommission Galiziens und Schlesiens ein monatliches Gewerkschaftsblatt in polnischer Sprache herauszugeben.

Zur Wohnungsenquete in Bern.[1])

Ohne Frage kommt der Wohnung in sittlicher, gesundheitlicher und ökonomischer (wirtschaftlicher) Beziehung eine ganz außerordentliche Bedeutung bei. Eine geeignete Wohnung ist eine Grundlage, eine Grundbedingung des richtigen Familienlebens, aus dem der künftige Bürger und die Bürgerin, der tüchtige Mann und die Hausfrau hervorgehen sollen. Die Wohnung soll das Heim der Familie im weitestgehenden Sinne sein und sie soll so beschaffen sein, daß sie der Familie zum lieben Aufenthalt werde. Dazu soll sie genügend groß, luftig, hell, überhaupt in gesundheitlicher Beziehung gut eingerichtet sein. Sie soll einen besonderen Abort, eine helle und luftige Küche, Schwarzzeugkammer, womöglich auch ein Badzimmer und eine Waschküche enthalten. Endlich soll sie nicht zu teuer sein. Der gewöhnliche Mann, sei er Arbeiter, Angestellter, Beamter oder kleiner Geschäftsmann, soll sich nicht immer und immer wieder in erster Linie um den Hauszins kümmern müssen. Der Beamte soll

[1]) Wir bringen diese aus der Feder einer in der betreffenden Angelegenheit kompetenten Persönlichkeit stammenden Ausführungen gerne zum Abdruck, indem uns dieselben geeignet scheinen, einerseits den Leser über die Bedeutung einer Wohnungsenquete überhaupt aufzuklären und andererseits denselben in der in Bern momentan akut gewordenen Frage zu orientieren.

Die Redaktion.

nicht immer, wenn er die sehnlichst erwartete Besoldungszulage endlich erhält, mit vergällter Freude berechnen, wie viel davon er wohl wieder an die zu erwartende Steigerung der Wohnungsmiete wenden müsse.

Unsere Wohnungsnot äußert sich denn auch in einer Zertrümmerung des Familienlebens, in zahlreichen sanitarischen Uebelständen und in unerschwinglichen Wohnungsmieten. Sie ist in allen modernen grössern Städten mehr oder weniger chronisch geworden. Der stetsfort andauernde Zuzug zur Stadt und die hieraus entstehende Nachfrage nach Wohnungen in Verbindung mit dem mit der Nachfrage nicht Schritt haltenden Angebot an Wohnungen hat die Wohnungsnot gezeitigt, die Leute, welche nicht in der Lage sind entweder ein eigenes Haus zu bewohnen oder eine genügend große Wohnung zu mieten, leben zusammengedrängt in schlechten Wohnungen um teures Geld. Um ein Geld, das häufig genug ein Viertel, ja ein Drittel und noch mehr ihres Einkommens aufzehrt.

So steht es auch bei uns in Bern. Und die Lösung unserer Wohnungsfrage steht schon lange auf dem socialpolitischen Programm unserer Gemeinde. Bei uns wie in andern Städten sind es die gleichen Klagen der Mieter über Mangel an guten und billigen Wohnungen, Klagen, in denen sich unsere Wohnungsnot äußert.

Endlich im Jahre 1896 nahmen die Behörden die Sache ernsthaft an die Hand. Vom 17. Februar bis zum 11. März jenes Jahres wurden alle Wohnungen einer gründlichen Untersuchung unterzogen. Man stellte die Größe der Wohnungen fest, untersuchte jedes einzelne Zimmer, ermittelte den Mietpreis und eine ganze Reihe anderer Thatsachen. Man wollte damit einerseits die Thatsachen feststellen und anderseits die Ursachen der Wohnungsnot beleuchten, um diese Ursachen zu beseitigen. Dabei hatte man vorerst die Absicht, den bestehenden Uebelständen, soweit ihnen auf Grund unserer schwächlichen und oberflächlichen gesetzlichen Vorschriften beizukommen war, abzuhelfen. Diese Aufgabe haben die Behörden durchgeführt. Gleich nach der Wohnungsenquete wurde ein Verzeichnis aller Häuser und Wohnungen angelegt, welche einer bestehenden Vorschrift widersprechende Zustände aufwiesen. Es fanden sich 1264 Häuser mit 2629 Wohnungen, die insgesamt mehr als 7000 Uebelstände zeigten, die in dieses Verzeichnis aufgenommen werden mußten. Ihre Zahl war so groß, daß die Behörden nur die wichtigeren Fälle zur Schaffung von Abhilfe herausgreifen konnten. Damit wurde erreicht, daß

in einer ganzen Reihe von Häusern bessere Zustände geschaffen wurden. Dies, obwohl von amtlicher Seite wiederholt festgestellt, ist von den Gegnern der Wohnungsreform stets verschwiegen worden.

Mit dieser augenblicklichen Abhilfe konnten jedoch die Behörden ihre Aufgabe nicht als erfüllt betrachten. Es handelte sich vielmehr um die wichtige Frage, auf welche Weise die neue, künftige Entstehung und die Vergrößerung der Uebelstände zu verhindern sei. Diese Aufgabe war der unmittelbare, aber weitaus wichtigere Zweck der Wohnungsenquete. Man war sich wohl bewußt, daß eine Wohnungsgesetzgebung *nur dann* praktischen Wert haben konnte, wenn ihr der Boden durch genaues Studium unserer Wohnungsfrage geebnet sei. Wie es geht, wenn man Gesetze macht, ohne dabei auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, auf welche sie einwirken sollen, mag *ein schlagendes Beispiel* aus unserer Stadt beweisen. Die Behörden ließen seiner Zeit, gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift eine Wohnung als gesundheitswidrig schließen. Man kann sich denken, was das für ein Loch gewesen sein muß, bis man sich hiezu verstand! Was geschah nun? Kurze Zeit darauf mußte dieselbe Behörde das Wiedervermieten dieser Wohnung wieder zulassen und ausdrücklich genehmigen, ohne daß auch nur die geringste Aenderung an ihr vorgenommen wurde, weil — *die Wohnungsnot zu groß war*. Die Leute mußten schließlich irgendwo wohnen! Dieses Beispiel würde genügen und wenn es auch das einzige wäre. Die Ergebnisse unserer Wohnungsenquete haben nun die Existenz einer Wohnungsnot im vollen Sinne des Wortes bewiesen. Leute, welche die Wohnungsreform aus guten Gründen zu fürchten haben, behaupten nun zwar, das was die Wohnungsenquete festgestellt habe, gelte für das Jahr 1896 und nicht mehr für heute. Keinem vernünftig Denkenden und die Zustände vorurteilslos Betrachtenden wird die ganze Haltlosigkeit dieser Behauptung entgehen. Wir wissen, daß unsere Bevölkerung heute sogar noch stärker anwächst, als wie vor einigen Jahren und daß die Wohnungsnachfrage immer noch gleich stark ist. Man braucht da nur die Wohnungssuchenden selbst zu fragen. Aber abgesehen hievon, hatte die *Thatsachenfeststellung* vom Jahre 1896 bezüglich der zu ergreifenden weiteren, mittelbaren Maßnahmen *den* Zweck, die Ursachen der unter bestimmten gleichzeitigen Verhältnissen bestehenden Wohnungsnot zu erforschen. Selbst wenn die Verhältnisse sich seither verändert hätten, so wissen wir dem gegenüber wohl, daß die Wohnungsnot, *obgleich sie im allgemeinen*

immer zunimmt, nicht immer gleich stark sich äußert. Das hat man in Bern selbst schon wiederholt gesehen. Und gerade nach der ärgsten Baukrise hat die Wohnungsnot angefangen und ist bis zu einer unerträglichen Höhe angestiegen. Weiter haben die gleichen Leute, welche sich davor fürchten, daß in die Wohnverhältnisse und in den Wohnungswucher Licht getragen werde, die Wohnungsenquete mit der Bezeichnung „Wissenschaft" zu diskreditieren gesucht. Jene Leute sollten sich dessen schämen, denn sie thun dies wider besseres Wissen. Sie wollen damit dem Publikum und vor allem den Mietern Sand in die Augen streuen. Sie thun dergleichen, als handle es sich bei der Wohnungsenquete um eine unfruchtbare philosophische Streitfrage. Sie verschweigen absichtlich, daß die Wohnungsenquete nichts anderes ist als eine Thatsachenfeststellung. Die Feststellung von Thatsachen und die Schlußfolgerungen aus ihnen zu ziehen ist allerdings auch eine Wissenschaft. Aber eine angewandte Wissenschaft. Eine Thatsachenfeststellung, welche eine eminent praktische Bedeutung hat, wie diejenigen noch merken werden, welche die weitere praktische Ausnützung der Wohnungsenquete gerne verhindern möchten. In der That werfen die Feststellungen unseres Wohnungswesens auf diese ein bedenkliches Licht. Von 10558 Haushaltungen sind nur 1793 oder 17,0 Proc. im Besitze eines eigenen Hauses. Aber dieser Besitz selbst ist zumeist in den Händen der oberen socialen Schichten, obgleich sie der Zahl ihrer Angehörigen nach weit schwächer sind, als die untern Schichten. 1922 Haushaltungen von Bankiers, Großhändlern, Baumeistern, Großgewerbetreibenden und Rentnern besitzen, obgleich sie nur 18,2 Proc. aller bernischen Haushaltungen umfassen, 1427 Häuser oder volle 53 Procent aller Häuser. Der Rest befindet sich zum größten Teil in den Händen des Mittelstandes. Von dieser socialen Schicht, die 3204 Haushaltungen oder 30,3 Proc. aller Haushaltungen umfaßt, und der die Kleingewerbemeister und kleinen Handelsleute, die Gastwirte, Eisenbahn- und Postbeamten u. dgl. und die Staats- und Gemeindebeamten angehören sind 827 oder 25,6 Procent Hauseigentümer.

Dagegen besitzen die 5432 Haushaltungen der Arbeiter aller Art, der kaufmännischen und technischen Hilfskräfte und der kleinen Angestellten 2c., obgleich sie 51,5 Proc. aller Haushaltungen ausmachen, nur 180 Häuser. Es sind somit von ihnen nur 3,3 Proc. Hauseigentümer und ihr Besitz macht mit 217 Häusern 8,1 Proc. aller Häuser aus. Im ganzen giebt es, abgesehen von den Dienst-, Amts- und

Freiwohnungen, 8809 Mietwohnungen und 1488 Eigentümerwohnungen. Zu bemerken ist hier, daß es eine Reihe von Hauseigentümern giebt, die nicht in ihrem eigenen Hause, sondern in einem andern Hause zur Miete wohnen. Im allgemeinen steht die Sache so, daß eine ungeheure Mehrheit von Mietern einer kleinen Minderzahl von Hauseigentümern gegenübersteht. Die Signatur unserer Wohnungsverhältnisse, wie sie sich aus den eingehenden Studien unserer Enquete ergeben, läßt sich in den Satz zusammenfassen: ungemein dichte Bewohnung bei völlig ungenügendem Wohnungsangebot und hieraus resultierenden außerordentlich hohen Mietpreisen. Es giebt in Bern 2203 einzimmerige Wohnungen (worunter 364 ohne Küche), in denen 6326 Personen untergebracht sind. In diesen Wohnungen kommen auf ein Zimmer 2,9, also beinahe 3 Bewohner im Durchschnitt und auf jeden dieser Bewohner entfällt durchschnittlich nur ein Raum von 14 Kubikmetern. Dies entspricht bei 2 m 60 Zimmerhöhe einer Fläche von 2 m 32 Seitenlänge. Man kann sich denken, was da noch übrig bleibt, wenn in diesen Raum hinein auch nur die notwendigsten Mobilien gestellt werden sollen! In 2804 weiteren Wohnungen zu zwei Zimmern mit 12,041 Bewohnern trifft es auf ein Zimmer 2,1 Bewohner und auf jeden von diesen 18 Kubikmeter Luftraum! Zusammengenommen stellen diese Wohnungen beinahe die Hälfte aller Wohnungen und die in ihnen zusammengedrängte Bevölkerung mehr als ein Dritteil unserer ganzen Bewohnerschaft dar. In der Schweiz ist Bern — soweit Vergleichszahlen vorliegen — die am dichtesten bewohnte Stadt. Hand in Hand hiemit geht ein ganz verschwindend niedriges Wohnungsangebot. Auf 1000 Wohnungen standen nur 13 leer und in dieser Zahl sind zudem noch die im Winter unbewohnten Sommerwohnungen einiger reichen Leute inbegriffen. Zürich, das so sehr über Wohnungsnot klagte, hat auf 1000 Wohnungen 48 leerstehende und sogar Leipzig, das wegen seiner Wohnungsnot in Deutschland förmlich berüchtigt ist, immerhin noch 15 leere Wohnungen auf 1000. Daß bei diesem Wohnungsmangel die Wohnungen nicht nur teurer, sondern auch schlechter werden, ist eine klarliegende Folge. Mit der Wohnung geht es wie mit jedem andern Bedürfnisartikel. Kommt ein solcher in Masse auf den Markt, so wird er natürlich nicht nur billiger, sondern die gegenseitige Konkurrenz der Verkäufer zwingt denjenigen, der seine Ware verkaufen will, auch noch, dieselbe womöglich in besserer Qualität herzustellen als die

Konkurrenz. Umgekehrt wird eine Ware, an der bei starker Nachfrage Mangel herrscht, nicht nur teurer, sondern auch schlechter in der Qualität. Ganz gleich steht es mit den Wohnungen. Diejenigen, die Wohnungen anzubieten haben, haben beinahe keine Konkurrenz zu fürchten. Sie können deshalb den Preis steigern und noch darauf rechnen, ihre Ware, die Wohnung nämlich, auch bei miserabler Qualität noch an den Mann zu bringen. Es würde zu weit führen, wollte man beginnen, alle gesundheitlichen Uebelstände auch nur in Hauptzahlen anzuführen. Die Wohnungs-Enquete wird alle diese Aufschlüsse detailliert bringen. Sie wird die notwendige Grundlage bilden zur gründlichen Verbesserung unserer Wohnungsverhältnisse. Den schlechten und teuren Wohnungen gegenüber steht als naturgemäße Folge ein ins Wucherhafte gesteigertes Erträgnis einer Reihe von Miethäusern. Es giebt Miethäuser, die mit 12 und 15, ja mit 20 und mehr Prozent rentieren. Niemand will berechtigte Interessen verletzen. Wenn ein kleiner Mann die Ersparnisse seiner Arbeit in einem Grundstücke angelegt hat, so hat er Anspruch auf eine mäßige Rendite. Gegen den Wohnungswucher aber wird sich das Zusammenwirken der Mieter zu richten haben. Wie dieser floriert, mögen einige Häuserpreise beweisen. Ein Haus in der obern Stadt ist im Jahr 1890 um 24,000 Fr., sechs Jahre später um 52,000 Fr., verkauft worden. In der Marktgasse wurde im Jahre 1893 ein Haus um 77,000 Fr. verkauft. Im Jahre 1895 veräußerte es der Käufer um 120,000 Fr. und der neue Käufer gab es noch im gleichen Jahre mit 5000 Fr. Gewinn wieder her. Ein anderes Haus wurde 1893 um 180,000 Fr., 1895 um 245,000 Fr. veräußert. Ein weiteres Haus erzielte im Jahre 1890 einen Preis von 60,000 Fr., 1894 galt es schon 112,000 Fr. Dieser Beispiele wäre noch eine ganze Legion anzuführen und es ist wohl niemand, dem sie nicht selbst im Leben schon zu Ohren gekommen wären. In allen den hier angeführten Beispielen handelt es sich um Häuser, die ausschließlich von Mietern bewohnt werden. Der Zins und Gewinn für diese stets sich steigernden Kaufsummen muß aus ihrem Sacke bezahlt werden. Wird irgendwo eine Straße oder eine Brücke gebaut — wer steckt den Gewinn am umliegenden Land ein und wer zahlt die Brücke und die Straße? Die Steuerzahler zahlen die Straße und nachher kommt der Grundeigentümer und vermietet die Wohnungen mit steigendem Gewinn an die Steuerzahler.

Es heißt nun, die Konsequenzen aus unserer Wohnungs-Enquete ziehen. Das Werk, das die Mieter nach langem Drängen und mit vielen Opfern endlich erreicht haben, soll jetzt auch seine Früchte tragen. Und jene, welche das in die Wohnungsverhältnisse getragene Licht zu scheuen haben, sollen nicht schließlich noch die Genugthuung haben, daß alles beim alten bleibe und die großen Opfer der Gemeinde nichts nützen. Diese Zustände müssen ein Ende nehmen und darum werden wohl **alle Mieter,** insbesondere die **Angestellten** und **Beamten,** die **Fixbesoldeten,** die **Arbeiter** am 5. März geschlossen für den Büdgetposten von 11,000 Fr. stimmen. 7300 Fr. davon **müssen** die Behörden haben, um die Arbeiten der Wohnungsenquete, die auf den 1. April veröffentlicht werden soll, zu beendigen. Die Gemeinde hat sich für diesen Betrag bereits dem Drucker und dem Büreaupersonal der Wohnungsenquete gegenüber verpflichtet. Der Rest dieses Postens von 3800 Fr. soll dem Gemeinderat nur die Möglichkeit geben, eine Vorlage betreffend die Errichtung eines statistischen Amtes beim Stadtrate einzubringen, der die Vorlage verwerfen oder genehmigen kann. Es entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen, wenn von gewisser Seite behauptet wird, durch Annahme des Postens von 11,000 Fr. werde das statistische Amt schon geschaffen und dieses ist auch im Stadtrat von allen Seiten konstatiert worden. Das statistische Amt wird durch Annahme des Postens nicht geschaffen, sondern es wird dem Stadtrate nur die Möglichkeit geboten, auf eine bezügliche Vorlage des Gemeinderates einzutreten. Allerdings ist ein statistisches Amt für eine Stadt wie Bern eine unumgängliche Notwendigkeit. Die Gemeindestatistik hat ganz andere Aufgaben als die kantonale und eidgenössische und darum wird auch in allen Ländern die Landesstatistik von derjenigen der Städte getrennt. [1]) Die städtische Statistik hätte insbesondere den Zuzug fremder Arbeiter zu beobachten, Erhebungen über das Armenwesen vorzunehmen, eine fortlaufende Bevölkerungsstatistik, Sterblichkeits- und Morbiditäts-

[1]) Das „Tagblatt" behauptet sogar in seinem Leitartikel vom 20. Februar, es könne unsere städtische Statistik um so eher vom kantonalen statistischen Büreau aus besorgt werden, „als in dessen Berichten über Landwirtschaftsstatistik (!) schon viel Material aufgehäuft liege." Wir möchten das „Tagblatt" nur fragen, wie es sich eigentlich die Nutzbarmachung der Landwirtschaftsstatistik für die Stadt vorstellt?

ſtatiſtik zu pflegen. Auch die Arbeitsloſenfrage kann durch eine geeignete Statiſtik einer definitiven Löſung näher gebracht werden.

Aus der ganzen Art der Oppoſition der Gegner des ſtatiſtiſchen Amtes ſieht man, daß es ihnen nicht, wie ſie vorgeben, darum zu thun iſt, die Schaffung von Stellen auf dem büdgetmäßigen Wege zu verhindern, denn das will man ja gar nicht; ſondern es iſt ihnen einfach darum zu thun, daß das von ihnen gefürchtete ſtatiſtiſche Amt nicht zu ſtande komme. Wer am 5. März den Poſten von 11,000 Fr. annimmt, gewährt den unumgänglich notwendigen Kredit für die Wohnungsenquete (7300 Fr.); aber das ſtatiſtiſche Amt iſt damit noch nicht geſchaffen.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern.

IV.

Nachdem wir uns, soweit es die ziemlich spärlichen statistischen Daten, die aufzutreiben waren, erlaubten, mit dem Umfange und dem Charakter der Arbeitslosigkeit in der Schweiz vertraut gemacht haben, wollen wir nun sehen, mit welchen Mitteln man hierzulande das Uebel bekämpfen zu können glaubte.

Zunächst wollen wir unser Augenmerk denjenigen Maßnahmen zuwenden, welche an verschiedenen Orten getroffen wurden in Zeiten, in welchen die Arbeitslosennot am heftigsten hervortrat. Diese Maßnahmen bestehen hauptsächlich in der Inangriffnahme von sogenannten Notstandsarbeiten, in der Einsetzung von Komitees behufs öffentlicher Sammlung von Geldern zur Verteilung unter die Arbeitslosen, in der Errichtung von Speiseanstalten, Wärmestuben 2c.

Die ersten Maßnahmen dieser Art kamen zur Anwendung in Genf im Winter 1878/1879.

Seit Anfang der 70er Jahre hatten daselbst namentlich die Arbeiter der Uhrenindustrie und der Bijouteriebranche über Arbeitslosigkeit zu klagen[1]). Von Jahr zu Jahr wandten sich die Arbeiter an die Behörden, erhielten jedoch immer die gleiche Antwort, man könne nichts für sie thun aus Mangel an nötigen Mitteln. Als aber im obgenannten Winter des Jahres 1878/79 die Not unter den Arbeitslosen in weitaus größerem Maße als je zuvor sich geltend machte, da mußten sich die Behörden sagen, daß auch ihrerseits etwas zur Linderung dieser Not unternommen werden müsse. Zu diesem Behufe errichtete sie eine Anzahl von sogenannten National-Werkstätten (chantiers nationaux), in welchen die Arbeitslosen einige

[1]) Vgl. Steinmann-Bucher: „Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz", 1882, A. a. O.

Beschäftigung zugewiesen erhalten konnten; die Arbeiten, welche daselbst verrichtet wurden, bestanden ausschließlich in Erdarbeiten. Dieser letztere Umstand erklärt es zur Genüge, warum die chantiers nationaux nicht von langer Lebensdauer sein konnten von: Leuten, welche ihr Leben lang sich mit solchen Arbeiten abgegeben haben, bei welchen es auf die Geschmeidigkeit der Finger, auf die Schärfe des Auges und ähnliche subtile Eigenschaften ankommt, wie es bei den Uhrenmachern und Bijouteriearbeitern durchwegs der Fall ist, konnte man füglich nicht erwarten, daß sie gute Erdarbeiter abgeben werden, bei welch' letzteren die Muskelkraft am meisten geschätzt zu werden pflegt. An die chantiers nationaux wendete sich eine verhältnismäßig geringe Anzahl der Arbeitslosen, aber auch diese mußten sich ihrer Untauglichkeit wegen mit einem sehr mäßigen Arbeitslohn begnügen, durch welchen ihre Not jedenfalls nicht gehoben werden konnte. Die Behörden selbst sahen dann die Unzulänglichkeit der ergriffenen Maßregeln ein und suchten auf anderem Wege dem Uebel zu steuern. Durch Errichtung von Werkstätten zur Herstellung von Papierlaternen, Geldbörsen, einfachen Uhren 2c. wollte die Behörde dem Umstand Rechnung tragen, daß nicht alle Arbeitslosen sich zur Verwendung bei Erdarbeiten eignen [1]).

Dem Beispiele Genfs folgten kurz darauf einige andere Schweizer Städte, in welchen die Arbeitslosigkeit in dieser oder jener Weise als Massenerscheinung an den Tag trat. Ueberall waren die Behörden bemüht den Arbeitslosen durch Inangriffnahme von Arbeiten verschiedener Art Verdienst und Unterhalt zu verschaffen. Der Erfolg war nicht überall gleich: in manchen Orten konnte es der Behörde trotz bestem Willen nicht gelingen, passende Arbeit in genügendem Umfange ausfindig zu machen.

Einen etwas anderen Charakter haben die Maßnahmen, welche in Zürich in den Jahren 1893 und 1894 ergriffen wurden. Im Januar 1893 konstituierte sich daselbst eine Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen, welche sich aus dem Präsidenten der Arbeiterunion, einigen Mitgliedern des Stadtrates und den Vertretern von verschiedenen Wohlthätigkeitsvereinen zusammensetzte [2]). Das erste,

---

[1]) Vgl. Bösch: „Haben die Arbeitslosen ein Recht, vom Staate oder der Gemeinde Arbeit zu verlangen?" 1882. A. a. O.

[2]) Aug. Merk: „Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern von 1892/93 und 1893/94 2c." A. a. O.

was diese Kommission thun zu sollen glaubte, war, einen Aufruf an die Einwohnerschaft zu erlassen, in welchem unter Hinweis auf die schreckliche Not, welche unter einem großen Teil der Arbeitslosen herrschte, um Zuwendung von Arbeit bezw. Geldbeträgen an die Kommission ersucht wurde. Der Erfolg blieb nicht aus. In wenigen Tagen ging der Kommission an Privatspenden die Summe von mehr als 14,000 Fr. zu; außerdem eröffnete der Stadtrat einen Kredit im Betrage von 5000 Fr. und der kleine Stadtrat stellte ihr 800 Reif Holz zur Verfügung. Mit diesen Mitteln konnte man nun ans Werk gehen. Für die Unterstützungen hatte die Kommission folgende Grundsätze aufgestellt: 1. Es seien nur Verheiratete mit Beiträgen zu unterstützen; 2. es seien die Beiträge hauptsächlich in Naturalform zu verabfolgen; 3. es sei die Errichtung einer oder mehrerer Volksküchen anzustreben, um an bedürftige Familien und einzelstehende Personen ein kräftiges Essen verabreichen zu können. In der Küche, welche denn auch bald darauf errichtet wurde, konnten die Arbeitslosen zweimal im Tage ihre Mahlzeiten einnehmen; die Verheirateten durften ihr Essen nach Hause mitnehmen, wobei ihnen so viel Portionen ausgefolgt wurden, als sie Familienangehörige hatten. Der Küchendienst wurde ausschließlich von Arbeitslosen besorgt.

Durch Beschluß des Stadtrates vom 25. November 1893 wurde der kleine Stadtrat beauftragt, die Arbeitslosenunterstützung für den Winter 1893/94 in seine Hand zu nehmen. Der bezügliche Beschluß hat folgenden Wortlaut:

a) Der Stadtrat erhält für den Fall des Wiedereintritts größerer Arbeitslosennot den Auftrag, die Hülfeleistung durch die Stadtverwaltung in Verbindung mit Vertretern der Arbeiterschaft, der Arbeitgeber und des freiwilligen Armenvereins zu organisieren;

b) die städtische Arbeitslosenkommission wird vom Stadtrate bezeichnet; sie bildet die Arbeitsvermittlungs- und Hülfsstelle mit dem Auftrage, Arbeitgeber und übrige Einwohnerschaft zur Mithülfe anzurufen und die Hülfeleistung an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, für deren Aufstellung in der Hauptsache folgende Grundsätze maßgebend sind:

1. Die Unterstützung hat sich auf solche Arbeitslose zu beschränken, welche mindestens seit dem letztvorangegangenen 1. Juli in der Stadt Zürich Niederlassung haben. Nur ausnahmsweise sind, soweit es nicht Obdachlose betrifft, für welche eine Beschränkung der Unterstützungsgewährung nach Maßgabe des einzelnen Falles eintritt, auch

Ledige zu unterstützen. Die Arbeitslosen schweizerischer Herkunft sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

2. Die Unterstützungsfälle sind zu untersuchen; zu diesem Zwecke müssen die Angaben der die Unterstützung beanspruchenden Personen geprüft werden; die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Gesuchstellers ist mit Sorgfalt festzustellen.

3. Die Unterstützung soll in der Regel nicht in Barschaft, sondern in Naturalform verabreicht werden.

c) Der Stadtrat wird eingeladen:

1. soweit möglich den Arbeitslosen geeignete Arbeit zu verschaffen;

2. für obdachlose Arbeiter Unterkunftslokale zur Verfügung zu stellen; die Anweisung von Schlafstellen für solche Personen ist nach Maßgabe der Unterstützungsgrundsätze Sache der Arbeitslosenkommission. —

Der Arbeitslosenkommission, welche infolge dieses Beschlusses nunmehr gewissermaßen einen offiziellen Charakter erhielt, wurde vom Stadtrat auch diesmal ein Kredit von 5000 Fr. eröffnet.

Die Art und Weise der Hülfeleistung blieb für der Winter 1893/94 unverändert; zu den im vergangenen Winter getroffenen Maßnahmen kam nur noch die Errichtung einer Wärmestube hinzu, die, mit einer kleinen Bibliothek versehen, den Arbeitslosen während des Tages Unterkunft und Unterhaltung gewährte.

Die Kosten des Betriebes der Volksküche beliefen sich in den zwei Jahren auf die Summe von 9360 Fr. Es wurden gekocht 1893 in 38 Tagen 548 Kessel Suppe zu 75 Portionen, somit 41,100 Portionen (die Einzelportion bestand aus cirka $^3/_4$ Liter Suppe und 200 Gramm Brot). 1894 wurden gekocht in 50 Tagen 224 Kessel Suppe zu 75 Portionen, somit 16,800 Portionen. Außerdem wurde für die Arbeitslosen im Südosten der Stadt, welche zu weit von der Volksküche wohnten, mit der Hülfsgesellschaft Neumünster ein Abkommen getroffen, wonach dieselben in der dortigen Suppenanstalt auf Rechnung der Arbeitslosenkommission Essen abholen konnten.

Mit der Arbeitslosigkeit stellte sich bei vielen Arbeitern auch Obdachlosigkeit ein. Die Kommission versuchte auf verschiedene Weise auch hier zu helfen. So schloß sie z. B. mit einigen Gasthöfen ein Uebereinkommen ab, wonach dieselben gegen Gutscheine den Bedürftigen Unterkunft zu gewähren hatten; vielen ledigen Personen bezahlte sie einen Beitrag an die Zimmermiete, unter Zusicherung der Vermieter, auf eine gewisse Zeit, das Obdach auch ferner zu gewähren

Arbeit konnte dagegen nur wenigen Personen verschafft werden. Im Winter 1892/93 gingen von Privaten cirka 250 Arbeitsangebote ein, sodann konnten für kurze Zeit 100 Mann bei einer Kanalbaute beschäftigt werden; der Kanton war ebenfalls in der Lage 250 Personen für einige Tage Arbeit zu geben, da infolge von starkem Schneefall und Eisstauung an der Sihl Eisbrucharbeiten nötig wurden. „Es zeigte sich freilich, daß viele der Arbeitslosen solchen Arbeiten nicht gewachsen waren. Schlecht genährt und dünn bekleidet, kraftlos und frierend konnten sie die Anstrengungen nicht aushalten und boten einen bedauernswerten Anblick.“ [1]) Im Winter 1893/94 gingen cirka 275 Arbeitsangebote ein, jedoch meistens nur für Beschäftigungen auf wenige Tage. Notstandsarbeiten sind hingegen aus unbekannten Gründen keine vorgenommen worden. —

In Bern datierte die Bewegung zu Gunsten einer planmäßigen Unterstützung der Arbeitslosen vom Winter 1891/92. Im November 1891 hatte der städtische Arbeitersekretär Dr. Wassilief auf Grund persönlicher Erkundigungen das Vorhandensein einer ziemlich großen Anzahl von Arbeitslosen konstatiert. Auf seine Anregung hin bildete sich sodann unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten Müller (gegenwärtig Bundespräsident) eine Kommission aus 20 Mitgliedern zur Unterstützung der namhaft gemachten Arbeitslosen. Die nötigen Mittel wurden auf dem Wege der Sammlung unter der Einwohnerschaft aufgebracht; die erwiesene Unterstützung war jedoch im großen und ganzen nicht von besonderer Bedeutung. [2])

Nach Schluß ihrer Thätigkeit im Winter des gedachten Jahres löste sich aber die Kommission nicht auf, sondern beschloß vielmehr, im Laufe des Sommers öfters zusammenzutreten, um sich darüber klar zu werden, welche Mittel künftig behufs Bekämpfung der Arbeitslosigkeit etwa zu ergreifen wären. Zu welchen Resultaten die bezüglichen Beratungen geführt haben, werden wir unten in einem anderen Zusammenhange sehen. Hier sei bloß darauf hingewiesen, daß im kommenden Winter des Jahres 1892/93 es der Kommission gelungen war, zunächst ihre Thätigkeit zu erweitern, zumal ihr auch mehr Mittel als im ersten Jahre zur Verfügung standen: die 3000 Fr., welche die Gemeinde gab, mitgerechnet, liefen in den Sammelstellen

[1]) Aug. Merk. A. a. O. S. 316.

[2]) Außerdem hatte die Stadt eine Wärmestube eingerichtet, in welcher die Arbeitslosen im Laufe des Tages sich aufhalten konnten.

der Kommission zusammen 6495 Fr. ein[1]). Die verabreichten Unterstützungen betrugen 5, 7, 8, 10, 12, 13, 15, 18 und 20 Fr., wobei an 399 Personen je eine Unterstützung gewährt wurde, je zwei Unterstützungen wurden an 84 Personen verabreicht und nur 9 Arbeitslosen ist eine dreimalige Unterstützung zu teil geworden. Der stärkste Zudrang der Arbeitslosen machte sich von Mitte Januar an geltend, indem vom 18.—31. Januar nicht weniger als 314 Unterstützungen im Betrage von 3053 Fr. gewährt werden mußten[2]).

Faßt man nun die bisher geschilderten Bemühungen ins Auge, so unterliegt es keinem Zweifel, daß man es hier mit ganz zufälligen Maßnahmen zu thun hat. Die Einsetzung der Kommissionen, deren Zusammensetzung, der Umfang der denselben zur Verfügung stehenden Mittel — dies alles hängt von rein zufälligen Momenten ab und steht unter dem ausschließlichen Einfluß von örtlichen und zeitlichen Umständen. Bei der Bedeutung, welche die Arbeitslosigkeit gegenwärtig besitzt, kann aber eine derartig organisierte Hülfeleistung auch unter den günstigsten Bedingungen den Bedürfnissen in der Regel nur in geringem Maße entgegenkommen, wodurch allerdings nicht bestritten werden soll, daß diese Hülfeleistung viel gutes zu stiften in der Lage ist und bisher thatsächlich auch gestiftet hat. Und wenn man bedenkt, daß bei der Unterstützung, welche in geschilderter Art verabfolgt wird, zu sehr der Charakter der „Wohlthätigkeit" hervortritt, wodurch gewiß viele Arbeitslose von der Benutzung derselben abgehalten werden, so wird man nicht umhin können, diese Art der Arbeitslosenfürsorge mindestens für unzulänglich zu erklären.

V.

Ein weitaus höheres Interesse beanspruchen jene Bestrebungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, welche darauf gerichtet sind, feste Organisationen zu schaffen, die imstande wären, nicht bloß in Zeiten des Auftretens akuter bezw. periodischer Arbeitslosigkeit helfend beizuspringen, sondern auch immer und überall, wo sich unverschuldete Arbeitslosigkeit einstellt.

Zu diesen Organisationen gehören in erster Linie die Arbeitslosenversicherungsanstalten und die öffentlichen Arbeits-

[1]) Vgl. Bericht von Armenkassier Scherz.

[2]) Vgl. Professor Ernst Röthlisberger: „Die bernische Arbeitslosenversicherung." 1894, S. 24.

nachweisbüreaux, sodann aber auch die Naturalverpflegungsstationen, die sog. Arbeiter-Kolonien und die Vereine zur Unterstützung durch Arbeit.

Unter diesen Organisationen ist das Institut der Naturalverpflegung das älteste und am meisten verbreitete in der Schweiz. Wir wollen daher unsere Schilderung mit diesem Institute beginnen.

Die Naturalverpflegungsstationen verfolgen den Plan, den arbeitslosen Personen, welche behufs Ermittlung von Arbeit umherziehen, die Erreichung dieses Zweckes durch Rat und That, insbesondere durch vorübergehende Gewährung der nötigen Nahrung und Herberge möglich zu machen.[1])

Die Gewährung der gedachten Unterstützung geschieht überall unentgeltlich, jedoch verlangen einige Stationen von den Wandernden, welche die Dienste derselben in Anspruch nehmen, die Verrichtung irgend einer Arbeit (Holzsägen, Spalten 2c.), die je nach Umfang der zu gewährenden Unterstützung zwei bis vier Stunden dauert.

Das Institut der Verpflegungsstationen wurde in der Schweiz Mitte der 80er Jahre ins Leben gerufen.[2]) Den Anstoß hiezu gab das bereits erwähnte Anschwellen des Vagantentums gegen Ende der 70er Jahre, welches fast in allen Schweizerkantonen die öffentliche Meinung in sehr hohem Grade beschäftigte. Man begann an vielen Orten nach den Ursachen dieser beunruhigenden Erscheinung zu forschen und machte sich daran, den Kampf gegen das Uebel aufzunehmen. Der gesunde Sinn der Schweizer fand es jedoch bald heraus, daß es unter den Vaganten viele Elemente geben müsse, die nicht durch eigene Schuld in diese Lage versetzt worden seien und die deswegen eine ganz andere Behandlung verdienten, als die gewerbsmäßigen Bettler und Vagabunden. Auch in den Zeitungen war damals vielfach die Ansicht vertreten, wonach viele Bürger durch die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse geradezu gezwungen seien, sich behufs Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit auf die Wanderschaft zu begeben. Die Zeiten, hieß es, seien schlecht geworden; an vielen

[1]) Vgl. Kantonsstatistiker E. Näf: „Das Naturalverpflegungswesen in der Schweiz." Zeitschr. für Schweiz. Statistik. 1892. I. Quartalheft, S. 24.

[2]) Bis dahin bestanden ähnliche Einrichtungen nur in Württemberg, wo die ersten Stationen im Jahre 1880 gegründet wurden, und in Preußen, das dem Beispiele Württembergs folgte. Vgl. Dr. med. Christen: „Die Naturalverpflegung der dürftigen Reisenden in der Schweiz." Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. 1889.

Orten stelle sich ein Ueberfluß an Arbeitssuchenden ein; die arbeitslos Gewordenen müßten ihren Wohnort verlassen, um sich anderwärts nach Arbeit umzusehen. Es gehe daher nicht an, solche Leute einfach als „Vaganten" anzusehen und sie ihrem Schicksal zu überlassen, vielmehr müsse dafür gesorgt werden, denselben in der kritischen Zeit zu helfen, damit es ihnen gelinge, wieder in normale Verhältnisse zu gelangen.

Diese und ähnliche Gedankengänge führten denn auch schließlich dazu, daß sich an vielen Orten der Schweiz auf die Initiative von angesehenen Männern hin Gesellschaften und Vereine zu bilden begannen, die es sich zur Aufgabe stellten, für die unglücklichen Arbeitslosen zu sorgen, welche durch die Macht der Umstände zum Wanderstabe greifen mußten.

Die Bestrebungen dieser Vereinigungen fanden von Anfang an Unterstützung vor allem bei jenen Bevölkerungsschichten, welche schon lange den Kampf gegen den Haus- und Straßenbettel führten. An vielen Ortschaften der Schweiz, namentlich aber in den größeren Städten, bestanden schon von früherer Zeit her sogenannte Antibettelvereine verschiedener Art, deren Bemühungen dahingingen, durch Organisation des Almosengebens die Bettelei in den Häusern und auf den Straßen zu beseitigen. Wer sich von der „Unannehmlichkeit" befreien wollte, von Zeit zu Zeit vor seiner Thüre Leute sehen zu müssen, welche nach einem Almosen die Hand ausstreckten, wer „das Bild des an seiner Thüre vor Hunger hinsinkenden Lazarus von sich fern" (Henry George) halten wollte, das Bild, welches zuweilen die Nerven auch eines Satten anzugreifen vermag, konnte dies in den allermeisten Fällen dadurch erreichen, daß er sich in einen der gedachten Vereine als Mitglied aufnehmen ließ. Für den zu leistenden Mitgliedsbeitrag erhielt der Betreffende eine kleine Tafel, welche er an dem Eingang in seine Wohnung anbringen konnte und auf der geschrieben stand, der Inhaber der Wohnung sei Mitglied dieses oder jenes Antibettel-Vereins, was mit andern Worten zu bedeuten hatte, daß man hier auf die Darreichung eines Almosens nicht zu rechnen habe. Auf der Tafel war auch die Adresse der Vereinsstelle angegeben, an welche der Bedürftige behufs Entgegennahme eines Almosens verwiesen wurde. Was speciell den Straßenbettel anbelangt, so hat es sich die Polizei angelegen sein lassen, für die Beseitigung desselben zu sorgen.

Es ist nun klar, daß die oben gekennzeichneten Bestrebungen zur Unterstützung der wandernden Arbeitslosen bei den Antibettelvereinen auf Sympathie stoßen mußten. Konnten doch die letzteren von der Durchführung dieser Bestrebungen nur die Erleichterung ihrer eigenen Aufgaben erwarten. Die Unterstützung, welche die Antibettelvereine den Vereinigungen zur Errichtung von Naturalverpflegungsstationen zu teil werden ließen, bestand entweder darin, daß sie ihnen einen Teil ihrer Gelder zur Verfügung stellten, oder daß sie gemeinsam mit den letzteren die Errichtung solcher Stationen bewerkstelligten.

Zur Schilderung der Organisation und der Leistungen der schweizerischen Naturalverpflegungsstationen übergehend, glauben wir zunächst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es in einzelnen Ortschaften der Schweiz von altersher Sitte war, den wandernden Bettlern für die Nacht in eigens hiezu bestimmten Herbergen Unterkunft zu gewähren und sie am nächsten Morgen weiter ziehen zu lassen. So hatten z. B. in Zürich im Jahre 1533 die Behörden verordnet, daß die fremden Bettler, die im Laufe des Nachmittags in die Stadt kommen, daselbst für die Nacht in bestimmten Gasthäusern beherbergt und beköstigt werden sollten, wobei ihnen die Verpflichtung aufzulegen sei, innerhalb des nächsten halben Jahres die Stadt gänzlich zu meiden. Von Basel heißt es, die dortige Armenherberge, die bis 1836 bestand, habe im Jahre 1586/87 nicht weniger als 40,000 Bettlern Unterkunft und Speise gewährt. In Solothurn erließ die Behörde 1552 einen Befehl, wonach alle Vaganten, Zigeuner und andere Leute, welche in den Zünften oder in den Häusern von Privaten betteln würden, nach dem Spital zu verbringen seien, wo sie während eines Tages beherbergt und beköstigt werden sollten.[1]) Allerdings begegnet man Hand in Hand mit diesen humanen Bestimmungen auch solchen, welche von der zu jener Zeit allgemein verbreiteten Grausamkeit in der Behandlung der Bettler beredtes Zeugnis ablegen, allein es scheint doch, daß die Fürsorge in der Form, wie wir sie in den angeführten Beispielen kennen gelernt haben, in der Schweiz zu allen Zeiten gang und gäbe war.

Diese Art der Unterstützung der Wandernden scheint gewissermaßen als Muster gedient zu haben für dasjenige Institut, von dem in diesem Kapitel die Rede ist.

[1]) Vgl. Dr. med. Christen: „Die Naturalverpflegung dürftiger Reisender in der Schweiz." A. a. O. S. 12.

Die ersten praktischen Erfolge hatte die Bewegung zu gunsten der Errichtung von Naturalverpflegungsstationen im Kanton Sankt Gallen zu verzeichnen. In diesem Grenzkantone, der sehr viel unter dem Zudrang von ausländischen arbeitslosen und bettelnden Elementen zu leiden hatte, fand am 9. Dezember 1881 eine Konferenz von Gemeindevorständen unter dem Vorsitz des Kantonspräsidenten Dr. Curti statt, an welcher beschlossen wurde, die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen in den einzelnen Gemeinden an die Hand zu nehmen.[1]) Im Januar des darauffolgenden Jahres erließ die Regierung einen Aufruf an die Gemeinden, in welchem sie dieselben auf die weittragende Bedeutung dieser Stationen aufmerksam machte, die geeignet seien, das Land von der „Vagantenseuche" zu befreien; es solle der Vagant, der sich bloß die Maske des Handwerksburschen anlegt, um auf den Wohlthätigkeitssinn der Bürger zu spekulieren, die ganze Härte der Polizeigewalt zu spüren bekommen; der unglückliche Arbeitssuchende aber treffe überall ein freundliches Entgegenkommen und thatkräftige Unterstützung!

Kurze Zeit darauf wurde in zwei Gemeinden, in St. Gallen und Flawyl, Verpflegungsstationen eröffnet. 1883 waren deren bereits 14 und im darauf folgenden Jahre 19. Die nötigen Mittel wurden teils durch Zuwendungen von Privaten, teils durch Beiträgen aus den Gemeindekassen aufgebracht.

Am 25. Mai 1888 beschloß der Kantonsrat den Regierungsrat einzuladen, die Frage zu studieren, ob es nicht angezeigt wäre, das Naturalverpflegungswesen von Kantonswegen zu organisieren. Der Regierungsrat ermangelte nicht, der Einladung Folge zu leisten, und schon im nächsten Jahre war er in der Lage, dem Kantonsrate einen Gesetzesentwurf betreffend staatliche Organisation der Naturalverpflegung zur Beratung vorzulegen; am 20. November 1889 wurde dieser Entwurf zum Gesetze erhoben, worauf sofort zur Durchführung desselben geschritten wurde[2]).

Zu gleicher Zeit mit St. Gallen begann der Kanton Zürich sich für die Frage der Errichtung von Verpflegungsstationen zu interessieren. Nachdem bereits 1882 in zwei Gemeinden solche Stationen errichtet wurden, konstituierte sich im Januar 1884 in

[1]) Vgl. W. Niedermann: „Die Organisation der Naturalverpflegung im Kanton St. Gallen." 1884.

[2]) Vgl. Kantonsstatistiker E. Näf: „Das Naturalverpflegungswesen in der Schweiz." A. a. O. S. 32.

Dielsdorf ein Bezirksverband zur Pflege des Naturalverpflegungswesens und am 12. Juni desselben Jahres versammelten sich in Zürich auf Initiative des Gemeinnützigen Vereins Andelfingen Vertreter von verschiedenen wohlthätigen Gesellschaften zur Beratung der Mittel und Wege zur Errichtung von Stationen im ganzen Gebiete des Kantons Zürich. Das Ergebnis dieser Beratung war dies, daß bereits im darauffolgenden Jahre in einer großen Anzahl von Gemeinden Verpflegungsstationen errichtet wurden, die alle unter der Kontrolle eines Kantonalverbandes standen. Gemäß einer Petition des letztern hatte sodann der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 30. November 1887 den Regierungsrat beauftragt, diejenigen Gemeinden, welche an der Errichtung von Verpflegungsstationen bis dahin nicht teil genommen hatten, einzuladen, in nächster Zeit dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuzulenken. Auch beschloß der Kantonsrat dem Kantonalverband einen Beitrag im Betrage von 3600 Fr. jährlich zu gewähren, welcher Betrag im nächsten Jahre auf 5000 Fr. erhöht wurde. [1])

Es ist hier nicht der Ort, die Entstehung und Entwicklung des Instituts der Verpflegungsstationen in den übrigen Kantonen der Schweiz zu schildern. Im großen und ganzen sind überall ziemlich ähnliche Vorgänge in dieser Beziehung zu verzeichnen; der wichtigste Unterschied besteht bloß darin, daß in einigen Kantonen das Naturalverpflegungswesen noch bis auf den heutigen Tag in den Händen von privaten Wohlthätigkeitsgesellschaften liegt, während in andern es mit der Zeit Sache der Gemeinden beziehungsweise der Kantone wurde.

Mit Ausnahme der Kantone Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin und Wallis haben alle übrigen das Institut der Naturalverpflegung in größerer oder geringerer Ausdehnung eingeführt, wobei zu bemerken ist, daß in den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Lausanne und Neuchâtel Verpflegungsstationen nur in den Hauptstädten bestehen.

In Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Basel-Land und Solothurn bilden diejenigen Gemeinden, welche sich an der Organisation des Naturalverpflegungswesens beteiligen, Gemeinde- bezw. Bezirksverbände. In anderen Kantonen,

---

[1]) Vgl. Marty: „Gang und Stand der Naturalverpflegung im Kanton Zürich in praktischer und organisatorischer Hinsicht". 1887.

wie z. B. in Bern, Glarus, Thurgau 2c. sind Kantonalverbände zustande gekommen. Staatlich organisiert ist das Naturalverpflegungswesen in Aargau, Bern, Luzern, Schaffhausen und St. Gallen.

Die Gemeinde-, Bezirks- sowie die Kantonal-Verbände haben den Zweck, das Verpflegungswesen auf eine einheitliche Grundlage zu gestalten und die Kontrolle über die die Dienste der Verpflegungsstationen in Anspruch nehmenden Elemente zu erleichtern. Diese Verbände besitzen je einen ständigen Vorstand, welcher die Leitung gemäß den Weisungen der Verbandsversammlung zu führen hat. Der Vorstand hat ferner für eine zweckmäßige Entwicklung des Netzes der Verpflegungsstationen zu sorgen, indem ihm das Recht zusteht, Stationen überall dort zu errichten, wo er es für angebracht halten sollte.

Im Jahre 1887 ist auf Initiative der Verpflegungsstation Olten ein Internationaler Verband ins Leben getreten, welcher fast sämtliche Verpflegungsstationen umfaßte, die zu jener Zeit vorhanden waren. [1])

Gegenwärtig umfaßt der internationale Verband die Stationen folgender elf Kantone: Aargau, Bern, Basel-Land, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich. [2])

Wie aus den Statuten des interkantonalen Verbandes zu ersehen ist, besteht die Aufgabe desselben vornehmlich in der Sorge für die Errichtung einer möglichst großen Anzahl von Verpflegungsstationen und rationelle Verteilung derselben auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft. Sodann hat der Verband die Art und Weise der zu leistenden Unterstützungen jeweilen festzusetzen und einheitliche Bestimmung für die einzelnen Verpflegungsstationen aufzustellen; er führt die Oberaufsicht über die Besucher der Stationen und dient als Vermittler zwischen den Bezirks-, Gemeinde- und Kantonalverbänden.

Die Stationen dürfen nicht zu nahe beieinander liegen, um Ausnützung zu verhüten, und nicht zu weit auseinander, damit die

---

[1]) Vgl. Dr. med. Christen: „Die Naturalverpflegung dürftiger Reisenden in der Schweiz." A. a. O. S. 39.

[2]) Vgl. „Amtliche Mitteilungen des leitenden Ausschusses des Interkantonalen Verbandes für Naturalverflegung." 1898, Dezember, Nr. 5, S. 41.

Passanten nicht Mangel leiden. Die Naturalverpflegung wird nur an solche dürftige Passanten verabreicht, welche gesetzlich anerkannte Ausweisschriften besitzen nnd nachweisen, daß sie in den letzten drei Monaten irgendwo in Arbeit gestanden haben. Ausnahmen hievon sind indessen den Vereinsvorständen gestattet. Die Unterstützung wird verweigert Betrunkenen und solchen, welche angebotene Arbeit nicht annehmen. Im Zeitraum eines halben Jahres wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur ein Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen bewilligt. Die zu verabreichende Nahrung hat mindestens zu bestehen: für Mittagessen in einer Portion Suppe und Brot, für Nachtessen und ebenso für Morgenessen in Kaffee und Brot oder Suppe und Brot. Branntwein darf von den Herbergehaltern unter keinen Umständen an die Passanten verabfolgt werden. Bei Errichtung von Verpflegungsstationen ist womöglich von Wirtshäusern abzusehen.

Jede Station besteht aus zwei Abteilungen, nämlich 1. aus der Kontrollstelle, welche die Bedingungen prüft, unter denen allein Naturalverpflegung gewährt wird, und je nach der Prüfung einen Gutschein verabfolgt oder die Unterstützung verweigert, und 2. aus der Herberge, in welcher Kost und Logis gegeben wird.

Die Kontrollstellen sind möglichst auf Polizeistationen zu verlegen, und kommen ihnen als Verpflichtungen zu: Prüfung der Ausweispapiere der sich anmeldenden Unterstützungsbedürftigen, Verabreichung eines abgestempelten Verpflegungsscheines, auf die entsprechende Herbergestation lautend, sofern Herbergestation und Kontrollstelle nicht zusammenfallen, Einregistrierung der Unterstützten, Arbeitsnachweis, Abgabe von freiwilligen Gaben an Kleidungsstücken an Dürftige.

Was speciell die Frage der Verknüpfung des Arbeitsnachweises mit dem Verpflegungswesen betrifft, so hat dieselbe den interkantonalen Verband namentlich in jüngster Zeit besonders beschäftigt.

Am 2. Oktober 1898 wurde in Zug eine Versammlung von Delegierten verschiedener kantonaler Gewerbevereine und des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung abgehalten, mit dem ausgesprochenen Zwecke, eine Regelung des Arbeitsnachweises vorzunehmen. Der Versammlung wurden vom leitenden Ausschusse folgende Postulate vorgelegt:

1. An sämtlichen Orten, wo Naturalverpflegungsstationen bestehen, sollen Arbeitsnachweisbüreaux errichtet werden, mit dem

Zwecke, durchreisenden Arbeitssuchenden wenn möglich Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

2. Die nähere Organisation dieser Büreaux ist Sache der Verbandskantone, welche dieselbe in Verbindung mit den kantonalen Gewerbevereinen feststellen sollen unter Beachtung folgender Grundsätze:

a) Jedes Arbeitsnachweisbüreau hat mit den nächstgelegenen Arbeitsnachweisbüreaux in Verbindung zu stehen und denselben von jedem eingegangenen Arbeitsgesuch Kenntnis zu geben.

b) Die Arbeitsnachweisbüreaux der Hauptorte der Verbandskantone haben mindestens alle Samstage einen Stellenanzeiger herauszugeben und den Arbeitsnachweisbüreaux des Kantons zuzusenden.

c) Die Arbeitgeber haben die Anmeldungen der offenen Stellen in der Regel schriftlich den Arbeitsnachweisbüreaux einzugeben und sind zu verhalten, jedesmal, wenn ihnen ein Arbeiter zugesandt worden ist, dem betreffenden Büreau umgehend zu melden, ob der Arbeiter eingestellt worden ist oder nicht.

3. Jeder Durchreisende, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitssuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargethan werden kann.

4. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Durchreisenden verabreicht, denen keine Arbeitsstelle angewiesen werden kann, oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle nicht angenommen worden sind.

Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung. —

Die Versammlung beschloß im Principe, die Verbindung der Naturalverpflegung und des Arbeitsnachweises, wie dieselbe in den Postulaten vorliegt, anzunehmen und setzte eine Kommission ein, die diese Postulate prüfen, endgültig redigieren und den Verbänden dann zur Besprechung und Beschlußfassung übermitteln soll. [1])

Zum Schlusse möchten wir noch einige statistische Daten aus dem Jahresberichte des leitenden Ausschusses für das Jahr 1897/98 mitteilen, die uns geeignet scheinen, einen Begriff von dem Umfange

[1]) Vgl. „Protokoll über die am 2. Oktober 1898 im Gasthof zum „Löwen" in Zug abgehaltene Versammlung von Delegierten verschiedener kantonaler Gewerbevereine und des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung zur Regelung des Arbeitsnachweises".

des wohlthätigen Wirkens des Institutes der Naturalverpflegung in der Schweiz zu geben, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die anzuführenden Daten sich bloß auf die Leistungen derjenigen Stationen beziehen, welche Mitglieder des interkantonalen Verbandes sind:

Zahl der Durchreisenden.

	Mittagsverpflegung	Nachtverpflegung	Total	Schweizer	Deutsche	Oesterreicher	Italiener	Andere Staaten
Luzern .	2810	8962	11772	6165	4134	1169	114	190
Bern . .	4195	13963	18158	12637	3420	839	614	648
Glarus . .	553	1562	2115	1167	630	276	19	23
Schaffhausen	1083	1830	2913	1131	1415	324	14	29
Zürich . .	12562	33952	46514	25242	15445	4572	425	830
St. Gallen	4943	13190	18133	8728	6715	2425	46	219
Thurgau .	6925	11341	18277	9076	6823	1985	119	263
Baselland .	1626	4189	5815	2927	1963	494	160	271
Aargau . .	3827	7836	11663	5765	4187	1124	178	409
Solothurn .	639	2595	3234	1689	936	240	91	278
Zug . . .	26	2092	2118	945	837	226	58	52
Total	39189	101512	140701	75472	46505	13574	1838	3212

Es wurden 11467 Unterstützungen mehr gewährt als im Vorjahr.

Von den Verpflegten waren:

	1897		1896	1895	1894
Schweizer	75472	oder 53,65 %	54,5 %	58 %	61 %
Deutsche	46505	„ 33,06 %	32,3 %	32,5 %	26 %
Oesterreicher . . .	13574	„ 9,7 %	9,4 %	7 %	7 %
Italiener	1838	„ 1,3 %	1,5 %	1 %	1 %
Bürger and. Staaten	3232	„ 2,29 %	2,3 %	1,5 %	5 %

Die Prozentzahl der Schweizer hat stetig etwas ab-, diejenige der Deutschen etwas zugenommen. Die Oesterreicher reisen etwas mehr als früher, Italiener und Bürger anderer Staaten sind sich in der Zahl fast gleich geblieben.

Die Nachtverpflegung nahmen in Anspruch 72,14 %, die Mittagsverpflegung 27,86 % (im letzten Jahr 72,9 % und 27,11 %, im vorletzten 72 % und 28 %).

Kosten. Mittagsverpflegung: Fr. 14890. 20; Nachtverpflegung: Fr. 83940. 75; Verwaltung und Verschiedenes: Fr. 24938. 71; Total: Fr. 123769. 66.

Staatsbeiträge wurden geleistet Fr. 53732. 26.

Die Ausgabe pro Tag im ganzen Verpflegungsgebiete beträgt Fr. 339. 10 gegen Fr. 307. 74 im Vorjahr, gegen Fr. 358. 56 vor zwei Jahren, gegen Fr. 448. 48 vor drei Jahren, gegen Fr. 524. 81 vor vier Jahren.

Eine Unterstützung kommt pro Kopf der Verpflegten auf 87,9 Rp. gegen 87 Rp. im Vorjahr, 82 Rp. vor zwei Jahren und 79 Rp. vor drei Jahren.

Per Kopf der Bevölkerung kam in diesem Jahre die Ausgabe für Naturalverpflegung auf 8,8 Rp. gegen 8 Rp. im Vorjahr, 12 Rp. vor zwei Jahren und 15,2 Rp. vor drei Jahren.

Ein Mittagessen kam durchschnittlich auf 37,9 Rp. (im Vorjahr auf 38 Rp. und eine Nachtverpflegung auf 82,6 Rp. (im Vorjahr auf 80,18 Rp.) zu stehen.

	1897	1896	1895	1894	18-3
Per Monat sprachen durchschnittlich Reisende vor:	11725	10769	13154	17129	21173
Per Monat wurden Nachtgeschenke gegeben:	8459	7856	9455	12105	14819
Per Monat wurden Mittagskarten verabreicht:	3267	2913	3699	5024	6354

Arbeitsvermittlungen kamen vor: in Luzern 185, Bern 86, Glarus 99, St. Gallen 542, Schaffhausen 28, Zürich 334, Thurgau 136, Baselland 43, Aargau 325, Zug 146 = 1924.

Die Altersstatistik ergab folgende Resultate. Es erschienen:

	Im Alter von Jahren:						
	unter 20	20—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70—80
	3056	5874	2233	1040	1154	288	33
	21,2 %	40,8 %	15,6 %	11,3 %	8 %	2 %	0,2 %
Im Vorjahr	28,5 %	34,9 %	15,6 %	11,3 %	8,1 %	1,5 %	0,1 %
vor 2 Jahren	26,8 %	40,8 %	13,8 %	10,2 %	6,4 %	1,3 %	0,3 %

Sehr interessant sind auch die Angaben betreffend Beruf der unterstützten Passanten.

Die Berufsstatistik wurde erhoben auf den Stationen Langnau, Glarus, Schüpfheim, Schaffhausen, Uster, Frauenfeld, Liestal, Aarau, Olten, Zug. Es sprachen auf denselben vor:

1419	Schneider	131	Kaminfeger	28	Pflästerer
1239	Bäcker	128	Tapezierer	27	Feilenhauer
1226	Schlosser	127	Konditoren	27	Spinner
835	Schreiner	120	Commis	25	Lithographen
815	Metzger	114	Färber	23	Techniker
649	Knechte	113	Steinhauer	21	Photographen
614	Schuster	110	Coiffeurs	17	Vergolder
521	Handlanger	100	Gerber	17	Schleifer
443	Schmiede	98	Dachdecker	17	Zinkgießer
440	Maler	90	Säger	16	Sticker
368	Maurer	86	Bürstenbinder	14	Messerschmiede
361	Schriftsetzer	83	Steindrucker	13	Zeichner
335	Küfer	82	Käser	12	Zigarrenmacher
333	Sattler	82	Ziegler	12	Bleicher
331	Zimmerleute	81	Uhrmacher	11	Buchdrucker
325	Flaschner	73	Glaser	11	Cementiers
315	Erdarbeiter	71	Kellner	10	Büchsenmacher
274	Buchbinder	60	Drucker	10	Strumpfweber
253	Wagner	60	Goldarbeiter	9	Schirmmacher
248	Brauer	57	Bildhauer	7	Köche
245	Mechaniker	53	Kupferschmiede	7	Seifensieder
242	Gärtner	44	Hutchacher	6	Nagelschmiede
236	Fabrikarbeiter	43	Korbflechter	5	Gabelmacher
203	Müller	41	Spengler	5	Mühlenmacher
182	Gießer	39	Seiler	4	Matrosen
177	Drechsler	34	Maschinisten	3	Papiermüller
176	Portiers	32	Kürschner	3	Steinschleifer
142	Eisendreher	31	Heizer	2	Blattmacher
142	Weber	30	Gipser	1	Schnitzler
133	Hafner	30	Posamenter	1	Postillon

und cirka 100 andere Berufsarten.

Wenn wir nun das obige näher ins Auge fassen, so kommen wir ganz bestimmt zum Schlusse, daß die Thätigkeit des Institutes für Naturalverpflegung alle Achtung und Anerkennung verdient.

Traurig ist die Lage des arbeits- und verdienstlos gewordenen Bürgers. Aber trauriger noch ist die Lage des unglücklichen Wanderers, den die Not der Umstände aus seiner Heimat und seinem Wohnorte hinausgejagt hatte und ihn gezwungen, in der Fremde Arbeit und Unterhalt zu suchen. Diesen Unglücklichen die Hoffnung beigebracht zu haben, daß sie überall, wohin sie ihre Schritte lenken sollten, im Notfalle wenigstens vorübergehend Obdach und sonstige Unterstützung erhalten würden, ist unleugbar das große Verdienst des Institutes, dessen Organisation und Leistungen wir hier skiziert haben.

(Fortsetzung folgt.)

Sociale Chronik.

Agrarpolitik.

Preußen. Im preußischen Landtage hat am 9. Februar der Centrumsabgeordnete Szmula die Interpellation eingebracht, ob es der Regierung bekannt sei, daß in diesem Jahre der Mangel an landwirtschaftlichem Gesinde und landwirtschaftlichen Arbeitern sich so vergrößert habe, daß die Fortführung der Bewirtschaftung größerer und kleinerer Besitzungen in Frage gestellt werde, und welche Maßregeln die Regierung eventuell zu ergreifen gedenke, um dieser Kalamität zu steuern. An diese Interpellation knüpfte sich eine dreitägige Debatte, die namentlich dadurch ein besonderes Interesse gewann, daß zu gleicher Zeit auch die anzuführenden Anträge der Konservativen mit in Beratung gezogen wurden. Die auf Herabdrückung des Bildungsniveaus und Beschränkung der Freizügigkeit der ländlichen Arbeiterbevölkerung abzielenden Anträge haben folgenden Wortlaut:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, mit Rücksicht auf die in der Landwirtschaft, insbesondere in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, herrschende, den rationellen Betrieb der Landwirtschaft ernstlich gefährdende Arbeiternot ungesäumt die zur Milderung derselben geeigneten gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßregeln in die Wege zu leiten und zu diesem Zweck neben der Hebung der Landwirtschaft überhaupt folgende Maßnahmen insbesondere in Aussicht zu nehmen:

1. die Einführung der Konzessionspflicht für das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler und das Verbot des Betriebes dieses Gewerbes im Umherziehen;

2. die Verschärfung der Kontrolle der Gesindevermieter und Stellenvermittler hinsichtlich der Buchführung, der Vermittlungstarife, der Zurückhaltung von Legitimationspapieren, der Beherbergung der Stellensuchenden und dergleichen, sowie die Bestrafung der Gesindevermieter und Stellenvermittler bei Verleitung zum Kontraktbruch;

3. Die Erschwerung des Kontraktbruchs sowohl durch Bestrafung desselben als auch durch Einführung einer Ersatzpflicht, wobei auch der Arbeitgeber als strafbar und ersatzpflichtig gelten soll, falls er wissentlich kontraktbrüchige Arbeiter annimmt;

4. die anderweite Festsetzung der Schulzeiten auf dem platten Lande unter voller Aufrechterhaltung der Ziele des Volksschulunterrichts (Halbtagsunterricht, Dispensation von der Sommerschule) und dergleichen;

5. die möglichste Vermeidung der Beschäftigung von Arbeitern seitens der Staatsbetriebe während der Erntezeit, sowie die notwendige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Arbeiternot bei den vom Staate auszuführenden Bauten;

6. die Einschränkung des bisherigen Verfahrens, den Arbeitsmarkt durch Gewährung von Extrazügen und besonderen Tarifverbilligungen zu Gunsten der Großstädte und Industrie-Centren auf weite Entfernungen und zum Nachteil der Landwirtschaft künstlich zu verschieben;

7. den schleunigen Abschluß der von der Königlichen Staatsregierung am 20. April 1898 in Aussicht gestellten Erwägung, betreffend die Beseitigung von Auswüchsen des Rechts auf Freizügigkeit, wobei auf eine entsprechende Beschränkung der Freizügigkeit minderjähriger Personen unter 18 Jahren Rücksicht zu nehmen ist;

8. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Erleichterung der Verpflichtungen der Wohnsitzgemeinde;

9. die planmäßige Ansiedlung von mittleren und kleineren Landwirten sowie von landwirtschaftlichen Arbeitern unter Aufwendung von Staatsmitteln in dazu geeigneten Bezirken;

10. die thunlichste Erweiterung der Zulassung ausländischer Arbeiter solange dies erforderlich ist und soweit es die nationalen Rücksichten irgend gestatten, insbesondere auch zum Gesindedienst in nicht gemischtsprachigen Bezirken.

Diese vom einseitigen Klassen- und Standesinteresse diktierten Forderungen fanden energische Zurückweisung von Seiten des freisinnigen Abgeordneten Dr. Max Hirsch, der an der Hand der Enquete des Vereins für Socialpolitik den Nachweis führte, daß auf dem Lande noch vielfach haarsträubende Zustände herrschen, deren Beseitigung im allgemeinen Interesse vor allem verlangt werden müsse. Wenn nicht zu bestreiten sei, daß es in der Landwirtschaft thatsächlich an ausreichendem Personal fehlt, so müsse man doch darnach trachten, diesem Uebel mit ehrlichen Mitteln zu steuern. Zu diesen ehrlichen Mitteln gehörten in erster Linie bessere Bezahlung und Behandlung der Arbeiter und Gewährung derjenigen bescheidenen Rechte, welche den gewerblichen und industriellen Arbeitern bereits zu Teil geworden seien.

Die Antragsteller wollten aber von solchen Dingen nichts wissen und einzelne Redner verstiegen sich sogar soweit, zu verlangen, die Schule solle anstatt den Bauernkindern „Wissensballast" beizubringen dafür sorgen, daß die Schüler vor der Stadt ein Grauen bekommen möchten. Diese Zumutungen kamen sogar dem Regierungsvertreter zu bunt vor und veranlaßten ihn zu einer markigen Erwiderung, aus welcher wir, in Anbetracht des Umstandes, daß man auch in manchen Kreisen der Schweizer Bevölkerung geneigt ist, die Schule für den

Arbeitermangel auf dem Lande in gewissem Sinne verantwortlich zu machen[1]), folgende Sätze mitteilen wollen:

„Soll der Lehrer", sagte der Regierungsvertreter, „etwa mit den Kindern aufs Feld gehen und ihnen die ländlichen Arbeiten zeigen? Das ist doch unmöglich. Soll er den Kindern etwa sagen, sie sollten nicht in die Stadt gehen, denn da verdienten sie weniger, als auf dem Lande? Solche Zumutungen sollten sie an die Lehrer nicht stellen! Die erste Pflicht des Lehrers ist, wahrhaft zu sein. Von den sittlichen Gefahren der Großstadt wird gewarnt. Aber die Schule kann die Kinder doch nicht mit Scheuklappen erziehen! Wenn wir den Kindern die Fabel erzählen wollten, wie schlimm es in der Stadt ist, die allgemeine Militärpflicht, die Eisenbahnen würden uns ad absurdum führen; sie geben den jungen Leuten ein wahres Bild der heutigen Situation. Das Abströmen der Arbeiter vom platten Lande beruht doch eben darauf, daß die Landwirtschaft außer stande ist, so hohe Löhne zu zahlen wie in der Stadt. Ich halte die Angriffe, die gegen den Lehrplan, die Schule, und die Lehrer ausgesprochen sind, für durchaus unberechtigt."

---

[1]) „Der Zürcher Bauer" brachte neulich in Nr. 7 einen Artikel unter dem Titel „Die Flucht von der Landschaft nach den Städten", in welchem unter anderm folgendes zu lesen war: „Gewiß wäre es unbillig und ungerecht, wollte man nicht anerkennen, daß in den letzten Jahrzehnten auf eidgenössischem und kantonalem Boden sehr viel für die Landwirtschaft geschaffen worden ist; wir nennen nur die Einführung des Spritmonopols, die weitgehende Unterstützung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die Hagelversicherung, die kantonale Viehversicherung, die Uebernahme des Straßenunterhaltes durch den Kanton 2c. Wir müssen im fernern zugeben, daß Staat und Gemeinden weder Mühe noch Kosten gescheut haben, um den Mittelschulen, den Sekundarschulen auf der Landschaft nach Kräften aufzuhelfen. Durch Kreierung kleiner Kreise, Abschaffung des Schulgeldes, Abschaffung jeglicher Aufnahmsprüfung und Probezeit, Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien haben die Schulen ungemein an Frequenz zugenommen; ja wir kennen Sekundarschulkreise, wo in Folge dessen die staatliche Ergänzungsschule so viel wie eingegangen ist. Gewiß ist das alles schön und lobenswert; aber gerade hier kann der aufmerksame und unbefangene Beobachter Wahrnehmungen machen, die beweisen, daß auch die wohlgemeintesten und besten Institutionen ihren Zweck nicht immer so erreichen, wie man es erwarten könnte. Ein nicht kleiner Teil dieser Leute, die manchmal gegen ihren Willen in diese Schule gepreßt werden, bringen aus denselben eben nicht nur mancherlei Kenntnisse mit, sondern leider auch vielmal die Meinung und den Wahn, sie seien nun „Gelehrte" geworden, das Werktagskleid passe für sie nicht mehr, sie seien zu etwas höherem als für das Handwerk oder für die Landwirtschaft geboren. In diesen Leuten gerade verliert dann die Landschaft ihre Bewohner und die Landwirtschaft ihre Rekruten; sie verlassen ihr heimatliches Dorf und ihre Familie und sagen: Ich gehe auch in die Stadt, wo im Sommer die Sonne für mich nicht aufsteht und wo die Betzeitglocke am Morgen für mich nicht gilt! Selten zu ihrem Vorteil! Denn sie finden diejenige Betätigung dort nicht, die sie für ihren vermeintlich hohen Bildungsgrad als passend und entsprechend halten; vielmehr tragen sie dort nur dazu bei, in der Stadt jene Bevölkerung und jene Existenzen zu vermehren, von denen man sagt, sie gefallen uns nicht und können niemandem gefallen! Auf diese Weise bekommen wir an einem Ort eine künstlich zuwege gebrachte Arbeitslosigkeit und wenige Kilometer davon entfernt den Arbeitsüberfluß."

Statistische Notizen.

Zur agrarischen Beweisführung.

In der statistischen Litteratur wurde bis vor kurzem nur wenig Wert darauf gelegt, zu wissen, welches Verhältnis zwischen den im Kalenderjahr der Geburt Gestorbenen zu den im Alter von 0—1 Jahren überhaupt Verstorbenen bestehe. Gelegentlich der Debatten über die Fortpflanzungsfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung hat aber Dr. Ballod, der viel über diese Frage vom agrarischen Standpunkte aus schrieb, das von ihm für Preußen gefundene Verhältnis von 70 % ohne weiteres auch auf Städte wie Wien, Paris, München 2c. angewandt. Da schon vom rein methodischen Gesichtspunkte aus anzunehmen war, daß das für Preußen gefundene Verhältnis für einzelne Städte deshalb nicht zutreffen dürfte, weil der Prozentsatz der Unehelichen, die bekanntlich zumeist eine größere Sterblichkeit aufweisen, sich in der Stadt und auf dem Lande verschieden gestaltet und da auch die Kindersterblichkeit im allgemeinen in den Städten eine viel größere als in den ländlichen Kreisen ist, so lag es nahe, die Sache einer näheren Prüfung zu unterziehen. Dank dem Entgegenkommen des Vorstandes des statistischen Bureaus der Stadt Zürich, Dr. Thomann, war ich in der Lage, eine bezügliche Untersuchung für diese Stadt durchzuführen. Da das von agrarischer Seite für Preußen berechnete Verhältnis zu der weitgehenden Schlußfolgerung verwendet wurde (so wird z. B. behauptet, daß ein großer Teil der in den Städten Geborenen sofort nach ihrer Geburt aufs Land gebracht werde[1]), so dürfte die Veröffentlichung der von mir gefundenen Ergebnisse für den Socialpolitiker nicht ohne Interesse sein.

Das für Zürich gefundene Verhältnis der im Kalenderjahr der Geburt Verstorbenen zu den im ersten Lebensjahr überhaupt Gestorbenen schwankte in den Jahren 1895 bis 1897 wie folgt:

Gestorbene im ersten Lebensjahr.

a) 1895 = 648 Gestorbene. Davon geboren im Jahre 1894 163 bezw. 25,1 %; im Jahre 1895 485 bzw. 74,9 %.
b) 1896 = 682 Gestorbene. Davon geboren im Jahre 1895 137 bezw. 20,1 %; im Jahre 1896 545 bezw. 79,9 %.
c) 1897 = 789 Gestorbene. Davon geboren im Jahre 1896 186 bezw. 23,6 %; im Jahre 1897 603 bezw. 76,4 %.

Im Kalenderjahr der Geburt starben also in den Jahren 1895 bis 1897: 1633 Kinder, d. h. 77,1 % aller in dieser Zeit im Alter von 0 bis 1 Jahr Verstorbenen. Für den IV. Stadtkreis, in dem sich die

[1]) Vgl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 101, Jahrg. 1898. Ferner: Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung, von Dr. Ballod, Leipzig 1897, Seite 54 ff.

kantonale Entbindungsanstalt befindet, und wo also viele Uneheliche geboren werden, stieg dieses Verhältnis sogar auf 84 %.

Bedenkt man nun, daß die Altersgliederung und die sonstigen Verhältnisse von Zürich — als einer Großstadt — den entsprechenden Verhältnissen von Paris, Wien, München u. s. w. viel ähnlicher sind, als die Preußens, so wird man vom methodischen Gesichtspunkte aus ohne weiteres erkennen, daß die Anwendung des für Preußen gefundenen Wertes von 70 % auf die genannten Städte durchaus unstatthaft ist.

F. Wenger (Zürich).

Bücherbesprechungen.

R. E. May. Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1898. Berlin 1899. Puttkammer und Mühlbrecht. 107 S. und 1 Tabelle.

Der Hamburger Großhändler R. E. May, Inhaber der Firma Alexander Jahn u. Co., hat auch für 1898 wieder eine wirtschafts- und handelspolitische Rundschau herausgegeben. Schon in der vorjährigen Rundschau [1]) hatte May das Gebiet der Wirtschafts- und Handelspolitik, anstatt es wie früher mehr mit der Socialpolitik in Verbindung zu bringen, mit der hohen Politik in Verbindung gebracht, und es gab ihm damals die „deutsche Pachtung" in China dazu besondere Veranlassung. Die jetzt vorliegende Rundschau für 1898 ist aber ganz und gar durchsetzt und durchdrängt mit hoher allgemeiner Politik.

Wiederum geht der Verfasser aus von der neuen deutschen Weltpolitik und er überschreibt sein erstes Kapitel deshalb: Die Eroberung des größeren Deutschlands.

In seinem zweiten Kapitel feiert er freudig das englisch-deutsche Bündnis und giebt seiner Vorliebe für England weitgehenden Ausdruck. Er erleutert den Wert und die große Bedeutung dieses Bündnisses für die beiden Staaten und für die Welt und wir sehen daraus wie aus späteren Bemerkungen des Jahresberichts, daß May die Engländer für das gerechteste Volk hält, und daß er für Englands Freihandel als das zu erstrebende wirtschaftliche Ziel aller Staaten und Völker schwärmt.

In ganz interessanter Darstellung giebt er die Vorgänge in und um Asien wieder, also nicht nur was in und um China geschehen, nicht um russische und englische Bestrebungen neben deutschen und französischen, sondern er schildert auch das, was Amerika und Spanien, was Westindien und die spanischen Inselgruppen (Karolinen, Philippinen) betrifft.

Wenn er dann fortfährt in einem Kapitel, das er „Unsere Mandarinenwirtschaft" überschreibt, die Kolonialpolitik zu behandeln, so führt er aber dabei Streiche gegen unseren deutschen Assessorismus, unseren

[1]) Vgl. Die Besprechung in dieser Zeitschrift. 1898. S. 103/104.

Militarismus, unser Junkertum und die verwandten Mißstände, die das Kapitel sehr lesenswert machen. Das nächste Kapitel „Abrüstung" ist besonders dem Zarenmanifest und dessen Bedeutung, sowie auch dessen Entstehung und Abfassung gewidmet. Er will nicht bestreiten, daß das Manifest edlen Regungen des Zaren entstammte und auch im Grunde auf die eigene Initiative des russischen Herrschers zurückgeführt werden darf, daß es aber deutlich verrate, daß es von einem Volkswirt, einem Finanzmann verfaßt oder redigiert worden sei (Witte). Dem russischen augenblicklichen Geldmangel giebt der Verfasser also einen Platz unter den Gründen, die zu dem derzeitigen Erlaß geführt haben. Den Militärlasten haben die früheren Veröffentlichungen des Verfassers schon wiederholt breiten Raum gewährt und so ist auch dieses Mal wieder nachgewiesen wie groß gerade die Leistungen der untersten Klassen für Militärzwecke sind, und welche bedeutende Verminderung von Produktion und Verbrauchsmöglichkeit für die Völker aus den Rüstungen und Militäreinrichtungen erwächst.

Den weitaus größten Raum verwendet der Rundschauer auf die französischen Zustände, auf den Niedergang Frankreichs in politischer, aber auch in wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht. Die Affaire Dreyfus mit allen Nebenumständen, ihren Ursachen und Folgen wird dabei eingehend behandelt.

Wie wir bezüglich Englands eine Vorliebe des Rundschauers zu bemerken glaubten, so erscheint uns bezüglich Frankreichs eine Antipathie vorzuliegen, denn wir vermögen weder England als so gerecht zu erkennen wie der Rundschauer, noch Frankreich so verderbt und verloren wie er es thut, trotz unseres Abscheus wegen aller Machenschaften im Prozeß Dreyfus und dessen Aushängseln und trotz aller Affairen à la Panama und anderem.

Es ist auch in Frankreich nicht das Volk, von dem das alles ausgeht, sondern es sind nur Minderheiten, deren Herrschaft gerade durch ihr Benehmen nur um so rascher zerfallen muß.

Wenn der Rundschauer aber die Affaire Dreyfus als einen Akt der Gewalt gegen das Recht ansieht, dann geben wir ihm uneingeschränkt Recht, aber mit dem Hinzufügen, daß nicht nur in Frankreich die Gewalt gegen das Recht steht und daß nicht nur in Frankreich die Gewalt durch das Recht verdrängt werden muß. Auch in den Staaten und bei den Völkern, in denen nach des Rundschauers Ansicht mehr oder weniger Gerechtigkeit herrscht, geht noch mannigfach Gewalt vor Recht, mag sie sich richten gegen halbbarbarische oder ganzbarbarische Völker oder gegen einzelne Klassen und Individuen oder gegen Nationalitäten.

Max May (Heidelberg).

Die Frau im Handelsberuf und die Stellungnahme der kaufmännischen Angestellten.

Von Adolf Krähenbühl, Centralsekretär des Schweiz. Kaufmänn. Vereins (Zürich).

Zu den Erwerbszweigen, die nicht als eigentliche Frauenberufe angesehen werden und dennoch eine große Zahl weiblicher Hände beschäftigen, gehört das Handelsgewerbe. In der Schweiz und in Deutschland, weniger in den romanischen Ländern, finden viele Mädchen und Frauen Verwendung in Detailgeschäften als Verkäuferinnen, und es darf gesagt werden, daß sie sich gewöhnlich recht gut dafür eignen. Ob diese Beschäftigungsart, namentlich das tagelange Stehen in den oft mangelhaft gelüfteten Verkaufsmagazinen, der weiblichen Konstitution zuträglich sei, ob der Unternehmer zu genügender Ventilation seiner Geschäftsräume, zur Beschaffung von Sitzgelegenheit, Beschränkung der Arbeitszeit auf ein vernünftiges Maß, Gewährung von Ferien u. s. w. gesetzlich verpflichtet werden sollte, wollen wir hier nicht untersuchen. Dagegen möchten wir heute darauf hinweisen, daß immer mehr junge Damen aus den gebildeten Ständen ihre Dienste als Buchhalter, Korrespondenten und Kassierer auf dem Arbeitsmarkt anbieten und in dieser Eigenschaft mit den männlichen Angestellten in Wettbewerb treten.

Vom allgemein menschlichen Standpunkt aus kann man sicher nichts dagegen einwenden, daß die auf Arbeit angewiesene Frau zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes sich der gleichen Mittel wie

der Mann bedient, gleich ihm nach einer höhern gesellschaftlichen Stellung strebt, und dabei mit Vorliebe auf denjenigen Wegen wandelt, die nach ihrer Auffassung am sichersten und angenehmsten zum Ziele führen. Angenehm wird den Mädchen der Eintritt in die kaufmännische Laufbahn insofern gemacht, als in allen größern Städten Töchterschulen mit Handelsklassen bestehen, welche die notwendige Vorbildung vermitteln, so daß ihnen fast immer das Bestehen einer eigentlichen Lehrzeit erspart bleibt.

Es wäre übrigens unrichtig, zu glauben, daß der weibliche Kommis in seinem Beruf stets volle Befriedigung finde. Gewöhnlich werden ihm nur untergeordnete Arbeiten zugewiesen, und wo bei größerem Lohne höhere Ansprüche an seine Leistungen gestellt werden, liegt die Gefahr der Ueberanstrengung nahe. In keinem Falle ist es ein beneidenswertes Los, fern der Familie, in einer Umgebung, die mit dem weiblichen Gefühlsleben unmöglich harmonieren kann, acht bis neun Stunden täglich einförmige Schreiberarbeit zu verrichten und dabei seiner eigentlichen Bestimmung entfremdet zu werden. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die jungen Damen in ihrer Stellung nur ein Durchgangsstadium erblicken und ihr so lange nicht das volle Interesse entgegenbringen, als die Möglichkeit eines dauernden Engagements durch die Ehe noch gegeben ist.

Neben dem allgemeinen giebt es noch einen speciellen Standpunkt, denjenigen der Standesinteressen. Wer unter diesem Gesichtswinkel die Wirkungen der Frauenarbeit auf das Erwerbsleben betrachtet, wird von selbst dazu gelangen, unter Preisgabe der neutralen Stellungnahme die Heranbildung von Arbeiterinnen in seinem Beruf entweder zu begrüßen oder zu verurteilen. Dem Geschäftsinhaber kann das Anwachsen der Stellesuchenden, insbesondere die Vermehrung derselben durch anspruchslose Bewerber, nur angenehm sein. Es ist deshalb wohl zu verstehen, daß selbständige Kaufleute im allgemeinen bestrebt sind, Bildungsgelegenheit für weibliche Angestellte zu schaffen, d. h. ihren Einfluß in der Oeffentlichkeit und in den Aufsichtskommissionen der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu gunsten der Handelsschülerinnen geltend zu machen. Sie werden dabei nicht selten unterstützt von höhern Angestellten in gesicherter Stellung, die von den Konjunkturen des Arbeitsmarktes kaum berührt werden und sich den Luxus erlauben dürfen, von hoher Warte herab die Gleichstellung der Geschlechter zu fordern.

Die gleichen Gründe, welche den Prinzipal zum Freund und Förderer der Ausbildung junger Damen zu Kaufleuten werden lassen, legen dem Angestellten (und allen denen, die sich mit ihm solidarisch fühlen) den Wunsch nahe, es möchte der Zufluß weiblicher Arbeitskräfte seinem Wirkungskreis möglichst fern bleiben. Gewiß ist dieses Verlangen selbstischen Motiven entsprungen; allein man darf es einem um seine Existenz ringenden Stande nicht verargen, wenn er die Verminderung der Arbeitsgelegenheit und die Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen zu verhindern sucht. Beide Gefahren bedrohen die Handelsangestellten, seit es in den besseren Familien Mode geworden ist, unbeschäftigte Töchter vorübergehend in kaufmännischen Betrieben unterzubringen. Die jungen Damen leben gewöhnlich bei ihren Eltern; sie leisten keinen Militärdienst und sind von den meisten Lasten befreit, welche die Lebensweise, die Ansprüche der Gesellschaft und der Unterhalt seiner Familie dem Manne auferlegen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Frau mit weniger Gehalt auskommen kann als der männliche Angestellte. Und da die Geschäftsinhaber es ihrerseits an verständnisvoller Anpassung der Lohnskala an diese besondern Verhältnisse nicht fehlen lassen, entsteht eine Entwertung der Arbeitsleistungen derjenigen Gehülfen, welche aus irgend einem Grunde — es liegt durchaus nicht immer Unvermögen vor — in ihrer Laufbahn zu keiner höhern Stelle gelangt sind.

* * *

In der Schweiz besteht seit mehr als 25 Jahren eine Organisation der Handelsangestellten, der Schweizerische Kaufmännische Verein. Er zählt gegenwärtig über 5000 Mitglieder in 49 Sektionen, von denen einzelne, z. B. Bellinzona, Bulle und Lugano, ungefähr zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Gehülfen bestehen. Auch in den andern Sektionen finden wir eine gewisse Zahl Geschäftsinhaber, die sich aus dem Gehülfenstande zur Selbständigkeit emporgearbeitet haben, dem Verein treu geblieben und nun sehr wohl in der Lage sind, die Gestaltung der Vereinspolitik zu beeinflussen. Daß in einer Organisation, die so heterogene Elemente in sich vereinigt, die Meinungen über die „Frauenfrage" auseinandergehen, ist selbstverständlich. Vielleicht ist das der Grund, weshalb sie bis vor kurzer Zeit im Schoße des Vereins überhaupt nicht behandelt wurde. Nachdem aber, im November 1898, durch die Centralkommission für die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen die Zulassung weiblicher Kandidaten zu den durch den Verband veranstalteten

Examen empfohlen worden ist, hat die Frage aktuelle Bedeutung gewonnen und wird in den Sektionen diskutiert. Das Ergebnis dieser Beratungen findet sich im wöchentlich erscheinenden Vereinsorgan „Schweizerisches Kaufmännisches Centralblatt" veröffentlicht.

Es handelt sich für den Verein nicht etwa um eine Aktion gegen die moderne Frauenbewegung; ein solcher Kampf wäre aussichtslos. Er sieht sich einfach vor die Frage gestellt, ob er durch die Beiziehung von Damen zu den Prüfungen und die Aufnahme von Schülerinnen in seine Fortbildungsschulen, das Zuströmen weiblicher Hülfskräfte zum kaufmännischen Arbeitsmarkt begünstigen oder dieser Strömung einen passiven Widerstand entgegensetzen soll, indem er, wie bisher, Examen, Schule und Stellenvermittlung nur den männlichen Angestellten zugänglich macht. Einstweilen ist zwar nur von den Lehrlingsprüfungen die Rede; aber diejenigen haben wohl nicht ganz unrecht, welche behaupten, daß die Schulung und endlich auch die Plazierung der Frauen die natürliche und notwendige Folge ihrer Teilnahme an den Examen sein werde. Der Vollständigkeit wegen wollen wir gleich beifügen, daß einzelne Vereine, wahrscheinlich ohne sich Rechenschaft über die prinzipielle Tragweite dieses Schrittes gegeben zu haben, schon seit einiger Zeit die Benutzung ihrer Unterrichtskurse auch weiblichen Teilnehmern gestatten. Damit ist jedoch die endgültige Lösung noch keineswegs präjudiziert, weil die Stellungnahme einiger Glieder den Gesamtverein nicht verpflichtet.

Unter den bis jetzt zum Ausdruck gelangten Anschauungen lassen sich, abgesehen von verschiedenen Abarten, drei bestimmte Richtungen erkennen: Es giebt Sektionen, die „der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe" die Zulassung der Damen befürworten, mit der Begründung, daß Behörden und Kaufmannschaft es so verlangen. Sie fürchten für den Fortbestand ihrer Unterrichtsanstalten und glauben, der Allgemeinheit diese Konzession schuldig zu sein. Hier liegt u. E. eine unrichtige Auffassung von der Bedeutung des Bildungswerkes unserer Vereine, also ein Mißverständnis dem Entscheid zu Grunde. Die Schule ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der geistigen Hebung der Angestellten und damit zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und socialen Stellung. Durch die mit Aufwendung von Zeit und Geld organisierten Unterrichtskurse suchen die Vereine auf dem friedlichsten aller Wege einen höhern Ertrag kaufmännischer Gehülfenarbeit zu erzielen, und da diese Bestrebungen

zugleich den Bedürfnissen des Handels und den Absichten des Staates entsprechen, unterstützen Kaufleute und Behörden die Fortbildungsschulen und beteiligen sich an deren Leitung. Die Neuerung aber, um die es sich heute handelt, ist keine administrative Angelegenheit, sondern eine Maßnahme von großer grundsätzlicher Bedeutung, über die der Verein souverän zu entscheiden hat. Sollte, was übrigens nicht wahrscheinlich ist, durch ein selbständiges Vorgehen in der Frauenfrage die fernere Ausrichtung der staatlichen Subventionen in Frage gestellt werden, so hätte der Verein immer noch die Wahl seine Unabhängigkeit der Schule zu opfern oder auf eine Institution zu verzichten, die den Interessen seiner Mitglieder nicht mehr dient. Es scheint uns überdies, daß das Selbstgefühl der Interessenten sich gegen jegliches Aufdrängen unerwünschter Einrichtungen auflehnen müßte.

Andere Sektionen stellen sich auf den von uns selbst auch geteilten Gehülfenstandpunkt und nehmen eine ablehnende Haltung ein. Eine dritte Gruppe endlich erblickt das Heil in der Schulung der weiblichen Kollegen. Nach ihrem Dafürhalten wäre es klug, die Ausbildung der Damen zu begünstigen und dadurch deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen, um sie zur Steigerung ihrer Ansprüche zu veranlassen. Diese Meinung läßt sich hören und theoretisch leicht begründen. Leider wurde dem Umstande nicht Rechnung getragen, daß damit nur ein Teil der Vorbedingungen erfüllt wäre, die zur Erreichung des Zieles notwendig sind. Tüchtigkeit ohne Standesbewußtsein ist ein Messer ohne Heft; die Schule ohne eine Organisation, welche die Interessenvertretung übernimmt und Widerstandskraft erzeugt, bleibt wirkungslos. Und eine solche Organisation zu schaffen, wird in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Es ist bis jetzt sogar in größern Schweizerstädten trotz mehrfacher Versuche nicht gelungen, auch nur harmlose Hülfsvereine für weibliche Angestellte zu gründen[1]). Denn so lange die Frau ihre Thätigkeit nicht als Lebensberuf auffaßt — und das wird nur dann eintreten, wenn die Versorgung durch die Ehe aufgehört hat, das letzte Ziel ihrer Hoffnungen zu sein — ist auf ihre Mithülfe bei der Wahrung der Standesinteressen nicht zu rechnen. Ihr genügt der Augenblickserfolg, und um ihn zu er-

[1]) Nachdem dieser Aufsatz geschrieben war, meldeten die Tagesblätter, daß in Zürich ein „Hülfsverein für weibliche Angestellte in Handel und Gewerbe" gegründet worden sei. Den Grundstock seiner Mitglieder bilden die Schülerinnen der Handelsabteilung der Töchterschule.

ringen, wird sie die ihr in Staat und Familie eingeräumte Vorzugsstellung ausnützen. Das ist logisch und menschlich, es entspricht den durch die heutige Gesellschaftsordnung bedingten Verhältnissen.

Im nächsten Juli werden die Delegierten der Kaufmännischen Vereine und später wahrscheinlich auch alle Mitglieder Gelegenheit haben, sich über die Zulassung weiblicher Kandidaten zu den Lehrlingsprüfungen auszusprechen. Falls der Entscheid zu gunsten der Beibehaltung des Status quo lauten würde, so wäre damit nur gesagt, daß der Schweizerische Kaufmännische Verein von sich aus die Heranbildung weiblicher Kaufleute nicht begünstigen, sie nicht künstlich züchten will. Der Strömung selbst kann und wird er nichts in den Weg legen: die Bahn soll jedem ehrlichen Streben offen stehen.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern.

VI.

Den Naturalverpflegungsstationen am nächsten verwandt sind die sogenannten Arbeiterkolonien.

Die Arbeiterkolonien sind feste Ansiedelungen, welche dazu bestimmt sind, arbeitsfähigen Arbeits- und Obdachlosen Unterkunft zu gewähren unter der Verpflichtung, die ihnen zugewiesenen Arbeiten in land- und forstwirtschaftlichem Betrieb gewissenhaft zu erfüllen [1]).

Es giebt zwei Typen von Kolonien: einen holländischen und einen deutschen; der Hauptunterschied zwischen denselben besteht darin, daß bei den holländischen Arbeiterkolonien auch ganze Familien Aufnahme finden, während die deutschen grundsätzlich nur Einzelstehende aufnehmen.

Die Heimat des Institutes der Arbeiterkolonien ist Holland. Die Ursache, welche zur Errichtung derselben führte, war das immer weitere Umsichgreifen des Pauperismus, der in Holland in den ersten Dezenien dieses Jahrhunderts eine bedrohliche Gestalt annahm. Auf Initiative des Generals van den Bosch bildete sich 1818 ein Wohlthätigkeitsverein (Maatschappiy van Weldadigheed), der es sich zur Aufgabe machte, arbeitslose Familien in bestimmten unkultivierten aber kulturfähigen Gegenden anzusiedeln. Im gleichen Jahre gelang es bereits der Gesellschaft eine Kolonie von 50 Familien auf einem Landkomplexe bei Steenwick, Provinz Drenthe, zu gründen. Seit dem Jahre 1842 sind alle im Laufe der Zeit gegründeten Kolonien Staatseigentum.

---

[1]) Vgl. G. Berthold: „Arbeiterkolonien". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I, S. 395 ff.; M. v. Heckel: „Arbeiterkolonien". Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von L. Elster. Bd. I. S. 97 ff.

In Deutschland beschäftigte die Frage der Errichtung von Arbeiterkolonien die öffentliche Meinung bereits in den 30er Jahren. Allein erst anfangs der 80er Jahren wurde der erste praktische Versuch gemacht, indem Pastor v. Bodelschwingh im Jahre 1882 die Kolonie „Wilhelmsdorf" bei Bielefeld mit 351 Plätzen eröffnete.

Da das Bodelschwingh'sche Unternehmen auch in der Schweiz Nachahmung gefunden hat, so dürfte es sich empfehlen, das Wesen desselben etwas näher zu beleuchten. Nach den von den Vorständen der Arbeiterkolonien Deutschlands am 16. Oktober 1883 aufgestellten „Allgemeinen Grundsätzen" sind die Kolonien Sache der freien, auf Barmherzigkeit gegründeten Vereinsthätigkeit. Aufnahme in die Kolonie finden arbeitsfähige, arbeitslose Männer ohne Unterschied des Standes, der Religion und Würdigkeit. Auch entlassene Gefangene finden in denselben bereitwilligst Aufnahme. Ihr Ziel geht vor allem auf dauernde, sittliche Hebung der Kolonisten. Die Kolonien müssen eine christliche Grundlage haben und auf die konfessionellen Bedürfnisse ihrer Angehörigen gewissenhaft Rücksicht nehmen. Hauptsache der Beschäftigung bildet Landbau, Industrie nur im Notfall. Die Arbeitsvergütung muß niedriger sein als der ortsübliche Arbeitslohn: im Winter nicht über 25, im Sommer nicht über 40 Pfg. Als Strafe besteht für den Kolonisten der Regel nach kein anderes Mittel als die Entlassung. Jede Kolonie hat das Recht Kolonisten ohne Unterschied der Heimat aufzunehmen so lange sie Raum hat; bevorzugt werden diejenigen, die in den betreffenden Landesteilen ihren Unterstützungswohnsitz haben. Kolonisten, die wegen schlechten Betragens aus einer Kolonie entlassen sind, dürfen nur mit Zustimmung dieser wieder aufgenommen werden.

Fragen wir nun, welchen Erfolg die Arbeiterkolonien vom Standpunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gehabt haben, so kommen wir zu einem ziemlich negativen Resultat. Aus der Statistik der deutschen Arbeiterkolonien, welche namentlich von Dr. Berthold bearbeitet worden ist[1]), geht mit Klarheit hervor, daß letzteren mehr vom kriminalpolitischen als socialpolitischen Standpunkte aus eine Bedeutung zuzuschreiben ist. Arbeitslose, welche ihren Verdienst aus

[1]) Vgl. G. Berthold: „Beitrag zur Statistik der Arbeiterkolonien" 1884 (Drucksache 11 des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 1884). Derselbe: „Statistik der Arbeiterkolonien im deutschen Reich und ihre weiteren Ergebnisse", 1885. Derselbe: „Die Weiterentwicklung der deutschen Arbeiterkolonien", 1889.

den oben angeführten Gründen verloren hatten, klopften verhältnismäßig selten an die Pforte der Kolonien an. Meistenteils waren es öfters bestrafte, welche „fast durchwegs durch eigene Schuld“ und nicht durch ungünstige Arbeitskonjunkturen herabgekommen sind. Nicht weniger als 77 Proc. der Kolonisten sind bereits überhaupt gerichtlich bestraft gewesen.

Dieses Resultat wirkt nicht überraschend, wenn man bedenkt, daß die deutschen Arbeiterkolonien auf einem grundfalschen Prinzip aufgebaut sind. Die Kolonien sollen einerseits den Arbeitslosen Beschäftigung und Unterhalt gewähren, andererseits aber auch entlassenen Sträflingen den Uebergang zur ehrlichen Berufsausübung erleichtern. Es sind dies zwei heterogene Aufgaben, deren Erfüllung gänzlich verschiedene Mittel erheischt. Der ohne eigene Schuld arbeitslos gewordene Arbeiter bedarf keiner Bevormundung; die Zucht, die in den Arbeiterkolonien herrscht und die an die strenge Ordnung des Arbeitshauses erinnert, empfindet der freie Arbeitslose als eine unverdiente Kränkung. Das erzwungene Zusammensein mit zum teil ziemlich verwerflichen Subjekten gehört auch nicht zu den Annehmlichkeiten des Daseins innerhalb der Arbeiterkolonie. Dazu die Bestimmung, wonach jeder Kolonist eine Minimalaufenthaltsdauer absolvieren müsse, eine Bestimmung, die vom Standpunkte der sittlichen Einwirkung auf den eine längere Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ausgestandenen Häftling ihre Berechtigung haben mag, die aber vom Standpunkte der Unterstützung der Arbeitslosen durch nichts gerechtfertigt erscheint; von diesem letzteren Standpunkte aus dürfte es sich vielmehr empfehlen, den Kolonisten nur so lange in der Anstalt zu halten, als er anderwärts keine passende Beschäftigung finden kann, wobei die Anstalt selbst dafür zu sorgen hätte, denselben in der Suche nach solcher Beschäftigung auf alle mögliche Weise zu unterstützen und zu fördern.

Allerdings suchen auch die Arbeiterkolonien ihren Insassen Arbeit zu verschaffen; der gekennzeichnete Charakter der Bevölkerung der Arbeiterkolonien stellt sich jedoch diesen Bestrebungen hindernd in den Weg. Das Publikum steht den Kolonisten mißtrauisch gegenüber und die Arbeitgeber entschließen sich nur im äußersten Notfall, einen Kolonisten anzustellen. Den genannten Ausführungen Bertholds gemäß konnten denn auch in den Jahren 1886/87 nur 24,7 Procent der aus den Kolonien Entlassenen beim Abgang wieder Arbeit finden in einzelnen Kolonien war der Prozentsatz aber noch geringer und be-

trug 22, ja sogar 10 Proc. Im günstigsten Falle sind es also nicht weniger als 75 Proc. der Gesamtzahl der Kolonisten gewesen, die bei der Entlassung keine Arbeit erhielten.

Es dürfte demnach klar sein, daß derartig organisierte Arbeiterkolonien im Kampfe gegen die Arbeitslosennot eine ziemlich bescheidene Rolle zu spielen vermögen. Sollten dieselben von diesem Standpunkte aus an Bedeutung zunehmen, so müßte vor allem dafür gesorgt werden, daß die zwei Aufgaben, die gegenwärtig von den Kolonien verfolgt werden, die kriminalpolitische und die socialpolitische, von einander vollständig getrennt werden. Die Arbeitslosen sollen in der Kolonie eine Zufluchtstätte finden, wo sie als freie Bürger sich ihren Unterhalt verdienen, welche sie aber in jedem Augenblick verlassen können, um einer lohnenderen oder passenderen Beschäftigung nachzugehen. Die Aufnahme entlassener Sträflinge müßte in solchen Kolonien grundsätzlich unterbleiben, um den begreiflichen Widerwillen, der in den Reihen der Arbeiterschaft den Kolonien gegenüber herrscht, zu beseitigen. Dadurch wird es auch gelingen, das Mißtrauen zu zerstreuen, mit welchem dem Aufenthalter der Kolonie in der Regel begegnet wird, und der ohne eigene Schuld arbeitslos gewordene Bürger, der gezwungen sein sollte, die Hülfe dieses Instituts in Anspruch zu nehmen, wird die sich ihm bietende Gelegenheit, wieder in geordnete Arbeitsverhältnisse zu kommen, ohne Schwierigkeiten benutzen können. Sollte die Kolonieverwaltung sich auch noch die Arbeitsvermittlung zur Aufgabe machen, so wäre hiermit, wie uns scheint, so ziemlich alles erreicht, was auf dem Boden der in Rede stehenden Institution vom Standpunkte der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus zu erreichen ist.

In der Schweiz sind, wie bereits angedeutet wurde, die bis jetzt gegründeten zwei Arbeiterkolonien nach dem Muster der deutschen Arbeiterkolonien eingerichtet. Die eine Kolonie, das „Arbeiterheim Tannenhof", welche auf dem sogenannten Großen Moos zwischen dem Bieler- und Neuenburgersee im Kanton Bern vor zehn Jahren auf Initiative des kantonalen Schutzaufsichtsvereins gegründet wurde, ist bloß für 50 Personen berechnet und wird von dem zu diesem Zwecke ins Leben gerufenen Verein „Arbeiterheim" geleitet. Die Mittel dieser Anstalt setzen sich zusammen aus freiwilligen Spenden, den Beiträgen von Staat, Gemeinde und Schutzaufsichtsverein und aus den Erträgnissen des landwirtschaftlichen Betriebes und der Viehhaltung.

Aus dem uns vorliegenden letzten 9. Jahresberichte dieser Anstalt ist zu ersehen,[1]) daß seit der Gründung derselben im ganzen 689 Personen bei ihr Aufnahme gefunden haben, wovon 650 wieder entlassen wurden. Die meisten Kolonisten waren entlassene Sträflinge und das Facit der Beurteilung derselben durch den Hausvater „besteht mehr in betrübenden als erfreulichen Erscheinungen". Anfang Januar beherbergte die Anstalt 41 Mann, sodann gestaltete sich im Berichtsjahre die Bewegung der Bevölkerung der Kolonie folgendermaßen:

Es sind		Eingetreten	Ausgetreten
Januar	1897	17	13
Februar	„	6	15
März	„	3	11
April	„	2	9
Mai	„	6	8
Juni	„	1	1
Juli	„	9	9
August	„	5	3
September	„	4	9
Oktober	„	7	4
November	„	15	8
Dezember	„	19	2

Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden somit im ganzen 94 Kolonisten aufgenommen, wovon 5 zweimal. Auf Berufsklassen verteilen sich dieselben ihren Angaben nach, wie folgt: Landarbeiter: 44, Handlanger: 6, Gärtner und Schuster je 4, Schlosser, Taglöhner und Portier je 3, Spengler, Mechaniker, Metzger, Bäcker, Posamenter, Maler, Korber, Aufseher, Magazinier, Cementarbeiter, Zimmermann, Dachdecker, Laboratoriumsarbeiter, Steinhauer und Uhrenmacher je 1.

Auf diese 94 Mann kommen im Jahre 1897 4645 Pflegetage. Dazu fallen auf das Berichtsjahr 4279 Pflegetage für solche Kolonisten (41), welche sich am 1. Januar 1897 bereits auf dem Tannenhof befanden und dort noch kürzere oder längere Zeit verblieben.

Die zweite Arbeiterkolonie „Herdern" im Kanton Thurgau wurde im Jahre 1895 von der „Gesellschaft für Errichtung einer schweizerischen Arbeiterkolonie", die sich auf Anregung von Prof.

[1]) Vgl. „Das Arbeiterheim Tannenhof." 9. Jahresbericht über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897. Bern, 1898. S. 6 ff.

Kesselring (Zürich) gebildet hat, eröffnet. Schon im Frühjahr 1892 hielt Prof. Kesselring in der Versammlung des Zürcher Schutzaufsichtsvereins einen Vortrag über die Bedeutung der Arbeiterkolonien und äußerte dabei den Wunsch, es möchte eine solche Anstalt auch in der Schweiz (neben dem „Tannenhof", der nur für wenige Personen berechnet sei) errichtet werden, und zwar nicht nur für einen Kanton, sondern für mehrere durch das Zusammenwirken der Gemeinnützigen Gesellschaften derselben. Da ein bedeutender Komplex Land im Kanton Zürich und auch wohl in der übrigen Schweiz nicht leicht zu finden ist, so glaubte Prof. Kesselring auf das Große Moos im Kanton Bern hinweisen zu müssen, indem er versicherte, die Regierung dieses Kantons werde solche Bestrebungen unterstützen. Zur Einleitung der dazu nötigen Schritte beantragte er ferner, eine Kommission von fünf Mitgliedern aus dem Schoße des Vereins zu ernennen.[1])

Da, wie es scheint, das Große Moos zu diesem Zwecke nicht zu haben war, so richtete man später sein Augenmerk auf das Schloß Herdern, zwischen Frauenfeld und Mammern, welches im 12. Jahrhundert von einem Herrn von Bettler aus Konstanz erbaut wurde, aber später in den Besitz des Klosters St. Urban überging. Bei der Klösteraufhebung im Jahre 1849 gelangte das Schloß zur öffentlichen Versteigerung, die Besitzer wechselten von da an häufig bis im Frühjahr 1895 die „Gesellschaft für Errichtung einer schweizerischen Arbeiterkolonie" das prächtig gelegene Gut erwarb und für den genannten Zweck umbaute.

Nach dem § 1 der Statuten der „Gesellschaft" dient die Anstalt: a) als Zufluchtsstätte für zeitweilig ohne Verschulden arbeitslose Männer; b) als Stätte der Wiedergewöhnung an ein geordnetes Leben der Arbeit für solche, die von der Gefahr des Versinkens in Müssigang und Stromertum bedroht sind; c) als Vermittlung des Rücktrittes entlassener Strafgefangener in die bürgerliche Gesellschaft.

Auch hier haben wir also eine vollständige Vermengung von kriminal- und socialpolitischen Zwecken; auch hier ein Zusammenwerfen von Arbeitsscheuen und Arbeitslosen, das, wie oben gezeigt wurde, naturnotwendig ziemlich ungünstige Resultate zeitigen muß.

---

[1]) Vgl. Großrat J. Rahm: „Arbeiterkolonien". Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1895, I, S. 95.

Diese Aussetzungen sucht jedoch Prof. Kesselring folgendermaßen zu entkräften: „Die Anstalt, sagt er, will durchaus nicht Arbeitsscheue aufnehmen, sondern ausschließend solche, welche in dieser Stätte geordneter Arbeit aus freiem Entschluß mitarbeiten wollen. Jede Zwangsaufnahme ist ausgeschlossen. Allerdings sind unter den Aufzunehmenden neben den zeitweilig ohne Verschuldung Arbeitslosen auch solche vorausgesetzt, die schon von der Gefahr des Versinkens in Müssigang und Stromertum bedroht sind. Aber viele der wandernden Arbeitslosen treiben dieser Gefahr ohne eigentliche Schuld entgegen; die Anstalt will ihnen, wenn sie der Gefahr inne werden und sich in ernster Zusammenraffung derselben zu entziehen trachten, einen Rettungshafen darbieten, um sich wieder zurechtzufinden, und die äußere Erscheinung wie den inneren Menschen wieder zu vertrauenserweckender Ehrbarkeit emporzuheben, sie will aber auch einen Prüfstein darbieten zur Unterscheidung der Arbeitswilligen und der Arbeitsscheuen. Die letzteren werden die Kolonie in der Regel gar nicht aufsuchen; sollte aber einer einmal doch hinkommen, so wäre, falls er sich nicht bessert, seines Bleibens daselbst nicht[1])."

Ein Bericht aus der Arbeiterkolonie „Herdern" liegt uns leider nicht vor, und so sehen wir uns gezwungen, uns mit den Angaben, welche der Verwalter der Anstalt, Herr Haas, in seinem Vortrage, den er Ende des vorigen Jahres in Basel hielt, gemacht hat, zu begnügen. Die Anstalt wurde am 11. Dezember 1895 bezogen und die 50 Plätze wurden, wie Herr Haas mitteilt, bereits im ersten Winter besetzt. Auch während des folgenden Sommers ließ die Frequenz nur unbedeutend nach und von dem ersten Betriebsjahre an machte sich ein steigendes Bedürfnis nach Platz geltend, indem jeden Winter 100—130 Unterkunftssuchende wegen Platzmangels abgewiesen werden mußten. Die Verwaltung sieht sich daher genötigt, die Anstalt bedeutend zu erweitern, und zwar gedenkt sie die Zahl der Plätze vorerst auf 75 und später auf 100 zu erhöhen.

In die Anstalt werden, soweit Platz vorhanden ist, Arbeitslose jeden Berufes aufgenommen, auch Leute aus den gebildeten Kreisen haben um Unterkunft in der Kolonie nachgesucht und diese auch erhalten. Gleich beim Eintritt in die Anstalt werden die Leute einer Generalreinigung unterzogen und erhalten frische Wäsche. Die Arbeit,

[1]) Prof. Dr. H. Kesselring: „Zur Frage der schweizerischen Arbeiterkolonie." Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1895. I. S. 109.

welche die Kolonisten zu leisten haben, ist so eingeteilt, daß jeder nach Möglichkeit eine seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechende Beschäftigung ausüben kann. Für die meisten Handwerker sind in der Anstalt Werkstätten eingerichtet, wo die Leute entweder für die Anstalt selbst oder für auswärtige Kunden arbeiten. Die Mehrzahl der Kolonisten betreibt Landwirtschaft auf dem cirka 200 Jucharten umfassenden Anstaltsgut. Dagegen sind auch Arbeiten in Haus, Bureau und Küche zu verrichten. Wenn sich ein Kolonist gut aufführt, so bekommt er nebst freier Verpflegung, Flicken und Waschen noch einen Lohn von 20—60 Cts. pro Tag ausbezahlt. Aus diesem Lohn kann er sich vor allem neue Kleider anschaffen, die in der Anstalt selbst verfertigt werden oder geschenkt worden sind und ist außerdem instand gesetzt, einen Notpfennig zurückzulegen, der ihm beim Austritt aus der Anstalt das Weiterkommen erleichtert. „Auch in moralischer und religiöser Hinsicht sucht die Verwaltung auf die Kolonisten einzuwirken, indem Geistliche beider Konfessionen ziemlich häufig die Anstalt besuchen und Vorträge halten. Im Winter wird die Bibliothek fleißig benutzt oder das Gesangbuch zur Hand genommen."

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Leitungen der zwei schweizerischen Arbeiterkolonien es nicht an Mühe und Anstrengungen fehlen lassen, um den ihnen gestellten Aufgaben gerecht zu werden. Erinnert man sich aber dessen, was oben hinsichtlich der deutschen Arbeiterkolonien gesagt wurde, so wird man trotzdem sagen müssen, daß auch die schweizerischen Arbeiterkolonien infolge der von Deutschland herübergenommenen Organisation derselben zur Linderung der Arbeitslosennot nur in verschwindend geringem Umfange beizutragen vermögen. —

Ein in dieser Beziehung günstigeres Resultat weist der in Bern seit April 1885 bestehende Verein zur Unterstützung durch Arbeit auf, der, wie es schon die Bezeichnung desselben erkennen läßt, es sich zur Aufgabe gestellt hat, „durch eigene Arbeitschaffung dem Unterhalte armer arbeitsloser Einwohner — und im Notfalle auch Durchreisenden — nachzuhelfen." Vorzugsweise wird diese Hülfe solchen Bewohnern gewährt, die seit Jahren in der Stadt Bern angesessen und durch Arbeitsstörung, Krankheit, Witterung oder andere unverschuldete Verhältnisse zeitweise gehindert sind, ihren gewohnten verdienstbringenden Beruf auszuüben. [1])

[1]) Vgl. § 1 der „Statuten des Vereins zur Unterstützung durch Arbeit in Bern" vom 8. April 1895.

Die zwei erschienenen Jahresberichte des Vereins, welche die Periode vom 1. Mai 1895 bis 30. April 1896 und die vom 1. Mai 1897 bis 30. April 1898 umfassen, geben über die Thätigkeit desselben in ziemlich eingehender Weise willkommenen Aufschluß. Es ist aus denselben zu ersehen, daß der Verein vier Institutionen unterhält, nämlich: a) die Arbeitshütte, deren Zweck es ist, arbeitslosen Männern, die an schwere Handarbeit gewohnt sind, durch Sägen und Spalten von Brennholz tage- oder halbtagweise Verdienst zu geben; b) die Schreibstube für solche Arbeitslose, welche keine schwere Arbeit verrichten können, die aber Fertigkeit im Schreiben besitzen. Die Hauptarbeit besteht im Adressenschreiben für Prospekte und Cirkulare; daneben werden aber auch sonstige Arbeiten für Private oder Behörden ausgeführt; c) das sogenannte Brockenhaus, welche Einrichtung darin besteht, daß durch den Verein Gegenstände aller Art, welche den Besitzern unnütz oder unbrauchbar geworden sind, in den Häusern abgeholt, dann durch Arbeitslose sortiert, gereinigt und repariert werden. Die in brauchbaren Zustand gestellten Artikel werden dem Publikum in einem eigens hiezu eingerichteten Laden zu billigem Kaufe angeboten; saubere Papierresten werden entweder als Packpapier, unbrauchbare in Papierfabriken verkauft; d) die Arbeitsabgabe für Schuhmacher, eine Art Arbeitsvermittlung zwischen größeren Warenhäusern und den ärmeren selbstständigen Schuhmachermeistern.

Im letzten Berichtsjahre fanden in der Arbeitshütte 1377 Männer Verdienst, wobei ihnen an Arbeitslohn Fr. 7372. 65 verabreicht wurde. Der Arbeitslohn wurde entweder in Gutscheinen oder bar bezahlt; im ersteren Falle wurde für die Stunde 25 Cts., im letzteren 20 Cts. berechnet.

Die Zahl der in der Hütte Arbeitsuchenden stellte sich im Winter täglich auf 40—60, im Sommer auf 20—30 Mann. Viele mußten jedoch wegen Mangel an Arbeit abgewiesen werden.

In der Schreibstube waren 81 Mann beschäftigt und erhielten an Arbeitslohn zusammen die Summe von Fr. 1587. 15. Das größte Kontingent bildeten die stellenlosen Berufsschreiber und Commis, doch waren auch daselbst beschäftigt: 2 Kellner, 1 Lehrer, 1 Bauzeichner, 1 Schriftsetzer, 1 Uebersetzer, 1 Schreiner, 1 Koch, 1 Wirt und 1 Student.

Das Brockenhaus unterhielt 61 Arbeiter, die zusammen 615 Fr. 15 Cts. erhielten.

VII.

Im Gegensatz zu den in den letzten zwei Kapiteln geschilderten Instituten, deren Aufgabe darin besteht, den Arbeitslosen durch Naturalverpflegung oder Zuweisung irgend einer Beschäftigung zu unterstützen, sieht das Institut des öffentlichen Arbeitsnachweises seine Aufgabe darin, dem Arbeitslosen die Gelegenheit zu geben, so bald als möglich wieder in eine, seinem ordentlichen Berufe entsprechende Anstellung zu gelangen.

Oben wurde darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung mit ihrer für den Weltmarkt berechneten Produktion von Zeit zu Zeit naturnotwendig Wirtschaftskrisen hervorruft, die sich bald hier, bald dort einstellen und eine größere oder geringere Anzahl von Arbeitsbranchen in Mitleidenschaft ziehen. Die Ursachen dieser für die Volkswirtschaft so unheilvollen Erscheinung liegen, wie bereits ebenfalls angedeutet wurde, hauptsächlich in der planlosen, „anarchischen" Produktion und namentlich in dem Umstande, daß die Unternehmer in der Regel nicht in der Lage sind, den Bedarf des Marktes zu übersehen und das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage richtig zu beurteilen. Um diesem Uebel einigermaßen zu begegnen, sind im Laufe der Zeit eine Reihe von Institutionen ins Leben gerufen worden, unter welchen die moderne Warenbörse und in gewissem Sinne auch die Effektenbörse die Hauptrolle spielen.

Wenn es nun feststeht, daß es für den Unternehmer und den Kapitalisten von äußerster Wichtigkeit ist, die jeweilige Stimmung des Marktes zu kennen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der moderne Arbeiter in weit höherem Maße das Bedürfnis besitzt, sich über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage hinsichtlich der einzigen in seinem Besitze sich befindenden Ware Rechenschaft zu geben. Ist es dem Unternehmer momentan unmöglich seine Ware abzusetzen, so erleidet derselbe im schlimmsten Falle einen materiellen Verlust von größerem oder geringerem Umfange; der Arbeiter jedoch verliert in ähnlichem Falle sein einziges Einkommen, er verliert überhaupt die Möglichkeit, sein Leben weiter zu fristen. Allerdings giebt es unter den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen keine Möglichkeit, dem Arbeiter in jenen Fällen Arbeit zu verschaffen, wo es an Arbeit mangelt infolge dessen, daß das Angebot an Arbeitskraft größer ist als die Nachfrage nach derselben. Sehr oft stellt sich jedoch auch bei genügender Nachfrage Arbeitslosigkeit ein und zwar hauptsächlich deswegen, weil die betreffenden Arbeiter nicht wissen

und nicht wissen können, wo und in welchem Umfange die Nachfrage nach ihnen sich im betreffenden Momente geltend macht. Die „Umschau" nach Arbeit, die in vielen Ortschaften der Schweiz auch gegenwärtig noch im Schwunge ist, ist mit vielen Unzukömmlichkeiten für den Arbeitssuchenden verbunden; einerseits geht dabei für ihn viel Zeit unnütz verloren, andererseits bekommt er oft an Stelle der gewünschten Arbeit allerhand Grobheiten von seiten des Meisters zu hören. Für die Arbeiterinnen ist die „Umschau" außerdem eine Quelle sittlicher Gefahr, denn nur allzu oft werden dieselben auf ihrer derartigen Suche nach Arbeit zur Prostitution verleitet.

Diese Umstände führten nun dazu, daß man sich in der letzten Zeit ernstlich mit der Frage der Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux zu beschäftigen begann [1]).

Bis in die Mitte der 80er Jahre lag in der Schweiz die Arbeitsvermittlung ausschließlich entweder in Händen von Privaten oder in denjenigen von Arbeiter- beziehungsweise Unternehmer-Verbindungen. Fast in allen größeren Ortschaften der Schweiz bestanden und bestehen jetzt noch Arbeitsvermittlungsbüreaux, die von Privaten errichtet und unterhalten werden. Aus Erwerbsrücksichten eröffnet, sehen dieselben natürlich vor allem darauf, aus ihrer Kundschaft so viele Vorteile als möglich für sich zu ziehen, indem sie für die vermittelten Plätze zum Teil unverhältnismäßig hohe Gebühren erheben; sehr oft müssen die Stellensuchenden schon bei der Anmeldung eine beträchtliche Gebühr entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Anmeldung von Erfolg begleitet sein werde oder nicht. Außerdem sind bei der modernen gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung verschiedene Mißbräuche von Seiten der Leiter derselben möglich, die in äußerst nachteiliger Weise auf die materielle und moralische Lage der Arbeitsuchenden einzuwirken in der Lage sind [2]).

Was nun die Arbeitsnachweisbüreaux anbelangt, die von Arbeiter- bezw. Unternehmer-Verbindungen unterhalten werden, so haben dieselben in der Schweiz bis jetzt keinen großen Einfluß aus-

[1]) Vgl. Dr. F. Freiherr v. Reitzenstein: „Der Arbeitsnachweis; seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande", 1897. Derselbe: „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen", siehe Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Bd. I, S. 731 ff.

[2]) Vgl. „Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich". Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. (Direktor: Ministerialrat Dr. Viktor Mataja.) 1898, S. 77 ff.

zuüben vermocht. Mit ganz wenigen Ausnahmen fristen die zahlreichen Arbeitsnachweisstellen der Arbeiterschaft ein kümmerliches Dasein.[1]) Wenn möglich noch unbedeutender sind die Arbeitsnachweisstellen, die von Unternehmerverbänden gegründet wurden. Dieser Umstand ist sehr auffallend, namentlich wenn man bedenkt, mit welcher Zähigkeit die englischen oder deutschen Gewerkschaften für die Anerkennung ihrer Arbeitsnachweise von Seiten der Unternehmerschaft kämpfen und wie die letztere keine Gelegenheit vorübergehen läßt, um die Arbeiterschaft womöglich auf diesem Gebiete zurückzudrängen. Ist doch der Arbeitsnachweis in den Händen einer stramm organisierten Gewerkschaft, welche die Mehrheit der in der betreffenden Branche beschäftigten Arbeiter umfaßt, eine der wichtigsten Waffen im Kampfe gegen die Unternehmerschaft! Daraus folgt aber, daß erst derartig organisierte Gewerkschaften vorhanden sein müssen, wenn diese Waffe mit Erfolg gebraucht werden sollte. Diese Voraussetzung fehlt jedoch in der Schweiz fast ganz und gar; mit wenigen Ausnahmen haben die Schweizer Gewerkschaften einen lokalen Charakter, und die Zahl der Arbeiter, die sie umfassen, ist fast durchweg nicht übermäßig groß. Andererseits muß allerdings auch zugegeben werden, daß der Kampf zwischen den Unternehmern und der Arbeiterschaft auf dem demokratischen Boden der Schweiz bis jetzt wenigstens nur in seltenen Fällen zu den ausgesprochenen Feindseligkeiten geführt hat, wie sie in anderen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise zu den Alltäglichkeiten gehören.

Dieser letztere Umstand läßt es auch unter anderem begreifen, warum z. B. die Mehrheit der deutschen Arbeiter, in der Furcht, die Macht der besitzenden Klassen zu vergrößern, sich noch jetzt trotz gegenteiliger Erfahrung gegen die Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux wehren,[2]) während in der Schweiz es gerade die Arbeiter sind, denen man die Errichtung von solchen Büreaux zu verdanken hat. Der schweizerische Arbeiter, der in der Atmosphäre der politischen Freiheit und Gleichberechtigung aufgezogen wird, weiß, daß er es in der Hand hat, die Thätigkeit der Behörden und der öffentlichen Anstalten zu überwachen und zu kontrollieren, — er

---

[1]) Vgl. Dionys Zinner: „Oeffentliche Arbeitsnachweise in der Schweiz." Deutsche Worte. 1894. XI. S. 609.

[2]) Vgl. Protokoll der Verhandlungen des Gewerkschaftskongresses vom 4. bis 8. Mai 1896. S. 124 (Resolution betr. den kommunalen Arbeitsnachweis).

besitzt auch Einfluß genug, um einen etwaigen Mißbrauch der Amtsgewalt zu Gunsten irgend einer Bevölkerungsgruppe zu beseitigen oder auch von vorneherein unmöglich zu machen. Mit dem Einfluß wächst aber zugleich auch das Vertrauen zu den Behörden, weil letztere aufhören, Diener irgendwelcher Sonderinteressen zu sein, und vielmehr dafür Sorge tragen, das von der Mehrheit der Bürger getragene Gesamtinteresse zu pflegen und zu fördern.

Die Vorzüge der öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux machen sich vor allem darin geltend, daß derselben sich auch die vollständig Mittellosen bedienen können, also gerade diejenigen, welche am meisten einer derartigen Unterstützung bedürfen. Indem das öffentliche Arbeitsnachweisbüreau keinerlei Erwerbszwecke verfolgt, ist es in der Lage, seinen Dienst entweder gänzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder unter Umständen für eine geringe Vergütung, die nur dazu ausreichen sollte, einen Teil der nötigen Unkosten zu decken. Bei entsprechender Organisation kann das Büreau, wenn es sich das Zutrauen sämtlicher Gesellschaftsschichten zu erwerben verstanden hat, die gesamte Nachfrage nach Arbeit sowohl als das Angebot derselben konzentrieren und auf solche Weise den Verkehr zwischen den Arbeitsuchenden und den Arbeitgebenden in sehr hohem Grade erleichtern. In den privaten Arbeitsnachweisstellen dagegen kann eine derartige Konzentration niemals stattfinden, und zwar schon deswegen nicht, weil in jeder größern Ortschaft es solcher Büreaux eine ganze Anzahl giebt. Ebensowenig sind es die Arbeitsnachweise der Arbeiterschaft bezw. der Unternehmerschaft in der Lage, eine solche Konzentration zu bewerkstelligen. Bei der Gegensätzlichkeit der Interessen der Arbeiter und der Unternehmer dürfte kaum darauf zu rechnen sein, daß die eine Partei volles Zutrauen zu den von Seiten der andern Partei getroffenen Maßnahmen dieser oder jener Art hegen würde. Demgemäß würde der Arbeiter nur im äußersten Notfalle die Hülfe des von den Unternehmern errichteten Arbeitsnachweises in Anspruch nehmen, ebenso wie der Unternehmer sich bemühen würde die Arbeitsnachweise der Arbeiterschaft, so weit es ginge, zu meiden. Solche Büreaux sind denn daher auch selten in der Lage, ihren Aufgaben vollständig gerecht zu werden, und bei näherem Zusehen wird man sich nicht darüber täuschen können, daß namentlich überall dort, wo es an starken Gewerkschaften mangelt, die Arbeitsvermittlung in den meisten Fällen mit Uebergehung dieser Arbeitsnachweise auf irgend eine andere Weise zu stande zu kommen pflegt.

VIII.

Die Schweiz war es, wo neuerdings zuerst der Versuch gemacht worden ist, den Gedanken, den Arbeitsnachweis von Gemeinde- bezw. Staatswegen zu organisieren, zu verwirklichen. Und zwar war es die Gemeinde St. Gallen, welche durch Eröffnung ihres Büreaus am 14. November 1887 in dieser Beziehung bahnbrechend gewirkt hat[1]). Allerdings bestand bereits seit 1885 in Zürich ein Arbeitsnachweisbüreau, welches von der Kantonsregierung subventioniert wurde; die Organisation und die Leitung lagen jedoch ausschließlich in den Händen des „Armenvereins", so daß hier von einer öffentlichen Anstalt im eigentlichen Sinne dieses Wortes keineswegs die Rede sein kann[2]).

Auf St. Gallen folgte im August 1888 Bern, 1890 Basel, 1891 Schaffhausen, 1892 Biel und 1896 Winterthur. So daß in der Schweiz zur Zeit sechs öffentliche Arbeitsnachweisbureaux vorhanden sind, und zwar fünf kommunale und ein staatliches [in Basel].[3]) Außerdem besteht in Zug ein von den Meistern gegründetes Büreau, welches seit 1894 von der Stadtpolizei verwaltet und vom Staate unterstützt wird; und in Neuenburg wird die Arbeitsvermittlung vom Greffier der Schiedsgerichte besorgt, welcher auf seinem Büreau die Stellensuchenden aufschreibt und dann den Stellenanbietenden zuweist[4]).

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß die Arbeiterschaft der Schweiz sich fast durchweg für die Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux aussprach. Ueberall, wo die Frage aufgeworfen wurde, suchte die Arbeiterschaft dieselbe nach Kräften zu fördern; meistenteils ging die Initiative sogar direkt von der Arbeiter-

---

[1]) Vgl. Dr. F. Freiherr v Reitzenstein: „Der Arbeitsnachweis, seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande." 1897, S. 39. G. Adler: „Arbeitsnachweis", Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I. Supplementband, S. 141.

[2]) Vgl. „Volkswirtschaftslexikon der Schweiz", herausgegeben von A. Furrer, Bd. VI, S. 44. Dr. Karl Petermann: „Die öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux in der Schweiz". 1897, S. 8. „Bericht der Spezialkommission für Errichtung eines Arbeitsbüreaus der Stadt Bern." 1888, S. 9.

[3]) Neuerdings hat der Gemeinderat der Stadt Biel trotz erfolgter Einsprache von Seiten der Arbeiterschaft den Kredit für das Arbeitsnachweisbureau gestrichen, angeblich infolge der zu geringen Inanspruchnahme der Anstalt von Seiten des arbeitssuchenden bezw. arbeitgebenden Publikums.

[4]) Vgl. Dr. Karl Petermann: A. a. O., S. 9.

schaft aus. So wurde z. B. das Berner Arbeitsnachweisbüreau auf das Begehren der städtischen Arbeitervereine hin errichtet, welche ihrem bezüglichen Wunsche in der an den Stadtrat am 13. Februar 1887 gerichteten Petition in einer für die Stellung der schweizerischen Arbeiterschaft zur Frage der Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux sehr charakteristischen Weise Ausdruck verliehen. In dieser von den Vorständen der bernischen Arbeiterpartei, des Grütlivereins, des allgemeinen Arbeitervereins, des Steinhauer- und Maurervereins, des Buchbinderfachvereins, des Schuhmacherfachvereins, des Schreinerfachvereins, des Sattlerfachvereins, des Schneiderfachvereins, und der Gipser- und Maler-Gewerkschaft unterzeichneten Petition heißt es unter anderm:

„Es ist bekannt, daß jahraus jahrein, besonders aber zur Winterszeit, in der Stadt Bern eine nicht unbedeutende Zahl arbeits- und verdienstloser Bürger, Männer und Frauen, sich aufhält. In den letzten Jahren ist diese Erscheinung auch stärker als sonst zu Tage getreten, sodaß bereits Behörden und Private sich jeweilen mit derselben zu beschäftigen hatten. Zur Beschaffung von Arbeit haben schon Staat und Gemeinde, sowie auch die Arbeiterkreise selber, auf verschiedenen Wegen Manches versucht. Für genaue Kenntnis der betreffenden Verhältnisse und Unterstützung Arbeitsloser hat insbesondere der hiesige Verein für Gesundheitspflege und sociale Bestrebungen nach Kräften gewirkt. Alle diese Bestrebungen haben aber wohl deshalb, weil sie zersplittert und nur temporär auftraten, nicht zu befriedigenden Resultaten geführt. Sie haben nicht erreichen können, worauf es besonders ankommt, eine bestimmte Ordnung in das Arbeitslosenwesen und die mögliche Arbeitsvermittlung zu bringen. Hiefür halten wir es für unbedingt notwendig, daß eine ständige, mit öffentlichem Charakter bekleidete Stelle geschaffen werde, deren ausschließliche und einzige Aufgabe es wäre, zur wirksamen und gründlichen Bekämpfung des Uebelstandes den Behörden und dem Volke möglichst sichere Daten über den jeweiligen Umfang der Arbeitslosigkeit und über den Gang dieser socialen Erscheinung im Laufe der Jahre zu geben, sowie allfällig vorhandene Arbeit den Arbeitslosen in der einfachsten und zweckmäßigsten Weise zu vermitteln."

Diese Worte zeigen, daß die bernische Arbeiterschaft volles Vertrauen den öffentlichen Instituten entgegenbringt; und in der That muß konstatiert werden, daß die öffentlichen Arbeitsnachweis-

büreaux im Großen und Ganzen sich des Vertrauens der schweizerischen Arbeiterschaft würdig gezeigt haben, indem sie die ihnen auferlegten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen suchten. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Organisation der meisten öffentlichen Arbeitsnachweise in der Schweiz eine derartige ist, daß eine parteiische Leitung derselben von vornherein als ausgeschlossen erscheint.

Die öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux der Schweiz stehen überall unter der Leitung einer Kommission von 7, 9 oder sogar 11 Mitgliedern, die auf 2 bis 4 Jahre gewählt werden. In Basel werden die Mitglieder der Kommission von der Regierung gewählt, wobei je 3 Mitglieder aus den Reihen der Arbeiter und Arbeitgeber entnommen werden müssen. In Bern, wo die Kommission aus 11 Mitgliedern besteht, werden je vier von den Arbeitern und Arbeitgebern gewählt, die übrigen drei Mitglieder werden vom Gemeinderat bezeichnet. In den übrigen Städten ist die Zusammensetzung der Kommissionen eine ähnliche, indem überall am Grundsatze festgehalten wird, daß die Arbeiter und Arbeitgeber eine gleiche Anzahl von Vertretern in die Kommission abordnen. Den Kommissionen steht die Aufgabe zu, die Thätigkeit der Verwaltung zu überwachen und zu kontrollieren und jährlich Bericht über den Gang der Angelegenheiten in den betreffenden Anstalten abzustatten. Der Verwalter wird gewählt: in Basel von der Regierung, in Bern, Biel und Schaffhausen vom Gemeinderat, in den andern Städten durch die Kommissionen. Das Büreau zerfällt in Bern und Basel in eine Männer- und eine Frauen-Abteilung; letztere steht unter der Leitung einer Verwalterin, die dem Verwalter unterstellt ist. Für die Arbeitsvermittlung erheben alle öffentlichen Büreaux eine bestimmte Gebühr, die sehr verschieden ist. In Bern, wo die bezüglichen Verhältnisse am kompliziertesten sind, hat man 7 verschiedene Tarifstufen: a) Dienstboten und Wirtschaftspersonal zahlt, wenn der Lohn 20 Fr. monatlich übersteigt, für die Anmeldung 30 Cts. und für die Vermittlung 70 Cts.; wenn der Lohn 20 Fr. monatlich nicht übersteigt, für die Anmeldung 30 Cts. und für die Vermittlung 30 Cts.; b) Lehrlinge und Ladentöchter zahlen für die Anmeldung 30 Cts. und für die Vermittlung 50 Cts; c) Angestellte und Handelsleute zahlen für die Anmeldung 80 Cts. und für die Vermittlung 1 Fr.; d) bei den übrigen Berufen zahlen Arbeitgeber für die Anmeldung 50 Cts. und für die Vermittlung 50 Cts.; Arbeitnehmer, wenn sie Erdarbeiter

oder Ausläufer sind, zahlen für die Vermittlung 30 Cts.; sind sie Handwerker, 60 Cts. Die Anmeldegebühr ist sofort, die Vermittlungsgebühr nach erfolgter Vermittlung zu entrichten. In anderen Städten ist der Gebührentarif nicht so kompliziert. So existieren z. B. in Biel nur 4 Stufen, in Basel 3, wobei in letzterer Stadt für Arbeitgeber auch Abonnementskarten zu 5 Fr. ausgegeben werden. Dieselben haben 20 Coupons zu 25 Cts. das Stück. Ein fester jährlicher Beitrag von 10 Fr. befreit von der Zahlung einer jeden Taxe. Am einfachsten ist der Tarif in Schaffhausen, wo die Arbeiter keine Taxe zu zahlen haben und nur die Arbeitgeber eine solche von 60 Cts. zahlen.

Sehr wichtig erscheint uns die in den Statuten einiger Büreaux enthaltene Bestimmung, wonach im Falle eines Strikes die Anstalt ihre Thätigkeit sofort für die vom Strikes betroffene Branche einstellt: die Unparteilichkeit dieser Büreaux kommt darin sehr drastisch zum Ausdruck.[1])

Werfen wir nun einen Blick auf die Ergebnisse der Thätigkeit dieser Büreaux. Die nachfolgenden Daten entnehmen wir zum Teil der Schrift von Petermann über die öffentlichen Arbeitsnachweise in der Schweiz, zum Teil den uns vorliegenden Berichten der einzelnen Anstalten.

In der Periode von 1885 bis 1895 suchten 136,074 Personen die Vermittlung der Arbeitsnachweisbüreaux nach. An dieser Zahl war Basel mit 48,420 am meisten, Biel mit 3119 am wenigsten beteiligt. In allen Büreaux überstieg das Angebot an Arbeitskraft die Nachfrage nach derselben. Aus der Gesamtzahl der die Hülfe der Büreaux in Anspruch genommenen Personen waren 75,828 bezw. 55,7 % Arbeiter und 60,246 bezw. 44,3 % Arbeitgeber. Das Angebot von Frauenarbeit sowie die Nachfrage nach derselben war überall größer als die bezüglichen Verhältnisse in der Rubrik der männlichen Arbeit. Es waren unter den Arbeitsuchenden 46,821 bezw. 61,7 % Frauen und 29,007 bezw. 38,3 % Männer; gesucht wurden von den Arbeitgebern 41,243 bezw. 68,5 % Arbeiterinnen und nur 19,004 bezw. 31,5 % Arbeiter. Die Büreaux waren jedoch sehr häufig nicht in der Lage, ihre Kundschaft zu befriedigen; in einer großen Anzahl von Fällen war das Resultat ein negatives: ein gewünschtes Resultat wurde nur in 65,309 Fällen erzielt, was etwas weniger

[1]) Vgl. Prof. Dr. J. Platter: „Arbeitsnachweis." Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1894. I. S. 21.

als die Hälfte der Gesamtzahl der Personen, die sich an die Büreaux wandten, ausmacht. Socialpolitisch bedeutend ist die Thatsache, daß der Procentsatz der unbefriedigt gebliebenen Arbeitsuchenden fast überall größer ist als der bezügliche Procentsatz der Arbeitgebenden.

Diese Daten erlauben nun, wie wir glauben, folgende Schlüsse zu ziehen. Im Verhältnis zu der vorhandenen Zahl der öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux sind die Zahlen, welche die Inanspruchnahme derselben zum Ausdruck bringen, jedenfalls ziemlich respektable Größen, besonders wenn man bedenkt, daß neben diesen Büreaux noch immer unzählige private und sonstige Arbeitsvermittlungsanstalten vorhanden sind. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat sich somit in der Schweiz das Bürgerrecht erworben, und es wäre nur zu wünschen, daß die Zahl der Stellen immer mehr zunehmen möge. Andererseits ist es jedoch kaum zu bezweifeln, daß die Leistungen der bestehenden Büreaux einen weit größeren Umfang hätten erreichen können, wenn namentlich die Gebühren verhältnismäßig nicht so hoch wären (die meisten Arbeitsvermittlungsstellen der Arbeiterschaft erheben gar keine Gebühren). Dadurch würde auch der Grad der Wahrscheinlichkeit, den Arbeitsuchenden befriedigen zu können, bedeutend steigen, denn die mäßigen Gebühren bezw. die vollständige Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung würde auch die Zahl der Stellenanbietenden vermehren. In noch günstigerem Maße würde sich die Thätigkeit der Büreaux gestalten, wenn dieselben sich periodisch miteinander in Verbindung setzen würden, um einander die bei ihnen aufgezeichneten Angebote und Nachfragen mitzuteilen, — auf einem so kleinen Territorium, wie die Schweiz, würde die event. Uebersiedelung des Arbeiters aus der einen Ortschaft in die andere für denselben in der Regel mit keinen nennenswerten Unannehmlichkeiten verbunden sein. Der größte Erfolg würde aber erst ganz gewiß dann erzielt werden können, wenn man sich entschließen sollte, den Arbeitsnachweis zu centralisieren, um denselben einheitlich für die ganze Schweiz organisieren zu können. Hiefür scheint aber momentan die Zeit leider noch nicht gekommen zu sein.

(Schluß folgt.)

Sociale Chronik.

Mittelstandspolitik.

Aargau. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrate einen Entwurf einer Verordnung betreffend die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen des Staates und der Gemeinden zur Beratung unterbreitet, aus welchem folgende das Interesse der Kleingewerbetreibenden berücksichtigende Bestimmungen hier Platz finden mögen:

Bei der Vergebung von Arbeiten sollen in der Regel die Termine so gestellt werden, daß es auch dem kleinen Handwerker möglich wird, zu konkurrieren; insbesondere soll bei Lieferungen so viel als möglich und soweit die Verhältnisse es gestatten, auf Beschäftigung der Handwerker in den geschäftlich schlechten Jahreszeiten Rücksicht genommen werden. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, sind auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 % des Durchschnittsbetrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben. Kollektiveingaben von Berufsgenossen sind thunlichst zu berücksichtigen. Auf die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarife ist bei der Prüfung der Angebote nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Kautionen sollen nur bei größeren Arbeiten verlangt werden und 20 % der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Nebenbei bemerkt, enthält der Entwurf auch eine Bestimmung zu Gunsten der Arbeiter, wonach Angebote zurückzuweisen seien, deren Urheber den Arbeitern nachweislich einen geringeren als den jeweilig geltenden oder üblichen Lohnsatz bezahlen. Unterakkordante sollen nur dann genehmigt werden, wenn der Hauptunternehmer den Arbeitern gegenüber die Garantie für ihre Lohnforderungen übernimmt.

Basel-Stadt. Der „Kampf gegen den unlautern Wettbewerb", der, bei Lichte besehen, nichts anderes ist, als ein Kampf der Kleingewerbetreibenden gegen den gefährlichen Konkurrenten, der ihnen in der Großindustrie und im Großhandel entstanden ist, soll nun im Kanton Basel-Stadt die gesetzgeberische Sanktion und Hülfe erhalten. Der Regierungsrat hat nunmehr den von ihm ausgearbeiteten Gesetzes-Entwurf betreffend den unlautern Wettbewerb dem Kantonsrate zukommen lassen, und es scheint nicht ausgeschlossen, daß derselbe zum Ge-

setze erhoben werden würde. Zweck des zu erlassenden Gesetzes ist nach dem Entwurfe die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und der Mißbräuche im Reklamewesen, sowie die Regelung des Verfahrens bei Ausverkäufen. Es dürfte sich daher empfehlen, die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfes hier mitzuteilen.

Es ist, heißt es daselbst, untersagt, insbesondere bei Anlaß des Angebots von Waren, wider besseres Wissen über geschäftliche Verhältnisse überhaupt, z. B. über Beschaffenheit oder Preis der Waren, über die Größe des Vorrats und über die Bezugsquellen oder die Art des Bezuges unrichtige Angaben thatsächlicher Art zu machen, welche geeignet sind, den Anschein eines außergewöhnlich günstigen Angebots zu erwecken. Es ist untersagt, zum Zwecke des Wettbewerbes in Bezug auf einen Andern wissentlich unwahre Thatsachen zu behaupten oder zu verbreiten, welche geeignet sind, dessen Geschäftsbetrieb zu schädigen. Es ist untersagt, den Verkauf einer mit Preisangabe ausgeschriebenen oder ausgestellten Ware an einen Käufer zu dem angegebenen Preise zu verweigern. Die Preise dürfen nur in der Landeswährung ausgedrückt werden und müssen sich auf das volle gesetzliche Maß und Gewicht beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Mengeneinheit. Der Käufer ist berechtigt, die Verabfolgung der Waren demgemäß zu fordern, ohne Rücksicht auf andere Deutungen des Geschäftsinhabers. Zur Veranstaltung jedes freiwilligen Ausverkaufs ist eine Bewilligung des Polizeidepartements erforderlich. — Die Ankündigung eines Ausverkaufs darf nur entweder als Totalausverkauf oder als Teilausverkauf erfolgen, unter Ausschluß aller unwahren Anpreisungen. Ein Ausverkauf darf nur solchen Geschäftsinhabern gestattet werden, die während mindestens zwei Jahren hier gewerbsmäßig mit den zu liquidierenden Warengattungen gehandelt haben. — Ausnahmen von dieser Beschränkung sind nur zulässig in besonders dringenden Fällen. Es ist untersagt, während der Dauer des Totalausverkaufs dem bei Einreichung des Gesuches vorrätigen Warenlager irgendwelche neue, d. h. damals nicht vorhanden gewesene Waren beizufügen, und es muß der Ausverkauf bis zum Schlusse auf diejenigen Waren beschränkt bleiben, die am Anfang vorhanden waren. Ein Totalausverkauf soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Nach Beendigung eines Totalausverkaufes kann dem Geschäftsinhaber oder einer Firma, bei welcher derselbe in irgend einer Weise beteiligt ist, binnen zwei Jahren kein weiterer Totalausverkauf in den gleichen Artikeln bewilligt werden. Es sind für einen Geschäftsinhaber jährlich zwei Saisonausverkäufe zulässig, welche jedoch mindestens drei Monate auseinander liegen müssen und von denen in der Regel keiner über zwei Wochen dauern soll. Ausnahmen können in außerordentlichen Fällen vom Polizeidepartement gestattet werden.

Faßt man nun diese Bestimmungen näher ins Auge, so muß man, wie uns scheinen will, zum Schluß kommen, daß viele von ihnen gewiß überflüssig sind, weil unehrliche Handlungen in Handel und Gewerbe

auch sonst strafrechtlich verfolgt werden können. Was aber noch übrig bleibt, wird kaum dazu beitragen, dem Kleingewerbe und dem Kleinhandel eine festere Position gegenüber den kapitalkräftigen Konkurrenten zu verschaffen.

Solothurn. Auch in diesem Kanton kommt die Regierung den Kleingewerbetreibenden und Kleinhändlern zu Hülfe. Der Entwurf eines neuen Gesetzes über Hausier- und Marktwesen ist dem Kantonsrate zugegangen und in der verflossenen Sitzung desselben behandelt worden. Allerdings trägt das gegenwärtig in Solothurn geltende Gesetz das Datum des 19. April 1879 und steht durch manche Bestimmungen gewissermaßen im Widerspruche mit dem Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892. Allein der Entwurf zeigt deutlich, daß er sein Entstehen dem Bestreben zu verdanken hat, dem Mittelstande die gefährliche Konkurrenz, die ihnen von seiten der großen Warenlager droht, vom Halse zu schaffen. Die bezüglichen charakteristischen Bestimmungen bringen unter den Begriff des Hausierverkehrs u. a. das vorübergehende Feilbieten eines Warenlagers aus fester Verkaufsstelle (Gasthöfen, Läden, Magazinen, Buden 2c) außerhalb des Wohnortes des Inhabers und ohne Begründung eines ständigen Geschäftsbetriebes (Wanderlager) (zur Marktzeit gilt ein derartiges Ausbieten als Marktverkehr); sodann den freiwilligen, teilweisen oder gänzlichen Ausverkauf (Liquidation), inbegriffen alle Arten vorübergehender Massenausverkäufe, z. B. Reklame-, Gelegenheits- und Saisonausverkäufe mit oder ohne reduzierten Preisen, ohne daß gänzliche Geschäftsaufgabe stattfindet. Ausverkaufspatente dürfen nur solchen Geschäftsinhabern erteilt werden, welche mindestens seit einem Jahre in dem Orte des Ausverkaufs den An- und Verkauf von Waren, welche zum Ausverkauf gelangen, betreiben. Zum Ausverkauf bestimmte Waren müssen entweder in einem abgesonderten Lokale oder im gewöhnlichen Verkaufslokale des Ausverkäufers, abgesondert von den übrigen Waren, placiert und als zum Verkauf bestimmt genau gekennzeichnet werden. Die in einem Schaufenster oder sonst zur Besichtigung ausgestellten und mit Preisnotierungen versehenen Waren dürfen zu nicht höheren Preisen zum Verkauf ausgeboten und abgegeben werden. Die Preisangaben sind in Landeswährung auszusetzen. In allen Fällen darf sich der Verkauf nur auf die ursprünglich angemeldeten Waren erstrecken.

Zürich. Der letzthin vom Kantonsrat bereinigte Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes enthält folgende Bestimmungen betreffend den sogenannten unlautern Wettbewerb: Des unlautern Wettbewerbs macht sich schuldig: 1. Wer in Handel und Verkehr über Ursprung und Erwerb, über Herstellungsart, besondere Eigenschaften und Wert von Waren oder gewerblichen Artikeln, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbemessung unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht; 2. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Waren oder die gewerblichen Leistungen, über die Person des Inhabers oder Leiters des

Geschäftes unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb oder Kredit des Geschäftes zu schädigen und dessen Kundschaft abzuleiten. Der Schuldige wird mit Geldstrafe von 20—500 Fr., im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

Kommunale Socialpolitik.

Zürich. Die Frage der Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweisbureaus ist daselbst schon öfters bei verschiedenen Angelegenheiten erörtert worden. Vor einigen Wochen erst ist im Großen Stadtrate bei Anlaß der Erledigung des Subventionsgesuches der Arbeitskammer diese Frage wieder in den Vordergrund gerückt worden. Dem Stadtrate wurde damals die Aufgabe auferlegt, die Angelegenheit ernstlich in Erwägung zu ziehen und sodann dem Großen Stadtrate bezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Vor kurzem hat nun der Vorstand des Gesundheitswesens, gestützt auf die Beratungen einer Kommission, die aus je fünf Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber bestand, einen Entwurf zu einer Verordnung betreffend das städtische Arbeitsamt ausgearbeitet, welcher Mitte Februar dem Gewerbeverband und der Arbeitskammer zur Begutachtung zugestellt worden ist. Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind folgende:

Das Arbeitsamt der Stadt Zürich hat den Zweck der unparteiischen Vermittelung von Arbeit jeglicher Art. Es kann ihm auch die Vermittelung von Lehrlingsstellen übertragen werden. Die Anstalt zerfällt in eine Abteilung für männliche und eine solche für weibliche Personen. Bei kantonaler Regelung der Arbeitsvermittelung soll sie zugleich als Centralstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis im Kanton dienen. Die Arbeitsvermittlung geschieht auf Grund der eingehenden Gesuche um Arbeit beziehungsweise Dienststellen einer- und um Zuweisung von Arbeitern oder Angestellten 2c. anderseits, unter Zuhülfenahme des Verkehrs mit andern Arbeitsnachweisstellen und geeigneter Vorkehren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten. Sie ist unentgeltlich. Die Anstalt hat sich mit den bestehenden Einrichtungen für die Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender in geeignete Beziehungen zu setzen. Das Arbeitsamt liefert die auf die Bewegungen des Arbeitsmarkes in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten bezüglichen Mitteilungen zum Zwecke statistischer Verarbeitung an das statistische Amt und beteiligt sich in Verbindung mit letzterem an Erhebungen, welche die Lage der Arbeiter und Arbeitgeber betreffen. Die Leitung der Anstalt liegt unter der Aufsicht des Stadtrates einer Kommission von elf Mitgliedern ob. Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bezeichnet; je fünf Mitglieder wählen die städtischen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter. Sämtliche Vertreter dieser Organisationen müssen stimmberechtigte Schweizerbürger sein. Für den Fall, daß die Organisation der Arbeit-

geber oder diejenige der Arbeiter sich weigern sollte, die ihr zustehende Wahl von Vertretern vorzunehmen, wird die Wahl aus Angehörigen der betreffenden Gruppe vom Stadtrat getroffen. Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre. Im Bedarfsfalle kann die Kommission die weibliche Abteilung des Arbeitsamtes der speciellen Aufsicht eines drei bis fünf Mitglieder zählenden Frauenkomitees übertragen, dessen Wahl ihr zusteht und welchem in Angelegenheiten der weiblichen Abteilung das Recht der Mitberatung in der Kommission eingeräumt werden soll. Die Mitglieder der Kommission beziehen, der Vorsitzende ausgenommen, für jede in die Arbeitszeit fallende Sitzung ein Sitzungsgeld von 3 Fr. Unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Buße von 1 Fr. belegt. Bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Betriebe oder Berufe auf Stadtgebiet hat das Arbeitsamt sofort den Stadtpräsidenten um Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu ersuchen. Die Frage, ob und wie weit im Falle einer Arbeits- oder Betriebseinstellung zufolge Streites zwischen den Beteiligten das Arbeitsamt seine Dienste vorübergehend einstellen soll, unterliegt auf das Gutachten der Kommission dem jeweiligen Entscheide des Stadtrates. Die Kosten der Errichtung und des Betriebes trägt die Stadt. An die Betriebsausgaben sind vom Staate angemessene Beiträge nachzusuchen.

Statt der im Entwurfe enthaltenen Bestimmung betr. Verhalten des Arbeitsamtes während eines Strikes ist, wie die „Züricher Post" mitteilt, vom schweizerischen Arbeitersekretär Greulich in der vorberatenden Kommission folgende Fassung vorgeschlagen worden: „Unterzieht sich der eine oder andere Teil der Vermittlung oder einem Schiedsspruch nicht, so ordnet die Kommission, je nachdem die Arbeiter oder Arbeitgeber der renitente Teil sind, die Fortführung oder Einstellung des Arbeitsnachweises für den betreffenden Beruf oder Betrieb an." Diese Fassung ist allerdings vom Standpunkte der Interessen der Arbeiterschaft ungefährlicher als diejenige des Entwurfs. Wir sehen jedoch nicht ein, warum man in den Züricher Entwurf nicht die Bestimmung aufnehmen sollte, die bereits in den Statuten mancher kommunaler Arbeitsnachweise der Schweiz Aufnahme gefunden hat, die Bestimmung nämlich, wonach das Bureau im Falle eines Strikes die Arbeitsvermittlung für die vom Strike betroffene Branche ohne weiteres einstellt. Nur unter dieser Bedingung dürfte es in der That möglich sein, den in § 1 des Züricher Entwurfes gekennzeichneten Zweck des Arbeitsamtes, „die unparteiische Vermittlung von Arbeit jeglicher Art", zu erreichen.

Arbeiterschutz.

Solothurn. Die gewerblichen Schiedsgerichte, welche daselbst durch das Gesetz vom 15. Februar 1893 ins Leben gerufen wurden, fristeten bis jetzt ein sehr bescheidenes Dasein. Die meiste Schuld an dieser bedauernswerten Sachlage trägt wohl die unglückliche Organisation des

Schiedsgerichtes. Dasselbe besteht nämlich aus zwei Mitgliedern (einem Vertreter der Arbeiter und einem Vertreter der Arbeitgeber) und einem Vorsitzenden, der abwechslungsweise das eine Jahr ein Arbeiter, das nächste Jahr ein Fabrikant sein muß. Die Folge dieser Zusammensetzung war, wie der Referent des Regierungsrates im Kantonsrat mitteilte, die, daß in einem Jahr die Arbeiter, im anderen Jahre die Fabrikanten alle Prozesse gewannen, je nachdem ein Vertreter der erstern oder der letztern den Vorsitz führte. In der Folge zeigten sich die Fabrikanten renitent, ließen sich nicht mehr wählen und blieben zu den vom Regierungsrat gemachten Einigungsversuchen einfach ohne weitere Grundangabe aus. Das Gesetz konnte also gar nicht mehr gehandhabt werden, und von seiten der Arbeitervertreter im Kantonsrate kam daher schließlich im Jahre 1897 ein Antrag auf Abänderung des in Rede stehenden Gesetzes. Der Regierungsrat ist diesem Begehren nachgekommen und unterbreitet nunmehr dem Kantonsrate seine Abänderungsanträge einiger wichtiger Paragraphen dieses Gesetzes. Es betrifft dies nämlich die §§ 15 bis 17, die folgende Fassung erhalten sollen:

§ 15. Das Vermittlungsamt besteht aus dem Friedensrichter derjenigen Ortschaft, welche Sitz des Schiedsgerichtes ist, als Obmann und je einen aus der Mitte des Schiedsgerichtshofes zu erwählenden Arbeitgeber und Arbeiter als Mitglieder. In Verhinderungsfällen werden der Obmann durch den Stellvertreter des Friedensrichters und die Mitglieder aus der Zahl der übrigen Schiedsrichter ersetzt und zwar nach einer vom Schiedsgerichtshof zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 16. Das Schiedsgericht wird gebildet aus dem Amtsgerichtspräsidenten als Obmann und je einem Arbeitgeber und Arbeiter als Mitglieder. Wenn die Streitsumme Fr. 100 übersteigt, so besteht das Schiedsgericht außer dem Obmann aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern.

§ 17. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden aus der Mitte des Schiedsgerichtshofes auf ein Jahr gewählt. In Verhinderungsfällen werden der Obmann durch den Stellvertreter des Amtsgerichtspräsidenten (Gerichtsstatthalter) und die Mitglieder aus der Zahl der übrigen Schiedsrichter ersetzt und zwar nach einer von dem Schiedsgerichte zu bestimmenden Reihenfolge.

Als neuer § 20 bis wird angenommen:

Jeder Arbeitgeber und jeder Arbeiter, der das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist verpflichtet, eine Wahl in den Schiedsgerichtshof auf die Dauer einer Amtsperiode und in das Vermittlungsamt und das Schiedsgericht auf die Dauer eines Jahres anzunehmen. Sie können von dieser Verpflichtung nur auf gewichtige Entschuldigungsgründe hin durch den Regierungsrat enthoben werden.

Wer die Uebernahme der genannten Funktionen verweigert, wird vom Regierungsrat mit einer Ordnungsbuße von Fr. 200 zu Handen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten belegt.

Wer eine der bezeichneten Funktionen während einer Amtsperiode bezw. während eines Jahres bekleidet hat, unterliegt im ersteren Falle

erst nach Ablauf von 4 Jahren, im letzteren Falle erst nach Ablauf eines Jahres wieder der Verpflichtung der Uebernahme.

Wenn trotz des Amtszwanges die gesetzliche Bestellung des Schiedsgerichtshofes bezw. des Vermittlungsamtes und Schiedsgerichts nicht zu stande kommen sollte, so soll der Regierungsrat von sich aus, aus der Zahl der eine Gruppe bildenden Personen in freier Wahl das Kollegium ergänzen.

Eidgenossenschaft. Die permanente internationale Kommission für die Interessen der Frau (die Kommission hat ihren Sitz in Genf) unterbreitete vor einiger Zeit dem Bundesrate unter anderm das Postulat der „Anstellnng von Fabrikinspektorinnen, vielleicht in dem Sinne, daß den jetzt amtenden Inspektoren weibliche Angestellte beigegeben würden". Wie man nunmehr aus der Tagespresse vernimmt, haben die eidgenössischen Fabrikinspektoren dieses Postulat in ablehnendem Sinne begutachtet. Die Gründe werden nicht mitgeteilt; besonders stichhaltige Gründe werden jedenfalls kaum vorhanden sein, zumal wenn man bedenkt, daß in einer großen Anzahl von europäischen und außereuropäischen Ländern Fabrikinspektorinnen zu voller Zufriedenheit der Arbeiterschaft und der Behörden amtieren.

Württemberg. Nach dem Beispiel von Bayern, Hessen und Sachsen-Weimar soll, wie das „Handels-Museum" mitteilt, auch hier der Versuch einer weiblichen Assistentin der Fabrikinspektion gemacht werden. Die Einrichtung ist, wie die Begründung der dafür verlangten Etatsposition sagt, so gedacht, daß die Thätigkeit der weiblichen Assistentin auf diejenigen Betriebe des ganzen Landes, welche ausschließlich oder vorwiegend weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, und innerhalb derselben auf diejenigen Funktionen zu beschränken wäre, welche den gesundheitlichen und sittlichen Schutz der Arbeiterinnen in ihrer Eigenart als Frauen bezwecken, daß also diese Thätigkeit die Inspektion derselben Betriebe durch die männlichen Beamten nicht entbehrlich machen würden, und daß die Assistentin die Inspektionen zwar allein, aber in stetem Einvernehmen mit dem zuständigen Inspektor auszuüben und — abgesehen von den Fällen, in denen Gefahr auf dem Verzug ist — Verfügungen (einschließlich Mitteilungen an Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften) nicht selbst zu treffen, sondern nur bei dem Inspektor zu beantragen ermächtigt wäre. Außerdem wäre die Arbeitskraft der Assistentin für Enqueten über die Verhältnisse der weiblichen Arbeiterschaft nutzbar zu machen. Die Assistentin soll der unmittelbaren Dienstaufsicht des Präsidenten der Centralstelle unterstellt werden; ihre Anstellung soll zunächst widerruflich und gegen Taggeld erfolgen.

Frankreich. Neulich wurde in der Deputiertenkammer vom Abgeordneten für Roubaix, Eugène Motte, der Antrag an die Regierung gestellt, einen internationalen Kongreß zu berufen behufs Regelung der Frage der Nachtarbeit in den Textilfabriken.

Statistische Notizen.

Zur agrarischen Beweisführung.

(Nachtrag.)

Im Heft Nr. 4 der „Blätter" habe ich eine kurze Notiz über den Prozentsatz der im Kalenderjahr der Geburt zu den im ersten Lebensjahr überhaupt Verstorbenen gebracht. Inzwischen war das kantonalzürcherische Zivilstandsamt so freundlich, den nötigen Auszug für den Kanton auszufertigen. Ich gestatte mir daher, die betreffenden Zahlen für den ganzen Kanton Zürich nachzutragen.

Das für den Kanton Zürich gefundene Verhältnis der im Kalenderjahr der Geburt Verstorbenen zu den im ersten Lebensjahr überhaupt Gestorbenen schwankte in den Jahren 1895 bis 1897 wie folgt:

Gestorbene im ersten Lebensjahr.

a) 1895 = 1540. Davon geboren 1894 423 bezw. 27,5 %; im Jahre 1895 1117 bezw. 72,5 %.

b) 1896 = 1470. Davon geboren 1895 302 bezw. 20,5 %; im Jahre 1896 1168 bezw. 79,5 %.

c) 1897 = 1689. Davon geboren 1896 434 bezw. 25,6 %; im Jahre 1897 1255 bezw. 74,4 %.

Somit 1895 bis 1897 = 4699. Davon gestorben im Kalenderjahr der Geburt 3540 bezw. 75,3 %.

Man sieht, daß das Procentverhältnis, das Dr. Ballod als feststehend für alle Länder und Städte betrachtet, auch hier nicht paßt. Ein größeres Interesse dürften ferner die Zahlen für den Kanton nach Abzug derjenigen für die Stadt beanspruchen, die ich im folgenden wiedergebe.

Gestorbene im ersten Lebensjahr.

(Kanton Zürich ohne die Hauptstadt.)

a) 1895 = 892 Gestorbene. Davon geboren im Jahre 1894 260 bezw. 29,1 %; im Jahre 1895 632 bezw. 70,9 %.

b) 1896 = 788 Gestorbene. Davon geboren im Jahre 1895 165 bezw. 20,9 %; im Jahre 1896 623 bezw. 79,1 %.

c) 1897 = 900 Gestorbene. Davon geboren im Jahre 1896 248 bezw. 27,5 %; im Jahre 1897 652 bezw. 72,5 %.

Im Laufe der Jahre 1895 bis 1897 sind demnach im Kanton Zürich nach Abzug der Stadt 2580 Kinder im ersten Lebensjahr gestorben, davon 1907 bezw. 73,9 % im Kalenderjahr der Geburt. Stellt man diesem Wert den für die Stadt Zürich gefundenen gegenüber, der 77,1 % betragen hat, so ergiebt sich, daß die Großstadt einen beträchtlich höhern Procentsatz aufwies, als der übrige Teil des Kantons. Damit wäre zur Genüge erwiesen, daß die Verwendung des für ein ganzes Land gefundenen Procentsatzes für eine Großstadt durchaus unzulässig ist.

F. Wenger, Zürich.

Die Socialpolitik der schweizerischen Parteien.[1]

II. Die Entwicklung der Socialdemokratie in der Schweiz.

Von Bezirksrichter Otto Lang, Zürich.

Die Schweiz war, trotz ihres reichen öffentlichen Lebens, der Entwicklung der politischen Parteien nie besonders günstig. Die Klassengegensätze, welche durch die Ausdehnung der Großindustrie und den Rückgang des Kleingewerbes seit den 50er Jahren auch in der Schweiz wesentlich vereinfacht wurden, machten sich mit steigender Energie geltend, lange bevor sie den Einzelnen zum Bewußtsein gelangten und zur Bildung großer kantonaler und schweizerischer Parteien und Interessengruppen führten.

Die Gründe für diese Erscheinung liegen, abgesehen von der demokratischen Staatsform, der eine starke versöhnende Wirkung zukommt, auf verschiedenen Gebieten.

Ein äußerliches Hindernis der Parteibildung bot der Dualismus der kantonalen und der eidgenössischen Politik und der eng begrenzte Schauplatz, auf dem die erstere sich bewegte. Das Gebiet der meisten Kantone war zu klein, als daß die wirtschaftlichen Gegensätze sich in der Politik hätten rein durchsetzen können. Ihre Einflüsse auf die Parteibildungen wurden durchkreuzt von geschichtlichen Ueberlieferungen, persönlichen Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnissen der verschiedensten Art, die sich oft stärker erwiesen, als die ökonomischen Momente.

[1]) Vgl. Heft 1 dieses Jahrgangs.

Als ein Hindernis schroffer Parteiabgrenzung machte sich ferner die räumliche Verteilung der Bevölkerung und der Erwerbsarten geltend. Bis vor kurzer Zeit gab es in der Schweiz keine großstädtische Bevölkerung. Das hatte zur bedeutsamen Folge, daß das flache Land sich viel unabhängiger und selbständiger entwickelte, als es dort der Fall zu sein pflegt, wo die bestimmenden Einflüsse einer Großstadt weit über ihre Grenzen hinausreichen. Aber nicht nur, daß es der Schweiz an derartigen mächtigeren Centren fehlte: auch der auf die größeren Städte entfallende Teil der Bevölkerung ist gegenwärtig noch verhältnismäßig klein. Im Jahre 1850 belief sich die Zahl der Einwohner aller Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern nur auf 176,128. Bis zum Jahre 1870 stieg diese Zahl auf 321,527 an, und wenn nun auch seither der Zufluß der ländlichen Bevölkerung in die Städte ein außerordentlich starker war, so betrug die Einwohnerzahl der 15 größten Städte im Jahre 1888 doch noch immer nur 480,388, d. h. etwa ein Sechsteil der gesamten Bevölkerung. Von den 3185 Gemeinden, welche bei der letzten Volkszählung gezählt wurden, hatten nur 54 mehr als 5000 Einwohner; für 659 Gemeinden wurde eine Einwohnerzahl von 1000 bis 5000 ermittelt, und die Zahl der Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern belief sich auf 2472.

Der Einfluß, den diese starke Decentralisation der Bevölkerung auf die Parteibildung aus leicht zu erratenden Gründen ausübte, wurde sodann noch verstärkt durch die örtliche Verteilung der Berufsarten. Die schweizerische Industrie, die beim Mangel eigener Kohlenlager auf die Wasserkräfte angewiesen ist, zog den Flußläufen nach, während sie sich in andern Ländern mehr um gewisse Centren gruppierte. Dadurch wurde die Ansammlung eines industriellen Proletariates stark verlangsamt und eine Vermischung der landwirtschaftlichen mit der Industriebevölkerung herbeigeführt, welche die Organisation des letztern naturgemäß stark erschwerte.

Alle diese Momente führten dazu, daß die socialen Gegensätze, welche in der kapitalistischen Produktion wurzeln, nicht so stark empfunden wurden und nicht in demselben Maße zur Auflösung der alten bürgerlichen Parteien beitrugen, wie es unter andern Umständen der Fall gewesen wäre. Das gilt vor allem von der Arbeiterschaft, der es am schwersten werden mußte, unter den geschilderten Einflüssen zum Klassenbewußtsein zu erwachen. Andererseits wurde es freilich keiner so leicht, sich zu einer schweizerischen Partei zu

entwickeln, nachdem sie nun einmal angefangen hatte, als selbständige Partei ihre Klasseninteressen zu wahren.

Wenn ich hier den Entwicklungsgang der schweizerischen socialdemokratischen Partei zu schildern versuche, um im Anschluß daran ihr Verhältnis zu den andern Parteien und ihre Stellung zu den wichtigeren Fragen der eidgenössischen Politik zu skizzieren, so denke ich dabei nicht sowohl an die bestehende äußere Organisation der schweizerischen Socialdemokraten (d. h. die im Jahre 1888 gegründete socialdemokratische Partei), sondern die Arbeiterschaft, soweit sie sich gegenwärtig zur Socialdemokratie bekennt.

Die Anfänge der gegenwärtigen Arbeiterbewegung reichen zurück in die Mitte der sechziger Jahre und stehen in innigster Verbindung mit der Gründung der „Internationale". Schon vorher hatten sich Anfänge einer socialistischen Propaganda gezeigt. Allein dieselben hatten keine dauernden Erfolge. Sie ließen keine andern Spuren zurück, als einige reaktionäre Polizeigesetze. Als die Internationale in der Schweiz ihre Thätigkeit zu entfalten begann, fand sie keine Anknüpfungspunkte mehr vor. Es lohnt sich aber doch auf jene frühere Periode einen Blick zu werfen.

Im Jahre 1841 kam Weitling, nachdem er in Paris einige Jahre dem „Bund der Gerechten" angehört und sich mit dem französischen Socialismus bekannt gemacht hatte, nach der Schweiz und entfaltete hier eine rege und erfolgreiche Agitation. Freilich zählten nur wenige Schweizer zu seinen Anhängern. Dagegen gelang es ihm die Gründung zahlreicher kommunistischer deutscher Arbeitervereine. Wenn auch Weitling nach dem Inhalte seiner socialistischen Anschauungen zu den Utopisten gehört, so vermittelt er insofern doch den Uebergang zum proletarischen Socialismus, als ihm die Erkenntnis aufdämmert, daß die gesellschaftlichen Uebelstände in der herrschenden Eigentumsordnung wurzeln und daß gegen diese und nicht gegen einzelne Personen der Kampf geführt werden muß.

Als durchaus proletarisch stellt sich auch der Kommunismus dar, den wenige Jahre später Treichler verfocht. Er wendete sich nicht in erster Linie an die „bessere Einsicht" der Gebildeten und ihr Gerechtigkeitsgefühl, sondern an die Arbeiter, „die Sklaven, die tanzen müssen wie die Herren pfeifen, wenn sie nicht verhungern wollen". Im Jahre 1846 gab er ein Flugblatt heraus, in welchem er die vier Fragen beantwortete: „Was wir wollen; Was wir nicht wollen; Zu welcher Partei wir gehören; Wie diese Begehren zu ver-

wirklichen sind." „Der Staat muß so eingerichtet werden, daß jeder seiner Angehörigen das höchst mögliche Wohl in körperlicher und geistiger Beziehung gewährt erhält." Zu diesem Zwecke forderte er mehr politische Freiheit, bessere Schulung, Gesetze zum Schutze der Arbeiter, Fabrikärzte und Fabrikinspektoren, Socialwerkstätten, Unterstützung des Genossenschaftswesens. Dagegen weist er die Behauptung, daß die Socialisten eine „Güterteilung" anstreben, als unwahr zurück. Die vierte Frage beantwortet er dahin, daß die Arbeiter das Wahlrecht benutzen müssen, um ihre Vertrauensleute in die Behörden zu bringen.

Eine nachhaltige Wirkung hatte auch die Treichlersche Agitation nicht. Schon nach wenigen Jahren erinnerte nur noch das Socialistengesetz, das der Große Rat von Zürich „in Erwägung der Gefahr, welche durch die Verbreitung der unter dem Namen Communismus bekannten Grundsätze für die in der Verfassung garantierte Unverletzlichkeit des Eigentums entsteht" im Jahre 1851 erlassen hat, an sein Auftreten.

Gleichzeitig und zum Teil noch vor ihm vertrat Julius Fröbel im „Republikaner" einen humanitären Socialismus. In dem Programm, das er im Jahre 1843 veröffentlichte, bezeichnete er sich als entschiedenen Gegner der Abschaffung des Eigentums. Dagegen strebte er „die Herrschaft eines die ganze Gesellschaft durchdringenden, in positiven Staatseinrichtungen sich darstellenden Geistes der Gemeinschaft an. Das Eigentum müsse als ein dem Einzelnen von der Gesellschaft anvertrautes Gut betrachtet werden, welches er zugleich zu ihrem und seinem Wohl nütze und verwalte. In diesem Sinne sei der Republikaner entschieden communistisch, indem er den Communismus dem gegenwärtig alles öffentliche Leben vergiftenden Egoismus gegenüber stelle".

Als Weitling von der zürcherischen Regierung der deutschen Polizei ausgeliefert wurde und Treichler und Fröbel seine Arbeit aufnahmen, zählte der im Jahre 1838 gegründete Grütliverein schon etwa 10 Sektionen mit mehr als 500 Mitgliedern. Sollten auch einzelne seiner Angehörigen für communistische Anschauungen gewonnen worden sein, so stand doch der Verein der communistischen Agitation nicht nur teilnamslos, sondern geradezu ablehnend und feindlich gegenüber. Die Rohheit, mit der Weitling von der konservativen Zürcher Regierung behandelt worden war, fand in der Arbeiterschaft keinen Opponenten, geschweige denn einen Rächer.

Sein geistiges Gepräge erhielt der Grütliverein von Galeer, der zwar bei der Gründung desselben nicht mitgewirkt hatte, sondern ihm erst im Jahre 1841 beitrat. Was Galeer vorschwebte, war — um mit seinen eigenen Worten zu reden — ein „moralischer Volksbund", eine „Verkörperung des schweizerischen Volksgeistes", ein „moralisches Volksparlament", welches das politische Parlament ergänzen und alle Stände umfaßen, sich vom Parteileben fernhalten und die politische Freiheit, die uns nur töten würde, ergänzen müsse durch die moralische Freiheit. Um diesen Zweck zu erreichen, gebe es nur ein Mittel: „Der Grütliverein, als moralischer Volksbund, muß zur Nationalunterrichts- und Nationalerziehungsanstalt werden." Damit in Uebereinstimmung wiesen ihm die Statuten, wenn auch in verschiedenen Fassungen, die Aufgabe zu, „seine Mitglieder durch Aufklärung und Bildung zu Menschen und Bürgern zu bilden". An eine Teilnahme am politischen Leben oder gar den Anschluß an eine politische Partei dachte zur Zeit der Gründung niemand. Wenn im Jahre 1844 für die Generalversammlung in Lausanne das Diskussionsthema aufgestellt wurde: „Sind Parteien in unserem Vaterlande natürlich und notwendig und in verneinendem Falle: mit welchen Mitteln kann ihnen entgegengearbeitet werden?", so beweist schon die Fassung, daß das Hauptgewicht auf die Beantwortung der zweiten Frage gelegt wurde.

Erst unterem Einfluß des Sonderbundskrieges und der sich daran anschließenden Revisionsbewegung änderte sich der Charakter des Grütlivereins der Schweiz.

Wie das politische Leben überhaupt erst damals ein lebhafteres wurde, so mußte auch im Grütliverein die Teilnahmslosigkeit gegenüber den politischen Vorgängen einem regeren Interesse weichen. Es ging dem Grütliverein wie tausend andern: Sie kamen damals zum erstenmale in die Lage, im politischen Leben Stellung zu nehmen und sich zu einer bestimmten Anschauung zu bekennen. Das „moralische Volksparlament" Galeers schien doch nicht in der Lage zu sein, die wichtigen Fragen der neuen Zeit zu lösen. Die Wandlung fand ihren Ausdruck in der Statutenrevision, welche das Jahr 1848 brachte. Dem Grütliverein wurde die Aufgabe zugewiesen, „in Wort und That die freisinnigen Bestrebungen des Vaterlandes zu unterstützen".

Ueber dieses Programm kam der Grütliverein in den nächsten 30 Jahren nicht hinaus. Die Wandlung — um das hier schon

vorauszunehmen — bahnte sich anfangs der 70ger Jahre an, nachdem Nationalrat Bleuler die Redaktion des „Grütlianer" übernommen hatte, und vollzog sich namentlich in den Jahren 1883—1890, während das Centralkomitee seinen Sitz in St. Gallen hatte und Fürsprech Heinrich Scherrer an der Spitze des Vereins stand. Zu einem vorläufigen Abschluß gelangte die Entwicklung mit der Statutenrevision vom Jahre 1892, indem der Verein sich zur Socialdemokratie bekannte. Die Wandlung, welche er im Laufe dieses Menschenalters durchmachte, läßt sich dahin charakterisieren: er entwickelte sich von einem kleinbürgerlich freisinnigen Verein zu einer proletarischen und klassenbewußten Kampfesorganisation. Allein bis diese letztere Richtung zum Durchbruch gelangte, vergingen Jahrzehnte voll heftiger und bewegter Kämpfe.

Das politische Glaubensbekenntnis des Grütlivereins war in den 50- und 60ger Jahren dasjenige der radikalen bürgerlichen Parteien. Ueber den Ideenkreis des bürgerlichen Radikalismus kam er nicht hinaus. In politischer Hinsicht vertrat er demokratische Forderungen und in wirtschaftlicher Beziehung schwebte ihm — nachdem er seine Abneigung, sich mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen, überwunden hatte – ein durchaus kleinbürgerliches Ideal vor. Daß das die Grundanschauungen des Vereins waren, ergiebt sich deutlich aus den Forderungen, die er im Laufe der Jahre vertrat. Zur Zeit des Neuenburger Handels ergriff den Verein eine kriegerische Begeisterung, deren Aeußerung uns jetzt seltsam genug anmutet. Für die flüchtigen Polen wurde fleißig Geld gesammelt. Den Freiheitskämpfer und „erhabenen Volksmann" Garibaldi ernannte der Verein zum Ehrenmitglied, und als im Jahre 1867 der erste Friedenskongreß in Genf stattfand, an dem zwar sehr begeisterte aber unglaublich konfuse Reden gehalten wurden, da gingen den alten Knaben im Grütliverein die Augen über. Sehr rege beteiligte der Grütliverein sich an den Revisionsbewegungen der 60er und 70er Jahre. Die Gegner, die er bekämpfte, waren die „Aristokratie" und die „schwarzen Ultramontanen". Das Ziel, das er anstrebte, war vor allem die formale Rechtsgleichheit: Freie Niederlassung, Schweizerbürgerrecht, Eherecht, Erweiterung der Volksrechte. In dem Programm, das im Jahre 1865 eine von verschiedenen Sektionen veranstaltete Versammlung in Biel für die Bundesverfassungsrevision aufstellte, findet sich kein einziges sociales Postulat. Erst später taucht die Forderung eines Fabrik- und Gewerbegesetzes auf. Aber klare

Anschauungen darüber, welche Bestimmungen das letztere zum Schutze der Arbeiter enthalten müsse, fehlten. Noch im Jahre 1874 wollte das Centralkomitee von einem Maximalarbeitstage nichts wissen, und als sich bei der im folgenden Jahre vorgenommenen Urabstimmung eine große Mehrheit für die Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden aussprach, war es von der Wandlung, die in den letzten Jahren im Verein vor sich gegangen war, höchlichst überrascht.

Das wirtschaftliche Ideal des Grütlivereins war in jener Zeit, wie schon bemerkt, ein kleinbürgerliches, das Ziel seiner Politik: „Versöhnung von Kapital und Arbeit" und Rettung des Mittelstandes, namentlich des Handwerks. Als erstes und vorzüglichstes Mittel galt die allgemeine und gewerbliche Bildung des Arbeiters. Die Forderung einer eidgenössischen Handwerker- und Gewerbeschule sowie kantonaler gewerblicher Bildungsanstalten nahm bis in die 70er Jahre im Wunschzettel des Grütlivereins die erste Stelle ein. In dem für das Jahr 1872 erstatteten Jahresbericht des Centralkomitees heißt es: „Der Arbeiter muß moralisch, technisch und wissenschaftlich ein vollkommener Mann zu werden suchen, dann wird jeder imstande sein, seine Existenz so zu gründen, wie sie eines freien Bürgers würdig ist und damit ist die sociale Frage von selbst gelöst." Großes Gewicht legte der Verein auch auf die Errichtung von Warenhallen, in welchen der Handwerker seine Produkte zum Verkaufe ausstellen kann. Mit einem erstaunlichen Ernst und Eifer wurde in den 60er Jahren die Gründung einer Grütlibank diskuttiert. Die wenigsten Handwerker besitzen die nötigen Mittel, um sich selbständig zu machen. Vereinzelt unterliegen sie dem Großkapital. Also in der Vereinigung „liegt der Schutz der Kleinen gegen die Großen, der Arbeit gegen den Druck des Kapitals." Anläßlich der im Jahre 1868 vorgenommenen Statutenrevision wird „die Gründung von Ersparnis- und Vorschußkassen verlangt, um die Mitglieder im bürgerlichen Leben möglichst unabhängig zu machen."

Nun gab es damals schon ein ziemlich zahlreiches industrielles Proletariat, dem einen Kredit einzuräumen auch der Grütlibank nicht wohl zugemutet werden konnte. Wie sollte diesen Leuten geholfen werden? Auch hier wußte man Rat: Sie wandern aus und gründen sich in der neuen Welt eine zweite Heimat. Für alle kann man bei uns den Tisch nicht decken. Darum schiebt man die Ueberflüssigen ab. Die Liebe zur Heimat können sie ja übers Meer mitnehmen. Das leuchtete dem Handwerker im Grütliverein selber gut ein, und

er kam deshalb immer auf die Auswanderungsfrage zurück. Gewiß, „das beste wären höhere Löhne.“ Aber die Lohnerhöhungen werden noch lange auf sich warten lassen. „Denn es giebt ein ökonomisches Gesetz, welches stärker ist als das geschriebene Recht, und dieses Gesetz schreibt dem Unternehmer vor, seine Ausgaben nach der Aussicht auf Gewinn zu regeln.“ Angesichts dieses „ehernen Lohngesetzes“ bleibt dem Arbeiter kein anderer Ausweg als die Auswanderung. Doch soll dieselbe staatlich organisiert werden, damit ihm auch außerhalb der Grenzen seiner Heimat der Schutz des Staates sein Fortkommen erleichtert.

Der Standpunkt, welchen der Grütliverein in socialpolitischer Beziehung einnahm, trat namentlich in seinem Verhalten und seinen Beziehungen zu den Arbeiterorganisationen, die Ende der 60er und Anfangs der 70er Jahre geschaffen wurden, klar zu Tage.

Zur internationalen Arbeiterorganisation stellte sich der Grütliverein anfangs etwas gleichgültig, aber nicht unfreundlich. Der „Grütlianer“ druckte die Aufrufe der Internationale und die Berichte über ihre Kongresse ab und im Jahre 1866 am Centralfest in Schwyz wurde das Centralkomitee beauftragt, „mit der Internationale in Beziehung zu treten,“ ein Beschluß, der aber ohne Folgen blieb. Im folgenden Jahre brachte der „Grütlianer“ im Anschluß an den Bericht über den Lausannerkongreß einen Aufsatz, in welchem ausgeführt wurde, daß auch der Grütliverein sich neben „dem Kampf für die Demokratie“ noch ein anderes Ziel setzen müsse: „Den Kampf der Arbeit gegen das Kapital.“ Allein die nähere Bekanntschaft mit den Zielen der Internationale scheint der Freundschaft bald wieder Eintrag gethan zu haben. Der Gegensatz spitzte sich in den folgenden Jahren zu und im Jahre 1872 sagte der Grütliverein sich feierlich von der Internationale los, indem er gleichzeitig in einer philiströsen Resolution die Ausschreitungen der Commune verurteilte. Es ist bezeichnend, daß er sich an derselben Delegiertenversammlung als „Demokratische Volkspartei“ konstituierte. Diesen Beschlüssen lag vor allem die Abneigung gegen den Klassencharakter der Internationale zu Grund. Der Grütliverein stand immer noch auf dem Standpunkte, daß eine Besserung der Lage der arbeitenden Klassen nur das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen, an denen sich alle Teile des Volkes beteiligen, sein könne. Er handelte deshalb nur konsequent, wenn er in dem Augenblick, wo er jede Beziehung zu der bestehenden proletarischen Organisation abbrach, „alle

demokratisch denkenden Bürger" auf das Programm einer „demokratischen Volkspartei" zu sammeln suchte. Mit einem deutlichen Seitenblick auf die Internationale erklärte der Verein, „es müsse die Verbesserung der Lage der Arbeiter auf friedlichem Wege, durch Arbeiter, Arbeitgeber und Staat vereint angestrebt werden." Seinem bisherigen Verhalten entsprach es auch, wenn er im folgenden Jahre (1873) den Anschluß an den Arbeiterbund ablehnte, dagegen demjenigen an den „Volksverein" seine Zustimmung gab. Allein das Stimmenverhältnis, das sich bei der Abstimmung ergab, ließ erkennen, daß ein Teil der Grütlianer sich von dem kleinbürgerlich demokratischen Ideal abgewendet hatte und der proletarischen Entwicklung die Bahn ebnete. Von den 2500 Mitgliedern waren es beinahe 700, welche nicht eine Verbindung mit dem patriotischen Volksverein, sondern mit dem socialdemokratischen Arbeiterbund wünschten.

Am 1. Januar 1873 übernahm Nationalrat Bleuler in Winterthur die Redaktion des „Grütlianer". Wenn er den „Grütlianer" auch nicht in das socialistische Fahrwasser lenkte — dieser Vorwurf wurde ihm zu Unrecht gemacht — so ging er doch darauf aus, das Klassenbewußtsein der Mitglieder zu wecken. Ob ihm selber klar war, wohin die Entwicklung, die er eben so eifrig mit Geschick förderte, führen werde, oder ob er später nicht bedauerte, daß er die Geister, die er rief, nicht los zu werden vermochte, mag dahin gestellt bleiben. Aber er vertrat den Standpunkt, daß die Arbeiter ihre besondern Klasseninteressen haben und daß die Gemeinsamkeit dieser Interessen die Arbeiter zu engerem Anschlusse zwingt. Deshalb wirkte er auch für ein gutes Einvernehmen zwischen Grütliverein und Arbeiterbund. Zur Abklärung der Anschauungen trug sodann nicht wenig der Kampf um das Fabrikgesetz bei. Auf der Seite der Arbeiter kämpfte zwar ein ansehnlicher Teil der bürgerlichen Parteien für die Annahme des Gesetzes. Aber die Arbeiterschaft kam hiebei doch zum ersten Male in einen feindlichen Gegensatz zum Unternehmertum und erlebte selber ein Beispiel für die von der Socialdemokratie vertretene Behauptung, daß die Befreiung der Arbeiterklasse das Werk der Arbeiterklasse selber sein müsse. Die entschiedenere Richtung des Grütlivereins fand ihren Ausdruck anläßlich der Statutenrevision vom Jahre 1876. Der Satz, daß der Grütliverein „die Bestrebungen der freisinnigen Bevölkerung unterstütze", wurde durch folgende Zweckbestimmung ersetzt: „Der Verein bezweckt

die Entwicklung des politischen und socialen Fortschritts auf Grundlage der freisinnigen Demokratie". Als politisches Leitmotiv galt ihm also eine kräftige Socialreform. Damit isolierte er sich noch nicht von andern bürgerlich-radikalen Parteien, sondern kämpfte gemeinsam mit diesen für das, was man so gemeiniglich Fortschritt nennt. Im Jahre 1878 lehnte er den Antrag, mit der socialdemokratischen Partei einen Allianzvertrag einzugehen, ab. Dem Beschluß, wonach er gleichzeitig dem Programm der socialdemokratischen Partei seine Zustimmung gab, kam eine praktische Bedeutung nicht zu. Unter diesem Eindruck standen wohl auch die Teilnehmer der Luzerner Delegiertenversammlung, als sie fast einstimmig dem Antrag ihre Zustimmung gaben.

Ich unterbreche hier die Darstellung der politischen Entwicklung des Grütlivereins, um einige Bemerkungen über die andern Arbeiterorganisationen nachzuholen.

Das erste Programm der socialdemokratischen Partei der Schweiz ist im März 1870 auf einem socialdemokratischen Kongresse in Zürich beraten und angenommen worden. Es paßt sich nicht ungeschickt den schweizerischen Verhältnissen an. Als Endziel des Socialismus wird die Umwandlung der Lohnarbeit in genossenschaftliche Arbeit und damit der Ersatz des Arbeitslohnes durch den Arbeitsertrag hingestellt. Eine weitere Begründung wird ihm nicht gewidmet. Dafür werden die Hauptzielpunkte der socialdemokratischen Politik kurz bezeichnet: Rechtseinheit, Verstattlichung der Verkehrsmittel, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und unentgeltliche Krankenpflege, Steuerreform, Arbeiterschutzgesetz, das die Arbeitszeit auf 10 Stunden beschränkt, Kinder vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr von der Fabrikarbeit ausschließt, und eine strenge Fabrikinspektion einsetzt. Ferner Unterstützung der Genossenschaften durch Staatskredit. Dieses Programm unterscheidet sich von gleichzeitigen Programmen des Grütlivereins vor allem dadurch, daß es die sociale Bewegung als Klassenbewegung auffaßt und den Arbeitern zur Pflicht macht, ihre Interessen durch rege und selbständige Teilnahme am politischen Leben zu wahren. Außerdem verrät es eine viel klarere Erkenntnis der Anforderungen, welche die Arbeiterschaft an die Fabrikgesetzgebung stellen muß. Während die Grütlivereine sich damit begnügten ein Fabrik- und Gewerbegesetz zu verlangen, ohne Angabe der einzelnen zum Schutze der Arbeiter nötigen Bestimmungen, ist hier bereits ein Programm der Arbeiterschutzgesetzgebung aufgestellt, das

einen gesunden und praktischen Sinn verrät. Auch das Programm, das sich der im Jahre 1873 in Olten gegründete „Schweizerische Arbeiterbund" gab, ist nüchtern und verständig. Er setzt sich als Zweck die einstweilige Verbesserung des Arbeiterloses und die endliche Ersetzung des Arbeitslohnes durch den Arbeitsertrag mitelst Produktivgenossenschaften. Ohne weitere theoretische Bgründung dieses Satzes werden daran die Postulate angereiht: Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne, Beseitigung der Kinderarbeit, Gründung von Produktivgenossenschaften, Schutz gegen Unterdrückung seitens der Arbeitgeber 2c.

Das vom Arbeiterbund und dem Grütliverein Bern gemeinsam ausgearbeitete socialdemokratische Programm, welchem der Grütliverein im Jahre 1878 zustimmte, zeichnet sich von dem ersten Parteiprogramm und dem Programm des Arbeitsbundes durch größere „Reichhaltigkeit" aus. Neu sind die Forderungen: Abschaffung des Ständerates, Einführung der Proporzionalvertretung, Unentgeltliche Rechtspflege, Haftpflicht, Gesundheits- und Wohnungspolizei, Banknotenmonopol. Das Programm ist mit einer kurzen Einleitung versehen, welche sich an die dem Eisenacher-Programm vorausgeschickte Begründung anlehnt.

Das jetzige Programm der socialdemokratischen Partei kommt aus dem Jahre 1888. Es hier ausführlich zu erörtern hat deshalb keinen Sinn, weil es den gegenwärtigen Anschauungen nur noch teilweise entspricht und die schon vor zwei Jahren beschlossene Revision zu einer wesentlichen Umarbeitung desselben führen wird. Es schickt ausführliche Erwägungen voraus und nennt dann als Zielpunkte des politischen Programms: Den Ausbau der Demokratie und des Einheitsstaates und die unentgeltliche dem Stande der modernen Wissenschaft entsprechende Volksbildung und Volksaufklärung im weitesten Maaße. In wirtschaftlicher Beziehung fordert es: 1. Die successive Verstaatlichung von Handel, Verkehrswesen, Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe. 2. Aufnahme des Rechtes auf Arbeit in die Verfassung. Im dann gleichzeitig beschlossenen Arbeitsprogramm werden die nächsten Aufgaben der Partei zusammengestellt und darunter außer einigen Postulaten, die uns schon in den früheren Programmen begegnet sind, die Wahl des Bundesrates durch das Volk, die Abschaffung der politischen Polizei, der staatliche Getreidehandel und das Zündhölzchenmonopol gefordert. Später ver-

richtete der Parteitag auf die Revision des „Arbeitsprogrammes“ von der Erwähnung ausgehend, daß einer politischen Kampfpartei, deren Verhalten in wesentlichen Punkten durch die Organisation der Gegner bestimmt wird, sich die Wege nicht im Voraus weisen lassen. Wie aus dem Erfurterprogramm verschwand auch aus demjenigen der schweizerischen Partei die „Produktivgenossenschaft“ nachdem sie, wenn auch nur auf dem Papier, durch mehr als zwei Jahrzehnte ein zähes Leben verfristet hatte.

Seit dem Jahre 1893 bekennt sich nun auch der Grütliverein zur Socialdemokratie. Die Revisionskommission hatte folgende Fassung vorgeschlagen: „Der Verein bezweckt die Entwicklung des politischen und socialen Fortschrittes auf Grundlage der socialen Demokratie.“ In der Diskussion wurde bemerkt, „es handle sich hier mehr um ein Wortspiel als um eine sachliche Divergenz“. Wäre dem wirklich so, so wäre der nachfolgenden Abstimmung freilich keine große Bedeutung zugekommen. Der Begriff der socialen Demokratie ist aber ein ganz verschwommener, der nichts oder auch alles besagt. Der Ausdruck Socialdemokratie dagegen läßt eine verschiedene Deutung nicht zu, weil wir mit ihm bestimmte Vorstellungen verbinden. Hätte der Verein sich für die „sociale Demokratie“ entschieden, so wäre namentlich auch sein Verhältnis zu den andern Parteien ein unklares und unbestimmbares gewesen, während darüber jeder Zweifel schwand, wenn er sich auf den Boden der Socialdemokratie stellte. An der Delegiertenversammlung in Olten sprachen sich 95 Delegierte für die Socialdemokratie aus, während die „Sociale Demokratie“ mit 13 Stimmen unterlag. In der Urabstimmung wurden sodann die Statuten mit 4952 gegen 623 Stimmen angenommen. Das war der Abschluß einer naturgemäßen Entwicklung, die sich durch ein halbes Jahrhundert hindurch gezogen hatte und parallel mit der industriellen Entwicklung der Schweiz verläuft. Das Ergebnis derselben ist um so beachtenswerter, weil sich der Grütliverein bis in die 80er Jahre den Einflüssen bürgerlicher Politiker ebenso zugänglich zeigte, wie er sich den proletarischen Organisationen gegenüber zugeknöpft verhielt. Dem Grütliverein ist der Socialismus nicht von außen eingeimpft worden. Er hat ihn erlebt und erkämpft.

Das Verhältnis der socialdemokratischen Partei zum Grütliverein war seither immer ein gutes. Die letzte grundsätzliche Meinungsverschiedenheit hatte sich im Jahre 1889 gezeigt, als die sozialdemokratische Partei das Referendum gegen das Gesetz betreffend die

Bundesanwaltschaft ergriff. Der Grütliverein schloß sich dem Referendumsbegehren nicht an — in schwerer Verkennung der Sachlage erklärte das Centralkomitee, „die Sache scheine ihm zu unbedeutend für einen großen Feldzug“ — und verschuldete es, daß die erforderlichen 30,000 Unterschriften nicht zusammenkamen. Die Unterschriftensammlung für das Referendum gegen das Auslieferungsgesetz wurde dagegen von beiden Organisationen gemeinsam betrieben und auch seither sind keine Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht. Will man verschiedene Nüancen hier und dort unterscheiden, so kann man sagen, daß der Grütliverein, weil er nicht so gleichmäßig abgetont ist wie die Partei, den Klassenstandpunkt weniger entschieden und weniger rückhaltlos vertritt. Seine verschiedenartigen Bestrebungen auf dem Gebiete des Vereinswesens führen ihm begreiflicherweise verschiedenartigere Elemente zu als der Partei, deren einzige Aufgabe in der socialistischen Propaganda und Politik besteht. Verschiedene Standpunkte nahmen die beiden Organisationen im Jahre 1891 gegenüber dem Zolltarifgesetz und dem Gesetz betr. den Ankauf der Centralbahn ein. In allen andern Fragen der eidgenössischen Politik gingen sie einig.

Welche Stellung die sozialdemokratische Arbeiterschaft zu den Problemen nimmt, die uns in der eidgenössischen Politik zur Zeit beschäftigen, darf ich als bekannt voraussetzen. In politischer Beziehung tritt sie für die Volkswahl des Bundesrates und das Proporzionalwahlsystem, grundsätzlich auch für das obligatorische Referendum, ohne daß man sich aber darüber klar ist, in welcher Weise das Obligatorium durchzuführen wäre, ein. In socialpolitischer Hinsicht liegt ihr aber vor allem die Revision des Fabrikgesetzes mit einer Verkürzung des Maximalarbeitstages und die Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung am Herzen. Der Einführung des Tabakmonopols wird sie gerne zustimmen, sobald dafür Garantie geschaffen ist, daß seine Erträgnisse zur Erleichterung der Versicherung verwendet werden. Und wenn uns die nächste Zeit die Bundesbank, die Eisenbahnverstaatlichung, die Rechtseinheit, ein Lebensmittelpolizeigesetz bringt, so gehen damit Wünsche in Erfüllung, welche die socialdemokratische Partei schon vor 20 Jahren ausgesprochen hat.

Das Verhältnis der socialdemokratischen Arbeiterschaft zu den bürgerlichen Parteien hat sich, wenn es auch theoretisch ein klares ist, praktisch doch erst im Laufe der Jahre abgeklärt; weßhalb die Ausscheidung in der Schweiz schwierig war, habe ich schon im Ein-

gang dieser Studie angedeutet. In den letzten Jahren und namentlich seit der Grütliverein sich zur Socialdemokratie bekannt, haben sich die Parteiverhältnisse wesentlich abgeklärt, nicht zum Schaden einer ehrlichen und aufrichtigen Politik. Vor allem tritt der wirtschaftliche Charakter der Parteien, der sich hinter den ideologischen Formen und Namen verbarg, klarer zu Tage. Wo die socialdemokratische Partei eine starke Zunahme erfuhr, geschah das auf Kosten der bürgerlichen Demokratien, so namentlich in Zürich, Bern, Basel, Winterthur. Die nächste Wirkung wird ein engerer Zusammenschluß der bürgerlichen Parteien sein, ohne daß damit gesagt wäre, daß unsere alte historische Demokratie, die ja an allen Orten nicht viele aber warme und mutige Anhänger besitzt, verschwinden werde.

Wie die Dinge sich in der Zukunft entwickeln werden, ist schwer zu sagen. Was aber die Vergangenheit anbelangt, so darf die socialdemokratische Partei von sich rühmen, daß die Zeit und die Geschichte ihr nicht in vielen Punkten Unrecht gegeben haben.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Von Prof. Dr. R. Reichesberg, Bern.

IX.

Der Arbeitsnachweis ist jedoch auch bei Vorhandensein der zweckmäßigsten Organisation und der größtmöglichen Ausdehnung nicht in der Lage, allen Arbeitssuchenden entsprechende Arbeit zu verschaffen. Die Aufgabe der Arbeitsnachweisbüreaux besteht ja, wie wir gesehen haben, darin, zwischen den Stellensuchenden und Stellenanbietenden zu vermitteln. Wie aber dann, wenn keine oder nur wenige Stellen angeboten werden?

Das Institut des Arbeitsnachweises vermag die Arbeitslosennot nur insofern beschwichtigend zu beeinflussen, als dieselbe von dem Umstande abhängt, daß der Arbeitssuchende, sich selbst überlassen, nicht in der Lage ist, sich über die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ein entsprechendes Urteil zu bilden. Beim Fehlen eines gut funktionierenden Arbeitsnachweises gehen oft Arbeitssuchende und Arbeitgebende an einander vorbei, ohne zu ahnen, daß sie im betreffenden Momente sich gegenseitig nützen könnten. Allein in den allermeisten Fällen hat die moderne Arbeitslosigkeit nicht diesen Umstand zur Ursache; vielmehr wurzelt dieselbe, wie bereits ausgeführt wurde, in der modernen kapitalistischen Produktionsweise und bildet ein notwendiges Produkt derselben [1]). Den unzähligen Opfern dieser gesellschaftlichen Verhältnisse ist nun auf keine andere Weise zu helfen, als daß sie durch Zuführung von Unterhaltsmitteln während der Zeit des Arbeitsmangels direkt unterstützt werden.

[1]) Dies wurde, nebenbei bemerkt, auch in der Diskussion betreffend das Initiativbegehren über das Recht auf Arbeit im Nationalrat von den Rednern aller Parteien ausdrücklich anerkannt. Vgl. „Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung", 1893/94, S. 583 ff.

Oben wurde gezeigt, wie in verschiedenen Ortschaften der Schweiz die private und öffentliche Wohlthätigkeit dieser Aufgabe gerecht zu werden suchte. Es ist nicht zu leugnen, daß hier in dieser Beziehung nicht wenig Gutes gethan worden ist. Allein die Mängel einer solchen Art der Unterstützung von Arbeitslosen liegen doch zu sehr auf der Hand, um verkannt zu werden. Daß die Sammlung von Geldern für die Arbeitslosen und Alles, was drum und dran hängt, meistenteils von Zufälligkeiten abhängt, ist bereits erwähnt worden. Man ist von vorneherein niemals sicher, ob die sich als notwendig erweisenden Beträge auch wirklich zusammengebracht werden würden. Sodann hat die dem Arbeitslosen gewährte Unterstützung doch immer den Charakter eines Almosens und dem Bedürftigen wird somit eine unverdiente Kränkung zugefügt. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Sammlungen zu Gunsten der Arbeitslosen erst vorgenommen zu werden pflegen, wenn sich eine Massenarbeitslosigkeit eingestellt, wenn, mit andern Worten, das Uebel einen ungewöhnlich großen Umfang angenommen hat. In gewöhnlichen Zeiten pflegt man sich um die Arbeitslosen in der Regel sehr wenig zu kümmern; solche Arbeitslose müssen aber, wenn ihnen nichts anderes übrig bleibt, die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen und dafür mit einem Teil ihrer bürgerlichen Rechte bezahlen.

Diese und ähnliche Erwägungen führten in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts zum Versuch, ein öffentliches Institut ins Leben zu rufen, welches zur Aufgabe hätte, die Arbeitslosen auf eine solche Art und Weise zu unterstützen, daß sie die mit der Arbeitslosigkeit sonst in Verbindung stehenden materiellen Schäden und moralischen Qualen möglichst wenig zu spüren bekämen. Dieses Institut ist die sogenannte Arbeitslosenversicherung[1]).

Der hervorstechende Charakterzug der Arbeitslosenversicherung besteht darin, daß dieselbe dem Arbeiter ein Recht auf Erhebung eines bestimmten Betrages im Falle der Arbeitslosigkeit gewährt. Es ist dies ein vom Arbeiter gemäß den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wohlerworbenes Recht, welches ihm

[1]) Vgl. Prof. Dr. Georg Schanz: „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung", 1895. Derselbe: „Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung", 1897. Dr. E. Hofmann: „Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz" Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, 1895. Prof. Dr. Georg Adler, „Arbeitslosigkeit", Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Supplementband I, S. 117 ff. und II. S. 102 ff.

niemand nehmen kann; in der Ausübung desselben ist der Arbeiter von niemandem abhängig und braucht sich um niemanden zu kümmern.

Die Initiative zur Einführung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung ging von der schweizerischen Arbeiterschaft aus, die in dieser Beziehung sich wiederum im Gegensatze zu den deutschen Arbeitern befindet, indem die letzteren sich später vielfach gegen die Uebergabe der Arbeitslosenversicherung in die Hände der öffentlichen Gewalten aussprachen.

Der Gedanke der Einführung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung wurde, unseres Wissens, zuerst in dem auf dem Kongreß der schweizerischen socialdemokratischen Partei im Jahre 1891 aufgestellten Initiativbegehren betreffend das Recht auf Arbeit ausgesprochen. Der die Arbeitslosenversicherung betreffende Passus desselben lautet folgendermaßen:

„Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden: ... d) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln."

Der Schluß dieses Satzes könnte allerdings zur Annahme führen, als ob in der Schweiz bereits vor der Aufstellung des gedachten Initiativbegehrens von den Arbeitern Arbeitslosenversicherungsanstalten unterhalten worden seien. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Gewiß pflegten einige schweizerische Gewerkschaften gleich den ausländischen ihren arbeitslos gewordenen Mitgliedern eine gewisse Unterstützung zu gewähren. In der großen Zahl der Fälle war aber der Umfang dieser Unterstützung ein ziemlich geringer, meistenteils fehlte es vollständig an System und der Zufall spielte in dieser Angelegenheit nicht selten eine große Rolle.

Das erste von schweizerischen Arbeitern errichtete Arbeitslosenversicherungsinstitut, welches einigermaßen diese Bezeichnung verdient, wurde in Bern im Jahre 1892 vom Handlangerbund ins Leben gerufen, der sich eigens hiezu auf Initiative des städtischen Arbeitersekretärs, Dr. N. Wassilieff, gebildet hatte. Der Bund, heißt es in den Statuten desselben, verfolgt den Zweck, gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen anzukämpfen. Hiefür wird unter anderm eine Sparkasse und eine Arbeitslosenkasse gegründet. Um diese letztere zu speisen entrichtet jedes Mitglied in die Kasse monatlich den Betrag einer

Stundenlöhnung. Taggeldberechtigt wird ein Mitglied erst nach sechsmonatlicher Angehörigkeit zur Kasse und nach vollständiger Pflichterfüllung. Die Höhe der an die Arbeitslosen zu entrichtenden Taggelder wird von der allgemeinen Versammlung je nach der Höhe des Kassenbestandes bestimmt. Die ledigen Mitglieder erhalten $^3/_4$, verheiratete das Ganze des festgesetzten Taggeldes. Für die erste Woche der Arbeitslosigkeit werden keine Taggelder verabfolgt. Der Handlangerbund bestrebt sich den arbeitslosen Mitgliedern Arbeit zu verschaffen, und es darf deshalb die von der Leitung vorgeschlagene Arbeit nicht abgelehnt werden. Die Taggelder werden nur im Falle wirklicher Arbeitslosigkeit verabfolgt. Die Arbeitslosigkeit, herrührend von Unfall, Krankheit und schlechter Witterung berechtigt nicht zum Bezuge von Taggeldern. Arbeitslosigkeit infolge Blaumachens und notorischer Trunksucht wird mit Verlust der Taggelder bis auf die Dauer von drei Wochen geahndet. Bei Streitigkeiten mit Arbeitgebern werden den Betroffenen Taggelder entrichtet, immerhin in der Weise, daß von Gemeinden nnd Privaten zugewendete Mittel dabei nicht berührt werden[1]).

Ungeachtet dessen, daß der Handlangerbund kurz nach seiner Errichtung ungefähr 600 Mitglieder zählte, waren die von ihm aufgebrachten Mittel immerhin sehr gering, um den Kampf mit der im Winter 1892 ausgebrochenen Arbeitslosigkeit mit Erfolg selbständig aufnehmen zu können. Der Bund sah sich daher gezwungen, an fremde Hilfe zu appellieren, die denn auch nicht ausblieb.

Es ist hier nicht der Ort, die Thätigkeit des Handlangerbundes weiter zu verfolgen. Uns interessiert hier vielmehr nur eine von demselben unternommene Handlung, welche für die Entwicklung der Arbeitslosenversicherungsfrage von weittragender Bedeutung gewesen ist.

Im Suchen nach Hilfsmitteln wandte sich der Vorsteher des Handlangerbundes, Dr. Wassilieff, unter anderm auch an die bereits früher erwähnte Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen in Bern mit der Bitte, dieselbe möge vom Stadtrat einen Beitrag zur Unterstützung der Arbeitslosenversicherungskasse des Handlangerbundes, der die meisten Arbeitslosen zähle, verlangen. Mit Eingabe vom 16./23. September 1892 stellte in der That diese Kommission im Einverständnis mit Dr. Wassilieff beim Gemeinderat zu Handen des Stadtrates folgende Anträge:

---

[1]) Vgl. „Verhandlungen des Stadtrates von Bern", 1892, IV, S. 61.

„1. Es sei an Arbeiterorganisationen, welche die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder bezwecken, jährlich die Hälfte der ausgerichteten Unterstützungen bis auf den Gesamtbetrag von 5000 Fr. nach festzusetzenden reglementarischen Bestimmungen aus der Gemeindekasse zurückzuvergüten. 2. Zur Ausarbeitung eines diesbezüglichen Reglementes, welches dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten wäre, zur Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter bei Arbeitslosigkeit durch Versicherung, zur Oberaufsicht über die Arbeitslosenkassen und Zuerkennung des Gemeindebeitrages sei eine Kommission zu bezeichnen, deren Mitglieder zur Hälfte durch den Gemeinderat und zur andern durch die Arbeiterunion gewählt würden, während dem Stadtpräsidenten der amtliche Vorsitz zu übertragen sei“ [1]).

Dieser Schritt der Kommission zur Unterstützung der Arbeitslosen brachte die uns hier angehende Angelegenheit auf einen ganz anderen Boden und führte schließlich zur Errichtung des ersten kommunalen Instituts für Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit.[2])

Dieses Ergebnis wurde hauptsächlich durch folgende Umstände verursacht. Das mitgeteilte Begehren der obgenannten Kommission wurde von der städtischen Armendirektion befürwortet und vom Gemeinderate dem Stadtrate gegenüber unterstützt. Im Stadtrate stoßen jedoch die bezüglichen Anträge auf vielfachen Widerstand namentlich von konservativer Seite, indem unter anderem geltend gemacht wurde, daß die vom Stadtrate den Arbeitervereinen zu gewährende Unterstützung einerseits ausschließlich denjenigen Arbeitslosen zu Gute kommen würde, die Mitglieder der betreffenden Vereine sind, und andererseits die Arbeiter, welche bis jetzt den Vereinen fern geblieben sind, zwingen würde, denselben beizutreten. Die Anträge des Gemeinderates wurden darauf einer Kommission zur Begutachtung übergeben.[3]) In der Sitzung vom 13. Januar 1893 legte nun die stadträtliche Kommission dem Stadtrate einen Entwurf einer städtischen Arbeitslosenversicherungskasse vor, welche von ihrem Mitgliede, Prof. Dr. J. H. Graf ausgearbeitet wurde. Zur Begründung dieses Vorgehens sagte der Referent der Kommission unter anderem folgendes: „Die Kommission ist voll und ganz mit den Be-

[1]) Vgl. „Verhandlungen des Stadtrates von Bern.“ 1892, IV. S. 60.

[2]) S. Scherz: „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern“. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1894, S. 305.

[3]) Vgl. „Verhandlungen des Stadtrates von Bern“. 1892, IV. S. 123 ff.

weggründen einverstanden, welche den Gemeinderat veranlaßt haben, sich um diese Frage zu interessieren und Stellung zu derselben zu nehmen. Wohl hat Arbeitslosigkeit schon manchen braven Arbeiter und mit ihm seine Familie moralisch und finanziell ruiniert. Die stadträtliche Kommission teilt auch ganz den Standpunkt, daß Krankheits- und Unfallversicherung nicht genügen, wenn es nicht zugleich gelingt, die Arbeitslosigkeit selbst und deren üble Folgen zu beseitigen oder doch zum wenigsten auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. . . . . Nach der Ansicht der stadträtlichen Kommission ist es kaum denkbar, daß die Arbeitslosenkasse den Handlangern allein zu statten kommen soll. Vielmehr wird dieselbe auch andere Berufsarten unterstützen müssen. Die Hülfe darf nicht auf die Mitglieder eines einzelnen Verbandes beschränkt bleiben. Die Aufgabe ist eine allgemeine und muß in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt und durchgeführt werden. Deshalb ist es auch Pflicht der Gemeinde, einen Versuch zu machen und selbst eine Arbeitslosenkasse zu errichten. Nachdem wir bereits im Arbeitsnachweisbüreau eine Organisation geschaffen haben, um für Arbeitsbeschaffung zu sorgen und dieselbe zu vermitteln, ist es wohl das Nächstliegende, daß die neu zu gründende Kasse als neuer Zweig mit diesem Institut verbunden wird." [1])

Der von der Kommission vorgelegte Entwurf wurde in der gleichen Sitzung des Stadtrates mit ganz wenigen Abänderungen zum Gesetze erhoben, welch letzteres sodann am 1. April 1893 in Wirksamkeit trat.

Dies ist in kurzen Zügen die Entstehungsgeschichte der ersten öffentlichen Versicherungsanstalt gegen die Folgen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit.

X.

Bei näherer Prüfung der Grundlagen der Arbeitslosenversicherungskasse in Bern stellt sich jedoch heraus, daß von einer eigentlichen „Versicherung" daselbst etwa nur insofern die Rede sein kann, als sie den Arbeitern ermöglicht, durch Zahlung einer bestimmten Prämie sich das Recht zu erwerben, im Falle der Arbeitslosigkeit in bestimmter Weise von der Kasse unterstützt zu werden. Alle sonstigen Versicherungsprinzipien, wie z. B. die Bestimmungen des Wahrscheinlichkeitsgrades des Eintreffens des Umstandes, der den

[1]) Vgl. „Verhandlungen des Stadtrates von Bern." 1893, I. S. 8 u. 9.

Grund der Versicherung bildet, die Inbeziehungsetzung der Prämie zur Größe der Gefahr u. s. w. fehlen hier vollständig.[1]) Außerdem ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Versicherungskasse keineswegs in der Lage ist, mit den Mitteln, welche aus den Prämien zusammengebracht werden, auszukommen; vielmehr ist sie stets, wie wir sehen werden, darauf angewiesen, abgesehen von der Gemeindeunterstützung, die bei einem derartigen kommunalen Institute allerdings nicht ausbleiben darf, auch noch die private Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Die wichtigen Bestimmungen des Reglementes über die „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern" sind folgende: Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten; der Beitritt geschieht durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereins oder direkt beim Vorstand des Arbeitsnachweisbüreaus. Jeder in die Kasse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Cts. (gegenwärtig 50 Cts.) als Beitrag an die Kasse zu zahlen. (Die Beitragspflicht während der jeweiligen Dauer der Arbeitslosigkeit ist natürlich als suspendiert zu betrachten.) Die Kasse wird gespiesen durch die Beiträge: a) der Mitglieder dieser Kasse, b) der Arbeitgeber, c) der Behörden und d) durch freiwillige Gaben. Die Verwaltung der Kasse wird von einer Kommission von sieben Mitgliedern, welche Schweizerbürger sein sollen, besorgt. Zwei Mitglieder werden von den beitragsleistenden Mitgliedern, zwei von der Arbeiterunion Bern gewählt, die übrigen wählt der Gemeinderat. Der Vorsteher des Arbeitsnachweisbüreaus wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei; derselbe führt die Rödel, das Protokoll und die Kasse und besorgt die nötigen Schreibereien. Die Verwaltung sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Büreau für Arbeitsnachweis den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Verwaltung den täglichen Beitrag an den Arbeitslosen monatlich fest. Derselbe beträgt im Maximum 1 Fr. (jetzt Fr. 1. 50) täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen, 1½ Fr. (Fr. 2) täglich für denjenigen, welcher für weitere

[1]) Vgl. Dr. G. Schärtlin: „Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1893, S. 41 ff. A. Schorer: „Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit." Ibid. 1894, II. S. 281 ff.

Familienmitglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Taggeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatierter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Pflichterfüllung gegen dieselbe ein.[1]) Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt unter folgenden Bedingungen: 1) Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam (!) und dgl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben; 2) sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche infolge von Lohnstreitigkeiten oder Strikes arbeitslos geworden sind. Den jährlichen Fehlbetrag der Kasse deckt die Gemeinde aus der Spendkasse im Maximum mit 5000 Fr. per Jahr (gegenwärtig zahlt die Gemeinde der Kasse jährlich 7000 Fr. aus).

Es dürfte nun nicht schwer sein, einzusehen, daß die Berner Arbeitslosenversicherungskasse auf ziemlich vagen Grundlagen aufgebaut ist. Zunächst ist der Bestimmung zu gedenken, nach welcher der Beitritt zur Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht. Durch diese Bestimmung ist die Kasse von vorneherein außer Stande gesetzt, den Umfang der zu erwartenden Ausgaben, wenn auch nur annähernd, zu berechnen; andererseits ist aber dadurch die Möglichkeit geschaffen worden, daß nur solche Arbeiter in die Kasse eintreten würden, die zum voraus mit fast absoluter Gewißheit davon überzeugt sind, daß sie im Winter infolge Arbeitslosigkeit gezwungen sein würden, fremde Unterstützungen in Anspruch zu nehmen, — ein Umstand, der jeweilen zu einem unverhältnismäßig raschen Verbrauch der Mittel der Arbeitslosenversicherungskasse führen muß. Ferner ist nicht einzusehen, warum die Prämie auf 40 bezw. 50 Cts. festgesetzt worden ist: irgend welche mathematische Berechnung liegt dem jedenfalls nicht zu Grunde. Auch ist es nicht zu verstehen, aus welchem Grunde die Versicherungskasse auf Beiträge von Seiten der Arbeitgeber rechnet, da doch letzteren eine bezügliche Pflicht keineswegs auferlegt wurde.

[1]) Zu bemerken ist, daß nach § 5 der „Ausführungsbestimmungen zum Reglement der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern" vom 7. Juni 1893 ein Anrecht auf den Bezug von Taggeldern nur dann zuerkannt wird, wenn die Arbeitslosigkeit in die Monate Dezember, Januar und Februar fällt und zwar für jedes Mitglied höchstens auf die Dauer von zwei Monaten während eines Winters.

Getadelt muß noch werden die Beschränkung der Thätigkeit der Anstalt auf die Wintermonate, — als ob die Arbeitslosigkeit, welche in den übrigen Jahreszeiten vorkommt, für den Betroffenen nicht die gleichen Folgen hätte! Und so wäre noch manches andere an der Organisation der Arbeitslosenversicherung in Bern auszusetzen, allein das Angeführte genügt, wie uns dünkt, um zu erkennen, daß die Anstalt vielfach den Charakter des Unfertigen trägt. Durch dieses Urteil wollen wir jedoch keineswegs die durchaus nützliche Thätigkeit der bernischen Arbeitslosenversicherungskasse in Abrede gestellt wissen; unsere Bemühungen gingen bloß dahin, nachzuweisen, daß dieselbe als Versicherungs-Institut noch sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Werfen wir nun einen Blick auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherungskasse. Aus den uns vorliegenden drei ersten Berichten der Anstalt ist folgendes zu ersehen: Im ersten Berichtsjahre, 1893/94, zählte die Kasse 404 Mitglieder, von welchen jedoch 50 infolge unregelmäßiger Beitragsleistung das Recht auf Unterstützung verwirkt haben. Von den übrigbleibenden 354 Mitgliedern sind 216 (61 %) arbeitslos geworden; der Verwaltung gelang es, 50 Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen, 166 erhielten Taggelder im ganzen im Betrage von Fr. 6834. 75. Die Gesamtausgaben der Kasse betrugen in diesem Jahre Fr. 7815. 70. Als Einnahmen wurden folgende Beträge verzeichnet: an Mitgliederbeiträgen Fr. 1124. 80, an Beiträgen von seiten der Arbeitgeber Fr. 949. 60 und an freiwilligen Beiträgen Fr. 1005. 90. Im ganzen also Fr. 3080. 30; das Defizit wurde aus dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kredit im Betrage von Fr. 5000 gedeckt.

Im zweiten Berichtsjahre gab es 333 bezugsberechtigte Mitglieder, von denen 226 (70,9 %) arbeitslos geworden sind; 219 mußten unterstützt werden und erhielten zusammen den Betrag von 9684 Fr. 25 Cts. Die Einnahmen waren: Mitgliederbeiträge 1366 Fr. 80 Cts., Beiträge von seiten einiger Arbeitgeber 1703 Fr. 70 Cts., freiwillige Gaben 3572 Fr. 15 Cts., die Stadtsubvention im Betrage von 5000 Fr. und ein Guthaben bei der Sparkasse im Betrage von 14 Fr. 65 Cts.; im ganzen 11,657 Fr. 30 Cts.

Im Jahre 1895/96 waren 544 Mitglieder verzeichnet, von welchen 325 (60 %) arbeitslos worden und an Taggeldern die Summe von 10,011 Fr. 50 Cts. erhielten. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus dem Stadtbeitrag im Betrage von 7000 Fr.,

Mitgliederbeiträgen 1610 Fr. 20 Cts., Arbeitgeberspenden 1648 Fr., und freiwilligen Beiträgen 1171 Fr. 30 Cts.

In den ersten drei Jahren hat somit die Kasse 710 Arbeitslose unterstützt, was nicht weniger als 57,5 % der Gesamtzahl der bezugsberechtigten Mitglieder ausmacht. An Taggeldern wurde die Summe von 26,531 Fr. verausgabt. Die Mitglieder lieferten an Beiträgen die Summe von 4101 Fr. 80 Cts., d. h. bloß 15,4 % des vorhin genannten Betrages. An freiwilligen Gaben (von Arbeitgebern sowohl als von sonstigen Privaten) lief der Betrag von 10,050 Fr. 65 Cts. ein.

Diese Zahlen bestätigen in vollem Umfange das oben gefällte Urteil betreffend die bernische Arbeitslosenversicherung. Einerseits zeigen sie, daß die Leistnngen der Kasse im Großen und Ganzen ziemlich erfreuliche waren, indem es derselben gelungen war, eine verhältnismäßig große Anzahl von Arbeitslosen zu unterstützen; andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß der Procentsatz der unterstützungsbedürftigen Mitglieder ein außergewöhnlich großer war, was in erster Linie gewiß nur dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Beitritt zur Mitgliedschaft ein freiwilliger ist. Im ferneren sagen uns die angeführten Zahlen, namentlich diejenigen, welche die freiwilligen Beiträge betreffen, daß die Kasse eher ein Wohlthätigkeits- als ein Versicherungsinstitut im eigentlichen Sinne dieses Wortes ist, wodurch der socialpolitische Wert derselben allerdings bedeutend verringert wird.

Die gekennzeichneten Mängel der Arbeitslosenversicherungskasse in Bern machten sich in diesem Winter (1898/99) besonders geltend. Die Arbeitslosigkeit nahm einen außergewöhnlichen Umfang an, und die Kasse war nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Außerdem gab es sehr viele Arbeitslose, die nicht Mitglieder der Kasse waren, denen aber ebenfalls geholfen werden mußte. Diese Verhältnisse lenkten die Aufmerksamkeit der Bevölkerung in erhöhtem Maße auf die Arbeitslosenversicherungskasse, und es entstand eine Bewegung zu gunsten der Reorganisation der Kasse und des Arbeitsnachweises. Der Stadtrat beauftragte dann auch die Verwaltungskommission der Arbeitslosenversicherungskasse und des Arbeitsnachweisbüreaus mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes.

Mittlerweile brachte in der letzten (März-)Sitzung des Großen Rates die socialdemokratische Fraktion durch Dr. Wassilieff folgende Motion ein:

„Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht thunlich wäre, den Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter der Mitwirkung des Staates die obligatorische Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit einzuführen und Arbeitsämter zu schaffen, welche den Arbeitsnachweis zu regeln und die obligatorische Arbeitslosenversicherung zu führen hätten."

Das Schicksal dieser Motion ist im gegenwärtigen Moment jedoch sehr schwer zu bestimmen.

XI.

Ein zweiter Versuch der Errichtung einer kommunalen Arbeitslosenversicherungsanstalt wurde in der Stadt St. Gallen gemacht. Die St. Galler Arbeitslosenversicherungskasse wurde auf verhältnismäßig solideren und rationelleren Grundlagen aufgebaut als die bernische. Leider mußte sie aus Gründen, die später zu berühren sein werden, nach zweijährigem Dasein ihre Thätigkeit einstellen.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir die Entstehungsgeschichte auch dieser Anstalt näher skizzieren; wir wollen uns vielmehr mit der Bemerkung begnügen, daß es die St. Gallischen Arbeiter waren, welche die Frage daselbst in Fluß brachten. [1])

Die Bewegung zu gunsten der Errichtung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung begann kurze Zeit nach Errichtung der bernischen Kasse. In den verschiedenen Arbeitervereinen wurde diese Angelegenheit zum Gegenstande der Diskussion gemacht, und es stellte sich allmählich heraus, daß die Mehrzahl der St. Galler Arbeiter für die Einführung des Versicherungszwanges ist. Der von der Arbeiterunion sodann ausgearbeitete Statuten-Entwurf hat denn auch vorgesehen, daß der Beitritt zur Kasse für alle Arbeiter, deren jährliches Einkommen 2000 Fr. nicht übersteigt, obligatorisch sein solle.

Nun fehlte jedoch für die Statuierung des allseits gewünschten Obligatoriums die gesetzliche Grundlage. Es galt daher vor allem, dieses Hindernis zu beseitigen. Dank den Bemühungen der demo-

---

[1]) Vgl. Ferd. Stolz: „Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Kanton St. Gallen." Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. 1894. II. S. 12 ff. Dr. E. Hofmann: „Die Arbeitslosen-Versicherung der Stadt St. Gallen." 1898.

kratischen Fraktion des Kantonsrates, welche im September 1893 die Motion einbrachte, dahingehend, der Regierungsrat sei einzuladen, die Frage zu prüfen und dem Großen Rate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen, gelang es ohne besondere Schwierigkeiten, die Bahn für die Errichtung einer derartigen Anstalt frei zu machen.

Schon im April des darauffolgenden Jahres kam der Regierungsrat dem an ihn ergangenen Auftrage nach, indem er dem Großen Rate ein „Gesetzes-Entwurf betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" zur Beschlußfassung unterbreitete. Im Mai desselben Jahres wurde der Entwurf zum Gesetze erhoben. [1])

Die Gemeinden des Kantons St. Gallen waren nunmehr in der Lage, die Zwangsversicherung einzuführen. Die zunächst an dieser Frage Interessierten waren die Gemeinden St. Gallen, Tablatt und Straubenzell, welche letztere als die Vorstädte von St. Gallen angesehen werden können. Von St. Gallen aus ging die Anregung, die drei Gemeinden möchten sich zu einem Versicherungsverbande zu-

[1]) In der „Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Großen Rat desselben betreffend den Gesetzesvorschlag über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" vom 24. April 1894 wird die Einführung des Versicherungszwanges folgendermaßen zu begründen gesucht:

„Die Frage, ob diese Versicherungsverbände auf dem Princip der Freiwilligkeit oder des Obligatoriums beruhen sollen, glaubten wir in letzterem Sinne lösen zu sollen, die Freiwilligkeit wäre allerdings in idealer Beziehung vorzuziehen; allein die Erhaltung eines Verbandes auf der Grundlage der Freiwilligkeit wäre praktisch nicht denkbar. Bei dem Erlasse des Gesetzes betreffend die Errichtung von Krankenkassen für die Aufenthalter hat der Gesetzgeber wohl gethan, daß er den Beitritt zum Krankenverband für die Aufenthalter obligatorisch erklärt hat. Erfahrungsgemäß giebt es immer noch eine ziemliche Anzahl Arbeiter, welche entweder aus Saumsal, aus Gleichgültigkeit, sogar aus Renitenz den speciell für sie geschaffenen Instituten freiwillig nicht beitreten, sobald sie einen wenn auch noch so kleinen Beitrag selbst leisten sollen. Wenn der Beitritt dem freien Willen des einzelnen überlassen bliebe, so würde für die Nichtmitglieder die Not in kritischen Zeiten fortbestehen, was um so bedauerlicher wäre, weil gerade diese Arbeiter die Folgen des Arbeitsmangels in der Regel zuerst fühlen müssen. Ueberdies ist noch zu beachten, daß auch die niedergelassenen Arbeiter, also Familienväter, in den Verband einbezogen werden und daß die Familien die Saumsal ihres Vaters mitzubüßen hätten. Endlich muß der als richtig anerkannte versicherungstechnische Grundsatz berücksichtigt werden, daß ein Versicherungsverband um so leistungsfähiger ist, je größer die Zahl seiner beitragspflichtigen Mitglieder ist."

sammenschließen, um das Werk wirksamer zu gestalten. Allein die zwei anderen Gemeinden, die ursprünglich dieses Projekt sympathisch entgegennahmen, traten schließlich davon zurück, und es blieb der Gemeinde St. Gallen nichts anderes übrig, als selbständig den Versuch zu wagen. Durch das Zurücktreten der Gemeinden Tablatt und Straubenzell ist jedoch dem Unternehmen von vorneherein ein arger Stoß versetzt worden, denn es war zu befürchten, daß die besser gestellten Arbeiter in die Vorstädte übersiedeln würden, um dem Versicherungszwange zu entgehen, und daß somit die Kasse in der Mehrzahl solche Mitglieder haben würde, die der Gefahr, arbeitslos zu werden, in verhältnismäßig größerem Maße ausgesetzt sind, als die ersteren. Die Zukunft hat gelehrt, daß diese Befürchtungen nicht unbegründet waren.

Gemäß den Statuten der St. Gallischen Arbeitslosenversicherung ist der Beitritt zur Versicherungsanstalt für alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Fr. nicht übersteigt, obligatorisch. Männliche Personen, welche mehr als den erwähnten durchschnittlichen Tagelohn beziehen, können dem obligatorischen Versicherungsverbande freiwillig mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Mitglieder beitreten. Dagegen können diejenigen Personen, welche einem freiwilligen Versicherungsverbande angehören und dem letzteren mindestens die gleich hohe Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit zu beziehen berechtigt sind, als der obligatorische Versicherungsverband gewährt, auf ihr Begehren und auf geleisteten Ausweis hin von der Eintrittspflicht in den obligatorischen Versicherungsverband entbunden werden. Jeder Versicherte hat bei einem Lohne bis und mit 3 Fr. eine Wochenprämie von 15 Cts. zu entrichten, bei einem Lohne bis zu 4 Fr. eine solche von 20 Cts. und bei 5 Fr. eine von 30 Cts. Eine Arbeitslosigkeit, die nicht mehr als 5 Tage gedauert hat, giebt kein Recht auf Erhebung einer Unterstützung. Bei länger andauernder Arbeitslosigkeit erhalten diejenigen Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen der Anstalt gegenüber im Laufe von mindestens sechs Monaten regelmäßig nachgekommen sind höchstens während zweier Monate Taggelder ausbezahlt, und zwar wird bei der Prämie von 15 Cts. 1 Fr. 80 Cts. verabfolgt, bei einer solchen von 20 Cts. 2 Fr. 10 Cts. und bei einer von 30 Cts. 2 Fr. 40 Cts. Die Auslagen der Versicherungskasse werden bestritten: a) durch die Beiträge der Verbandsmitglieder; b) durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse; c) durch den Beitrag der Gemeinde (2 Fr.

jährlich für jedes Verbandsmitglied); d) durch Beiträge des Staates. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen einer neungliedrigen Kommission, in welcher der Gemeinderat mit 2, die Arbeiterschaft mit 7 Mitgliedern vertreten ist.

Als Grundlage der festgesetzten Prämien und Taggelder dienten in erster Linie folgende Berechnungen und Erwägungen. Auf Grund der Ergebnisse der früheren Volkszählungen einerseits sowie der Erfahrungen, die man in den letzten Jahren mit der Arbeitslosigkeit gemacht hat, andererseits, glaubte man mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, daß in der Gemeinde St. Gallen ungefähr 3000 Personen versicherungspflichtig sein dürften, von welchen dann jährlich 10 % arbeitslos werden könnten. Unter den Versicherungspflichtigen befänden sich nun 20 % mit einem Tagelohn bis 3 Fr., 60 % mit einem solchen von 4 Fr. und 20 % mit einem von 5 Fr. Demgemäß erwartete man an Prämien im Jahre von der ersten Klasse 4680 Fr., von der zweiten 18,720 Fr. und von der dritten 9360 Fr.; zusammen also 32,760 Fr.; hiezu kommt der Gemeindebeitrag im Betrage von 6000 Fr., was mit der obigen Summe zusammen 38,760 Fr. ausmacht. Um nun den Umfang der zu erwartenden Ausgaben festzusetzen, nahm man an, daß man sämtlichen 300 Arbeitern die Taggelder im Laufe der als Maximum bezeichneten 60 Tage werde ausbezahlen müssen. Den Arbeitern der ersten Klasse müßte man in diesem Falle 6480 Fr. ausbezahlen (60 Arbeitslose während 60 Tage zu 1 Fr. 80 im Tag), denjenigen der zweiten Klasse 22,680 Fr. (180 Arbeiter während 60 Tage zu 2 Fr. 10) und den Arbeitslosen der dritten Klasse 8640 Fr. (60 Arbeiter, 60 Tage zu 2 Fr. 40); im Ganzen 37,800 Fr. Das Budget der Arbeitslosenversicherungskasse schien somit in der That auf ziemlich solider Basis zu beruhen, und man durfte hoffen, daß der Bestand der Kasse auf lange Zeit hinaus gesichert sei.

Leider hat die Wirklichkeit sehr bald diese Hoffnungen zerstreut!

Die St. Galler Versicherungskasse ist zunächst versuchsweise auf zwei Jahre gegründet worden, und zwar vom 1. Juli 1895 bis zum 30. Juni 1897. Allein schon der erste Jahresbericht war dermaßen ungünstig, daß die Gemeinde den Beschluß faßte, nach Ablauf der zweijährigen Frist die Kasse eingehen zu lassen.

Zunächst stellte es sich heraus, daß es in St. Gallen weitaus mehr Versicherungspflichtige gab, als man angenommen hatte; ebenso war die Zahl der Unterstützungsbedürftigen der der Berechnung zu Grunde

gelegten weit überlegen. Dies wäre jedoch noch immer kein großes Unglück gewesen, wenn die Einnahmen den gekennzeichneten Voraussetzungen entsprochen hätten. Aber gerade hier war das Mißverhältnis am grellsten. Eine große Anzahl von Mitgliedern zahlte trotz wiederholter Mahnung sehr unregelmäßig zum Teil aber überhaupt nicht die festgesetzten Prämien. Dazu kam der Umstand, daß die Einkommensverhältnisse der Arbeiter thatsächlich bedeutend ungünstiger waren, als der Gesetzgeber glaubte annehmen zu dürfen. Bis zu 3 Fr. Tagelohn erhielten statt der erwarteten 20 % der Versicherungspflichtigen nicht weniger als 68,62 %, während 4 Fr. statt 60 % nur 27,63 % und 5 Fr. statt 20 % sogar bloß 3,45 % erhielten. Angesichts dieses Lohnverhältnisses wäre das Gleichgewicht im Budget der Kasse auch dann nicht aufrecht zu erhalten gewesen, wenn die Mitglieder ihre Beiträge pünktlich gezahlt hätten. Andererseits hatte die Verwaltung sich nicht strikte an die Bestimmungen der Statuten gehalten, — dies wäre auch angesichts der Not der Arbeitslosen eine Sache der Unmöglichkeit gewesen. Sie gewährte Unterstützungen auch solchen Mitgliedern, die infolge mangelhafter Pflichterfüllung hätten zurückgewiesen werden müssen. Wenn nun das Rechnungsjahr auch mit keinem Defizit abschloß, so konnte man sich jedoch nicht verhehlen, daß es auf die Dauer nicht so weiter gehen könne.

Dieses ungünstige Ergebnis des ersten Jahres trug nicht wenig dazu bei, die Zahl der Gegner der Kasse in sehr hohem Maße zu vermehren und zwar selbst unter den Mitgliedern derselben. Letzteres wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß ungefähr die Hälfte der Arbeitslosen (205 von 430) Taglöhner waren und daß die weitaus überwiegende Zahl der unregelmäßig oder gar nicht zahlenden ebenfalls dieser Arbeiterkategorie angehörte. Somit waren es die bessersituierten Arbeiter, diejenigen also, welche am wenigsten von der Kasse Nutzen ziehen konnten, welche dieselbe im großen und ganzen zu unterhalten hatten. „Die qualifizierten Arbeiter wurden die Gegner des Instituts, weil sie wohl Prämien zu zahlen hatten, aber ohne die Aussicht blieben, Entschädigungen zu beziehen. In unseren Berufsarten giebt es keine oder nur ganz wenige Arbeitslose, — erklärten sie —, weshalb sollen wir die Kasse alimentieren und zwar durch unsere höhern Beitragsleistungen? Sie wollten dem Gedanken der Solidarität der arbeitenden Klasse nicht diese weite Auslegung gegeben wissen, sondern machten geltend, daß jeder Beitragspflichtige aus ihren Reihen durch die 20 oder 30 Cts. Wochen-

prämie zu den Steuern, die er ohnehin bezahlt, noch eigens gewissermaßen mit einer Arbeitslosenversicherungssteuer von Fr. 10.40 bezw. Fr. 15.60 (in 52 Wochen) belastet werde. Mit zuviel Ungestüm verlangten sie die Aufhebung der Kasse, die ein bemerkenswerter Versuch des Staates ist, der Arbeiterklasse beizustehen; aber im Kerne war ihre Beweisführung zutreffend." [1])

Die qualifizierten Arbeiter durften in der That, nach unserem Dafürhalten, wegen der ihnen zugemuteten nicht geringen Opfern um so mehr unzufrieden sein, als die Arbeitgeber durch die St. Galler Arbeitslosenversicherungskasse in keiner Weise belastet wurden. Bedenkt man, daß die moderne Arbeitslosigkeit ein notwendiges Produkt der herrschenden Gesellschaftsordnung ist, so wird man es als selbstverständlich betrachten, wenn die Gesamtheit in erster Linie zur Bekämpfung derselben angerufen wird. Glaubt man aber neben der Gesamtheit auch noch die zunächst Interessierten selbst in Anspruch nehmen zu müssen, so ist nicht einzusehen, warum gerade diejenigen entlastet werden sollen, welche von der Thätigkeit des Arbeiters den größten Nutzen ziehen, um so mehr als die Arbeitgeber es sind, welche zum Teil durch übertriebene Spekulation und der damit verbundenen Herbeiziehung von Arbeitern die Arbeitslosigkeit nicht selten mit zu verschulden pflegen; außerdem bringt ihnen die Arbeitslosenversicherung ebenfalls Vorteile, indem sie ihnen die Erhaltung eines festen Stammes eingeschulter Arbeiter sichert. [2])

So war nun das Schicksal der St. Galler Arbeitslosenversicherungskasse besiegelt. Bei gutem Willen hätte man die Mängel, die sich herausgestellt haben, beseitigen können, man hätte eine neue Organisation treffen können und dieselbe auf eine entsprechende Basis stellen. Aber die Gemeinde St. Gallen war anderer Meinung, und so hörte die Kasse im Juni 1897 auf zu existieren. Damit ist jedoch die Arbeitslosenversicherungsfrage in St. Gallen nicht von der Tagesordnung verschwunden. Gegenwärtig liegt die Sache in den Händen einer von der demokratischen Partei des Kantons einge-

[1]) Regierungsrat Theodor Curti: „Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen." Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. X. 1897, S. 161.

[2]) Vgl. Dr. E. Hofmann in der Besprechuug der Schrift von G. Schanz: „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung". Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik IX. 1896, S. 661. auch Prof. Dr. Georg Adler. Gutachten betreff. „die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt." Anhang zum Ratschlag des Regierungsrates. S. 48.

setzten Kommission, und man darf wohl hoffen, daß dieselbe eine richtige Lösung derselben finden werde.

XII.

Neben Bern und St. Gallen beschäftigte die Frage der Einführung der öffentlichen Arbeitslosenversicherung auch die Städte Basel und Zürich.

In der zuletzt erwähnten Stadt ist jedoch der gemäß Auftrag des Stadtrates vom Vorsteher des statistischen Amtes, Dr. Thomann, ausgearbeitete Gesetzesentwurf [1]) vom Großen Stadtrate in der Sitzung vom 9. Juli 1898 verworfen worden, so daß die Frage dort vorläufig als begraben zu erachten ist.

Was Basel anbelangt, so wird um das im Jahre 1894 von Prof. Georg Adler ausgearbeitete Projekt noch bis auf den heutigen Tag herumstudiert; alle maßgebenden Faktoren haben bereits vielfach Gelegenheit gehabt, sich damit zu befassen; eine Reihe von Abänderungen sind an demselben vorgenommen worden; nichts desto weniger ist es noch immer unmöglich vorauszusehen, ob und wann dieser Entwurf endlich zum Gesetze erhoben werden dürfte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine nach dem vorliegenden Projekte errichtete Versicherungskasse eine weit größere Bedeutung erlangen würde, als die von Bern und St. Gallen. Viele von den Mängeln, die wir bei diesen letzteren kennen gelernt haben, sind hier vermieden worden; auch würde dieselbe in weit höherem Maße den Charakter eines Versicherung-Instituts besitzen als die anderen.

Zum Beweis hiefür mögen einige wichtige Bestimmungen des Entwurfes hier folgen. [2]) Versicherungspflichtig sind alle unselbstständig erwerbenden Personen, welche im Gebiete des Kantons Basel-Stadt wohnen und daselbst in den dem eidg. Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unterstellten Betrieben arbeiten oder als Bau- und Erdarbeiter beschäftigt sind. Ebenso sind im Kanton wohnhafte,

[1]) Ueber diesen Entwurf vgl. die instruktive Abhandlung von Dr. E. Hofmann: „Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich". Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. XI. 1897, S. 673 ff. Zu bemerken ist auch, daß sowohl das schweizerische Arbeitersekretariat als auch die Arbeitskammer der Stadt Zürich sich grundsätzlich mit der Vorlage des Stadtrates einverstanden erklärten.

[2]) Vgl. „Ratschlag und Gesetzesentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" vom 31. Oktober 1894. „Bericht und Gesetzesentwurf der Großrats-Kommission betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" vom 22. April 1896.

aber in entsprechenden auswärtigen Betrieben beschäftigte Arbeiter zur Versicherung verpflichtet, wenn ihre Arbeitgeber im schweizerischen Handelsregister zu Basel eingetragen sind. Die versicherten Personen bleiben, wenn sie im Auftrage des im Kantonsgebiete liegenden Betriebes vorübergehend in anderen Kantonen oder im Auslande arbeiten, im Versicherungsverband. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind: a) diejenigen unselbständig erwerbenden Personen deren Lohn, Gratifikationen inbegriffen, Fr. 2000 oder mehr im Jahr beträgt; b) Diejenigen weniger als 18 Jahre zählenden Lehrlinge und Volontärs, welche einen Lohn von weniger als Fr. 300.— per Jahr beziehen. Vom Beitritt zur Versicherungsanstalt können vom Regierungsrate auf den Antrag der Kommission solche Arbeiter ausgenommen werden, die den Nachweis leisten, daß sie einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören deren Versicherungs-Bedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden. Die Mitglieder werden nach Ablauf eines Jahres unterstützungsberechtigt; solche, die vor ihrer Mitgliedschaft schon ein Jahr im Kanton gewohnt haben, werden es nach 6 Monaten. Die Versicherten zerfallen in drei Gruppen. Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter in denjenigen dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören, zur zweiten die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben, zur dritten alle übrigen Bauarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind, und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist.

Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen: a) der versicherten Arbeiter, b) der Arbeitgeber, c) des Staates, d) aus Schenkungen und Legaten. Die Versicherten werden in drei Lohnklassen eingeteilt. Die erste Lohnklasse umfaßt diejenigen, deren Wochenlohn bis und mit Fr. 15.— beträgt, die zweite diejenigen, deren Wochenlohn von Fr. 15.— bis und mit Fr. 24.— beträgt, die dritte diejenigen, deren Wochenlohn mehr als Fr. 24.— beträgt. Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen:

in Lohnklasse	I.	II.	III.
für die erste Gruppe	10 Cts.	15 Cts.	20 Cts.
„ „ zweite „	20 „	30 „	50 „
„ „ dritte „	30 „	45 „	60 „

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter der ersten Gruppe 10 Cts., für jeden der zweiten und dritten Gruppe 20 Cts. wöchentlich. Die Prämie für jeden Ver-

sicherten wird durch dessen Arbeitgeber mit seinem eigenen Beitrage alle vier Wochen an die Kasse entrichtet. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Versicherten, für welchen er zahlen muß, die für diesen bezahlte Prämie an jeder Lohnzahlung abzuziehen.

Jedes Mitglied der Versicherungsanstalt hat im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Die Unterstützung ist abzulehnen: wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Strike ist, während der Dauer desselben; wenn dieselbe die Folge freiwilligen Austritts, von Krankheit oder Unfall oder eines Verhaltens des Versicherten, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt; sodann wenn der Versicherte beim Eintritt der Arbeitslosigkeit weniger als 26 Wochen lang Beiträge an die Kasse bezahlt hat und schließlich wenn derselbe eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Die Versicherungsanstalt darf Arbeitslosen nicht Stellen anbieten, die durch Strike der Arbeiter oder durch Aussperrung von Seite der Arbeitgeber frei geworden sind.

Die Höhe der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit richtet sich nach der Höhe des Wochenlohnes, den der Versicherte während der 26 Arbeitswochen, welche der Arbeitslosigkeit vorangegangen sind, bezogen hat. Hat der Versicherte während der maßgebenden Arbeitswochen verschiedenen Lohnklassen angehört, so richtet sich die Unterstützung nach der Lohnklasse, auf welche die meisten Arbeitswochen fallen. Fallen gleich viele Arbeitswochen auf verschiedene Lohnklassen, so richtet sich die Unterstützung nach der höheren Lohnklasse.

Die Versicherungsanstalt gewährt den Versicherten der ersten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit: a) eine tägliche Unterstützung von 80 Cts.: dem unverheirateten Mitgliede, dem Witwer bezw. der Witwe ohne Kinder unter 14 Jahren oder der verheirateten Frau; b) eine tägliche Unterstützung von Fr. 1. 20: dem Witwer mit einem oder mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, oder dem verheirateten Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur 80 Cts. erhält; c) eine tägliche Unterstützung von Fr. 1. 50 dem verheirateten Manne mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren,

sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur Fr. 1. 20 erhält.

Die Versicherungsanstalt gewährt den Versicherten der zweiten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit: a) In den Fällen von § 27 (der die soeben angeführten Detaillierung enthält) lemma a eine tägliche Unterstützung von Fr. —. 90; b) in den Fällen von § 27 lemma b eine solche von Fr. 1. 40 bezw. Fr. —. 90; c) in den Fällen von § 27 lemma c eine solche von Fr. 1. 70 bezw. Fr. 1. 40.

Die Versicherungsanstalt gewährt den im Kanton wohnenden Versicherten der dritten Lohnklasse im Falle der Arbeitslosigkeit: a) in den Fällen von § 27 lemma a eine täglich Unterstützung von Fr. 1. —; b) in den Fällen von § 27 lemma b eine solche von Fr. 1. 50 bezw. Fr. 1. —; c) in den Fällen von § 27 lemma c eine solche von Fr. 2. — bezw. Fr. 1. 50.

Ein Mitglied hat im Laufe eines Rechnungsjahres Anspruch auf höchstens 91 Tage Arbeitslosenunterstützung.

Das arbeitslose Mitglied, das eine Stelle außerhalb des Kantons annimmt, verliert seine Mitgliedschaft, hat dagegen Anspruch auf ein Reisegeld und einen Zehrpfennig. Das Reisegeld wird nur bis zu einer Entfernung von höchstens 200 Kilometer vergütet.

Ein Mitglied, das im Laufe eines Rechnungsjahres 50 Tage hindurch oder länger Arbeitslosenunterstützung empfangen, hat im nächsten Jahr erst dann wieder ein Anrecht auf Leistungen der Kasse, wenn es vom Tage nach Empfang der letzten Unterstützung an gerechnet, mindestens 26 Wochen in Arbeit gewesen ist und ebensolange zur Kasse der Versicherunsanstalt Beiträge bezahlt hat.

Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten und gewährt außerdem einen jährlichen Beitrag im Betrage von 25,000 Fr. —

Dies sind im Großen und Ganzen die grundlegenden Bestimmungen des Basler Entwurfes. Wie leicht zu bemerken ist, unterscheidet sich derselbe wesentlich von den Statuten der Kassen von Bern und St. Gallen. Sehr wichtig erscheint uns zunächst die Bestimmung, wonach die Prämien, welche die Mitglieder zu zahlen haben, nicht von diesen selbst, sondern von den Arbeitgebern gezahlt werden. Dadurch ist einerseits eine regelmäßige Einkassierung der Prämien gesichert, andererseits aber wird die Möglichkeit beseitigt, daß der Arbeiter infolge unpünktlichen Zahlens seines Rechtes ver-

lustig ging. Ein weiterer Fortschritt der anderen Kassen gegenüber besteht in der Heranziehung der Arbeitgeber zur obligatorischen Beitragsleistung, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die denselben auferlegten Opfer im Vergleiche mit denjenigen, welche die Arbeiter zu tragen haben, außerordentlich gering sind. Die Einteilung der Arbeiter in Gefahr Klassen und die entsprechende Abstufung der Prämie beruht auf einem sehr fruchtbaren Gedanken, der in dem Projekte allerdings so zu sagen nur angedeutet ist; eine allseitige Durchführung desselben ist aber vorderhand geradezu unmöglich, weil es noch immer an einer Arbeitslosenstatistik fehlt, aus welcher man den Grad der Bedrohung der verschiedenen Berufe durch die Arbeitslosigkeit mit einiger Bestimmtheit feststellen könnte. Im ferneren sind wir der Ansicht, daß die Berücksichtigung der persönlichen Momente der Unterstützungsbedürftigen, Momente, welche den Umfang und den Charakter der Not in sehr hohem Maße zu beeinflussen pflegen, die absolute Anerkennung erheischt. Was nun den Umfang der Unterstützung selbst anbelangt, so läßt derselbe allerdings sehr viel zu wünschen übrig; es darf jedoch nicht vergessen werden, daß man bei der Bemessung derselben sich offenbar durch den Wunsch leiten ließ, die Prämien so weit als möglich zu verringern; übrigens ist durch die Schaffung des in dem Projekte vorgesehenen Reservefondes für die Zukunft die Möglichkeit geboten, entweder die Prämien noch weiter herabzusetzen oder den Umfang der Unterstützungen zu erweitern.

Wie bereits erwähnt, ist es momentan ganz unmöglich, das Schicksal dieses Entwurfes vorauszusehen, sollte aber derselbe Gesetz werden, so würde dadurch trotz mancher Mängel, die auch diesem Entwurfe anhaften, die aber im Laufe der Zeit nicht schwer zu beseitigen sein dürften, zum ersten Mal ein Arbeitslosenversicherungsinstitut im eigentlichen Sinne dieses Wortes geschaffen werden, welches seinem innern Wesen und seiner Bedeutung nach sich würdig den sonstigen socialen Versicherungsinstituten, die allerdings ebenfalls noch viele Mängel aufweisen, an die Seite zu stellen das unbestrittene Recht hätte.

* * *

Die vorstehende Schilderung der Art und Weise der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Schweiz würde nicht vollständig sein, wenn wir dasjenige mit Stillschweigen übergehen wollten, was bis jetzt von seiten der Eidgenossenschaft in dieser Beziehung unternommen wurde.

Anläßlich der Behandlungen über das Recht auf Arbeit im Juni 1894 haben die gesetzgebenden Räte folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institution für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei."

Auf Grund dieses Beschlusses erließ das schweizerische Industriedepartement ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, den Handels- und Industrieverein, den Gewerbeverein und den Arbeiterbund, in welchem es unter anderem sich über folgende Gegenstände Auskunft erbat:

„a) Ursachen, Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit. Hauptsächlich betroffene Berufsarten. Verhältnis der Zahl der Unbeschäftigten zu derjenigen der Beschäftigten nach Berufsarten.

Für die Kenntnis des wirklichen Bedürfnisses wären statistische Angaben sehr wünschenswert. Ist in Ermangelung solcher eine eidgenössische Statistik anzustreben?

b) Bestand, Organisation, Leistungen und Erfahrungen der in der Schweiz bestehenden Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit (inbegriffen die sogenannte Arbeitslosenversicherung). Einnahmen; Ausgaben. Vorhandene Projekte.

Es wird uns erwünscht sein, auch die Drucksachen zu erhalten, die über diese Punkte Aufschluß geben.

c) Ist eine Beteiligung des Bundes an den genannten bestehenden oder noch zu gründenden Einrichtungen wünschenswert oder notwendig, in welcher Form und unter welchen Bedingungen?

Eventuelle Maximalleistung des Bundes im Verhältnis zu den anderweitigen Beiträgen (von Gemeinden, Kantonen 2c.).

Aufsicht des Bundes; Maßregeln für die Kontrolle und zum Schutz gegen Mißbrauch.

d) Maßnahmen betreffend gegenseitige Unterstützung der Stellen für öffentlichen Arbeitsnachweis, betreffend allfällige Centralisation des letztern und betreffend Freizügigkeit zwischen den einzelnen Hilfskassen für Arbeitslose.

e) Stellung der Berufsverbände. Verhältnis zu Hilfskassen von Arbeitervereinigungen. (Beispiel: Konditionslosenkasse des schweizerischen Typographenbundes.)

f) Behandlung der Ausländer.

g) Sollen dem Bund weitergehende Aufgaben zugewiesen werden, eventuell welche? Sind Organisationen für Arbeitsnachweis und gegen Arbeitslosigkeit den Gemeinden und Kantonen oder dem Bund zu überlassen? Für den letztern Fall in Aussicht zu nehmende Grundsätze. Gewährung von Bundessubventionen oder -Vorschüssen in großen Krisen.

h) Regelung des privaten Arbeitsnachweises.

i) Kompetenz des Bundes für eine Bethätigung in dieser oder jener Richtung. Wäre eventuell eine Verfassungsrevision notwendig?"

Daß die betreffenden Organisationen diesem Ansuchen nachgekommen sein dürften, ist kaum zu bezweifeln. Was aber den Bundesrat anbelangt, so hat er, unseres Wissens, bis jetzt leider keine weitern Schritte in dieser von ihm selbst in dem erwähnten Kreisschreiben als wichtig bezeichneten Angelegenheit gethan. Es wäre aber zu wünschen, daß er sich so bald als möglich daran erinnern möchte.

Sociale Chronik.

Allgemeine Socialpolitik.

Appenzell A.-Rh. In der soeben abgelaufenen Session des Kantonsrates wurde gemäß Antrag der Majorität des Regierungsrates beschlossen, der Landsgemeinde zu empfehlen, das Initiativbegehren betreffend Errichtung einer kantonalen obligatorischen Mobiliarversicherung abzulehnen. Das Initiativbegehren vom Oktober vorigen Jahres wurde von einer einläßlichen, 14 Druckseiten starken Denkschrift begleitet, in welcher die Gründe für die Errichtung des in Rede stehenden Instituts angeführt werden. Die Schlußsätze dieser Schrift enthalten ein Resumé, welches folgendermaßen lautet: „Wir empfehlen wärmstens die Gründung einer kantonalen obligatorischen Mobiliarversicherung: 1. weil der Versicherungszwang als eine volkswirtschaftliche und zum teil auch armenpolitische Notwendigkeit zu betrachten ist. Dieser Zwang aber ist für den weitaus größten Teil unserer Kantonseinwohner in That und Wahrheit gar kein solcher, d. h. als solcher nicht fühlbar, weil diese ja heute schon freiwillig versichern: von 13,000 Haushaltungen unseres Kantons haben cirka 11,000 ihr Mobiliar versichert; 2. weil das Obligatorium durch Errichtung einer Staatsanstalt am richtigsten, besten und für den Staat am billigsten durchgeführt werden kann, und 3. weil der Staatsbetrieb der Mobiliarversicherung finanziell, versicherungstechnisch und auch hinsichtlich des Risikos ebenso gut möglich und, als eine das ganze Volk in allen seinen Schichten betreffende Angelegenheit, ebenso berechtigt ist, wie der Staatsbetrieb der Gebäudeversicherung."

Dem gegenüber machte die Majorität des Regierungsrates in ihrem ablehnenden Gutachten unter anderem folgendes geltend: „Der appenzell-außerrhodischen Landsgemeinde soll zum dritten Mal die Frage der Gründung einer kantonalen obligatorischen Mobiliarversicherungsanstalt zum Entscheide vorgelegt werden. In den Jahren 1882 und 1890 hat sie die Frage verneint und wir sind der bestimmten Ansicht, daß die Gründe, welche sie zu diesem Beschluß veranlaßt haben, heute noch in unvermindertem Maße fortbestehen. Der Staat soll die persönliche Freiheit seiner Bürger nicht unnötig einschränken und nur da mit dem Gebot des Zwanges einschreiten, wo Interessen in Frage stehen, die ohne seine Mithülfe nicht oder nur höchst ungenügend gewahrt werden können. Das ist bei der Mobiliarversicherung, wie wir gesehen haben, nicht der Fall. Die private Initiative leistet diesfalls unter der Aufsicht des eidgenössischen Versicherungsamtes das, was man billigerweise verlangen und vom Staate nicht besser erwarten dürfte. Der Staat, der sich über die Grün-

dung eines Geschäftes entscheiden will, darf die Lehren und Geschäftsgrundsätze so wenig ignorieren als ein Privatmann. Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Versicherung gehen nun aber ganz entschieden dahin, daß ein Unternehmen an Solidität gewinnt, auf je größere Ländergebiete es sich erstreckt, und je mehr es seine Risiken verteilt und die sogenannte Klumpenversicherung vermeidet. Die Beachtung dieser Lehre macht uns zur Pflicht, von der Gründung einer kantonalen Mobiliarversicherung abzusehen, weil das Gebiet von Appenzell A.-Rh. zu klein und das Risiko daher zu groß ist, weil in Würdigung aller Verhältnisse die Gründung einer Mobiliarversicherung auf so kleinem Fleck Erde ein unverantwortliches Wagnis auf die Wohlfahrt unseres kleinen Staatswesens wäre."

Die Minorität des Regierungsrates, welche dem Initiativbegehren gewogen war, berief sich dagegen auf die Erfolge der Gebäudeversicherung und meinte, man solle nur wagen, „wie unsere Altvordern auch gewagt haben, in der Hoffnung, es möge uns das Glück für diese Schöpfung ebenso hold sein, wie bei der Gebäudeversicherung."

Thurgau. Auch in diesem Kanton beschäftigt die Frage der Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung die öffentliche Meinung seit einer Reihe von Jahren. Aber auch hier hat der Kantonsrat beschlossen und zwar aus ähnlichen Gründen wie in Appenzell A.-Rh. auf das Projekt nicht einzugehen. Dagegen wurden Unterhandlungen mit anderen Kantonen in Aussicht genommen behufs Gründung eines mehrere Stände umfassenden derartigen Instituts.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Rußland. Einem Spezialbericht des österreichisch-ungarischen Generalkonsulats in St. Petersburg ist folgende interessante Mitteilung über Industrielle Kartelle in Rußland zu entnehmen:

Von den russischen Industriesyndikaten ist jenes der Zuckerfabri-anten, welches die vollkommenste und deutlichste Form angenommen hat, am meisten bekannt und populär geworden. Das Syndikat entstand durch einen am 28. April 1887 in Kiew abgeschlossenen Notariatsakt, welcher bis zum Jahre 1895 einige mal erneuert wurde. Der Zweck dieser Vereinigung, der von den vorhandenen 227 Zuckerfabriken 210 angehörten, war die Regulierung der Zuckerindustrie durch Festsetzung der obligatorischen Ausfuhr jenes Zuckerquantums, welches im Inlande nicht verbraucht werden konnte. Um diesen Zweck zu erreichen, bestimmte das Syndikat für jede einzelne Fabrik eine Normalproduktionsmenge, welche im Inlande konsumiert und über welche hinaus die erzeugte Zuckerquantität ins Ausland exportiert werden sollte. Außer der Produktionsnormierung verfolgte das Syndikat noch den Zweck, das infolge der Ueberproduktion im Jahre 1895 gesunkene Preisniveau wieder zu heben und möglichst vorteilhafte Notierungen auf den inneren Märkten zu erreichen. Dieses letztere Ziel wurde auch erreicht, wobei die Preise

sich durch eine relative Stabilität charakterisierten und weniger Schwankungen ausgesetzt waren, als in der Periode der freien Konkurrenz der Fabriken. Das Syndikat erloschen im Jahre 1895. An dessen Stelle trat am 20. November 1895 die Normierung der Zuckerproduktion durch die Regierung, welche mehrere Grundsätze des früheren Syndikates hierbei verwendete.

Ein zweites Industriesyndikat, welches wenigstens teilweise den Charakter der Oeffentlichkeit an sich trug, war jenes der russischen Naphtaindustriellen. Schon im Jahre 1880 führte das Streben dieser Gruppe der Industriellen nach einer gemeinsamen Vertretung ihrer Interessenten dahin, daß sich zwei Monopole bildeten, und zwar unter den Firmen von zwei Großindustriellen. Da jedoch ein Einverständnis derselben nicht erreicht werden konnte, entschloß man sich, einen Syndikatsvertrag zum Schutze der allgemeinen Interessen der Naphtaindustrie zu schließen und hierfür auch die amerikanische Gesellschaft „Standard Oil Company" zu gewinnen. Als dies nicht gelang, schlossen die russischen Naphtaindustriellen, um dem amerikanischen Verbande entgegenwirken zu können, einen Vertrag (1894), zu dessen Vorberatungen die Regierung die Bewilligung erteilt hatte. In den kundgemachten Vertragsbestimmungen werden die Kontrahenten bis zum Jahre 1899 zur Ausfuhr des Petroleums nach den ausländischen Märkten verpflichtet und gegen die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung Geldstrafen festgesetzt. Als die Erneuerung des Vertrages, welche im Mai 1898 erfolgen sollte, nicht zustande kam, zerfiel das Syndikat, das während seines Bestandes auf den inneren Petroleumhandel nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Das älteste organisierte Kartell in Rußland gehört nicht der Industrie, sondern der Versicherungsbranche an, das ist das Syndikat der russischen Feuerversicherungsgesellschaften. Der Beginn dieses Syndikates, welches den Namen „Konvention zur gegenseitigen Festsetzung des Generaltarifes" führt, läßt sich auf das Jahr 1877 zurückführen, dessen regelmäßige Thätigkeit begann aber erst im Jahre 1882. Der Zweck desselben war anfangs, die Konkurrenz unter den einzelnen Versicherungsgesellschaften zu beseitigen, von denen einige äußerst niedrige Prämien hatten. Später erweiterte sich der Kreis der Aufgaben des Kartells, und man behauptet, daß das Versicherungsgeschäft in Rußland durch dasselbe sehr ungünstig beeinflußt wurde. Dieser Einfluß zeigte sich namentlich in der unverhältnismäßigen Verteuerung, welche für städtische Objekte 60, für ländliche und Fabriketablissemente 50 % beträgt. Eine nützliche Wirkung dieser noch bestehenden Tarifkonvention war die, daß sich in den Städten die gegenseitigen Versicherungsanstalten und auf dem Lande die landwirtschaftlichen Versicherungsinstitute bildeten, die sich trotz des Kampfes mit dem Syndikat erfolgreich weiter entwickeln.

In welchem Grade kann die sociale Lage der Arbeiterschaft durch den Kampf um höhern Lohn mit Hilfe der Gewerkschaftsbewegung gebessert werden?

Von **Georg Sulzer**, Präsident des Kassationsgerichts des Kantons Zürich.

Unter den verschiedenen Punkten, in welchen sich die sociale Lage der Arbeiterschaft mit Hilfe der Gewerkschaftsbewegung verbessern läßt, bedarf *einer* besonders sorgfältiger Erörterung, um richtig verstanden zu werden. Es ist dies die *Verbesserung des Arbeitereinkommens durch den Kampf um höhern Lohn*. Die Arbeiter können ihr Einkommen auf verschiedene Weise erhöhen. Sie können diesen Zweck durch bessere Organisation des Produktionsprozesses erreichen, indem sie beispielsweise unnötige Zwischenhändler mit der Ware Arbeit beseitigen. Sie können ihn auch erreichen mit Hilfe von Konsumvereinen, welche die Preise der Konsumartikel verbilligen, denn Verbilligung des Konsums ist gleichbedeutend mit Erhöhung des Lohns. Aber diese Dinge fallen außerhalb des Rahmens einer Verbesserung des Einkommens durch den Kampf um höhern Lohn. Hier drängt sich vielmehr alles in die einzige Frage zusammen, ob und in welchem Grade die Arbeiter ihre sociale Lage dadurch verbessern können, daß sie beim Verkauf der Ware Arbeit für diese von den Unternehmern einen *höhern Preis* zu erlangen suchen.

Diese scheinbar sehr einfache Frage zerfällt bei genauerer Betrachtung in drei verschiedene Fragen.

Zuerst müssen wir wissen, unter welchen Voraussetzungen eine Lohnerhöhung oder auch die bloße Aufrechthaltung des bestehenden Lohnes im Interesse der Arbeiterschaft liege. Die Beantwortung dieser Frage, die wir die Zielfrage nennen können, ist nicht zu umgehen, denn wie wir sehen werden, liegen keineswegs alle Lohnerhöhungen im Interesse der Arbeiterschaft als Gesamtheit.

Die zweite zu beantwortende Frage betrifft den Grad der Erreichbarkeit des durch Beantwortung der ersten fixierten Ziels. Dieses Ziel ist nämlich nicht in vollem Umfange erreichbar, weil es wirtschaftliche Gesetze giebt, die dies verhindern. Diese Frage lautet demnach:

In welchem Grade ist das durch Beantwortung der ersten Frage fixierte Ziel mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Gesetze erreichbar?

Da ich bei Beantwortung dieser zweiten Frage voraussetze, daß die Arbeiterschaft alle diejenigen Mittel mit Erfolg anwende, die ihr behufs Erreichung des Ziels zu Gebote stehen, ist noch eine dritte Frage zu beantworten. Es ist dies die Frage nach den Mitteln, welche angewendet werden müssen, um das Ziel, soweit es erreichbar ist, auch in Wirklichkeit zu erreichen, womit sich dann die weitere Frage nach dem Grad der wahrscheinlichen wirklichen Erreichung des Ziels verbindet. Diese Frage, die ich die Machtfrage nennen möchte, läßt sich folgendermaßen formulieren:

Mit welchen Mitteln, d. h. mit Hilfe welcher Organisation und Taktik kann die Arbeiterschaft höhere Arbeitslöhne erlangen, und in welchem Maße vermag sie auf diese Weise das Ziel der Verbesserung ihrer socialen Lage durch Lohnerhöhung, soweit es erreichbar ist, auch faktisch erreichen?

Damit habe ich die drei Fragen gestellt, deren Beantwortung mir obliegt.

Bei der ersten Frage, die ich zunächst beantworten werde, handelt es sich einfach darum, zu konstatieren, in welchen Fällen eine Lohnerhöhung oder die Aufrechthaltung des bisherigen Lohnes im Interesse der Arbeiterschaft liegt. Dadurch wird der Gesamtumfang der im Interesse der Arbeiterschaft liegenden Lohnerhöhungen klar gemacht. Nur wenn wir diesen Gesamtumfang kennen, vermögen wir nämlich die volle Bedeutung der Lohnerhöhung als eines Mittels zur Verbesserung der socialen Lage der Arbeiter richtig zu ermessen.

Es giebt im Leben keine Lohnerhöhung, die der ganzen Arbeiterschaft höhere Löhne brächte. Jede trifft nur eine einzelne Gruppe von Arbeitern. Allein weil die Arbeiter der einzelnen Gruppe einen Teil der ganzen Arbeiterschaft ausmachen, ist ihr Gewinn auch ein Gewinn der letztern. Indes ist er dies nur dann, wenn ihm kein ebenso großer oder größerer Nachteil einer andern Arbeitergruppe gegenübersteht. Einzig unter dieser Voraussetzung bildet demnach die Lohnerhöhung, die immer nur eine einzelne Gruppe von Arbeitern trifft, ein im Interesse der gesamten Arbeiterschaft liegendes Ziel. Dies muß mit allem Nachdruck betont werden, denn die Arbeiter laufen große Gefahr, in eine ihre wirklichen Interessen schädigende Politik gedrängt zu werden, wenn sie glauben, daß sie kraft der Solidarität der Arbeiterinteressen verpflichtet seien, für jede Lohnerhöhung einzutreten, welche von einer einzelnen Gruppe von Arbeitern erstrebt wird. Ein solidares Vorgehen der Arbeiterschaft ist allerdings unumgänglich notwendig, aber es hat zur allerersten Voraussetzung, daß auch das zu erstrebende Ziel ein solidares sei, d. h. daß es der Arbeiterschaft als Gesamtheit Vorteile bringe und nicht bloß einem kleinen Bruchteil, während diesem Vorteil größere Nachteile anderer Arbeiter gegenüberstehen. Die der Arbeiterschaft drohende Gefahr, daß jede noch so eingeschränkte Lohnerhöhung sofort mit gesamter Kraft unterstützt werde, ist um so größer, als der Arbeiter in der Regel nur schwer begreift, daß die Erhöhung der Löhne einer einzelnen Arbeitergruppe bisweilen der Gesamtheit der Arbeiter mehr Schaden als Nutzen bringt. Hierüber ist somit vor allem Aufklärung nötig, und um diese zu erhalten, muß untersucht werden, in welchen Fällen Lohnerhöhungen mit Nachteilen verbunden sind, die größer sind, als die in die Augen fallenden Vorteile der momentan höhern Löhne.

Um die für diese Untersuchung notwendigen Hauptgrundsätze zu finden, habe ich zuerst festzustellen, daß jede Lohnerhöhung entweder auf Kosten der Unternehmer oder auf Kosten der Konsumenten stattfindet. So lange die Produktion gleich groß bleibt, muß die Erhöhung des Einkommens der Arbeiter, das durch Steigerung der Löhne entsteht, ein anderes Einkommen schmälern. Bleiben die Preise des Produkts dieselben, so sind es die Unternehmer, deren Einkommen sich vermindert. Werden dagegen diese Preise erhöht, so sind es die Konsumenten des Produktes, deren Einkommen leidet, weil sie mit dem gleichen Gelde weniger Sachgüter einkaufen können. Natürlich können Verminderung des Unter-

nehmergewinnes und Erhöhung des Preises der Produkte auch neben einander vorkommen und kann demnach eine Erhöhung der Arbeitslöhne gleichzeitig das Einkommen der Unternehmer und der Konsumenten der Produkte beeinträchtigen. Auch ist die gemachte Voraussetzung gleichbleibender Größe der Produktion nicht immer vorhanden, sondern eine Lohnerhöhung steigert wegen der vermehrten Leistungsfähigkeit nicht selten die Produktivität der Arbeiter. In diesem Falle kann es dann vorkommen, daß weder Unternehmer noch Konsumenten unter der Lohnerhöhung leiden. Indes ist diese Folge doch an besondere Voraussetzungen gebunden und zudem in der Regel keine augenblickliche, sondern es bedarf meistens längerer Zeit, bis die Lohnerhöhung Kraft und Lust der Arbeiter und dadurch ihre Produktivität in dem Maße steigert, daß weder Unternehmer noch Konsumenten durch die höhern Löhne beeinträchtigt werden. Im Anfange muß deshalb fast jede Lohnerhöhung entweder den Unternehmergewinn beeinträchtigen oder — durch Steigerung der Preise der Produkte – die Konsumenten belasten.

Untersuchen wir nun die Voraussetzungen, unter welchen in den beiden Fällen einer Lohnerhöhung erstens auf Kosten der Unternehmer und zweitens auf Kosten der Konsumenten der Vorteil, den die Arbeiter erzielen, deren Lohn erhöht worden ist, durch größere Nachteile anderer Arbeiter aufgewogen wird.

Wenn die Lohnerhöhung auf Kosten des Unternehmergewinnes stattfindet, scheint dies auf den ersten Blick immer einen Vorteil der ganzen Arbeiterschaft in sich zu schließen. Wenn sich nichts ändert, als daß der verschwundene Unternehmergewinn fortan als Lohnerhöhung den Arbeitern zukommt, ist dies auch richtig. Allein es gibt Fälle, in denen die Schmälerung des Unternehmergewinns Folgen hat, die auch die Arbeiter benachteiligen. Es ist eine charakteristische Eigentümlichkeit der privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung, daß die Thätigkeit der Unternehmer, d. h. der auf den Verkauf des Produkts angewiesenen Leiter der Produktion, von der Aussicht auf einen Unternehmergewinn abhängt, der dem Risiko entspricht, das sie bei der Unternehmung laufen. Ohne Aussicht auf einen dem Risiko entsprechenden Unternehmergewinn läßt sich niemand in eine Unternehmung ein und wäre die großartige Entwicklung der Produktion, welche in der Neuzeit stattgefunden hat, unmöglich gewesen. Auch für die Zukunft bedarf es eines solchen genügenden Unternehmergewinnes, damit die Produktion

weitere Fortschritte mache. Zwar geht eine schon bestehende Unternehmung nur selten wieder ein, selbst wenn der Unternehmergewinn, den sie abwirft, gänzlich verschwindet, da das Aufgeben oder die Verwandlung in eine Unternehmung anderer Art in der Regel mit noch größern Verlusten verknüpft ist. Aber die weitere Ausdehnung des Geschäfts hängt doch fast ganz von der Erwartung eines dem Risiko angemessenen Unternehmergewinnes ab, und ebenso die Inangriffnahme neuer Unternehmungen. Wenn daher die Unternehmer zum voraus wüßten, daß ihre Lohnarbeiter den von ihnen erwarteten Unternehmergewinn ganz oder größtenteils durch Lohnerhöhungen an sich ziehen könnten, würden sie sich nur sehr selten auf Erweiterung ihrer Unternehmungen oder Neugründungen einlassen. Schon die bloße Furcht, daß dies geschehen könnte, würde sie davon abhalten. Hierin läge ein großer Nachteil. Stillstand und Rückschritt der Produktion, Sinken der Konkurrenzfähigkeit, Arbeitslosigkeit und schließlich niedrigere Löhne als vorher wären die unausweichliche Folge. Solange wir daher in der privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung leben, müssen die Unternehmer Sicherheit haben, daß die Lohnarbeiter den Unternehmergewinn nicht durch Lohnerhöhung vollständig an sich reißen. Wie wir im Verlauf sehen werden, sind es zu einem guten Teil die wirtschaftlichen Gesetze, die ihnen diese Sicherheit geben und ist die Gefahr niemals so groß, wie sie dem Aengstlichen scheint. Aber sie muß doch *auch von den Arbeitern* berücksichtigt werden, wenn sie sich die Frage vorlegen, ob eine Lohnerhöhung im Interesse der Arbeiterschaft als Ganzes liege.

Aus dem Gesagten folgt keineswegs, daß der Unternehmergewinn, wie er heute von den Unternehmern gemacht wird, nicht in ganz erheblichem Maße durch Lohnerhöhungen der Arbeiter geschmälert werden könne, *ohne daß die Unternehmerthätigkeit im geringsten Not litte*, d. h. ohne daß sich die Lust der Unternehmer zu Ausdehnung ihrer Unternehmungen und zu Neugründungen vermindern würde. So bezweifle ich nicht im mindesten, daß die Einführung der Maschinenspinnerei und -Weberei im Baumwollgewerbe, welche in der Schweiz in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts begonnen hat, und durch welche sich einzelne Unternehmer maßlos bereichert haben, ganz ebenso rasch vor sich gegangen wäre, wenn die Unternehmer durch höhere Arbeitslöhne genötigt gewesen wären, einen Teil ihrer Gewinne den Arbeitern zu überlassen. Der Hauptpunkt bei der Frage, wie weit die Verminderung

des Unternehmergewinnes gehen dürfe, ohne die Unternehmerthätigkeit zu gefährden, liegt nämlich nicht darin, daß ein bestimmter Teil des Unternehmergewinnes geschont werde, sondern darin, daß die Hoffnung auf Unternehmergewinn und zwar auf einen dem Risiko entsprechenden Unternehmergewinn aufrecht bleibe. Es würde der Unternehmerthätigkeit daher nichts schaden, wenn in einer Industrie zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern kollektive Verträge bestänben, durch welche, auf Grundlage einer gleitenden Lohnskala oder des jährlichen Gewinnes, den Arbeitern bestimmte Zuschläge zu ihren gewöhnlichen Löhnen auf Kosten des Unternehmergewinnes zugesichert werden, da es ganz gut möglich ist, diese Zuschläge vertraglich so zu regeln, daß den Unternehmern immer noch ein Unternehmergewinn bleibt, der genügt, sie zu weiterer Ausdehnung der Produktion anzuspornen.

Um beurteilen zu können, in welchem Umfange sich Lohnerhöhungen auf Kosten des Unternehmergewinnes ohne Beeinträchtigung der Unternehmerthätigkeit durchführen lassen, müssen wir ferner einen wenigstens annähernd richtigen Einblick in die heutige Größe der Unternehmergewinne besitzen. Diesen Einblick zu erlangen ist nicht ganz leicht. Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, daß die Großindustrie die größten Unternehmergewinne erzeuge. Zwar giebt es Großindustrien, die sehr bedeutende Unternehmergewinne abwerfen. Aber, wenn wir näher zusehen, bedarf es hiezu, falls nicht ein rechtliches oder faktisches Monopol ausgenützt werden kann, in der Regel einer außerordentlich umsichtigen Leitung, und selbst dann ist ein großes Kapital dem Risiko des Verlusts ausgesetzt. Man darf deshalb nicht glauben, daß die Arbeiter vor Allem durch die Großindustrie ausgebeutet werden. Relativ viel größere Unternehmergewinne fallen den Händlern und andern, meist kleinen Unternehmern, insbesondere den Detailverkäufern zu. Man hört in allen großen Städten nicht selten Ausrufe der Verwunderung darüber, daß die Detailhändler bei den hohen Spesen für Reklame, Reisende 2c., namentlich aber für Mietzinse, immer noch bestehen können. Wenn der Umsatz gering ist, mit Recht. Wenn aber der Umsatz auch nur einigermaßen gut ist, sind solche Geschäfte trotz der hohen Spesen sehr lohnend und zwar ohne daß sie ein bedeutendes Risiko zu laufen hätten. Der Grund liegt einfach darin, daß sie ihre Waren durchschnittlich um 80 bis 100 Proc. über dem Preise verkaufen, den sie selbst dafür bezahlen. Wir finden derartige oder noch höhere Zuschläge selbst bei den not-

wendigsten Konsumartikeln, solange sich nicht die Konkurrenz der Konsumvereine geltend macht. Zu diesem übermäßigen Profit im Detailhandel tritt dann eine unverschämte Ausnutzung aller rechtlichen und faktischen Monopole. Einige Beispiele mögen dies beweisen. Die Auersche Glühlampenfabrik, die ein Patent ausnutzen konnte, bezahlte bis vor Kurzem ihren Aktionären jährlich 100 bis 150 Proc. Dividende. Die Platinabergwerke Rußlands, die ein natürliches Monopol besitzen, rentieren jährlich etwa 300 Proc. des Anlagekapitals. Vom amerikanischen Petroleumtrust, der in den frühern Jahren 48 Proc. Dividende zur Verteilung brachte, heißt es, daß er für das verflossene Jahr 130 Proc. Dividende verteilen werde. Die Aktiengesellschaft „Höchster Farbwerke" bei Frankfurt verkaufte das durch ein Patent geschützte Arzneimittel „Antipyrin" per Kilo zu 110 Mark, während die Selbstkosten 20 Mark betrugen.

Man mag die Konkurrenz, die allerdings vielfach die Unternehmergewinne herabdrückt, noch so richtig würdigen, so muß man zugeben, daß die Unternehmergewinne die Unternehmerverluste *stark* überwiegen. Das bestätigen auch Sidney und Beatrice Webb,[1]) die den durch die Konkurrenz bedingten harten Kampf aller nicht durch Monopole geschützten Unternehmer in vollem Maße zugeben, mit folgenden Worten:

„Man kann zu jeder Zeit beobachten, daß große Einkommen bald in dem einen, bald in dem andern Gewerbe verdient werden, die in gar keinem Verhältnisse zu den relativen Fähigkeiten der betreffenden Fabrikanten oder Großkaufleute oder dem Arbeitsquantum stehen, das sie verrichten. Diese Perioden, in denen die großen Vermögen gemacht werden, brauchen, soweit ein bestimmtes Gewerbe oder eine bestimmte Firma in Betracht kommt, nur einige Jahre zu dauern. Die Erfahrung der letzten Jahrhunderte kennt aber keine Periode, während der sie nicht in einem oder dem andern Zweige der Industrie existiert hätten und leiht der Annahme, daß sie bei den heutigen Verhältnissen je verschwinden würden, nicht die geringste Unterstützung. Obschon der einzelne Fall von vorübergehender Dauer sein mag, bleibt doch die Erscheinung selbst konstant. Würden derartige außerordentliche Profite nicht fortgesetzt gemacht, so würde

[1]) Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, ins Deutsche übersetzt von E. Hugo, Band II, Seite 204, ein Werk, das mich hauptsächlich zu der vorliegenden Abhandlung veranlaßt hat.

sich die industrielle Welt von der jetzigen ebenso fundamental unterscheiden, wie ein auf der Kooperation beruhendes Gemeinwesen oder ein socialistischer Staat."

Auch mit Hülfe der Statistik kann man nachweisen, daß der Unternehmergewinn viel größer ist, namentlich im Verhältnis zum Kapitalgewinn oder Zins, als man gewöhnlich glaubt.

Die Größe des nationalen Unternehmergewinnes direkt mit Hülfe der Statistik nachzuweisen, ist unmöglich, weil wir höchstens bei den Aktiengesellschaften Angaben über seine Größe besitzen. Wir müssen daher, um denselben zu berechnen, einen indirekten Weg einschlagen, indem wir zuerst das nationale Gesamteinkommen und hierauf den Kapitalgewinn und Arbeitslohn bestimmen. Was nach Abzug dieser beiden Einkommenarten vom Gesamteinkommen übrig bleibt, ist dann Unternehmergewinn. Versuchen wir dies einmal für Großbritannien und Irland. Hier haben wir für das Gesamteinkommen ziemlich sichere statistische Berechnungen, nach welchen dasselbe Ende der 80er Jahre 1350 Millionen Pfund Sterling betrug. Auch der Kapitalgewinn läßt sich ungefähr berechnen. Das nationale Gesamtvermögen wird nämlich für jenen Zeitpunkt auf 10,000 Millionen Pfund angegeben. Es scheint somit, daß wir einfach den landesüblichen Zins dieses Vermögens zu berechnen haben, um den Betrag des Kapitaleinkommens festzustellen. Indes verdankt ein sehr großer Teil der Kapitalien ihren Tauschwert der Grundrente oder, wie z. B. die patentierten Erfindungen, einer Rente anderer Art, und es giebt keine scharfe Grenze zwischen Rente und Unternehmergewinn, denn die erstere ist nichts anderes als ein als bleibend vorausgesetzter Unternehmergewinn. Somit ist ein großer Teil jenes Gesamtvermögens nichts als kapitalisierter Unternehmergewinn. Am deutlichsten tritt dies bei den Aktien hervor, die bei der Berechnung des Vermögens nach dem meist höhern Kurswerte gewertet werden. Im Kampfe der Lohnarbeiter um höhern Lohn nimmt nun aber der kapitalisierte Unternehmergewinn keine andere Stellung ein als der bloß vorübergehende und daher nicht kapitalisierte, d. h. die Arbeiter können ihn durch Lohnerhöhung ebensogut schmälern, ja unter Umständen völlig vernichten, ohne daß die Unternehmerthätigkeit gelähmt würde. Ein großer Teil jenes Gesamtkapitals von 10,000 Millionen Pfund darf daher, weil kein eigentliches Kapital, sondern bloß kapitalisierter Unternehmergewinn, der ebensogut wie der nicht kapitalisierte, dem der Schmälerung durch höhern Arbeits-

lohn unterworfenen Unternehmergewinn zuzurechnen ist, bei der Berechnung des Kapitalgewinnes nicht in Berücksichtigung gezogen werden. Wirkliches, durch den Kampf um höhern Lohn keiner Schmälerung unterworfenes Kapital ist daher nur ein Teil jener 10,000 Millionen Pfund Gesamtvermögen. Wenn ich trotzdem das eigentliche Kapital nicht niedriger schätze, habe ich daher jedenfalls genügend berücksichtigt, daß die Statistik bei Vermögensschätzungen gewöhnlich nicht hoch genug geht. Ebenso ist es eher zu hoch als zu niedrig geschätzt, wenn ich den landesüblichen Zinsfuß Englands, den dieses Kapital, wenn es ausgeliehen wird, als Zins abwirft, und den man daher als Zinseinkommen berechnen und zum Unternehmergewinn in Gegensatz stellen muß, auf 4 Proc. schätze und demgemäß das gesamte Jahreseinkommen Englands aus Zins auf 400 Millionen Pfund Sterling veranschlage.

Auch die Gesamtsumme aller Arbeitslöhne Englands läßt sich einigermaßen, wenn auch nur ungenau, bestimmen. Nach der Statistik entfallen auf die $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner, die Einkommenssteuer bezahlen, d. h. auf die Reichen und Wohlhabenden 850 Millionen Pfund Einkommen, auf alle andern $31\frac{1}{2}$ Millionen 500 Millionen Pfund. Das Einkommen der letztern ist nur zu einem kleinen Teil Einkommen aus Zins und Unternehmergewinn. Es sind wohl etwas Zinsen bei den Sparkassen angelegter Kapitalien darunter, auch mögen sich kleinere Unternehmer und Aktionäre unter den nicht zu Einkommenssteuer Verpflichteten befinden, die noch etwas über den Tauschwert ihrer Arbeit hinaus gewinnen. Aber mehr als 50 Millionen Zins und Unternehmergewinn werden in diesen 500 Millionen Einkommen kaum enthalten sein. Wir rechnen daher wohl richtig, wenn wir annehmen, daß etwa 450 Millionen aus Arbeitslöhnen bestehen. Dagegen sind unter den 850 Millionen der höhern Klassen höchstens etwa 100 Millionen Arbeitslöhne. Es befinden sich in diesen Klassen zwar manche Männer, die hohe Arbeitslöhne verdienen, aber auch wieder viele, die gar nicht arbeiten, und da diese Reichen und Wohlhabenden den siebenten Teil der ärmern nicht einkommensteuerpflichtigen Menge ausmachen, ist ihr Arbeitsverdienst mit 100 Millionen, d. h. mit $\frac{2}{9}$ des Arbeitslohnes der letztern sicherlich nicht zu niedrig bemessen. So kommen wir dazu, das Gesamteinkommen Englands aus Arbeitslöhnen auf 550 Millionen Pfuud zu veranschlagen. Somit verbleiben uns für den Unternehmergewinn 400 Millionen Pfund.

Es ist natürlich unmöglich zu sagen, in welchem Umfange dieser Unternehmergewinn von 400 Millionen Pfund zu Gunsten höherer Arbeitslöhne geschmälert werden könne, ohne die Unternehmerthätigkeit zu schädigen. Aber daß es in großem Umfange möglich wäre, daran ist nicht zu zweifeln. Nehmen wir an, es wäre zur Hälfte möglich, so würde, wenn wir annehmen, daß nur die nicht zur Einkommensteuer verpflichteten Arbeiter Lohnerhöhungen erlangen, sich deren Arbeitseinkommen von 450 Millionen auf 650 Millionen erhöhen. Aber das wäre keineswegs der volle Erfolg. Die allgemeine Erniedrigung der Unternehmergewinne würde nämlich auch den Kapitalzins erniedrigen. Infolgedessen würden die Produktionskosten vermindert und daher auch die Preise der Produkte. Die Arbeiter würden also durch billigere Preise ihrer Bedürfnisse eine weitere Steigung ihres reellen Einkommens erlangen. Nehmen wir an, daß in England sich der Zinsfuß, den wir vorhin bei Berechnung des Kapitalgewinnes auf 4 Proc. voranschlagt haben, infolge allgemeinen Sinkens der Unternehmergewinne auf 3 Proc. erniedrige, würde somit der gesamte jährliche Kapitalgewinn von 400 Millionen auf 300 Millionen Pfund sinken, und den Gewinn hätten wiederum die Arbeiter.

Damit glaube ich bewiesen zu haben, daß die Erhöhung der Arbeitslöhne auf Kosten des Unternehmergewinnes eine sehr bedeutende Besserstellung der Arbeiter bewirken könnte, ohne Schädigung der Unternehmerthätigkeit. Leider ist hier, wie wir sehen werden, wenn ich die zweite Hauptfrage beantworte, auch noch zu berücksichtigen, daß die Gesetze der Preisbildung einen großen Teil der heutigen Unternehmergewinne vor allen Angriffen der Arbeiter sicher stellen. Doch hierüber später.

Was die in zweiter Linie zu untersuchenden Erhöhungen der Arbeitslöhne auf Kosten *der Konsumenten* anbetrifft, so bringen dieselben im allgemeinen den Arbeitern geringern Vorteil als die Lohnerhöhungen auf Kosten des Unternehmergewinnes. Auch ist es bedeutend schwieriger, den Einfluß dieser zweiten Art von Lohnerhöhungen auf die ökonomische Lage der Arbeiter richtig zu ermessen als den Einfluß der erstgenannten.

Zuerst eine allgemeine Erörterung. Wenn alle Arbeitslöhne sich unterschiedslos gleichmäßig erhöhten und gleichzeitig auch die Preise der Produkte gleichmäßig stiegen, würden die Arbeiter durch die Lohnerhöhung nichts gewinnen. Es wäre ganz einfach die Kauf-

kraft des Geldes der Lohnerhöhung entsprechend gesunken, so daß sie mit den höhern Löhnen nicht mehr kaufen könnten als vorher mit den niedrigen. Der einzige Unterschied gegen früher bestände darin, daß die Eigentümer von Geldkapitalien durch das Sinken der Kaufkraft des Geldes ärmer geworden wären. Aber ihr Verlust wäre nicht den Arbeitern zu gute gekommen, sondern den Besitzern naturaler Kapitalien, auf denen Geldschulden lasten, den Eigentümern von verschuldeten Liegenschaften, sowie allen Unternehmern, die mit geborgtem Kapital arbeiten. Durch eine gleichmäßige Erhöhung der Löhne auf Kosten der Preise des Produkts wäre daher das Einkommen der Arbeiter, soweit es dem Arbeitslohn entstammt, in keiner Weise erhöht. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß es nicht Fälle giebt, in denen eine Erhöhung des Arbeitslohnes auf Kosten der Warenpreise d. h. der Konsumenten das Einkommen der arbeitenden Klasse verbessert, sondern nur, daß wenn es solche Fälle giebt, denselben andere gegenüber stehen müssen, in denen das Gegenteil eintritt, so daß schließlich, wenn die Erhöhung der Arbeitslöhne auf Kosten der Konsumenten allgemein geworden ist, diese beiden Kategorien von Fällen sich gegenseitig so kompensieren, daß Nutzen und Schaden sich aufheben.

In der That zeigt die nähere Untersuchung, daß in einer Reihe von Fällen eine Erhöhung des Arbeitslohnes auf Kosten der Konsumenten die ökonomische Lage der Arbeiterschaft wesentlich verbessert, woraus im weitern folgt, daß sich auch durch Steigerung der Arbeitslöhne auf Kosten der Konsumenten das Einkommen der Arbeiterschaft bedeutend vermehren läßt. Im folgenden soll versucht werden, diese Fälle festzustellen, ebenso wie anderseits auch diejenigen, in denen die Lohnerhöhung die Arbeiterschaft benachteiligt.

Damit eine Lohnerhöhung auf Kosten der Konsumenten die ökonomische Lage der Arbeiterschaft effektiv verbessere, dürfen die Konsumenten nicht ausschließlich aus Arbeitern bestehen, denn wenn dies der Fall ist, wird ihr das, was ihr mit der einen Hand gegeben wird, mit der andern wieder genommen. Der Schaden, den die Arbeiterschaft durch Erhöhung der Preise des Produkts erleidet, wenn dieses zu ihrem Bedarf gehört, kann sogar größer sein als der Nutzen der Lohnerhöhung, denn die Preiserhöhung trifft nicht bloß diejenigen Produkte, die mit Hülfe der höher bezahlten Arbeitsleistungen erst erstellt werden müssen, sondern auch die schon vorhandenen, welche früher noch mit billigern Arbeitskräften erstellt worden sind. Nicht

selten steigen auch noch die Preise anderer ähnlicher Waren, obschon in geringerem Maße. Wenn z. B. ein wichtiges Nahrungsmittel teurer wird, verteuern sich leicht auch andere Nahrungsmittel. Selbst wenn daher die Konsumenten des teurer gewordenen Produkts nicht ausschließlich aus Arbeitern bestehen, kann dennoch der Schaden, den die Arbeiterschaft durch die Verteuerung des Produkts erleidet, größer sein als der Vorteil der Lohnerhöhung. Wenn dagegen das Produkt ausschließlich einen Bedarfsartikel der höheren Klassen bildet, ist jede Gefahr einer Schädigung der Arbeiter ausgeschlossen.

Ich will versuchen, diese Erörterungen an einigen Beispielen zu verdeutlichen.

Am einfachsten scheint der Fall bei der Produktion von allgemeinen Volksnahrungsmitteln zu liegen. Indes machen doch in den meisten Produktionszweigen der Nahrungsmittelbranche, wie z. B. in der Bäckerei, einerseits die Arbeitslöhne nur einen kleinen Teil der Produktionskosten aus und sind zudem die schon vorhandenen Vorräte, deren Preise sich ebenfalls erhöhen, gering. Viel schlimmer für die Arbeiterinteressen wirkt eine Erhöhung der Arbeitslöhne auf Kosten der Konsumenten dagegen im Baugewerbe. Steigen in einer aufblühenden Stadt die Arbeitslöhne der Bauarbeiter, so erhöhen sich nicht bloß die Preise der Neubauten und deshalb die Mietzinse in den neuen Bauten sehr bemerkbar, sondern das gleiche tritt auch bei den schon bestehenden alten Häusern ein, so daß, während nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Bauarbeitern höhere Löhne erhält, die gesamte Arbeiterschaft der Stadt höhere Mietzinse zu bezahlen hat. Man wird gegen diese den Arbeitern sehr ungünstige Perspektive vielleicht einwenden, daß thatsächlich starke Steigerungen der Arbeitslöhne der Bauarbeiter nicht vorkommen. Aber das gilt nur für plötzliche Steigerungen. Dagegen sind successive Steigerungen dieser Löhne, die im Verlaufe einiger Jahre die Baukosten beträchtlich erhöhen, nicht selten, und das Resultat ist dasselbe, ob es plötzlich oder nur successive im Laufe mehrerer Jahre eintritt. Ich will nicht behaupten, daß eine solche Steigerung der Löhne der Bauarbeiter in allen Fällen vom Arbeiterstandpunkt aus verwerflich sei, sondern werde später zeigen, daß, wenn dadurch bloß ein wahrer „Lohn zum Leben“ eingeführt wird, der für das körperliche und geistige Wohl dieser Arbeiterklasse eine Notwendigkeit ist, das Gegenteil zutrifft. Allein darüber müssen sich die Arbeiter klar sein, daß sie die Kosten der Besserstellung dieser Arbeiter mit höheren Mietzinsen selbst

zu bezahlen haben. Hier heißt es also, die Verhältnisse sorgfältig prüfen, bevor die ganze Arbeiterschaft für eine Lohnerhöhung eintritt, welche ihr als Gesamtheit leicht größeren Schaden bringen kann, als sie einer einzelnen Arbeitergruppe Nutzen bringt.

Dagegen bringt in der Luxusproduktion in der Regel eine Erhöhung der Arbeitslöhne auf Kosten der Konsumenten der Arbeiterschaft keinen Nachteil. Nehmen wir an, die Arbeiter in der Seidenindustrie oder in der Fabrikation von Schmucksachen erlangen eine Lohnerhöhung, und es gelinge den Unternehmern, die Preise der Seidenstoffe oder Schmucksachen so zu steigern, daß sie den gleichen Unternehmergewinn machen wie vorher, so haben die Arbeiter dieser Industrien einen Vorteil gewonnen, dem kein Nachteil irgend eines andern Arbeiters gegenübersteht, denn die Arbeiter kaufen fast keine Seidenstoffe und Schmucksachen, und die höheren Preise dieser Dinge üben auch keinen Einfluß auf die Preise anderer Produkte, welche zum Bedarf des Arbeiters gehören.

Die Fälle, in denen die Arbeiter aus einer Lohnerhöhung auf Kosten der Konsumenten Vorteil haben, ohne daß denselben ein Nachteil gegenübersteht, weil die Konsumenten ausschließlich den höheren Klassen angehören, sind keineswegs selten, wenn wir bedenken, daß nach Sidney und Beatrice Webb der Konsum der Lohnarbeiter Englands trotz ihrer großen numerischen Ueberlegenheit nur einen Drittel bis zwei Fünftel des Gesamtkonsums beträgt.

Dagegen giebt es noch einen zweiten Grund, weshalb man den Nutzen, den eine Erhöhung der Arbeitslöhne auf Kosten der Konsumenten für die Arbeiterschaft besitzt, nicht allzuhoch voranschlagen darf. Die Erhöhung des Produktenpreises kann nämlich sehr leicht die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen und dadurch zu einer Verminderung der Produktion oder wenigstens zu einer Hemmung der weiteren Ausdehnung führen. Besonders bedeutungsvoll ist dieser Umstand da, wo das Produkt den Wettbewerb des Auslandes auszuhalten hat. Es kann aber auch, wenn ein Produkt keinen Wettbewerb zu fürchten hat, die Erhöhung des Preises zu einer Verminderung der Produktion führen, denn es kommt nicht selten vor, daß die Konsumenten hauptsächlich in den ärmeren und mittleren Klassen, den Konsum einer Ware einschränken, wenn dieselbe im Preise steigt. Die Arbeiter haben deshalb, um beurteilen zu können, ob eine Lohnerhöhung auf Kosten der Preise des Produkts ihnen als Gesamtheit Vorteil bringt, nicht bloß zu untersuchen, welchen Nachteil sie als

Konsumenten erleiden, sondern auch, ob dadurch nicht eine Verminderung der Produktion entstehe, die ihnen selbstredend nachteilig ist, weil sie die Arbeitsgelegenheit vermindert.

Auf der andern Seite gibt es aber auch einen sehr wichtigen Fall, in dem eine Erhöhung des Arbeitslohnes selbst dann einen Vorteil der Gesamtheit in sich schließt, wenn die Arbeiter als Konsumenten einen Teil der Lohnerhöhung aus der eigenen Tasche zu bezahlen haben, ja selbst dann, wenn eine Verminderung der Produktion zu befürchten ist.

Ich habe schon früher angedeutet, daß eine Lohnerhöhung die Kraft der Arbeiter und dadurch ihre Arbeitsfähigkeit vermehren kann, weil sie es den Arbeitern möglich macht, besser zu essen, besser zu wohnen und bessere Kleider anzuschaffen. Es ist aber nicht bloß die größere Arbeitskraft, welche durch eine höhere Lebenshaltung gefördert wird, sondern es wird dadurch die ganze physische, intellektuelle und moralische Kraft des Arbeiters und seiner Familie gehoben. Die Arbeiter können durch höhern Lohn vollkommenere Menschen werden, wenn auch keineswegs in allen Fällen.

Dieser Vorteil ist besonders groß, wenn der frühere Lohn unter dem Niveau desjenigen Lohnes stand, den die Engländer den Lohn zum Leben nennen. Ueber die Bedeutung des Lohnes zum Leben will ich Webb sprechen lassen:

Derselbe sagt hierüber (Band II, Seite 123):

„In der Tiefe ihrer Herzen haben die organisierten Arbeiter immer die Ansicht gehegt, daß eine Bedingung für die Festsetzung der Löhne vor allen andern wesentlich ist, nämlich die Bedingung, daß die jeweilige Generation der Arbeiter von ihrer gewerblichen Arbeit zu leben vermag. Wir fordern — so sagen die vereinigten Seidenzwirner im Jahre 1872 — einen anständigen Taglohn für ein anständiges Tagewerk. Was ist aber ein anständiger Taglohn? Brüder — Niemand kann es leugnen; der gebührende Lohn unserer Arbeit läßt sich in diese Worte zusammenfassen: Unterkunft, Nahrung und Kleidung für uns selbst, unsere Frauen und unsere Kinder."

Daß der Arbeiter für seine Arbeit einen Lohn zum Leben erhalte, ist wichtiger als die rein zahlenmäßige Erhöhung des Einkommens der Arbeiterklasse, und die Erhöhung des Lohnes einer bestimmten, bisher besonders schlecht gelöhnten Arbeiterkategorie rechtfertigt sich deshalb nicht selten selbst dann, wenn sie wegen Er-

höhung der Preise des Arbeiterbedarfs oder wegen drohender Einschränkung der Produktion auf Kosten anderer Arbeiter geschieht, vorausgesetzt natürlich, daß die Löhne dieser andern Arbeiter nicht etwa infolgedessen selbst unter den Lohn zum Leben herabsinken. Die Entscheidung, wenn ein Fall dieser Art vorliege, ist natürlich schwierig. Sie ist um so schwieriger, als der Lohn zum Leben keine konstante Größe ist, und durch die speziellen Verhältnisse jeder besonderen Arbeiterkategorie mitbestimmt wird.

„Ein Parlamentsausschuß" — sagt Webb (Band II, Seite 128) — „könnte allerdings zu bestimmten Schlüssen über das Quantum Nahrung, Kleidung, Wohnung kommen, ohne das keine Familie in der Stadt oder auf dem Lande in voller physischer und geistiger Gesundheit erhalten werden könnte. Sobald wir aber die Ausgabe an Muskelkraft des Stahlschmelzers, Plattenlegers oder Flintglasarbeiters mit der Intensität der geistigen Anspannung der Baumwollspinner, der Graveure, oder der Arbeiter an der Lynotypemaschine vergleichen, fehlt es uns an Daten, um die Kosten der Extra-Nahrung, -Kleidung und -Muße abzuschätzen, welche die größere Ausgabe an Muskel- oder Nervenenergie dieser Abteilungen gegenüber den Taglöhnern oder Eisenbahngepäckträgern erfordert. Und selbst wenn wir in Bezug auf die „Normalration", welche für die Gesundheit eines jeden Gewerbes erforderlich ist, zu einem Resultat gekommen wären, so könnten wir doch noch nicht entscheiden, wie viel in jedem einzelnen Falle als Entschädigung für die Unregelmäßigkeit der Beschäftigung zugeschlagen werden müßte. Die Steinmaurer und Maler, die jeder Frost arbeitslos macht, die Kesselschmiede und Maschinenbauer, die den großen Schwankungen des spekulativen Schiffbaues unterliegen, sind in einer ganz andern Lage, als die Eisenbahnbediensteten und städtischen Angestellten, deren Wocheneinkommen so gut wie ununterbrochen läuft."

Selbst wenn es übrigens gelingen würde, für ein bestimmtes Gewerbe den Lohn zum Leben, d. h. den Lohn, den das Familienhaupt verdienen muß, um mit seiner Familie in richtiger Weise leben zu können, annähernd genau zu bestimmen, wäre damit das für die socialpolitische Praxis maßgebende Lohnniveau noch nicht aufgefunden. Das Leben muß nämlich damit rechnen, daß neben dem Familienhaupt auch andere schwächere Familienglieder Lohnarbeiter sind und durch ihren Verdienst denjenigen des Familienhauptes ergänzen. Es giebt eine Reihe von Gewerben, deren Arbeiter

fast ausschließlich aus solchen schwächern Familiengliedern, insbesondere Frauen und Kindern bestehen. Man nennt diese Gewerbe parasitische, weil ihre Arbeiter nur einen geringen, für den Unterhalt einer Familie nicht genügenden Lohn verdienen, so daß sie sich parasitisch an die Gewerbe anlehnen, in denen die Familienhäupter thätig sind. Begreiflicherweise finden wir unter den Arbeitern dieser Gewerbe auch alleinstehende Personen, die für keine Familie zu sorgen haben, und für deren Bedarf der geringere Lohn gleichfalls genügen mag. Es ist zwar ein ideales Ziel der Socialpolitik, dahin zu streben, daß der Lohn des Familienhauptes ausreiche, um die Familie zu ernähren, so daß die Erwerbsthätigkeit der Frauen und Kinder mehr und mehr verschwinde. Allein dieses Ziel ist nicht so leicht zu erreichen und werden deshalb die parasitischen Gewerbe mit ihren niedrigen Löhnen noch lange fortbestehen. Natürlich wird dadurch die Festsetzung der Löhne auf die für die physische und psychische Gesundheit des Volkes erforderliche Höhe wesentlich erschwert. Insbesondere ist es schwierig, richtige Anhaltspunkte für die Festsetzung der Löhne in den parasitischen Gewerben selbst zu finden. Man darf diese Gewerbe nicht von den Bestrebungen, deren Ziel die Erhöhung des Arbeitslohnes auf den Lohn zum Leben ist, ausschließen. Aber für sie kann dieser Lohn nicht ebenso hoch sein wie in den nicht-parasitischen, sondern er muß als ein Zuschlagslohn aufgefaßt und demgemäß niedriger bemessen werden. Hiefür aber das richtige Maß zu finden ist sehr schwierig.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten, die Löhne dem Grundsatz eines Lohnes zum Leben anzupassen, sind die in der Praxis den hierauf gerichteten Bestrebungen entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht so groß, wie es scheinen möchte, und zwar deshalb, weil es sich sehr oft nicht darum handelt, einen Lohn auf die Höhe des Lohnes zum Leben zu bringen, sondern nur darum, einen ganz unzweifelhaft *unter* dieser Höhe stehenden Lohn ein klein wenig zu heben, so daß es nicht erforderlich ist, Untersuchungen darüber anzustellen, wie hoch im konkreten Falle der Lohn sein müsse, um alle Voraussetzungen eines Lohnes zum Leben zu erfüllen, d. h. um die Arbeitskraft auf voller Höhe zu erhalten und zugleich die Erziehung der Familie vollständig sicher zu stellen.

An diese etwas deprimierenden Betrachtungen schließt sich ganz von selbst eine andere an. Es kann vorkommen, daß die Erhöhung des Lohnes auf die Höhe eines Lohnes zum Leben oder auch nur

annähernd auf diese Höhe, den Preis des Produkts so steigern würde, daß die Produktion aufhörte, dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig zu sein. Dieser Fall würde heute z. B. in der Schweiz eintreten, wenn man den Versuch machte, die Löhne der Arbeiter in der Baumwollindustrie zu erhöhen, obgleich gerade die Löhne dieser Arbeiter die Höhe eines Lohnes zum Leben nicht erreichen. Was ist in solchen Fällen zu thun? In England hat man vielfach, so gerade in der Baumwollindustrie, die Erfahrung gemacht, daß bei Lohnerhöhungen die Arbeitskraft der Arbeiter sich vermehrt und deshalb die Produktionskosten der gleichen Produktmenge nicht größer werden. Aber es haben dort doch noch andere Faktoren zu diesem Resultat beigetragen. Jedenfalls wäre in der schweizerischen Baumwollindustrie im Anfange eine wesentliche Steigerung der Arbeitskraft der Arbeiter als Folge der Lohnerhöhung nicht zu erwarten und muß man sich daher mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Löhne dieser Arbeiter noch lange Zeit unter dem Niveau des Lohnes zum Leben stehen werden. Natürlich wird man zunächst versuchen müssen, alle nur möglichen Mittel anzuwenden, um die Konkurrenzfähigkeit zu heben und daß hierzu eine vertrauensvolle Stellung der Unternehmer zu den Arbeitern und Begünstigung ihrer Organisation, womit die Selbsthilfe dieser Arbeiter wachgerufen wird, viel beiträgt, steht außer Zweifel. Aber wenn trotzdem der weitere Fortbestand der Industrie elende Löhne zur Voraussetzung hat, was dann? Ich bin der Meinung, daß man in diesem Falle niemals den Versuch machen darf, durch niedrige Löhne die Industrie zu retten. Besser, dieselbe gehe zu Grunde, als sie existiere fort, während die Arbeiter immer mehr körperlich und geistig degenerieren. Aber allerdings muß dann das Möglichste auch von Staatswegen gethan werden, um den Arbeitern den Uebergang in andere Berufszweige oder die Auswanderung zu erleichtern.

Damit wäre ich mit der Beantwortung der ersten der von mir aufgestellten Hauptfragen zu Ende, wenn es nicht auch noch Arbeiter gäbe, die ihre Arbeit nicht an Unternehmer verkaufen, deren Interessen aber dennoch bei den Bestrebungen der Arbeiterschaft, ihre Lage durch den Kampf um höhern Lohn, d. h. um einfache Erhöhung ihres Geldeinkommens zu verbessern, nicht vernachlässigt werden dürfen. Es sind dies einerseits Arbeiter, die ihre Arbeit direkt an den Konsumenten verkaufen, wie z. B. die Dienstmänner, vor allem aber die häuslichen Dienstboten, anderseits diejenigen,

deren Arbeit vom Staate gekauft wird und die, weil damit Pflichten besonderer Art verbunden sind, Beamte genannt werden. Bei den erstern sind es natürlich immer die Konsumenten, auf deren Kosten die Lohnerhöhung vor sich geht und gilt daher alles das, was ich über diese Art der Lohnerhöhung gesagt habe. In der Regel sind hier jedoch die höhern Gesellschaftsklassen die Konsumenten, auf deren Kosten die Lohnerhöhung stattfindet und fällt auch die Konkurrenz des Auslandes weg, so daß die Fälle selten sind, wo die Arbeiterschaft als Gesamtheit aus der Lohnerhöhung mehr Schaden als Nutzen zieht.

Eigentümlich gestaltet sich die Sachlage bei der zweitgenannten Kategorie, wo der Staat der Käufer der Ware Arbeit ist. Auch der Staat kann den Schaden, den er durch Erhöhung der Kosten seiner Produkte und Nutzleistungen wegen höherer Arbeitslöhne erleidet, auf die Konsumenten wälzen. Er kann z. B. höhere Besoldungen der Gerichtsbeamten durch Erhöhung der Gerichtskosten ausgleichen, und wenn er dies thut, gilt für den Entscheid der Frage, ob die Arbeiterschaft ein Interesse habe, für solche Besoldungserhöhungen einzutreten, alles das, was ich über die Erhöhung der Arbeitslöhne auf Kosten der Konsumenten gesagt habe. Dagegen kann der Staat den Ausfall, den ihm die Bezahlung höherer Löhne und Besoldungen bringt, auch durch Steuern decken. Dies ist ein besonderer bisher noch nicht erörterter Fall. Aber es liegt auf der Hand, daß die Arbeiterschaft, bevor sie für das Interesse derjenigen, die Erhöhung ihrer Löhne oder Besoldungen verlangen, eintritt, wieder zu untersuchen hat, ob der Schaden, den sie durch die Steuererhöhung als Gesamtheit erleidet, nicht größer ist als der Nutzen der höhern Arbeitslöhne. Näher will ich hierauf nicht eintreten, obschon über diesen Punkt noch manches zu sagen wäre, sondern nunmehr zur zweiten Hauptfrage übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Durchführung des Tabakmonopols.

Von Redakteur A. Ottiker, Bern.

In ihrem Gutachten betreffend den mutmaßlichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols veranschlagen die Herren Direktor E. W. Milliet und Professor Alfred Frey den Ertrag, den das Tabakmonopol in der Schweiz abwerfen dürfte, auf Fr. 8,000,000, einen Betrag, welcher durch die Expropriationsannuitäten von jährlich Fr. 1,500,000 sich eine lange Reihe von Jahren hindurch auf Fr. 6,500,000 reduciert fände. Würden sich die Dinge wirklich so verhalten, so würde sich die Monopolisierung der Tabakindustrie kaum empfehlen und namentlich würde sie vielleicht den Zweck, welcher die Dotierung der schweizerischen Unfall- und Krankenversicherung ist, sehr unvollkommen erfüllen.

Wir stehen aber nicht allein da, welche die Ertragsschätzung der beiden Herren Experten als viel zu tief gegriffen erachten. Herr Nationalrat Cramer-Frey schätzt den Ertrag des Tabakmonopols auf 12 Millionen Franken, wogegen von interessierter Seite insinuiert wird, die Schätzung des Gutachtens sei zu hoch und müßte zu Enttäuschungen führen. Das Gutachten berechnet den Bruttoerlös aus dem Monopol auf 32½ Millionen, nämlich:

Inlandsfabrikate	Fr. 28,954,120
Auslandsfabrikate	„ 2,946,900
plus 20 % Zollerhöhung . . .	„ 589,380
	Fr. 32,490,400

Von diesem Bruttoergebnisse bringt der Bericht 2½ Millionen Rabatte der Zwischenhändler und 6 Millionen Rabatte an die Detailhändler in Abzug, stellt dafür aber noch Fr. 2,168,000 als Ertrag aus dem Exporte ein und rundet den effektiv zu erwartenden Nettoerlös auf Fr. 28,700,000 ab. Die Ausgaben der Tabakregie berechnet

das Gutachten sodann mit Fr. 20,700,000, so daß ein Einnahmenüberschuß von 8 Millionen verbleiben würde. Wir haben durchaus keinen materiellen Grund, die Aufrichtigkeit des sehr fleißig und mit großem Verständnis ausgearbeiteten Gutachtens anzuzweifeln. Zu beherzigen ist jedoch, daß das Gutachten von 1895 datiert und daß die Festsetzung der Regiepreise, auch wenn man sich zum Grundsatze macht, daß die Preise der Privatindustrie nicht erhöht werden sollen, eine sehr elastische Sache ist. In erster Linie halten wir die Nichterhöhung der Preise für eine Unmöglichkeit. Die private Tabakindustrie bringt mit Verwendung von Surrogaten so geringwertige Erzeugnisse auf den Markt, daß die Regie, welche eben nur Tabak als Tabak wird verkaufen dürfen, mit diesen mindestwertigen Fabrikaten gar nicht in Wettbewerb zu treten denken kann. Dagegen wird die zuverlässigere Qualität der Regieerzeugnisse dem Absatze der mittleren Preissorten zweifelsohne förderlich sein, und die teuren Cigarren, Rauchtabake und namentlich die Cigarretten ertragen sehr wohl einen ansehnlichen Preisaufschlag. Wir sehen ganz davon ab, daß man schon ein raffinierter Kenner sein muß, um die Preiswürdigkeit einer Cigarre zu beurteilen. Jedenfalls ist es der Durchschnittsraucher nicht imstande, er wird daher auch nicht sagen können, welchen Preis er unter der freien Privatindustrie für ein bestimmtes Produkt der Regie bezahlt haben würde. Dagegen braucht man kein Kenner zu sein, ein gewissenhaft aus reinem Tabak fabriziertes Produkt von den vielen Schwindelfabrikaten eines Teils der Privatindustrie zu unterscheiden. Endlich können die Cigarrenpreise durch die Form, d. h. die Menge des darauf verwendeten Tabaks, bedingt werden. Auch darin stände der Regie ein weiter Spielraum offen.

Das Gutachten veranschlagt ferner den Verdienst aller Zwischenhändler auf 20 % des Konsumpreises. Wenn dieser Ansatz zuträfe, stände es mit manchem Tabakladen schlimm bestellt. Schon der Profit des Detailliſten ist auf 30 % anzusetzen, wie wir aus persönlicher Erfahrung wissen. Mit dem Regiebetriebe fallen aber viele Zwischenhändler, namentlich die Grossisten weg und ihr bisheriger Nutzen wird den Nettoertrag des Monopols vermehren können.

Bringt man alle diese Faktoren in Anrechnung, so stellt sich ein viel günstigeres Ergebnis heraus, als die Verfasser des Gutachtens gefunden haben. Die Zahl von 10—12 Millionen, 11 Millionen, wenn man will, hat durchaus nichts Extravagantes.

Bleibt die Beteiligung der Kantone zu erörtern. Es ist leider Gottes nun einmal eidgenössische Staatspolitik geworden, daß der Bund nicht nur alle möglichen Arbeiten und Einrichtungen der Kantone subventionieren, ihnen nicht nur den ganzen Ertrag der Alkoholverwaltung und die Hälfte der Militärpflichtersatzsteuer überlassen, sondern für jedes Steuerprojekt, auf das er die Hand legt, die Kantone noch entschädigen soll, weil ihnen dadurch ein Steuerobjekt entgeht. Diese dem Geiste der schweizerischen Bundesverfassung zuwiderlaufende Auffassung der eidgenössischen Finanzwirtschaft ist nun aber einmal derart eingerissen, daß sie geradezu öffentliches Recht geworden und an ihre Ausrottung nicht mehr zu denken ist, so lange die Kantone fortbestehen, was vielleicht nicht in alle Ewigkeit der Fall sein wird. Alinea f des Artikels 42 der Bundesverfassung verleiht dem Bunde das Recht, von den Kantonen Beiträge an die Ausgaben der Eidgenossenschaft nach Maßgabe der Steuerkraft derselben zu erheben. Wir sind von dieser Bestimmung weit abseits gekommen!

Nach unserer Auffassung haben die Kantone ein Anspruchsrecht auf einen Teil des Ertrags einer eidgenössischen Finanzquelle nur für den Fall und für diejenigen Kantone, wo ein bestehendes kantonales Steuerobjekt zu Gunsten des Bundes beschlagnahmt wird. So war die Auffassung bei der Einführung des Alkoholmonopols, das den Kantonen die übrigens schon verfassungsmäßig abgeschafften Ohmgelder und Octrois weggenommen hatte. Da eben nirgends mehr Octrois bestanden haben, ist die Verteilung des Ertrags des Alkoholmonopols auf alle Kantone ausgedehnt worden.

Tabaksteuern bestehen unseres Wissens nur in den Kantonen Wallis und Waadt. Sie allein hätten logischerweise auf eine Expropriationsentschädigung zu rechnen. Ein vent la fin, vent la moyens. Die Volksversicherung kommt allen Kantonen zu gut, zumal durch sie alle Armengemeinden einer großen Entlastung entgegengehen. Schon wieder die Finger nach dem Ertrage des Tabakmonopols ausstrecken, bedeutet für sie doch die Erschwerung der Verwirklichung dieser großen socialen und populären Vorlage. Etwas solidarische Begnügsamkeit stände gerade in diesem Falle den Kantonen wohl an.

Die letzte Frage, die sich an die Einführung eines Tabakmonopols knüpft, ist die der Entschädigung an die bestehenden Tabakfabrikanten, die Expropriation der schweizerischen Tabak- und Cigarrenfabriken. Das Gutachten stellt hiefür eine Annuität von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken ein, ohne eine Schätzung der zu verausgabenden

Summe zu versuchen, mit dem bloßen Bemerk, daß sich mit einer solchen Annuität auf Grundlage eines Zinsfußes von 3 ½ % in zehn Jahren ein Kapital von Fr. 12,474,955, in fünfzehn Jahren ein solches von Fr. 17,276,160, in zwanzig Jahren ein solches von Fr. 21,318,655, in fünfundzwanzig Jahren das von Fr. 24,722,335 tilgen läßt. Die Experten sind demnach an die Frage, auf welcher Grundlage die Expropriation stattzufinden hätte und welchen Kapitalsaufwand sie bedingen würde, gar nicht herangetreten.

Wozu aber denn ganz willkürlich eine problematische Annuität von anderthalb Millionen in die Rechnung stellen?

Vorher hätte die Frage erörtert werden sollen, ob die Tabakfabrikanten überhaupt und wenn ja in welchem Maße für die Aufgabe ihres Betriebs zu entschädigen sind. Wir wollen hier nicht auf die Controverse über die Entschädigungspflicht des Staates eintreten, zumal da sie bei der Einführung des Alkoholmonopols von Bundesrat und Bundesgericht gelöst worden ist, indem principiell für Einstellung des Brennereibetriebes keine Entschädigung geboten, sondern nur der durch die Einstellung des Betriebs an den gebäulichen und maschinellen Einrichtungen verursachte Minderwert ersetzt worden ist. Die ursprünglichen Beschaffungskosten der Brennereien waren in globo auf Fr. 6,368,608. 90 festgesetzt worden, der Wert zur Zeit der Einführung des Monopols auf Fr. 5,362,001. 45, der durch Einstellung des Betriebs verursachte Minderwert auf Fr. 4,082,766. 74 (inklusive Expropriationsverfahren). Die Expropriationsentschädigungen haben 48,32 % der ursprünglichen Anlagekosten und 69,26 % des Wertes nach Abzug der Abnutzungsverminderung an diesem Werte betragen. Ob das Verfahren korrekt ist oder nicht, ist der gelehrten Herren Streitgegenstand, geht uns aber nichts an, da es schweizerisches bundesgerichtlich sanktioniertes Recht ist.

Da ist eben nicht einzusehen, warum den Herren Tabakfabrikanten mit anderer Elle zugemessen werden soll als den Schnapsbrennern. Die mit dem Alkoholmonopol gemachten Erfahrungen berechtigen daher nicht, ohne weiteres den mutmaßlichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols von vorneherein um eine Annuität von 1 ½ Millionen Franken zu kürzen. Uns will scheinen, daß zur Tabak- und Cigarrenfabrikation eingerichtete Fabrikanlagen ungleich leichter für andere industrielle Zwecke umgewandelt werden können, als dies bei Destillationen der Fall ist. Es ist daher wohl über-

trieben, uns von Entschädigungssummen von 12 ½ bis 25 Millionen zu sprechen, wie sich das Gutachten Seite 47 den Anschein giebt.

Ueber das Arbeiterpersonal der Tabakfabriken haben wir wenig Worte zu verlieren. Die Tabakmanufakturen der Regie werden sich glücklich finden, ein geschultes Personal einstellungsbereit vorzufinden. Vom Brotloswerden der Cigarrendreherinnen kann des Tabakmonopols halber nicht gesprochen werden.

Damit glauben wir dargelegt zu haben, daß die Berechnungen der Urheber des Gutachtens über den mutmaßlichen Ertrag eines Tabakmonopols sehr kontestable sind. Sie wollten offenbar vor überschwänglichen Hoffnungen und nachherigen Enttäuschungen die Anhänger des Monopols in warnenden Schutz nehmen, was sehr lobenswert ist. Mit dieser allzugroßen Schüchternheit ist in Finanzfragen ebensowenig gedient als mit unvorsichtig kühnen Voranschlägen.

Wir haben vorhin bemerkt, daß das Gutachten vom März 1895 stammt. Seither haben sich die Preise, namentlich infolge des kubanischen und philippinischen Krieges, erheblich verschoben; da aber die Ursache eine vorübergehende ist, so nehmen wir davon Abstand, auf die Differenzen der Einfuhrzahlen von 1894 und 1898 zu tabulieren. Es wäre angesichts dieser accidentellen Einwirkung fehlerhaft, allgemeine Schlüsse über die Veränderungen im Tabakkonsum ziehen zu wollen.

Die tabakpflanzenden Kantone scheinen dem Monopol abgeneigt zu sein. Wohl täuschen sie sich. Der Regiebetrieb wird den einheimischen Tabakbau doch eher fördern können und wollen, als der freie Konkurrenzbetrieb. Die Monopolverwaltung wird das vaterländische Interesse haben, die einheimischen Tabakpflanzer anzuspornen, und mit Prämien an die landwirtschaftlichen Produzenten auch zur Veredlung ihrer Erzeugnisse aufmuntern können. Die Tabakbauern werden sich unter dem Regiebetrieb besser zurecht finden als unter der Herrschaft der freien Privatindustrie.

Zum Schlusse sei gesagt, daß uns das Tabakmonopol als solches gar nicht über die Maßen am Herzen liegt. Wir erblicken in ihm lediglich einen sehr praktischen Finanzbehelf, die Unfall- und Krankenversicherung zu dotieren, ohne daß die Steuerzahler, die Raucher inbegriffen, etwas merkliches davon spüren.

Sociale Chronik.

Arbeiterbewegung.

Eidgenossenschaft. Am Ostermontag wurde in Luzern der fünfte schweizerische Arbeitertag, d. h. die Delegiertenversammlung des schweizerischen Arbeiterbundes, der sich aus Krankenkassenvereinen, Grütlivereinssektionen, allgemeinen Arbeitervereinen, katholischen Arbeitervereinen und Gewerkschaften zusammensetzt, abgehalten.

Von den Gegenständen, die zur Verhandlung kamen, möchten wir zwei ihrer weittragenden Bedeutung wegen hervorheben. Den ersten Verhandlungsgegenstand bildete die Frage, ob und in welcher Weise der Arbeiterbund die gewerkschaftliche Organisation fördern soll. Auf Antrag des schweizerischen Arbeitersekretärs Hermann Greulich genehmigte der Arbeitertag folgende Resolution:

„In Erwägung, daß die Gewerkschaften für die Arbeiter ein unentbehrliches Mittel sind, um für Aufrechterhaltung und Hebung ihrer Lebenshaltung und damit für die Grundlage eines menschenwürdigen körperlichen, moralischen und geistigen Daseins einzutreten; daß zur Erfüllung dieser Aufgabe die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter in der Schweiz noch zu schwach und unentwickelt ist, während die Geschäftsinhaber in vielen Zweigen eine stärkere, in manchen eine fast vollkommene Organisation haben; daß dieses Verhältnis der Organisation eine Gefahr für die Arbeiter und das Gemeinwesen bildet, und daß obligatorische Berufsgenossenschaften zu Schutz und Hebung der Produktionskraft erst dann möglich sind, wenn ein größerer Teil der Arbeiter durch freiwillige gewerkschaftliche Organisation vorgeschult ist, daß eine einheitliche, gewerkschaftliche Organisation der großen Mehrheit der Arbeiter nur auf dem neutralen Boden der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse, unter Ausschluß parteipolitischer oder religiöser Stellungnahme erzielt werden kann; Erkennt und beschließt der Schweizerische Arbeitertag: Es ist Pflicht des Schweizerischen Arbeiterbundes, seiner Behörden und Organe, sowie seiner Verbände und Vereine, mit allen Kräften für eine einheitliche und umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter aller Berufe in der Schweiz zu wirken. Sobald der Schweizerische Gewerkschaftsbund und seine Berufsverbände und Vereine sich auf politisch und religiös neutralen Boden stellen, sollen alle bestehenden wie alle neu zu

bildenden Berufsverbände und Vereine zum Anschluß an den Gewerkschaftsbund bewogen werden."

Von katholischer Seite wurde diesem Antrag ohne weiteres zugestimmt, während von socialdemokratischer Seite teilweise dagegen geltend gemacht wurde, die Versetzung des Gewerkschaftsbundes auf den Boden der parteipolitischen Neutralität sei eine rückschrittliche Maßregel namentlich angesichts der Thatsache, daß sogar die englischen Gewerkschaften, die jahrzehnte lang parteipolitische Neutralität übten, nunmehr es für angezeigt erachteten, der Parteipolitik ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch sei nach Ansicht der Opponenten eine parteipolitisch neutrale Gewerschaft ein Ding der Unmöglichkeit.

Letzterer Einwand ist an und für sich gewiß berechtigt; gegenüber den Bestrebungen, die im Antrag Greulich ihren Ausdruck fanden, erscheint er nach unserer Ansicht jedoch nicht als stichhaltig. Es ist nicht zu leugnen, daß die socialpolitischen Ideale der verschiedenen Arbeitergruppen trotz der durch die kapitalistische Produktionsweise geschaffene Solidarität der Arbeiterinteressen noch immer weit auseinandergehen. Dieser Umstand macht sich selbstverständlich auch in den rein wirtschaftspolitischen Forderungen, mit denen die Gewerkschaften es ja vor allem zu thun haben, geltend. So dürften z. B. die Anschauungen, welche die christlich-sociale Arbeiterschaft hinsichtlich der Familie hegt, ganz gewiß auch einen tiefen Einfluß ausüben auf deren Forderungen und Wünsche betreffend den Arbeiterinnenschutz; und diese Forderungen und Wünsche dürften ebenso gewiß im eklatantesten Widerspruche stehen zu denjenigen der fortschrittlich gesinnten oder socialdemokratischen Arbeiterschaft.

Nichts desto weniger giebt es schon gegenwärtig ziemlich weite Strecken, auf welchen die Arbeiterschaft geschlossen marschieren kann. Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Zürich hat dies aufs augenfälligste bewiesen. Es giebt eine ganze Masse von Fragen, welche von der gesamten Arbeiterschaft in einer und derselben Weise gelöst werden könnten, ja müßten. Und je weiter die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise vor sich geht, desto mehr erweitertert sich das Feld der gemeinsamen Thätigkeit sämtlicher Arbeiterschichten auch auf socialpolitischem Gebiete. Denn wenn auch die socialpolitischen Ideale die Handlungsweise der Bekenner derselben zu beeinflussen pflegen, so stehen sie doch ihrerseits unter dem Einflusse der socialen Thatsächlichkeit: mit der Veränderung der letzteren ändert sich auch zum guten Teil der Inhalt dieser Ideale, ändern sich auch die Wünsche und die Bestrebungen der betreffenden Gesellschaftsschichten. Sind nun die Socialdemokraten der festen Ueberzeugung, daß die von ihnen vertretene Weltanschauung der socialen Wirklichkeit am meisten entspricht, so liegt es auf der Hand, daß sie auch der Ueberzeugung sein müssen, daß mit dem Fortschreiten der Gesellschaft in gleicher Richtung die gesamte Arbeiterschaft allmählich sich um ihre Fahne scharen würde.

Aus diesen und ähnlichen Erwägungen begrüßen wir die vom Arbeitertage gefaßte Resolution, indem wir dieselbe als eine für die

schweizerische Arbeiterschaft sehr nützliche Wegleitung betrachten. Dieselbe bietet die Möglichkeit, die schweizerische Arbeiterschaft als Klasse zu organisieren und die Klasseninteressen derselben mit wünschenswerter Klarheit zu bestimmen. Dadurch wird die Position der Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmertum bedeutend gestärkt. Daß aber die Arbeiterschaft in ihren socialpolitischen Idealen nicht rückständig bleibt, dafür sorgen schon die demokratischen Einrichtungen der Schweiz, vor allem aber die Entwicklung der socialen Verhältnisse überhaupt und der bereits gegenwärtig herrschenden Produktionsweise insbesondere.

Das zweitwichtigste Traktandum war die Frage der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsnachweises. Darüber referierte Nationalrat Dr. E. Hofmann. Es ist sehr zu bedauern, daß infolge vorgerückter Zeit der Arbeitertag in eine Diskussion der vom Referenten vorgelegten Thesen nicht eingehen konnte. Wir beschränken uns daher darauf, diese Thesen hier mitzuteilen und behalten uns vor, auf dieselben später einmal zurückzukommen, zumal uns manche Postulate anfechtbar erscheinen.

Mit Bezug auf die Arbeitslosenversicherung empfiehlt Referent folgende Thesen zur Annahme: 1. Die Arbeitslosigkeit ist für die Arbeiterschaft, wie für den Staat eine so große und schwere Gefahr, daß kein Mittel zu ihrer Bekämpfung unversucht bleiben soll. Dazu gehören vor allem die Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsnachweis, die in organische Verbindung mit andern Maßnahmen gebracht werden müssen. Bei Einführung der Arbeitslosenversicherung sind hauptsächlich folgende Punkte zu beobachten: a) Die obligatorische Versicherung soll sich auf möglichst gleiche oder ähnliche Gefahrklassen beschränken und mit den Saisonarbeitern den Anfang machen. Die Versicherungspflicht ist möglichst genau zu umschreiben. Eine Obergrenze des Alters ist festzusetzen. Arbeiter mit Gebrechen und beschränkter Erwerbsfähigkeit sind nicht versicherungspflichtig. b) Neben den Gemeindeversicherungskassen für die am meisten von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeiterschichten sollen die Berufsvereine mit Arbeitslosenversicherung gefördert werden, indem ihnen unter gewissen Bedingungen die gleiche Geldunterstützung der Gemeinden, Kantone und Gewerbeinhaber zu teil werden soll, wie den öffentlichen Versicherungskassen. c) Die Prämien der Arbeiter und die Beiträge der Gewerbeinhaber sind nicht zu hoch zu bemessen. Die Beiträge der Gemeinden und Kantone sind in ein bestimmtes Verhältnis zu den Ausgaben der Kasse zu setzen, um sie zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit anzueifern. Auch der Bund sollte Beiträge leisten. d) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung soll bloß eine Klasse für Prämie und Entschädigung aufgestellt werden. Will man die Verheirateten begünstigen, so kann man die Prämie der Ledigen um ein Geringes erhöhen. e) Nach einer gewissen Karenzzeit wird nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit Unterstützung ausbezahlt. Die Versicherung ist durch eine planmäßige Arbeitspolitik der Gemeinden und Kantone, wie durch Verbindung der Kassenverwaltung mit gut betriebenen Arbeitsnachweisen zu ergänzen.

f) Solchen Versicherten, die längere Zeit der Kasse angnhören, ohne sie benützt zu haben, sollen die Prämien ermäßigt werden. g) Die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung ist weitmöglichst den Versicherten selbst zu überlassen; jedenfalls sollen sie mitzubestimmen haben bei der Wahl des Verwalters und der Angestellten. h) Behufs Gewinnung des so nötigen statistischen Materials soll mit der nächsten eidgenössischen Volkszählung eine Zählung der Arbeitslosen verbunden werden.

Mit Bezug auf Arbeitsnachweis: Der Arbeitsnachweis wird allgemein als notwendig zugegeben, aber seine Organisation ist noch sehr umstritten. Als Mittelweg zwischen den Anstalten der Unternehmer und Arbeiter treten Gemeindearbeitsnachweise auf. Damit hat man aber nicht überall gute Erfahrungen gemacht, teils werden sie von den Meistern nicht benützt, teils machen ihnen Fachnachweise Konkurrenz. Zudem stößt bei ihnen der Fachnachweis auf Schwierigkeiten, sie sind daher nur als Uebergang zu betrachten. Das Ideal wäre ein Arbeitsnachweis, dessen Verwaltung unter weitgehender Kontrolle der Gewerbeinhaber in den Händen der Arbeiter selbst liegt, wobei Konflikte durch eine aus beiden Teilen gleichmäßig zusammengesetzte Kommission erledigt würden. So lange dieses Ideal nicht zu erreichen ist, mögen öffentliche Büreaux mit paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommissionen, wenn sie das Vertrauen der Meister und Arbeiter gewinnen, die so nötigen und nützlichen Funktionen erfüllen.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. Bekanntlich ist im Deutschen Reiche seit einer Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung ein vollständiger Stillstand eingetreten. Die bekannten Februar-Erlasse des Kaisers haben keinen praktischen Erfolg gehabt; der Kaiser selbst huldigt gegenwärtig socialpolitischen Ansichten, welche denjenigen der erwähnten Erlasse schnurstraks entgegengesetzt sind. Den Arbeitern wird jetzt statt Schutz und Fürsorge die „Zuchthausvorlage" in Aussicht gestellt, ein Vorgehen, welches wohl den Gipfel der Reaktion auf socialpolitischem Gebiete bedeuten dürfte.

Angesichts dieser traurigen und gefahrvollen Sachlage haben sich einige Parteien des Reichstags bemüssigt gefühlt, die Reichsregierung an ihre Pflicht zu erinnern. Von verschiedener Seite sind vor der Vertagung des Reichstages Initiativanträge socialpolitischen Charakters eingebracht worden, und es zeigte sich dabei, daß die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung überall im Volke lebhaft empfunden wird.

Nun tritt aber die Unternehmerklasse auf den Plan, die Klasse, welche im Deutschen Reiche gegenwärtig den Marschalstab führt. Von einer Ausbildung des Arbeiterschutzes will sie nichts wissen. Ihr ist schon das, was etwa an derartigem Schutz vorhanden ist, ein Greuel. Sie will ihre Arbeiter nicht geschützt wissen, so sind sie ihr lieber, weil sie

in diesem Falle gefügiger und unterthäniger sind. Die Unternehmer protestieren daher gegen das gekennzeichnete Vorhaben der Volksvertreter aufs Entschiedenste und geben ihrem Unwillen in Resolutionen an die Oeffentlichkeit und an die Behörden Ausdruck.

Eine in dieser Beziehung sehr charakteristische Resolution faßte neulich der „Verein der Industriellen des Regierungsbezirkes Köln", welche wir hier mitteilen möchten. Dieselbe lautet:

„1. Eine genügende sachliche Veranlassung zu diesen Anträgen kann der Verein nach dem Stande der Arbeiterfrage, so weit der Vereinsbezirk in Betracht kommt, nicht anerkennen, ist vielmehr der Ueberzeugung, daß durch die Ausführung der beantragten Gesetze das hier im allgemeinen friedliche Verhältnis zwischen den Großgewerbetreibenden und den Arbeitern ohne Not gestört werden würde; 2. der Verein hält an dem Grundsatze fest, daß der unmittelbare Verkehr zwischen Unternehmer und Arbeiter der beste Weg zum Ausgleiche etwaiger Streitigkeiten ist; er spricht sich daher entschieden gegen neue socialpolitische Einrichtungen, wie Einigungsämter 2c. aus, die keine befriedigende Erledigung etwaiger Streitigkeiten gewährleisten, dagegen dem ohnehin durch Mitwirkung der Ausführung der Arbeitergesetze ohnedies stark belasteten Gewerbetreibenden noch weitere Opfer an Zeit und Kraft zumuten würden; 4. er weist namentlich auch die Schaffung neuer Wahlkörper zurück, die lediglich die mit den schon bestehenden Wahlgeschäften verbundene Aufreizung (!) gegen die Arbeitgeber und die Verfeindung unter den verschiedenen Arbeiterparteien noch verstärken würden."

England. Aus der soeben mitgeteilten Resolution eines Vereines deutscher Industriellen ist unter anderm zu ersehen, daß letztere sich gegen die Einführung von Einigungsämtern wehren. Sie wollen es demnach nicht haben, daß die Möglichkeit geschaffen werde, Strikes bezw. Aussperrungen zu verhüten. Ein ähnliches Beispiel liegt jetzt aus England vor, welches überdies zeigt, wie unrecht alle jene haben, welche die Schuld an den vielen Arbeitsausständen in erster Linie den Arbeitern zuschreiben.

Der englische Handels- und Gewerbeminister, Ritchie, faßte Ende vorigen Jahres den Entschluß, ein nationales Versöhnungsamt behufs Schlichtung der Konflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu errichten. Er wendete sich an die parlamentarischen Ausschüsse des Tradeunioskongresses und des Unternehmerverbandes, um die Ansichten derselben über seinen Plan zu erfahren. Seine Gedanken über den bezüglichen Plan faßte der Minister in einem Schreiben vom 13. Februar dieses Jahres zusammen, welches im wesentlichen folgenden Wortlaut hat: „Die beiden Grundzüge des von mir erwogenen Planes sind: 1. Keine Einmischung von Außen, weder von der Regierung noch von anderer Seite; 2. kein Zwang. Die Basis jeder Vereinbarung muß gegenseitige Verständigung zwischen den beteiligten Parteien sein. Deshalb wünsche ich, daß in jedem Gewerbe die Einrichtung getroffen werde, die in verschiedenen schon besteht, nämlich ein Versöhnungsamt, an das

in erster Instanz jeder Streit gebracht werden soll. Kommt hier eine Einigung nicht zu stande, so geht der Streit an ein Central-Versöhnungsamt, das aus Arbeitgebern und Arbeitern als Vertretern aller Gewerbe zusammengesetzt ist. Bis zum Erlaß eines endgültigen Spruchs durch dieses Centralamt darf kein Strike und keine Aussperrung erklärt werden.

„Durch diesen Plan würde erreicht werden: 1. daß kein feindlicher Schritt von irgend einer Partei unternommen wird, bevor die Streitfragen gründlich von einer Vertretungskörperschaft erörtert worden sind, die großes Gewicht besitzt, von lokalen Schwierigkeiten nicht behindert wird und von individuellen Reibungen frei ist; 2. daß unbedachtes und übereiltes Vorgehen auf der einen oder anderen Seite — oft durch eine Minderheit hier oder dort veranlaßt — vermieden werden.

„Nach meiner Ansicht würden höchst wahrscheinlich diejenigen, die sich vor dem örtlichen Gewerberat heiß bekämpft haben, die Existenz eines Centralrates begrüßen, an den die Berufung gehen kann und bei deren Verhandlung ruhiges Urteil und großes geschäftliches Wissen zu Worte kommen. Wenn ein solcher Centralrat gebildet würde, müßte er mit jeder Eigenschaft begabt werden, die seine Bedeutung vermehrt. Man könnte mit Recht erwägen, ob nicht manche der Befugnisse und Pflichten, die jetzt das Ministerium für Handel und Gewerbe besitzt, mit Nutzen auf den Centralrat übertragen werden könnten. Ich habe so die Hauptzüge des von mir erwogenen Planes skizziert. Seiner Schwierigkeiten bin ich mir bewußt, aber ich glaube dennoch, daß, falls die leitenden Vertreter von Kapital und Arbeit sich in einer Konferenz zusammenfinden, sie einen Weg zur Förderung des gewerblichen Friedens finden würden, der im Interesse Beider zu sichern nötig ist.

Der parlamentarische Ausschuß der Trade Unions erklärte sich gerne bereit, an einer gemeinsamen Konferenz teilzunehmen. Der parlamentarische Ausschuß der Unternehmerschaft faßte jedoch folgende Resolution:

„Bei voller Würdigung und Sympathie für die Punkte in dem Schreiben des Ministers und bei allem Eifer, den für die nationale Wohlfahrt so notwendigen gewerblichen Frieden zu sichern, sieht der Unternehmer-Parlamentsrat gegenwärtig keinen gangbaren Weg zur Bildung einer vollständigen und befriedigenden Vertretung von Arbeitgeber und Arbeitern in einem Versöhnungsamte, wie es in dem angeführten Briefe des Ministers vorgeschlagen wird."

Der Sekretär des parlamentarischen Ausschusses der Trade Unions, Woods, dem der Minister die Resolution des Unternehmertums mitteilte, bemerkt hiezu folgendes:

„Minister Ritchie verdient den Dank der Nation für seinen Eifer und die lobenswerten Bemühungen, jene unseligen Arbeitskämpfe zu verhindern, welche die höchsten wirtschaftlichen Interessen und die der Arbeiterklasse zerstören. Er hat sein Bestes gethan, ein praktisches Heilmittel anzugeben. Und es muß festgestellt werden, daß die Schuld an dem Scheitern dieser Verhandlungen in keiner Weise

auf die organisierten Arbeiter fällt, die Alles, was in ihrer Macht stand, gethan haben, um des Ministers rühmliche Bestrebungen zu unterstützen. Die Verantwortung für das Scheitern bleibt auf dem Parlamentsrat der Arbeitgeber haften."

Angesichts dieser Thatsachen, die sich nicht wegleugnen lassen, wird es nunmehr von niemandem bestritten werden können, daß es nicht die Arbeiterschaft ist, welche „der Förderung des gewerblichen Friedens" im Wege steht. Die Unternehmer wollen den Krieg, und da dürfen sie sich nicht beklagen, wenn es ihnen auch einmal hart zugesetzt wird.

Frankreich. 150 Arbeitgebervereine, die 16,000 Arbeitgeber vertreten, haben auf einem kürzlich in Paris stattgefundenen Kongreß der Chambres syndicales patronales folgende, an den Handelsminister gerichtete Resolution gefaßt:

„Der Kongreß ist der Meinung, daß das neue Unfallgesetz im ganzen einen großen Schritt in der Richtung des kollektivistischen Socialismus bedeutet. Es ist ein Faktor des Ruins für das Land, es schädigt die Industrie in einer Weise, daß dadurch die große Manifestation des Jahres 1900 (die Weltausstellung) beeinträchtigt werden kann, es erweist überdies den Arbeitern keineswegs die Dienste, die man von ihm erwartet. Wir ersuchen daher den Minister, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um die Anwendung des Gesetzes bis zu seiner Revision hinauszuschieben, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, in einer Verordnung über die Durchführung des Gesetzes Einschränkungen zu bewirken, die geeignet sind, Konflikten und Mißbräuchen vorzubeugen."

Auf solche Weise wehren sich die französischen Unternehmer gegen die geringste Verbesserung des Loses der Arbeiterschaft. Der „kollektivistische Socialismus" ist das Schreckensgespenst, durch welches das Unternehmertum jedwede socialreformerische Anwandlung der Regierung oder des Parlaments zu verscheuchen versteht.

Allgemeine Socialpolitik.

Eidgenossenschaft. Bekanntlich hatte die Bundesversammlung anläßlich der seinerzeit von Nationalrat Favon eingebrachten Motion, welche auf die Einführung eines besonderen Schutzes für den forderungsberechtigten Arbeiter gegenüber chikanöser Ausnutzung der Betreibungsfrist seitens des lohnschuldigen Arbeitgebers hinzielte, den Bundesrat eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, gegen die hervorgehobenen Mißstände durch eine Partialrevision des Betreibungsgesetzes Abhülfe zu schaffen. Das Justiz- und Polizeidepartement veranstaltete daraufhin eine Untersuchung der bezüglichen Verhältnisse und kam zur Ansicht, daß die anläßlich der erwähnten Motion gerügten Mißstände beim Betreibungsverfahren für Lohnforderungen nicht in erheblichem Maße bestünden. Auf Grund

dieses Ergebnisses hat nunmehr der Bundesrat folgenden Beschluß zu Handen der Bundesversammlung gefaßt: Es sei die durch Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1897 betreffend die Motion Favon dem Bundesrat aufgetragene Untersuchung darüber, ob es nicht angezeigt wäre, gegen die Mißstände im Betreibungsverfahren bei Lohnforderungen durch Partialrevision des Betreibungsgesetzes Abhülfe zu schaffen, in dem Sinne als erledigt zu erklären, daß von einer solchen Revision abzusehen sei, da auf Grund der veranlaßten Untersuchung die gerügten Mißstände zur Zeit nicht in dem Umfange als vorhanden angenommen werden können, daß eine gesetzgeberische Maßnahme gegen dieselbe erforderlich ist. (!)

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Drucksachen.

(25. Januar bis 10. April.)

Abstract of Labour statistics of the United Kingsdom. 1897 to 1898. Board of trade (Labour Departement).

Annuaire de la Législation du travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 1re Année, 1897. Bruxelles, 1898. 390 S.

Ansiaux, Dr. Maurice. Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers (France, Suisse, Grand-Bretagne, Autriche, Allemagne). Publié par l'Office du Travail de Belgique. Bruxelles, 1898. 271 S.

Apostol, Paul. L'Artèle et la Coopération en Russie. Son Histoire, son Etat actuel. Paris, 1899. Guillaumin & Cie. 201 S.

Bendel, H. Winke und Anregungen für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen der Schweiz. Bern, 1899. (Gewerbliche Zeitfragen, Heft XVI.)

Bericht des Deutschen Arbeitervereins in Basel. 1899.

Bernstein, Ed. Die Voraussetzungen des Socialismus und die Aufgaben der Socialdemokratie. Stuttgart, 1899. J. H. W. Dietz, Nachf. 188 S.

Bulletin de l'office du Travail (Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes). 6e Année, 1 et 2. Paris, 1899.

Bauer, Minna. Die Frau im neunzehnten Jahrhundert. (Am Ende des Jahrhunderts, Bd. II.) Berlin, Siegfried Cronbach. 150 S.

Bohn, Dr. Heinrich. Die subjektive Natur des Wertes. Berlin, 1899. J. Guttentag. 38 S.

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien, 1898. Alfred Hölder. 304 + 217 S.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1897. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1899. Alfred Hölder. 125 + 207 S.

Boldstein, Dr. Ferd. Urchristentum und Socialdemokratie. Zürich, 1899. Cäsar Schmidt. 191 S.

Joos, Dr. Wilhelm, Nationalrat. Einige Gedanken über kolonisatorische Auswanderung nebst Aufschluß über zwei Angebote von Landschenkungen. Schaffhausen, 1899. Karl Schochs Buchhandl. 30 S.

Krebs, Werner. Die gewerbliche Organisation einst, jetzt und künftig. (Gewerbebibliothek Nr. 2.) Bern, 1899. Michel & Büchler. 32 Seiten.

Masaryk, Prof. Dr. F. G. Palackys Idee des böhmischen Volkes. Prag, 1899. 74 S.

May, R. E. Wirtschafts- und handelspolitische Rundschau für das Jahr 1898. Berlin, 1899. Puttkammer & Mühlbrecht. 107 S.

Mettier, H. Die Volksbegehren. Wahl des Bundesrates durch das Volk und Proportionalwahl des Nationalrates. Zürich, 1899. Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins. 68 S.

Oesch, Dr. E. Reform des Submissionswesens. Bericht und Vorschläge des Schweiz. Gewerbevereins betr. Anwendung und Reform des Submissionsverfahrens. (Gewerbliche Zeitfragen, Heft XVII.) Bern, 1899.

Philippovich, Prof. Dr. Eugen v. Grundriß der politischen Oekonomie. 3. Aufl. Freiburg i. Br., 1899. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII + 405 S.

Philippsohn, F. C. Handel und Verkehr im neunzehnten Jahrhundert. (Am Ende des Jahrhunderts, Bd. VII.) Berlin, Siegfried Cronbach. 192 S.

Protokoll der Delegiertenversammlung des Schweiz. Bauernverbandes (6. Februar 1899) und die Eingaben an eidg. Behörden betreffend Viehseuchenpolizei, Kranken- und Unfallversicherung (Biersteuer), Lebensmittelgesetz und Wagenmangel für den Obstexport (Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates, Nr. 4). Bern, 1899. K. J. Wyß.

Reding, Dr. A. Das Wichtigste an der Elektrotechnik. (Gewerbe-Bibliothek, Nr. 3.) Bern, 1899. Michel & Büchler. 8 S.

Socialistische Monatshefte. Internationale Revue des Socialismus. Berlin, 1899. Heft 1 u. 2. (1 M. 50 Pf. pro Quartal, Einzelheft 50 Pf.)

Spielberg, Otto. Die Moral der freien Mannesart. Zürich, 1899. E. Speidel. 316 S.

Sulzer, Georg, Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich. Die Zukunft des Socialismus. Dresden, 1899. O. V. Böhmert. 421 S.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn für das Jahr 1898. Brünn, 1899. VI + 221 S.

Suttner, Bertha v. Das Maschinenzeitalter. Zukunftsvorlesungen über unsere Zeit. 3. Aufl. Dresden u. Leipzig, 1899. E. Piersons Verlag. 355 S.

Volkswirtschaftliche Mitteilung aus Ungarn. Im Auftrage des königlich-ungarischen Handelsministerium redigiert von Josef Szterényi. 1. Vierteljahrsheft, 1899. Wien, Alfred Hölder.

Walter, Dr. Franz. Socialpolitik und Moral. Freiburg i. Br., 1899. Herdersche Verlagshandlung. 346 S.

Die Gefängnisstrafe bei jugendlichen Verbrechern.[1]

Von W. D. Morrison.

(Nachdruck verboten.)

I.

Der geringe Besserungswert der Gefängnisstrafe wird von der praktischen Rechtspflege bereits vielfach anerkannt. Diese Anerkennung drückt sich in einer beträchtlichen Einschränkung der Verurteilungen zu Gefängnis aus, sowie in dessen thunlichst häufiger Ersetzung durch andere Strafmittel. In zahllosen Fällen, in denen früher ausschließlich Gefängnis verhängt worden wäre, wendet man jetzt Geldstrafe, Bürgschaft, bedingte Verurteilung oder Besserungsanstalten an.

Der Rückschlag gegen die Gefängnisstrafe zeigt sich am deutlichsten in den einschneidenden Aenderungen, die die Behandlung jugendlicher Uebelthäter seit kurzem erfährt. In England ist trotz der starken Zunahme der Bevölkerung die Zahl der ins Gefängnis gesteckten jugendlichen Gesetzesverletzer im letzten Vierteljahrhundert um viel mehr als die Hälfte gesunken; in Schottland beträgt die Abnahme über ein Drittel.[2] Auch auf dem Festland beschäftigen

[1]) Die vorstehende Abhandlung bildet ein Kapitel aus dem nächsthin unter dem Titel: „Die jugendlichen Uebelthäter" in autorisierter deutscher Uebersetzung von Leopold Katscher (Budapest) erscheinenden jüngsten Buche des bekannten englischen Kriminal-Antropologen. Die Red.

[2]) Die Abnahme der Verurteilungen jugendlicher Uebelthäter zu Gefängnis rührt nicht etwa von einer — in Wirklichkeit nicht vorhandenen — Abnahme des jugendlichen Verbrechertums her, sondern, wie oben angedeutet und wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, von der veränderten Art der Behandlung der jungen Delinquenten.

sich die Socialreformer eifrig mit der Frage eines ersprießlichen Ersatzes für die Kerkerstrafe bei jungen Personen. Ueberall ist man darauf gekommen, daß diese Strafform bei jugendlichen Sündern ganz besonders wirkungslos ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß mit dem Betreten des Gefängnisses die Angst vor diesem schwindet. Die geheimnisvollen, schrecklichen Vorstellungen, die das Kind sich von dem Kerkerleben gemacht hat, verlieren sich, sobald sie sich als unbegründet herausstellen. Damit hört die einschüchternde und abschreckende Wirkung, die mit jeder Strafe verbunden sein will, auf. Ein schottischer Fachausschuß, der die besten Arten der Behandlung junger Uebelthäter erforschen sollte, sagte in seinem Gutachten vollkommen richtig: „Das Los vieler Kinder der Schichten, aus denen die meisten Verbrecher hervorgehen, ist ein äußerst hartes. Wenn solche Kinder im Gefängnis finden, daß sie gute Nahrung, bequeme Wohnung, ausreichende Kleidung und einen warmen Ofen haben, ohne dafür zahlen oder schwer arbeiten zu müssen und ohne geschlagen, gestoßen oder beschimpft zu werden, so muß die ursprüngliche Furcht vor dem Gefängnis und folglich auch die heilsame abschreckende Wirkung schwinden."

Die Unwirksamkeit der Haftstrafe bei jungen Personen lehrt, daß solche möglichst selten und möglichst spät ins Gefängnis gesteckt werden sollten. Nun entsteht die Frage: *In welchem frühesten Alter sollten Kinder gesetzlich kerkerfähig werden?* Die Strafgesetzbücher der Kulturvölker weichen in diesem Punkt erheblich von einander ab. Nach dem Kirchenrecht und dem späteren römischen Recht konnte kein Kind vor vollendetem siebenten Jahr bestraft werden. In Italien ist die Grenze beim neunten, in Dänemark, Norwegen, Oesterreich und Holland beim zehnten Jahr gezogen. Im Deutschen Reich tritt die strafrechtliche Verantwortung erst nach Zurücklegung des zwölften Jahres ein. In Frankreich und Belgien giebt es kein bestimmtes Alter; die Beurteilung von Fall zu Fall steht im richterlichen Ermessen. Doch herrscht in Frankreich auf Grund von Verordnungen des Justizministeriums (1855 und 1876) die Uebung, gegen Kinder unter acht Jahren nicht vorzugehen. In England bleiben die Kinder im allgemeinen bis zum vierzehnten Lebensjahr „unverantwortlich"; doch kann es Fälle geben, in denen ihre Verantwortlichkeit sich feststellen läßt und in der That wandern in Großbritannien nicht wenige Delinquenten unter vierzehn Jahren

ins Gefängnis — teils vor ihrer Aburteilung, teils nach ihrer Schuldigsprechung.

Vor der Gerichtsverhandlung pflegen Kinder in Untersuchungshaft gehalten zu werden — bald auf kürzere, bald auf längere Zeit, je nach der Dauer der Untersuchung. Diese wird länger dauern, falls das betreffende Vergehen zu schwer ist, um unter das summarische Gerichtsverfahren fallen zu können. In solchen Fällen läßt sich die Gefängnishaft allerdings kaum vermeiden; doch kommt es glücklicherweise sehr selten vor, daß Kinder (d. h. Personen unter vierzehn Jahren) sich schwerer Strafthaten schuldig machen. Dagegen ist es von größter Wichtigkeit für die Zukunft eines Kindes unter vierzehn und selbst unter sechzehn Jahren, wenigstens bei geringfügigen, dem summarischen Verfahren unterliegenden Gesetzesübertretungen nicht in Untersuchungshaft zu kommen. Ueber die schädlichen Folgen des Gefängnismakels für den Charakter und die Zukunft einer jungen Person mögen die Meinungen geteilt sein; allein darüber, daß die Bekanntschaft mit dem Gefängnisleben möglichst lange vermieden werden soll, herrscht nur eine Ansicht. Immer müsse die Haft als das allerletzte Auskunftsmittel gelten. Was soll nun mit dem jugendlichen Delinquenten während der Stunden oder Tage geschehen, die zwischen seiner Ergreifung und seiner Aburteilung liegen? Das ist eine sehr wichtige Frage.

Wo es durchaus nicht zu vermeiden ist, daß diese Zwischenzeit bei der Polizei zugebracht werde, sehe man streng darauf, daß das Kind nicht mit schweren Verbrechern in eine Zelle gesteckt werde, denn das wäre nicht selten gefährlich. Hat das Kind achtbare Eltern und ist es traktabel, so wird es sehr oft am besten den Eltern anvertraut, bis es zur Verhandlung erscheinen muß. Die Verantwortlichkeit jener ist diesfalls groß, allein wenn ihnen das Wohl ihres Sprößlings am Herzen liegt, nehmen sie dieselbe gern auf sich. Sind die Eltern schlecht oder unzurechnungsfähig oder tot, so könnte man die Kinder Privatwohlthätigkeitsvereinen übergeben, die zugleich um die Erforschung ihrer Verhältnisse und ihrer Vergangenheit ersucht werden könnten. Zuweilen könnte auch ein Polizeischutzmann oder eine als achtbar bekannte Privatperson, deren Wohnung die nötige Eignung böte, mit der Ueberwachung eines jugendlichen Gesetzesverletzers vor dessen Aburteilung beauftragt werden. Wo nichts von alledem möglich, wären die betreffenden Kinder wohl mit Nutzen den Armenhäusern anzuvertrauen; freilich sollten diese

für einen solchen Zweck immer mit eigenen Abteilungen versehen sein, während dies jetzt nur selten der Fall ist.

Noch viel wichtiger ist die Frage, was mit den Kindern nach der Verurteilung geschehen soll. Das englische Gesetz z. B. betrachtet ein Kind unter sieben Jahren als unfähig, ein Verbrechen zu begehen; es sei geistig noch zu unreif, als daß die Gesellschaft berechtigt sein sollte, es für seine Handlungen verantwortlich zu machen. Daher ist bei solcher Jugend Gefängnishaft oder irgendwelche andre Bestrafung durch einen öffentlichen Gerichtshof ausgeschlossen und höchstens die Zuweisung des kleinen Thäters an eine Schwänzer- oder eine Arbeitsschule zulässig. Erst nach zurückgelegtem siebenten Lebensjahr darf Bestrafung und, falls dem jungen Sünder das nötige Verständnis bezw. Unterscheidungsvermögen nachgewiesen werden kann, sogar Gefängnis verhängt werden, wenngleich im allgemeinen das Gesetz Kinder zwischen sieben und vierzehn Jahren für unverantwortlich erklärt. Der berühmte Richter und Rechtsgelehrte Stephen sagte: „Ein zehn- oder zwölfjähriges Kind müßte außergewöhnlich zurückgeblieben sein, um nicht zu wissen, daß es, wenn es stiehlt, bestraft werden kann."

Daß sie wegen Diebstahls bestraft werden können, wissen allerdings zweifellos die meisten zehn- bis zwölfjährigen Kinder; aber meine reichen Erfahrungen und Beobachtungen lehren mich, daß die wenigsten sich denken, sie könnten für dieses Delikt zu Gefängnis verurteilt werden. Sie alle wissen, daß der Diebstahl verboten ist; aber nicht alle wissen, daß er ein Kriminalverbrechen sei. In der Regel pflegt die Unterscheidung zwischen bloßem Unrecht und Kriminalität den jungen Leuten erst nach ihrem vierzehnten Jahr aufzudämmern. Im allgemeinen kennen sie sämtliche Strafthaten nur als „verboten", ohne zu ahnen, daß gewisse verbotene Handlungen für ihre Zukunft von äußerst schlimmen Folgen begleitet sein können. So z. B. haben sie keine Vorstellung von der Größe des Schadens, den eine Gefängnishaft ihrer Laufbahn zufügen könnte. Die Furcht, die sie vor dem Eingesperrtwerden haben, bezieht sich auf das Verlassen der gewohnten Umgebung, auf die vermeintlichen Schrecken des Kerkerlebens und auf die Entziehung der Freiheit, keineswegs aber auf die etwaigen Folgen nach der Freilassung: Beeinträchtigung des Rufes und ihrer Arbeitsaussichten.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Personen ist noch etwas zu beachten: Die geistige Reife tritt frühe

ein als die sittliche. Das Wachstum der moralischen Ideen und Empfindungen erfolgt langsamer als die Entwickelung der geistigen Wahrnehmungen. Das Kind vermag also zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, ehe es die entsprechende Kraft der Zurückhaltung oder Selbstbeherrschung erlangt. Angesichts dessen ist die bloße Kenntnis des Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht noch kein genügender Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines jugendlichen Gesetzesübertreters; vielmehr muß erst auch noch die sittliche Reife vorhanden sein.

Was die Einsperrung von Kindern unter vierzehn Jahren betrifft, sollte man nicht vergessen, daß sie noch schulpflichtig sind und es durchaus unangemessen ist, sie nach der Entlassung aus dem Gefängnis wieder in eine öffentliche Schule zu schicken. Ein aus der Haft entlassenes Kind erregt stets die Neugier, oft auch die Bewunderung der Mitschüler; selbst wenn es auf diese keinen unmittelbaren ungünstigen Einfluß ausübt, wirkt schon die bloße Thatsache, daß es „gesessen", in zweckwidrig anziehender und leicht zur Nachahmung reizender Weise. Bei vielen jungen Leuten ist der Nachahmungstrieb fast unwiderstehlich — Grund genug, schulpflichtige Kinder nicht ins Gefängnis zu stecken.

Wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für notwendig gehalten wird, daß Kinder von mehr als vierzehn Jahren kerkerfähig seien, so ist es mindestens ebenso dringend, daß sie im Gefängnis anders behandelt werden als die erwachsenen Häftlinge — was erfordert schon der Unterschied in der geistigen und körperlichen Reife. Die meisten jungen Gesetzesverletzer bleiben sogar mehr oder minder hinter der Durchschnittsentwicklung der allgemeinen Jugend gleichen Alters und Geschlechts zurück und werden nur infolge einer Verkettung ungünstiger persönlicher und socialer Verhältnisse zu Rechtsbrechern. Ihre Natur ist kleiner als die durchschnittliche der gleichaltrigen Handwerker und allgemeinen Bevölkerung, und dasselbe gilt von ihrem Gewicht. Viele sind außerstande, den üblichen Ansprüchen an die Arbeitsleistungsfähigkeit zu genügen; sie werden deshalb bald aus der Arbeit entlassen und geraten, wenn sie nicht rasch wieder welche bekommen, leicht auf die Bahn des Verbrechens, bezw. ins Gefängnis. Derartige junge Leute bedürfen vor allem einer physischen Grundlage, die ihnen die Leistung tüchtiger Arbeit ermöglichen würde; sind sie in diesem Punkt mangelhaft beschaffen und ist die Gefängnisdiät geeignet, ihre physischen Kräfte noch mehr

zu untergraben, so muß die Wirkung der Haftstrafe eine geradezu verhängnisvolle sein.

In allen Fällen, in denen lediglich physische Schwäche den socialen Schiffbruch verschuldet und die Ursache von Gesetzesübertretungen bildet, ist es entschieden verfehlt, diesen Uebertretungen dadurch steuern zu wollen, daß man die ohnehin schlechtgenährten Uebelthäter ins Gefängnis steckt und dadurch gegen die Anstrengungen eines normalen Arbeitslebens noch widerstandsunfähiger macht. Welche Gestalt immer die Bestrafung annehmen mag, nie sollte sie zu einer so ungenügenden Ernährung des Häftlings führen, daß er nach seiner Freilassung für normale Arbeitsleistungen zu schwach wird. Eine solche Art dieser Bestrafung ist eine Verhöhnung des Strafzweckes und kann kein anderes Ergebnis haben, als Groll und Rachedurst zu erzeugen. Jede Strafform, die zur körperlichen Entkräftung des Gefangenen beiträgt, ist geeignet, ihn zum Gewohnheitsverbrecher zu machen, denn sie vereitelt seine Bemühungen, sich einem ehrlichen Arbeitsleben zu widmen — umsomehr als entlassene jugendliche Sträflinge gewöhnlich bloß die schwersten und anstrengendsten Beschäftigungen finden können, weil sie entweder überhaupt keinen regelrechten Beruf erlernt haben oder, wenn sie einen erlernt haben, als gewesene Sträflinge nur äußerst schwer in demselben angestellt werden. Sie sind auf „ungelernte" Taglöhner- oder Handlangerdienste angewiesen, welche eine besonders große Kröperkraft erfordern; wenn sie nun durch die Folgen der Haft noch arbeitsuntüchtiger geworden sind, als sie ohnehin waren, so müssen sie wieder zum Verbrechen greifen.

Sehr falsch ist die Meinung, daß es genüge, einen Häftling aus dem Gefängnis in demselben physischen Zustand zu entlassen, in welchem er eingebracht wurde. Die Haft bildet bei vielen jugendlichen Uebelthätern nur ein Glied in einer langen Kette von Entbehrungen. Ohne Elternhaus und ohne Verwandte oder Freunde, erleiden tausende dieser jungen Leute allerlei bittere Prüfungen und die größte Not, ehe sie dem Strafgericht und dem Gefängnis verfallen. Ohne eigentlich krank zu sein, sind sie doch sehr häufig schwach, ausgemergelt, unaufmerksam; verlassen sie nun den Kerker in demselben Zustand, so werden sie beim besten Willen physisch außerstand sein, anstrengende Arbeit zu verrichten, falls sich ihnen solche überhaupt bietet. Die Thatsache, daß so viele Gefangene nach kurzer Haft in so jämmerlichem physischen Zustand aus dem Ge-

fängnis kommen, bildet eine der Haupturſachen der Zunahme der Rückfälle; ihr iſt es in erſter Reihe zuzuſchreiben, daß ſo zahlreiche Gelegenheitsverbrecher zu Gewohnheitsverbrechern werden. Wenn der entlaſſene Häftling in der Lage iſt, ſich einige Zeit hindurch bei Verwandten oder Freunden zu erholen und gut zu nähren, ehe er in Arbeit geht, kann die ungenügende Gefängniskoſt wettgemacht werden. Allein ungemein oft tritt dieſer günſtige Fall nicht ein; dann aber muß der Entlaſſene, wenn er nicht ins Gefängnis zurück ſoll, nicht nur ſofort Arbeit finden, ſondern auch kräftig genug ſein, ſie leiſten zu können. In Wirklichkeit jedoch klagen Arbeitgeber ſehr oft darüber, daß die Arbeitstüchtigkeit der entlaſſenen Sträflinge eine überaus geringe ſei. Den ſich mit der Unterſtützung entlaſſener Häftlinge befaſſenden Vereinen gelingt es ſehr häufig, ihnen Beſchäftigung zu verſchaffen; daß die Bedauernswerten dieſe ſo oft bald wieder verlieren, rührt zumeiſt von ihrer phyſiſchen Leiſtungsunfähigkeit her, relativ nur ſelten von ihrer Arbeitsunluſt. Dieſe Schwierigkeit iſt weit größer als die des Verſchaffens von Arbeit.

Die Arbeitsunfähigkeit hat mehrere Urſachen. Viele Ex-Häftlinge können nicht tüchtig arbeiten, weil ſie, wie geſagt, dazu zu ſchwach ſind; zahlreiche andere hinwiederum, weil ſie nie an ein ſtetiges Arbeitsleben gewöhnt worden ſind. Fleiß kann man ſich nur durch Uebung aneignen, während zahlreiche Häftlinge das Mannesalter erreichen, *ohne* die nötigen Gewohnheiten angenommen zu haben. Wer nicht ſchon in der Jugend zur Emſigkeit angehalten wird, dürfte ſchwerlich jemals ein arbeitſamer Menſch werden. Eine Menge von entlaſſenen Gefangenen können die ihnen verſchaffte Arbeit nicht behalten, weil ihnen nicht rechtzeitig Fleiß und Regelmäßigkeit beigebracht worden ſind. Kein Wunder, wenn ſie die mit einer dauernden Beſchäftigung verbundene Pünktlichkeit und Stetigkeit nicht vertragen und die Ungewißheit, ſowie die Entbehrungen eines prekären, regelloſen Lebenswandels vorziehen: jung gewohnt, alt gethan. Werden ſie zu ſpät ins Joch der Emſigkeit geſpannt, ſo ſchütteln ſie es nur zu leicht ab und geraten wieder auf die Bahn des Verbrechens. Oberflächliche Beobachter bezeichnen ſolche Fälle gern als Beiſpiele angeborener krimineller Verderblichkeit. Ich halte es nicht für unwahrſcheinlich, daß dieſe Art von Verderblichkeit zuweilen vorkommt; aber jedenfalls geſchieht dies viel ſeltener als manche Forſcher annehmen. Vielmehr ergiebt die ſorgfältige Prüfung der Anfänge einer verbrecheriſchen Laufbahn ſehr häufig, daß

verstockte Gewohnheitsverbrecher Leute sind, die in ihrer Jugend niemals einer Arbeitsdisziplin unterworfen waren und sich daher später nicht mehr in eine solche zu fügen vermochten. Die an ihnen verübte Vernachlässigung entzieht sich ihrer Verantwortlichkeit, rächt sich aber an ihnen, sodaß sie unser Mitleid mindestens ebenso sehr verdienen wie unsern Tadel.

II.

Da nun der Mangel an Arbeitsdisziplin eine der Hauptursachen bildet, aus denen der entlassene Sträfling sehr oft die ihm verschaffte Arbeit nicht behalten kann, müßte diesem Uebelstand, soweit es sich um jugendliche Personen handelt, dadurch abgeholfen werden, daß die Gefängnisdisziplin nach Thunlichkeit zur Arbeitsdisziplin gemacht werde. Die jungen Missethäter sollten während ihrer Haft an die in der gewerblichen und kaufmännischen Außenwelt herrschenden Arbeitsweisen, Beschäftigungsarten u. s. w. gewöhnt werden. So könnten die jungen Leute sich noch rechtzeitig die für ein regelmäßiges Arbeitsleben erforderlichen moralischen Eigenschaften — Fleiß und Ausdauer — aneignen. Allerdings entsprechen Gewohnheiten, die unter der Einwirkung eines Zwanges angenommen werden, nicht gänzlich den im Genuß der Freiheit angenommenen, und es kommt vor, daß man sie nach dem Aufhören des Zwanges wieder ablegt. Aber andererseits dürfen wir nicht vergessen, daß die Aneignung *fast aller* Kulturgewohnheiten mehr oder minder mit Zwang verbunden ist. Unter welchen Verhältnissen eine Arbeitsdisziplin erworben wird, muß Nebensache sein; die Hauptsache bleibt, *daß* sie überhaupt erworben werde, denn ihr Einfluß auf Charakter und Lebenswandel ist unter allen Umständen ein heilsamer. Benimmt man der Arbeitsdisziplin durch Gewöhnung ihr unangenehmes, unbequemes Wesen, so werden jedenfalls viel mehr entlassene Sträflinge als jetzt einem ehrlichen Erwerbsleben moralisch gewachsen sein.

Die praktische Durchführung dieser vernünftigen Reform des Gefängnislebens würde dessen Beschaffenheit gründlich ändern, u. zw. in einer Richtung, welche den jugendlichen Gesetzesverletzern die Kerkerhaft ungleich strenger erscheinen lassen würde, als gegenwärtig. Die kahle, einsame, stille Gefängniszelle mit ihrer fast vollkommenen Abschließung von der Außenwelt ist ein treues Spiegelbild der Leere, Beschränktheit und Lethargie des Geistes des Häftlings. Die Zelle

verschärft geradezu die Mängel, welche einen so großen Teil der Verbrecherbevölkerung kennzeichnen und auf deren Beseitigung hingearbeitet werden muß, wenn der Gefangene nach seiner Entlassung ein nützliches Mitglied der Gesellschaft werden soll. Die meisten Häftlinge würden, wenn sie die Wahl hätten, der Zellenhaft eine andere Haftform vorziehen; aber viel machen sie sich aus ihr nicht, denn das Zellenleben bildet eine Wiedergabe des apathischen, acht- und ziellosen Daseins, das sie in der Außenwelt geführt haben. Die Zeit vergeht ihnen wie im Halbschlummer. Ganz anders würde sie ihnen unter dem Walten einer Arbeitsdisziplin vergehen. Diese würde sie aus ihrer physischen und geistigen Trägheit reißen, die schlummernden Fähigkeiten ihrer Hand und ihres Hirns wecken, sie zu ungewohnter Thätigkeit, zu neuartiger Aeußerung zwingen. Das sind Dinge, vor denen dem jugendlichen Durchschnittsgefangenen graut, weil sie stetige Aufmerksamkeit, anhaltenden Fleiß, anstrengende Arbeit erfordern; demgemäß würde er eine richtige Arbeitsdisziplin weit schwerer empfinden, als die strengste Zellenhaft.

Es ist selbstverständlich unmöglich, jugendliche Personen mit sehr kurzer Strafzeit im Gefängnis ein größeres Maß der Arbeitsdisziplin beizubringen. Hier entsteht die Frage, ob es überhaupt ratsam ist, junge Gesetzesverletzer für Vergehen, auf denen nur wenige Tage oder Wochen stehen, einsperren zu lassen und ob es nicht besser wäre, eine andere Strafform zu wählen. Freilich erschöpfen sich die jetzt bestehenden Ersatzmittel rasch, da ihre Zahl sehr klein ist; aber nichts hindert die Strafrechtspflege, diese Zahl zu vergrößern. Die vielfach gehegte Meinung, die offenkundige Wertlosigkeit der kurzen Strafzeiten spreche für die Verhängung langer, ist irrig; sie spricht lediglich für die gänzliche Ersetzung der Haft durch andere Strafgattungen bei geringfügigen Vergehen. In England sind nahezu 40 Prozent der verhängten Gefängnisstrafen von der kurzen Dauer weniger Tage bis zu einer Woche und ein erheblicher Teil der betreffenden Verurteilten besteht aus jugendlichen Personen, zumeist solchen, die nur deshalb eingesperrt werden, weil sie außerstande sind, die über sie verhängten Geldstrafen zu entrichten. Wäre die Auswahl von Ersatzstrafen für kleine Uebertretungen größer als sie ist, so würden die Richter nicht so oft genötigt sein, die Begeher unbedeutender Gesetzesverletzungen ins Gefängnis zu schicken. Da die Haft selbst unter den besten Gefängnissystemenen während ihrer Dauer mit unvermeidlichen Gefahren und nach ihrer Verbüßung mit

ernsten Nachteilen verknüpft ist, liegt es im Interesse der Gesellschaft wie der Delinquenten, sie durch eine andere Strafe zu ersetzen, wo es nur irgend angeht.

Wo jedoch die Haftstrafe unerläßlich erscheint, ist es von höchster Wichtigkeit, daß der junge Häftling nicht auf lange Zeit von jeder Verbindung mit seinen Verwandten abgeschnitten werde. Bei jugendlichen Sündern, die nicht völlig ohne Heim und Freund dastehen, stellt sich sehr oft heraus, daß sie zuerst durch den Abbruch der Beziehungen mit dem Elternhause auf Abwege geraten sind. In den Großstädten kommt es häufig vor, daß Kinder mit sechzehn Jahren oder noch früher von ihren Eltern materiell unabhängig werden, indem sie die zu ihrem Unterhalt nötigen Mittel selber verdienen. Das hat zur Folge, daß solche Kinder, wenn sie mit ihren Angehörigen Streit bekommen, ohne viel Umstände das Elternhaus verlassen, um sich der lästigen Fesseln des Familienlebens zu entledigen. Dann stehen sie in der Welt so ziemlich allein da und bleiben in Notlagen ohne Rat und Obdach; dadurch geraten sie leicht in schlechte Gesellschaft, nehmen eine regellose Lebensweise an, lassen sich zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten und werden schließlich eingesperrt.

Einer der ersten Schritte zur Rettung solcher Kinder wäre, sie zur Wiederanknüpfung des Familienverkehrs zu bewegen. Ihre Aussöhnung mit den Eltern oder die Aussöhnung der Eltern mit ihnen wird sie gewöhnlich davor bewahren, von Stufe zu Stufe zu sinken. Daher müssen Strafhausvorschriften, die den Verkehr zwischen Eltern und Kindern auf längere Zeit verbieten oder unmöglich machen, als ebenso unsinnig wie barbarisch bezeichnet werden. Sie verraten eine höchst zweckwidrige Unkenntnis des Einflusses der Haft auf jugendliche Personen. Lange vor Ablauf von drei Monaten hat sich ein junger Gefangener, infolge der großen Anpassungsfähigkeit der Jugend, seiner neuen Umgebung angepaßt und sich an das Gefängnisleben so sehr gewöhnt, daß es für ihn jeden Schrecken verloren hat. Ist er aber einmal so weit, so wird er sich zu seinen Angehörigen weiterhin in der frühern Weise verhalten und die zur Versöhnung geeignetste Zeit ist vorbei.

Diese Versöhnung wird am leichtesten am Beginn der Haft bewerkstelligt, denn damals steht das Selbstvertrauen des jungen Sünders auf der tiefsten, seine Niedergeschlagenheit auf der höchsten Stufe In solchen Augenblicken wird das Bedürfnis nach Trost und Hilfe durch Erneuerung der Familienbande am lebhaftesten gefühlt.

Seltsamerweise jedoch verhindern manche Strafsysteme gerade in diesem günstigen Augenblick jede solche Wiederanknüpfung, und zwar lediglich der rein doktrinären Idee zuliebe, daß die Verurteilten gerade am Beginn ihrer Haft recht streng behandelt werden sollen. Der gesunde Menschenverstand und die Erfahrung lehren, daß die Erinnerung an frühere Familienbeziehungen am lebhaftesten in Zeiten der Not und des Elends erwacht und das damals die Familienbande das wirksamste Mittel sittlicher Besserung bilden; dennoch verhindert man die Anwendung eines so unschätzbaren Mittels vielfach wegen einer unvernünftigen Pedanterie, der das Getriebe des Menschenherzens gänzlich unbekannt ist.

Die zweckmäßige Gefängnisbehandlung jugendlicher Personen wird auch dadurch sehr erschwert, daß die Strafhäuser in erster Reihe für Erwachsene berechnet sind. Bei der Abfassung der Hausregeln, bei der Anstellung des Personals, bei der Anlage der Gebäude und bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse denkt man hauptsächlich an reife Männer und Frauen. Zwar werden den jugendlichen Häftlingen zuliebe gewisse Aenderungen vorgenommen, bisher aber in viel zu geringem Maße, als daß sie den Gefängnissen den Charakter von Anstalten für Erwachsene benehmen könnten, ganz abgesehen davon, daß der Nutzen oder Schaden der Haft weniger von den papierenen Regeln als von dem Geist abhängt, in welchen dieselben gehandhabt werden. Angesichts dieser Umstände erscheint es dringend geboten, für die Jugend besondere Gefangenhäuser zu errichten; das wäre die beste Lösung der Frage. Leider stehen ihr beträchtliche finanzielle Hindernisse im Wege. Nur in den größten Städten (London, Paris u. dgl.) würde es finanzpolitisch angehen, der Jugend eigene Strafanstalten zu widmen; anderwärts jedoch ist die Zahl der jungen Häftlinge zu klein für die riesigen Kosten der Errichtung und Erhaltung solcher Gebäude.

Demzufolge müssen wir es uns gefallen lassen, daß in den meisten Fällen auch künftig jugendliche und ältere, reife und unreife Gesetzesverletzer unter einem Dache hausen; aber wir können wenigstens die möglichste Milderung der hierraus erwachsenden Uebelstände fordern, und zwar vor allem die Absonderung der Jugend inerhalb einer und derselben Strafanstalt und ihre Stellung unter ein eigenes Personal. Das die gleichen Beamten heute erwachsene und morgen junge Gefangene beaufsichtigen, taugt nichts, denn der Umgang mit Großen erfordert mehr eine

disziplinäre Begabung, während zur Behandlung von Kindern mehr ein erziehlich geschulter Geist gehört. Sehr selten wird man jemanden finden, dessen Geist elastisch genug ist, diese beiden Richtungen zu vereinigen. Deshalb, wie auch aus anderen Gründen, bedürfen die jugendlichen Häftlinge eines besonderen Personals; dasselbe sollte sorgfältig ausgewält werden und thunlichst nur aus Leuten bestehen, die selber Kinder haben. Die richtige Klassifizierung der Kerkerbevölkerung gehört zu den höchsten Zielen jeder modernen Gefängnisbehandlung; allein dieses Ziel muß unerreichbar bleiben, solange nicht auch die Angestellten der Strafhäuser angemessen klassifiziert werden. Wird die Spezialisierung der Insassen nicht von der des Personals begleitet, so ist sie ziemlich zwecklos.

Der gefährlichste Tag im Leben des jugendlichen Häftlings ist der seiner Entlassung aus dem Gefängnis. Alle Gefangenen jeglichen Alters sehen ihrer Befreiung mit lebhafter Freude entgegen; aber dieselbe ist mit vielfachen Versuchungen verknüpft und wird dadurch erst kritisch. Solange ein Missethäter „sitzt", ist er gegen alle Einflüsse geschützt, die ihm in der Außenwelt verhängnisvoll wurden. Sobald er nun wieder frei wird, machen sich diese ungünstigen Einwirkungen neuerdings geltend und der Bedauernswerte ist nicht sonderlich in der Verfassung, ihnen Widerstand zu leisten. Wer auch nur kurze Zeit den Freiheits-Beschränkungen unterworfen war, kann den unbeschränkten Genuß der Freiheit nur schwer ertragen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Knechtschaft in jeder Gestalt zur Freiheit unfähig macht; am meisten gilt dies von der Kerkerhaft. Ohnehin gewöhnlich von schwachem Willen und Charakter, wird der entlassene Sträfling von der plötzlichen Freiheit leicht berauscht, geblendet, verwirrt und verliert die Selbstbeherrschung oft in einem Grade, daß er sich, ehe er sie wieder gewinnen kann, neuerdings in den Klauen des Strafrechts befindet. Am gefahrvollsten sind die ersten Wochen der Freiheit; werden die glücklich überstanden, so ist es wahrscheinlich, daß der Ex-Gefangene noch ein gesetzestreuer Bürger werden kann.

All diese Umstände sollen bei Bestimmung der Art der Gefängnisbehandlung erwogen werden. Die Haft darf nie so beschaffen sein, daß sie den Delinquenten für die Freiheit untauglich macht, wenn sie nicht einen ihrer Hauptzwecke verfehlen soll: geradezu eine allmäliche Vorbereitung für den richtigen Gebrauch der Freiheit zu sein. Sie müßte so eingerichtet werden, daß nach der Entlassung

der Gegensatz zwischen Gefangenschaft und Freiheit nicht allzu schroff erscheine. Nach und nach sollte der Zwang immer geringer, das Maß der Unfreiheit immer erträglicher gestaltet, eine immer größere Bewegungsfreiheit erlaubt werden. In dieser Weise würde der Sträfling die für den Genuß der Freiheit nötigen Eigenschaften einigermaßen einüben können, während sie gegenwärtig gänzlich erstickt werden, weil die Gefängnisbehandlung keinerlei Rücksicht darauf nimmt, daß die Verurteilten früher oder später wieder in Freiheit gesetzt werden müssen. Wenn aber die Behandlung zur Freiheit untauglich macht, so steht die Strafe nicht im Verhältnis zum Delikt. Dann ist ein zu sechs Monaten Kerkers Verurteilter nicht nur zu sechs Monaten Haft, sondern auch zum Leben eines Gewohnheitsverbrechers verurteilt worden. Die Strenge einer Strafe hängt nicht allein von ihrer Dauer ab, vielmehr kommt auch ihre Anwendungsart in Betracht. Eine kurze Haft kann infolge falscher Beschaffenheit einen verhältnismäßig harmlosen Gesetzesverletzer zum Berufsverbrecher machen. Dieser ist — das kann nicht kräftig genug betont werden — nur allzu oft ein Ergebnis und Opfer ungesunder, zweckwidriger, gründlich verfehlter Gefängnisbehandlung. Den Wert einer Kerkerverwaltung darf nicht nach dem Betragen der Häftlinge innerhalb des Gefängnisses beurteilt werden, sondern einzig und allein nach ihrem Betragen im Zustande der Freiheit. Mit anderen Worten: die Behandlung im Gefängnis hat nur dann einen Wert, wenn sie den Insassen nach seiner Freilassung vor der Rückfälligkeit bewahrt.

Um die schlimmen Folgen des Gefängnislebens zu mildern und die jugendlichen Uebelthäter allmählich für die Freiheit vorzubereiten, sollte man bei ihrer Behandlung von dem Grundsatz der bedingten Entlassung ausgedehnten Gebrauch machen. Die bedingte Entlassung überbrückt die Kluft zwischen der Haft und der gänzlichen Freiheit, gibt dem Delinquenten Gelegenheit, sein geistiges Gleichgewicht wiederzuerlangen und verringert daher die Gefahr seiner Rückfälligkeit. Freilich müßte dieses treffliche Mittel, um recht wirksam sein zu können, richtig gehandhabt werden; jetzt ist dies leider nicht immer der Fall, und hierunter hat die Ersprießlichkeit der Thätigkeit der Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge nicht wenig zu leiden. Gegenwärtig haben diese Vereine gerade zu der Zeit, in der es am dringensten notwendig wäre, keine Gewalt über die von ihnen Unterstützten Ex-Gefangenen. Ein Verein der einen Entlassenen mit einer Anstellung oder mit Werkzeug und Kleidern

versehen hat, ist ihm gegenüber völlig machtlos, wenn er die Arbeit aufgibt oder die Kleider versetzt und das Werkzeug verkauft, denn da seine Strafhaft vorbei ist, hat er gesetzlich das Recht, seine Stelle zu verlassen, sein Werkzeug zu veräußern 2c., solange er sich nicht gegen das Strafgesetz vergeht. Unter dem Walten eines guten Systems der bedingten Entlassung könnte kein Undankbarer Ex-Häftling die Bemühung eines solchen Vereins straflos vereiteln; er würde zu gewärtigen haben, von diesem angezeigt und dann wieder eingespert zu werden.

In den Besserungsschulen (Gruppe „reformatory schools“ der britischen Besserungsanstalten für jugendliche Uebelthäter) bewährt sich die bedingte Entlassung seit vielen Jahren vorzüglich. Die Leiter dieser Institute dürfen, wenn sie es für geboten erachten, ein Kind vor Ablauf seiner Internierungszeit in Freiheit setzen, und einer verläßlichen, achtbaren Person anvertrauen. Eine solche Maßregel sollte auch hinsichtlich der jugendlichen Gefängnisinsassen ergriffen werden und sie würde sicherlich die gleichen günstigen Folgen haben. Die Beaufsichtigung der bedingungsweise enthafteten Kinder könnte in jedem einzelnen Fall demjenigen Wohlthätigkeitsverein übertragen werden, der sich verpflichten würde, dem betreffenden Kind Arbeit zu verschaffen. Nicht selten würde die Notwendigkeit eintreten, das Recht der Ueberwachung über die Dauer der Strafzeit hinaus zu erstrecken; aber das wäre in keinem Lande eine strafrechtliche Neuerung, denn bekanntlich kommt es überall häufig vor, daß Verbrecher außer zu Kerker noch zur Stellung unter Polizeiaufsicht nach Ablauf der Haftzeit verurteilt werden. Bei jugendlichen Uebelthätern könnte und sollte an die Stelle der Polizei, wie gesagt, ein Wohlthätigkeitsverein treten. Diese Vereine würden, wenn sie ihre Macht geschickt und gewissenhaft ausübten, zweifellos hunderte junger Personen davor bewahren, Gewohnheitsverbrecher zu werden.

In welchem Grade kann die sociale Lage der Arbeiterschaft durch den Kampf um höhern Lohn mit Hilfe der Gewerkschaftsbewegung gebessert werden?

Von Georg Sulzer, Präsident des Kassationsgerichts des Kantons Zürich.

(Fortsetzung.)

Eine ganz andere Frage ist, ob die Arbeiterschaft im stande sei, die im Vorigen als für sie vorteilhaft nachgewiesenen Lohnerhöhungen auch in Wirklichkeit zu erlangen. Dies wird vielfach und von zwei verschiedenen Standpunkten aus bestritten.

Die meisten Unternehmer und manche wissenschaftlichen Nationalökonomen machen geltend, daß die Preise der Arbeitsleistungen ebenso wie die Preise anderer Waren durch die wirtschaftlichen Gesetze, die man die Gesetze des Angebots und der Nachfrage zu nennen pflegt, fest bestimmt seien. Dieser Standpunkt wird beispielsweise von Cree in seiner Abhandlung „Eine Kritik der Theorie der Gewerkvereine“ vertreten. Die Arbeitslöhne — behauptet Cree — müßten auf Grundlage dieser Gesetze so sein, wie sie sind, und könnten durch die Arbeiter nicht in ernstlicher Weise zu ihren Gunsten verändert werden. Sie vermöchten dieselben wohl vorübergehend durch Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs etwas zu erhöhen, aber die auf diese Weise errungenen höhern Löhne gingen durch die stille aber erfolgreiche Wirkung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage in Bälde wieder verloren. Sodann vermöchten die Arbeiter, wenn dieses Gesetz einen höhern Lohn rechtfertigt, die Lohnerhöhung etwas rascher herbeizuführen oder eine Lohnerniedrigung etwas zu verzögern. Aber das sei alles, was sie zu bewirken im stande seien, selbst wenn sie das ihre Macht verstärkende Mittel der Coalition in Anwendung brächten. Dieser Ansicht ist zwar entgegenzuhalten, daß die von ihr zugegebenen Erfolge keineswegs wertlos sind. Aber wenn dieselbe richtig wäre, wäre die Bedeutung der Lohn-

erhöhungen als Mittel zur Verbesserung der socialen Lage der Arbeiterschaft doch eine ziemlich geringfügige.

Der zweite Einwand, der gegen die Durchführbarkeit der im Interesse der Arbeiterschaft liegenden Lohnerhöhungen geltend gemacht wird, ist, daß die Arbeiterschaft, selbst wenn sie noch so fest zusammenhalte, zu wenig *Macht* besitze, weil sie ökonomisch schwächer sei als die ihr gegenüberstehenden Unternehmer. Dieser Einwand geht hauptsächlich von den Arbeitern selbst aus, insbesondere von solchen, die eine völlige Umwälzung unserer Gesellschaftsordnung anstreben.

Auf diese beiden Einwendungen gegenüber der Möglichkeit, das mit Beantwortung der ersten Hauptfrage fixierte Ziel zu erreichen, beziehen sich die beiden weitern früher von mir aufgestellten Fragen.

Ist es der Arbeiterschaft möglich — genügende Macht als Folge einer mit richtiger Organisation und Taktik durchgeführten Coalition vorausgesetzt — die Bildung der Preise der Ware Arbeit so zu beeinflussen, daß die Arbeitslöhne in dem Maße steigen, als notwendig ist, um ihr das Maximum des gedenkbaren Vorteils zu verschaffen? So lautet die zuerst zu beantwortende zweite Frage.

Die Bildung der Preise der Ware Arbeit steht ohne Zweifel ebenso wie die Bildung der Preise anderer Waren unter der Herrschaft der wirtschaftlichen Gesetze, die man die Gesetze der Preisbildung, oder auch die Gesetze von Angebot und Nachfrage nennt. Aber es ist ein Irrtum, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die Bildung der Preise der Arbeit *vom Willen der Arbeiter unabhängig* sei. Dieser letztere vermag im Gegenteil, ohne diese Gesetze zu verletzen, wenn auch in beschränktem Maße, die Preisbildung zu Gunsten der Arbeiterschaft zu lenken, so daß durch die wirtschaftlichen Gesetze den Bestrebungen der Arbeiter für höhere Löhne nur eine *Schranke* gesetzt, keineswegs aber der Erfolg gänzlich verschlossen ist. Zudem ist diese Schranke *dehnbar*, d. h. sie läßt sich im Laufe der Zeit durch eine richtige Politik, welche sich an die Entwicklung des Großbetriebs anschließt, weiter hinausschieben.

Zuerst einige Worte über den *Gleichgewichtspreis* und seine Bedeutung in der Gegenwart, insbesondere bei der Bildung der Preise der Ware Arbeit.

Unter der Wirkung des allseitigen Wettbewerbs d. h. des ungehinderten Angebots und der ungehinderten Nachfrage tendieren die Preise aller Waren nach einem gewissen idealen Preise, bei dem, wenn er erreicht werden könnte, der Tausch zum Stillstand käme.

Diesen idealen Preis nennt die Wissenschaft den Gleichgewichtspreis, weil mit seiner Erreichung das sog. Tauschgleichgewicht hergestellt wäre, d. h. kein Tausch mehr irgend jemandem Vorteil brächte und deshalb auch kein solcher mehr stattfände. Selbst der Theorie nach kann dieser völlige Stillstand des Tauschs niemals erreicht werden, weil beständig kleine Aenderungen in den den Preis bestimmenden Faktoren stattfinden. Dennoch hat der Gleichgewichtspreis eine große praktische Bedeutung, denn es sind ununterbrochen wirtschaftliche Kräfte thätig, welche auf die Annäherung des wirklichen Preises an den idealen Gleichgewichtspreis hinwirken, so daß der erstere nur selten stark und vor allem niemals dauernd vom letztern abweicht.

Um die Theorie des Gleichgewichtspreises vollständig zu verstehen, bedarf es der Erkenntnis der verschiedenen nähern und fernern Faktoren, welche ihn bestimmen. Zunächst ist der Gleichgewichtspreis einer Ware eine Resultante ihrer *subjektiven Wertschätzungen* durch die am Markte Anwesenden. In der Geldwirtschaft stimmen diese Wertschätzungen mit den Geldwerten überein, welche die Marktbesucher der Ware beilegen. Diese Geldwerte bilden für sie die Obergrenze für den Einkauf und die Untergrenze für den Verkauf. Daraus entsteht dann mit Hülfe des Wettbewerbs aller Anwesenden sowohl um die Ware als um das den Kaufpreis bildende Geld der Preis. Wenn der Wettbewerb ein absolut freier wäre und sich die Preisbildung in einem einzigen Moment zeitlich fixieren ließe, anstatt, wie dies thatsächlich der Fall ist, in beständigem Flusse begriffen zu sein, müßte sich hieraus der ideale Gleichgewichtspreis ergeben d. h. derjenige Preis, bei dem jeder weitere Tausch mangels Interesse aufhörte. Natürlich sind aber diese Voraussetzungen niemals vollständig vorhanden.

Indes ist doch die Theorie des Gleichgewichtspreises *heute* in geringerm Grade bloße Theorie als in frühern Zeiten, und die wirklichen Preise stehen den theoretischen Gleichgewichtspreisen viel näher. Neben der Verdrängung der frühern Naturalwirtschaft hat vor allem die große Umwälzung, welche der Wettbewerb durch die Fortschritte des Verkehrswesens und die Befreiung von rechtlichen Fesseln erfahren hat, diese Wirkung hervorgebracht. Ganz besonders gilt dies für die Preise der Arbeitsleistungen, die Arbeitslöhne. Im Mittelalter finden wir bezüglich der Arbeitslöhne eigentlich nur *Spuren* der Geltung der Theorie des Gleichgewichtspreises, während

sich dies für die Preise der Handelswaren schon damals anders verhielt, und wir können die Bildung der Arbeitslöhne im Mittelalter nur verstehen, wenn wir die große Bedeutung richtig würdigen, die dabei der Gewohnheit zukam, sowie der aus der Gewohnheit entsprungenen Sitte, die sich bis zum Recht verdichten konnte. Die durch Sitte und Recht geheiligte Gewohnheit, in Verbindung mit mannigfachen Fesseln des freien Wettbewerbs, schützte damals, wenn auch unvollkommen, den Arbeiter gegen Ausbeutung. In der modernen, durch die Theorie der Gleichgewichtspreise in viel höherm Grade beherrschten Preisbildung ist dieser gegen die Ausbeutung der Arbeiter aufgeworfene Damm niedergerissen worden. Die Arbeiter müssen sich nun selbst helfen. Der Staat schützt sie durch seine Gesetzgebung nur insofern, als er ihnen theoretisch die gleiche Freiheit des Wettbewerbs verschafft, wie den Unternehmern, indem er ihnen die gleichen Coalitionsrechte gibt.

Heute löst sich daher die Frage, ob es den Arbeitern möglich sei, Erhöhungen der Arbeitslöhne zu erlangen, in einem gewissen Gegensatze zum Mittelalter, fast vollständig in die beiden Fragen auf, ob es ihnen möglich sei, auf Grund der Gesetze des Gleichgewichtspreises oder wenigstens ohne durch diese Gesetze belästigt zu werden, zu ihren Gunsten in die Preisbildung einzugreifen, und ob sie die hierzu nötige Macht besitzen.

Wie ich bereits gesagt habe, bejahe ich die erste dieser beiden Fragen, die wir einstweilen allein ins Auge zu fassen haben. Es giebt meiner Ansicht nach sogar zwei verschiedene Wege, auf denen die Arbeiterschaft die Bildung der Preise der Arbeit zu ihren Gunsten zu beeinflussen vermag. Die Arbeiter können entweder ihren Wettbewerb mittelst Coalition unter zielbewußter Leitung derart einschränken, daß daraus höhere Preise der Ware Arbeit hervorgehen, oder sie können die subjektiven Wertschätzungen der Ware Arbeit, welche die sie zum Verkauf bringenden Arbeiter besitzen, steigern, was gleichfalls zur Folge hat, daß die Preise der Arbeit sich erhöhen. Diese beiden Wege, auf denen die Arbeiter höhere Arbeitslöhne zu erlangen vermögen, sind keine strikten Gegensätze, sondern sie gehen so in einander über, daß es nicht möglich ist, sie scharf auseinander zu halten. Behufs Erleichterung der Darstellung müssen wir sie aber getrennt behandeln.

Die Verkäufer einer Ware können der Theorie nach deren Preis entweder dadurch erhöhen, daß sie den eigenen Wettbewerb beschränken.

indem sie verabreden, nicht unter einem gewissen Minimalpreise zu verkaufen, oder dadurch, daß sie den Wettbewerb der Käufer anfachen und so Verabredungen derselben über einen möglichst niedrigen Preis erschweren. Für die ihre Arbeit auf den Markt bringenden Arbeiter ist letzteres schwierig, in der Regel sogar unmöglich. Sie müssen daher ihre Anstrengungen in den meisten Fällen auf das erstere konzentrieren.

Die Verabredung der Arbeiter, ihren eigenen Wettbewerb einzuschränken, hat, um vollständig wirksam zu werden, die Festsetzung einer bestimmten Lohngrenze, den sog. Standardlohn oder Minimallohn zur Voraussetzung, d. h. es ist notwendig, daß eine Gruppe von Arbeitern des gleichen Berufs vereinbart, ihre Arbeit unter keinen Umständen unter dem bestimmten Lohnsatze des Standardlohns zu verkaufen. Am sichersten gehen sie hiebei, wenn sie den Lohnvertrag mit den Unternehmern nicht einzeln abschließen, sondern kollektiv, durch Vereinbarung zwischen der Gesamtheit der Arbeiter und der Gesamtheit der Unternehmer. Die kollektive Vertragsschließung ist daher für die Arbeiter von besonderer Wichtigkeit. Gerade deshalb aber bedarf es der Aufstellung eines Standardlohnes, denn dieser ist das Fundament, die Prämisse des kollektiven Vertrags über den Arbeitslohn. Hierin liegt der entscheidende Grund, weshalb die Arbeiter den von Seite der Unternehmer mit so großer Wucht angefochtenen Standardlohn selbst dann festhalten müßten, wenn wahr wäre, was die Unternehmer behaupten, daß nämlich der Standardlohn die ungeschickten und faulen Arbeiter gegenüber den geschickten und fleißigen begünstige. Man kann sich nämlich über die auf Seite der Arbeiter durch ihr Interesse gebotene Notwendigkeit, kollektive Lohnverträge auf einen Standardlohnsatz zu basieren, nicht damit hinwegsetzen, daß man einen Durchschnittslohn vereinbart, und es dann den Unternehmern überläßt, für geringere Leistungen unter diesen Durchschnittslohn herunterzugehen, denn auf diese Weise giebt man ihnen ein bei bösem Willen sicher wirkendes Mittel in die Hand, die vereinbarte Lohnverabredung zu umgehen. Das haben die englischen Gewerkvereine zur Genüge erfahren. Sie betrachten daher den Standardlohn mit Recht neben der Zulassung und Sicherung kollektiver Vertragsschließung als die Grundlage ihrer Lohnpolitik, und gestatten einen unter den Standardlohnsatz gehenden Lohn nur dann, wenn sie absolut sicher sind, daß jeder nachteilige Einfluß auf das allgemeine Lohnniveau ausgeschlossen ist. So geben

sie z. B. ihre Zustimmung dazu, daß altersschwache oder kränkliche Arbeiter zu einem unter dem Standardlohnsatz stehenden Lohn eingestellt werden nur, wenn sie sicher sind, daß dadurch dem allgemeinen Lohnniveau kein Schaden entsteht.

Immerhin ist es nicht ohne Bedeutung, zu wissen, wie es sich mit der Behauptung der Unternehmer verhält, daß der Standardlohn die ungeschickten und faulen Arbeiter auf Kosten der geschickten und fleißigen begünstige, denn wenn dies richtig ist, kann man ihnen von ihrem Standpunkte aus nicht verargen, wenn sie den Standardlohn bekämpfen. Auch müssen wir dann bei Beurteilung des Standardlohnes vom Standpunkte des Gemeinwohles aus untersuchen, welche der beiden einander entgegenstehenden Interessen für die Gemeinschaft von größerer Bedeutung ist. Nun ist aber jene Behauptung der Unternehmer nur teilweise richtig, und soweit sie richtig ist, giebt es bei beidseitig gutem Willen Mittel, um fast jede Benachteiligung der guten Arbeiter zu Gunsten der schlechten, welche als Folge des Standardlohnsatzes eintreten könnte, zu verhindern, ohne daß es nötig würde, irgend etwas wesentliches am Prinzip des Standardlohnes zu ändern. Diese Mittel sind in England bereits mit Erfolg angewendet worden. Dort ist, wie uns Sidney nnd Beatrice Webb berichten, das System der Stücklöhne in verschiedenen Produktionszweigen so kunstvoll organisiert, daß gerade der Standardlohn die Entlöhnung der Arbeiter nach ihrer Leistung garantiert. Schwieriger ist es allerdings, beim Zeitlohn die richtigen Mittel zu finden, um eine Begünstigung der schlechten Arbeiter auf Kosten der guten zu verhindern. Dennoch ist in England auch diese Aufgabe wenigstens teilweise gelöst, und es ist zu hoffen, daß sie infolge stets reicherer Erfahrungen immer vollkommener gelöst werden wird. Besonders wichtig ist, daß dort auch die Arbeiter die Bestrebungen der Unternehmer, die darauf gerichtet sind, die bezeichnete üble Folge des Standardlohnes zu beseitigen, unterstützen. Aber zu verwundern braucht man sich hierüber nicht, denn es liegt dies durchaus in ihrem Interesse, weil dadurch der Widerstand der Unternehmer gegen die Institution des Standardlohnes gebrochen wird. Es ist zu hoffen, daß das Gleiche allmählich auch anderwärts stattfinde und so schließlich Arbeiter und Unternehmer sich dahin einigen, daß einerseits das Prinzip des Standardlohnes überall zum Durchbruch kommt, anderseits gleichzeitig durch gemeinsame Anstrengungen beider Parteien alle nur möglichen Mittel zur Anwendung gebracht werden

um die Begünstigung der ungeschickten und trägen Arbeiter, die bei allzu mechanischer Anwendung des Prinzips des Standardlohnes entstehen kann, zu verhindern.

Die Arbeiter können, um durch Einschränkung des Wettbewerbs mit Hülfe eines Standardlohnsatzes höhere Löhne zu erringen, entweder bloß unter sich vereinbaren, ihre Arbeit nicht unter dem Standardlohnsatze zu verkaufen, oder sie können gleichzeitig auch den Zugang neuer Arbeiter zu ihrem Gewerbe beschränken, sei es durch Festsetzung einer bestimmten Zahl von Arbeitern, die zum Gewerbe zugelassen wird, sei es durch Bestimmungen über die Maximalzahl der Lehrlinge, sei es endlich durch Abhängigmachung der Aufnahme ins Gewerbe vom Bestehen einer Prüfung über die Leistungsfähigkeit.

Von diesen beiden Arten des Vorgehens besitzt — insbesondere für die Schweiz — die erstere die größere praktische Bedeutung. Die letztere gehört, wie Webb mit Bezug auf England sagt, mehr der Vergangenheit an als der Zukunft und hemmt den Fortschritt in mancher Hinsicht. Nur wenn damit bloß ein Lohn zum Leben erstrebt wird, rechtfertigt sich auch dieses Mittel, um zu höhern Löhnen zu gelangen, denn die Erringung des Lohnes zum Leben ist ein so großer Vorteil für die Arbeiterschaft, daß man auch gewisse damit verbundene Nachteile in den Kauf nehmen darf; übrigens sind diese Nachteile nicht so groß, als sie in der Theorie zu sein scheinen. Allerdings wäre die künstliche Beschränkung der Arbeiterzahl als allgemeine Institution höchst nachteilig, denn wo wären da diejenigen unterzubringen, die durch diese Beschränkung arbeitslos würden? Aber es ist nicht so leicht zu befürchten, daß diese Institution eine allgemeine werde, da in einer großen Zahl von Berufszweigen die Beschränkung der Arbeiterzahl ein Ding der Unmöglichkeit ist. Am schwersten ist dieselbe leider gerade da, wo sie bloß einen Lohn zum Leben im Auge hat, also die größte innere Berechtigung besitzt, nämlich bei den unqualifizierten Arbeitern, und am leichtesten bei den hochqualifizierten, wo so wie so die höchsten Löhne bezahlt werden, wo also die geringste innere Berechtigung da ist. Allein die Zahl der unqualifizierten Arbeiter ist viel größer und ist daher nicht zu befürchten, daß die allgemeine Arbeitslosigkeit durch Beschränkung der Arbeiterzahl in den qualifizierten Gewerben allzu stark wachse. Ich habe deshalb auch keine Veranlassung, an diesem Orte näher auf das System der Hebung der Arbeitslöhne durch Beschränkung der Arbeiterzahl einzutreten, sondern begnüge mich damit, im folgen-

dem die praktisch viel wichtigere Erstrebung eines verabredeten Standardlohnes ohne gleichzeitige Beschränkung der Arbeiterzahl etwas näher zu untersuchen.

Wir haben hier wieder zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem die Arbeiter zu der schon erwähnten kollektiven Vertragsschließung übergehen oder bei der individuellen Vertragsschließung verbleiben. Der erstere Fall ist der wichtigere, weil der Erfolg dabei sicherer ist. Der von den Arbeitern verabredete Standardlohnsatz wird deshalb mehr und mehr in einem *kollektiven Vertrag* zwischen der Arbeiterschaft und den Unternehmern für bestimmte Zeit und nicht selten auch mit einer bestimmten Kündigungsfrist festgelegt und so der individuellen Vertragsschließung entzogen werden. Die kollektive Vertragsschließung selbst, die so genannt wird, weil die vertragsschließenden Parteien Kollektivpersonen sind, nämlich die gewöhnlich durch einen Gewerkverein geeinigten Arbeiter einerseits und die ihre Arbeit kaufenden und ebenfalls oft durch einen Verband geeinigten Unternehmer anderseits, will ich freilich hier nicht genauer untersuchen, am wenigsten bezüglich ihrer durch die Gesetzgebung erreichbaren rechtlichen Sicherung.

Auch bei individueller Vertragsschließung besitzen die Arbeiter ein Mittel, um ihren Wettbewerb durch Verabredung einzuschränken und so zu höheren Löhnen zu gelangen. Dieses Mittel besteht darin, daß die Arbeiter eines bestimmten Berufs verabreden, bei keinem Unternehmer unter dem Standardlohnsatz zu arbeiten und diese Verabredung dadurch wirksam machen, daß ihr Gewerkverein diejenigen Arbeiter, die unter dem Standardlohnsatz keine Arbeit erhalten, als Arbeitslose unterstützt. Webb nennt diese Methode, den Standardlohnsatz aufrecht zu halten, die Methode der *gegenseitigen Versicherung* und stellt sie, wie ich dies hier ebenfalls thue, der Methode der kollektiven Vertragsschließung gegenüber. Er giebt aber zu, daß sie vor der letztern allmählich in den Hintergrund trete, weil sie mehr einem noch unentwickelten Zustande der Gewerkschaftsorganisation entspreche. Auch schließt begreiflicherweise die kollektive Vertragsschließung die Sammlung eines Fonds für Unterstützung der Arbeitslosen nicht aus und findet in einem solchen ebenso gut eine kräftige Stütze wie die Methode der gegenseitigen Versicherung.

Die beiden im vorigen bezeichneten Wege, um durch Einschränkung des eigenen Wettbewerbs höhere Löhne zu erringen, können von den Arbeitern nur so lange mit Erfolg betreten werden, als sie dabei

nicht in einen Widerspruch mit den wirtschaftlichen Gesetzen geraten. Zwar ist dieser Widerspruch nicht schon dann vorhanden, wenn der Preis der Arbeit, den sie erstreben, höher ist als der Gleichgewichtspreis. Aber es giebt doch eine Grenze, bei der die Einschränkung des Wettbewerbs, wodurch ein den Gleichgewichtspreis übersteigender Preis herbeigeführt werden soll, an dem Gegensatze zu der den Gleichgewichtspreis erstrebenden Tendenz des Marktes scheitern muß. Von einem diese Grenze überschreitenden Preise kann man daher sagen, daß er im Widerspruch zu dem eine stete Annäherung an den Gleichgewichtspreis bewirkenden Gesetz von Angebot und Nachfrage stehe. Dagegen kann man niemals scharf zwischen diesen Fällen und denjenigen unterscheiden, in denen die Ursache des Mißerfolgs der Arbeiter in einem bloßen Mangel an Macht liegt. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage basiert nämlich darauf, daß der Einschränkung des Wettbewerbs durch den Egoismus des Einzelnen, wodurch der Wettbewerb entfacht wird, Grenzen gesetzt sind, mit andern Worten, daß die Macht des Kollektivwillens durch den vom Egoismus beherrschten Einzelwillen beschränkt wird. Es hängt somit lediglich vom Gradunterschiede der mangelnden Macht des Kollektivwillens ab, ob wir den Mißerfolg bei Einschränkung des Wettbewerbs als Folge einer bloßen Schwäche dieses Kollektivwillens, d. h. als Folge mangelnder Macht, oder als Folge eines Widerspruchs gegen das Gesetz von Angebot und Nachfrage zu betrachten haben.

Dennoch giebt es Fälle, in denen der Lohnerhöhung durch die wirtschaftlichen Gesetze sicher auszumittelnde Grenzen gesetzt sind. Es sind dies diejenigen, in denen es den Arbeitern unmöglich ist, gewisse Unternehmergewinne durch Lohnerhöhung vollständig an sich zu ziehen. Da aber *diese* Wirkung der wirtschaftlichen Gesetze auch eintritt, wenn die Arbeiter den zweiten Weg einschlagen, der ihnen zur Erringung höherer Löhne offen steht, werde ich zuerst diesen zweiten Weg genauer darzustellen haben.

Die *subjektiven Wertschätzungen der eigenen Arbeit*, welche für die Arbeiter die Untergrenze des Preises bilden, zu dem sie ihre Arbeit den Unternehmern verkaufen, sind ziemlich unsichere Größen. Nicht bloß kommen sie den Arbeitern nur sehr schwer zum Bewußtsein, sondern sie differieren auch außerordentlich. Sie hängen z. B. in hohem Maße von der Rasse ab. Der Chinese schätzt seine Arbeit weit niedriger als der Angelsachse. Auch bei der gleichen Rasse finden wir große Verschiedenheiten der einzelnen subjektiven

Wertschätzungen. So steigen dieselben gewöhnlich mit dem Vermögensbesitz. Ein Arbeiter, der eine durch Vermögensbesitz für einige Zeit gesicherte Existenz besitzt, schätzt seine Arbeitsleistung höher als ein Arbeiter, der, wenn er nicht sofort Arbeit erhält, befürchten muß, Hunger zu leiden. Immerhin darf man die Erniedrigung der subjektiven Wertschätzungen der Arbeit, die bei den vermögenslosen Arbeitern aus der Furcht vor dem Hunger entspringt, nicht überschätzen. Der Fall, daß ein Arbeiter wegen Arbeitslosigkeit verhungern muß und deshalb gezwungen ist, seine Arbeit zum niedrigsten Spottpreise zu verkaufen, ist heutzutage glücklicherweise eine große Ausnahme, weil die private und öffentliche Wohlthätigkeit ihn in der Regel vor dem Verhungern bewahrt. Der Grund, weshalb die Aussicht, arbeitslos zu werden, die subjektiven Wertschätzungen vieler vermögensloser Arbeiter herabdrückt, liegt daher weniger in der Aussicht, Hunger zu leiden, als in dem Ehrgefühl, das sie als Schande empfinden läßt, Armenunterstützung zu beanspruchen.

Es ist nun den Arbeitern, namentlich wenn sie in Gewerkvereinen geeinigt sind, nicht allzu schwer, niedrige subjektive Wertschätzungen der Arbeit bei ihren Genossen zu erhöhen. Speciell in dem Falle, wo ein Arbeiter seiner Armut wegen geneigt ist, seine Arbeit fast zu jedem ihm gebotenen Preis zu verkaufen, kann der Gewerkverein durch Sammlung eines Unterstützungsfonds für Arbeitslose ihn von der Aussicht, bei Arbeitslosigkeit Armenunterstützung verlangen zu müssen, entlasten und dadurch seine subjektive Wertschätzung heben. Fast noch mehr ist von der Verbreitung des den rechten Arbeiter beseelenden Ehrgefühls zu erwarten, welches bewirkt, daß er es unter seiner Würde hält, seine Arbeit, von der er mit Recht hoffen darf, daß sie ihm eine anständige Lebenshaltung ermögliche, zu einem Spottpreise zu verkaufen. Dieses Ehrgefühl finden wir in ausgeprägtester Weise bei den englischen Maschinenbauern, von denen Webb berichtet, daß man sie nicht leicht dazu überreden könnte, für wöchentlich 13 Schillinge in ihrem Gewerke thätig zu sein. Ehe sie das thäten, sagt Webb, würden sie lieber als Taglöhner arbeiten oder Straßenübergänge fegen. Die Gewerkvereine vermögen daher oft durch die bloße Appellation an das Ehrgefühl der Arbeiter ihre subjektiven Wertschätzungen der eigenen Arbeit bedeutend zu heben und hierdurch eine Lohnerhöhung zu erlangen. Besonders wichtig ist dies, wenn damit ein Lohn zum Leben gewonnen werden soll, denn hier basiert das Ehr- und Selbst-

gefühl der Arbeiter auf der Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines solchen Lohnes und schöpft aus dieser Ueberzeugung seine Kraft.

Es ist im Einzelfalle nicht leicht, zu sagen, ob wir in den auf Erlangung höherer Löhne gerichteten Bestrebungen der Gewerkvereine mehr Beeinflussung der subjektiven Wertschätzungen oder mehr Verabredung bestimmter Lohnsätze und Einschränkung des eigenen Wettbewerbs zu suchen haben. Das Leben unterscheidet zwischen diesen beiden Wegen des Vorgehens nicht so scharf wie die Theorie, zumal häufig beide gleichzeitig beschritten werden. Das Feilschen der koalierten Arbeiter mit den Unternehmern um höhere Löhne ist wohl mehr der Ausfluß einer Verabredung über den Standardlohn, der dann mit Hülfe der Einschränkung des Wettbewerbs zu erlangen versucht wird, während in den mannigfachen Belehrungen über gerechten Lohn und Lohn zum Leben mehr eine Beeinflussung der subjektiven Wertschätzungen der Ware Arbeit liegt. Aber thatsächlich vermischen sich diese beiden Arten der Beeinflussung der Preisbildung meist so, daß sie nicht zu trennen sind. In der Theorie können wir sie zwar gut von einander unterscheiden und auch in ihren Wirkungen gewisse Unterschiede feststellen, da die Lohnsteigerung auf dem Wege der Erhöhung der subjektiven Wertschätzungen der eigenen Arbeit langsamer vor sich geht, dagegen den Vorzug größerer Dauerhaftigkeit besitzt, denn durch Erhöhung der subjektiven Wertschätzungen der Arbeit wird deren Gleichgewichtspreis erhöht, während der durch bloße Einschränkung des Wettbewerbs erlangte höhere Preis kein Gleichgewichtspreis ist und deshalb durch die als Unterströmung stets wirksame Tendenz der Ausgleichung der Preise nach dem Tauschgleichgewicht leicht wieder verloren geht. Aber in der Praxis verhält es sich eben anders. Es kommt noch hinzu, daß im Leben die Einschränkung des Wettbewerbs in Folge Verabredung eines höhern Standardlohnes äußerlich stärker hervortritt, so daß es oft schwierig ist, einen Einfluß der Erhöhung der subjektiven Wertschätzungen auf den Preis der Arbeit überhaupt nachzuweisen. Doch verdanken z. B. die englischen Maschinenbauer ihre hohen Löhne sicherlich zu einem guten Teil dieser Ursache. Sie sind, wie ich bereits erwähnt habe, durch eine langjährige Selbsterziehung zu so hohen Wertschätzungen ihrer Arbeit gelangt, daß sie sich selbst dann weigern, zu einem allzuniedrigen Lohn zu arbeiten, wenn ihnen Arbeitslosigkeit droht, ja daß sie sogar lieber eine andere Arbeit annehmen, als in eine ihrer Ansicht nach entehrende Löhnung ihrer hochqualifi-

zierten Berufsarbeit einwilligen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß sie in diesen hohen subjektiven Wertschätzungen beim Kampfe um höhern Lohn einen festen Halt finden und dieselben auch ihre zum Zwecke der Einschränkung des Wettbewerbs geschlossenen Vereinbarungen wesentlich beeinflussen. Hier haben wir daher ganz zweifellos nicht mehr bloß das mehr äußerliche Mittel der Einschränkung des Wettbewerbs vor uns, sondern wir stehen vor einer tieferliegenden Ursache der Hebung des Arbeitslohnes, die selbst wirken würde, wenn jede Verabredung unter den Arbeitern, ihre Arbeit nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen, mangelte. Und diese Ursache ist eben eine höhere Wertschätzung der eigenen Arbeit.

Mit vollem Recht sagt auch Webb:

„Schon allein dadurch, daß alle Arbeiter, welche um eine bestimmte Beschäftigung konkurrieren, eine identische Auffassung von der Größe ihres Subsistenzminimums haben, wird — ohne Verabredung und selbst ohne Reservefonds — ein wirkliches Bollwerk gegen den Konkurrenzdruck aufgerichtet."

Allerdings können die Unternehmer den Einfluß der hohen subjektiven Wertschätzungen, welche ihre Arbeiter für ihre eigene Arbeit besitzen, dadurch unschädlich machen, daß sie fremde Arbeiter, insbesondere solche anderer Rasse, herbeiziehen, bei denen niedrigere subjektive Wertschätzungen der eigenen Arbeit vorherrschen. Aber leicht ist dies nicht. Uebrigens berühren wir damit wieder die dritte Hauptfrage, die Machtfrage, die ja allerdings, wie ich bereits gezeigt habe, sehr enge mit der zweiten zusammenhängt.

Die Politik der Lohnarbeiter muß darauf gerichtet sein, die beiden ihnen zum Zwecke der Lohnerhöhung zu Gebote stehenden Wege so zu kombinieren, daß der jedem einzelnen anhaftende Mangel möglichst ausgeglichen wird. Nur dann werden die Resultate rasch eintreten und doch von Dauer sein. Ein Beispiel wird dies am besten zu erläutern vermögen. Dasselbe ist meinem Werke „Die Zukunft des Socialismus" entnommen und entspricht der thatsächlichen Entwicklung bei den englischen Dockarbeitern, obwohl der damit geschilderte Entwicklungsgang im Leben in komplizierterer Weise und daher niemals so prägnant zum Ausdrucke kommt, weil die dem

Theoretiker vorschwebende, an sich durchaus logische Entwicklung fast immer durch eine Reihe fremdartiger Faktoren gestört wird. [1])

Nehmen wir an, die unorganisierten Lastträger einer Stadt — dazu gehören auch die Dockarbeiter — müssen mit Löhnen vorlieb nehmen, welche ihnen nicht erlauben, ihre Arbeitskraft aufrecht zu erhalten und gleichzeitig eine Familie zu ernähren, und sie seien auch isoliert nicht fähig, zu einer Lohnerhöhung zu gelangen, weil an Stelle der von den Unternehmern entlassenen immer genug andere bereit stehen, die sich mit den gebotenen niedrigen Löhnen begnügen. Nun entsteht ein Gewerkverein. Die an seine Spitze tretenden Männer sind nun vor die Frage gestellt, welchen Weg sie einzuschlagen haben, um die Löhne zu erhöhen. Sie müssen zu diesem Zwecke entweder die subjektiven Wertschätzungen der Arbeiter erhöhen, oder ihren Wettbewerb einschränken. Für den Moment ist bei festem Zusammenhalten letzteres leichter, denn das Solidaritätsgefühl beherrscht in Zeiten der Aufregung die Arbeiter so stark, daß sie dem Ganzen zulieb ihre eigenen niedrigeren subjektiven Wertschätzungen nicht aufkommen lassen. Die Leiter des Gewerkvereins verlangen also unter Streikandrohung einen Lohn, der genügt, um dem Durchschnittsarbeiter die Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Sie sind vermöge ihrer Organisation siegreich. Da jedoch der errungene höhere Lohn nur auf eine künstliche Unterdrückung des eigenen Wettbewerbs durch die Autorität des Gewerkvereins gegründet ist, kann es den Unternehmern, wenn sie sich Mühe geben, fremde Arbeiter herbeizuziehen, oder den Verband des Gewerkvereins zu lockern, leicht gelingen, wieder eine Preisreduktion zu erlangen. *Je länger es aber dauert, um so mehr vermindert sich diese Wahrscheinlichkeit.* Da nämlich der größere Verdienst den Lastträgern ermöglicht, sich besser zu ernähren, werden sie kräftiger und vermögen mehr zu leisten, so daß die Unternehmer schließlich kein Interesse mehr haben, fremde schlechtgenährte Arbeiter einzustellen, die an sich bereit wären, mit einem niedrigeren Lohne vorlieb zu nehmen, weil

[1]) Ueber diese thatsächliche Entwicklung siehe: Llewellyn Smith und Vaugham Nash, The Story of the Dockers Strike (London, 1899), speciell den in Webbs „Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine" auf Seite 124 und 125 abgedruckten Bericht des Generaldirektors einer Dockgesellschaft und den Bericht des Franzosen Octave Festy im Pariser Musée National über die jetzigen Verhältnisse der englischen Hafenarbeiter, abgedruckt im Bericht der Firma Alexander Jahn & Cie. in Hamburg (R. E. May) über das Jahr 1896.

diese Arbeiter auch weniger leisten. Zugleich gelangen die eingestellten Arbeiter durch die stattgefundene Steigerung ihrer Kraft und ihres Wohlseins immer mehr zu der Erkenntnis, daß der höhere Lohn für sie unentbehrlich ist, d. h. es steigen ihre subjektiven Wertschätzungen der eigenen Arbeit und schließlich würden sie lieber in einen andern Beruf übergehen oder auswandern, als wieder zu den früheren Löhnen zurückkehren. Damit schwindet jede Hoffnung, daß sie einander unterbieten könnten, und daher auch jede Hoffnung der Unternehmer, den Lohn wieder herabzudrücken.

Ich habe bereits gesagt, daß, obwohl es oft schwer halte, zu bestimmen, ob eine Lohnerhöhung nicht erlangt werden könne, weil sie den wirtschaftlichen Gesetzen widerspreche, oder bloß, weil es den Arbeitern an der nötigen Macht fehle, es doch Fälle giebt, in denen die wirtschaftlichen Gesetze der Lohnerhöhung bestimmte Grenzen ziehen. Dabei handelt es sich jedoch immer um Lohnerhöhungen auf Kosten der Unternehmergewinne. Es giebt nämlich Unternehmergewinne, deren Fortexistenz durch die wirtschaftlichen Gesetze sichergestellt ist. Ich will versuchen, dies im Hauptfalle zur genaueren Darstellung zu bringen, zumal es sich hier auch am besten klar machen läßt. Diese Darlegung ist um so wichtiger, als die weitere Entwicklung dazu drängt, diese durch die wirtschaftlichen Gesetze der Vernichtung des Unternehmergewinns gezogene Schranke immer weiter hinauszurücken.

Die wirtschaftlichen Gesetze verlangen, daß gleiche Arbeitsleistungen gleiche Preise haben, abgesehen von den durch ganz bestimmte wirtschaftliche Gesetze geregelten Abweichungen, welche durch die Verschiedenheiten des Wohnsitzes der Arbeiter hervorgerufen werden. Dieser durch die wirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage bedingte Grundsatz ist allerdings vom freien Wettbewerb abhängig und somit wie das Gesetz des Gleichgewichtspreises überhaupt an die Bedingung des allseitig freien Wettbewerbes geknüpft. Aber er ist zugleich ein Fundamentalgrundsatz der Praxis der Gewerkvereine, welche die Leitung der auf Lohnerhöhung gerichteten Bestrebungen der Arbeiterschaft übernehmen müssen, wenn diese Bestrebungen erfolgreich sein sollen und hat deshalb größere Aussichten auf volle Verwirklichung, als wenn er einzig und allein vom Gesetz des Tauschgleichgewichts abhinge.

Ich habe hier nicht zu untersuchen, warum es für die Bestrebungen der Gewerkvereine außerordentlich wichtig ist, dem Grundsatz

der Gleichheit des Lohnes für die gleiche Arbeitsleistung immer mehr Geltung zu verschaffen, sondern konstatiere nur, daß die englischen Gewerkvereine bereits so weit gehen, für ganz England, Schottland und Irland den gleichen Standardlohnsatz für gleichartige Arbeit zu verlangen, mit einem ganz geringen Zuschlag für Städte mit hohen Mietzinsen, wie namentlich London.

Dieser Grundsatz des gleichen Arbeitslohnes für die gleiche Arbeitsleistung ist die Hauptursache, weshalb ein großer Teil der Unternehmergewinne niemals den Unternehmern durch Lohnerhöhung entzogen werden kann. Die verschiedenen Unternehmungen in gleichen oder in ähnlichen Produktionszweigen erzeugen nämlich keineswegs gleiche Unternehmergewinne. Diese letztern sind im Gegenteil in der Regel von verschiedener Größe. Wenn nun der Lohn der Arbeiter in allen diesen Unternehmungen gleichmäßig erhöht wird, müssen sich alle Unternehmergewinne, kleine sowohl als große, um einen der Arbeiterzahl entsprechenden Betrag vermindern, was zur Folge haben kann, daß während die kleinen verschwinden, die großen, obschon vermindert, fortbestehen. Wenn daher die Lohnerhöhung die Grenze erreicht, welche sie der wirtschaftlichen Gesetze wegen nicht überschreiten kann, verbleibt für die besser rentierenden Unternehmungen ein Unternehmergewinn. Wenn ein solcher durch die Gesetze der Preisbildung gesicherter Unternehmergewinn die Folge des Besitzes besonders bevorzugter Teile von Grund und Boden ist, nennt man ihn wohl auch Grundrente. Aber es giebt nicht bloß noch andere Arten von „Renten", sondern auch fast ebenso sichere Unternehmergewinne, die ausschließlich auf der geistigen Ueberlegenheit des Unternehmers oder — bei der Aktiengesellschaft — des Direktors beruhen.

Wird das auch in Zukunft so bleiben, oder steht uns eine weitere Einschränkung dieser durch die wirtschaftlichen Gesetze gesicherten Unternehmergewinne bevor? Ich glaube das letztere behaupten zu dürfen.

Wenn ein Produktionszweig sich in eine einzige Unternehmung zentralisiert und in dieser qualifizierte Arbeiter beschäftigt sind, die wir in andern Produktionszweigen nicht finden, so können diese Arbeiter, insofern sie mächtig genug sind, den Unternehmergewinn dieser Unternehmung durch Lohnerhöhung zum großen Teile an sich ziehen, ohne daß das Gesetz des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit verletzt würde am besten mittelst eines kollektiven Vertrags,

wodurch zwischen diesen Arbeitern und den Unternehmern eine Teilung des nach bestimmten Grundsätzen zu ermittelnden Gewinnes vereinbart wird. Daß die Zukunft uns diese Entwicklung bringen wird, und auf diese Weise der Unternehmergewinn sich in manchen dieser Riesenunternehmungen vielleicht bis auf den für Aufrechterhaltung der Unternehmerthätigkeit notwendigen Betrag verringern wird, daran zweifle ich nicht im Geringsten, insofern die Macht der Arbeiter dazu ausreicht.

Die Haupturſache der fortschreitenden Centraliſation der Produktion, welche die erſte Vorausſetzung dieſer Entwicklung bildet, ſind weniger die ſtets weitere Fortſchritte machenden Kartelle als die gleichfalls immer mehr überhand nehmenden Fuſionen früher konkurrierender Unternehmungen, und zwar gerade in ſolchen Betriebszweigen, die eine große Zahl hochqualifizierter Arbeiter beſchäftigen, denn die Inſtitution der Aktiengeſellſchaft, deren rieſenhafte Fortſchritte zu einem Hauptmerkmal der modernen wirtſchaftlichen Entwicklung geworden iſt, bietet den früher mit einander konkurrierenden Unternehmungen das willkommene Mittel, ſich mit einander zu verſchmelzen, um ſo ein faktiſches Monopol zu erlangen.

Um den Unternehmergewinn teilen zu können, müſſen die Arbeiter denſelben auch kennen. Dies ſteht jedoch ebenfalls in ſicherer Ausſicht, denn es iſt nicht daran zu zweifeln, daß in allen Rieſenunternehmungen, die ſich auf einen ganzen Produktionszweig erſtrecken und meiſtens die Form von Aktiengeſellſchaften beſitzen werden, die Rechnungsſtellung eine öffentliche ſein wird, ſo daß die Arbeiter im vollſten Maße im ſtande ſind, mit Hülfe kollektiver Verträge den Unternehmergewinn zu Gunſten des Arbeitslohnes in dem Grade zu ſchmälern, als dies ihnen überhaupt möglich iſt. Es mag hier darauf verwieſen werden, daß ſchon in der Gegenwart in manchen Unternehmungen kollektive Verträge zwiſchen den Arbeitern und Unternehmern beſtehen, durch welche der Lohn von Menge und Preis der Produkte abhängig gemacht iſt, wie z. B. in den engliſchen Steinkohlenbergwerken. Von dieſen Verträgen bis zu einer eigentlichen vertragsmäßigen Teilung des Unternehmergewinnes iſt nur noch ein kleiner Schritt, der allerdings erſt gethan werden kann, wenn eine vollſtändige Centraliſation des ganzen Produktionszweiges ſtattgefunden hat.

Dagegen kann ſich dieſe Entwicklung, wodurch der Unternehmergewinn immer mehr zu Gunſten der Arbeiter vermindert werden

wird, vorausgesetzt, daß diese genügende Macht erlangen, was eine andere Frage ist, niemals auf alle Produktionszweige erstrecken. Zudem stehen der Verminderung des Unternehmergewinns auch in den wirtschaftlichen Gesetzen gewisse Hindernisse entgegen, wodurch der Erfolg der Arbeiter nicht unbedeutend beeinträchtigt werden wird.

Viele Produktionszweige eignen sich nicht für den einheitlichen Großbetrieb und können schon aus diesem Grunde nicht vollständig zentralisiert werden. In andern, namentlich im Handel, sind die jährlichen Unternehmergewinne allzu veränderlich und die Zahl der Lohnarbeiter zu gering, als daß es den letztern je möglich werden könnte, den Unternehmergewinn durch Lohnerhöhung auch nur zum größern Teil an sich zu ziehen. Dennoch dürften diese Verhältnisse die Arbeiter nicht allzu sehr benachteiligen, weil in einem großen Teil dieser Produktionszweige, insbesondere im Handel, der Unternehmergewinn von den Arbeitern durch das Mittel der Konsumvereine mit Erfolg bekämpft werden kann. Nähere Ausführungen hierüber muß ich jedoch unterlassen, da ich hier nicht die Aufgabe habe, die Bedeutung zu schildern, welche den Konsumvereinen für Besserstellung der socialen Lage der Arbeiter zukommt, obschon diese Bedeutung meiner Meinung nach mindestens ebenso groß ist, wie diejenige der Gewerkvereine.

Sodann kann, wie ich bereits angedeutet habe, auch der wirtschaftlichen Gesetze wegen in vielen der zentralisierten Riesenunternehmungen der Unternehmergewinn nicht vollständig vernichtet werden.

Um dies nachzuweisen, muß ich einige Worte über das Verhältnis vorausschicken, das zwischen der in den bezeichneten Riesenunternehmungen stattfindenden Verminderung der Unternehmergewinne mit Hülfe kollektiver Verträge und der gewöhnlichen Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn besteht.

Die gewöhnliche, schon heute in vielen Betrieben vorhandene Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn ist eine freie Gabe der Unternehmer, teilweise hervorgegangen aus dem Pflichtgefühl, das sie treibt, einen Teil ihres Gewinnes den Arbeitern zukommen zu lassen, teilweise aus der Hoffnung, daß die letztern durch diese freie Leistung zu besserer Erfüllung ihrer Pflichten angespornt werden, und hat mit der Preisbildung der Arbeitslöhne nichts zu thun, sondern ist im Gegenteil ein dieser widersprechender

Zuschlag zum Arbeitslohn, was sich durch Vergleichung mit den Löhnen der Konkurrenzunternehmungen leicht feststellen läßt. In den vollständig zentralisierten Produktionszweigen dagegen sind die vertragsmäßig festgesetzten Anteile qualifizierter Arbeiter am Unternehmergewinn Bestandteile ihres Lohnes. Denken wir uns z. B. den Schiffsbau Englands, in dem es sehr viele hochqualifizierte Arbeiter giebt, die diesem Produktionszweig eigentümlich sind, wie z. B. die Plattenleger, in einer einzigen großen Aktienunternehmung konzentriert, so ist, wenn diesen Arbeitern zu einem festen Ansatze hinzu, in dieser oder jener Form, vertraglich ein Anteil am Unternehmergewinn zugesichert wird, dies zwar dem äußern Anscheine nach gleichfalls eine Gewinnbeteiligung. Aber es ist unmöglich zu bestimmen, ob jener feste Ansatz der den Preisgesetzen entsprechende Lohn und daher der weitere Zuschlag eine eigentliche Gewinnbeteiligung ist, weil die Vergleichungsmöglichkeit und eine den Lohn fixierende Konkurrenz mangelt, abgesehen von der langsamen Ausgleichung, welche durch den stärkern oder schwächern Zudrang zum Gewerbe ausgeübt wird. Dieser Zuschlag ist deshalb weit eher ein Teil des Arbeitslohnes, zumal er durch den Lohnkampf erstritten werden kann. Die eigentliche Gewinnbeteiligung ist ja auch, wie ich oben ausgeführt habe, eine freie Gabe der Unternehmer und muß, weil im Widerspruch mit den wirtschaftlichen Gesetzen stehend, der Kampfpolitik der Arbeiterschaft fern bleiben. Sie ist von den englischen Gewerkvereinen sogar geradezu verpönt, aus Furcht, daß durch sie das allgemeine Lohnniveau herabgedrückt werden könnte.

Doch nun zur Sache selbst. Es giebt in den centralisierten Produktionszweigen Arbeiter, deren Arbeit diesen Betrieben nicht eigentümlich ist und die wir deshalb auch in andern Produktionszweigen finden. Wenn diese Arbeiter einen vertraglichen Anteil am Unternehmergewinn erhalten, so ist dies nach dem Gesagten eine eigentliche Gewinnbeteiligung, die den wirtschaftlichen Gesetzen, die gleichen Lohn für gleiche Leistungen verlangen, widerspricht. Somit sind sie von der Teilnahme am Lohnkampf, den die diesem Produktionszweig eigentümlichen qualifizierten Arbeiter um den Unternehmergewinn führen, ausgeschlossen. Ganz besonders gilt dies für die unqualifizierten Arbeiter, wie z. B. die Handlanger, denn ihre Löhne sind durch die Konkurrenz der mannigfachen Unternehmungen, in denen sie beschäftigt sind, sowie durch den Zudrang der stets vorhandenen Arbeitslosen bestimmt fixierte. Diese Arbeiter können

auch in einem in eine einheitliche Unternehmung verschmolzenen Produktionszweige keine auf diese Unternehmung beschränkte Erhöhung ihres Lohnes und somit keinen Anteil am Unternehmergewinn erobern, weil dies dem Princip der Gleichheit des Lohnes für gleiche Leistungen widersprechen würde. Wenn aber in einer centralisierten Riesenunternehmung mit großem Unternehmergewinn solche Arbeiterkategorien überwiegen, vermögen auch die dem fraglichen Produktionszweig eigentümlichen qualifizierten Arbeiter nur noch einen kleinen Teil dieses Gewinnes an sich zu ziehen, denn bei der Verteilung eines größeren Teils auf ihre verhältnismäßig kleine Zahl würden sie so hohe Löhne erhalten, daß ein allzugroßer Andrang zu ihrem Gewerbe entstände. Dadurch würde der Gegensatz zum Princip des Tauschgleichgewichtspreises dieser Arbeit so vermehrt, daß eine Reaktion eintreten müßte, sei es nun, indem sich die Arbeiter beim Kampf um die nunmehr so sehr lohnenden Arbeitsstellen unterböten, sei es, indem die von der Arbeit ausgeschlossenen Arbeiter mit Hülfe von Kapitalisten Konkurrenzunternehmungen gründeten. Die allzuhohen Löhne wären somit in diesem Falle unhaltbar, und es läge im eigenen Interesse der Arbeiter, sich mit den Unternehmern über einen Modus vivendi zu einigen, der möglicherweise den letztern einen bedeutenden Gewinn sicherte. (Schluß folgt.)

Sociale Chronik.

Arbeiterschutz.

Basel. Auf Grund einer Motion, die seiner Zeit vom Großen Rate erheblich erklärt wurde, unterbreitet nunmehr der Regierungsrat dieser Behörde einen Gesetzesentwurf betreffend Reorganisation des Departements des Innern, in welchem Entwurfe unter anderem die Schaffung einer kantonalen Fabrikinspektion vorgesehen ist. Die Aufgabe des kantonalen Fabrikinspektors besteht in der Kontrolle der Handhabung des Arbeiterinnenschutzgesetzes und der übrigen kantonalen Schutzgesetze, sowie in der Unterstützung des eidgenössischen Fabrikinspektors; ihm ist ein Gehilfe beigegeben, welcher namentlich die Führung der Untersuchung bei Unfällen zugewiesen erhält.

Holland. Am 1. Oktober 1899 treten daselbst folgende Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit der Eisenbahnarbeiter in Kraft: Arbeiter auf Bahnstationen (Weichenwärter, Signalleute 2c.) dürfen nicht länger als 10 Stunden innerhalb 24 Stunden beschäftigt werden. Für andere Bahnarbeiter wird eine Maximalarbeitszeit von 16 Stunden fixiert, doch dürfen sie innerhalb dreier Tage nicht länger als 42 Stunden oder in 14 Tagen nicht länger als 168 Stunden beschäftigt werden. Zwischen zwei Arbeitszeiten muß eine wenigstens zehnstündige Ruhepause gestattet werden, und außerdem hat jeder Eisenbahnarbeiter Anspruch auf 26 Ruhetage im Jahre, wovon wenigstens 8 nicht auf einen Sonn- oder Feiertag zu fallen haben.

Oesterreich. Anläßlich eines im Schoße der Gesellschaft österreichischer Volkswirte zu Wien gehaltenen Vortrages über Socialpolitik und Statistik machte Prof. Dr. v. Philippovich die Mitteilung, daß die Gründung einer Internationalen Vereinigung zur Förderung der internationalen Arbeiter-Schutzgesetzgebung im Begriffe sei. Ueber die Entstehungsgeschichte des bezüglichen Projektes, sowie über das Wesen der zu gründenden Vereinigung äußerte sich Prof. v. Pilippovich folgendermaßen: „Vor zwei Jahren hat in Zürich ein Kongreß stattgefunden, der wohl das interessanteste Bild einer Vereinigung von Bestrebungen verschiedener nationaler Gruppen darbot: er war von der Arbeitervereinigung der Schweiz einberufen, aber von socialpolitischen Gruppen sowohl Deutschlands wie Oesterreichs beschickt und hat in sehr eingehenden Verhandlungen und Resolutionen die Ziele der Socialpolitik für die europäischen Staaten aufgestellt. In demselben Jahre fand, unabhängig von diesem Kongresse, eine Vereinigung in Brüssel statt, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Kongresse zu Berlin vom Jahre 1890 stand. Herr v. Berlepsch, der dem Kongresse zu Berlin vorgesessen war, hatte die Empfindung, daß dieser Kongreß eigentlich in praktischer Beziehung im Sande verlaufen war, und bemühte sich, auf privatem Wege wieder zum Leben zu bringen, was auf offiziellem Wege zu keinem Ergebnis geführt hatte. Seiner Anregung ist es wohl zu verdanken, daß unter die im Jahre 1897 in Brüssel abgehaltenen Veranstaltungen auch ein Kongreß für internationalen Arbeiterschutz eingefügt wurde. Dieser Kongreß, zu dem nicht nur Freunde des Arbeiterschutzes, sondern jedermann, der 10 Fr. Beitrag bezahlen wollte, eingeladen wurde, ergab zum Schlusse eine merkwürdige Uebereinstimmung in Bezug auf das Wünschenswerte einer internationalen Socialpolitik, indem Franzosen wie Belgier, Oesterreicher und Deutsche wie Engländer und Amerikaner dafür plädierten, daß die Bemühungen wegen einer internationalen Socialpolitik nicht aufhören möchten, und daß die Vereinigung einen möglichst dauernden Charakter gewinnen möge.

„Dabei waren aber die Franzosen und ihre Gruppe der Meinung, daß diese internationale Vereinigung sich möglichst auf die Solialstatistik zu beschränken hätte. Die Herren hofften wohl, in diesen Bestrebungen die Frage der Socialreform selbst ertrinken zu lassen. Darum erklärten

damals die Freunde der Socialpolitik, diese internationale Vereinigung könne nicht bloß den Charakter einer Vereinigung für internationale Statistik haben, sondern sie müsse eine Gesellschaft sein zur Förderung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung. Die vorerwähnten Herren wurden daher freundlichst zur Thüre hinausgeleitet, die übrigen setzten ein Komitee ein, welches die Frage geprüft und einen Statutenentwurf ausgearbeitet hat. Dieser Statutenentwurf ist die Grundlage für die Bildung von Vereinigungen innerhalb der einzelnen Staaten.

„Bei den zu Anfang d. J. in Berlin stattgehabten Besprechungen über diesen Statutenentwurf hat die Richtung dieser Vereinigung eine weitere Verschärfung dahin erfahren, daß die internationale Vereinigung aus nationalen Vereinen für den Arbeiterschutz bestehen soll: denn selbst bei einer solchen Vereinigung läge die Gefahr nahe, daß über dem Versuche, internationale Vereinbarungen zu Stande zu bringen, die nationale Entwicklung des Arbeiterschutzes Schaden leiden könnte. Bei diesen Besprechungen waren Vertreter des Centrums, der freisinnigen Partei, der national-liberalen Partei u. a. anwesend. . . .

„Im großen handelt es sich um den Zug nach Verallgemeinerung der Ideen, welche in einzelnen Staaten herrschen und für die man die moralische Unterstützung in anderen Staaten gewinnen will, namentlich auch um die inneren Feinde der Socialpolitik, die sich gerne auf das Ausland berufen, zu entwaffnen."

Statistische Notizen.

Betriebsunfälle im Kleingewerbe.

Der vor kurzem erschienene Bericht des Verbandes der Genossenschaftskassen Wiens giebt über diesen Gegenstand äußerst interessante Aufschlüsse, die namentlich mit Rücksicht auf die Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk sehr beachtenswert erscheinen. Vor allem wird daselbst konstatiert, daß die Betriebsunfälle einen stets wachsenden Raum unter den Erkrankungen einnehmen. Sie betrugen im Kassenverband in Procenten der Krankheitsfälle:

1893	5,7 %
1894	8,3 „
1895	8,8 „
1896	10,4 „
1897	10,8 „

Eine speziell ausgearbeitete Tabelle des Berichtes weist die Gefahrenquellen auf, welche Betriebsunfälle im Kleingewerbe verursachten. Der Verband ist seit Jahren bemüht, den Nachweis zu erbringen, daß es sich vorwiegend hier um Gefahren handelt, die der Natur des Handwerks entsprechen. Es heißt in dem Bericht:

Auch im Jahre 1897 zeigt sich ein Vorwiegen dieser kleingewerblichen Gefahrenquellen. In erster Linie finden wir wieder Betriebsunfälle, die durch den Gebrauch von Handwerkszeug und einfachen Geräten verursacht worden sind. Es waren dies über ein Drittel aller Unfälle, wobei hier eine Steigerung um 194 Unfälle eingetreten ist. An zweiter Stelle folgen die Unfälle durch Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen; hier beträgt die Steigerung 103 Fälle. Bei Auf- und Abladen, Heben und Tragen ist eine Steigerung um 65 Fälle zu konstatieren.

Von Betriebsunfällen, die der Großindustrie vorwiegend eigen sind, findet wir bei unseren Kassen nur sehr wenige, insgesamt dürften es 38, also etwa 1 % aller Betriebsunfälle im Jahre 1897, gewesen sein. Von Betriebsunfällen dieser Art sind vorgekommen bei den Bäckern 2, bei den Buchdruckern 1, bei den Drechslern 1, bei den Feinzeugschmieden 5, bei den Gießern 1, bei den Kleidermachern 1, bei den Kupferschmieden 1, bei den Lithographen 1, den Pflasterern 1, den Posamentirern 2, den Schlossern 6, den Seidenfärbern 6, den Spenglern 1, den Tischlern 3, den Zimmerleuten 3 Betriebsunfälle. Auch bei diesen Unfällen sind es aber nicht selten Ereignisse, die keineswegs durch Beschäftigungen herbeigeführt worden sind, wie sie nur der Großindustrie eigentümlich sind.

Durch feuergefährliche, giftige, heiße und ätzende Stoffe, durch Gase und Dämpfe 2c. wurden die meisten Unfälle bei den Gießern, Seidenfärbern, Webwarenzurichtern und Zuckerbäckern bewirkt. Solche Unfälle sind aber auch bei den Bäckern, Kleidermachern und Schlossern häufig vorgekommen. Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen hat am häufigsten Betriebsunfälle herbeigeführt bei den Faßbindern, Pflasterern und Zimmerleuten. Relativ häufig waren sie auch noch bei den Dachdeckern, Huf- und Wagenschmieden, Lithographen, Schlossern, Tischlern. Durch den Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen, in Vertiefungen 2c. sind besonders häufige Unfälle bei den Dachdeckern, Zimmerleuten, aber auch bei den Bäckern, Einspännern, Färbern und Schlossern vorgekommen. Der Gebrauch von Handwerkzeugen und einfachen Geräten hat die häufigste Gefahrenquelle bei den meisten Kassen gebildet. Im Vordergrund stehen da die Kassen der Bäcker, Buchbinder Drechsler, Feinzeugschmiede, Friseure, Hufschmiede, Kleidermacher, Schlosser, Schuhmacher und Tischler.

Eine Enquete über die Biersteuer.

Vor kurzem richtete die Redaktion der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" an eine Anzahl schweizerischer Gelehrter und Politiker folgendes Rundschreiben:

„Sehr geehrter Herr!

Seit mehreren Wochen beschäftigt sich die schweizerische Tagespresse lebhaft mit der Frage der Einführung einer eidgenössischen Biersteuer, welche von der Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes vom 6. Februar 1899 als Finanzquelle für die Bundesbeiträge an die geplante Kranken- und Unfallversicherung bezeichnet wurde. Einzelne Gesellschaftsgruppen haben es sogar bereits für notwendig erachtet, zu dieser Frage in bestimmter Weise Stellung zu nehmen. Nächstens dürfte dieselbe auch in der Bundesversammlung den Gegenstand der Erörterungen bilden.

Angesichts dieser Umstände glaubt der Unterzeichnete im allgemeinen Interesse zu handeln, wenn er sich an die in dieser Frage kompetenten Persönlichkeiten mit der Bitte wendet, ihm ihre bezüglichen Ansichten behufs Veröffentlichung in der unter seiner Leitung stehenden Zeitschrift gütigst mitteilen zu wollen. Eine derartige Enquete dürfte sehr viel zur Aufklärung des Publikums beitragen und bewirken, daß, wenn es einmal zur Entscheidung in dieser Angelegenheit kommen sollte, ein jeder seine Stimme für oder wieder die vorgeschlagene Maßregel mit vollem Bewußtsein abzugeben in der Lage wäre.

In der angenehmen Hoffnung, daß Sie, hochgeehrter Herr, die Bitte des Unterzeichneten hinsichtlich Mitteilung ihrer Ansichten über die hier in Rede stehende Frage gewähren würden, erlaubt er sich,

Sie darauf aufmerksam zu machen, daß nach seinem Dafürhalten folgende Punkte wohl hauptsächlich berücksichtigt zu werden verdienten:

1. Wie hoch müßte die Biersteuer bemessen sein, damit sie die für die Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung notwendigen Beträge abwerfen könnte?
2. Wer würde die Steuer thatsächlich zu tragen haben? Liegt die Möglichkeit einer Ueberwälzung der Steuer auf das bierkonsumierende Publikum vor? Wenn ja, ist eine solche Ueberwälzung thatsächlich zu erwarten? Ist dieselbe wünschenswert?
3. Welchen Einfluß dürfte die Steuer auf die Qualität des Bieres haben?
4. Ist zu befürchten, daß durch die Biersteuer der Schnapskonsum wieder zunehmen würde? Wie ist die Biersteuer vom Standpunkte des Kampfes gegen den Alkoholismus aus zu beurteilen?
5. Welchen Einfluß dürfte die Steuer auf den Umfang des Bierkonsums haben?
6. Welche Vorzüge bezw. Nachteile hat die Einführung der Biersteuer gegenüber dem von mancher Seite zum gleichen Zwecke empfohlenen Tabakmonopol?"

Wir bringen nunmehr nachstehend die uns in verdankenswerter Weise zugegangenen Antworten zum Abdruck und zwar in der Reihenfolge, in welcher dieselben eingetroffen sind.

* * *

Eine eidgenössische Biersteuer halte ich nicht für zweckmäßig und überdies für ganz aussichtslos. Um die ganzen Kosten der Kranken- und Unfallversicherung aus dieser einen Finanzquelle zu decken, müßte die Steuer durchschnittlich 4—5 Fr. per Hektoliter Produktion und Import betragen. Dieser Betrag würde zweifellos allenthalben in einer Erhöhung des Bierpreises um mindestens 5 Cts. per Liter auf den Konsum abgewälzt werden, was ich nicht für wünschenswert halte, da damit der Bierkomsum eingeschränkt werden würde zu Gunsten des Konsums der schärfern Alkoholika der fremden Weine, des Absinths u. dgl.

Soll die Verteuerung vermieden werden, so wird unfehlbar eine Qualitätsverringerung eintreten. Wahrscheinlich wird beides mit einander der Fall sein.

Dem Tabakmonopol gegenüber ist die Biersteuer weniger empfehlenswert, teils deshalb, weil ein mäßiger Biergenuß immerhin

eine vernünftigere Verwendung repräsentiert als gewohnheitsmäßiges Rauchen, hauptsächlich aber deshalb, weil die Biersteuer, ähnlich den Salzauflagen viel stärker auf den breiten, weniger bemittelten Volksschichten, besonders den städtischen Arbeitern, also auf der gewerblichen und industriellen Produktion lasten wird, als das Tabakmonopol, das ja ausdrücklich vorwiegend nur die feineren Bedürfnisse treffen will.

Uebrigens hat diese Biersteuer noch ein ganz anderes Gesicht als dieses fiskalische und socialpolitische, nämlich ein rein wirtschaftpolitisches. Irre ich nicht, so geht die Anregung dazu im Grunde weniger vom eidgenössischen Finanzdepartement, als von agrarischer Seite aus. Es soll damit der Bierkonsum zu Gunsten des einheimischen Weinbaues und Weinkonsums eingedämmt werden. Damit handeln aber die Agrarier nicht nur rücksichtslos gegenüber den andern Erwerbsständen, namentlich Industrie und Gewerbe, sondern ihre ganze Rechnung ist eine falsche. Denn der verminderte Bierkonsum wird sicher nicht den teuren einheimischen Weinen, sondern weit überwiegend den billigen fremden Weinen und den modernen Kunstweinen zu gute kommen.

Das Bier ist neben dem Most von allen Stimulantien das harmloseste und in der heißen Jahreszeit ein unübertrefflicher Durstlöscher. Dazu, wenigstens wo der Most fehlt, der billigste.

Gesundheitlich halte ich den Wein seines stärkeren Alkoholgehaltes wegen für weniger geeignet zum regelmäßigen Volksgetränk. Nach Bier kann ich gut schlafen, nach Wein viel weniger. Namentlich aber die Kraft zur *schweren* Arbeit sollten wir in der Schweiz weniger in diesen würdigen Annehmlichkeiten suchen, als im Käse und Ruchbrot und quâ Getränk in der Milch. Damit wäre der Landwirtschaft unendlich viel besser auf die Beine geholfen, als mit einer Einschränkung des Bierkonsums. Gesundheit und Geldbeutel des gemeinen Mannes sprechen daher gleich sehr für Schonung des Bieres, nur das Interesse der Weinbauern dagegen.

Ich bedaure das einseitige Vorgehen der Agrarier um so mehr, als es einen der wenigen wirklichen Vorzüge unserer bisherigen wirtschaftspolitischen Situation gegenüber dem Auslande ernstlich bedroht, den nämlich, daß der Gegensatz zwischen Industrie- und Agrarpolitik bisher bei uns lange nicht zu der Schärfe gediehen ist wie in Frankreich oder in Norddeutschland. Durch die neuerdings beliebte einseitige und rücksichtslose Zwängerei von agrarpolitischer Seite,

wird auch dieser Vorteil immer mehr in Frage gestellt. Das haben wir nun zu allem andern hinzu gerade noch nötig gehabt.

Die Schweiz ist neben England mehr als irgend ein anderes Land auf die industrielle Produktion orientiert. Wer diese ihre Weltposition untergräbt, muß wissen, daß er die Existenzmöglichkeit, die Volkszahl und die Bedeutung der Schweiz schwächt und verringert, und sollte sich fragen, ob er diese Verantwortung tragen kann.

Beim Projekt der Biersteuer liegt also der argen Verrechnung, von der ich oben sprach, auch ein grober social- und wirtschaftspolitischer Fehler vor.

Will die Landwirtschaft sich stärker als bisher an der Getränkeversorgung des Landes beteiligen, so möge sie die Mostproduktion erweitern und durch reale, nicht allzu teure Ware für Verbreitung dieses gesunden Lebensmittels sorgen.

Der Obstbau ist in unserm Lande noch ganz anderer Ausdehnung fähig und diese Ausdehnung ist um so wünschenswerter, weil es ganz wenige Pflanzen giebt, die mit unserer natürlichen Hauptproduktion, dem Gras- und Futterbau, so gut harmonieren und Hand in Hand gehen. Besonders im Flachland und an den sonnenreichen und relativ hagelsichern Süd- und Ostabhängen sollte damit noch viel ausgiebiger vorgegangen werden. Da ist die Obstkultur die natürliche und organische Nebennutzung des Futterbaus.

Die Regelmäßigkeit des Ertrages ist beim Obst denn doch viel größer und zuverlässiger als beim Wein und bei den Handelspflanzen, indem ein Obstbaum in der Regel abwechselnd ein Jahr gut trägt und das andere Jahr relativ ruht. Darnach kann man sich also einrichten. Die Hauptsache wäre, den Most der guten Obstjahre auf mindestens 2 Jahre lagerbar zu machen.

Wenn man hier stützt, so stützt man die ganze Viehzucht und Milchwirtschaft. Und so würde der Landwirtschaft gewiß auf vernünftigerem Wege geholfen, als mittelst der geplanten Biersteuer. Die Agrarpolitik wird heutzutage überhaupt mehr und mehr auf billige Lebensmittel und nicht auf Verteuerung des Lebensunterhalts ausgehen müssen, wenn sie die Volksmehrheit hinter sich haben und mit ihren Forderungen überhaupt ernst genommen sein will.

Dr. Tr. Geering,
Sekretär der Handelskammer Basel.

* * *

Ueber die im Circulare aufgestellten Fragen 1–3 und 5 enthalte ich mich einer Aeußerung aus Mangel an Sachkenntnis und beschränke mich auf die Fragen 4 und 6, welche in das hygienische Gebiet einschlagen, in welchen ich mich heimischer fühle.

Am internationalen hygienischen Kongreß 1887 zu Wien sprachen sich die Sachkenner der Alkoholfrage dahin aus, daß die Herstellung und der Vertrieb gebrannter Wässer der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen und durch Besteuerung des Branntweins dessen Genuß möglichst einzuschränken sei; daß hingegen eine Verteuerung ungebrannter alkoholischer Getränke, wie Wein und Bier, durch Besteuerung nicht zu empfehlen sei. Auch bei der Einführung des staatlichen Alkoholmonopols in der Schweiz spielte die Frage der Bekämpfung der Trunksucht durch Besteuerung des Trinksprits und diejenige der Verdrängung desselben durch Wein und Bier eine Hauptrolle. Es ist daher kaum denkbar, daß bei uns die gesetzgebende Behörde diesem Bestreben heutzutage wieder untreu werden und auf eine Besteuerung des Bieres eintreten sollte, auch wenn dieselbe zur Einführung einer für das öffentliche Wohl so folgenreichen Institution wie die Kranken- und Unfallversicherung bestimmt wäre.

Eine Biersteuer könnte nur den Beifall der Abstinenten finden. Allein diese rekrutieren sich am wenigsten aus der großen Volksklasse, die durch mangelhafte Ernährung in unwiderstehlicher Weise zum Branntweingenuße hingetrieben wird. Dieselben beachten auch zu wenig den Grundsatz „cessat causa, tollitur effectus“ und fassen daher das Uebel nicht ander Wurzel an. Mit der leicht hingeworfenen Phrase, daß der Genuß alkoholhaltiger Getränke überhaupt für das Leben entbehrlich sei, läßt sich eine Biersteuer nicht befürworten. Nur der Wilde lebt unter Entbehrung aller kulturellen Bedürfnisse, deren Befriedigung den Menschen zum Kulturmenschen macht. Und Christen sollten nicht vergessen, daß Jesus selbst bei der Einsetzung des heiligen Abendmahles seinen Schülern den Becher mit Wein gefüllt kredenzte (Matthaeus. 26. Kap. 27 u. 29) und bei der Hochzeit zu Kana (Johannes. 2. Kap.) das Wasser in den Krügen zu Wein verwandelte, wozu der gelehrte Theologe Dr. Paulus in seinem „Leben Jesu“ (1828) die Bemerkung macht: „ein Blick in Jesu wohlwollendes heiteres Gemüt sei mehr wert und habe eine stärkere Ueberzeugungskraft als das Erstaunen über die Wunderthat.“ Hätte Altmeister Göthe, der in seinem Gartenhaus zu Weimar in einer Ecke einige Flaschen Franzwein und in einer andern Rhein-

wein stehen hatte, nur alkoholfreie Getränke zu sich genommen, so wäre wohl manches Lied ungesungen geblieben, welches noch auf Jahrhunderte hin die Menschheit erfreut und erhebt.

Mäßig genossen, steigern geistige Getränke, die nicht zu alkoholhaltig sind, die Willens- und die Einbildungskraft des Menschen auf eine gewisse Frist hin. Sie befähigen seine Muskelkraft zu erhöhten Leistungen und heben seine Phantasie über den berechneten Verstand hinweg in höhere geistige Kreise. Zur Bewältigung ungewöhnlicher Leistung in gegebenen Momenten hat dies unleugbar seinen Wert. Ueberschreitet man dabei das physiologische Maß, so artet die Kraftsteigerung in Gewaltthätigkeit aus. Aber auch bei mäßigem Genuße darf man nicht vergessen, daß die künstliche Steigerung körperlicher und geistiger Fähigkeiten in kürzerer Frist die Energie aufbraucht, die einem jeden Individuum eigentümlich ist, so daß sich das natürliche Gleichgewicht erst durch eine längere Intervalle herabgesetzter Leistungsfähigkeit wiederherstellen kann. Glaubt man diese Interwalle durch fortgesetzten Genuß überspringen zu können, so befindet man sich bereits an der schiefen Ebene, auf der man unfehlbar herabgleitet in die Trunksucht die den Menschen körperlich und geistig ruiniert. Für Leute, die durch Entbehrung, Krankheit oder Alter herunter gekommen sind, wird aber der mäßige Genuß geistiger Getränke ein Bedürfnis bleiben, das sich durch kein anderes Mittel in gleicher Weise befriedigen läßt. Die gänzliche Beseitigung des Alkohols aus der Ernährung des Menschen wird schon durch den Genuß des Brodes illusorisch gemacht, weil dasselbe alkoholhaltig ist. Frischgebackenes Brot enthält 0,2 bis 0,4 Prozent Alkohol und altgebackenes immerhin noch 0,12 bis 0,13 %. Da durchschnittlich 500 gr. Brod per Tag auf einen Kopf der Bevölkerung fallen, so verzehrt der Mensch ohnehin schon unwissentlich mindestens 1 gr. Alkohol per Tag, welchem Genuße sich auch der strengste Abstinent nicht entziehen kann.

Ein anderes ist es freilich mit den geistigen Getränken, die zu hochgradig mit Alkohol versetzt sind, wie dies bei dem gebräuchlichen Branntwein der Fall ist. Sie reizen, besonders nüchtern eingenommen, die Schleimhaut des Magens bis zur Entzündung und bringen eiweißhaltige Stoffe in demselben zur Gerinnug, abgesehen von ihrem brutalisierenden Einfluß auf das geistige Leben. Sie sind also gesundheitswidrig und giftig und sollten überhaupt aus dem täglichen Konsum verschwinden. Daß man dies aber nicht durch die

mannigfachen polizeilichen Maßregeln erzielt, die man allerwärts versucht hat, geht aus der „Vergleichenden Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten in der Alkoholfrage“ hervor, welche das eid. statistische Bureau in Jahre 1884 veröffentlicht hat. Wie man den Bezug ungesunder Wohnungen nicht verhindern kann, man habe denn vorher für bessere Wohngelegenheiten gesorgt, so kann man auch denen, die im Kampfe ums Dasein zu schwerer Arbeit gezwungen sind, den Branntwein nicht entziehen, bevor man ihnen durch eine bessere Ernährung einen rationelleren Ersatz ihrer verbrauchten Arbeitskraft dargeboten hat. Das Allerverkehrteste wäre es aber, dasjenige der geistigen Getränke, das allein neben einem gewissen Gehalt von Nahrungsstoffen den geringsten Alkoholgehalt besitzt, nämlich das Bier, durch eine Besteuerung zu verteuern und dadurch seinen Genuß gerade derjenigen Volksklasse erschweren, die am meisten unter der Schnapspest leidet. Denn die Besteuerung des Bieres muß zu einer entsprechenden Preiserhöhung führen, und das hieße mit andern Worten, einem stärkeren Schnapskonsum rufen und den Kampfe gegen die Trunksucht eine Hauptwaffe aus der Hand schlagen.

Die Erkenntnis, daß die auf Nahrungs- und Genußmittel gelegten Abgaben in ganz unverhältnismäßiger Weise dem Besitzlosen mehr als den Besitzenden belasten, sollte schon von einer jeden neuen indirekten Steuer abmahnen. Wird man aber behufs Verwirklichung einer Kranken- und Unfallversicherung vor die Alternative gestellt, entweder den Gedanken an diese Institution fahren zu lassen oder zu wählen zwischen einer Biersteuer und dem staatlichen Tabakmonopol, so kann die Entscheidung bei dieser Wahl wohl keine Schwierigkeit bieten. Unter allen Genußmitteln besitzt jedenfalls der Tabak den geringsten physiologischen Wert, wenn er auch wegen seiner Einwirkung auf das Nervensystem seit Jahrhunderten in Gebrauch ist und allmählich Eingang bei allen Völkern gefunden hat. Eine Monopolisierung des Tabaks mit Rücksicht auf „das Pfeifchen des armen Mannes“ würde nicht entfernt so bedenklich sein wie die Besteuerung des Biers.

Prof. **Dr. Adolf Vogt**, Bern.

* * *

Was ich über die Biersteuer sagen kann, ist wenig. Ich will mich aber mit der Frage beschäftigen und wenn, möglich, später mich präziser äußern:

Ich bin Gegner der Biersteuer. Was ich beobachte, ist auch die Arbeiterschaft landauf landab gegen dieselbe eingenommen.

Das Bier ist nicht bloß als alkoholhaltiges Getränk, sondern als Lebensmittel zu betrachten; es wird von allen Schichten des Volkes, von den untern aber namentlich wegen seiner Billigkeit genossen. Die Biersteuer würde daher die Kosten der Unfall- und Krankenversicherung in der Hauptsache auf die Versicherten verlegen, welche die Finanzmittel somit durch direkte und indirekte Beiträge aufzubringen hätten.

Mit der Besteuerung der inländischen Produktion wäre auch diejenige des Imports resp. eine höhere Zollbelastung desselben verbunden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Zustimmung der schweizer. Brauer zu einer Biersteuer gewonnen würde durch die Zusage bedeutender Zollbelastung des Imports, damit so die ausländische Konkurrenz verhindert würde. Nun hat bekanntlich nur der Import es vermocht, daß unsere einheimischen Brauer begannen, ein besseres Getränk zu brauen. Der hohe Eingangszoll gäbe ihnen einen Teil der Möglichkeit zurück, die Qualität zu verschlechtern.

Die Brauerei ist heute Großbetrieb und wird es immer mehr; die Geschäftsinhaber sind verbunden. Sie haben es bei einigem Schutz durch Zoll- und Frachttarife in der Hand, durch Preisaufschlag oder Herstellung einer geringern Ware die Biersteuer auf den Konsumenten überzuwälzen.

Man hat zumal im Auslande in Gegenden des übertriebenen Schnapsgenusses durch Einführung und Stopularisierung des Biers eine Besserung der Verhältnisse erwirkt. Daraus den Schluß abzuleiten, daß eine Verteuerung des Bieres den umgekehrten Effekt hervorbringen könnte, scheint mir zulässig zu sein. Diese Wirkung wird nur in jenen Gegenden eine geringere sein, wo Most oder billiger Wein dem Volke zugänglich ist. Es ist aber nicht zu übersehen, daß Wein und Most im Preise bedeutend steigen können bei schlechter Ernte, während der Bierpreis eine gewisse Beständigkeit aufweist. Gerade in Jahren geringerer Wein- und Mosternte müßte also angesichts einer Verteuerung des Bieres „das Gläschen des armen Mannes“ in den Vordergrund des Konsums treten.

Bei Bemessung der Höhe der Biersteuer kämen auch die vermehrten Kosten der Douane, die Kosten des Bezugs und der Verwaltung in Betracht. Es fiele in Betracht, daß bei Erweiterung der Unfall- und Krankenversicherung, beim Steigen den Anforde-

rungen an die neuen Institute, bei der Wahrscheinlichkeit, daß der vorgesehene komplizierte Versicherungsorganismus viele Verwaltungskosten verursacht, — diese Mehrausgaben durch Ausschöpfung derselben Quelle d. h. durch successive Steigerung der Biersteuer genommen werden wollten.

Der grundsätzliche Gegner der indirekten Steuern kann nicht für die Biersteuer sein. Besser das Tabakmonopol. Der Tabak ist kein zum Leben nötiges Genußmittel; die Durchführung des Monopols ist leicht. Die Douanekosten werden verhältnißmäßig geringere sein. Der Staat kann den Tabak ohne wesentliche Verteuerung und dazu in besserer Qualität abgeben. Die großen Vorzüge dieses Monopols scheinen mir auf der Hand zu liegen.

Heinrich Scherrer, Fürsprecher, St. Gallen.

(Fortsetzung folgt.)

In welchem Grade kann die soziale Lage der Arbeiterschaft durch den Kampf um höhern Lohn mit Hilfe der Gewerkschaftsbewegung gebessert werden?

Von Georg Sulzer, Präsident des Kassationsgerichts des Kantons Zürich.

(Schluß.)

Ich komme zur dritten Hauptfrage, die lautet:

Auf welche Weise und in welchem Grade kann die Arbeiterschaft genügende Macht erlangen, um möglichst viele der ihr vorteilhaften und nicht durch die wirtschaftlichen Gesetze ausgeschlossenen Erhöhungen des Arbeitslohnes auch faktisch durchzusetzen?

Solange die Arbeiter im Kampfe, den sie mit den Unternehmern um höhern Lohn führen, vereinzelt vorgehen, vermögen sie auf keinem der beiden im vorigen geschilderten Wegen die Preisbildung der Arbeit zu ihren Gunsten beeinflussen. Sie sind in diesem Falle unvermeidlich die schwächere Partei, und ihre Löhne sind niedriger als sie bei gleicher Stärke der Parteien sein würden, mit andern Worten, sie stehen unter den Gleichgewichtslöhnen. Diese für den individuellen Lohnkampf charakteristische Erscheinung, durch welche die Interessen der Arbeiterschaft, seit das Prinzip des freien Wettbewerbs zur Herrschaft gelangt ist, ganz außerordentlich geschädigt worden sind, hat im wesentlichen drei Ursachen.

Die erste Ursache liegt darin, daß der meist vermögenslose Arbeiter gezwungen ist, seine Arbeit sofort zu verkaufen. Brentano sagt hierüber:

„Da die Arbeitskraft untrennbar ist von der Person ihres Verkäufers und mit diesem zur Welt kommt, und die regelmäßige Armut des Arbeiters ihn zwingt, die Nutzung seiner Arbeitskraft fortwährend auf den Markt zu bringen, um sein Leben zu fristen, fehlt die Voraussetzung, daß der Arbeiter gleich andern Warenverkäufern im Stande sei, das Angebot seiner Ware der Nachfrage anzupassen. Er hat darauf keinen Einfluß, weder auf das Angebot in der Gegen-

wart, noch auf das in der Zukunft. Sich selbst überlassen ist er vielmehr gezwungen, seine Arbeit vorbehaltlos anzubieten, und an Stelle der vom Recht statuierten Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags ist es der Arbeitgeber, der die Verkaufsbedingungen der Arbeit und die Bedingungen seiner Herrschaft über das persönliche Leben des Arbeiters einseitig festsetzt."

Allerdings muß — wie Cree mit Recht bemerkt — der Unternehmer seine Maschinen voll ausnutzen, wenn er nicht finanziell zu Grunde gehen will, und der drohende Bankerott übt auf ihn einen größern psychologischen Zwang, als auf den Arbeiter die drohende Arbeitslosigkeit. Beweis hiefür, daß die Selbstmorde ruinierter Unternehmer relativ häufiger sind, als die Selbstmorde arbeitsloser Arbeiter. Allein wenn Cree hieraus den Schluß zieht, daß der Unternehmer beim Kauf der Ware Arbeit unter einem mindestens ebenso starken Zwange stehe als der Arbeiter, übersieht er ein wichtiges Moment. Solange nämlich der Unternehmer mit dem einzelnen Arbeiter über den Lohn unterhandelt, hängt für ihn in der Regel nichts davon ab, ob er gerade diesen Arbeiter einstelle, da ihm andere, welche die gleiche Arbeit verrichten, zur Genüge zu Gebote stehen. Der Arbeiter dagegen findet, wenn er seine Arbeit nicht dem Unternehmer, mit dem er gerade unterhandelt, verkaufen kann, meistens nur sehr schwer einen andern. Während also beim individuellen Vertragsabschlusse der einzelne Arbeiter fast immer unter dem Zwang der drohenden Arbeitslosigkeit steht, ist für den Unternehmer der Zwang des drohenden Stillstandes seiner Maschinen und des in diesem Falle ihm bevorstehenden Bankerotts nur höchst selten vorhanden. Dieser Zwang macht sich erst geltend, wenn der Unternehmer einer Coalition von Arbeitern gegenüber steht. Das ist außerordentlich wichtig, denn daraus folgt, daß die ungünstige Stellung der Arbeiter beim Verkauf der Ware Arbeit ins direkte Gegenteil umschlägt, wenn die Arbeiter den Unternehmern nicht mehr einzeln, sondern coaliert gegenüberstehen. Die Coalition macht die beiden Parteien in dieser Hinsicht nicht bloß gleich stark, sondern sie verleiht den Arbeitern sogar eine gewisse Ueberlegenheit. Allerdings wird diese Ueberlegenheit, insbesondere wenn sich die Unternehmer gleichfalls coalieren, durch die größere finanzielle Kraft der letztern leicht wieder aufgehoben. Allein die rein finanzielle Ueberlegenheit der Unternehmer hat ihre besondern Ursachen, ändert also nichts an

der Thatsache, daß an sich beim coaliert geführten Lohnkampfe der im drohenden Bankerott liegende Zwang schwerer auf dem Unternehmer lastet, als der in der Arbeitslosigkeit liegende auf dem Arbeiter, und ist zudem keineswegs eine ausnahmslose.

Die zweite Ursache, weshalb die Arbeiter, solange sie sich nicht zusammenschließen, im Lohnkampf mit den Unternehmern der schwächere Teil sind und deshalb nicht einmal den dem theoretisch vollständigen Wettbewerb entsprechenden Gleichgewichtslohn zu erringen vermögen, liegt in ihrer größern Zahl. „Auf jedem andern Gebiet des Handels" — sagt der englische Schriftsteller Thomson — „ist die Zahl der Käufer weit größer, als die Zahl der Verkäufer. Auf dem Arbeitsmarkte dagegen übersteigt die Zahl der Verkäufer die der Käufer um ein Bedeutendes. Es ist aber ohne weiteres klar, daß eine dem Zufall überlassene Verabredung, den Wettbewerb einzuschränken, viel schwerer zu erzielen ist, wenn die Zahl der Wettbewerber groß, als wenn sie klein ist." Auch dieser Uebelstand wird durch die Coalition der Arbeiter gehoben, da an Stelle der vielen einzelnen Arbeiter die durch gewählte Repräsentanten vertretene Gesamtheit tritt.

Die dritte Ursache der Schwäche der Arbeiter im individuellen Lohnkampf ist folgende:

Bei Feststellung des Arbeitslohnes ist wie bei Feststellung des Preises einer andern Ware diejenige Partei im Vorteil, welche die für den Gleichgewichtspreis maßgebenden Faktoren besser kennt und deshalb den demselben immer nahekommenden wirklichen Preis, wie er sich aus diesen Faktoren herausbilden muß, besser annähernd vorauszusehen vermag. Diese Partei sind beim individuellen Lohnvertrag die Unternehmer. Sie kennen den Preis des Produktes, die Produktionskosten, die Arbeitslöhne an andern Orten ꝛc., d. h. alle Momente, von welchen der Gleichgewichtspreis der Arbeit abhängt, fast immer besser, als die einzelnen Arbeiter, mit denen sie den Lohnvertrag abschließen. Nur aus diesem Grunde ist beispielsweise erklärlich, daß bisweilen hochqualifizierte Arbeit, die dem Unternehmer großen Gewinn bringt, vom Arbeiter zu einem Spottpreise verkauft wird, ohne daß derselbe den ihm in diesem Falle durchaus nicht verschlossenen Wettbewerb der Unternehmer, der ihm einen höhern Lohn verschaffen würde, anzufachen versteht. Auch diese Schwäche der Stellung der Arbeiter im Lohnkampfe verschwindet, wenn dieselben in Gewerkvereinen coaliert sind, da an deren Spitze

in der Regel Männer stehen, die ebenso gut wie die Unternehmer die den Arbeitsmarkt beherrschenden und für den Preis maßgebenden Faktoren kennen und deshalb die wahrscheinlichen Preise der Arbeit vorauszusehen vermögen.

Ich habe die Coalition als das Hauptmittel bezeichnet, durch das die Arbeiter ihre schwächere Stellung im Lohnkampf verstärken und so diejenige Macht zu erringen vermögen, deren sie bedürfen, um die Löhne auf einen höhern Stand, teilweise sogar über die Gleichgewichtslöhne hinaus, zu heben. Um dieses Ziel zu erreichen, muß ihre Coalition jedoch in zwei Beziehungen geregelt werden. Sie muß sich erstens auf eine richtige Organisation der Arbeiter stützen, und zweitens durch eine richtige Taktik geleitet werden.

In der Gegenwart liegt die Organisation der Arbeiter, gestützt auf welche sie den Lohnkampf mit den Unternehmern als Coalition führen, fast ausschließlich in den Gewerkvereinen. Es sind dies ständige Verbindungen von Arbeitern des gleichen Berufs, d. h. von Arbeitern, welche die gleiche Thätigkeit ausüben oder wenigstens für Ausübung ihrer Thätigkeit den gleichen Lehrgang durchzumachen hatten. Je mehr sich die Unternehmungen in großen Betrieben centralisieren, umsomehr wird freilich eine zweite Organisationsform, die Vereinigung der Arbeiter der einzelnen Unternehmung, repräsentiert durch die „Arbeiterausschüsse", auch für den Lohnkampf Bedeutung erlangen. Aber heute und in der nähern Zukunft die meisten Produktionszweige in viele, d. h. so lange meist kleinere Unternehmungen zersplittert sind, beteiligen sich diese Vereinigungen in der Regel nur in der Weise am Lohnkampf, daß sie die Stellung lokaler Sektionen der Gewerkschaftsorganisation einnehmen. Ich kann daher auf eine Darstellung dieser zweiten Organisationsform der Arbeiterschaft verzichten, denn mit den Aufgaben anderer Art, die ihnen obliegen, brauche ich mich an diesem Ort nicht zu befassen.

Es ist nichts weniger als leicht, das Gewerkschaftswesen so zu organisieren, daß es seine Aufgaben, unter denen der Kampf um höhern Lohn wahrscheinlich die schwierigste ist, richtig zu erfüllen vermag. Ich werde mich daher damit begnügen, die für diese Organisation wichtigsten Punkte kurz hervorzuheben.

Die Gewerkvereine müssen in erster Linie in richtiger Weise unter einander föderiert sein. Ein bloßes lockeres Nebeneinander, mit der rein moralischen Verpflichtung, sich im Notfall zu unter-

stützen, genügt nicht. Es müssen sich nicht bloß die lokalen Gewerkvereine des gleichen Berufszweigs, wenn möglich im ganzen Umkreis des Staates, föderieren, sondern auch Gewerkvereine verschiedener Berufszweige, insofern sie durch ein gemeinsames Interesse verbunden sind. So finden wir in England eine enge Föderation aller Gewerkschaften der Baumwollindustrie und ebenso eine solche aller Gewerkschaften der Maschinenindustrie, obschon in diesen beiden Industrien Arbeiter sehr verschiedenen Berufs thätig sind, die deshalb auch verschiedenartige Gewerkvereine bilden. In der Baumwollindustrie z. B. sind zunächst die Arbeiter der Baumwollspinnerei, die Cardierraumarbeiter, die Mulespinner, die Anknüpfer, die Aufseher, in besondern Gewerkvereinen geeinigt, denn ihre Interessen sind keineswegs identisch. Aber sie besitzen auch gemeinsame Interessen und sind deshalb unter sich durch eine Föderation geeinigt, und diese Föderation, die wiederum gemeinsame Interessen mit der Föderation der Gewerkvereine der Baumwollweberei besitzt, hat sich mit der letztern zu einer noch umfassendern Föderation der Gewerkvereine der ganzen Baumwollindustrie verbunden. Im fernern haben alle Gewerkvereine des Staates gewisse gemeinsame Interessen, für deren Wahrung sie einer nationalen Föderation bedürfen, und endlich giebt es Interessen, die den Gewerkvereinen aller Nationen gemeinsam sind, was eine internationale Föderation aller Gewerkvereine der ganzen civilisierten Welt bedingt. So entsteht schließlich ein kunstvoller Organismus unter sich föderierter Gewerkvereine, der die Arbeiterschaft der ganzen civilisierten Menschheit umfaßt. Und diese großartige Organisation ist kein Luxus, sondern im Gegenteil höchst notwendig, damit die Gewerkvereine ihre Aufgaben richtig erfüllen können.

Eine zweite wichtige Voraussetzung richtiger Organisation der Gewerkvereine ist die einheitliche zielbewußte Leitung sowohl der lokalen Gewerkvereine als insbesondere ihrer verschiedenen Föderationen. Es wäre auf die Länge höchst verderblich für die auf Lohnerhöhung gerichteten Bestrebungen der Arbeiterschaft, wenn ihre Föderationen keinen anderen Zweck hätten als gelegentlich auftauchende Begehren einzelner Arbeitergruppen oder lokaler Gewerkvereine um Lohnerhöhung ohne eigene Prüfung zu unterstützen. Die Bewegung, welche die Verbesserung der socialen Lage der Arbeiterschaft durch Lohnerhöhung bezweckt, muß nach einem einheitlichen Plan geleitet werden, und das bedingt eine einheitliche

und intelligente Oberleitung, welche volle Einsicht in das zu erstrebende Ziel und in die wirtschaftlichen Gesetze besitzt, die der Erreichung dieses Ziels im Wege stehen, und welche auch alle Machtfaktoren kennt, mit denen sie zu rechnen hat. Um eine solche Leitung zu erhalten, bedarf es der Schaffung eines *sachverständigen gewerkschaftlichen Beamtentums*. Der gewöhnliche, durch seinen Beruf absorbierte Arbeiter ist dazu unfähig, und seine Unfähigkeit wird nicht gehoben, wenn sämtliche Berufsarbeiter zusammentreten und gemeinsam beraten. Dieses gilt nicht bloß für die Leitung der verschiedenen Föderationen, sondern sogar für diejenige größerer lokaler Gewerkvereine. Die englischen Gewerkvereine haben das auch erkannt. Sie sind ebenso wohl davon abgekommen, die Entscheidung über jeden Schritt im Lohnkampf mit den Unternehmern der Abstimmung der Genossen anheimzustellen, als auch davon, ihre Leitung Arbeitern anzuvertrauen, die daneben im Gewerbe ihre Berufsthätigkeit ausüben, sondern sie haben dieselbe einer ständigen Beamtenschaft übergeben. In England hat heute fast jede größere Gewerkschaft ihren ständigen Generalsekretär, der seine Thätigkeit ausschließlich der Angelegenheit der Gewerkschaft widmet, und ebenso haben ständige Beamte die Leitung der großen englischen Föderationen übernommen. Damit ist die Intelligenz der geistigen Arbeiter in den Dienst der gewerkschaftlichen Bestrebungen gestellt worden und die englische Gewerkschaftsbewegung in eine neue Phase ihrer Entwicklung getreten. Nunmehr stehen an ihrer Spitze Männer, welche die ganze nationale Wirtschaftspolitik studiert haben und zugleich durch eine langjährige Praxis in der gewerkschaftlichen Organisation und Taktik vollständig heimisch geworden sind, und die Folgen sind *neue große Fortschritte der ganzen Gewerkschaftsbewegung*.

Leider wird die Notwendigkeit einer Leitung der Gewerkschaften durch sachverständige Beamte noch vielfach verkannt, insbesondere auf dem Kontinent. Der praktisch thätige Handarbeiter glaubt nur allzu leicht, daß er in gewerkschaftlichen Dingen alles besser wisse als ein studierter Mann, der, obwohl vielleicht früher auch einmal Handarbeiter, doch als ständiger Beamter aufgehört hat, den Beruf selbst auszuüben, und daß es deshalb vollständig genügt, wenn die Leitung der Gewerkschaftsbewegung sich in den Händen praktisch thätiger Genossen befinde, die lediglich ihre Mußestunden den Gewerkvereinen widmen. Das ist ein großer Irrtum. Es *muß* —

sagt Webb — unter den Arbeitern eine regierende Klasse geschaffen werden, denn der gewöhnliche Arbeiter ist als Leiter eines Gewerkvereins im Nachteil gegenüber den in jeder Hinsicht hochgebildeten und hochintelligenten Leitern der Unternehmungen und ihrer Verbände. Allerdings muß diese regierende Klasse unter der Kontrolle der eigentlichen Arbeiter stehen. Aber auch diese Kontrolle darf in den Detailpunkten nicht durch Urabstimmungen der Arbeiter ausgeübt werden, sondern muß Repräsentanten überlassen bleiben, die freilich größtenteils eigentliche Arbeiter sein werden. So wird bei den englischen Baumwollspinnern die Kontrolle über den Generalsekretär durch von der Arbeiterschaft gewählte Repräsentanten ausgeübt, das sog. Parlament der Baumwollspinner des ganzen Königreichs, das aus 100 Abgeordneten besteht.

Allerdings sind die englischen Gewerkvereine bezüglich des Herbeiziehens der geistigen Intelligenz zur Leitung ihrer Bestrebungen in einer besonders günstigen Lage, denn sie sind reich genug, ihren Generalsekretären so hohe Besoldungen auszurichten, wie es die Dienstleistungen geistig hervorragender Männer verdienen. Die schweizerischen Gewerkvereine sind in dieser Hinsicht schlechter gestellt, weil sie kleiner und ärmer sind. Glücklicherweise sind die schweizerischen Verhältnisse einfacher, so daß es wohl genügt, wenn wir nur für die Leitung der großen Föderationen unserer Gewerkschaften ständige Sekretäre haben, da die Entwicklung so wie so dahin drängt, den Föderationen immer größere Kompetenzen auf Kosten der speziellen insbesondere der bloß lokalen Gewerkschaften zuzuscheiden. Aber zum mindesten ein festbesoldeter Generalsekretär ist für die schweizerischen Gewerkschaften absolutes Bedürfnis.

Ein dritter wichtiger Punkt in der Organisation der Gewerkschaften ist die Ergreifung richtiger Mittel, um die Gewerkvereine so stark zu machen, daß sie wirkliche Vertreter der Arbeiterschaft sind, denn solange nur ein kleiner Bruchteil der Arbeiter eines Berufs gewerkschaftlich organisiert ist, sind die Erfolge im Lohnkampf nicht nur schwieriger zu erlangen, sondern es mangelt ihnen auch die Dauerhaftigkeit. Man könnte daran denken, die Zugehörigkeit zum Gewerkverein durch ein Gesetz auszusprechen, mit anderen Worten, obligatorische Berufsgenossenschaften zu schaffen. Allein das schiene mir ein Fehlgriff. Eine Hauptvoraussetzung des Erfolgs der Gewerkschaften ist, daß ihre Mitglieder von Zweck und Bedeutung dieser Organisationen vollständig durchdrungen sind.

Sind sie dies, so braucht es keinen Zwang, um ihren Eintritt in den Gewerkverein herbeizuführen. Sind sie es nicht, so ist es besser, wenn sie ferne bleiben. Die Gewerkvereine müssen durch freiwillige Propaganda wachsen, wenn ihre Entwicklung eine gesunde sein soll. Das Hauptaugenmerk der Förderers des Gewerkschaftswesens muß dahin gerichtet sein, die Elite der Arbeiterschaft im Gewerkvereine zu einigen. Gelingt das, so wird derselbe ganz von selbst der Führer der — gewöhnlich nur aus Gleichgültigkeit — nicht beigetretenen Arbeiter werden. Im Notfalle kann dann ein derartiger Gewerkverein leicht die noch nicht beigetretenen Arbeiter durch indirekten Zwang zum Beitritt nötigen, z. B. dadurch, daß die Mitglieder des Gewerkvereins sich weigern, mit Nichtgewerkvereinlern zusammen zu arbeiten. Webb schreibt hierüber:[1])

„Die Kontraktfreiheit des Arbeiters und noch mehr seine Koalitionsfreiheit schließen notwendigerweise die Freiheit ein, stipulieren zu können, mit wem er zusammenarbeiten will. Die Freiheit, die Annahme von Engagements in Betrieben abzulehnen, wo keine Gewerkvereinler beschäftigt sind, ist in so hoch organisierten Gewerben, wie bei den Kohlenbergleuten in Northumberland und Durham oder den Baumwollspinnern in Lancashire mit obligatorischer Zugehörigkeit zu den Gewerkvereinen gleichbedeutend. Der Zwang, der auf den einzelnen ausgeübt wird, ist deshalb, wie wir kaum hervorzuheben brauchen, nicht weniger wirklich und wirksam, weil er eine unpersönliche, friedliche und durchaus anständige Form annimmt."

Die Gewerkvereine besitzen übrigens noch andere Mittel, um die Arbeiter an sich zu ziehen, die das Odium eines wenn auch indirekten Zwanges nicht oder doch in geringerem Grade besitzen. Neben der Belehrung über die Bedeutung der Gewerkschaftsvereine sind die wichtigsten dieser Mittel und zugleich diejenigen, durch welche die Macht der Arbeiterschaft im Kampf um höheren Lohn auch in anderer Hinsicht am meisten verstärkt wird, die Schaffung eines finanziellen Fonds, der zur Unterstützung der Arbeitslosen und als Hülfskassenfond dient, und die Organisation des Arbeitsnachweises.

Die englischen Gewerkvereine haben sich größtenteils aus Hülfskassen für kranke und alte Arbeiter entwickelt und noch heute sind dieselben mit bedeutenden Hülfskassen verbunden. Damit verknüpft

[1]) Band II S. 74 u. 75.

sich die Unterstützung der Arbeitslosen. Einen Fond, der ausschließlich der Unterstützung der Arbeitslosen zu dienen hätte, finden wir bei den englischen Gewerkvereinen nirgends, obschon die selbständige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit als besondere Aufgabe der Gewerkschaften an sich wohl denkbar ist. Die englischen Gewerkvereine besitzen heute sehr starke Hülfsfonds, aus denen im Jahre 1894 461,961 Pfund Sterling und im Jahre 1895 435,996 Pfund Sterling Unterstützungen an Arbeitslose geleistet wurden. Daß damit eine starke Anziehungskraft auf alle Arbeiter ausgeübt und die Macht der Gewerkvereine im Lohnkampfe wesentlich gestärkt wird, liegt auf der Hand.

Auch die Organisation des Arbeitsnachweises ist in England eine starke Stütze der Bestrebungen der Arbeiter für Aufrechterhaltung des Standardlohnes geworden und hat gleichfalls viel dazu beigetragen, ihre Reihen durch Beitritte neuer Mitglieder zu vermehren.

Ein weiterer Hauptpunkt hinsichtlich der richtigen Organisation des Gewerkschaftswesens liegt darin, daß die Gewerkvereine sich nicht damit begnügen dürfen, im Lohnkampf mit den Unternehmern, wie überhaupt im Kampf um bessere Arbeitsbedingungen, an die Spitze der Arbeiterschaft zu treten und deren Interessen zu wahren, sondern daß sie sich auch bemühen müssen, die Arbeiter in jeder Hinsicht, intellektuell, physisch und moralisch zu heben. Ich habe bereits darauf aufmersam gemacht, welche große Bedeutung für den Kampf um höhern Lohn die Erziehung der Arbeiter zu höhern subjektiven Wertschätzungen der eigenen Arbeit besitzt. Für diese Erziehung aber genügt es nicht, wenn die Gewerkvereine bloße Kampforganisationen sind, sie müssen auch Bildungsinstitute werden.

Der letzte Punkt endlich, der, wenn man eine richtige Organisation des Gewerkvereinswesens zeichnen will, Erwähnung verdient, ist eine zweckentsprechende Regelung desselben durch die Gesetzgebung. Vor allem müssen die Gewerkvereine vom Staate als juristische Personen anerkannt werden. Hierauf sowie auf der Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der Unternehmerverbände beruht zu einem guten Teil die Wirksamkeit der zwischen diesen beiden Organisationen abgeschlossenen kollektiven Verträge, denn nur wenn beide kontrahierenden Parteien juristische Persönlichkeit besitzen, kann den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen rechtliche Nachachtung verschafft werden.

Wie wichtig der hierdurch erreichbare Rechtsschutz ist, ersehen wir am besten aus den folgenden Betrachtungen von Sidney und Beatrice Webb.[1])

„So lange keine gesetzliche Vollziehbarkeit kollektiver Verträge besteht, beginnt schon am selben Tage, an dem der Vergleich abgeschlossen ist, das Abbröckeln. Ein Unternehmer nach dem andern „legt" den Vertrag nach seiner Auffassung aus, und die Arbeiter seines Betriebes, die die Erregung eines allgemeinen Streiks nicht mehr aufrecht erhält, und die häufig nicht genau verstehen, was eigentlich vorgeht, lassen sich durch die Furcht vor Entlassung oder auch durch thatsächliche Androhung derselben zu stillschweigender Einwilligung zwingen. Wenn dagegen ein Gewerkverein jeden Unternehmer wegen Bruchs des kollektiven Vertrags auf Schadenersatz verklagen könnte, würden die Bedingungen desselben für die Dauer seiner Giltigkeit thatsächlich ein Teil des Landesgesetzes sein. Die hochorganisierten Gewerbe würden ihren Vorteil mehr in einer verbesserten Disciplin unter ihren Mitgliedern finden. Bis zum Ablaufe des kollektiven Vertrags würde eine widerstrebende Minderheit sich nicht nur dem Mißfallen der Mehrheit, sondern auch allen Schrecken der Gerichtshöfe gegenüber sehen."

Ich gehe zur Untersuchung der von den Gewerkvereinen zu beobachtenden Taktik über.

Die Thätigkeit der Gewerkvereine muß sich, soweit sie Erhöhung der Arbeitslöhne bezweckt, auf den früher besprochenen beiden Wegen bewegen, auf welchen es einzig möglich ist, eine Erhöhung der Löhne herbeizuführen Von diesen beiden Wegen verlangt derjenige der Beeinflussung der subjektiven Wertschätzungen, welche die Arbeiter ihrer eigenen Arbeit beilegen, keine kunstreiche Taktik, denn diese Beeinflussung vollzieht sich im wesentlichen durch Belehrung und Bildung. Dagegen ist die Taktik, durch welche der Wettbewerb in erfolgreicher Weise eingeschränkt wird, ziemlich kompliziert, und ihre Handhabung bedarf großer Sorgfalt und Umsicht.

Zur Erhöhung der Arbeitslöhne auf dem Wege der Einschränkung des eigenen Wettbewerbs bedient sich die Arbeiterschaft, wie wir schon wissen, hauptsächlich des kollektiven Vertrags, der zwischen den Gewerkvereinen und Unternehmerverbänden auf Grundlage eines Standardlohnsatzes abgeschlossen wird, ohne daß natürlich

[1]) Theorie und Praxis der Gewerkvereine, Band II, Seite 17.

die einzelnen Arbeiter verhindert wären, durch individuellen Vertrag weitere Zusätze, z. B. weitere Lohnerhöhungen zu vereinbaren, insofern dadurch keine Bestimmung des kollektiven Vertrags verletzt wird. Die auf einen Standardlohn basierende kollektive Vertragsschließung bildet somit die Grundlage für die Taktik der Gewerkvereine in der Lohnfrage. Aber es fragt sich nun, wie die Taktik der Gewerkvereine beschaffen sein muß, damit die kollektiven Verträge den Standardlohn möglichst zu Gunsten der Arbeiter fixieren.

Zuerst eine allgemeine Betrachtung, aus der sich dann der Hauptgrundsatz dieser Taktik ableiten läßt.

Sidney und Beatrice Webb sprechen in ihrem schon wiederholt zitierten Werke „Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine" die Befürchtung aus, daß die stets fortschreitende Konzentration der Unternehmungen in große Riesenbetriebe die Unternehmer so stärken werde, daß sie auch bei kollektiver Vertragsschließung den Arbeitern an Macht überlegen sein werden, und zwar selbst wenn die letzteren die denkbar beste Kampftaktik zur Anwendung bringen. Das ist die Ansicht der englischen Gewerkvereine, die aus diesem Grunde alle großen Konzentrationen der Produktion mit Mißtrauen betrachten. Allein es ist den Arbeitern unmöglich, gegen den Fortschritt des Großbetriebs anzukämpfen. Webb glaubt daher, daß schließlich nur der Staat durch seine Gesetzgebung den Arbeitern helfen könne. Entweder, sagt er, werde die äußerste Konzentrierung der Industrie in Trusts und Monopole zu dem Mißerfolge und Verfalle der Gewerkvereine führen, oder zu der fast ausschließlichen Anwendung der Methode der gesetzlichen Verfügung, d. h. zur staatlichen Regelung der Arbeitslöhne.

Ich bin nicht dieser Ansicht, ganz abgesehen davon, daß es immer Betriebszweige geben wird, die der vollständigen Monopolisierung unzugänglich sind. Zwar glaube ich ebenfalls, daß der Staat bei weitern Fortschritten des Großbetriebs in gewissem begrenztem Maße in die Bildung des Preises der Arbeit eingreifen dürfe und solle. So gut er berechtigt ist, um die Konsumenten gegen Ausbeutung zu schützen, den Preisen der Produkte der Monopol-Unternehmungen Maximalgrenzen zu setzen, so gut ist er berechtigt, die Arbeiter zu schützen, indem er eine Minimalgrenze des Lohnes festsetzt. Aber daß die Gewerkvereine unter der bezeichneten Voraussetzung zur Machtlosigkeit verdammt seien, glaube ich nicht, insofern sie sich so or-

ganisieren, wie ich oben gezeigt habe, eine richtige Taktik befolgen, und in ihren Forderungen durch die öffentliche Meinung und durch ihren stets wachsenden politischen Einfluß unterstützt werden. Die Konzentration ganzer Produktionszweige hat nämlich auch verschiedene den Lohnbestrebungen der Gewerkvereine sehr günstige Folgen. In erster Linie ist bei einer einen ganzen Produktionszweig monopolisierenden Riesenunternehmung der Unternehmergewinn nicht nur genau bekannt, sondern auch gleichmäßiger als bei starker Konkurrenz, und es ist daher, sowie aus den bei Beantwortung der zweiten Hauptfrage erwähnten Gründen viel leichter die Arbeitslöhne der qualifizierten Arbeiter in ein richtiges Verhältnis zum Unternehmergewinn zu bringen, mit andern Worten, denselben zwischen Arbeitern und Unternehmern in angemessener Weise zu teilen, ohne gegen die Gesetze der Preisbildung zu verstoßen. In zweiter Linie erinnern sich einheitliche gegen die Konkurrenz gesicherte Unternehmungen, selbst wenn es Aktiengesellschaften sind, eher ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitern, sowie der sie mit ihnen verbindenden gemeinsamen Interessen, als eine Reihe kleiner Unternehmer, bei denen der Konkurrenzkampf derartige Gefühle und Erwägungen leicht in den Hintergrund drängt. In dritter Linie tritt bei großer Konzentration der Produktion die öffentliche Meinung entschiedener für die Arbeiter ein, ja es können sich unter ihrer Mitwirkung sogar bestimmte Grundsätze über den Anteil besonders qualifizierter Arbeiter am Unternehmergewinne herausbilden, welche schließlich die Natur moralischer Verflichtungen der Unternehmer erlangen. Alle diese Verhältnisse lassen mir wahrscheinlich erscheinen, daß, wenn uns die Zukunft eine vollständige Konzentration ganzer Produktionszweige in Riesenunternehmungen bringen sollte, die Bestrebungen der Gewerkvereine um höhern Lohn damit keineswegs so ungünstig beeinflußt sind, wie Webb glaubt, der allzu ausschließlich berücksichtigt, daß dadurch die Macht des Kollektivwillens der Unternehmer verstärkt wird. Dagegen werden in diesem Falle allerdings noch größere Anforderungen an die Organisation und Taktik der Gewerkvereine gestellt werden müssen.

Was speciell die Taktik der Gewerkvereine anbetrifft, so ergiebt sich für dieselbe aus der Perspektive einer immer weiter schreitenden wirtschaftlichen Konzentration ein sehr wichtiger Hauptgrundsatz.

Hand in Hand mit der fortschreitenden Konzentration der Produktion, an welche sich eine stets straffer werdende Organisation der beiden Parteien anschließt, nimmt der Lohnkampf immer größern Umfang an und wirkt, wenn dabei die Hauptkampfmittel des Streiks und Boykotts, sowie der Aussperrung zur Anwendung kommen, immer verheerender für beide Parteien, sowie auch für Unbeteiligte. Es liegt daher im höchsten Interesse beider Teile, den eigentlich kampfgemäßen Austrag möglichst zu vermeiden und die Höhe des Lohnes durch gütliche Verständigung oder den Entscheid eines Schiedsrichters festzusetzen. Der Hauptgrundsatz der Taktik der Gewerkvereine sollte daher in richtigem Maßhalten bestehen und in der gütlichen Einigung und zwar bei großen Betrieben — zum mindesten soweit qualifizierte Arbeiter in Betracht fallen — auf Grundlage einer gerechten und billigen Grundsätzen entsprechenden Teilung der immer bekannter und zugleich immer gleichmäßiger werdenden Unternehmergewinne. Ist gütliche Einigung, selbst unter Mitwirkung eines Einigungsamtes, unmöglich, so sollten die Gewerkvereine dahin streben, daß der Entscheid einem Schiedsrichter übertragen wird.

Ein sehr gutes Beispiel für den Erfolg einer solchen Taktik des Maßhaltens und der Erledigung durch gütlichen Ausgleich oder schiedsgerichtlichen Entscheid bietet die englische Baumwollindustrie. Hier bestehen zwischen den Gewerkvereinen und Unternehmern kollektive Verträge über die Berechnung der Stücklöhne, durch welche, sobald der Standardlohnsatz bestimmt ist, alle Löhne geregelt sind. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Verträge werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Aber auch Streitigkeiten über den Standardlohn werden in aller Ruhe von den Vertretern beider Parteien beraten und fast immer durch Kompromiß geschlichtet. Besonders wichtig ist, daß man sich sogar über gewisse Grundsätze bezüglich Erhöhung und Erniedrigung des Standardlohnes geeinigt hat. So ist man darüber einig geworden, daß jede Verbesserung des technischen Prozesses auch die Löhne der Arbeiter verbessern muß. Die Unternehmer anerkennen, daß die dadurch bewirkte Vermehrung des Gewinns zwischen Unternehmern und Arbeitern geteilt werden soll. Freilich muß dann noch die beidseitige Anteilsquote am Gewinn festgestellt werden. Allein das ist nicht allzu schwierig, da es nicht gar schwer fällt, sich bei gutem Willen über die Teilung eines Gewinnes zu einigen. Seitdem dieser

Grundsatz von den Unternehmern angenommen worden ist, besteht daher — bemerkt Webb — nicht mehr der einzelne Unternehmer, sondern der Gewerkverein am nachdrücklichsten auf der Einführung der allerneuesten Verbesserungen der Maschinen. Wir finden diesen Grundsatz der Teilung des durch den technischen Fortschritt errungenen Gewinns zwischen Arbeitern und Unternehmern freilich keineswegs in allen Industrien Englands. Er mangelt nicht bloß überall, wo er der Natur der Industrie nach schwer durchzuführen ist, sondern häufig auch da, wo seine Durchführung nicht schwer wäre, wie in der Schuh- und Stiefelindustrie, und die Folge hievon ist, daß — wie Webb sagt — der englische Stiefelfabrikant beständig über die weit höhere Leistungsfähigkeit der amerikanischen Fabriken klagt, in denen dieser Grundsatz zur Geltung kommt, während die englische Baumwollspinnerei von Lancashire mit ihrem Produktionsquantum pro Arbeiter die erste der Welt ist.

Im Vorigen glaube ich bewiesen zu haben, daß eine Festsetzung der Höhe des Standardlohnes durch gütliche Einigung oder schiedsgerichtlichen Entscheid und zwar bei den qualifizierten Arbeitern und im Großbetrieb auf Grundlage von allerdings ziemlich unsichern Prinzipien über die Teilung des Unternehmergewinnes zwischen Arbeitern und Unternehmern, mit fortschreitender Konzentration der Produktion mehr und mehr der Hauptgrundsatz der Taktik der Gewerkvereine im Lohnkampf werden sollte. Dabei könnten organisierte Einigungsämter und Schiedsgerichte gute Dienste leisten.

Dessenungeachtet werden niemals alle Lohnstreitigkeiten zwischen den organisierten Arbeitern und Unternehmern zu gütlicher Erledigung gelangen. Der Entscheid durch den eigentlichen Kampf, der hauptsächlich durch Streik, Boykott und von Seite der Unternehmer durch Aussperrung der Arbeiter ausgefochten wird, wird daher schwerlich jemals völlig entbehrt werden können, wenn wenigstens die Arbeiterschaft nicht in vielen Fällen auf ihr Ziel, die Erhöhung der Löhne, verzichten will, denn auch abgesehen von prinzipiellen Differenzen wird die gegenseitige Leidenschaft die gütliche Austragung vieler Lohnstreitigkeiten verhindern. Man könnte daran denken, den Entscheid staatlichen Gerichten zu übertragen. Allein wo soll der staatliche Richter, der in seinem Ermessen viel weniger frei ist als ein Schiedsrichter, die Rechtsgrundsätze entnehmen, nach denen er das Urteil zu fällen hat? Ich will es nicht für unmöglich erklären, daß sich solche Rechtsgrundsätze mit der Zeit bilden können. Aber, wenn dies

geschieht, so geschieht es sehr langsam, aus der ganzen weitern Entwicklung der Produktion, der Gewerbevereine und Unternehmerverbände und aus den sich daran anschließenden Kämpfen heraus, in denen beide Parteien unter der anspornenden Leitung ihrer Interessen ihre Wünsche formulieren und zur Verwirklichung zu bringen suchen. Nur auf diese Weise wird eine wahre, durchdringende Sachkenntnis gewonnen, die später einmal der Gesetzgebung zur Basis dienen kann. Eine schon heute durch Beamte geschaffene Gesetzgebung über eine Regelung der Lohnstreitigkeiten durch staatliche Gerichte dagegen wäre ein oberflächliches doktrinäres Machwerk, das sich möglicherweise in der Theorie sehr schön ausnähme, sich aber in der Praxis nicht bewährten würde.

Wird aber nicht der zwischen den Gewerkvereinen und Unternehmerverbänden geführte Lohnkampf, der nach dem Gesagten jedenfalls heute noch nicht völlig entbehrt werden kann, den Klassenhaß weiter verschärfen und dadurch die Kompromißpolitik für lange Zeit verunmöglichen? Die Erfahrungen der Gegenwart scheinen für die Bejahung dieser Frage zu sprechen. Aber dieselben sind nicht absolut maßgebend für die Zukunft. Man darf nicht außer Acht lassen, daß gegenwärtig die Arbeiter vielfach durch eine fehlerhafte Gesetzgebung von der loyalen Führung des Kampfes abgedrängt werden, hie und da auch, von unrichtigen Voraussetzungen ausgehend oder unter unfähiger Leitung stehend, in ihren Ansprüchen wenigstens für den Moment zu weit gehen, und daß die öffentliche Meinung in den bürgerlichen Kreisen ihnen immer noch mit einem großen Vorurteil entgegentritt. Wo der Staat sich im Kampfe der beiden Parteien wahrhaft neutral verhält, die Arbeiter richtig organisiert sind und der Bürgerstand Verständnis für ihre Bestrebungen besitzt, ist der Klassenhaß viel weniger ausgeprägt, als da, wo das Gegenteil der Fall ist. Insbesondere darf man nicht glauben, daß er weniger stark wäre, wenn der auf den Interessengegensätzen beruhende Kampf statt durch die organisierten Gewerkschaften durch unorganisierte Arbeitermassen geführt würde. Die Organisation der Arbeiter begünstigt schon an sich geordnete Verhandlungen und eine gütliche Ausgleichung. Zudem gehen überall, wo die Verhandlungen durch anerkannte Organe beider Parteien geleitet werden, diese Organe vorsichtig vor, weil sie für ihre Handlungen verantwortlich und sich ihrer Verantwortlichkeit bewußt sind, zumal der Lohnkampf ein zweischneidiges Schwert ist, das unter allen Umständen beide Parteien schädigt.

Wo dagegen die Arbeiter nicht in Gewerkvereinen organisiert sind und demnach die Entscheidung über die im Lohnkampf zur Anwendung kommenden Kampfmittel des Streiks und Boykotts von einer ungeordneten Massenversammlung abhängt, mangelt dem Einzelnen das Verantwortlichkeitsgefühl, weil niemand zu befürchten hat, daß er persönlich für einen ungünstigen Ausgang des Kampfes verantwortlich gemacht werde, und ist deshalb die gütliche Einigung viel schwieriger. Damit will ich keineswegs als wünschbar bezeichnen, daß die Vorstände der Gewerkvereine zur selbständigen Entscheidung über alle im Lohnkampf zur Anwendung kommenden Kampfmittel, sowie zu allen gütlichen Vergleichen kompetent seien. Es genügt vollkommen, wenn sie die Vergleichsverhandlungen leiten und die Anträge an den Gewerkverein stellen. Die englischen Erfahrungen beweisen, daß die Mitglieder der Gewerkvereine nur selten etwas anderes beschließen, als das, was ihnen von ihren erprobten Führern vorgeschlagen wird. Die stets vollkommener werdende Organisation des Gewerkschaftswesens wird somit den Klassenhaß nicht verschärfen, sondern im Gegenteil abschwächen.

Aus diesen Gründen haben wir in der Zukunft, falls nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreffen, wahrscheinlich ein allmähliches Nachlassen des Klassenhasses zu gewärtigen, so daß derselbe der gütlichen Erledigung der Lohnstreitigkeiten weniger im Wege stehen wird als gegenwärtig. Wenn aber infolge dessen diese gütliche Erledigung Fortschritte macht, so schwächt auch dies wieder den Klassenhaß. Es liegt somit im Fortschritt der friedlichen Ausgleichung selbst ein weiteres diese Ausgleichung förderndes Moment. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Ländern eine verfehlte Politik der einen oder anderen Partei oder auch des Staates den Klassenhaß verschärfen und dadurch diese Hoffnungen vereiteln kann.

Nach diesen mehr allgemeinen Erörterungen, welche mich zur Aufstellung eines Hauptgrundsatzes der gewerkschaftlichen Taktik geführt haben, muß ich nun mit einigen Worten der eigentlichen *Kampftaktik* der Gewerkvereine gedenken, will mich aber kurz fassen. Die Kampftaktik der Gewerkvereine muß natürlich auf Erfolg bedacht sein. Man kann nicht verlangen, daß sie den Gegner schone, wenn der beabsichtigte Zweck das Gegenteil erfordert, sondern nur, daß sie den Kampf innerhalb der Grenzen führe, welche allen unsern Handlungen durch Recht, Sitte und Moral gezogen sind.

Die hauptsächlichsten Kampfmittel, welche den Gewerkvereinen behufs Erringung höherer Arbeitslöhne zu Gebote stehen, sind der Streik und der Boykott.

Zuerst einige Worte über den Streik. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte beweist, daß die Arbeiter von einer richtigen Anwendung dieses Kampfmittels noch weit entfernt sind. Finden wir doch, daß bisweilen Streiks erklärt worden sind, von denen die Unternehmer die größten Vorteile hatten, weil sie große, noch unverkaufte Warenvorräte besaßen. Das muß anders werden. Ein Streik sollte nur dann begonnen werden, wenn die Arbeiter sich nach sorgfältigster Prüfung aller Momente überzeugt haben, daß derselbe gute Gewinnchancen bietet.

Sodann sollte diejenige Form des Streiks gewählt werden, die am besten zum Ziele führt. Man denkt, wenn man von „Streik" spricht, gewöhnlich an die Einstellung der Arbeit durch sämtliche Berufsarbeiter einer bestimmten Stadt oder eines bestimmten Landes. Allein es giebt auch beschränktere Streiks, ja es giebt einen „Einzelstreik". So nennt Webb den Streik, der darin besteht, daß, wenn ein Unternehmer sich weigert, die Regeln des Gewerkvereins zu beobachten, die Mitglieder des Gewerkvereins — einer nach dem andern — bei ihm austreten. Wenn dieselben dann arbeitslos werden, erhalten sie während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit Unterstützung durch den Gewerkverein. Die englischen Lederzurichter haben diese Art des Streiks wiederholt mit Erfolg angewendet. Gewöhnlich stellen die Unternehmer — sagt Webb — jede Beschwerde ab, nachdem sie sich einmal einige Monate lang alle paar Wochen mit neuen Arbeitern haben behelfen müssen, denn der beständige Wechsel der Arbeiter ist dem Unternehmer ein großer Nachteil, zumal es hauptsächlich geringe Arbeiter sind, die bei ihm eintreten. Der Gewerkverein aber hat bei dieser Art des Streiks nur unbedeutende Auslagen, da ja faktisch immer in allen Betrieben gearbeitet wird, daher nur wenig Arbeitslose unterstützt werden müssen.

Ein weiteres Erfordernis für richtige Handhabung des Streiks ist, daß derselbe von einem lokalen Verein, auch wenn er partiell bleiben soll, nur mit Zustimmung des ganzen nationalen Verbandes des betreffenden Berufs erklärt werden darf. Außerdem sollte vorher die Ansicht der Vertreter der Föderation der nationalen Gewerkvereine, in gewissen Fällen sogar diejenige der Vertreter der internationalen Verbindung eingeholt werden, wenn nämlich einmal eine

solche besteht. Allerdings darf der Berufsverband nicht verpflichtet werden, diese Ansichten zu berücksichtigen, diejenige Fälle ausgenommen, in denen die Folgen des Streiks nicht ausschließlich denjenigen Berufszweig treffen, in dem er erklärt werden soll, weil andere Berufszweige ebenso oder stärker darunter leiden. Aber der Ausspruch der Organe, großer Föderationen, namentlich des nationalen Verbandes aller Gewerkvereine hat doch immer eine hohe moralische Bedeutung, und es liegt in der Natur der Sache, daß er faktisch oft ausschlaggebend werden wird. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn von ihm die offizielle Unterstützung abhängt, welche der allgemeine Verband den speziellen Gewerkvereinen gewährt, denen die streikenden Arbeiter angehören. Aus diesem Grunde wird jede Ausdehnung und Stärkung der nationalen Föderation derselben auch größern Einfluß auf die Streikpolitik der einzelnen Vereine verschaffen.

Der Boykott ist vom Standpunkt der Moral aus ein noch gefährlicheres Kampfmittel als der Streik und sollte in noch höherem Maße von dem Entscheide größerer Verbände abhängig gemacht werden. Insbesondere sollten die bloß lokalen Gewerkvereine zur Boykottierung ebenso wenig befugt sein, als zur Erklärung eines Streiks. Auch muß der Boykott durch das Gesetz geregelt werden, damit die Gerichte und Verwaltungsbehörden einen Anhaltspunkt dafür besitzen, in welchem Fall sie berechtigt sind, gegen Boykotte einzuschreiten, wie ich das in meinem Werke „Die Zukunft des Socialismus“ des Nähern ausgeführt haben.

Bekanntlich sind die Chancen des Lohnkampfes für die organisierte Arbeiterschaft, richtige Taktik vorausgesetzt, bei den gelernten Arbeitern besser, als bei den ungelernten. Besonders der Streik, dieses wichtigste Kampfmittel, eröffnet den erstern im allgemeinen weit bessere Aussichten auf Erfolg als den letzteren. Der Hauptgrund dieses Unterschieds liegt darin, daß bei den letztern ein Ersatz der streikenden Arbeiter leichter ist und die Kosten der Unterhaltung der Arbeitslosen schwerer zu beschaffen sind, weil die ungelernten Arbeiter ihrer niedrigen Löhne wegen nur sehr schwer einen Streikfonds anzusammeln vermögen. Dieselben müssen daher, um einen Streik erfolgreich durchzuführen, in hohem Grade auf die Unterstützung durch die übrige Arbeiterschaft und die öffentliche Meinung zählen können. Verhältnismäßig am besten gestalten sich ihre Aussichten, wenn sie um die Erringung eines Lohnes zum Leben kämpfen, weil sich für diesen Zweck am leichtesten die moralischen Kräfte unserer

vom Grundsatze der Humanität beherrschten Gesellschaft in Bewegung setzen lassen. Dennoch begreift man es, wenn bei den ungelernten Arbeitern die Hoffnung, durch den Lohnkampf ihre sociale Lage zu verbessern, eine geringe ist, nnd daß sich deshalb z. B. Webb der Ansicht zuneigt, daß der Staat für die ungelernte Arbeit ein gesetzliches Lohnminimum feststellen sollte.

Die größte Beeinträchtigung droht den Erfolgen der Gewerkvereine in dem mit Hilfe von Streik und Boykott geführten Lohnkampfe durch die Unternehmerverbände. Man kann die Chancen der Gewerkvereine niemals richtig beurteilen, wenn man nicht in Erwägung zieht, daß eine großartige nationale und internationale Organisation des Gewerkschaftswesens eine analoge Organisation der Unternehmer in Gefolge haben muß. Allerdings ist unter den letztern die Einigkeit schwerer herzustellen, weil die Interessen sich stärker widersprechen und wird in Folge dessen die Organisation der Arbeiter sich *früher* vollziehen. Allein die Erfolge welche die Arbeiter erringen, wird mit der Zeit die Unternehmer zwingen, sich ebenso straff zu organisieren, um ihnen gleichfalls mit geeinigter Kraft entgegen zu treten. Wenn sich dann beide Teile organisiert gegenüber stehen, liegt der gleiche Fall vor, wie wenn zwei isolierte Individuen mit einander über einen Kauf unterhandeln. Der Kaufabschluß ist nämlich so lange unmöglich, als sie sich nicht vergleichsweise über einen zwischen ihren Begehren gewöhnlich in der Mitte liegenden Preis einigen. Der Streik oder die Aussperrung dauert somit solange, bis entweder diese Einigung gelingt oder die eine oder andere Partei ihre ökonomischen Mittel derart erschöpft hat, daß sie nachgeben muß. Das erstere ist wahrscheinlicher, weil das Interesse beider dringend eine möglichst baldige Einigung verlangt, aber hie und da wird eben doch das letztere eintreffen. Man wird vielleicht behaupten, daß hiebei die Arbeiter im Nachteile seien, weil sie über die geringere ökonomische Macht verfügen. Aber absolut sicher ist das nicht. Die Zukunft kann uns auch in dieser Hinsicht Ueberraschungen bringen, denn wenn es einmal den Arbeitern gelungen ist, sich vollständig zu organisieren und wenn die öffentliche Meinung auf ihrer Seite steht, werden ihre Fonds ganz bedeutend anwachsen, zumal wenn sie die Bedeutung der Ansammlung solcher Fonds richtig erkannt haben und sich zu diesem Zwecke regelmäßige Steuern auferlegen. Auch wird die Stellung der Gewerkvereine unzweifelhaft dadurch verbessert, daß ihre Organisation denjenigen der Unter-

nehmer zeitlich vorangeht, denn in Folge dessen werden die Arbeiter im Anfange manche Erfolge erringen, und diese sind für sie von bleibendem Nutzen. Man darf nämlich nicht glauben, daß wenn später einmal beide Parteien gleich stark organisiert sind, die vorher von den Arbeitern errungenen Erfolge von den Unternehmern wieder rückgängig gemacht werden könnten. Wenigstens ein Teil derselben wird die nachfolgende Erstarkung der Unternehmerverbände überdauern und zwar in Folge der Gesetze der Preisbildung, denn es ist ein wichtiger Grundsatz der Preisbildung, daß der bestehende Preis kraft der Gewohnheit und der durch die sie beeinflußten subjektiven Wertschätzungen eine gewisse selbständige Macht erlangt und deshalb erst weicht, wenn die entgegengesetzten Tendenzen die ihn stützenden erheblich überwiegen. Wenn sich somit die Arbeiterschaft rasch und gut organisiert und mit richtiger Taktik vorgeht wird sie nicht bloß im Anfang große Erfolge erringen, sondern ein Teil dieser Erfolge wird auch die spätere ähnliche Organisation und Taktik der Unternehmer überdauern.

Damit bin ich am Ende meiner Erörterungen über die dritte der von mir gestellten Hauptfragen angelangt, und will nunmehr versuchen, ein kurzes Schlußresumé über die Gesamtaussichten der Arbeiterschaft hinsichtlich Verbesserung ihrer Lage durch Lohnerhöhung zu ziehen.

Ich thue dies mit Hilfe des Bildes dreier konzentrischer Kreise. Von diesen soll der äußerste die Gesamtheit der mit Hilfe von Lohnerhöhungen erreichbaren Vorteile darstellen, wie ich dieselben durch Beantwortung der ersten Hauptfrage fixiert habe. Der mittlere schon etwas engere Kreis soll die Gesamtheit der Vorteile umschließen, die im Sinne meiner zweiten Hauptfrage auf Grundlage der wirtschaftlichen Gesetze erreichbar sind, und der innere engste Kreis die Gesamtheit der Vorteile, welche die Arbeiter mit Hilfe des Lohnkampfes gemäß meiner Beantwortung der dritten Hauptfrage thatsächlich erlangen werden, wenn sie mit richtiger Organisation und Taktik vorgehen.

Zwischen diesen drei konzentrischen Kreisen besteht nun ein großer und charakteristischer Unterschied. Der erste und äußerste, durch den bereits die allzu hoch gespannten Hoffnungen, welche viele Arbeiter auf die Erhöhung ihrer Löhne setzen, bedeutend herabgeschraubt werden, kann auch durch die stärksten Bemühungen einer coalierten Arbeiterschaft nicht erweitert werden, weil seine Größe von

Faktoren abhängt, auf deren Gestaltung der Wille der Arbeiter keinen Einfluß besitzt. Diesem Kreise gegenüber besteht somit die Aufgabe der Gewerkvereine einzig darin, ihn richtig zu erkennen, und deshalb nur solche Lohnerhöhungen anzustreben, die sich innerhalb dieses Kreises bewegen, d. h. der Arbeiterschaft als Gesamtheit Nutzen bringen. Schon der zweite Kreis kann dagegen durch eine richtige Gewerkschaftspolitik erweitert werden, obschon nur in geringem Maße. Insbesondere wird er sich mit dem Fortschritte der Konzentration der Produktion vergrößern, und die Arbeiter können diese ihnen günstige Entwicklung ebenfalls fördern. Niemals aber wird er sich so erweitern lassen, daß er mit dem ersten Kreise zusammenfällt. In viel höherem Grade ist der dritte engste Kreis dehnbar. Es ist denkbar, obschon unwahrscheinlich, daß es der Coalition der Arbeiter gelingt, ihn so zu erweitern, daß er mit dem zweiten zusammenfällt. Umgekehrt ist es auch möglich, daß eine starke Coalition der Unternehmer ihn auf ein Minimum verkleinert. Es ist also die Stärke des Kollektivwillens einerseits der Arbeiterschaft, anderseits der Unternehmer, die über die Größe dieses engsten, für die wirklichen Erfolge der Arbeiterschaft maßgebenden Kreises entscheidet. Nur seine Maximalgröße ist durch den Umfang des zweiten Kreises bedingt. Am wahrscheinlichsten wird er sich weder vollständig auf die Größe des zweiten Kreises erweitern, noch sich auf ein Minimum verengern, woraus folgt, daß das Schlußresultat im Kampfe der Arbeiter um höhern Lohn voraussichtlich eine zwar fühlbare aber doch nicht allzu große Reduktion derjenigen Erfolge sein wird, die sie nach den wirtschaftlichen Gesetzen erlangen können. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß das Gewerkschaftswesen so organisiert und seine Taktik so gestaltet werde, w e ich das früher geschildert habe.

Sociale Chronik.

Sociale Hygieine.

Deutschland. Anläßlich des Ende Mai d. J. in Berlin stattfindenden Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, auf welchem Kongresse die Frage des Heilstättenwesens im Mittelpunkte der Erörterungen stehen dürfte, erläßt die Central-Kommission der Krankenkassen Berlins an die Krankenkassen Deutschlands einen Aufruf, durch welchen letztere unter Hervorhebung der Bedeutung des Kongresses für die arbeitende Bevölkerung zur Teilnahme an demselben aufgefordert werden:

„Der Kongreß im Mai wird, heißt es im Aufruf, von grundlegender, fundamentaler Bedeutung für die Schwindsuchtsbekämpfung werden. Ihr, deren Fürsorge die materielle und ideelle Wohlfahrt von mehr als acht Millionen Menschen — der Kern der arbeitsfähigen Bevölkerung Deutschlands — anvertraut ist, habt die Pflicht, mit der ganzen Schwerkraft Eurer Organisation auf dem Kongreß dahin zu wirken, daß dem Arbeiter nicht als Almosen, sondern als gesetzliche Berechtigung die Möglichkeit gegeben werde, durch Heilstätten-Behandlung den Keim der mörderischen Seuche zu überwinden. Eine stärkere Heranziehung der Invaliditätsanstalten zur vorbeugenden Krankenfürsorge, eine Verwendung der reichen Mittel des größten Teiles dieser Anstalten zur Schwindsuchtsbekämpfung soll herbeigeführt werden, zu Eurer Entlastung, um Euch die Erfüllung Eurer wichtigen Aufgabe, den erkrankten Arbeiter vor dem Versinken ins Elend zu bewahren, mehr als bisher zu ermöglichen. Eine Vertretung sämtlicher Krankenkassen Deutschlands auf diesem Kongreß ist eine Notwendigkeit, und ist eine Beteiligung an den Beratungen gerade an dem bedeutungsvollsten Tage, am 27. Mai,[1]) um so wesentlicher, als die Central-Kommission der Krankenkassen Berlins im unmittelbaren Anschluß für Sonntag, den 28. Mai, eine Konferenz sämtlicher aus ganz Deutschland zum Kongreß delegierter Krankenkassen-Vertreter veranstaltet. Die von Graf Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 19. April schon für die nächste Zeit in

[1]) An diesem Tage kommt nämlich die Abteilung V, betreffend das Heilstättenwesen zur Beratung.

Aussicht gestellte Novelle zum Krankenkassen-Gesetz, die sicher einschneidende Aenderungen enthalten wird, die Beschlüsse des 27. deutschen Aerztetages in Dresden betreffs obligatorischer Einführung der freien Arztwahl, das Verhältnis der Krankenkassen zu den Invaliditäts-Anstalten und Berufsgenossenschaften, alle diese für die Krankenkassen so wichtigen Materien machen eine einheitliche Stellungnahme der Krankenkassen in ganz Deutschland notwendig, und sollen am 28. Mai auf der Berliner Konferenz die prinzipiellen Gesichtspunkte festgelegt werden. Die aus der Konferenz sich ergebenden prinzipiellen Vereinbarungen sollen lediglich als Richtschnur dienen und den später erfolgenden Beschlüssen keiner Körperschaft, keines Krankenkassen-Verbandes irgendwie vorgreifen. Aber eine einheitliche kraftvolle Bewegnng soll sich darin dokumentieren, um den Krankenkassen eine ihrer Bedeutung entsprechende Einflußnahme auf die Maßnahmen der Regierung sowohl wie der anderen sozialpolitischen Institutionen zu sichern."

Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Auslande.[1])

Von Dr. J. Eggenberger in Bern.

Es wird niemand bestreiten wollen, daß die Lösung der Frage der Arbeiterversicherung eine der wichtigsten Aufgaben der socialpolitischen Gesetzgebung der neuesten Zeit geworden ist.

Der Zweck der Arbeiterversicherung besteht darin, den Arbeiter gegen jene Ereignisse, die geeignet sind, seine und seiner Angehörigen Existenz entweder vorübergehend zu gefährden oder gänzlich zu vernichten, also gegen Krankheit, vorzeitige Invalidität, Unfall, Alter, Ableben des Ernährers, sicher zu stellen. Auch der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit gehört in dieses Gebiet. Letztere Materie werde ich jedoch aus der Betrachtung ausschließen.

Das andere große Feld der socialpolitischen Gesetzgebung liegt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Die Arbeiterschutzgesetzgebung bezweckt, den Arbeiter in seinen thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zum Unternehmer vor Ausbeutung zu schützen. In dieses Gebiet gehört die Frage der Fabrikgesetzgebung, der Beschränkung der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe, der Fabrikarbeit von Frauen und Kindern 2c.

Im Grunde genommen aber gehört auch die Arbeiterversicherung in das Gebiet des Arbeiterschutzes, will sie ja doch den Arbeiter schützen gegen allerlei Gefahren, die entweder in der Natur des Ge-

[1]) Vortrag, gehalten an der Sitzung der „Socialwissenschaftlichen Vereinigung" zu Bern am 19. Mai 1899.

werbsbetriebes oder aber in der Gebrechlichkeit und Hinfälligkeit des menschlichen Körpers begründet sind.

Und so ist im Grunde die gesamte socialpolitische Gesetzgebung eine Arbeiterschutzgesetzgebung, welche alle diejenigen, welche humanen Denkens fähig sind, im Interesse der socialen Gerechtigkeit, des socialen Friedens und der socialen Versöhnung nach Kräften fördern sollten. Und wenn ich den Zweck unserer socialwissenschaftlichen Vereinigung recht verstehe, so besteht er vornehmlich in der Förderung der Erkenntnis der socialpolitischen Zustände und Gesetzgebung.

Der Stand der socialpolitischen Gesetzgebung in unserem Lande ist nun Ihnen allen gewiß bekannt.

Gestatten Sie mir daher heute eine kleine Umschau in den ausländischen Staaten über den Stand der Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Dabei beschränke ich mich auf die europäischen Länder und auch hier werde ich Ungarn, die Balkanstaaten, Rußland und Spanien übergehen aus dem einfachen Grunde, weil in jenen Ländern für mein Referat nichts oder nur wenig zu holen ist. Zu bemerken ist, daß meine Mitteilungen nicht auf einem unmittelbaren Quellenstudium beruhen, sondern nach den Arbeiten von Dr. Bödiker, gewesenem Präsidenten des deutschen Reichsversicherungsamts, der neuesten Arbeit des Versicherungstechnikers H. Unger (Berlin), Professor van der Borght (Aachen), und besonders den Arbeiten Dr. Zacher's, nunmehrigem Präsidenten des Reichsversicherungsamts, entnommen sind.

Mit Bezug auf die Arbeiterversicherungsgesetzgebung lassen sich nun 2 Gruppen von Ländern erkennen:

I. Die Länder mit einer Gesetzgebung, gegründet auf die Versicherungsfreiheit.

II. Die Länder mit einer Gesetzgebung, gegründet auf den Versicherungszwang und die Zwangsversicherung.

Zur ersteren Gruppe gehört namentlich Frankreich, zur letzteren Deutschland. Ich werde daher bei diesen beiden Ländern am längsten verweilen, die übrigen Länder angliedern und bei denselben vorzugsweise nur das Abweichende anführen.

Was die Einteilung des Stoffes bei den einzelnen Ländern betrifft, so ist dieselbe bei den meisten Ländern, die ich ausführlicher zu behandeln gedenke, eine gegebene: Kranken-, Unfall-, Invaliden-

und Altersversorgung. Nur bei Frankreich wird mir dies mit Bezug auf die ältere Zeit nicht möglich sein.

Ich beginne nun mit der Gesetzgebung Frankreichs, welche sich in eine ältere Periode und in eine neuere der Reformbestrebungen einteilen läßt.

Die große französische Revolution, welche die ausgedehnteste formelle Freiheit predigte, verbot durch Gesetz alle beruflichen Vereinigungen. Nach den Kriegen aber, als das Land wieder zur Ruhe kam, vermißten die französischen gewerblichen Arbeiter sehr bald den Rückhalt, den sie früher an den Brüderschaften und Gesellenverbänden bei Krankheit, Unfall und Alter, sowie auf der Wanderschaft hatten. Sie organisierten daher zunächst geheime Verbände. Die Ungefährlichkeit dieser Hülfsvereine einsehend, hatte die Regierung dieselben später stillschweigend, jedoch unter dem Vorbehalt jederzeitiger Auflösung, geduldet. Durch ein Gesetz vom Jahre 1850 und einige spätern Dekrete wurden sodann rechtlich drei verschiedene Kategorien von gegenseitigen Hülfsvereinen geschaffen: die freien zugelassenen Vereine, die als gemeinnützig anerkannten Vereine und die behördlich anerkannten Vereine, welche Organisation noch heute besteht. Die anerkannten Vereine besitzen gegenüber den freien diverse Vorrechte, so namentlich das der Gebührenfreiheit. Die genehmigten werden meist durch die Initiative der Gemeindevorsteher gegründet. Der Zweck dieser Vereine ist vorzugsweise die Unterstützung in Krankheitsfällen und die Altersunterstützung. An die Altersrenten gewährt der Staat Subventionen und zwar waren ursprünglich hiefür 200,000 Fr. jährlich vorgesehen. Der Beitrag wurde aber später bedeutend erhöht. Hieran partizipieren sowohl die anerkannten als die genehmigten Vereine. Der Staat behielt sich eine gewisse Aufsicht mit Bezug auf Verwaltung und Anlage der Gelder, Berichterstattung an das Ministerium des Innern u. s. f. vor.

Diese staatliche Aufsicht wurde verstärkt durch das neue organische Gesetz vom 1. April 1898. Dieses Gesetz bezweckt im weitern namentlich die Förderung der Altersversorgung. An den durch das Gesetz geschaffenen Subventionen haben auch diejenigen Berufsvereine (syndicats professionels) Anspruch, welche sich den Vorschriften des Gesetzes anpassen.

Im Jahre 1895 gab es in Frankreich über 10,000 subventionierte Hülfsvereine mit 1,6 Millionen Mitgliedern. Die Ausgaben für

Krankenunterstützungen und Renten betrugen 29,7, die Einnahmen 32,8 Millionen Fr., die Zahl der Renten war 36,944, wovon 2641 rentengenössig. Der Staatszuschuß betrug in jenem Jahre über 2 Millionen Franken, die Beiträge der Provinzen und Gemeinden gegen $^1/_2$ Million Franken.

Wie schon erwähnt, wollte der französische Gesetzgeber auch die Gewerkvereine (die syndicats professionels) durch Staatssubvention aufmuntern, die Versicherungsfrage auf dem Wege der Freiwilligkeit lösen zu helfen. Aber die Erfolge sind bisher sehr minime geblieben; obschon mit der Zeit (bis 1897) über 5600 Vereine mit über 1 Million Mitgliedern ins Leben getreten sind, beträgt die Zahl der von ihnen gegründeten Unterstützungskassen nur etwa 500, von denen sich etwa 400 mit Kranken- und Invalidenversorgung, die übrigen mit Arbeitslosen- und Streikunterstützungen 2c. befassen.

Neben den gegenseitigen Hülfskassen bietet die staatliche Altersrentenkasse dem französischen Arbeiter Gelegenheit Altersrenten zu erwerben. Die Kasse wurde durch besonderes Gesetz schon 1850 ins Leben gerufen. Die Verwaltung liegt in den Händen der staatlichen Depositenkasse in Paris. Die Einzahlungen, die regelmäßig oder unregelmäßig erfolgen dürfen, und für welche stets die entsprechende Teilrente in das Quittungsbuch eingetragen wird, vermitteln Arbeitgeber, Betriebsverwaltungen und Vereine. Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Regierungshaupt- und Steuerkassen bezw. durch die Post. Im Laufe der Zeit machte man jedoch die Erfahrung, daß die Beteiligung der sogenannten Lohnarbeiter an dieser Rentenversicherung eine bescheidene war, bloß ein Drittel sämtlicher Renten rekrutierte sich aus der eigentlichen Arbeiterklasse. Relativ sehr klein war vollends die Zahl der unmittelbar (freiwillig) einzahlenden Arbeiter, die meisten Einzahlungen erfolgen durch die Arbeitgeber, welche zwangsweise Lohnabzüge machen und allerdings oft Zuschüsse von gleicher Höhe gewähren.

Um die Arbeiter zu stärkerer Beteiligung aufzumuntern, wurde das Gesetz vom 31. Dezember 1895 betreffend die Erhöhung der Renten der genannten Kasse geschaffen. Darnach wird dem Rentner, der 70 Jahre alt ist und 25 Beitragsjahre nachweisen kann, die Rente aus Staatsmitteln auf 360 Fr. erhöht, sofern er über keine weiteren Einkünfte verfügt und sein Anspruch noch nicht jenen Betrag erreicht. Diese Vergünstigung wird auch den Hülfsvereinen, welche sich mit Rentenversicherung befassen, gewährt.

Ueber die geschäftliche und finanzielle Entwicklung der Altersrentenkasse wäre verschiedenes zu berichten, was aber uns hier nicht weiter interessiert. Doch mag gesagt werden, daß der Rentenzugang vorzugsweise aber von bürgerlicher Seite, in jener Zeit am stärksten war, als der Kassenzinsfuß am höchsten stand, wodurch die Kasse große Verluste erlitt.

Eine weitere Kasse, welche der französische Staat zur Hebung des Arbeiterstandes schon im Jahre 1868 schuf, ist die staatliche Lebens- und Unfallversicherung.

Bei der Lebensversicherungskasse können Versicherungen bis zum Betrage von 3000 Fr. gegen einmalige oder wiederholte Einzahlungen abgeschlossen werden. Die technischen Grundlagen sind die Tafel von Déparieux und ein Grundzins von 4 Prozent. Eine ärztliche Untersuchung wird nicht verlangt, doch besteht eine Karenzzeit von 2 Jahren in der Weise, daß bei Todesfall innerhalb dieser Zeit die Einlagen nebst Zins zu 4 Prozent rückvergütet werden. Genehmigte Hülfsvereine dürfen Begräbnis-Vereins-Versicherungen bis zum Betrage von 1000 Fr. pro Mitglied abschließen. Die Verwaltungskosten trägt der Staat, staatliche Prämien-Beiträge (wie z. B. bei der neu geschaffenen kantonalen Volksversicherung in Neuenburg) sind nicht vorgesehen. Die Lebensversicherungskasse reüssierte leider nicht. Von 1868—1896, im Zeitraum vrn 18 Jahren, brachte sie es auf einen Versicherungsbestand von insgesamt nur 3 Millionen Franken, Aus- und Rückzahlungen hatte sie gemacht im Betrage von 1,5 Millionen Franken. Die technischen Grundlagen reichten nicht aus; die Kasse hatte stets mit Sterbedefiziten, insbesondere aus der Vereinsversicherung herrührend, zu kämpfen; 1893 wurde ihr ein Betrag von 1 Million Franken aus der soeben zu besprechenden Unfallversicherungsanstalt zugewiesen. Besser entwickelte sich vom finanziellen Standpunkte aus die staatliche Unfallversicherungskasse. Diese basiert auf einfacher technischer Grundlage, kennt keine Gefahrenklassen und gibt entsprechend Erfahrungen, die man im Bergwerksbetriebe gemacht hat, das 320-fache der Jahresprämie, die 3, 5 oder 8 Fr. beträgt; bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit wird dieselbe verdoppelt und außerdem noch durch Staatssubvention erhöht. Diese Beträge können in Form von Jahresrenten bezogen werden, welche bei den Jahresprämien von 3 und 5 Fr. nicht weniger als 150 beziehungsweise 200 Fr. betragen dürfen.

In den 18 Jahren 1868—1896 waren insgesamt 39,654 Personen versichert, an Prämien wurden einbezahlt 252,000 Fr., an Entschädigungen ausbezahlt 190,000 Fr., der Staatszuschuß von im ganzen 2,1 Millionen Franken fand somit gar keine Verwendung und liegt neben den Zinsen und den Ueberschüssen im Reservefonds, der Ende 1896 6,4 Millionen Franken betrug.

Sie sehen also, daß die Gesetzgebung Frankreichs sich während einem halben Jahrhundert abgemüht hat, die richtigen Wege und Mittel zu finden, die Lohnarbeiter gegen die unvermeidlichen Notlagen des modernen Erwerbslebens sicher zu stellen. Sie hat das freiwillige Hülfskassenwesen unterstützt, je eine staatliche Renten-, Lebens- und Unfallversicherungsanstalt gegründet, auch diese subventioniert oder doch auf Staatskosten verwaltet. Nur wollte sie das Prinzip des Zwanges vermeiden. Die Subvention sollte den Magnet sein, welcher alle Lohnarbeiter in die Versicherung zieht. Ein einheitlicher Grundgedanke lag der Gesetzgebung nicht zu Grunde, sondern vielmehr ein Gemisch von individualistischer und staatssocialistischer Anschauung.

Wenn man aber in Erwägung zieht, daß von den 10 Millionen Lohnarbeitern Frankreichs innerhalb eines halben Jahrhunderts kaum 2 Millionen sich unter die Fahne der freiwilligen Vereinsthätigkeit geschart haben und daß die Vereinsthätigkeit eine oft sehr mangelhafte Hülfe gewährt (der Durchschnitt der versicherten Altersrenten betrug beispielsweise im Mittel nur 64,9 Fr.), so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß die französische Gesetzgebung auf dem eingeschlagenen Wege ihr Ziel nicht wird erreichen können. Es ist hier im weitern noch in Betracht zu ziehen, daß diejenigen Arbeiter, welche freiwillig die freien Kassen aufsuchen, im allgemeinen der Elite der Arbeiterschaft angehören und daß somit gerade die Dürftigsten im allgemeinen leer ausgehen. Um nun auf dem Wege der Freiwilligkeit auch die tiefsten Schichten der Arbeiterschaft in die Hülfskassen zu bringen, dürften höhere Subventionen und weitere Aufklärung kaum genügen.

Einzelne Socialpolitiker Frankreichs haben dies schon eingesehen und zum Uebergang zur Zwangsversicherung geraten und auch der Gesetzgeber hat in neuerer Zeit für 2 besondere Berufsklassen, die Bergleute und die Seeleute bereits Hülfskassen und Pensionskassen auf Grund der Zwangsversicherung aufgebaut (Gesetze von 1894 und 1898).

Ein Produkt beinahe 20jähriger Beratung ist das neue Unfallversicherungsgesetz vom 9. April 1898. Die Beratung bestand zunächst in einem hartnäckigen Kampfe zwischen den Anhängern der Unfallentschädigung nach privatem Recht und den Verfechtern des „risque professionel“. Die Haftpflicht regelte sich früher nach dem im französischen Civilrecht wiedergegebenen römisch-rechtlichen Grundsatz, daß jeder für den Schaden einzustehen hat, den er selbst oder sein Personal einem andern verursacht. Mochte diese Rechtslage früher für den einfachen Handwerksbetrieb genügen, so veränderte sich dieselbe im modernen Gewerbebetrieb durch Maschinen vollständig zu Ungunsten des Arbeiters. Es ist nachgewiesen, daß in Frankreich wie in England kaum 5 Prozent der Betriebsunfälle ordnungsmäßig entschädigt wurden. Langsam nur, aber allmählig gewann doch das Princip, welches dem deutschen Unfallversicherungsgesetz von 1885 zu Grunde liegt, wonach alle durch die Industrie hervorgerufenen Unfälle auch dieser zur Last zu legen seien, auch in der öffentlichen Meinung Frankreichs die Oberhand. Die Regierung trat daher mit dem Vorschlag einer öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung mit Berufsverbänden und Feststellung der Entschädigung nach dem Schiedsgerichtsverfahren auf. Die gesetzgebenden französischen Körperschaften wollten jedoch von diesen „importierten“ Ideen nichts wissen. Namentlich wurde noch ins Feld geführt, daß die obligatorische Versicherung die Zahl der Unfälle vermehre und daß bei ihr die Verwaltungskosten übermäßig hoch zu stehen kämen, Einwände die von einer vorurteilslosen Kritik schon längst widerlegt sind.

Nicht einmal der vermittelnde Vorschlag, nur den Versicherungszwang, nicht aber die Zwangsversicherung einzuführen, welche also die Unternehmer nicht beruflich zu gegenseitigen Anstalten organisieren, sondern ihnen die Wahl der Anstalt freistellen wollte, fand eine Mehrheit.

Für die Sicherstellung der Entschädigung gegenüber ökonomisch schwachen Unternehmern, wurde folgende Lösung gefunden. Zunächst gewährt das Gesetz (wie das dänische und das englische) dem Entschädigungsanspruch ein bevorzugtes Forderungsrecht. Hierüber hinaus besteht aber noch eine Staatsgarantie in Form eines von der Staatsrentenanstalt verwalteten und mittelst eines 4prozentigen Zuschlages zur Gewerbesteuer verwalteten Fonds.

Was die Ausdehnung der Haftpflicht auf die verschiedenen Industrien anbetrifft, so entspricht dieselbe ungefähr der Ausdehnung unserer ursprünglichen schweizerischen Haftpflicht (Gesetz von 1881). Die Regelung der Haftpflicht der Land- und Forstwirtschaft wird einem besonderen Gesetze vorbehalten. Ueber die Höhe der Entschädigungen ist folgendes festgesetzt: für dauernde gänzliche Invalidität $^2/_3$ des Jahreslohnes; für dauernde teilweise Invalidität $^1/_2$ der durch den Unfall bedingten Lohnminderung; für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vom 4. Tage $^1/_2$ des Lohnausfalles. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so erhalten die Hinterlassenen folgende Renten: Die Witwe oder der Witwer 20 Prozent des Jahreslohnes des Verstorbenen, bei Wiederverheiratung Ablösung mit dem 3fachen Jahresbetrag; die vater- oder mutterlosen Kinder eine Rente von 15, 25, 35 und 40 Prozent des Jahreslohnes, je nachdem 1, 2, 3 oder 4 und mehr Kinder hinterblieben, dagegen vollständige Waisen je 20 Prozent, doch im ganzen nicht mehr als 60 Prozent des Jahreslohnes; die Ascendenten und die in den vorhin genannten Fällen nicht bezeichneten Descendenten eine Jahresrente von je 10 Prozent, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 Prozent des Jahreslohnes.

Letztere Bestimmung, die für ledige Arbeiter die niedrigste Entschädigung normiert, ist schon stark angefochten worden; manche glauben, daß dadurch der zunehmenden Depopulation Frankreichs Vorschub geleistet werde.

Die Betriebsunternehmer haben zu dieser Entschädigung noch die Arzt-, Arznei- und Begräbniskosten zu übernehmen.

Die Unfallanzeige geht durch die Gemeindebehörden an den Präsidenten des Civilgerichts. Allfällige Streitigkeiten werden nicht von besonderen Schiedsgerichten, sondern von den ordentlichen Gerichten (Friedensrichter, Landesgericht, je nach dem Umfang der Entschädigungsforderung) entschieden.

Das französische Unfallversicherungsgesetz qualifiziert sich somit als eine Mischung von verschärfter Haftpflicht und Versicherung. Das Gesetz ruft im weiteren eine Staatsaufsicht über diejenigen Unfallversicherungsgesellschaften ins Leben, welche sich mit der Haftpflichtversicherung befassen werden. Das Gesetz — obschon seit Jahresfrist beschlossen — hat seine Wirksamkeit immer noch nicht begonnen.

Seit Anfang der 90er Jahre bildet ferner ein ständiges Traktandum der französischen Deputiertenkammer ein Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz. Auch diesbezüglich wurde

die Debatte pro und contra Zwangsversicherung sehr eifrig geführt. Indessen sind über diese Motive eine Reihe von vorzüglich ausgearbeiteten Gesetzesentwürfen eingebracht worden, die auf der Grundlage der Zwangsversicherung beruhen und Beiträge des Staates, der Arbeiter und der Unternehmer vorsehen, so von Constans (mit bedingtem Zwang), von Lebon, von Jacques Escuyer und von Guieysse und Konsorten. Die letzten 3 Entwürfe sind in den gesetzgebenden Körperschaften noch nicht behandelt worden. Bei den Neuwahlen im Frühling 1898 stand in Frankreich die Regelung der Altersversorgung auf dem Programm aller Parteien und es ist anzunehmen, daß noch in der 7. Legislaturperiode diese Frage ihre Lösung finden wird.

Der Satz, den die französischen Gegner der Zwangsversicherung gegen dieselbe zuweilen ins Feld führen: „la vertu ne se décrète pas", hat ja an und für sich gewiß seine Berechtigung. Aber wenn ein Staat zum Wohle seiner Bürger eine Reihe von Gesetzen erläßt, die die Freiheit des Einzelnen einschränken — ich will nur an den Schulzwang erinnern —, warum sollte er für gewisse Fälle nicht auch den Versicherungszwang einführen dürfen, wenn es der Gesamtheit der Bürger frommt.

Und wenn die Franzosen die Geschichte ihrer freiwilligen Hilfskassen und der staatlichen Altersrentenkasse durchgehen, so müssen sie erkennen, daß auf dem Wege der staatlichen Subvention das gewünschte Ziel nicht zu erreichen ist, daß hiezu andere Bahnen eingeschlagen werden müssen.

Aus meinen Darlegungen über die französische Arbeiterversicherungsgesetzgebung geht hervor, daß den französischen Gesetzgeber die Fürsorge für die kranken, invaliden und alten Tagen des Arbeiters sehr oft beschäftigt hat und daß die Regierung stets eine offene Hand hatte, wenn es galt, mit materiellen Mitteln nachzuhelfen. Dies kann uns in der Ueberzeugung bestärken, daß in Frankreich aus der gegenwärtigen Zersplitterung noch einmal eine Arbeiterversicherung im Leben erstehen wird, die aus *einem* Guß geschaffen sein und ihrem Zwecke vollauf entsprechen wird. —

Die Geschichte der Arbeiterversicherungsgesetzgebung in **Belgien** hat einen ganz ähnlichen Verlauf genommen, wie diejenige Frankreichs. Es bestehen in Belgien gegenseitige Hilfskassen, eine vom Staate subventionierte Spar- und Rentenkasse, eine obligatorische Unfallversicherung für die Bergleute und seit 1890 eine vom Staate unter-

stützte „Hilfskasse zu Gunsten der Unfallverletzten". Anfangs der 90er Jahre war die belgische Regierung über die Frage ob Versicherungszwang oder -Freiheit noch unschlüssig und hatte Entwürfe nach deutschem Muster ausgearbeitet. Jetzt scheint dieselbe sich zu Gunsten der Freiheit entschieden zu haben, zumal im Unfallversicherungsgesetz, das dem französischen sehr ähnlich ist, den Kammern zur Beratung vorliegt.

Auch in England, dem Lande der individuellen Freiheit, ist man bisher dem Versicherungszwange abhold gewesen. Freilich haben dort die gegenseitigen Hilfskassen der Gewerkvereine und der friendly societies schon seit dem vorigen Jahrhundert gewirkt und dabei auf dem Gebiete der Kranken-, Sterbegeld-, Invaliditäts- und Altersversicherung großartige Leistungen aufzuweisen. Diese Hilfskassen wurden schon früher staatlich überwacht und nach dem Gesetz vom Jahre 1875 haben die registrierten Kassen, welche übrigens vom Staate durch verschiedene Vorrechte begünstigt werden, alle 5 Jahre technische Bilanzen aufzustellen. Schon seit 1833 besteht eine staatliche Rentenversicherung, welche dann im Laufe der Zeit in Verbindung mit den Postsparkassen zur Renten- und Kapitalversicherungsanstalt umgestaltet worden ist.

Es ist anzuerkennen, daß wohl in keinem einzigen Lande die Arbeiter so zahlreich die freie Versicherungsgelegenheit benützen. So sind im Jahre 1895 von den Gewerkvereinen und Friendly societies an Unterstützungen (inbegriffen Begräbnisgelder) nicht weniger als 90 Millionen Fr. ausbezahlt worden. (Diese Statistik ist außerdem unvollständig). Hervorzuheben ist auch die große Beteiligung der englischen Arbeiter an der Volksversicherung (z. B. im Jahre 1897 15 . 9 Millionen Policen mit 3 . 8 Milliarden Fr. Kapital). Weniger zu loben ist in England die Fürsorge für die verunfallten Arbeiter. Lange Zeit war der englische Arbeiter bei Unfällen beinahe rechtlos, da das gemeine Recht gewöhnlich zugunsten des Unternehmers ausgelegt wurde; 1880 wurde sodann ein sehr mangelhaftes Haftpflichtgesetz geschaffen und 1897 das neue Unfallversicherungsgesetz. In diesem wurde dann endlich mit dem Grundsatz der Entschädigung nach gemeinem Recht gebrochen und die Entschädigungspflicht für sämtliche nicht selbstverschuldete Unfälle ausgesprochen. Die Entschädigung beträgt bei Tod oder gänzlicher Invalidität jedoch nur das dreifache des durchschnittlichen Jahreslohnes. Das sind wirklich sehr minimale Entschädigungen.

Dänemark. Schon in den Jahren 1861, 1866 und 1875 hatte die dänische Regierung Kommissionen eingesetzt, welche Vorschläge zur Fundierung des Krankenkassenwesens ausarbeiten sollten. Die Mehrheit der letzteren Kommission sprach sich 1878 in ihrem Berichte gegen die Zwangsversicherung, dagegen für die Subventionierung der freien bestehenden Krankenkassen aus. Praktischen Erfolg hatten diese Vorschläge jedoch nicht.

Mitte der 80iger Jahre wurde dann von einer neuen Kommission ein Krankenversicherungsgesetz in Verbindung mit einem Unfallversicherungsgesetz ausgearbeitet. In den gesetzgebenden Räten gelangte aber nur das Gesetz betr. die anerkannten Krankenkassen zur Annahme. Dieses Gesetz kennt den Versicherungszwang nicht, wohl aber die staatliche Unterstützung, welche teils unmittelbar in einem nach Mitgliederzahl und Beitragseinnahme bemessenen Staatszuschuß, teils mittelbar in der Unterstützung der Gemeinden bei Krankenpflege und Krankentransporten besteht.

Die Krankenkassen sind örtlich und beruflich organisiert; die Leistungen derselben bestehen in freier Arzthülfe und Arznei nebst Krankengeld bis zur Höhe von $^2/_3$ des Durchschnittslohnes. Der Staatsbeitrag an die Krankenversicherung betrug 1894/96 27—28 Prozent der Gesamteinnahmen, die Gemeindezuschüsse 2,1 Prozent, zusammen rund 30 Prozent.

Der dänische Gesetzgeber hofft durch diese Subventionen der Versicherung eine solche Anziehungskraft zu geben, daß schließlich ein Zwang nicht mehr notwendig sei.

Und in der That ist die Zahl der Versicherten seit 1893—96 von 117,000 auf 179,000 gestiegen, ob aber mit der Zeit sich alle nach dieser Richtung versicherungsbedürftigen Personen in den freien Kassen einfinden werden, bleibt abzuwarten und darf mit Recht bezweifelt werden. (Ich erinnere hier z. B. daran, daß in der vorzüglich organisierten und gefesteten Organisation des schweizerischen Typographenbundes nur $^2/_3$—$^3/_4$ aller Typographen vereinigt sind, obwohl die Typographen zur Elite der Arbeiterschaft zählen.)

Nach Ablehnung des Unfallversicherungsgesetz-Entwurfes von 1888, welches leichtere Unfälle den Krankenkassen überwies und gleichzeitig für einzelne Berufszweige den Versicherungszwang postulierte, wurden 1895 im Volksthing 2 neue Vorschläge eingebracht. Der eine derselben ging von der socialdemokratischen Gruppe aus und verlangte

Versicherung aller Bürger gegen sämtliche Unfälle — mit Ausnahme der vorsätzlich herbeigeführten — auf Kosten der Allgemeinheit, also die Deckung der Kosten auf dem Steuerwege.

Der andere Antrag wollte gleichfalls die Unfallversicherung auf alle Unfälle (innerhalb oder außerhalb des Betriebes, mit Ausnahme der Selbstverschuldeten) ausdehnen. Von der Industrie sollten aber nur die eigentlichen Berufsunfälle getragen werden, für die Unfälle in nicht gefährlichen Betrieben, derjenigen der Land- und Forstwirtschaft, der selbständigen Fischer und Kleingewerbetreibenden, sowie für alle Fälle außerhalb des Betriebes jedoch sollen die Gemeinden und der Staat aufkommen. Beide Vorschläge gingen jedoch dem Gesetzgeber zu weit. Zwei neue Entwürfe legte hierauf eine Kommission im April 1896 vor, von welchen der eine in der Folge mit unwesentlichen Aenderungen Gesetz wurde. Dieses Gesetz beschränkt die Unfallversicherung auf die eigentlichen Betriebsunfälle, welche Arbeiter und Betriebsbeamte im technischen Betriebe der gefährlicheren Gewerbe bei der Arbeit betreffen, soweit nicht Vorsatz des Verunfallten oder eines Dritten, eigene grobe Fahrlässigkeit oder höhere Gewalt den Unfall verursacht haben. Die Unfallentschädigung wird erst zu Anfang der 14. Woche nach dem Unfall ausgerichtet, durch welche Bestimmung die Arbeiter zum Anschluß an die Krankenversicherung aufgemuntert werden sollen. Im übrigen ist für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld von $^6/_{10}$ des Tagesverdienstes (im Maximum 5 Kronen) vorgesehen; für die dauernde Arbeitsunfähigkeit eine Kapitalabfindung bis zum 6-fachen Betrag des Jahreslohnes; für den Fall des Ablebens an die Hinterlassenen ein Begräbnisgeld von 50 Kronen und eine Kapitalabfindung vom 4-fachen Betrag des Jahreslohnes (jedoch innerhalb der Grenzen von 1200 bis 3200 Kronen). Unter Umständen können die Kapitalabfindungen auch in Renten umgewandelt werden. Der andere Entwurf betreffend Fürsorge der Verunfallten in andern (als Fabrik-) Betrieben, in der Landwirtschaft, im Kleingewerbe, durch höhere Gewalt 2c., wurde nicht zum Gesetz erhoben. Dieses dänische Gesetz stellt sich demnach als erweitertes Haftpflichtgesetz dar. Es wird darin weder ein Versicherungszwang noch eine Zwangsversicherung statuiert. Dem Arbeitgeber ist es freigestellt, ob und bei wem er versichern soll; der Arbeitnehmer hat seine Entschädigungsansprüche nach dem Civilrecht oder nach dem Haftpflichtgesetz geltend zu machen, im letzteren Falle hat er sich zunächst an den Arbeiterver-

sicherungsrat zu wenden. Freilich in jenem Falle, wo der Unternehmer zahlungsunfähig ist, wird auch jener Versicherungsrat nicht helfen können. Ein Vorzugsrecht der Entschädigungsforderung besteht allerdings.

Die Altersversorgung in Dänemark wurde geregelt durch das Gesetz über Altersunterstützung für würdige Hülfsbedürftige außerhalb der Armenpflege vom 9. April 1891. Ein Recht auf Altersunterstützung haben nach diesem Gesetz nur diejenigen über 60 Jahre alten Personen, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, in den letzten 10 Jahren im Inland gewohnt und in dieser Zeit keine Armenunterstützung bezogen noch irgend eine Bestrafung erlitten haben. Die Unterstützung ist ziffermäßig nicht festgelegt, sie kann in Geld oder Naturalleistungen gewährt werden (Anstaltspflege, Kurkosten 2c.). Das Gesuch um Altersunterstützung ist beim Vorsteher der Gemeinde anzubringen, als Beschwerdeweg steht die Oberbehörde und das Ministerium des Innern offen. Die Kosten werden zur Hälfte von den Gemeinden, zur andern Hälfte vom Staate getragen. Was die bisherige Wirkung dieses Gesetzes betrifft, so ist zu sagen, daß die Zahl der Unterstützten vom 1892/96 von 34,700 auf 50,500 stieg, die Ausgaben von 2,6 auf 3,9 Millionen Kronen (nahezu 5 Millionen Franken), die Belastung pro Einwohner von 1,16 auf 1,79 Kronen. Welchen Einfluß diese Altersversorgung auf die Kosten der Armenpflege hat, sagt die Statistik nicht. [1])

In Italien arbeiten auf dem Gebiete der Krankenversicherung die allerdings noch nicht sehr zahlreichen Hilfskassen. Ein staatliches Eingreifen hat hier noch in keiner Weise stattgefunden. Eine nach dem Vorbilde der französischen Kasse projektierte, vom Staate subventionierte Alterspensionskasse fand die Genehmigung des Parlamentes nicht, dagegen gelang 1883 die Gründung einer nationalen Unfallversicherungskasse, die vom Staate überwacht und finanziell unterstützt wird. Nach fast zwanzigjährigen Parlamentsverhandlungen ist sodann endlich auch das Unfallversicherungsgesetz im Jahre 1898 ange-

[1]) Ich bin deshalb etwas lange bei der dänischen Arbeiterversicherungsgesetzgebung geblieben, weil ich dafür halte, daß diese Lösung — wenn auch im Prinzip keineswegs eine vollkommene — so doch eine originelle Lösung darstellt. Sicher ist, daß das dänische Volk für Kranken- und Altersversorgung recht große Opfer bringt, die wir Schweizer uns zum Vorbild nehmen dürften.

nommen worden. Dasselbe statuiert jedoch nur den Versicherungszwang, nicht aber die Zwangsversicherung; der Unternehmer wird also gezwungen, Versicherung zu nehmen, hat aber freie Auswahl, dieselbe bei der staatlichen Anstalt, bei privaten Anstalten oder aber durch gegenseitige Syndikatskassen zu decken. Der Umfang der Versicherung deckt sich ungefähr mit dem der deutschen gewerblichen Unfallversicherung, oder auch mit dem der ursprünglichen schweizerischen Haftpflicht. Die Kosten der Versicherung trägt der Unternehmer allein. Die Entschädigungen betragen: bei dauernder Vollinvalidität den fünffachen Betrag des Jahreslohnes, der in eine Rente umzuwandeln ist; bei dauernder Teilinvalidität den fünffachen Betrag der Minderung des Jahreslohnes; bei vorübergehender Krankheit, die länger als 5 Tage dauert, die Hälfte des Taglohnes; bei Tod den Hinterlassenen der fünffache Betrag des Jahreslohnes. Kleinere Streitigkeiten werden vom gewerblichen Schiedsgericht, größere vom Civilgericht gegen ermäßigte Gebühren entschieden.

Die italienische Unfallversicherung bildet durch die Statuierung des Versicherungszwanges einen Uebergang zur deutschen Versicherung.

(Schluß folgt.)

Eine Enquete über die Biersteuer.[1])

(Fortsetzung.)

In verdankenswerter Weise haben Sie zur Eröffnung der Diskussion über die Einführung einer eidgenössischen Biersteuer eine Anzahl von Fragen aufgestellt. In die erste Linie rücken Sie dabei den Finanzpunkt und fragen nach der Höhe der Biersteuer, die erforderlich, wäre um damit die Kranken- und Unfallversicherung von Bundeswegen finanzieren zu können. Sobald man den Bierkonsum kennt, läuft die Beantwortung auf die Beantwortung der Frage hinaus: „Was wird die Kranken- und Unfallversicherung den Bund kosten?"

Ich nehme an, daß Sie mich mit der Aufforderung zu einer Meinungsäußerung beehrten, um Material für die letztgenannte Frage zu erhalten. Sie erlauben mir daher, mich auf die Erörterung derselben zu beschränken. Dabei hege ich die Hoffnung, daß das Uebrige, was den von Ihnen zuerst genannten Punkt, sowie was die weitern Punkte angeht, um so mehr von anderer Seite zur Diskussion gebracht und beantwortet werde. Zudem will mir persönlich — offen gestanden — bei den übrigen Punkten scheinen, daß das Stellen der Fragen so viel heißt, wie dieselben beantworten.

Sprechen wir also von den Kosten für die Kranken- und Unfallversicherung. Man müßte ordentlich prophezeien können, um die erforderlichen Beträge genau angeben zu können. Diese werden nämlich von Jahr zu Jahr verschieden sein und im allgemeinen bei normaler Entwicklung des Versicherungswerkes eine steigende Tendenz verfolgen. Verschiedene Summanden, die ziemlich sicher ermittelt werden können, müssen, um das Gesamtresultat zu erhalten, mit mehr oder weniger fragwürdigen zusammengeworfen werden. Es kann ja sein, daß die letztern teils zu groß, teils zu

[1]) Siehe Heft 9, Seite 281.

klein sind, daß also eine gegenseitige Kompensation eintritt. Aber immerhin gebietet die Gewissenhaftigkeit nur von mutmaßlichen Beträgen zu sprechen. Dabei stellen wir uns vor, daß diese Beträge nicht gerade im Anfange, wohl aber nach einiger Zeit der Entwicklung im vollen Umfange erforderlich werden. In diesem Sinne will auch die Schrift verstanden sein, die in den letzten Tagen vom schweizerischen Industriedepartement über die Beteiligung des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeiter an der Aufbringung der Mittel für die Kranken- und Unfallversicherung veröffentlicht wurde und vom 1. März 1899 datiert ist. In einer Anzahl von Uebersichten und Tabellen werden da die Resultate einander gegenübergestellt, die sich auf Grund der Beschlüsse der verschiedenen Instanzen ergeben. Maßgebend sind im vorliegenden Falle diejenigen, die sich nach den Beschlüssen der Bundesversammlung richten.

Die genannte Darstellung gelangt, auf Grund der Beschlüsse der Bundesversammlung, zu folgenden, vom Bunde für die obligatorische und freiwillige Versicherung jährlich zu tragenden Summen:

1.	Mutmaßlicher Betrag der Bundesleistungen für die bürgerliche Krankenversicherung .	Fr. 4250000	56%
2.	Mutmaßlicher Betrag der Bundesleistungen für die bürgerliche Unfallversicherung . .	„ 2995000	40%
3.	Mutmaßlicher Betrag der Mehrleistung des Bundes für die Militärversicherung . .	„ 300000	4%
	Zusammen	Fr. 7545000	100%

Wir haben es also mit einem mutmaßlichen Betrage von 7 bis 8 Millionen Fr. zu thun. Nicht berücksichtigt sind hier diejenigen Bestimmungen, welche eine Erhöhung der Bundesleistungen ermöglichen. Dazu gehören — ich folge hier der genannten Veröffentlichung — die nachstehenden:

a. Der allgemeine Bundesbeitrag an die Krankenversicherungs-Auflage soll im Minimum täglich einen Rappen für jedes obligatorische und für jedes schweizerische freiwillige Mitglied betragen. Ein Maximum dagegen wird nicht bestimmt. In obiger Darstellung ist nur das Minimum von einem Rappen in Anschlag gebracht.

b. Die Bundesversammlung ist befugt, einen speciellen Bundesbeitrag an die Krankenversicherungs-Auflage den sogenannten „Bauern-

rappen", zu beschließen, der auch dem Handwerk und dem Kleingewerbe zukommen soll. Ein solcher Beschluß wurde überschläglich zu einer Mehrausgabe von jährlich etwa Fr. 700,000 führen.

c. Die Bundesversammlung ist befugt, die freiwillige Unfallverversicherung auszudehnen und auch hier Bundesbeiträge bis auf einen Fünftel an die Prämien für Personen schweizerischer Nationalität zu bewilligen.

d. Die Unfallrenten, von denen namentlich die Invalidenrenten mit nur 60% des erlittenen Schadens ziemlich gering bemessen sind, können erhöht werden, und zwar die Invalidenrenten um einen Neuntel und entsprechend die Hinterlassenenrenten. Der vom Bunde zu zahlende Nettoprämien-Fünftel würde damit um etwa Fr. 200,000 steigen.

e. Endlich wäre es erwünscht, wenn der eidgenössische Invalidenfonds in erheblichem Maße geäufnet werden könnte, damit die Militärversicherung auch in außerordentlichen Zeiten, die uns vielleicht nicht verschonen werden, um so besser aufrecht zu erhalten wäre.

Vom Gesammtbetrage der Fr. 7,545,000 fallen auf die obligatorische bürgerliche Kranken- und Unfallversicherung rund 5 Mill. Franken. Es werden nämlich an Bundesbeiträgen vorgesehen:

Für die obligatorische bürgerliche Kranken- und Unfallversicherung	Fr. 5,164,000
Für die freiwillige Kranken- und Unfallverversicherung und die Mehrkosten für die Militärversicherung	„ 2,381,000
Zusammen	Fr. 7,545,000

Wer soll die übrigen Leistungen für die obligatorische bürgerliche Versicherung aufbringen? Nach den Beschlüssen der Bundesversammlung ergeben sich, sofern die Beitragspflicht der Arbeitgeber in der Krankenversicherung in ihrem vollen Umfange zur Anrechnung gelangt, folgende Anteile des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeiter, bei einer anrechenbaren Lohnsumme von 36½ Mill. Fr.:

Für die obligatorische, bürgerliche Kranken- und Unfallversicherung

Bund	Fr. 5,164,000	22 %
Arbeitgeber	„ 10,872,000	46 %
Arbeiter	„ 7,624,000	32 %
Zusammen	Fr. 23,660,000	100 %

Man sieht also, daß der Bund von den Fr. 7,545,000 etwa zwei Drittel, Fr. 5,164,000, für die obligatorische bürgerliche Kranken- und Unfallversicherung, also die Arbeiter-Versicherung verwenden will, und daß diese 5 Mill. Fr. einen wesentlichen Bestandteil (22%) des Gesamtbetrages für die Arbeiterversicherung überhaupt ausmachen. Es ist klar, daß es für die Arbeiter gar nicht gleichgültig sein kann, wie dieser Betrag der 5 Mill. Fr. aufgebracht werde. aber viel evidenter ist es, daß es für dieselben noch weit weniger gleichgültig sein kann, wie die übrigen $2^1/_2$ Mill. Fr. für die freiwillige Versicherung und die Militärversicherung vom Bunde zurFinanzierung gelangen.

Auf Einzelheiten will ich hier nicht weiter eintreten, sondern mich auf die vorstehenden Ausführungen beschränken.

Als erfreuliches Zeichen darf es betrachtet werden, daß sich die verschiedensten Kreise um die Finanzierung des humanen und notwendigen Werkes der Versicherung ernstlich zu interessieren beginnen. Möge dabei ein Weg gefunden werden, der die Zustimmung derjenigen findet, denen die projektierte Versicherung in erster Linie Schutz bieten soll!

Ich resümiere dahin: Um eine solide Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung herbeizuführen, muß für einen Betrag von mutmaßlich jährlich 7 bis 8 Mill. Fr. gesorgt werden.

Dr. Christian Moser,
Mathematiker des schweiz. Industriedepartementes, Bern.

* * *

Die Biersteuer ist eine Objektssteuer, eine indirekte Steuer, eine Konsumsteuer und daher von Jedem, der in der direkten Subjektsbesteurung das allein richtige sieht und deren Reform im Sinne der socialen Gerechtigkeit anstrebt, lebhaft zu bekämpfen. Ganz anders verhält es sich mit dem Tabakmonopol. Indessen sollte alles andere zurücktreten vor dem Bestreben, die Kranken- und Unfallversicherung endlich einmal ins Werk zu setzen. Die Geschichte wird nachgerade peinlich.

Prof. Dr. **Zürcher**, Zürich.

* * *

Die Anregung, die Kosten der Kranken- und Unfallversicherung durch eine Biersteuer zu decken, soll von einer Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernbundes ausgegangen sein. Wenn es sich wirklich so verhält, so ist die Idee nicht volkswirtschaftlichen, sondern eigennützigen Motiven entsprungen. Mit ebenso viel Recht könnte man eine Weinsteuer projektieren. Man will aber das Bier besteuern um dem Wein einen größern Absatz verschaffen zu können.

In verschiedenen Staaten wird nicht bloß das Bier, sondern auch der Wein besteuert. Da entsteht die Frage, ob mit der Besteuerung des Bieres nicht gleichzeitig die Besteurung des Weines eingeführt werden sollte. Man hätte dann doch die Gewißheit, daß aus dem Erträgnis der beiden Steuern, die Kosten für eine Kranken- und Unfallversicherung gedeckt werden könnten. Man macht nun die Annahme, daß, um die Kosten der Kranken- und Unfallversicherung zu decken, eine Summe von 8 Millionen Franken notwendig sei. Um diese Summe zu erhalten, müßte man jeden Hektoliter Bier mit 4 Franken besteuern, da die jährliche Bierproduktion in der Schweiz auf 2 Millionen Hektoliter angeschlagen wird. Es scheint aber in der Schweiz mehr Bier verbraucht zu werden, denn nach der schweizerischen Handelsstatistik ist im Jahr 1898 Bier importiert worden, im Betrag von 2,230,380 Fr. Wein wurde dagegen in einem viel größeren Betrage eingeführt, man schlägt den Wert desselben auf 34,884,078 Fr. an. Eine Weinsteuer müßte deshalb viel reichlicher fließen.

Es entsteht nun die Frage, ob die schweizerische Bierbrauerei bei der Konkurrenz die sie auszuhalten hat, eine solche Steuer zu ertragen vermöchte?

Die Bierbrauereien sind nach Größe und innerer Einrichtung sehr verschieden. Wir machen die Erfahrung, daß Bierbrauereien, die sich mit großen Anstrengungen in die Höhe gerungen, ein beliebtes Bier gebraut haben, infolge der immer sich steigernden Konkurrenz sich veranlaßt sahen, den Betrieb einzustellen. Nur ganz große Bierbrauereien wären imstande, diese Steuer aus ihrem Gewinn zu decken. Mittlern und kleinern Bierbrauereien würde die Existenz fast unmöglich gemacht.

Die schweizerischen Bierbrauereien befinden sich den deutschen gegenüber im Nachteil. Dieselben zahlen ihren Arbeitskräften höhere Löhne. Wenn dieselben die bestehenden Anlagen erweitern, oder neue

Gebäude erstellen müssen, so haben sie für die Baumaterialien weit höhere Preise zu bezahlen. Das beeinträchtigt den Geschäftsgewinn.

Das Brauereigeschäft ist zudem sehr abhängig von der Witterung. Bei kaltem und unfreundlichem Wetter stockt sofort der Absatz des Bieres. Viele Arbeitskräfte bleiben so unbeschäftigt und können entbehrt werden.

Dann kommen auch noch Transportschwierigkeiten hinzu. Der Ort, wo das Bier gebraut und die Orte wo dasselbe abgesetzt wird, liegen oft sehr weit auseinander. Das vermehrt die Betriebskosten in erheblichen Maße.

Käme das Schweizervolk wirklich dazu, in einer Abstimmung die Einführung einer Biersteuer zu sanktionieren, so wäre doch die Art und Weise, wie diese Steuer erhoben würde von großer Wichtigkeit. Man kann die Interessen der Staatseinkünfte und diejenigen des konsumierenden Publikums nur wahren, wenn zu gleicher Zeit diejenigen des Gewerbetreibenden geschädigt werden. Man muß bei der Besteuerung ein Verfahren einhalten, das am richtigen Ort einsetzt, und das leicht ausführbar ist.

Man erhebt die Steuer entweder vom Malz, wie in England, Preußen, Baiern, oder von der Würze, wie in Oesterreich und mehreren kleinen deutschen Staaten. Man kann die Steuer auf diejenigen Stoffe des Bieres legen, welche demselben den Gehalt, den Wert geben, auf den Weingeist und den Extrakt. Oder man geht von dem Volumen der Würze aus, von der Quantität, ohne Rücksicht auf die Qualität. Damit werden im Verhältnis die leichten Biere höher besteuert, als die schweren und gehaltvollern, und das Volk würde so dem Alkohol zugetrieben werden. Die Malzbesteuerung erscheint deshalb die angemessenere.

Was würde aber geschehen, wenn man auf jeden Hektoliter Bier eine Steuer von vier Franken legen würde?

Einzelne große Bierbrauereien vermöchten die Steuer zu zahlen. Die Mehrzahl aber sähe sich genötigt, die Steuer auf die Wirte abzuwälzen. Diese würden sofort den Preis des Bieres erhöhen, und so die Steuer bei den Konsumenten erheben. Das Bier ist im Verhältnis zu seinem Nährgehalt wohl das billigste Getränk. Es wird deshalb in einem größeren Maß verbraucht, als der Wein. Es ist besonders im Sommer ein angenehmes und erfrischendes Getränk, sehr geeignet, den Durst zu löschen.

Ist es nun recht und billig, dem Volke dieses Genußmittel zu verteuern, und dasselbe dem Wein und dem Branntwein zuzutreiben, die ja viel teurer sind?

Es ist ein volkswirtschaftliches Postulat, daß lebensnotwendige Bedarfsartikel dem Volke nicht verteuert, sondern möglichst verbilligt werden sollen.

Es kann auch mit ziemlicher Sicherheit vorausgesagt werden, daß eine solche Biersteuer in der Volksabstimmung mit einem recht deutlichen Mehr zurückgewiesen würde.

Man kann der Unfall- und Krankenversicherung keinen schlimmern Dienst erweisen, als wenn man dieselbe durch eine Steuer zu stützen sucht, welche die Ernährung des Volkes beeinträchtigt. Alles, was eine gesunde und billige Ernährung des Volkes schädigt, schwächt dessen Widerstandskraft gegen krankmachende Einflüsse, vermehrt die Krankheiten. Verteuert man dem Volke den Genuß des wohlfeilen Bieres, so wird es sich dem Weine und dem Branntweine zuwenden, und der größere Alkoholgehalt dieser Getränke wird das Uebel der Trunksucht wieder mehren, und die Zahl der Krankheiten steigern.

Es ist ein Erfahrungssatz, daß Einzelne, wie ganze Völker, wenn sich dieselben ausreichend und kräftig nähren, der Trunksucht nicht verfallen. Man hat von seiten des Bundes das Alkoholmonopol eingeführt, um die traurigen Folgen des Alkoholmißbrauches zu verhüten. Der ganze Feldzug der Mäßigkeits- und Abstinenzvereine würde im Sande verlaufen. Das darf nicht geschehen, der Kampf gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke muß energisch fortgesetzt werden. Stellungen, die man erobert hat, dürfen nicht wieder preisgegeben werden.

Wenn das Volk einem Genusse entsagen, ein Opfer bringen soll, so ist es weit besser, daß man statt des Bieres den Tabak besteuere. Der Tabak hat mit der Ernährungsfrage nichts zu thun. Es ist derselbe ein Luxusartikel, und diejenigen, welche sich diesen Luxus erlauben, sollen dafür ein Opfer bringen. Derselbe hat keinen Einfluß auf die menschliche Ernährung, er ist vielmehr imstande zu bluten als das Bier. Das deutsche Reich weiß demselben 63 Millionen abzugewinnen. Würde es aus demselben gar ein Monopol machen, so würde dieses wohl das drei- bis vierfache eintragen. Die Vereinigten Staaten wissen dem Tabak zirka 273 Millionen und Großbritannien sogar 300 Millionen Fr. abzugewinnen.

Es wird ja in der Schweiz auch Tabakbau getrieben, so in den Kantonen Waadt, Freiburg, Bern, Tessin, und einige dieser Kantone lassen den Tabak schon bluten, so Freiburg mit jährlich 40,000 Fr.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Bierbrauer eine Steuer auf die Wirte abwälzen würden. Die Bierbrauer kaufen ja eine Wirtschaft um die andere an, um sich den Absatz zu sichern. Die noch selbständigen Bierwirtschaften führen einen schweren Kampf und sind zu den Abgaben, die sie dem Staate zu entrichten haben, nicht imstande, noch weitere Steuern zu zahlen. Sie müßten die Steuer bei den Konsumenten erheben. Das würde zur Bierverteurung führen, und die Leute dem Schnaps in die Arme treiben. Die bisherigen Bestrebungen des Bundes würden dadurch wirkungslos gemacht.

Selbst für den Fall, daß die selbständigen Wirte sich einigen sollten, den Bierbrauern das Bier nicht teurer zu bezahlen, hätten diese doch wieder Mittel und Wege, die Steuer abzuwälzen. Sie würden statt der Gerste, Zuflucht zu Surrogaten, wie Reis, Mais, Kartoffelstärke, Traubenzucker 2c. nehmen. Den Hopfen würden sie durch andere Bitterstoffe ersetzen. Das Bier würde in seinem Gehalte verschlechtert. Damit ginge aber Hand in Hand eine Verminderung der Herstellungskosten und so gelänge es dem Bierbrauer wieder, die Steuer abzuwälzen. Damit würde freilich die Einfuhr fremder Biere begünstigt.

Das baierische Brauereigewerbe befolgt schon längst den Grundsatz, das Bier in einem möglichst reinen Zustande zu erstellen, das Brauverfahren immer tadelloser auszugestalten, und alle Surrogate fern zu halten.

Auch die schweizerische Gesetzgebung müßte dazu kommen, als Bier nur ein Getränk als zulässig zu erklären, das aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser durch Maischen und alkoholische Gährung gewonnen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, darf das Bier mit keiner Steuer belastet werden.

Das Bier hat unter den durststillenden Getränken wohl die größte Verbreitung erlangt. Sein Gehalt an Alkohol ist im Verhältnis zu seinen Bestandteilen an Eiweiß und Nährsalzen gering, und kann nicht den Schaden anrichten, wie Wein und Branntwein.

Nun muß aber auch noch die Frage geprüft werden, ob die bestehende Bundesverfassung dem Bunde das Recht einräume, eine solche Steuer einzuführen.

Es ist in der ganzen Bundesverfassung keine Bestimmung aufzufinden, die den Bund berechtigen könnte, eine solche Steuer einzuführen.

In Art. 42 werden die Quellen, aus denen der Bund seine Ausgaben bestreitet, aufgeführt. In lit e. dieses Artikels wird festgestellt, daß die Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern dem Bunde zukommen soll.

Es sind demnach die Kantone, welche die Militärpflichtersatzsteuer beziehen, und dieselben sind verpflichtet, die Hälfte derselben dem Bunde abzutreten.

Nach Art. 18 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Wer aus irgend einem Grunde diesen Dienst persönlich nicht leisten kann, hat hiefür Ersatz zu leisten. Es ist demnach dieser Militärpflichtersatz keine Steuer, sondern ein Ersatz für das, was persönlich nicht geleistet werden kann. Hätte der Bund überhaupt das Recht, Steuern zu beziehen, so müßte die Militärsteuer auch an der Stelle aufgeführt werden, wo dieses Recht begründet wird.

Nach Art. 28 hat der Bund das Recht, Ein- und Ausgangszölle zu erheben. Diese Zölle haben aber nicht den Charakter von Steuern, es sind Schutzbestimmungen für Handel und Gewerbe und deshalb Ausnahmsbestimmungen. Hätten dieselben einen allgemeinen Charakter, so hätte dieser gesetzlich festgestellt werden müssen.

In Art. 31 wird die Handels- und Gewerbefreiheit im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Der Bund behält sich jedoch vor, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Nun gehört aber das Bier nicht zu den gebrannten Wassern. Auch aus diesem Artikel kann kein Recht hergeleitet werden.

Nach Art. 32 sind die Kantone befugt, die in Art. 31, lit. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken zu erheben. Unter andern geistigen Getränken ist natürlich auch Bier verstanden. Aber daß der Bund berechtigt sei, Steuern von Wein und Bier zu erheben, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Nur die Kantone sind hiezu berechtigt.

Will demnach der Bund eine Biersteuer einführen, so muß er den Weg einer Verfassungsrevision einschlagen.

Dasselbe ist auch der Fall, wenn der Bund den Tabak besteuern will.

Kommt es über die Einführung einer Biersteuer zu einer eidgenössischen Abstimmung, so wird der Erfolg ein höchst zweifelhafter sein, und es gebietet die Klugheit, ein solches Wagnis nicht einmal zu unternehmen.

J. Schäppi,
Nationalrat, Zürich.

* * *

ad 1. Absolut nicht in meiner Kompetenz. Ich bin kein Finanzmann.

ad 2. Aus gleichem Grunde kann ich schwerlich den 1. Teil beantworten. Nur das kann ich sagen. Wünschenswert ist, daß überhaupt keine geistigen Getränke mehr genossen werden, somit auch nicht das hirnlähmende und versimpelnde Bier. Jede den Konsum herabdrückende Maßregel ist daher zu wünschen.

ad 3. Ist meiner Ansicht nach irrelevant.

ad 4. Nach meiner Ansicht nein. Den Schnapskonsum zu Trinkzwecken sollte man erst recht direkt prohibieren. Aber die Leute trinken einfach größere Quantitäten Bier statt kleinere Schnaps. Und die Biersitte ist noch schwieriger zu bekämpfen als die Schnapssitte. Soff für Soff, ich drehe die Hand nicht darum. In der Trinkerheilstätte Ellikon sind 90 Prozent der Insassen Wein- oder Biertrinker, keine Schnapstrinker. Ich bin meinesteils für die Biersteuer, für Schnapsverbot und alles, was den Konsum jenes Volksgifts vermindert. Nur muß aufgepaßt werden, daß der Staat nicht darauf sein Budget festsetzt, denn darin liegt eine Gefahr, daß er dann den Konsum aus Gewinnsucht zu vermehren trachtet.

Somit kurz resumiert:

Alle Steuern oder Monopole auf Alkoholgetränke sollten einen ausschließlich hygieinischen und restrictiven Charakter tragen und nicht als Hauptfinanzeinnahmen eingeführt werden, denn so korrumpieren sie den Staat und gefährden die Zukunft — siehe Alkoholmonopol.

Prof. Dr. Forel,
Chigny bei Morges.

(Fortsetzung folgt.)

Sociale Chronik.

Arbeiterschutz.

Eidgenossenschaft. Auf Antrag des Nationalrats Wullschleger haben im Herbst 1897 die beiden eidgenössischen Räte folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Lohn- und Anstellungsverhältnisse der mindestens 2 Jahre im Dienste der Bundesverwaltung stehenden und vollbeschäftigten Arbeiter gesetzlich zu regeln sei."

Nunmehr legt der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen ziemlich umfangreichen Bericht vor, in welchem er in zusammenfassender Weise die Ansichten der verschiedenen Leiter eidgenössischer Etablissemente über die Lohn- und Anstellungsverhältnisse der im Dienste der Bundesverwaltung stehenden Arbeiter wiedergiebt und zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

„1. Alle gehen darin einig, daß in Zukunft wie bisher die eidgen. Werkstätten in Bezug auf Anstellungs- und Lohnverhältnisse den bestgeleiteten Privatetablissementen vorangehen sollen. 2. Daß jedoch diese Begünstigung des Bundesarbeiters in denjenigen Schranken zu halten sei, welche die Rücksicht auf die schweiz. Privatindustrie (!) einerseits und auf die solcher Vorzüge nicht teilhaftig werdende Arbeitermehrheit außerhalb der Bundesbetriebe andererseits ihr setzen. 3. Für eidg. Betriebe, welche unter dem Fabrikgesetz stehen und deren Leiter für die Jahresbilanz verantwortlich sind, haben die bisherigen erprobten Lohn- und Anstellungsverhältnisse weiter zu bestehen. 4. Von der Einführung des Achtstundentags ist abzusehen, da sie die einheimische Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit gefährdet und der Natur einzelner eidg. Betriebe zuwider läuft. 6. Die projektierte Kranken- und Unfallversicherung dürfte die Wünsche der Arbeiterschaft des Bundes bezüglich Lohnauszahlung bei Krankheit 2c. in einer alle schweizerischen Arbeiter berücksichtigenden Weise erledigen. Eine diesem Gesetz vorgreifende Bestimmung ist inoportun. 7. Nachdem das Schweizervolk durch Abstimmung vom 15. März 1891 das Bundesgesetz betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidg. Beamten und Angestellten (vom 26. September 1890) verworfen hat,

kann nicht erwartet werden, daß dasselbe einer Pensionierung der Bundesarbeiter zustimmen würde und es darf in Berücksichtigung der schweren finanziellen Folgen auf das Gesuch der Bundesarbeiter nicht eingetreten werden.

„Das sind die Schlußfolgerungen zu denen man gelangen muß. Das Bestreben, allen Arbeitskräften, Verhältnissen und Institutionen nach Möglichkeit gerecht zu werden, ohne jedoch in näherer oder entfernterer Zukunft die Finanzen des Landes durch Experimente zu Gunsten einer Kategorie von Arbeitern und auf einem Boden zu gefährden, auf dem es der im Kampf mit der Konkurrenz begriffenen Privatindustrie unmöglich ist, nachzufolgen (!), bestimmen den Bundesrat, das Postulat Wullschleger ablehnend zu beantworten. Jeder Tendenz nach Besserung des Loses der Arbeiter in den Schranken der Möglichkeit und Gerechtigkeit hold, kann der Bundesrat in den Wünschen den Bundesarbeiter diese Garantien nicht erblicken und er muß davon absehen, den Wünschen verhältnißmäßig weniger zu Ungunsten der Mehrheit zu entsprechen. Das Wohl der Allgemeinheit im Auge behaltend, wird der Bundesrat bestrebt sein auch fernerhin sowohl in seinen Etablissementen als auf andere Weise die Wohlfahrt des schweizerischen Arbeiterstandes zu fördern und zu heben." [1])

Graubünden. Der Regierungsrat legt dem Großen Rate einen Entwurf eines neuen Wirtschaftsgesetzes vor, welcher unter anderem folgende Schutzbestimmungen für das weibliche Wirtschaftspersonal enthält: Mädchen unter dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen nicht als Kellnerinnen verwendet werden. Jede übermäßige Anstrengung des Dienstpersonals in Wirtschaften ist untersagt. Der Betrieb der Wirtschaften ist so einzurichten, daß jeder im Dienste des Wirtes stehenden Person von 24 Stunden wenigstens 7 Stunden ununterbrochene Schlafenszeit zukommt. Im weitern hat das Dienstpersonal Anspruch auf wöchentlich mindestens 4 zusammenhängende Stunden Freizeit. Nachts 12 Uhr sollen die Wirtschaften geschlossen sein. Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, für bestimmte Tage oder Anlässe Ausnahmen von dieser Regel aufzustellen, sowie auch den Wirtschaftsschluß auf eine frühere Stunde anzusetzen.

Deutschland. In Burg bei Magdeburg ist zum Schutze der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Kinder folgende behördliche Anordnung getroffen worden: „Schulkinder dürfen nur getrennt von den Erwachsenen, sowie Knaben und Mädchen nach den Geschlechtern gesondert, bei dem Rübenverziehen beschäftigt werden. Ebenso sind Knaben und Mädchen getrennt von einander zur Arbeits-

[1]) Wir behalten uns vor, den in Rede stehenden Bericht des Bundesrates nachdem derselbe in den eidg. Räten zur Sprache gekommen sein wird, etwas kritisch zu beleuchten.

stelle zu befördern oder von derselben zurückzubringen. Nicht nur während der Arbeitszeit, sondern auch auf dem Wege zur Arbeitsstelle und von dieser zurück sind die Kinder behufs Aufrechterhaltung guter Sitte und Fernhaltung aller Ungehörigkeit durch erwachsene, dazu geeignete Personen zu beaufsichtigen. Damit die Kräfte der Kinder nicht über das Maß der Billigkeit hinaus zu den oben bezeichneten Arbeiten ausgebeutet werden, setzen wir die tägliche Arbeitszeit der Kinder auf höchstens 8 Stunden fest. Diese Arbeitszeit ist durch eine zweistündige Mittagspause zu unterbrechen. Es ist durchaus unzulässig, die Kinder auch an Sonn- und Festtagen zu den Arbeiten auf den Rübenfeldern heranzuziehen."

Italien. Wie der Berliner „Vorwärts" mitteilt, hat die Regierung einen Gesetzentwurf zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit vorgelegt, dessen Hauptbestimmungen folgendermaßen lauten: Die Beschäftigung von Knaben unter 15 Jahren und von Frauen in industriellen Betrieben (darunter sind Fabriken zu verstehen, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen und in welchen sich ein Motor befindet), in Gruben und in Bergwerken ist an die Erlaubnis des Präfekten gebunden, der die Erlaubnis erteilt, wenn die zu Beschäftigenden nach einer ärztlichen Untersuchung für durchaus gesund und tauglich erklärt werden. Durch königliches Dekret, das nach Anhörung des obersten Sanitätsrates und des Industrierats erlassen werden soll, werden die gefährlichen und ungesunden Arbeiten bezeichnet werden, die für Knaben und Mädchen unter 15 Jahren und für minderjährige Frauen verboten sind, und diejenigen, bei welchem sie in solchem Alter unter Innehaltung einer gesetzlich festgelegten Arbeitszeit und unter Beobachtung besonderer technisch-hygieinischer Vorschriften beschäftigt werden dürfen. Verboten ist die Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren in industriellen Betrieben; von Kindern unter vierzehn Jahren bei unterirdischen Arbeiten in Gruben und Bergwerken; von Kindern unter zwölf Jahren bei Erdarbeiten. Minderjährigen Frauen ist jede Arbeit in Gruben und Bergwerken untersagt. Nachtarbeit in industriellen Betrieben, in Gruben und Bergwerken ist Knaben und Mädchen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und minderjährigen Frauen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht schon beschäftigt sind, verboten. Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wird die Nachtarbeit allen minderjährigen Frauen verboten; unter Nachtarbeit ist zu verstehen die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens vom 21. September bis zum 20. März und von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in den andern Monaten. Knaben und Mädchen zwischen 10 und 12 Jahren dürfen nicht länger beschäftigt werden als 6 Stunden täglich, und Kinder von 12 zu 15 Jahren und minderjährige Frauen nicht länger als 12 Stunden. Die Arbeit muß von einer einstündigen Ruhepause unterbrochen werden, wenn sie weniger als 8 Stunden dauert, von einer zweistündigen, wenn sie länger dauert. Kindern bis zu 15 Jahren und minderjährigen Frauen muß wöchentlich eine Ruhepause von 24 auf-

einanderfolgenden Stunden gewährt werden; Wöchnerinnen dürfen frühestens 14 Tage nach der Entbindung wieder beschäftigt werden.

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins hat zu Handen der am 25. Juni d. J. stattfindenden Jahresversammlung dieses Vereines folgende die Förderung der Interessen des Gewerbestandes bezweckenden Anträge ausgearbeitet:

„I. Zur Förderung einer zeitgemäßen schweiz. Gewerbepolitik ist ein Programm aufzustellen über allgemein wirtschaftliche Zielpunkte. Die Verwirklichung derselben soll angestrebt werden durch a) die Selbsthülfe, b) die Gesetzgebung. Für das vorläufige Programm sind in Aussicht zu nehmen: 1. Schaffung eines schweiz. Gewerbegesetzes im Sinne unserer Beschlüsse in Glarus 1898. 2. Schaffung eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. 3. Schaffung eines Bundesgesetzes über Hausierverkehr, Wanderlager und Ausverkäufe. 4. Stellungnahme zu einer allfälligen Revision oder weitergehenden Interpretation des eidgenössischen Fabrikgesetzes. 5. Weitere Wahrung der Interessen von Gewerbe und Handwerk in der Bundesgesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung, bei der Vereinheitlichung des Rechts durch Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker, sowie in Sachen der Handelsverträge und Zolltarife, endlich bei andern pedenten Fragen, wie z. B. Lebensmittelpolizei, Organisation der Bundesbahnen, Gewerbestatistik 2c. 6. Gesetzliche Grundlagen zur vermehrten Förderung der gewerblichen Produktion durch Bund und Kantone mittelst Regelung des Submissionsverfahrens, Unterstützung gewerblicher Ausstellungen und Verkaufsstellen, amtlicher Versuchs- und Prüfungsstationen für gewerbliche Produkte, Nutzbarmachung einheimischer Rohprodukte und motorischer Kräfte 2c. II. Denjenigen schweizerischen Interessenverbänden oder politischen Parteien, welche vorstehendes Programm oder die wesentlichsten Punkte desselben zu fördern sich verpflichten, wird der Schweizer. Gewerbeverein seine thatkräftige Unterstützung in wirtschaftlichen Bestrebungen, soweit sie den seinigen nicht zuwiderlaufen, zusichern. III. Die Sektionen des schweizer. Gewerbevereins werden im Interesse der Durchführung einer erfolgreichen Gewerbepolitik eingeladen, sich vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates im Oktober 1899 betreffs der Stellungnahme der Nationalratskandidaten ihres Kreises zu vorgenanntem Aktionsprogramm zu versichern. Es wird überhaupt den gewerblichen Vereinigungen empfohlen, mit den Mitgliedern der Bundesversammlung in stetige engere Verbindung zu treten und sie zur Mithülfe an der Gewerbeförderung zu veranlassen. IV. Der Centralvorstand ist ermächtigt, von sich aus oder gemeinschaftlich mit andern Interessenverbänden, bezw. politischen Parteien behufs Verwirklichung des einen oder mehrerer Postulate des vorliegenden Programms die Volksinitiative zu inscenieren."

Wir behalten uns vor auf diese Anträge, sofern dieselben zum Beschluß erhoben werden sollten, zurückzukommen. Hier wollen wir nur festnageln, daß namentlich in den Punkten II und III der vorstehenden Anträge einer unverfälschten Klassen-Politik, die in der Regel gerade von Seiten der Gewerbetreibenden den Arbeitern zum Vorwurf gemacht zu werden pflegt, eifrig das Wort geredet wird.

Bern. In der Aprilsitzung des Handwerker- und Gewerbevereins der Stadt Bern hielt der schweizerische Gewerbesekretär einen Vortrag über das Thema: „Welche gesetzlichen Maßnahmen sind auf eidgenössischem und kantonalem Gebiete zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes anzustreben." Im Anschlusse daran schlug der Vortragende eine Resolution vor, welche von den anwesenden Mitgliedern des Vereins einstimmig angenommen wurde. Dieselbe lautet:

„1. Die gesetzliche Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes ist dringend wünschbar, muß aber, wenn sie praktischen Erfolg haben soll, vor allem auf eidgenössischem Gebiete angestrebt werden. Wir bedürfen auch in dieser Materie einer Rechtseinheit statt vermehrter Rechtsunsicherheit. 2. Ebenso sollte der Hausierverkehr durch ein Bundesgesetz einheitlich geregelt werden. 3. Unbeschadet der Ordnung auf dem eidgenössischen Boden sollen speziell im Kanton Bern die fühlbarsten Mißstände im Erwerbsleben am zweckmäßigsten und raschesten durch Verschärfung und Ergänzung des überlebten kantonalen Hausiergesetzes von 1877 beseitigt werden, insbesondere mittelst gesetzlicher Regelung der freiwilligen Ausverkäufe, Wanderlager u. drgl. 4. Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern spricht daher der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer den Wunsch aus, dieselbe möchte a) den Erlaß eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes und die Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Hausierwesens und der Abzahlungsgeschäfte durch die Bundesgesetzgebung nach Kräften fördern; b) die Initiative ergreifen zur Revision des kantonalen Gesetzes über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und zwar im Sinne thunlichster Einschränkung des Hausiergewerbes auf die thatsächlichen Bedürfnisse und einer wirksamen Bekämpfung der manigfachen Auswüchse der Handels- und der Gewerbefreiheit, wie solche namentlich bei freiwilligen Ausverkäufen, Wanderlagern, Warenbazars u. s. w. sich immer und immer mehr zum Schaden des ansäßigen Handels- und Gewerbestandes wie des konsumierenden Publikums geltend machen."

Wir haben bereits öfters Gelegenheit gehabt, unserer Ansicht über derartige Wünsche des Mittelstandes Ausdruck zu verleihen. Wir sind nun überzeugt, daß der Mittelstand besser thäte, zuerst die Ursachen seines Verfalls gründlich zu studieren, als gesetzgeberische Maßnahmen anzustreben, die ihm bestenfalls keinen Nutzen bringen würden.

Preußen. Der Warenhaussteuer-Entwurf, der von der Regierung ausgearbeitet und den Handelskammern zur Begutachtung zugeschickt wurde, ist, wie die Zeitungen berichten, von Minister Miquel

einstweilen zurückgelegt worden. Er sah eine Personal- und eine Raumsteuer vor, befriedigte aber augenscheinlich niemanden. Weitaus die meisten Handelskammern verhielten sich dem Projekte gegenüber ablehnend und machten auch keinen Gegenvorschlag, der als Grundlage eines neuen Entwurfes hätte dienen können.

Statistische Notizen.

Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1897.

Der vom Board of trade veröffentlichte Bericht über die Gewerkvereine im Jahre 1897 enthält eine Reihe sehr interessanter Angaben, von denen hier einige mitgeteilt werden mögen.

Die Zahl der Gewerkschaften hat sich im Berichtsjahr um 21 vermindert (von 1808 auf 1787), doch war die Ursache hievon in den meisten Fällen die Verschmelzung zweier oder mehrerer Vereine zu einem. Die Zahl der Mitglieder ist dagegen gestiegen, und zwar von 1,491,007 auf 1,609,909. Davon waren 1,490,134 (93 %) Männer und 119,775 (7 %) Frauen; diese letzteren gehören fast ausschließlich der Baumwollindustrie an. Nach einem Ueberschlag gehören etwa 7,000,000 erwachsene Arbeiter und 1,000,000 erwachsene Arbeiterinnen den Gewerben an, aus denen sich das Gewerkvereinswesen rekrutiert. Davon sind 24 % der männlichen und 12 % der weiblichen Arbeiter organisiert in Gewerkvereinen. Bedenkt man aber, daß dabei über 1,000,000 landwirtschaftlicher Arbeiter und Fischer, von denen nur 0.3 % organisiert sind, eingerechnet sind, so stellt sich für die industrielle Arbeiterbevölkerung das Verhältnis noch günstiger, nämlich das ein volles Viertel der männlichen Arbeiter den Trade Unions angehört. Das Wachstum der Gewerkvereine ist am stärksten in der Gruppe der Maschinen- und Schiffbauer, im Baugewerbe und bei den Eisenbahnern. Von den Dockarbeitern werden 81,000, allgemeine Arbeiter 200,000 als Gewerkvereinler aufgeführt. Dagegen sind die organisierten landwirtschaftlichen Arbeiter von 37,000 im Jahre 1892 auf 4000 Ende 1897 gesunken. Ungefähr 693,000 Mitglieder der Trade Unions gehören „Gewerbeverbänden" (Trade Councils) an; diese Organisation, deren es 151 giebt, sind aus Lokalvereinen und Branchengruppen gebildet, ihr Sitz sind meist die großen Städte und Industriecentren. Dagegen gehören 781,719 Mitglieder gleichfalls zu den 124 Verbänden von Gewerkvereinen, die fast alle erst seit 1888 entstanden sind. Fünf Verbände existieren ferner, die aus verschiedenen „Gewerbeverbänden" bestehen.

Der Bericht giebt ferner eine Uebersicht über Einkommen, Ausgaben und Vermögen von 100 der größten Gewerkvereine, welche zusammen über eine Million Mitglieder zählen, und zwar für die Zeit von 1892 bis 1897.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Vermögensstand	Mitgliederzahl
	Pfund Sterling			
1892 . . .	1,455,885	1,418,311	1,618,790	903.981
1893 . . .	1,614,379	1,848,159	1,385,010	910,119
1894 . . .	1,629,550	1,433,867	1,580,693	924,584
1895 . . .	1,557,667	1,390,717	1,747,643	914,766
1896 . . .	1,673,571	1,233,494	2,187,720	961,026
1897 . . .	1,981,971	1,896,072	2,273,619	1,059,609

Weitaus die große Masse der Mittel wird für Unterstützungszwecke, für kranke, verletzte, arbeitslose, alte Mitglieder, für Begräbnisgelder, für Wittwen- und Waisenhilfe verwendet. Sodann kommen die Ausgaben für Strikes. Natürlich erfordert auch der Verwaltungsapparat viele Kosten. In welcher Weise sich diese drei Posten vertheilen, erhellt aus folgenden Angaben über jene 100 Trade Unions, die sich auf die sechs Jahre von 1892—1897 beziehen:

Ausgaben	Gesamtbeitrag in Pfund Sterling	%
Unterstützungen	5,466,903	59½
Strikegelder	2,171,271	23½
Verwaltungskosten	1,582,446	17
	9,220,620	100

Bücherbesprechungen.

D. Martin Rade, Pfarrer in Frankfurt a. M. Die religiös-sittliche Gedankenwelt unserer Industriearbeiter. Göttingen, 1898, Vandenhoeck und Ruprecht. 70 S. Den Hauptinhalt der vorliegenden Untersuchung legte der Verfasser dem 9. evangelisch-socialen Kongreß in Berlin am 3. Juni 1898 als Referat vor. Als ehemaliger Pfarrer einer Großstadt, mehr noch als langjähriger Leiter einer großen religiösen Wochenschrift für Gebildete, der „christlichen Welt" hatte D. Rade durch seine zahlreichen Beziehungen mit Männern der Wissenschaft und der Praxis Gelegenheit, sich das nötige Material in dem Umfang zu verschaffen, den ein auf Gründlichkeit Anspruch machender Ueberblick dieser Art erfordert. Daß ein derartiger Versuch nicht schon längst gewagt wurde, ist bedauerlich und muß befremdend sein, wenn man die Schwierigkeit der erforderlichen Vorarbeiten nicht als Entschuldigung gelten läßt.

Die Darstellung des Verfassers ist durchaus objektiv, er übt an dem Inhalt seiner Mitteilungen so wenig Kritik als an ihrem Wert; nur gelegentlich giebt er uns einen leisen Wink, besonders bezeichnende Angaben als solche zu würdigen. Zunächst erhalten wir Einblick in drei lange Briefe, die ein vom Christentum zur Sozialdemokratie bekehrter Arbeiter seinem konservativ gebliebenen Freunde schreibt; dann folgen tagebuchartige Aufzeichnungen einiger „fertiger" Sozialisten. Hieran schließt sich der Hauptteil der Untersuchung: die Mitteilung von 48 durch Arbeiterhand ausgefüllte Fragebogen, die D. Rade mit Freundeshilfe hatte verbreiten lassen. Eine besonders typische Beantwortung der 12 Fragen wird vollständig mitgeteilt, die andern unter folgende Rubriken verteilt: Kirche, Predigt, christliche Feste, kirchliche Handlungen, Taufe, Konfirmation, Trauung, Begräbnis, Bibel, Christus, Luther, Gott, Weltschöpfung, Wunder, Tod und Jenseits, Ehe und Familienleben, christliche Wohlthätigkeit, das Ideal des tüchtigen Menschen.

Hat der Verfasser sich mit dieser objektiven Zusammenstellung zufriedengegeben und auf eine kritische Beurteilung des Materials für diesmal verzichtet, so kann es erst recht nicht die Aufgabe dieser kurzen Besprechung sein, eine solche nachzutragen. Immerhin darf vielleicht ein allgemeiner Eindruck an diese Stelle zu Worte kommen. D. Rade nennt seine Darstellung „unanfechtbar, nicht erschöpfend". Als erster Versuch auf unbekanntem Gebiet ist die Arbeit wohl von grundlegender Bedeutung. Wer bisher der Meinung war, die sozialistisch gesinnte Arbeiterschaft habe eine in den Grundzügen identische Weltanschauung, der wird über die oft bis zum diametralen Gegensatz reichende Verschiedenheit der Meinungen nicht wenig erstaunt sein. Betrachten wir die Quelle der in dem gesammelten Material typisch wiederkehrende Ideen, so ergeben sich uns als solche, wie Rade treffend bemerkt 1) die religiöse Aufklärung der vierziger Jahre; 2) die neuere Naturwissenschaft, besonders in der Haeckel-Büchnerschen Popularisierung; 3) der Marxismus. — Welches Maß von Bereitwilligkeit und Verständnis wird wohl der Industriearbeiter den wissenschaftlichen Forschungen der neuesten Zeit entgegenbringen? Antwort auf diese Frage muß die Zukunft uns geben. Halten wir uns an das Gegebene, so glaube ich, daß das Unternehmen D. Rades nicht leicht überschätzt werden kann, daß es dann erst vollen Wert gewinnt, wenn andere die Ergänzung und den Ausbau seiner Arbeit in die Hand nehmen.

Eduard Platzhoff, Bern.

Eine Enquete über die Biersteuer.[1])

(Fortsetzung.)

Die Einführung einer Biersteuer wäre gleichbedeutend mit einem Zurückgehen nicht allein hinter das Jahr 1885 (Aufnahme des Alkoholartikels in die Bundesverfassung), sondern sogar hinter das Jahr 1874 (Annahme der neuen Bundesverfassung, welche das Ohmgeld und ähnliche Gebühren auf geistigen Getränken mit Abschluß des Jahres 1890 als aufgehoben erklärte). Sie wäre freilich nicht die einzige rückläufige Bewegung in unserer hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung ziemlich reaktionär angehauchten Periode; ich erinnere z. B. an die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Bekämpfung des sogenannten unlauteren Wettbewerbs, die vom einseitigen Interessenstandpunkte der durch die Konkurrenz der großen Bazare bedrohten kleinen Händler diktiert sind und die Interessen der Konsumenten als nebensächlich behandeln. Ich bin grundsätzlicher Gegner aller derartigen Bestrebungen.

Die Annahme des Art. 32bis der Bundesverfassung, welcher die Grundlage der schweizerischen Alkoholgesetzgebung und des eidgenössischen Alkoholmonopols bildet, erfolgte unter dem doppelten Gesichtspunkte der Ersetzung der den Kantonen und Gemeinden durch den Wegfall der Getränkegebühren entgehenden Einnahmen und der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses, hauptsächlich aber der sogenannten Schnapspest. Letzteres Ziel wurde durch gleich-

[1]) Siehe Heft 9, Seite 281.

zeitige Verteuerung des Trinkbranntweines und Verbilligung der übrigen geistigen Getränke, von Wein, Bier und Most, zu erreichen gesucht. Mit anderen Worten: man erstrebte eine Abnahme des Konsums von Branntwein, als dem Getränk von stärkerem Alkoholgehalte, durch eine Zunahme des Konsums von Wein, Bier und Most, als den Getränken von schwächerem Alkoholgehalte. Behörden, Zeitungen, Politiker, gemeinnützige Gesellschaften u. s. w. wetteiferten damals in der Betonung dieses zweifachen Zieles. Ein mir zufällig wieder in die Hände gekommenes Broschürchen, das von protestantisch-konservativer Seite vor der damaligen Volksabstimmung massenhaft verbreitet worden war, enthält zur Empfehlung des Alkoholartikels (resp. eigentlich zweier neuer Artikel) folgende sehr charakteristische Stelle: „Es (das „Gesetz" nämlich) will die schlechten Kneipen vermindern, den giftigen Fusel besteuern und verteuern, dagegen die guten Getränke, Wein, Bier und Most, billiger machen; und endlich will es das für einen freien Staat unwürdige Ohmgeld beseitigen; und mit diesen drei Bestimmungen wird das Gesetz viel zur Unterdrückung der Trunksucht beitragen." Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß solche Argumente damals beim Volke durchschlugen.

Wie Herr Milliet, der eidgenössische Alkoholdirektor, auf dem V. internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke" in seinem im Jahre 1895 im Drucke erschienenen Vortrage ausführlich darlegte, wurde das vorgesteckte Ziel auch zum guten Teil erreicht. Im Jahre 1885 schätzte man für unser Land den Branntweinkonsum auf $8^1/_2$ Liter pro Kopf, 1894 dagegen nur noch auf 6 Liter, er war also um ca. 30 Proz. zurückgegangen. Mit dieser Abnahme des Branntweinkonsums war freilich, wie man übrigens vorausgesehen hatte, eine Zunahme des Verkaufs an Wein, Bier und Most verbunden. Unmittelbar vor 1885 betrug der Weinkonsum 55 bis 60 Liter pro Kopf, 1894 war er auf 75 bis 80 Liter gestiegen. Im Jahre 1885 wurden ca. 36 Liter Bier pro Kopf konsumiert, 1894 ca. 50 Liter. Für den Most fehlen die Zahlen.

Dem Abstinenten werden solche Vergleiche zwar nicht imponieren. Allein es besteht nicht die geringste Aussicht, daß die Abstinenz in absehbarer Zeit die große Mehrheit unserer Bevölkerung erobere. Der Trieb, sich Genußmittel, insbesondere alkoholhaltige, zu verschaffen, ist ein so uralter und hat sich unter den verschiedensten ökonomischen Zuständen und socialen Einrichtungen so intensiv

geltend gemacht, daß man wohl von einem in der menschlichen Natur tief wurzelnden Verlangen reden darf. Selbst wenn man der Abstinenzbewegung gewisse Sympathien entgegenbringt, wird man deshalb froh sein müssen, wenigstens einige Erfolge im Kampfe gegen allzu reichlichen und allzu schädlichen Alkoholgenuß zu erzielen. In diesem Kampfe wird die Verdrängung stärkerer durch schwächere alkoholische Getränke wohl noch für lange Zeit eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Davon werden die Abstinenten nicht erbaut sein. Das begreife ich, aber weniger könnte ich verstehen, wenn sie die ihnen vom Schweizerischen Bauernverband in seiner Eingabe an den Bundesrat angetragene Allianz mit den Weinbauern eingingen, um durch die Biersteuer den Konsum von Wein, also eines Getränkes, das größeren Alkoholgehalt besitzt und dessen Genuß auf den Menschen aufregender wirkt als das Bier, zu vermehren!

Wenn es übrigens gelänge, den Weinkonsum zu steigern, so wäre doch sehr zweifelhaft, ob den Hauptgewinn die einheimischen Weinbauern zögen. Schon heute genießen die Weintrinker unter den unbemittelten Schichten unserer Bevölkerung neben den geringsten einheimischen Sorten billige Italiener, Spanier, Rumänier Weine u. s. w., teils rein, teils mit andern Sorten vermischt, und eine künstliche Steigerung des Weinkonsums hätte voraussichtlich eine wesentliche Zunahme des Importes fremder Weine zur Folge, womit unsern Weinbauern jedenfalls nicht gedient wäre. Allerdings könnte man, um dem vorzubeugen, den Weinzoll erhöhen. Aber glaubt jemand im Ernste, die Mehrheit des Schweizervolkes werde zur Einführung einer Biersteuer geduldig eine Erhöhung des Weinzolles schlucken?

Ob und inwieweit die Biersteuer auf die Konsumenten sich abwälzen ließe, ist ziffernmäßig natürlich nicht wohl auszudrücken. Jedenfalls bestände bei den Brauern und den Wirten die Tendenz, welche sie mit größter Energie durchzusetzen suchen würden, die Steuer den Konsumenten aufzubürden. Rohstoff-, Fabrikat- oder Verkaufssteuern gehören für den Produzenten und Händler selbstverständlich zu den Geschäftsspesen, die er, soweit es irgendwie von ihm abhängt, auf den Verkaufspreis seiner Waren schlägt. Niemand wird den Bierbrauern und Wirten größere Uneigennützigkeit zumuten, als andern Geschäftsleuten.

Wohl wirft die Bierbrauerei, wenigstens in den großen Etablissementen, einen schönen Ertrag ab. Gemäß den Geschäftsberichten

verschiedener schweizerischer Aktienbrauereien konnten dieselben in den letzten Jahren nach Vornahme reichlicher Abschreibungen ihren Aktionären eine Dividende von 6 und 7 Proz. auszahlen. Immerhin weisen andere Industrien, z. B. die chemische, vielfach bedeutend höhere Dividenden auf. Der Konkurrenzkampf verschärft sich unter den Bierbrauereien rapid. Um ihren Absatz zu sichern und zu steigern, müssen sie immer größere Verbindlichkeiten durch direkte oder indirekte Uebernahme von Liegenschaften mit Wirtschaftsbetrieben eingehen. Diese Operationen dürften in Zukunft für die Brauereien um so gefährlicher werden, als die in Frage kommenden Liegenschaften durch die Bedürfnisbestimmungen der kantonalen Wirtschaftsgesetze, die thatsächlich amtliche Willkür und Privilegien schufen, vielfach auf eine exorbitante Höhe getrieben worden sind. In solchen Fällen wird für den spätern Eigentümer oder Pächter der Wirtschaftsbetrieb leicht unrentabel und die Verwertung der Liegenschaft unter Umständen sogar für die dabei engagierten Brauereien zu einer Quelle der Verlegenheit. Nichts liegt mir ferner, als etwa das Mitleid für die Brauereibesitzer anzurufen, die es einstweilen wahrlich nicht nötig haben. Nur gewisse, mit der Zeit wachsende Schwierigkeiten wollte ich andeuten, die es sehr erklärlich erscheinen ließen, daß die Brauer sich mit aller Macht gegen eine Mehrbelastung durch eine Biersteuer auflehnen würden. Die Aktienbrauereien wären jedenfalls die letzten, die sich gutwillig die Schmälerung ihrer Dividenden gefallen ließen, namentlich in der jetzigen Zeit des steigenden Zinsfußes, wo dem Kapital gar mannigfache Gelegenheit zu gewinnbringender Anlage winkt.

Die Wirte vermöchten die Steuer kaum zu tragen, denn viele von ihnen haben jetzt schon schwer um ihre Existenz zu kämpfen. Bloß diejenigen unter ihnen kommen ökonomisch vorwärts, die sich entweder eines ungewöhnlich großen Bierausschanks erfreuen, oder neben dem Bierkonsum einen starken Verbrauch von Wein und Speisen haben, oder außer der Wirtschaft einen zweiten Beruf betreiben. Jedenfalls haben die Brauer, von denen die Wirte, wenigstens in den Städten und industriellen Dörfern, zum größten Teil abhängig sind, kein Interesse, die Biersteuer lediglich auf die Wirte abzuwälzen und ihnen so die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Bierlieferanten zu erschweren. Dagegen haben Brauer und Wirte ein sehr naheliegendes Interesse, sich zur Abwälzung der Steuer auf die Konsumenten die Hand zu reichen. Die kleinere Zahl der Bier-

verkäufer wird es auch viel leichter haben, sich zu diesem Zwecke zu verständigen, als es für die ungleich größere und schwerfällige Masse der Konsumenten sein wird, sich zur Vereitelung jenes Zweckes zu einigen.

Je mehr sich der Konkurrenzkampf unter den Brauern zuspitzt, desto rascher werden die kleinen und Mittelbetriebe aufgerieben und um so eher werden die übrig bleibenden Großbrauereien einen Ring bilden können, der die Bierpreise diktiert. Zwar bestand schon bisher ein Brauerring; er erprobte aber seine Macht erst gegen seine Arbeiter. Ein späterer Ring, der weniger, dafür aber um so mächtigere Interessenten zu Mitgliedern zählen wird, könnte gar leicht den Konsumenten gefährlich werden. Der Bauernverband rechnet zwar in seiner Eingabe an den Bundesrat mit dieser Möglichkeit, er will sogar dem Niedergang der Kleinbrauerei entgegenarbeiten und schlägt deshalb eine Abstufung der Steueransätze nach dem Malzverbrauche vor, womit die Position der kleinen Brauereien gestärkt werden soll.

Eitles Bemühen! Der Niedergang des Kleingewerbes in der Bierbrauerei vollzieht sich sozusagen in allen Ländern, mit und ohne Besteuerung und unter den verschiedensten Steuersystemen. In der Schweiz, die keine Biersteuer erhebt, ist nach dem Statistischen Jahrbuch die Zahl der Brauereien von 324 im Jahre 1892 auf 275 im Jahre 1896 gesunken, im gleichen Zeitraum aber die Bierproduktion von 1,458,120 auf 1,879,567 Hektoliter gestiegen. Während es im Jahre 1892 noch 89 ganz kleine Betriebe mit einer Produktion von unter je 1000 Hektolitern und erst 28 ganz große Betriebe mit einer Produktion von über je 10,000 Hektolitern gab, betrug im Jahre 1896 die Zahl der ganz kleinen nur noch 56 und diejenige der ganz großen schon 45. Die gleiche Entwicklungstendenz zeigte sich im gelobten Lande des Bieres, in Bayern, das von alters her die Biersteuer kannte und dessen jetziges Steuersystem gerade auf dem vom Schweizerischen Bauernverband empfohlenen Prinzip der Abstufung beruht. Wie ich einem Aufsatz von E. Harzberger über „Die Entwickelung des bayerischen Baugewerbes am Ausgange des 19. Jahrhunderts“ (abgedruckt in der „Allgemeinen Brauer- und Hopfen-Zeitung“ vom 18. Mai 1899) entnehme, verteilte sich der Anteil der Gesamtproduktion der rheinpfälzischen Braunbierbrauereien, in Hektolitern des Malzverbrauchs ausgedrückt, wie folgt:

im Jahre	Kleinbrauereien (bis zu je 2000 hl)	Mittelbrauereien (von je 2000 bis 10,000 hl)	Großbrauereien (über je 10,000 hl)
1882	102,994 = 35,2 %	119,224 = 40,8 %	69,397 = 24 %
1897	31,802 = 6,0 %	120,726 = 22,7 %	378,709 = 71,3 %

Also eine gewaltige Abnahme der Produktion der Kleinbrauereien, relativ sogar auch der Mittelbrauereien, zu gunsten der Großbrauereien, die heute schon den Biermarkt fast unumschränkt beherrschen. Die Verdrängung der Kleinbrauerei durch die Großbrauerei hängt eben im wesentlichen von ganz anderen Faktoren ab, als vom Steuersystem.

Inwiefern die Biersteuer in anderen Staaten die Verkaufspreise beeinflußt hat, läßt sich schwer beurteilen, da sie dort meistens schon von alters her besteht, also unter von den heutigen total verschiedenen Produktions- und Absatzverhältnissen ins Leben gerufen worden ist. Jedenfalls waltet auch dort die Tendenz ob, die Konsumenten damit zu belasten. Nach Angaben von Fachblättern, die ich indessen auf ihre Richtigkeit nicht prüfen kann und die ich hier deshalb nur unter Vorbehalt erwähne, wird in Brauerkreisen behauptet, daß nach Erhöhung der Biersteuer (Ende der 1870er Jahre) in Bayern der Bierverbrauch abgenommen und der Branntweinkonsum dafür um ca. 15 Proz. zugenommen habe. Gewiß eine wenig erfreuliche Erscheinung!

Uebrigens wird man bei Vergleichung der schweizerischen mit den bayerischen Brauereiverhältnissen nie außer Acht lassen dürfen, daß die Brauerei in Bayern im Gegensatz zur schweizerischen ein uraltes, von Regierung und Bevölkerung stets ausnahmsweise begünstigtes Gewerbe ist, daß Bayern, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, das vier- bis fünffache des schweizerischen Bierkonsums aufweist und einen ganz bedeutenden Bierexport hat, während der schweizerische Export kaum der Rede wert ist. Die bayerische Brauerei wird demnach im Verhältnis weniger als die schweizerische Brauerei Ursache haben, die Biersteuer auf die Konsumenten abzuwälzen, obschon dies nach Möglichkeit dort zweifellos auch geschieht.

Unter allen Umständen ist die Gefahr einer Abwälzung der Biersteuer auf die Konsumenten in der Schweiz eine sehr große und es ist gar nicht daran zu denken, daß die große Masse der Bierkonsumenten, zu denen vor allem die Arbeiterschaft der Industrie und des Handwerks, zum großen Teil auch diejenige der Landwirtschaft gehört, diese Gefahr mit der Annahme einer Biersteuer wird

laufen wollen. Es wäre zudem eine sonderbare Socialpolitik, den Arbeitern, was man ihnen auf der einen Seite mit der Kranken- und Unfallversicherung geben würde, auf der andern Seite mit einer Verteuerung ihres hauptsächlichsten Genußmittels, des Bieres, zu nehmen. Auch die Brauereiarbeiter haben als solche das größte Interesse, die Biersteuer aufs äußerste zu bekämpfen. Denn die Arbeiter leiden gewöhnlich zuerst unter einer Mehrbelastung der Industriellen. Würde ihre gegenwärtige Lage auch nicht gerade verschlechtert, so müßte die Einführung einer Biersteuer zweifellos auf lange Zeit hinaus den Grund oder Vorwand liefern, um eine fortschreitende Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verhindern. Gar leicht ist die Lebenslage der Arbeiter durch indirekte Steuern auf Nahrungs- und Genußmittel verschlechtert; aber unsägliche Mühe kostet es jeweilen die Arbeiter, ihre Lage durch Lohnerhöhung oder Arbeitszeitverkürzung auch nur im bescheidensten Maße zu verbessern.

Auch die Gefahr einer Qualitätsverschlechterung des Bieres infolge einer Biersteuer ist nicht zu unterschätzen. Denn auf irgend einem Wege werden sich die Brauereien schadlos halten wollen. Geht es nicht mit der direkten Abwälzung der Steuer auf die Konsumenten durch eine Preiserhöhung, so wird man es mit der indirekten einer Qualitätsverschlechterung probieren. Diese Gefahr würde um so größer, falls das fiskalische Interesse an der Bierbesteuerung oder die Rücksicht auf das einheimische Brauereigewerbe, dem man vielleicht die bittere Pille der Biersteuer versüßen möchte, zu einer Erhöhung des Bierzolles und dadurch einer Erschwerung der Einfuhr fremder Biere führen sollte. Auf diese Weise ginge ein bis jetzt gegenüber den Konsumenten wohlthätig wirkender Ansporn für die schweizerischen Brauereien, die Qualität ihres Bieres mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz auf einer gewissen Höhe zu erhalten, verloren.

Vor wenigen Jahrzehnten noch galt die Beseitigung der damals stark verbreiteten indirekten Steuern auf den Massenverbrauchsartikeln in den weitesten Volkskreisen mit Recht als große Errungenschaft. Heute scheint man in gewissen Kreisen in der Wiedereinführung solcher indirekten Steuern, zu denen auch die Biersteuer gehört — einzelne Kantone hatten das Bier früher auch besteuert — ein bequemes Finanzmittel zu erblicken, dessen sich der Staat unbedenklich, ohne Rücksicht auf die Konsumenteninteressen, bedienen dürfe.

Es fehlt eigentlich nur noch, daß die Brauereibesitzer eine Weinsteuer und damit die Wiederherstellung der alten Ohmgeldherrlichkeit in Vorschlag bringen. Das Weinsteuerprojekt würde allerdings dem Biersteuerprojekt sicher das Genick brechen.

Eine fatale Eigenschaft solcher indirekten Steuern ist auch die amtliche Kontrolle, die in der Regel mit viel Umständlichkeiten verbunden und kostspielig ist. Den Brauereibesitzern sind die Plackereien der Kontrolle vermutlich noch mehr zuwider als die Steuer selbst, die sie schließlich doch andere bezahlen machen werden.

Gegenüber der Biersteuer würde ich dem schon viel erörterten Tabakmonopol weitaus den Vorzug geben. Staatsmonopole sind zwar auch eine Art indirekter Steuer und können auf den Konsumenten die gleiche Wirkung ausüben, wie die eigentlichen indirekten Steuern. Allein sie brauchen diese Eigenschaft nicht unter allen Umständen zu haben oder können sie nur in reduziertem Maße besitzen. Das Staatsmonopol hat den großen Vorzug, daß es den Unternehmergewinn, der bei privater Produktion oder privatem Handel in die Taschen einer beschränkten Anzahl von Unternehmern fließt, dem Staate als dem Repräsentanten der Gesamtheit zukommen läßt. Eine Verteuerung der betreffenden Produkte kann, aber sie braucht nicht damit verbunden zu sein. Je nach der Organisation des Monopols kann sie sogar zum voraus verunmöglicht werden.

Ich würde für diejenige Art des Tabakmonopols stimmen, welche zum mindesten die Artikel des Massenverbrauchs nicht verteuert. Nach den Berechnungen der Herren E. W. Milliet und Alfred Frey würde ein eidgenössisches Tabakmonopol bei Beibehaltung der jetzigen Konsumpreise für Inlandsprodukte jährlich 8 Millionen oder nach Abzug der während einer voraussichtlich längeren Uebergangsperiode dauernden Amortisierung des Entschädigungskapitals (Jahresquote 1,500,000 Fr.) $6^1/_2$ Millionen Franken abwerfen. Soviel würde meines Erachtens zum allermindesten nötig sein, wenn die Kranken- und Unfallversicherung in dem bis jetzt von den eidgenössischen Räten beschlossenen Maße vom Bunde unterstützt, die Subventionen an Landwirtschaft und Gewerbe nicht gekürzt, dazu noch die Volksschule subventionirt werden und schließlich die Militärausgaben auf der bisherigen Höhe erhalten bleiben sollen. Dabei setze ich voraus, daß die Zollerträgnisse nicht zurückgehen, sondern im wesentlichen unter Beibehaltung der bisherigen Ansätze durch Vermehrung des Konsums in bescheidenem Maße zunehmen werden.

Um aus einer Biersteuer ungefähr gleichviel herauszuschlagen, wie aus einem Tabakmonopol auf obiger Basis, müßte man, die gegenwärtige schweizerische Bierproduktion auf rund 2 Millionen Hektoliter angenommen, das Bier mit etwa $3^1/_2$ Fr. per Hektoliter belasten. Dies ergäbe 7 Mill. Fr., oder, wenn man vorsichtshalber die Bezugs- und Kontrollkosten auf 500,000 Fr. veranschlägt, $6^1/_2$ Millionen wie beim Tabakmonopol. Eine Belastung von $3^1/_2$ oder auch nur 3 Fr. fällt aber für die Brauerei sehr schwer ins Gewicht und macht die Abwälzung der Steuer auf die Konsumenten nahezu zur Gewißheit. Um so weniger könnte in Zukunft eine weitere Steigerung des Bierkonsums erwartet und um so mehr müßte mit einem Rückgang desselben gerechnet werden. Es stünde uns also eventuell die „Annehmlichkeit" einer Erhöhung der Biersteuer bevor.

Unzweifelhaft würde die Einführung eines Tabakmonopols auf heftigen Widerstand stoßen, in erster Linie bei den zunächst Beteiligten, den Fabrikanten und Händlern, dann aber auch in zahlreichen Volkskreisen, die weiteren Staatsmonopolen grundsätzlich abgeneigt sind. Von den Tabakarbeitern würde man nach meinen persönlichen Wahrnehmungen heute weniger Opposition zu erwarten haben, als noch vor wenigen Jahren. Viele Tabakarbeiter sind jetzt Freunde des Monopols, von dem sie zum mindesten keine Verschlechterung, sondern eher eine kleine Verbesserung ihrer Lage erwarten. Auch in andern zahlreichen Volkskreisen hegt man Sympathien für das Tabakmonopol, dessen Freunde mir überhaupt in der Zunahme begriffen scheinen. Ob sie in allernächster Zeit schon die Volksmehrheit zu gewinnen vermöchten, wage ich heute weder zu bejahen noch zu verneinen.

Aber dessen bin ich jetzt schon gewiß, daß gegen eine Biersteuer, sobald das Projekt ernsthaftere Gestalt angenommen hätte, die Massen der Bierkonsumenten mit elementarer Wucht sich erheben würden, um es für immer von der Bildfläche der öffentlichen Diskussion verschwinden zu machen.

E. Wullschleger,
Nationalrat, Basel.

(Fortsetzung folgt.)

Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Auslande.

Von Dr. J. Eggenberger in München.

(Schluß.)

Ich gehe nun zur II. Gruppe von Ländern über, zu jenen Ländern, welche die Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf den Grundsatz des Versicherungszwanges mit öffentlich-rechtlichen Versicherungs-Anstalten aufgebaut haben.

Hier ist Deutschland bahnbrechend gewesen. Doch werde ich zunächst in andern Ländern: Schweden, Norwegen, Holland und Oesterreich Umschau halten, um Ihnen alsdann — last not least — die deutsche Arbeiterversicherung und deren Wirkungen in großen Zügen vor Augen zu führen.

In Schweden dachte man schon Mitte der 80iger Jahre an den Ausbau der Arbeiterversicherung. Auch hier wurde eine Kommission zum Studium der Frage bestellt. Als erste Frucht dieser Thätigkeit reifte sodann auf Mitte 1892 das Gesetz über die Krankenkassen, welches wie das analoge dänische Gesetz den Zweck verfolgt, dem freien Krankenkassenwesen eine geordnete Grundlage zu geben und durch staatliche Zuschüsse zu sicherer Entfaltung zu bringen. Diejenigen Kassen, welche auf die staatliche Subvention Anspruch erheben wollen, müssen gewissen technischen und organisatorischen Vorschriften genügen. Der Staatsbeitrag wird proportional der Mitgliederzahl bemessen.

Die Unfallversicherung soll in Schweden zusammen mit der Alters-, Invaliditäts- und Witwen- und Waisenversorgung eine ganz eigenartige und — theoretisch genommen — recht interessante Lösung finden.

Nach dem ersten Entwurfe vom Jahre 1893 werden, ähnlich wie im schweiz. Entwurfe, alle unselbständig erwerbenden Personen

mit einem Jahresgehalt von unter 1800 Kronen der Versicherungspflicht unterstellt; ebenso sind die Ehefrauen und die Kinder der obligatorisch Versicherten in die Versicherung eingeschlossen und zwar unentgeltlich. Von den nicht selbständig Erwerbenden sind nur die öffentlichen Beamten von der Versicherungspflicht befreit, sowie bereits Invalide und Personen, die als Lohn nur freien Unterhalt beziehen. Die Versicherten zerfallen in 3 Pensionsklassen:

I. männliche Arbeiter mit über 10 Kr. Wochenlohn,
II. „ „ „ weniger als 10 Kr. „
III. Arbeiterinnen und die Ehefrauen der Zwangsversicherten.

Für jede Kalenderwoche hat der Arbeitgeber einzuzahlen:

Für Klasse I: 50 Oere.
„ „ II: 30 „
„ „ III: 20 „

Die Hälfte dieses Beitrages wird auf Rechnung des Arbeitslohnes geleistet. Die Bezahlung erfolgt durch Einkleben von Marken in das Pensionsbuch. Die Beiträge der Männer gelten zugleich für deren Frauen.

Die Pension wird beim Eintritt dauernder Invalidität, sei dieselbe durch Unfall oder Krankheit verursacht, oder beim Erreichen des 70. Altersjahres ausgerichtet. Mit letzterem Alter hat der Arbeiter das Recht, zum Bezug der Altersrente, selbst auch dann, wenn er noch weiter seinen Beruf ausübt. Der Ehefrau wird die Pension ganz nach denselben Normen gewährt wie den Männern, Kinder erhalten bis zum 15. Lebensjahre eine Jahres-Pension von 30 Kr.

Für die Bezugsberechtigung ist neben dem Nachweis der gänzlichen Invalidität noch erforderlich, daß 260 Wochenbeiträge einbezahlt sind. Es besteht also eine Karenzzeit von fünf Jahren.

Die Höhe der Pension beträgt 50 Kronen pro Jahr plus einen Betrag, der nach der Zahl der einbezahlten Prämien, also nach der Versicherungsdauer in der Weise bestimmt wird, daß die Zahl der Wochenbeiträge mit 10, 5 oder 2 Oeren multipliziert wird, je nachdem die betreffende Person in die I., II. oder III. Pensionsklasse gehört.

Die Mindest-Pensionsbeträge sind deshalb:

I. Klasse 76 Kr. pro Jahr.
II. „ 63 „ „ „
III. „ 55,2 „ „ „

Dieselben können jedoch steigen auf:

I. Klasse 320 Kr. pro Jahr
II. „ 185 „ „ „
III. „ 104 „ „ „

im Maximum, je nach der Zahl der bezahlten Wochenbeiträge.

Der Staat übernimmt die Verwaltungskosten und leistet außerdem einen Beitrag an die Pensionen, welcher einer wöchentlichen Prämie von 2 Oeren enspricht, also einen Mindestbetrag von 5,5 Kr. pro pensionierte Person und pro Jahr.

Die Verwaltung besteht aus einer Centralbehörde und den Bezirksausschüssen die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Post. Der von Prof. Lindstädt ausgearbeitete Entwurf ging jedoch dem schwedischen Gesetzgeber zu weit und wurde im Jahre 1895 vom Reichstage mit 69 gegen 68 Stimmen abgelehnt. Ein neuer Entwurf, auf ähnlicher Basis aufgebaut, ging in der Folge dem Reichstage im verflossenen Jahre zu. Die wesentlichsten Modifikationen sind die folgenden: von der Versicherung ausgeschlossen sind alle beim Inkrafttreten des Gesetzes über 30 Jahre alte Personen. Die Waisenrenten sind gestrichen. Ebenso wurden die Arbeitgeberbeiträge beseitigt und zwar auf Kosten des Staatszuschusses. Damit wird der steuerzahlende Arbeiter weiter belastet und es wird in Schweden — wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte — die Arbeiterschaft die Hauptlasten dieser Versicherung tragen müssen. Die frühere Wartezeit von fünf Jahren wurde ebenfalls beseitigt und als Untergrenze für den Bezug der Invalidenrente das Alter 50 festgesetzt. Damit wird das Gesetz im wesentlichen zu einem Altersversicherungsgesetz modifiziert und über die Versicherung gegen Unfälle wird besonders legiferiert werden müssen. Das Schicksal dieses Entwurfes ist noch unbekannt.

Der Autor des ursprünglichen Entwurfes, Prof. Lindstädt giebt in seinen Motiven eine vorzügliche Verteidigung des Versicherungszwanges, ebenso sind seine Ausführungen über Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren sehr lichtvoll. Seinen diesbezüglichen Ausführungen näher zu treten, würde uns jedoch die Zeit fehlen. —

Bei der norwegischen Arbeiterversicherungsgesetzgebung brauche ich nicht lange zu verweilen und zwar deshalb, weil dieselbe ihrem Wesen nach mit unserm schweizerischen Entwurf große Aehnlichkeit hat.

Schon 1885 wurde in diesem Lande eine Kommission zum Studium der Arbeiterversicherungsfragen eingesetzt. Diese arbeitete zwei Gesetzesentwürfe für Kranken- und Unfallversicherung in organischem Zusammenhange aus, welche Entwürfe dann, nachdem auch der norwegische Arbeiterbund seine Zustimmung kundgegeben, dem Storthing übermittelt wurden. Beide Entwürfe sind auf dem Prinzip der Zwangsversicherung aufgebaut.

Der Krankenversicherungsgesetzesentwurf hat, wie schon bemerkt, manche Berührungspunkte mit dem schweizerischen Entwurf, insbesondere mit Bezug auf Organisation, Kassenleistungen, Aufbringung der Mittel, Lohnklassen, Rücksichtnahme auf die freien Kassen u. a. m.

Während man aber bei uns die freien Kassen dadurch zu schützen sucht, daß man die Anforderung an deren Leistungen auf ein Minimum beschränkt, wurde in Norwegen zum Schutze der freien Kassen gerade das Gegenteil statuiert; denn während dort die freien Kassen sich auf die Maximalleistung verpflichten wollen, beschränken sich die öffentlichen Kassen auf die Bezahlung des Krankengeldes.

Dieser Entwurf ist aber immer noch nicht Gesetz geworden; während das Unfallversicherungsgesetz schon seit 1895 in Kraft besteht.

Damit ist von den gesetzgebenden Räten eine Art Anachronismus verbrochen worden, da das Krankenversicherungsgesetz die Grundlage des Unfallversicherungsgesetzes bildet und mit ihm in organischem Zusammenhange steht, besonders deshalb, weil die Krankenkasse die Kosten eines Unfalles während der ersten 4 Wochen übernehmen soll.

Das norwegische Unfallversicherungsgesetz hat mit dem schweizerischen ebenfalls manche Berührungspunkte. So ist, in Abweichung von der Organisation der deutschen und österreichischen Unfallversicherung, der Versicherungsbestand und die Verwaltung zentralisiert und nicht nach Berufen oder Landesgegenden organisiert; selbstverständlich jedoch sind die Tarife unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen normiert.

Aus den statistischen Berichten geht hervor, daß die Unfallversicherungsanstalt übrigens gut funktioniert. Generaldirektor der Unfallversicherungsanstalt ist der um die norwegische Arbeiterversicherung hoch verdiente Oscar Schjoll.

Im Stadium des Werdens ist in Norwegen auch eine Invaliditäts- und Altersversicherung. Verschiedene Projekte sind seit 1892 im Storthing und im Odelsthing schon beraten worden. Die dänische Form der Alters- beziehungsweise Armenunterstützung beliebte nicht und gegenwärtig ist die Frage dem Storthingausschuß für sociale Fragen zum Studium überwiesen[1]). Die in Frage stehende Gesetzgebung über Invaliden- und Altersversorgung hat auch die Annahme des Krankenversicherungsgesetzes verzögert; man untersucht gegenwärtig, ob nicht die Arbeiterversicherung in ähnlicher Weise wie sie in Schweden projektiert ist, durchgeführt werden könnte. Dann würde auch das Unfallversicherungsgesetz Modifikationen erleiden müssen. Es ist also in Norwegen nicht die Finanzfrage, die die Lösung verzögert, wie dies z. B. bei uns in der Schweiz der Fall ist; im Gegenteil, in Norwegen wird die Frage ventiliert, ob nicht die Krankenkassen ebenfalls vom Staate zu subventionieren seien. —

In Holland ist die Zwangsunfallversicherung nach deutschem Vorbilde durch königliches Dekret vom Jahre 1894 beschlossen, ebenso die Gründung einer Altersrentenanstalt. Die Gesetze sind zur Zeit in Vorbereitung. —

In Oesterreich wurde die obligatorische Krankenversicherung durch ein Gesetz vom Jahre 1888 geschaffen, die Unfallversicherung schon Ende 1887. Beide Gesetze haben sehr viel Gemeinsames mit den deutschen Gesetzen. Eine nähere Auseinandersetzung kann ich mir daher ersparen und will nur die wesentlichen Unterschiede andeuten. Die Unfallversicherung ist nicht, wie in Deutschland, nach Berufsgenossenschaften, sondern territorial — nach Kronländern — organisiert. An die Kosten tragen die Unternehmer $^9/_{10}$, die Arbeiter $^1/_{10}$ bei, während in Deutschland die Gesamtkosten von den Unternehmern getragen werden. Die Beiträge werden nach dem Kapitaldeckungsverfahren und nicht nach dem Umlageverfahren normiert. Eine Invaliditäts- und Altersversicherung nach deutschem Muster ist in Oesterreich projektiert. —

Wie in andern Ländern, so sind auch in Deutschland die Anfänge des Kranken- und Sterbekassenwesens in den Handwerkergilden und Gesellenverbänden der früheren Jahrhunderte zu suchen. Im Laufe der Zeit und namentlich, als um die Mitte des gegen-

[1]) Eine Kommission für sociale Fragen kennt unsere schweiz. Bundesversammlung noch nicht.

wärtigen Jahrhunderts in einzelnen deutschen Staaten für Handwerksgesellen der Beitrittszwang zu den Ortskrankenkassen statuiert wurde, gelangte das freie Krankenkassenwesen — wenn auch in enger Begrenzung — zu bedeutender Entwicklung.

Nachdem sich dann auch in Deutschland das Haftpflichtgesetz vom Jahre 1871 als unzulänglich erwiesen hatte, wurde durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 die Fürsorge für verunfallte, kranke und invalide Arbeiter auf eine ganz neue Bahn verwiesen.

Auf den Grundsatz aufgebaut, daß der Unternehmer das Berufsunfallrisiko allein zu tragen habe, daß er dasselbe als einen Bestandteil der Produktionskosten zu betrachten habe, erstand an Stelle der Haftpflicht die öffentlich-rechtliche Versicherung. Da aber die Unfallversicherung teilweise mit Hilfe der Krankenkassen durchgeführt werden sollte, wurde zuerst das Krankenversicherungsgesetz (1883) erlassen.

Dieses Gesetz stellte den Versicherungszwang auf zunächst für alle gewerblichen Arbeiter (unselbständig erwerbende) mit einem Jahreslohn von unter 2000 Mk.; für Hausindustrielle und landwirtschaftliche Arbeiter kann der Zwang durch die Gemeinden durchgeführt werden. Dienstboten können sich freiwillig versichern. Die Novelle zu diesem Gesetze vom Jahre 1892 dehnt die Versicherungspflicht aus auf Geschäfts- und Bureauangestellte, ebenso kann von den Gemeinden die Versicherungspflicht auch auf kleine Gewerbetreibende ausgedehnt werden.

Neben den freiwilligen Kassen besteht eine Reihe von Formen von Zwangskassen: Ortskrankenkassen (für die am Orte vertretenen Gewerbezweige), Betriebs-, Bau-, Innungs-, und Knappschaftskassen und die subsidiäre Gemeindekrankenversicherung, welche sämtliche in andern Kassen nicht untergebrachte Personen sammelt.

Die Mindestleistungen der Kassen sind: freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie zur Heilung dienende Gegenstände, Bruchbänder, Brillen 2c., ferner vom dritten Tage an ein Krankengeld von der Höhe des halben Taglohnes; eventuell Verpflegung im Krankenhaus. Die Zwangskassen leisten im weitern ein Sterbegeld in der Höhe des zwanzigfachen Taglohnes und für Wöchnerinnen eine vierwöchentliche Krankenunterstützung.

Das Gesetz gestattet auch die Doppelversicherung an Krankengeld. Die Kassenbeiträge — Auflagen — erreichen die Höhe von

2—3 % des durchschnittlichen Taglohnes, wovon der Arbeitgeber $^1/_3$ trägt (ausgenommen bei freien Hilfskassen). Die Verwaltungskosten sind von der Kasse zu tragen. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf ländliche Arbeiter und Dienstboten ist zu erwarten. Ende 1896 waren über 8 Millionen Arbeiter der Versicherungspflicht unterstellt.

Das Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1884 beschränkt den Versicherungszwang vorzugsweise auf jene Industrien, welche unter der früheren Situation haftpflichtig gewesen waren. Statutarisch kann die Versicherungspflicht für Betriebsbeamte mit unter 2000 Mk. Jahreslohn festgesetzt werden.

Die Versicherung wird ausgeübt durch die gegenseitigen Berufsgenossenschaften der Unternehmer, unter Staatsgarantie.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit beträgt die Unfallrente $^2/_3$ des Jahreslohnes, bei teilweiser Invalidität wird die Rente nach dem Grade der Invalidität bemessen. Die Renten an die Hinterlassenen betragen im Maximum 60 % des Jahreslohnes. Während der ersten 13 Wochen ist die Fürsorge für den Verletzten gegen Erstattung der Kosten der Krankenkasse übertragen. Die Feststellung des Schadenersatzes erfolgt nach polizeilicher Feststellung der Thatsachen durch den Vorstand der Genossenschaft. Gegen den „Bescheid" desselben steht die Berufung ans Schiedsgericht und im weitern ans Reichsversicherungsamt offen.

Die Kosten der Versicherung werden vom Unternehmer selbst getragen; die Beiträge sind nach besonderen Gefahrenklassen bemessen. Der Beitragsberechnung liegt das Umlageverfahren zu Grunde. Die Auszahlung der Entschädigungen und Renten besorgt die Post.

Um die Betriebsgefahren herabzumindern, wird den Unfallverhütungsvorschriften ganz besondere Sorgfalt gewidmet. Im Vorstand der Genossenschaft sind die Arbeiter nicht vertreten, dagegen werden sie zu den polizeilichen Untersuchungen, zu den Schiedsgerichten und ins Reichsversicherungsamt zu gleichen Rechten mit den Arbeitgebern herbeigezogen. Den Abschluß der Organisation bildet das Reichsversicherungsamt. Seit 1885 wurden durch verschiedene Gesetze in die Unfallversicherung einbezogen: die Transport- und Verkehrsbetriebe (private und staatliche), die Militärpersonen, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Seeschiffahrt und die Regiebauten.

Ihren Abschluß soll die Unfallversicherung finden durch die Ausdehnung derselben auf Handwerk und Kleingewerbe, Hausindustrie und Handelsgewerbe. Ende 1896 waren der öffentlichen Unfallversicherungspflicht über 16 Millionen Personen unterstellt.

Nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom Jahre 1889 sind der Versicherungspflicht vom 16. Altersjahre an unterstellt: die Lohnarbeiter aller Berufszweige (einschließlich Lehrlinge und Dienstboten), Betriebsbeamte und Handelsgehilfen mit unter 2000 Mk. Jahreslohn, kleine Betriebsunternehmer (mit nur einem Lohnarbeiter) und die Hausgewerbetreibenden. Andern kleinen Arbeitgebern steht das Recht des freiwilligen Beitritts zu. Nicht versicherungspflichtig sind Beamte und Militärpersonen, ferner erwerbsunfähige Personen und solche, die als Lohn nur ihren freien Unterhalt beziehen.

Diese Versicherung gewährt nach Verfluß einer Karenzzeit von fünf Jahren die Invalidenrente beim Eintritt dauernder Invalidität, die Altersrente nach vollendetem 70. Altersjahr. Ferner ist eine Krankenfürsorge an solche Versicherte vorgesehen, bei denen ohne sorgfältige ärztliche Pflege infolge der Krankheit eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist. An weibliche Versicherte, welche vor Erlangung einer Rente sich verehelichen und an Witwen und Waisen solcher Versicherten, welche vor dem Rentengenuß gestorben sind, werden die Beiträge zurückerstattet.

Die Mittel zur Gewährung dieser Renten werden vom Staat, von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht.

Der Staat leistet an jede Rente einen Jahresbeitrag von 50 Mk., ferner bezahlt er die Beiträge während des Militärdienstes und einen Teil der Verwaltungskosten. Die übrigen Kosten werden von Arbeiter und Unternehmer zu gleichen Teilen getragen. Zur Bemessung der Beiträge und der Renten dienen vier Lohnklassen:

I.	Klasse	bis 350	Mark	Jahreslohn
II.	„	„ 550	„	„
III.	„	„ 850	„	„
IV.	„	über 850	„	„

Diesen Klassen entsprechen:

Wochenbeiträge während d. ersten Beitragsperiode[1]) (10 Jahre)		Altersrente pro Jahr	Invalidenrente Minimalbetrag nach Ablauf der Karenzzeit	Invalidenrente Maximalbetrag
Klasse	Pfg.	Mark	Mark	Mark
I.	14	106. 80	115. 20	162. —
II.	20	135. —	124. 20	266. 40
III.	24	163. 20	131. 40	344. 40
IV.	30	191. 40	141. —	448. 20

Die Höhe der Altersrente setzt sich zusammen aus dem Staatsbeitrag von 50 Mk. mehr einem Steigerungsbetrag, der für jede bezahlte Beitragswoche je nach der Lohnklasse 4, 6, 8 oder 10 Pfg. ausmacht. Die Invalidenrente besteht aus einem Grundbetrag von 110 Mk. (Staatsbeitrag 50 Mk. + 60 Mk. festen Kassenbeitrag) mehr einem Steigerungsbetrag, der wie vorhin, aber nach der Skala 2, 6, 9 oder 13 Pfg. bestimmt wird.

Zu bemerken ist, daß der Staat sich nicht an der Prämienzahlung beteiligt, sondern seinen Beitrag an die Renten giebt. Damit umgeht der Staat für seinen Teil das Kapitaldeckungsverfahren und bezahlt Jahr für Jahr nur Beiträge an die wirklich fälligen Renten. Der Staatsbeitrag wird damit bis zum Eintritt eines gewissen Beharrungszustandes von Jahr zu Jahr wachsen. Die Staatszuschüsse betrugen:

1891	6. 05	Mill. Mk.
1892	8. 97	„ „
1893	11. 26	„ „
1894	13. 85	„ „
1895	16. 81	„ „
1896	19. 12	„ „
Total	76. 06	Mill. Mk.

Wenn nun aber auch der Staat für seine Beteiligung das Kapitaldeckungsverfahren verläßt und sich mit dem Umlageverfahren behilft, so möchte ich ihm selbst vom technischen Standpunkte aus keinen Vorwurf machen, vorausgesetzt, daß die Beiträge nicht eine Höhe erreichen werden, die ein späterer Stand des Budgets nicht mehr zu tragen vermöchte. Letzteres ist in Deutschland jedoch nicht zu befürchten. Wenn auch durch dieses Umlageverfahren die Zukunft stärker belastet wird als die Gegenwart, so ist dies volkswirtschaft-

[1]) Nach 10 Jahren sollen die Beiträge — je nach den Erfahrungen — eventuell modifiziert werden.

lich durchaus nichts schlimmeres, als die Deckung augenblicklicher Staatsbedürfnisse durch Anleihen, welche erst eine Zukunft zu amortisiren hat.

Die Renten der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung scheinen im Verhältnis zu den Unfallrenten etwas niedrig bemessen zu sein, es darf hier aber nicht außer Acht gelassen werden, daß dauernde Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Alter im allgemeinen nur langsam sich einstellt und dem Betroffenen eher eine rechtzeitige eigene Vorsorge möglich macht, während der Unfall plötzlich und unvorhergesehen eintritt. Die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt ebenfalls unter Staatsgarantie durch besondere Versicherungsanstalten, welche sich an die Bezirke der Staats- oder Kommunalverwaltung anlehnen. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus öffentlichen Beamten zusammen, es können demselben aber auch Mitglieder der Arbeitgeber und der Versicherten beigegeben werden. Gerichtsbarkeit und Beschwerdeweg ist derselbe, wie bei der Unfallversicherung. Ende 1896 waren über 11 Millionen Personen in die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeschlossen.

Die drei deutschen Arbeiterversicherungen zusammengenommen geben uns das Bild einer großartigen Massenzwangsversicherung.

Mit dem damit verbundenen Zwange haben sich die beteiligten Kreise zum großen Teile ausgesöhnt. Freilich hört man auch viel tadeln und klagen. Da wird die Unzulänglichkeit der Versicherungsleistungen getadelt, dort werden die Fälle aufgezählt, wo die Versicherung nicht hinreicht, oder es wird über die Bureaukratie losgewettert. Aber abschaffen will nach van der Borght das Riesengebäude wohl niemand; der Grundgedanke der Versicherung hat sich fest in die Volksüberzeugung eingelebt und Rosin glaubt mit der Prophezeiung nicht zu viel zu wagen, daß man einst die Vorstellung darüber verlieren werde, wie man ohne die Versicherung leben konnte.

Welche Bedeutung hat nun die Arbeiterversicherung für das wirtschaftliche und politische Leben des deutschen Volkes und insbesondere der deutschen Arbeiterschaft? Sind, obschon ja die Versicherung noch relativ kurze Zeit wirkt, schon Wirkungen in irgend einer Form zu erkennen? Versuche, die gestellten Fragen zu beantworten, sind schon mehrfach gemacht worden. Im nachfolgenden stütze ich mich auf die neuesten Publikationen des Versicherungstechnikers Heinrich Unger (Berlin) und besdnders auf die vorzügliche Arbeit des Aachener Professors R. van der Borght.

Was die materiellen Leistungen der Versicherung betrifft, so lassen sich dieselben am besten durch Zahlen illustrieren.

Die Krankenkassen haben in den Jahren 1885—95 helfend eingegriffen:

	Mill. Mark
mit Arzt- und Arzneiunterstützungen .	320,7
„ Krankengeld	396,8
„ Wochenbettunterstützungen . . .	12,3
„ Sterbegeld	33,8
„ Verpflegungskosten	95,5
Total	859,1

Die Unfallversicherung hat in den Jahren 1886—96 an Entschädigungen und Renten die Summe von 300,8 Millionen Mark ausbezahlt.

Im Jahre 1896 wurden an Wittwen-, Waisen- und Ascendentenrenten — über 10,7 Millionen Mark ausbezahlt. Diese Rentensumme steigt vorläufig noch von Jahr zu Jahr. Im ganzen wurden seit Bestehen der Unfallversicherung an Hinterlassenenrenten 58,8 Millionen ausbezahlt. An sich wieder verheiratende Witwen (welche als Heiratsgut den dreifachen Betrag der Rente erhalten) wurde im ganzen eine Abfindung von 2,8 Millionen Mark bezahlt (wieder verheiratet haben sich 16 Proz. dieser Witwen).

An Alters- und Invalidenrenten wurden seit Bestehen des Gesetzes (von 1891—96) 191 Millionen Mark ausbezahlt.

Rechnet man zusammen, was die deutsche Arbeiterversicherung seit 1885 den erkrankten, invaliden und alten Arbeitern ausbezahlt hat, so kommt man bis 1896 (Krankenversicherung bis 1895) gerechnet, auf die Summe von rund 1354 Millionen Mark. Das ist eine gewaltige Summe, selbst für den angegebenen Zeitraum. Gewiß hat kein anderer Kulturstaat eine ähnliche Fürsorge für die kranken, invaliden und alten Arbeiter aufzuweisen. Freilich wird mit dieser Aufwendung nicht überall geholfen, nicht jede Not beseitigt worden sein.

Diese Summen waren nicht im Dienste der Armenpflege ausgegeben. Der Arbeiter hatte ein Recht auf die Entschädigungen, er hat sich bei Entgegennahme derselben keineswegs erniedrigt, und das ist es, was diesen Versicherungsleistungen einen großen Wert verleiht. Ich erblicke deshalb im Werke der deutschen Arbeiterversicherung einen großen Erfolg der Socialpolitik, ebenso groß,

wie er sich in einer humanen Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung repräsentirt. Bei der Unfallversicherung sind die häßlichen Haftpflichtprozesse weggefallen; die Berufungen, Rekurse und Revisionen haben einen andern Charakter und sind unentgeltlich.

Man hat in Arbeiterkreisen Deutschlands befürchtet, daß die Versicherung einen ungünstigen Einfluß auf die Löhne haben werde. Diese Befürchtungen haben sich als durchaus grundlos erwiesen, die steigende Tendenz der unmittelbar ausgerichteten Arbeitslöhne ist im allgemeinen bestehen geblieben.

Man hat eingewendet, man solle die Arbeiter so bezahlen, daß die Zwangsversicherung unnötig sei. Da ist entgegenzuhalten, daß auch bei weit höheren Löhnen nur wenige Arbeiter der Versicherung entbehren könnten, denn es ist ja Thatsache, daß gerade einsichtige Angehörige von relativ gut bezahlten Arbeitskategorien (z. B. Kaufleute, Beamte und Lehrer) sich gegen alle möglichen Wechselfälle des Lebens versichern lassen.

Es darf im Gegenteil gesagt werden, daß die Versicherung den Arbeitern eine mittelbare Lohnerhöhung gebracht hat. An die Kosten der Unfallversicherung haben die Unternehmer bis 1896 an Umlagen rund 470 Millionen Mark aufgebracht; an die Kosten der Alters- und Invaliditätsversorgung (1891—96) macht der Unternehmerbeitrag (gleich der Hälfte der Kosten) 278 Millionen Mark aus; an die Kosten der Krankenversicherung kommen bis 1885 auf das Konto der Unternehmer 268 Millionen Mark (ein Drittel der Auflagen bei den Zwangskassen). Der Gesammtbeitrag der Unternehmer an die Versicherung stieg somit in der bezeichneten Zeit auf rund 1 Milliarde Mark.

Der Einfluß der Arbeiterversicherung auf die sanitarischen Verhältnisse der Arbeiter tritt im weiteren in bedeutsamer Weise zu Tage. Früher verschmähte der Arbeiter manchmal aus Unkenntnis, noch öfter aus Not ärztliche Hülfe. Suchte er dieselbe auf, so zwang ihn oft die Sorge vor dem drohenden Hunger zur vorzeitigen Aufnahme seiner Arbeit. Jetzt ist dies anders geworden.

Die Kranken- und Unfallversicherungsanstalten bezahlen aber nicht nur große Summen für Arzt und Krankengeld, sie legen auch im eigenen Interesse ein großes Gewicht auf eine erfolgreiche ärztliche Behandlung und suchen gegebenenfalls eine rasche Spezialbehandlung der Kranken zu ermöglichen; vom Grundsatz ausgehend, daß für den Kranken besser als jede Rente die Wiedererlangung der Gesundheit

und der ungeschmälerten Arbeitskraft ist. Um eine rasch eintretende Hülfe z. B. bei Unfällen zu ermöglichen, werden von den Unfallversicherungsanstalten in Städten Unfallstationen errichtet; an andern Orten das Samariterwesen begünstigt und subventioniert. Die Invaliditätsversicherungsanstalten kämpfen namentlich gegen die Lungenschwindsucht durch Errichtung und Unterstützung von Sanatorien für Lungenkranke und von Rekonvalescentenanstalten. Ebenso besitzen viele Krankenversicherungsanstalten eigene Genesungshäuser. Die Versicherung hat auch einen großen Einfluß geübt auf die Gründung von Spitälern. Sehr wohlthätig gewirkt haben auch die Wochenbettbeiträge an die Arbeiterfrauen. Es gibt in Deutschland Philantropen, welche dafür halten, daß insbesondere diese Wirkungen der Versicherung, verbunden mit besserer Ernährung und größerer Aufklärung, eine gesündere und widerstandsfähigere Generation heranwachsen lasse. Und die Sterblichkeitserfahrungen der letzten Jahre scheinen dies auch zu bestätigen. Die Sterbeziffer Deutschlands betrug in den Jahren:

1861—1870: 28,4 ‰
1871—1880: 28,8 ‰
1881—1890: 26,5 ‰
1891—1895: 24,5 ‰

Die Sterblichkeit ist seit Inkraftreten der Versicherungsgesetze Jahr für Jahr bedeutend gesunken, namentlich auch in den Städten, wo die Sterblichkeit früher größer war wie auf dem Lande, welches Verhältnis sich nunmehr umgekehrt hat [1]).

Eine weitere und zwar ebenfalls sehr wichtige Wirkung der Arbeiterversicherung ist die Erziehung zur ökonomischen Verwaltung von eigenen und fremden Wohlfahrtseinrichtungen. Die Krankenkassen, soweit sie nicht Gemeindekassen sind, werden von den Arbeitern verwaltet. Die Unfallversicherung zieht die Arbeiter zwar nicht zur Verwaltung, aber zur Beratung von Unfallverhütungsvorschriften, zu den Schiedsgerichten, ja ins Reichsversicherungsamt heran. In diesen Stellungen sind viele Tausende von Arbeitern thätig. Dort kommen dieselben in Berührung mit den Unternehmern, bethätigen sich gemeinsam mit den letztern, und das hat auf beide Teile — dafür hat man viele Beispiele — sehr versöhnend eingewirkt. Viele Unternehmer sind durch diese gemeinsame Thätigkeit mit den

[1]) Freilich ist dies auch auf das Conto der Anstrengungen der Städte nach Verbesserung der sanitarischen Verhältnisse zu buchen.

Arbeitern von manchen Vorurteilen befreit worden. In Deutschland hat die sociale und rechtliche Stellung des Arbeiters durch die Versicherungsgesetze ohne Zweifel bedeutend gewonnen.

Erwähnt muß im weitern werden, daß die Unfallversicherungsanstalten auf dem Gebiete der Unfallverhütung große Erfolge zu verzeichnen haben, namentlich bei der Verhütung von schweren Unfällen, denn während noch 1889 auf 10,000 Versicherte jährlich 5 schwerere Unfälle vorkamen, ist diese Zahl bis 1896 auf nur einen gesunken. Die Unfallverhütung wird angestrebt durch das Mittel der Vorschriften und der Ueberwachung der Betriebe.

Die Arbeiterversicherung bildet für die ganze Bevölkerung gewissermaßen eine ständige Schule der Socialpolitik, sie hält das soziale Gewissen des ganzen Volkes wach und erinnert die besser gestellten Gesellschaftsklassen beständig an ihre Pflichten gegenüber den ökonomisch Schwachen. So äußert sich diesbezüglich van der Borght; die Arbeiterversicherung arbeitet mit an der socialen Versöhnung.

Sie liefert auch ein socialstatistisches Material von großem wissenschaftlichem und praktischem Werte.

Es kann ferner nachgewiesen werden, daß die Lebenshaltung der Bevölkerung des deutschen Reichs sich in den letzten 15 Jahren beständig verbessert hat; es hat der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung an Weizen, Kartoffeln, Fleisch, Zucker und Bier Jahr für Jahr bedeutend zugenommen. Die Sparkassen zeigen eine beständige Vermehrung der Bestände und der kleinen Einleger. Es würde dies den Einwand widerlegen, daß die Versicherung die Leute sorgloser mache und von der Sparkasse fernhalte. Die Statistik der Frequenz der Pfandhäuser zeigt ebenfalls kein ungünstiges Bild.

Daß aber die letztgenannten Thatsachen, welche auf eine Besserung der ökonomischen Lage der deutschen Arbeiterschaft hinzudeuten scheinen, ausschließlich das Produkt der Versicherungswirkung sei, davon kann natürlich nicht die Rede sein.

Von größerer Bedeutung ist jedoch die Frage, welchen Einfluß die Versicherung auf die Armenpflege geübt hat. Hierüber liegen bereits zwei größere Erhebungen vor, die eine von Dr. Richard Freund im Auftrage des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ im Jahre 1895 veröffentlicht, die andere vom Statistischen Amt des deutschen Reichs in den Vierteljahrsheften unter dem Titel „Die Einwirkung der Ver-

sicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege" publizirt. Beide Erhebungen kommen zu ähnlichen Resultaten.

Die Mehrzahl der über 1500 vom Statistischen Amt befragten Armenverwaltungen erkennt die entlastende Wirkung der Arbeiterversicherung an. Durch die Unfallversicherung wird insbesondere die Waisenpflege entlastet. Der Einfluß der Kranken- und der Invaliditäts- und Altersversicherung tritt (obschon letztere erst 7 Jahre wirkt und noch lange nicht zu voller Geltung kommt), am deutlichsten zu Tage. Van der Borght zählt 35 Städte auf, in welchen die Zahl der Armengenössigen seit 1884 ganz erheblich zurückgegangen ist. Und im Jahrgang 1897 der Wolf'schen „Zeitschrift für Socialwissenschaft" legt dies für Königsberg Oberbürgermeister Brinkmann ausführlich dar. Auf die interessanten Zahlen der Armenpflegestatistik kann ich leider näher nicht eintreten.

Daß die Armenlasten im allgemeinen durch die Versicherung abnehmen müssen, oder doch nicht im Verhältnis der aufsteigenden Bevölkerungsbewegung wachsen dürfen, ist klar, wenn man bedenkt, daß nach der deutschen Armenstatistik von 1885 auf 1000 Armengenössige kamen:

33	wegen	Unfall	Unterstützte,
279	„	Krankheit	„ und
148	„	Altersschwäche	„
Total 460.			

Für viele dieser Fälle wird seither die Versicherung in ausreichendem Maße gesorgt haben.

Wenn nun auch die Erfahrungen in den verschiedenen Städten und Gegenden Deutschlands verschieden sind, so ist zu bedenken, daß eben auch die Ursachen der Verarmung sehr verschieden sind. Und wenn die Armenlasten da und dort weniger zurückgegangen sind, als man gestützt auf die Versicherung erwartet hatte, so ist eben zu sagen, daß die Armengesetzgebung in neuester Zeit humaner geworden ist und daß man für die Versorgung verwahrloster und schwachsinniger Kinder, für Geisteskranke 2c. in neuerer Zeit weit mehr leistet wie früher.

Aus dem Studium der mir zugänglichen Litteratur über die Wirkungen der deutschen Arbeiterversicherung habe ich den Eindruck bekommen, daß dieselbe außerordentlich wohlthätig in das ökonomische und sociale Leben des deutschen Volkes beziehungsweise seiner arbeitenden Bevölkerung eingreift. Die Stellung des deutschen Arbeiters

hat sich nicht nur ökonomisch, sondern auch social und rechtlich gehoben.

Damit ist ja freilich die soziale Frage als solche keineswegs gelöst. Aber sicher ist der deutsche Arbeiter durch die Versicherung nicht nur für den Kampf um das tägliche Brot, sondern auch für den Kampf um seine soziale Stellung gekräftigt worden. Und ich für meinen Teil möchte nur wünschen, daß die schweizerische Arbeiterschaft möglichst bald ebenfalls der Segnungen einer humanen Arbeiterversicherung teilhaftig werden könnte.

Ich will zum Schlusse Sie mit langen Reflexionen verschonen. Sie haben gesehen, wie vielgestaltig die Lösung der Arbeiterversicherung in den einzelnen Ländern ist, entsprechend der Manigfaltigkeit der historischen Entwicklung, der Verfassuug, der Volksanschauung und der industriellen Entwicklung.

Es können ja verschiedene Wege zu einem guten Ziele führen.

Sociale Chronik.

Frauenbewegung.

Schweiz. Die „Union für Frauenbestrebungen" ersucht uns um Aufnahme der von ihr an den Schweiz. Bundesrat gerichteten Eingabe in Sachen der Zulassung von weibl. kaufmännischen Lehrlingen zum Besuche der Handelsschulen und -Kurse, sowie der kaufmännischen Prüfungen. Wir kommen diesem Wunsche der „Union" bereitwilligst entgegen, umsomehr, da wir seinerzeit einen Aufsatz über die gleiche Frage zum Abdruck brachten, in welchem der abweichende Standpunkt der kaufmännischen Vereine zum Ausdruck gelangte [1]). Die Eingabe lautet:

Die Unterzeichneten gestatten sich in einer Angelegenheit an Sie zu gelangen, die schon lange und zu wiederholten Malen die öffentliche Meinung, besonders diejenige der direkt beteiligten Kreise,

[1]) Vgl. Adolf Krähenbühl: Die Frau im Handelsberuf und die Stellungnahme der kaufmännischen Angestellten. (Heft 5, Seite 141.)

beschäftigt hat: Die Stellung der weiblichen kaufmännischen Angestellten hinsichtlich Bildungsgelegenheit und ihre Beziehung zur Berufsausübung.

Wir möchten die Bitte an Sie richten, dahin wirken zu wollen, daß sowohl der Besuch der vom Bund subventionierten Handelsschulen, als die Zulassung zu den (ebenfalls subventionierten) kaufmännischen Prüfungen nicht ausschließlich männlichen Schülern ermöglicht sei, resp. an die Subventionierung dieser Institutionen die Bedingung zu knüpfen, daß sie, unter gleichen Voraussetzungen, beiden Geschlechtern zugänglich seien und erlauben uns dieses Gesuch kurz zu begründen:

Laut der Berufsstatistik von 1888 beträgt die Zahl der in kaufmännischen Betrieben beschäftigten weiblichen Kräfte 19,066. Zweifelsohne wird das Ergebnis der neuern Erhebungen noch eine beträchtlich höhere Zahl aufweisen. Die Erfahrungen der Praxis betreffend Leistungsfähigkeit, Intelligenz und Zuverlässigkeit sind durchaus nicht relativ ungünstiger, als bei den männlichen Angestellten, obgleich die zur Ausbildung gebotenen Gelegenheiten meist sehr mangelhaft sind, was zur notwendigen Folge hat, daß die weiblichen Kräfte meist einen geringern Lohn beanspruchen können. Durch diesen Umstand wird das große Uebel der weiblichen sogenannten „Schmutzkonkurrenz" begünstigt, das in den betreffenden kaufmännischen Kreisen zu berechtigten Klagen Veranlassung giebt. Zweifellos ist diesem Uebelstande auch der an der diesjährigen Frühjahrsversammlung des kaufmännischen Vereins Horgen gefaßte, merkwürdige Beschluß zuzuschreiben, die weiblichen kaufmännischen Kandidaten nicht zu den Prüfungen zuzulassen, der in einem großen Teil der schweizerischen Presse zu berechtigter Kritik Veranlassung gab.

Wir finden, daß der betreffende Verein hier von ganz falschen Voraussetzungen ausging: überall, wo die gleichen Bedingungen vorausgesetzt, die gleichen Leistungen gefordert und gleiche Arbeit mit gleichem Lohn gezahlt wird, muß die gefürchtete Konkurrenz des weiblichen Geschlechtes verschwinden, da nicht mehr das Geschlecht, sondern nur die effektive Leistung in Betracht kommt. Nicht die geschulten, durch eigene Organisation oder Zugehörigkeit zu einer solchen geschützten, weiblichen Arbeitskräfte werden die Konkurrenz zu einer unlautern machen, sondern die ungebildeten, alleinstehenden, allein auf den guten Willen der Arbeitgeber angewiesenen Angestellten!

Durch gut geschulte Kräfte wird die Konkurrenz im Interesse des Ganzen nur veredelt werden, und sicher wird es von unparteiischem Standpunkte aus nur als richtig und wünschbar betrachtet werden, wenn einzelne leistungsfähigere, weibliche Kräfte unfähigere männliche ersetzen.

Es hat sich mancherorts unwillkürlich der Vergleich aufgedrängt zwischen dem so viel besprochenen und allgemein verurteilten Beschluß des Deutschen Aerztetages in Wiesbaden vom Jahre 1898, der sich gegen die Zulassung der Frauen zum Studium aussprach und dem Beschluß der Versammlung von Horgen. Und doch handelte es sich bei Ersterem um die Erschließung eines, den Frauen bisher wenigstens in dem betreffenden Lande noch fast verschlossenen Gebietes, während es sich im zweiten Falle nur darum handelte, auf einem von den Frauen längst eroberten Arbeitsfeld gleiche Bedingungen für alle Arbeitenden zu schaffen und ungerechte und erschwerende Schranken abzubrechen. Wir hegen die frohe Zuversicht, daß der hohe Bundesrat, von der unparteiischen Warte der Gerechtigkeit und im Sinne und Geist unserer Bundesverfassung und der betreffenden Spezialgesetzgebung die Sache prüfen und zu einem andern Ergebnis kommen wird. Es scheint in der That nicht in der ursprünglichen Absicht des „Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung" (15. April 1891) noch der ergänzenden „Vollziehungsverordnung" (24. Juli 1891) zu liegen, speziell die Frauen von den Vorteilen, die dem kaufmännischen Stande geboten werden, auszuschließen. Die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Handelsschulen können von diesen ebenso gut erfüllt werden (Art. 2 der Vollziehungsverordnung) und in Art. 3 wird ausdrücklich gesagt, daß „in den Handelsschulen, für welche Bundessubvention verlangt wird, die Eintritts- und Schulgelder für alle schweizerischen Schüler ohne Ausnahme die gleichen sein müssen."

Art. 10 auferlegt den subventionierten Vereinen die Verpflichtung, den Besuch der Unterrichtskurse auch Unbemittelten leichter zugänglich zu machen: es ist doch nicht anzunehmen, daß es in der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers lag, auch hier überall die weiblichen Teilnehmer auszuschließen?

Die Centralprüfungskommission der kaufmännischen Fortbildungsschule hat sich auch (die Erfüllung der reglementarischen Bedingungen vorausgesetzt) für Zulassung weiblicher Kandidaten zur Prüfung ausgesprochen. Die endgültige Entscheidung jedoch liege

bei den Sektionen des Centralvereins (pag. 16 und 17 des Berichts des eidgenössischen Handelsdepartements 1898). Sollte nicht dem Bunde, der an die gewährte Subvention in anderer Hinsicht so manche eingreifende Forderungen knüpft, das unbedingte Recht zustehen, die Zulassung von Kandidatinnen zu verlangen?

Aus dem Bericht des h. Bundesrates vom 28. April 1899 ist zu ersehen, daß derselbe die Berechtigung des Begehrens nach Gleichbezahlung der Frauenarbeit (gleiche Leistung vorausgesetzt) anerkennt. Wir glauben, daraus schließen zu dürfen, daß er auch die Berechtigung des Wunsches nach gleicher Bildungsgelegenheit anerkennen muß, und daß er, auch wo es sich um die oft unsicher und schlecht gestellten kaufmännischen Arbeiterinnen handelt, „jeder Besserung ihres Loses in den Schranken der Möglichkeit und Gerechtigkeit hold ist" (gl. Bericht pag. 34).

Wir fassen also unser Gesuch nochmals zusammen, und bitten der h. Bundesrat möge dahin wirken, daß

1. den weiblichen kaufmännischen Lehrlingen, da wo keine besondere Gelegenheit besteht (wie z. B. an der Handelsabteilung der h. Töchterschule in Zürich) der Besuch der vom Bund subventionierten Handelsschulen und -Kurse ermöglicht werde, unter gleichen Voraussetzungen wie bei den männlichen Schülern;
2. die weiblichen Kandidatinnen (ebenfalls unter den gleichen Bedingungen) zu den kaufmännischen Prüfungen überall zugelassen werden;
3. daß diese Forderungen als Bedingungen an die Verabfolgung einer Bundesunterstützung geknüpft werden.

Es gehört zu den Gepflogenheiten unseres lieben Landes, wohlbegründete Rechte zu gewähren auch wo sie nicht erkämpft werden können, eben weil ihre Gewährung ein Gebot der Gerechtigkeit ist, die den Grundpfeiler eines freien Staates bildet! Wenn wir uns daher erlauben, hochgeehrte Herren Bundesräte, im Namen von Tausenden unserer Schwestern diese Bitte an Sie zu richten, vertrauen wir darauf, daß Sie unserm Gesuch Ihre freundliche Berücksichtigung nicht versagen werden!

Die „Union für Frauenbestrebungen".

Erziehungswesen.

Preußen. Wie die „Frankfurter Zeitung" mitteilt, hat das Cultusministerium vor kurzem eine Verfügung über die körperliche Züchtigung von Schulkindern erlassen, die nach unserem Dafürhalten augenblicklich auch das Schweizer Publikum interessieren dürfte. Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Die Schulaufsichtsbehörden haben sich, wie ich gern anerkenne, stets angelegen sein lassen, darauf hinzuweisen, daß Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes in den Schulen vermieden werden, und nach hierüber angestellten Ermittelungen sind auch erfreulicherweise selten wegen Mißbrauchs des Züchtigungsrechts gerichtliche oder Disziplinarstrafen gegen den Lehrer zu verhängen gewesen. Einige in neuerer Zeit vorgekommene Fälle von Ausschreitungen bei Bestrafung von Schulkindern geben mir jedoch Anlaß, die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden aufs Neue auf diesen Gegenstand zu richten, damit in jeder möglichen Weise derartige Ausschreitungen verhütet werden. Die Befugnis der Lehrer, erforderlichenfalles auch körperliche Strafen anzuwenden, soll nicht bestritten werden. Aber es wird aufs Neue nachdrücklich einzuschärfen sein, daß Züchtigungen nur im äußersten Falle, wenn andere Disziplinarmittel nicht gefruchtet haben oder bei besonders schweren Vergehungen, erfolgen dürfen und daß sie auch dann selbstverständlich niemals irgendwie in Mißhandlungen ausarten, oder der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernteste Art schädlich werden dürfen, sondern stets in maßvoller Weise auszuführen sind.

„Es ist weiter aufs Neue ernstlich daran zu mahnen, daß, wenn auch ein dünnes Stöckchen oder eine Ruthe beim Züchtigen benutzt werden dürfen, die Verwendung anderer Werkzeuge, wie z. B. eines Lineals oder eines Zeigestockes, ferner das Schlagen mit Büchern, das Schlagen mit der Hand ins Gesicht oder an den Kopf, das Stoßen auf Brust oder Rücken oder andere Körperteile, das Zausen an den Haaren oder Ohren, das gewaltsame Zerren und Schütteln der Kinder und Aehnliches die Lehrer straffällig macht und ebenso die unbegründete, leichtfertige oder gar gewohnheitsmäßige Ausübung von Züchtigungen, sowie die Anwendung körperlicher Strafen bei schwachen Leistungen, geringe Begabung oder nicht erheblichen Vergehungen der Kinder unbedingt zu ahnden ist.

„Um Verfehlungen bei Züchtigungen thunlichst zu verhüten, sind in Schulen, welche unter einem Rektor oder Hauptlehrer stehen, körperliche Strafen nur unter Zustimmung des Leiters der Schule anzuwenden; in den anderen Schulen ist die Zustimmung des Schulinspektors einzuholen; wo dies durch die örtlichen Verhältnisse erschwert oder verhindert wird, ist alsbald nach Anwendung der Strafe über Grund und Art der Züchtigung dem Schulinspektor Anzeige zu erstatten. Junge, noch provisorisch beschäftigte

Lehrer sind, gemäß der hierüber erlassenen Anordnung, thunlichst nicht als alleinstehende Lehrer einzustellen; jedenfalls ist ihnen die selbstständige Anwendung körperlicher Züchtigungen nicht zu gestatten.

„Vor allem aber werden Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts und ungehörige Anwendung körperlicher Strafen vermieden werden, wenn die Lehrpersonen ihre Aufgaben in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht richtig auffassen und erfüllen und bei Ausübung der Schulzucht den Grundsatz festhalten, körperliche Züchtigungen — von schweren, ohne Zweifel sehr seltenen Vergehungen abgesehen — überhaupt nicht anzuwenden. Die Schuljugend soll gewiß in fester Zucht und Ordnung erzogen und erhalten werden. Die Bedingungen hierfür sind aber nicht in den körperlichen Strafen zu suchen, sondern in der ganzen Persönlichkeit und Amtsführung des Lehrers, in seiner erziehlichen Einwirkung auf die Kinder, in seiner Unterrichtsweise, in der Erhaltung guter äußerer Schulordnung. Wo der religiös-sittliche Charakter des Lehrers, seine gewissenhafte Pflichterfüllung, seine ernste und zugleich liebevolle Behandlung der Kinder, sein gediegener Unterricht die Schuljugend mit Achtung und Liebe gegen den Lehrer erfüllen, da fällt erfahrungsgemäß — von den seltenen Ausnahmen entarteter Kinder abgesehen — der Anlaß zu Züchtigungen fort, wie umgekehrt erfahrungsgemäß in Schulen, in denen viel gestraft wird, der Grund dafür in der Regel darin zu suchen ist, daß in dem Verhalten und der Amtsführung des Lehrers, in seiner unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit erhebliche Mängel zu finden sind."

Allgemeine Socialpolitik.

Deutschland. Die vom deutschen Kaiser vor ca. neun Monaten angekündigte „Zuchthausvorlage", welche bezwecken sollte, dem Arbeiter die wirksamste gesetzlichste Waffe im Kampfe für seine ökonomische und sociale Besserstellung, nämlich das Koalitionsrecht, zu rauben, ist nunmehr unter dem unschuldigen Titel: Gesetzentwurf zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses dem Reichstage zugegangen. Im folgenden teilen wir den Wortlaut dieses Entwurfes mit, indem wir uns die Beleuchtung dieses historischen Dokumentes, in welchem sich die in den regierenden Kreisen Deutschlands herrschende „Arbeiterfreundlichkeit" so deutlicht wiederspiegelt, für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Der Entwurf lautet:

„§ 1. Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen und Verabredungen, die eine Einwirkung auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von

der Teilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis 1000 M. zu erkennen. § 2. Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung erstens zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern, zweitens zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern, drittens bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen. § 3. Wer es sich zum Geschäft macht, Handlungen der in § 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. § 4. Dem körperlichen Zwange im Sinne der §§ 1—3 wird die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken gleichgeachtet. Der Drohung im Sinne der §§ 1—3 wird die planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Häfen- oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet. Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1—3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere, wenn er befugter Weise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt. § 5. Wird gegen Personen, die an einem Arbeiterausstand oder bei einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung eine Beleidigung mittelst Thätlichkeit, eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrages. § 6. Wer Personen, die an einem Arbeiterausstande oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung bedroht oder in Verruf erklärt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft — sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis 1000 Mk. zu erkennen. § 7. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in §§ 1 bis 6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft, die Rädelsführer sind mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen. § 8. Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert werden, und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigentum herbeizuführen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Ist infolge des Arbeitsausstandes oder der Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. Sind in Fällen des Absatzes 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten, für die Rädelsführer Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein. § 9. Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafvorschrift auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist. § 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung, 1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen, 2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesvertheidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen, auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen. § 11. Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben."

Statistische Notizen.

Bauthätigkeit in der Schweiz.

Der soeben erschienene Jahresbericht des schweizerischen Gewerbevereins enthält eine sehr interessante Statistik der Bauthätigkeit in den 15 schweizerischen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern, im Jahrzehnt 1889—1898. Es geht aus derselben hervor, daß sich die Zahl der Wohnhäuser der 15 Städte von 37,844 auf 50,419, also um 32,3 % vermehrt hat. In Zürich betrug die Vermehrung 68,9 %, in Basel 52,8 %, in Bern 51,5 %, in Winterthur 40,6 %. Die zum Vergleich herangezogene Bevölkerungsvermehrung betrug in Zürich 79,5 %, in Basel 42,3 %, in Bern 19,4 %, in Winterthur 40,9 %. Infolge der großen Differenz zwischen Wohnhausvermehrung und Bevölkerungsvermehrung in der Stadt Bern ist hier die durchschnittliche Behausungsdichtigkeit per Wohnhaus von 16,4 im Jahre 1888 auf 12,8 im Jahre 1898 gesunken.

Eine neapolitanische Hausindustrie.

Von Dr. Alfred Swaine in Zürich.

Man darf wohl die wissenschaftliche Diskussion über die heutige Hausindustrie und die Lage ihrer Arbeiter — wenigstens was Mittel- und Westeuropa angeht — als nahezu abgeschlossen betrachten. Zahlreiche auf autopische Studien gegründete Abhandlungen haben uns den Heimarbeiter Belgiens, Deutschlands, Englands, Frankreichs, Oesterreich-Ungarns, Rußlands und der Schweiz geschildert, so daß wir uns, so mangelhaft und subjektiv auch all' diese Schilderungen trotz der von den Verfassern angestrebten Gründlichkeit und Parteilosigkeit sein mögen, immerhin ein ungefähr richtiges Bild von den Arbeiterverhältnissen in der Hausindustrie machen können [1]).

Merkwürdigerweise fehlt unter den eben genannten Ländern Italien [2]), obgleich dessen fabrikmäßig betriebene Textilindustrie im Norden, die mehr und mehr auf den Weltmarkt mit in den Wett-

[1]) Das Resultat dieser Forschungen, das von den rein deduktiv gewonnenen Arbeiten einer früheren Zeit vielfach abweicht, findet man mit einer vortrefflichen Litteraturzusammenstellung in dem Artikel: „Hausindustrie" in dem „Handwörterbuch für Staatswissenschaften", sowie (gewissermaßen als Fortsetzung dazu) in der Abhandlung: „Zur neueren Litteratur über Hausindustrie" in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie 2c.", III. Folge, 6. Band; beide Artikel von W. Sombart. Auch der Artikel „Gewerbe" von K. Bücher in dem eben genannten Handwörterbuch bietet viel Belehrung.

[2]) Sombart giebt zwar in seiner Zusammenstellung einige italienische Werke an, sagt aber ausdrücklich, daß dort nur gelegentlich auf die Hausindustrie Bezug genommen wird.

bewerb zu tretten beginnt, schon die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen auf sich gezogen hat. Ich begrüßte es daher mit Freuden, als mir ein längerer Aufenthalt in Neapel Gelegenheit bot, einen Blick auf die in der dortigen Chaiseninduſtrie beſchäftigten Heimarbeiter zu werfen [1]).

Ich möchte nun vor allem gleich hier bemerken, daß es nur zum geringſten Teile meine Schuld iſt, wenn die Angaben der folgenden kurzen Studie, bei der ich allerdings auch abſichtlich ein Eingehen auf längſt bekannte Details vermeide, in mancher Beziehung zu wünſchen übrig laſſen. Die offizielle ſtaatliche und ſtädtiſche Statiſtik haben ebenſowenig, wie wiſſenſchaftliche oder Tagesjournale jemals von unſerm Arbeiter Notiz genommen, ſo daß ich — abgeſehen von manch' wertvollem Fingerzeig meines trefflich unterrichteten Gewährsmannes — lediglich auf das Selbſtſehen und das Selbſthören angewieſen war.

Die Chaiseninduſtrie in Neapel iſt alt und hat ſich von jeher ihr Abſatzgebiet nur in der Stadt und deren nächſter Umgebung geſucht. Sie iſt trotzdem bedeutender, als der Fernſtehende annehmen möchte, da der Süditaliener eine ausgeſprochene Abneigung gegen das Zufußgehen hat und der Bedarf an Droſchken infolge deſſen weit größer iſt, als beiſpielsweiſe in einer Stadt diesſeits der Alpen. Man ſchätzt — eine Statiſtik darüber giebt es, wie eben bemerkt, nicht — die Zahl der heute in dieſem Gewerbe beſchäftigten Arbeiter auf 3—5000. Früher fanden mehr bei dieſer Thätigkeit ihr Brot, ſeitdem aber Dampfbahn, Trams und Omnibuſſe die wichtigſten Straßen der Stadt mit einander verbinden, hat die Nachfrage nach Wagen nachgelaſſen, und ein Teil der Arbeiter hat ſich jenſeits des Ozeans eine andere Erwerbsquelle geſucht.

Doch widmen wir, ehe wir zu der Schilderung der Arbeiterverhältniſſe übergehen, erſt dem Arbeitgeber einige Worte. Wenn auch nie reich, ſo iſt er doch für ſeine Bedürfniſſe ziemlich wohlhabend zu nennen. Auf jeden Fall rechnet er ſich zu einer anderen Klaſſe, als ſeine Arbeiter, trotzdem er aus ihren Reihen oft hervorgegangen iſt. Dies geſchieht dann meiſt ſo, daß irgend ein Privater der Vertrauen zu einem Arbeiter hat, dieſem die Anfertigung eines

[1]) Ich will auch an dieſer Stelle Herrn Marcheſe R. Valiante, deſſen liebenswürdige Unterſtützung allein mir die Durchführung dieſer kleinen Unterſuchung ermöglichte, meinen herzlichſten Dank ausſprechen.

Wagens unter Vorstreckung des nötigen Geldes in Auftrag giebt. Er verkehrt stets ohne Zwischenmeister direkt mit dem Arbeiter, eine Thatsache, die in Süditalien, dem Lande der Vermittlung par excellence, auffällig bleibt, auch wenn man die jetzige geringe Rentabilität der Industrie, die die Existenz von versteuernden Vermittlern naturgemäß nicht begünstigt, sich vor Augen hält. Selten läßt der Unternehmer auf Vorrat arbeiten, sondern er beschränkt sich meist nur auf Ausführung von Bestellungen. Nur wenigen kapitalkräftigeren Arbeitgebern gestatten die Wirtschaftsverhältnisse von diesem Usus abzuweichen und Wagen auf Lager herstellen zu lassen. — Im allgemeinen beruhen, so versicherte man mir, die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter auf gerechter Anerkennung der gegenseitigen Interessen.

Die Arbeiter unserer Industrie, die, wie hier bemerkt sein mag, einen Teil des Rohmaterials, nämlich die Federn, Achsen und Laternen von ausländischen Fabriken beziehen, zerfallen in sechs Kategorien, in die: 1. Radmacher; 2. Verfertiger des Kutschenkastens; 3. Verfertiger der Holzverzierungen; 4. Schmiede; 5. Anstreicher; 6. Sattler.

Wir finden diese Arbeiter hauptsächlich an zwei Punkten der Stadt konzentriert: in den Nebengäßchen der Strada Monteoliveto und — in weit größerer Zahl — in der oberen Stadt nächst der Strada Monte Santo. Mit dieser lokalen Teilung geht ein anderer Unterschied Hand in Hand. Während in den mauerumschlossenen Höfen des oberen Viertels mehr der hausindustrielle Kleinmeister mit 1—4 Hilfskräften in den primitiven Arbeitshütten haust, ist in der Nähe der Olivetostraße mehr jener Arbeiter vertreten, der allein oder höchstens mit einem Gesellen dort gleich in seiner Wohnung oder auf einem von der Stadt gemieteten Platze der Straße arbeitet. Also hier reine Hausindustrie, oben jene bekannte Zwitterbildung, die Sombart mit dem Namen Atelliersystem bezeichnet und sehr richtig als eine Abart der Hausindustrie erkannt hat[1]). Ein socialer Unterschied zwischen diesen beiden Klassen ist nicht zu konstatieren, nur stehen sich die Heimarbeiter der oberen Stadt und vor allem natürlich die Kleinmeister in ihrem Verdienste etwas besser, als ihre Kollegen unten in der Nähe des Hafens. Aus einem einfachen

[1]) Dies namentlich im Hinblick auf die geringe Gebundenheit des Arbeiters, die in unserem speziellen Falle auch in den eintägigen Kündigungsfristen zum Ausdruck kommt.

Grunde. Das Produkt der letzteren läßt, wenn auch nicht wegen geringerer Uebung des Arbeiters, so doch wegen der Wahl der Arbeitsstätte viel zu wünschen übrig. Ist doch der Platz auf der Straße nicht nur den Sonnenstrahlen, sondern auch jedem plötzlichen Regenguß ausgesetzt, und es ist leicht einzusehen, daß ein derartiger Wechsel von Nässe und Trockenheit, von Schatten und Sonne, namentlich den Holzteilen recht schädlich ist. Der Käufer, der auf spätere Risse und Werfungen an seinem Wagen gefaßt sein muß, eskomptiert natürlich diese eventuellen Schäden im voraus durch einen niedrigern Kaufpreis. Dafür hat andererseits der Straßenarbeiter, wie wir ihn der Kürze halber nennen wollen, ein allerdings nicht ausreichendes Aequivalent in dem Umstande, daß ihm der Unternehmergewinn des Kleinmeisters zufällt und er morgens und abends keine Zeit mit den Wegen nach und von der Arbeitsstätte versäumt. Den Mietpreis dieser letzteren hat er hingegen wieder aus eigener Tasche zu entrichten, während in der oberen Stadt diese Ausgaben für den Gehilfen des Kleinmeisters wegfällt. Diese ist gar nicht unbeträchtlich, eine Hütte ist unter 150 Fr. per Jahr kaum erhältlich, und für ein Quadratmeter Straßenfläche zahlt man jährlich 6 Lire, also einen Platz von 10—15 Quadratmeter 60—90 Lire im ganzen.

Wenn ich jetzt auf die Löhne zu sprechen komme, so bedarf es wohl bezüglich des geringen Materials, das ich beibringen kann, keiner captatio benevolentiae. Die Lohnangaben sind gewöhnlich der schwache Punkt bei derartigen Untersuchungen nicht nur wegen des Mangels an positiv beigebrachten Ziffern, sondern auch wegen der Unkenntnis der Dauer der Arbeitszeit und wegen des Mangels einer Statistik der Lebensmittelpreise [1]).

Bei den weiter unten folgenden Ziffern möge man folgendes im Auge behalten: es existiert nur reiner Geldlohn, und auch die Lehrlinge erhalten weder Essen noch Schlafstelle; ferner: die Zahlen wurden mir für die allgemein übliche zwölfstündige Arbeitszeit gegeben und lassen den Verdienst für die Ueberstunden, die in gewissen

[1]) Auch die Auftreibung einzelner Arbeiterbudgets kann diesem Mangel, meiner Ansicht nach, wenig abhelfen, da ein Arbeiter, der eine derartige Gegenüberstellung von Ein- und Ausgaben, sei es nun aus eigenem Antrieb, sei es auf Bestellung macht, absolut nicht als typischer hingestellt werden kann. In unserm Falle war übrigens bei der durchschnittlich recht geringen Schulbildung des Arbeiters die Möglichkeit ein Haushaltungsbudget zu erhalten, von vorneherein ausgeschlossen.

Perioden vorkommen, unberücksichtigt; endlich, die arbeitslose Zeit bleibt, da die Zahlen nur Tagesverdienste repräsentieren, außer Berechnung. Letzterer Mangel ist um so bedauerlicher, als man mir nicht einmal einen Durchschnitt der Dauer der Zeit, während welcher der Arbeiter in unserer Industrie keine Beschäftigung findet, angeben konnte, da die Arbeiter manchmal während dieser Periode zu einem anderweitigen Verdienst — die Schmiede z. B. in den Schiffsarsenalen — kommen. Doch drückt diese arbeitslose Periode im allgemeinen unsern Hausindustriellen recht schwer. Sie fällt, abgesehen von vorübergehender Beschäftigungslosigkeit, in der Regel in die Monate November bis März. Und ist der Ausfall im Verdienst, speziell in diesem Winterhalbjahr, auch weniger drückend, wie in Deutschland, da bei dem südlichen Klima die Mehrausgaben für Heizung fortfallen, so spürt das kleine Arbeiterbudget doch den erhöhten Preis der Gemüse und die größeren Ausgaben für wärmere und vollständigere Kleidung. Ich will bezüglich dieses unfreiwilligen Feierns nur die Thatsache erwähnen, daß ich einen allgemein als fleißig und tüchtig bezeichneten Arbeiter in der achten arbeitslosen Woche antraf.

Nicht zu übersehen ist ferner, daß an Sonn- und den häufigen Feiertagen nicht gearbeitet wird, und daß die bei einem Kleinmeister beschäftigten Arbeiter sehr oft nur sogenannte aventizi, d. h. Gelegenheitsarbeiter sind, die den Meister oft wechseln und ebenso oft von diesem entlassen werden. Hierbei kann der Arbeiter um so eher vorübergehend beschäftigungslos bleiben, als eintägige Kündigungsfrist die Regel ist.

Es wurden mir nun, und zwar von den Arbeitern selbst, folgende Angaben über ihren Tagesverdienst gemacht. Es verdient: ein Kleinmeister 5—7 Lire, ein Schmied, speziell Feiler, 2 Lire, ein Radmacher 2,50 Lire, und die Arbeiter aus den übrigen Gruppen, die ich, um nicht zu ermüden, nicht einzeln aufführe, gleichfalls zwischen 2 und 3 Lire. Bei besserm Geschäftsgang kann es einer wohl auch bis zu 4 Lire bringen. Dies sind Verdienste von erwachsenen Arbeitern; Knaben von 10 bis 12 Jahren erhalten 1 Lire die Woche, nach 2—3 Jahren steigt der Lohn auf 3—4 Lire, nach weiteren zwei Jahren auf 9 Lire, um vor dem Eintritt in die Armee gewöhnlich mit 10,50 Lire abzuschließen.

Die Lohnzahlung findet alle 8 Tage statt; das Trucksystem ist unbekannt. Schlechte Arbeit wird ohne Entschädigung zurückgewiesen.

Manchmal erhalten die Einnahmen der oft recht zahlreichen Familie eine Bereicherung durch den Verdienst der Frau, die einen kleinen Laden hält, wäscht oder ähnlichen weiblichen Beschäftigungen obliegt. Nicht selten tragen auch die Knaben etwas zu der Deckung der Ausgaben bei, entweder als Lehrlinge bei dem Vater oder als Fütterjunge im Dienste der Droschkenkutscher[1]). Zuweilen kommt hierzu noch der Verdienst der jungen Mädchen als Wäscherinnen und Plätterinnen, sofern diese nicht von einem gewissen Alter ab als Dienstmädchen ganz aus dem Haushalt der Familie heraustreten.

Zur Ergänzung des bisher Gesagten wollen wir einen Blick auf die Lebenshaltung des Arbeiters werfen.

Der Wagenbauer arbeitet nüchtern bis 9 Uhr, um welche Zeit er ein Stück Brot während der Arbeit zu sich nimmt. Wer eine große Familie hat oder geringer bezahlt ist, wartet mit der ersten Mahlzeit sogar bis 12 Uhr. Das Mittagsessen wird, wie von dem Bourgeois, so auch von unserm Arbeiter nur als eine Art Frühstück betrachtet und besteht entweder aus einer Minestra, einer dicken Suppe, oder in schlechten Zeiten, wie z. B. bei meiner Anwesenheit, aus Brot mit einem Belag von gekochten Gurkenscheiben. Bei besserm Geschäftsgang kauft man sich wohl für 5—10 Cents Wein dazu. Dieses frugale Mahl wird häufig an der Arbeitsstätte selbst eingenommen, während das Abendessen, die Hauptmahlzeit, die Mitglieder der Familie sämtlich in der Wohnung vereinigt. Sie besteht aus den beliebten Maccaroni, Brot und Gemüse, selten kommt etwas Wein dazu, und Fleisch, d. h. Hammelfleisch zweiter Qualität, giebt es nur Sonntags für 1—1,50 Lire.

Die Ernährung, wie wir sie eben kurz zu skizzieren versuchten, ist ohne Zweifel dürftig, selbst für Neapel, dessen klimatischen Verhältnisse ja eine so kompakte und umfangreiche Nahrungsmittelzufuhr, wie sie der Norden gebieterisch erheischt, nicht verlangen.

Beim Fleischer und namentlich beim Bäcker stecken die Leute recht häufig in Schulden, wofür die Lieferanten allgemein einen Preisaufschlag von 20 % auf die Ware machen.

Auch in der ärmlichen Wohnung, die 10—20 Lire per Monat kostet und nur in Ausnahmefällen einen gesonderten Schlafraum

[1]) Ein speziell neapolitanischer Erwerbszweig: Die magenkranken Droschkengäule fressen nur, wenn ihnen Salatblätter, ihr gewöhnliches Futter, einzeln ins Maul geschoben werden

aufweist, erkennt man die recht bescheidene Lage des Wagenbauers und es ist anzuerkennen, daß er den Platz so zu verteilen weiß, daß die Kinder von den Eltern und unter sich dem Geschlecht nach gesondert schlafen. Ein Charakteristikum dieser Wohnung ist der abzugsrohrlose mit Holzkohlen geheizte Kochherd, wenn man eine zu diesem Zwecke hergerichtete Blechkiste, wie sie in Neapel zum Transport der Milch üblich sind, so nennen will. Mehr aber als dieses merkwürdige Gerät fällt einem die Anlage des Aborts in der Wohnung selbst auf: ein Rohr in einer Ecke des Raums, das dem Auge dnrch einen Vorhang entzogen, direkt in die Kanalisation mündet, die die Abfälle dem Meere zuführt. Es ist in dieser Hinsicht als ein wahrer Segen zu betrachten, daß sich in Neapel das Leben größtenteils auf der Straße abspielt und die üblen Einwirkungen der eben geschilderten Verhältnisse in größerm Maßstabe im allgemeinen nur da zu fürchten sind, wo die Wohnung auch zugleich als Arbeitsraum dient.

Die Vergnügungen des Arbeiters seien, so versicherte man mir, vollzählig aufgeführt, wenn man den Konsum eines Liter Weines am Sonntag erwähne. Ebenso sind ihm ernstere Zerstreuungen so gut wie verschlossen, da er höchstens 4 Jahre die unentgeltlichen städtischen Schulen besucht hat, so daß seine Kenntnisse im Lesen, namentlich bei vorgerückterem Lebensalter, recht gering sind. Die Moral soll vorzüglich sein.

Vereinigungen zur Förderung der speziellen Berufsinteressen existieren nicht, ebensowenig sind die Leute gegen Krankheit, Unfall oder Alter versichert. Wohl aber sind sie sehr häufig Mitglieder von Begräbniskassen, die ihnen gegen ein Entgeld von 5 Lire per Jahr oder unter ähnlichen Bedingungen den Sarg, ein ehrendes Geleit uud allerdings nur für 18 Monate einen Einzelplatz auf dem Friedhof gewährleisten. Diese Kassen oder, wie sie genannt werden, Kongregationen haben auch zugleich einen religiösen Charakter, und die Vereinigung setzt ihren Stolz darein, durch eine Kirchenstiftung, ein Fenster oder dgl., ihre Glaubenstreue zu bekunden.

Socialdemokratische Ideen findet man natürlich bei dieser Klasse, die nur in ganz seltenen Fällen das Wahlrecht besitzt, nicht, und wenn der Wagenbauer auch seine Lage zu verbessern wünscht, so hat er bis jetzt das einzige Mittel zu der Realisierung dieses Wunsches — von den wenigen Self-made-man-unternehmern sehe ich hier natürlich ab — in der Auswanderung erblickt. Dies ist etwas ganz all-

tägliches, ein Arbeiter von 49 Jahren sprach mir von seiner Absicht, demnächst nach Amerika zu gehen, mit einer Miene, als wollte er nach Sorrent jenseits des Golfes verziehen.

Wir sind am Ende unserer kurzen Betrachtung angelangt, und der Leser wird wohl erwarten, daß ich dem Herkommen gemäß den sicheren Boden, auf dem ich bisher als bloßer Referent stand, verlassen und mich auf das etwas unsichere Gebiet des De-lege-ferenda begeben werde. Ich kann dieser Erwartung leider nicht entsprechen, muß vielmehr von vorneherein bekennen, daß ich in bezug auf Vorschläge für at my wittsend bin.

Es ist ja unschwer einzusehen, daß es eine bloße Phrase wäre, wollte ich in diesem Falle mit der beliebten „Ausbildung nach der künstlerischen Seite hin" kommen. In der Chaisenindustrie ist an künstlerische Filigranarbeit nicht zu denken, es giebt keinen Teil des Wagens, an dessen Ausführung der Arbeiter seine künstlerischen und individuellen Anlagen bethätigen könnte. Wohl aber verlangt der Besteller eines teueren Wagens solide und exakte Arbeit, und diese ist in der unter stetiger Aufsicht des Unternehmers stehenden Fabrik, die mit den neuesten Präzisionsmaschinen arbeiten kann, bei weitem besser gewährleistet, als bei unserem Hausindustriellen, der recht häufig sein Produkt nicht einmal vor den Unbilden der Witterung schützt.

Mit der Erwähnung der Fabrik haben wir schon ein zweites landläufiges Heilmittel gegen die Schäden der Heimarbeit berühet: Ueberführung der letzteren in eine Fabrikindustrie. Wenn nur irgendwo, so ist das leider in Neapel leichter gesagt, als gethan. Erstens wagt sich dort das Kapital noch kaum an industrielle Unternehmungen, dann aber hat schon einmal ein Fabrikant, der in seiner Heimatstadt Wagen nach Pariser Muster herstellen wollte, wegen seiner naturnotwendig hohen Verkaufspreise Bankrott gemacht. Und das scheint recht depriemierend auf ähnliche Impulse gewirkt zu haben. Kleine Versuche zeigen sich wohl, aber, wie man mir versicherte, machen auch diese Fabrikchen wegen ihrer höheren Preise keine rechten Geschäfte. Das neapolitanische Publikum liebt es nun einmal, billig und schlecht zu kaufen. Es dürfte daher die Umwandlung unseres von der Hand in den Mund lebenden hausindustriellen in einen Fabrikarbeiter mit doch wenigstens einigermaßen gesicherter Existenz noch etwas auf sich warten lassen.

Indessen scheinen mir die Arbeiter schon selbst das beste Mittel zur Verbesserung ihres Loses in der Auswanderung gefunden zu haben.

Das mag mitleidigen Seelen als ein harter Ausweg erscheinen, es ist doch wenigstens einer. Und er ist auch keineswegs so grausam, als er auf den ersten Anblick aussieht. Der beharrliche und fleißige neapolitanische Arbeiter, denn fleißig ist er, mögen auch oberflächliche Reisende wegen der paar Lazzaronis auch so falsche Urteile über den süditalienischen Arbeiterstand verbreiten — findet in der Regel drüben, in Südamerika (weniger wohl in den Vereinigten Staaten) sein besseres Auskommen, als in der Heimat und kehrt nicht selten im Alter mit einer kleinen Barschaft nach Europa zurück. Und mag man im neuen Lande den im fürchterlichsten Aberglauben steckenden Ankömmling auch mit Recht scheel ansehen, — Kultur bringt er ja in der That nicht mit —, für ihn selbst ist diese Translokation bei der erstaunlichen Accomodationsfähigkeit seiner Natur zweifellos nur vorteilhaft.

Ich möchte diese Betrachtung mit einer vielleicht nicht ganz unangebrachten Bemerkung schließen. Sombart hat einmal darauf hingewiesen, daß man früher, als man die Hausindustrie gegenüber der Fabrik als ein wahres Dorado hinstellte, gewöhnlich gute hausindustrielle Zustände mit schlechten Fabrikverhältnissen verglich. Falle man in unserem Falle nicht in den entgegengesetzten Fehler, und hüte man sich, die Lage unseres Arbeiters mit der eines englischen Maschinenbauers zu vergleichen. Süditalien ist in mancher Beziehung noch ein halbwildes Land, Neapel ist nicht Manchester, und der dortige Chaisenarbeiter ist nicht mit einem Trade-Unionisten in Parallele zu stellen.

* * *

Wenn ich hier noch einige Bemerkungen allgemeinen Inhaltes über das Wesen der Hausindustrie anknüpfe, so geschieht das nicht in direktem Zusammenhang mit vorstehender Skizze. Diese hat meine folgenden Ausführungen weder hervorgerufen, noch kann sie sie in irgend einer Weise stützen. Ich wähle diese Stelle nur, weil ich nicht weiß, ob mir sobald wieder Gelegenheit geboten sein wird, zu diesem Thema das Wort zu ergreifen.

Die erste Bemerkung die ich machen möchte, bezieht sich auf die Frage: trägt die Unternehmungsform der Hausindustrie in sich selbst die Schuld an der schlechten Lage ihrer Arbeiter?

Sombart antwortet bejahend [1]) und gesteht nur den meisten derartigen Industrien ein ehemaliges „goldenes Zeitalter" zu, „in

[1]) Unter anderem in Conrads Jahrbüchern III. Folge, 6. Band in dem Artikel: „Zur neueren Litteratur über Hausindustrie" S. 758.

dem einer starken Nachfrage noch ein schwaches Angebot entspricht." Brentano[1]) steht auf einem entgegengesetzten Standpunkt; für ihn liegen die Ursachen des Heimarbeiterelends entweder in der Unfreiheit der in irgend einer Form von einem Grundherrn abhängigen Arbeiter — dieser Erklärungsversuch bezieht sich natürlich nur auf frühere Zeiten — oder in der rationelleren Betriebsmethode der Fabrik der Hausindustrie gegenüber, die nun nicht mehr konkurrenzfähig ist. Da wo diese beiden Umstände nicht bestehen, wo also „freie" Arbeiter in einer nicht von der Konkurrenz der Fabrik bedrohten Hausindustrie thätig sind, bestreitet er die „Not als konstante Erscheinung" in der Lage des Heimarbeiters. Ich weiß nun nicht, ob uns aus den Zeiten, in denen es noch keine Fabriken gab, genügend Material erhalten ist, um diese Ansicht auf ihre Richtigkeit prüfen zu können. Denn eine so große Verbreitung unsere in Frage kommende Unternehmungsform im vorigen Jahrhundert auch gehabt hat, so wenig wirklich „freie" Hausindustrien dürfte es doch damals gegeben haben. „Frei" hier allerdings nicht nur verstanden als: unabhängig von einem Grundherrn, sondern auch als: unbeschränkt durch bürgerliche Reglements und zunftähnliche Statuten. Unter dieser letzteren Unfreiheit, die Schmoller[2]) mit Recht als im allgemeinen segensreich für die Industrie betrachtet, da durch sie die der Heimarbeit eigentümlichen

---

[1]) Vergl. hierzu: „Ueber den Einfluß der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Großen auf das schlesische Leinengewebe" von L. Brentano in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte", Freiburg, 1894 II. Band, S. 295 ff. Dort heißt es S. 344: „Vor allem ist es nicht richtig, daß die kümmerliche Lage der Arbeiter eine Begleiterscheinung jeder für den großen Markt Massenartikel produzierenden Hausindustrie ist." (Dies war nämlich die Behauptung Sombarts l. c. gewesen.)

„Dies ist meines Erachtens eine rein aprioristische Konstruktion. Vielmehr findet sich abgesehen, von individuellen Fällen von Ausbeutung durch unanständige Arbeitgeber z. Zt. des Vorfalls der alten Gewerbeordnug, ähnlich der von Held (zwei Bücher etc. S. 562) oder von mir (Arbeitergilden I, S. 108) angeführten, nach meiner Kenntnis solche Not als konstante Erscheinung nur da, wo entweder die Hausindustrie eine grundherrliche Grundlage hat, oder wo sie mit einer technisch überlegenen Betriebsform in Konkurrenz tritt."

Diese Behauptung stempelt die hausindustrielle Betriebsform zu einer solchen, die unter allen Umständen die Not der in ihr Beschäftigten zur Voraussetzung hat.

[2]) Siehe „Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung" und darin die Unterabteilung: „Recht und Verbände der Hausindustrie" im XV. Band von Schmollers, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1891.

Schäden zum mindesten gemildert wurden, dürften natürlich die zum Vergleich herangezogenen Hausindustrien eben so wenig, als unter der Abhängigkeit von einem Grundherrn gestanden haben. Denn wie die letztere das Los der Arbeiter sicherlich noch verschlimmerte, hat es die erstere ebenso unzweifelhaft gehoben.

Aber wir brauchen für unsere Zwecke gar nicht auf die Vergangenheit zurückzugreifen. Denn es existieren auch jetzt noch Hausindustrien, denen noch nicht in der technisch besser ausgerüsteten Fabrik ein gefährlicher Konkurrent erstanden ist. Mir persönlich ziemlich genau bekannt sind in dieser Beziehung: Die Schweizer Stickerei-Industrie [1]), die Lütticher Gewehrfabrikation [2]) und — in meiner Heimat, dem Meininger Oberland — die Sonneberger Spielwaren-Industrie [3]). Keine von diesen hat oder hatte wenigstens bis vor kurzem einen ernstlichen Kampf mit der Fabrik auszufechten; ja in der Stickerei-Industrie sind sogar in den 70er und 80er Jahren direkt geschlossene Etablissements in hausindustrielle Betriebe aufgelöst worden, und doch sehen wir auch hier überall eine recht unerfreuliche Lage des Heimarbeiters.

Auf Grund dieses Thatsachenmaterials stehe ich denn auch vollständig auf Sombarts Standpunkt: Gewiß, es giebt Perioden, in denen auch der Hausindustrielle gut, ja manchmal glänzend bezahlt ist, aber sie sind relativ kurz und selten gegenüber der langen Zeit der überaus kargen Löhne und sind immer nur durch eine im Moment nicht zu befriedigende Nachfrage der Konsumenten bedingt. Ist aber diese gedeckt — und das geschieht bei der Expansionsfähigkeit der Hausindustrie gewöhnlich sehr rasch — nimmt einmal der Markt nicht mehr die ganze angebotene Warenmenge auf, sofort erscheint der überaus scharfe Preisdruck in den Löhnen mit der trüben Lage des Arbeiters im Gefolge. Und diese bleibt dann gewöhnlich der typische Zustand.

Nun hat man ja schon längst eine Menge Gründe für die Thatsache gefunden, warum gerade in der Hausindustrie dann die Löhne überaus schlecht sind, wie z. B. (ich citiere, um nicht oft

---

[1]) Vergl. hierzu meine Schrift: „Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg", Straßburg 1895.

[2]) Siehe meine Skizze: „Die Heimarbeit in der Gewehrfabrikation u. s. w." in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, 12. Band, S. 176 ff.

[3]) Weiteren Kreisen bekannt durch E. Sax's Mustermonographie: „Die Hausindustrie in Thüringen", Jena 1882.

Gesagtes noch einmal des langen und breiten zu erörtern, nur die Stichworte): starke Reservearmee von Unbeschäftigten, Isoliertheit der Arbeiter, Frauen- und Kinderarbeit, lange Arbeitszeit, fehlen von engern Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer und endlich Mangel einer Arbeitergesetzgebung im modernen Sinne. All' diese Dinge begünstigen ja unzweifelhaft den Lohndruck. Daneben aber scheint man mir viel zu wenig Gewicht auf eine Thatsache zu legen, in der ich — allerdings nur im Zusammenhang mit den eben erwähnten Thatsachen — ein wesentliches Motiv für die niedrigen Löhne erblicken zu sollen glaube, und auf die ich jetzt etwas eingehender zu sprechen kommen möchte.

In einer Fabrikindustrie gehört immer ein gewisses Kapital zur Gründung eines Etablissements; der neue Unternehmer besitzt schon in vielen Fällen ein Vermögen und wenn es ihm wohl darauf ankommt, dasselbe zu vermehren, so handelt es sich doch nicht für ihn darum, überhaupt erst zu Besitz zu kommen und sich durch denselben in eine höhere sociale Klasse einzureihen. Er weiß im voraus, daß er im Anfang keine Seide spinnen wird, wenn er besser oder billiger liefert, als der Fabrikant, den er verdrängen will, und er weiß ferner, daß er einen Preisdruck nicht auf die geschlossene Arbeiterschaft abwälzen kann. Alles das trifft für die Hausindustrie nicht zu. Hier braucht man sehr wenig Kapital, hier kann sich der frühere Commis, der gewesene Reisende von heute auf morgen etablieren, er hat nichts zu verlieren, wohl aber soll schnell und viel gewonnen werden. Auch er muß sich nun aber erst seinen Kundenkreis erobern, und da er einerseits sich wenigstens seinen Lebensbedarf gleich verdienen muß, und er sich andererseits unorganisierten Arbeitern gegenübersieht, so ist für ihn der Lohndruck das natürlichste Mittel zur Erreichung seines Zweckes. Er findet billigere Arbeiter nicht schwer, da es ja gerade in der Hausindustrie viele nur temporär Beschäftigte giebt, die durch die Aussicht auf regelmäßigen Verdienst nur zu leicht auf Lohnreduktionen eingehen. Und nun ist der Krebsschaden der, daß dieser Preis auf dem Weltmarkt sofort acceptiert wird und sich auch andere Firmen gezwungen sehen, Lohnreduktionen vorzunehmen, an denen ihnen gar nichts liegt, da mit der Unstetigkeit der Löhne natürlich auch ein unsicheres, spekulatives Moment in die Bestimmung des Warenpreises hineinkommt.

Das ist keineswegs ein theoretisch von mir konstruierter Werdegang; die schon öfter angeführte Schweizer Stickerei-Industrie, wie

auch die Grödener Spielwarenindustrie in Tyrol[1]) haben dafür eklatante Beispiele geliefert. Also, um es kurz zu sagen: einer der Hauptgründe für die notorisch schlechte Lage der Heimarbeiter — ich betone nochmals, daß es nicht der einzige ist — ist gerade jene Thatsache, die man noch vor 25 Jahren nicht genug preisen konnte, die Möglichkeit nämlich, sich mit geringen Barmitteln zu etablieren[2]). Die Thatsache, die man damals verherrlichte, das Aufrücken von Arbeitern in den Unternehmerstand ist äußerst selten, da es in den weitaus meisten Fällen Commis u. dgl. sind, die die neue Stellung einnehmen[3]), wohl aber hat dieses Vorwärtskommen von wenigen die dauernde drückende Lage der gesamten hausindustriellen Arbeiterschaft zur Folge.

Dieser unverkennbaren großen Schattenseite der Hausindustrie steht nun aber — und damit komme ich auf einen andern Punkt — erfreulicher Weise auch eine Lichtseite gegenüber, die mir von den Forschern noch kaum gewürdigt worden zu sein scheint.

Hat die Heimarbeit wirklich nur den Privatinteressen der einzelnen wenigen Unternehmer, die durch sie wohlhabend oder reich geworden sind, gedient? Oder war sie nicht vielmehr in vielen Fällen damit auch ein hervorragendes Mittel zum technischen, socialen und kulturellen Fortschritt? War sie es nicht, die erst das Kapital schuf, das zu der Gründung einer Fabrikindustrie notwendig ist? Und welche dieses Kapital gerade in jene Hände legte, die jedenfalls nicht die unfähigsten waren, es seiner neuen Bestimmung zuzuführen?

Und wenn die Hausindustrie natürlich auch keineswegs das einzige Mittel zu der Kreierung solcher Kapitalien ist, und wenn sie auch manchmal da versagt[4]), so hat sie doch unzweifelhaft in vielen

[1]) Freundliche mündliche Mitteilungen eines Fabrikanten in St. Ulrich.

[2]) Ich habe auf diesen Punkt schon einmal kurz in meiner Abhandlung über die Lütticher Waffenindustrie (lococitato S. 204) hingewiesen. — Daß man in früheren Zeiten die Bedeutung dieses Schadens wohl erkannte, bezeugen uns die Bestimmungen der Reglements hinsichtlich der notwendigen Eigenschaften der Verleger. Vergl. bei Schmoller lococitato S. 28.

[3]) Die Neapolitanische Chaiseninduſtrie macht hier eine erfreuliche Ausnahme, die aber eine einfache Erklärung in der Thatsache findet, daß kaufmännische Angestellte in diesem Gewerbe überhaupt nicht existieren.

[4]) Wie z. B. bei der Schlesischen Leinenindustrie vergangener Zeiten, wo „die Reichgewordenen, wie oft beklagt wird, ihr Geschäft meist niederlegten und Rittergüter kauften." Aus Alfred Zimmermanns „Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien" zitiert nach Brentano in der „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte" Bd. I, S. 337.

Fällen jene „Mission“ erfüllt und die Entstehung von Fabriken erst ermöglicht. Und in dieser Beziehung hat sie auch heute noch in industriell zurückgebliebenen Ländern ihre Bedeutung. Man glaube doch nicht, daß genug internationales Kapital vorhanden sei, um diese Länder zu befruchten. Dieses wagt sich nur an Unternehmungen, die unbedingt prosperieren müssen oder die Wahrscheinlichkeit großer Rentabilität für sich haben, wie, um ein Beispiel aus der Gegenwart zu geben, an elektrische Anlagen oder afrikanische Goldminen. In den meisten Fällen beteiligt es sich an Neugründungen nicht. Die einheimische besitzende Landaristokratie aber, die, sofern sie existiert, hier wohl eintreten könnte, hat weder Neigung noch Fähigkeiten zu industriellen Gründungen. Hätte sich in Mittelungarn neben der landwirtschafttreibenden Bevölkerung eine Hausindustrie mit einem vermögenden Verlegerstand entwickelt, so brauchte man heute dort nicht so sehnsuchtsvoll nach fremden Kapitalien auszublicken, die mit der Anlage von Fabriken den Landarbeiternöten ein Ende machen sollen.

Und so meine ich, daß das Urteil über die Hausindustrie nur von Fall zu Fall gesprochen werden kann. Freilich wird der Spruch — darin stimme ich mit Sombart völlig überein — in den heutigen hochentwickelten Industriestaaten meist auf „Schuldig“ lauten.

Eine Enquete über die Biersteuer.[1])

(Schluß.)

Ueber die Frage der Einführung einer eidgenössischen Biersteuer hat der Unterzeichnete vor einiger Zeit einen gutachtlichen Bericht an das eidgenössische Finanzdepartement erstattet. Er hat sich darin gegen die Anregung ausgesprochen.

Da das betreffende Gutachten nicht veröffentlicht ist, hält es der Unterzeichnete nicht für angebracht, seine ablehnende Haltung an dieser Stelle heute schon eingehend zu begründen. Er kann sich diese Zurückhaltung um so mehr auferlegen, als seine Hauptargumente dieselben sind, welche sowohl in der bundesrätlichen Botschaft vom 26. Mai d. J., als in den Aeußerungen derjenigen Gewährsmänner niedergelegt sind, welche sich in den Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik bereits gegen die Auflage einer Biersteuer ausgesprochen haben.

Nur einige kurze Betrachtungen.

Unter den Steuerobjekten, deren fiskalische Inanspruchnahme zur Aeufnung der Bundesmittel in Vorschlag gebracht worden ist, stehen Bier und Tabak im Vordergrunde. Da der steuerbare Bierkonsum sich jährlich auf etwa 2,020,000 Hektoliter beläuft, so müßte der Steuersatz, wenn das Erträgnis demjenigen der Tabakbesteuerung annähernd gleich kommen soll, cirka Fr. 4 per Hektoliter betragen. Hiezu kämen je nach der Wahl des Steuersystems 10 bis 20 Cts. per Hektoliter zur Deckung der Erhebungskosten.

Die Verhältnisse der Bierbrauerei machen es wünschbar, den Steuersatz nach der Größe des Jahreserzeugnisses der Braustätten abzustufen. Eine Staffelung, welche mit Fr. 2. 50 bei den kleinsten

[1]) Siehe Heft 9, Seite 281.

Betrieben einsetzte und mit Fr. 5 bei den größten aufhörte, dürfte annähernd als eine richtige gelten.

In den letzten Jahren war die Campagne 1895/96 trotz der damals eingetretenen Störung in den Beziehungen der Brauereibesitzer zu ihren Arbeitern für unsere Industriellen die rentabelste. Nun haben 13 unserer namhaftesten Brauereien nach den Ihrem Berichterstatter vorliegenden Geschäftsberichten in der genannten Betriebsperiode bei einem Bierabsatz von 442,000 Hektolitern einen Gewinn von Fr. 1,129,313 erzielt. Von diesem Betrage wurden Fr. 432,855 zu Rücklagen verwendet. Aus dem Rest von Fr. 696,458 wurden Dividenden im Belaufe von Fr. 688,500 ausgerichtet. Da die ganze geschäftliche Situation des Braugewerbes die Ansammlung vorsorglicher Reserven auch über die statutarischen Abschreibungen hinaus zu einem Gebot der Selbsterhaltung macht, so erübrigt für die Ansprüche des Fiskus zunächst nur diejenige Summe, welche nach landesüblicher Verzinsung des Aktienkapitals von den obigen Fr. 696,458 übrig bleibt. Das in Frage stehende Aktienkapital bezifferte sich aber auf Fr. 10,270,000. Scheiden wir demselben mit 4 % per Jahr Fr. 410,800 zu, so restieren als Steuerfonds Fr. 285,658 oder ca. 65 Cts. per Hektoliter. Wenn die jetzigen Geschäftsergebnisse aller schweizerischen Betriebe durchschnittlich dieselben wären, wie diejenige der betrachteten 13 Aktienbrauereien pro 1895/96, so könnten also, soll anders in den Produktions- und Absatzverhältnissen unserer Brauer eine namhafte Aenderung nicht eintreten, an Biersteuer nur 2,020,000 mal 65 Cts. = Fr. 1,313,000 bezogen werden, d. h. mit andern Worten, eine Besteuerung des Bierkonsums, welche die bestehenden Interessen zu schonen hätte, würde nach Abrechnung der Erhebungskosten nicht mehr als etwa 1 Mill. Fr. abwerfen.

Nun ist aber die Rentabilität der Brauindustrie in den letzten Jahren eher in Abnahme begriffen. Auch weist gewiß die Mehrzahl der vielen Braustätten, die wir haben, schlechtere Resultate auf, als die 13 Aktienbetriebe, von deren Betrachtung wir ausgehen. Auf alle Fälle kann gar kein Zweifel bestehen, daß unsere Brauer eine Steuer von über 8,000,000 Fr., oder von durchschnittlich mehr als Fr. 4 per Hektoliter nur tragen können, wenn sie in der Erhöhung ihrer Verkaufspreise oder in der Verschlechtung der Qualität des Stoffes oder in der Reduktion der Gehalts- und Arbeitslöhne oder in der gleichzeitigen Begehung mehrerer dieser Auswege eine Kompensation finden. Eine Qualitätsverminderung wäre aus einer Reihe von Gründen

allgemein und auf die Dauer nicht durchführbar, die Herabsetzung der Besoldungen und Löhne mit unerquicklichen Kämpfen verbunden. Die Brauer würden sich demnach aller Wahrscheinlichkeit nach in der Hauptsache für die erlegte Steuer in einer entsprechenden Steigerung ihrer Verkaufspreise bezahlt machen. Diese Preissteigerung würde vor allem ihre Hauptabnehmer, die Wirte, treffen. Sie würde 20—25 % der Jetztpreise ausmachen. Unsere Wirte hinwiederum sind nun aber im allgemeinen nicht so gestellt, daß sie eine derartige Schmälerung ihrer Einnahmen ertragen könnten, und auch die Eigentümer der Wirtshausrealitäten haben ihr faktisches oder gesetzliches Monopol in der Regel mit so hohen Ankaufspreisen eskomptieren müssen, daß sie gegen die Zuwälzung einer neuen Last sich wehren würden und auch wohl mit Erfolg wehren könnten. Der rollende Stein würde daher unzweifelhaft auf dem breiten Rücken der Konsumenten liegen bleiben; das Schenkbier würde 20—25 % teurer werden.

Den gespickten Börsen würde dieser Aufschlag nicht fühlbar werden; ihre Besitzer würden nach wie vor dem Jan Primus das gewohnte Opfer bringen. Die vielen, weniger hablichen Biertrinker aber würden schwerlich im Verhältnis zu der ihnen auferlegten Mehrlast abstinent werden, vielmehr entweder zu Gunsten des Biergenusses andere, vielleicht dringlichere Bedürfnisse einschränken oder zu relativ billigeren geistigen Getränken übergehen. Als solche kämen, abgesehen etwa von den spezifischen Mostgebieten, ausländische Weine und, was schlimmer wäre, das Schnaps in Betracht, eine Wandlung der Dinge, die weder vom volkswirtschaftlichen, noch vom hygienischen, noch vom fiskalischen Standpunkte aus zu begrüßen wäre. Unsere ganze Alkoholgesetzgebung ruht einstweilen noch auf dem Grundgedanken, das alkoholreichere Getränk durch das alkoholärmere zu verdrängen. Bei aller Verurteilung auch des Bieralkoholismus wäre es unverständlich und unverständig zugleich, wollte man dieses Ziel in sein Gegenteil verkehren.

Vor die Wahl gestellt, ob das Bier oder der Tabak fiskalisch „bluten" soll, würde der Unterzeichnete sich daher für letzteres entscheiden und zwar hegt er die Ueberzeugung, daß dabei einzig die Monopolform geeignet wäre, allen bestehenden Interessen in einem vernünftigen Kompromiß Rechnung zu tragen.

Im übrigen glaubt der Unterzeichnete, daß das Volk neue Steuern überhaupt nur bewilligt, dann aber auch, unbeirrt durch

Schlagworte, wirklich bewilligen wird, wenn es sich in seinen großen Massen für die Zwecke, denen diese Steuern dienen sollen, wahrhaft erwärmen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es vielleicht angezeigt gewesen, die ursprüngliche Idee, daß der Staat bei der Unfall- und Krankenversicherung bloß den Betrag der Verwaltungskosten zuschießen solle, festzuhalten und staatliche Leistungen, welche ihrer Höhe wegen die Einführung einer neuen Steuer erheischen, für die Alters- und Invalidenversicherung zu reservieren.

Jedoch bietet das Versicherungswerk auch in seiner jetzigen Gestalt so viel des social Wohlthätigen und daher allgemein Begeisterungsfähigen, daß mit dem Willen auch die Wege zur Durchführung desselben sich finden sollten. Eine nützliche Vorarbeit hierzu ist es freilich kaum, daß manche Freunde der Versicherung das Mittel, das bei allen ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten doch noch am meisten Aussicht bietet, das Tabakmonopol, seit Jahren depopularisieren helfen, und verkehrt wäre es, die Beschaffung der erforderlichen Gelder in bequemem Optimismus von irgend einem Wunder zu erwarten.

E. W. Milliet,
Direktor der Alkoholverwaltung, Bern.

Zur Frage der Consumgenossenschaften.[1])

Von Dr. Leo Arons, Berlin.

Die in Arbeiterkreisen stetig zunehmende Neigung zur Gründung von Genossenschaften hat bereits verschiedentlich in Gewerkschaften wie in politischen Kreisen zu Erörterungen darüber geführt, wie man übereilte Gründungen, die über kurz oder lang zusammenbrechen müssen, hintanhalten könne. Unzweifelhaft haben Gegner wie Freunde der Konsumgenossenschaftsbewegung hieran das gleiche Interesse. Es ist nun der Gedanke aufgetaucht, ob man nicht — sei es auf einem politischen Parteitag, sei es auf einem Gewerkschaftstag — einen Beschluß fassen solle, nach dem eine Arbeiterschaft, die eine Konsumvereinsgründung beabsichtigt, vorher die Genehmigung dieser oder jener leitenden Kreise einzuholen habe.

Abgesehen davon, daß ein solcher Beschluß vermutlich sehr starken Widerspruch wecken würde, scheint er auch sachlich wenig angebracht. Erstens würde damit die Gründung von Konsumgenossenschaften mehr oder weniger zur Sache der politischen Partei oder der Gewerkschaftsbewegung gemacht. Wenn nun auch nicht in Ab-

[1]) Wir entnehmen diesen Aufsatz dem 3. Hefte der trefflich geleiteten Wiener Zeitschrift „Die Gewerkschaft“ (Redaktion: Dr. Benno Karpeles). Wir stimmen zwar nicht in allen Punkten mit dem geehrten Hrn. Verfasser überein, — so sind wir z. B. der Ansicht, daß die Konsumgenossenschaftsbewegung die anderen Bewegungen der Arbeiterschaft nicht nur nicht zu beeinträchtigen, sondern vielmehr zu fördern geeignet erscheint, — doch glauben wir den bemerkenswerten Aufsatz unseren Lesern nicht vorenthalten zu sollen, zumal derselbe eine Reihe von Gesichtspunkten enthält, die gerade jetzt, wo der Genossenschaftsgedanke auch bei der schweizerischen Arbeiterschaft Eingang gefunden hat, die größte Aufmerksamkeit verdienen. Unsere persönlichen Ansichten über die Bedeutung der Konsumgenossenschaften für die Arbeiterbewegung werden wir demnächst in einem besonderen Aufsatz zum Ausdruck bringen.

Die Redaktion

rede gestellt werden soll, daß eine blühende Genossenschaftsbewegung mit der politischen und namentlich auch mit der gewerkschaftlichen und wechselseitig fördernde Beziehungen treten kann — soweit es die Landesgesetze nicht hindern — so sollte es doch grundsätzlich anerkannt werden, daß die Begründung von Konsumgenossenschaften Sache weder der politischen, noch der gewerkschaftlichen Organisationen sein darf. Jeder Mißerfolg auf dem Genossenschaftsgebiet würde ein Rückschlag für die andere Bewegung sein, während die Genossenschaftsgründung selbst kaum einen nennenswerten Vorteil aus der Verquickung mit jenen haben würde. Gerade die Begründung von Genossenschaften sollte jeder äußere Antrieb, jede materielle, selbst jede agitatorische Unterstützung vermieden werden. Das Wünschenwerteste ist eine wohlwollende Neutralität. Je kleiner die Genossenschaft beginnt, auf je engeren Rahmen sie sich im Anfang beschränkt, um so sicherer wird sie gedeihen und um so leichter bilden sich aus ihr selbst heraus die Kräfte, die, mit ihrer Aufgabe wachsend, später selbst für die schwierigen Posten ausreichen.

Ein zweiter Grund, der gegen eine Begutachtung von geplanten Genossenschafsgründungen seitens der politischen oder gewerkschaftlichen Organisation spricht, ist, daß sich ein solches Gutachten kaum in irgend einem Falle mit auch nur einiger Sicherheit abgeben läßt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß unter ziemlich gleichen Verhältnissen der Versuch in einer Gegend glückte, in der Nachbarschaft fehlschlug; daß Personen, die vorher außerordentlich geeignet erschienen, in der Praxis versagten, während die Bewegung selbst andere an das Tageslicht förderte, die Treffliches leisteten, ohne daß man vorher Hoffnungen auf sie hätte setzen können.

Wenn die politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen etwas für die gesunde Entwicklung der überall vordrängenden Konsumgenossenschafsbewegung thun wollen, so steht ihnen folgender Weg offen: Einmal gewöhne man es sich ab, die Konsumgenossenschaftsbewegung als eine Gegnerin oder mindestens gefährliche Rivalin der beiden anderen Richtungen der Arbeiterbewegung zu betrachten. Eine richtig demokratisch geleitete Konsumgenossenschaft, bei der jeder einzelne Genosse nur einen einzigen Geschäftsanteil besitzt, züchtet keine kleinen Kapitalisten, und kann doch alle Vorteile erreichen, die die Genossenschaft überhaupt zu bieten vermag. Ebensowenig ist die Befürchtung begründet, daß die Konsumgenossenschaft den anderen Organisationen auf die Dauer Kräfte entzieht; gerade die klein

beginnende Konsumgenossenschaft wird sehr rasch aus Kreisen, die bisher wenig oder gar nicht hervortraten, Kräfte heranbilden, die nicht nur zu ihrer Leitung ausreichen, sondern auch den anderen Richtungen zugute kommen können.

Will man ein Weiteres thun, so mag man ein Schema für die Begründung von Konsumgenossenschaften empfehlen, das überall angewendet werden kann, und das stets und bei strikter Einhaltung den Nachweis gestattet, ob zur Zeit am Ort der Boden für eine gesunde Konsumgenossenschaft vorhanden ist oder nicht. Das Schema, das uns zur Prüfung der Möglichkeit einer soliden Genossenschaftsgründung geeignet erscheint, führt gleichzeitig und unmittelbar zur Vorbereitung derselben, ohne des geringste Risico mit sich zu bringen. Es besteht in folgendem:

Finden sich in einem Ort oder in einem engerem Bezirk einer größeren Stadt Personen, welche die Gründung einer Konsumgenossenschaft planen, so haben sie zunächst einen Verein zu gründen, für den wir das folgende Statut vorschlagen:

Statuten des Vereins zur Vorbereitung einr Konsumgenossenschaft in . . . . .

§ 1. Zweck des Vereiues ist die Werbung von Genossen und die Aufbringung der Geldmittel zur Begründung einer Konsumgenossenschaft nach dem Muster der Leipzig-Plagwitzer Konsumgenossenschaft. (G. m. b. H.)

§ 2. Mitlgied des Vereins kann jede Person werden, die Mitglied einer Konsumgenossenschaft werden kann und will.

§ 3. Die Mitglieder zahlen nach ihren Kräften Wochenbeiträge ein, die bei Gründung der Genossenschaft auf ihren Stammanteil an derselben verrechnet werden. Die Höhe der Stammanteile der geplanten Genossenschaft, deren jedes Mitglied nur einen besitzen darf, wird auf (15—25) Gulden festgesetzt.

§ 4. Zur Entgegennahme der Einzahlungen wählen die Mitglieder ein Komitee (3—10) Personen. Die eingezahlten Gelder müssen bei der staatlicher Sparkasse hinterlegt werden, und zwar auf die Namen von mindestens zwei Komiteemitgliedern.

§ 5. Innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Quartals hat das Komitee eine Versammlung der Mirglieder zu berufen, in welcher über den Stand des Unternehmens zu berichten ist.

§ 6. In den Mitgliederversammlungen kann die Vergrößerung des Komitees beschlossen werden. Die dazu nötigen Wahlen finden in einer neuen innerhalb der nächsten 14 Tage einzuberufenden Mitgliederversammlung statt.

§ 7. Ein Komiteemitglied muß von seinem Posten zurücktreten, wenn mindestens 8 Tage vor dem Quartalsersten ein Antrag auf dessen Rücktritt von fünf Mitgliedern des Vereins bei dem Komitee gestellt ist, und dieser Antrag in der Mitgliederversammung von der Mehrzahl der Erschienenen angenommen wird. Die Ersatzwahl kann noch in der gleichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 8. Die Begründung der geplanten Konsumgenossenschaft und die Eröffnung des ersten Ladens findet erst dann statt, wenn mindestens (40—50) Mitglieder ihren vollen Stammanteil eingezahlt haben — gleichgiltig, wieviel Mitglieder außerdem vorhanden sind, die bereits größere odere kleinere Einzahlungen gemacht haben. Voraussetzung ist, daß die erstgenannten (40—50) Mitglieder in einem Bezirk wohnen, dessen Versorgung von einem einzigen nahe dem Mittelpunkt gelegenen Laden möglich ist.

§ 9. Mit der Begründung der Genossenschaft löst sich der Verein auf. Seine sämtlichen Mitglieder treten sofort als gleichberechtigte Genossen in jene ein.

§ 10. Ist nach Ablauf von zwei Jahren seit Begründung des Vereins die Begründung der Genossenschaft noch nicht erfolgt, so kann von diesem Zeitpunkte an in jeder vierteljährlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins und die Rückzahlung der Gelder beschlossen werden. Doch muß ein dahingehender Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, deren jedes bereits mehr als (10—15) Gulden eingezahlt hat, acht Tage vor dem betreffenden Quartalsersten bei dem Komitee schriftlich eingebracht sein. Auch ist zur Beschlußfassung die Majorität der in der betreffenden Versammlung Erschienenen nur dann ausreichend, wenn die Summe der von ihnen geleisteten Einzahlungen mindestens die Hälfte der gesammten Einzahlungen ausmacht.

§ 11. Aus Billigkeitsgründen kann das Komitee mit Zweidrittel-Majorität stets den Austritt einzelner Vereinsmitglieder und Rückzahlung ihrer Einschüsse bewilligen.

§ 12. Eine Abänderung dieser Statuten kann nicht vor Ablauf des ersten Jahres stattfinden. Nach dieser Frist kann sie nur in einer der vierteljährigen Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie in § 10. Zur Abänderung des § 8 müssen sich außerdem in der beschließenden Majorität mindestens zwei Drittel derjenigen Mitglieder befinden, welche bereits ihren vollen Stammanteil eingezahlt haben.

Zur Erläuterung und Begründung des Vorstehenden genügen wenige Zeilen.

Im § 1 ist bereits das Wesen der zu begründenden Konsumgenossenschaft bezeichnet durch Berufung auf das Statut der glänzend bewährten Leipzig-Plagwitzer Konsumgenossenschaft, deren Leiter (Gen. Fell, Leipzig-Plagwitz, Jahnstr. 69) Exemplare des Statuts in der liebenswürdigsten Weise zur Verfügung stellt. Selbstverständlich ist bei einer beginnenden Konsumgenossenschaft die Zahl der Mitglieder für Vorstand und Aufsichtsrat niedriger zu stellen. Ebenso ist aus dem Zweckparagraphen die Produktion fortzulassen, die auch in das Plagwitzer Statut erst nach und nach aufgenommen wurde, als das Wachstum des Vereins zur Produktion (Bäckerei, Müllerei 2c) Veranlassung gegeben hatte.

Die in den §§ 3, 4, 8 und 10 in Klammern gegebenen Zahlen bezeichnen die obere und untere Grenze, an die man sich halten mag. Innerhalb derselben wähle man je nach Größe des Orts und nach der Lage und nach den Ansprüchen derjenigen Arbeiterschichten, auf die man in erster Linie rechnet. Die Grenzen nach der einen oder anderen Richtung zu überschreiten, sollte vermieden werden.

Die Bestimmung des § 4 (Niederlegung der Gelder auf den Namen von mindestens 2 Personen) soll die Veruntreuung der Gelder ausschließen. Das Komitee, das ja keine nennenswerten Funktionen zu verrichten hat, ist keiner Neuwahl unterworfen, um das Ganze möglichst zu vereinfachen. Untüchtige Komiteemitglieder können laut § 7 ausgemerzt werden.

Der Kernpunkt ist § 8, dessen Abänderung deshalb in § 12 noch besonders erschwert ist. Nehmen wir an, es sei in diesem bestimmt, daß die Ladeneröffnung erst dann stattfinden darf, wenn mindestens 45 Genossen je einen vollen Stammanteil von 20 Gulden eingezahlt haben. Völlig verkehrt wäre es nun, zu sagen: Wir haben zwar noch nicht 45 Genossen, die je 20 Gulden eingezahlt haben, aber wir haben

10	Genossen	mit voller	Einzahlung	von	20	fl. macht	200 fl.
10	„	„ Teilzahlung		„	15	„ „	150 „
10	„	„	„	„	10	„ „	100 „
20	„	„	„	„	5	„ „	100 „
50	„	„	„	„	3	„ „	150 „
50	„	„	„	„	2	„ „	100 „
100	„	„	„	„	1	„ „	100 „
						Summe .	900 fl.

demnach eine Summe, wie vorgesehen, also können wir beginnen. Das wäre aus zwei Gründen falsch: 1. müßte jetzt mit 900 fl. ein viel größerer Umsatz, nämlich für 250 Genossen bewältigt werden, was ohne Inanspruchnahme von Geschäftskredit gar nicht durchführbar ist; jede solche Kreditanspruchnahme aber ist für einen Arbeiterkonsumverein gefährlich; 2. aber bedeuten die vorgesehenen 45 Genossen mit je 20 fl. Einlage etwas ganz anderes, als nur ein Kapital von 900 fl. Sie bilden, was für den Konsumverein in allererster Linie von Wichtigkeit ist, einen absoluten sicheren Stamm von Käufern. Sie haben durch ihre vielmonatliche Einzahlung, ohne etwas Greifbares vor sich zu sehen, den Beweis geliefert, daß sie mit aller Kraft ein Konsumverein ins Leben rufen wollen; sie haben sich obendrein durch die eingezahlte, für Arbeiterverhältnisse hohe Summe selbst gebunden, das Unternehmen, in dem ihr Kapital steckt, nicht fallen zu lassen; sie sind diejenigen, die über die ersten Kinderkrankheiten — z. B. verursacht durch einen im Anfang mißglückten Wareneinkauf — forthelfen; sie sind die Pioniere. Möglich, daß sich solche Pioniere nicht finden, daß zwar zunächst Einzahlungen gemacht werden, daß aber einer nach dem anderen wieder abfällt, daß man nach zwei Jahren zur festen Ueberzeugung gelangt, auf diese Weise geht es nicht. Verfehlt wäre es, dann auf andere Weise vorzugehen; man löse den Verein einfach auf (§ 10) und zahle das eingehobene Geld einfach zurück; die Zinsen dienen zur Deckung etwa entstandener kleiner Unkosten, der Rest wird im Verhältnis der Einzahlungen verteilt. Verloren hat niemand etwas, es ist nur der Beweis geliefert, daß *zur Zeit* am Ort ein unbedingt sicherer Konsumverein nicht in's Leben gerufen werden kann — die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Orte vorhanden sind, ohne daß sich bestimmte Gründe dafür angeben ließen.

Ist dagegen die festgesetzte Zahl *voller* Stammanteile eingezahlt, — und wären drei Jahre dazu nötig gewesen, unter Umständen

genügen wenige Monate — so kann man mit absoluter Sicherheit an die Geschäftseröffnung aus eigenen Mitteln schreiten, wobei mit möglichster Einfachheit vorgegangen werden muß. Der Verein wird schnell wachsen, denn nun steht er auch den viel ungünstiger gestellten Arbeitern zur Verfügung, die ihren Stammanteil durch Gutschreiben der auf ihren Konsum entfallenden Dividende aufsammeln können, soweit sie nicht vorher schon mit größeren oder kleineren Teilzahlungen beigetreten sind.

Man sieht, die Vorschrift ist streng; dafür übertrifft aber der durch ihre Erfüllung erbrachte Nachweis bei weitem jede theoretische Ueberlegung über die Möglichkeit der Gründung eines Kosumvereins und leitet gleichzeitig seine gesunde Entwicklung ein. Die Befolgung der Vorschrift macht es auch unmöglich, daß im Strohfeuer der Begeisterung eine Gründung beschlossen wird, die, groß angelegt, den Todeskeim in sich trägt. Sie bedingt gerade ein anfänglich langsames Wachsen, und ermöglicht es so, daß die zur Leitung auch eines größeren Unternehmens nötigen Kräfte sich aus der Mitte der Genossen heraus ausbilden.

Zum Schluß sei betont, daß auf eine enge Begrenzung des Bezirkes geachtet werden muß, in dem die Genossen wohnen, für die der erste Laden eröffnet wird (§ 8). Bei Großstädten empfiehlt es sich, möglichst in Vororten oder nahe der Peripherie zn beginnen. Auch lasse man sich nicht verleiten, von Anfang an eine gemeinsame Konsumgenossenschaft für die verschiedenen Vororte einer großen Stadt zu schaffen. Auch hier sei das Leipziger Beispiel maßgebend. Heute hat Leipzig vier große Konsumgenossenschaften, die genau von Norden, Süden, Osten und Westen aus getrennt in die Stadt hinein gewachsen sind. Alle Vorteile der anfänglich größeren Mitgliederzahl werden durch die Weitläufigkeit und schwere Uebersicht weit mehr als wett gemacht. Sind die Vereine auf gleicher Grundlage errichtet, so steht ihrer späteren Verschmelzung nichts im Wege — in Leipzig scheint eine solche bevorzustehen.

Wird überall das Leipziger Beispiel befolgt, und wird vor allen Dingen jede Ueberstürzung und jede zu hoch gespannte Erwartung vermieden, so kann die Konsumgenossenschaftsbewegung in ihrem bescheidenen Teil zur Hebung der Arbeiterklasse beitragen, ohne die anderen Bewegungen irgendwie zu beeinträchtigen.

Sociale Chronik.

Sociale Hygieine.

Schweiz. Am 1. Juli dieses Jahres tritt die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898 in Kraft, durch welche Bestimmung die Einfuhr von Zündhölzchen von gelbem Phosphor verboten wird. Vom 1. April 1900 ist dann auch die Fabrikation solcher Zündhölzchen und Streichkerzchen, und vom 1. Januar 1901 auch die Ausfuhr und der Kauf solcher verboten. Die Hinausschiebung der letzteren Termine erklärt sich daraus, daß man den heimischen Erzeugern die Aufarbeitung der Vorräte und die Einrichtung der neuen Produktionsweise erleichtern, den Händlern aber Zeit zum Ausverkauf der lagernden Waren geben wollte. Andererseits mußte die Einfuhr früher untersagt werden, um eine Ueberschwemmung des Marktes mit den nunmehr verbotenen Zündwaren zu verhindern. Das neue Gesetz unterstellt jede Erzeugung von Zündhölzchen ohne Rücksicht auf den Gewerbeumfang den Bestimmungen des schweizerischen Fabrikgesetzes, wodurch die strengen Vorschriften desselben über Beaufsichtigung 2c. auch auf die kleinsten Betriebe der Zündwarenerzeugung ausgedehnt werden. Außerdem wird die letztere an die Konzessionierung durch den betreffenden Kanton gebunden. Die Inspektionsorgane sind berechtigt, alle Räume zu betreten, von denen sie vermuten, daß sie der Fabrikation von Zündwaren dienen. Für den internationalen Handel kommt noch die Bestimmung in Betracht, daß Einfuhr und Verwendung von gelbem Phosphor auch fernerhin für wissenschaftliche und pharmaceutische, sowie für solche der Gesundheit nicht schädliche Zwecke gestattet sind, für welche eine besondere Bewilligung des Bundesrates erteilt worden ist. Der Verkauf sowie die Einfuhr von Zündwaren darf nur in Verpackungen, inbegriffen Paketen und Schachteln stattfinden, welche die Firma oder die amtlich deponierte Fabriksmarke des Fabrikanten tragen. Widerrechtlich importierte Ware ist zu konfiszieren.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Am 11. und 12. Juni tagte in Bern der zweite Kongreß der Socialistischen Union italienisch sprechender Arbeiter. Der Kongreß faßte unter anderem folgenden auch für weitere Kreise interessanten Beschluß:

„In Erwägung, daß der gegenwärtige Stand der Arbeiterbewegung in der Schweiz im Kampfe um die ökonomische Besserstellung die verstärkte Mitarbeit und Unterstützung der italienischen Arbeiter erfordert; daß die bisherigen ökonomischen Errungenschaften der schweizerischen Arbeiterschaft durch die italienischen Arbeiter nicht in Frage gestellt und gefährdet werden dürfen; daß das wirksamste Mittel, um die Masse der Arbeiter in die Organisation hineinzubringen, darin besteht, ihnen Verteidigung und Schutz im täglichen Kampfe ums Dasein zu gewähren und ihnen unmittelbare Vorteile zu verschaffen, — beschließt der Kongreß:

Die Thätigkeit der Unione socialista di lingua italiana soll besonders auf das ökonomische Gebiet konzentriert werden; zu diesem Zwecke ernennt der Kongreß einen Delegierten, der an der Sitzung des erweiterten Bundeskomitees vom 25. Juni in Zürich den Standpunkt der Unione Socialista vertreten soll; danach ist diese durchaus bereit, sich dem taktischen Vorgehen der schweizerischen Arbeiterbewegung anzupassen; sie ersucht die schweizerischen Arbeiterorganisationen, für die italienische Arbeiterbewegung in der Schweiz ein besonderes Sekretariat zu errichten; sie wünscht ferner eine Vereinfachung des Mechanismus in Bezug auf die Einschreibegebühren bei der Aufnahme in die Vereine im Sinne der Freizügigkeit und Einführung eines in der ganzen Schweiz anerkannten einheitlichen Mitgliedbüchleins und einer einheitlichen Marke."

Agrarpolitik.

Schweiz. In seinem vor Kurzem veröffentlichten Gutachten zum Entwurfe für ein Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen äußert sich das Schweiz. Bauernsekretariat über die Bedeutung der Lebensmittelpolizei für die Landwirtschaft wie folgt:

Die Landwirtschaft, die bei der Produktion der meisten Lebens- und vieler Genußmittel beteiligt ist, hat an einer Bundesgesetzgebung, die den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und gewissen andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen regeln will, ein ganz hervorragendes Interesse. Sie aber wird von diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur in so weit, als sie solche Waren produziert und liefert, berührt, sondern es haben dieselben auch für sie als Abnehmerin und Konsumentin große Bedeutung.

Nach der letzten Volkszählung (1888) entfallen auf die Landwirtschaft noch 40 % der Bevölkerung. Schon diese Thatsache verbietet es der Landwirtschaft, die Frage der Lebensmittelpolizei von einem ein-

seitigen produktionspolitischen Standpunkte aus zu behandeln und weist sie darauf hin, nach Mitteln und Wegen zu forschen, auf denen bei der Lösung dieser Aufgabe die Interessen der Produzenten und Konsumenten in Einklang gebracht werden können.

Außer zum direkten Konsum bezieht die Landwirtschaft aber auch gewisse Waren, die den Lebensmittelpolizeigesetzen unterstellt sind, als Rohstoffe zur weitern Verarbeitung, z. B. Milch für Molkereizwecke, Verschnittweine 2c.

Beim Bezuge von Produkten, sei es zum Konsum, sei es zur weitern Verarbeitung, kann die Landwirtschaft in dreifacher Beziehung geschädigt werden:

1. Es werden statt der verlangten Waren andere geliefert, die zwar an und für sich weder gefälscht noch verfälscht sind, die aber zum Zwecke der Täuschung des Abnehmers in unrichtiger Weise bezeichnet wurden.
2. Die gelieferten Waren wreden verfälscht, gefälscht oder sonst im Werte gemindert.
3. Die gelieferten Waren sind durch Verderbnis, Krankheit oder Verfälschung gesundheitsschädlich.

Wie jeder Abnehmer und Konsument muß auch der Landwirt verlangen, daß das Gesetz solche Handlungen verfolge und bestrafe.

Als Lieferant und Produzent muß das Lebensmittelgesetz den Landwirt nach zwei Richtungen interessieren. Einerseits soll es den unlauteren Wettbewerb durch Angebot unrichtig bezeichneter, minderwertiger, gefälschter und verfälschter Waren bekämpfen. Anderseits darf aber der Landwirt nicht übersehen, daß durch eine unrichtige Handhabung des Gesetzes auch der reelle Produzent erheblich geschädigt werden kann. Hier ist zu nennen die Erschwerung des Verkehrs, ungerechte Verurteilung infolge unrichtiger Probenahme oder unsichern Untersuchungsmethoden, schlechte Verwertung verdorbener Produkte und ganz besonders die Begünstigung der ausländischen Konkurrenz infolge mangelhafter Grenzkontrolle. Unzweifelhaft wird ein Lebensmittelgesetz der Landwirtschaft nicht nur Vorteile bieten, sondern auch der ehrliche Produzent wird im Interesse der Volksgesundheit gewisse Opfer bringen müssen. Um so nachdrücklicher darf sie aber deshalb verlangen, daß ihre unehrlichen Konkurrenten nicht geschont werden.

Die wichtigsten Forderungen der Landwirtschaft als Produzentin von Lebensmitteln lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Ein Lebensmittelgesetz kann nur dann den Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprechen, wenn es nicht ausschließlich von hygienischen Gesichtspunkten ausgeht und nur den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Waren zu unterdrücken sucht, sondern überhaupt darauf gerichtet ist, unlauteren Wettbewerb im Lebensmittelverkehr durch Angebot minderwertiger und unrichtig bezeichneter Ersatzstoffe zu bekämpfen. Nicht nur die Volksgesund-

heit, sondern auch der ehrliche reelle Geschäftsverkehr soll geschützt werden. Täuschung der Kundsame, Fälschungen und Verfälschungen sollen auch dann mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden, wenn sie eine Schädigung der Gesundheit der Konsumenten nicht zur Folge haben.

2. Der Konsument soll zwar vor der nachteiligen Wirkung verdorbener, unreifer und von kranken Tieren stammender Lebensmittel geschützt sein, aber es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß solche Produkte, wenn es ohne Schädigung der Gesundheit geschehen kann, noch möglichst nutzbringend verwertet werden können. Man soll deshalb das rücksichtslose Zerstören solcher Waren, wie es manchmal von übereifrigen Gesundheitskommissionen geübt wird, verbieten und Vorkehrungen treffen, die eine möglichst gute Verwertung dieser Stoffe gestatten. Für die Landwirtschaft ist in dieser Beziehung die Verwertung des Fleisches von erkrankten Tieren wohl das wichtigste. Die Vernichtung aller dieser Stoffe würde nicht allein den einzelnen Landwirt ungemein benachteiligen, sondern sie würde auch für die Volkswirtschaft im ganzen eine ungerechtfertigte Schädigung des Nationalvermögens bedeuten.

3. Es muß ein Hauptgrundsatz der Lebensmittelpolizei sein, daß durch dieselbe die inländische Produktion nicht zu Gunsten der ausländischen Konkurrenz benachteiligt werden darf. Diese Gefahr liegt immer dann vor, wenn die Kontrolle der inländischen Waren sich technisch leichter als die der importierten durchführen läßt. Die Gesetzgebung hat deshalb in erster Linie für eine möglichst zweckentsprechende Organisation der Lebensmittelpolizei an der Grenze Sorge zu tragen.

Frauenbewegung.

England. Vom 26. Juni bis 4. Juli tagt in London ein internationaler Frauenkongreß, der sich mit verschiedenen Fragen er Erziehung, der Frauenberufsthätigkeit, der Politik, der Moral, der Gesetzgebung 2c. beschäftigt. Die Verhandlungen finden im Rathause (Westminster Town Hall) statt. Außerdem ist die Abhaltung von cirka sechzig ffentlichen Meetings in Aussicht genommen, für welche der große Saal er Queens Hall bestimmt worden ist.

Miscellen.

Stand und Entwicklung der schweizerischen Gewerbethätigkeit im Jahre 1898. Dem unlängst erschienenen Berichte des Schweizerischen Gewerbevereins für das Jahr 1898 ist als II. Teil ein vom Gewerbesekretär auf persönlich eingeholten Erkundigungen beruhender Bericht über die wirtschaftliche Lage einer großen Zahl gewerblicher Berufsarten beigegeben, dessen Schlußfolgerungen wir unsern Lesern nachstehend mitteilen:

1. Das Jahr 1898 trägt die ausgesprochene Signatur eines guten Geschäftsjahres: große Produktion, guter Absatz, viel Arbeit; außer im Baugewerbe fast nirgends Arbeitslosigkeit und auch da weniger als in früheren Jahren. Ferner steigende Tendenz der Löhne, und zwar mehr infolge Mangels an tüchtigen Arbeitskräften als infolge von Lohnbewegungen.
2. Aber der Arbeitsnutzen war gering. Für den gleichen Gewinn wie in anderen günstigen Jahren muß heute mehr gearbeitet werden; denn Roh- und Hülfsstoffe sind in manchem Gewerbe teurer geworden, während der Verkaufspreis des fertigen Erzeugnisses gesunken ist.
3. Die Kapitalbeschaffung war schwieriger, weil der Zinsfuß stieg. Um so wünschbarer macht sich neuerdings die Einführung der vierteljährlichen und halbjährlichen Zahlungsfristen.
4. Neue Geschäfte sind über den Bedarf hinaus entstanden. Die Ausländische Konkurrenz hat noch mehr zugenommen, hauptsächlich zum Schaden derjenigen Kleinbetriebe, welche mehr für den Zwischenhandel als für die persönliche Kundschaft arbeiten. Allgemein ist die Klage über die ruinöse Konkurrenz der Bazars, der Billigmagazine, der Hausierer u. s. f. Es leiden darunter die Fabrik, das Handwerk, der Detailhandel, der Arbeiter und selbst der Käufer, denn dieser bezahlt die Ware über ihren inneren Wert. Die Strafhauskonkurrenz ist einigenorts immer noch fühlbar.
5. Die Großindustrie hat sich verschiedener Richtungen des Handwerks bemächtigt und dessen Arbeitsfeld geschmälert; jenigen Gewerben und Industrien, in welchen ein Wettbewerb aber auch zwischen Groß- und Kleinbetrieb nicht oder nur in geringem Maße in den besteht, ist die Erwerbsthätigkeit in mancher Richtung beeinträchtigt.
6. In den Werkstätten des Handwerkes und Gewerbes hat die Verwendung von Motoren große Fortschritte gemacht. Die elektrische Kraft ist vielerorts noch zu teuer. Bewährte Neuerungen werden gern eingeführt, wo die Mittel dazu vorhanden sind. Mit manchen neuen Verfahren ist die Erfahrung gemacht worden, daß nicht jedes Neue auch eine Verbesserung ist.
7. In den Städten besteht fast überall die zehnstündige Arbeitszeit. Das Begehren nach dem Achtstundentag hat keine Fortschritte gemacht. Auch auf dem Lande kommt man allmählich zur Normierung und Reduktion der Arbeitszeit.

8. Die Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen sind auch in diesem Jahre nicht ausgeblieben. Sie waren sogar zahlreicher als sich nach den Fachberichten vermuten läßt. Doch präsentiert sich kein Fall von auffallender Tragweite, es wäre denn der Bauhandwerkerstreik in Genf, der längere Zeit dauerte, 5000 Mann von der Arbeit abzog, und die Regierung veranlaßte, Truppen auf Piket zu stellen. Dieselbe mußte schließlich auch die Einigung zwischen den Parteien übernehmen. Die Vermittlung von Behörden wurde ferner angerufen in Bern (Schreinerstreik) und Schaffhausen (Spengler).

Ein volles Resultat zu gunsten der Arbeiter scheint nirgends erzielt worden zu sein, jedoch da und dort eine Verkürzung der Arbeitszeit mit oder ohne Lohnerhöhung. Die Forderungen nach diesen beiden Richtungen standen unter den Ursachen der Bewegungen im Vordergrund; denn vereinzelter waren die Fälle, wo Entlassungen oder Maßregelungen von Arbeitern, Nichtachtung von Vereinbarungen, Auszahlung von ungesetzlicher Valuta (Lugano), Begehren von Sonntagsruhe zum Konflikte führten.

9. Die Umgestaltung der Arbeitsmethoden, der Arbeits- und Erwerbsbedingungen schreitet auch auf dem gewerblichen Gebiete unaufhaltsam vorwärts. Sie fordert ihre Opfer unter den Schwachen, stählt aber die Lebensfähigen und kommt ihrer Energie zu Hülfe. Die Zahl derer, die im Ringen mit der Macht der Verhältnisse den Kopf oben behalten, ist erfreulicherweise größer, als von mancher Seite zugegeben werden will. Darum liegt das Kleibgewerbe noch nicht am Boden, wie so viele prophezeien und glauben, sondern behauptet sich in Ehren und wird seine Mission als Bindeglied zwischen Urproduktion und Großindustrie erfüllen, so lange ihm von den Wächtern der öffentlichen Interessen die gebührende Aufmerksamkeit und Fürsorge geschenkt wird.

Die Richtschnur dieser Fürsorge wurde gegeben in den Beschlüssen der Glarner Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins von 1898. Die vom Referenten vorgebrachte Begründung stimmt ziemlich genau überein mit den in unseren vorliegenden Berichten von den Fachleuten kundgegebenen Wünschen und Vorschlägen, welche in der Hauptsache in folgendem Programm gipfeln: Gewerbegesetzgebung, Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, Regelung des Lehrlingswesens, Fachschulen und Fachkurse, Reform des Submissionswesens, Kranken- und Unfallversicherung als Ersatz für das drückende Haftpflichtgesetz, Schutz des Gewerbes bei künftigen Handelsverträgen und Zolltarifen, billigere Betriebskraft.

Ein internationaler Kongreß für den Unterricht in den Socialwissenschaften. Dieser Kongreß findet in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1900 in Paris unter der Patronage des Collège libre des Sciences Sociales statt. Die Organisationskommission des Kongresses, der eine Anzahl bedeutender französischer Fachgelehrter angehört, hat folgendes Programm aufgestellt:

I. Universitäten, höhere Schulen, Fachschulen. Stand des socialwissenschaftlichen Unterrichts in den verschiedenen Ländern. Die anzustrebenden Reformen an der Art und Weise des Unterrichts.

II. Sekundarschulen und höhere Primarschulen. Gegenwärtiger Stand in den verschiedenen Ländern. Anzustrebende Reformen. Welcher Platz ist dem Unterricht in den Anfangsgründen der Wirtschaftswissenschaft einzuräumen.

III. Der populäre Socialunterricht. Die verschiedenen Formen desselben in der Gegenwart. Monographie über eine populäre Vereinigung zum Studium der Socialwissenschaften in den verschiedenen Ländern.

IV. Schaffung eines internationalen Socialunterrichts. Austausch der Lehrkräfte zwischen den Universitäten und Schulen der verschiedenen Länder. Bildung eines Fonds für diesen Zweck.

Die Industrie-Kommission der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Durch ein Regierungsdekret vom Juni 1898 wurde eine Kommission eingesetzt zum Zwecke des Studiums der Verhältnisse und Fragen, die auf die Lage und Entwicklung der Arbeit, der Agrikultur, der Industrie und des Kapitals behufs Formulierung von Reformvorschlägen zu Handen der gesetzgebenden Behörde.

Die Kommission besteht aus neunzehn Mitgliedern, von denen je fünf durch die Präsidenten des Senats und der Deputiertenkammer aus der Mitte dieser Körperschaften bezeichnet, während die übrigen neun vom Präsidenten der Union gewählt werden. Die Mitglieder beziehen einen Jahresgehalt von 3600 Dollars und Reiseentschädigungen. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erhält die Kommission jährlich 50,000 Dollars zugewiesen. Die Kommission hat das Recht sowohl selber als durch Vermittlung von Subkommissionen Untersuchungen in allen Teilen des Landes vorzunehmen, Personen auszufragen, Einsicht in verschiedene Dokumente zu nehmen, Enqueten zu veranstalten 2c. Ueber den Gang ihrer Arbeiten hat sie den Kongreß auf dem Laufenden zu halten.

Die Arbeiten der Kommission sind auf zwei Jahre berechnet und finden ihren Abschluß im Herbst 1900 durch den Bericht, den dieselbe zu Handen des Kongreßes auszuarbeiten hat.

Die Kommission hat sich sofort nach ihrer Konstituierung daran gemacht, die verschiedenen Fragenschemata für die vorzunehmende Untersuchung aufzustellen (Topical plans of inquiry). Sie sucht zunächst den Stand der Wirtschafts-Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten festzustellen; sodann sucht sie klarzulegen, welche Wirkung dieselbe auf die verschiedenen Interessengruppen — die Arbeiter, die Arbeitgeber, die Kapitalisten und die Konsumenten — ausgeübt habe. Erst auf Grund dieser Feststellungen glaubt sie in der Lage sein zu können, bezügliche Reformvorschläge zu machen.

Schweizerische Blätter
für
Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift
mit Beilage:
„Socialpolitisches Archiv".

Redaktion:
Dr. jur. R. Reichesberg,
Professor an der Universität Bern.

Siebenter Jahrgang. — II. Band.

Bern.
Druck und Verlag von C. Sturzenegger.
1899.

Inhaltsverzeichnis.

(Juli bis Dezember 1899.)

Aufsätze:

Seite

Die Socialpolitik der schweizerischen Parteien. III. Die demokratische Partei des Kantons Zürich. Von Prof. Dr. **Emil Zürcher**, Zürich 409

Zur Kritik der Vereinheitlichung des schweizerischen Grundpfandrechtes. Von **Hermann Künzler**, Zürich 426

Die neue Volksschulgesetzgebung im Kanton Zürich. Von Stadtrat **C. Grob**, Zürich 441

Die Agrarfrage und die Socialdemokratie. In Anlehnung an Kautskys Buch: „Die Agrarfrage". Von **Max May**, Heidelberg 451

Zum Entwurf eines schweizerischen Lebensmittelpolizeigesetzes. Von Dr. **Fr. Schaffer**, Kantonschemiker, Bern 473

Der internationale Frauenkongreß in London. Von **Lily Braun**, Berlin . . . 484

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der jugendlichen Uebelthäter. Von **W. D. Morrison**, London 509

Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Von Dr. **Hans Crüger**, Anwalt des Allgem. Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin-Charlottenburg 521

Zur Reform der zürcherischen Armengesetzgebung. Von Prof. Dr. **J. Schollenberger**, Zürich 541

Die Zukunft des Socialismus. Von **Paul Pflüger**, Zürich 548

Die Geldbeschaffung für landwirtschaftliche Meliorationen. Von **Hermann Künzler**, Zürich 573

Die schweizerische Landwirtschaft im Jahre 1898 583

Das Hausierwesen in der deutschen Schweiz. Von Prof. Dr. **N. Reichesberg**, Bern 609 und 663

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Von Dr. **K. Thieß**, Generalsekretär des Allgem. Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Offenbach a. M. 627

Zur Frage der Errichtung einer centralen Notenbank. Von **J. Hirter**, Nationalrat, Bern 649

Ein kommunales Arbeitsamt (Arbeitslosenkasse, Arbeitsnachweis, Einigungsamt). Von Dr. med. **N. Wassilieff**, Arbeitersekretär, Bern 681

Weibliche Fabrikinspektoren. Von **Emma Corradi-Stahl**, Zürich 695

Das neue zürcherische Gewerbegesetz. Von Prof. Dr. **J. Schollenberger**, Zürich 713

Zur Organisation des Bodenkredits in der Schweiz. Von **E. Naef**, Kantonsstatistiker, Aarau 723

Seite

Die Fürsorge für Jugendliche in einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Von **Rud. Kocher**, a. Oberrichter, Bern 745
Ausbreitung der Tuberkulose. Von Dr. **F. Schmid**, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, Bern . . . . . 758 und 789
Die Hypothekarverschuldung im Kanton Baselstadt. Von Dr. **E. Hofmann**, Nationalrat, Frauenfeld 777
Zur Organisation des Bodenkredits in der Schweiz:
I. Von **G. Zurlinden**, Sparkassenverwalter, Nidau 796
II. Von **C. Mühlemann**, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus, Bern 798

Sociale Chronik:

Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. Socialdemokratischer Antrag betreffend Reform des Hypothekarwesens im Kanton Bern 554
Die Stellung der Regierung des Kantons Zürich zur Frage der Wünschbarkeit einer Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern 588
Die Frage der Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste an der Jahresversammlung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 589
Deutschland. Gesetzentwurf betreffend die landwirtschaftlichen Arbeiter in Anhalt 555
Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik 636
Ablehnung des „Gesetzes zum Schutze der Arbeitswilligen" durch den deutschen Reichstag 730
Schweden. Gesetz „Zum Schutze der Arbeitswilligen" 462
Ungarn. Zweiter internationaler Kongreß für Kinderschutz 532

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Antrag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern betreffend Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder der Schulkommissionen . . . . 462 und 530
Klassikervorstellungen für das Volk im neuen Stadttheater zu Bern. . . . 500
Regierungsrätlicher Entwurf einer Gesetzesnovelle zum Schulgesetz des Kantons Bern zur Regelung der Frage der körperlichen Züchtigung 556
Die Frage der Unterstützung der Volksschule durch den Bund auf der 50. Jahresfeier des schweizerischen Lehrervereins 675
Konstituierung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege . . 675
Verein für Arbeiterbildungskurse in Zürich 676
Vortragscyklen für Arbeiter in Bern 703
Vortragskurse der Pestalozzi-Gesellschaft in Zürich 703
Verschmelzung der bern. Thierarzneischule mit der Universität 800
Deutschland. Volksvorstellungen im Stadttheater zu Mannheim 500
Die Schulhygiene an der 71. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 676
Kongreß des deutschen Verbandes für kaufmännisches Unterrichtswesen . . 730
Volks- und Jugendspiele in Charlottenburg 801
Holland. Anstalt für socialen Unterricht in Amsterdam 704

Seite

Sociale Hygieine.

Schweiz. Vorschriften für den Milchverkauf in Zürich 556
Antrag auf Erlaß eines Verbotes der Verabreichung alkoholartiger Getränke an Schulkinder bei Anlaß von Schulfesten und Schulreisen 591
Deutschland. Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 591
England. Einführung der Anzeigepflicht und Registerführung über Fälle von Tuberkulose 462

Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Anstellungsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Zürich 677
Errichtung von öffentlichen Volkssälen in Winterthur 732
Arbeitslosenversicherungskasse in Bern 769
Städtisches Arbeitsamt in Bern 801
Verordnung betreffend Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes in Zürich . 769
Deutschland. Fürsorge für gute Milch in Straßburg 530
Alters- und Invaliditäts-Versorgungskasse für städtische Arbeiter in Ulm . . 530
Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung der städtischen Arbeiter in Cannstadt 677
Permanente Kommission zur Prüfung socialpolitischer Fragen in Fürth . . 704
Gewährung von Mitteln zur Beschäftigung von Arbeitslosen in Offenbach a. M. 704
Wohnungsinspektion in Essen 770
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Die Socialpolitik verschiedener Städte in den V. S.. 463

Arbeiterschutz.

Schweiz. Annahme des Gesetzes betreff. die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung durch die Bundesversammlung 638
Anregung der Regierung des Kantons Zürich betreff. Errichtung an der Pariser Weltausstellung von 1900 einer Spezialausstellung aus dem Gebiete des schweizerischen Arbeiterschutzes 639
Die Stellung des Bundesgerichtes zur Frage der Verhängung der Arbeitersperre 705
Obligatorische Arbeitslosenversicherung im Kanton Baselstadt 771
Sonntagsunterricht für Lehrlinge in Bern 804
Deutschland. Bezirksverordnung zum Schutze der Bauarbeiter in Unterelsaß . 465
Arbeiterschutzbedingungen für Unternehmer von Staatsbauten in Preußen . . 466
Weibliche Fabrikinspektoren in Hessen 558
Die Frage der Arbeitslosenversicherung auf der 20. Hauptversammlung des Vereins der deutschen Volkspartei 639
Schutz der Kinder in Berlin . . . . . 639 und 735
Arbeitszeit der kaufmänn. Angestellten 640
Polizeiliche Aufsicht der Arbeitsräume und Schlafstellen der Gesellen und Lehrlinge in Bayern 706
Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Staatsbeamten und Arbeiter in staatlichen Betrieben Preußens 706
Schutz des Ladenpersonals 804

Seite

Frankreich. Arbeitsbedingungen für Staatsarbeiter 557

Oesterreich. Gesetzentwurf betreff. Ruhegenuß für Privatbeamte 559

Vereinigte Staaten von Amerika. Vorschriften betreffend die Heimarbeit in der Konfektions-, Tabak- und anderen Industrien im Staate New-York . 466

Baugerüstinspektion 467

Arbeitszeit für Frauen und Mädchen 467

Victoria (Australien). Neue Arbeiterschutzbestimmungen 804

Arbeitsnachweis.

Schweiz. Stellungsvermittlungsbureau für weibliche Angestellte in Lenzburg . 594

Städtischer Arbeitsnachweis in Zürich 769

Reorganisation des städt. Arbeitsnachweises in Bern 805

Deutschland. Städtischer Arbeitsnachweis in Chemnitz 805

Ungarn. Organisation einer neutralen Arbeitsvermittlung 806

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Staatliche Arbeitsnachweisbureaux in Illinois 595

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Grütlivereins 464

Die „Frauenfrage" an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen kaufmännischen Vereins 500

Die Wünsche des Verbandes der schweizerischen Eisenbahnarbeiter hinsichtlich der Verstaatlichung der Eisenbahnen 642

Die Stellung des Bundesvorstandes des schweiz. Arbeiterbundes zur Frage der Ergreifung des Referendums betreff. das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 733

Delegierten-Versammlung des schweizerischen Transportpersonals 807

Belgien. Der erste belgische Arbeiterinnenkongreß 501

Deutschland. Der Parteitag der deutschen Socialdemokratie in Hannover . . 679

England. Konstituierung des Verbandes der Trade-Unions 464

Finnland. Die Gründung einer finnländischen Arbeiterpartei 501

Oesterreich. Die Stellung der österreichischen Socialdemokratie zum Arbeiterschutz 643

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Die Kleingewerbetreibenden und die Nationalratswahlen 644

Die Wünsche der Handels- und Gewerbetreibenden des Kantons Freiburg betreff. Erlaß eines Gesetzes über die wandernden Berufsarten und den unlautern Wettbewerb 734

Belgien. Internationaler Kongreß zum Schutze der Interessen der Kleingewerbetreibenden . . . . . 532 und 645

Deutschland. Gründung eines Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe 435

Das Innungswesen in Hamburg 734

Seite

Bauernbewegung.

Schweiz. Die landwirtschaftliche Dienstbotenfrage an der Herbstdelegiertenversammlung des Schweiz. landwirtschaftlichen Vereins 707
Stellungnahme des landwirtschaftlichen Vereins des Kantons Zürich zum Gesetzentwurf betreffend Förderung der Landwirtschaft 707
Eingabe des Vorstandes des Schweiz. Bauernverbandes betreff. Wiederaufnahme der Beratung über das Lebensmittelpolizeigesetz 708
Beschluß der Delegiertenversammlung des Schweiz. Bauernverbandes in Sachen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes 773

Mittelstandspolitik.

Schweiz. Motion betreff. Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes im Kanton Bern 641
Deutschland. Offiziöse Auslassung betreff. den Wert der Zwangsorganisation des Handwerks 467
Oesterreich. Die Wiener Handelskammer über die Zwangsorganisation des Handwerkes 468

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Beschluß der Delegiertenversammlung bernischer Genossenschaften in Sachen der Besteuerung der Genossenschaften 502
Die Errichtung einer Hülfskasse für alters- und krankheitsinvalide Angestellte der Genossenschaft Bern 503
Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen der Besteuerung der Konsumgenossenschaften 678
Deutschland. Jahresversammlung des Verbandes der Baugenossenschaften . 436
Der 40. Allgem. Genossenschaftstag des Allgem. Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften . . . 534

Frauenbewegung.

Schweiz. Elfte Jahresversammlung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins 494
Deutschland. Allgemeiner bayrischer Frauentag 594
Delegiertenversammlung des Vereins „Frauenwohl“ 731
Oesterreich. Kongreß der galizischen Frauen 557
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Errichtung eines Gerichtshofes, bestehend aus verheirateten Frauen zur Beurteilung der Vergehen von Kindern unter 12 Jahren 557

Miscellen:

Handelskammer im Ausland 439
Die St. Galler Maschinenstickerei 469
Die Volksversicherung in der Schweiz 565
Arbeitslosigkeit als Folge günstiger Geschäftslage 566
Folgen des Trustwesens in Amerika 566
Zur Geographie des Geldes 567
Die Stellung der Arbeiter im Dienste der schweiz. Bundesverwaltung 596

Seite

Staatswissenschaftliche Preisaufgabe 709
Museum für Arbeiterwohlfahrt in Berlin 736
Kongresse anläßlich der Weltausstellung in Paris 1900 737

Statistische Notizen:

Die Arbeiterkolonie „Herdern" (Kt. Thurgau) im Jahre 1898 436
Die Arbeitskammer der Stadt Zürich im Jahre 1898 504
Die schweizerische Auswanderung im Jahre 1898 535
Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Zürich 560
Die Preiserhöhungen in der Eisenindustrie. Von **D. Zinner,** Winterthur . . . 561
Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1898 602
Zollerträgnisse der Schweiz im Jahre 1898 607
Der Schweiz. Grütliverein im Jahre 1898 738
Die Organisation der schweizerischen Kleingewerbetreibenden 774
Statistik der schweizerischen Gewerkschaften 807

Bücherbesprechungen:

Bleicken, P. Der Handel auf altruistischer Grundlage. Besprochen von **Leopold Katscher,** Budapest 472
Evert, Georg. Der Arbeiterschutz und seine Entwicklung im neunzehnten Jahrhundert. Besprochen von **N. R.** 440
Eyck, Erich. Die Arbeitslosigkeit und die Grundfrage der Arbeitslosenversicherung. Besprochen von **N. R.** 440
Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1873 bis 1898. Eine Festschrift. Besprochen von **Max May,** Heidelberg 608
Kapitaldeckung und Umlage bei der Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich. Besprochen von **X.** 740
Lünstedt, Julius. Wie muß das deutsche Volk die gesammelten 600 Mill. Mk. der Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherungs-Fonds zum besten des Vaterlandes anlegen? Besprochen von **Leopold Katscher,** Budapest 471
Schäppi, J. Bausteine zur Schule der Zukunft. Besprochen von Dr. phil. **Jul. Reichesberg,** Bern 571
Schüßler, Hugo. Die Lösung der socialen Frage. Besprochen von **Leopold Katscher,** Budapest 470
Tews, J. Volksbildung und wirtschaftliche Entwicklung. Besprochen von Dr. phil. **Jul. Reichesberg,** Bern 570
Wohlgemuth-Schneider. Taschenbuch für Baugenossenschaften, Bau- und Sparvereine. Besprochen von **Max May,** Heidelberg 538

Büchereinlauf 507, 539, 646, 742

Socialpolitisches Archiv (Beilage). Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen. **Nr. 4:** VII. Unterwalden nid dem Wald, S. 25; VIII. Zürich, S. 27; **Nr. 5:** IX. Neuchâtel, S. 33; **Nr. 6:** X. Lausanne, S. 41.

Die Socialpolitik der schweizerischen Parteien.[1]

III. Die demokratische Partei des Kantons Zürich.

Von Prof. Dr. Emil Zürcher, Zürich.

Die demokratische Partei des Kantons Zürich ist hervorgegangen aus den Kämpfen um die demokratische Verfassung des Jahres 1869, sie hat davon ihren Namen; ihr erstes Programm war das Verfassungsprogramm, die Durchführung desselben ihre Aufgabe. Es wäre nützlich und verlockend eine Geschichte der Partei zu schreiben, die stürmische Begeisterung ihrer ersten Jahre, in welcher jeder Widerstand kraftvoll niedergeworfen wurde, der rasche Umschlag im Jahre 1872, eingeleitet durch die wuchtige Zurückweisung des Siberschen Unterrichtsgesetzes in der Volksabstimmung, welcher bald auch der zeitweise Sturz des Erziehungsdirektors Siber selber folgte. Es wäre der Jahrzehnte lange Kampf um die Mehrheit zu schildern, der mit wechselndem Erfolge und auch, wir müssen dies zugeben, mit recht wenig Feuer und Leidenschaft durchgeführt wurde. Der Charakter der zürcherischen Bevölkerung ist eben zu ruhig und trocken vernünftig, um sich lange in Aufregung erhalten zu lassen. Nichts ist hiefür kennzeichnender als die Erscheinung, daß aus der verhältnismäßig kleinen Zahl erbitterter Bekämpfer der neuen Verfassung im Verlaufe weniger Jahre eine große liberale Partei der Zufriedenen sich herausbildete, die es bald wagen durfte, das Tafeltuch zwischen

[1] Siehe Heft 1, S. 17 und Heft 6, S. 173.

sich und dem schwachen Trüpplein der Konservativen zu zerschneiden und, indem sie sich vorbehaltslos auf den Boden der Verfassung stellte, die demokratische Partei einzuladen, mit ihr sich zu verschmelzen. Voraussetzung wäre natürlich gewesen, daß auch die demokratische Partei ihre Extremen nach links abgestoßen hätte. Die letztere Ausscheidung hat sich in den letzten Jahren dadurch vollzogen, daß die socialdemokratische Fraktion mit großem Geräusch ihre Unabhängigkeit proklamierte und am Ustertag 1898 dann auch feierlichst aus der demokratischen Partei entlassen wurde. Aber die demokratische Partei blieb. Auch der andere Klassenverband, der sich zu bilden begann, der Bauernbund, hat von ihr Teile losgelöst, der Verlust der andern politischen Partei mag dabei ein wenigstens gleich großer gewesen sein. Damit haben wir nun allerdings genügend gesagt, was von geschichtlichen Erinnerungen zur Orientierung nötig war, wir sollen ja hier nur von der Socialpolitik der Partei sprechen. Mehreres über die Geschichte findet sich in der Lebensbeschreibung Salomon Bleulers von Scheuchzer (Bülach 1887), in A. Islers Lebensbild von Prof. Dr. Salomon Vögeli (Winterthur 1892) und in Curtis Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung. Daß die Partei ihre Geschichte hat und mit einem gewissen Stolze auf sie zurückblickt, zeigt ihre alljährliche Dezemberfeier, zur Erinnerung an die Volksversammlungen vom 15. Dezember 1867, welche das Verfassungsrevisionsbegehren einleiteten.

Das nächste Ziel war ein formal-politisches gewesen; an Stelle der Repräsentativverfassung des Radikalliberalismus von 1830, welcher zu einem von Alfred Escher geleiteten „System" geworden war („Systemler" war in den ersten Zeiten der Spitzname für die Anhänger des Gestürzten), sollte eine rein demokratische Verfassung, insbesondere die direkte Volksgesetzgebung mittelst Initiative und obligatorischem Referendum und die direkte Volkswahl der Regierung gesetzt werden. Dieses Ziel ist erreicht worden; unleugbar hat die zürcherische Verfassungsrevision in dieser Richtung auch die Bundesverfassungsrevision von 1874 beeinflußt.

Dabei war aber der Gedanke an eine engherzige, konservative Buurenrepublik ausgeschlossen, die Führer der Bewegung wollten vielmehr durch das Volk alle Kulturaufgaben des Staates weiter führen. Insbesondere knüpften sie an die schönsten Traditionen von 1830 auf dem Gebiete des Schulwesens an. Die Ausgaben der Direktion des Erziehungswesens, die von 417,000 Fr. im Jahre 1846

auf 806,000 Fr. im Jahre 1867 gestiegen, verdoppelten sich schon in den folgenden 10 Jahren, indem sie 1877: 1,741,000 Fr. erreichten. Schwieriger ging es mit der Gesetzgebung. Wir haben der Verwerfung des Siberschen Gesetzes im Frühjahr 1872 Erwähnung gethan. Im Herbst 1872 wurde ein Gesetz über Besoldungserhöhung des Volksschullehrers und ein solches betreffend die Aufhebung des Schulgeldes der Sekundarschulen und der Beschränkung der Zahl derselben angenommen, 1873 das Technikum in Winterthur gegründet. Aber die Versuche, eine Erweiterung der Volksschule zu erreichen, blieben bis zum Gesetze vom 11. Juni 1899 fruchtlos. Dabei ist überdies noch zu bemerken, daß schon seit 1872 alle Schulgesetze von beiden, in jüngster Zeit von den drei Parteien (mit Ausschluß der Konservativen) jeweilen in gemeinsamem Vorgehen aufs nachdrücklichste befürwortet worden sind; die Schulgesetzgebung befindet sich offenbar auf dem Programm aller Parteien.

Das eigentliche socialpolitische Programm ist zunächst in der Kantonsverfassung, Art. 19—27, unter dem Titel: Volks- und staatswirtschaftliche Grundsätze enthalten. Es ist aus den Anschauungen der Zeit leicht erklärlich, daß man zuerst an das Freihandelsprinzip des Liberalismus anknüpfte und dessen völlige Durchführung als in der Richtung der Demokratie liegend ansah.

Art. 7 der Verfassung von 1831 hatte die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert soweit sie mit dem Wohl der Bevölkerung im allgemeinen und der Handels- und Gewerbetreibenden Klassen insbesondere vereinbar sei und dabei eine baldige Durchsicht der bestehenden Gesetzgebung vorgeschrieben. In der Verfassungsrevision des Jahres 1865 war der Artikel folgendermaßen gefaßt:

„Die Betreibung von Handel und Gewerbe ist frei. Das Gesetz bezeichnet diejenigen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordert."

Die Verfassung von 1869 endlich lautet:

„Art. 21. Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissen- Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei. Vorbehalten sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert."

Gemeint war in erster Linie die Advokatur, dahinter lagen die Bestrebungen auf Freigebung auch der ärztlichen Praxis. Das erste Postulat wurde verwirklicht durch das Gesetz betreffend die zürcherische

Rechtspflege vom 28. Dezember 1874, welches in § 174 den Parteien gestattete, im Civilprozesse sich durch jede im Besitze des Aktivbürgerrechts befindliche Person vertreten oder verbeiständen zu lassen, und damit die bisherige Gesetzgebung über die Fürsprecher, wie man damals die Advokaten nannte, sowie auch die Gesetzgebung über die Rechtsagenten aufhob.

In der andern Richtung war der Volksentscheid vom 27. Mai 1873, durch welchen trotz ablehnender Begutachtung des Kantonsrates die Initiative zur Aufhebung des Impfzwanges vom Volke mit $^3/_5$ Stimmen Mehrheit gutgeheißen worden war, ermunternd. Ein Herr Trachsler, Inhaber einer Kaltwasserkuranstalt in Winterthur, reichte denn auch in der That ein Initiativbegehren auf Umarbeitung des Medicinalgesetzes im Sinne der Freigebung der ärztlichen Praxis ein und wurde am 15. Juni 1883 zur persönlichen Begründung der Initiative im Schoße des Kantonsrates zugelassen. Der Regierungsrat, dessen Gutachten eingeholt wurde, beantragte die Ablehnung des Vorschlags, welchem Antrage der Kantonsrat mit einer so großen Mehrheit beitrat, daß sich nicht einmal für die Ueberweisung an die Volksabstimmung der gesetzliche Dritteil der in beschlußfähiger Anzahl versammelten Mitglieder des Kantonsrates erhob. Die Initiative war zu spät gekommen, schon war durch die Wiederaufnahme von Strafbestimmungen gegen den Wucher (Gesetz vom 27. Mai 1883), welche nur noch von wenigen Altliberalen bekämpft worden waren, der Wandel in den Anschauungen festgestellt. So konnte denn auch die Mehrheit der demokratischen Partei 1898 einem Gesetze betreffend die Ausübung des Anwaltsberufes, wodurch die Prüfung wieder eingeführt wurde, beitreten. Es mußte für die Männer, die an der Ausführung des erwähnten Artikels 21 der Verfassung seiner Zeit mitgearbeitet, eine recht ernste Sache sein, das Geschaffene wieder preiszugeben. Aber die Erfahrung ist stärker als die Theorie und mit Macht hatte die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen, daß die freie Konkurrenz überall da einzuschränken sei, wo sie zur Ausbeutung des Schwachen führt und im vorliegenden Falle war eine schamlose Ausbeutung von geschäftsunkundigen Personen, die dem ersten besten „Anwalt" sich anvertrauten, durch gewissenlose und unwissende Leute nachgewiesen.

In andern Richtungen hatte sich die Demokratie von Anfang an auf den Boden praktischer Socialreform gestellt und mit weitem Blicke die in absehbarer Zeit erreichbaren Ziele gesteckt.

Sprechen wir zuerst von der Verwirklichung des socialpolitischen Standpunkts in der Steuergesetzgebung. Artikel 19 der Staatsververfassung stellte sich in Uebereinstimmung mit dem Revisionsprogramm der demokratischen Volksbewegung folgende Postulate auf: Subjektsbesteurung mit Ablehnung der Objektsbesteurung, indem einerseits der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Steuerpflichtigen nach Maßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen hätten, anderseits das Verbot der Einführung neuer Steuern auf den Konsum nnentbehrlicher Lebensmittel ausgesprochen und eine sofortige Verminderung der Salzabgabe in Aussicht gestellt wurde. Innerhalb der direkten Subjektsbesteurung sollte die Entlastung des wirtschaftlich Schwachen durch Einführung des steuerfreien Existenzminimums und der Progression bezw. Degression nach unten bewirkt werden. Vom gleichen Bestreben der gerechten Verteilung der Staatslasten auf die Bürger war die Uebernahme der ersten militärischen Ausrüstung durch den Staat eingegeben.

Neu war auch das Postulat einer Erbschaftssteuer progressiv nach der Entfernung der Verwandtschaft und der Größe der Erbschaft. Die Steuer empfahl sich vom Steuerstandpunkte aus, traf sie doch einen besonders steuerkräftigen Erwerbsakt, es war aber auch im Grund genommen ein Vorstoß in einer Richtung, in der das privatrechtliche Gesetzbuch von 1885 durch die Beschränkung der Erbfolge auf nähere Verwandtschaftsgrade einen zweiten Schritt gethan hat.

Diese Verfassungsvorschriften wurden rasch nacheinander durch die Gesetzgebung ausgeführt. Am 7. November 1869, noch im Jahre der Annahme der neuen Verfassung wurden die beiden Gesetze betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen durch den Staat und betreffend das Salzregal vom Volke gutgeheißen; 1870 gingen die Gesetze über die Erbschaftssteuer und über die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer durch. Heute sind diese Steuergrundsätze längst nicht mehr Gegenstand des Streites zwischen der demokratischen und der liberalen Partei, von letzterer, die sich inzwischen zur freisinnigen Partei umgedeutscht hat, haben sich anerkannte Führer thatkräftig auf den Boden der Weiterführung der begonnenen Steuerreform gestellt. Allerdings haben diese Bestrebungen noch keine Erfolge zu verzeichnen. Zur genaueren Ermittlung des steuerbaren Vermögens war schon im Gesetze von 1870 die amtliche Vermögensinventarisation in allen Todesfällen vorgeschlagen, aber

durch Separatvotum mit 25,352 gegen 24,702 Stimmen abgelehnt worden, während eine Initiative auf Einführung der Inventarisation in allen Todesfällen im Jahre 1883 gar mit 32,648 verneinenden gegen nur 14,642 bejahende Stimmen unterlag. Ebenso wurde ein neues Erbschaftssteuergesetz, das zum gleichen Ziele geführt hätte, indem die Steuerbefreiung der in direkter Linie anfallenden Erbschaften aufgehoben worden wäre, im Jahrr 1895 mit 34,190 verneinenden Stimmen gegen 21,200 bejahende verworfen. Die Steuerreform war damit nicht aufgegeben; zur Zeit liegt wieder dem Kantonsrate ein Entwurf des Regierungsrates vor. Man wird es sich nicht verhehlen, daß nur ein Zusammenwirken aller Parteien die Frage zur Lösung zu bringen vermag. Wenn es dabei aber gelingt, den Gedanken der Qualitätsbesteurung auf dem Boden der direkten Subjektsbesteurung weiter durchzuführen, so wird das immerhin einen Sieg des demokratischen Programms bedeuten.

Das Parteiprogramm vom 18. April 1892 enthält nämlich folgende auf die Steuerpolitik bezüglichen Punkte:

8. Besteuerung des Einkommens für Gemeindezwecke. Abschaffung der Haushaltungssteuer.
9. Verschärfung der Erbschaftssteuer und Ausdehnung derselben auf die nähern Verwandtschaftsgrade.
10. Amtliche Inventarisation im Todesfall. Strengere Maßnahmen gegen Steuerverheimlichung, verschärfte Progression.
11. Stempelsteuer für Wechsel, Aktien und Obligationen mit proportional steigender Taxe.
12. Besteuerung der Aktiengesellschaften und des Aktienbesitzes.
13. Entlastung der schwachen Steuerkräfte. Erhöhung des sogenannten Existenzminimums, Steuererleichterung für unbemittelte kinderreiche Familien, Besteuerung der landwirtschaftlichen Vermögensobjekte nach dem Ertragswert.

Schon die Steuerprogrammpunkte zeigen, wie die Landwirtschaft im Vordergruude der socialpolitischen Bestrebungen steht. Eine erste und wirksame Förderung wurde der Landwirtschaft zu Teil durch die Gründung der Kantonalbank, welche von Art. 24 der Verfassung gefordert und durch das Gesetz schon auf 1. Januar 1870 ins Leben gerufen wurde. Diese Anstalt, welche insbesondere die Herabsetzung des Hypothekarzinses zum Zwecke hatte, darf unbedenklich als eine Errungenschaft der Demokratie bezeichnet werden; noch 1866 hatte sich die liberale Regierung den ersten Anregungen gegenüber durchaus

ablehnend verhalten. (Gedruckter Bericht des damaligen Finanzdirektors Wild.) Indessen trat auch hier ein gewisser Stillstand ein, 1883 wurde eine Initiative betreffend Wahl des Bankrates durch das Volk, Ausgabe von Hypothekenbankscheinen und Belehnung von Produkten und Waren in Bezirksdepots, verworfen. Was inzwischen weiter geschehen ist zur Förderung der Landwirtschaft braucht hier nicht im Einzelnen aufgezählt zu werden, da dasselbe nicht ausschließlich auf demokratischer Parteiaktion beruht, sondern vielmehr auf einem förmlichen Wettrennen aller Parteien, auf diesem Gebiete Erfolge zu erringen, oft gegen den Willen des Bauernbundes selber, wie z. B. beim Viehversicherungsgesetz. Auch hier ist es von Interesse, auf das Parteiprogramm von 1892 zurückzugreifen. Die einschlägigen Punkte waren:

19. Unterstützung der allgemeinen Katastervermessung durch Kantonalbank und Staat, Revision der Hypothekar- und Notariatsgesetzgebung im Sinne der Vereinfachung.
20. Namhafte Staatsbeiträge an Bodenverbesserung und Güterzusammenlegung.
21. Verwendung des Viehscheinstempels und Viehscheinstempelfonds in direktem Interesse der Landwirtschaft.
22. Verwendung eines Teils der Ueberschüsse der Kantonalbank für die Zwecke der Landwirtschaft gegen Frost- und Hagelschaden.
23. Wirksame Unterstützung der Hagelversicherung.
24. Obligatorische Viehversicherung; neues Prämierungsgesetz.
25. Förderung und Unterstützung des Genossenschaftswesens durch den Staat.
26. Inanspruchnahme der staatlichen Autorität für Einrichtung des Eisenbahnbetriebs im Sinne der Dezentralisation der Wohnbevölkerung und richtigere Verteilung derselben auf das ganze Land.

Der letztangeführte Punkt ruft zwei Betrachtungen. Die eine bezieht sich auf die Großstadtbildung in Zürich und die in ähnlicher Richtung sich bewegende Entwicklung von Winterthur. Schon diese Umgestaltungen stellen einer demokratischen Partei neue und schwierige Aufgaben; die Aufrechthaltung demokratischer Formen und demokratischen Geistes gerade in der Hauptstadt, wo die Gegensätze prunkhaften Reichtums und des Massenelends so unverhüllt zu Tage treten, bedarf ernster Anstrengung. Doch wollten wir hier von der Kehrseite der Frage sprechen. Das Wachstum der Städte geschieht

unzweifelhaft auf Kosten der Landschaft, deren Bevölkerung, Intelligenz und Vermögen von den Städten mächtig angezogen wird. Es ist möglich, daß eine Zeit kommen wird, in der man diese Entwicklung als eine notwendige ruhig hinnehmen und derselben in der Socialpotik sich einfach anpassen wird. Heute noch sind die nicht pessimistischen Parteien einig, die Erscheinung als ein zu bekämpfendes und als ein bekämpfbares Uebel anzusehen. Das Mittel ist die Erleichterung der Lebensbedingungen auf dem Lande. Das ist nach einer Richtung geschehen durch Entlastung des Gemeindefinanzhaushaltes und damit derjenigen Landbewohner, bei denen der Druck der Gemeindesteuerlast überhaupt in Betracht kommt. In dieser Richtung ist insbesondere das Straßengesetz vom 20. August 1893 von Bedeutung, da es den Gemeinden große Lasten abgenommen und sie auf den Staat überwälzt hat, fast bis zur Erschöpfung der Staatsfinanzen. Eine neue Entlastung brachte das Unterrichtsgesetz vom 11. Juni 1899 und auf dem Parteiprogramm von 1892 findet sich noch ein weiteres Postulat:

7. Reduktion der Armensteuer der Gemeinden auf dem Wege staatlicher Ausgleichung (Maximalarmensteuer von 1 ‰).

Die andere Betrachtung bezieht sich auf die Eisenbahnpolitik des Kantons Zürich. Das gestürzte liberale System war die Eisenbahnbahnbaronie der schweizerischen Nordostbahn. Nach ihrem politischen Sturze im Kanton sollte die Eisenbahnherrschaft im Bunde gebrochen werden. Von Winterthur aus wurde der kühne Gedanke eines neuen schweizerischen Eisenbahnnetzes in die Welt geworfen. Es sollte eine Schöpfung der Gemeinden sein, ein Betrieb durchaus von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet, wie die Verfassung von 1867 in Art. 26 besagte:

„Die Eisenbahnen, welche um ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung willen außerordentliche Privilegien seitens des Staates genießen, sind unter dessen Aufsicht dieser Bestimmung entsprechend zu verwalten."

Die Geschichte des Zusammenbruches der schweizerischen Nationalbahn ist bekannt; sie zog auch die Nordostbahn bis an den Rand des Abgrundes nach sich. Es blieb die Hoffnung, daß der Bund eingreifen und auf den Trümmern beider Unternehmungen den Grundstein der Bundesbahnen setzen werde; zur Zeit schien aber das einzige Bestreben des Bundesrates auf Rettung des Nordostbahnunternehmens gerichtet zu sein. Nicht nur Winterthur und die National-

bahngemeinden hatten finanziell unter den Folgen der Ereignisse zu leiden,[1]) auch die demokratische Partei als solche wurde davon betroffen. Das Nationalbahnnetz sollte, an Stelle von Zürich, aus Winterthur den ostschweizerischen Eisenbahnknotenpunkt machen, es weckte das alte lokale Eifersucht. Die Nordostbahn bekämpfte das Projekt insbesondere dadurch, daß sie überall mit neuen eigenen Bahnlinien ihm den Boden abzugraben trachtete. Bülach, das mit Hülfe der Nordostbahn zu einem für dasselbe günstigeren Netze gelangte, fiel von der demokratischen Leitung bei diesem Anlasse ab. Ueber diesen Geschichten ist längst Gras gewachsen und die demokratische Partei hat seither mit Wucht und Erfolg sich den Bestrebungen auf Uebertragung der Eisenbahnen an den Bund angeschlossen.

Eine zweite Richtung der Eisenbahnpolitik knüpft an die Bevölkerungspolitik bezüglich der Landschaft an, von der soeben gesprochen wurde; die Bevölkerungsdezentralisation mittelst Vermehrung der Eisenbahnlinien. Der zweite Absatz von Art. 26 der Verfassung sagte: „Diejenigen Gebietsteile des Kantons, welche in Hinsicht auf Bevölkerung und Verkehr mit denen auf gleicher Linie stehen, welche mit Staatshilfe zu Eisenbahnen gelangt sind, haben ebenfalls Anspruch auf Staatsunterstützung." Das Ausführungsgesetz hiezu wurde am 14. April 1872 erlassen. Unglücklicherweise hatte sich weder hier noch dort der Kanton den mindesten Einfluß auf die Tracierung vorbehalten. So kam es denn dazu, daß der Kanton mit seinen Geldern einenteils die Eisenbahnbestrebungen Winterthurs, anderseits die Gegenzüge der Nordostbahngesellschaft unterstützen mußte. Aufs neue entschied die wilde Konkurrenz, die Vereinigten Schweizerbahnen, sonst so vorsichtig in neuen Unternehmungen, unterbanden durch den Bau von Rüti-Wald die naturgemäße Entwicklung der Tößthalbahn und noch ein neuestes Eisenbahnstück trägt in seiner Anlage die deutliche Spur der Laune eines Eisenbahnherrschers. Die demokratische Partei, die mit Erfolg und Nutzen für das Land der Frage der Nebenbahnen sich hätte bemächtigen können, hatte sich eben von Anfang an darauf beschränkt, alle sich bekämpfenden Interessen auf Staatskosten auszurüsten.

---

[1]) Vgl.: Die Stadt Winterthur in ihrer Stellung zu den aargauischen Mitgarantiestädten betreffend das neun Millionenanleihen der schweizerischen Nationalbahn. Auszug aus einer Sammlung von Akten, veranstaltet durch den Stadtrat Winterthur. 2 Bde. Winterthur 1883, 1885.

Wir gingen bei diesen Betrachtungen aus von der demokratischen Socialpolitik gegenüber der Landwirtschaft und dem Land. Zu den Notleidenden rechnet sich von jeher der Handwerkerstand. Auch diesem gegenüber stellte sich das Verfassungsprogramm auf den Standpunkt hülfreichen Entgegenkommens, indem auch hier die pessimistische Ansicht der Unhaltbarkeit und Unmöglichkeit der Rettung abgelehnt wurde. Die Errichtung der Kantonalbank sollte insbesondere auch dem Handwerkerstand Hilfe bringen, für ihn wurde die Gewerbehalle geschaffen, durch die sein Tribut an den Zwischenhandel möglichst eingeschränkt werden sollte. Aus der Genossenschaftsbildung nach Schulze-Delitzsch hoffte man damals das Heil für den Handwerker, in Art. 25 der Verfassung wurde verkündet: „Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens." Diese Bestimmung ist Programm geblieben; einige praktische Versuche zur Durchführung von Produktivgenossenschaften scheiterten ohne Staatshilfe, die Kämpfe im Konsumverein Zürich wurden im Stillen ausgetragen und das (Zieglersche) Gewerbegesetz vom Jahre 1881 mit seinen Bestimmungen über Genossenschaftswesen wurde verworfen.

Groß war allerdings die Teilnahme gerade der Handwerksmeister an den demokratischen Bestrebungen nie gewesen; sie waren eben mitbeteiligt bei den Kämpfen der Industrie mit der Arbeiterschaft und da hatte sich die demokratischen Partei von Anfang an entschieden auf die Seite der Arbeiter gestellt. Dieses entschiedene Eintreten für die Interessen der Lohnarbeiter überhaupt gab der Partei ihr besonderes, modernes Gepräge. Es war dies keineswegs ein Werbegeld, mit dem die Mitwirkung der Grütlivereine und der entstehenden anderen Organisationen der Arbeiter für ihren Parteikampf gewonnen werden sollte, sondern ein durchaus integrierender Bestandteil ihres Wesens. War doch Bleuler ein eifriger Grütlianer und sein treuer Mitarbeiter am „Landbot", Dr. Albert Lange, der geistvolle Bearbeiter der „Arbeiterfrage". Der schon angeführte Art. 23 der Staatsverfassung rief auch einer Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Ausführung dieses Postulates mißlang zunächst; ein Gesetz über die Arbeitszeit in den Fabriken und das Verbot der Kinderarbeit unterlag in der Volksabstimmung vom 24. April 1870; Diese Bestrebungen wurden auf das Gebiet der Bundesgesetzgebung übertragen und führten dort bekanntlich zu namhaften Erfolgen. Was der Kanton noch that, war die Sicherung der Ausführung des eid-

genössischen Fabrikgesetzes durch die Errichtung eines kantonalen Inspektorates und dann der Erlaß eines Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894. Auch wurde in dem Gesetze vom 15. Juli 1888 betreffend das Wirtschaftsgewerbe eine Verordnung zum Schutze der Bediensteten vorgesehen, welche der Kantonsrat unterm 5. Juni 1889 erlassen hat.

Das Programm von 1892 hatte auch das Begehren nach gewerblichen Schiedsgerichten und Einigungsämtern aufgenommen; die Errichtung gewerblichen Schiedsgerichte ist seither durch Gesetz vom 23. Dezember 1895 ermöglicht und für die Stadt Zürich darauf verwirklicht worden; Einigungsämter blieben noch zu schaffen übrig.

Andere socialpolitische Postulate des Programms von 1892, die in der Richtung der Hebung der ärmeren Bevölkerung gingen, waren:

6. Größere Leistungen des Staates an die Kosten beruflicher Ausbildung der ärmeren Volksklassen. Errichtung von Koch- und Haushaltungskursen.
14. Erstellung von Bezirkskrankenhäusern.
15. Verwendung des Alkoholzehntels zur Erziehung verwahrloster und geistig zurückgebliebener Jugend.
18. Gesundheitspolizeiliche Erlasse mit Bezug auf Wohnräume und Wohnungsüberfüllung.

In ersterer Hinsicht wird die nun angebahnte Umgestaltung des Unterrichtswesens die bereits angestellten Versuche verwerten; das neue Schulgesetz hat auch die Fürsorge für die verwahrloste und geistig zurückgebliebene Jugend besonders betont. Die Erleichterung und Decentralisation der Krankenpflege ist durch Staatsbeiträge an Gemeindekrankenhäuser in hohem Maße schon erreicht worden und das Baugesetz für städtische Ortschaften vom 23. April 1893 hat die Grundlage für eine wirksame Wohnungspolizei geschaffen. Es ist auch hier der Ort zu erwähnen, daß die Frage der Krankenversicherung im Kanton Zürich eingehend studiert worden ist. Im Jahre 1891 legte der Regierungsrat dem Kantonsrate den ausführlichen Bericht der bestellten Kommission vor, mit dem Antrage, angesichts des eidgenössischen Versicherungswerkes der Anregung keine weitere Folge zu geben. Wir erwarten in diesen Tagen die Vorlage eines Gesetzes über das Armenwesen, das hoffentlich in der Sozialreform einen neuen Fortschritt bringen wird.

Der eigentliche Prüfstein für das sociale Bewußtsein einer Partei bildet ihre Stellung zur Verstaatlichung von Betrieben und Unternehmungen. Der Standpunkt der Staatsfinanzen, die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte und endlich das socialistische Ziel, die Produktionsmittel dem Privateigentum zu entziehen, sind die drei Stufen, auf denen Anhänger eines bestimmten Verstaatlichungsprojektes stehen können; grundsätzlich für jede Verstaatlichung sind natürlich nur die Socialisten. Die zürcherische Demokratie trat mit einer Verstaatlichung größeren Umfangs ins Leben, mit der Gründung der Kantonalbank. Dabei wurde der finanzpolitische Gesichtspunkt durchaus zurückgedrängt, die Kantonalbank sollte sein und wurde ein rein volkswirtschaftliches Institut, so sehr, daß man, wie oben erwähnt, in weiterer Verfolgung der Grundideen einen Augenblick daran dachte, durch die Volkswahl des Bankrates der politischen Regierung eine Art von volkswirtschaftlicher Nebenregierung an die Seite zu stellen. Dennoch wurde die Kantonalbank in freie Konkurrenz mit andern Banken gestellt und mit keinerlei Ausschließungsrechten versehen. Allerdings erfolgte ein Versuch, im Jahre 1877 wurde eine Initiative, der Kantonalbank das Banknotenmonopol übertragend, vom Volke mit $^2/_3$ Mehr angenommen, der Bund hob indessen das Gesetz als unvereinbar mit der Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit wieder auf.[1]) Ein Initiativbegehren auf Verstaatlichung des Getreidehandels war von socialdemokratischer Seite ausgegangen, er wurde am 4. Mai 1879 vom Volke abgelehnt. Das demokratische Programm von 1892 enthielt noch zwei einschlägige Postulate:

1. Monopolisierung der Wasserkräfte in der Hand des Kantons, vorbehältlich bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Verwendung der Elektrizität.
2. Obligatorische staatliche Mobiliarversicherung.

Das Gesetz betreffend eine staatliche Brandversicherungsanstalt für Fahrhabe, mit Versicherungszwang, wurde in der Volksabstimmung vom 13. November 1898 verworfen. Es zeigte diese Abstimmung, daß Verstaatlichungen eher mit Mißtrauen als mit Begeisterung vom Volke empfangen werden und daher nur da durchführbar

[1]) Bundesratsbeschluß vom 3. Dezember 1877; gegenüber der Beschwerde der Regierung des Kantons Zürich erfolgte ein abweisender Rekursalentscheid des Nationalrates vom 8. Februar 1878, des Ständerates vom 14. Februar 1878.

sind, wo zwingende praktische Notwendigkeiten vorliegen. Das Gesetz über die Benutzung der Wasserkräfte, mit besonderer Berücksichtigung elektrischer Krafterzeugung befindet sich noch in Vorberatung durch eine Kommission des Kantonsrates.

Endlich die Stellung der Partei zu den Angelegenheiten des Bundes. Sie ist sich im Grundsatze stets dieselbe geblieben, Stärkung der Bundesgewalt und Durchführung der allgemeinen Zielpunkte der Partei auf dem Gebiete des Bundesstaates ist ihr Bestreben. An der Revisionsarbeit der Jahre 1872 und 1874 haben die Führer der demokratischen Partei hervorragenden Anteil genommen; bei jeder seitherigen Erweiterung der staatlichen und socialen Bethätigung des Bundes wurde von der demokratischen Partei die Agitation für Annahme der Verfassungs- und Gesetzesvorlagen ins Werk gesetzt. In diesen Bestrebungen gingen übrigens die drei nichtkonservativen Parteien meist Hand in Hand, in der Mehrzahl der Fälle wurde geradezu ein gemeinsames Vorgehen organisiert und der im Jahre 1894 gegründeten schweizerischen demokratisch-freisinnigen Partei [1]) traten die demokratische und die freisinnige Partei des Kantons Zürich bei. Für die liberale, jetzt freisinnige Partei ist die Zerstörung der kantonalen Schranken durch eine gemeinsame Rechts- und Wirtschaftsgesetzgebung ein Postulat der Handels- und Gewerbefreiheit; ebenso streben die Ideen der demokratischen Partei nach Verwirklichung auf einem etwas größern Gebiete, als dem des eigenen Kantons. Auch hier wollen wir das Parteiprogramm von 1892 wiedergeben. Es lautet:

Eidgenössische Angelegenheiten.

1. Eidgenössische Verwaltungsreform und Wahl des Bundesrates durch das Volk.
2. Organisation des eidgenössischen Referendums.
3. Gesetzgebungsinitiative.
4. Verstaatlichung des Eisenbahnwesens; Aufstellung eines Amortisationsplans für die Eisenbahnschulden.
5. Staatliche Unfall-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Lebensversicherung.
6. Bundesbank mit Notenmonopol. Verbesserung der ländlichen Kreditverhältnisse in Verbindung mit den Kantonalbanken.
7. Zündholzmonopol.
8. Tabakmonopol.

[1]) Hilty, Politisches Jahrbuch 1894/95, Seite 408.

9. Monopol des Getreidehandels.
10. Weitere Zentralisation auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes.
11. Eidgenössisches Stimmrechtsgesetz mit obligatorischer Stimmgabe.
12. Ausbau des Art. 27 im Sinne der Förderung des Volksschulwesens durch den Bund. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, obligatorische Civilschule.
13. Schweizerisches Gewerbegesetz mit obligatorischen Lehrlingsprüfungen.
14. Ausbau des Fabrikgesetzes, Schutz der Arbeiterinnen, zehnstündiger Arbeitstag, weitere Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit.
15. Größere Bundessubventionen für Güterzusammenlegung und Bodenverbesserung.
16. Ablehnung aller Uebergriffe der Fremdenpolizei.
17. Wahrung des Vereinsrechtes auch für diejenigen, welche in wirtschaftlich abhängiger Stellung sich befinden.

Die letzten sieben Jahre haben dieses Programm unbestreitbar schon in mehreren Richtungen verwirklicht. Anderseits hat sich gerade mit Bezug auf das Postulat der Wahl des Bundesrates durch das Volk ein Umschwung der Anschauungen in der Partei vollzogen; was aber die übrigen Punkte, insbesondere auch diejenigen von eigentlich socialpolitischem Inhalte anbetrifft, so dürften dieselben auch in ein neues Programm wieder aufgenommen werden.

Wir sind vom kantonnlen Gebiete auf das eidgenössische übergetreten, es wäre nicht uninteressant, zu zeigen, in welcher Weise die demokratische Partei ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Gemeindepolitik zu lösen trachtet, insbesondere in der Hauptstadt, wo eine demokratische Fraktion des Großen Stadtrates sich gebildet und naturgemäß die Führung der Partei in Gemeindesachen übernommen hat. Allein das ist eine Aufgabe für sich; wir verweisen auf die Abhandlung von Milliet über die freisinnig-demokratische Partei der Stadt Bern im ersten Hefte dieses Jahrganges der „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik".

Der Augenblick für die vorliegende Berichterstattung war kein ganz günstiger; die im Herbst 1898 vollzogene völlige Ausscheidung der socialdemokratischen Partei hatte eine Neuorganisation der demokratischen Partei zur Folge, und es ist die Parteileitung mit der

Neubearbeitung des Parteiprogramms beauftragt. Die Betrachtung mußte daher eine mehr zurückblickende sein. Das mochte auch seine gute Seite haben; es war in dieser Weise möglich stets die Versprechungen mit der Verwirklichung, die Pläne mit der Ausführung zu vergleichen. Das giebt auch einen festen Standpunkt für die Beurteilung in der Gegenwart und für den Ausblick in die nächste Zukunft.

Die demokratische Partei ist aus einer äußersten Oppositionspartei zu einer Mittelpartei geworden, links von ihr steht die socialdemokratische Partei, rechts eine andere Mittelpartei, die Freisinnige. Man könnte auf den Gedanken kommen, an die eine oder an die andere der Mittelparteien das Ansinnen zu stellen, sich aufzulösen und ihren Angehörigen es überlassen, dem Zuge des Herzens folgend weiter rechts oder weiter links Anschluß zu suchen. Folgten beide Parteien dem Rat, so würde dies das Parteiwesen sehr vereinfachen, der Parteikampf würde dann an grundsätzlichem Inhalt, an Schärfe und damit an Interesse bedeutend gewinnen. Aber die Natur kennt keine schroffen Scheidungen, überall bestehen Uebergänge, es scheiden sich nur die Typen, die Grenzen fließen ineinander über. Je mehr Abstufungen gemacht werden, desto leichter wird es dem einzelnen politischen Temperament, die ihm zusagende Stellung zu finden. Das erhöht dann auch die Freude an der politischen Mitarbeit. Je weniger weit die Parteispitzen auseinander stehen, desto leichter wird die Verständigung, die von der einen zur andern vermittelt wird und das ist für den Erfolg der politischen und socialen Arbeit wichtig.

Wenn also schon das Temperament das Bestehen mehrerer Mittelparteien und mehrerer Linksparteien rechtfertigen würde, so kommt dazu, daß die demokratische Partei nur an ihren Traditionen festzuhalten braucht, um die Berechtigung ihrer Sonderexistenz zu erweisen. Die demokratische Partei wurde gegründet um die demokratische Staatsform einzuführen und sie auszubilden. Wir sind mit der letzten Aufgabe noch keineswegs zu Ende. Nur daß zur Zeit das Interesse am Ausbau der Staatsform gegenüber einem anderen in den Hintergrund getreten ist.

Von Anfang an erblickte die demokratische Partei ihre Aufgabe darin, nicht nur die Form, sondern das Wesen der Demokratie zu erfüllen, sie zur Wahrheit und Wirklichkeit des täglichen Lebens zu machen. Mit einem moralisch, intellektuell und physisch verkommenen

Proletariat ist die Durchführung der Demokratie unmöglich; die starke Abhängigkeit eines Teiles der Bevölkerung vom Andern macht alle verfassungsmäßigen Garantien wie z. B. die der politischen Freiheitsrechte illusorisch. Die politische Gleichheit in der Demokratie erfordert eine annähernde Gleichheit der Lebensbedingungen des Einzelnen. Daher ist für sie der fortwährende Kampf um Reformen in der Richtung der moralischen, intellektuellen und materiellen Befreiung der Volksmassen, zum mindesten eine energische Bekämpfung ihrer Unterdrückung und Ausbeutung, eine Notwendigkeit. Die demokratische Partei hat von Anfang an diesen Gedanken klar erfaßt, sie wird und kann ihm nicht untreu werden.

Das wäre also ein socialdemokratisches Programm. Man dürfte es so nennen, in dem Sinne, daß die demokratische Partei zugleich eine sociale ist.[1]) Der Unterschied von der socialdemokratischen Partei liegt auch nicht etwa darin, daß die letztere die Socialreform als Ziel, die Demokratie als Mittel und Waffe ansieht, ein guter Teil der Demokraten wird sich ebenfalls auf diesem Standpunkt befinden. Der Unterschied liegt weniger tief, wenn auch noch tief genug: Die socialistische Partei proklamiert den Klassenkampf; die demokratische Partei den Kulturkampf im besten Sinne des Wortes; dort der Pessimismus des Verfaulenlassens und des Umsturzes der ganzen morschen Gesellschaft; hier der Optimismus der Reform und der Evolution entwicklungsfähiger Zustände; dort etwas überschwenglicher Kosmopolitismus, hier die Betonung der Solidarität der Volksgenossen; dort gelegentliches Aufsuchen des politischen Märtyrertums, wenn auch zumeist in der harmlosen Gestalt der Zählkandidaten, hier mehr das kluge Berechnen des Erfolges.

Es ist also in der That ganz besonders eine Sache des Temperaments. Schon durch ihre Zusammensetzung ist die demokratische Partei darauf angewiesen, zu vermitteln zwischen Stadt und Land. industrieller und landwirtschaftlicher Bevölkerung Sie bildet keine homogene, leicht zu führende Masse, sondern besteht aus sehr selbstständigen Elementen; der treu-demokratische Wähler versagt sehr oft in sachlichen Abstimmungen. Das ist die Schwäche der Partei, es ist auch ihre Stärke; denn sie wird dadurch gezwungen, bei den einzelnen Vorstößen zu Gunsten eines Teils der Bevölkerung das Ganze nicht außer Auge zu lassen, von hüben und drüben die Verständigen

[1]) Hilty, Politisches Jahrbuch 1894/95, Seite 496.

und Wohlgesinnten zu gewinnen. Daß dies nicht immer gelungen, ist aus den angestellten Rückblicken ersichtlich, es wäre aber auch nachweislich, daß nicht ein einziger Versuch ins Werk gesetzt wurde, dessen man sich zu schämen hätte und von dem nicht anzunehmen wäre, daß er sich in absehbarer Zukunft, wenn auch in etwas anderer Gestalt, verwirklichen ließe.

Was endlich die Stellung im Bunde betrifft, so scheint die nächste Aufgabe zu sein, die begonnene Bildung von Volksparteien mit Bezug auf die Bundespolitik zu kräftigen. Dann wird es allerdings an der Zeit sein sich zu fragen, ob es auf die Dauer genügt, mit der freisinnigen Partei des Kantons zusammen ein kantonales Kontingent zur freisinnig demokratischen Partei zu stellen, oder ob nicht vielmehr der demokratischen Partei des Kantons Zürich die Aufgabe zufällt für die Verwirklichung eines ihrem kantonalen Programme entsprechenden eidgenössischen Parteiprogramms in engerer Verbindung mit den Gesinnungsgenossen aus anderen Kantonen energischer einzutreten. In festeren Zusammenschlüssen zu schweizerischen Parteien und der intensiven Ausgestaltung des schweizerischen Parteilebens läge auch die Ueberwindung des formalen, unfruchtbaren Förderalismus. Freilich würde dann die kantonale demokratische Partei auf ein eigenes eidgenössisches Programm zu verzichten haben und gegenüber der Bundespartei in ein Verhältnis zurücktreten, in dem sich heute etwa die demokratische Parteiorganisation der Stadt Zürich zur kantonalen befindet.

Zur Kritik der Vereinheitlichung des schweizerischen Grundpfandrechtes.

Von Hermann Künzler, Zürich.

Mit eklatantem, numerischem Uebergewicht haben Volk und Kantone der schweizer. Eidgenossenschaft die Vereinheitlichung ihres Civil- und Strafrechtes beschlossen. Ueber einige Materien des ersteren, Personen-, Familien- und Erbrecht liegen der Oeffentlichkeit bereits Gesetzesvorschläge vor; auch über das künftige Hypothekarrecht existiert eine Vorlage, die vorerst noch von Experten erdauert wird. Ihr Inhalt ist aber insofern bereits bekannt, als ihr Urheber, Herr Prof. Dr. Eugen Huber in Bern, schon im Juni 1898 bei Reich in Basel eine Broschüre erscheinen ließ: „Betrachtungen über die Reform und die Vereinheitlichung des schweizer. Grundpfandrechtes", worin die im Gesetzesentwurfe zum codifizierten Ausdruck gelangenden Anschauungen entwickelt sind.

Ungeachtet unseres kritischen Standpunktes wollen wir die echte vaterländische Gesinnung nicht verkennen, die dem geplanten Werke zu Grunde liegt; es soll die Vereinheitlichung des Hypothekarrechtes nicht vor sich gehen, ohne zeitgemäße Reformen; diesen soll Thür und Thor geöffnet sein; dagegen sollen nur die wesentlichsten Grundbestimmungen einheitliches Recht werden, im übrigen soll der Ausbau des Grundpfandrechtes innerhalb des Rahmens der eidgenössischen Gesetzgebung den einzelnen Kantonen, Distrikten, Landesteilen nach ihren speziellen Rechtsbedürfnissen überlassen sein, damit sich ein wirklich volkstümliches Recht herausbilde. Auch wollen wir durchaus das Gute nicht verkennen, das der Entwurf dem Vaterlande bringen kann; indessen bedünkt uns, daß mit Ausnahme des Kapitels über das „Grundpfandprivilegium der Bauhandwerker" die tiefgehende Bedeutung der Schäden, welche die "Spekulation" der

Volkswirtschaft auch auf dem Gebiete des Grundeigentums schlägt, nicht genügend gewürdigt und daß deshalb im Entwurf auch der Gegenvorstoß gegen diese Uebelstände fehle. Es ist rein und allein die Erkenntnis, daß nur die Gesetzgebung das Ausbeutungssystem des finanziell Stärkeren, gegen den weniger Kräftigen, wie es bis anhin auch im Liegenschaftsverkehr geübt wurde, einzudämmen im stande ist; aber dieses Eingreifen erachten wir als Aufgabe und Pflicht des Staates und halten dafür, der Moment der Vereinheitlichung des Grundpfandrechtes sei auch der rechte Moment, gleichzeitig mit andern Reformen, die Schäden der Spekulation abzustellen.

Werfen wir gegenwärtig einen Blick in das Amtsblatt des Kantons Zürich oder in das Tagblatt der Stadt Zürich, in das städtische amtliche Publikationsorgan, so finden wir darin fortwährend eine so erstaunlich große Zahl von Grundpfandverwertungen angezeigt, daß man unmittelbar der Schluß auf außerordentliche, veranlassende Umstände ziehen muß. Und in der That läßt sich in den meisten Fällen die Zerrüttung der Vermögensverhältnisse der Schuldner, die sich in diesen Zwangsliquidationen äußert, darauf zurückführen, daß die davon betroffenen Schuldner sich mit Unrecht auf den Erwerb von Grundbesitz überhaupt eingelassen haben. Als mit der Zuziehung der Außengemeinden zu einem „Großzürich" die Boden- und Häuserspekulation einsetzte, da war es für Jedermann, der nur zugreifen wollte, ein Leichtes, Grundeigentümer zu werden; kleine, schließlich auch gar keine Anzahlungen genügten, um Boden oder Häuser zu erwerben, da die Verkäufer ihre Spekulation, dank der damaligen Kreditverhältnisse fortsetzen konnten, wenn sie durch der Verkaufsakt auch nur in den Besitz von Schuldtiteln auf die Verkaufsobjekte gelangten. Diesen „Briefen" gab man Fälligkeits- oder Kündungstermin auf 3, 4, 5 und mehr Jahre hinaus; jetzt sind diese Fristen verstrichen; die Kreditverhältnisse haben sich derart verschlechtert, daß sich eine neue Gläubigerschaft für die verfallenen und gekündigten Titel nicht finden läßt; der alte Gläubiger, der meist seine Titel lombardiert hat, auf Rückzahlung gedrängt, vermag nicht Stundung zu geben. So kommt dann die Liegenschaft unter den Hammer und der entstehende Ausfall frißt, als offene Forderung eingeklagt, auch das übrige Vermögen des Schuldners vollends auf. Unser Bedauern gilt nicht dem Spekulantentum, das, statt mühelos reich zu werden, sich teilweise enttäuscht sieht. Aber wie mancher Gewerbsmann und Bauhandwerker raffte sein kleines

Vermögen zusammen, um an der „Quelle" zu sitzen und sich am allgemeinen Kampfe und Preisringen mitzubewerben. Wie leicht wurde es ihm gemacht, bald ein Haus sein eigen zu nennen, ein festes Centrum für seine Berufsthätigkeit zu erwerben und wie spät sieht er nun ein, daß dies nur unter Bedingungen geschah, die er niemals zu erfüllen im stande war, unter Bedingungen, gleich bedeutend mit seinem Ruin. Andere dagegen, geblendet von den hohen Verkaufspreisen, verkauften ihren Besitz und ließen sich ganz oder teilweise mit Schuldbriefen bezahlen, die heute, da sie eingelöst werden sollten, wertlos sind, weil inzwischen auf den Unterpfanden der Wertrückschlag und bei den subsidiär haftenden Schuldnern der Ruin eingetreten ist.

Man weise nicht speziell auf Zürich; St. Gallen hat ebenfalls eine Spekulationsperiode hinter sich, Basel leitet gerade eben eine solche ein und augenscheinlich bleiben auch dort warnende Stimmen ungehört; alle mehr oder weniger bedeutenden Verkehrscentren zeigen, abgestuft, ähnliche Erscheinungen; auch nicht von Städten allein darf gesprochen werden; selbst der rein landwirtschaftliche Besitz erlebte, angefacht durch zeitweilige Ertragssteigerungen, Zeiten der Spekulation mit darauffolgenden schweren Krisen.

Wer trägt die Kosten dieser Krisen?; leider gerade der Mittelstand, der, einmal seiner Betriebsmittel beraubt, heruntersinkt zum Proletariat. Nicht nur der direkt Betroffene ist zu beklagen; die einreißende Unsicherheit des Kredits trifft weite Kreise und Jahre vergehen, bis wieder gesunde Verhältnisse Platz greifen.

Obwohl die Erkenntnis theoretisch durchdrungen ist, daß es zu den hauptsächlichsten Aufgaben des Wohlfahrtsstaates gehört, der Verarmung seiner Bürger entgegenzuarbeiten, obwohl man hunderttausende von Franken der Landwirtschaft und dem Gewerbe auf dem Budgetwege zuwendet, ist in der Praxis der Schritt unterblieben, der plutokratischen Ausbeutung des Mittelstandes in Landwirtschaft und Gewerbe auf dem Gebiete des Grundeigentumswesens entgegenzutreten.

Kehren wir zurück zur eidg. Vorlage, so ersehen wir, daß das Hauptziel der Vereinheitlichung des Grundpfandes die Schaffung eines Grundpfandtitels ist, *der durch das ganze Land Kredit erhält und damit zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung, und der Grundpfandbesitzer überhaupt, das seinige beitragen kann.*

Dieser Titel „die modernisierte Gült" soll sich ausschließlich auf den besten Teil des Grundpfandwertes, höchstens auf $^2/_3$ bis $^3/_4$ desselben erstrecken. Das Grundpfand soll amtlich taxiert werden, unter Garantie der Kantone für das Vorhandensein des Taxationswertes zur Zeit der Taxation und unter Haftung der Schatzungsbeamten gegenüber den Kantonen für allfällig zu hohe Taxation. Letzteres wird zur Folge haben, daß die Schatzungen durchwegs etwas unter den wirklichen Grundpfandwerten bleiben, so daß eine neue „Gült" mit aller Sicherheit ein Papier sein wird, dem kein Verlust zustößt und das trotz seiner Unkündbarkeit auf Gläubigerseite durch Verkauf oder Lombardierung jederzeit leicht in Barschaft umsetzbar sein wird. Von kapitalistischer Seite dürfte diese Institution schwerlich auf Widerstand stoßen.

Wie die Gült auf Seite des Liegenschaftseigentümers (der nicht etwa subsidiär haftet) gewürdigt werden soll, darüber lassen wir die „Betrachtungen" selbst reden:

„Wer Eigentümer werden will, ohne genügendes Kapital zur vollen Abzahlung des Kaufpreises zu besitzen, muß sich nach dem überlieferten Recht bis zu verhältnismäßig hohen Beträgen zum persönlichen Schuldner machen und ist überdies der Willkühr des Gläubigers insofern ausgesetzt, daß er stets eine Aufkündigung gewärtigen muß, wobei für ihn, wenn er nicht Ersatz für die Gläubigerschaft findet, der Verlust des Grundeigentums zu befürchten ist. Dem gegenüber gelangt man zu ganz andern Resultaten, wenn die Gültwirkungen ins Auge gefaßt werden. Einmal ist der Eigentümer in diesem Falle nicht persönlicher Schuldner und es ist also sein übriges Vermögen der Exekution keinesfalls ausgesetzt. Dann aber ist zu beachten, daß die Gült auf der Gläubigerseite unkündbar gestaltet wird, daß der Schuldner infolgedessen ruhig auf seinem Gute sitzen kann, keine Aufkündung des Kapitals riskiert und mit verhältnismäßig geringen Mitteln Grundeigentümer zu werden werden vermag, mit aller Zuversicht, das Grundeigentum behalten können, so lange er nur die Zinsen an den Gläubiger richtig abführt. Auch der kleine Bürger, der wenig Kaufkraft besitzt, kann Eigentümer einer bescheidenen „Heimat" werden; er ist in durchaus gesicherter Stellung, so lange er nur die Zettel richtig verzinst. Das Gut bedeutet seine soziale Existenz, er hält es wert, er nimmt sich seiner mit allen möglichen Opfern an."

Mit Befriedigung sehen wir von dieser gewichtigen Seite konstatiert, daß es ein Vorzug wäre, wenn auch der weniger bemittelte Landwirt und, sagen wir, auch der Handwerker, sein Heim erwerben könnte und es ruhig behalten, wenn er nur seiner Zinspflicht nachkommt.

Auch geben wir zu, daß für manche Fälle und Umstände schon durch Einführung der Gült für den Grundeigentümer eine Art Besitzesgarantie geschaffen wird. In wie unzureichendem Maße erhellt aber sofort bei der Betrachtung, daß der Gültumfang sich so ziemlich mit der jetzigen, sogenannten bankmäßigen Belehnung deckt, die für die Bedürfnisse weder des Landwirtes, noch des Gewerbetreibenden ausreicht; da nun das in Aussicht genommene Gesetz über die Gült hinaus, weitere und zwar kündbare Schuldbriefe zuläßt, nicht blos bis zur Höhe der Taxation der Liegenschaft, sondern sogar darüber hinaus, so werden wenige Grundbesitzer so glücklich sein, die oben erwähnte Ruhe und Sorglosigkeit des Besitzes zu genießen.

Wollen wir dieses für die Mehrzahl der Grundbesitzer eminent wichtige Ziel erreichen, so müssen wir im neuen Gesetze den Grundsatz aussprechen, daß oberhalb der Gült (d. h. oberhalb $^2/_3$ des Grundpfandwertes) keine abkündbaren Hypothekartitel errichtet werden dürfen. An Stelle der Kündbarkeit soll der Amortisationszwang treten.

Wir können aber diesen Grundsatz nicht aussprechen, ohne auch sofort eines zweiten Grundsatzes zu erwähnen, für den wir eintreten, nämlich für Unverpfändbarkeit des Grundbesitzes über den Taxationswert hinaus. Es erscheint uns widersinnig und trüglich, etwas als Sicherheit zu setzen, dessen Wert schon völlig anderweitig begeben und erschöpft ist und deshalb dem Sicherheitszwecke keinerlei Genüge mehr zu leisten vermag. Unseres Erachtens wird selbst bei vorsichtiger und deßhalb niedriger Taxation der Grundstücke diese amtliche Wertung das Maximum dessen bilden, was im Zwangverwertungsfalle aus ihnen erlöst wird, weil bei solcher Lage der Dinge die verfallenen und laufenden Zinse der Kapitalvorstände, die gesetzlichen Pfandrechte (Assekuranzsteuer ꝛc.) die Verwaltungs-, Betreibungs- und namentlich auch Verwertungskosten vom Ganterlöse teils vorweg genommen, teils zu Ungunsten der späteren Kapitalien mit berücksichtigt werden müssen.

Ferner stimmt es nicht gut zum Hauptzwecke des centralisierten Rechtes, als welche die Schaffung eines Grundpfandtitels von ein-

heitlichem, tadellosen Rufe, selbst über die Landesgrenzen hinaus, hingestellt wird, daneben noch Pfandtitel zuzulassen, denen gar keine Sicherheit innewohnt, sondern welche bewußtermaßen gar keine hypothekarische Deckung bieten.

Die gedachten „Amortisationstitel" unterliegen hinsichtlich der Höhe des Zinsfußes sowie des Prozentsatzes der Amortisation (bis zur obern Grenze von $2^1/_2$ %) der freien Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner und bald dürften sich gewisse Normen, z. B. $4^1/_2$ procentige Verzinsung und 1 procentige Amortisation als Regel herausgebildet haben. Für die in Pfandrechten vorausgehende, besser und tadellos gedeckte Gült würde dagegen durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes periodisch ein Maximalzinsfuß festgesetzt. Der höhere Zinsfuß der Amortisationstitel wird nicht verfehlen, diesen Papieren Liebhaber zuzuwenden, besonders, wenn dieselben im Sinne von „Serientiteln" ausgestaltet würden (Betrachtungen Seite 92 und ff.)

Sobald also ein Titel in seiner Aufschrift und im Contexte als „Amortisationstitel" bezeichnet ist, weiß derjenige, dem er zum Erwerb angeboten wird, von diesem Titel unmittelbar, daß er durch das Grundpfand vollständig gedeckt ist, daß überdies der ursprüngliche Schuldner oder irgend ein beliebiger seiner Rechtsnachfolger subsidiär haftet, daß der Titel der Amortisation unterstellt ist, bis zur gänzlichen Tilgung. Ferner ist offenkundig, daß der Amortisationstitel infolge der Amortisation von Jahr zu Jahr besser wird und daß diesem Titel keine Gefahr drohen kann von Seite allfällig im Range nachfolgender Titel, wie das im bestehenden Rechte (infolge Kündigung) häufig vorkommt, da ihm überhaupt keine mit Grundpfandrecht ausgerüstete Titel mehr nachfolgen.

Das Institut der „Amortisationstitel" bedeutet daher auch für den Gläubiger einen Vorzug und es ist nicht einzusehen, warum er sein Kapital dieser Belehnungsform nicht widmen sollte. Die Unkündbarkeit dieser Titel auf Gläubigerseite müßte indes durch Gerichtsurteil aufgehoben werden können in Fällen, wo es sich herausstellen sollte, daß das Unterpfand von Seite des Schuldners vernachlässigt wird (nach Analogie des § 355 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches).

Nunmehr unterliegt es keinem Zweifel, daß der Liegenschaftseigentümer in voller Ruhe und Sorglosigkeit sein Gut oder sein Haus bewerben kann, wenn er nur pflichtschuldig zinst und amortisiert

und dem Unterpfand die Sorgfalt eines guten Familienvaters angedeihen läßt.

Da nun für gewisse Fälle doch das Bedürfnis nach (auch für den Gläubiger) kündbaren Schuldtiteln existiert, verlegen wir solche auf den ersten Dritteil des Grundpfandwertes; sie können die Form des Schuldbriefes (Betrachtungen Fol. 73 u. ff.) oder der Pfandverschreibung (ibid. Seite 71) haben; in beiden Fällen bilden sie keine Gefahr für den Schuldner, dem dermaßen sicher gestellte Belehnungen jederzeit zufließen; legt er sein eigenes Kapital, oder das Frauengut oder Kindervermögen derartig an, so kann er diese Anlage jederzeit nach Bedarf liquidieren.

Rekapitulierend sind wir zu einem ganz einfachen und übersichtlichen System gelangt:

im ersten Drittel des Liegenschaftswertes

kündbare „Schuldbriefe" oder „Pfandverschreibungen" ohne Subsidiärhaft eines Schuldners, mit begrenztem Zinsfuß;

im zweiten Drittel des Liegenschaftswertes:

unkündbare Gülten mit oder ohne Amortisation, ohne Subsidiärhaft eines Schuldners mit limitiertem Zinsfuß;

im dritten Dritteil des Liegenschaftswertes:

unkündbare Titel mit Amortisationszwang bis maximal $2\frac{1}{2}\%$ der Schuldsumme, mit subsidiärer Haftung des ursprünglichen Schuldners oder (nach dessen Entlassung) eines seiner Rechtsnachfolger, Zinsfuß nach Vereinbarung;

darüber hinaus keine Hypothekardeckung zulässig.

Um in diese Hypotheken keine Unsicherheit zu bringen, gelangen wir zum Vorschlage, nur einem einzigen verfallenen, und dem laufenden Zinse Grundpfandrecht einzuräumen.

Wir sehen bei den jetzigen Grundpfandverwertungen häufig 2 bis 3 fällige Jahreszinse, namentlich der ersten Schuldtitel aufgelaufen; diese sind dann vom Ersteigerer, weil fällig, bar zu bezahlen; es ist nichts seltenes, daß dadurch Fr. 7000 bis Fr. 10,000 und mehr in bar erlegt werden müssen. Unmittelbar drückt dies auf den Preis des Gantobjektes und hält die meisten Kaufliebhaber zum Schaden der Besitzer der letzten Schuldbriefe ab, Angebote zu machen. Der Reiche kauft alsdann stets mit Vorteil auf der Gant, der weniger Kapitalkräftige ist vom Erwerb solcher billigen Liegenschaften ausgeschlossen; der Schlendrian, das laisser faire der I. Hypothek gefährdet die spätern und jagt den Hasen in die Küche des Reichen. —

Wir sehen nicht ein, was den Fortbestand dieser Praxis rechtfertigen könnte.

Endlich noch ein Punkt! Gesetzt den Fall, ein Liegenschaftsverkäufer verkaufe seine Liegenschaft um eine Summe, die Fr. 15,000 höher ist, als der Schatzungswert und erhalte eine Baaranzahlung von Fr. 5000; alsdann verbleibt ein Kaufschuldrest von Fr. 10,000, der nach dem Gesagten, nicht hypothekarisch versichert werden kann, da er außer der hypothekarischen Sicherheit liegt. Der amtlich auszufertigende Schuldtitel wird somit nur eine Obligation sein; damit diese aber so weit möglich doch dem Grundpfandrechte folge, ist darin die Bestimmung aufzunehmen, daß dem Inhaber derselben als Gläubiger die Wahl zustehe, entweder den ursprünglichen Schuldner oder der Reihe nach dessen Rechtsnachfolger auf der Liegenschaft behufs Realisierung seines Anspruches zu belangen.

Die gleichzeitige Fälligkeit des ganzen Kaufschuldrestes würde aber den Käufer abermals in jene fatale Situation versetzen, die zu vermeiden gerade unsere Absicht ist und deshalb müssen wir auch hier wieder zu einem Schutzmittel Zuflucht nehmen.

Es führt uns dies zu dem Satze: *Jede Kaufrestanz ist, soweit sie den Schatzungswert der Liegenschaft übersteigt, in 10 gleich große Obligationen zu zerlegen, von denen jährlich eine auf einen bestimmten Tag ohne Zinsgenuß fällig wird.* Der Wegfall des Zinses ist insofern ohne Bedeutung, da dies beim Kaufabschluß zum Voraus berücksichtigt und der Zins zum Kapital geschlagen werden kann. Die Grundbuchverwaltung stellt diese „*Kaufschuldobligationen*“ nach einheitlichem Formular aus und trägt auf Verlangen auf der Obligation die Namen und Wohnorte der successiven Schuldner nach. Jede dieser Obligationen hat ihren separaten Fälligkeitstermin und kann einzeln begeben werden. Heutigen Tages ist man gewohnt, sich auf letzte Titel, zumal wenn sie auf größere Beträge lauten, bei der Realisierung (durch Verkauf) bedeutende Einschläge gefallen zu lassen. Die handlicheren Summen dieser vorgeschlagenen Kaufschuldobligationen ermöglichen dagegen, die zeitlich näher gelegenen Obligationen allmählich ohne größere Einbuße diskontieren zu lassen, namentlich, wenn die Liegenschaft in soliden Händen bleibt oder in solche kömmt. Ganz der Entstehung dieser Obligationen entsprechend, die auf dem Personalkredite beruhen, wickelt sich auch der Verkehr mit diesen Obligationen auf dem Boden des Personalkredites ab.

Was das vorgeschlagene System von den bisher üblichen grundsätzlich und vorteilhaft unterscheidet ist die Wirkung, daß nach demselben in der That fortwährend Schulden getilgt werden und getilgt werden können, weil selbst gewöhnliche Betriebsüberschüsse aus dem Gewerbe oder vorhandenes, kleines Vermögen ausreicht, Amortisationen und Rückzahlungen zu machen, während die jetzigen Verpfändungssysteme zumeist nur dazu führen, daß gekündetes Kapital zwar an den alten Gläubiger zurückbezahlt, dafür aber ein neuer Gläubiger substituiert wird.

Das wahre Ziel einer Hypothekar-Reform wird aber mit Recht in einer Entlastung von Grund und Boden erblickt werden.

Sociale Chronik.

Bewegung des Mittelstandes.

Deutschland. Dem Wiener „Handelsmuseum" schreibt man aus Leipzig: Im Oktober 1898 tagte in Leipzig eine Konferenz von Delegierten kaufmännischer und gewerblicher Vereine mit der Aufgabe, eine gemeinsame Interessenvertretung zur Abwehr unlauterer Geschäftspraktiken zu schaffen. Die Erledigung der Vorarbeiten hiezu war in die Hände einer Kommission gelegt worden. In ihrer Sitzung vom 13. November v. J. sprach sich die Kommission für die Gründung eines „Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe" aus und forderte nochmals in einem Rundschreiben alle Vereinigungen, welche gleiche Interessen verfolgen, zum Anschlusse an den zu gründenden Bund auf. Leider hat sich das Bestreben, alle Vereine zu einer Kette zusammenzuschließen, nicht verwirklichen lassen, immerhin haben bereits eine größere Anzahl von Vereinen und ähnlichen Organisationen sich dem Bunde angeschlossen, so daß am 19. Juni d. J. in Leipzig die offizielle Bundesgründung vollzogen werden konnte.

Die wesentlichsten Bestimmungen in den Bundessatzungen sind folgende: Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Bund für Handel und Gewerbe" und hat ihren Sitz in Leipzig. Der Bund bezweckt, alle diejenigen Personen sowie kaufmännischen und gewerblichen Vereine Deutschlands, welche das Unwesen im Handel und Gewerbe bekämpfen und für die Hebung des Handels, Gewerbes und Handwerks eintreten, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu einer Gemeinschaft zusammenzufassen, welche die gemeinsamen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden zu vertreten hat. Die Wahrnehmung der Interessen berührt a) die Fragen des unlauteren Wettbewerbes; b) die Konkurrenz des Großkapitales, z. B. durch Warenhäuser, Konsumvereine 2c.: c) die Weckung und Wahrung des Standesbewußtseins und der Standesehre sowie allgemeine Standesfragen. Die Abänderung des gemeinsamen Zweckes kann nur einstimmig in der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Bund hat die Rechte einer juristischen Person. Die Mitgliedschaft des Bundes kann jede unbescholtene Person sowie jede ständige Vereinigung Deutschlands wie Vereine gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, Detailistenvereine, Handelsvereine, Gewerbevereine u. s. w. erwerben. Der Bundesbeitrag ist vorläufig auf 10 Pfg. pro Jahr und Mitglied eines Einzelvereines festgesetzt. Vereine unter 50 Mitglieder zahlen mindestens 5 M. Jahresbeitrag, ebenso Einzelmitglieder. Wollen Verbände von Vereinen, Innungen oder ähnliche Körperschaften als

Bundesmitglied aufgenommen werden, so ist der Jahresbeitrag mit dem Vorstande besonders zu vereinbaren.

Die Bundesleitung ruht in den Händen eines neungliederigen Vorstandes, der sich außerdem sechs weitere Beisitzer hinzuwählen kann.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Anfangs Juli fand in Berlin die Jahresversammlung des Verbandes der Baugenossenschaften statt. Das Haupttraktandum bildete die Frage der Geldbeschaffung für Baugenossenschaften. Umfragen haben ergeben, daß von den Provinzialbanken, Provinzialhülfskassen und ähnlichen Instituten acht (von fünfzehn) sich bereit erklärt haben, an Baugenossenschaften Hypothekardarlehen zu gewähren, aber zum Teil bei sehr niedriger Beleihungsgrenze, bei ziemlich erheblichen Zins- und Amortisationsansätzen; von Baugeldern ist bei diesen Kassen fast gar keine Rede. Auch die Hypothekenbanken zeigen zumeist keine Neigung, den Baugenossenschaften erheblich entgegenzukommen. Die Hauptquelle bleiben danach die Invalidenversicherungsanstalten, welche Ende 1897 38,4 Millionen Mark für Arbeiterwohnungen hergegeben hatten. Die Invalidenversicherungsanstalt Hannover hat mit dem hannoverschen Sparkassenverbande die Vereinbarung getroffen, daß die Sparkassen das Geld zu 3 Proc. erhalten und ihrerseits zu $3^1/_2$ Proc. weitergeben sollen. Aus den Genossenschaften heraus wurde berichtet, daß nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten die Baugenossenschaften teils bei verständigen wohlhabenden Personen, namentlich auch bei Unternehmern Geld bekommen hätten, daß insbesondere aber die Arbeiter ihre Ersparnisse bei den Sparkassen abgehoben und bei den Baugenossenschaften zur Verstärkung der Betriebsmittel angelegt hätten. — Dem Verbande gehören gegenwärtig 33 Genossenschaften an.

Statistische Notizen.

Die Arbeiterkolonie „Herdern" (Kt. Thurgau) im Jahre 1898.

Dem soeben erschienenen 4. Jahresbericht dieser Anstalt entnehmen wir folgende auf die Thätigkeit derselben sich beziehende Daten:

Die Gesamtzahl der Kolonisten betrug 181, von denen am 1. Mai bereits anwesend waren 43, bis Ende des Jahres neu eintraten 138. Ausgetreten sind 106, 75 giengen in das neue Betriebsjahr über. Seit ihrer Eröffnung am 1. November 1895 hat die Kolonie aufgenommen 520 Kolonisten.

Die Heimatsverhältnisse und die Verpflegungsdauer der Kolonisten zeigt folgende Uebersicht:

Schweiz. Heimatkanton:	Vom Vorjahre her da.	Im Berichtsjahre aufgenommen:	Gesamtzahl der Kolonisten:	Gesamtzahl der Verpflegungstage:
Zürich	9	32	41	2,711
Bern	1	10	11	611
Luzern	2	4	6	278
Schwyz	1	5	6	202
Nidwalden	1	1	2	5
Glarus	1	—	1	116
Zug	2	1	3	207
Basel-Stadt	1	5	6	436
Basel-Land	—	1	1	24
Schaffhausen	4	4	8	920
Appenzell A.-Rh.	—	3	3	42
St. Gallen	5	13	18	929
Graubünden	—	4	4	155
Aargau	4	8	12	601
Thurgau	11	38	49	3,170
Tessin	—	1	1	44
	42	130	172	10,451
Ausland.				
Deutschland	—	7	7	588
Oesterreich	1	1	2	248
	1	8	9	836
Total	43	138	181	11,287

Nach dem Alter verteilen dieselben sich folgendermaßen:

unter 20 Jahren	3	vom 51.—60. Altersjahre	28
vom 21.—30. Altersjahre	30	„ 60.—70. „	19
„ 31.—40. „	24	„ 70.—80. „	3
„ 41.—50. „	31		138

Nach dem Civilstand waren Ledige 104, Verheiratete 15, Verwitwete 10, Geschiedene 9.

Vom 1. Mai bis 31. Dezember 1898 wurden folgende Berufsarten der Eintretenden verzeichnet: Hülfsarbeiter ohne eigentlichen Beruf: Taglöhner 9, Handlanger 4, Ausläufer 2, zusammen 15; Landwirtschaftliche Arbeiter: Landarbeiter 10, Knechte 15, Gärtner 1, zusammen 26; Arbeiter der Nahrungsbereitung: Bäcker 3, Käser 2, Metzger 1, Koch 1, zusammen 10; Arbeiter der Bekleidung: Bleicher 1, Schneider 1, Schuster 4, zusammen 9; Arbeiter des Bauwesens: Erdarbeiter 1, Maurer 1, Zimmermänner 4, Gipser 2, Dachdecker 2, Maler 4, Schlosser 11, Tapezierer 1, zusammen 27; Arbeiter der Erstellung von Geräten:

Schreiner 3, Küfer 6, Drechsler 3, Korbflechter 1, Sattler 2, Schmiede 3, Kupferschmied 1, Kesselschmied 1, Mechaniker 2, Kleinmechaniker 1, Uhrenmacher 2, zusammen 25; Arbeiter für Buch und Bild: Buchdrucker 1, Kupferdrucker 1, zusammen 2; Fabrikarbeiter: Spinner 2, Färber 1, Verschiedene 6, zusammen 9; Verkehr: Kondukteur 1, Portiers 2, Kellner 1, zusammen 4; Handel: Commis 8; Berufsarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung: Lehrer 1, Tierarzt 1, Bautechniker 1, zusammen 3, Total 138.

Von den 106 Ausgetretenen wurden in Stellung gebracht durch die Kolonie 15, von der Anstalt aus erhielten durch eigene Bemühung Stellen 22, aus andern Gründen in regelmäßiger Weise ausgetreten sind 47, weggelaufen 4, entlassen wegen schlechten Betragens 12, wegen Arbeitsunfähigkeit 5, von einer Behörde requiriert 1.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines der Ausgetretenen betrug 84 Tage, während sie im vorhergehenden Jahre sich auf 111 belief.

Ueber diejenigen, deren Aufnahmegesuch abgewiesen wurden, liegt aus der Berichtzeit keine vollständige Liste vor. Notiert sind 58 Mann. Von diesen wurde einem gleich eine Stelle außerhalb der Kolonie angewiesen, 43 konnten wegen Platzmangels und 4 wegen Arbeitsunfähigkeit nicht aufgenommen werden, 6 wurden wegen Betrunkenheit, 2 als auf der mit der Kolonie Tannenhof gemeinsamen schwarzen Liste stehend, und zwei andere wegen sonstiger ganz ungünstiger Informationen abgewiesen. Von diesen 58 nicht Aufgenommenen waren aus dem Kanton Zürich 14, Bern 3, Luzern 1, Glarus 1, Basel 3, Schaffhausen 2, St. Gallen 3, Aargau 2, Thurgau 20, Tessin 1, aus Deutschland 7, aus Oesterreich 1.

In verschiedenen Jahreszeiten war der Zudrang verschieden. Die Zahl von 43 Kolonisten, mit der am 1. Mai die Berichtszeit eröffnet wurde, sank bis zum 15. August auf 37 herab. Von da an mehrte sich die Zahl wieder fortgehend, und trotz dem milden Winter füllten sich von Mitte November an auch die neueröffneten Plätze bald sämtlich, so daß die Berichtzeit mit 75 Kolonisten abschloß.

Miscellen.

Handelskammern im Ausland. Die Handelskammer in Darmstadt hat an den Reichskanzler die Bitte gerichtet, er wolle auf die Errichtung deutscher Handelskammern im Ausland hinwirken. In ihrer Eingabe führte die Kammer unter anderem aus:

„Die Handelskammern im Auslande und speziell im Orient haben vornehmlich den Zweck, den Verkehr zwischen ihren Staaten und dem Bezirke ihrer Amtsthätigkeit zu fördern, die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Bezirke wohnenden Staatsangehörigen zu wahren und zu vertreten und für bevorstehende Abschlüsse von Handelsverträgen Stoff zu sammeln. Sie erreichen diese Zwecke:

1. durch direkten Verkehr mit anderen Handels- und Gewerbekammern und ähnlichen Körperschaften, sowie mit den Geschäftsleuten in allen den Handel berührenden wichtigen Fragen;
2. durch Gutachten über Fragen, die für Deutschlands Handel und Industrie Wert haben;
3. durch direkte Auskunftserteilung über Kreditfähigkeit an Konsulate und Handelskammern;
4. durch körperschaftliche Vertretung der Handels- und Gewerbeinteressen ihrer Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei den Behörden ihres Amtssitzes;
5. durch Herausgabe von Handelsberichten nach den für die Konsulate bestehenden Vorschriften;
6. durch Bestellung von Schiedsrichtern bei Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen unter einander, sowie Wahl und Aufstellnng von Sachverständigen, sofern es von zuständiger Seite verlangt wird;
7. durch Antragstellung bezüglich der zu Beisitzern bei türkischen, egyptischen und persischen Handels- und Seegerichten zu bestellenden Personen.

In der ganzen Kulturwelt sind England durch 29, Frankreich durch 30, Italien durch etwa 30 auswärtige Handelskammern vertreten; dann kommen Oesterreich, Belgien, Spanien, die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Amerika mit kleineren Zahlen; Deutschland hat aber nur eine einzige auswärtige Handelskammer in Brüssel, welche seit 1894 besteht und ein Privatinstitut genannt werden muß.

In London befinden sich 7 fremde Handelskammern, nämlich die für Frankreich, Belgien, Oesterreich, Italien, die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Amerika und Spanien.

Im Orient finden wir Frankreich durch 5 Handelskammern, zu Konstantinopel, Smyrna, Athen, Alexandria und Teheran, vertreten, Großbritannien durch 2, zu Konstantinopel und Smyrna, Oesterreich-Ungarn (schon seit 1870), Italien und Griechenland durch je 1 in Konstantinopel. Dabei hat Italien noch in der Person des dortigen Handelskammersekretärs einen Handelsattaché bei seiner Gesandtschaft in Konstantinopel.

Regelmäßige, sowohl für die Exporteure als auch für die ausländischen Vertreter hochwichtige Handelsberichte geben heraus: die großbritannische Handelskammer zu Konstantinopel, die französische Handelskammer daselbst und die italienische Handelskammer (die „Rassegna Italiana")".

Bücherbesprechungen.

Erich Cyck. Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a. M., 1899. J. D. Sauerländer's Verlag. 33 S.

Das Schriftchen bietet eine gedrängte Uebersicht über die Fragen, welche mit dem Arbeitslosenversicherungsproblem zusammenhängen. Der Verfasser giebt sich als Freund des Sonnemann'schen Entwurfes zu erkennen und richtet sein Bestreben darauf, die Einwände, die von mancher Seite gegen den Versicherungszwang, gegen die Regelung der Versicherung durch den Staat bezw. durch die Kommune 2c. gemacht worden sind, zu widerlegen. Das Schanz'sche Sparzwang-Projekt findet natürlich auch in seiner neuen Redaktion den Gefallen des Verfassers nicht, ebenso wie die Ansichten Brentanos hinsichtlich der Versicherung durch die Gewerkschaften. N. R.

Georg Evert, Regierungsrat. Der Arbeiterschutz und seine Entwicklung im neunzehnten Jahrhundert. Berlin 1899. Carl Heymann's Verlag. 40 S.

In einer Zeit, in welcher die Fragen des internationalen Arbeiterschutzes auf der Tagesordnung der öffentlichen Diskussion stehen, empfindet man lebhaft das Bedürfnis, sich eine klare Vorstellung über den Stand des Arbeiterschutzes in den verschiedenen Ländern zu bilden. Diesem Bedürfnis sucht die vorliegende Schrift entgegenzukommen, indem sie in übersichtlicher Weise die Hauptbestimmungen der nationalen Arbeiterschutzgesetze zur Darstellung bringt. Die der Schrift beigefügte „Synoptische Uebersicht" erleichtert die Orientierung in sehr hohem Maße. N. R.

Das neue Volksschulgesetz im Kanton Zürich.

Von C. Grob, Stadtrat, Zürich.

Sonntags, den 11. Juni 1899, hat das Zürcher Volk mit einer Mehrheit von 41,371 gegen 25,860 Stimmen dem Gesetzesentwurf betreffend die Volksschule seine Genehmigung erteilt und das neue Gesetz auf 1. Mai 1900 in Kraft erklärt. Von den elf Bezirken haben zwar sieben die Vorlage abgelehnt und nur vier derselben mit Mehrheit zugestimmt; dagegen sind die beiden Stadtbezirke Zürich und Winterthur mit so wuchtigen Mehrheiten (Zürich Ja 18,860 gegen 2567 Nein, Winterthur Ja 7139 gegen 2930 Nein) für die Annahme eingetreten und es haben sich in der Mehrzahl der verneinenden Bezirke so erhebliche bejahende Minderheiten ergeben, daß mit Befriedigung auf das Gesamtresultat dieses Volksentscheides hingewiesen werden kann. Das Zürchervolk kann den 11. Juni unter seine Ehrentage einreihen. Nun darf sich der Kanton Zürich vor den andern eidgenössischen Ständen mit der Organisation der obligatorischen Primarschule wieder sehen lassen. Es war auch höchste Zeit, daß den bald 30jährigen legislatorischen Versuchen mit diesem oder jenem Ausbau der Volksschule ein Ende gemacht und den längst angestrebten acht Primarschuljahren zum Siege verholfen wurde. Seit dem Jahre 1872, da der alle Schulstufen umfassende Sieber'sche Revisionsentwurf mit gewaltiger Mehrheit abgelehnt worden war, sind noch drei Vorlagen betreffend die Erweiterung der Volksschule vor dem Referendum zurückgewiesen worden: 1885: Andelfinger Initiative betreffend die obligatorische Fortbildungsschule; 1887: Winterthurer Initiative be-

treffend die obligatorische Fortbildungsschule und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel; 1888: Gesetzesentwurf betr. den Ausbau der Volksschule.

In der Zwischenzeit hat eine Reihe offizieller Entwürfe, welche die Erweiterung die Alltagsschule als Ziel im Auge hatten, schon bei der Vorberatung in den Behörden ein stilles Ende gefunden. Sie schlummern bei den Akten in den Räumen des Staatsarchivs.

Andere Schweizerkantone sind unterdessen vorangegangen. Durch Verfassungs- und Gesetzesrevisionen haben sie die Volksschule ausgebaut, indem in den einen Kantonen die obligatorische Alltagsschulpflicht um 1—2 Jahre auf das reifere Jugendalter ausgedehnt, in andern eine obligatorische Fortbildungsschule vom 15.—18. Lebensjahr geschaffen und in noch anderen diese beiden Verbesserungen des Volksschulunterichtes zusammen vorgenommen worden sind. Eine bessere Organisation der allgemeinen Volksschule haben auf diese Weise teilweise schon seit 1—2 Jahrzehnten erreicht die Kantone Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Wenn aber auch der Ausbau der Volksschule auf sich warten ließ, so stand doch, dank der Fürsorge der Behörden und der Opferwilligkeit der Gemeinden das zürcherische Volksschulwesen nicht stille. Auf dem Wege der Freiwilligkeit haben die Gemeinden neue Lehrstellen geschaffen, Schulhäuser gebaut und Fortbildungsschulen gegründet. Die Behörden sind auf dem Verordnungswege diesen Bestrebungen zu Hilfe gekommen und haben insbesondere durch Verabreichung erklecklicher Staatsbeiträge die Verhältnisse stetig verbessern und entwickeln helfen. Seit dem Jahre 1872 hat das gesamte Ausgabenbudget des Kantons Zürich eine Steigerung von 4 Millionen auf 17 Millionen erfahren. Hiervon entfielen auf das Schulwesen damals $1\frac{1}{4}$ Millionen, heute aber 4 Millionen, auf das Volksschulwesen allein damals 800,000 Fr., heute $2\frac{1}{2}$ Millionen. Hierbei haben besonders die Sekundarschulen eine ganz erfreuliche Entwicklung genommen. Die Zahl der Sekundarschulen hat sich seit drei Dezennien verdoppelt, diejenige der Sekundarschüler mehr als verdreifacht. Wenn von 4 Schülern, die aus der 6. Primarklasse austreten und die Freiheit haben, entweder in die Sekundar- oder in die Ergänzungsschule — letztere nur mit 2 Halbtagen Unterricht — überzutreten, so ging damals einer in die Sekundarschule, die übrigen drei wandten sich der Ergänzungsschule zu, heute gehen zwei in die Sekundarschule und

zwei in die Ergänzungsschule; in den Städten Zürich und Winterthur wenden sich sogar drei der Sekundarschule und einer der Ergänzungsschule zu. Dies ist die wesentliche Ursache, daß der Kanton Zürich in dem Gesamtresultate der pädagogischen Rekrutenprüfungen immer noch einen ersten Platz einnahm, indem ihm außer den zwei Städtekantonen Basel und Genf auch in den letzten Jahren nur entweder der Kanton Thurgau oder der Kanton Schaffhausen voranstanden, ausnahmsweise auch beide.

Auch das freiwillige Fortbildungsschulwesen weist einen augenfälligen Aufschwung auf. Aus den 52 Schulen im Jahre 1872 sind ihrer 158 im Jahre 1898 geworden. Die Staatsausgabe für diese Institute ist in derselben Zeit von 9000 Fr. auf 100,000 Fr. angestiegen. Damals benutzten wenige Hundert Schüler diese Bildungsanstalten für die reifere Jugend, heute werden sie von 4000 Knaben und 2000 Mädchen besucht.

In der nachfolgenden Auseinandersetzung sollen die hauptsächlichsten Neuerungen gegenüber den bisherigen Gesetzesbestimmungen in Kürze zur Behandlung gelangen.

1. Obligatorische Achtklassenschule unter Zulassung der Sommer-Ergänzungsschule im 7. und 8. Schuljahr.

Die einschneidendste Bestimmung ist diejenige über die Erweiterung der Alltagsschulpflicht. In dieser Beziehung sind in den letzten zwei Jahrzehnten im Schoße der zürcherischen Behörden viele Projekte zur Sprache gekommen, und jedes hat vorübergehend seine eifrigen Vertreter gefunden. Der Sieberſche Entwurf von 1872 enthielt die Ausdehnung der Schulpflicht vom 12.—15. Altersjahr mit $2\frac{1}{2}$ täglichen Unterrichtsstunden, nachher trat die Erweiterung der Ergänzungsschule um einen dritten Vormittag in den Vordergrund, später die Anfügung eines vollen siebenten Schuljahres an die sechs Alltagsschuljahre, dann die Erweiterung um zwei volle Schuljahre, hierauf die Fakultät für die Gemeinden, entweder eine achtjährige volle Unterrichtszeit oder eine dreijährige Sommerergänzungsschule und eine dreijährige Winteralltagsschule, endlich nach freier Auswahl entweder zwei weitere volle Alltagsschuljahre, oder während zwei Jahren Ergänzungsschule im Sommer und Alltagsschule im Winter, oder zweijährige obligatorische Sekundarschule, einzurichten.

Das neue Gesetz läßt die Schulpflicht acht Jahre, d. h. bis zum Schlusse des Schuljahres andauern, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. Hierbei haben die Gemeinden die

Freiheit, durch besondern Beschluß im Sommer nur an 2 Vormittagen mit zusammen 8 Stunden Unterricht halten zu lassen, wobei dann das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen mit voller Unterrichtszeit zu umfassen hat. Mit der letztern Bestimmung wollte man besonders den vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Gemeinden eine Konzession machen. Diese Gemeinden haben aber das Gesetz doch verworfen, weil ihnen das Entgegenkommen als ungenügend erschien und weil sie darin eine gewisse Tendenz erblickten, mit möglichster Beförderung überall zur einheitlichen Achtklassenschule zu gelangen. Sie hatten die Sommer-Ergänzungsschule als allgemein gesetzliches Recht und nicht als Ausnahme beansprucht. Die Weisung der kantonsrätlichen Kommission an den Kantonsrat, sowie diejenige des Regierungsrates an das Volk sprach aber die Erwartung aus, daß die Mehrzahl der Gemeinden eine solche Reduktion der Unterrichtszeit überhaupt nicht beschließen werde und daß diejenigen Gemeinden, welche sie heute vornehmen, in erfreulichem Wetteifer mit andern Gemeinden bald der allgemeinen Einrichtung der Achtklassenschule sich anschließen werden. Die gesamte Unterrichtszeit der obligatorischen Volksschule ist nicht wesentlich vermehrt worden. Wenn statt der bisherigen 3 Ergänzungsschuljahre 2 volle Schuljahre angefügt werden, so ergiebt sich ein Mehr von ca. 1500 Unterrichtsstunden; wird von der Sommer-Ergänzungsschule Gebrauch gemacht, nur ein Mehr von ca. 600 Stunden. Der wesentliche Vorteil besteht aber in der zusammenhängenden, ununterbrochenen erzieherischen und bildenden Einwirkung vom ersten bis zum Schlusse des achten Schuljahres. Die 2 Vormittage per Woche der bisherigen Ergänzungsschule konnten nur ein bescheidenes Unterrichtsresultat und ein noch bescheideneres Erziehungsresultat zu Tage fördern und es ist berechtigte Hoffnung vorhanden, daß die beiden obersten Schuljahre ungleich bedeutsamer werden für die allgemeine Jugend- und Volksbildung. Allerdings wird nun der Erfolg davon abhängen, wie viel und welcher Unterrichtsstoff dieser Schulstufe zugemessen werde. Es geht wohl der allgemeine Wunsch in maßgebenden pädagogischen Kreisen dahin, daß der künftigen Primarschule kein größeres Stoffquantum zugewiesen werde, als das bisherige, daß aber, wie das Gesetz sich ausdrückt, in den obern Klassen neben den allgemeinen Bildungszwecken die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden. Ueberhaupt soll sich die Schule noch mehr als bisher ins frische volle Leben hineinstellen, und ihre Aufgabe eher darin erkennen, „es recht zu machen", als „viel zu

machen". Bei Aufstellung des Lehrplanes — so heißt es im Gesetze — ist darauf zu achten, daß die Schüler eine gründliche Elementarbildung, vor allem in Sprache und Rechnen, und eine ausreichende Schreibfertigkeit, besonders in der deutschen Kurrentschrift, erhalten.

2. Schülermaximum. Eine zweite Verbesserung besteht in der Reduktion der auf eine Schulabteilung entfallenden Schülerzahl. Das bisherige Unterrichtsgesetz hatte die Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler im Maximum auf 100 angesetzt. Glücklicherweise ist diese Bestimmung durch die thatsächlichen Verhältnisse längst überholt worden, indem es im Kanton Zürich keine Schulabteilung mehr giebt, die 100 und mehr Schüler auf einen Lehrer aufweist, auch keine mit über 90 Schülern, dagegen 4, die zwischen 80 und 90 Schülern und 14, welche zwischen 70 und 80 Schülern zählen. Das neue Gesetz setzt nun das Maximum auf 70 Schüler fest, eine Zahl, die insbesondere in ungeteilten, d. h. in Schulen mit nur einem Lehrer, noch hoch genug erscheint. Der Kanton Zürich stellt sich damit neben die Kantone Bern, Uri, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, während die Kantone Luzern, Schwyz, Solothurn, Aargau, St. Gallen, Thurgau noch ein Maximum von 80 Schülern in ihrem Schulgesetze aufweisen. Die Kantone Nidwalden, Zug, Tessin und Wallis haben das Maximum dagegen auf 60, Waadt und Neuenburg auf 50 normiert. Die beiden Städtekantone Basel und Genf stehen mit ihren Maximalziffern von 45 bezw. 40 am weitesten voran. Die Stadt Zürich hält das Maximum in ihren Klassen auf 55. Das neue Gesetz enthält die Bestimmung, daß eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuweist, gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung erhält.

3. Handarbeiten. Eine weitere wichtige Neuerung bezieht sich auf den Handarbeitsunterricht. Bisher war die Handarbeit für Mädchen nur obligatorisch vom 4.—6. Schuljahr mit 3—6-wöchentlichen Unterrichtsstunden. Das neue Gesetz erweitert das Obligatorium auch auf das 7. und 8. Schuljahr und setzt die wöchentliche Stundenzahl auf 4 bis 6 auf 4 fest. Den Gemeinden ist überdies das Recht eingeräumt, den obligatorischen Arbeitsunterricht schon mit dem dritten Schuljahre zu beginnen, jedoch mit höchstens 4 Stunden per Woche. Dieser obligatorische Unterricht erstreckt sich auch auf die Sekundarschule, in deren Lehrplan derselbe bisher nur als fakultatives Fach aufgenommen war. Ebenso ist im Gesetz nun auch der Handarbeit

für Knaben eine Stelle eingeräumt, indem dieser Unterricht in der Sekundarschule und an den obern Klassen der Primarschule durch die Gemeinden in fakultativer Weise unter Inanspruchnahme von Staatsbeiträgen eingerichtet werden kann. Auch die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen und die Patentierung sind in fortschrittlichem Sinne geordnet worden.

4. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Eine weitere Errungenschaft schließt die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, der Schreib- und Zeichnungsmaterialien und der Materialien für den Handarbeitsunterricht an Primar- und Sekundarschulen in sich. Die Unentgeltlichkeit ist zwar im Kanton Zürich nicht neu, und es hat wohl kein socialer Gedanke in den letzten 2 Dezennien bei uns so rasche Fortschritte gemacht, wie der, daß Staat und Gemeinde zur Unentgeltlichkeit des Unterrichts noch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und der Schulmaterialien zu fügen haben, damit auch das Kind des ärmsten Vaters zweckentsprechendes Werkzeug in die Hand bekomme, um seine geistigen Kräfte mit Erfolg entwickeln zu können. Die Furcht, daß das, was nichts koste, auch nichts wert sei, und daß die Kinder dem unentgeltlichen Werkzeug in der Schule weniger Sorge tragen, als wenn es bezahlt werden müsse, hat im Kanton Zürich von Jahr zu Jahr an Boden verloren, und die Einsicht ist so zu sagen überall durchgedrungen, daß im Gegenteil bei richtiger Aufsicht ein bedeutsames erzieherisches Moment in der Unentgeltlichkeit zur Verfügung stehe, indem das Kind darauf hingewiesen werden kann, daß die Oeffentlichkeit ihm ein Gut anvertraue und es in seiner Pflicht liege, das Vertrauen durch sorgfältige Behandlung des Anvertrauten zu ehren. So hat die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der zürcherischen Primarschule auf dem Wege der Freiwilligkeit eine Gemeinde um die andere erobert, so daß das neue Gesetz nur noch den Säumigen etwas nachhelfen muß. Etwa $^4/_5$ der Primarschulen und die Hälfte der Sekundarschulen besitzen sie bereits und es wird die neue gesetzliche Bestimmung „die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben" bei der Durchführung keinerlei Schwierigkeiten mehr finden.

5. Fürsorge für Schulkinder.

Auch mehrere Bestimmungen humanitärer Natur sind in dem neuen Gesetz enthalten. Sie zeugen von weitgehender Fürsorge für

das Wohl der Kinder. Eine derselben legt den Schulbehörden und Lehrern die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt und daß sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden und sieht ein allfälliges Einschreiten der Vormundschaftsbehörden vor. Eine zweite bedroht die Eltern und Besorger, sowie die Dienst- und Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, mit Buße durch die Schulpflege bis auf Fr. 15 und in schweren Fällen mit Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen. Eine dritte sieht das Einschreiten vor in Beziehung auf Kinder, welche verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. In solchen Fällen können die Vormundschaftsbehörden das Kind in eine Erziehungsanstalt verweisen oder in einer geeigneten Familie unterbringen. In dringlichen Fällen kann auch die Schulpflege vorläufig das Nötige anordnen. Die Tragung der Kosten übernimmt im Bedürfnisfalle der Staat unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die unterstützungspflichtige Gemeinde. Eine vierte Bestimmung sichert Staatsbeiträge zu für Ausgaben, welche den Gemeinden aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder oder aus der Unterbringung schwächlicher Schulkinder in Ferienkolonien erwachsen. Ebenso werden an bedürftige und würdige Sekundarschüler Stipendien verabreicht. Endlich ist dem Regierungsrate aufgegeben, zeitweilige ärztliche Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und des Gesundheitszustandes der Schulkinder anzuordnen.

6. Aufhebung konfessionell getrennter Schulen.

Zwei Bestimmungen sind darauf gerichtet, konfessionellen Hader in den Gemeinden zu beseitigen und zu verhüten. Der Gesetzgeber geht von dem Gedanken aus, daß die Schule nicht die Mission habe, die Menschen zu trennen, sondern bestehende Gegensätze zu mildern und soweit möglich auszugleichen. Es wird im Gesetz der Grundsatz aufgestellt, daß im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen sollen, welche auf dem Grundsatz konfessioneller Trennung beruhen. Die Folge wird sein, daß die einzig noch bestehenden zwei Gemeinden reformiert und katholisch Dietikon im Bezirk Zürich sich zu einer Schule zu vereinigen haben, wenn sie weiterhin öffentliche Schulen sein, d. h. auf Staatsbeiträge Anspruch erheben wollen. Der Staat wird bereit sein, diesen Akt durch

etwelche Stärkung des gemeinsamen Schulgutes zu erleichtern. Die zweite Bestimmung verordnet, daß die Schulpflegen den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bewohnerschaft bilden, zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den schulfreien Stunden die nötigen Schullokale zur Verfügung zu stellen haben. In einem Kanton, wo auch der katholische Bestandteil der Bevölkerung in stetem Wachstum begriffen ist, muß dieses Entgegenkommen als ein Akt der Billigkeit und der freundlichen Rücksichtnahme erscheinen. Für den Fall der Nichtverständigung ist dem Regierungsrat der endgültige Entscheid vorbehalten. Es ist von unsern lokalen Schulbehörden zu erwarten, daß solche Rekurse eine seltene Erscheinung bilden werden.

7. Sekundarschule.

Die Sekundarschule hat im neuen Gesetze keine wesentliche Reorganisation erfahren. Diese Anstalt, deren Alter nun 60—70 Jahre beträgt, hat sich in ihren drei Klassen stetig weiter entwickelt und es bleibt ihr auch in der Zukunft die freie Bahn für fröhliches Gedeihen geöffnet. Dagegen ist ihr im Gesetze die Möglichkeit geboten, in den größeren Ortschaften noch weitere Jahreskurse mit erweitertem Unterrichtsplan anzuschließen, wobei der Staat sich an den Mehrkosten ebenfalls beteiligen wird. Durch den Ausbau der Primarschule wird aber der Sekundarschule indirekt aufgeholfen. Da nun nach dem Verlassen der sechsten Klasse der Primarschule außer dem Uebertritt in die Sekundarschule noch eine weitere Möglichkeit zu täglichem Schulbesuch in der 7. und 8. Klasse geboten ist, so kann, wenn diese oberste Stufe der Primarschule praktisch eingerichtet wird, die Sekundarschule von ihren schwächern Schülern entlastet werden. Dadurch wird ihre ganze Organisation auf eine höhere Stufe gehoben und sie kann wieder eine „Elitenschule" werden, wie sie es in der ersten Zeit ihrer Entwicklung gewesen ist. Indes war es für den Kanton Zürich nicht etwa ein Unglück, daß die Sekundarschule einen immer steigenden Besuch gefunden hat, sie hat vielmehr die allgemeine Jugend- und Volksbildung in erfreulichem Maße gefördert und gehoben, und es ist zu wünschen, daß das Zürchervolk auch künftig alle Kinder, deren Fassungskraft für den Sekundarschulunterricht ausreicht, dieser höhern Volksschule zur weitern Ausbildung anvertraue.

8. Leistungen des Staates.

Die finanziellen Leistungen des Staates an das Volksschulwesen werden im neuen Gesetze wesentlich gesteigert. Die Staatsbei-

träge an die Gemeinden sind einerseits nach der Zahl der Lehrstellen bemessen, andererseits richten sie sich nach dem Gesamtsteuerfuß und der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden. Der Staat übernimmt von der Lehrerbesoldung zwei Drittel des gesetzlichen Minimums (bisher die Hälfte), also für die Primarlehrer 800 Fr. von 1200 Fr., für die Sekundarschule 1200 Fr. von Fr. 1800 und dazu noch wie bisher die Alterszulagen von je 100 Fr. nach 5 Dienstjahren bis zum Maximalbetrage von 400 Fr. nach dem 20. Dienstjahre für jeden Primar- und Sekundarlehrer. Dazu beteiligt er sich am letzten Drittel mit einem Beitrage und ebenso an den freiwilligen Zulagen der Gemeinden, letzteres bis auf 1800 Fr. für die Primarlehrer und bis auf 2200 Fr. für die Sekundarlehrer, und zwar je nach der ökonomischen Lage der Gemeinden höchstens mit der Hälfte und mindestens mit einem Zehntel des Mehrbetrages von 600 Fr. bezw. 400 Fr. Die Gemeinde hat von sich aus wie bisher dem Lehrer die sogenannten Naturalien (Wohnung, Holz und Pflanzland) oder entsprechende Entschädigung zu leisten. Vom Staate werden überdies an Lehrer in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden besondere Besoldungszulagen von 200 Fr. bis auf 500 Fr. per Jahr verabreicht, von 3 zu 3 Jahren je um 100 Fr. steigend gegen das Versprechen des Lehrers, weitere 3 Jahre an der Schule zu bleiben. Diese Bestimmung will den kleinern Landgemeinden einen gewissen Schutz gewähren gegen den allzuhäufigen Lehrerwechsel und gegen den lockenden Zug in städtische Verhältnisse. Die besondern Staatszulagen haben in der Regel auch Gemeindezulagen zur Voraussetzung. Ebenso nimmt der Staat den Gemeinden zwei Drittel der Besoldung der Arbeitslehrerinnen ab, an welche bisher keinerlei Beiträge gewährt wurden. Auch die Arbeitslehrerinnen erhalten staatliche Alterszulagen.

Eine besonders wohlthätige Neuerung für die Lehrerschaft an den zürcherischen Volksschulen bildet die Fürsorge für kranke Lehrer und Lehrerinnen. Schon bisher bezahlte der Staat Beiträge an die Kosten der Stellvertretung in Krankheitsfällen. Das neue Gesetz weist dem Fiskus die gesamten Kosten der Stellvertretung für kranke Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen an der Primar- und Sekundarschule zu. Das Gleiche geschieht, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse am Schuldienste gehindert werden oder wenn in Folge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird. Hierbei wird die Vi-

kariatsbesoldung auf der Stufe der Primarschule von 20 Fr. auf 30 Fr. und auf der Stufe der Sekundarschule von 25 Fr. auf 35 Fr. in der Woche erhöht und die Kosten der Stellvertretung in der Arbeitsschule auf 80 Cts. für die Stunde festgesetzt.

An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat den Gemeinden je nach dem Bedürfnisse Beiträge, an der Primarschule von 25—75 %, an der Sekundarschule von 20—50 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Endlich werden Staatsbeiträge an Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme und skrophulöse Kinder verabreicht, soweit nicht solche Anstalten vom Staate errichtet werden. Auch für die Versorgung und den Unterricht einzelner solcher Kinder beteiligt sich der Staat an den Kosten, wo ein Bedürfnis vorhanden ist.

Die jährlichen Mehrausgaben, welche der zürcherischen Staatskasse aus dem neuen Gesetze betreffend die Volksschule erwachsen, beziffern sich in approximativer Rechnung auf 200,000 Fr. für die Primarschule, 45,000 Fr. für die Sekundarschule und 55,000 Fr. für die Arbeitsschule, also zusammen auf Fr. 300,000. Diese Mehrausgabe ist in einzelnen Posten verbunden mit einer Minderausgabe der Gemeinden, welche durch die kräftigere finanzielle Mitwirkung des Staates teilweise entlastet werden.

Der schulfreundliche Sinn des Zürchervolkes, welcher den Miteidgenossen in der Abstimmung vom 11. Juni ein nachahmenswertes Beispiel geboten hat, wird sich weiter bethätigen in einer wirksamen Durchführung der fortschrittlichen und humanen Bestimmungen dieses Gesetzes zur Hebung der Jugend- und Volksbildung und zur Förderung der Volkswohlfahrt.

Die Agrarfrage und die Socialdemokratie.

In Anlehnung an Kautskys Buch: „Die Agrarfrage".

Von Max May, Heidelberg.

Die Litteratur der socialdemokratischen Partei in Deutschland hat sich in Anlehnung an Marx vorzugsweise an die Industrie gehalten und die Landwirtschaft entschieden vernachlässigt; die Landwirtschaft aber mit gleichem Maße messen wie die Industrie, geht jedoch nicht an.

Man hat in der Praxis das vor wenigen Jahren um so mehr erkannt als einzelne Führer aus wahltaktischen Gründen agrarpolitische Programme der Socialdemokratie aufstellen mußten und leicht an die Stelle eines Parteiprogramms eine ganze Reihe solcher hätten treten können, die sogar in wesentlichen Punkten einander widersprechen.

Es ist jedoch das, was bislang als socialdemokratisches Agrarprogramm angesehen werden konnte, trotzdem noch nichts Ganzes geworden und entbehrt es auch noch der wissenschaftlichen Durcharbeitung.

Erfreulich war es deshalb, als bekannt wurde, daß Karl Kautsky mit einer größern wissenschaftlichen Arbeit über die Agrarfrage beschäftigt sei, und die Frucht seiner jahrelangen Arbeit ist nun vor wenigen Monaten an die Oeffentlichkeit gekommen [1]).

Mit einem Bienenfleiß hat er dem ersten Teil, der im Titel bezeichneten Ueberschrift über die moderne Landwirtschaft, gerecht zu werden gesucht und doch richten nun gerade Freund und Feind gegen das Zusammengetragene und dessen Bearbeitung ihre Pfeile.

[1]) Karl Kautsky, Die Agrarfrage. Eine Uebersicht der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Socialdemokratie. 1899, Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachfolger; 451 S.

Es wird dabei manches Unrecht begangen, aber in manchen Stücken muß man sich auf die Seite der Tadler stellen, ja man könnte noch gar manches tadeln, was bisher noch unbesprochen blieb.

Die Landwirtschaft ist so mannigfaltig geartet, so z. B. hinsichtlich der Verteilung des Grund und Bodens, hinsichtlich der Bearbeitung desselben durch Besitzer und Pächter, hinsichtlich der Größe des Besitzes in einer Hand, hinsichtlich des Klimas und Bodens, hinsichtlich der Rechtsentwicklung betreffs des Grundbesitzes, hinsichtlich der Arbeitskräfte, hinsichtlich der zu bauenden Fruchtarten, hinsichtlich der Gemeinschaft mit der nächstliegenden Viehzucht oder naheliegenden und verwandten Industrie oder hinsichtlich der Vermengung mit Hausindustrie und Vermischung mit der Großindustrie, daß man noch viel mehr Fleiß, Papier und Druckerschwärze aufwenden muß als es bei Kautsky geschehen ist, um nun einigermaßen ein allgemeines Bild hervorzubringen.

Kautsky hat aber auch bei seiner Arbeit weit schlechteres Quellenmaterial vorgefunden als man das bezüglich Darstellungen industrieller Zustände oder bezüglich Arbeiterzuständen in Industrie und Gewerbe vorfindet, wenngleich auch hier sowohl amtliche Enqueten zu wünschen übrig ließen, wie auch Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik oder einzelner jüngerer, unerfahrener Gelehrter.

Wenn wir über Handwerkszustände z. B. Untersuchungen besitzen, die von Seminaristen und Doktoranden vorgenommen wurden, die aus eigener Lebenserfahrung noch nicht das Wahre vom Falschen zu scheiden vermögen, so wird ihrer Arbeit doch von ihren erfahrenen Lehrern die Richtung gegeben und die richtige Prüfung zu teil, aber die Arbeiten können sich dann doch nicht messen mit solchen auf langen Beobachtungen beruhenden Darstellungen wie wir sie z. B. von Sax über die Spielwaren-Hausindustrie in Thüringen oder die Korbflechterei in Franken besitzen.

Die Arbeiten, die Kautsky bezüglich der Landwirtschaft benutzen mußte, weil wir Besseres nicht haben, sind nun aber für jeden, der aus eigener Beobachtung und Erfahrung landwirtschaftliche Zustände in vielen deutschen Bezirken kennt, vielfach als unzutreffend erkannt weil sie von einseitiger Auffassung diktiert wurden. Das weiß auch Kautsky und bringt es auch da und dort zum Ausdruck, aber vielleicht auch mitunter wiederum von einem einseitigen Gesichtspunkt

aus, so daß man die wissenschaftliche Wahrheit weder von den Quellen, noch in der Kritik derselben zu finden vermag.

Dazu kommt, daß auch manches Material schon veraltet ist, und da Neueres nicht an dessen Stelle getreten ist, von einem nicht mit eigenen Augen Schauenden nicht ohne Vorbehalt verwendet werden sollte. Kautsky erwähnt z. B., um ein Bild von der grenzenlosen Zersplitterung mancher Flurmarkung und deren wirtschaftlichen Nachteilen zu geben, einige Gemeinden des Herzogtums Meiningen und die ungeheure Zahl von Parzellen in etlichen kleinen Gemeinden, aber diese Zustände sind seit Niederschrift seines Quellenmaterials vollständig verschwunden, da die meisten Fluren der Thüringer Staaten inzwischen separiert, zusammengelegt wurden.

Im Süden und Westen, namentlich in Baden hätte sich ganz anderes Material für die Parzellierung und den Zwergbesitz zugleich gefunden nnd er ist da von Dauer, während in Thüringen jetzt doch auf längere Zeit mit größern Plänen gewirtschaftet werden kann.

Wir machen Kautsky daraus keinen Vorwurf, aber es steht fest, daß niemand auf ein gültiges Urteil in landwirtschaftlichen Sachen Anspruch erheben kann, der nicht an der Quelle beobachtet und studiert, weil es an zutreffendem neuem oder mehrfach berechtigtem Quellen-Material fehlt und die Quellenschriften durchweg nachgeprüft werden müssen, indem sie vielfach von Interessenten oder von Personen, die den Interessentenkreisen wohlwollend, und dadurch nicht immer sachlich gerecht nahestehen, herrühren.

Die Vielseitigkeit der Landwirtschaft, wie wir sie angedeutet haben, bringt es mit sich, daß viele Autoren vergessen, daß man das, was sie gerade erschauten, erlebten und beobachteten, nicht verallgemeinern darf.

Wenn z. B. Kautsky in den Social. Monats-Heften (Februarheft) von seinem Genossen Dr. David eine Kritik deshalb erfährt, weil er den Kleinbetrieb verurteilt und David zeigt sowohl nach M. Hechts: „Drei Dörfer in der badischen Hardt", als auch nach eigenen Erfahrungen in seinem Heimatsort Mombach bei Mainz, daß man mit einem sehr kleinen Besitz sehr vorteilhaft bäuerlich wirtschaften kann, weder die Industrie als Miternährerin braucht noch mit dem Industriearbeiter tauschen möchte, so ist es auch ein Verfallen in eine Einseitigkeit, in ein Verallgemeinern, das etwa dem gleich käme, daß man Industriearbeiter mit Mk. 40—50 Wochenlohn als Muster anführte.

Was in einem Dorf oder etlichen Dörfern in der Nähe einer größeren Stadt oder eines Industriegebietes mit reichlicher Arbeit und rationellem Betrieb auf winzig kleinem Besitz von Bauern erzielt werden kann, ist nicht zu verallgemeinern auf die Landwirtschaft und was im günstigen Boden in südlichem Klima möglich ist, kann nicht in Betracht kommen bei den mageren Bodenarten in einem rauhen nordischen Klima.

Drückt sich die Verschiedenheit am Boden und Klima auch nicht genug im Bodenpreis aus und ist mithin die Arbeit selbst in guten Verhältnissen in Klima und Boden ertragreicher als bei schlechten, so ist das übrigens nicht wesentlich anders als bei der Industrie, die ja auch für Arbeiter sehr verschiedene Löhne, für das Kapital und die Unternehmer relativ verschiedene Erträge liefert.

Daß Kautsky die Landwirtschaft und ihre Tendenzen mit seinen marxistisch gewöhnten Augen betrachten würde, mußte doch jeder im voraus wissen als er von dessen Arbeit vernahm, und es fällt uns auf, daß nicht nur aus liberalem oder freisinnigem, sondern namentlich aus dem national-socialem Lager mißbilligende Kritiken darüber gefallen sind.

Zustimmen könnten wir, wenn etwa Kautsky auch sein Zukunftsprogramm auf die gleiche Basis für die Landwirtschaft stellte wie für die Industrie.

Nicht nur der bäuerliche Besitzer, jeder Besitzer eines noch so kleinen landwirtschaftlichen Besitzes hängt meist noch an dem Besitz und ist nicht in dem Maße für Kollektivbesitz an den Produktionsmittel zu erwärmen, wie der Industreiarbeiter, selbst wenn dieser auch ein eigenes Häuschen oder einen Kapitalbesitz sein nennt. Ja selbst eine große Zahl der landwirtschaftlichen Lohnarbeit hängt an einer noch so schlechten Hütte oder Scholle in den Gebieten des mittleren oder kleineren Grundbesitzes, der freien Teilbarkeit der Güter, so daß also nur der Arbeiter der größten Güter im Norden, im Osten und in Mitteldeutschland und nur ganz vereinzelt im Süden und Westen übrig bleibt, der dem Industrieproletariat an die Seite zu stellen wäre.

Aber das hat doch Kautsky auch ganz wohl eingesehen und zugegeben, warum also Angriffe auf sein Scheeren über einen Kamm für Landwirtschafts- und Industrie-Proletariat?

Wolle man auf die Einzelheiten von Kautsky's Buch eingehen und zustimmend oder ablehnende Bemerkungeu dazu machen dann müßte man selbst ein ganzes Buch schreiben, man kann sich aber

auch recht gut beschränken, wenn man seinen ersten Abschnitt: „Die Entwicklung der Landwirtschaft in der kapitalistischen Gesellschaft" nur zu gerechter Würdigung und zu Vergleichen mit anderen Publikationen über den Stoff empfiehlt mit dem Bemerken, daß dieser Abschnitt den socialdemokratischen Verfasser ebenso verrät, wie die Werke Anderer, den bürgerlich liberalen, den konservativen den rein agrarischen, oder irgend einen Mischmasch verschiedener Anschauungen in allgemein wirtschaftlicher, wie in spezifisch landwirtschaftlicher Beziehung. Man wird bei Allen mit Pontius Pilatus fragen: „Was ist Wahrheit?"

Unseres Erachtens liegt der Schwerpunkt des Buches in dem zweiten Abschnitt, in der Darstellung socialpolitischer Agrarpolitik.

Legt Kautsky auch vielleicht einen zu großen Wert darauf, daß von einem Sieg des Industrie-Proletariats alles abhänge und daß die Industriearbeiterschaft im stetem Wachsen ist, die in landwirtschaftlicher Berufsthätigkeit befindlichen Arbeiter aber stetig abnehmen, so giebt er aber doch zu, daß die Socialdemokratie um die Landwirtschaft werbend bemüht sein muß, sich ihrer, soweit es sich um Schutz der Schwachen handelt, annehmen muß, und nicht nur die Arbeiter, sondern auch die kleinen Besitzer für sich zu gewinnen suchen müßte, mithin also eines Argrarprogamms bedarf. Der Umstand, daß ein Teil der kleinen Besitzer armseliger lebt als der Industriearbeiter hat schon seine werbende Wirkung häufig in den Wahlziffern geäußert, aber damit ist der Kleinbesitzer doch noch nicht von seiner falschen Ansicht über die Socialdemokratie geheilt und keineswegs zu ihren Grundansichten gelangt.

Mag er für das der Socialdemokratie angedichtete Teilen deshalb schwärmen, weil er gern ein Stück vom Rittergut oder der Domäne hätte oder gern ebenso dastände wie ein Mittel- oder Großbauer, er hängt an seinem Besitz fest und ein Gemeinschaftsbesitz vermag ihm meist noch keinen Ersatz zu bieten. Die Allmenden und jegliche Art von Dorfkommunismus wirken nicht fördernd, sondern hindernd für jede Art von Kollektivbesitz-Einrichtungen.

Wenn nun Kautsky gewissermaßen verlockend für die kleinen Besitzer in seinem Kapitel über den Dorfkommunismus sagt: das Ziel der Socialdemokratie sei nicht die Veränderung der Eigentumsverhältnisse, sondern der Produktionsverhältnisse, nicht Aufhebung des Privateigentums, sondern nur Aufhebung der kapitalistischen

Produktionsweise, so wird das den Bauern noch lange Zeit ein Rätsel bleiben.

Er ist aber, wie gesagt, scheu; trotzdem wird er da und dort leicht Socialdemokrat, weil er mit seinen Verhältnissen im Vergleich zu anderen Ständen nicht zufrieden ist.

Hat er sich da und dort an den junkerlichlandwirtsbündlerischen Wagen spannen lassen, ist er anderswo einem konfessionell angestrichenen bauernbündlerischen Zug gefolgt oder ist er etwa den antisemitisch bauernfreundlichen Rufern nachgegangen, in allen Fällen findet er da nirgends, was er sucht, was seine Zustände erfordern. Wo der kleinbäuerliche Besitzer seine Kinder meist an die Industrie abgiebt und wo er selbst sogar irgendwie in der Industrie mit thätig oder indirekt von ihr abhängig ist, versteht es sich ja ganz von selbst, daß die socialistischen Ideen sich in bäuerliche Kreise Eingang verschaffen, aber da, wo politische und wirtschaftliche Parteien der Reihe nach viel versprachen und wenig hielten, halten konnten, ist doch erst recht der Boden für die Socialdemokratie bereitet.

. Wenn aber Kautsky oder wer sonst mit Arbeiterschutz beim Bauern anklopft, findet er noch viel weniger Einlaß als beim schlimmsten Großunternehmer und brauchte das Bäuerlein auch nur wenige Tage oder Wochen im Jahre eine bezahlte Hilfskraft.

Darin ist Nord und Süd, Ost und West ganz gleich und es ist das begreiflich, weil der Bauer selbst mit Weib und Kind in der Arbeitszeit auch keine Schonung für sich kennt, kennen will, weil er glaubt sonst erst recht nicht genügenden Ertrag aus seinem Besitz zu haben.

In der sonstigen Fürsorge aber vermag die Socialdemokratie nichts zu bieten, was nicht bürgerliche Parteien und namentlich die Regierungen auch bieten.

Wo der Kleinbauer die Industrie neben sich hat bietet sie ihm oder seiner Familie Verdienst und mithin bessere Lebenshaltung, sie bietet ihm aber auch günstigen Verkauf hochbezahlter Produkte. Er baut kein Korn und keinen Weizen, ißt selbst Brot aus russischem oder amerikanischem Getreide, aber er baut Kartoffeln als Speisekartoffeln, Gemüse, Obst u. s. w., baut Futter für Kühe und verkauft die Milch und deren Produkte zu guten Preisen, züchtet Schweine und hält Hühner und alles das lohnt so reichlich, daß das Bäuerlein mit einigen Hektaren Besitz besser leben kann als der Mittel- und Großbauer industriearmer Gegenden, selbst wenn dieser schon

mit Maschinen arbeitet und die Erträge durch künstliche Düngung zu steigern versteht.

Wenn Kautsky aber erwähnt, daß manches Bäuerlein viel verkauft und selbst dadurch darbt, daß es die nahrhaften Stoffe seiner Produktion, anstatt sie zu genießen, abgiebt, und für sein Geld schlechte Nährmittel einkauft, so ist das auch thatsächlich aus dem Leben genommen.

Aerzte haben die Beobachtung in Gegenden mit Molkereien gemacht, daß durch die übermäßigen Lieferungen zur Molkerei der Milchgenuß in der Familie zu sehr beschränkt wurde und vermehrte Fälle von Bleichsucht und Blutarmut hervorrief, aber der Beweis schlechterer Ernährung der Kinder war auch durch Verminderung der Diensttauglichen beim Militäraushebungsgeschäft nachweisbar.

Es ist also selbst bei scheinbarer Verbesserung der Lage auch zuweilen eine Verelendung nachzuweisen und wiederholt sich da ein Vorgang, der ja auch in der Industrie zu beobachten ist. Man zieht in eine Stadt mit besseren Lohnverhältnissen, aber was man an Lohn mehr hat, muß für teurere Wohnug und Lebensbedürfnisse verschiedener Art aufgewendet werden; man tauscht für einige Annehmlichkeiten schlechtere, ungesundere Wohnung und Nahrung ein.

Was Kautsky zum Schutz der Landwirtschaft und zum Schutz der Landbevölkerung vorbringt, ist kein neues Programm, das sind alles Dinge, die andere Parteien längst in ihren Programmen haben und verfolgen.

Auch Dienstbotengesetz und Koalition der Landarbeiter stehen auf den Programmen der linksstehenden Parteien, kurz, wir fanden uns in dieser Richtung enttäuscht, von Kautsky nichts Neues zu vernehmen.

Der Ruf: Kampf gegen Junker und Großgrundbesitz geht selbst bis in die Reihen der Nationalliberalen, und daß die Socialdemokratie den Kampf besser oder erfolgreicher führen könne, wird der Landmann, der Vorteil von einem Sieg hätte, kaum zugeben.

Aber noch etwas anderes war es, wodurch wir enttäuscht waren nach der Lektüre des Kautskyschen Buches.

Er behandelt zwar die Genossenschaften, aber wie behandelt er sie? Und doch ist unseres Erachtens gerade die Genossenschaftsidee diejenige, die das Bäuerlein zur Idee des Kollektivismus am leichtesten hinüberleiten kann, leiten wird.

In den 12,000 Genossenschaften für Landwirte, die das Deutsche Reich hat, ist zwar auch mancher wohlhabender Bauer, mancher Großgrundbesitzer sogar, aber die Mehrheit bilden die Kleinen und für die Kleinen sind sie auch gedacht und geschaffen, für die Kleinen sind die staatlichen Hilfsmittel gedacht, wenn ihnen die Großen auch die fetten Bissen mitunter noch wegschnappen.

Solange man von Seiten der Junker und Großbesitzer noch hauptsächlich nach Zöllen und Einfuhrverboten ruft, folgen noch die kleinen Leute in dem Wahn, auch ihnen brächten diese großen Mittel große Hilfe, aber die Zeit wird beide belehren und die Kleinen zweifach.

Die Kleinen werden erkennen, daß sie nur Vorspann leisten müssen, nur Stimmvieh waren, sie werden aber auch erkennen, daß die Großen ihnen nur Konkurrenz machen, nicht Freunde sind.

Und dazu wirken ganz erheblich zur Belehrung mit die Genossenschaften.

Schon jetzt erfahren die Molkereigenossenschaften, daß die großen Güter mit eigenen Molkereien ihnen den Gewinn schmälern. Daß die großen Kornhäuser nur für die Großen sind, wissen die Bäuerlein schon jetzt, da sie ja nur wenig an dieselben liefern oder nichts und dort noch Chikane erleben, weil sie nicht so reine Körner liefern als die großen Güter mit ihrer Maschinenreinigung. Eine Reinigung der Genossenschaften von kapitalistisch wirtschaftenden Mitgliedern mit größerem Besitz muß daher die Zukunft bringen und die Regierenden wie die Gemeinnützigen werden bald einsehen, daß nur den Kleinen die Fürsorge gebührt, die den landwirtschaftlichen Genossenschaften zugewendet wird.

Diesen Kleinen ist aber, soweit nicht solche Verhältnisse vorliegen, wo der Kleinbesitz überhaupt rentabel ist und wie wir sie eben erwähnten — in der Nähe von größern Städten und in Industriegebieten — auch mit den Genossenschaften, die billigern Kredit verschaffen, billige Rohstoffe vermitteln und etwa auch den Verkauf von Produkten bessern, doch nur wenig gedient; ihr Einkommen wird, gleichviel ob sie mit viel oder wenig Hypothekenschulden belastet sind, doch hinter dem Ertrag der Arbeit der bessergestellten Industriearbeiter zurückbleiben. Wo starke Belastung durch Realschulden vorhanden ist, wird die Grundrente entweder stark gemindert oder vielleicht ganz aufgezehrt durch den Zins, so daß nur dem kleinen Besitzer der Arbeitslohn bleibt, der sich nicht mit den Löhnen der In-

dustrie messen kann; wo aber auch etwas Grundrente zum Arbeitslohn kommt, ist das Gesamteinkommen doch, wie schon gesagt, niedriger als der eines bessergestellten Industriearbeiters.

Daran würden auch die Zölle und Einfuhrverbote nach agrarischen Wünschen nur sehr wenig für den kleinen Besitzer ändern. Rentabel könnte nur der Betrieb für die Kleinen, die nach Köpfen die Mehrheit haben, nach Hektaren freilich nicht (denn während diese Kleinbauern etwa $^3/_5$ der in der Landwirtschaft selbständigen Personen ausmachen, haben sie nur $5^1/_2$ % des angebauten Bodens als Eigentum), dann werden, wenn sie ihren Besitz gemeinsam bewirtschaften, wenn sie Betriebsgenossenschaften bildeten, die nicht nur die Vorteile der bisherigen Ein- und Verkaufsgenossenschaften genießen würden, sondern noch viele andere des Großbetriebs.

Die Betriebsgenossenschaften würden sich schon durch das Zusammenlegen der Parzellen und durch das Ausschalten von Arbeitskräften, die nur in einer kurzen Periode des Jahres voll, sonst sehr wenig beschäftigt sind, sehr vorteilhaft auszeichnen vor den Kleinbetrieben, sie würden aber auch mit Maschinen arbeiten und Meliorationen ausführen können wie die Latifundienbesitzer.

Ist erst einmal durch die dermaligen Genossenschaften in der Landwirtschaft, die ja eine sehr große Mannigfaltigkeit aufweisen und sich nicht auf Kredit- und Konsumvereine beschränken, sondern auf alle Arten von Verkauf, auf gemeinsame Tierzucht, gemeinsame Produktion oder Bearbeitung einzelner Produkte, auf gemeinsamen Besitz und Betrieb von Maschinen und Geräte, die Genossenschaftsidee fest eingedrungen in die Gehirne der kleinen Bauern, dann ist der Schritt zur Betriebsgenossenschaft von selbst gegeben.

Gewöhnt sich aber schon jetzt der Genossenschafter an den gemeinsamen Besitz, sei es der Molkerei, sei es der Dreschmaschine oder der Zuchtstiere u. s. w. und findet er Genüge in der Verwertung seiner Stimme in der Generalversammlung, wenn die Genossenschaft sonst ihre Zwecke erfüllt, warum sollte er nicht auch in der Betriebsgenossenschaft und dem sich daraus entwickelnden gemeinsamen Besitz Befriedigung finden? Man sagt, der Bauer klebt an *seiner ererbten* Scholle, und das mag auch zuweilen noch voll zutreffen, aber in vielen Fällen ist es bereits ein überwundener Standpunkt. Wo die Flurbereinigungen, Separationen und Zusammenlegungen erst einmal Verschiebungen im Besitz zur Folge hatten, ist es die bestimmte Scholle nicht mehr, an der der Bauer klebt, es ist ihm

gleich, welchen Acker und welche Wiese er hat, wenn er nur Vorteil bei der Neuteilung hatte oder erringen wird. Und noch weiter geht diese Gleichgültigkeit schon in zahlreichen Fällen, es ist dem Bauer einerlei welchen Besitz er hat, wenn nur der Abwurf ein größerer, die Arbeit eine leichtere ist.

Haben doch mehrere Jahrzehnte hindurch in manchen Gegenden zahlreiche Bäuerlein nicht nur die Scholle, sondern das Vaterland verlassen, um sich wirtschaftlich zu verbessern, indem sie in Nord- oder Süd-Amerika sich ansiedelten und ziehen heute auch Bäuerlein aus dem Süden und aus Mitteldeutschland nach dem Osten, um auf den preußischen Rentengütern ein besseres Dasein zu erringen als sie es bisher hatten.

Kann man von den nach Amerika auswandernden Bäuerlein, die in ihrer Heimat die Bodenpreise bedeutend drückten und einerseits Kalamität erzeugten, anderseits allerdings Platz machten für Leute mit etwas Ersparnissen, sogar sagen, daß sie bereits international, nicht nur schollenflüchtig wurden, so ist aber in der neuesten Zeit, wo solche Auswanderung selten wurde, doch aus dem Zug auf Rentengüter beweisbar, daß das Schollenkleben schon etwas überwunden ist und mithin ein rentabler Gemeinbesitz einem elenden Dasein als Kleinbauer leicht vorgezogen werden dürfte.

Betriebsgenossenschaft und Zusammenwerfen des Einzelbesitzes zum Gemeinbesitz ist für die einzelne Gemeinde was die Socialdemokratie für die ganze Gesellschaft hinsichtlich der Landwirtschaft erstreben kann, und hier würde also der Hebel anzusetzen sein.

Daß Kautsky an den Genossenschaften als Vorläufer des Kollektivbesitzes und Kollektivbetriebes fast ganz vorbeigegangen ist, dürfte die größte Schattenseite seines Zukunftprogrammes gewesen sein.

Oder sollte er fürchten, die landwirtschaftlichen Genossenschaften würden ihre Gönner nnd Freunde vielfach verlieren, wenn sich die Socialdemokratie ihrer freut und ihrer annimmt?

Unseres Erachtens sind die Kartelle und Syndikate die Vorläufer der zur Expropriation führenden und reizenden Gebilde nicht, aber die Genossenschaften für Groß und Klein, im Handel in ihrer Verwendung gegen die Mächtigsten, im Gewerbe gegen die Fabriken, ganz besonders aber in der Landwirtschaft zur Verbesserung der mit ihr beschäftigten Kleinen und Kleinsten dürften als Wegweiser zum Kollektivismus, zu gemeinsamen Besitz und Betrieb gelten; erst jetzt sind sie auf dem rechten Wege, den ihnen selbst ihre Freunde, aus Mißverständnis

und falscher wirtschaftlicher Doktrin verlegt haben und zum teil noch verlegen.

In der Landwirtschaft ist der Groß- und Kleinbesitz und -Betrieb nicht Konkurrent wie in Industrie und Handel, von einem Verdrängen der Großen durch vereinigte Kleine kann hier noch weniger die Rede sein als in der Industrie, aber die Großen gehen, soweit sie nicht den vereinten Stürmen aller anderen unterliegen, indem sie ihre Macht und Herrschaft einbüßen, an ihren eigenen Fehlern schließlich doch zu Grunde, und die Betriebsgenossenschaft kann dann ihr Erbe sein zum besten der Allgemeinheit und behufs vermehrter und verbesserter Produktion, wenn sie bei den Kleinen beginnt und Erfahrung sammelt, Schule macht.

Sociale Chronik.

Allgemeine Socialpolitik.

Schweden. Mit geringer Mehrheit hat vor kurzem der Reichstag ein Gesetz „Zum Schutze der Arbeitswilligen" angenommen, welches nunmehr, trotz dem das höchste Gericht, das nach der schwedischen Verfassung sein Urteil darüber abzugeben hatte, sich einstimmig gegen die Bestätigung des Gesetzes aussprach, vom König die Genehmigung erhielt. Das Gesetz bestimmt, das mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft werden kann, wer mit Gewalt oder Drohungen versucht, jemand zur Teilnahme an einer Arbeitseinstellung zu zwingen oder jemand zu hindern, die Arbeit wieder aufzunehmen oder angebotene Arbeit zu übernehmen.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat im Regierungsrate den Antrag gestellt, die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder der Schulkommissionen zu statuieren.

Sociale Hygieine.

England. Den Stadtrat von Manchester beschäftigt gegenwärtig ein vom Stadtarzt Dr. J. Niven ausgearbeiteter Entwurf betreffend die Einführung der Anzeigepflicht und Registerführung über Fälle von Tuberkulose. Ein Gemeindearzt soll mit der regelmäßigen Inspektion der Häuser und dem Besuche der Patienten betraut werden, denen er, falls kein anderer Arzt die Behandlung leitet, ärztlichen Rat erteilen soll; gleichzeitig hat er die notwendige Desinfektion und alle Maßnahmen zur thunlichsten Verhütung von Ansteckung anzuordnen. Dem Gesundheitsamte wären regelmäßige Berichte zu erstatten. Vor allem sollen diese Maßnahmen von Inspektion und regelmäßiger Beaufsichtigung auf die öffentlichen Anstalten Anwendung finden.

Kommunale Socialpolitik.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Die Stadt Boston in Massachusetts, die, wie die „Sociale Praxis" mitteilt, zur Zeit von einem hervorragend tüchtigen Bürgermeister mit sehr vorgeschrittenen Ansichten geleitet wird, besitzt seit zwei Jahren ihre eigene Druckerpresse, auf der von ihrem eigenen Personal alle städtischen Druckarbeiten angefertigt werden, und eine eigene Abteilung für elektrische Anlagen. Sie hat jetzt auch eine Badeanstalt, die das ganze Jahr über jedem zur unentgeltlichen Benützung offen steht. Die Errichtung von vier bis fünf weiteren solchen Anstalten, einer Turnhalle und — eines öffentlichen Waschhauses ist im Werke. Zwei öffentliche Spiel- und Turnplätze sind bereits im Eigentum der Stadt; in diesem Jahre steht ein Betrag von 200,000 Pfd. Strlg. zur Anlegung von kleinen Parks und öffentlichen Spielplätzen zur Verfügung. Auf einer der Stadt gehörigen Hafeninseln eröffnete sie im vorigen Jahre eine Ferienkolonie, zunächst für Knaben, deren 850 je eine Woche lang den Aufenthalt in der Seeluft unter verständiger Beaufsichtigung genießen durften; die Kosten beliefen sich beiläufig auf 1.83 Pfd. Strlg. pro Kopf und Woche. Das Unternehmen wird in diesem Jahre in vergrößertem Maßstabe fortgesetzt werden. Neuerdings sind auch abendliche, freie Vorlesungen für das Volk in Schul- und anderen Sälen in verschiedenen Teilen der Stadt auf Anregung des Bürgermeisters eingerichtet worden, wie sie in New-York schon seit mehreren Jahren durch die Schulbehörde mit großem Erfolge veranstaltet worden waren. Von einem städtischen Orchester werden nicht bloß im Sommer öffentliche Konzerte in den verschiedenen städtischen Parks veranstaltet, sondern auch an zwölf Sonntagsabenden im Winter im größten Musiksaal der Stadt zu geringem Eintrittspreise. Kammermusikabende, die von einem Streichquartett an Wochentagen in verschiedenen Stadtteilen unentgeltlich veranstaltet wurden, fanden ebenfalls großen Anklang. Für eine amerikanische Stadtverwaltung geradezu epochemachend ist die beabsichtigte Einführung von Pensionen und Ruhegehältern für städtische Angestellte. In San Francisco tritt mit 1. Januar 1900 eine neue Stadtverfassung in Kraft, die ausdrücklich ausspricht, daß alle öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen, wie Gas-, Wasserwerke, Straßenbahnen 2c. allmählich von der Stadtgemeinde erworben werden und endgiltig in städtischem Eigentum bleiben sollen. Wenn 15 % der Wähler, die bei der letztvergangenen Wahl ihre Stimme abgegeben, durch Petition die Uebernahme irgend einer Unternehmung in städtische Verwaltung verlangen, muß binnen sechs Monaten ein Projekt ausgearbeitet und so weit gefördert sein, daß es der Abstimmung des Volkes unterbreitet werden kann. Das neue Verfassungsgesetz enthält auch in einer Reihe von Einzelbestimmungen eine strenge Durchführung des Grundsatzes, daß kein städtischer Beamter in

irgend welcher Art an Lieferungen für die Stadt beteiligt oder interessiert sein darf. Ein Beamter oder Angestellter, der behufs Erlangung seines Postens irgend etwas an Geld oder Geldeswert hingegeben oder versprochen hat, soll nicht nur seinen Posten verlieren, sondern für immer von der Bekleidung eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen sein. Alle Bücher und Akten der Verwaltung, außer den Akten der Polizei, sollen während der Dienststunden jedem der Bürger zur Einsicht offen stehen.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Grütlivereins, welche am 15. Juli in Bern tagte, faßte folgende Beschlüsse:

1. Es sei ein Leitfaden für die innere und äußere Vereinsthätigkeit in deutscher und französischer Sprache zu erstellen. 2. Die zu der im Gang befindlichen Enquete über die Revision des Fabrikgesetzes geäußerten Wünsche werden dem Centralkomitee überwiesen. Die Enquete soll spätestens mit dem Monat September geschlossen werden. 3. Auf eine Subventionierung der lokalen Arbeiterpresse wird zur Zeit nicht eingetreten. 4. Der dem Centralkomitee erteilte Auftrag in Sachen des Militärpflichtersatzes wird als durch die an die Bundesversammlung erlassene Petition erledigt betrachtet. 5. Desgleichen wird der Auftrag betreffend Erstellung eines Leitfadens für die Thätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens als erledigt erklärt in der Meinung, diese Arbeit werde auf Ende dieses Jahres vollendet sein. Von diesem Leitfaden soll ebenfalls eine französische Ausgabe erstellt werden. 6. In Sachen der Rechtseinheit wird der seinerzeit einer Spezialkommission erteilte Auftrag zur Aufstellung von Vorschlägen als fortbestehend erklärt. 7. und 8. In der Erwartung, daß die Eingabe an die Bundesversammlung betreffend die politischen Rechte der Aufenthalter und Abschaffung der politischen Polizei eingereicht sein werden, werden diese Aufträge gestrichen. 9. Betreffend Anbahnung einer Initiative zu Gunsten des Getreidemonopols wird dem Centralkomitee anheimgestellt, nach Gutfinden den erhaltenen Auftrag auszuführen.

England. Wie wir seinerzeit berichteten, hatte der im Februar 1899 in Manchester abgehaltene Trade-Union-Kongreß mit großer Majorität beschlossen, einen Verband der Gewerkschaften ins Leben zu rufen. Nunmehr erfährt man aus den Zeitungen, daß sich dieser Verband vor kurzem endgültig konstituiert hat. Der „Frankf. Ztg." wird hierüber aus London unter anderm folgendes berichtet: Bisher sind 44 Gewerkvereine und Gewerkvereinsverbände mit 310,437 Mitgliedern der Föderation beigetreten und sie hat demnach nur einen Viertel der Mitglieder des Trade-Union-Kongresses. Es fällt namentlich auf, daß die großen Bergarbeiterverbände sich von der Föderation ganz fern gehalten haben;

ferner vermißt man die Gesellschaft der Kesselschmiede und der Erbauer eiserner Schiffe. Diese sind die Rivalen der Maschinenbauer, und aus Gegensatz zu diesen sind sie nicht der Föderation beigetreten. An erster Stelle ist auf der Liste der Föderation die „Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer" mit 72,000 Mitgliedern verzeichnet. An zweiter Stelle kommt, was charakteristisch ist, gleich ein großer Verband ungelernter beziehungsweise halbgelernter Arbeiter, die „Nationale Vereinigung der Gasarbeiter und allgemeinen Arbeiter mit 39,123 Mitgliedern. Ueberhaupt sind die ungelernten Arbeiter auffallend stark in der Föderation vertreten, folgende Verbände derselben seien genannt: Nationaler vereinigter Verband der Arbeit (20,000 Mitglieder), Verein der Dockarbeiter (9600 Mitglieder), Dock-, Werft- und Flußuferarbeiter (8000 Mitglieder), Vereinigte Gasarbeiter, Ziegeleiarbeiter u. s. w. (4000 Mitglieder), Nationaler vereinigter Arbeiterverband (2979 Mitglieder). Von den großen Verbänden von gelernten Arbeitern, welche außer den Maschinenbauern der Föderation beigetreten sind, seien angeführt: der Nationale Verband der Schuh- und Stiefelarbeiter (28,884 Mitglieder), Wohlthätigkeitsverein der Eisengießer (17,432 Mitglieder), Vereinigte Gesellschaft der Schiffbauer (13,884 Mitglieder), Vereinigte Gesellschaft der Schneider (13,500 Mitglieder), Nationale Vereinigung der Gelbgießer (8599 Mitglieder) und Vereinigte Stubenmaler und Anstreicher (3700 Mitglieder). Von den großen Verbänden der Textilarbeiter stehen nur zwei auf der Liste der Föderation: der Amalgamierte Verein der Arbeiter in den Krempel- und Zurichteräumen (18,180 Mitglieder), die Vereinigten Baumwoll-Spinnerei-Arbeiter (16,063 Mitglieder) und die West Yorkshire-Weber (2070 Mitglieder). Merkwürdigerweise fehlen auch die vorwiegend socialistisch gesinnten Schriftsetzer in der Föderation. Zum Vorsitzenden wurde der Socialist Peter Curran, Generalsekretär der Gasarbeiter und allgemeinen Arbeiter, gewählt; ein socialistischer Delegierter der Maschinenbauer, Mitchell, ist Sekretär, und der bekannte Socialist und Führer der Dockarbeiter, Ben Tillett, gehört ebenfalls zum Vorstand. Dennoch ist der Vorstand nicht rein socialistisch: zwei sehr konservative Delegierte der Textilarbeiter, der bejahrte Stadtrat Holmes und J. Mawdsley, der durchgefallene konservative Unterhaus-Kandidat, sind in den Vorstand gewählt, während der Generalsekretär der Schiffbauer, A. Wilkie, im Vorstand gewissermaßen die Mittelpartei vertritt.

Arbeiterschutz.

Deutschland. Der Bezirkspräsident für das Unterelsaß hat eine Bezirksverordnung zum Schutze der Bauarbeiter erlassen, die folgenden Wortlaut hat: Wer in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern Bauten unternimmt oder herstellt, deren Ausführung eine Zeitdauer von mehr als zwei Monaten in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, für die Arbeiter a) besondere, der Arbeiterzahl entsprechende,

zur Benutzung während der Arbeitspausen und zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung bestimmte Unterkunftsräume, welche mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleider, zur Körperreinigung, zum Erwärmen der Speisen versehen, mit Tischen und Stühlen ausgestattet und bei kaltem Wetter erwärmt sein müssen, zu errichten und in reinlichem Zustande zu erhalten, sofern er nicht durch den Kreis- bezw. Polizeidirektor wegen besonderer örtlicher Schwierigkeiten ausnahmsweise davon entbunden wird; b) besondere, den Anforderungen des § 120 b Absatz 4 der Gewerbeordnung entsprechende Bedürfnisanstalten herzustellen. Die vorstehenden Bestimmungen können durch die Kreisdirektoren auf Gemeinden mit geringerer Bevölkerungszahl oder auf bestimmte Teile des Kreises, wo die Bauthätigkeit größeren Umfang annimmt, für anwendbar erklärt werden. In Räumen, in welchen offene Feuer (Koaks-Körbe u. s. w.) oder heiße Feuergase verwendet werden, dürfen Bauarbeiter nur beschäftigt werden, wenn für geregelte Ableitung der entstehenden Gase und für reichliche Zufuhr frischer Luft in die Räume gesorgt wird. Während der kalten Jahreszeit dürfen Bauarbeiter im Innern von Bauten nur dann ständig beschäftigt werden, wenn die Arbeitsräume durch geeignete Thür- und Fensterabschlüsse gegen das Eindringen der Kälte geschützt sind.

— Die Preußische Regierung hat beschlossen, künftig ins Pflichtenheft der Unternehmer von Staatsbauten folgende Arbeiterschutz-Bedingungen aufzunehmen: Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der bauleitenden Beamten zu genügen. Auch im übrigen hat er denjenigen Anforderungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von den bauleitenden Beamten getroffen werden. Abtritte sind an den ihm von den letzteren angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hülfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der bauleitenden Behörde bereitzuhalten. Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Wie die „Sociale Praxis" mitteilt, hat die Gesetzgebung des Staates New-York im April d. J. einige Arbeiterschutzbestimmungen von Interesse beschlossen, die zum Teil sofort, zum Teil am 1. September in Kraft treten. Die wichtigste dieser Vorschriften bezieht sich auf die Heimarbeit in der Konfektions-, Tabak- und anderen Industrien. Das Gesetz von 1897 gestattete die Benutzung von Wohnräumen für die gewerbemäßige Herstellung der verschiedenen Artikel durch die Mitglieder der Familie selbst; dem neuen

Gesetze zufolge muß nunmehr auch in dem Falle, wenn nur Familienmitglieder mit der Heimarbeit beschäftigt sind, eine Lizenz erwirkt werden, bei deren Erteilung die Zahl der Heimarbeiter in jedem Wohnraum berücksichtigt wird, indem für jeden Arbeiter 250 Kubikfuß Luftraum bei Tag und 400 bei Nacht gerechnet werden. Der Fabrikinspektor kann Artikel, die in den Staat importiert und unter ungesunden Heimarbeitsverhältnissen erzeugt werden, als „tenement made" markieren lassen. — Ein anderes Gesetz betraut den Fabrikinspektor mit der Aufsicht über die Gerüste an und in Häusern, bezüglich welcher verschiedene Vorschriften getroffen werden. — Ein Gesetz von 1897 setzt die Arbeitszeit für Frauen und Mädchen unter 21 Jahren auf höchstens zehn Stunden pro Tag oder 60 Stunden die Woche fest, und zwar hat die Beschäftigung in die Zeit von 6 Uhr früh bis längstens 9 Uhr abends zu fallen. Diese Bestimmung ist nunmehr auf sämtliche Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters ausgedehnt worden.

Mittelstandspolitik.

Deutschland. Bekanntlich ist auch in der Schweiz unter den Gewerbetreibenden die Ansicht verbreitet, nur die Zwangsorganisation (obligatorische Berufsgenossenschaften) könne das Handwerk aus der gegenwärtigen Misere befreien. Es dürfte daher nicht uninteressant sein, zu erfahren, wie man auswärts in maßgebenden Kreisen über diese Materie urteilt. Aus Deutschland liegt uns gegenwärtig eine offiziöse Auslassung vor, die an dieser Stelle mitgeteilt zu werden verdient. Die amtliche „Berliner Correspondenz" schreibt in Sachen folgendes: „Die Arbeiten an der Ausgestaltung der Handwerksorganisation nehmen einen rüstigen Fortgang. Die Regierungsstellen geben sich die größte Mühe, die Organisation, wie sie im Gesetze vorgezeichnet ist, durchzuführen und damit den Handwerkern die Handhaben zu geben, um alle im Gesetze vorgesehenen Aufgaben baldmöglichst lösen zu können. Daß sich in einzelnen Fällen zwischen den Regierungsstellen und den Handwerkerkreisen über manche gerade für den betreffenden Fall in Betracht kommende Fragen Meinungsverschiedenheiten ergeben, ist so selbstverständlich, daß es nicht erwähnt zu werden braucht. Die Handwerker werden aber immer noch gefunden haben, daß, soweit nur immer möglich, auf ihre Wünsche Rücksicht genommen ist. Allerdings von der Organisation als solcher und von ihr allein eine Hebung der wirtschaftlichen Lage des gesamten deutschen Handwerks zu erwarten, dazu liegt eine Veranlassung nicht vor. Wenn einzelne Kreise sich dieser Erwartung hingegeben hatten und nun, ehe noch die Organisation zu ihrer gänzlichen Durchführung gelangt ist, zu einer anderen Erkenntnis gekommen sind, so dürfen die Regierungsstellen für diese Zerstörung von Illusionen nicht verantwortlich gemacht werden. Es gilt auch heute noch für das Handwerk und wird gelten, auch wenn

die Organisation völlig durchgeführt sein wird, der Grundsatz, daß die eigene Hülfe und namentlich die Anpassung an die Formen der modernen Technik und des modernen Verkehrs am besten vorwärts bringen."

Oesterreich. Durch die Gewerbereform vom Jahre 1883 wurden in Oesterreich eine Zwangsorganisation des Handwerks durchgeführt und der sogenannte Befähigungsnachweis geschaffen. Inwiefern sich diese Maßregeln bewährt haben, erhellt aus einer im letzten Jahresbericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer enthaltenen Notiz, die unter anderem folgendes aussagt: „Im Großen und Ganzen," heißt es daselbst, „widmen sich die Genossenschaften zu wenig den Aufgaben, die ihnen das Gesetz teils obligatorisch, teils fakultativ zuweist, sondern richten ihre Bestrebungen dahin, gesteigerten Einfluß auf die gewerbliche Gesetzgebung und Verwaltung zu erlangen . . . . Es hängt dies zum Teil mit jenen Strömungen zusammen, welche eine Besserung der kleingewerblichen Verhältnisse lediglich von gesetzgeberischen Maßnahmen erwarten und in den Genossenschaften naturgemäß einen Sammelpunkt für diese Bestrebungen sehen. Einen großen Teil der Schuld daran trägt jedoch auch die bisherige Gesetzgebung, welche der Thätigkeit der Genossenschaften gerade auf wirtschaftlichem Gebiete unnütze Hindernisse in den Weg legte, und die Haltung der Gewerbebehörden, welche es zum größten Teile unterließen, dem Genossenschaftswesen die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden und anregend und fördernd auf die Thätigkeit der Genossenschaften hinzuwirken. In manchen Fällen wurden sogar in mißverständlicher Auffassung der gesetzlichen Vorschriften der Thätigkeit der Genossenschaften Hindernisse in den Weg gelegt, was insbesondere auf dem Lande unter den Genossenschaftsmitgliedern eine Stimmung mißmutiger Resignation erzeugte. Es ist eine allgemeine Klage, daß die Genossenschaften kein entsprechendes Feld der Bethätigung haben und daß infolge dessen unter den Gewerbetreibenden gegenüber den Genossenschaften eine allgemeine Teilnahmslosigkeit zu Tage trete. Es wird längerer Zeit bedürfen, das Verständnis für die Aufgaben, welche das Gesetz den Genossenschaften vorschreibt, zu erwecken, ja in vielen Fällen wird es notwendig sein, erst die Kenntnisse der Rechte und Pflichten, die den Genossenschaften zustehen, zu verbreiten . . . ."

Miscellen.

Die St. Galler Maschinenstickerei. Ueber die Lage dieses Gewerbezweiges im Jahre 1898 verbreitet sich der letzte Jahresbericht des österreichischen Konsulates in St. Gallen wie folgt: Das Jahr 1898 ist für die Maschinenstickerei eine Vorbereitung und ein langsamer Uebergang zu besseren Verhältnissen gewesen. Die Aufstellung von großen Schiffli-maschinen nahm ihren Fortgang und es darf ohne jede Ueberhebung gesagt werden, daß die ostschweizerische Stickerei nun den Vorsprung völlig eingeholt hat, den Sachsen längere Zeit auf dem besonderen Gebiete der Schiffelistickerei mit Schnellläufermaschinen behauptete. Die hiesige Rüstung ist wieder jeder anderen in allen Teilen ebenbürtig und das unangenehme Gefühl einer schwachen Stelle am Bau der Hauptindustrie ist geschwunden. Je weiter das Jahr vorrückte, um so kräftiger setzte die Nachfrage nach den eigentlichen Stapelartikeln der Maschinenstickerei ein, und zwar in allen Qualitäten. Feine und grobe Bandes und Entredeux jeder Sorte, durch mannigfaltige Näharbeit mit Spitzen und Plissés kombinierte Roben und Blousen in allen Variationen wurden allmählich so lebhaft begehrt, daß am Schlusse des Berichtsjahres sozusagen jede Maschine auf lange hinaus Bestellungen hatte und es schwer hielt, komplizierte Nouveauté-Artikel, die vom Arbeiter besondere Sorgfalt verlangen, oder auch größere Bestellungen für Tüchli unterzubringen. Man wollte sich nicht die Mühe nehmen, bei Seite gelegte Tüchlirahmen wieder an den Maschinen anzubringen, da man da sonst zu guten Preisen Arbeit genug fand für die gewöhnliche, wie für die Schifflimaschine. So konnten manche Bestellungen überhaupt nicht oder nur mit großer Verspätung ausgeführt werden, und damit war auch die volle Ausnützung der günstigen Konjunktur für manche Spezialartikel, wie z. B. diejenigen der feinen Spitzenstickerei, verunmöglicht; während die Nachfrage nach den couranten, der Schifflimaschine überlassenen Spitzengenres im Fabrikbetrieb das ganze Jahr hindurch ohne Schwierigkeit befriedigt werden konnte. Die farbige Stickerei bleibt immer noch vernachlässigt, selbst in der ebenfalls am allgemeinen Aufschwung teilnehmenden Seidenstickerei, wo schwarz vorherrschte. Einer größeren Verwendung „mercerisirter" Baumwollstoffe in der Maschinenstickerei steht bisher der Uebelstand entgegen, daß trotz aller Bemühung der Seidenglanz des mercerirten Stoffes durch die Appretur verloren geht oder doch bis zur Wirkungslosigkeit abgeschwächt wird. Sehr einfach erklärt sich der Rückgang der schlecht bezahlten Façonarbeiten für Wollstickerei auf dem Wege des Veredlungsverkehres mit England. Solche Ware wollte eben niemand mehr zu den gewohnten Preisen übernehmen, und die erhöhten Stichpreise zu bezahlen, paßte dem Ausgeber nicht. Während in der Ausfuhr nach Oesterreich und Deutschland ein langsames aber stetiges Wachstum zu konstatieren ist, hat der Absatz in Stapelartikeln nach Frankreich eine ununterbrochene, langsame Vermin-

derung zu verzeichnen. Großbritannien hat einen ziemlich beträchlichen Ausfall in den Besatzartikeln durch starke Aufnahmen von Roben und Blousen, auch von Seidenstickereien, ausgeglichen. Bei Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika treten die Nachwirkungen des Krieges in entgegengesetzter Richtung deutlich zu Tage. Argentiniens Einfuhr hat die Million wieder überschritten.

Bücherbesprechungen.

Hugo Schüßler. Die Lösung der socialen Frage. Dresden, 1898. E. Piersons Verlag.

Julius Lünstedt. Wie muß das deutsche Volk die gesammelten 600 Millionen Mark der Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherungs-Fonds zum besten des Vaterlandes anlegen? Zürich, 1898. Cäsar Schmidt.

P. Bleicken. Der Handel auf altruistischer Grundlage. Herausgegeben von Max Rieck. Leipzig, 1898. Freund u. Wittig.

Des bekannten Berliner Stadtrates Schüßler interessante Schrift wird von dem sehr richtigen Motto eingeleitet: „Die Armut ist nicht notwendig; wo Armut ist, da ist naturwidrige Volkswirtschaft." Der Verfasser geht teilweise eklektisch vor, indem er etwas von den Socialisten — die er im übrigen scharf bekämpft — etwas von den Freiländern in sein Programm aufnimmt; doch thut er auch vieles aus eigenem hinzu und das Ganze knüpft an das Bestehende an. Sein „System" ist im Gegensatz zu dem der Socialdemokratie ein streng nationales, deutsches. Er will das Kunststück zuwege bringen, einen kollektivistischen Staat auf individualistischer Grundlage aufzubauen — ungefähr die Republik mit dem Großherzog an der Spitze. Da seine Vorschläge neben allerlei Zweifelhaftem viel Gutes enthalten, verdient sein Buch lebhafte Beachtung. Selbstverständlich bildet bei ihm, wie bei den Socialreformern, die Bodenfrage den Mittelpunkt, um den sich alles dreht; doch ist er ein Gegner der „Bodenreformer" à la Henry George, Flürscheim, Wehberg, Stelzner 2c. Er will wohl, wie diese, Verstaatlichung des Bodens, aber nicht Weiterverpachtung, sondern staatlichen Landwirtschaftsbetrieb. Allmählich sollen auch Industrie, Handel, Verkehrs-, Bank-, Bauwesen 2c. verstaatlicht werden — alles auf Grund einer eigenartigen, scheinbar sehr einfachen, in Wirklichkeit aber wahrscheinlich recht schwierig zu handhabenden Papiergeldunterlage. Dadurch, daß Schüßler, der seine Ideen längere Zeit auch in seiner, kürzlich wieder eingegangenen Wochenschrift „Der deutsche Volkswirt" verfochten hat, den Pelz waschen will, ohne ihn naß zu machen, wird er oft

dilettantisch; um national zu bleiben, will er z. B. manche veraltete Einrichtung beibehalten, die mit jeder wahren Socialreform in grellem Widerspruch steht. Bei allem Wohlwollen für seine Ideen können wir die riesige Begeisterung, die er für seine „Lösung" an den Tag legt, doch nicht teilen; aber vieles in dem Buche ist ungemein anregend und daher lesenswert.

Auch Lünstedt betont immer wieder, daß es ihm in erster Reihe um das Deutsche Reich zu thun sei, und er steht noch weit mehr als Schüßler auf dem Boden des Bestehenden; allein er ist ein kräftiger Anhänger der Selbsthilfe und verpönt jede Verstaatlichung oder jedes ernstere Eingreifen des Staates. Er will nicht eine „Lösung der socialen Frage" bieten, sondern nur die Arbeitslosigkeit beseitigen. Diese herrscht in Deutschland in den Städten, während auf dem Lande geradezu Mangel an Arbeitskräften herrscht, sodaß in manchen Gegenden jährlich Millionen Mark an Erntewerten ungenutzt zu Grunde gehen müssen. Die Schuld an dem Uebelstand trägt der — bei den obwaltenden Verhältnissen ganz begreifliche — Zuzug ländlicher Arbeiter in die Stadt. Zur Bekämpfung dieser Misère macht Lünstedt eine Reihe von Vorschlägen, die trotz der gänzlich veränderten, völlig nationalen Basis gar manche Berührungspunkte zeigen mit den wohlbekannten „freiländischen" Grundsätzen Hertzkas und Oppenheimers. Sein Gesamtplan läßt sich kurz als eine gewaltige Erweiterung und Verallgemeinerung des Genossenschaftswesens kennzeichnen. Er nennt sein System „genossenschaftliche Kolonisation" und fordert im Rahmen der „Kolonisations-Genossenschaften" — die sich, nebenbei bemerkt, von den Oppenheimerschen „Siedlungs-Genossenschaften" in vielen Stücken unterscheiden — die planmäßige Organisierung von eigenartigen Genossenschaften für ländliche Heimstätten, für Wohnungen, für industrielle Produktion, für Warenverteilung u. s. w. mit je einer beruflichen großdeutschen Zentralstelle als gemeinsames Bindeglied. Die nötigen Gelder sollen möglichst von den Genossen selbst (Bankgenossenschaften), im übrigen aber darlehensweise unter Rückbürgschaft der Gemeinden vom Großkapital hergegeben werden; namentlich soll durch die Reichsbank die bereits auf über 600 Mill. Mk. angewachsenen Gelder der Arbeiter-Reichsversicherung, welche ohnehin sehr schwer unterzubringen sind, zu 3 % verzinslich dargeliehen werden. Sollten sich die Vorschläge des Verfassers durchführen lassen — ihre Ausführung, wenn überhaudt möglich, würden mit der heutigen Wirtschaftsordnung in keiner Weise kollidieren —, so wäre es mit der Notwendigkeit der Ueberflutung der Städte mit landwirtschaftlichem Proletariat allerdings gründlich zu Ende und sowohl die „Reservearmee der Arbeitslosen" als auch der Mangel an Feldarbeitern müßten aufhören. Lünstedt teilt mit, daß bereits ein Verein im Erstehen begriffen sei, der seine Gedanken zu verwirklichen bemüht sein werde; auch sei schon eine Petition, deren Text dem Buche beigedruckt ist, in Vorbereitung. Das Buch selbst hat rasch eine zweite Auflage erlebt; es verdient trotz seiner vielen Fehler in mancher Hinsicht Beachtung.

Am wenigsten befriedigt hat uns die von Max Rieck, dem Verfasser von „Deutsche Kaiser und Deutsches Volksvermögen", herausgegebene postume Schrift des vor etwa zwei oder drei Jahren verstorbenen Altonaer Kaufmanns Bleicken, in welchem wir einen Bruder des ebenfalls sozialreformerisch thätig gewesenen einstigen Hamburger Bürgermeisters B. Bleicken vermuten. Ungleich den meist modernen Zukunftssocialpolitikern, die bekanntlich den Handel (Bleicken nennt ihn „die Verteilungsinstanz") gänzlich beseitigen wollen, will B. ihn geradezu zum Mittelpunkt der Wirtschaftsordnung gemacht sehen. Er erwartet das Heil der Welt von einer planvollen, sehr originell ausgedachten Umgestaltung des Handels, dem er eine national-internationale Organisation geben möchte, die er eine „syndikale" nennt. Die ganze Erde wäre in vier riesige Verteilungssyndikate einzuteilen; die Hauptrolle würde das Deutsche Reich spielen und an der Spitze müßte unbedingt für die ganze Erde nicht etwa London, sondern Hamburg stehen. Die Grundidee, von der B. ausgeht, ist die sehr richtige, daß das Wirtschaftsgetriebe sich um den Konsumenten dreht und daß der Handel gegenwärtig in einer so anarchischen Weise eingerichtet ist, daß er die Preise der Güter um 40—60 %, oft noch weit mehr, vollkommen unnütz verteuert, dadurch die Kaufkraft der Konsumenten verringernd, Not und Arbeitslosigkeit hervorrufend 2c., während er mit der ihm (B.) vorgeschlagenen Reorganisation — mit Großsyndikaten, Kreisvorständen, Konsumentenkammern u. s. w. — eine Kräftigung der Macht des Konsumenten erzielen und dem Handel seinen richtigen Platz anweisen will. Das Buch enthält viele treffliche Gedanken; sehr gut sind die Darlegungen über die Krebsschäden des heutigen Handels, über das Wesen der Socialdemokratie — deren Gegner Bl. ist, schon weil sie den Handel grundsätzlich verwirft —, über die sich allenthalben breitmachenden Klasseninteressen und die Aufgabe des Staates, nicht diesen, sondern der Allgemeinheit zu dienen. Auch zeichnet B. sich durch eine große Fülle von Organisationseinzelheiten aus, was ihn vorteilhaft von den meisten „Utopisten" unterscheidet. Aber sein Buch hat sehr erhebliche Schattenseiten. Es leidet an einem so fehlerhaften Aufbau, daß vieles drei- bis sechsmal in störender Weise wiederholt wird. Manches ist konfus und allzu künstlich ausgeklügelt. Ganz unzulässig ist die Manie, den deutschen Kaiser persönlich hineinzuziehen; dies geschieht etwa ein Dutzendmal in diesen 122 Seiten und nirgends hat es einen Sinn. Es ist das eine Schrift für Socialpolitiker, doch nicht fürs große Publikum.

Leopold Katscher, Budapest.

Zum Entwurf eines schweiz. Lebensmittelpolizeigesetzes.

Von Dr. Fr. Schaffer, Kantonschemiker, Bern.

Die Verfälschungen der Nahrungs- und Genußmitttel, sowie die häufig auf Täuschungen berechneten Imitationen derselben haben in den letzten Dezenien dieses Jahrhunderts einen solchen Aufschwung genommen, daß man fast in jedem geordneten Staate sich genötigt gesehen hat, durch Spezialgesetze oder Polizeiverordnungen Gegenmaßregeln zu ergreifen.

Zwar ist die Verschlechterung, d. h. die Verfälschung und Fälschung der Lebensmittel und auch der Kampf dagegen nichts Neues. Schon die Griechen und die Römer sollen es verstanden haben, den Wein zu verfälschen und z. B. durch Einkochen und Versetzen mit Honig mundgerechter zu machen. Zu den Zeiten des Plinius glaubte man bereits, dieses Getränk durch Gips, Kalk, Harze u. s. w. verbessern zu können. Das römische Recht mußte sich deshalb auch schon mit der Weinverfälschung befassen.[1]) Wer also meint, daß früher gar nicht gefälscht und verfälscht worden sei, befindet sich im Irrtum, wenngleich als Thatsache gelten muß, daß das Uebel nie eine solche Ausdehnung angenommen hatte, wie in der Gegenwart. Die Zunahme machte sich vom Ausgange des Mittelalters, also im 15. und 16. Jahrhundert schon so stark bemerkbar, daß die schärfsten Maßregeln nötig wurden. Während im eigentlichen Mittelalter die Teilung der Arbeit noch so zu sagen in ihren

[1]) L. Wassermann. Der Kampf gegen die Lebensmittelfälschung.

Kinderschuhen stand und die meisten Haushaltungen selbst mit eigenen Händen für die Bedürfnisse der Familie sorgten, fiel später Verschiedenes zusammen, was der Verfälschung der Lebensbedürfnisse förderlich war. Hierhin gehören die Fortschritte der Naturwissenschaften, die Erschütterung der Religion und des Gewissens und namentlich die immer verzweigtere Arbeitsteilung.

Die Art und Weise, in welcher man sich in den letzten Jahrhunderten gegen die Lebensmittelverfälschung zu schützen suchte, wich in mancher Beziehung bedeutend von dem heutigen Verfahren ab. Längere Zeit waren es in den Städten hauptsächlich die Zünfte, die mit Gewissenhaftigkeit und Strenge darüber wachten, daß von den Genossen des Gewerbes nur gute und reelle Ware geliefert wurde. Neben den Zünften griffen die Stadtbehörden mancherorts energisch ein. Schon seit dem 12., 13. und 14. Jahrhundert findet man Ratsordnungen über die Beaufsichtigung der Bäcker, Metzger, Müller, Mehlhändler, Fischer, Wirte, Brauer 2c., z. B. in München, Frankfurt, Augsburg, Ulm, Basel, Nürnberg u. s. w. Augsburg schloß die Fleischer, welche schlechte Ware hielten, für einen Monat aus der Stadt aus (Stadtrecht 1276). In England wurden schon 1327 und in den Niederlanden 1384 strenge Vorschriften erlassen. „In den Niederlanden verfälschte man den Wein besonders durch Vitriol, Queckſilber und Galmey." Im Jahre 1453 „begunten die Bürger zu Augsburg", wie eine alte Chronik erzählt, „die von Franken herübergekommene Weinverfälschung erstmals zu merken".

Entsprechend der damaligen, etwas derberen Auffassung wurden auch die strengsten Strafen gegen die Fehlbaren angewendet. Wegen Gebrauchs falscher Gewichte wurde Margarethe Wessnerin in Nürnberg lebendig neben dem Galgen begraben. Dem Bürger Heidenheimer ebendaselbst, welcher Wein mit Wasser verfälschte, wurden „aus besonderen Gnaden" beide Ohren abgeschnitten. In Bibrich am Rhein mußte im Jahre 1482 ein Weinfälscher 6 Maaß seines Weines (ohne Unterbruch) trinken und „starb infolge davon eines schrecklichen Todes." Nach einer Pariser Bierbrauerverordnung vom Jahre 1630 mußte „jeder nasse, erhitzte, schimmlicht oder verdorbene Hopfen ins Wasser geworfen werden."

In überaus scharfer Weise wurden die Betrüger durch die Satyriker, vorab durch Sebastian Brandt in seinem „Narrenschiff" gegeißelt, aus welchem hier einige Verse in Erinnerung gerufen werden mögen:

„Betrüger sint und fälscher vil,
die tonen recht zum narrenspiel,
falsch lieb, falsch rott, falsch frunt, falsch gelt,
voll untrum ist jetz gantz die Welt.
Brüderlich lieb ist blind und dott,
uff b'trogenheyt eyn yeder got,"

— — — — — — — — — —

„Vor uß, laßt man den Wyn nüm bliben,
groß falschheyt dat man mit im triben.
Salpeter, schwebel, dottenbeyn,
weydesch, senff, milch, vil krut unrein
stoßt man zum puncten yn das Faß."

Womöglich noch drastischer drückt sich Thomas Murner aus, den die Würste ganz besonders aufgefallen sein müssen. Er sagt von diesen: „Kain swin möcht daz wol gessen, Daz müoßend denn die lüt fressen".

In der Schweiz waren bis vor wenigen Jahrzehnten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lebensmittelverkehr noch sehr beschränkt. Die meisten Kantone hatten — abgesehen von einigen Polizeiverordnungen größerer Gemeinden etwa über den Verkauf von Fleisch, Brot und Milch — nur in einem Artikel des allgemeinen Strafgesetzes den Verkauf z. B. gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, das Vergiften von Brunnen u. s. w. mit Strafe bedroht. Der Kanton St. Gallen war der erste, der ein Spezialgesetz erließ, indem er mit der Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege zugleich eine Organisation der Lebensmittelkontrolle schaffte. Dies war im Jahre 1874. Ein Jahr darauf folgte der Kanton Neuenburg mit seinem „Loi sur la police sanitaire". 1876 erließ Zürich ein Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, und im gleichen Jahre kam auch Luzern mit ähnlichen Bestimmungen. In den zwei letzten Dezenien folgten die Kantone Zug, Graubünden, Waadt, Solothurn, Baselstadt, Glarus, Genf, Bern, Freiburg, Thurgau und Tessin mit Spezialgesetzen. Die andern Kantone sind im Rückstande geblieben oder das Volk hat, wie z. B. im Aargau, die bezüglichen Vorlagen verworfen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die kantonalen Gesetze in mancher Beziehung sehr wesentlich von einander abweichen. Dies macht sich in der Organisation der Kontrolle und namentlich auch

in den Strafbestimmungen geltend. So wird der wissentliche Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel im Kanton Bern mit einer Strafe bis zu 2 Jahren Korrektionshaus, in Basel mit Gefängnis bis 1 Jahr und in Graubünden mit Buße bis Fr. 1000 bedroht. Baselstadt setzt auf Herstellung oder wissentlichen Verkauf von verfälschten (nicht direkt gesundheitsschädlichen) Nahrungsmitteln eine Strafe bis zu 6 Monaten Gefängnis oder Geldbuße bis Fr. 1000, — Bern Gefängnis bis 60 Tage und Fr. 5000 Buße, Zürich Gefängnis mit Buße bis Fr. 2000 oder bloße Buße, Glarus Geldbuße bis Fr. 1000 und Zug Buße bis auf Fr. 50. Wo keine Spezialgesetze vorhanden sind, machen sich die Ungleichheiten noch drastischer bemerkbar.

Es konnte daher nicht überraschen, wenn bisher häufig Waren, die in einem Kanton wegen Gesundheitsschädlichkeit oder Verfälschung hatten beanstandet werden müssen, sofern nicht sofortige Beschlagnahme erfolgt war, noch rasch über die Kantonsgrenze spediert wurden, um bei den freundeidgenössischen Nachbarn, die eine weniger exakte Organisation und mildere oder gar keine Strafbestimmungen haben, ohne weiteres verkauft werden zu dürfen. Solche Ungleichheiten mußten aber für den Handelsstand einerseits und für die Kontrolle der Waren andererseits eine große Unsicherheit zur Folge haben und das Bestreben zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete in hohem Grade wachrufen.

Zudem fällt für die Schweiz mehr als für die meisten andern Länder ins Gewicht, daß wir einen großen Teil unserer Lebensmittel importieren müssen. Der Geldbetrag für den jährlichen Lebensmittelimport hat schon 300 Millionen Franken überschritten. Mit aller Berechtigung wird nun sowohl von den inländischen Produzenten, als auch von den Konsumenten verlangt, daß schon an der Landesgrenze eine Kontrolle stattfinde. Dort sind die Waren noch in großen Quantitäten bei einander, die Kontrolle müßte daher viel wirksamer sein, als wenn dieselbe schon über das ganze Land zerstreut und unter Umständen mit einheimischen Produkten vermischt sind.

Es fehlte bei den Bundesbehörden nicht an Anregungen von verschiedensten Seiten. Am 29. Juni 1887 wurde vom Nationalrat eine von Herrn Curti gestellte Motion, die auf ein schweizerisches Lebensmittelgesetz hinzielte, gutgeheißen. Der Bundesrat erhielt Eingaben vom Verein schweiz. analyt. Chemiker, von der schweizerischen Aerztekommission, vom Stadtrat und Regierungsrat von

Zürich, von der Regierung des Kantons Aargau, vom schweizerischen Wirteverein u. a. m., die alle eine einheitliche Kontrolle der Lebensmittel im Innern des Landes als dringlich bezeichnen und wenigstens teilweise auch einer Grenzkontrolle rufen.

Die Nachbarländer sind uns auf diesem Gebiete vorangegangen. In Frankreich hat man schon seit 1851 ein Spezialgesetz gegen gewisse Fälschungen im Warenverkauf. England folgte in den Jahren 1875 und 1879, Deutschland 1879 und 1887, Italien 1888, Belgien 1890 und Oesterreich 1896.

Das Schweizervolk und die Stände haben denn auch am 11. Juli 1897 mit großer Mehrheit einen ihm von der Bundesversammlung vorgelegten neuen Art. 69bis der Bundesverfassung angenommen, der eine einheitliche Gesetzgebung ermöglicht. Er lautet:

„Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln;

b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

„Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

„Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob."

Unverzüglich und in gründlicher Weise wurden hierauf die Arbeiten für einen Gesetzesentwurf vom Departemente des Innern und speziell vom schweizerischen Gesundheitsamte ausgeführt, wie dies aus der Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 1899 hervorgeht. „Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurden die Erfahrungen, die man sowohl im Inlande als im Auslande auf diesem Gebiete bis jetzt gesammelt, zu Rate gezogen und außerdem den besondern Verhältnissen unseres Landes und den von verschiedenen Seiten eingegangenen Wünschen und Postulaten nach Möglichkeit Rechnung getragen. Den doppelten Zweck des Gesetzes, einerseits den Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und vor Ausbeutung zu bewahren, anderseits den reellen Produzenten (Landwirt und Fabrikant) und Handelsmann vor unredlicher Konkurrenz zu schützen, sucht der Entwurf in möglichst sicherer und zuverlässiger Weise zu erreichen." Derselbe beschränkt sich möglichst auf die allgemeinen Bestimmungen, über die Organisation und auf die Strafbestimmungen,

während Detailbestimmungen, die den oft plötzlich wechselnden Verhältnissen entsprechend leicht revidierbar sein müssen, den Verordnungen überlassen sind.

Als Aufsichtsorgane sind in Aussicht genommen:

A. In den Kantonen unter Leitung der Regierung und soweit notwendig, unter Mithülfe der Polizei:
   1. die kantonale Sanitätsbehörde;
   2. der Kantonschemiker;
   3. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
   4. die örtlichen Gesundheitsbehörden;
   5. die Fleischbeschauer.

B. An der Landesgrenze:
   1. die Zollämter;
   2. die Grenztierärzte.

Die Organisation in den Kantonen, d. h. im Innern des Landes wird nach dem Entwurfe eine vorzügliche, sowohl den bisherigen Erfahrungen als auch allen besondern Verhältnissen angepaßt. Jeder Kanton soll als Centralstelle für die Kontrolle ein Laboratorium einrichten oder sich die Mitbenutzung desjenigen eines Nachbarkantons sichern. Ausnahmsweise können die Funktionen der Lebensmittelinspektoren dem Kantonschemiker oder andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden. Die Kantone sind befugt, verschiedene Gemeinden zu einem Sanitätsbezirk (mit einer gemeinsamen Gesundheitsbehörde) zu vereinigen. Eventuell können die Nachschauen in den Gemeinden oder Bezirken einzelnen Beamten übertragen werden.

Die Kantonschemiker haben die nötigen Instruktions- und Wiederholungskurse für die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Ortsexperten abzuhalten.

Ueber die Befugnisse der Aufsichtsbeamten, die Probeentnahme, Berichterstattung 2c. werden genaue Bestimmungen aufgestellt. Auch die Oberexpertisen, soweit solche notwendig werden können, sind kurz behandelt, wobei allerdings mehr nur diejenigen ins Auge gefaßt sind, die durch Administrativbehörden angeordnet werden, während dem Richter für die ihm überwiesenen Fälle freie Hand gelassen wird.

Wie aus dem letzten Alinea des Verfassungsartikels 69bis hervorgeht, liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob. Hiefür bezeichnet der bundesrätliche Entwurf die Zollbeamten und Grenztierärzte. Diese Aufsichtsorgane „sind berechtigt",

die aus dem Auslande eingehenden, dem Gesetze unterstellten Waren zu kontrollieren. „Die Zollämter haben auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Gesundheitsbehörden von den in Art. 15 genannten Waren Proben zu erheben und dieselben der ersuchenden Amtsstelle zuzusenden."

„Sie sind auch berechtigt, von sich aus von Waren, welche verdächtig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben." Die an der Grenze erhobenen Proben sollen mit den nötigen Angaben der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, zur genaueren Untersuchung übermittelt werden.

Fleisch und Fleischwaren werden an der Grenze durch die Grenztierärzte untersucht.

Von den Strafbestimmungen seien nur die wesentlichsten Punkte angeführt. Die Herstellung oder der Verkauf gefälschter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel wird, wenn die Handlung wissentlich begangen worden ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Fr. 2000, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die wissentliche Herstellung oder der Verkauf gesundheitsschädlicher Lebensmittel ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, verbunden mit Geldstrafe bis Fr. 3000, bedacht. Liegt bloß Fahrlässigkeit vor, so ist in allen diesen Fällen die Strafe ein wesentlich verminderte. Der Versuch ist strafbar. Gesundheitsschädliche Waren müssen und gefälschte oder verfälschte Waren können von der zuständigen Behörde eingezogen werden. Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund des Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

So viel über den Inhalt des bundesrätlichen Entwurfs. Wir vermissen darin zwei sehr wichtige Punkte, die beide im Art. 69bis der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen sind:

1. Die finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund.
2. Eine wirkliche Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze.

Ohne finanzielle Unterstützung durch den Bund würden sich zwar einige Kantone wie bisher auch selber zu helfen wissen; in andern aber würde die Lebensmittelkontrolle gleich wie bis jetzt ungenügend oder gar nicht gehandhabt werden. Die Ungleichheit und Unsicherheit würde also bestehen bleiben, und der erste und wichtigste Zweck des Gesetzes wäre nicht erfüllt. Abgesehen hievon

steht überhaupt dem Bundesrate das Recht nicht zu, einen Verfassungsartikel bei seiner Durchführung beliebig zu modifizieren.

Nicht viel ermutigender ist der bundesrätliche Entwurf bezüglich der Kontrolle an der Landesgrenze. Nach demselben kann von den Zollbeamten, die wenigstens an den Hauptstellen durch die zolltechnische Abfertigung der Ware sonst stark in Anspruch genommen sind, höchstens eine Probeentnahme zum Zwecke der Untersuchung erwartet werden. Die Untersuchung wäre dann im Laboratorium des Bestimmungskantons auszuführen. Eine solche Probeentnahme ins Blaue hinein dürfte merkwürdige Unmöglichkeiten zu Tage fördern. Wollte man von sämtlichen dem Gesetze unterstellten Waren Proben einsenden, so gäbe dies für einzelne größere Kantone unter Umständen an einem einzigen Tage mehrere hundert Sendungen, und eine auch nur etwas eingehende Untersuchung würde total unmöglich sein. Abgesehen hiervon müßte ein solches Vorgehen den Handel und Verkehr in hohem Grade belästigen und eine vexatorische Wirkung ausüben. Ohne Zweifel kann eine richtige und sichere Kontrolle auch der eingeführten Waren nur dann stattfinden, wenn an der Grenze schon eine vorläufige, sichtende Prüfung vorgenommen wird und nur von wirklich verdächtigen Sendungen Proben zur weitern Untersuchung eingesandt werden[1]). Hiezu bedarf es aber geeigneter und technisch gebildeter Beamter. Für Fleisch und Fleischwaren sind die Grenztierärzte vorhanden. Wie steht es aber für die andern Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände? Kein Mensch wird dem Zollpersonal zumuten wollen, daß es naturwissenschaftlich so weit gebildet sei, um mit Erfolg Lebensmittelprüfungen vornehmen zu können. Wenngleich nicht verlangt werden muß, daß der Grenzbeamte gerade ein Lebensmittelchemiker sei, so bedarf es hiezu doch besonderer Kenntnis und technischer Befähigungen. Man wird die etwa vorkommenden zolltechnischen Prüfungen, die einen ganz andern Zweck haben, doch nicht als für eine Lebensmittelkontrolle genügend betrachten wollen. Ohne die Anstellung besonderer Sachverständiger wenigstens für die Haupteingangsstellen wird die Grenzkontrolle von vornherein so viel wie nutzlos.

Der Entwurf des schweizerischen Departements des Innern zeichnete sich gegenüber demjenigen des Bundesrates

[1]) Der schweizerische Bauernverband möchte weiter gehen, indem er die Errichtung von Grenzlaboratorien und die Anstellung von Grenzchemikern verlangt.

in mancher Beziehung und namentlich in den zuletzt besprochenen Punkten vorteilhaft aus. Abgesehen davon, daß darin die verfassungsgemäße Subvention an die Kantone vorgesehen ist, die nebenbei gesagt, unter Berücksichtigung der gegenwärtig schon begonnenen Periode des Sparens die Bundesfinanzen nur mäßig und wohl erträglich in Anspruch nehmen wird, ist in jenem Entwurfe eine Organisation der Grenzkontrolle vorgesehen, die wenigstens Garantie dafür bieten würde, daß auch dieser Teil des Gesetzes ausgeführt werden kann und nicht nur auf dem Papier figurieren wird. Diese Organisation entspricht unseren früheren Ausführungen.

Wenigstens an den Hauptzollstellen der Grenze würden besondere Beamte für die Prüfung der eingeführten Waren und die Probeentnahme zum Zwecke einer genaueren Untersuchung eingesetzt werden. Will man der Aengstlichkeit gegen die Kreierung neuer Beamtungen Rechnung tragen, so kann man allerdings statt der Benennung Lebensmittel- oder Grenzinspektoren sich auch einfach des Ausdruckes „Sachverständige" bedienen, die man dem Zollpersonal beigiebt, die aber bezüglich ihrer Thätigkeit in der Grenzkontrolle dem schweizerischen Gesundheitsamte unterstellt wären.

Nach dem bundesrätlichen Entwurfe ist eine direkte Beaufsichtigung der Genzkontrolle gar nicht in Aussicht genommen, falls nicht die ganz allgemeine Bestimmung in Art. 2 in Betracht gezogen wird, welche lautet: „Dem Bundesrat steht die Oberaufsicht zu." Wem dann die eigentlichen Funktionen bei der Aufsicht übertragen werden sollen, ist aber nicht gesagt. Vielleicht soll dieselbe dann von diesem oder jenem Beamten besorgt werden, der ohnedies häufig an die Grenze kommt. Die Folge hievon wäre aber ohne Zweifel eine baldige große Ungleichheit in der Durchführung. Die Importeure von Lebensmitteln würden dies rasch bemerken und nötigenfalls ihre Ware da über die Grenze gelangen lassen, wo die Kontrolle am „loyalsten" oder gar nicht gehandhabt würde.

Diverse, teilweise nicht unwesentliche Aenderungen erfuhr der bundesrätliche Entwurf nun vorerst bei der Beratung durch den Ständerat in der letzten Junisession. Es war vorauszusehen, daß hier die Subvention der Kantone durch den Bund wieder aufgegriffen und in ergiebigem Maße beschlossen würde. Der ständerätliche Beschluß lautet: „Art. 8. Der Bund gewährt Beiträge von 40 %:

a) an die Erstellungs- und Einrichtungskosten von Untersuchungsanstalten, welche nach einem vom Bundesrate genehmigten

Pläne erstellt oder umgebaut oder in der innern Ausstattung ergänzt werden;

b) an die Betriebskosten der Laboratorien und an die Besoldungen der Chemiker und Lebensmittelinspektoren;

c) an die Instruktionskurse für Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Fleischschauer (Art. 8bis)."

Bald wäre hier das Bestreben des Ständerates in einen kleinen Beutezug ausgeartet. Herr Python hatte sogar 70 % Subvention beantragt.

Das Bestreben, den bundesrätlichen Entwurf für die Grenzkontrolle etwas zu verbessern, hatte ein sehr mageres Ergebnis. Eine Verbesserung wäre allerdings die Aufnahme eines Alinea 3 bei Art. 14, welches dem schweizerischen Gesundheitsamte, d. h. der Abteilung für Lebensmittelkontrolle auf demselben auch die Instruktion der Zollämter über ihre Obliegenheiten betreffend die Lebensmitteluntersuchung überträgt. Im gleichen Atemzuge hat aber der Ständerat die vorgesehene Errichtung eines chemisch-bakteriologischen Laboratoriums auf dem Gesundheitsamte gestrichen. Ohne ein Laboratorium wird aber die Instruktion der Zollämter, bei der es sich selbstverständlich in erster Linie um praktischen Unterricht handelt, unmöglich. Fast möchte man an der nötigen Aufmerksamkeit in der Beratung zweifeln, wenn man die nunmehrige ständerätliche Redaktion des Art. 14 liest, welcher überhaupt die Aufgabe der Abteilung des Gesundheitsamtes für Lebensmittelkontrolle präzisiert. Unter diesen Aufgaben figuriert in erster Linie die „Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten, dauernde Sammlung und Sichtung der neuen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchungen, Nachprüfung derselben und Ergänzung durch eigene Arbeiten", ferner: „Abgabe von Gutachten, Berichten u. s. w. zu Handen der Bundesbehörden und Besorgung weiterer von der Oberbehörde ihr zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygieine".

Es dürfte heute jedem allgemein gebildeten Manne bekannt sein, daß für technische und experimentelle Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygieine ein Laboratorium ebenso unentbehrlich ist, wie für einen Handwerker sein Werkzeug oder seine Werkstatt. Wir betrachten aber die genannten Aufgaben als gegeben

und möchten im wärmsten Interesse der ganzen Institution der schweizerischen Lebensmittelkontrolle dieselbe nicht im geringsten reduzieren. Wohl aber sollte aus früher angegebenen Gründen nicht nur die Instruktion der Zollämter, sondern auch die Ueberwachung der Grenzkontrolle hinzukommen, wie dies im Entwurfe des Departements des Innern vorgesehen war.

Eine Anzahl mehr nebensächlicher Punkte, die beim aufmerksamen Durchlesen des Gesetzesentwurfes ebenfalls auffallen mögen, können hier unerörtert bleiben. Durch die vorliegenden Besprechungen dürfte zur Genüge bewiesen sein, daß dem Nationalrate noch tiefgehende Verbesserung des Entwurfes des schweizerischen Lebensmittelpolizeigesetzes vorbehalten sind.

Der internationale Frauenkongreß in London.

Von Lily Braun, Berlin.

Vom 26. Juni bis 4. Juli tagte in London der vom Inter nationalen Frauenbund einberufene Frauenkongreß. Nach den un bisher vorliegenden Zeitungsberichten [1]) ist es unmöglich, ein genaues in allen Einzelheiten richtiges Bild von ihm zu geben. Sein Pro gramm war ein dermaßen überladenes, daß selbst der geschickteste Journalist nicht im stande ist, alles zu hören und zu sehen, und s mußten wir uns aus den Berichten der einzelnen Blätter erst da Wesentliche zusammen zu stellen versuchen. Der erste Eindruck, de man von dem Kongreß gewinnt, ist der eines ungeheuren Schau gepränges, einer Parade, die über die Frauenbewegung der Wel abgenommen wurde.

Die Gräfin von Aberdeen, eine der reichsten und vornehmste Frauen Englands, deren Gatte bis vor kurzem Vizekönig von Kanad war, eröffnete als Präsidentin des Bundes am Nachmittag de 26. Juni den Kongreß. Der Bischof von London hatte ihm ein große kirchliche Halle überlassen, die mit Blumen üppig geschmück und von über 2000 Personen besucht war. Unter ihnen befande sich 450 offizielle Delegierte aus Nord- und Südamerika, aus Au stralien, Afrika, Indien, Persien, China, Japan, Palästina, Italien Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Schweden, Däne mark, Deutschland Spanien und Rußland. Die Orientalinnen waren i ihren farbenprächtigen Nationalkostümen erschienen, auch die Europäer innen und Amerikanerinnen glänzten durch luxuriöse Toiletten. In ihre Ansprache betonte die Vorsitzende die Wichtigkeit internationaler Be

[1]) Unsere Quellen sind die französischen Zeitungen: „La Fronde", „F garo"; die englischen: „Times", „Daily News", „Standard"; die deutschen „Volks-Zeitung", „Münchener Allgem. Zeitung", „Tägliche Rundschau", „D Post", „Nordd. Allgem. Zeitung", „National-Zeitung" 2c.

ziehungen der Frauen zum Zweck gegenseitigen Verständnisses, betonte aber auch, daß die höchste Mission der Frau immer im Hause liegen werde, man also diesen Kongreß nicht als einen ausschweifend emanzi- patriotischen im Sinne der Gegner der Frauenbewegung betrachten dürfe. Als eine der wichtigsten Aufgaben der international organi- sierten Frauen betrachtete sie das einmütige Eintreten für die — Friedensbewegung, eine Bemerkung, die stürmischen Applaus hervor- rief und für die ganze Veranstaltung charakteristisch ist. Statt das ungeheure Gebiet der Frauenfrage, besonders ihre ernsteste Seite, die wirtschaftliche, zum Mittelpunkt des Kongresses zu machen, wurden unfruchtbare ideologische Schwärmereien dazu erhoben und zwar in einem Augenblick, wo das klägliche Scheitern der Friedenskonferenz im Haag den deutlichen Beweis dafür liefert, daß unsere gegen- wärtige Gesellschaftsordnung eine Verwirklichung der Friedensideen unmöglich macht.

Nach der Eröffnung begrüßten die Delegierten in mehr oder weniger langen Reden die Versammlung. Sie bedienten sich alle der englischen Sprache, mit Ausnahme der Französinnen, die voraus- setzten, daß man sie verstand. Dolmetscher waren nicht anwesend — es war eben nur auf ein „gebildetes" Publikum gerechnet worden. Mit einem Empfang in dem prachtvollen Schloß der schönen Her- zogin von Sutherland endete der Begrüßungsakt. Die Berichterstatter wissen von diesem abendlichen Zauberfest Wunderdinge zu erzählen: die englischen Aristokratinnen strahlten im Glanze ihrer Juwelen, in Seide und Brokat, die Gäste versuchten, es ihnen annähernd gleich zu thun. Es waren eben meist Paradesoldaten und keine Krieger der Feldschlacht, die sich trafen.

Mit dem nächsten Tage begannen die Sitzungen des Kongresses. Da man wohl geglaubt hatte, durch die Quantität der Vorträge die Qualität der Leistungen zu ersetzen oder zu verschleiern, hatte man in Programm alles aufgenommen, was auch nur im Entferntesten mit dem Leben und Sein der Frau zu thun hat: von der Kinder- erziehung bis zur Politik, von der Wohlthätigkeit bis zur Gesetz- gebung, vom Tierschutz bis zur Friedensbewegung, von der Blumen- pflege bis zur Kleiderreform. Um das zu bewältigen, waren die Arbeiten in fünf Sektionen geteilt worden: für Erziehungswesen, für weibliche Berufe, für Wohlfahrtspflege, für die politische und für die rechtliche und wirtschaftliche Hebung der Frau. Auch diese Ein- teilung ist insofern bezeichnend, als das große und wichtige Gebiet

der Gesetzgebung und der Arbeiterinnenfrage in eine Sektion zusammengedrängt worden war; man sah sich schließlich dadurch gezwungen, noch eine Untersektion zu bilden. Bei der Kürze der Zeit tagten die Sektionen fast immer gleichzeitig, so daß die Delegierten nicht an allen teilzunehmen im stande waren, um so mehr, als die Sitzungen der Sektionen vielfach auch örtlich getrennt gehalten werden mußten.

Große Anziehungskraft übte während der ganzen Dauer der Verhandlungen die politische Sektion aus. Die Frage des Frauenstimmrechts wurde hier eingehend erörtert. Miß Susan B. Anthony, die fast achtzigjährige Vorkämpferin der Frauenbewegung in Amerika, erklärte mit jugendlichem Feuer, daß die Gewährung der politischen Gleichberechtigung erst der Schlüssel wäre, der das Gefängnis des weiblichen Geschlechts öffnen würde. So lange die Frauen nicht die politischen Rechte besäßen, würden sie auch die Macht nicht haben, sich in allen anderen Fragen Geltung zu verschaffen. Nicht Vorrechte, sondern Rechte hätten die Frauen zu fordern; alles was aus Gnade gewährt werde, erniedrige zum Sklaven, darum müßten die Frauen solche Geschenke zurückweisen und nur für ihre Rechte kämpfen.

Gegen ihre Ausführungen erhob sich eine einzige Stimme, gleichfalls die einer Amerikanerin, die gegen das Stimmrecht der Frauen auftrat und die alte Weisheit vorbrachte, die Frauen müßten, wenn sie Bürgerrechte verlangten, auch Bürgerpflichten übernehmen, z. B. das Vaterland verteidigen. Eine Deutsche, Frau Guillaume-Schack, erwiderte in wirksamer Weise, indem sie darauf hinwies, daß die Mutterschaft mit all ihren Leiden die Stelle der Jahre einnähme, die der Mann unter der Fahne stände, und daß es für das Vaterland wichtiger sei, Leben zu schaffen als Leben zu zerstören. Im gleichen Sinne sprachen sich alle Rednerinnen aus. Auch Fräulein Dr. Augspurg, die es aber nicht unterlassen konnte, gleichzeitig ihrer bereits oft ausgesprochenen Meinung nochmals Ausdruck zu geben, wonach die deutschen Frauen nach der Verfassung eigentlich das Stimmrecht so wie so schon besitzen(!) und nur den Versuch machen müßten, es auszuüben. Warum geht Fräulein Portia — so wurde sie der Versammlung vorgestellt — nicht mit dem guten Beispiel voran?! Wir versprechen, ihr zu folgen, wenn ihr das Kunststück gelingt! — In derselben Sektion kam auch die Stellung der Frau in den Kommunal- und Gemeindeverwaltungen zur Besprechung.

Die bekannte Entscheidung des englischen Oberhauses, die den Londoner Frauen das ihnen vom Unterhaus schon zugesprochene kommunale Wahlrecht wieder nahm, erfuhr die schärfste Kritik. Interessant war die Mitteilung der schwedischen Delegierten, Fräulein Cederschiöld, daß ihre Landsmänninnen das volle kommunale Wahlrecht besitzen und als Schulräte und Armenpfleger wählbar sind. Im vorigen Jahre bei den Kommunalwahlen in Stockholm waren ein Fünftel aller Wähler Frauen. Die Gemeindearbeit englischer Frauen, ihre Thätigkeit im Schulrat und in der Armenpflege wurden geschildert; von deutscher Seite konnte nur der sehnsüchtige Wunsch darauf ausgesprochen werden. Eine von der politischen Sektion veranstaltete öffentliche Volksversammlung, an der auch zahlreiche Mitglieder des Parlaments teilnahmen und der ehemalige Gouverneur von Neu-Seeland, Mr. Reeves, die glänzenden Resultate des Frauenstimmrechts in jener Kolonie schilderte, lieferte mit den Beweis, daß die Kongreßmitglieder auf diesem Gebiete der Frauenfrage im großen Ganzen einig zu sein scheinen. Mehr als zweifelhaft dagegen ist es, ob sie, wie es vielfach geschah, ein Recht hatten, im Namen der gesamten Frauenwelt ihres Vaterlandes zu sprechen. In Deutschland wenigstens ist bisher außerhalb der Kreise der socialdemokratischen Partei von einer starken Bewegung zu Gunsten des Frauenstimmrechts nichts zu spüren gewesen.

Die Sitzungen der Sektion für weibliche Berufsarten wurden durch einen interessanten Vortrag der Engländerin Mrs. Fenwick Miller über den Einfluß der weiblichen Berufsthätigkeit auf das häusliche Leben eingeleitet. Sie sagte ganz richtig, daß die Erziehung der Mädchen für einen Beruf durch die tief eingewurzelte Ansicht, daß er im Moment der Heirat wieder aufgegeben werden müsse, ungünstig beeinflußt würde. Der Beruf erscheine nur als Notbehelf, nicht als Lebensaufgabe. Um dem abzuhelfen, müßten die berufsthätigen Frauen auch während der Ehe ihren Beruf nicht aufgeben. Daß das möglich sei, ohne die Pflichten als Mutter und Hausfrau zu vernachlässigen, bewiesen eine Reihe bedeutender Frauen, die die Rednerin namhaft machte. Der Standpunkt der reichen Bourgeoisdame kam bei ihr unverfälscht zum Vorschein; von richtigen Grundideen ausgehend, geriet sie bei ihrer Ausführung in falsche Nebenwege und vermochte nicht über ihre Klasse hinauszusehen. Denn wenn sich eine reiche Dame Dienstboten halten kann, so ist sie wohl im stande berufsthätig zu sein, ohne daß ihr Haus und ihre Kinder

darunter leiden. Wer dazu aber nicht im stande ist und in dem heutigen rasenden Kampf ums tägliche Brot gezwungen ist, mitzukämpfen, d. h. alle Kräfte und alle Zeit dem Beruf zu opfern, um nicht zu Grunde zu gehen, der kann weder eine gute Mutter, noch eine gute Hausfrau sein. Nur vollständig veränderte wirtschaftliche Bedingungen, allgemeine Reduzierung der Arbeitszeit, Erleichterung des Hauswesens durch Inanspruchnahme aller jetzt nur den Reichen zugänglichen technischen Hülfsmittel können der Frau die Möglichkeit schaffen, auch als Gattin und Mutter einen Beruf auszuüben. Eine der Diskussionsrednerinnen — wenn von Diskussion überhaupt gesprochen werden kann, da alle Reden vorbereitet waren und großenteils abgelesen wurden — erklärte auch eine harmonische Verschmelzung der Thätigkeit der Hausfrau mit der der berufsthätigen Frau, wie sie heute sein muß, nur bei Ausnahmsmenschen für möglich; den Weg, nach Möglichkeit für alle zu schaffen, gab sie nicht an. In den ferneren Sitzungen dieser Sektion nahmen die Besprechungen solcher Berufe, die nur den Frauen der Bourgeoisie zugänglich sind, den breitesten Raum ein. Die zahlreich anwesenden weiblichen Aerzte sprachen über ihren Beruf; Doktorinnen der Philosophie diskuttierten über die Stellung der gelehrten Frauen, über ihre bisherigen und ihre zu verwertenden Leistungen; lange Vorträge über die weiblichen Schriftsteller wurden gehalten, wobei der Herzogin von Bedford das Wort entfuhr: „Statt so viel unnützes thörichtes Zeug zu schreiben, sollten die Frauen lieber lernen die Stuben zu scheuern, damit würden sie sich auf nützlichere Weise Geld verdienen.“ Allgemeines Interesse erregten die Berichte über die Frau im Journalistenberuf; man erfuhr, daß in Amerika Gehälter von 5—8000 Dollars (25—40,000 Fr.) an geschickte Journalistinnen gezahlt werden. Jedes Blatt beschäftigt einige, auch England hat zahlreiche weibliche Reporter. Meist wird der Nachweis wissenschaftlicher Bildung von ihnen verlangt, und Frauen, die die Universitätsstudien durchmachten, werden bevorzugt. Die stärkste Anziehungskraft aber übten die Verhandlungen über die Frau am Theater aus; die weibliche Neugierde sollte hier durch den Anblick berühmter Schauspielerinnen befriedigt werden, und während die in dem kleinen Saal zu gleicher Zeit tagende Sektion für Arbeiterinnenschutz halb leer blieb, war der Riesensaal lange vor Beginn vollständig gefüllt. Englische, amerikanische und deutsche Schauspielerinnen sprachen sich über die Mühen und Gefahren, die Freuden und die Erfolge ihres

Berufs aus und kamen zu dem Resultat, daß eine feste Organisation der Bühnenkünstlerinnen allein im stande sein würde, den ganzen Beruf sittlich und wirtschaftlich zu heben. Auch der Beruf der weiblichen Fabrikinspektoren wurde bei einer anderen Sitzung erörtert. Ueber die Notwendigkeit, ihn in allen Ländern den Frauen zu eröffnen, herrschte nur eine Meinung; dagegen war sie sehr geteilt in Bezug auf die Frage, welche Frauen als Gewerbeaufsichtsbeamten anzustellen seien. Die Mehrheit erklärte, es müßten unbedingt gebildete Frauen sein, d. h. keine Arbeiterinnen. Die Berufe des Gärtners, Obstzüchters, Landwirts, Bibliothekars u. s. w. wurden den überzähligen Töchtern des Bürgerstandes sehr empfohlen. Wichtiger für die Masse der Frauen war die Forderung der Eröffnung von kunstgewerblichen Lehranstalten für Frauen, wo sie sich den großen Aufschwung des Kunstgewerbes zu Nutze machen und Tüchtiges, über öden Diletantismus Hinausragendes, leisten könnten. Bei der Erörterung der Stellung der Frau als Pianistin und Sängerin kam es zu langen Auseinandersetzungen über Gesangsmethoden, Schulung der weiblichen Stimme 2c., ohne die zweifellos ein Frauenkongreß nicht vollendet gewesen wäre!

„In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister!" Dieses weise Wort schien für die Einberuferinnen des Londoner Kongresses nicht gesprochen worden zu sein, denn überladen wie diese Sektion waren auch die anderen, vor allem die für Erziehungswesen, die das ganze Gebiet vom Kindergarten bis zum Universitätsstudium umfaßte. Als ein gutes Resultat ihrer Verhandlungen muß betrachtet werden, daß die gemeinsame Erziehung beider Geschlechter, von der aus Amerika, Frankreich, Schweden, Belgien, England, wo sie zum Teil besteht, nur das Beste zu berichten war, ziemlich einmütig gefordert wurde. Auch die Ansicht, daß dem Handfertigkeitsunterricht größere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, fand Zustimmung, ebenso wie die Meinung einer Rednerin, die Hauswirtschaft müsse zur Wissenschaft erhoben und überall gelehrt werden, lebhaften Beifall hervorrief. Vergessen wurde dabei nur, daß die notwendige Ergänzung solchen Unterrichts die Möglichkeit wäre, ihn anzuwenden, und daß den Proletarierinnen dafür so gut wie alle Bedingungen fehlen. Wertvolle Berichte lieferten in derselben Sektion die Vertreterinnen verschiedener Staaten über das Universitätsstudium der Frauen. Darnach sind die Verhältnisse in Deutschland für weibliche Studierende noch immer sehr unvorteilhaft, während sie in Frankreich, wo neuerdings

Frauen auch zur Advokatur zugelassen werden, besonders vorteilhaft sind. In Schweden, wo weibliche Studierende fast ganz dieselben Rechte genießen, wie männliche, bilden erstere heute fast 4 Proz. der gesamten Studentenschaft. In Dänemark ist man den studierenden Frauen sehr wohlgesinnt. Seit 1872 steht ihnen die Universität Kopenhagen offen; Lehrer und Studenten bezeigen ihnen die größte Achtung, was zum großen Teil auf den gemeinsamen Schulunterricht der Geschlechter zurückzuführen sein soll. Sehr belehrend für blinde Bewunderer amerikanischer Verhältnisse waren die Schilderungen der amerikanischen „Universitäten", die zum großen Teil die Höhe europäischer Gymnasien nicht erreichen. Der Ausbildung von Lehrerinnen, dem technischen und Fortbildungsschulwesen galten andere Besprechungen, die nichts neues zu Tage förderten. Sie wiederholten die alte Forderung der Gleichstellung der Geschlechter auch auf diesem Gebiet. Von deutscher Seite wurde die mangelhafte Vorbildung der Lehrerinnen durch die Seminare sehr getadelt, während in Amerika und England die meisten Lehrerinnen Universitätsbildung genossen haben, und daher auch berechtigt sind, in höhere Stellen vorzurücken. In derselben Sektion wurde auch die Frage des ethischen Unterrichts an Stelle des religiösen berührt, aber es scheint, daß die Anwesenheit der zahlreichen streng-religiösen Amerikanerinnen und Engländerinnen es zu keiner Erörterung kommen ließ. War es doch schon sehr schwer gewesen, bei dem vorbereitenden Komitee des Kongresses durchzusetzen, daß die Sitzungen nicht, wie es sonst üblich ist, durch Gebet eröffnet und geschlossen wurden. Die frommen Seelen hatten dafür reichlichen Ersatz in den Gottesdiensten, die zu Ehren des Kongresses am Sonntag zwischen den Sitzungen in vielen Kirchen und Synagogen Londons stattfanden. Nicht nur, daß die Geistlichen den Text ihrer Predigten dem Kongreß entsprechend wählten, es sprachen auch weibliche Prediger, die in Amerika keine Seltenheit sind.

Von jeher hat man das weite Gebiete der Wohlthätigkeitsbestrebungen, die man neuerdings mit dem angenehmer klingenden Worte „Wohlfahrtspflege" bezeichnet, der Frauenbewegung zugerechnet, teils des ganz äußerlichen Moments wegen, daß es vielfach Frauenarbeit in sich schließt, teils in der Ahnung von der Minderwertigkeit der eigentlichen Frauenbewegung, die durch Hinzuziehung der Werke der Barmherzigkeit doch ein etwas ansehnlicheres Aussehen erhielt. Besonders Deutschland hat den Begriff „Frauenbewegung" durchaus nicht erfassen wollen; Lina Morgenstern zählt ihre Volks-

küchen noch heute der Frauenbewegung zu. Der Londoner Kongreß ist in denselben Fehler verfallen. In der Sektion für sociale Hilfsthätigkeit und Wohlfahrtspflege führten die Damen stolz ihre guten Werke vor, anstatt daß man sich auf die Frage der Anstellung von Frauen als Armenpfleger, als Gefängnisdirektoren, als Aufseher und dergleichen mehr beschränkt hätte. Aus der Masse der verschiedensten Themata, die zur Verhandlung kamen, seien nur die wichtigsten hervorgehoben. Die Gefängnisdirektorin des Frauengefängnisses von Massachusetts (Nordamerika), das ausschließlich unter weiblicher Verwaltung und Aufsicht steht, Mrs. Johnson, berichtet über die dortige Gefangenenpflege, die sich, unter Ausschließung aller Gewaltmaßregeln nur darauf beschränkt, die Gefangenen moralisch zu heben, indem sie ihnen guten Unterricht und Ausbildung in einem Berufszweig, der sie später ernähren kann, zu teil werden läßt. Die Haft verwandelt sich für die Sträflinge je nach ihrer Entwicklung mit der Zeit in die gelindeste Form. Man sucht denn auch auf das Gemüt der Sträflinge zu wirken, indem man sie anleitet, sich mit den kleinen Kindern der übrigen Gefangenen zu beschäftigen, indem man ihnen Thiere und Blumen zur Pflege giebt. Die Rednerin behauptete, daß ihre Thätigkeit eine so befriedigende sei, weil sie fast ausschließlich von schönstem Erfolg gekrönt ist. In England sind Frauen seit 1898 als Gefängnisinspektoren thätig; zwei von ihnen, die Herzogin von Bedford und Lady Battersen, gehören der Gefängnisverwaltung an. Erstere berichtete, daß nur 5 Gefängnisse in ganz Großbritannien der Inspektion durch Frauen entbehrten, und daß der Generaldirektor für Gefängniswesen für die Ausdehnng der Frauenarbeit auf diesem Gebiet die größte Sympathie und das lebhafteste Interesse habe. In den Ton sentimentalen Moralisierens verfiel die französische Delegierte, Frau Bogelot, die von den Gefahren für die Tugend sprach, denen die Frauen ausgesetzt sind und vor denen sie hauptsächlich zu bewahren wären. Die moralischen Krankheiten, so sagte sie, würden durch Mikroben und Bazillen in der Seele hervorgerufen, ebenso wie die physischen Krankheiten durch solche im Körper. Aber weder sie, noch eine der anderen Rednerinnen verlor ein Wort darüber, daß der einzige Verbrecherbazillus das Elend ist und man ihm zu Leibe gehen muß, wenn man vorbeugend wirken und die Gefängnisse leeren will. Ueber Besserungsanstalten wurde noch des Langen und Breiten verhandelt — die Redner waren nichts anderes als Kurpfuscher, die allen

Wunden gegenüber rufen: ein Pflaster drauf! Für die Kennzeichnung des rein bürgerlichen Standpunkts, der überall zu Tage trat, ist auch die Verhandlung über die Auswanderung der Frauen charakteristisch. Man erwartete etwas für die Gefahren zu hören, welche die auswandernden Frauen erwarten, über die traurigen Motive die zur Auswanderung treiben, statt dessen erörterten Lords und Ladys mit viel Eifer den — Notstand der Agrarier in den Kolonien, und malten das Los der dortigen Dienstmädchen und Landarbeiterinnen mit den glänzendsten Farben, um recht viele zur Reise ins unbekannte Land zu veranlassen. Eine Dame aus Australien, erklärte ganz ernsthaft, daß man bei ihr zu Hause freilich „mit der letzten Sendung" Menschenware nicht zufrieden gewesen wäre! Die Berichte der Vereine zum Schutze reisender Mädchen schlossen sich dem an, fanden aber keine Aufmerksamkeit mehr. Dagegen entzündete die Frage des Tier- speziell des Vogelschutzes wieder die, ach, so warmen Herzen der Zuhörer.

In derselben Sektion kamen auch die Führerinnen der Temperenzbewegung zum Wort, die seit Jahrzehnten in Amerika und England den Krieg gegen den Alkohol führen. Den besten Erfolg, den dieser Kampf bisher aufzuweisen hat, ist ein indirekter: die Franen, die die Trunksucht bekämpfen, erkennen sehr bald, sofern sie klare Augen haben, daß sie die Ursachen des Uebels vernichten müssen, ehe sie zum Siege über die Symptome gelangen. Zu diesen Frauen gehörte die leider so früh verstorbene Miß Francis Willard, zu ihnen gehört, mit gewissen Einschränkungen, auch Lady Henry Somerset. Aber sie war auf dem Kongreß fast die einzige, die diesen Standpunkt vertrat. Sowohl die amerikanische Predigerin, Anna Shaw, die in der staatlichen Einschränkung der Schankkonzessionen ein Radikalmittel sah, als die Engländerin, Frau Ormiston Shant, erwarteten von dem moralischen Einfluß auf die Trinker Wunderdinge, obwohl gerade die Letztere zugestehen mußte, daß die bisherigen Bemühungen vergebliche gewesen sind. In den letzten zehn Jahren hat die Trunksucht in England bei den Männern um 43 Prozent, bei den Frauen gar 104 Prozent zugenommen. 8 Prozent Frauen starben an Delirium tremens, und 38 Prozent aller durch Frauen verübte Verbrechen waren direkte Folgen der Trunksucht. Die deutsche Vertreterin der Mäßigkeitsbewegung, Fräulein Hoffmann aus Bremen, schilderte die auch in Deutschland zunehmende Trunksucht, aber auch sie vergaß, das wirtschaftliche Elend als die Grund-

ursache des Lasters zu kennzeichnen. Sie pries die von ihr in Bremen gegründeten Kaffeehäuser für Arbeiter, die sicher eine sehr gute Einrichtung sind, aber sie sagte nicht, daß solche Mittel privater Fürsorge nichts als ein Tropfen auf einen heißen Stein sein können.

Eine ähnliche bewußte oder unbewußte Unkenntnis der wirtschaftlichen Ursachen trat auch zu Tage bei den Verhandlungen über die Sittlichkeitsfrage, oder wie das Thema genau lautete, über „die sociale Notwendigkeit einer für beide Geschlechter gleichen Moral". Die „doppelte Moral", die als eine der traurigsten Früchte unserer wirtschaftlichen Zustände für Jeden erkennbar sein müßte, wurde, statt vom wirtschaftlichen, vom moralischen Standpunkt aus beleuchtet. Jede Rednerin pries ihre Spezialheilmittel an, von denen jedes an sich gewiß gut ist, keins aber das Uebel ausrotten kann. Miß Susan B. Anthony meinte, daß die Unsittlichkeit nicht eher wirksam zu bekämpfen wäre, ehe nicht die Frauen an der Gesetzgebung teilnehmen; Miß Hopkins verlangte eine Art Boykott über sittenlose Männer seitens der Mütter heiratsfähiger Töchter; die Gattin des Bischofs von London eine ernstere Erziehung der Söhne durch die Mütter; eine schwedische Delegierte sah in der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Sittenlosigkeit; Frau Bieber-Böhm predigte natürlich wieder den Feigenblattfeldzug gegen Litteratur und Kunst, ohne daß ihr in ihrem Zelotismus im Entferntesten der Gedanke kam, daß die Geschosse, mit denen sie die Unsittlichkeit vernichten möchte, die Schönheit in der Kunst und die Sinnenfreude im Leben zerstören würden. Nur eine Rednerin erklärte die ökonomische Befreiung und Gleichstellung der Frau für das wesentliche Mittel zur Bekämpfung der doppelten Moral. Sie fand weniger Anhänger als Frau Bieber. Vorträge über Frauenklubs, über Arbeiterinnenheime — Fräulein Salomon berichtete über die Berliner Gründung —, wurden in derselben Sektion gehalten; schließlich kam noch der Vortrag eines Herrn Parker zur Verlesung, der mit großem Aufwand von Mitleid und Pathos die Wohnungsnot der gebildeten arbeitenden Frau schilderte. Er meinte, daß die gebildete Frau in Folge ihrer geringen Einnahmen, die zu ihrer Bildung und Abkunft im stärksten Mißverhältnis stünden, von allen arbeitenden Frauen am schlimmsten daran sei, und man daher verpflichtet sei, ihr in erster Linie durch Erbauung und Errichtung großer Wohnhäuser mit gemeinsamen Lese-, Speise- und Wohnzimmern die notwendige Behaglichkeit zu verschaffen. Von den

Tausenden armer Näherinnen im Ostende Londons schien der gute Mann nie etwas gehört zu haben. Seine Zuhörer schienen seiner würdig zu sein, sie interessierten sich naturgemäß brennend für eine Sache, die ihre eigene Existenz berührte, und es scheint, daß die Gründung solcher Wohnhäuser in London das praktische Ergebnis — vielleicht das einzige — dieses Kongresses sein wird. Wir sind selbstverständlich weit entfernt davon, die Not und den vielfach harten Kampf ums Dasein der Kopfarbeiterinnen zu verkennen; wir geben auch gerne zu, daß mit einer Lösung ihrer Wohnungsfrage viel für sie gethan wäre; was wir aber konstatieren müssen und gerade bei diesem Kongreß immer wieder konstatieren können, ist der durchaus bürgerliche Klassencharakter, den alle behandelten Fragen, alle vorgeschlagenen Lösungen trugen. Darin liegt nicht einmal ein Vorwurf. Wogegen wir uns allein wenden, das ist die unhistorische und unpsychologische Meinung, als könnten diejenigen, die noch mit ihrem ganzen Sein, ihrem Denken und Fühlen der bürgerlichen Klasse angehören, die Kämpfe der Arbeiterklasse in hervorragendem Maße fördern.

Den Beweis für unsere Behauptungen lieferte die Sektion für Gesetzgebung und industrielle Frauenarbeit. Die Stellung der Frau im bürgerlichen Recht wurde von den Delegierten der verschiedenen Sektionen beleuchtet, und zwar wesentlich in Bezug auf das Vermögensrecht. Von deutscher Seite sprachen Frau Stritt und Fräulein Dr. Augspurg — ihre Namen genügen zur Kennzeichnung ihres Standpunkts, der in dem Kampfe gegen das bürgerliche Gesetzbuch zum deutlichen Ausdruck kam. Sehr Hervorragendes muß in diesem so überaus wichtigen ersten Teile der Sektion nicht geleistet worden sein, denn die Zeitungen schweigen darüber. Einen breiteren Raum nimmt die Frage der Fabrikgesetzgebung und der industriellen Frauenarbeit ein. Bei den Verhandlungen darüber trat die Interessenlosigkeit der Masse der Kongreßteilnehmer an der wichtigsten Seite der Frauenfrage drastisch zu Tage: es kam vor, daß in dem Saale, wo die betreffenden Verhandlungen stattfanden, nur 30—40 Personen — von über 2000! — anwesend waren, und ein auf Kenntnissen und eingehenden Studien beruhendes Verständnis zeigten nur wenige Redner, in erster Linie die uns nahestehenden Socialpolitiker Sydney und Beatrice Webb, und unsere englischen Parteigenossen, Amie Hicks und Herbert Burrows. In der Frage der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung platzten die Geister am schärfsten aufeinander. Die Baronin

Alexandra Gripenberg, die in der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung eine Degradierung des weiblichen Geschlechts sieht, gab den Ton an. Sie bekämpfte entschieden jede gesetzliche Einschränkung der Frauenarbeit, da eine solche nur dazu führen würde, die weiblichen Arbeiter aus den Fabriken und Werkstätten schließlich ganz zu verdrängen und durch Männer zu ersetzen. Es wäre, so meinte sie, eine unmenschliche Grausamkeit, der hungernden Frau, die jede Arbeit leisten will, um zu leben, oder ihr Kind zu erhalten, zu sagen: du darfst nicht arbeiten, was du willst.[1]) Die Majorität der Rednerinnen stand auf ihrer Seite, ja die französischen und belgischen Delegierten gingen so weit, das Verbot der Nachtarbeit zu verwerfen im Namen der Freiheit der Frau! Daß in der kapitalistischen Gesellschaft die Freiheit zu arbeiten, was und wann die Frau will, zur Sklaverei führt und nichts ist als die Freiheit schrankenloser Ausbeutung für den Unternehmer, fiel den bürgerlichen Damen nicht ein, und erst unsere Parteigenossen wiesen sie darauf hin. Diese erklärten auch, daß eine starke, für beide Geschlechter gemeinsame Arbeiterorganisation, die gleichen Arbeitsbedingungen erkämpfen könne, die notwendige Ergänzung des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes sei. Die Organisation der englischen Arbeiterinnen wurde von verschiedenen Seiten geschildert, und die Weberinnen von Lancashire, die, dank ihrer einheitlichen Organisation, gleiche Löhne wie die Männer erlangt haben, illustrierten trefflich den Standpunkt unserer Genossen. 100,000 Arbeiterinnen sind in England organisiert, 11,000 in dem kleinen Dänemark, von dessen riesenhaftem, wirtschaftlichen Kampfe eine Delegierte, Frau Hansen, erzählte. Hinreißend sprach Amie Hicks: „Sie halten von Moral triefende Reden, während Ihre Schwestern von Ihrer Gesellschaftsordnung ins Elend hineingetrieben werden; Sie begeistern sich für den ewigen Frieden, und sorgen mit Ihrer Kraft und Ihrem Gelde für die Verwundeten, aber dem Schlachtfeld des täglichen Lebens bleiben Sie fern. Wollen Sie für die Befreiung der Frau ernstlich kämpfen, wie Sie es vorgeben, zu thun, so kämpfen Sie zuerst für Ihre ökonomische Befreiung!" Und Burrows erklärte, daß es keine Frage gäbe, die nur Frauen anginge. Erst der gemeinsame Kampf von Männern und Frauen könne zum Siege

[1]) Vgl. „English Women's Review" vom 15. Juli. — Für unsere weiteren Ausführungen haben wir noch folgende Zeitschriften herangezogen: „Frauenbewegung". — „Dokumente der Frauen". — „Journal des femmes". — „Frauenarbeit".

führen, darum sei aller Nachdruck auf die gemeinsame Organisierung zu legen. Für Nur-Frauenorganisationen sprachen sich nur wenige aus, unter ihnen Frau Vincent, Delegierte der französischen Tabakarbeiter, von denen allein 25,000 Frauen gewerkschaftlich organisiert sind. Sie — übrigens auch die Gegnerin des Arbeiterinnenschutzes — gab interessante Details über Frauenlöhne in Frankreich. Im Durchschnitt verdient eine allein lebende Arbeiterin in 45 Arbeitswochen 935 Fr., sie braucht in dieser Zeit 900 Fr., es bleiben ihr also nur 35 Fr. für die etwa 7 Wochen der Arbeitslosigkeit übrig, ganz abgesehen von Krankheitsfällen und dergleichen unvorhergesehenen Ausgaben. Ein Bild, das uns Deutsche nicht gerade fremdartig berührt! Und doch waren die Vertreterinnen Deutschlands sprachlos! „Da bei uns ‚die Kulturaufgaben nicht leiden', wird wohl alles in schönster Ordnung sein", sagt der Berichterstatter der „Volkszeitung", nachdem er diese Sprachlosigkeit konstatiert hat. Er war trotzdem wohl in einem Irrtum befangen; die „Fronde" berichtet nämlich, daß Frau Cauer ausgerufen hat: „Man muß alles zerstören, ehe man wieder aufbaut." Wahrscheinlich ist Frau Cauer unter die Anarchisten gegangen — in England wenigstens! Das Heilmittel, das eine Amerikanerin gegen das soziale Uebel vorschlug, war übrigens nicht weniger radikal: „Man muß Millionäre züchten", sagte sie nach berühmtem Muster, ohne sich näher über die Folgen dieser Arznei auszulassen. Herbert Burrows schenkte ihr jedenfalls kein Vertrauen, denn er rief der Dame zu, wenn sie so viel von den Millionären erwarte, schenke er ihr zu ihren amerikanischen Millionären sämtliche englische obendrein.

Die Besprechung der Kinderarbeit war nicht weniger reich an Zwischenfällen, die für die nationalökonomische und sozialpolitische Bildung der Anwesenden ein trauriges Zeugnis ablegten. Hierbei machte Deutschland eine rühmliche Ausnahme; es kam eine Abhandlung von Frau Simson (Breslau) zur Verlesung, die ungeschminkte Wahrheit bot. Sie erzählte darin unter anderm von vierjährigen (!) Kindern, die Streichholzschachteln verfertigen! Uebertroffen wurde diese Schilderung nur durch den Bericht, der uns vom Berliner Kongreß her wohlbekannten Italienerin Dr. Montessori, die uns in unserer Volksversammlung die Grüße italienischer Arbeiterinnen überbrachte. Ihr Bericht über die Kinderarbeit in den Bergwerken Siziliens bot so fürchterliche Bilder, daß — wie eine englische Zeitung sagt — die „eleganten Zuhörerinnen

sich wohl zum ersten Male ihres Putzes schämten." Ob die Wirkung weiter reichte?! Unser Zweifel ist berechtigt, denn trotzdem ein spanischer Delegierter nicht weniger eindringlich von der Not der Kinder sprach, erhob sich eine Dame, um — natürlich auch im Namen der Freiheit — gegen den gesetzlichen Kinderschutz zu sprechen. Es wäre, meinte sie, sehr gut, wenn die Kinder sich früh an Arbeit gewöhnten, und die landwirtschaftliche Thätigkeit sei überdies ebenso gesund wie angenehm und eine Erziehung fürs Leben. Einer unserer Parteigenossen rief der Dame entrüstet zu, ob sie wohl diese Erziehung, für die sie schwärmte, durchgemacht habe? Er habe sie am eigenen Leibe erfahren, und sei, da er zufällig dabei nicht zu Grunde gegangen, aus Empörung gegen diesen Mißbrauch der Kinder Socialist geworden, das heißt ein Mann, der alle Kinderarbeit überhaupt verurteilt, in erster Linie aber die Landarbeit. Herbert Burrows fügte dem hinzu, daß es nur ein Mittel gäbe, um die Reichen von der Notwendigkeit des Verbots der Kinderarbeit zu überzeugen, das wäre eine Verordnung, durch die ihre eigenen Kinder gezwungen würden, mit den Kindern der Armen zu arbeiten. Er konnte dabei nicht umhin, seiner Entrüstung darüber Ausdruck zu geben, daß die Kongreßteilnehmerinnen, statt sich hier zu belehren und ihren Ernst zu zeigen, der Unterhaltung und dem Vergnügen nachliefen. Er hatte seltsamerweise, besseres von ihnen erwartet.

Mehr Zulauf hatten die Verhandlungen dieser Sektion, als eine, alle Bourgeoisdamen interessierende Frage, die Dienstbotenfrage, verhandelt wurde. Während die Deutschen — Frau Lina Morgenstern sprach, und das sagt alles — einen reaktionären Standpunkt einnahmen, begegnete man bei den Engländerinnen und Amerikanerinnen erstaunlich radikalen Ansichten. Miß Clementine Black meinte, daß eine Erziehung der Dienstmädchen zu ihrem Beruf, ähnlich wie die Krankenpflegerinnen ihn genießen, eine feste Organisierung wie diese, und ihr Wohnen außerhalb der Familie, in denen sie arbeiten, die für Hausfrauen und Dienstmädchen gleich vorteilhafteste Lösung bringen würde. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit sei das Degradierende im Berufe der Dienstboten. Was sagen wohl zu dieser Ansicht die deutschen Frauen, die ihre Dienstmädchen nicht fest genug anketten können und immer mehr zu bloßen Arbeitsmaschinen machen möchten? In London sagten sie nichts; in Deutschland werden ihre Männer schon dafür sorgen, daß die befürwortete Revolution des „trauten patriarchalischen Familienlebens" verhütet wird.

Wir sind am Ende und können uns nun die Frage vorlegen, was der Kongreß geleistet und erreicht hat? Das Organ der englischen Socialdemokratie, „Justice“, sagt darüber: „Wer erwartet hat, daß der Kongreß eine Erklärung der Forderungen des weiblichen Geschlechts erlassen, oder der Frauenbewegung eine bestimmte Richtung zur Erreichung der socialen und ökonomischen Gleichheit der Geschlechter anweisen werde, muß bitter enttäuscht sein. Sein Zweck schien zu sein, eine Menge Damen mit eleganten Kleidern und verschwommenen Ideen zusammen zu bringen, deren Hauptvergnügen darin bestand, über Gemeinplätze zu reden, und deren Hauptgeschäft war, Gesellschaften mitzumachen.“ Es fanden thatsächlich täglich gesellige Zusammenkünfte statt, die einander an Pracht überboten. Zuletzt gab Gott Kapitalismus und Imperialismus den Kongreßdamen seinen Segen: Die Familie Rothschild ließ diese in zwei Extrazügen zu ihrem wundervollen Landsitz führen, wo sie königlich bewirtet wurden, und die Königin von England zeigte sich den Delegierten, die, so stand es auf einem Plakat zu lesen, es für „unmöglich“ erklärten, England zu verlassen, ohne ihr gehuldigt zu haben! Die Damen waren denn auch so glücklich, sich im Schloßhofe von Windsor parademäßig aufstellen und ihre Verbeugung der Königin machen zu dürfen, die im Wagen an ihnen vorbeifuhr!! Schade, daß wir mit unserem beschränkten Unterthanenverstand nicht im stande sind, solche Seligkeit zu ermessen! Für den Kongreß ist dieser sein Schlußeffekt bezeichnend: er war eben nur eine Parade. Wie eine solche, bot auch er interessante Bilder und zeigte auf einmal, was man sonst nur einzeln zu sehen bekommt. Er mag auch den Anwesenden manche Anregung geboten haben; in den vorurteilslosen Zuschauern aber bestärkt er den Eindruck nicht nur von der Zerfahrenheit der bürgerlichen Frauenbewegung, sondern auch von einer Verschwendung an Kraft und Organisationstalent, das einer besseren Sache würdig wäre. Es schlägt geradezu dem Begriff aller Organisation ins Gesicht, große Massen in einem Bunde zu vereinen, ohne dadurch irgend etwas Gemeinsames erreichen zu wollen. Thatsächlich lautet der oberste Grundsatz des Bundes, nur das zu wollen, worin alle von Herzen übereinstimmen. Wir können ihm ruhig prophezeien, daß er mit solchem Grundsatz Methusalems Alter erreichen kann, ohne irgend etwas zu „wollen“. Dieser Gedanke scheint auch einigen seiner Teilnehmerinnen gekommen zu sein, die sich zu einem „internationalen Verband fortschrittlicher Frauen“ zusammen-

schlossen, der für die sociale, rechtliche und politische Gleichstellung der Frau eintreten will. Von den 2000 Kongreßteilnehmern und 450 Delegierten sind ihm — 20 Frauen beigetreten, unter ihnen Susan B. Anthony, Minna Cauer, Anita Augspurg u. a. m. Daß 20 Menschen, die ein gemeinsames Ziel haben, mehr erreichen, als 2000, die keines haben, ist klar, nur daß zur Erreichung des Zieles noch eins gehört: die Kenntnis des Weges zu ihm. Soweit wenigstens die deutschen „fortschrittlichen Frauen" in Betracht kommen, fehlt sie, daher dürfte auch dieser Verband ein totgeborenes Kind sein.

Die internen Angelegenheiten des Bundes sind bisher geheim gehalten worden. Es soll zu harten Kämpfen über die Statuten gekommen sein. Sicher ist nur, daß er seine nächste Zusammenkunft im Jahre 1904 in Berlin abhalten wird. Wenn wir es noch nicht wußten, so haben wir es jetzt gelernt, daß für uns kein Platz in diesem Bunde ist. Wir brauchen unsere Kraft im Dienste einer Sache, die nicht nur die Sache der Frauen, sondern die der Menschheit ist, und wir fühlen uns dabei Eins in einem internationalen Bunde aller Unterdrückten, der nicht alle fünf Jahre Parade abhält, sondern alle Tage Schlachten kämpft.

Sociale Chronik.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Gemäß Antrag von socialdemokratischer Seite wurde der Gemeinderat der Stadt Bern vom Stadtrate beauftragt, der Gesellschaft des neuen Stadttheaters die Verpflichtung aufzuerlegen, während der Theatersaison alle 14 Tage eine Klassikervorstellung zu einheitlichem Preise von 50 Cts. zu veranstalten. Dieser Beschluß ist von kulturellem Standpunkte aus sehr zu begrüßen.

Deutschland. Wie die „Sociale Praxis" mitteilt, hat der Mannheimer Stadtrat in Gemeinschaft mit seiner Theaterintendanz beschlossen, im kommenden Spieljahr Volksvorstellungen zu einem Einheitspreis von 40 Pf. zu veranstalten. Die Vorstellungen sollen an Samstag Abenden um 8 Uhr beginnen und es sollen vorerst im nächsten Winter etwa vier stattfinden. Man gedenkt nur klassische zur Darstellung zu bringen. Die Zuweisung der Plätze geschieht in der Weise, daß die Karten in verschiedenen Couverts in eine Urne gelegt werden, aus welcher man sich nach Bezahlung die Karten in der Zahl zieht, wie man Beträge gezahlt hat.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Die diesjährige Delegiertenversammlung des Schweizerischen kaufmännischen Vereins, die in der letzten Juli-Woche in Aarau tagte, faßte unter anderem einen Beschluß, dem eine gewisse prinzipielle Bedeutung zukommt. Die Mehrheit des Centralkomitees des Vereins stellte einen Antrag dahingehend, es seien weibliche Kandidaten unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen auf Grund des bestehenden Reglements zu den Lehrlingsprüfungen des S. K. V. zuzulassen. Dagegen soll die Zulassung weiblicher Schüler an die durch die Sektionen geleiteten kaufmännischen Fortbildungsschulen durch diesen Beschluß in keiner Weise präjudiziert sein. Der Versammlung beliebte jedoch eine entgegengesetzte Resolution, die mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben wurde. Dieselbe lautet:

„Die Delegiertenversammlung des S. K. V. in Aarau, in Erwägung, daß heute ein ausgesprochenes Bedürfnis für die Zulassung von Damen

zu den Prüfungen nicht vorliegt; ferner daß, so lange die Prüfungen fakultativ sind, dieselben nicht ein notwendiges Erfordernis für den Angestellten darstellen, sondern eine Auszeichnung und Empfehlung für unsere Mitglieder sind, so daß von einer materiellen Schädigung der weiblichen Handelsangestellten nicht gesprochen werden kann, beschließt, es sei der Antrag des Centralkomitees auf Zulassung weiblicher Kandidaten zu den Lehrlingsprüfungen zu verwerfen."

Diese Resolution ist zugestandenermaßen ein Angstprodukt in des Wortes eigentlicher Bedeutung. Man fürchtet die Konkurrenz von Seiten der weiblichen Angestellten und will denselben den Weg zum kaufmännischen Beruf auf solche Weise versperren. Es will uns jedoch scheinen, daß die ergriffene Maßregel ihre Spitze gegen die Urheber selbst richten dürfte. Es ist ja klar, daß die Berufsthätigkeit der Frauen, die eine ökonomische Notwendigkeit ist, sich auf die Dauer nicht beschränken, noch weniger gänzlich unterdrücken läßt. Es wäre daher die Frage wohl zu erwägen, ob es nicht vernünftiger wäre, die Frauen als Waffenkameraden anzuerkennen und sie im Gebrauche der Waffe zu unterstützen, als sie zurückzustoßen, und dadurch dem Feinde die Möglichkeit zu geben, sich der Verstoßenen zu selbsüchtigen Zwecken zu bedienen. Der schlimmste Konkurrent des gelernten und organisierten Arbeiters ist doch bekanntlich der ungelernte und nicht organisierte: er ist ein Lohndrücker, weil er sich erstens mit einem geringeren Lohn begnügen kann und weil er zweitens keine Widerstandskraft gegenüber den Ansprüchen des Unternehmers besitzt. Eine vernünftige Interessenpolitik sucht daher vor allem solche Elemente unschädlich zu machen und zwar dadurch, daß sie womöglich in den Kreis der festen Organisation hineingezogen werden. Das gerade Gegenteil hievon hat aber der kaufmännische Verein bewirkt, möge er nicht allzuspät sich seines taktischen Fehlers bewußt werden.

Belgien. Ende Juli trat in Charleroi der erste belgische Arbeiterinnenkongreß zusammen. Die Beteiligung war eine sehr starke, indem fast alle belgischen Arbeiterinnenorganisationen sich durch Delegierte vertreten ließen. Aus den an den Kongreß erstatteten Berichten geht hervor, daß die Frauenorganisationen in Belgien schon manches geleistet haben. In einigen Branchen haben sie die völlige Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den Arbeitern erreicht. Nach längerer Debatte stellte der Kongreß folgende Forderungen auf: 1. Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechtes an die Arbeiterinnen bei den Wahlen in die gewerblichen Schiedsgerichte. 2. Ernennung von weiblichen Gewerbeinspektoren, denen die Inspektion von Werkstätten, in denen nur Arbeiterinnen beschäftigt sind, ausschließlich vorbehalten sein soll. Weiter wurde nach kurzer Debatte beschlossen, daß bei Lohnkämpfen stets der Grundsatz gelten solle: Für gleiche Arbeit gleichen Lohn. Außerdem wurden zahlreiche Fragen der Organisation, Agitation 2c. diskutiert.

Finnland. Eine finnländische Arbeiterpartei ist kürzlich in Turu an einer Volksversammlung gegründet worden. Das Programm der Partei enthält folgende Punkte: Die finnländische Arbeiterpartei ist

auf jegliche Weise bestrebt, für die Arbeiter die Freiheit der Koalition und der Selbstverwaltung zu erlangen, was vor allem voraussetzt, daß die Eigenart des finnischen Volkes erhalten und geschützt wird. Zu erstreben sei: Allgemeines Stimm- und Wahlrecht für jeden über 21 Jahre alten Einwohner, sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts; das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung soll den vom Volk gewählten Vertretern zustehen: völlige Koalitions-, Vereins-, Rede- und Preßfreiheit; achtstündiger Arbeitstag, allgemeiner Schulzwang, freier Schulunterricht in allen Schulen; die Militärlast ist zu ermäßigen, die Friedensbestrebungen sind zu fördern und zu unterstützen; vollständige Gleichberechtigung der Frauen und Männer; ein gesetzliches Verbot des Verkaufs und der Herstellung starker Getränke; progressive Vermögens- und Einkommenssteuer; staatliche Arbeiterversicherung; unentgeltliche Gerichtsbarkeit und unentgeltliche ärztliche Hilfe; die Lebensbedingungen der Landlosen, der Pächter und kleinen Landwirte sind zu verbessern.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Am 6. August tagte in Bern die Delegiertenversammlung bernischer Genossenschaften. An derselben nahmen 31 Delegierte teil, die 15 Genossenschaften mit zusammen 9000 Mitgliedern vertraten. Dieselbe beschloß folgende Resolution:

In Erwägung daß diejenigen Genossenschaften, welche die Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsamen Bezug der Wirtschafts- und Haushaltungsgegenstände oder durch sonstige gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse wahrzunehmen suchen, naturgemäß keinen Geschäftsgewinn oder Profit erzielen wollen, also auch keine Erwerbsgenossenschaften sind, — daß der bei diesen Wirtschaftsgenossenschaften am Ende jedes Jahres sich ergebende Betriebsüberschuß durchaus kein Reingewinn ist, sondern als die Summe einer von den Mitgliedern beim Bezug zu viel bezahlten Preisdifferenz und den ersparten Teil eines anderweitig erworbenen und bereits vom einzelnen Mitglied versteuerten Einkommens darstellt, — daß dem entsprechend auch die Betriebsüberschüsse nicht als Dividende nach Maßgabe der Kapitaleinlage der Mitglieder, sondern als Rückvergütung nach Maßgabe der Bezüge eines jeden Mitgliedes verteilt werden — beschließt die Versammlung:

1. Ganz energisch zu protestieren gegen die willkürliche Art und Weise, wie die Steuerbehörden das bisherige Steuergesetz auf die Genossenschaften in Anwendung gebracht haben.
2. Zu verlangen, daß im neuen, gegenwärtig in Beratung befindlichen Steuergesetz des Kantons Bern die Grundsätze genau niedergelegt werden, wie die Wirtschaftsgenossenschaften nach dem allgemeinen Recht und ihrem wahren Wesen entsprechend, besteuert werden sollen.

Es soll namentlich im neuen Gesetz klar und unzweideutig zum Ausdruck kommen: 1. daß die Wirtschaftsgenossenschaften keine Erwerbsgesellschaften sind, 2. daß die Rückvergütungen, welche die Wirtschaftsgenossenschaften am Ende des Jahres ihren Mitgliedern im Verhältnis ihrer Warenbezüge gewähren, kein Erwerb oder Gewinn seien, und 3. daß die Schulden, die auf den Immobilien haften, sowie die Anteilscheine, Obligationen und Spareinlagen, die Mitglieder der Genossenschaft anvertrauen, kein Vermögen seien, 4. Daß demnach die Wirtschaftsgenossenschaften zu versteuern haben, a) die Immobilien, abzüglich der darauf haftenden Schulden, sowie b) den Reservefonds als Vermögen, c) die Ueberschüsse, die in den Reservefonds fallen, und 5. jener Teil des Betriebsüberschusses, der aus den Verkäufen an Nichtmitglieder erzielt wird, als Einkommen.

— Im Dezember des vorigen Jahres beschloß die Generalversammlung der Konsumgenossenschaft Bern eine Hilfskasse für alters- und krankheitsinvalide Angestellte der Genossenschaft zu gründen. Der Vorstand ging über diesen Beschluß hinaus, indem er die Angestellten auch gegen Krankheit und Unfall versicherte. Die Hauptbestimmungen des von ihm vor kurzem erlassenen bezüglichen Reglementes lauten folgendermaßen:

Jede bei der Konsumgenossenschaft Bern mit Vertrag angestellte Person mit unter Fr. 2000 Jahreslohn hat die Pflicht, einer soliden Krankenkasse als Mitglied beizutreten. Die Konsumgenossenschaft vergütet den Angestellten bei monatlicher Vorweisung des Quittungsbüchleins die Hälfte der Krankenkassenauflagen. Der Beitrag der Genossenschaft darf jedoch Fr. 1 pro Person und pro Monat nicht übersteigen. Die Konsumgenossenschaft Bern versichert die Angestellten mit unter Fr. 2000 Jahreslohn gegen Unfälle innerhalb und außerhalb des Betriebes bei einer Unfallversicherungsgesellschaft. Die Prämie wird jährlich entrichtet und zwar werden 75 % derselben von der Genossenschaft, 25 % von den Angestellten getragen; die Berechnung geschieht auf Grund der wirklichen Gehaltsbezüge. Bezüglich Entschädigung bei einem Unfall, habe er vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, teilweise oder gänzliche Invalidität oder den Tod zur Folge, gelten die Bestimmungen des mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Die Konsumgenossenschaft Bern sichert allen mit Vertrag Angestellten aus eigenen Mitteln ein Ruhegehalt im Falle von dauernder Invalidität durch Krankheit oder infolge Alters. Das Ruhegehalt beträgt pro Jahr:
a) Fr. 400 für die Verkäuferinnen und alle andern weiblichen Angestellten;
b) Fr. 600 für die Magaziner und alle andern männlichen Angestellten, welche einen Jahreslohn beziehen, der Fr. 2000 nicht übersteigt.
c) Fr. 800 für Büreauangestellte mit einem Gehalte von über Fr. 2000.
d) Für Angestellte, die erst im Alter von über 40 Jahren in den Dienst der Genossenschaft getreten, sind obige Ansätze auf die Hälfte zu reduzieren. Jede angestellten Person, die nach diesem Regulativ in die Altersversorgung eingeschlossen ist, hat mit zurückgelegtem 65. Altersjahr

das Recht zum Bezug der Altersrente. Erfordern es die Umstände, so kann hinwieder eine Altersrente auch vor zurückgelegtem 65. Altersjahr ausgerichtet werden. Während der ersten fünf Jahre der Anstellung, sowie des Bestehens der Hilfskasse werden keine Pensionen ausgerichtet. Das Ruhegehalt wird den Bezügern in Monatsraten zu Anfang eines jeden Monats ausbezahlt.

Statistische Notizen.

Die Arbeitskammer der Stadt Zürich im Jahre 1898.

Soeben veröffentlicht dieses Institut der organisierten Arbeiterschaft Zürichs seinen zweiten Jahresbericht, der eine Fülle von Thatsachen-Material enthält, das auch ein weiteres Publikum interessieren dürfte.

Um zunächst unsere Leser mit dem Wesen und den Aufgaben der Arbeitskammer vertraut zu machen, teilen wir nachfolgend die ersten zwei Paragraphe der Statuten dieser Organisation mit, die folgendermaßen lauten: § 1. Die aus den beruflichen Arbeitervereinen bestehende Arbeitskammer bildet unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Fragen, die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Stadt Zürich. § 2. Die Arbeitskammer bezweckt umfassende berufliche Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen, sie organisiert die Arbeitsvermittlung und die Reiseunterstützung der Gewerkschaften, errichtet ein Auskunftsbüreau und veranstaltet sociale Erhebungen.

Der Kammer gehörten im Berichtsjahre 65 Vereine mit zusammen 7577 Mitgliedern an.

Die Thätigkeit der Kammer erstreckte sich auf folgende Gegenstände:

1. Auskunftserteilung. Die Kammer hatte nicht weniger als 2434 Auskunftsgesuche zu erledigen. Von den Auskunftsuchenden sind männliche 2023, weibliche 411; organisiert 798, nicht organisiert 1636.

Die Auskunftgesuche hatten zum Gegenstand: Civilrecht und Civilprozeß 2249 Fälle, Strafrecht und Strafprozeß 102 Fälle, Verschiedenes 83 Fälle.

Die 2249 Auskünfte civilrechtlicher Natur hatten zum Gegenstande: Gewerbliche Streitigkeiten 1672 Fälle, Betreibung, Pfändung, Konkurs 2c. 209, Mietvertrag 86, Forderung 73, Krankenunterstützung 42, Armensachen 34, Ausweispapiere 26, Steuer 24, Bürgschaft 20, Erbschaft 18, Ehescheidung 11, Militärsachen 10, Vaterschaft 8, Patent 7, Vormundschaft 5, Zoll 2, Adoption und Bürgschaft je 1.

Von den 1672 Auskünften in gewerblichen Fällen betrafen: Kündigung des Dienstvertrages 561, Lohn 512, Haftpflicht 509, Lehrvertrag

37, Verweigerung von Effekten 29, Verweigerung des Arbeitsausweises 27.

Von den 102 Auskünften betreffend Strafrecht und Strafprozeß hatten zum Gegenstand: Beschimpfung 20, Verhaftung 16, Polizeibußen und Ehrverletzung je 15, Mißhandlung 11, Diebstahl 10, Körperverletzung 6, Unterschlagung 5, Verleumdung 4.

Das Hauptkontingent der weiblichen Auskunftssuchenden bilden Dienstmägde und Wirtschaftsbedienstete, deren Klagen in der Hauptsache ungerechte Lohnabzüge und rücksichtslose Ausbeutung durch die Plazierungsbüreaux betreffen; bei den Wirtschaftsbediensteten kommt hinzu Verkürzung der im kantonalen Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe stipulierten Nachtruhe und Feiertage.

2. Handhabung der Arbeiterschutzgesetze. Wegen Uebertretung der Arbeiterschutzgesetze (eidg. Fabrikgesetz, kantonale Gesetze zum Schutze der Arbeiterinnen und betreffend das Wirtschaftsgewerbe) und anderer (gesundheitspolizeilicher) Bestimmungen wurden im abgelaufenen Jahre 164 Fabriken, Handelsgeschäfte, Wirtschaften 2c. zur behördlichen Kenntnis gebracht (im Jahre 1897 deren 67).

Gegenstand der Verzeigung waren:

Ungesetzliche Ueberzeit- und Sonntagsarbeit . .	in	112	Fällen
Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren . .	„	4	„
Hygieinische Mängel	„	23	„
Fehlen der Schutzvorrichtungen	„	4	„
Ungesetzliche Krankenkassen-Verhältnisse	„	2	„
Ungesetzliche Verwendung der Bußengelder . . .	„	6	„
Nichtaushändigung der Fabrikordnung	„	8	„
Mangelhafte Baugerüste	„	1	Fall
Diverse	„	22	Fällen

3. Arbeitsvermittlung. Die Vermittlungsthätigkeit zeigte folgendes Resultat:

Gewerbeinhaber				Arbeiter			Den Gewerbeinhabern zugew.			Stattgefundene Vermittlungen					
Zahl der Gesuche	Zahl der verlangt. Arbeiter	Ort: Zürich	Ort: Auswärts	Organisierte	Unorganisierte	Total	Zürich	Auswärts	Total	Zürich	Auswärts	Organisierte	Unorganisierte	Total	%
1658	2438	684	974	1453	2610	4063[1])	1354	1427	2781	675	774	546	903	1449	59

[1]) Davon 43 Arbeiterinnen.

Von den Arbeitssuchenden waren verheiratet 849, ledig 3214. Was die Nationalität derselben anbelangt, so waren es aus der Schweiz 671, Deutschland 1834, Oesterreich 402, Italien 94, Dänemark 43, aus andern Staaten 19.

4. Reise- und Arbeitslosenunterstützung. An Reiseentschädigungen wurden Fr. 1424. 45 und an Arbeitslosenunterstützung Fr. 175. 05 ausbezahlt.

5. Gewerbepolitik. Die Arbeitskammer hatte im Berichtsjahre Gelegenheit, zu zwei Gesetzesvorlagen Stellung zu nehmen: a) zum Entwurf eines Gewerbegesetzes für den Kanton Zürich, und b) zu demjenigen eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Mit Bezug auf das erstere richtete die Kammer eine Eingabe an den Kantonsrat, welche folgende Forderungen enthielt: 10stündige Maximalarbeitszeit (Samstags 9 Stunden); 8stündige Arbeitszeit in Gewerben mit ununterbrochenem Betrieb; vollständige Lohnauszahlung (also auch des Décomptes) unmittelbar nach Vollendung einer Arbeit — sofern die Anstellung nur für diese eine Arbeit erfolgte — oder unmittelbar mit dem berechtigten Austritte des Arbeiters; Vergütung des Wartens auf Bezahlung wie die eigentliche Arbeitszeit; Deponierung des streitigen Lohnbetrages bis nach gerichtlicher Erledigung des Streites bei dem betreffenden Gerichte; Bestrafung böswilligen Lohnvorenthaltes wie Unterschlagung; Verbot jeglicher Bußen; Verbot der Kellerräume als Arbeitslokale; Verantwortlichkeit der Gewerbeinhaber, die Arbeit außer Haus geben, für die von ihren Arbeitern als Arbeitsstätten benützten Wohnräume in hygieinischer Beziehung; 10 m^3 Luftraum per Person und direktes Licht für die den Arbeitern und Lehrlingen angewiesenen Schlafräume; für jede Person ein eigenes Bett; mindestens monatliche Erneuerung der Bettwäsche; Verbot des Entzuges des Essens als Strafmittel gegenüber dem Lehrlinge; 10stündige Arbeitszeit auch für das Personal in Kaufläden und Magazinen; 15 % Lohnzuschlag für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit.

In der Eingabe an die städtischen Behörden betreffend Arbeitslosenversicherung wurde verlangt: Eine entschiedene rationelle Arbeitseinteilung in Bezug auf städtische und kantonale Arbeiten; ausdrückliches Verbot der Abwälzung der Prämien der Arbeitgeber auf die Arbeiter unter irgend einem Vorwand und in irgend einer Form; Verpflichtung der Arbeitgeber, bei eintretendem Arbeitsmangel zuerst die Wanderarbeiter zu entlassen; Ausdehnung der Berechtigung Arbeitsloser zum Bezug von Entschädigung von 60 auf 75 Tage jährlich; weitere Herabsetzung der Prämien der nicht arbeitslos Werdenden; Verpflichtung der Arbeitgeber und der Gemeinde zu Beiträgen an die freien gewerkschaftlichen Kassen gegen Arbeitslosigkeit im Verhältnis zu den im Entwurfe festgestellten Leistungen an die städtische Versicherungsanstalt.

6. Gewerbliches Schiedsgericht. Im Kanton Zürich wurden die gewerblichen Schiedsgerichte im Jahre 1895 eingeführt. Der Arbeitskammer erwuchs die Aufgabe, die Wahl der Arbeitervertreter vorzubereiten. Kurz nach der Wahl veranstaltete die Arbeitskammer einen Instruktionskurs für die Arbeitervertreter, welcher von Hermann Greulich geleitet wurde.

Wie wir sehen, war die Thätigkeit der Arbeitskammer eine ziemlich reichhaltige und vielseitige, und es dürfte wohl kaum jemandem einfallen zu bestreiten, daß dieselbe sich als ein sehr nützliches Institut erwiesen habe.

37, Verweigerung von Effekten 29, Verweigerung des Arbeitsausweises 27.

Von den 102 Auskünften betreffend Strafrecht und Strafprozeß hatten zum Gegenstand: Beschimpfung 20, Verhaftung 16, Polizeibußen und Ehrverletzung je 15, Mißhandlung 11, Diebstahl 10, Körperverletzung 6, Unterschlagung 5, Verleumdung 4.

Das Hauptkontingent der weiblichen Auskunftssuchenden bilden Dienstmägde und Wirtschaftsbedienstete, deren Klagen in der Hauptsache ungerechte Lohnabzüge und rücksichtslose Ausbeutung durch die Plazierungsbüreaux betreffen; bei den Wirtschaftsbediensteten kommt hinzu Verkürzung der im kantonalen Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe stipulierten Nachtruhe und Feiertage.

2. Handhabung der Arbeiterschutzgesetze. Wegen Uebertretung der Arbeiterschutzgesetze (eidg. Fabrikgesetz, kantonale Gesetze zum Schutze der Arbeiterinnen und betreffend das Wirtschaftsgewerbe) und anderer (gesundheitspolizeilicher) Bestimmungen wurden im abgelaufenen Jahre 164 Fabriken, Handelsgeschäfte, Wirtschaften 2c. zur behördlichen Kenntnis gebracht (im Jahre 1897 deren 67).

Gegenstand der Verzeigung waren:

Ungesetzliche Ueberzeit- und Sonntagsarbeit . .	in	112	Fällen
Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren . .	„	4	„
Hygieinische Mängel	„	23	„
Fehlen der Schutzvorrichtungen	„	4	„
Ungesetzliche Krankenkassen-Verhältnisse	„	2	„
Ungesetzliche Verwendung der Bußengelder . . .	„	6	„
Nichtaushändigung der Fabrikordnung	„	8	„
Mangelhafte Baugerüste	„	1	Fall
Diverse	„	22	Fällen

3. Arbeitsvermittlung. Die Vermittlungsthätigkeit zeigte folgendes Resultat:

Gewerbeinhaber				Arbeiter			Den Gewerbeinhabern zugew.			Stattgefundene Vermittlungen					
Zahl der Gesuche	Zahl der verlangt. Arbeiter	Ort		Organisierte	Unorganisierte	Total	Zürich	Auswärts	Total	Zürich	Auswärts	Organisierte	Unorganisierte	Total	%
		Zürich	Auswärts												
1658	2438	684	974	1453	2610	4063[1])	1354	1427	2781	675	774	546	903	1449	59

[1]) Davon 43 Arbeiterinnen.

Von den Arbeitssuchenden waren verheiratet 849, ledig 3214. Was die Nationalität derselben anbelangt, so waren es aus der Schweiz 1671, Deutschland 1834, Oesterreich 402, Italien 94, Dänemark 43, aus andern Staaten 19.

4. Reise- und Arbeitslosenunterstützung. An Reiseentschädigungen wurden Fr. 1424. 45 und an Arbeitslosenunterstützung Fr. 175. 05 ausbezahlt.

5. Gewerbepolitik. Die Arbeitskammer hatte im Berichtsjahre Gelegenheit, zu zwei Gesetzesvorlagen Stellung zu nehmen: a) zum Entwurf eines Gewerbegesetzes für den Kanton Zürich, und b) zu demjenigen eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Mit Bezug auf das erstere richtete die Kammer eine Eingabe an den Kantonsrat, welche folgende Forderungen enthielt: 10stündige Maximalarbeitszeit (Samstags 9 Stunden); 8stündige Arbeitszeit in Gewerben mit ununterbrochenem Betrieb; vollständige Lohnauszahlung (also auch des Décomptes) unmittelbar nach Vollendung einer Arbeit — sofern die Anstellung nur für diese eine Arbeit erfolgte — oder unmittelbar mit dem berechtigten Austritte des Arbeiters; Vergütung des Wartens auf Bezahlung wie die eigentliche Arbeitszeit; Deponierung des streitigen Lohnbetrages bis nach gerichtlicher Erledigung des Streites bei dem betreffenden Gerichte; Bestrafung böswilligen Lohnvorenthaltes wie Unterschlagung; Verbot jeglicher Bußen; Verbot der Kellerräume als Arbeitslokale; Verantwortlichkeit der Gewerbeinhaber, die Arbeit außer Haus geben, für die von ihren Arbeitern als Arbeitsstätten benützten Wohnräume in hygieinischer Beziehung; 10 m^3 Luftraum per Person und direktes Licht für die den Arbeitern und Lehrlingen angewiesenen Schlafräume; für jede Person ein eigenes Bett; mindestens monatliche Erneuerung der Bettwäsche; Verbot des Entzuges des Essens als Strafmittel gegenüber dem Lehrlinge; 10stündige Arbeitszeit auch für das Personal in Kaufläden und Magazinen; 15 % Lohnzuschlag für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit.

In der Eingabe an die städtischen Behörden betreffend Arbeitslosenversicherung wurde verlangt: Eine entschiedene rationelle Arbeitseinteilung in Bezug auf städtische und kantonale Arbeiten; ausdrückliches Verbot der Abwälzung der Prämien der Arbeitgeber auf die Arbeiter unter irgend einem Vorwand und in irgend einer Form; Verpflichtung der Arbeitgeber, bei eintretendem Arbeitsmangel zuerst die Wanderarbeiter zu entlassen; Ausdehnung der Berechtigung Arbeitsloser zum Bezug von Entschädigung von 60 auf 75 Tage jährlich; weitere Herabsetzung der Prämien der nicht arbeitslos Werdenden; Verpflichtung der Arbeitgeber und der Gemeinde zu Beiträgen an die freien gewerkschaftlichen Kassen gegen Arbeitslosigkeit im Verhältnis zu den im Entwurfe festgestellten Leistungen an die städtische Versicherungsanstalt.

6. Gewerbliches Schiedsgericht. Im Kanton Zürich wurden die gewerblichen Schiedsgerichte im Jahre 1895 eingeführt. Der Arbeitskammer erwuchs die Aufgabe, die Wahl der Arbeitervertreter vorzubereiten. Kurz nach der Wahl veranstaltete die Arbeitskammer einen Instruktionskurs für die Arbeitervertreter, welcher von Hermann Greulich geleitet wurde.

Wie wir sehen, war die Thätigkeit der Arbeitskammer eine ziemlich reichhaltige und vielseitige, und es dürfte wohl kaum jemandem einfallen zu bestreiten, daß dieselbe sich als ein sehr nützliches Institut erwiesen habe.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Arbeitskammer der Stadt Zürich. II. Jahresbericht mit Anhang: 1. Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1898; 2. Lohn-, Alters- und Nationalitätsverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter. Zürich, 1899. Buchdruckerei des schweizer. Grütlivereins. 65 S.

Arbeiter-Sekretariat Nürnberg. Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1898. Nürnberg, 1899. Wölflin und Cie. 117 S.

Arnoldson, K. P. Pax mundi. Mit einer Einleitung und Chronik der Friedensbewegungen (1892—1896) von Bertha v. Suttner. Stuttgart 1896. Strecker u. Moser. XXIV + 203 S.

Bericht des eidgen. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz. Bern, 1899. Schmid u. Francke. LXX + 126 S.

Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1897 und 1898. H. R. Sauerländer u. Cie.

Bethmann-Alsleben. Eine sorgenfreie Zukunft. 2. Aufl. Remscheid, 1898. A. Bethmann. 30. S.

Bleicken, P. Der Handel auf altruistischer Grundlage. Leipzig, 1898. Freund u. Wittig. 122 S.

Bücher, Prof. Dr. Karl. Arbeit und Rhythmus. 2. Auflage. Leipzig, 1899. B. G. Teubner. X + 412 S.

Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung.

Collet, Miss. *Report on the Money wages of indoor domestic Servants.* Presented to Parliament by Commond of Her Majesty. (Board of Trade, labour departement) 1899. 50 S.

Cyck, Erich. Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a. M., 1899. Sauerländers Verlag. 34 S.

Das Genossenschaftswesen und sein Verhältnis zur gewerkschaftlichen und politischen Thätigkeit der Arbeiter. Prämierte Preisarbeiten von Sektionen des schweizer. Grütlivereins. Zürich, 1899. Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins. 38 S.

Deimel, Prof., Ed. Der Diskontmarkt. 2. Aufl. Handels-Akademie Leipzig. 41 S.

Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken. Herausgegeben von Prof. Dr. C. Gareis. Nr. 223—256. Gießen. Emil Roth.

Die Kinder-Ausbeutung in der Hausindustrie und ihre Bekämpfung. Prämierte Preisarbeiten von Sektionen des schweiz. Grütlivereins. Zürich 1899. Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins. 26. S.

Eckert, Hermann. Ueber die beste Organisation des Arbeitsnachweises zur Förderung des socialen Friedens. Gekrönte Preisschrift. Freiburg i. B., 1899. Selbstverlag des Verfassers. 48 S.

Ekonomisk Tidskrift. Stockholm, 1899. Häft 1—6. Hugo Geber. (Pris per argang 10 Kronor.)

Evert, Georg, Regierungsrat. Der Arbeiterschutz und seine Entwicklung im XIX. Jahrhundert. Berlin, 1899. Carl Heymann. 40 S.

Felix, Ludwig. Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigentums. 2. Hälfte, 1. Abt. (Das Mittelalter.) Leipzig, 1899. Duncker u. Humblot. 776 S.

Freese, Heinrich. Fabrikantenglück. Eisenach, 1899. M. Wilckens. 86 S.

Goldschmidt, Dr., S. Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, sowie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt. Tübingen, 1899. H. Lang'sche Buchhandlung. 157 S.

Grunenberg, Dr., A. Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, östlich der Weser, sowie in dem Gebiete des Fürstentums Lübeck und der freien Städte Lübeck, Hamburg, und Bremen. Tübingen, 1899. H. Lang'sche Buchhandlung. 212 S.

Hainisch, Dr., Michael. Der Kampf ums Dasein und die Socialpolitik. Leipzig und Wien, 1899. Franz Deuticke. 75 S.

Jahresbericht des schweiz. Gewerbevereins, 1898. Bern, 1899. Büchler u. Cie. 115 S.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Arbeitskammer der Stadt Zürich. II. Jahresbericht mit Anhang: 1. Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1898; 2. Lohn-, Alters- und Nationalitätsverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter. Zürich, 1899. Buchdruckerei des schweizer. Grütlivereins. 65 S.

Arbeiter-Sekretariat Nürnberg. Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1898. Nürnberg, 1899. Wölflin und Cie. 117 S.

Arnoldson, K. P. Pax mundi. Mit einer Einleitung und Chronik der Friedensbewegungen (1892—1896) von Bertha v. Suttner. Stuttgart 1896. Strecker u. Moser. XXIV + 203 S.

Bericht des eidgen. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz. Bern, 1899. Schmid u. Francke. LXX + 126 S.

Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1897 und 1898. H. R. Sauerländer u. Cie.

Bethmann-Alsleben. Eine sorgenfreie Zukunft. 2. Aufl. Remscheid, 1898. A. Bethmann. 30. S.

Bleicken, P. Der Handel auf altruistischer Grundlage. Leipzig, 1898. Freund u. Wittig. 122 S.

Bücher, Prof. Dr. Karl. Arbeit und Rhythmus. 2. Auflage. Leipzig, 1899. B. G. Teubner. X + 412 S.

Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung.

Collet, Miss. *Report on the Money wages of indoor domestic Servants.* Presented to Parliament by Commond of Her Majesty. (Board of Trade, labour departement) 1899. 50 S.

Cyck, Erich. Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a. M., 1899. Sauerländers Verlag. 34 S.

Das Genossenschaftswesen und sein Verhältnis zur gewerkschaftlichen und politischen Thätigkeit der Arbeiter. Prämierte Preisarbeiten von Sektionen des schweizer. Grütlivereins. Zürich, 1899. Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins. 38 S.

Deimel, Prof., Ed. Der Diskontmarkt. 2. Aufl. Handels-Akademie Leipzig. 41 S.

Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken. Herausgegeben von Prof. Dr. C. Gareis. Nr. 223—256. Gießen. Emil Roth.

Die Kinder-Ausbeutung in der Hausindustrie und ihre Bekämpfung. Prämierte Preisarbeiten von Sektionen des schweiz. Grütlivereins. Zürich 1899. Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins. 26. S.

Eckert, Hermann. Ueber die beste Organisation des Arbeitsnachweises zur Förderung des socialen Friedens. Gekrönte Preisschrift. Freiburg i. B., 1899. Selbstverlag des Verfassers. 48 S.

Ekonomisk Tidskrift. Stockholm, 1899. Häft 1—6. Hugo Geber. (Pris per argang 10 Kronor.)

Evert, Georg, Regierungsrat. Der Arbeiterschutz und seine Entwicklung im XIX. Jahrhundert. Berlin, 1899. Carl Heymann. 40 S.

Felix, Ludwig. Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigentums. 2. Hälfte, 1. Abt. (Das Mittelalter.) Leipzig, 1899. Duncker u. Humblot. 776 S.

Freese, Heinrich. Fabrikantenglück. Eisenach, 1899. M. Wilckens. 86 S.

Goldschmidt, Dr., S. Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, sowie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt. Tübingen, 1899. H. Lang'sche Buchhandlung. 157 S.

Grunenberg, Dr., A. Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, östlich der Weser, sowie in dem Gebiete des Fürstentums Lübeck und der freien Städte Lübeck, Hamburg, und Bremen. Tübingen, 1899. H. Lang'sche Buchhandlung. 212 S.

Hainisch, Dr., Michael. Der Kampf ums Dasein und die Socialpolitik. Leipzig und Wien, 1899. Franz Deuticke. 75 S.

Jahresbericht des schweiz. Gewerbevereins, 1898. Bern, 1899. Büchler u. Cie. 115 S.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der jugendlichen Uebelthäter.

Von W. D. Morrison.

(Aus dem Englischen übersetzt von Leopold Katscher, Budapest).

Sollen wir die socialen Verhältnisse der jugendlichen Missethäter vollständig beurteilen können, so wird es sich empfehlen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse genau zu untersuchen. Die letzteren lassen sich in zahlreichen Fällen ziemlich genau auf Grund der elterlichen beurteilen. Ist ein Kind gänzlich verwaist oder von seinen Eltern verlassen, so darf man mit Sicherheit den Schluß ziehen, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse sehr ungünstige sind. Ein in der Welt alleinstehendes Kind, das bezüglich seines Fortkommens ganz auf sich selbst angewiesen ist, kann nicht anders als schlimm daran sein. Findet es schon Beschäftigung, so verdient es doch zu wenig, um anständig und bequem leben zu können. Aber Waisen ohne Heim finden überhaupt nur sehr schwer regelmäßige und zuträgliche Beschäftigung. Die meisten Arbeitgeber junger Leute sehen darauf, daß diese ein Heim haben. Sie nehmen nicht gern Knaben auf, die in einem Massenquartier schlafen müssen, denn sie kennen die großen sittlichen Gefahren dieser Orte. So kommt es, daß verwaiste und verlassene Kinder ihr Leben meist in sehr unsicherer Weise zu fristen haben, in den Großstädten namentlich als Straßenverkäufer; mangelt es ihnen selbst an so prekären Beschäftigungen, so betteln oder stehlen sie. Unregelmäßigkeit der Beschäftigung erzeugt Unregelmäßigkeit der Lebensweise, und als Mann legt man die üblen Gewohnheiten der Jugend nicht leicht ab. Wer am Beginn seiner Laufbahn außer

stande ist, regelmäßige Arbeit zu bekommen, verliert schließlich die Fähigkeit, solche zu leisten und zieht später die unregelmäßige vor. So entsteht aus der verwaisten und verlassenen Jugend ein schwankendes Arbeiterproletariat, das von dem kleinsten wirtschaftlichen Druck sofort schwer betroffen wird. Diese Klasse stellt immer das größte Kontingent sowohl zur Armee der Beschäftigunslosen, als auch zu den wegen Vergehens gegen das Eigentum verurteilten Gefängnishäftlingen. Der Gelegenheitsarbeiter, der Gelegenheits-Almosenempfänger, der Landstreicher, der Kleinigkeitsdieb — das sind ungemein häufig die ausgereiften Ergebnisse der jammervollen materiellen Verhältnisse, in denen die verwaisten oder von ihren Eltern im Stich gelassenen Kinder leben. Kinder dieser Art machen 10 v. H. der Arbeitsschul-Insassen und einen noch höheren Prozentsatz der Gefängnisbevölkerung aus.

Kinder, die den Vater verloren haben und bei der verwitweten Mutter leben, sowie Kinder von unehelicher Geburt befinden sich in besserer wirtschaftlicher Lage als jugendliche Missethäter, die jedweder elterlicher Fürsorge beraubt sind. Schon daß sie wenigstens ein Heim haben, ist ein wirtschaftlicher Vorteil, freilich meist ein so kleiner, daß die lediglich auf ihre Mütter angewiesenen jungen Uebelthäter fast stets auf einer niedrigen wirtschaftlichen Stufe stehen. Sie sind gewöhnlich elend gekleidet und man sieht ihnen auch die elende Ernährung deutlich an. Der Mangel an brauchbarer Kleidung ist schon deshalb ein beträchtlicher wirtschaftlicher Nachteil, weil er die Kinder oft an der Erlangung von Beschäftigung hindert; sehr häufig haben die Arbeitgeber keinen anderen Anhaltspunkt zur Beurteilung der sich anbietenden jungen Leute als deren Kleidung, so daß ein in Lumpen gekleideter Knabe nicht gern gesehen und genommen wird. Nicht selten erklären verhaftete Knaben, daß sie wegen Mangels an anständiger Gewandung keine Arbeit finden können, und die Vereine zur Versorgung entlassener Sträflinge machen sich um diese ganz besonders verdient, wenn sie sie mit präsentabeln Anzügen versehen.

Ein anderer wirtschaftlicher Uebelstand bei den ausschließlich auf die Mutter angewiesenen Kindern besteht darin, daß die Mutter sehr selten in der Lage ist, sie ein Handwerk lernen zu lassen. Die geistige Disziplin und die Regelmäßigkeit der Lebensweise, die mit der Erlernung eines Handwerks verbunden sind, bilden eine treffliche Vorbereitung auf die Pflichten und Verantwortlichkeiten des socialen

Lebens. Alle verwickelteren mechanischen Verrichtungen stellen erhebliche Ansprüche an die geistigen Kräfte; sie üben nicht nur das Auge und die Hand, sondern auch alle Geistesfähigkeiten, die eine gehörige Einarbeitung des Auges und der Hand erfordert. Von den jugendlichen Gefängnishäftlingen, die auf Witwen angewiesen sind, obliegen sehr wenige einem „gelernten" Beruf, denn ihre Mütter sind gezwungen, sie zu Arbeiten anzuhalten, die das kärgliche Einkommen der Familie möglichst frühzeitig erhöhen und deren Erlernung möglichst wenig kostet, was bei einem regelrechten Handwerk nicht zutrifft. Diese Zustände haben mehrere schlechte Folgen. Erstens wird ein Kind, das sich sein Brot sehr früh verdient, vorzeitig von den Eltern unabhängig und lehnt sich leicht bald gegen diese auf; das führt zu Zwistigkeiten und das Kind schläft dann statt daheim in einem Massenquartier, wo es in schlimme Gesellschaft gerät, durch die es häufig auf die Bahn des Verbrechens gedrängt wird. Zweitens ist die „ungelernte" Arbeit zumeist etwas Unregelmäßiges; demgemäß kommt ein obdachloser Knabe äußerst schwer über arbeitslose Zeiten hinweg, und folglich findet er sich nur zu bald auf der Straße und dann sehr leicht im Gefängnis. Die vorstehend dargelegten materiellen Schwierigkeiten gehören zu den Ursachen, aus denen ein vaterloses Kind eher zum Missethäter wird als ein mutterloses.

Untersuchen wir nunmehr die wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen jugendlichen Besserungsanstalts-Zöglinge, (wir denken da speziell an Großbritannien), die noch Vater und Mutter am Leben haben. Wie steht es mit der materiellen Lage dieser Eltern? Das läßt sich in verschiedener Weise ermitteln. Zunächst durch Beachtung des zur Zahlung von Erhaltungsbeiträgen verhaltenen Prozentsatzes von Eltern der in die Gruppe Reformatory schools (Besserungsschulen) der britischen Korrektionsanstalten gesteckten jungen Uebelthäter. Sobald nämlich ein Kind in eine solche Schule — oder auch in eine zur Gruppe Industrial schools (Arbeitsschulen) gehörige — gebracht worden ist, wird hiervon der betr. Lokalvertreter des Ministerium des Innern verständigt, der die Aufgabe hat, bei den Eltern Beiträge zum Unterhalt des Kindes einzusammeln. Dieser Beamte ermittelt zunächst die pekuniären Verhältnisse der Eltern; findet er, daß sie einigermaßen zahlungsfähig sind, so versucht er, sie zur freiwilligen Leistung von Beiträgen zu bewegen. Das gelingt ihm aber äußerst selten; zumeist muß er sie vors Polizeigericht laden, welches sie dann zur Zahlung verurteilt. Im Jahre 1892

wurden in England 64, in Schottland 24 v. H. der Eltern der Besserungsschulkinder solchermaßen verurteilt. Der große Unterschied zwischen England und Schottland rührt aber nicht etwa von einer entsprechenden Verschiedenheit der materiellen Verhältnisse her, sondern von der grundsätzlichen Abneigung der schottischen Polizeirichter gegen derartige Verurteilungen.

Gehen wir auf die Prüfung der thatsächlich geleisteten Besserungsanstaltsbeiträge und auf die Grundsätze über, nach denen dieselben bemessen werden, so erlangen wir schon einen klareren Einblick in die pekuniäre Leistungsfähigkeit der Eltern der jugendlichen Missethäter. Was die Bemessung betrifft, so erwartet man, daß der Familienvater, falls sein Einkommen nicht allzu winzig oder seine Familie nicht allzu groß ist, den zwölften Teil seines Verdienstes für die Erhaltung seines in einer Arbeits- oder Besserungsschule untergebrachten Kindes opfere. In der Regel belaufen sich die wöchentlichen Beiträge auf weit unter zwei Shilling — ein Beweis beträchtlicher Armut der Eltern. Wo sie jedoch zwei Shilling übersteigen, kann gefolgert werden, daß die betr. jugendlichen Personen daheim in der Lage gewesen, relativ angenehm zu leben.

Es ist nun interessant zu erfahren, wie viele Eltern die von ihnen abverlangten Beiträge wirklich entrichten. Die einschlägigen amtlichen Berichte verzeichnen nur die Zahl der Leistungspflichtigen, nicht aber die der thatsächlich Leistenden. Nur für das Jahr 1882 giebt es amtliche Daten über diesen wichtigen Punkt, und zwar für England und Schottland zusammen. Damals wurden für 41,5 v. H. der Insassen der Reformatory schools und für 40 v. H. der Arbeitsschüler Beiträge bezahlt, aber nicht bloß für Kinder, die noch Vater und Mutter oder mindestens den Vater am Leben hatten, sondern in manchen Fällen auch für solche, deren Vater tot war, sodaß die Mutter Opfer brachte. Die bezahlten wöchentlichen Summen bewegten sich zwischen 5 Shilling und weniger als 1 Shilling. Nur 0,4 % konnten 4—5 Shilling, nur 1 % 3—4 Schilling, nur 8,7 % 2—3 Shilling entrichten; dagegen zahlten 31,4 % teils 1—2 Shilling, teils unter 1 Shilling. Soweit die Reformatory schools; für die Industrial schools lauteten die Ziffern: 0,5 %, 1,7 %, 13,1 %, und 25,6 %. Da nun bloß für 10 v. H. der Besserungs- und 15 v. H. der Arbeitsschüler 2 Shilling oder darüber entrichtet wurden, so müssen wir — wenn wir einen Beitrag in dieser Höhe als Zeichen einer relativ günstigen wirtschaftlichen Lage betrachten dürfen

— annehmen, daß bloß 10 bezw. 15 v. H. der Besserungsanstalts-Insassen einem verhältnismäßig günstigen materiellen Milieu entstammen.

Diese Prozentsätze sind niedrig, aber sie beweisen immerhin, daß viele Eltern im Stande sind, wöchentlich zwei Shilling und darüber für ein Kind zu bezahlen. Allein Zahlungsfähigkeit und Zahlungslust sind zweierlei und viele der zahlungsfähigsten Eltern haben eine elende Häuslichkeit. Der Wert eines Heims darf nicht lediglich nach der Höhe des Einkommens des Familienoberhauptes beurteilt werden. Dieses mag mehr verdienen als zur Befriedigung der berechtigten Bedürfnisse des Hausstandes nötig ist, und doch kann dabei der letztere im größten Elend leben, wenn die Verwendung des Einkommens eine verfehlte ist. Die Kenntnis der Verwendungsweise ist daher ebenso unerläßlich, wie die Höhe des Einkommens. Ein Kind ist viel besser daran, wenn sein Vater wöchentlich zwar nur 25 Fr. verdient, aber ein ernster und nüchterner Mann ist, als wenn er das Doppelte einnimmt und vielleicht die Hälfte vertrinkt. Leider haben sehr viele jugendliche Missethäter Eltern, die ihr Einkommen unnütz verschwenden, statt es an die Wohlfahrt ihrer Kinder zu wenden. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kinder auf Grund der materiellen Verhältnisse der Eltern müssen wir all dies im Auge behalten. Thun wir das, so werden wir finden, daß nicht mehr als 15 v. H. der Besserungsanstalts-Insassen Familien angehören, von denen sie in angemessener Weise mit Wohnung, Nahrung und Kleidung versehen werden.

Nunmehr obliegt es uns, zu prüfen, wie die zwischen 16 und 18 Jahre alten Gefängnishäftlinge daheim gelebt haben. Im Juni 1894 wurden im Auftrage des Gefängnisausschusses die Verhältnisse von 100 männlichen Sträflingen des Gefängnisses zu Wandsworth (bei London) erforscht. Nur 54 % hatten daheim gelebt, die übrigen 46 % — also fast die Hälfte — besaßen kein festes Heim und waren bezüglich ihrer Ernährung und ihres Obdachs zumeist auf die Massenquartiere angewiesen. Der Mangel an einem Heim hatte verschiedene Ursachen. Viele der Kinder gehörten keiner Häuslichkeit an, weil ihre Eltern tot und ihre Verwandten nicht willens oder nicht im stande waren, sie zu sich zu nehmen. Bei anderen lag der Grund darin, daß die Eltern verschwunden waren oder der Haushalt infolge Zwistigkeiten zwischen Vater und Mutter sich aufgelöst hatte. Noch andere — und zwar nicht wenige — waren von

ihren Eltern weggejagt worden, damit sie Unabhängigkeit lernen und sich selbst erhalten; dies pflegt überhaupt ziemlich oft zu geschehen, namentlich, wenn das Kind ohne lohnende Arbeit bleibt, oder sich mit den Eltern oder Geschwistern schlecht verträgt. Manche der Häftlinge hatten kein Heim gehabt, weil sie schon einmal eingesperrt gewesen waren; es kommt nämlich häufig vor, daß Eltern ein strafgerichtlich verurteiltes Kind verstoßen. Andere hinwiederum verlassen das Elternhaus freiwillig, zumeist weil sie dort zu wenig Freiheit zu genießen glauben oder weil die Eltern grausam oder liederlich sind, zuweilen auch wegen Mangels an Schlafraum. Zahlreiche jugendliche Gesetzesübertreter gehören Familien an, die aus sechs bis zwölf Mitgliedern bestehen, sodaß oft die älteren Knaben auswärts schlafen müssen, damit für die jüngeren Kinder Raum geschaffen werde. In den großen Städten ist unstreitig ein erheblicher Teil des jugendlichen Verbrechertums diesem Uebelstande zuzuschreiben; denn die betr. Knaben schlafen gewöhnlich — und zwar im kritischsten Lebensalter — in Massenquartieren. Nach Charles Booth, dem verdienstvollen Verfasser des großartigen achtbändigen Fachwerkes „Lebensweise und Thätigkeit des Volks von London", hatten im Jahre 1891 nicht weniger als 31 v. H. der Bevölkerung Londons ungenügenden Wohnraum. Dies rührt nicht immer von großer Armut, sondern oft von zu hohen Mietpreisen her; sei die Ursache aber welche immer, jedenfalls ist ein solcher Zustand ein höchst beklagenswertes Uebel, das sehr viele Kinder mittelbar zu Vagabunden und Missethätern macht.

Vor einiger Zeit errichtete der Londoner Grafschaftsrat für die Obdachlosen der riesigen Themsestadt ein städtisches Massenquartier. Der Plan, dieses zu errichten, war vielfach bekämpft worden; wir aber halten es für fraglos, daß der Bestand öffentlicher Asyle für die obdachlosen und allen möglichen Gefahren ausgesetzten Knaben Londons eine große Wohlthat sein muß. Die Unmündigen haben einen besonders rechtmäßigen Anspruch auf Berücksichtigung seitens des Gemeinwesens. Die Zeit der Unmündigkeit ist namentlich in den Großstädten ungemein jammervoll, wenn sie ohne häusliche Fürsorge verbracht werden muß und durch die Gefahren der gewöhnlichen Massenquartiere wird sie noch trüber gestaltet. Wie vortrefflich wäre es, neben den trotz ihrer großen Zahl noch immer unzureichenden Privatasylen städtische Zufluchtsstätten ausschließlich für obdachlose Knaben zu haben! Wieviele Unmün-

dige könnten dadurch vor den verderblichen Einflüssen der landläufigen „Common lodginghouses“ bewahrt werden! Bei richtiger Verwaltung und unter sorglicher Leitung müßten solche Anstalten sehr ersprießlich wirken. Von den mindestens dreitausend obdachlosen jungen Menschen, die gegenwärtig alljährlich aus den Londoner Gefängnissen entlassen werden, würden sicherlich viele nie gegen das Gesetz gesündigt haben, wären sie nicht mit der schlechten Gesellschaft, die sich in den üblichen Massenquartieren zusammenfindet, in Berührung gekommen. Dort angelt der berufsmäßige Dieb oder Einbrecher nach harmlosen Mitschuldigen; er weiht sie in die Praktiken der Gewohnheitsverbrecher ein, und schließlich werden sie häufig selbst zu solchen. Das wäre nicht so leicht möglich, wenn es öffentliche Asyle für obdachlose junge Leute gäbe.

Nach dieser kurzen Abschweifung kehren wir zu den in Rede stehenden 100 Knaben in Wandsworther Gefängnis zurück. 77 von ihnen hatten kein Handwerk erlernt und bezeichneten sich als Tagelöhner, Hausierer, Zeitungsverkäufer, Dockarbeiter, Boten u. dergl.; d. h. sie gehörten, soweit sie nicht schon zu Dieben geworden waren, der Klasse der Gelegenheitsarbeiter ohne ständige Beschäftigung an. Dieser Prozentsatz berufsloser jugendlicher Sträflinge entspricht ziemlich genau demjenigen der berufslosen Sträflinge überhaupt. Es wäre sehr interessant, könnten wir die Beschäftigungen der Gefängnisbevölkerung mit denen der Gesamtbevölkerung so vergleichen, daß die Beziehungen zwischen Beschäftigung und Verbrechen sich erkennen lassen würden. Daß dieses von jener einigermaßen beeinflußt wird, kann man kaum bezweifeln. Der Beruf eines Menschen nimmt den größten Teil seiner Lebenskraft in Anspruch; während des größten Teiles des Tages und des Lebens giebt der Beruf dem Geiste seine Richtung. Die Beschäftigung erzeugt also eine Art der Anschauung und Auffassung, die auf das Thun des Menschen in irgend einer Weise mitbestimmend einwirkt. Leider besitzen wir kein Mittel, das uns zu einer genauen Beurteilung des Einflusses der Beschäftigung verhelfen könnte; denn die Berichte über die Beschäftigung der Sträflinge sind einerseits mangelhaft, andererseits nach anderen Grundsätzen abgefaßt als die Volkszählungsdaten über die Beschäftigungen der Gesamtbevölkerung. Solange da nicht Abhilfe getroffen wird, ist man auf annähernde Vermutungen angewiesen.

Trotz der Unvollkommenheit der vorhandenen Grundlagen für die Beurteilung der Wirkungen der Beschäftigung auf das Verbrechen

läßt sich wenigstens Eine bedeutsame Thatsache klar erkennen: der hohe Prozentsatz „ungelernter" Arbeiter in der Gefängnisbevölkerung im Gegensatz zu dem betr. Prozentsatz in der Gesamtbevölkerung. In der letzteren beträgt die Zahl der Tagelöhner und Handlanger jeder Art (Straßen-, Landwirtschafts-, Eisenbahn-Arbeiter 2c.) höchstens 20 v. H. der männlichen Personen über 15 Jahre; in den Gefängnissen jedoch steigt diese Ziffer auf 65—75 v. H. Ein schrecklich großer Unterschied! Die ländlichen Arbeiter stellen erfahrungsmäßig nur ein ganz normales Kontingent zur Gefängnisbevölkerung; die Riesigkeit der Differenz ist dem städtischen Tagelöhnerproletariat zuzuschreiben. Uebrigens muß bemerkt werden, daß die Häftlinge, die sich für Arbeiter ausgeben, in Wirklichkeit Diebe, Landstreicher, Bettler 2c. sind. Diese falschen Angaben lassen die „ungelernte" Arbeiterschaft in einem schlimmeren Licht erscheinen als nötig, aber sie ändern nichts an der Thatsache, daß die meisten Sträflinge den niedrigsten Schichten des Arbeitertums entspringen.

Warum besteht ein so großer Teil der Sträflinge — der jugendlichen wie der erwachsenen — aus Tagelöhnern („ungelernten" Arbeitern)? Einer der Gründe hierfür ist, daß die meisten Angehörigen dieser Klasse auf einer viel zu niedrigen materiellen Stufe stehen, um im Falle einer Verurteilung zur Geldstrafe diese entrichten zu können. Folglich müssen die Geldstrafen — und sie sind sehr zahlreich — gewöhnlich in Gefängnisstrafen verwandelt werden, wenn sie „ungelernte" Arbeiter treffen, während die „gelernten" fast stets in der Lage sind, die über sie verhängten Geldstrafen zu erlegen, und dadurch dem Gefängnis zu entgehen. Ein zweiter, viel wichtiger Grund — der hauptsächlichste — muß in den Umstand gesucht werden, daß die Tagelöhner zumeist den zurückgebliebensten und allerärmsten Schichten entstammen, vielfach auch den Kreisen jener, die — sei es aus Unfähigkeit oder Charakterlosigkeit, sei es aus anderen Ursachen — in ihrem früheren Beruf Schiffbruch gelitten haben. Da zur gewöhnlichen Handlanger- und Tagelöhnerarbeit wenig Geschicklichkeit und Charakterstärke gehört, bildet sie die letzte Zuflucht aller, die keine bessere Erwerbsquelle wissen, folglich auch sehr vieler jugendlicher Personen, die keine Eltern mehr haben, oder keinem Hauswesen angehören, oder deren Eltern, wenn sie noch leben, zu arm oder zu liederlich sind, um ihre Kinder ein Handwerk oder einen sonstigen regelrechten Beruf lernen zu lassen.

Endlich muß auch die Natur der „ungelernten" Arbeit als zu der großen Zahl der Tagelöhner unter den Gefängnishäftlingen bei-

tragend angesehen werden. Je weniger Geschicklichkeit eine Beschäftigung erfordert, desto schwerer hält es in der Regel, solche dauernd zu bekommen; Unregelmäßigkeit der Beschäftigung ist aber eine ergiebige Verbrechensquelle. Auch darf nicht vergessen werden, daß die Beschaffenheit der „ungelernten" Arbeit äußerst selten geeignet ist, auf den Arbeiter veredelnd einzuwirken; sie besteht zumeist in körperlichen Verrichtungen raueſter und schwerster Art, und der Geist hat zweifellos die Neigung, etwas von der Natur der Dinge anzunehmen, die seine Aufmerksamkeit vorwiegend beanspruchen. Die Einführung der Maschinenarbeit hat in vielen Industriezweigen die für den „gelernten" Arbeiter schädliche Wirkung gehabt, daß die Notwendigkeit der mit der Aneignung hoher mechanischer Geschicklichkeit verknüpften geistigen Schulung fast überflüssig geworden ist. Dagegen muß man den Maschinen dafür, daß sie den Menschen die Verrichtung der raueſten und schwersten Arbeiten abgenommen haben, sehr dankbar sein, und in je größerem Maße man sie diesem Zweck dienstbar macht, desto besser für den „ungelernten" Arbeiter in moralischer und wahrscheinlich auch materieller Hinsicht.

Von den hundert jugendlichen Häftlingen (zu Wandsworth), deren wirtschaftliche Verhältnisse wir untersuchen, haben wir noch nachzutragen, daß 30 von ihnen zur Zeit der Verhaftung sich in regelmäßiger Arbeit befanden. Dies beweist, daß das Versorgtsein mit Arbeit nicht jeden jungen Menschen vor dem Begehen von Gesetzesverletzungen bewahrt. Sicherlich aber vermindert es die Zahl der letzteren. Eine regelmäßige Beschäftigung, welche während des größten Teiles des Tages die Zeit nnd Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, hält den jungen Leuten naturgemäß viele der Versuchungen fern, denen die Arbeitslosen ausgesetzt sind — nicht nur wegen Zeitmangels, sondern auch weil die Not sie nicht antreibt. Wenn beschäftigte Knaben oder Jünglinge dem Arm der Gerechtigkeit verfallen, geschieht es dann auch selten wegen Vergehens gegen das Eigentum, vielmehr gewöhnlich wegen Angriffs, Rausches, Hazardspiels, boshafter Sachbeschädigung, unzüchtiger Sprache, öffentlichen Lärmens u. s. w. Immerhin wird auch ein gewisser Prozentsatz beschäftigter Knaben wegen Diebstahls, Veruntreuung und sogar Einbruchs verurteilt, größtenteils aber werden diese Verbrechen von arbeitslosen begangen. Kurz, das Beschäftigtsein ändert die Form des jugendlichen Verbrechens und verringert dessen Umfang, beseitigt es aber nicht gänzlich.

Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse tragen zweifellos sehr viel bei zur Erregung und Aneiferung verbrecherischer Neigungen, aber die Kriminalität ist keineswegs ein ausschließliches Ergebnis solcher Verhältnisse. Letztere bilden nur eine, nicht die einzige Ursache des Verbrechertums. Wenngleich wir nun die Ausschließlichkeit ihres Einflusses leugnen, müssen wir doch anderseits betonen, daß wirtschaftliche Abhilfmittel in Gestalt ständigerer Arbeit und besserer Löhne die Zahl der Vergehen jugendlicher Personen gegen das Eigentum sehr verringern würden. Das sittliche Leben ruht, wie das Leben überhaupt, auf einer materiellen Grundlage; und wenn die Tugenden nicht eine wirtschaftliche Basis von stetiger Beschäftigung und angemessener Bezahlung haben, so werden sie fast immer recht schlecht gedeihen. Selbstverständlich kommt es zuweilen vor, daß trotz materieller Notlage der Charakter rein und edel ist — aber eben nur zuweilen; im allgemeinen leidet der Charakter unter anormalen wirtschaftlichen Verhältnissen mehr oder minder. Diese gestatten ihm nicht eine genügende physische Ernährung; körperliche Unzulänglichkeit jedoch führt oft zu geistiger Entartung. Der Mangel an ausreichender Wohnung, Kleidung und Nahrung erniedrigt die Menschen in ihren eigenen Augen; sie glauben sich — und sehr oft nicht mit Unrecht — verachtet, und in vielen Fällen erreicht ihr Lebenswandel schließlich den Tiefstand ihres wirtschaftlichen Milieus. Dies gilt namentlich von der Jugend. Junge Angehörige aller Gesellschaftsklassen sind für die öffentliche Meinung sehr empfänglich und werden, wenn ihnen nicht große Charakterstärke angeboren ist, leicht zu dem, wofür die Welt sie hält.

Nunmehr müssen wir unsere Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse der jugendlichen Missethäter dadurch zu ergänzen trachten, daß wir ermitteln, warum ein so ungeheuerer Prozentsatz zur Zeit der Verhaftung beschäftigungslos ist.

Ob man Arbeit bekommt oder nicht, hängt hauptsächlich von zwei Vorbedingungen ab: von der persönlichen Befähigung und dem Stande des Handels. Gewöhnlich wirken diese beiden Vorbedingungen zusammen; nur selten wird der Verlust der Arbeitsgelegenheit bloß von einer derselben beeinflußt. In schlechten Zeiten verlieren die Untüchtigsten zuerst ihre Beschäftigung, während die Tüchtigsten nur bei gänzlicher Betriebseinstellung um ihre Stellen kommen. Bei großem Aufschwung in Handel und Gewerbe findet fast jeder Arbeitslustige Beschäftigung; aber sobald wieder ein Niedergang ein-

tritt, werden erst die Untüchtigsten, dann die nicht ganz Tüchtigen entlassen. Darum stoßen auch die Menschenfreunde, die sich mit der Unterbringung entlassener Häftlinge befassen, auf große Schwierigkeiten. Die Leistungsfähigkeit dieser armen Teufel als Arbeiter bleibt ungemein oft hinter dem Durchschnitt der Anforderungen zurück, sodaß sie sehr ungern genommen und bei der geringsten Handelsdepression sofort wieder entlassen werden, wodurch sie leicht bald in die frühere Kriminalität zurückfallen.

Was von den Missethätern überhaupt gilt, gilt auch von den jugendlichen. Auch sie sind wegen Unfähigkeit und wegen Darniederliegens des Handels arbeitslos, wenn sie es sind. Sie haben zumeist keine oder nur eine geringfügige Arbeitsschulung empfangen, und sind nicht an eine regelmäßige Lebensweise gewöhnt worden. Häufig ist auch ihr häusliches Milieu gegen sie, oder sie sind nicht kräftig genug zur Leistung der einzigen ihnen gerade vertrauten Arbeitsgattung. Sie gehören also zur Klasse der Gelegenheitsarbeiter, die im Bedarfsfall beschäftigt, aber gewöhnlich wieder vor die Thüre gesetzt werden. Sie haben keinen Beruf, dessen Ausübung ihnen ein regelmäßiges Einkommen sichern würde. Da sie nun weder an ihrer Körperbeschaffenheit noch an ihren elterlichen Verhältnissen Schuld tragen, können sie auch nichts für die Arbeitsuntüchtigkeit, welche sie auf die Bahn des Verbrechens treibt. In Hobsons „Armutsproblemen“ lesen wir: „Wie soll ein an Geist und Leib schlecht genährtes, in physischer und sittlicher Erniedrigung aufwachsendes Kind der elenden großstädtischen Armenquartiere ein tüchtiger Arbeiter werden, namentlich da es nie Aussicht gehabt hat, von Hand und Kopf guten Gebrauch machen zu lernen und sich in stetem Fleiß zu üben?! Das Bitterste an dem bitteren Los der Armen ist, daß sie der Gelegenheit beraubt sind, gut arbeiten zu lernen.“

Rekapitulieren wir. Die wirtschaftliche Lage der Ganzwaisen, Verlassenen, Illegitimen oder Kinder von Witwen unter den jugendlichen Uebelthätern ist die denkbar schlechteste. Diese jungen Personen leben in zu armseligen Verhältnissen, um ein Handwerk lernen zu können; sie sind daher auf unregelmäßige und elend entlohnte Beschäftigung angewiesen. Auch jene jugendlichen Gesetzesübertreter, die noch Vater und Mutter haben, sind größtenteils wirtschaftlich schlimm daran, denn nur für 10 bis 15 Prozent der britischen Besserungsanstalts-Insassen können deren Eltern Wochenbeiträge von zwei Schilling und darüber bezahlen. Folglich sind auch sie meist

nur schlecht entlohnte Gelegenheitsarbeiter. Von den jugendlichen Gefängnishäftlingen, deren wirtschaftliche Verhältnisse wir untersucht haben, waren 46 v. H. obdachlos, 77 v. H. „ungelernte" Arbeiter und 70 v. H. zur Zeit der Verhaftung ohne Beschäftigung — also auch hier ist die wirtschaftliche Lage eine höchst ungünstige.

Wir haben bereits betont, daß noch andere als wirtschaftliche Ursachen den Geist dem Verbrechen geneigt machen, und daß daher eine Hebung der materiellen Lage schwerlich jemals die gänzliche Beseitigung der verbrecherischen Triebe nach sich ziehen würde. Wohl aber ist es sicher, daß eine dauernde Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der ärmsten Schichten der jugendlichen Bevölkerung eine beträchtliche Abnahme der Vergehen gegen das Eigentum zur Folge haben müßte. Die einzige Möglichkeit einer solchen Verbesserung dürfte in der Hebung der Arbeitstüchtigkeit liegen. Die Verwirklichung dieser Reform bildet eine ungeheuer schwierige Aufgabe, die nie gelöst werden wird, wenn man sie den Familien der betr. Kinder überläßt. Derlei muß die Gesamtheit unternehmen — es ist Sache der Oeffentlichkeit. Vor allem wäre es, statt nur den bereits mit dem Strafgesetz in Widerstreit geratenen Kindern eine Arbeitsschulung angedeihen zu lassen (in den Besserungsanstalten), gewiß besser und dabei sogar wohlfeiler, für die Schulung der armen Kinder zu sorgen, bevor sie der Gefahr, auf Abwege zu geraten, erliegen.

Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesen.

Von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgem. Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin-Charlottenburg.

Am 1. Mai 1896 hat der preussische Justizminister eine allgemeine Verfügung betreffend die Herstellung einer Statistik der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen; die Bearbeitung und Veröffentlichung des Materials ist der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse übertragen und auch erfolgt. Die von dem Minister angeordneten Erhebungen beziehen sich aber nur auf gewiße Aeußerlichkeiten: Firma, Geschäftsanteil, Haftsumme, Mitgliederzahl, und dringen in die geschäftlichen Resultate nicht ein.

Eine vollständige Geschäftsstatistik von Genossenschaften liefert nur der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in seinem regelmäßig erscheinenden Jahresbericht (seit 1897 „Jahrbuch") und der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs in seinen Jahrbüchern, die Berichte aber erstrecken sich wesentlich nur auf die Genossenschaften der genannten Verbände. Die Veröffentlichungen der übrigen Verbände lassen zu wünschen übrig; denn sie geben z. T. gerade über die geschäftliche Thätigkeit der Genossenschaften so unvollständige Angaben, daß Schlüsse aus denselben zu ziehen recht schwer ist. Der Neuwieder Verband ist besonders zurückhaltend in der Bekanntgabe der geschäftlichen Erfolge der ihm angeschlossenen Genossenschaften und begnügt sich mit der Mitteilung einiger Umsatzziffern, der Gesamtsumme der Aktiven und Passiven.

Nachstehend nun soll ein Bild des heutigen Standes des Genossenschaftswesens gegeben werden, so weit das Material dazu ausreicht. Zunächst entnehmen wir dem Jahrbuch des allgemeinen Verbandes die folgende Tabelle über den Bestand der Genossenschaften, eingeteilt nach Genossenschaftsgattungen und Haftarten:

Art der Genossenschaften	am 30. April 1898	am 31. März 1899
Kreditgenossenschaften	10,259	10,850
Rohstoffgenossenschaften: gewerbliche	73	82
landwirtschaftliche	1,167	1,193
Werkgenossenschaften: gewerbliche	30	34
landwirtschaftliche	455	482
Magazingenossenschaften: gewerbliche	70	67
landwirtschaftliche	83	106
Produktivgenossenschaften: gewerbliche	179	193
landwirtschaftliche	1,932	2,017
Verschiedene Arten von Genossenschaften	233	271
Konsumvereine	1,396	1,373
Baugenossenschaften	192	244
Zusammen	16,069	16,912

Hierauf möge eine Zusammenstellung der geschäftlichen Resultate der Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und

Genossenschaftsarten	Anzahl der berichtenden Vereine	Mitgliederzahl am 31. 12. 98	Betrag der Geschäfts-Guthaben Mk.	Betrag der Reserven Mk.	Aufgenommene fremde Gelder Mk.
Kreditgenossenschaften	962	539,440	136,235,671	43,288,554	563,498,869
Konsumvereine	513	436,873	9,831,268	4,177,654	10,943,371 einschl. Warenschulden
Rohstoffgenossenschaften: gewerbliche	14	519	267,767	88,778	305,354
landwirtschaftliche	1	375	174,976	59,950	484,469 einschl. Warenschulden
Magazingenossenschaften	4	174	79,835	70,627	347,413 einschl. Warenschulden
Produktivgenossenschaften: gewerbliche	14	1,992	300,840	177,183	827,592
landwirtschaftliche	2	175	36,787	7,502	191,370 einschl. Warenschulden

Darunter befanden sich							
mit unbeschränkter Haftpflicht		mit beschränkter Haftpflicht		mit unbeschränkter Nachschußpflicht		nicht eingetragene	
am 30. April 1898	am 31. März 1899	am 30. April 1898	am 31. März 1899	am 30. April 1898	am 31. März 1899	am 30. April 1898	am 31. März 1899
9,262	9,771	845	929	46	45	106	105
29	28	30	40	2	2	12	12
852	855	189	212	3	3	123	123
15	16	13	16	2	2	—	—
74	82	184	203	—	—	197	197
30	23	32	36	1	1	7	7
11	14	65	85	—		7	7
56	54	116	131	3	4	4	4
1,316	1,337	477	540	64	65	75	75
63	64	163	199	4	5	3	3
317	280	964	992	6	6	109	95
13	11	179	233	–		—	—
12,038	12,535	3,257	3,616	131	133	643	628

Genossenschaften folgen, die sich an der Statistik des Jahrbuchs des Wirtschaftsgenossenschaften für 1898 beteiligt haben:

Gewährte Kredite während des Jahres Mk.	Ausstände an gewährten Krediten am Jahresschluß Mk.	Verkaufserlös aus Waren Mk.	Wert der Immobilien Mk.	Gezahlte Löhne Mk.	Reingewinn Mk.	Verluste Mk.	Ueberweisungen zu gemeinnützigen Zwecken Mk.
2,027,290,281	624,641,774	—	17,939,893	—	11,066,310	998,316	69,703
—	—	111,505,860	10,648,064	—	11,196,890	23,487	23,827
—	—	641,444	76,569	—	49,546	970	—
—	—	1,303,942	155,387	—	29,344	—	—
—	—	212,527	348,600	—	27,180	1,103	—
—	—	1,699,981	471,467	305,689	129,657	9,795	790
—	—	26,458	173,767	970	7,899	187	—

Die Baugenossenschaften haben sich gegen das Vorjahr von 192 auf 240 vermehrt. Zu der Statistik des Jahrbuchs haben 56 Baugenossenschaften Angaben gemacht, darunter 41 Bau- und Sparvereine, welche die Erbauung größerer Häuser bezwecken, die im Besitz der Genossenschaft verbleiben, in welchen den Mitgliedern gute, billige Mietswohnungen zur Verfügung stehen; 6 Baugenossenschaften, deren Zweck die Erbauung von Häusern zum Erwerb durch die Genossen ist; 8 Genossenschaften gemischten Systems, welche sowohl Häuser zur Vermietung der Wohnungen an die Genossen als zum Erwerb durch die Mitglieder erbauen; 1 Genosssenchaft, deren Zweck die Erbauung und Bewirtschaftung eines Vereinshauses ist.

Von 5 Baugenossenschaften, welche die Erbauug eigener Häuser für ihre Genossen bezwecken — eine der Baugenossenschaften dieser Gattung entwickelte keine Bauthätigkeit im Jahre 1898 — wurden im Jahre 1898 42 Häuser erbaut; die zu dieser Gattung gehörende Berliner Baugenossenschaft erbaute 11 Häuser in Vororten von Berlin. Im Ganzen hat sie in den 13 Jahren ihres Bestehens 189 Häuser erbaut.

Von den berichtenden Baugenossenschaften, welche größere Häuser mit Mietswohnungen erbauten, haben 28 Genossenschaften im Jahre 1898 93 solcher Häuser aufgeführt; 22 Genossenschaften machten Angaben über die Zahl der Wohnungen in den von ihnen erbauten Häusern; danach waren in 68 von ihnen im Jahre 1898 erbauten Häusern 627 Wohnungen vorhanden.

6 Baugenossenschaften des gemischten Systems erbauten im Jahre 1898 30 Häuser zum Vermieten der Wohnungen (in 11 dieser Häuser waren 97 Wohnungen vorhanden, über 19 Häuser fehlt diese Angabe); 3 davon erbauten auch 17 Häuser zum Erwerb durch die Genossen.

Die berichtenden 56 Baugenossenschaften hatten nach Schluß des Geschäftsjahres 1898 16,425 Mitglieder.

Das Jahrbuch erhält auch eine besondere Statistik über die Zusammensetzung der Mitglieder der Kreditgenossenschaften und Konsumvereine nach Berufsarten; wir laßen die hierauf bezüglichen Angaben hier folgen.

Das prozentuale Verhältnis der einzelnen Berufsklassen zu dem Mitgliederbestande von 924 Kreditgenossenschaften bei Beginn des neuen Geschäftsjahres 1899 (489 543) ergiebt die folgende Aufstellung:

	%		zu Beginn 1898 %
I. Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	29,6	gegen	30,3
II. Gehilfen und Arbeiter bei der Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischfang	2,8	„	2,8
III. Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	3,4	„	3,3
IV. Selbständige Handwerker	25,7	„	26,0
V. Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen	5,9	„	5,4
VI. Selbständige Kaufleute und Händler	9,2	„	9,1
VII. Handlungskommis und sonstige kaufmännische Gehilfen	1,0	„	0,8
VIII. Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gast- und Schankwirte	4,8	„	4,8
IX. Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- oder Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, unselbständige Schiffer, Kellner	2,3	„	2,3
X. Dienstmänner, Dienstboten	0,8	„	0,8
XI. Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte	6,6	„	6,5
XII. Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsübung	7,9	„	7,9

Das prozentuale Verhältnis der einzelnen Berufsklassen zu dem Mitgliederbestande von 492 Konsumvereinen bei Beginn des neuen Geschäftsjahres 1899 (397,708) ergiebt folgende Aufstellung:

	%		zu Beginn 1898 %
I. Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	3,9	gegen	4,1
II. Gehilfen und Arbeiter bei der Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei	3,7	„	4,4
III. Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	1,4	„	1,5
IV. Selbständige Handwerker	11,0	„	11,7
V. Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen	48,8	„	45,3

(Siehe Fortsetzung Seite 528.)

Verbände	Zahl der Verbands-Kreditgenossenschaften	Zahl der berichtenden Kreditgenossenschaften	Zahl der Mitglieder	Umsatz (Einnahmen und Ausgaben) zusammen Mk.
Allg. Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	927	862	497,111	?
Allg. Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften	3,982	3,149	219,595	419,068,26
Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossensch. f. Deutschland in Neuwied	3,036 [1])	1,865	173,043	202,375,09
Rheinischer Revisionsverband zu Kempen	210	210	12,260	25,297,17
Verband ländl. Genossenschaften der Prov. Westfalen zu Münster	394	348	42,991	86,544,31
Verband landwirtschaftl. Kreditgenossenschaften in Württemberg	804	716	65,691	70,025,29
Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch. der Prov. Oberhessen in Gießen	21	21	3,349	?

[1]) Hierin und in den folgenden Kolonnen sind die nicht getrennt aufgeführt Angaben sämtlicher Genossenschaften des Verbandes enthalten.

Beschaffung von Lebensmitteln, von gewerblichen u

Verbände	Zahl der Verbands-Konsumvereine, Rohstoff- und Baugenossenschaften	Zahl der berichtenden Verbandsgenossenschaften	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlö für Lebensmitte
Allgem. Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:				
Konsum-Vereine	540	512	431,439	108,878,6
Rohstoffgenossenschaften . . .	15	15	894	—
Baugenossenschaften	41	31	8,659	—
Allgem. Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften	1,321	901	57,354	—
Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossensch f. Deutschland in Neuwied	cf. oben bei Kreditgewährung [1])			—
Rheinischer Revisionsverband zu Kempen	1	1	33	-
Verband landwirtschaftl. Kreditgenossenschaften in Württemberg	oben bei Kreditgewährung	389	—	—
Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch. der Prov. Oberhessen in Gießen	22	22	2,492	584,4

[1]) Die ländlichen Darlehenskassen dieses Verbandes haben auch die Beschaff der Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mitglieder zur Aufgabe; die angeführten Umsatzzahlen enthalten auch den Wert der Bezüge solcher Rohstoffe.

währung.

Betrag der gewährten Kredite Mk.	Aktiva Mk.	Passiva Mk.	Geschäftsguthaben der Mitglieder Mk.	Reservefonds Mk.	Angeliehene fremde Gelder Mk.	Angaben für das Jahr
907,265,271	701,543,187	702,070,583	121,656,936	39,599,141	528,754,695	1898
69,358,816	190,452,594	189,272,710	5,699,268	4,047,057	?	1897
?	90,970,521	89,929,217	?	3,152,980 [1]	?	1896
?	9,296,685	9,159,629	?	139,253	?	1897
?	51,326,937	51,328,612	?	1,035,815	?	1897
?	29,615,909	29,449,274	929,867	800,392	1,452,558	1897
5,013,092	?	?	188,680	85,286	5,859,135	1897

[1]) Stiftungsfonds.

ndwirtschaftlichen Rohstoffen, von Wohnungen.

erkaufserlös r gewerbliche nd landwirtschaftliche Rohstoffe Mk.	Mietserträge der erbauten Häuser und Preise der verkauften Häuser Mk.	Aktiva Mk.	Passiva Mk.	Geschäftsguthaben der Mitglieder Mk.	Reservefonds Mk.	Angeliehene fremde Gelder Mk.	Angaben für das Jahr
—	—	34,500,881	34,500,881	8,984,688	4,093,015	9,421,182	1898
,945,386	—	1,466,408	1,466,408	442,743	125,901	538,986	1898
—	730,885	10,709,445	10,715,862	1,257,234	251,352	8,982,169	1898
,492,986	—	4,771,255	4,556,078	555,839	689,660	?	1897
312,009 [1])	—	cf. oben bei den Mitteilungen über Kreditgewährung					1896
5,264	- -	11,631	11,631	?	1,202	8,366	1897
989,726 [2])	—	cf. oben bei den Mitteilungen über Kreditgewährung					1897
—	—	?	?	23,833	72,952	33,484	1897

[1]) Hierin 68,900 Mk. für beschaffte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.
[2]) 389 der ländlichen Darlehnskassen dieses Verbandes besorgten auch den Ein- [illegible] ländlicher Rohstoffe u. s. w., wie die des Neuwieder Verbandes.

		zu Beginn 1898	
	%		%
VI. Selbständige Kaufleute und Händler . . .	4,0	„	3,9
VII. Handlungskommis und sonstige kaufmännische Gehilfen	1,8	„	1,7
VIII. Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gast- und Schankwirte	2,6	„	2,7
IX. Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen-, oder Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, unbeständige Schiffer, Kellner	7,4	„	7,8
X. Dienstmänner, Dienstboten	1,6	„	1,8
XI. Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Staats- und Gemeindebeamte . .	7,4	„	7,8
XII. Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsübung	6,4	„	7,3

Besondere Beachtung verdient die starke Beteiligung der Handwerker an den Konsumvereinen (41,692 zu Beginn 1899), die ergiebt, daß die Konsumvereine den Handwerkern von Nutzen sind.

Den Veröffentlichungen anderer Verbände entnehmen wir die in den Tabellen auf S. 526 und 527 wiedergegebenen Zahlen, wobei die Geschäftsresultate der Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes zum Vergleich hinzugefügt werden.

Das „Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1898" bringt ferner Mitteilungen über die Geschäftsberichte von 682 Molkereigenossenschaften. Diese hatten 50,638 Mitglieder; die eingelieferte Milchmenge betrug 769,134,581 Kilo oder Liter; die Verwaltungskosten beliefen sich auf 6,658,891 Mk.; der Gesamtbesitz stand mit 23,488,971 Mk. zu Buch; die Geschäftsguthaben der Genossen betrugen Ende 1897 3,620,436 Mk., die Reservefonds 3,220,529 Mk.

In den „Blättern für Genossenschaftswesen" (1896 S. 501) hat Dr. Hirschberg Berechnungen angestellt, wieviel Erwerbsthätige Deutschlands an Genossenschaften beteiligt sind und dabei die Berufszählung, sowie die auf Grund der Genossenschafts-Statistik gewonnene Schätzung der Anzahl der Genossenschafter zu Grunde gelegt; zur Vergleichung ist eine ähnliche Berechnung auf Grund der Berufszählung von 1882 und des damaligen Bestandes der Genossenschafter herangezogen. Es ist angenommen, daß die ca 8000 Kreditvereine 1,430,000 Mitglieder haben gegen 700,000 Mitglieder bei

ca. 2500 Kreditvereinen im Jahre 1883. Danach gehören bei Vergleichung mit der deutschen Berufszählung von 1000 Erwerbsthätigen im Jahre 1895 62 Personen Kreditvereinen an, im Jahre 1883 nur 37. Die 1,430,000 Genossenschafter stellen mit ihren Angehörigen eine Bevölkerung von etwa 3,150,000 Einwohnern dar.

Von den 1,430,000 Genossenschaftern entfallen etwa 951,000 auf die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften und von diesen 951,000 Personen sind rund 304,000 Landwirte.

Die Zahl der allen Kreditvereinen angehörenden Landwirte wird auf 780,000 berechnet, so daß unter Vergleichung mit der deutschen Berufszählung von 1000 selbstständigen Landwirten 300 Mitglieder eines Kreditvereines sind; im Jahre 1883 wurde die Beteiligung der Landwirte an Kreditvereinen auf 350,000 geschätzt, es waren also von 1000 Landwirten nur 154 Mitglieder bei Kreditvereinen.

Den Kreditgenossenschaften gehören etwa 271,000 Handwerker und Fabrikanten an, das giebt 131 Genossenschafter auf 1000 Erwerbsthätige dieser Gruppe (gegen 74 auf 1000 im Jahre 1883); die selbständigen Kaufleute stellten 83,000 Mitglieder oder 141 (1883: 90) vom Tausend; erwerbsthätige Kaufleute, Aerzte, Lehrer, Juristen, Schriftsteller und höhere Beamte 59,000 oder 41 gegen 31 im Jahr 1883 von 1000 Personen dieser Berufsklassen.

Beachtung verdienen die über die Konsumvereine aufgestellten Berechnungen besonders wegen der Beteiligung der Handwerker und Fabrikaten an diesen Genossenschaften, da die Gegner der Konsumvereine diese in einen wirtschaftlichen Gegensatz zu den Handwerken zu bringen suchen. Es zeigt sich nämlich, daß von 1000 Handwerkern und Fabrikanten 30 gegen 21 im Jahre 1883 Mitglieder der Konsumvereine waren, also trotz aller Agitationen gegen die Konsumvereine ist auch die Beteiligung dieser Berufsart erheblich gewachsen. Die Mitgliederzahl der bestehenden 1400 Konsumvereine ist auf 500,000 geschätzt, sodaß von 1000 Erwerbsthätigen überhaupt 22 Mitglieder der Konsumvereine sind.

Seit dem Jahre 1896 ist die Zahl der Erwerbsthätigen, die sich an die Genossenschaften angeschlossen haben, noch erheblich gestiegen.

Sociale Chronik.

Kommunale Socialpolitik.

Deutschland. In Straßburg in E. hat, wie der „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" zu entnehmen ist, der Gemeinderat behufs Verminderung der Kindersterblichkeit eine Fürsorge für gute Milch getroffen. Man hat mit einem Milchgeschäft ein Abkommen getroffen, daß dieses Forster-Milch (nach System Forster behandelte) in Flaschen von $^9/_{10}$ Liter zu 20 Pfg. an das Publikum abgiebt und sich einer besonderen ärztlichen Aufsicht unterstellt. Wenigbemittelte sollen die Flasche Milch zu 15 Pfg. bekommen, und legt in solchen Fällen die Stadtkasse je 5 Pfg. pro Flasche zu. Man schätzt den Aufwand der Gemeinde auf 1200 Mk.

— Ulm ist nun auch in die Reihe der — meist süddeutschen — Städte getreten, die für ihre alten und invaliden Arbeiter sorgen. Am 6. Juni ist von den Stadtbehörden die Errichtung einer Alters- und Invaliditäts-Versorgungskasse für die im Dienste der Stadt stehenden Arbeiter beschlossen worden. Ein Anspruch auf Invalidenrente tritt nach zehnjähriger ununterbrochener Arbeitszeit in städtischen Diensten ein, während die Altersrente nach vollendetem 65. Lebensjahr und wenigsten zwanzigjähriger Dienstzeit gewährt wird. Die Renten bewegen sich je nach den Dienstjahren zwischen 220 und 450 Mk Irgend welche Beiträge haben die Arbeiter zu dieser Kasse nicht zu leisten; die Renten werden aus einem anzusammelnden Grundkapital geleistet, für dessen Ansammlung alljährlich der städtische Etat einen Beitrag vorsieht. Die Versorgungskasse soll zunächst für das in abgeschlossener Verwaltung stehende Gas- und Wasserwerk ins Leben treten.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Vor kurzem brachten wir die Mitteilung, die Erziehungsdirektion des Kantons Bern habe dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates einen Antrag betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen gestellt. In dem bezüglichen Vortrage der Direktion des Unterrichtswesens an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates begründet dieselbe ihren Antrag unter anderem mit folgenden Worten:

„Es ist in jüngster Zeit in unserm Kanton die Anregung gemacht worden, daß Frauen zu Mitgliedern der den Erziehungsanstalten jeder Art vorgesetzten Kommissionen gewählt werden sollten. Petitionen in diesem Sinne sind eingelangt — wir führen sie dem Datum nach auf — von der Sektion Bern des schweizerischen Lehrerinnenvereins, vom Verein der Schulfreundlichen, von den Frauenkonferenzen zum eidgenössischen Kreuz, vom Verein der Freundinnen junger Mädchen und von der christlich-socialen Gesellschaft des Kantons Bern. Die Behörden können der Frage der Wählbarkeit der Frau in die Schulkommissionen nicht mehr ausweichen. Es muß eine Lösung und zwar im Sinne der feministischen Bestrebungen gesucht werden. Man behauptet allerdings, die Frau sei eigentlich durch keine gesetzliche Bestimmung von der Wählbarkeit in die Schulkommissionen ausgeschlossen, der § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 stehe dieser Ansicht in keiner Weise entgegen, § 90 des Schulgesetzes auch nicht, da der Titel „Bürger", der hier ausschlaggebend sei, auch der Frau zukomme (vgl. Art. 72 und 80 der Staatsverfassung). Dieser weiteren Auslegung steht ein uraltes Herkommen entgegen, und da die Schulkommissionen Behörden sind, so muß anerkannt werden, daß die Wählbarkeit der Frau in die Schulbehörden formell ausgeschlossen zu sein scheint. Ist diese Ansicht richtig, so muß die Wählbarkeit der Frau durch Gesetz geregelt werden. Ein Gesetz genügt, da die Schulkommissionen nicht Behörden im Sinne der Verfassung oder durch die Verfassung eingesetzte Behörden sind. Für die Einführung der Frau in die Schulkommissionen spricht alles. Die Frau, als geborne Erzieherin, gehört in die Schule und in die Schulleitung; das ist ein unbestreitbarer Satz. Wir enthalten uns daher, alle Gründe, die dafür sprechen, hier anzuführen. Daß die Frau gegenwärtig bei uns von den Schulkommissionen ausgeschlossen ist, läßt sich nur dadurch erklären, daß der Mann, der das Privileg der Gesetzmacherei in Anspruch genommen, nur an sich gedacht und die bessere Hälfte der Menschheit einfach ignoriert hat." Nachdem nun darauf hingewiesen wird, die Erziehungsdirektion habe bereits einmal den erfolglosen Versuch gemacht, die Frau in die Schulkommission einzuführen, heißt es ferner: „Seither hat aber die Frage viel Terrain gewonnen. Die Frauen haben sich in den meisten Kulturländern mit aller Energie an die Eroberung von Rechten im öffentlichen Leben gewagt und es ist ihnen gelungen, bedeutende Erfolge zu erreichen selbst in unserm Kanton. Bestimmt doch das (bernische) Armengesetz (§ 84), daß „zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen in und außer Anstalten, sowie zur Ueberwachung der Kinderpflege Staat und Gemeinde Frauen zur Mitwirkung herbeiziehen können." Gestützt darauf hat der Staat Frauen zu Mitgliedern verschiedener Anstaltskommissionen gewählt. Da diese Bestimmung in keiner Weise beanstandet worden ist, so steht zu erwarten, daß die Erklärung der Wählbarkeit der Frau als Mitglied der Primar- und Sekundarschulkommissionen auch keinen Schwierigkeiten begegnen wird."

Dem Antrage der Erziehungsdirektion gemäß hat nunmehr der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der in der nächsten Sitzung des Großen Rates zur Verhandlung kommen soll. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes lauten:

„Frauenspersonen sind, unter den nämlichen Bedingungen wie die Männer, als Mitglieder der Schulkommissionen der Primar- und der Mittelstufe wählbar. In keiner Schulkommission dürfen zugleich sitzen: Verwandte in gerader Linie, Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehemann und Ehefrau. Wenn eine Primarschulkommission mindestens drei weibliche Mitglieder zählt, so kann von der Bestellung des in § 14 des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878 vorgesehenen Frauenkomitees Umgang genommen werden."

Deutschland. Die Gießener Stadtverordnetenversammlung hat die Zuwendung für das dortige Theater um einen bestimmten Betrag unter folgenden Bedingungen erhöht: die Theaterdirektion ist verpflichtet, in jeder Spielzeit mindestens zwölf Volksvorstellungen zu dem ermäßigten Preise von 40 Pf. für alle im Parterre belegenen Plätze und zu 20 Pf. für einen Gallerieplatz zu geben. Ueber die Auswahl der aufzuführenden Stücke bestimmt eine städtische Kommission. Karten für für das große Publikum dürfen zu den Volksvorstellungen erst dann verkauft werden, wenn die Nachfrage der Arbeitervereine, Krankenkassen u. s. w. vollständig gedeckt ist.

Bewegung des Mittelstandes.

Belgien. Am 17. und 18. September d. J. findet in Brüssel unter der Patronage des Ministers für Industrie und Arbeit ein internationaler Kongreß zum Schutze der Interessen des Kleinbürgertums statt. Aus der äußerst reichhaltigen Traktandenliste heben wir folgende Verhandlungsgegenstände hervor: das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung für den Mittelstand, das Hausierwesen, die Ausverkäufe, der unlautere Wettbewerb, das gewerbliche Unterrichtswesen, das Kreditgeben und -nehmen, die Berufsgenossenschaften.

Allgemeine Socialpolitik.

Ungarn. In den Tagen vom 12. bis 18. September d. J. wird in Budapest der zweite internationale Kongreß für Kinderschutzwesen abgehalten werden. Zweck dieses Kongresses ist die Besprechung aller jener Fragen, sowie die Förderung aller jener Reformideen, welche die Minderjährigen — ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts und der Religion — gemeinsam berühren, und im Interesse der Entwicklung der Menschheit den Minderjährigen gegenüber maßgebend sein sollen. Mitglied des Kongresses kann jeder Delegierte eines sich der Pflege der Kinder widmenden Vereins oder einer solchen Be-

hörde sein, sowie jeder sich mit irgend einem Teile des Kinderschutzes praktisch oder theoretisch beschäftigende Erwachsene (Frau oder Mann), der den bestimmten Mitgliedsbeitrag entrichtet.

In den vier Sektionen des Kongresses sollen folgende Fragen einer gründlichen Erörterung unterzogen werden: A) in der juridischen Sektion: 1. Ergiebt sich die Notwendigkeit gesetzlicher Verfügungen zur Einschränkung der elterlichen Gewalt, wenn deren unmenschlicher Gebrauch das Leben oder die körperliche Integrität des Kindes gefährdet, oder wenn durch die Gewährung der unbegrenzten elterlichen Gewalt das Kind voraussichtlich für die Gesellschaft gefährlich zu werden droht, respektive dem moralischen Verfall preisgegeben wird? Wenn ja: welches sind diese Maßregeln? 2. Welche Verfügungen sind während des strafrechtlichen Verfahrens notwendig zum Schutze der Minderjährigen? 3. Welche Unterschiede sind in den bürgerlichen Gesetzen aufrecht zu erhalten bezüglich der rechtlichen Stellung legitimer und illegitimer Kinder?

B) In der pädagogischen Sektion: 1. Wie wäre es möglich, die religiös-moralische Erziehung zum mächtigen Beschützer des Kindes zu gestalten? 2. Sollen die Klein-Kinderbewahranstalten mehr Schutz- oder mehr Erziehungsinstitute sein? 3. Die Verkehrtheiten der häuslichen Erziehung vom Standpunkte des Kinderschutzes. 4. Sind die Frühreife der Kinder, sowie deren schädliche Folgen fühlbar und was könnten wir dagegen thun? 5. Worin verstößt die für Kinder bestimmte Litteratur und Kunst oft gegen das geistige Leben unserer Kinder? 6. Giebt es im Inner-Leben der heutigen Schule Faktoren, die vom Standpunkte des Kinderschutzes zu modifizieren wären?

C) In der philantropischen Sektion: 1. Erhalten die gänzlich verwaisten Kinder eine entsprechendere Erziehung in Instituten oder bei Familien? 2. Wie sollen die Besserungsanstalten beschaffen sein, damit die moralische Erziehung je schönere Erfolge erzielen könne? 3. Inwiefern würde ein Arbeiterasyl für Kinder entsprechen, wo dieselben ihre Zeit für ein gewisses Entgelt mit nützlicher Beschäftigung zubringen würden, und welchen Effekt hätte dies auf das moralische Gefühl des Kindes? 4. Die Benützung der Schulferien im Interesse der moralischen Erziehung. 5. Der Hang zur Lüge und zur Bettelei und die Mittel gegen dieselben. 6. Die Sache der körperlich und geistig gebrechlichen [a) Blinde, b) Taubstumme, c) Idioten und Imbecile, d) Schwachsinnige, e) Stumpfsinnige, f) Epileptiker.] Anläßlich des Kongresses wird eine internationale Ausstellung veranstaltet, an welcher in- und ausländische Vereine, Anstalten und Industrielle die auf Kinderschutz bezüglichen Objekte ausstellen können.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Auf dem 40. Allgem. Genossenschaftstage des Allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welcher in den Tagen vom 31. Juli bis 3. August in Berlin stattfand, wurden unter anderem einige Resolutionen gefaßt, welche auch für außerdeutsche Genossenschaften von Interesse sind. Die fraglichen Resolutionen beziehen sich auf Angelegenheiten der Konsumvereine und haben folgenden Wortlaut:

1. Die Entwicklung des gemeinschaftlichen Wareneinkaufs wird auf der Grundlage der bezirksweisen Vereinigung der Konsumvereine wirksam gefördert werden. Der Leitung der Vereine liegt die Sammlung der Bestellungen und die Verteilung der gemeinsam bezogenen Waren ob. Den Konsumvereinen wird der Zusammenschluß zu solchen Einkaufsvereinigungen empfohlen.
2. Den Konsumvereinen wird empfohlen, an dem altbewährten Grundsatz der Baarzahlung im volkswirtschaftlichen und erzieherischen Interesse festzuhalten und zur Beseitigung des schädlichen Borgsystems weiter beizutragen.

Statistische Notizen.

Die schweizerische Auswanderung im Jahre 1898.

Laut Bericht des eidgenössischen politischen Departements über seine Geschäftsführung im Jahre 1898 (Abteilung Auswanderung) sind in dem Berichtsjahre 2288 Personen ausgewandert. Diese Zahl verteilt sich auf die Kantone wie folgt:

Kantone	Zahl der Auswanderer	Betrag der den Agenten einbezahlten Wechselsummen Fr. Cts.
Zürich	342	61,973. 75
Bern	469	73,781. 95
Luzern	53	24,139. 60
Uri	18	2,865. —
Schwyz	53	23,343. 90
Unterwalden ob dem Wald	12	499. 45
Unterwalden nid dem Wald	4	700. —
Glarus	29	1,380. —
Zug	11	780. —
Freiburg	29	210. —
Solothurn	42	8,359. 50
Baselstadt	152	14,759. 80
Basellandschaft	46	3,618. 50
Schaffhausen	36	4,336. 25
Appenzell A.-Rh.	50	5,416. —
Appenzell I.-Rh.	5	700. 50
St. Gallen	177	32,964. 85
Graubünden	64	8,621. —
Aargau	94	12,873. 85
Thurgau	58	12,138. 25
Tessin	226	—
Waadt	69	970. —
Wallis	97	500. —
Neuenburg	82	2,224. 58
Genf	70	450. —
Total	2288	297,606. 55

Seit dem Jahre 1895 hat die überseeische Auswanderung fortwährend abgenommen; im Berichtsjahre ist die Zahl der Auswanderer so niedrig gewesen, wie seit dem Bestehen einer Statistik über die Materie, d. i. seit 1868 nur in den Jahren 1875—1877, wobei indessen zu beachten, daß in letzterer Periode Erhebungen über die Zahl der Auswanderer von einigen, allerdings kleinern Kantonen, nicht erhältlich waren. Die nachfolgende Uebersicht zeigt die Auswanderungsbewegung seit dem Bestehen eines Bundesgesetzes über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen:

1881	10,935	1890	7,712
1882	11,962	1891	7,516
1883	13,502	1892	7,835
1884	9,608	1893	6,177
1885	7,583	1894	3,849
1886	6,342	1895	4,268
1887	7,558	1896	3,330
1888	8,346	1897	2,508
1889	8,430	1898	2,288

Im Jahre 1898 betrug die Abnahme der Zahl der Auswanderer gegenüber dem Vorjahre 220 oder 8,8 Proz., während sie sich in letzterm gegenüber dem Jahre 1896 auf 832 oder 24,7 Proz. belief; die Zahl der im Berichtsjahre Ausgewanderten steht ferner um 3709 unter dem Durchschnitt der Auswanderungsziffer des vorausgegangenen Jahrzehnts. Am meisten hat die Auswanderung abgenommen in den Kantonen Tessin, Waadt, Baselstadt, Basellandschaft, Aargau und Schaffhausen; um ein Geringes zugenommen hat sie in den Kantonen St. Gallen, Wallis, Appenzell A.-Rh. und Luzern.

Von den 0,78 ‰ (gegen 0,86 ‰ im Jahre 1897) der Gesamtbevölkerung der Schweiz repräsentierenden Auswanderern des Jahres 1898 waren 1395 oder 61 Proz. Kantonsbürger, 299 oder 13 Proz. Schweizerbürger anderer Kantone und 594 oder 25,9 Proz. in der Schweiz wohnhaft gewesene Ausländer. Ueberdies haben die schweizerischen Agenturen im Berichtsjahre 3247 Personen befördert, die vor ihrer Auswanderung ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hatten, zumeist Italiener, Deutsche, Oesterreicher und Amerikaner.

Auch im Berichtsjahre ist übrigens in Erfahrung gebracht worden, daß eine Anzahl Personen aus der Schweiz ausgewandert ist, die sich entweder der Vermittlung einer schweizerischen Agentur nicht bedient haben, oder von der Agentur, die sie befördert hat, nicht in die Listen eingetragen worden sind, die die Agenturen allmonatlich einzusenden haben.

Von der Summe von Fr. 297,606. 55, für die die aus der Schweiz ausgewanderten Personen bei den Agenturen Wechsel auf überseeische Plätze gekauft haben, waren Fr. 280,669. 05 in New-York auszubezahlen. Dabei ist zu beachten, daß viele Auswanderer, namentlich solche aus dem Kanton Tessin, Anweisungen auf New-York und San

Francisko bei Bankinstituten erwerben. Es ergiebt sich hieraus, daß von den erwachsenen Personen, die sich nach den Vereinigten Staaten begeben, jede durchschnittlich weit mehr als die Summe von 30 Dollars mitbringt.

Für die Ueberfahrt haben die aus der Schweiz ausgewanderten Personen nach den Angaben der Agenturen ungefähr 540,000 Fr. bezahlt; hierbei ist zu beachten: 1. daß 170 Auswanderer ihre Schiffsbillette aus Amerika zugestellt erhielten; 2. daß nach den Tarifen der Schiffsgesellschaften 49 (Kinder im 1. Altersjahr) unentgeltlich befördert wurden; 3. daß für eine Anzahl Personen der Preis der Billette für die überseeischen Inlandreisen in obiger Summe inbegriffen sind.

Was das Auswanderungsziel anbelangt, so ist folgendes zu bemerken:

Von den im Berichtsjahr aus der Schweiz ausgewanderten Personen haben sich 1988 oder 86,9 Proz. gegen 2149 oder 85,6 Proz. nach den Vereinigten Staaten von N.-A. begeben. Vertraglich festgesetztes Ziel war für 1403 New-York, für 166 Kalifornien, 70 Illinois, 66 Ohio, 53 Wiskonsin, für 233 andere Staaten der Union, Kanada und Mexiko. Die Zahl der nach der Union Ausgewanderten hat somit um 161 abgenommen, aber von der Gesamtauswanderung repräsentiert sie immerhin 1,3 Proz. mehr als im Vorjahre, woraus folgt, daß auch im Jahre 1898 die Auswanderung nach andern überseeischen Staaten, die wegen der vielfachen, immer günstiger werdenden und billigen Ueberfahrtsgelegenheiten wohl noch lange das Hauptziel der europäischen Auswanderung bleiben werden.

Nach Kanada wanderten 4 und nach Mexiko 5 Personen aus.

Nach Centralamerika (Martinique) begaben sich 2 Auswanderer.

Südamerika war das Reiseziel von 243 Auswanderern (gegen 307 im Vorjahre), es gingen nämlich nach Brasilien 38, nach Uruguay 7, nach Argentinien 168, nach Chile 16, nach Venezuela und Peru je 2.

Die Auswanderung nach diesen Staaten ist schon seit dem Jahre 1889 in Abnahme begriffen; sie hat nie die Bedeutung derjenigen nach Nordamerika gehabt und eine hohe Ziffer nur damals aufgewiesen, als von einzelnen dieser Länder aus, wie Argentinien, Chile und Brasilien durch künstliche Mittel, wie teilweise oder gänzliche Bezahlung der Ueberfahrtskosten, Vorschüsse für die Beförderung ins Innere des Landes und die erste Installation, angeblich billige Landabtretung ꝛc., gesucht wurde, den Strom der Auswanderung dorthin zu lenken.

Es wanderten ferner aus nach Afrika 33 Personen (Egypten 1, Tunis 3, Algier 12, Senegambien 1, Kapkolonie 16); nach Asien (Smyrna) 1 und nach Australien 16.

Bücherbesprechungen.

Wohlgemut = Schneider. Taschenbuch für Baugenossenschaften, Bau= und Sparvereine. Nebst Anleitung zur Buchführung. Berlin 1899. J. Guttentag's Verlagsbuchhandlung. 334 S. und Zeichnungen.

Das Buch, das als vierter Band der Genossenschaftlichen Handbibliothek erscheint, die der Schulze=Delitzsch Genossenschaftsverband herausgiebt, hat deshalb zwei Verfasser, weil der zunächst berufene Bearbeiter Verbandsdirektor des Baugenossenschaftsverbands während der Arbeit an dem Werk verstarb. Dr. Fr. Schneider, der langjährige Sekretär Schulze=Delitzschs und dermalige Verbandsrevisor der Baugenossenschaften ist nun eigentlich der Verfasser des Buches und er ist seiner Aufgabe mit aller Gründlichkeit und unter Verwertung aller Erfahrungen gerecht geworden. Er beginnt mit den grundlegenden Gedanken der Baugenossenschaften und der Besprechung aller Vorbedingungen, die ein Gedeihen solcher Genossenschaften einerseits erfordern, anderseits verheißen. Er geht dann praktisch weiter in Behandlung aller Fragen, die an die Begründer und Leiter von Genossenschaften, aber auch an alle Genossen herantreten, behandelt alle Systeme von Baugenossenschaften, also sowohl die, die zum Vermieten bauen, als die, die ihren Genossen die Häuser auf Abzahlung verkaufen und auch die, die beiden Systemen dienen.

Ein Praktiker E. Syring hat eine Buchführungsanleitung zu dem Werk geliefert, und Statuten= und Protokoll=Entwürfe sowie Geschäftsanweisungen und Formulare machen die Verwertung des in dem Buch Niedergelegten leicht.

Bei der großen Bedeutung der Baugenossenschaften bei der Lösung der Wohnungsfrage und dem dermaligen frischen Aufschwung derselben, ist das Buch gerade zur rechten Zeit gekommen und ein Bedürfnis nach einem derartigen Werk lag ohnehin unbedingt vor.

Das Buch wird sicher Allen willkommen sein, die sich mit Baugenossenschaft behufs Beseitigung der Wohnungsnot beschäftigen und es wird besonders dem Praktiker in der Baugenossenschaft ein steter Berater und Helfer sein.

Ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Handbuchs in vielen Fällen und einige Zeichnungen, die der Berliner Baugenossenschaft entstammen, zeigen wenigstens etwas von dem, was der erste Bearbeiter des Buches, Wohlgemuth, gearbeitet und gewollt hat.

Das zu rechter Zeit und in rechter Form erschienene Buch sei überall empfohlen, wo man sich der Wohnungsnot bewußt ist und auch an das Hilfsmittel, die Genossenschaft, denkt.

Max May, Heidelberg.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Landolt, Carl. Die Wohnungs-Enquete in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896. Im Auftrage der städtischen Behörden bearbeitet. Bern, 1899. Neukomm u. Zimmermann. LV + 711 S.

Lombroso, Dr., Cesare. Kerker-Palimpseste. Wandschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher. Deutsch von Dr. med. H. Kurella. Hamburg 1899. Verlagsanstalt und Druckerei A. G. 318 S.

Marfels, Carl. Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform. Berlin. J. Harrwitz Nachfolger. 48 S.

Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariats, Nr. 5. Gutachten zum Entwurfe für ein Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bern, 1899. K. J. Wyß

Odenthal, Prof., J. Das Musterkontor an höheren Handelshochschulen. Handelsakademie Leipzig. 202 S.

Oeser, Rudolf. Die Besteuerung des Kleinhandels. Frankfurt a. M., 1899. Sauerländers Verlag. 39 S.

Pflüger, Paul, Prediger. Moderne Predigten. I. Band. Zürich, 1899. Cäsar Schmid. 191 S.

Pflüger, Paul, Pfarrer. Socialwissenschaftliche Bibliothek. Band I. Zürich 1899. Buchhandl. des schweiz. Grütlivereins.

Rade, D. Martin, Pfarrer in Frankfurt a. M. Die religiös-sittliche Gedankenwelt unserer Industriearbeiter. Göttingen 1898 Vandenhoeck und Ruprecht. 69 S.

Saul, Dr., D. Die Verfassungsrevision in Württemberg. Frankfurt a. M., 1899. J. D. Sauerländers Verlag. 37 S.

Schäppi, J., Nationalrat. Bausteine zur Schule der Zukunft. Zürich 1899. Fr. Schultheß. 67 S.

Schüßler, Hugo. Die Lösung der socialen Frage. Dresden und Leipzig 1898. E. Piersons Verlag. 164 S.

Secretan, Professor, Charles. Sociale Schriften in Auswahl übersetzt, eingeleitet und mit einem Schriftenverzeichnis des Verfassers versehen, von Ed. Platzhoff. Freiburg im Br. und Leipzig 1896. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) XXXVIII + 235 S.

Socialistische Monatshefte. Internationale Revue des Socialismus. Berlin 1899. Heft 4—7. (1 M. 50 Pf. pro Quartal, Einzelheft 50 Pf.)

Sourbeck, Th. Lohnstatistik des Personals der schweiz. Eisenbahnarbeiter. I. Teil: Das vertraglich angestellte Personal der fünf Hauptbahnen. Durchgeführt im Auftrag des eidg. Eisenbahndepartementes. Bern, 1899. Neukomm und Zimmermann.

Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern. Mitteil. d. Bern. Stat. Büreaus, 1899, Lief. 1. Bern, 1899. Obrecht u. Käser. 56 S.

Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Steiermark. Graz, 1899. Leuschner u. Lubensky. X + 199 S.

Tenscher, W., Alt-Regierungsrat. Die Lötschbergbahn und ihre Bedeutung für die Stadt Bern. Bern, 1899. Neukomm & Zimmermann. 38 S. m. 2 Karten.

Tews, J. Volksbildung und wirtschaftliche Entwicklung. Bonn. F. Soenneken's Verlag. 52 S.

Viehversicherungs-Statistik für die Jahre 1896 u. 1897. (Statist. Mitteilungen betreff. den Kt. Zürich.) Herausg. vom kant. stat. Bureau. Winterthur 1899. Ziegler 251 S.

Vigouroux, Louis. *La Concentration des forces ouvrières dans l'Amerique du Nord.* Paris, Armand Colin & Cie. 362 p.

Zur Reform der zürcherischen Armengesetzgebung.

Von Prof. Dr. J. Schollenberger, Zürich.

Die Reform ist zwar formell schon im Jahre 1880 durch ein Postulat des Kantonsrates auf die Bahn gebracht worden, hat aber erst 1892 eine substantielle Grundlage erhalten in Gestalt des ausgearbeiteten Initiativvorschlages der Armenpflege von Hedinger („Hedinger Initiative"), zugleich mit der Direktive des Uebergangs vom Bürgerprinzip zum Territorialprinzip. Trotz dem Antrage des Regierungsrates, auf den Initiativvorschlag z. Z. nicht einzutreten, hatte der Kantonsrat den Gegenstand einer Kommission aus seinem Schoße zu Bericht und Antrag überwiesen, und es war mit Datum vom 12. März 1894 der „Entwurf eines Kommissionalantrages" zum Druck gelangt. Dieser Entwurf speziell ist in diesen Blättern (Jahrgang 1895, Heft 1) vom Schreibenden einer einläßlichen Besprechung unterzogen worden. Nun der definitive Bericht und Antrag der Kommission erschienen (30. Juni 1899), wird es einer weiteren Besprechung an dieser Stelle gestattet sein, sich auf das, was an der letzten Vorlage neu ist, zu beschränken, so sehr auch eine Wiederholung dem Verständnis entsprechen würde, welches die früheren Erörterungen gefunden zu haben scheinen. Zwar liegen nun zwei Anträge vor, indem die Scheidung der Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit hervortritt; aber es ist uns um den Gesetzesentwurf, wie einen solchen allein der Mehrheitsantrag präsentiert, zu thun, um ihn mit dem früheren zu vergleichen. Dazu

kommt ein von statistischen Beilagen begeleiteter Bericht, unterzeichnet, obschon nur die Mehrheit vertretend, im Namen der Kommission und offenbar auch verfaßt von deren Präsidenten Geilinger. Auf den Standpunkt der Beibehaltung des Bürgerprinzips, den die Minderheit verficht, treten wir nicht mehr ein.

Was vor allem den Entwurf betrifft, so ist er sich wesentlich gleichgeblieben. Man hat damit mehr als die erwartete Selbstverläugnung, daß er einer Umarbeitung unterzogen würde, eine Selbstgenügsamkeit bewiesen, die beneidenswert wäre, wenn es sich nicht um einen andern Bedarf als bloß für den Hausgebrauch handelte. Ein Gesetz gehört aber der Oeffentlichkeit und soll vor der öffentlichen Kritik Stich halten. Auch von einem Armengesetz gilt nicht, was wohl sonst bei Armen, daß für sie alles gut genug sei, und die Armen im Herrn sind nicht speziell dafür gepriesen, das beste Armengesetz zu schreiben. So lange von anhaftenden Mängeln sich hoffen läßt, sie würden verbessert werden, hat ein Werk Anspruch auf schonende Beurteilung; nachdem es aber unverändert aus der Hand gegeben worden, kommt eine andere Behandlung zu ihrem Recht, es würde denn die Beharrlichkeit in Fehlern selber zur Tugend. Nichts gelernt und nichts vergessen; gelernt ja wohl, soweit die Einsicht in die im Bericht angeführten Quellen hinter die Titel geführt hat, aber für wessen Ansehen anders, wenn nicht für dasjenige des Entwurfes? Man kann Hunderte von Gesetzen durchlesen haben, ohne auf eines von dieser Qualität getroffen zu sein; das ist es, was der Entwurf als Auszeichnung beizubehalten für gut gefunden hat. Zwar sind an ihm ein paar Aenderungen vorgenommen worden, aber mehr nur redaktioneller Art oder nicht von rechtlicher Erheblichkeit. Es ist etwas so schönes um das Gefühl, an ein Werk die letzte Feile setzen zu können, daß die Versuchung nahe liegt, Hammer und Ambos bei Seite zu legen, ehe das Werk ordentlich aus dem Rohen herausgearbeitet ist. Nur drei der Aenderungen erscheinen rechtlich bemerkenswert, um so mehr, als sie das Ungeschick hatten, unter der Hand des Redaktors zum Gegenteil von dem zu werden, wozu sie nach der offenbaren Absicht einer Verbesserung bestimmt waren. Von ihnen ist noch näher zu reden.

Einmal § 1. Ursprünglich lautete er: „Die Fürsorge für den Unterhalt und das Wohl der . . . Armen findet nach Maßgabe dieses Gesetzes statt.“ Er wurde dann dahin amendiert: „Für den Unterhalt und das Wohl der Armen soll gesorgt werden“, welchem

Amendement aber der Vorhalt entgegentrat, es enthalte eine in ein Gesetz nicht passende banale Deklamation. Man hat denn die Bestimmung schließlich so gefaßt: „Die Sorge für das Wohl und den Unterhalt der Armen liegt dem Staate ob", ohne, wie es scheint, zu bemerken, daß diese Fassung karamboliert mit § 10, wonach die Unterstützung der Armen der Familie und der politischen Gemeinde obliegen soll. Freilich steht § 1 unter Tit. I. „Sorge für die Armen", und § 10 unter Tit. II. „Unterstützung". Aber beides sind nur verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Sache und daher als Titel, die sich von einander unterscheiden sollen, so ungeeignet wie möglich; das ist auch schon gesagt worden, ohne gehört zu werden.

Im Vorbeigehen die Bestimmung von der Sorge für die Kinder. § 4, Abs. 1: „Kinder sollen eine gute Erziehung und angemessene Berufsbildung erhalten." Die Bestimmung sieht sich so schön an. Wenn Kinder, die keine gute Erziehung oder angemessene Berufsbildung erhielten, unter den Schutz des Armengesetzes zu stehen kämen, so wäre mit dem einen Satze alles gesagt, was die welschen Kantone in ganzen Gesetzen für ihre enfance malheureuse vorgesorgt haben. Aber die Bestimmung gilt nur für den Fall, daß sie, die Kinder, bezw. die Eltern im übrigen almosengenössig sind. „Wenn sie almosengenössig sind, sollen sie eine gute Erziehung 2c. erhalten", das ist der Sinn, und damit ist so gut wie nichts neues gesagt. Arme Kinder!

Zum zweiten: „Die Fürsorge für im Kanton nicht verbürgerte Einwohner ist der freiwilligen Armenpflege anheimgestellt" (§ 9, Abs. 2). Früher hieß es: „Die dauernde Fürsorge . . ." Um die Bedeutung dieser Bestimmung, so wie der § war und wie er nun nach Weglassung des unscheinbaren Beiwortes lautet, ins rechte Licht zu setzen, scheint es geboten, deutlicher zu wiederholen, was auch schon einmal erklärt worden ist. Nichtkantonsbürger können wegen Unterstützungsbedürftigkeit erst heimgeschafft werden, wenn diese dauernd geworden und nachdem die anderseitige Regierung von der Maßnahme verständigt ist; das gilt der Praxis nach, in humaner Anwendung der Verträge, für Ausländer, wie für Schweizerbürger, für die es ein bundesmäßiges Grundrecht bildet. Insolange ist der unterstützungsbedürftig gewordene Nichtkantonsbürger im Kanton selbst zu unterstützen. Diese Fürsorge selbst ist nicht dauernd, indem sie nur einzutreten hat, bis die Unterstützungsbedürftigkeit dauernd erscheint; aber sie ist bundesmäßige und vertragliche Pflicht,

für deren Erfüllung als solcher von Amtswegen zu sorgen ist. Was darüber hinaus geschieht, ist nicht mehr obligatorisch, und daher konnte sehr wohl die dauernde Fürsorge, wie es früher hieß, für Nichtkantonsbürger, indem sie vom Recht nicht gefordert ist (abgesehen vom Fall der Erkrankung), der freiwilligen Armenpflege anheimgestellt werden. Freilich mußte man da fragen, wie es mit der vorübergehenden Fürsorge für Nichtkantonsbürger (bis sie heimgeschafft werden könnten) gehalten werde, indem diese gar nicht bestellt schien. Um diesen Mangel gut zu machen, hat man nun einfach das „dauernd" weggelassen und damit die obligatorische Fürsorge selbst, die vorübergehende für Nichtkantonsbürger, der freiwilligen Armenpflege „anheimgestellt"! Was soll man noch weiter sagen? — Vorbehalten sind Bundesrecht und Staatsverträge (Abs. 3) nur betr. „Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener, im Kanton nicht verbürgerter Einwohner", als ob es nur in diesem Falle eine bundes- und vertragsrechtliche Pflicht der Fürsorge gäbe, deren Erfüllung nicht freiwilliger Armenpflege überlassen werden kann, und nicht auch im Falle sonstiger Unterstützungsbedürftigkeit eines Nichtkantonsbürgers! Und übrigens, wer übernimmt in dem vorbehaltenen Falle die Fürsorge? Mit dem Vorbehalt ist ja nur gesagt, daß es nicht die freiwillige Armenpflege sei. Der amtlichen Armenpflege bezw. der Gemeinde des Wohnsitzes ist aber immer nur die Fürsorge für die Kantonsbürger überbunden — also sind die Nichtkantonsbürger in jedem Falle bloßgestellt! In § 20 ist freilich gesagt, wer die Kosten der Verpflegung in dem einzig vorbehaltenen Falle übernimmt — der Staat; aber nicht, wer die Verpflegung selbst!

Die dritte Aenderung berührt den Kern der ganzen Reform, das Unterstützungsprinzip. Eine Bestimmung, schon im Initiativvorschlag enthalten (§ 11) und dann dem Sinne nach auch in den ersten Kommissionsentwurf übergegangen (§ 15), wollte der Wohngemeinde das Recht verleihen, die Niederlassung von Kantonsbürgern wegen Armenunterstützung unter Umständen zu verweigern. Es wurde der Bestimmung entgegengehalten, daß bei bürgerlicher Armenpflege eine Verweigerung der Niederlassung wegen Unterstützungsbedürftigkeit von Bundeswegen überall nicht gegeben sei; bürgerliche Armenpflege aber ist es nicht weniger, wenn die Unterstützung zwar von der Wohngemeinde, aber auf Kosten der Heimatgemeinde geleistet wird, und die Unterstützung der Wohngemeinde auf ihre eigenen Kosten,

also die örtliche Armenpflege, soll nun einmal nach allen bisherigen Vorlagen erst 5 Jahre nach genommenem Wohnsitz beginnen. Darauf wird diese Bestimmung wieder einfach fallen gelassen, ohne aus dem Vorhalt, was sein Hauptzweck war, die nötige Lehre zu ziehen. Wie sieht nun die Sache aus? Nach § 13 werden die in der Gemeinde niedergelassenen Bürger der andern Gemeinden des Kantons auf Rechnung der Wohngemeinde selbst erst unterstützt, sofern sie mehr als 5 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben — können also, auch wenn sie beim Einzug schon und noch so sehr unterstützungsbedürftig sind, von dieser Gemeinde nicht zurückgewiesen werden, von Bundesrechtswegen nicht, indem sie es ja nicht ist, welche schon jetzt und bis auf weiteres die Unterstützung zu tragen hat. Anderseits sind nach § 14 Bürger anderer Gemeinden des Kantons, welche noch nicht 5 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben, durch die Wohngemeinde auf Rechnung der Heimatgemeinde zu unterstützen — sollen also aus dem Grunde der Unterstützungsbedürftigkeit nicht weggewiesen, sondern am Wohnorte selbst unterstützt werden, und das kraft des kantonalen Rechtes selbst. Mit andern Worten: die Wohngemeinde gewinnt infolge der 5 Jahre Prokura das Recht der Verweigerung der Niederlassung nicht und verliert auch noch das Recht des Entzuges der Niederlassung, d. h. sie wird des einen wie des andern Rechtes baar — die Wohngemeinde muß einen Unterstützungsbedürftigen unbesehen aufnehmen und dann mit gebundenen Händen zuschauen, wie er allmählich aber sicher ihr selber zur Last fällt! Der Vorteil des Bürgerprinzips und der des Territorialprinzips, beide zusammen — für den Unterstützungsbedürftigen! Was sagen unsere Verkehrscentren dazu? —

Dazu kommt alles, was schon am ersten Entwurf auszusetzen war, indem ja an ihm nichts von Erheblichkeit geändert worden ist, außer dem vorigen, und wie das, haben wir gesehen.

Und nun noch ein Wort von Bericht und Antrag, die zum Entwurf hinzugekommen sind.

Es fällt uns schwer, von diesem Berichte zu sprechen. Stehen wir doch auf dem nämlichen Standpunkte, und muß jeder den Fleiß anerkennen und sympathisch berührt sein von der braven Gesinnung und der Wärme des Gefühls für die Misère des Armen, die sich darin bekunden. Aber Logik und Styl gehören schließlich auch zur Sache, und wer nach der Art der Vertretung die Wahl der ver-

tretenen Sache träfe, könnte nicht umhin, dem Bericht der Minderheit den Vorzug zu geben. Schulmäßig censuriert, würde es vom Mehrheitsbericht vielleicht heißen: Fleiß und Betragen (lies: Gesinnung) 6, Leistung 1. Und dann diese Einschiebsel von Citaten, die wie Ausschnitte vom Winde zwischen die Blätter des Berichtes geweht erscheinen, und aus so alten Scharteken. Man erlasse uns Belege; der ganze Bericht bildet Ein Beweisstück für das, wovon wir lieber schweigen. Ja, wenn man sich mit der Mehrheit der Kommission im Ganzen als einer unpersönlichen Größe auseinander zu setzen hätte; aber die Verantwortlichkeit für den Bericht, wie sein Lob, fällt offenbar ganz auf die Person des Berichterstatters, mit dem uns von jeher freundschaftliche Beziehungen verbinden. Es blühen die Lorbeeren nicht jedem auf dem gleichen Wege; Herr Geilinger hat durch andere Verdienste um das Gemeinwesen in Stadt, Kanton und Bund so viel Ehren geerntet, wie wenige. — „Es sollte also ein Werk geschaffen werden, das nicht nur dem Kanton dient, wohl aber auch in weiteren Kreisen Anerkennung und sodann Nachachtung und Anschluß finden kann." Was könnte besser als dieser Satz des Berichts, die Illusion des Autors offenbaren?

Dem Antrag der Mehrheit an den Kantonsrat, auf den Entwurf einzutreten, stellen wir, vom Antrag der Minderheit nicht zu reden, den andern gegenüber: 1. Auf den Entwurf der Kommissionsmehrheit wird nicht eingetreten; 2. dagegen wird der Regierungsrat eingeladen, den Entwurf eines Armengesetzes im Sinne des Territorialprinzips und in weiterer Berücksichtigung des neuesten Standes der Armenpolitik innert Frist vorzulegen. Jedenfalls wird sich der Kantonsrat einmal für das eine oder das andere Prinzip entscheiden sollen, um dieses Dilemma zu beseitigen und dem Projekt Rückgrat zu geben.

Seit sich der Regierungsrat mit der Sache zu befassen hatte, ist das Armenwesen an eine andere Direktion übergegangen und haben auch die Direktoren gewechselt, und es trifft sich, daß das Armenwesen heute unter dem gleichen Chef steht, unter dem s. Z. die Revision des Armengesetzes vom Regierungsrat war abgelehnt worden. Wir glauben an keine Vorbedeutungen und sind überzeugt, daß die Direktion, nachdem die Revision einmal beschlossene Sache ist, sich ihrer in besten Treuen annehmen werde.

Aber das neue Steuergesetz? Es braucht auch ein neues Armengesetz mehr Geld. Sollte nicht mit diesem gewartet werden, bis

jenes daran gekommen ist? Wir hatten nichts anderes annehmen zu können geglaubt, als daß die Revision des Armengesetzes bis dahin überhaupt eingestellt sei, nachdem ihr Fortgang über 5 Jahre ausgesetzt hatte. Nun soll sie also doch ohne Rücksicht auf das Steuergesetz durchgeführt werden. Auch andere neue Gesetze heischen mehr: das Volksschulgesetz, das Organisationsgesetz des Regierungsrates und die damit in Zusammenhang stehende Verordnung betr. die Besoldung der kantonalen Beamten, das Gesetz betr. das Obergericht u. s. f. Wir hätten es zwar für politisch gehalten, die Bedürfnisse nicht eher zu befriedigen, als bis das Steuergesetz durchgebracht war, um dasselbe um so eher durchzubringen, so sehr namentlich die Besoldungserhöhungen dringlich und nach jeder Seite nur zu gönnen sind. Haben nun aber die anderen ihr Teil, oder sollen es bekommen, so darf man freilich am wenigsten die Armen auf das Steuergesetz warten lassen, bis sie satt werden können. Also zu!

Die Zukunft des Socialismus.

Von Paul Pflüger, Zürich.

Die Zukunft des Socialismus[1]) betitelt sich ein von Georg Sulzer, dem Präsidenten des zürcherischen Kassationsgerichtes, verfaßtes Buch, das die Aufmerksamkeit jedes Socialpolitikers in hohem Grade verdient. Sulzers Buch ist ein gesellschaftswissenschaftliches Werk, das eine Fülle von Gedanken und Ausführungen enthält, wie sie der Titel des Buches nicht vermuten lassen würde. In der präzisen Fassung der Begriffe, in der exakt durchgeführten Einteilung und sorgfältigen Abwägung der Gründe und Gegengründe zeigt sich vorteilhaft der Jurist, dessen Stärke Distinktion und logische Feinheit ist. Diese Vorzüge werden nicht — wie das sonst öfters der Fall — durch Schematismus und schwerfällige Diktion entwertet, vielmehr hat Sulzer sein neuestes Werk (im Unterschied von seinem früheren Buche „Die wirtschaftlichen Grundgesetze der Gegenwart") fließend und fesselnd geschrieben.

Sulzer ventiliert — zum Teil in ganz eigenartiger Weise — die Hauptfragen der Gesellschaftswissenschaft in den fünf Abschnitten: Das sociale Dogma des Kollektivismus; Die notwendigen Begriffsmerkmale einer verwirklichungsfähigen kollektivistischen Gesellschaftsordnung; Das kollektivistische Ideal; Die Bedeutung des kollektivistischen Ideals für den Fortschritt und die Wohlfahrt der Menschen; Die Verwirklichung des Ideals.

Der Verfasser macht sich zur Aufgabe, nachzuweisen, einmal, unter welchen Modifikationen und Einschränkungen das socialistisch-kollektivistische Ideal verwirklichungsfähig werden kann und in welcher Weise die allmähliche Entwicklung zum Kollektivismus wahrscheinlich vor sich gehen dürfte.

---

[1]) Georg Sulzer, die Zukunft des Socialismus, Dresden. Verlag von Böhmert, 1899. 421 Seiten.

In Beziehung auf den ersten Punkt hält Sulzer dafür, daß auch eine socialistisch-kollektivistische Gesellschaft nie im stande sein werde, das arbeitslose Einkommen, beziehungsweise die Abzüge an der Arbeit, wie Grundrente, Zins, Gewinn, ganz zu beseitigen, wohl aber im stande, diese Abzüge, die in der privatkapitalistischen Gesellschaft übergroß sind, erheblich einzuschränken. Sulzer sucht nachzuweisen, daß vor allem der Zins, den der kapitalistische Staat bezahlen müsse, um die Ersparnisse der Privaten zu Produktionszwecken zu erhalten, fortbestehen werde; was Grundrente und Unternehmergewinne anbetreffe, so würden dieselben allerdings zu Gunsten von Privaten in Abgang kommen, aber doch zu Handen des Staates besonders verrechnet werden müssen. Ebenso bleibe im kollektivistischen Staat als ein nie zu entbehrendes Tauschmittel und Preismaß das Metallgeld, ebenso das Erbrecht der nächsten Verwandten und damit eine weitere Ursache der Vermögensverschiedenheit, die immer fortbestehen werde, obwohl in weit geringerem Umfang, als unter der Herrschaft der privatkapitalistischen Produktionsweise. Eine fernere Einschränkung der kollektivistischen Idee wird vorgesehen teils in gewissen kleineren gewerblichen Berufen, in denen eine Zulassung privatkapitalistischer Unternehmer auf Grundlage einer Konzession für eine bestimmte Zeitdauer postuliert wird, teils in der Landwirtschaft, wo der Vereinigung der Bauern zu lokalen Produktivgenossenschaften der Vorzug gegeben wird vor der Einführung des Staatsbetriebs. Der Verfasser untersucht eingehend die beiden Maßstäbe für Bemessung von Arbeitsleistungen — Tauschwert der Arbeitsleistung und Zeitdauer der Arbeit — und bejaht die Durchführbarkeit der Verteilung der Gebrauchsgüter auf Grundlage des Tauschwerts der Arbeitsleistungen, während er die Verteilung der Gebrauchsgüter nach dem Prinzip der Zeitdauer der Arbeitsleistungen undurchführbar hält.

Es ist also ein eingeschränkter und modifizierter Kollektivismus (Verstaatlichung der Betriebe), den der Verfasser in den ersten Kapiteln als möglich und durchführbar nachweist.

Im vierten Kapitel des Sulzerschen Buches wird der kollektivistische Socialismus als wünschens- und erstrebenswert, weil von unvergleichlicher Bedeutung für den Fortschritt und die Wohlfahrt der Menschen, dargestellt. Ein großartiger Einfluß des Kollektivismus auf die Besserung der Moral wird deduziert, wobei die zeitgenössische

individualistische Tauschmoral einer eingehenden Analyse unterzogen wird. Höchst interessant wird von Sulzer die heute stark ventilierte Frage des Rassenfortschritts behandelt, wobei Sulzer sich au courant der von den heutigen Naturforschern umstrittenen Probleme und Kontroversen betreffenden Ursachen der Variation und der Vererbung erworbener Eigenschaften erweist. Die Fragen der natürlichen Auslese, der geschlechtlichen Auslese, der Bedeutung der Ständebildung für die Auslese, des Einflusses von Religion und Schule auf Fortschritt oder Rückschritt der Rasse bedingende Eigenschaften, der pathologischen Degeneration — alle diese Fragen mit besonderer Bezugnahme auf den Kollektivismus bilden den Hauptinhalt dieses Abschnitts. Jedenfalls ist sehr beachtenswert, was Sulzer über die in einer socialistisch-kollektivistischen Gesellschaft sich einstellenden günstigen Einflüsse auf die Auslese beziehungsweise den Rassenfortschritt ausführt. Uebrigens betont Sulzer, daß auch im kollektivistischen Staat Ständebildung — doch nicht mehr die Schroffheit der heutigen Kasten — fortbestehen wird und damit „auch derjenige Wettbewerb, der dem Streben, in einen höhern Stand aufzusteigen, entspringt und ebensosehr ein Ansporn zu menschlicher Thätigkeit bildet, wie der Wettbewerb um das Geld". In der Verwirklichung des kollektivistischen Ideals erblickt Sulzer ein Mittel, ja geradezu eine Voraussetzung für die Verwirklichung des neuesten aller socialen Ideale: der bewußten Beherrschung der Entwicklungsgesetze zum Zweck des Rassenfortschritts.

Im letzten, dem ausführlichsten Abschnitt, wird die „Verwirklichung des kollektivistischen Ideals" behandelt; dieselbe giebt Sulzer nicht als zweifellos gewiß, aber doch als sehr wahrscheinlich; freilich finde sie nicht rasch, sondern allmählich und nicht ohne gleichzeitige Hebung der Moral statt.

Bis jetzt seien hauptsächlich sechs Mittel der Entwicklung zum Kollektivismus thätig:

a) Bildung eines neuen Unternehmerstandes, der sich seiner socialen Pflichten gegenüber den Lohnarbeitern bewußt zu werden beginnt;
b) Bildung von Gewerkschaften;
c) Aktiengesellschaften („Zwischenstufe zwischen den privatkapitalistischen und kollektivistischen Organisationen");
d) Konzentration der Unternehmungen (Kartelle und Fusionen);
e) socialpolitische Gesetzgebung;
f) Konsumgenossenschaften.

Wenn Sulzer von einer „tiefgehenden Umwandlung in den Anschauungen der Unternehmerkreise“ redet und sogar behauptet, „die Bezahlung eines angemessenen Arbeitslohnes werde den Unternehmern durch die Standesehre vorgeschrieben“ (pag. 230), so erscheint uns das als eine zu optimistische Auffassung, die durch neuere Vorkommnisse (Riesenaussperrungen in Dänemark und Norddeutschland) dementiert wird.

Bis auf die neueste Zeit sei die Hebung der Moral bei Unternehmern und Arbeitern der socialen Entwicklung parallel gegangen, in Zukunft werden die neuen socialen Ideen eine zunehmende, moralisierende Kraft entfalten.

In der nächsten Periode, in die wir eintreten, werden folgende Faktoren als Hebel der kollektivistischen Entwicklung sich geltend machen:

a) Zunahme der Koncentration in Industrie und Handel;
b) größere Bedeutung der Schiedsgerichte;
c) gesetzliche Regelung des socialen Kampfes;
d) Fortschritte der Konsumgenossenschaften;
e) Entstehung von landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften.

Sulzer hegt keinen Zweifel, daß ein neues, positives Recht entstehen wird, welches das ganze vorliegende Rechtsgebiet in umfassender Weise regelt und neue Grundsätze über Boykott, Konventionalstrafen, Verpflichtungen aus Werkverträgen, Kollektivkündigungen 2c. aufstellt, auch werden sich bestimmte öffentlich-rechtliche Grundsätze über die Verteilung des Gewinns unter Unternehmer und Arbeiter bilden, sodaß der Entscheid der Schiedsgerichte immer mehr bloß in der Anwendung fester Rechtsgrundsätze auf den einzelnen Fall besteht. Schließlich handelt es sich um die Einigung über die Größe des dem Unternehmer verbleibenden Unternehmergewinns und über das Verhältnis der Löhne der verschiedenen Arbeiterkategorien zu einander.

Bezüglich der Kartelle und Trusts verlangt Sulzer mit Recht, daß dieselben analog den Aktiengesellschaften, zur Oeffentlichkeit ihrer Rechnungsführung gezwungen werden, wie er denn überhaupt der Ueberzeugung lebt, der Grundsatz der Oeffentlichkeit von Vermögen und Einkommen werde mit der Zeit ein soziales Dogma und dadurch ein Hauptpostulat der socialen Reform bilden.

Die skizzierte Entwicklung führt zu einer zweiten Zukunftsperiode, in der die Interessen der Unternehmer und Arbeiter gemeinsam

werden, während ein tiefer Intereſſengegenſatz zwiſchen Gewerkſchaften und Konſumgenoſſenſchaften klafft. Doch werde dieſer neue Kampf zwiſchen Produzenten und Konſumenten keineswegs die gleiche Schärfe beſitzen, wie der heutige zwiſchen Unternehmer und Lohnarbeiter. In einer dritten Periode endlich erfolgt der Uebergang aller derjenigen Produktionszweige in den Staatsbetrieb, die bei Verwirklichung des kollektiviſtiſchen Ideals dem Staat zufallen.

In dieſem Abſchnitt befaßt ſich der Verfaſſer eingehend mit der Frage der Hebung der Moral, die er für die Realiſierung unentbehrlich findet. Weit entfernt von der Einſeitigkeit der ſogenannten materialiſtiſchen Geſchichtsauffaſſung, verfällt er eher ins andere Extrem, den Ideen und Idealen einen zu großen Einfluß auf die wirtſchaftliche Entwicklung zuzuſchreiben. Eine Hebung der Moral erwartet der Verfaſſer vor allem von einem bevorſtehenden Aufſchwung des Chriſtentums, den er merkwürdigerweiſe mit dem Spiritismus in Verbindung bringt, ein Gedankengang, auf dem wir Sulzer allerdings nicht zu folgen vermögen. In ſeinen Ausführungen über Moral und Religion ſcheint mir Sulzer in zu hohem Maße beeinflußt von dem Engländer Kidd zu ſein (Kidd: „Sociale Evolution, aus dem engl. überſ. v. R. Pfleiderer, Jena, 1895). Sulzer plaidiert geradezu für religiöſe Genoſſenſchaften, denen er zwei Hauptaufgaben vindiziert: a) eine dem chriſtlichen Ideal entſprechende Regelung der Konſumtion; b) Einführung vollſtändiger Oeffentlichkeit von Vermögen und Einkommen.

Ob das kollektiviſtiſche Ideal jemals ſeine volle Verwirklichung finden werde, wagt der Verfaſſer, wie bemerkt, nicht mit Beſtimmtheit zu bejahen, aber er ſchließt mit der Verſicherung: „diejenigen Nationen, welche in der Verwirklichung des kollektiviſtiſchen Ideals am weiteſten kommen, werden an der Spitze unſerer Civiliſation, und im Kampf der Nationen ums Daſein, der niemals vollſtändig aufhört, die Sieger ſein.“

Die oben verſuchte Skizzierung giebt nicht von Ferne einen zureichenden Begriff von dem reichen Inhalt des Buches, das in vielen Beziehungen originell iſt; in manchen Punkten lehnt es ſich ſtark an Beatrice Potter („Die britiſche Genoſſenſchaftsbewegung“) und Kidd an, während die Ausführungen über den Raſſenfortſchritt ihre Prägung in fortlaufender polemiſcher Bezugnahme auf Ammon („Die Geſellſchaftsordnung und ihre natürliche Grundlage, Jena, Guſtav Fiſcher,

1893) erhalten haben. Ein erhebender Optimismus in Bezug auf den socialen Fortschritt und speziell in Bezug auf die allmähliche Entwicklung eines den Verhältnissen sich anpassenden Socialismus durchglüht das lehrreiche Buch, dessen Studium angelegentlich zu empfehlen ist.

Sociale Chronik.

Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. In der letzten Session des bernischen Großen Rates wurde von socialdemokratischer Seite eine bemerkenswerte, auf die Einleitung einer Hypothekarreform hinzielende Motion eingereicht. Dieselbe hat folgenden Wortlaut: „Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, wie mittelst der kantonalen Hypothekarkasse die grundpfändlichen Schulden auf Rechnung der Gemeinden amortisiert und dieser Amortisation entsprechend dann für den betreffenden Grundbesitz der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer gewährt werden kann."

Zur Begründung derselben wurde vom Motionssteller ausgeführt wie folgt: Grund und Boden soll wieder mehr in den Dienst der Allgemeinheit, d. h. des ganzen Volkes gestellt werden, sonst erwerben sich nach und nach Personen und Korporationen die gesamte Grundrente einer Gegend, eines Landes, dessen Wohl und Weh ihnen vollständig gleichgiltig ist. Ein Landesteil aber, der beinahe seine ganze Grundrente an meist auswärts wohnende Gläubiger abgeben muß, wird notwendigerweise wirtschaftlich in Rückstand kommen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kommen die Gemeinden in den Besitz der Hypothekarschulden ihres Territoriums und können die bezüglichen Zinsen zu ihren Gunsten beziehen. Daß die Amortisation dieser Grundpfandschulden nötig ist, kann nicht wohl bestritten werden, wenn man die gewaltige Zunahme derselben Jahr um Jahr in Betracht zieht. Sie ist ebenso nötig als die Amortisation der Eisenbahnschulden.

Die Ausführung der Amortisation wird am einfachsten damit begonnen, daß nach der Verzinsung des staatlichen Grundkapitals der Hypothekarkasse mit 4 % der übrig gebliebene Reingewinn von 3 bis 400,000 Fr. den Gemeinden nach ihrem Hypothekenbestand bei dieser Kasse gutgeschrieben wird, wodurch nach einigen Jahren diese Gemeinden die Gläubiger ihrer Hypothekarschuldner würden und deshalb ohne Einbuße denselben den Schuldenabzug gewähren könnten. Dieser Vorteil würde selbstverständlich bewirken, daß man sich im ganzen Land mit Vorliebe um Gewährung von Hypothekardarlehen an die kantonale Hypothekarkasse wenden würde. Die weitere Entwicklung auf dieser Bahn wird sich dann beinahe von selbst ergeben, wenn einmal ein richtiger Anfang gemacht ist. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß das

Volk dann dem Hypothekarmonopol zustimmen wird, wenn es erst einmal die herrliche Frucht desselben reifen sieht.

Deutschland. Ein vom reinsten Klasseninteresse diktierter Gesetzesentwurf betreffend die landwirtschaftlichen Arbeiter ist von Seiten der Anhaltschen Regierung dem Landtage zugegangen. Die wichtigsten Bestimmungen lauten folgendermaßen:

„Landwirtschaftliche Arbeiter, welche widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft. Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

„Wenn landwirtschaftliche Arbeiter widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, so ist die zwangsweise Zuführung derselben durch die Polizeibehörde des Arbeitsortes auf Antrag des Arbeitgebers zulässig. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach dem vertragsmäßigen Antrittstage oder nach dem Verlassen der Arbeit gestellt werden.

„Wer landwirtschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Derselbe ist dem Arbeitgeber für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner.

„Landwirtschaftliche Arbeiter, welche die Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern unter einander verabreden, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie keine landwirtschaftlichen Arbeiter sind.

„Der Gewerkverein" (Redaktion: Dr. Max Hirsch), dem wir diese Mitteilung entnehmen, begleitet dieselbe mit folgenden Worten: Mit den landwirtschaftlichen Arbeitern wird der Anfang gemacht, und der Weg zur Bestrafung nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter ist schon angebahnt. Von einer Bestrafung der Arbeitgeber, die ihre Arbeiter widerrechtlich entlassen oder sie durch schwarze Listen vogelfrei machen, steht kein Wort da. Die Arbeiter sollen ihr Joch nicht abschütteln dürfen, wie sie auch gepeinigt und getreten werden mögen, die Arbeitgeber aber thun und lassen was sie wollen. So versteht die anhaltsche Regierung das gleiche Recht vor dem Gesetz, und der anhaltsche Landtag hat nicht einen Augenblick gezögert, diesem Gesetzesentwurf zuzustimmen. Dieser Eifer wird sich bald rächen! Gerade in Anhalt sind die Löhne meist niedrig,

der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung erleichtert es den Arbeitern, anderswo und besser bezahlte Arbeit zu finden, und so wird das neue Gesetz eine verstärkte Abwanderung der Arbeiter vom Lande und aus Anhalt heraus zur Folge haben.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Auf Vorschlag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern unterbreitet der Regierungsrat dem Großen Rat den Entwurf einer Gesetzesnovelle zum Schulgesetz vom 6. Mai 1894. Das neue Gesetz soll nur einen einzigen Artikel enthalten, lautend: „Art. 107 des Gesetzes über den Primarunterricht, vom 6. Mai 1894, wird ergänzt wie folgt: Art. 107 bis. Der Regierungsrat wird ein Reglement erlassen, das feststellt, in welchen Fällen und in welcher Weise die körperliche Züchtigung als äußerstes Disziplinarmittel platzgreifen darf." Durch dieses Gesetz soll, wie es in der Motivierung heißt, „in unzweideutiger Weise die körperliche Züchtigung nicht absolut verboten, zugleich aber dafür gesorgt werden, daß dieselbe auf das unentbehrlichste Maß eingeschränkt und jede mißbräuchliche, rohe, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Schülers schädigende Anwendung der Züchtigung ausgeschlossen werde."

Sociale Hygienie.

Schweiz. Die vom Großen Stadtrate der Stadt Zürich bestellte Kommission zur Ausarbeitung von Vorschriften für den Milchverkauf hat ihre Arbeit beendigt und legt nunmehr das bezügliche Reglement dem Großen Stadtrate zur Genehmigung vor. Dasselbe verpflichtet diejenigen, welche in der Stadt gewerbsmäßig durch Zufuhr an Kunden Milch verkaufen wollen, beim Gesundheitsamte eine Kontrollkarte zu lösen und bei Beginn jedes Jahres erneuern zu lassen. Verkäufer, welche nicht ausschließlich Milch eigener Kühe in den Verkauf bringen, haben zugleich die Milchlieferanten zu nennen und von jedem Wechsel dem Gesundheitsamte sofort Kenntnis zu geben. Die zur Verwendung gelangenden Milchgefäße sollen aus Holz, Weißblech oder gutverzintem Kupfer- oder Messingblech bestehen; solche aus Zinkblech oder galvanisiertem Eisenblech sind unzulässig. Sie müssen stets in reinem Zustande gehalten und dürfen weder zur Aufbewahrung noch zum Transporte anderer Stoffe oder Gegenstände verwendet werden. Die Milchfuhrwerke müssen die volle Adresse des Eigentümers tragen und reinlich gehalten sein. Es dürfen keine übelriechenden oder in Gährung befindlichen Stoffe (Schweinefutter u. dgl.) mitgeführt werden. Zum gewerbsmässigen Verkaufe von Milch in einem Laden oder Magazin bedarf es

einer besonderen Bewilligung des Gesundheitsamtes. Das Verkaufslokal muß geräumig, angemessen kühl und vom Freien her leicht zu ventilieren sein. Es darf weder als Wohn- noch als Schlafraum dienen. Neben der Milch dürfen in demselben Raume nur solche Waren, welche die Reinheit der Luft und die Qualität der Milch nicht beeinträchtigen, feilgehalten werden. Die in Läden oder Magazinen aufgestellten Milchgefäße müssen stets mit größter Sauberkeit behandelt und so aufgestellt werden, daß sie vor Verunreinigung durch andere Waren, durch Staub und Ungeziefer geschützt sind. Sie sind täglich mit heißem Wasser auszubrühen nnd wieder abzukühlen, bevor sie zur Aufnahme der Milch verwendet werden. Frische Milch mit alter zu mischen ist verboten. Die zum Verkauf gebrachte Milch muß den Anforderungen der kantonalen Milchverodnung entsprechen. Sie ist vor dem Ausschanke gut zu rühren, damit sie auch bei Entnahme von Mustern aus angebrochenen Gefäßen den kantonalen Gehaltsanforderungen genügt.

Frauenbewegung.

Oesterreich. Am 15. August trat in Zakopane ein Kongreß der galizischen Frauen zusammen, dessen Hauptaufgabe darin bestand, zu erörtern, auf welche Weise die Frauen erfolgreicher als bisher an der Hebung der traurigen ökonomischen und moralischen Lage des polnischen Volkes arbeiten können.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. In New-York wird, wie die „Gleichheit" mitteilt, ein Gesetzesentwurf vorbereitet, nach welchem die Vergehen von Kindern unter 12 Jahren von einem Gerichtshof abgeurteilt werden sollen, der ausschließlich aus verheirateten Frauen besteht. Durch diesen Gesetzesentwurf wird zum ersten Male der Grundsatz staatlich anerkannt, daß Mütter die geeignetsten Beurteiler kindlicher Fehltritte sind.

Arbeiterschutz.

Frankreich. Der Handelsminister, Millerand, hat vor Kurzem ein Dekret ausgearbeitet, durch welches die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzesentwurfes betreffend die Arbeitsbedingungen für Staatsarbeiter sofort in Kraft gesetzt werden sollen. Dieser Gesetzesentwurf beschäftigte bereits seit geraumer Zeit die Deputierten-Kammer, veranlaßte viele und hitzige Debaten; allein es war nicht vorauszusehen, ob es je zu einem abschließenden Resultate kommen würde. Nachdem nun der Stadtrat gemäß Gutachten der dabei interessierten Ressorts, des Innern und der öffentlichen Arbeiter, die Legalität dieses Dekretes anerkannt hatte, steht der Anwendung desselben nunmehr nichts im Wege.

Alle durch das Dekret festgesetzten Arbeitsbedingungen sind für den Staat obligatorisch, für die Departements und Kommunen fakultativ. Bei Vergebung der Arbeiten, die für Rechnung des Staates ausgeführt werden oder für Rechnung von Departements und Gemeinden, die das Dekret annehmen, müssen von nun an in die Bedingnishefte folgende Bestimmungen aufgenommen werden: 1. Festsetzung der Sonntagsruhe; 2. Festsetzung des Prozentsatzes der ausländischen Arbeiter, die bei diesen Arbeiten verwendet werden dürfen: 3. Festsetzung eines Normallohnes für jede Arbeiterkategorie; 4. Festsetzung eines Normalarbeitstages für jede Arbeitskategorie; 5. Gänzliches Verbot der Akkordarbeit. Als Normallohn bezw. Normalarbeitstag gilt der von den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer vereinbarte Lohn bezw. Arbeitstag. Wo solche Organisationen nicht existieren, entscheidet eine aus einer bestimmten Anzahl von Arbeitern und ebensovielen Unternehmern zusammengesetzte Kommission. Die Arbeitsbedingungen können auf Verlangen der Arbeiter oder der Unternehmer jederzeit geändert werden, wenn sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsort ändern. Zahlt der Unternehmer nicht den in den Bedingnisheften festgesetzten Lohn, so hält der Staat, respektive das Departement oder die Gemeinde die Arbeiter durch entsprechende Abzüge von der dem Unternehmer für die Ausführung der Arbeiten gebührenden Summe schadlos. Außerdem hat der Minister das Recht, einen Unternehmer, der die Arbeitsbedingungen nicht einhält, von jeder weiteren Submission auszuschließen.

Deutschland. Der Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektion für 1898 enthält einige interessante Aeußerungen von Aufsichtsbeamten über die weibliche Inspektion. Der Mainzer Beamte berichtet: „Die Arbeitgeber haben im allgemeinen bis jetzt eine entgegenkommende Stellung zur Assistentin eingenommen. Einige Arbeitgeber haben der Assistentin besondere Gelegenheit gegeben mit Arbeiterinnen zu sprechen, indem sie beliebig von ihr bezeichnete Arbeiterinnen aus dem Arbeitsraum herausgerufen haben und dort ohne ihre Anwesenheit eine Aussprache herbeiführten. Andere haben die Assistentin direkt aufgefordert, mit ihren Arbeiterinnen im Arbeitsraum zu sprechen. Manche Arbeitgeber zeigten allerdings beim Erscheinen der Assistentin in ihrem Betriebe eine gewisse Unruhe, und schien ihnen ein Ansprechen der Arbeiterinnen nicht angenehm zu sein. Daher mag es auch kommen, daß die Arbeiterinnen stets den Eindruck machten, als ob sie es nicht wagten, über ihre Verhältnisse etwas anzugeben. Wenn aus ihnen etwas herauszubekommen war, so schauten sie dabei ängstlich nach ihrem Arbeitgeber hin. Es wird deshalb noch eine Zeit vergehen, ehe die verschüchterte Arbeiterin Vertrauen faßt und die Beamtin selbst aufsucht." Der Beamte des Bezirkes Offenbach sagt darüber folgendes: „Was sich bis zur Zeit der Berichterstattung feststellen ließ, ist, daß sich weibliche Beamte besser als männliche dazu eignen, die sittliche Stellung der Arbeiterinnen zu den Arbeitgebern und zu den mit den Arbeiterinnen zusammen beschäftigten Arbeitern, Aufsehern, Werkführern, Betriebsbeamten u. s. w. zu beobachten,

die Ueberwachung der Bestimmungen der die weiblichen Arbeiter betreffenden Teile der Gewerbeordnung, namentlich betreffend Beschäftigung der Wöchnerinnen, zu übernehmen. Dann erscheint noch die Beobachtung der Lohn-, Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse der Arbeiterinnen sowie der aus der Fabriksthätigkeit der weiblichen Familienmitglieder entspringenden häuslichen Verhältnisse durch weibliche Beamte geboten. Um aber diesen Zweck zu erreichen, wird es nun nicht genügen, der Assistentin vornehmlich diejenigen Betriebe, welche Arbeiterinnen in erheblicher Zahl beschäftigen, zuzuteilen, sondern alle gewerblichen Anlagen, in welchen Arbeiterinnen im Betriebe beschäftigt werden, in denen also die Arbeiterinnen nicht nur zum Zurichten der fertigen Waren für den Versand oder zur Reinigung und Instandhaltung der Räume verwendet sind oder sonstige an die häusliche Thätigkeit der Frauen erinnernde Beschäftigungen haben, sollen von der Assistentin beaufsichtigt werden."

Oesterreich. Die seit Jahren sich geltend machende Bewegung, welche die Erreichung eines Ruhegenusses für Privatbeamte anstrebte, scheint jetzt an ihr Ziel angelangt zu sein. Das Ministerium des Innern hat vor kurzem einen bezüglichen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der in seinen Grundzügen auf den Prinzipien beruht, welche seinerzeit in einer gemeinschaftlichen Besprechung der Privatbeamtengruppen festgestellt wurden. Nach demselben ist die Pensionsberechtigung eine allgemeine, und umschließt die Privatbeamten und Privatangestellten aller Kategorien und auch die nicht pensionsberechtigten Angestellten des Staates. Es werden nicht bloß die Angestellten rein privater Unternehmungen, sondern auch jene der öffentlichen Verwaltungskörper, welche keine Staatsämter sind, wie der Gemeindevertretungen, Städte 2c., pensionsberechtigt sein. Die Pensionsversicherung ist für alle Privatbeamten männlichen und weiblichen Geschlechtes vom 18. bis zum 50. Lebensjahre obligatorisch. Die Pensionsversicherung wird auch für solche Privatbeamte obligatorisch sein, die sich bereits aus einem andern Titel einen Ruhegenuß gesichert haben. Die Versorgung soll den Privatbeamten für den Fall der Invalidität und des Alters, ferner den Witwen und Waisen der Privatbeamten zugute kommen. Die Einzahlungen werden in prozentuellem Verhältnisse zu den Bezügen stehen und die Kosten von Unternehmern und Beamten gemeinsam getragen werden. Die für die Versorgung zu leistenden Einzahlungen sind auf Grund einer Durchschnittsprämie berechnet, welche nicht mehr als zehn bis zwölf Prozent der Bezüge des Privatbeamten beträgt. Auf Grund der angestellten Berechnungen ergibt sich, daß, wenn ein Privatbeamter eine vierzigjährige Einzahlung leistet, er mit Erreichung des 65. Lebensjahres ungefähr 75 Prozent seines Gehaltes zu dieser Zeit als Ruhegenuß erhält. Die Altersversorgung der Privatbeamten wird unter staatliche Kontrolle gestellt.

Statistische Notizen.

Lohnverhältnisse der im Dienste der Stadt Zürich stehenden Arbeiter.

Art. 152 der Gemeindeordnung schreibt vor, daß der Minimallohn bei 10stündiger Arbeitszeit Fr. 4. 50 für gelernte und Fr. 4 für ungelernte Arbeiter betragen soll und daß vornehmlich Schweizerbürger anzustellen seien. Eine in Großen Stadtrate von einem Arbeitervertreter eingebrachte Interpellation lautend:

„Wie gestalten sich auf Ende des Jahres 1897 die Anstellungsverhältnisse der im Taglohne beschäftigten städtischen Arbeiter (Bedienstete und Bureauaushilfe inbegriffen) in Bezug auf Löhne, Nationalität und Alter?"

hatte zur Folge, daß der Stadtrat am 31. Mai 1898 eine bezügliche Untersuchung veranstaltete, deren Ergebnis er dem Großen Stadtrate Ende des Jahres mitteilte. Aus dem Berichte des Stadtrates mögen hier folgende Daten zum Abdruck gelangen:

Die Stadtverwaltung beschäftigte am 31. Mai 1898 im ganzen 1324 Arbeiter, worunter 32 Minderjährige und Lehrlinge.

Diese 1324 Arbeiter verteilen sich auf die einzelnen Dienstabteilungen wie folgt:

Tiefbau	18	Materialverwaltung	80
Hochbauamt I	57	Straßeninspektorat	220 (5)
Vermessungsamt	26	Straßenbahnverwaltg.	254 (5)
Wasserversorgung	156(5)[1]	Gesundheitswesen	4
Gaswerke	343 (12)	Abfuhrwesen	113 (1)
Elektricitätswerk	61 (2)	Laboratorium	2 (2)

Einen Taglohn von Fr. 4, resp. Fr. 4. 50 und darüber bezogen 1243 Arbeiter, während deren 81 einen geringern Lohn hatten.

Von diesen 81 Arbeitern waren 32 Minderjährige und Lehrlinge. Ferner sind in dieser Ziffer 41 Laternen-Anzünder und -Putzer inbegriffen, welche nur während einiger Stunden des Tages arbeiten.

Es erhalten Fr.:	4. —	4. 10	4. 20	4. 30	4. 40	4. 50	4. 60	4. 70	4. 80	4. 90	5. —	5. 10
Arbeiter:	353	59	158	59	76	109	54	35	62	5	80	4

	5. 20	5. 30	5. 40	5. 50	5. 60	5. 70	5. 80	6. —	6. 20	6. 30	6. 50	6. 80	7. —
	43	12	7	49	8	3	14	23	1	2	9	5	2

[1]) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten Lehrlinge und Minderjährige.

Die 1243 Arbeiter, die den Minimallohn und darüber bezogen, verteilten sich auf die einzelnen Dienstabteilungen folgendermaßen:

Tiefbau	18	Arbeiter zu	Fr.	4. —	bis	Fr.	4. 80
Hochbauamt I	57	„	„	4. —	„	„	6. 80
Vermessungsamt	26	„	„	4. —	„	„	5. 80
Wasserversorgung	136	„	„	4. —	„	„	6. —
Gaswerke	290	„	„	4. —	„	„	6. 50
Elektricitätswerk	59	„	„	4. —	„	„	7. —
Materialverwaltung	77	„	„	4. —	„	„	6. 50
Straßeninspektorat	215	„	„	4. —	„	„	6. 50
Straßenbahnverwaltuug	249	„	„	4. —	„	„	6. 50
Gesundheitswesen	4	„	„	4. —	„	„	7. —
Abfuhrwesen	112	„	„	4. —	„	„	6. —

Die Preiserhöhungen in der Eisenindustrie.

Seit dem Jahre 1895, da die heute noch blühende wirtschaftliche Prosperität begann, haben in der Eisenindustrie, deren sämtliche Branchen fast ausnahmslos kartelliert und syndiziert sind, zahllose Preiserhöhungen stattgefunden und zwar zum Teil in so rascher Folge, daß man sagen kann, es jagte die eine Erhöhung die andere. In welchem bedeutenden Maße, namentlich im letzten Halbjahr, die Preiserhöhungen stattgefunden haben, zeigt ein Vergleich der folgenden Notierungen an der Dortmunder Börse:

	August 1899 per Tonne Mark	Dezember 1898 per Tonne Mark
Deutsches Gießerei-Roheisen Nr. 1	93. — bis 95. —	68. —
Deutsches Gießerei-Roheisen Nr. 3	85. — „ 90. —	62. —
Weißstrahliges Roheisen	69. —	58. — bis 59. —
Thomaseisen	72. —	60. 50
Deutsches Bessemer-Roheisen	90. — bis 91. —	61. —
Spiegeleisen	79. — „ 80. —	66. — bis 67. —
Engl. Gießerei-Roheisen Nr. 3	90. — „ 91. —	62. —
Luxemburger Roheisen	76. — „ 77. —	52. —
Stabeisen in Schweißeisen	195. — „ 205. —	130. — bis 135. —
Stabeisen in Flußeisen	170. — „ 175. —	—
Feinkorneisen	220. — „ 225. —	165. — bis 170. —

	August 1899 per Tonne Mark	Dezember 1898 per Tonne Mark
Winkeleisen in Flußeisen	170. — bis 175. —	135. —
Zeugereisen	135. — „ 140. —	121. — bis 128. —
Feinbleche und Schweißeisen	200. — „ 210. —	165. —
Feinbleche und Flußeisen	185. — „ 195. —	140. — bis 145. —
Bördelbleche	240. —	220. —
Feuerbleche	260. —	250. —
Thomaseisenbleche . .	175. — bis 180. —	137. 50
Siemens-Martin-Bleche	180. — „ 185. —	160. —
Eisenbahnschienen und Bessemerstahl . . .	140. —	120. —
Dito mit Schönheitsfehlern	130. —	110. — bis 115. —
Grubenschienen u. Flußeisen	140. — bis 145. —	115. —

Bei diesen Preisen handelt es sich vielfach nur um Grundpreise, gegenüber denen die wirklichen Verkaufspreise noch erheblich höher sind. Sämtliche vorstehend angeführten 22 Stahl- und Eisensorten haben in der Zeit vom Dezember 1898 bis anfangs August 1899 Preissteigerungen erfahren und zwar von 10 Mk. im Minimum (Feuerbleche) bis zu 65 bis 70 Mk. im Maximum (Stabeisen in Schweißeisen). Für die meisten Sorten betragen die Preissteigerungen 20 bis 50 Mk., oder bis zu 33 %. Speziell im letzten Vierteljahr, vom April bis August, sind die Preise aller Sorten mit der einzigen Ausnahme von Feuerblechen, gestiegen und zwar zum Teil ganz erheblich, so für Stabeisen und Schweißeisen um 40 bis 43 Mk.

Wie in Rheinland-Westfalen, so haben selbstverständlich auch auf den übrigen deutschen Stahl- und Eisenmärkten bedeutende Preiserhöhungen stattgefunden. So wurden in Oberschlesien folgende Preise notiert:

	Juni 1899 per Tonne Mark	Dezember 1898 per Tonne Mark
Gießerei-Roheisen Nr. 1	69. — bis 71. —	61. — bis 64. —
Hämatit	84. — „ 86. —	70. — „ 76. —
Qualitäts-Puddeleisen .	68. — „ 72. —	60. — „ 62. —
Stabeisen	135. — „ 142. 50	120. — „ 125. —
Kesselbleche	170. — „ 190. —	159. — „ 180. —
Flußeisenbleche . . .	147. 50 „ 160. —	125. — „ 140. —
Dünne Bleche . . .	150. — „ 165. —	130. — „ 150. —
Stahldraht	140. —	125. — „ 130. —

Auch hier betragen die Preiserhöhungen 8 bis 22. 50 Mk. und sie erstrecken sich auf alle Sorten.

Später als in Deutschland hat die wirtschaftliche Prosperität in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingesetzt.

Allein auch dort haben die Kartelle und Syndikate ebenso wie in Deutschland es verstanden, in kurzer Zeit die Preise gewaltig in die Höhe zu treiben, wie folgender Vergleich zeigt:

	Juni 1899 pro Tonne Mark	Dezember 1898 pro Tonne Mark
Middlesbraugh-Gießerei-Roheisen	68. —	44. 50
„ Puddeleisen	67. —	44. —
Hämatit Nr. 1, 2, 3, gemischt	73. 50	56. —
Schottische M. N. Warrants	70. 30	50. 30
Cumberland Hämatit Warrants	75. 30	58. —
Eisenplatten	142. 50	132. 50
Stahlplatten	152. 50	137. 50
Stahleisen	137. 50	132. 50
Stahlwinkel	140. —	132. 50
Eisenwinkel	—	122. 50

Die 9 Sorten, für die vergleichbare Angaben vorliegen, haben ausnahmslos Preiserhöhungen erfahren und zwar von 10 bis 24. 50 M. Ende Juli hatte in Glasgow Middlesbraugh Warrants Nr. 3 mit 74 M. den höchsten Preis seit 1874 erzielt. Im Gegensatz zu den stetigen Preiserhöhungen in Deutschland zeigen aber die englischen Preise Schwankungen, welche bekunden, daß der Markt noch keine unerschütterliche Festigkeit erreicht hat.

Welche Entwicklung die Preise in Amerika genommen haben, zeigt folgende Tabelle:

	August 1899 pro Tonne Dollars	April 1898 pro Tonne Dollars
Gießerei-Roheisen Nr. 1	21. — bis 21. 50	12. 25 bis 13. —
„ „ „ 2	20. — „ 20. 50	11. 50 „ 12. —
Graues Schmiedeeisen .	19. — „ 19. 50	10. 25 „ 10. 50
Kesselbleche	22. 50 „ 23. 50	12. — „ 13. —
Schwere Bleche . . .	27. — „ 28. —	11. 50 „ 12. —
Stahlschienen	29. — „ 30. —	18. — „ 19. —
Stahlknuppel	35. — „ 36. —	17. —
Stahldraht	42. — „ 44. —	—
Bruchеisen Nr. 1 . . .	15. — „ 15. 50	11. 50 bis 12. —
Maschinenbruch . . .	13. — „ 13. 50	11. 50 „ 12. —

Auch hier zeigt sich eine Preiserhöhung für alle Sorten, die bei schweren Blechen und Stahlknuppeln mehr als das Doppelte beträgt und auch bei den übrigen Sorten erheblich ist, so von 1. 50 bis 11 Doll. In der Hauptsache entfallen aber diese Preissteigerungen auf die letzten 3 bis 4 Monate. So ist vom Mai bis August der Preis für Stahldraht von 26 bis 27 Doll. auf 42 bis 44 Doll., um 16 bis 17 Doll. oder 80 bis 85 Fr. gestiegen. In ähnlichem Maße haben die zahlreichen Trusts auch für die weiterverarbeitenden Industrien, wie Metall- und Maschinenindustrie, die Preise zu erhöhen verstanden, so daß auf der ganzen Linie Preiserhöhungen stattgefunden haben. Diese nur durch eine beispiellose blühende wirtschaftliche Prosperität ermöglichten Vorgänge in beiden Welten dürften noch lange nicht ihren Abschluß finden, denn trotz aller Prophezeiungen dürften wir noch ziemlich weit von dem Eintritt einer Krise entfernt sein.

D. Zinner, Winterthur.

Miscellen.

Die Volksversicherung in der Schweiz. Der vor Kurzem erschienene Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1897 urteilt über die in den letzten Jahren aufgekommene sogenannte Volksversicherung folgendermaßen:

Wie in unseren Berichten pro 1893, 1894 und 1895 erzählt ist, haben einige Lebensversicherungs-Gesellschaften, dem Beispiele von Deutschland, England und Nordamerika folgend, in den genannten Jahren auch in der Schweiz Reformen eingeführt, durch welche den sogenannten „kleinen Leuten" die Lebensversicherung auf rationellen Grundlagen besser ermöglicht wird. Die Reformen bestehen wesentlich in der Erleichterung des Eintrittes, und zwar nicht allein in finanzieller Beziehung, sondern auch in der Vereinfachung oder in der förmlichen Weglassung der ärztlichen Untersuchung, welche für den Arbeiter schon des Berufes wegen an Wochentagen schwer ausführbahr ist, ja sogar, wenn in gewohnter Strenge ausgeführt, oft genug zum positiven Hindernisse des Eintritts wird. Die finanzielle Erleichterung besteht in der Ermöglichung der monatlichen, beziehungsweise vierteljährlichen Prämienzahlung, und zwar bei zwei schweizerischen Gesellschaften unter Mitwirkung der eidgenössischen Post. Wer jedoch glaubt, es könnte die Volksversicherung überhaupt unter diesen Umständen billiger gewährt werden, der irrt sich sehr. Denn nicht allein verursacht diese Prämienzahlung der Gesellschaft mehr Arbeit, es wirft auch die auf das ganze Jahr verteilte Prämie stets im Jahre ihrer Bezahlung weniger Zins ab, als die für ein ganzes oder halbes Jahr vorausbezahlte Prämie. Andererseits bekommt die Versicherungs-Gesellschaft in Folge ihres teilweisen oder gänzlichen Verzichtes auf die ärztliche Untersuchung Risiken mit erhöhter Sterblichkeit, gegen welche sie sich mit etwas erhöhter Prämie nicht einmal genügend decken kann, so daß sie noch überdies gezwungen ist, nach dem Beispiel einzelner Sterbekassen, beim Tode des Versicherten innerhalb der beiden ersten Versicherungsjahre an einer gewöhnlichen Krankheit, sich auf die Bezahlung blos eines zum Voraus bestimmten Teiles der Versicherungssumme zu beschränken. Ja, selbst wenn der Versicherte innerhalb der ersten beiden Jahre (es geschieht vorzüglich im ersten) der Anstalt mit Verzicht auf alle Rechte den Rücken kehrt, erntet die Letztere öfter Ver-

lust als Gewinn. Auch daß dieser anormale Abgang gerade bei diesen Aermsten am häufigsten vorkommt, darf diesen Anstalten nicht zum Vorwurfe gemacht werden, es ist dies eben die Folge der ökonomischen Lage der flottanten Bevölkerung, mit welcher wir es hier zu thun haben, ja oft auch eine Folge ihrer ererbten Sorglosigkeit. Wir hoffen, daß gerade in der Versicherung ein Mittel liegt, diese Volksklassen zum Sparen zu erziehen, und begrüßen daher das Anwachsen dieses Bestandes der schweizerischen Versicherung im Jahre 1897 von 11,106 auf 12,655 Policen als einen Fortschritt.

Arbeitslosigkeit als Folge günstiger Geschäftslage. Ueber eine äußerst merkwürdige Erscheinung, die auf dem deutschen Arbeitsmarkte eingetreten ist, berichtet die Berliner Monatschrift „Der Arbeitsmarkt" folgendes:

Die Kohlenbergwerke können in der Hochkonjunktur nicht mehr allen Anforderungen gerecht werden, dies führt bereits zu Betriebseinschränkungen in manchen Industrien; wenn speziell die Hochöfen sich einschränken müssen, so macht sich der so entstehende Mangel an Kokes, Roheisen und Halbzeug an den verschhiedensten Stellen der Maschinen- und Metallindustrie geltend. So zeigt sich in der Hochkonjuktur auf der einen Seite Arbeitermangel und als dessen Folge auf der andern Seite Arbeitslosigkeit. Arbeitermangel kommt im Kohlen- und Eisengewerbe zwar in jedem Frühjahr stellenweis vor. Was aber in diesem Jahre darüber berichtet wird, übersteigt alles sonstige Maß. Nach Schätzungen, wie sie in die Tagespresse übergangen sind, sollen allein im niederrheinisch-westfälischen Bergbau zur Zeit 15,000 Bergleute fehlen. Ob der Arbeitermangel nun freilich allein an der Kokes- und Kohlennot schuld ist, deren Folgen so einschneidend für den Arbeitsmarkt sind, wäre noch zu untersuchen. Wenn z. B. die dem Kohlensyndikate angehörigen Zechen ihr Quantum an Kohle nicht fördern, das Syndikat also darum außer Stande ist, seinen Lieferverpflichtungen nachzukommen, so wird der Vermutung Ausdruck gegeben, daß die Abnahme der Förderleistung gegenüber den eingegangenen Verpflichtungen nicht immer auf den Arbeitermangel, sondern vielmehr zu einem guten Teil auf den Wunsch der Zechen nach einer weiteren Steigung der Kohlenpreise zurückzuführen sei. Diese Vermutung ist nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen, da der Arbeitermangel sich mehr auf die Gruben und Zechen beschränkt, deren Kohlenproduktion neu, also bei der Uebernahme von Lieferungen für das laufende Jahr noch nicht mit in Rechnung gezogen ist.

Folgen des Trustwesens in Amerika. Man schreibt der „Hamb. B.-H." aus New-York: Bekanntlich wird fast anläßlich jeder Trustbildung die Parole ausgegeben, daß man keine Hinaufschraubung der Preise beabsichtige (eine solche pflegt sich später ohnehin von selbst zu ergeben), sondern daß man in den großen Betriebskosten und dem Gewinne der Zwischenhändler Ersparniße machen wolle, was dem Publikum zugute kommen solle. Von dieser Seite aus beleuchtete kürzlich der

Präsident der Liga der amerikanischen Handelsreisenden vor der industriellen Kommission in Washington die Trustfrage, indem er ausführte, daß die Trusts schon eine volkswirtschaftliche Gefahr bildeten, weil die Gewinne der betreffenden Branchen, statt sich in tausend Kanäle zu teilen und dann wieder der Allgemeinheit zugute zu kommen, sich in einigen wenigen Händen sammelten, wodurch tausende fleissiger Arbeiter um ihr Brot kämen. Von 350,000 Handelsreisenden des Landes habe eine große Zahl durch die großen Trustbildungen der letzten Zeit ihr Brot verloren. Man könne zahlenmäßig feststellen, daß bereits etwa 3500 Reisende ihre Stellungen verloren hätten und daß etwa 25,000 sich Salairreduktionen hätten gefallen lassen müßen. Der genannte Gewährsmann schätzt die Verringerung der Geschäftsspesen der Fabriken durch die Bildung der Trusts auf 114 Millionen Dollars jährlich; davon entfallen 60 Millionen Dollars auf die Salaire der Reisenden, 27 Millionen auf die Eisenbahnfahrtspesen und eine gleiche Summe auf die Hotels. Man könne annehmen, daß binnen Jahresfrist etwa 60,000 Geschäftsreisende ihre Stellen verloren haben werden. Der Bicycletrust, der kaum gebildet worden sei, bedeute doch schon jetzt für 600 Reisende Verlust ihrer Stellung und zahlreiche Agenturen in fast allen Städten werden geschlossen werden müssen. Der Cigarettentrust habe 3000 Reisende entlassen, der Backpulvertrust alle bis auf ein Dutzend schlecht bezahlte Leute. Dasselbe gelte vom Gummiwaren-, Papierdüten-, vom Zucker-, Kaffetrust und dem Standard Oil Trust. Dabei hätten die Trusts die Preise aller Gebrauchsgegenstände in die Höhe geschraubt, ausgenommen Kaffee und Zucker, um deren Kontrolle sie sich noch befehden. Die folgenden Zahlen bezüglich der erfolgten oder zu erwarteten Preissteigerungen habe er von zuverlässigen Seiten: Eiserne Röhren über 100 %, Blech- und Emailwaren über 33 %, Messingwaren etwa 60 %, Gummischuhe 14 %, Weißblech 30 %, Zeitungspapier etwa $^1/_4$—$^1/_2$ Cent per Pfund und weitere Preissteigerung zu erwarten, Seifen 25—50 % die Kiste, Metallwaren 60 %, Messingnadeln 30 %, Bürsten 12$^1/_2$ %, Bänder 1 %; auch eine ganze Reihe anderer Waren sei Preissteigerungen unterworfen gewesen.

Zur Geographie des Geldes. Einem Aufsatze der Wochenschrift „Der Gewerkverein" entnehmen wir folgende interessante Uebersicht über die Währungsverhältnisse in den einzelnen Staaten. Die einfachen Begriffe: Gold-, Silber-, Doppel- und Papierwährung reichen zur Charakterisierung der thatsächlichen Währungsverhältnisse nicht mehr aus.

Unter der Goldwährung, die bis 1870 nur Großbritanien mit seinen Kolonien Australien, Kapland, Natal und Kanada umfaßte, stehen heute 359 Millionen Menschen. In den siebziger Jahren traten ihr außer Deutschland auch Dänemark, Schweden und Norwegen, in formeller Beziehung auch die Union, in den achziger Jahren Rumänien und Venezuela, in der letzten Zeit Oesterreich-Ungarn, Chile, Bulgarien und Britisch-Honduras bei (wo man den Silber-Dollar durch

Papiergeld ersetzt hat, das gegen Gold im Verhältnis von einem neuen Dollar gegen zwei Papier-Dollars einlösbar ist). Sodann ist die Türkei insofern zu den Goldwährungsländern zu zählen, als sie selbst Gold ausprägt und freie Goldprägung hat; anderseits besteht neben der Goldzirkulation ihr Geldumlauf, wie bis vor einem Jahrzehnt in allen osteuropäischen Staaten, vorwiegend aus Scheidemünze und, je nach der jeweiligen Exportbewegung der Türkei, aus ausländischen Münzen, Napoleonsd'or, Impérials, Sovereigns, die als Handelsmünzen kursieren. Nach Gold wird ferner gerechnet in Aegypten (Münzgesetz von 1886) und Transvaal (Münzgesetz von 1891), in Westindien und Niederländisch-Indien; die beiden letzteren Staaten haben dabei den unhaltbaren Zustand, daß ihre Zirkulation nur aus Silber besteht, wobei der hohe Kreditwert des Silbergeldes zu Nachprägungen anreizt und durch solche Massennachprägungen die Valuta der Entwertung ausgesetzt wird.

Die Doppelwährungsstaaten haben heute nur noch das Gemeinsame, daß sie aus den Zeiten der — überall aufgehobenen — Silberfreiprägung her starke Silbervorräte neben dem Gold haben; da sämtliche die Silberfreiprägung eingestellt und den Umlauf vollgiltiger Silbermünzen beschränkt haben, so hat thatsächlich keiner derselben mehr Doppelwährung. Nach dem heutigen Stande zerfallen sie in drei Gruppen, nämlich 1. Frankreich, das man heute mehr als Goldwährungsland ansehen kann, insofern dort usancegemäß größere Summen nur in Gold bezahlt werden und mehr Goldmünzen kursieren als selbst in Deutschland; 2. die Schweiz, Belgien und Holland, wo sich die Gold- und Silbervorräte ungefähr das Gleichgewicht halten; 3. die Staaten mit Goldagio, Italien (Goldagio 9 %) und Spanien (Agio 23 %), Neugranada, Griechenland (78 %).

Außer den letztgenannten Staaten gehören zum Papiereich: Rußland (das allerdings einen Goldschatz von nahezu 2 Milliarden Mark besitzt, aber, zum Teil wegen der Entwertung des Silberrubels, ein Agio von 47—49 % hat). Portugal (Goldagio 25—27 %), Brasilien (Goldagio 180—300 %), Argentinien (Goldagio 200—230 %), Columbien, in gewisser Beziehung auch noch Oesterreich-Ungarn (Goldagio ca. 1 %).

In welche Klasse die Vereinigten Staaten eingereiht werden sollen, ist schwer zu sagen. Von den Bimetallisten wird die Union als Doppelwährungsstaat ausgegeben, aber mit dem gleichen Recht, wie sie auch das Deutsche Reich für sich reklamieren. In Amerika ist der Silber-Dollar dem Buchstaben des Gesetzes nach immer noch gesetzliches Zahlungsmittel. Aber seit Jahrzehnten besteht dort für größere Zahlungen thatsächlich die Goldwährung; 1878 wurde zwar die Prägung der Bland-Dollars und damit, wenn man daneben die Milliarde kursierender Greenbacks in Betracht zieht, eine Art metalpapierner Tripelwährung eingeführt. Indes gelang es damals der Regierung nur 56 Millionen Silber-Dollars in den Verkehr zu bringen; es kursiert an solchen that-

sächlich sehr wenig, 1893 wurde zudem die Prägung bezw. der Ankauf von Silber eingestellt. Andererseits hat sich die Regierung verpflichtet, nicht nur die Greenbacks, sondern auch die Silbercertifikate und die Shermannoten gegen Gold einzulösen; zudem ist dort die Goldklausel, im Unterschied von der lateinischen Münz-Union, ebenso zulässig als üblich. Das Land hat demnach heute thatsächlich usancegemäß die Goldwährung, als Haupt-Umlaufsmittel aber ein durch entwertetes Silber gedecktes Papiergeld.

Bücherbesprechungen.

Tews, J. Volksbildung und wirtschaftliche Entwicklung. Bonn. F. Soennekens Verlag. 52 S.

Schäppi, J., Nationalrat. Bausteine zur Schule der Zukunft. Zürich 1899, Fr. Schultheß. 67 S.

Seitdem die Ueberzeugung von der hohen Bedeutung der Schule für die Entwicklung der Gesellschaft sich Bahn gebrochen hat, wird ein Kampf um dieselbe geführt, in welchem die Leidenschaften zuweilen mächtig toben. Sowohl diejenigen politischen Parteien und socialen Gruppen, deren Ideale in der Vergangenheit liegen oder auf die Erhaltung des Bestehenden hinausgehen, als auch diejenigen, welche fortschrittlichen Ideen huldigen, suchen sich der Schule zu bemächtigen, um sie in den Dienst der von ihnen vertretenen Weltanschauung zu stellen.

Aber der Kampf um die Herrschaft auf dem Gebiete der Schule wird nicht bloß zwischen den verschiedenen Gruppen und Parteien ausgefochten, sondern innerhalb der einzelnen Parteien selbst gehen die bezüglichen Wünsche weit auseinander. Ebenso herrscht Uneinigkeit hinsichtlich der sonstigen Fragen, die sich auf das Schulwesen beziehen. Die Hauptfrage: was eigentlich als die Aufgabe der Schule anzusehen sei? bildet noch immer, auch in der progressiven Richtung, zu der die Verfasser der oben genannten Schriften zuzurechnen sind, einen beständigen Diskussionsgegenstand, wobei die Beantwortung dieser Frage jeweilen im innigsten Zusammenhang mit dem politischen und socialen Grad des Radikalismus, dem man huldigt, steht.

Der Beantwortung dieser Frage sind denn auch die in Rede stehenden Schriften Tews und Schäppis gewidmet.

Tews geht in seinen Ausführungen von dem Satze aus, daß der wirtschaftliche und der kulturelle Fortschritt sich gegenseitig bedingen. Die Bildung eines Volkes, die höhere Kultivierung und Civilisierung der Menschheit hänge einerseits von den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere von den Formen der wirtschaftlichen Arbeit ab; andererseits aber sei die Volksbildung eine Voraussetzung jeder höheren wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes. Man könne den Wilden alle Kulturschätze der höchst gebildeten Nation zugänglich machen, ohne sie jedoch dadurch auf eine höhere Kulturstufe zu bringen, und zwar deßwegen nicht, weil dieselben

ihre ganze Kraft sammt ihrem Denken auf die Beschaffung von nötigen Lebensmitteln verwenden müssen; und nehme man wiederum einem hochgebildeten Volke alle seine technischen Errungenschaften samt den technisch geschulten Kräften, es würde unverzüglich in die Barbarei versinken. Die Fortschritte auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens hätten die Kräfte frei gemacht für ein höheres Kulturleben. Diese Fortschritte wären jedoch ihrerseits ohne gesteigerte Volksbildung ganz umöglich gewesen. Was bedeutet aber Bildung? Nach Tews ist dies nichts anderes, als Entwicklung, Steigerung der geistigen Aufnahmefähigkeit, Veredelung der menschlichen Anlagen. Ihr Wert ist aber nicht nur ein ideeller, sondern sie ermöglicht erst das Gemeinschaftsleben in dessen edleren Formen. Die allgemeine Bildung habe also in erster Linie socialen Wert. Fortbildung dagegen ist, wie Tews ausführt, derjenige Teil unserer Bildung, welcher uns besonders befähigt, für uns und andere zu arbeiten und zu schaffen. Die allgemeine Bildung sei der Stamm, auf dem die Fortbildung sich erst entwickeln könne; ohne die erstere sei die letztere in den meisten Fällen unmöglich. Die Vernachlässigung der allgemeinen Bildung bringe also auch wirtschaftliche Nachteile. Die Volksbildung hat aber für wirtschaftliche Entwicklung noch eine andere Bedeutung, als die, daß durch sie die wirtschaftliche Produktion erhöht wird. Sie befördert auch eine gleichmäßigere Verteilung der Erzeugnisse der wirtschaftlichen Arbeit und führt somit zur Dienstbarmachung der letzteren in der Richtung der Emporentwickelung des ganzen Volkes.

Diese Ansichten, die der Verfasser mit logischer Schärfe zu verteidigen weiß, gipfeln nun in dem Schluß, daß die geistige Allgemeinbildung die Grundlage und die notwendige Voraussetzung einer gesteigerten wirtschaftlichen Arbeit auf allen Gebieten der nationalen Produktion sei und daß folglich eine größere Pflege aller Volksbildungsanstalten eine der wichtigsten nationalen Aufgaben der Gegenwart bilden müsse.

Sehen wir nun in Herrn Tews den beredten Verteidiger einer gesteigerten allgemeinen Bildung des Volkes, so begegnen wir in Herrn Schäppi einem Anwalte für die gesteigerte Fach-Bildung. Was er verlangt, ist, daß selbst die Volksschule mehr zu einer Arbeitsschule umgestaltet werde. Der Lehrplan der Volksschule müsse seiner Meinung nach vereinfacht und das Hauptgewicht auf diejenigen Unterrichtsfächer gelegt werden, die für das Leben praktisch wirksam sind. Herr Schäppi begründet seinen Wunsch mit dem Hinweis auf die Forderungen unserer Zeit. Die Konkurrenz erschwere eben den Völkern, wie den Einzelnen den Kampf ums Dasein, und nur durch neue Fortschritte könne ein Volk sich seine Zukunft sichern. Wolle man aber tiefgreifende Reformen einführen, einen neuen Aufschwung im Volke zu stande bringen, so müsse man mit der Volksschule beginnen. Neue Zeiten erfordern neue Wege und neue Mittel. Mit zwingender Notwendigkeit lehren die Bedürfnisse des Lebens, was für Wissensstoffe in die Volksschule hineingehören und welche man über Bord werfen könne.

Daß unsere Zeit ganz neue Forderungen stellt, ist ja selbstverständlich. Die Frage ist aber die, was für Forderungen es seien. Und da will es uns scheinen, daß die richtige Antwort eher von Herrn Tews gegeben wird.

Wenn aus pädagogischen Gründen auch durchaus verlangt werden muß, daß der Unterricht in der Volksschule sich mehr, als es bis jetzt der Fall war, auf die Anschauungsmethode, wie auf die Experimentalmethode stütze, so darf unseres Erachtens andererseits nicht außer acht gelassen werden, daß diese Schule nicht zu einer Arbeitsschule herabgedrückt werden dürfe. Um arbeitstüchtige Leute heranzubilden, pflege man den Fachunterricht in hierfür bestimmten Special-Anstalten; die Volksschule jedoch bleibe ein Institut, das dem Volke die allgemeine Bildung zu vermitteln trachten, ihm die harmonische Entwicklung aller seiner Kräfte zu bewerkstelligen helfen möge; hierzu gehört allerdings auch die von Herrn Schäppi in so überzeugender Weise geforderte künstlerische Erziehung der Jugend und die Weckung des Schönheitssinnes in derselben.

Nur eine derartige Volksschule könnte, wie wir glauben, eine Anstalt werden zur Förderung des socialen und wirtschaftlichen Fortschrittes.

Dr. phil. Jul. Reichesberg, Bern.

Die Geldbeschaffung für landwirtschaftliche Meliorationen.

Von Hermann Künzler, Zürich.

Nicht vereinzelt vernehmen wir die Klage, der Entwurf zum neuen schweizerischen Grundpfandrechte, wie er uns aus der Schrift dessen Urhebers, Herrn Professor Dr. Eugen Huber in Bern, betitelt: „Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweiz. Grundpfandrechtes" kennen, erfülle das Begehren der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach Eröffnung ausreichender Geldquellen für landwirtschaftliche Zwecke keineswegs. Geld vermag ja ein Gesetz direkt so wie so keines zu beschaffen; wohl aber sind kluge, gesetzgeberische Maßnahmen sehr geeignet, den Kredit nach dieser oder jener Richtung zu fördern. Allerdings ist es richtig, daß der Entwurf nirgends von der Gründung einer staatlich unterstützten Bundeshypothekarbank spricht, gegenteils verweist er die Fragen betreffend Organisation von landwirtschaftlichen Kreditkassen und „Distrikts"-Banken, kurz alle Aufgaben betreffend Steigerung und Konsolidierung des Bodenkredites, innerhalb des Rahmens einer diesen Bestrebungen günstigen Bundesgesetzgebung, in die gesetzgeberische Kompetenz der Kantone und überläßt es der Initiative des Volkes, durch Selbstarbeit, Genossenschaftsgründung und andere zweckentsprechende Mittel, den lokalen Bedürfnissen und Anschauungen entsprechende Fortschritte anzubahnen. Tröstend wird dieser Perspektive hinzugefügt: „Unzweifelhaft wird dabei auch an

„eine Unterstützung solcher Bestrebungen durch den Bund gedacht „werden dürfen und in mancher Frage wird, nach den gemach„ten Erfahrungen die Bundesgesetzgebung in spätern Jahren „auch ihrerseits thätig eingreifen müssen."

An der Hand eines eingehenden Studiums der „Betrachtungen" sind wir zu der Ansicht gekommen, der eingangs erwähnte Vorwurf könne nur von solcher Seite erhoben werden, die dem Kapitel der „Serientitel der großen Anleihen" nicht die gebührende Beachtung schenkt.

Bekanntlich führt der Entwurf für das neue Hypothekarrecht an Stelle des Fertigungsverfahrens das Grundbuchsystem ein; daneben eine amtliche Schatzung aller Liegenschaften mit Garantie der Kantone für das Vorhandensein des Schatzungswertes zur Zeit der Schatzung und endlich, allgemein verbindlich für das ganze Land, drei verschieden ausgestattete Grundpfandarten:

a) Die Pfandverschreibung, ohne Pfandurkunde, durch bloße Eintragung ins Grundbuch errichtet, dienlich für Fälle, wo die Forderung nicht in Verkehr gesetzt, sondern bloß eine Sicherstellung bezweckt werden soll, wie z. B. Versicherung des Frauengutes, Bestellung einer Kaution, zur Versicherung laufenden Kredites 2c. Materiell ist dieses Pfandrecht abhängig vom Vorhandensein und der Höhe der Forderung des Gläubigers, formell wird es begründet durch Eintrag ins Grundbuch;

b) den Schuldbrief, d. h. eine Pfandurkunde, die einer persönlichen Forderung beigegeben ist und die als Inhaberpapier in Verkehr gesetzt werden kann; die Pfandurkunde, der Schuldbrief enthält ein begebbares Recht am Boden, der zu Pfand gesetzt. Diese Grundpfandart ist im wesentlichen schon bekannt durch die Eigenschaften des zürcherischen Schuldbriefes; nur ist der schweizerische Schuldbrief künftigen Rechtes erweitert zum Inhaberpapier;

c) die Gült, d. h. die Belastung des Bodens mit einem Gläubigeranspruch auf Zins und Kapital, ohne persönliche Forderung an den Liegenschaftseigentümer und demgemäß mit bloßer Bodenversicherung, bestimmt für den besten Teil des Bodenwertes, als so zu sagen absolut sichere Anlage.

Gülten sollen nur errichtet werden können bis zu $^2/_3$ oder höchstens $^3/_4$ des Schatzungswertes der Liegenschaft; auf Gläubigerseite sind sie unkündbar.

Diese Grundpfandarten mußten wir uns nur des folgenden halber in Erinnerung bringen, wir müssen darauf zurückkommen.

Sie sind die alltäglichen Mittel, Bodenwert in Verkehr zu setzen oder als Sicherung in Anspruch zu nehmen.

Wo es sich dagegen um die Beschaffung von Geld für Meliorationszwecke handelt, wobei in der Regel nicht bloß ein, sondern mehrere Grundeigentümer in Betracht kommen, dort leisten die Anleihen gegen Ausgabe von Serientitel gute Dienste. Diese Grundpfandform ist keine neue Pfandart, sie folgt entweder der Gült oder dem Schuldbrief, nach Wesen und Form; auch ist sie kein Obligatorium; sie ist einzig und allein durch das Gesetz ermöglicht, damit man sich ihrer dort bedienen kann, wo sie nach Lage der Verhältnisse als adept erscheint.

Am besten werden wir die Wirkung der Serientitel durch ein Beispiel erläutern.

Zwei Holzkorporationen K_1 und K_2 und zwei Private P_1 und P_2 haben an abgelegener, jedoch ertragsfähiger, von Abfuhrwegen gänzlich entblößter Gegend größere Waldkomplexe mit reichen Holzbeständen zu eigen, aus denen

K_1	jährlich	Holz	im	Werte	(loco)	von	Fr.	2600
K_2	„	„	„	„	„	„	„	1300
P_1	„	„	„	„	„	„	„	1950
P_2	„	„	„	„	„	„	„	650
						Zusammen	Fr.	6500

entnehmen könnten, wäre für Abfuhrgelegenheit gesorgt.

Um eine angemessene Zugänglichkeit zum Standorte des schlagreifen Holzes zu bewerkstelligen, wird berechnet, daß Wege- und kleinere Brückenbauten, Durchlässe und Gewässerkorrektionen im Kostenvoranschlage von Fr. 24,000 nötig würden, woran

K_1	mit Fr. 13,000	P_1	mit Fr. 3,000
K_2	„ „ 6,000	P_2	„ „ 2,000

zu partizipieren hätten. Nach den Gesetzen des betreffenden Kantons und des Bundes kann auf Subventionen von im ganzen 40 % des Unternehmens = Fr. 9600 gerechnet werden, deren Realisation ungefähr im dritten Jahre nach Erstellung mit Sicherheit erwartet werden darf.

Zur Zeit werfen die vier Waldkomplexe keine Erträgnisse ab, ihre amtlichen Schätzungswerte lauten daher trotz der schönen Holzbestände äußerst gering auf:

K_1	Fr.	9,000
K_2	„	4,000
P_1	„	5,000
P_2	„	1,500
Gesamtschatzung	Fr.	19,500

Die Fondshebung, die Erschließung des nachhaltigen Ertragsschatzes, der in den Holzbeständen liegt, beruht auf einer fachmännisch berechenbaren Basis. Vorausgesetzt, durch die zu bauenden Abfuhrwege sei die rationelle Ausbeutung der Wälder bereits ermöglicht, so werden auch die etatsmäßigen Schatzungswerte dieser Komplexe identisch werden mit den kapitalisierten Erträgnissen. Alsdann dürfen wir Schatzungswerte erwarten, die unter vorsichtiger Berücksichtigung aller Verhältnisse nicht geringer sind, als für den Waldkomplex der Korporation und des Privaten:

K_1	Fr.	37,000
K_2	„	17,000
P_1	„	21,000
P_2	„	7,000
Künftiger Gesamtschatzungswert	Fr.	82,000

Jetzt laste auf jedem Komplexe je eine Hypothek und zwar auf dem Eigentum

der Korporation	K_1	Fr.	1,000
„ „	K_2	„	500
„ des Privaten	P_1	„	500
„ „ „	P_2	„	1,000
Gesamthypothekarbelastung		Fr.	3,000

Diese Prämissen stellen wir zusammen zu folgender Uebersicht:

Eigentümer	a Künftige Schatzung (mutmaßlich)	b Bestehende Hypotheken	c Neue Belastung infolge Wegbauten	d b + c zusammen	e Effektiver freier, künftiger Liegenschaftswert
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
K_1 . .	37,000	1,000	13,000	14,000	23,000
K_2 . .	17,000	500	6,000	6,500	10,500
P_1 . .	21,000	500	3,000	3,500	17,500
P_2 . .	7,000	1,000	2,000	3,000	4,000
Zusammen	82,000	3,000	24,000	27,000	55,000

Um die Frage zu prüfen, ob die erforderlichen Fr. 24,000 laut Rubrik c von einem Geldinstitute erhältlich sind, müssen wir noch die weitere Annahme machen, daß Banken nur etwa bis zu 60 % des spätern, effektiven Liegenschaftswertes belehnen werden; 60 % von Fr. 55,000 (Rubrik e) sind Fr. 33,000; thatsächlich benötigt werden bloß Fr. 24,000, die mit den bereits auf den Wäldern lastenden Fr. 3000 Hypotheken eine Gesamtbelastung von Fr. 27,000 (Rubrik d) ausmachen, während bis auf Fr. 33,000 Geld bankmäßig erhältlich ist. Die Finanzierung ist somit ein Ding nächstliegender Möglichkeit.

Die benachbarte „Meliorationen-Kassa", ein (hypothetisches) Bankinstitut, das sich ausschließlich mit der Aufgabe der Geldbeschaffung für Meliorationen befaßt, erklärt sich auf Anfrage hin geneigt, das nötige Geld auf dem Wege der Emittierung eines Serienanleihens zu beschaffen. Sie verlangt von den vier Beteiligten:

a) Grundversicherung des Darlehens von Fr. 24,000 (laut Rubrik c) zu Gunsten von 80 Serientitel, Nr. 1—80 à Fr. 300 mit Zinscoupons à 4 % per 1. August eines Jahres.

b) Sofortige Ablösung der bestehenden Hypotheken im Betrage von Fr. 3000 (laut Rubrik b) mit Hülfe eines weiteren Darleihens im Betrage von Fr. 3000, seitens der „Kassa".

c) Eine zweite Grundversicherung im unmittelbaren Anschluß an die erste für das sub b erwähnte Darleihen von Fr. 3000 zu Gunsten von weitern 10 Serientiteln Nr. 80—90 à Fr. 300 mit Zinscoupons à 4 % per 1. August eines Jahres.

d) Eine jährlich auf 1. August fällige Delcredere-Provision von $^1/_4$ % des Gesamtdarlehens, in stets gleich bleibendem Betrage bis zur gänzlichen Tilgung des Anleihens.

e) Die Vergütung der auf der Grundbuchverwaltung und durch die Emission entstehenden Kosten im Voranschlage von Fr. 600.

f) Eine Aversalentschädigung von Fr. 3000 für die von der „Kassa" als „Treuhänderin" zu leistenden Dienste und Verrichtungen.

g) Eine dritte Grundversicherung für die sub e und f genannten Summen zu Gunsten weiterer 12 Serientitel à Fr. 300. Nr. 91 bis und mit 102, mit Zinscoupons à 4 % per Jahr, fällig am 1. August eines jeden Jahres.

h) Die Verzinsung der gesamten Darleihen à $4^1/_2$ % je auf 1. Mai eines Jahres, ohne Rücksicht auf die sich vollziehende, allmäh-

liche Abtragung der Schuld, zu Handen der Titelgläubiger, zu Zwecken der Verzinsung und zu Tilgungszwecken.

i) Die jährliche Ueberlassung von $^1/_4$ des Ganterlöses des verkauften Holzes, zu Handen der Titelgläubiger, bezw. zu Tilgungszwecken.

k) Abtretung der im dritten Jahre fällig werdenden öffentlichen Subventionen im Betrage von Fr. 9600 zu Handen der Titelgläubiger, bezw. zu Tilgungszwecken.

l) Solidarische Haftbarkeit der vier Schuldner für sämtliche materiellen Verpflichtungen aus diesem Vertrage.

m) Erteilung einer Generalvollmacht zu Handen der Meliorations-Kassa, protokolliert in den öffentlichen Registern, wornach ihr bis zur Tilgung der Gesamtschuld das alleinige Verwaltungsrecht über die Liegenschaft zukommt.

(Dadurch wahrt sie sich die unerläßliche Kontrolle, daß das Geld auch wirklich seiner Bestimmung entsprechend verwendet und die Bauten ausgeführt werden; denn die Deckung für das Darlehen ist erst vorhanden, wenn der Wegbau durchgeführt ist; auch ist es nur zweckmäßig und billig, wenn die Bank auf die richtige Bewirtschaftung des Unterpfandes einen ausschlaggebenden Einfluß auszuüben im stande ist.)

Es gestaltet sich nun die Verschuldung für

K_1 auf Fr. 13,000.— + Fr. 1000.— + Fr. $\frac{3600.—}{4}$ = Fr. 14,900.—

K_2 „ „ 6,000.— + „ 500.— + „ 900.— = „ 7,400.—

P_1 „ „ 3,000.— + „ 500.— + „ 900.— = „ 4,400.—

P_2 „ „ 2,000.— + „ 1000.— + „ 900.— = „ 3,900.—

Zusammen Fr. 30,600.—

und die jährlichen Zahlungspflichten betragen für:

Schuldner	Schuldsumme	a Bankprovision $^1/_4$ %	b Zins à $4^1/_2$ %	c $^1/_4$ vom Holzerlös, fixiert zu	d Zu Handen der Titelgläubiger b + c	e Total a + b + c
	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
K_1 . .	14,900.—	37. 25	670. 50	650. —	1,320. 50	1,357. 75
K_2 . .	7,400.	18. 50	333. —	325. —	658. —	676. 50
P_1 . .	4,400. –	11. –	198. –	487. 50	685. 50	696. 50
P_2 . .	3,900.	9. 75	175. 50	162. 50	338. —	347. 75
	30,600.—	76. 50	1,377. —	1,625. —	3,002. —	3,078. 50

Werden die Schuldner jährlich für diese respektiven Summen, Fr. 1357. 75, Fr. 676. 54 2c. (Rubrik e) aufkommen können?

O ja! Denn, kehren wir zu einer frühern Aufstellung zurück (Seite 575), so sehen wir, daß K_1 jährlich Fr. 2600, K_2 Fr. 1300, P_1 Fr. 1950 und P_2 Fr. 650 aus gantweise verkauftem Holze erlöst, sodaß jedem noch ungefähr gleichviel, als sie, an die Bank, zu bezahlen haben, zu eigener Verfügung verbleibt; daran mag allerdings für die Forstverwaltung und für Holzerntekosten noch cirka $^1/_4$ abgehen. Immerhin lohnt sich das Unternehmen in ganz klar ersichtlicher Weise.

Die Schuldner werden also auf die Bedingungen der Bank eintreten; mittelst eines neuen Darlehens werden die bestehenden Hypotheken abgetragen und nun auf alle vier, einen Augenblick schuldenfrei dastehenden Waldkomplexe zusammen:

102 Serientitel Nr. 1—102, auf den Inhaber als Gläubiger lautend,
jeder à Fr. 300. — mit Zinscoupons
„ à 4 % per 1. August eines Jahres

errichtet.

Auf die Frage, ob diese Serientitel der Form und ihrem Wesen nach Pfandverschreibungen, Schuldbriefe oder Gülten seien, müssen wir daran erinnern, daß sie Pfandverschreibungen nicht sein können, weil für solche überhaupt kein Titel ausgestellt wird; Gülten sind sie im konkreten Falle auch nicht, weil der Vertrag in lit. l. bestimmt, daß alle vier Schuldner solidarisch haften; dies ist die Charakteristik des Schuldbriefes. Im gegebenen Falle wäre die Deckung durch den Liegenschaftswert allerdings genügend, so daß die subsidiäre Solidarhaftung der Schuldner fallen gelassen werden könnte, dann könnten die Titel in Gültform ausgestellt werden, d. h. ohne Nennung persönlicher Schuldner. Sie sind, ob Gült-, ob Schuldbrief, auf Gläubigerseite unkündbar; dagegen ist deren successive Zurückzahlung durch Auslosung nach einem aufzustellenden Tilgungsplan vorgesehen; die Meliorationen-Kassa steht del credere für Kapital und Zins; je am 1. August löst sie den Zinscoupon auf den Tag ein; der sonst übliche Schlendrian in der Hypothekenverzinsung ist, sehr im Interesse des Titelgläubigers, hier gänzlich ausgeschlossen. Der Kapitalist nimmt sich dieses Papiers voraussichtlich, nachdem es durch öffentliche Bekanntmachung zum Ankauf ausgeboten wurde, ebenso gern an, wie einer Bankobligation, da er nicht bloß die Bankhaftung, sondern auch ein hypothekarisches Unterpfand in ersten Pfandrechten (ohne Vorstand) nötigenfalls geltend machen kann.

Noch müssen wir uns mit dem Tilgungsplan beschäftigen. Da tritt zuerst die Frage an uns, welche Tilgungsmöglichkeit ist auf Grund der obigen Verpflichtungsstipulationen gegeben?

Aus Rubrik d. der letzten Aufstellung sehen wir, daß zu Tilgungszwecken am Schlusse des ersten Jahres zur Disposition stehen,

per 1. Mai	Fr. 3,002
kommt hinzu, pünktliche Bezahlung dieser Fr. 3,002 vorausgesetzt, Zinsen in Konto-Korrent vom 1. Mai bis 1. August; 90 Tage à 3½ %	„ 26
	Fr. 3,028
die 4 %ige Verzinsung der 102 Serientitel à Fr. 300. — per 1. August erfordert	„ 1224
verbleiben per Schluß des ersten Jahres zu Tilgungszwecken	Fr. 1,804

woraus sechs Serientitel, durchs Los bestimmt, zurückbezahlt werden können. Sie sind der Grundbuchverwaltung einzureichen und zu annullieren; im Grundbuch ist diese Entlastung der Liegenschaften um Fr. 1800 vorzumerken.

Am Schlusse des zweiten Jahres sind zu Tilgungszwecken wiederum, wie oben, verwendbar . . . . . Fr. 1804

dazu kommt, weil sechs bereits eingelöste Titel nicht mehr verzinst werden müssen, eine Zinsenersparnis von Fr. 6×12	„ 72
und von oben her einen Uebertrag von	„ 4
zusammen	Fr. 1,880

Daraus können weitere sechs Titel eingelöst werden und verbleibt ein Vortrag von Fr. 80.

Am Schlusse des dritten Jahres stehen zur Verfügung:

wie bis anhin	Fr. 1,804
Vortrag vom letzten Jahr	„ 80
Zins hiervon à 3½ %	„ 3
Zinsersparnisse vom 12 Titeln (12×12 Fr.)	„ 144
Subventionen im Betrage von	„ 9,600
zusammen	Fr. 11,631

was zur Einlösung von 38 Stück dieser Titel ausreicht, wobei noch ein Vortrag von Fr. 231 übrig bleibt.

Setzt man diese Rechnung fort, so kommt man zum Resultate, daß im neunten Jahre die ganze Schuld getilgt und noch ein Saldo zu

Gunsten der vier Schuldner im Betrage von Fr. 591 vorhanden ist, ohne daß jemals eine bedeutende kapitalistische Anstrengung nötig war.

In Wirklichkeit ließe man nun die Rücklösungen z. B. erst im vierten Jahre beginnen und würde der Tilgungsplan für das fünfte bis achte Jahr die Auslosung von je 20 Stück und für das neunte Jahr des Restes von 22 Stück vorsehen.

Die Differenz-Zinsen würden mit der Bank in Kontokorrent verrechnet.

Nach Verfluß des neunten Jahres kann und wird die eingetragene Schuld im Grundbuch gänzlich gelöscht, nachdem in den vorhergehenden Jahren stets von ihrer Reduktion Vormerk genommen und die ausgelosten Titel annulliert worden waren.

Die Vorteile dieses Institutes der Serientitel beruhen für den Schuldner:

a) in der Ermöglichung der Durchführung der geplanten Melioration;
b) im Nichterfordernis größerer Kapitalrückzahlungen auf einmal;
c) im beruhigenden Bewußtsein, daß das Darlehen nicht gekündet werden kann;

für den Gläubiger:

a) in der hypothekarischen Versicherung des Guthabens;
b) im accessorischen Bank-Delcredere;
c) in der pünktlichen Verzinsung;
d) in der leichten Liquidationsmöglichkeit durch Verkauf:

für die Bank:

a) in der besten Deckung seitens der Schuldner mit unmittelbarem Einfluß auf Durchführung des Meliorationszweckes und auf wirtschaftlichen Betrieb;
b) in einem ansehnlichen Einkommen für Delcredere und für Verrichtungen und Dienstleistungen

neunmal Fr. 76. 50 = Fr. 688. 50
plus „ 3000. —
zusammen Fr. 3,688. 50

c) in dem günstigen Umstande, daß infolge Weiterbegebung der Titel das Bankkapital zu anderweitigen Operationen wieder verfügbar wird.

Diese mannigfachen Vorteile sprechen in hohem Maße für die künftige Berücksichtigung dieser Anleihensform für alle denkbaren Meliorationszwecke; selbst kleinere Banken können sich solchen Auf-

gaben widmen, denn der eigentliche Geldfonds wird mittelst der Meliorationen aus dem Grund und Boden selbst geschöpft; es handelt sich bloß darum, vorübergehend Summen zur Verfügung zu haben, um die Schätze der Natur zu heben; mit vollem Rechte verweisen die „Betrachtungen" diese Aufgaben in die Thätigkeitssphäre der Kantone und der Privatinitiative.

Die schweizerische Landwirtschaft im Jahre 1898.

(Aus dem Jahresbericht des österreichischen General-Konsulates in Zürich.)

Wenn bereits im Berichte über das Jahr 1897 gesagt wurde, daß es der Landwirtschaft der Schweiz in reicher Fülle und in schärfstem Wechsel Hoffnungen und Täuschungen gebracht habe, wie wohl kaum ein zweites seit einem Menschenalter, so muß heute konstatiert werden, daß es in diesem Charakter vielleich durch das Berichtsjahr 1898 noch übertroffen worden sei, denn auch dieses Landwirtschaftsjahr ist voll von Hoffnungen, Enttäuschungen, erfüllten Erwartungen und unerwarteten unglücklichen und glücklichen Ereignissen, ganz wie das vorangehende Jahr. Schon die Einleitung der beiden letzten Jahre zeigte auffallend große Uebereinstimmung in dem ungewöhnlich milden Winter. Die Temperaturen von Januar, Februar und März und in geringerem Maße auch diejenigen des Monats April blieben über mittel. Die Wintersaaten waren im Frühjahre vom Froste fast unberührt geblieben. Dem milden Winter folgte ein unfreundlicher, niederschlagreicher Frühling, und dieser Witterungscharakter hielt an bis in die zweite Hälfte Juli, und es schien sich das Sprichwort zu bestätigen „Kein Winter, kein Sommer". Der Meteorologe, welcher bis Ende Juli einen großen Ueberschuß an Niederschlägen konstatiert hatte, erwartete dagegen einen trockenen Nachsommer, der sich dann in der That auch einstellte. Besonders regenreich waren Mai und Juni, deren Regenmenge einen vollen Dritteil derjenigen des ganzen Jahres ausmachte. Dieser Witterungscharakter des Vorsommers wird mit besonderem Nachdrucke erwähnt, weil er bei der herrschenden Betriebsrichtung der schweizerischen Landwirtschaft, bei dem vorherrschenden Mähefutterbau, zum erheblichen Teile die Qualität des Landwirtschaftsjahres bedingt.

In der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juni fällt ordentlicherweise die Heuernte. Diese wurde nun im Berichtsjahre bis in den

Juli hinein verzögert, so daß das Futter allenthalben überständig wurde, und selbst dieses Futter geringer Qualität konnte nicht einmal gut gewittert werden. Große Heustöcke mit absolut und relativ geringem Nährstoffquantum waren das Resultat. Durch dieses Ereignis waren die gehegten Hoffnungen schon zum erheblichen Teile gestört, und ein gutes Jahr konnte das Berichtsjahr kaum mehr werden. Um die große Tragweite, welche das Heuwetter für den Schweizer Bauer speziell hat, richtig zu würdigen, ist die ausgedehnte Verwertung des Heu durch die Zuchtviehstapel, wie sie in der schweizerischen Landwirtschaft in immer ausgedehnterem Maße stattfindet, in Berücksichtigung zu ziehen, und es ist zu bedenken daß ein überständiges und daher voluminöses und nährstoffarmes Futter die guten Formen wertvoller Zuchttiere, die sich noch in der Entwicklung befinden, arg zu schädigen vermag; wird hiedurch auch nicht der wirkliche innere Zuchtwert der Tiere beeinträchtigt, indem die durch vorübergehende schlechte Haltungsweise verdorbenen Formen der Tiere sich nicht vererben, so wird doch der Marktwert und damit der Erfolg des Züchters empfindlich betroffen.

Was ein kühler regnerischer Vorsommer gesündigt hatte, versuchte ein herrlicher Nachsommer von einer im schweizerischen Gebirgsklima ganz seltenen Schönheit wieder gut zu machen, was ihm auch teilweise wenigstens gelang. Im sonnenscheinreichen Monate August sproß ein quantitativ guter und qualitativ ganz vorzüglicher Grummetertrag. Die Ernte vollzog sich bei tadellosem Wetter vorzüglich. Unter derselben Gunst der Witterungsverhältniße wurde die Getreideernte geborgen, welche so trefflich ausfiel wie seit vielen Jahren nicht. Der Schweizer Bauer schätzt an der Getreideernte namentlich den Strohertrag, der sich in dem an Niederschlägen reichen Vorsommer sehr gut entwickelte.

Allgemein wurde es in Kreisen praktischer Landwirte als eine auffällige Thatsache konstatiert, daß das Getreide trotz mächtiger Halm- und Blattentwicklung so wenig lagerte; es stand dies mit den Erfahrungen, welche man beim hiesigen sonnenscheinarmen Gebirgsklima zu machen pflegt, in scheinbarem Widerspruch; allein der kühle Vorsommer wies keine heftigen Gewitter- und Wirbelstürme auf. Die Getreideernte wurde bei dem tadellosen und Sicherheit gewährenden Wetter mit jener wünschenswerten Muße und Ruhe vollzogen, welche ein gut gewittertes geruchfreies Korn garantiert;

es ist diese Thatsache erwähnenswert, weil sie hierzulande eher zur Seltenheit als zur Regel gehört.

Unter dem Einfluß des schönen Wetters des Nachsommers entwickelte sich auch das Obst gut.

Noch in den Monaten April, Mai und Anfangs Juni war die Schweiz, abgesehen von wenigen vereinzelten Infektionen, wie solche von den stark mit fremdem Vieh beschickten städtischen Schlachthäusern aus stattfanden und welche durch energische Maßnahmen sich lokalisieren ließen, seuchenfrei. Da erschienen an der Grenze jene wandernden Bergamasker Schafherden, mit welchen regelmäßig ein Teil der südlichen Alpen der Schweiz bezogen wird, weil sie dem schweizerischen Flachlande zu entfernt liegen und das in südlichen Thälern überwinterte Vieh zur Nutzung der ausgedehnten Alpweiden nicht hinreicht. Mit einem Schlage waren die Kantone der Südgrenze: Graubünden, Tessin und Wallis in ausgedehnten Teilen infiziert. Die Seuche trat, wie solches in den letzten Jahren auch anderwärts konstatiert worden war, in einer bisher kaum bekannten Heftigkeit auf und forderte große Opfer. Bald waren auch die Kantone Luzern und Aargau stark verseucht und es erschien die in Rede stehende Seuche als eine wahre Landplage. Mit Bangen sahen die Landwirte der eigentlichen Rindvieh-Stammgebiete den nahenden Herbstmärkten entgegen, da sie fürchten mußten, daß der Zuchtviehexport durch Grenzsperren der Nachbarstaaten gehemmt und dadurch die Zuchtviehpreise gedrückt werden. Unter solchen Eindrücken wurde von Behörden und Landwirten mit aller Energie die Bekämpfung der Seuche in die Hand genommen. Ohne auf Widerstand zu stoßen, konnte die Seuchenpolizei überall die strengsten Maßnahmen ergreifen, welche die gesetzlichen Grundlagen weit hinter sich ließen. Die öffentliche Meinuug leistete nicht allein keinen Widerstand, sondern verlangte nachdrücklich vollste Härte der Maßnahmen. Es gelang, der Seuche Herr zu werden, und das Resultat ist die bevorstehende Revision der Seuchengesetze, welcher der schweizerische Bauernverband mit regem Eifer vorarbeitete.

Einige Entschädigung hiefür boten der unerwartet große herbstliche Obstsegen und die vorteilhafte Verwendung, welche derselbe zufolge günstiger Conjunkturen fand. Ende April und Anfang Mai zeigte sich besonders schönes Wetter, unter dessen Gunst sich die Blüte der Obstbäume leidlich gut vollzog. Die schönen Monate August, September und Oktober, deren Temperaturen ausnahmslos über

Mittel standen, waren der Entwicklung und dem guten Ausreifen sehr günstig. Zufolge vorangegangener geringer Obstjahre erforderte schon die Obstversorgung viel Obst, und trotzdem verblieb noch für den Export ein beträchtlicher Ueberschuß, indem 745,343 kg frisches Obst im Werte von 7,302,903 Fr. exportiert wurden, gegen 31,694 kg im Werte von 721,968 Fr. im Jahre 1897. Der Hauptanteil ging nach dem Deutschen Reiche, nämlich 713,659 kg. Auch absolut erscheint dieser Obstexport für ein Land, welches nur über 219,233 km² landwirtschaftlich produktiven Bodens verfügt, als ein großer, und läßt derselbe den Obstbau als landwirtschaftlichen Betriebszweig im günstigsten Lichte erscheinen.

Die Weinrebe ergab zufolge der schlechten Blütezeit fast in der ganzen Schweiz einen quantitativ geringen Ertrag. Einige Ausnahme machten nur einige Lagen des Wallis. Dagegen vermochte der ungewöhnlich schöne Nachsommer in qualitativer Hinsicht manches gut zu machen. Der 1898er Wein erreicht zwar in der Qualität den 1895er nicht, ist aber entschieden über Mittel und erzielte auch dementsprechende Preise.

Die Kartoffelernte war eine ordentliche Mittelernte, so daß keine Klagen vernehmbar waren. Der schöne Herbst gestattete eine günstige Einheimsung. Der Markt landwirtschaftlicher Produkte hat im Betriebsjahr namhafte Verschiebungen nicht erfahren. In dieser Hinsicht begegnet man in den Kreisen schweizerischer Landwirte überhaupt nicht den gleichen Klagen, wie sie anderwärts vielfach vernehmbar und auch berechtigt sind. Der Schweizer Bauer war eben zufolge seiner angestammten Betriebsrichtung (des ausgedehnten Futterbaues, der intensiven Viehhaltung bei dem Besitz vorzüglicher Viehracen) a priori dazu vorbereitet, speciell den besonderen Anforderungen des heutigen Marktes zu genügen, und die durch auswärtige Konkurrenz herbeigeführte Agrarkrise, welche am schwersten über getreidebauenden Gegenden hereinbrach, ging an ihm bisher fast spurlos vorüber. Nun freilich beginnt die Milchwirtschaft, auf welche der Getreidebauer anderwärts vielfach gedrängt wurde, eine fühlbare Ueberproduktion aufzuweisen, und machte sich dies in der Schweiz auch im Berichtsjahre geltend, indem die Preise wieder um Weniges (30—50 Centimes per 100 kg) wichen. Insbesondere wird die Konkurrenz der Milchwirtschaft Oberitaliens immer fühlbarer. Dies kann gleichwohl für die schweizerische Landwirtschaft keine Aenderung der Betriebseinrichtung herbeiführen; denn sie wird in

der Bahn verharren, in welcher sie sich zufolge der Gunst der Natur am stärksten fühlt.

Sehr günstig gestalteten sich im Berichtsjahre auch die Zuchtviehmärkte, wenigstens für das Fleckviehgebiet (Simmenthaler), indessen der Export und somit auch der Markt von Braunvieh durch Grenzsperren behindert wurden. Der Absatz von Simmenthaler Vieh nimmt in der Schweiz immer größere Dimensionen an, und zwar tragen zur Popularisierung desselben nicht zum geringen Teile die Erfolge bei, welche namentlich deutsche Züchter (badische, württembergische und bayerische Viehzuchtgenossenschaften) an den alljährlich wiederkehrenden Ausstellungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zur Schau bringen.

Sociale Chronik.

Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. Vor Kurzem lud der Bundesrat sämtliche Kantonsregierungen ein, sich über die Frage der Wünschbarkeit einer Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern auszusprechen. Die Mehrzahl der Kantonsregierungen ist bereits der Einladung nachgekommen, und es stellt sich heraus, daß die Meinungen sehr verschieden sind. Namentlich läßt sich konstatieren, daß diejenigen Kantone, in welchen die Ausländer nur einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung bilden, sich entschieden gegen jedwede Erleichterung der Einbürgerung wenden, wogegen die Grenzkantone und die Kantone mit überwiegend städtischer Bevölkerung ebenso entschieden die Notwendigkeit dieser Maßregel betonen. Zu den letzteren gehört natürlich auch der Kanton Zürich, dessen Regierung in der Beantwortung der bundesrätlichen Umfrage ihren Standpunkt in einer Weise geltend macht, die uns die grundsätzliche Seite der Angelegenheit äußerst klar zu charakterisieren scheint, weshalb wir dieselbe im Auszuge unseren Lesern mitteilen wollen.

Die Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit, heißt es in der Antwort des Regierungsrates des Kantons Zürich, macht sich hauptsächlich in drei Richtungen geltend und nach jeder derselben erscheint speziell die Eigenschaft als Ausländer für das Staatsleben von Nachteil, der um so empfindlicher wird, je größer die Verhältniszahl der ausländischen zur inländischen Bevölkerung ist.

Einmal rechtlich. Indem das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter auf die Ausländer, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, entsprechende Anwendung findet, werden dem Ausländer, welcher in einem Schweizerkanton niedergelassen ist, mit Bezug auf seine Angelegenheiten aus dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechtes dieselben Landesrechte zugesichert, die für diese Verhältnisse dem niedergelassenen Schweizer zustehen und sowie diesem noch sein heimatliches Recht reserviert ist, so dem Ausländer das betreffende ausländische Recht. Der Status der Kinder eines Deutschen, Oesterreichers 2c. in der Schweiz richtet sich nach deutschem, österreichischem Rechte, d. h nach dem Rechte des Staates, dem die Ausländer angehören. Soweit aber ausländisches Recht gilt, erleidet die Staatshoheit

des Inlandes Abbruch und je zahlreicher das Ausland vertreten ist, um so mehr wird sein Recht im Inlande herrschend, und je vielfacher hinwieder die fremden Nationalitäten im Inland, um so mehr artet dessen Rechtszustand aus in Rechtsunsicherheit.

Politisch sodann sind, wie in der Schweiz überhaupt (von ganz singulären Ausnahmen abgesehen), so in unserm Kanton die Ausländer rechtlos. Zählen sie doch hier wie noch anderwärts nicht einmal mit bei Bemessung der Volksvertretung. Jedenfalls aber entbehren sie der aktiven Rechte des Stimm- und Wahlrechtes und es entgeht damit den Staatseinrichtungen ihrerseits eine wirksame Unterstützung.

Wenn der demokratische Staatsgedanke in Volkswahl und Volksgesetzgebung das Unterpfand der Treue der Bürger erblickt zu Behörde und Gesetz und wenn diese um so sicherer ruhen, je vollständiger die Grundlage volksmäßiger Stimm- und Wahlberechtigung, so verliert, je größer anderseits die Zahl derer, die davon ausgeschlossen sind, um so mehr die öffentliche Ordnung an innerer Festigkeit. Wenn die Ausländer als Inländer aufgenommen werden, so teilen sie nicht nur deren Rechte, sondern auch deren Interessen.

In militärischer Hinsicht wird das Verhältnis der Ausländer zum Inland vollends kritisch. Die Ausländer haben bei uns keinen Militärdienst zu leisten, die meisten sind durch die Staatsverträge auch von der Leistung des Militärpflichtersatzes befreit; insoweit sind sie günstiger gestellt, als die eigenen Bürger in zweifacher Beziehung. Nicht nur sind sie einer Last gegenüber dem Staat enthoben, sondern sie laufen speziell den dienstpflichtigen Bürgern auch in der Arbeitskonkurrenz den Rang ab, indem sie selber dienstfrei sind; pflegt doch nicht bloß der Private, sondern wohl das Gemeinwesen selber als Arbeitsgeber bei Anstellung auf dienstfreies Personal zu sehen. So weit aber die Stellen mit Ausländern besetzt sind, wird durch einen Ruf der Inhaber in den Dienst des fremden Landes die inländische Wirtschaft bloßgestellt und geschwächt. Und wenn gar die Schweiz in einen Krieg verwickelt würde, wäre möglich, daß der Großteil unserer Ausländer an demselben beteiligt erschiene. — An der am 19. September in Bern abgehaltenen Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft wurde unter anderem eine von alt Oberrichter Kocher und Gefängnisinspektor Schaffroth, beide in Bern, eingebrachte Resolution betreffend die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die schweizerische Strafgesetzgebung beschlossen, die folgenden Wortlaut hatte:

„Die Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, im September 1899 in Bern tagend, spricht in Bezug auf die Grundlagen der Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste den eidgenössischen Behörden im Sinne des Vorwortes des eidgenössischen Justizdepartements zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom März 1896 den Wunsch aus, es möchte speziell geprüft

werden: 1. Ob nicht die Strafmündigkeit erst mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr (statt 14.) einzutreten habe; a) ob nicht alle Strafunmündigen (unter 14 eventuell 15 Jahren), die ein Verbrechen begangen haben, der Schulbehörde zu überweisen und je nach der Individualität des Kindes und der Natur des begangenen Verbrechens überdies Versorgung durch die Verwaltungsbehörde vorzusehen sei. Ist im Besondern nicht im Gesetz zu sagen, daß diese Versorgung nicht über das Alter erlangter Volljährigkeit hinausgehen darf? Der Entwurf spricht sich nicht aus, wie es mit Kindern, welche nicht mehr schulpflichtig sind, oder welche die Schule nicht besuchen und nicht „sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben" sind, gehalten werden soll. 2. Ob nicht für die richterliche Beurteilung strafmündiger Jugendlicher vom 14. (eventuell 15.) bis 18. Altersjahr, welche ein Verbrechen begangen haben, die in Art. 10, § 1 des Entwurfes vorgesehene „Stufe eines Kindes unter 14 Jahren" fallen zu lassen und für die Beurteilung der „sittlichen und geistigen Reife" des Täters, sowie des Bedürfnisses einer „andauerden strengen Zucht" die vorgängige Anhörung der Eltern, der Ortsbehörden, Sachverständiger als: Lehrer, Geistlicher, Arzt, ausdrücklich vorzuschreiben sei; a) ob nicht alle Jugendlichen dieser Altersstufe, 14. (event. 15.) bis 18. Jahr, welche ein Verbrechen begangen haben, richterlich zu bestrafen und überdies im Falle des Bedürfnisses einer „andauernden strengen Zucht" in eine Anstalt für jugendliche Verbrecher zu verweisen seien, wobei eine bestimmte Altersgrenze, über welche hinaus die Verweisung nicht gehen darf, zu ziehen ist. Ist im Besondern hier, wo es sich um ein begangenes Verbrechen handelt, der Verweis als Strafe neben Einzelhaft nicht fallen zu lassen und nur letztere vorzusehen, anderseits, ebenfalls im Gegensatz zum Entwurf, die ordentliche gesetzliche Strafe mit Einschluß zum Zuchthaus auszuschließen? 3. Möchte ferner geprüft werden: ob nicht für Jugendliche vom 14. (event. 15.) bis 18. Altersjahr, welche eine Uebertretung begangen haben, zu der richterlichen Strafe (Verweis, Buße, Einzelhaft) im Falle Bedürfnisses „andauernder strenger Zucht" Versorgung durch Verwaltungsbehörde vorzusehen sei, gleich wie im Falle des Verbrechens nach Artikel 10 des Entwurfes. 4. Ob nicht eine bestimmte Abstufung des in Art. 9, 10 (event. auch 213) des Entwurfes vorgeschriebenen Anstaltswesens vorzusehen ist, in zwei Anstalten: eine Besserungs- (Rettungs-) und eine Zwangserziehungsanstalt, in welche Kinder und Jugendliche nach ihrer Individualität gesondert untergebracht werden. 5. Ob nicht für geistig abnormale Jugendliche ein, dem in Art. 11 ff. des Entwurfes für Erwachsene vorgesehens, analoges Verfahren zu statuieren sei (psychiatrische Expertise, Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder anderweitige Versorgung).

„Die in Bern zu ihrer 75. Zusammenkunft versammelte Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft wird ihren Einfluß bei den Bundesbehörden dahin geltend machen, daß nach Art. 64bis B.-V. die Bundeshülfe sowohl der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, als für jugendliche Verbrecher zu gute komme, nämlich: 1. für die Verwahrlosten;

a) durch Beiträge zur Erweiterung und zu bessern Einrichtungen der staatlichen und privaten Anstalten; b) durch Beiträge zur Errichtung neuer kantonaler, interkantonaler und privater Anstalten; c) durch jährliche Subventionen für die Verpflegung Verwahrloster in Familien und in Anstalten. 2. Für jugendliche Verbrecher: a) durch Beiträge an die bestehenden Besserungs- oder Zwangserziehungsanstalten zum Zwecke der Erweiterung oder besserer Einrichtungen; b) durch Beiträge zur Errichtung neuer kantonaler oder interkantonaler Anstalten; c) durch jährliche Subventionen an die Anstaltskosten; d) durch Beiträge an die Errichtung von kantonalen oder interkantonalen Einzelhaftgefängnissen; e) durch Beiträge an die Schulaufsichtsvereine, namentlich zur Fürsorge für entlassene Jugendliche.

Sociale Hygieine.

Schweiz. Im Stadtrat von Bern wurde in der Sitzung vom 15. September von socialdemokratischer Seite eine beherzigenswerte Motion eingereicht, lautend: Der Gemeinderat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob es nicht im hygieinischen und moralischen Interesse der Schuljugend geboten erscheine, eine Verfügung folgenden Inhaltes zu erlassen: „Bei Schulfesten, Schulreisen und sonstigen Schulanlässen ist den Schulkindern der Konsum alkoholartiger Getränke untersagt. Die Schulkommission und die Lehrerschaft sind anzuweisen, für die strenge Durchführung dieses Verbotes besorgt zu sein."

Deutschland. In Nürnberg tagte vom 13. bis 15. September die 24. Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Die Traktandenliste enthielt eine Reihe von Fragen, die die größte Aufmerksamkeit weiterer Kreise verdienen.

Professor Dr. F. Erismann aus Zürich berichtete über die hygieinische Beurteilung der verschiedenen Arten künstlicher Beleuchtung, mit besonderer Berücksichtigung der Lichtverteilung. Der Vortragende stellte folgende Grundsätze für die Beleuchtung solcher Räume, in denen eine größere Zahl von Menschen beschäftigt ist, auf: Die auf jeden Arbeitsplatz fallende Lichtmenge muß für gröbere Arbeiten 10 Meterkerzen betragen. Für feinere Arbeiten und bei ungünstiger Reflektionsbedingungen sind dagegen wenigstens 25—30 Meterkerzen erforderlich. Zur Vermeidung der Luftverderbnis durch Produkte der vollkommenen oder unvollkommenen Verbrennung muß auf möglichste Reinheit des Brennmaterials Bedacht genommen werden. Da mit der Größe des Konsums die absolute Menge der Verbrennungsprodukte zunimmt, verdient unter übrigens gleichen Umständen diejenige Beleuchtungsart den Vorzug, bei welcher der Gesamtverbrauch von Brennmaterial pro Lichteinheit am geringsten ist. Die Heizwirkung der Lichtquellen soll

möglichst gering sein. Bei Beleuchtungsarten, bei denen heiße Verbrennungsgase in größerer Menge auftreten, müssen diese in entsprechender Weise abgeführt werden. Nach Möglichkeit muß aber darauf Bedacht genommen werden, daß der Verbrauch an Brennmaterial im Verhältnis zur Helligkeit der Flamme möglichst gering sei. Die dunkle Wärmestrahlung der Lichtquellen darf nicht belästigend sein; es sind deshalb solche Lichtquellen vorzuziehen, bei denen das kalorische Aequivalent des nicht leuchtenden Flammenteils möglichst gering ist. Nicht weniger wichtig und für gewisse Innenräume, namentlich Schulen, noch wichtiger als die Beschaffung einer möglichst großen Lichtquantität ist eine richtige Verteilung des Lichtes und die Abschwächung der Schattenbildung. Am einfachsten und sichersten wird der Zweck erreicht durch Anwendung des indirekten (diffusen) Lichtes. Für Schulzimmer ist dies die einzig richtige und allen Anforderungen der Hygiene entsprechende Beleuchtungsart. Sie kann aber auch in Geschäftslokalen, Werkstätten und dergleichen sehr gute Dienste leisten.

Den zweiten Verhandlungsgegenstand bildete die Frage über das Bedürfnis größerer Sauberkeit im Kleinvertrieb von Nahrungsmitteln. Der Referent, Professor Dr. L. Heim aus Erlangen, weist darauf hin, daß die Gleichgültigkeit des Menschen selbst es sei, die den Hauptteil an der Verunreinigung der Lebensmittel trage. Die Grundsätze über die Verbreitung infektiöser Krankheiten hätten eben noch nicht genügende Verbreitung in den weiteren Volksschichten gefunden. Man müsse für eine entsprechende Erziehung des Volkes Sorge tragen. Andererseits aber könnte man durch polizeiliche Bestimmungen und Beaufsichtigung die in den Bäckereien und Schlächtereien herrschenden Mißstände abstellen. Die Kontrolle könnte sich auch auf die Art der Aufbewahrung von Nahrungsmitteln in den einzelnen Betrieben erstrecken. Schließlich empfahl der Referent geeignete Belehrung in den Schulen und im öffentlichen Leben, reichliche Versorgung der Städte und Ortschaften mit gutem Wasser, Beseitigung der Abfallstoffe in gehörigem Maße und in zweckentsprechender Weise, Ermöglichung für den Einzelnen, das Reinlichkeitsbedürfnis zu befriedigen, und die Errichtung von Volksbädern. In der darauf folgenden Diskussion wurde von mehreren Rednern die Förderung der Konsumvereine als ein wesentliches Mittel zur Erlangung der gewünschten Resultate empfohlen. In den Konsumvereinen, hieß es, können die antihygieinischen Verhältnisse nicht Platz greifen, da sie unter unmittelbarer Kontrolle des Konsumenten stehen.

Ueber die Schularztfrage referierte Professor Dr. Schiller aus Leipzig. Derselbe stellte in Gemeinschaft mit dem zweiten Referenten, Dr. med. P. Schubert aus Nürnberg, folgende Forderungen auf: 1. Zur Wahrung und Förderung der Gesundheit der Schuljugend ist die Anstellung hygieinisch vorgebildeter Schulärzte für alle vom Staat, von der Gemeinde oder von Privaten geleiteten niederen und höheren Unterrichtsanstalten erforderlich. 2. Die Aufgabe der Schulärzte umfaßt: I. Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse des Schulgebäudes und der

Schuleinrichtungen. II. Die Beaufsichtigung des Vollzuges der über Hygieine des Unterrichts und der Unterrichtsmittel erlassenen Vorschriften. III. Die Obsorge für die Gesundheit der Schulkinder; und zwar: a) Die Unterstützung des Amtsarztes bei Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten; b) die Feststellung körperlicher Mängel der Kinder zum Zwecke fortgesetzter Beobachtung oder besonderer Berücksichtigung beim Schulbetrieb; c) die Ueberwachung der körperlichen Erziehung, soweit diese von der Schule geleitet wird. 3. Größere Gemeinden sollen für ihre Volks- und Mittelschulen aus eigenen Mitteln Schulärzte anstellen. In größeren Städten empfiehlt sich die Bestellung eines Schuloberarztes. Wenn möglich ist hierfür der Amtsarzt zu wählen. In kleineren und unbemittelten Gemeinden hat der Staat für Anstellung einer genügenden Anzahl von Schulärzten zu sorgen. Privatschulen sind den am Ort thätigen städtischen oder staatlichen Schulärzten zuzuweisen. 4. Der centralen Schulbehörde des Staates oder der Provinzen sind tüchtig vorgebildete ärztliche Hygieiniker als vortragende Räte für Schulgesundheitspflege in genügender Zahl beizugeben. Ihnen fällt die Vorbereitung und Ueberwachung aller Verfügungen über die Hygieine der Schulgebäude, der Schuleinrichtungen, des Unterrichts und der Schüler, besonders aber der weitere Ausbau des körperlichen Erziehungswesens zu. 5. Die Lehrer und Lehrerinnen an allen Schulen sind hygieinisch vorzubilden; hierfür sind die Lehrerseminarien und die Hochschulen in Anspruch zu nehmen. Schulhygieine wird für alle Lehrerkategorien ein allgemein verbindliches Prüfungsfach.

Am letzten Verhandlungstage kam die Frage über die Maßregeln gegen die Rauchbelästigung in den Städten zur Sprache. Der Referent, Ingenieur Haier aus Stuttgart stellte eine Reihe von Postulaten auf, die folgendermaßen lauten: 1. Jede Feuerung ist ein Werkzeug in der Hand des Heizers. Eine ganz wesentliche Rolle für die Beseitigung der Rauchbelästigung spielt daher die Bedienung. 2. Es giebt keine Feuerung, welche zum Zwecke der Rauchverhütung allgemein vorgeschrieben werden könnte. 3. Unter den bestehenden Feuerungen giebt es aber Einrichtungen in genügender Zahl, welche den örtlichen Verhältnissen (Kesselsystem, Brennstoff, Betriebsverhältnisse 2c.) richtig angepaßt und richtig bedient, völlig zufriedenstellende Ergebnisse erzielen lassen. 4. Einfaches Rauchverbot vermag den Uebelstand nicht zu steuern. 5. Die Ansprüche an Rauchverhütung sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bemessen. 6. Das Vorgehen gegen die Rauchbelästigung hat von Fall zu Fall und nur unter Mitwirkung geeigneter, technisch erfahrener Organe zu geschehen. Vorsichtige, wenn nötig auch mit Schonung getroffene, aber ausdauernd verfolgte Maßnahmen führen allein zum Ziel. Durch vorbildliche Einrichtungen der Gemeinde und des Staates sind die beteiligten Kreise erzieherisch zu beeinflussen. 7. Der Heranziehung eines tüchtigen Heizerstandes ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. 8. Für Haushaltungsfeuerungen sowie für verschiedene kleinere gewerbliche Feuerungen ist die Verwendung

von Kokes, sowie die Einführung von Gasfeuerungen mit centraler Gaserzeugung in größerem Umfange als bisher ins Auge zu fassen.

Frauenbewegung.

Schweiz. Am 11. und 12. Sept. fand in Zürich die elfte Jahresversammlung des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins statt. Von socialpolitischem Interesse waren besonders zwei Verhandlungsgegenstände: die Dienstbotenfrage und die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren. Ueber das erste Thema referierte Frau Schibler aus Chur, die sich des Näheren namentlich über Stellenvermittlung, Prämierung und Alterskassen aussprach. Der Verein beschloß, die einheitliche Organisation der weiblichen Dienstbotenvermittlung an die Hand zu nehmen. In kluger Weise wurde das von mancher Seite sich geltend machende Bestreben, durch Einführung von Zeugnisbüchlein die Dienstboten der Willkür und der Laune der Dienstherren auszuliefern, vom Verein abgewiesen. Ueber die Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren sprach Frau Coradi-Stahl aus Zürich, welche die Notwendigkeit der geforderten Maßregel nachwies. Nach gewalteter Diskussion wurde die Angelegenheit dem Centralvorstand zu Bericht und Antrag überwiesen.

Deutschland. Auf Initiative des Vereins für Fraueninteressen in München findet daselbst vom 18. bis 21. Oktober ein Allgemeiner bayrischer Frauentag statt. Wie die Kölnische Volkszeitung mitteilt, sind bis jetzt folgende Vorträge und Referate angemeldet worden:

Die idealen Gesichtspunkte der heutigen Frauenbewegung; der Zweck des Mädchengymnasiums; die Frau im Erwerbsleben; die Lage der Heimarbeiterinnen; kann es Grenzen der Pietät geben?; die Stellung der Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuche; über Mädchenhorte; über Reform des Kostkinderwesens; der Fortbildungsunterricht für Mädchen; die Organisation der Handlungsgehülfinnen; die Krankenpflege als Frauenberuf; die Thätigkeit der Frauenkommission am städtischen Arbeitsamt in München; die Lage der weiblichen Angestellten im Gastwirtschaftsgewerbe; die heutige Dienstbotenfrage.

Arbeitsnachweis.

Schweiz. In ihrer Jahresversammlung beschloß die Sektion Lenzburg des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, die Gründung eines Stellenvermittlungsbüreau für weibliche Angestellte. Am 3. Juli ist das Bureau eröffnet worden. Die Leitung desselben liegt in der Hand einer fünfgliedrigen Kommission. Angebote von Stellen, sowie Nachfragen nach Stellen werden zweimal in der Woche in der Dienstbotenschule Lenzburg entgegengenommen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Einem Berichte des österreichischen General-Konsulates in Chicago ist zu entnehmen, daß mit 1. Juli im Staate Illinois die staatlichen Arbeitsnachweisbüreaux ins Leben getreten sind. Das bezügliche Gesetz verfügt die Errichtung dreier Arbeitsämter in Städten von einer Million und darüber und je eines solchen in Städten von 50,000 Einwohnern und mehr. Die Arbeitsnachweisstellen unterstehen dem Rate der staatlichen Arbeitskommissäre. Jedes Arbeitsamt hat den Arbeitskommissären mitzuteilen, welche Art Arbeit verlangt wird. Diese Ausweise sollen allwöchentlich durch die Post verteilt werden. Bergbau- und Fabriksinspektoren sollen in den Dienst des Arbeitsnachweises gezogen werden und als Mittelmänner dienen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit dem Umweg über die Arbeitskommissäre und die Nachweisstellen. Fabrikanten u. s. w., deren Arbeiter im Strike sind, sollen keine Einsicht in die Bücher erhalten, und es sollen ihnen auch keine Arbeiter gestellt werden, so lange der Strike nicht beigelegt ist.

Miscellen.

Die Stellung der Arbeiter im Dienste der Bundesverwaltung. Im April d. J. erstattete der Bundesrat Bericht über ein im Herbste 1897 von den eidgenössischen Räten angenommenes Postulat betreffend die gesetzliche Regelung der Lohn- und Anstellungsverhältnisse der mindestens zwei Jahre im Dienste der Bundesverwaltung stehenden und vollbeschäftigten Arbeiter.

Wir haben seiner Zeit die Schlußfolgerungen, zu denen der bundesrätliche Bericht gemäß Aeußerungen der Vorsteher der verschiedenen Verwaltungszweige gelangte, mitgeteilt[1]).

Nunmehr hat das schweizerische Arbeitersekretariat zu diesen Schlußfolgerungen Stellung genommen, indem es in seinen „Monatsblättern" namentlich zwei im fraglichen Berichte besonders hervorgehobene Gesichtspunkte einer eingehenden Besprechung würdigt: 1. Die Rücksicht auf die Interessen der Privatindustrie, und 2. den Unterschied in der Behandlung der Beamten und der Arbeiter.

Die diesjährige Herbstsession der Bundesversammlung wird sich hoffentlich mit dem in Rede stehenden Berichte des Bundesrates zu befassen haben. Es dürfte daher angezeigt sein, unsere Leser mit den bezüglichen Ausführungen des Arbeitersekretariates, welche als der Ausdruck der Ansichten der schweizerischen Arbeiterschaft gelten können, vertraut zu machen.

Was den ersteren Gesichtspunkt anbelangt, so sagt der Bericht des Bundesrates folgendes:

„Auch dürfte sich die Privatindustrie, die infolge unserer Arbeitsbedingungen mit der ausländischen Konkurrenz einen schweren Kampf zu bestehen hat, eine Schaffung außergewöhnlicher Anstellungs- und Lohnverhältnisse in den eidgenössischen Werkstätten auf die Dauer nicht gefallen lassen." Im Bericht der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung des Militärdepartements heißt es: „Nachdem es jedoch nicht die Staatswerkstätten sind, welche das Geld zur Unterhaltung des Staates liefern, sondern Handel und Industrie, so kann der Staat nicht wohl ohne Rücksichtnahme auf diese Faktoren vorgehen . . ." Ferner: „Unverhältnismäßig höhere Löhne zu zahlen, als die Privatindustrie, braucht auch der Staat nicht, es käme das einfach auf eine Bevorzugung eines kleinen Trüppchens Arbeiter auf Kosten der Steuerzahler hinaus. Den

[1]) Vgl. Bd. I dieses Jahrganges. S. 337.

richtigen Maßstab für die Bemessung der Löhne muß auch der Staat immer in der Privatindustrie suchen, welche unter dem Zwange der Verhältnisse das Richtige zu treffen allein in der Lage ist und jederzeit diejenigen Löhne bezahlen wird, welche der Lage des Arbeitsmarktes entsprechen".

Auf diese Argumentation erwidert das schweizerische Arbeitersekretariat folgendermaßen:

Den letzten Satz adoptierte der Chef der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung aus einem „Expertenbericht", der von den Herren Sulzer-Großmann, Fabrikinspektor Schuler und Direktor Schweizer abgegeben wurde. Da dieser „Expertenbericht" öfter angeführt wird, muß doch hier zwischen hinein bemerkt werden, daß er keinesfalls als ein unbefangenes oder unparteiisches Zeugnis angerufen werden kann, denn die eine Hauptpartei war unter den Experten gar nicht vertreten: die der Arbeiter. Wie lange wird man wohl noch in unsern Behörden es nicht als ein schweres Unrecht empfinden, Berichte über Arbeiterangelegenheiten einzufordern und zu benützen, bei denen der Standpunkt der Arbeiter selbst gar nicht zur Vertretung gelangt? Wie lange wird die Arbeiterschaft in ihren eigenen Angelegenheiten als minderberechtigt gelten?

Wie nichtssagend ist die Redensart, daß die Privatindustrie jederzeit die Löhne bezahle, die der Lage des Arbeitsmarktes entsprechen. Schon Adam Smith wußte das besser, indem er sagte: „Die Herren sind stets und überall in einem stillen, aber allgemeinen Einverständnis, die Löhne nicht über deren jeweilige Höhe hinausgehen zu lassen. Manchmal verbinden sie sich auch untereinander, um sie sogar noch herabzudrücken". Das ist den Industriellen auch um so leichter möglich, als sie sehr gut und nahezu vollständig organisiert sind, während bei den Arbeitern erst die Anfänge einer schwachen Organisation bestehen, die durch stete Maßregelung ihrer Vorstandsmitglieder fortwährend in ihrem Bestande bedroht ist.

Erst bei einer gleichmäßig starken Organisation der Arbeiter wie der Industriellen und bei deren gegenseitiger Anerkennung wäre ein Zustand geschaffen, wo auf der Grundlage eines Lebenslohnes, „Living Wages", der Einfluß des Arbeitsmarktes und der Konjunktur zur Geltung gebracht werden könnte. Gegenwärtig ist das nicht der Fall und wir sehen deshalb auch thatsächlich, daß selbst bei glänzenden Konjunkturen, z. B. bei der außerordentlichen Bauthätigkeit in Zürich von 1894—1897 und bei der großen Zahl von Bestellungen, deren sich unsere Maschinenindustrie zu erfreuen hatte, die Löhne der Arbeiter gar nicht, oder nur ganz unbedeutend gestiegen sind, sondern ihre vorherige Höhe oder Niedrigkeit beibehalten haben.

Dabei soll nun nicht etwa von einem bösen Willen der Industriellen gesprochen werden. Es liegt im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise überhaupt, daß jede Ware so billig wie möglich gekauft wird, natürlich auch die Ware Arbeitskraft. Dabei kommt die Humanität gar

nicht in Frage. Würde ein humaner Fabrikant seine Arbeiter bedeutend höher löhnen, als seine Kollegen, so würde ihn deren Konkurrenz gar bald belehren, daß er sich dadurch schädigt.

Nun hat freilich die praktische Erfahrung bewiesen, daß die Lage der Arbeiter durch Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung bedeutend verbessert werden kann, ohne daß darunter die Produktion leidet, ja daß mit einer solchen Verbesserung eine bedeutende Hebung der Leistungsfähigkeit bewirkt wird. Da zumal mit einer Verkürzung der Arbeitszeit in der Regel Ersparnisse in den allgemeinen Geschäftsunkosten gemacht werden können, ist sogar mit einer Verbesserung der Lage der Arbeiter in der Regel auch ein größerer Geschäftsgewinn verbunden. Praxis und Theorie haben das genugsam festgestellt.

Da aber solche Verbesserungen mancherlei Aenderungen in der Organisation des Geschäftsbetriebs erheischen, erscheinen sie als ein unbequemer Versuch, den die meisten Industriellen nicht wagen wollen. Sie ziehen es vor, solange wie möglich bei den alten Einrichtungen zu bleiben und stemmen sich daher jedesmal, sowohl gegen das Eingreifen der Gesetzgebung, wie gegen die Forderungen der Arbeiter.

Man muß und kann billigerweise den Widerstand der Privatindustriellen gegen Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung begreifen, will man nicht in den gleichen Fehler verfallen, dem die Industriellen selbst bei jeder Gelegenheit unterliegen, indem sie jede Arbeiterforderung nur als das Ergebnis eines bösen Willens, eines „Hetzens und Wühlens“ bezeichnen.

Die Gründe aber, die von den Herren Experten gegen eine Besserstellung der Bundesarbeiter vorgebracht und von den Behörden ohne weiteres adoptiert werden, sind doch allzu dürftig und gar nicht stichhaltig. Da wird in der Hauptsache der „Steuerzahler“ hervorgehoben, ja es wird sogar betont, „Handel und Industrie“ liefern das Geld zur Unterhaltung des Staates, was nach gewöhnlichem Sprachgebrauch sagen will, die Prinzipale in Handel und Industrie seien die eigentlichen Steuerträger. Der Staat dürfe also mit namhaften Verbesserungen der Lage seiner Arbeiter nicht vorangehen, damit nicht die Arbeiter der Privatindustrie auch solche Verbesserungen verlangen.

Wer ist denn im Bunde der Steuerträger? Außer dem Militärpflichtersatz hat der Bund keine direkte Steuer, sondern bezieht den größten Teil seiner Einnahmen aus den Zollerträgnissen, also aus einer indirekten Steuer, die gleich wie eine Kopfsteuer wirkt. An diese indirekte Steuer bezahlen also die Arbeiter vermöge ihrer größern Zahl unvergleichlich mehr als die Unternehmer und es geht also durchaus nicht an, die Industriellen als Steuerzahler vorzuschieben, um eine Nichtverbesserung der Arbeiterverhältnisse zu begründen.

Der Grund, es werde nur eine kleine Zahl von Arbeitern, die im Bundesdienst stehen, begünstigt auf Kosten der Steuerzahler, ist doch wohl nicht ernst zu nehmen. Die Herren Experten, unter denen die Arbeiter ja nicht vertreten waren, sind doch kaum befugt, im Namen

der Masse der Steuerzahler, d. h. hier der Masse der Arbeiter zu reden, von denen sie ja kein Mandat haben. Aus den angeführten Stellen ihres Berichtes ergiebt sich überhaupt zur Gewißheit, daß ihnen am meisten daran liegt, daß der Bund kein „böses Beispiel" gebe, das die Arbeiter der Privatindustrie auch zu Forderungen veranlaßt.

Als legitime Vertretung der organisierten schweizerischen Arbeiterschaft müssen wir erklären, daß unsere organisierte Arbeiterschaft mit allem Nachdruck wünscht, es möchte der Bund dem guten Beispiele der Vereinigten Staaten und Großbritanniens folgen, die, unbekümmert um die Privatindustrie, ihren Arbeitern den Achtstundentag und eine gute Lebensstellung verschafften und dadurch dem Lande bewiesen haben, daß jede Verbesserung der Arbeiterverhältnisse die Arbeiter körperlich, moralisch und geistig hebt, sie leistungsfähiger macht und dadurch auch die Produktion selbst hebt. Das hätte ein Vertreter der Arbeiterschaft gesagt, wenn man ihn als Experte beigezogen hätte. —

Mit Bezug auf den zweiten Gesichtspunkt des Bundesrates macht das Arbeitersekretariat darauf aufmerksam, der Bundesrat habe gegen die Herbeiführung eines ähnlichen Anstellungsverhältnisses für die Arbeiter der Bundesverwaltung, wie die Bundesbeamten, -Angestellten und -Bediensteten es schon lange haben, hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht: 1. Die Auswahl und Sichtung der Arbeiter sei schwieriger, als die der Beamten; 2. bei fixer Anstellung sei bei den Arbeitern ein Nachlassen in der Pflichterfüllung zu befürchten; 3. die Möglichkeit der Entlassung sei das einzige wirksame Disziplinarmittel.

Ueber die Stichhaltigkeit dieser Gründe läßt sich nun das Arbeitersekretariat folgendermaßen aus:

Ein Beamter wird nach vorheriger Konkurrenzausschreibung und „genauer Prüfung" gewählt. Dabei erhält man Kenntnis vom Bildungsgange des Kandidaten, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und allenfalls von seinem Verhalten in vorherigen Stellungen, sofern es sich nicht um junge Leute handelt, die noch in keiner anderen Stellung gewesen sind. Alles weitere, namentlich den Charakter, kann man doch erst kennen lernen, wenn der Betreffende bereits amtet. Der vorgesetzte Beamte hat aber auch sein Quantum Arbeit, qualifizierter, verantwortungsvoller Arbeit, zu leisten neben der Aufsicht über die ihm Untergebenen.

Wie steht es nun mit dem Arbeiter im fabrikmäßigen Betrieb? Hier kommt auf 20—30 Arbeiter je ein Vorarbeiter, der nur dazu da ist, die ihm Unterstellten zu beaufsichtigen, ihnen Aufschluß zu erteilen. Der Bundesrat scheint von diesem Institut keine Kenntnis zu haben, sonst könnte er nicht erklären, daß eine Sichtung der Arbeiter in den Fabriken unmöglich sei. Sie ist vielmehr mindestens so möglich, wie die der Beamten auf einem Bureau. Ueber die Leistungsfähigkeit eines Mannes ist man bei Handarbeit sehr bald im Klaren und zur Kenntnis seines Charakters sind zwei Jahre eine schöne Zeit, wenn man den Mann während 6000 Arbeitsstunden beobachten kann. Dazu ist übrigens

der Arbeiter, namentlich der Berufsarbeiter, meist auch schon mit Zeugnissen über seine frühere Arbeitsthätigkeit versehen.

Der erste Grund kann also nicht als stichhaltig erscheinen.

Beim zweiten Grund taucht zuerst die Frage auf, warum ist beim Arbeiter ein Nachlassen des Pflichtgefühls bei fixer Anstellung zu befürchten, beim Beamten aber nicht? Liegt dafür auch nur der mindeste Beweis vor? Im Bericht nicht. Man hat es also nur mit einer unbewiesenen Behauptung zu thun, der der Bundesrat ohne weiteres Glauben schenkt. Eine wirklich unbefangene Beurteilung würde sagen: Es giebt in allen Schichten Leute, die durch eine gewisse Sicherstellung ihrer Existenz im Eifer der Pflichterfüllung nachlassen. Von vornherein anzunehmen, daß die Verhältniszahl dieser Leute unter der Arbeiterklasse größer sei, als bei den Bureaubeamten, kommt aber doch einer Beleidigung der ganzen Arbeiterklasse gleich, da diese doch dem gleichen Volke entstammt, wie die Klasse der Beamten.

Daß es aber noch andere Disziplinarmittel giebt, als die Anstellung auf vierzehntägige Kündigung, konnte der Bundesrat aus dem Bericht der Postverwaltung entnehmen, die selbst ihre in ständige Verwendung kommenden Aushelfer so viel wie möglich in ein festes Anstellungsverhältnis mit fixem Jahresgehalt nimmt. Im Taglohnverhältnis stehen dort nur Personen, die im Disziplinarwege zurückversetzt wurden, oder nicht geeignet sind, oder die voraussichtlich in absehbarer Zeit überflüssig werden — das sind aber nur „ausnahmsweise Verhältnisse".

Uebrigens schließt auch ein Anstellungsverhältnis auf längere Dauer nicht aus, Entlassung wegen dauernder Pflichtvernachlässigung oder schwererer Fehler zu verfügen. Das beweist hinlänglich das Beispiel der Eisenbahnen.

Dagegen bietet ein festes Anstellungverhältnis einen Schutz gegen willkürliche Maßregelung und Entlassung, die durch unmittelbare Vorgesetzte veranlaßt wird. Und solches kommt leider öfter vor, als der Bundesrat zu wissen bekommt. Aus langer Praxis weiß der Arbeitersekretär sehr gut, daß, wenn eine Entlassung einmal erfolgt ist, es selbst dem Eingreifen von Vermittlern fast nie gelingt, sie wieder rückgängig zu machen.

Es ist gar nicht einzusehen, warum die Arbeiter nicht auch den Schutz für ihre Stellung haben sollen, wie die Beamten. Wenn das in der Privatindustrie nicht durchzuführen geht, so hat das seine besondern Gründe. Die Privatindustrie ist stets der Gefahr von Schwankung oder sogar Stillstand ausgesetzt, eine Unternehmung kann durch Krankheit oder Tod des Unternehmers zur vollständigen Einstellung des Betriebes gebracht werden. Der Staat aber gilt als von ewiger Dauer, und solange er jährlich eines bestimmten Quantums von Waffen, Ausrüstungen und Munition bedarf, so lange wird sich auch feststellen lassen, wie vieler ständiger Arbeiter man benötigt. Diesen wird man auch, unter Voraussetzung ehrlicher Pflichterfüllung, eine gesicherte Stellung bieten können.

Man betont so oft, es bedürfe eines anständigen Gehaltes und einer angemessenen sicheren Stellung, um gute Beamte zu bekommen. Und das ist vollständig richtig. Aber es gilt für die Arbeiter nicht weniger, als für die Beamten. Eine gute Bezahlung und eine gewisse Sicherheit der Existenz, das ist die beste Maßregel, um dem Staatswesen einen zuverlässigen und guten Stamm von Arbeitern zu sichern. Solange man das nicht einsieht, solange werden die Arbeiter sich mit Recht beklagen können, daß man sie für geringere Menschen halte und behandle, als andere Bürger. In einer demokratischen Republik aber sollte jeder Anlaß zu einer solchen Klage vermieden werden.

Statistische Notizen.

Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1898.

Dem kürzlich erschienenen Jahresberichte des handelsstatistischen Amtes im eidgenössischen Zolldepartement entnehmen wir folgende summarische Uebersicht über schweizerische Ein- und Ausfuhr im oben bezeichneten Jahre.

Begünstigt durch die politische Lage und die Zuversicht auf die Erhaltung des Friedens, konnten sich im verflossenen Jahre Handel und Industrie im allgemeinen in gedeihlicher Weise entwickeln, und es machte sich auf den meisten Gebieten eine rege Thätigkeit bemerkbar. Einzig der amerikanisch-spanische Krieg schien während einiger Zeit den Absatz nach den beteiligten Staaten und ihren Kolonien beeinträchtigen zu wollen. Wider Erwarten war aber der durch den Krieg ausgeübte Einfluß von geringer Bedeutung, was am besten daraus erhellt, daß es der Schweiz dessenungeachtet und unbehelligt durch verschiedene Zolltarifanstände gelungen ist, ihren Absatz nach den Vereinigten Staaten zu steigern; in stärkerem Maße äußerte dagegen der Krieg seine Wirkung im Handelsverkehr mit Spanien, der außerdem noch durch das Sinken der spanischen Valuta ungünstig beeinflußt wurde.

Alle schweizerischen Hauptindustrien, mit Ausnahme der Baumwolle, haben gegenüber dem Vorjahre einen erfreulichen Fortschritt aufzuweisen und vermochten ihre Exportziffern zu heben. Die Seidenindustrie, speziell die Stoffweberei, hatte für ihre Fabrikate lohnenden Absatz; auch die St. Galler-Stickerei darf mit dem Berichtsjahre zufrieden sein. Die Uhrenindustrie konnte ihren ausländischen Absatz über das vorjährige Maximum hinaus erhöhen, und auch die Maschinenindustrie hat ihren starken Export noch mehr erweitert. Einzig die Baumwollindustrie im engern Sinn, die Spinnerei und Weberei nebst Färberei und Druckerei, befindet sich stetsfort in einer prekären Lage.

Im Hinblick auf die Landwirtschaft verdient das Berichtsjahr ebenfalls ein gutes Zeugnis. Der Rindviehexport ist zwar stark zurückgeblieben, und auch die Ausfuhr von kondensierter Milch hat sich dem Werte nach nicht unbedeutend vermindert; dafür ist aber die Käseausfuhr in befriedigender Weise gestiegen, und der Obstexport hat ganz außerordentliche Dimensionen angenommen.

Seit 1889 waren die schweizerischen Handelsziffern (Spezialhandel [1]) ohne das gemünzte Edelmetall — Werte in Mill. Fr.):

	Einfuhr	Ausfuhr	Unterbilanz = %
1889 . . .	906_{557}	695_{263}	— 211 = 23_2
1890 . . .	954_{273}	702_{813}	— 251 = 26_2
1891 . . .	932_{166}	671_{867}	— 260 = 27_9
1892 . . .	869_{410}	657_{649}	— 212 = 24_{36}
1893 . . .	827_{522}	646_{451}	— 181 = 21_{88}
1894 . . .	825_{883}	621_{199}	— 204_7 = 24_{77}
1895 . . .	915_{856}	663_{360}	— 252_5 = 27_{57}
1896 . . .	993_{859}	688_{261}	— 305_6 = 30_{75}
1897 . . .	$1{,}031_{220}$	693_{173}	— 338 = 32_{78}
1898 . . .	$1{,}065_{305}$	723_{826}	— 341 = 32_{05}

Daraus geht hervor, daß im Berichtsjahre der schweizerische Handel auf einer Stufe angelangt ist, auf der er nie zuvor gestanden hat. Sowohl die Einfuhr als auch — was besonders zu begrüßen ist — die Ausfuhr hat sehr stark zugenommen, erstere um 34_1 Mill. Fr., letztere um 30_7 Mill. Fr. Damit hat die Ausfuhr die Ziffer des Jahres 1890 überschritten und eine noch nie erreichte Höhe erlangt In den 10 letzten Jahren der Handelsstatistik, 1889—1898, ist nur ein einziges Mal die Ausfuhr in stärkerem Maße gestiegen als diesmal, nämlich von 1894 auf 1895, wo sie um rund 42 Mill. Fr., nämlich von 621 auf 663 Mill. Fr., anwuchs. Der vom Export nicht gedeckte Einfuhrbetrag ist auf 341 Mill. Fr., eine noch nie dagewesene Ziffer, angestiegen; in Prozenten der Einfuhr hat die Unterbilanz 32_{05} % betragen.

An dem Mehrwert der Ausfuhr ist Deutschland mit 18_4 Mill. Fr. am stärksten beteiligt; in zweiter Linie folgt Rußland mit 6_2 Mill. Fr., dann mit geringeren Anteilen an dem schweizerischen Mehrexport die Vereinigten Staaten mit 2_7 Mill. Fr., Großbritannien mit 2_1 Mill. Fr., Ostasien mit 1_6 Mill. Fr., und endlich Britisch Indien und Skandinavien mit je 1_5 Mill. Fr. Am stärksten ist die Ausfuhr nach Spanien zurückgegangen (— 3_6 Mill. Fr.); weitere Minderexporte sind zu verzeichnen im Verkehre mit Chile und Peru (— 958,000 Fr.), mit Columbia und Venezuela (— 883,000 Fr.), mit Belgien (— 665,000 Fr.) und mit Niederländisch Indien (— 584,000 Fr.). Was die Einfuhr

[1]) Unter Spezialhandel ist zu verstehen: a) Bei der Einfuhr: alle für den schweizerischen Konsum bestimmten Waren, und zwar: 1. alle beim Eingang sofort verzollten, sowie alle zollfreien Waren im Handelsverkehr (direkte Einfuhr); 2. sämtliche in eidgenössischen Niederlagshäusern befindlichen oder mit zwölfmonatlichen Geleitschein versehenen Warensendungen, die zur Verzollung angemeldet werden (Einfuhr ab Lager). b) Bei der Ausfuhr: sämtliche nach dem Auslande gehenden Waren schweizerischen Ursprungs (direkte Ausfuhr). Dabei sind die sog. nationalisierten Waren, d. h. die Waren, die unzweifelhaft ausländischer Provenienz sind, und die nach Entrichtung des schweizerischen Eingangszolles wieder nach dem Auslande ausgeführt werden, nicht inbegriffen.

betrifft, so rührt die starke Zunahme in erster Linie her von dem namentlich infolge der starken Weizenbezüge bedeutend gestiegenen Import aus den Vereinigten Staaten (+ 21_4 Mill. Fr.); in zweiter Linie kommt Frankreich (+ 11_5 Mill. Fr.). Erwähnung verdienen ferner die starken Mehrimporte aus Deutschland (+ 8_2 Mill. Fr.), Italien (+ 6 Mill. Fr.), Belgien (+ 1_8 Mill. Fr.), Centralamerika (+ 1_7 Mill. Fr.) und schließlich aus Columbia und Venezuela (+ 1_2 Mill. Fr.). Starke Mindereinfuhren haben im Verkehr mit folgenden Ländern stattgefunden: Rußland (— 5_8 Mill. Fr.), Brasilien (— 3_5 Mill. Fr.), Großbritannien (— 3_1 Mill. Fr.), Donauländer (— 2_9 Mill. Fr.), Ostasien (— 2_7 Mill. Fr.), Spanien (— 754,000 Fr.), Oesterreich-Ungarn (— 629,000 Fr.).

Die beträchtliche Mehreinfuhr (+ 34_1 Mill. Fr.) ist vor allem dem viel stärkeren Bezug von Nahrungs- und Genußmitteln (+ 12_8 Mill. Fr.) aus dem Auslande zuzuschreiben; daran sind hauptsächlich beteiligt: Weizen (+ 4_5 Mill. Fr.), frisches und gesalzenes Fleisch (+ 2_5 Mill. Fr.), Zucker (+ 1_8 Mill. Fr.), Cacao (+ 1_6 Mill. Fr.), Malz (+ 1_4 Mill. Fr.). Ferner haben zur Vermehrung der Einfuhr beigetragen: Steinkohlen, Coaks und Briquettes (+ 4_7 Mill. Fr.), Maschinen (+ 4 Mill. Fr.), Kupfer (+ 3_4 Mill. Fr.), Chemikalien (+ 1_9 Mill. Fr.), Oele und Fette (+ 1_2 Mill. Fr.), Rohwolle (+ 1_1 Mill. Fr.), Fahrzeuge (+ 1_1 Mill. Fr.). Ein starker Minderwert ist bei der Baumwolle zu verzeichnen (— 2 Mill. Fr.); auch der Holzimport weist einen nicht unerheblichen Minderwert auf (— 1_3 Mill. Fr.).

Am besten giebt man sich jedoch von dem Einfluß, den die Bewegung der Preise auf den Gesamtwert der Einfuhr ausübt, Rechenschaft, wenn die Gesamtergebnisse der Einfuhr des Jahres 1898 auf Grund der Einheitswerte von 1897 berechnet und mit den definitiven Gesamteinfuhrwerten von 1898 verglichen werden.

Im Berichtsjahre hat die Höherbewertung einer großen Zahl von Waren eine Steigerung des Totalbetrages der Einfuhr um $9^1/_2$ Mill. Fr. bewirkt, indem die Einfuhr pro 1898 sich unter Zugrundelegung der 1897er Einheitswerte auf rund 1,056 Mill. Fr. belief gegenüber dem definitiv auf Grund der Neuwertungen festgestellten Totalbetrage von rund 1,065 Mill. Fr.

Infolge des Steigens der Preise haben die Werte namentlich bei folgenden Warenkategorien eine Steigerung erfahren:

	Wert der Einfuhr 1898	Wertsteigerung infolge höherer Preise
	(Millionen Franken)	
XI. Nahrungs- und Genußmittel	297_{972}	7_{720}
XIV. C. Seide	136_{669}	7_{602}
X. Mineralische Stoffe . . .	71_{905}	3_{275}
XIV. D. Wolle	52_{754}	1_{959}
IX. D. Kupfer	16_{852}	0_{811}

Infolge des Sinkens der Preise ist hauptsächlich bei folgenden Warengruppen eine Verminderung des Gesamtwertes eingetreten:

	Wert der Einfuhr 1898	Wertverminderung infolge niedrigerer Preise
	(Millionen Franken)	
XIV. A. Baumwolle	58_{057}	6_{895}
XVII. Verschiedene Waren . . .	9_{093}	1_{488}
VIII. Uhren und Uhrenbestandteile	3_{941}	1_{101} [1])
XIV. F. Stroh	2_{234}	0_{418}

An der Zunahme der Ausfuhr (+ 30_7 Mill. Fr.) sind in erster Linie die Nahrungs- und Genußmittel mit einem Mehrwert von 10 Mill. Fr. beteiligt; dieser rührt hauptsächlich von folgenden Artikeln her: Frisches Obst (+ 6_6 Mill. Fr.). Chokolade (+ 1_3 Mill. Fr.), Käse (+ 1 Mill. Fr.), Mehl (+ 0_8 Mill. Fr.), Suppenartikel (+ 0_5 Mill. Fr.). In zweiter Linie ist auch der Absatz von Seide und Seidenwaren stark gestiegen (+ 9 Mill. Fr.); diese Zunahme rührt abgesehen von dem Mehrexport an Organzine und Trame (+ 1_9 Mill. Fr.) ausschließlich von der günstigen Entwicklung der Stoffabrikation her, die rund 7 Mill. Fr. profitiert hat, während die Basler Bandweberei einen Ausfall von mehr als 1 Mill. Fr. erlitten hat. Der schweizerische Uhrenexport hat um 5_4 Mill. Fr. zugenommen, der Maschinenexport um 4_1 Mill. Fr. Ferner wurden mehr Baumwollwaren ausgeführt (+ 1_7 Mill. Fr.). Auch Eisen- und Kupferwaren, rohe Häute und Felle, Portlandcement, Wollwaren u. a. m. weisen einen höheren Ausfuhrwert auf. Dagegen hat sich der Viehexport verringert (— 3 Mill. Fr.); auch die Ausfuhr von Strohwaren (— 0_6 Mill. Fr.), von Leinenwaren (— 0_4 Mill. Fr.) und von Konfektion (— 0_2 Mill. Fr.) ist zurückgegangen. Andere Minderausfuhren haben stattgefunden bei Leder- und Schuhwaren, Kautschukfabrikaten, Aluminium und Papierwaren.

Was die Veränderung der inneren Struktur des gesamten Verkehrs betrifft, so ergiebt die Einteilung desselben in Lebensmittel, Rohstoffe und Fabrikate insofern ein günstiges Bild, als der Mehrwert der Ausfuhr mit 18_3 von 30_7 Mill. Fr. von dem gesteigerten Absatz von Fabrikaten herrührt, und derjenige der Einfuhr mit 15_5 von 34_1 Mill. Fr. hauptsächlich auf die Lebensmittel entfällt. Auf Seite der Einfuhr haben die ausländischen Fabrikate einen Mehrwert von 10 Mill. Fr. zu verzeichnen, und erst in letzter Linie steht die Steigerung des Rohstoffimports mit 8_6 Mill. Fr. Bei der Ausfuhr folgen den Fabrikaten in zweiter Linie die Lebensmittel mit einem Mehrwert von 9_5 Mill. Fr. und zuletzt die Rohstoffe mit einem Mehrwert von 2_9 Mill. Fr.

[1]) Diese Differenz rührt von dem geringeren Werte der aus den Vereinigten Staaten eingeführten Nickelgehäuse her.

(Werte in Franken)	Einfuhr			
	1891	1892	1893	1894
Lebensmittel .	304,159,547 = 32_{63} %	270,312,926 = 31_{07} %	246,447,737 = 29_{78} %	264,736,921 = 32_{05} %
Rohstoffe . .	322,281,031 = 34_{57} %	327,777,857 = 37_{67} %	333,994,352 = 40_{36} %	310,111,489 = 37_{55} %
Fabrikate . .	305,725,268 = 32_{80} %	271,896,813 = 31_{26} %	247,079,740 = 29_{86} %	251,034,911 = 30_{40} %
Total	932,165,846 = 100 %	869,987,596 = 100 %	827,521,829 = 100 %	825,883,321 = 100 %
	Ausfuhr			
Lebensmittel .	80,000,257 = 11_{91} %	80,953,853 = 12_{30} %	77,620,563 = 12_{01} %	80,661,187 = 12_{99} %
Rohstoffe . .	80,432,806 = 11_{97} %	84,026,923 = 12_{79} %	83,300,183 = 12_{88} %	75,849,733 = 12_{21} %
Fabrikate . .	511,433,872 = 76_{12} %	492,668,440 = 74_{91} %	485,530,447 = 75_{11} %	464,688,343 = 74_{80} %
Total	671,866,935 = 100 %	657,649,216 = 100 %	646,451,193 = 100 %	621,199,263 = 100 %

(Werte in Franken)	Einfuhr			
	1895	1896	1897	1898
Lebensmittel .	277,456,453 = 30_{30} %	306,157,229 = 30_{80} %	316,344,966 = 30_{68} %	331,800,183 = 31_{14} %
Rohstoffe . .	357,313,871 = 39_{01} %	370,853,726 = 37_{32} %	381,532,054 = 37 %	390,111,388 = 36_{62} %
Fabrikate . .	281,085,692 = 30_{69} %	316,848,230 = 31_{88} %	333,342,535 = 32_{32} %	343,393,631 = 32_{24} %
Total	915,856,016 = 100 %	993,859,185 = 100 %	1,031,219,555 = 100 %	1,065,305,202 = 100 %
	Ausfuhr			
Lebensmittel .	78,586,364 = 11_{85} %	80,840,709 = 11_{75} %	81,910,696 = 11_{82} %	91,398,630 = 12_{63} %
Rohstoffe . .	81,487,002 = 12_{28} %	81,473,616 = 11_{84} %	82,155,472 = 11_{85} %	85,019,884 = 11_{74} %
Fabrikate . .	503,286,809 = 75_{87} %	525,781,982 = 76_{41} %	529,106,885 = 76_{33} %	547,407,731 = 75_{63} %
Total	663,360,175 = 100 %	688,096,307 = 100 %	693,173,053 = 100 %	723,826,245 = 100 %

Zollerträgnisse im Jahre 1898.

Entsprechend der vermehrten Einfuhr sind auch die Zolleinnahmen der Schweiz gegenüber dem Vorjahre um 879,948 Fr. gewachsen: 48,314,000 Fr. gegen 47,434,000 Fr.

Die Vermehrung betrifft zum weitaus größten Teil die Nahrungs- und Genußmittel (+ 432,000 Fr.), die mit 20_9 Mill. Fr. den ersten Rang einnehmen; an dieser Zunahme ist von den Lebensmitteln zunächst der Zucker (+ 297,000 Fr.) beteiligt; auch der Wein erzeigt eine Mehreinnahme (+ 182,000 Fr.). Weitere Mehrerträge haben aufzuweisen: Fahrzeuge (+ 150,000 Fr.), Papier (+ 118,000 Fr.), Kupfer und Kupferwaren (+ 86,000 Fr.). Eine starke Mindereinnahme verzeichnen Tabak (— 151,000 Fr.), Getreide (— 142,000 Fr.), Roheisen (— 78,000 Fr.), Vieh (— 66,000 Fr.), Cement (— 57,000 Fr.), Nutzholz (— 54,000 Fr.).

Bücherbesprechungen.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1873—1898. Darmstadt, 1899. Joh. Conr. Herbertsche Hofbuchdruckerei.

Eine Festschrift, die gelegentlich des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften erstellt wurde und die für weitere Kreise von Interesse ist.

Für die auf fast 13,000 gestiegene Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands dürfen die hessischen Vereine und auch gewissermaßen der Verband die Vater- und Führerschaft für sich in Anspruch nehmen. Das in jeder Hinsicht gut ausgestattete Werk beweist es, daß von Hessen aus die Bewegung für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland entstand und daß auch der hessische Verband die Führung behielt, weil sein Mitschöpfer und erster und heutiger Direktor, Geheimer Regierungsrat Haas in Offenbach, als Anwalt des großen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes die Zügel in die Hand nahm und bis zur Stunde mit großem Erfolg in Händen behielt. Die vorliegende Schrift giebt uns zunächst Kunde von der Jubelfeier des Verbandes, erzählt uns dabei dessen Geschichte und Wirksamkeit und schließt in den Bericht einige wertvolle Vorträge (über Düngerlehre von Professor Dr. Wagner, über Organisation des genossenschaftlichen Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte von Dr. Müller) mit ein.

Im weiteren enthält das Buch Mitteilung über die leitenden Persönlichkeiten, sodann über den Stand der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften durch entsprechende statistische Tabellen, die gegliedert sind nach Art der Genossenschaften.

Es berichten die Spar- und Darlehenskassen, die Konsum- (Rohstoff) Vereine, die Molkereien, die Absatzgenossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Weiter berichten über ihre Gründung, Einrichtung und Entwicklung sieben Spar- und Darlehens-Kassen, vier Bezugsgenossenschaften, vier Molkereigenossenschaften eingehender und es schließen sich zur besseren Erläuterung der Statistik sehr zweckmäßig und hübsch gearbeitete graphische Darstellungen an.

Jeder Genossenschafter, aber speciell der Landwirt, mag er bereits Genossenschafter sein, oder erst werden wollen oder sollen, wird in dem Buche vielfache Belehrung und Anregung finden und den Herausgebern dankbar sein.

Max May, Heidelberg.

Das Hausierwesen in der deutschen Schweiz.

Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern.

I. Die Entwicklung der Gesetzgebung.

Der nachstehende Aufsatz ist aus Anlaß einer Enquête entstanden, welche vom „Verein für Socialpolitik“ (Präsident: Prof. Dr. Gustav Schmoller in Berlin) angeregt und durchgeführt wurde. Der Aufsatz, der bereits Ende März 1898 der vom Verein zur Durchführung der Enquête bestellten Kommission (Präsident: Prof. Dr. W. Stieda in Leipzig; die anderen Mitglieder sind: Prof. Dr. Karl Bücher in Leipzig; C. E. Knebel, Mitglied des preußischen Landtages, Köln; Prof. Dr. W. Lexis in Göttingen; Dr. H. v. Scheel, Direktor des kaiserlichen statistischen Amtes, Berlin) eingeliefert wurde, erschien vor kurzem im B. 83 der „Schriften des Vereins für Socialpolitik“, Verlag von Duncker und Humblott in Leipzig.

In dem Cirkular-Schreiben, welches die die Enquête leitende Kommission seiner Zeit an die Mitarbeiter richtete, wurde der Zweck der vorzunehmenden Untersuchung folgendermassen präzisiert:

„Seit Jahren klagen Handwerker und Kleinhändler über die Konkurrenz, welche die Hausierer ihnen bereiten. Die rasche Befriedigung einer vielleicht seit längerer Zeit aufgestauten Nachfrage, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf ein größeres territoriales Gebiet, der oftmalige Umsatz des Betriebskapitals u. s. w. scheinen dem Hausierer vor dem Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs einen Vorsprung zu gewähren. Dazu kommen sittliche Erwägungen, die es nicht gleichgültig erscheinen lassen, was für Personen der Hausiererei obliegen. Wenn, wie das namentlich seitens derjenigen Hausierer geschieht, die nur gelegentlich in eine Gegend kommen, nicht regelmäßig in kürzeren oder längeren Zwischenräumen denselben Kundenkreis besuchen, auf den Leichtsinn, die Unerfahrenheit, die Eitelkeit der Käufer spekuliert wird, können aus einem an und für sich berechtigten Erwerbszweige Gefahren für die Bevölkerung erwachsen, von denen niemand im voraus sagen kann, wie weit sie reichen werden. Hierin liegt auch wesentlich die Ursache, daß von jeher in allen

Ländern die Regierungen ein wachsames Auge auf die Hausierer gehabt und ihre Thätigkeit unter eine mehr oder weniger strenge Kontrolle genommen haben. Durch die Novellen von 1879 und 1883 zur Reichs-Gewerbeordnung, sowie durch die in fast allen Bundesstaaten neuerdings eingeführte hohe Besteuerung der größeren Betriebe sind der Hausiererei schon jetzt recht enge Schranken gezogen .... Bei dem Hin- und Herwogen der Meinungen über die Zulässigkeit des Hausiergewerbes und die ihm zu ziehenden gesetzlichen Schranken kommt es darauf an, Thatsachen festzustellen, die ein sicheres Urteil über dasselbe erlauben und die erhobenen Klagen ins rechte Licht rücken. Es giebt Ortschaften, in denen die Einwohner vorzugsweise durch Hausierbetrieb sich erhalten; es giebt Industriezweige, die auf einem andern Wege kaum genügenden Absatz finden, und es giebt Gegenden, die ohne die Hausierer in Verlegenheit um die Befriedigung gewisser Teile ihres hauswirtschaftlichen Bedarfs wären. Diese Zustände, über die man in der Litteratur teils nur veraltete, teils gar keine Nachrichten trifft, eingehend zu ermitteln, ist der Wunsch des Vereins für Socialpolitik."

Dem Cirkular-Schreiben wurde ein „Arbeitsprogramm" beigefügt, auf Grund dessen der Verfasser einen Fragebogen anfertigte, den er sämtlichen kantonalen Behörden der deutschen Schweiz, denen das Hausierwesen nnterstellt ist, mit der Bitte zukommen ließ, ihm über die aufgeworfenen Fragen möglichst genaue Auskunft zu geben. Ein ähnliches Ansuchen richtete er auch an die verschiedenen Interessenvertretungen, kaufmännischen Vereine u. dergl.

Die Fragen, auf die der Verfasser die vorgenannten Stellen um Antwort ersuchte, hatten folgenden Wortlaut:

„1. Giebt es in ihrem Kanton Ortschaften, deren Einwohner vorzugsweise durch Hausierbetrieb sich unterhalten? (Im bejahenden Falle die Ortschaften gefälligst bezeichnen). 2. Giebt es Industriezweige, die auf einem anderen Wege keinen genügenden Absatz fänden? 3. Giebt es Gegenden, deren Einwohner ohne die Hausierer gewisse Teile (welche?) ihres hauswirtschaftlichen Bedarfs nicht gut befriedigen könnten? 4. Alter und Geschlecht, womöglich auch Civilstand der Personen, die sich mit der Hausiererei beschäftigen; 5. Staatsangehörigkeit; 6. Vermögensstand (Haus, Ackerland, Viehbesitz 2c.) derselben; 7. Verbindung des Hausiergewerbes mit anderer Erwerbsthätigkeit; 8. Betreiben die zurückbleibenden Angehörigen des Hausierers ein Gewerbe und welches? 9. Sind die Hausierer die ganze Zeit hindurch auf der Wanderschaft oder nur während einiger Monate und während welcher? 10. Die Art der durch den Hausierhandel vertriebenen Waren und die Ursachen, weshalb man versucht, sie durch Hausieren abzusetzen? Werden die Waren zu Hause angefertigt, oder von Hausindustriellen, Handwerkern, aus Handelsgeschäften, aus der Fabrik bezogen oder stammen sie aus dem Ankauf von Ausschußwaren und Resten; 11. Hält in den vom Hausierer besuchten Oertlichkeiten der stehende Gewerbe- und Handelsbetrieb die vom Hausierer angebotenen Waren überhaupt nicht feil? Bei welchen Waren konkurrieren stehender und Wanderbetrieb miteinander? Im letzteren Falle, — weshalb glaubt der stehende Betrieb den Wettbewerb des Hausierbetriebes nicht aushalten zu können? 12. Wird auf eigene Rechnung gehandelt oder auf fremde? 13. Geht der Verkauf gegen baar vor sich oder im

Wege des Tausches gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse; 14. Werden bestimmte Gegenden und Orte regelmäßig und in welchen Zwischenräumen aufgesucht? 15. An welche Kreise der Bevölkerung wird vorzugsweise verkauft? 16. Hat der Hausierhandel in den letzten Jahrzehnten zu- oder abgenommen? Gründe? 17. Kommen Klagen von Seiten des Publikums über Uebervorteilung durch Hausierer vor?"

In verdankenswerter Weise beeilte sich der allergrößte Teil der Stellen, an die sich der Verfasser gewendet hatte, ihm mit der größten Liebenswürdigkeit entgegenzukommen. Sie ließen ihm so viel einschlägiges Material zukommen, als ihnen zur Verfügung stand, und bemühten sich, auf die Fragen, die sie zu beantworten im stande waren, eine möglichst präzise Antwort zu geben.

Leider stellte es sich heraus, daß das vorhandene Material weder ausreichend noch vollständig verwertbar war, und daß eine große Anzahl der gestellten Fragen überhaupt nicht beantwortet werden konnten. So waren z. B. die statistischen Angaben aus einzelnen Kantonen betreffend die Zahl der erteilten Patente durchaus nicht zu gebrauchen: dieselben gaben keine Auskunft darüber, wieviel unter den erteilten Patenten Hausierpatente, auf die allein es ja für die vorliegende Arbeit ankam, vorhanden waren. Was die nicht beantworteten Fragen anbelangt, so bezogen sich dieselben meistenteils auf die socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hausierer. In Bezug auf diese Verhältnisse, wie auch über Alter, Civilstand u. dgl. der Hausierer werden nämlich in keinem einzigen Kanton Aufzeichnungen gemacht.

Infolge dieser unerfreulichen Sachlage, konnte nicht mehr davon die Rede sein, die einschlägigen Verhältnisse mit derjenigen Vollständigkeit zu schildern, wie sie der Verfasser gewünscht hätte. Er ist sich daher der Lückenhaftigkeit des vorliegenden Berichtes vollkommen bewußt, glaubt aber nichts desto weniger behaupten zu dürfen, daß das von ihm skizzierte Bild betreff. die Lage des Hausierwesens in der deutschen Schweiz den wirklichen Verhältnissen mindestens in den Hauptzügen durchaus entsprechen dürfte.

Die mißliche Lage, in welcher die Kleingewerbetreibenden und die Detailhändler sich gegenwärtig überall befinden, hat diese Bevölkerungsschichten auch in der Schweiz in Bewegung gesetzt und veranlaßt, nach gesetzgeberischen Maßregeln zum Schutze ihrer bedrohten Interessen zu verlangen. Neben den Forderungen der Einschränkung des Konsumsvereinswesens, der Einführung der obligatorischen Berufsgenossenschaften u. dgl. bildet die Forderung der Einschränkung bezw. des gänzlichen Verbots des Hausierens eines der wichtigsten Postulate des socialpolitischen Programms des sogenannten Mittelstandes.

Im Hausierwesen sehen die Wortführer dieses Standes, wie Ständerat Cornaz in seinem an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden gerichteten Berichte vom Jahr 1891 mittelt, „den größten

Schaden für unsere Handwerker und kleinen Kaufleute". Zu gleicher Zeit suchen die dem Mittelstande freundlich gesinnten Organe die Ansicht zu verbreiten, das Hausiergewerbe sei nachgerade zur „Landplage" geworden, indem dasselbe im ganzen Lande zu sehr überhand genommen habe und seinen Vorteil fast ausschließlich im Betrügen des kaufenden Publikums suche. Außerdem sei gegenwärtig, im Zeitalter des ausgedehnten Verkehrs, wo fast jedes entlegene Dorf, jeder Flecken einen Laden besitze, kein Bedürfnis mehr an wandernden Kaufleuten vorhanden, die in unnützer und geradezu schädlicher Weise den Kaufstrieb namentlich des Landvolkes steigerten. „Der Hausierhandel hat so überhand genommmen, daß sich das Publikum allgemein beklagt, namentlich auch über die Zudringlichkeit der Hausierer, wodurch mancher zum Kaufen und damit zu Ausgaben, welche sonst unterblieben wären, verleitet wird." [1]) In einer Eingabe des Centralvorstandes des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender vom Jahre 1896 [2]) wird das Hausiergewerbe sogar als eine gemeingefährliche und außerhalb der ordentlichen Gesetzgebung stehende Erwerbsthätigkeit bezeichnet. Der seßhafte Handel riskiere an der Rückwirkung unreeller Geschäftsgebahrung zu Grunde zu gehen; er stehe unter der gesellschaftlichen Kontrolle, beim Hausierhandel sei dagegen die Möglichkeit, unreell handeln zu können, die eigentliche Bedingung seiner Prosperität: der Hausierer wisse sich der gesellschaftlichen Kontrolle zu entziehen. „Daß Uebervorteilung die Regel in der Geschäftspraxis des Hausierhandels ist, dafür liefert die Thatsache den Beweis, daß im selbst starke Gebührenauflagen keinen Eintrag zu thun vermögen. (!) Damit ist konstatiert, daß auch der scheinbar nicht unreelle Hausierhandel eine, wenn auch nicht auffällige, so doch systematisch gepflegte Uebervorteilung des Publikums darstellt." Gegen den seßhaften Handels- und Gewerbetreibenden könne man im Falle des Betrugs den staatlichen Schutz in Anspruch

[1]) Aus einem an uns gerichteten Schreiben des Bernischen Vereins für Handel und Industrie (Sektion Bern).

[2]) Gesuch an die kantonalen Regierungen betreffend Regulierung des Hausierwesens vom 25. September 1896. Wie diese „Regulierung" verstanden wird, erhellt aus folgendem Passus dieses Gesuches: „Juristisch und praktisch, heißt es hier, wird das der richtige Standpunkt sein, den die Gesetzgebung gegenüber dem Hausierhandel einzunehmen hat: 1. Daß sie den Hausierhandel überhaupt, als außerhalb der ordentlichen Gesetzgebung stehend, als rechtlos betrachtet; 2. daß sie aber gewisse Arten des Hausierhandels als duldbar erklärt".

nehmen, der Hausierer dagegen sei nicht mehr da, wenn die Klagen der Geschädigten, deren Leichtgläubigkeit er ausgebeutet habe, laut werden. „Der seßhafte Handel untersteht der staatlichen Ordnung, der Hausierhandel stellt sich außerhalb derselben: der Hausierhandel genießt das Privileg der Straflosigkeit."

Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß die zuständigen Behörden der meisten Kantone, die uns über manche Punkte betreffend das Hausierwesen in liebenswürdigster Weise Auskunft erteilten, uns versicherten, daß ihnen gar keine Klagen von Seiten des kaufenden Publikums gegen die Hausierer bekannt seien; aus einzelnen Kantonen kam die Nachricht, das Publikum beklage sich über die Zudringlichkeit der Hausierer; und nur aus drei Kantonen wird berichtet, es kämen dann und wann Klagen wegen Uebervorteilung des Publikums von Seiten der Hausierer vor, die zum Einschreiten der Behörde Anlaß böten.

Die Tagespresse steht dem Hausiergewerbe im großen und ganzen feindlich gegenüber. Leider ist es nicht das konsumierende und kaufende Publikum, welches sich in den Zeitungen hinsichtlich des uns hier angehenden Gegenstandes hören läßt; vielmehr ist es das Interesse des Kleingewerbes und Kleinhandels, welches in der Tagespresse seine Vertretung findet, so daß die Argumente, die gegen den Hausierhandel daselbst ins Feld gezogen werden, denjenigen des streitenden Mittelstandes wie ein Ei dem anderen gleichen.

Allerdings läßt sich der Wert dieser Argumente auf ein Minimum reduzieren, wenn man namentlich bedenkt, daß in der Schweiz die ansäßigen Gewerbetreibenden und Kaufleute seit Jahrhunderten gegen die Hausierer gekämpft hatten. Gegenwärtig schützt man in diesen Kreisen, wie wir gesehen haben, vornehmlich das Interesse des konsumierenden Publikums vor. In früheren Zeiten war man dagegen offenherziger, indem man einfach auf sein angebliches Privileg pochte und jedwede Konkurrenz von Seiten der „Krämenträger" beseitigt wissen wollte. So hatten z. B. schon im Jahre 1523 die Krämer von Bern[1]) sich bei der Regierung beschwert, fremde Kaufleute machten ihnen den Boden streitig, indem sie ihre Waren durch Hausierer leichter losschlügen, worauf denn Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Bern eine Verordnung erließen, wo-

[1]) Die nachfolgenden Angaben sind von uns im Bernischen Staatsarchiv unter liebenswürdiger Beihilfe des Vorstehers desselben gesammelt worden.

nach den Fremden das Hausieren unter Androhung einer Buße von 3 Gulden, von denen $^1/_3$ der Gesellschaft der Kaufleute überwiesen werden sollte, verboten wurde. Damit nicht befriedigt, verlangte die Gesellschaft der Kaufleute von Bern einige Jahre darauf den Erlaß eines gänzlichen Verbots jedweden Hausierens, welches Verbot denn auch 1530 erfolgte.

Jedoch scheint weder die erwähnte Verordnung noch das Verbot besonders viel genützt zu haben; ja es wird sogar ausdrücklich konstatiert, daß die Hausierer ungeachtet des Verbots an Zahl zugenommen hätten. Auch erfahren wir, daß in den nächsten Jahrzehnten die gedachten Maßregeln nicht nur erneuert, sondern auf Drängen der Kaufmannschaft sogar verschärft werden mußten: unter anderem griff man zu dem sehr bequemen Mittel, sich der unbequemen Konkurrenten dadurch zu entledigen, daß man sie vor das Stadtthor setzte. Wiederholt wurden die Fremden aus der Stadt verjagt; den fahrenden Keßlern wird der Aufenthalt im ganzen Lande verboten und 1571 erfolgte die Ausweisung sämtlicher „Krätzenträger". In dem sogenannten Reformationsmandat von 1628 ist eine Bestimmung enthalten, wonach die fremden Hausierer ausgewiesen und die einheimischen zur „ehrlichen" Handarbeit angehalten werden sollten.

Auch die Maßregeln, die in späterer Zeit von Seiten der Regierung gegen die Hausierer ergriffen wurden, scheinen von den Kaufleuten eingegeben worden zu sein. So wird z. B. in den Motiven zu dem 1785 von der Berner Regierung erlassenen Gesetze, wonach das Hausieren nur mit bestimmten Gegenständen erlaubt, die Ausübung desselben aber von der Erhebung eines Patentes abhängig gemacht wurde, gesagt, „daß nicht nur durch so viele fremde Landstreicher, Krämer und Hausierer die Handlung in unseren Landen verdorben worden, sondern auch dieselben durch dergleichen Leute in Unsicherheit gesetzt werden." 1789 wird sogar den Dorfkrämern verboten, die Waren von Hausierern zu beziehen, und ihnen anbefohlen, ihren Bedarf bei den ansäßigen Krämern in den Städten des Landes zu decken.

Aehnlich wie in Bern ging es in den übrigen Kantonen der Schweiz auf dem uns hier interessirenden Gebiete zu. Ueberall suchte man das Hausiergewerbe zu unterdrücken im Interesse des einheimischen Gewerbe- und Kaufmannstandes.

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft bedeutet nur vorübergehend einen allerdings radikalen Umschwung im Verhalten der

Gesetzgebung und Verwaltung dem Hausiergewerbe gegenüber. Mit der Helvetischen Verfassung stimmten die zahlreichen gegen die Hausierer in früheren Zeiten erlassenen Verbote und Ausweisungsdekrete nicht recht überein. Das Gesetz vom 19. Oktober 1798 hob alle Zünfte und Innungen für immer auf und gab das Gewerbe frei; letzteres wurde keinen anderen Bestimmungen unterworfen, als solchen, welche die Sicherung und das Leben der Personen bei der Ausübung bezweckten. Auch das Hausiergewerbe wurde somit wieder restituiert und von allen lästigen Bestimmungen befreit. Aber schon wenige Monate darauf macht sich eine rückläufige Bewegung geltend und die alte Engherzigkeit kommt wiederum zum Vorschein. Am 30. August 1799 werden die Patente wieder hergestellt und am 11. Juli 1800 wird ein Gesetz erlassen, welches einem vollständigen Verbot des Hausierens gleichkommt. Das Gesetz lautet im Auszug: „In Erwägung, daß die Hausierer sich nicht nur den bürgerlichen Lasten entziehen und dem Staate die gebührende Landesabgabe nicht bezahlen, sondern auch vorzüglich den inneren Nationalhandel benachteiligen, und sehr oft durch Herumtragung schlechter Waren die Käufer betrügen; in Erwägung, daß die Erfahrung zu allen Zeiten erwiesen hat, daß sich unter dem Namen Hausierer Landstreicher in das Land einschleichen, welche durch unerlaubte Gewerbe den Hausdiebstahl begünstigen, oder sich selbst der Hausdiebstähle schuldig machen; in Erwägung, daß diese Klasse Menschen wegen ihrem steten Herumwandeln niemals der erforderlichen Polizeiaufsicht unterworfen werden kann; in Erwägung jedoch, daß zur mehreren Bequemlichkeit für die Bewohner gewisser Gegenden der Republik das Hausieren einiger zum Haus- und Feldgebrauch bedürftigen Waren einstweilen noch nicht abgeschafft werden kann; beschließt das Direktorium: Alles Hausieren ist vom 1. November 1800 einschließlich an gerechnet in der ganzen Republik abgeschafft und verboten bei Strafe der Konfiskation der Waren; für die Bewohner derjenigen Kantone, in denen das Herumtragen einiger dem Haus- und Feldgebrauch notwendigen Artikel unumgänglich gefordert wird, kann die vollziehende Gewalt die nötigen Ausnahmen von dem Gesetz machen und das Hausieren vermittelst der Patente gestatten."

Die Reaktion, welche auf die Helvetik folgte, machte sich auf dem Gebiete der Gewerbe- und Handelsgesetzgebung darin geltend, daß versucht wird, die alten Zustände in ihrem vollem Umfange wieder herzustellen.

Die Bundesverfassung von 1848, durch welche an Stelle des Staatenbundes der Bundesstaat ins Leben gerufen wurde, hatte anschließend an den Art. 11 des Bundesvertrags von 1815 in einem Art. 29 folgendes bestimmt: „Für Lebensmittel, Vieh-, und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Vorbehalten sind: a) In Bezug auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal; b) polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen; c) Verfügungen gegen schädlichen Verkauf; d) vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen. (Die in litt. b. u. c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrate zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.); e) die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31); f) die Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Art. 32.“ Durch diesen Gesetzesparagraphen ist aber bloß der freie Handel von Kanton zu Kanton garantiert, während für die Ausübung desselben im Inneren der einzelnen Kantone nach wie vor die kantonale Gesetzgebung maßgebend blieb. Der Grundsatz der Freiheit der Gewerbeausübung war also damit keineswegs anerkannt. Den damaligen Rechtszustand illustriert ganz vorzüglich der in einem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung[1]) angeführte Fall, daß ein Maler, Bürger und Bewohner des Kantons Solothurn, im Jahre 1860 vom Bezirksgerichte Arlesheim wegen Uebertretung des basellandschaftlichen Gewerbs- und Berufsgesetzes bestraft wurde, weil er, ohne eine Niederlassung für den Kanton Baselland zu besitzen und ohne in die Kontrolle der als Meister handelnden Handwerker eingetragen zu sein, im Kanton Baselland ein Gartenhäuschen angestrichen hatte. Der Mann rekusierte umsonst an den Bundesrat, der die Beschwerde

[1]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Frage der Befreiung der schweizerischen Handelsreisenden von Patentgebühren, sowie über die Frage der Formulierung allgemeiner Grundsätze zur Prüfung der kantonalen Hausierpatentgesetze und zur Entscheidung darauf bezüglicher Rekursbeschwerden. Vom 9. November 1883. Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1883, IV. 407.

abweisen mußte, weil nach der Verfassung von 1848 die Kantone als befugt anzusehen waren, nicht niedergelassenen Personen die Ausübung eines selbständigen Gewerbes zu verbieten.

Das Hausiergewerbe, welches von jeher verpönt war, hatte natürlich unter diesen Verhältnissen am meisten zu leiden. Trotzdem, daß dasselbe vornehmlich unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden konnte, daß es zu denjenigen Gewerben gehöre, die den Verkehr zwischen den Kantonen vermitteln [1]), wurde die Ausübung desselben in den einzelnen Kantonen fast unmöglich gemacht. Nur in Bezug auf die Handelsreisenden macht sich eine freiheitlichere Auffassung geltend. Allerdings ist man auch in Bezug auf diese Kategorie der Handelstreibenden zunächst der Ansicht, daß dieselben sich nicht unter den Schutz des Art. 29 der Bundesverfassung stellen können. Der schweizerische Bundesrat selbst hatte dieser Auffassung in einem Entscheide vom 4. Juli 1857 Ausdruck verliehen, indem er den Grundsatz aufstellte, es könne nicht in der Stellung des Bundesrates liegen, die Erhebung von Patenten und Patenttaxen, mögen dieselben als polizeiliche Maßregeln oder als eigentliche Steuern für Ausübung eines Gewerbes angesehen werden, den Kantonen zu untersagen. Nur müsse folgendes berücksichtigt werden: 1. Jeder Kanton, der von Handelsreisenden die Erhebung von Patenten und die Entrichtung von Taxen verlangt, ist gehalten, die Schweizer anderer Kantone den eigenen Kantonsbürgern gleich zu halten; 2. keinem Schweizerbürger, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, darf die Ausstellung eines Patentes verweigert werden; 3. die Formalitäten für Erwerbung der Patente und die nachherige Aufnahme von Bestellungen sollen möglichst einfach und jedenfalls für alle gleich sein. Eine ganze Reihe von Kantonen bezogen denn auch von den Handelsreisendenden eine Patenttaxe und zwar war dieselbe in den einzelnen Kantonen äußerst verschieden. So erhob z. B. der Kanton Zürich 8—30 Fr. jährlich, Bern Fr. 14,50, St. Gallen eine jährliche Gebühr von 1—200 Gulden, Zug 1 Fr. täglich, Solothurn 2 Fr. täglich u. s. w. Im allgemeinen wurde im Jahre 1857 durch Umfrage konstatiert, daß 12 ganze und 3 halbe Kantone keine Patentgebühren erhoben, 2 Kantone mit dem Grundsatz des Gegenrechts, während 6 ganze Kantone und ein Halbkanton eine solche ohne Ausnahme bezogen. Mittlerweile wurden jedoch namentlich seit 1852 zwischen verschiedenen Kantonen einerseits und den

[1]) Vgl. Blumer. Bundesstaatsrecht I. 463.

meisten Staaten Deutschlands und Italiens andererseits eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, welche die Befreiung der Handelsreisenden von der Patenttaxe bezweckten. Dies führte aber dazu, daß in manchen Kantonen die ausländischen Handelsreisenden besser gestellt waren, als die einheimischen. Um diesem unleidlichen Zustand ein Ende zu machen, faßte die Bundesversammlung unter dem 29. Juli 1859 den Beschluß, welcher die Kantone anweist, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, insofern diese Handelsreisenden nur Bestellungen, sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern, aufnehmen und keine Waren mit sich führen. Die Bundesversammlung eignete sich hierbei die Ansicht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission an, wonach die Handelsreisenden zu jenen Gewerbetreibenden gehören, die den interkantonalen Verkehr vermitteln, infolgedessen sie in der Ausübung ihres Gewerbes gemäß Art. 29 der Bundesverfassung volle Freiheit genießen dürfen.[1]) Als dann im Jahre 1860 einige Kantone den erwähnten Bundesbeschluß nur in Bezug auf Leute, die Gewerbetreibende behufs Entgegennahme von Bestellungen aufsuchten, nicht aber auch auf solche, die von Haus zu Haus behufs Aufnahme von kleineren Bestellungen gingen, in Anwendung bringen wollten, erklärten Bundesrat und Bundesversammlung[2]), daß der Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 als das einzige charakteristische Moment für den Hausierhandel das Mitsichführen von Waren aufgestellt habe, demzufolge auch solche Personen, welche von Haus zu Haus, jedoch ohne Waren mitzuführen, Bestellungen erheben, als steuerfreie Handelsreisende anzusehen seien.

Durch diese Beschlüsse sind somit die Handelsreisenden aus der Kategorie der Hausierer ausgeschieden, und während die ersteren fortan von allen Steuern und Abgaben befreit sein sollten blieben diejenigen Personen, die Waren mit sich führten, welche sie von Haus zu Haus feilboten, Personen, die nunmehr neben denjenigen, welche verschiedene Leistungen von Haus zu Haus anboten, allein als Hausierer bezeichnet wurden, dem Gutdünken der kantonalen Gewalten unterstellt.

Dieser Umstand ist um so bemerkenswerter, als die Motive, die namentlich zu Gunsten des gedachten Bundesbeschlusses von 1860

[1]) Bundesblatt 1859. II. 420.

[2]) Bundesbeschluß vom 12. Dezember 1860.

angeführt wurden, eine Ausdehnung des Princips der Handelsfreiheit auf den ganzen Hausierhandel überhaupt gerechtfertigt hätten. In dem bezüglichen Berichte[1]) der Mehrheit der ständerätlichen Kommission, welcher aus der Feder des bekannten Schriftstellers über das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Dr. Dubs, stammte, lesen wir nämlich folgendes: „Diese Argumentation (gemäß welcher der Hausierer mit Waren und der Reisende mit der Musterschachtel gleichgestellt würden, ja der letztere für das Publikum noch gefährlicher erschiene) steht mit dem Grundprincip der Freiheit des Verkehrs überhaupt im Widerspruche. Es ist völlig wahr, daß dieses Princip auch seine Schattenseiten hat, welche für den Gewerbetreibenden in der großen Zahl der Konkurrenten auf dem gleichen Gebiete und für das Publikum in der durch die Konkurrenz ebenfalls gesteigerten Möglichkeit des Fehlgreifens beim kaufen liegen. Allein die Bundesverfassung hat dieser Schattenseiten ungeachtet und bei voller Kenntnis derselben dennoch das Princip der Verkehrsfreiheit im Innern der Schweiz postuliert, weil die Vorteile desselben überwiegend sind. Dieses Princip besteht aber im Handelsverkehr aus zwei Stücken: erstlich aus dem Rechte, frei zu verkaufen und zweitens aus dem Rechte, frei zu kaufen. Wenn eine Gesetzgebung eines Kantons nun den Grundsatz aufstellt, es dürfe ein Handlungsreisender nur an Gewerbsleute wieder verkaufen, nicht aber an das gesamte Publikum, so schädigt sie viel weniger den Erstern, als das Letztere; sie nötigt das Publikum, aus zweiter Hand zu kaufen, wo es aus erster Hand kaufen könnte, und somit dem Zwischenhändler Provisionen (faux frais) zu bezahlen.“ Und weiter heißt es gegenüber der Einwendung, daß der angesessene Handelsmann schlechter gestellt sei als der Handelsreisende, der dem Staate keine Steuern zu bezahlen habe, wie folgt: „Das Handelshaus, das Musterreisende aussendet, bezahlt seine Steuern an seinem Domizil, und zwar auch für den Erwerb und das Vermögen, das es außer dem Heimatkanton macht; dadurch ist die Ausgleichung für den vermeintlichen Verlust gegeben.... Es würde gerade das entgegengesetzte Verfahren die Gleichheit der Schweizerbürger stören, und bei jenem Standpunkte wäre es überhaupt unmöglich, mit irgend welchem Staate einen Vertrag über gegenseitige Verkehrsfreiheit abzuschließen, weil ja der Fall jedesmal eintritt, daß der Fremde bei uns steuerfrei Verkehr treiben darf,

[1]) Bundesblatt, 1861, I., 47.

während der Einheimische infolge seiner Ansässigkeit an die Staatslasten u. s. f. beizutragen hat."

Es braucht nicht erst näher nachgewiesen zu werden, daß das, was hier in Bezug auf den Handelsreisenden gesagt wird, im großen und ganzen auch auf den Hausierer Anwendung findet — und trotzdem diese verschiedene Behandlung! Es wäre unverständlich, wenn man nicht wüßte, daß die eigentlichen Hausierer in der Regel arme Teufel sind, während die Handelsreisenden meistens im Dienste großer und mächtiger Handelshäuser stehen, die sich die Berücksichtigung ihrer Interessen von Seiten der Gesetzgebung eben zu verschaffen wissen.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 enthält den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Art. 31 lautet: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: a) das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe von Art. 32; b) sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen; c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benützung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

Schon 1865 hatte der Bundesrat anläßlich einer Partialrevision der Bundesverfassung von 1848 sich bemüht, „das Recht zur freien Gewerbsausübung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft" in die Bundesverfassung aufnehmen zu lassen; allein die eidgenössischen Räte waren entgegengesetzter Ansicht. Dabei berief man sich, und zwar in vollem Widerspruch zu der oben gekennzeichneten Ansicht der Bundesversammlung von 1860, darauf, daß es ein Privilegium zu Gunsten des nicht niedergelassenen und zu Ungunsten des niedergelassenen Schweizerbürgers sein würde, wenn man die Gewerbsausübung, ohne Niederlassung, über die Kantonsgrenzen hinaus unbedingt freigäbe, weil der niedergelassene Gewerbetreibende alle Steuern und Abgaben zu bezahlen hätte, während der andere davon vollständig befreit wäre[1]).

Gegenüber den zuletzt angeführten Einwendungen machte sodann der Bundesrat in seiner Revisionsbotschaft vom 17. Juli 1870 unter

[1]) Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1883, IV., 410.

nderem folgendes geltend: „Der Bundesrat kann diesen Einwurf die Besteuerungsfrage) nicht als stichhaltig betrachten. Die Frage der Besteuerung der Gewerbetreibenden ist eine sekundäre Frage, die jeder Kanton lösen mag, wie er gut findet; es rechtfertigt sich aber gewiß nicht, dem Schweizerbürger sein allernatürlichstes Recht zu verkümmern, bloß weil der Kantonalfiskus einige Schwierigkeiten hat, alle Gewerbetreibenden zur Besteuerung heranzuziehen. Um übrigens alle Zweifel zu beseitigen, daß es darauf abgesehen sei, das bezügliche Besteuerungsrecht der Kantone zu beschränken, schlägt der Bundesrat vor, solches in dem Verfassungsartikel selbst ausdrücklich vorzubehalten. Die Kantone können sich in den weit meisten Fällen leicht helfen durch Ausgabe von Patenten für den mehr vorübergehenden Erwerb, wie solches schon jetzt geschieht. In andern Fällen steht auch der Anwendung der regelmäßigen Besteuerungsweise nichts entgegen.... Dagegen wünscht der Bundesrat, daß ausdrücklich gesagt werde, daß die Verfügungen der Kantone über Ausübung von Handel und Gewerben und über Besteuerung den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen, um nicht der irrigen Meinung Raum zu geben, daß es nun ins Belieben der Kantone gelegt sei, in dieser Materie ganz willkürlich zu verfügen und auf Umwegen die durch Aufstellung des Grundsatzes beseitigten Beschränkungen wieder neu einzuführen [1])."

Wir haben diese Ansicht des schweizerischen Bundesrates deswegen erwähnt, weil dieselbe maßgebend war für die der Annahme der Bundesverfassung von 1874 vorausgegangenen Beratungen der eidgenössischen Räte und weil sie ferner uns die Fassung des angeführten Art. 31 erklärt.

Was folgte nun aus dieser veränderten Lage der Dinge für das Hausiergewerbe?

Einer Einladung des Bundesrates folgend, legten sämtliche Kantone ihre die Ausübung von Handel, Gewerbe und Besteuerung betreffenden Gesetze und Verordnungen vor, wobei es sich herausstellte, daß in acht Kantonen, darunter Bern, Luzern, Zug, Baselland, Schaffhausen, das Hausieren grundsätzlich verboten, während in allen übrigen, mit Ausnahme von Appenzell J.-Rh., wo das Hausieren ganz freigegeben war, dasselbe nur gegen Erhebung eines Patenes geduldet war.

[1]) Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1883, IV., 411.

Der Bundesrat forderte darauf diejenigen Kantone, wo das Hausieren verboten war, auf, das Verbot, als mit Art. 31 der Bundesverfassung im Widerspruche stehend, aufzuheben, im übrigen aber schenkte er dieser Materie keine weitere Aufmerksamkeit.

Im Jahre 1875 hatte der Bundesrat Gelegenheit, seinen Standpunkt gegenüber der Praxis mancher Kantonsregierung im Hausierwesen zu kennzeichnen. Einzelne Kantone verlangten nämlich von Personen, die um die Ausstellung eines Hausierpatentes ersuchten, die Niederlassung. Der Bundesrat machte jedoch dagegen geltend, daß es einer völligen Aufhebung des Hausierhandels gleichkäme, wenn man den Hausierer nötigen wollte, in jedem Kanton, den er betreten, oder gar, was auch möglich wäre, in jeder Gemeinde, innerhalb welcher er seinen Handel treiben will, die Niederlassung zu erwerben. Andererseits war der Bundesrat der Ansicht, es stehe zwar den Kantonen das Recht zu, das Hausiergewerbe zu besteuern, jedoch nicht in solchem Maße, daß dadurch die Ausübung desselben verunmöglicht würde.

Wir haben oben gesehen, daß durch Bundesbeschluß vom 29. Juli 1859 die Handelsreisenden aus der Kategorie der Hausierer ausgeschieden und von jedweder Abgabe im ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft befreit wurden. Nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 beginnt aber in dieser Beziehung eine rückläufige Bewegung sich geltend zu machen. Namentlich war es die Steuerfreiheit derjenigen Handelsreisenden, welche bei Privaten Bestellungen entgegennahmen, die bei den Kantonsregierungen Anstoß erregte. Einzelne Kantonsregierungen suchten denn auch unter Berufung darauf, daß der gedachte Bundesbeschluß unter der neuen Bundesverfassung nicht mehr zu Recht bestünde und daß die Handelsfreiheit nicht mehr als Recht des freien Verkehrs von Kanton zu Kanton, sondern als individuelles Recht der Berufsausübung im Innern jedes Kantons aufzufassen sei, welch' letzterem eine gleichmäßige Besteuerung des Gewerbebetriebes der Kantonseinwohner und der Angehörigen anderer Kantone, gemäß der Art. 31 Bundesverfassung, in keiner Weise widersprechen würde, die gedachten Handelsreisenden neben den sonstigen Hausierern zur Zahlung einer ziemlich hohen Patentgebühr (Bern 1—200 Fr. monatlich) zu verpflichten.

Der Bundesrat war zunächst der Ansicht, daß diese Praxis unzulässig sei, allein die Bundesversammlung stimmte derselben nicht bei und lud denselben ein, die bezüglichen Verhältnisse einer

nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, worauf dann der Bundesrat selbst seine Ansicht änderte[1]).

Somit sind diejenigen Handelsreisenden, welche Private behufs Entgegennahme von Bestellungen aufsuchen, wiederum den Hausierern gleichgestellt worden. Aber auch von den übrigen Handelsreisenden konnten nunmehr, da die Bundesbeschlüsse vom 29. Juli 1859 und 12. Dezember 1860 gleichsam stillschweigend außer Kraft gesetzt worden sind, Gebühren durch die kantonalen Behörden erhoben werden.

Die Kantone suchten denn auch diesen Vorteil auszunützen, indem sie ihre Hausiergesetze entsprechend umänderten. Die meisten der gegenwärtig zu Recht bestehenden kantonalen Hausiergesetze sind, wie wir unten sehen werden, aus der Zeit nach dem Jahre 1878, wo eben der Bundesrat den vorhin gekennzeichneten Standpunkt eingenommen hatte.

Gegenwärtig sind jedoch die Handelsreisenden in der Schweiz der Bundesgesetzgebung unterstellt. Nach manchen Anläufen gelang es endlich im Jahre 1892 ein „Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden" durchzusetzen, dessen wesentlichen Bestimmungen in folgendem bestehen[2]): „Art. 1. Die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inländischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei ausschließlich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den beterffenden Handelsartikel wieder verkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, können, sofern sie keine Waren mit sich führen, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, ohne dafür eine Taxe entrichten zu müssen. Durch besondere Schlußnahme des Bundesrates kann Handelsreisenden, bei welchen im übrigen die Voraussetzungen dieses Artikels zutreffen, das Mitführen von Waaren gestattet werden, wenn die sofortige Uebergabe der Ware an den Käufer für den Betrieb ihres Geschäftes notwendig ist. Art. 2. Alle anderen Handelsreisenden, welche für Rechnung inländischer Häuser die Schweiz bereisen, ohne Waren mit sich zu führen, können im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, wenn sie eine Taxe entrichten, welche für ein Jahr auf Fr. 150, für ein halbes Jahr auf Fr. 100 festgestellt wird. Art. 3.

[1]) Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1879, II., 451.

[2]) Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1893.

Die Reisenden auswärtiger Handelshäuser können in der Schweiz unter den nämlichen Bedingungen Bestellungen aufnehmen, wie die Reisenden inländischer Häuser, wenn die Schweiz mit dem Staate, in welchem jene Häuser niedergelassen sind, in diesem Sinne eine Vereinbarung getroffen hat. Trifft diese Voraussetzung bei ihnen nicht zu, so haben die Reisenden auswärtiger Häuser für die Aufsuchung von Bestellungen im Sinne des Art. 1 eine jährliche Taxe von Fr. 300 oder eine halbjährliche Taxe von Fr. 200 und für die Aufsuchung von Bestellungen im Sinne des Art. 2 eine jährliche Taxe von Fr. 500 oder eine halbjährliche Taxe von Fr. 300 zu entrichten."

Dagegen blieb die Gesetzgebung über das Hausierwesen bis auf den heutigen Tag Sache der Kantone.

Die Gründe, die dazu geführt haben, die eigentlichen Hausierer schlechter zu behandeln, als die Handelsreisenden, sind in dem Berichte des Staatsrates und Ständerates A. Cornaz an das eidgenössische Justiz- und Handelsdepartement über die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. März 1891 [1]) ziemlich ausführlich gekennzeichnet. Während die Handelsreisenden, heißt es hier, mit jedem Jahre mehr zu Vermittlern des internationalen Verkehrs werden, während dieselben unzweifelhaft die Zukunft für sich haben und die Regierungen mehr und mehr es als ihre Pflicht betrachten, sie möglichst zu schützen, entsprechen die Berufsarten der Hausierer und Wanderkrämer keinem allgemeinen Bedürfnisse mehr und sollten daher nicht begünstigt werden. Andererseits gäbe es unter den Hausierern viele mehr oder weniger verdächtigte Personen, die unter dem Deckmantel dieses Gewerbes sich in die abgelegenen oder von ihren Bewohnern gerade verlassenen Häuser einschlichen und Diebstähle verübten. Die von den Hausierern angebotenen Artikel wären fast immer von sehr untergeordneter Beschaffenheit oder geradezu Ausschußware; die einheimischen Handwerker und kleinen Kaufleute erlitten durch die Konkurrenz der Hausierer ungeheuren Schaden.

[1]) Dieser Bericht ist der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Frage der Patenttaxen der Handelsreisenden" vom 29. Mai 1891 beigegeben mit der Bemerkung, derselbe behandle die Frage in ausgezeichneter und erschöpfender Weise. Man ist demnach berechtigt, anzunehmen, daß der Bundesrat die betreffenden Ausführungen des Berichtes des Herrn Cornaz sich zu eigen gemacht hat.

Die Hausierer wären keine Arbeiter im wahren Sinne des Wortes, sie brächten nichts hervor, sie wären nur überflüssige, lästige und oft unehrliche Mittelspersonen. Der Bericht kommt zum Schluß, daß diese Berufsarten (der Hausierer und Wanderkrämer) nicht geschützt werden sollten, weil sie unnötig und gefährlich seien.

Daß diese Gründe nicht besonders stichhaltig sind, liegt sozusagen auf der Hand. Warum die wandernden Handwerker z. B. minder geschätzt werden dürfen als die seßhaften, ist nicht einzusehen; und warum die seßhaften Krämer „Arbeiter im wahren Sinne des Wortes" seien, Leute die „etwas hervorbringen", während die Hausierer bloß „überflüssige Mittelsperson", ist ebenfalls nicht ganz klar. Was aber das Bedürfnis an den Berufsarten der Hausierer anbelangt, so ist, wie schon oben bemerkt, darum keineswegs derjenige befragt worden, den es vor allem angeht, nämlich der Konsument, und zwar der Konsument auf dem flachen Lande und in den abgelegenen Thal- und Gebirgsgegenden, deren es in der Schweiz bekanntlich noch immer äußerst viel giebt. Frägt man endlich darnach, wer den einheimischen kleinen Kaufleuten mehr Schaden zufügt, der Handelsreisende, welcher auch bei Privaten Bestellungen aufnimmt, oder der Hausierer, so wird die Antwort von diesem Gesichtspunkte aus schwerlich zu Ungunsten des letzteren ausfallen.

Allerdings wird im Bericht des Herrn Cornaz noch ein Grund angegeben, der es erklären soll, warum es nicht angezeigt erscheine, die Gesetzgebung über das Hausierwesen den Kantonen aus der Hand zu nehmen. Aus einer für die Jahre 1889 und 1890 erfolgten Zusammenstellung der Gebühren, welche die Kantone von den Handelsreisenden und eigentlichen Hausierern erhoben, ergiebt sich nämlich, daß die von den letzteren erhobenen Gebühren nicht weniger als $^5/_6$ der Gesamtsumme ausmachen, und daß andererseits der Gesamtbetrag der den Handelsreisenden auferlegten Gebühren in der Schweiz die jährliche Summe von 50,000 Fr. nicht übersteigt. Das Hausierwesen ist demnach vom fiskalischen Gesichtspunkte aus für die Kantone ein ziemlich wichtiges Objekt, während die von den Handelsreisenden zu erhebenden Gebühren für das kantonale Budget keine große Bedeutung besitzt.. Dieser Zustand der Dinge sollte nun beibehalten werden.

Was nun die von den Bundesbehörden seit 1878 eingeschlagene Praxis in Rekursfällen betreffend das Hausierwesen anbelangt, so faßt sie ein Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung

in folgenden Sätzen zusammen: „Die Besteuerung des daherigen Gewerbebetriebes ist verfassungsmäßig zulässig, sofern sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Kantone fixe Ansätze aufstellen und anwenden wollen, welche ein billiges Ermessen im einzelnen Falle, eine angemessene Würdigung des Hausiergewerbes nach der Natur und dem Umfange des Geschäftes und nach der Zeit, während welcher es ausgeübt wird, nicht gestatten. Wenn aber die kantonalen Gesetze ein Minimum und Maximum der Patenttaxen enthalten, innerhalb deren eine billige Abschätzung eines einzelnen Gewerbes möglich ist, so unterliegen dieselben grundsätzlich vom bundesrechtlichen Standpunkte aus keiner weiteren Kritik, es wäre denn, daß im konkreten Falle auf ein bestimmtes Gewerbe eine offenbar unbillige, unverhältnismäßig hohe Taxe angewendet werden sollte[1]).“

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Frage der Befreiung der schweizerischen Handelsreisenden von Patentgebühren, sowie über die Frage der Formulierung allgemeiner Grundsätze zur Prüfung der kantonalen Hausierpatentgesetze und zur Entscheidung darauf bezüglicher Rekursbeschwerden vom 9. November 1883. Bundesblatt 1883. IV, 416.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland.

Von Dr. K. Thieß, Generalsekretär des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Offenbach a. M.

Ein volkswirtschaftlicher Faktor von größter Bedeutung ist in Deutschland das ländliche Genossenschaftswesen geworden. 13000 der Landwirtschaft dienende Genossenschaften sind in rascher Folge entstanden, mehr als 9000 davon im letzten Jahrzehnt, über 1 Million Familien und annähernd ebensoviel landwirtschaftliche Mittel-, Klein- und Nebenbetriebe sind ihnen angeschlossen. Im technischen Betrieb der Landwirtschaft haben sie eine völlige Umwandlung herbeigeführt. Die gewaltigen Fortschritte in Düngung, Fütterung, Saatgutbenutzung, Maschinenverwendung, die der Großgrundbesitz nach den neuen Lehren der Wissenschaft und Technik eingeführt hatte, haben die Genossenschaften durch ihre wirtschaftliche und erzieherische Thätigkeit auch dem ganzen Bauernstande zugängig gemacht und zwar in einem Maße, daß schon jetzt nicht selten der auf Genossenschaften gestützte Kleinbetrieb die besseren Maschinen verwendet, und bessere Erträge aus dem Ackerbau und vor allem aus der Viehzucht und der Milchwirtschaft zieht, als der allein stehende Großbesitzer.

Die notwendige Ueberleitung der Landwirtschaft von überwiegender Natural- in eine entwickelte Geldwirtschaft schien anfangs zum Ruin des ärmeren Bauernstandes zu werden und ihn wehrlos der Ausbeutung durch jede Art von Wucher, der Aufsaugung durch kapitalistische Latifundienwirtschaften auszuliefern. In Hessen, Elsaß-Lothringen und anderswo hatte der Landwucher schon fast hoffnungslose Zustände geschaffen. Hier hat der genossenschaftliche Personalkredit, den die ländlichen Darlehenskassen gaben, fast ein Wunder gewirkt. Ueber 9000 Kassen haben den Wucher aus ihren Bezirken

fast verdrängt und aus dem deutschen Bauer einen vorsichtigen Geschäftsmann gemacht, der den Personalkredit in verständiger und mäßiger Weise zu benutzen, der in seiner Wirtschaftsführung zweckmäßig zu disponieren weiß, der in der Schule der Genossenschaft richtig zu sparen und Geld zu verwalten gelernt hat, — alles das besser als gegenwärtig z. B. der durchschnittliche Handwerker und selbst Kleinkrämer in Deutschland —, für den die Durchführung der Geldwirtschaft zum Segen und nicht mehr zum Fluche wird.

Die umgestaltende Thätigkeit der ländlichen Genossenschaften hat sich jedoch nicht auf die Landwirtschaft beschränkt. In der Industrie, im Handel, im Bankgeschäft sehen wir überall durch die großen Geschäftsverbände der landwirtschaftlichen Ortsgenossenschaften ein neues Element, eine thatkräftige gesunde Konkurrenz eingeführt, deren Einfluß in zähem, unaufhaltsamem Vordringen ist.

Kein Wunder, daß bei dieser Sachlage die Staatsverwaltung und die Nationalökonomie, daß vor allem auch die Landwirtschaft des Auslands der Bewegung ein wachsames Auge zuwendete. Seit etwa einem Jahrzehnt ist das ländliche Genossenschaftswesen Deutschlands ein ständiger Studiengegenstand für einsichtsvolle staatliche und provinzielle Verwaltungen, für landwirtschaftliche Korporationen und Vereine und für Interessenten und Gelehrte des In- und Auslandes. Freilich war das Studium ein sehr beschwerliches und mühseliges. Die Tausende von einzelnen geschäftlichen und agitatorischen Handlungen und Erfolgen, aus denen sich die Bewegung zusammensetzte, waren nirgends an einer Stelle gleichzeitig bekannt und verzeichnet, die Träger der Bewegung sind über das ganze Reich zerstreut. Wer die ländliche Genossenschaftsbewegung kennen lernen wollte, mußte nicht nur bei den verschiedenen Genossenschafts-Verbänden sich Material sammeln, er mußte auch in den einzelnen Provinzen die Geschäftsstellen und an den einzelnen Orten die Genossenschaften verschiedener Organisationen und Branchen besuchen. Das geschah auch unverdrossen, und speziell die Bureaux der großen Verbände waren selten leer von Besuchern, von Kommissionen und Delegierten auf der Studienreise. Niemand hat eifriger, unermüdlicher und von vorn herein besser mit dem Wesen der Genossenschaften vertraut, diesen Arbeiten im ganzen deutschen Reich obgelegen, als die Abgesandten des österreichischen Ackerbauministers: Ministerialsekretär Dr. Ertl-Wien, bekannt als Verfasser der Motive zum österreichischen Gesetzentwurf betr. landwirtschaftliche Zwangsberufsgenossenschaften, und Verbandsanwalt

Dr. Licht-Brünn, der Leiter des Verbands der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens.

Ihr Reisebericht liegt uns seit Ende 1898 in einem Bande von über 1000 Seiten vor.[1]) Dieses Werk faßt alles zusammen, was der Forscher vom jetzigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland sehen, was er von seiner Entwicklung und von seinen Aussichten erfahren kann. Einen drastischen Beweis für die Vielseitigkeit und Zuverlässigkeit des Buchs kann der Referent anführen: Der Abgesandte eines fremden Ministeriums besuchte im letzten Sommer Deutschland zum Studium des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Schon in Wien wurde ihm versichert, daß alles, was er dort sehen könne, schon zuverlässig in dem Ertl-Lichtschen Handbuch verzeichnet sei. In Berlin ließ sich der Dezernent im Ministerium seine Fragen vortragen und alsdann das Material dazu bringen: es war das gleiche Handbuch mit einer Reihe von Lesezeichen darin. Die Nationalökonomen und Journalisten wiesen ihn stets wieder auf den auf ihrem Arbeitstisch liegenden „Ertl und Licht" hin. Die einzelnen großen Central-, Kornhaus-, Maschinen- 2c. Genossenschaften gaben ihm wohl die verlangten Geschäftsberichte, jedoch mit dem Zusatz, daß ihm die Ertlsche Schilderung ihres Instituts im Handbuch nützlicher sein dürfte, und endlich empfingen ihn auch die großen Genossenschaftsverbände, die sich in ihrem Auskunftsdienst durch das Handbuch wesentlich erleichtert fühlten, zunächst mit einem Hinweis darauf.

Den ersten Teil des Handbuchs, die Organisation des landwirtschaftlichen Personalkredits (332 Seiten) hat Dr. Licht behandelt, der als Anwalt des deutschen Dahrlehnskassenverbandes in Mähren mit dieser Branche genau vertraut war. Er schildert eingehend die gesamte Thätigkeit einmal der örtlichen Spar- und Darlehnskassen, dann ihrer großen deutschen Verbände und ihrer geschäftlichen Centralstellen, der Centralkassen, und endlich der Preußischen Centralgenossenschaftskasse, als der Bank und Ausgleichsstelle für die Mehrzahl der deutschen Centralkassen. — Die große Mehrzahl der Darlehns- und Centralkassen, wie auch der sonstigen Genossenschaften folgt in ihren Einrichtungen den Vorschlägen, die einerseits

[1]) Dr. M. Ertl und Dr. St. Licht. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesamten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmungen systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Wien 1899, Manz. XXXVI, 332 und 657 S.

vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Neuwied), anderseits vom Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Offenbach) ausgearbeitet sind, bezw. einzelnen Zwischenformen beider Typen. Das hatte für die Darstellung des besprochenen Buches den Vorteil, daß ohne Zersplitterung in Details wesentlich nur viel erprobte und oft durchdachte Einrichtungen zu beschreiben waren, deren Grund und Zweck Schritt für Schritt durch Aeußerungen der Verbände und ihrer Vertreter, durch Beispiel und Erfahrung authentisch geschildert werden konnte.

Licht schildert den Vorgang der Gründung einer ländlichen Spar- und Darlehnskasse und ihre grundlegenden Formen, die Beschränkung auf einen engen örtlichen Kreis, den Aufbau auf der unbeschränkten Haftpflicht, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Verwaltung und Geschäftsführung, die Buchhaltung und die einzelnen Geschäftszweige, sowie die Revision. Ueberall hebt er Wesen und Grund jeder einzelnen Einrichtung heraus, und wenn er auch dazu neigt, immer gerade die Ausgestaltung der Einzeleinrichtungen, die man in Oesterreich nachgemacht hat, für die richtige zu erklären, so bleibt doch auch sein Urteil über die abweichenden stets maßvoll und lehrreich.

Alsdann schildert Licht eingehend die beiden großen Verbände ländlicher Genossenschaften in Neuwied und Offenbach, die Provinzialverbände und die provinziellen Centralkassen und Geldausgleichsstellen, die er fast alle selber besucht hat und einzeln detalliert darstellt. Es sind das Centralgenossenschaften für den Geldverkehr, deren Mitglieder nicht Einzelpersonen, sondern die örtlichen Genossenschaften sind. Daran schließt sich naturgemäß die Beschreibung der centralen Geldausgleichstelle, der preußischen Centralgenossenschaftskasse, für die eine reiche Sammlung aller einschlägigen Aktenstücke beigebracht wird.

Im zweiten Teil des Handbuchs (657 S.) stellt Dr. Ertl den genossenschaftlichen Bezug und Absatz, letzteren einschließlich der genossenschaftlichen Verarbeitung und Veredlung der Produkte, in Deutschland dar, wie er andererseits in der ausführlichen Einleitung zu dem ganzen Werk eine summarische Uebersicht über alle neuesten landwirtschaftlichen und besonders genossenschaftlichen Organisationsbestrebungen in anderen Ländern bietet.

Das Bezugsgeschäft liegt im Neuwieder Verband ganz überwiegend in den Händen der Darlehenskassenvereine, im Offenbacher Verbande wird es großenteils in besonderen teils örtlichen

teils (im Osten) kreisweise gebildeten Bezugsgenossenschaften besorgt. Diese Genossenschaften beziehen alle Arten landwirtschaftlicher Rohstoffe (Dünger und Futtermittel, Saatgut, Kohlen, Maschinen und Geräte). Die Gegenstände, die entweder vorteilhaft direkt aus dem Ausland bezogen werden, oder die in Händen fest organisierter Fabrikantenringe sind, werden von den Bezugsvereinen eines größeren Bezirks regelweise gemeinsam bezogen, und dazu sind die örtlichen Vereine wiederum zu besonderen provinziellen Central-Ein- und Verkaufsgenossenschaften vereinigt. Für einzelne Artikel, namentlich Kainit und Thomasmehl, steht jetzt die gesamte genossenschaftliche Nachfrage ganz Deutschlands dem kartellierten Angebot in einem Bunde geschlossen gegenüber. Diese reich gegliederte und erfolgreiche Gesamtorganisation schildert Ertl zunächst.

Dann geht er auf die Molkereigenossenschaften ein, von denen er kurz die im ganzen bekannten Einrichtungen und Erfolge und näher besonders die Versuche gemeinsamen Butterabsatzes durch die Butterverkaufsgenossenschaften der nördlichen Provinzen schildert, die ein geordnetes Angebot auf dem deutschen Markte und zum Teil selbst die Rückeroberung des englischen Buttermarktes zu zu erreichen suchen.

Ausführlich werden auch die vielerörterten Kornverkaufsgenossenschaften geschildert. Der preußische Staat hat in zwei Gesetzen 5 Millionen Mark bewilligt, um Kornhausbauten von Absatzgenossenschaften zu unterstützen. Infolge dessen sind seit 1896 in Pommern, Sachsen, Kurhessen, in geringerem Umfange auch in Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Hannover, Westfalen und Nassau derartige Genossenschaften entstanden, von denen Ertl allerdings zumeist erst Statuten und Pläne mitteilen konnte. Ausführlicher konnte schon über Erfolge der kleinen bayerischen, ebenfalls mit Staatshülfe errichteten Kornhäuser referiert werden. — Außer der kommerziellen wird auch die industrielle Verwertung des Getreides durch die Landwirte selbst in Müllerei- und Bäckerei-Genossenschaften ausführlich geschildert. An der Hand der geschilderten Erfahrungen in Brotfabriken städtischer Konsumvereine und in einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird Betriebsart und Gewinnchance dieser Branche veranschaulicht.

Im folgenden sind die Genossenschaften für Viehverkauf, Schlächterei, Obstverwertung, Gemüseverwertung, Hopfen-, Tabak- und Eierverkauf behandelt, hauptsächlich so, daß alles aus Fachschriften,

gedruckten, schriftlichen und mündlichen Berichten zu sammelnde Material über derartige Genossenschaften zusammengestellt ist. In diesen Branchen erschöpft sich die genossenschaftliche Thätigkeit der Landwirte durchaus noch nicht, aber es sind diejenigen, deren Sonderbehandlung sich durch besonders eingehende und vielseitige Erfahrungen, oder durch die große, ihnen innewohnende wirtschaftliche Bedeutung rechtfertigt.

Aktuell ist noch die ausführlichere Schilderung über die Winzervereine, die sich seit etwa zwei Jahren in allen deutschen Weingebieten kraftvoll und energisch — organisatorisch auf die Praxis der Molkereigenossenschaften sich stützend — entwickeln, die von allen Seiten über höchst günstige Wirkungen auf Weinbau und Weinbehandlung berichten und denen von den Sachverständigen ein gleich tiefgehender erziehlicher Einfluß auf die bäuerliche Wirtschaft der Weinbauländer vorausgesagt wird, wie ihn die Molkereien in den Viehzuchtgebieten geübt haben. Demnach dürfte die Schilderung der Winzervereine als Basis, von der aus man die neueste Entwickelung verfolgen kann, willkommen sein.

Neben der Beschreibung der einzelnen Branchen läuft überall die Statistik her, die zum ganz überwiegenden Teil in sorgfältigen Auszügen aus dem Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften besteht, der — den guten Schulze-Delitzschschen Traditionen folgend — stets der Pflege der Genossenschaftsstatistik große Sorgfalt zugewendet hat. In dem Handbuch sind die Angaben für 1896 benutzt, diese sind jetzt veraltet, und die Hauptzahlen mögen hier nach dem Jahrbuch für 1898 und dem Jahresbericht für 1898/99 mitgeteilt werden, die überhaupt, was Statistik anbelangt, als Supplemente zum Handbuch benutzt werden müssen.

Im letzten Jahr (1. Juli 1898/1899) sind in Deutschland 1046 ländliche Genossenschaften neu gegründet und 149 aufgelöst. Dadurch ist die Gesamtzahl von 11,839 auf 12,736 landwirtschaftliche Genossenschaften gewachsen. (Am 1. September 1899 sind es gerade wieder 100 Genossenschaften mehr.) Nach Branchen sind zu unterscheiden;

	Bestand am 1. Juli 1898	Zugänge	Abgänge	Bestand am 1. Juli 1899
Spar- und Darlehenskassen	8,595	684	71	9,208
Bezugsgenossenschaften	989	83	32	1,040
Molkereigenossenschaften	1,628	155	19	1,764
Sonstige Genossenschaften	627	124	27	724

Außer diesen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften giebt es in Deutschland noch mehrere hundert „wilde", d. i. in loser Vereinsform bestehende Genossenschaften für Einkaufs-, Molkereibetriebs-, Zucht- und andere Zwecke, deren Zahl nicht genau festzustellen ist. Der weitaus größte Teil sämtlicher ländlichen Genossenschaften ist in Revisionsverbänden zusammengeschlossen; 6,705 Genossenschaften gehören am 1. Juli 1899 zu den 27 Einzelverbänden des Allgemeinen Verbandes (Offenbach), 1,960 Genossenschaften zu 8 weiteren Provinzial- und Landesverbänden, 3,284 Genossenschaften zum Generalverband in Neuwied und endlich 189 Genossenschaften zum Verband des Bundes der Landwirte. Zum Allgemeinen Verbande gehören 39 Centralgenossenschaften, 4,131 Darlehenskassen, 1,333 Bezugsvereine (einschließlich der nicht eingetragenen), 981 Molkereien, 10 Genossenschaften für Müllerei und Bäckerei, 18 für Kornverkauf, 17 für Brennerei, 2 für Spiritusverkauf, 22 für Obst-, 18 für Weinverwertung, 4 für Konserven-, 3 für Sauerkraut-, 2 für Zucker-, 6 für Stärkefabrikation, 6 für Viehverwertung, 39 für Pferdezucht, 6 für Eierverkauf, außerdem 3 Ziegelei-, 3 Elektrizitätswerk-, 2 Kleinbahn-, 6 Wasserleitungs-, 2 Abfuhr-, 5 Bau-, 6 Maschinen-, 14 Dresch-, 2 Weide-, 6 Vieh-Zucht und -Versicherungsgenossenschaften, außerdem je 1 Genossenschaft für 19 andere Branchen.

Den 21 Centralkassen des Allgemeinen Verbandes gehörten Ende 1898: 4,523 Genossenschaften an. Der Gesamtumsatz ist 1898 gegen 1897 von $426_{,6}$ auf $599_{,8}$ Mill. Mk., die Haftsumme von $42_{,4}$ auf $55_{,2}$ Mill. Mk., das Betriebskapital von $43_{,8}$ auf $51_{,6}$ Mill. Mk., die eigenen Betriebsmittel von $1_{,5}$ auf $1_{,8}$ Mill. Mk. gewachsen, ferner die Guthaben der Genossenschaften bei den Centralkassen von $21_{,8}$ auf $25_{,5}$ Mill. Mk., ihre Schulden bei den Centralkassen von $32_{,3}$ auf $40_{,6}$ Mill. Mk. Nimmt man die dem Allgemeinen Verbande nicht angeschlossenen ländlichen Centralkassen in Deutschland, insbesondere die große Centraldarlehenskasse zu Neuwied, hinzu, so erhöht sich der Gesamtumsatz auf 1,121 Mill. Mk., das Betriebskapital auf 101 Mill. Mk., die Haftsumme auf 69 Mill. Mk. u. s. w.

Die 20 Centraleinkaufsgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes haben 1898 für $22_{,4}$ Mill. Mk. landwirtschaftliche Rohstoffe für ihre Genossenschaften bezogen. Seit 1894 haben diese Stellen bereits einen Gesamtbezug von 154 Mill. Mk. Es wurden 1898: $4_{,9}$ Mill. Ztr. Düngemittel, $1_{,6}$ Mill. Ztr. Futtermittel, 48,100 Ztr. Sämereien und $1_{,6}$ Mill. Ztr. Kohlen auf diese Weise bezogen.

Außerdem ist jetzt ein gemeinsamer Bezug im Neuwieder Verband in Höhe von etwa 14 Mill. Mk. jährlich zu verzeichnen. — Fünf Butterverkaufsgenossenschaften innerhalb des Allgemeinen Verbandes, denen 190 Molkereien angehören, setzten 1898 für $5^1/_2$ Mill. Mk. Butter ab.

Die Einzelgenossenschaften sind noch nicht in allen Verbänden statistisch aufgenommen. Jedoch reicht die Statistik des Offenbacher Verbandes über 4826 Verbandsgenossenschaften aus, um das Bild durchschnittlicher Genossenschaften in Deutschland genau festzustellen. Dennoch ist eine ländliche Spar- und Darlehenskasse jetzt durchschnittlich im sechsten Geschäftsjahr (im elften in Hessen, im zweiten in Mecklenburg), hat 70 Genossen (150 in Rheinpreußen, 23 in Mecklenburg), 133,291 Mk. Kassenumsatz (1906 Mk. pro Mitglied), 60,106 Mk. Betriebskapital, 1810 Mk. Geschäftsguthaben der Genossen, 1286 Mk. Reserven, 31,525 Mk. Spareinlagen, 12,986 Mk. Einlagen in laufender Rechnung. Während des Jahres werden 38,583 Mk. neue Kredite den Genossen gegeben u. s. w.

Eine Bezugsgenossenschaft hat durchschnittlich 71 Mitglieder, einen Jahresbezug für 28,698 Mk. und ein Betriebskapital von 8,050 Mk. — Eine Molkereigenossenschaft hat 74 Mitglieder, verarbeitet jährlich 1,167,353 Liter Milch und zahlt ihren Genossen 82,043 Mk. für Milch aus, sie hat ein Betriebskapital von 46,021 Mk. und einen Besitz im Werte von 37,077 Mk. Die Zahlen der einzelnen Genossenschaft haben zunächst wenig Imponierendes. Sie gewinnen es aber, wenn man bedenkt, daß sie sich in tausenden von Fällen in Deutschland wiederholen, daß die Mitgliederzahl die der Familien im Dorf annähernd erreicht und daß die Geschäftszahlen dem gesamten wirtschaftlichen Bedarf der kleinen Wirtschaften entsprechen. Die Zahlen für die Einzelvereine sind nach der 1897er Statistik mitgeteilt. Die noch nicht veröffentlichte Statistik von 1898 ergiebt bei erheblich größerer Beteiligung wiederum sowohl in den Durchschnitten der Mitglieder- wie in denen der Geschäftszahlen einen wesentlichen Fortschritt, der die gerade neuerdings in den Genossenschaftsverbänden hervortretende Bestrebung kennzeichnet, mehr im inneren Ausbau der Genossenschaften, als in ihrer eiligen Ausbreitung die nächsten Erfolge zu suchen. Zur Kennzeichnung des Eindruckes, den das Studium des ländlichen Genossenschaftswesens auf die Verfasser des Handbuchs gemacht hat und der in ihrer ganzen Arbeit wiederklingt, wollen wir zum Schluß Dr. Ertls schönes Wort

anführen über die Rolle, die der Genossenschaft in der Ueberwindung der großen europäischen Agrarkrise zu Ende unseres Jahrhunderts nach seinem Urteil zufällt: „Nur in dem Zusammenschluß liegt die Macht. Und wir können es trotz aller traurigen Erscheinungen, welche wir heute in der Landwirtschaft sehen, freudig aussprechen: Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit regt sich mächtig unter den europäischen Landwirten; überallhin dringen die Pioniere der genossenschaftlichen Idee, in alle Länder werden die Waffen für den wirtschaftlichen Kampf hinausgetragen, das Standesbewußtsein ist wieder erwacht, die gemeinschaftliche Not führt zur gemeinsamen Abwehr, und über die Lande erschallt der Ruf: Einigkeit macht stark! Aus dem Verfalle wirtschaftlicher Existenzen, aus dem Grund und Boden heraus, der nach so kurzer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges die ganze Härte der gemachten Mißgriffe zu fühlen bekam, aus der drückenden Notlage, mit welcher die Einzelnen in ihrer Isoliertheit bisher vergeblich gerungen haben, erhebt sich die Hoffnung auf die Zukunft, sprießt es wie der junge Frühling frohlockend und siegesbewußt, buntfarbig und unaufhaltsam hervor, ersteht ein neues, selbstbewußtes, schaffendes Leben: das Genossenschaftsleben."

Sociale Chronik.

Allgemeine Socialpolitik.

Deutschland. In der letzten Septemberwoche wurde in Breslau die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik abgehalten, an welcher über eine Anzahl sehr aktueller Fragen verhandelt wurde. Der Verein, dem fast sämtliche Lehrer der Nationalökonomie an den Hochschulen Deutschlands und Oesterreichs, aber auch Beamte, Handelskammersekretäre und Männer der Praxis, welche den Bestrebungen des sogen. Kathedersocialismus huldigen, angehören, hat, wie es seine Gewohnheit ist, auch diesmal für die Fragen, die auf der Tagesordnung standen, eine Anzahl zum Teil ziemlich umfangreicher Bände veröffentlicht: sieben Bände über das Hausiergewerbe und vier Bände über Hausindustrie und Heimarbeit.

Der erste Verhandlungstag wurde durch die Eröffnungsrede des Präsidenten, Prof. Dr. Gustav Schmoller aus Berlin, der namentlich gegen die von Seiten der Regierung beabsichtigte Verkümmerung des Koalitionsrechtes der Arbeiter energisch Protest einlegte und die reaktionären Tendenzen der großkapitalistischen Presse scharf zurückwies, sowie durch die Referate von Dr. A. Weber aus Charlottenburg und Prof. E. Philippovich aus Wien über die Hausindustrie und ihre gesetzliche Regelung ausgefüllt.

Der erste Referent wies darauf hin, daß die Heimarbeit, welche in hausindustrielle Verlagsarbeit und reine Hausindustrie zerfällt, ihre Daseinsbedingungen hauptsächlich aus der bittersten Not bestimmter Bevölkerungsschichten schöpft. Dieselbe zieht die allerbilligsten Arbeitskräfte in ihren Dienst, sie beschäftigt Arbeiter, welche infolge ihrer hoffnungslosen Lage sich die ärgste Bedrückung und Ausbeutung gefallen lassen müssen. Vom kulturellen Standpunkte aus müsse die gänzliche Beseitigung der Heimarbeit verlangt werden. Durch eine energische Wohnungspolitik zum Zwecke der Verbilligung von Werkstattmieten in den Großstädten, sowie durch eine Eisenbahnpolitik, welche die Fabrikindustrie noch mehr als bisher decentralisiert, würde es möglich sein, das gekennzeichnete Ziel nach und nach zu erreichen.

Der zweite Referent, Prof. Dr. E. Philippovich, ist mit dem ersten Referenten darin einverstanden, daß die Gefahren der Heimarbeit außerordentlich groß seien, glaubt aber nicht, daß es sich gegenwärtig darum handeln könne, diese Erwerbsform zu beseitigen; die Verhältnisse wirken

eher in der Richtung der Ausdehnung derselben. Was Not thue, ist die Einführung eines wirksamen Schutzes der in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter. Die Schäden seien zu gewaltig, als daß man hier Gründe internationaler Konkurrenz gelten lassen könnte: Abondance de nonvaleurs n'est pas richesse! Es müsse Werkstättenpolitik getrieben werden. Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsdauer, die Beschäftigung von Kindern u. s. w. müßten erlassen und gesetzlich der Minimallohn festgestellt werden. Dies alles könne aber nur unter thätiger Mitwirkung der leidenden Bevölkerungsschichten selbst durchgeführt werden; man müsse daher darauf Bedacht nehmen, die Arbeiter der Hausindustrie zu organisieren, ihnen Klarheit über ihre trostlose Lage zu verschaffen.

Den zweiten Verhandlungsgegenstand bildete die Frage über die Lage des Hausiergewerbes. Prof. Dr. W. Stieda aus Leipzig, der Leiter der vom Verein veranstalteten Enquête über das Hausierwesen, teilt die Hausierer in drei Gruppen. Zur ersten Gruppe gehören die Hausierer, welche Dienstleistungen anbieten bezw. Erzeugnisse eigener Arbeit in den Handel bringen. Die zweite Gruppe bilden die Hausierer, welche fremde Waren feilbieten. Die dritte endlich besteht aus Leuten, welche entweder nicht arbeiten können, oder wollen und welche das Hausieren als Deckmantel für das Betteln gebrauchen. Mit Ausnahme der dritten, die der Referent für beseitigenswert hält, dürfe das Hausiergewerbe nicht weiter beschränkt werden. Bei der modernen Produktionsweise, der Massenproduktion, sei der Hausierer oft diejenige Person, die neue Absatzgebiete entdecke, wobei der Ladeninhaber dadurch nur in sehr geringem Maße geschädigt werde. Das Interesse der Konsumenten auf dem flachen Lande dürfe nicht außer Acht gelassen werden; aber auch in großen Städten und in entwickelten Industriegegenden komme der Hausierer vielfach einem thatsächlichen Bedürfnisse entgegen.

An der dritten und letzten Sitzung des Vereins referierte Prof. Dr. W. Sombart aus Breslau über die Entwicklungstendenzen des modernen Detailhandels. Der Referent unterscheidet deren drei: 1. die Tendenz zur quantitativen Ausgestaltung, 2. die Tendenz zur Neuorganisation und 3. die Tendenz zur Ausschaltung des Detailhändlers. Der Detailhandel wächst schneller als die Bevölkerung, ein Umstand, der vor allem daher rührt, daß die Handwerker, durch die kapitalistische Produktionsweise deklassiert, sich gezwungen sehen, neben ihrem Handwerk auch noch ein Handelsgeschäft zu betreiben. Die durch kapitalistische Wirtschaftsordnung bewirkte Preisreduktion zwingt aber den Detailhandel, sich neuen Geschäftsprinzipien zuzuwenden. Bei niedrigen Preisen kann ein erheblicher Gewinn nur durch großen Umsatz erzielt werden. Die notwendige Folge hiervon war die Entstehung der Warenhäuser, der Großbazare. Die Reklame und die „Coulanz" auf der einen Seite, die Gruppierung der Waren nach dem Gebrauchszweck, statt wie bisher nach der Herkunft derselben, andererseits, bilden die charakteristischen Merkmale des kapitalistischen Detailhandels. Was nun die

Ausschaltung des Detailhändlers anbelangt, so macht sich diese Tendenz überall geltend, indem der Produzent sowohl als der Konsument den Zwischenhändler zu umgehen suchen. Das Verhalten des Socialpolitikers den gekennzeichneten Tendenzen gegenüber muß vom Geschichtspunkte der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit abhängig gemacht werden. Nur diejenige Form des Handels ist daseinsberechtigt, die sich den neuen Bedürfnissen anzupassen versteht. Die Konservierung des Kleinhandels ist eine Sache der Unmöglichkeit, da derselbe dem Untergange geweiht ist. Durch die Bekämpfung des sogen. unlautern Wettbewerbes schädigt man eher diejenigen, die man durch diese Maßregel schützen will, als den großkapitalistischen Detailhandel. Im Gemeininteresse liegt es hingegen, diesen reaktionären Weg nicht zu beschreiten, sondern vielmehr die Gewerbefreiheit im weitesten Sinne durchzuführen und die Arbeiterschutzgesetzgebung energisch zu fördern.

Der Korreferent, Prof. Dr. Rathgen aus Marburg, sprach speziell über die Bedeutung der Konsumgenossenschaften. Er wendet sich energisch gegen die von gewisser Seite in Scene gesetzte Agitation gegen die Konsumvereine und bedauert es lebhaft, daß die Gesetzgebung sich veranlaßt gesehen hatte, der Entwicklung der Konsumvereine Hindernisse in den Weg zu legen. Die Ausbreitung des Konsumvereinswesens sei nicht nur als eine wirtschaftliche Notwendigkeit zu betrachten, sondern bedeute geradezu einen socialpolitischen Fortschritt von höchstem Wert. Die Behauptung, der Mittelstand, der von den Konsumvereinen geschädigt werde, sei die kräftigste Stütze des Staates und müsse daher vor dem Untergange bewahrt werden, bilde einen Satz, der erst zu beweisen wäre. Abgesehen davon, daß der Mittelstand sich aus den verschiedensten Elementen zusammensetze, sei es doch sehr zweifelhaft, ob seit der Karolinger Zeit die Kolonialwarenhänder in Deutschland einen nennenswerten Einfluß auf den Staat ausgeübt haben.

Die Debatten, die sich jedesmal den Referaten anschlossen, ergaben im großen und ganzen die Uebereinstimmung der großen Mehrheit der Sprechenden mit den Ausführungen der vom Verein bestellten Referenten.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung ist nunmehr in der letzten Session der Bundesversammlung endgültig angenommen worden, und zwar im Nationalrate mit 113 Stimmen gegen 1 (12 Enthaltungen) und im Ständerate mit 35 Stimmen. Das Inkrafttreten des Gesetzes wurde auf 1. Januar 1903 festgesetzt.

— Wie aus dem Rechenschaftsbericht der Züricher Direktion des Innern zu ersehen ist, unterbreitete der Regierungsrat des Kantons Zürich dem schweizerischen Bundesrate die Anregung, er möchte die ihm geeigneten

Schritte thun, damit an der Weltausstellung von 1900 in Paris auch das umfangreiche Gebiet des schweizerischen Arbeiterschutzes zur Ausstellung gelange, hauptsächlich in Rücksicht auf die Bestrebungen zur Ausdehnung desselben auf weitere Gebiete und namentlich auf andere Staaten, welche bisher Konkurrenten der Schweiz ohne oder ohne irgend welche nennenswerten Einschränkungen waren. Gleichzeitig wurde der Bundesrat ersucht, bei den Behörden der französischen Republik die Abhaltung eines internationalen Kongresses für Arbeiterschutz anläßlich jener Weltausstellung zu befürworten. Der Bundesrat lehnte es jedoch ab, diesen Anregungen Folge zu geben.

Deutschland. Die in der letzten Septemberwoche stattgehabte zwanzigste ordentliche Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Volkspartei faßte zur Frage der Arbeitslosenversicherung eine Resolution, die folgenden Wortlaut hat: „Der Parteitag erklärt: 1. Gemäß dem Programm der Deutschen Volkspartei ist eine Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine wichtige Aufgabe der deutschen Socialpolitik. 2. Insoweit nicht die Gewerkschaften und Gewerkvereine die Versicherung zu übernehmen in der Lage sind, ist eine Versicherung auf kommunaler Grundlage mit ortsstatutarisch einzuführendem Versicherungszwang zur Zeit der gangbarste Weg, um diese Aufgabe zu lösen. 3. Der erste Schritt, diese Versicherung zu fördern, wie es das Parteiprogramm verlangt, wäre ein Reichsgesetz, das den Gemeinden die heute fehlende Berechtigung gäbe, eine Versicherung auf solcher Grundlage bei sich einzuführen und das zugleich gewisse Normativbestimmungen aufstellte. 4. Die Gemeinden müßten vollständige Freiheit behalten, die Versicherung einzuführen oder nicht; diejenigen Gemeinden, welche davon nicht Gebrauch machen wollen, würden von dem Gesetz ganz unberührt bleiben. 5. In dem von der Kommission ausgearbeiteten Gesetzentwurf sieht der Parteitag eine geeignete Grundlage für ein solches Gesetz."

— In der Berliner Stadtverordnetenversammlung sind von socialdemokratischer Seite zwei Anträge eingebracht worden, die sich auf den Schutz der Kinder und Erwachsener beziehen. Es soll eine Polizeiverordnung noch vor Beginn des Winters erlassen werden, durch welche in Berlin die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern vor Beginn der Schulzeit und nach 6 Uhr abends, ferner das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art (insbesondere von Blumen und Streichhölzern in Lokalen und auf der Straße), sowie die Verwendung von Schulkindern zu Arbeiten aller Art oder zu Schaustellungen in Theatern und sonstigen öffentlichen Lokalen, endlich das Austragen von Milch, Backwerken und Zeitungen durch Schulkinder verboten wird. Ferner wird der Erlaß eines Ortsstatuts verlangt, durch welches für Berlin die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in Fabrik-, Speditions-, Engros- und Bankgeschäften gänzlich untersagt und die Beschäftigung

von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in Detailgeschäften und sonstigen Verkaufsstellen auf drei Stunden eingeschränkt wird mit der Bestimmung, daß die Arbeit vormittags 10 Uhr beendet sein muß.

— Die Münchener Ortskrankenkasse III. sieht sich auf Grund der von ihr gemachten Erfahrung veranlaßt, in einem Cirkulare die Verkürzung der Arbeitszeit für Angestellte in kaufmännischen Betrieben zu verlangen. Das bemerkenswerte Cirkular lautet folgendermaßen:

„Das eingehende Studium des gesammelten Materials der nunmehr seit 12 Jahren bestehenden Ortskrankenkasse III für das kaufmännische Gewerbe hat ergeben, daß eine große Zahl der Krankheiten, insbesondere nervöse Erschöpfung, Blutarmut und in der weiteren Entwicklung Tuberkulose 2c. auf Schädlichkeiten des Berufes zurückzuführen sind. Insbesondere hat eine im Juli 1897 erfolgte Umfrage bei unseren Kassenärzten dies in weitgehendstem Maße nachgewiesen. Ohne Zweifel ist die jetzige Arbeitszeit in den meisten kaufmännischen Geschäften eine zu lange. Sie erstreckt sich selbst für die halbwüchsigen, schwächlichen Mädchen nicht selten auf 12 Stunden. Hierzu kommt, daß trotz der seinerzeitigen Agitation in vielen Geschäften noch das sogenannte Sitzverbot, d. h. das Verbot, in nicht beschäftigten Momenten sitzen zu dürfen, besteht. Die Mittagspause ist größtenteils nur eine einstündige. Es reicht diese kurze Zeit oft nur knapp hin, den weiten Weg nach Hause und zurück zu machen und ein heißes oder abgestandenes Essen rasch hinunterzuschlingen. In vielen Fällen besteht sogar noch die sehr verwerfliche Uebung, den Mädchen das Mittagessen im Geschäfte selbst zu verabreichen. Es entbehren die Betreffenden hierbei für den ganzen Tag der frischen Luft und Bewegung und die Mittagspause wird thatsächlich illusorisch. In einigen Geschäften mit sehr langer Arbeitsdauer besteht das Verbot, während der Arbeitszeit sowohl vormittags, als auch nachmittags einen kleinen Imbiß (eine Tasse Milch, Kaffee, belegtes Brot u. s. w.) zu sich zu nehmen. Wir können nicht umhin, dies als äußerst bedauerlich zu bezeichnen. Sehr häufig erlischt das Hungergefühl, wenn es nicht zur rechten Zeit befriedigt wird; dazu ist die Möglichkeit der Nahrungsaufnahme bei den abends übermüdet nach Hause Kommenden eine sehr geringe, es fehlt überhaupt die Lust zu essen. Eine Regelung der Arbeitszeit in den kaufmännischen Betrieben ist im Interesse der Gesundheit der kaufmännischen Angestellten das zweifellos größte Bedürfnis. Die Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 oder 9 Stunden mit zweistündiger Mittagspause und Sonntagsruhe ist unerläßlich. Wir halten uns für berufen, diese Forderung zu stellen, denn außer den kaufmännischen Angestellten selbst ist niemand mehr durch diese unglücklichen Einrichtungen geschädigt, als die Krankenkassen. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, daß sich Aenderungen bei einem einigermaßen guten Willen des Prinzipales

insbesondere in größeren Geschäften, denen das zahlreichere Personal Schichtenwechsel und Arbeitsteilung gestattet, durchführen lassen."

Mittelstandspolitik.

Schweiz. Der Große Rat des Kantons Bern stimmte in seiner letzten Session einer Motion zu, wonach die Regierung einzuladen sei, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu erlassen wären. Hingegen lehnte er gemäß Antrag der kantonalen Polizeidirektion die Anregung, eine Revision des kantonalen Hausiergesetzes vorzunehmen, ab.

— Wie „Das Gewerbe" mitteilt, ersuchte die Regierung des Kantons Obwalden den Bundesrat um einleitende Schritte in dem Sinne, daß, analog den Bestimmungen der meisten kantonalen Hausiergesetze, auch für Handelsreisende der Abschluß der „volkswirtschaftlich nachteiligen" Abzahlungsgeschäfte untersagt oder wenigstens erschwert werde.

Oesterreich. Das Handelsministerium erläßt eine Verordnung, durch welche die Einrichtung von Genossenschafts-Instruktoren ins Leben gerufen wird. Es sind dies neue gewerbebehördliche Organe, welchen die Aufgabe auferlegt wird, das bisher durchwegs mangelnde Interesse der Kleingewerbetreibenden für die Zwangsgenossenschaften zu wecken und dadurch das Genossenschaftswesen zu größerer Entwicklung zu bringen, als es bisher, im Verlaufe der fünfzehn Jahre seit Einführung derselben, der Fall war. Allem Anscheine nach dürfte aber auch diese neue Maßregel kaum dazu beitragen, die Zwangsgenossenschaften lebens- und aktionsfähig zu machen.

Ungarn. Wie der „Pester Lloyd" meldet, hat der Handelsminister eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Interessen der Kleingewerbetreibenden getroffen. Dem Mangel an Betriebskapital, an dem die Kleingewerbetreibenden leiden, soll dadurch abgeholfen werden, daß der Staat den sich zu diesem Behufe bildenden Genossenschaften die nötigen Vorschüsse gewährt. Sodann hat der Minister die Vergrößerung des technologischen Gewerbemuseums angeordnet und dafür die nötige Summe bewilligt. Der Zweck, der durch die Ausdehnung des technologischen Gerwerbemuseums erreicht wird, ist der, daß hier für die technische Entwicklung des Kleingewerbes eine Centrale gebildet wird. Es werden hier alle Maschinen und Werkzeuge für den Kleingewerbebetrieb probiert und in Betrieb sein, so daß dem Kleingewerbetreibenden Gelegenheit geboten wird, bevor er sich eine Maschine oder ein Werkzeug anschafft, diese zu erproben. Endlich beabsichtigt der Minister, nach dem Muster großer Städte des Auslandes, Centralwerk-

stätten zu errichten, und wurden die Verhandlungen wegen probeweiser Errichtung einer solchen Centralwerkstätte mit einem hiesigen Bankinstitute bereits eingeleitet. Es sollen den Kleingewerbetreibenden entsprechende und gesunde Arbeitsräume weit wohlfeiler zur Verfügung gestellt werden, als die jetzigen schlechten, ungeeigneten und ungesunden Werkstätten. Außerdem erhalten sie billige Motorenkraft (elektrisch) und selbst die Arbeitsmaschinen in Miete.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Am 1. Oktober tagte in Olten der Verband der schweizerischen Eisenbahnarbeiter, um darüber zu beraten, welche Wünsche hinsichtlich der Verstaatlichung der Eisenbahnen geltend gemacht werden sollten. Folgende Resolution wurde von der cirka 1500 Köpfe zählenden Versammlung einstimmig angenommen:

„Der heutige allgemeine schweizerische Eisenbahnarbeitertag, im Hinblick auf den bevorstehenden Uebergang der schweizerischen Hauptbahnen an die Eidgenossenschaft und der daraus den Eisenbahnarbeitern erwachsenden Pflicht, bei Zeiten für die Nachachtung ihrer Wünsche besorgt zu sein, beschließt: I. Bezüglich der beruflichen Organisation: erwägend, daß die Bundesverfassung im Art. 56 Vereinsfreiheit gewährleistet, erwägend, daß ein möglichst umfassender und starker Verband allein im stande ist, die Interessen der Eisenbahnarbeiter zu wahren, beschließt: a) Es sei die heilige Pflicht der Leitung des Verbandes sowohl als der einzelnen Sektionen, für den Beitritt der uns noch nicht angehörenden Eisenbahnarbeiter besorgt zu sein. b) Als Ziel ist ins Auge zu fassen die Schaffung eines die eidgenössischen Arbeiter und Angestellten umfassenden Föderativbundes unter Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Berufsgenossen mit einem gemeinsamen Generalsekretariat und Organe. II. Bezüglich der Anstellungs- und Lohnverhältnisse: a) Die Uebernahme aller zur Zeit des Uebergangs der Bahnen an den Bund im Dienste der Privatgesellschaften stehenden Arbeiter wird postuliert; b) sofortige allgemeine vertragliche Anstellung zu gleichen allgemeinen Normen wie das übrige Personal bei Volljährigkeit und nach Dienstdauer vom ersten Jahre bis zur Altersgrenze vom 40. Jahre. Die vertragliche Anstellung hat zu einem Anfangsgehalte zu erfolgen, der mindestens dem bisher bezahlten Lohn plus den Beiträgen für die Pensions- und Hülfskassen, nach oben abgerundet, entspricht. Daher verlangen wir: aa) Zugehörigkeit zu der vorgesehenen Hülfskasse des Personals. bb) Regelmäßige Aufbesserung. cc) Ausdehnung des Gehaltsschemas auf die bisher nicht vertraglich angestellten Arbeiter. c) Für die Arbeiter der Werkstätten wird nach dem ersten Dienstjahre eine feste Anstellung mit genügender Kranken-, Unfall- und Altersversicherung, eventuell Gleichstellung mit dem vertraglich angestellten Personal bezüglich der Versicherung postuliert. Die Eisenbahnarbeiter der Reparatur

werkstätten nehmen zur Grundlage ihrer Lohnverhältnisse die Vorschläge des Werkstättenverbandes der Jura-Simplon-Bahn. III. Um diese Wünsche zur Geltung zu bringen, in Verbindung mit den einzelnen besondern Postulaten der Werkstättenarbeiter, erhält das Centralkomitee in Verbindung mit der Werkstättenkommission der Arbeiter-Union der Schweizerischen Transportanstalten (A. U. S. T.) den Auftrag, eine bezügliche Eingabe zu Handen der Bundesbehörden, eventuell der zuständigen Organe der schweizerischen Bundesbahnen auszuarbeiten."

Oesterreich. Der Parteitag der österreichischen Socialdemokratie, der vor kurzem in Brünn abgehalten wurde, befaßte sich unter anderm auch mit der Frage des Arbeiterschutzes und gab seinen Ansichten über diesen Gegenstand in einer Resolution Ausdruck, die folgenden Wortlaut hat:

„Ausgehend von der vielfach erhärteten Thatsache, daß der moderne Großbetrieb, selbst bei einer nur mäßig langen täglichen Arbeitszeit und bei entsprechenden Schutzmaßregeln zu Gunsten der Arbeiter eine intensive Anspannung der Kräfte der Arbeiter, somit eine maßlose Aus- und Abnutzung des menschlichen Arbeitsmaterials bedingt, wogegen der Kleinbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe sich nur durch eine ins maßlose ausgedehnte Arbeitszeit zu erhalten vermag, fordert der zu Brünn tagende Gesamtparteitag der österreichischen Socialdemokratie für die der Verelendung preisgegebene arbeitende Bevölkerung in Stadt und Land den weitestgehenden Arbeiterschutz. In Rücksicht darauf, daß das österreichische Parlament in seiner heutigen Zusammensetzung erstens die ausgesprochene Klassenvertretung ist, und daß überdies zweitens die Klassenvertretung durch das Ungeschick und die absolutistischen Neigungen der gewesenen Regierungen, wie durch den maß- und zwecklosen Sprachenstreit der bürgerlichen Parteien total lahmgelegt und zur Lösung socialpolitischer Aufgaben unbrauchbar und unfähig geworden ist, fordert der Gesamtparteitag die Arbeiterschaft Oesterreichs auf das eindringlichste auf, durch den Anschluß an die schon bestehenden, sowie durch den Ausbau der gewerkschaftlichen Organisationen zur Selbsthülfe zu greifen, um die Hebung der Lage der arbeitenden Klasse zu bewerkstelligen und um die Arbeiterklasse für den wirtschaftlichen und politischen Befreiungskampf zu befähigen. Die Arbeiterschaft läßt sich nicht darüber täuschen, daß jede wirkliche sociale Reform vor allem den arbeitsfähigen Arbeiter zum Gegenstand und die Eindämmung seiner Ausbeutung zum Ziel haben muß. Sociale Reformen in diesem Sinne können nicht von den Ausbeutern, sondern nur durch zielklares Eingreifen der Ausgebeuteten erreicht werden.

„Eine Arbeiterschutzgesetzgebung, die ihren Zweck erreichen soll, muß zum mindesten umfassen: 1. Volle Koalitionsfreiheit und gesetzliche Anerkennung von Lohnverabredung und Kartellen der Arbeiter. 2. Den achtstündigen Maximalarbeitstag ohne Klauseln und ohne Ausnahmen. 3. Verbot der Nachtarbeit (mit Ausnahme jener Betriebe, deren technische Natur eine Unterbrechung nicht zuläßt). 4. Volle Sonntagsruhe von

Samstag abends bis Montag früh. 5. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. 6. Ausschluß der Frauenarbeit aus den für den weiblichen Organismus besonders schädlichen Betrieben. 7. Alle diese Bestimmungen haben für Betriebe jeder Stufenleiter (Großindustrie, Transportgewerbe, Handwerk, Hausindustrie) zu gelten. 8. Ausdehnung des Arbeiterschutzes in geeigneter Weise auf die Landarbeiter. 9. Auf Uebertretungen dieser Bestimmungen von seiten der Unternehmer sind Arreststrafen zu setzen. 10. Arbeiterorganisationen, welche auf fachlicher und lokaler Grundlage beruhen, haben durch die von ihnen gewählten Inspektoren bei der Kontrolle der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung mitzuwirken."

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Die Centralleitungen des Vereins der schweizerischen Geschäftsreisenden und des schweizerischen Gewerbevereins haben an die Vorstände der Sektionen ein Kreisschreiben gerichtet, worin es heißt: „Wie Sie wissen, haben unsere beiden Vereine sich auf ein gewerbepolitisches Programm verständigt mit folgenden Postulaten: Schaffung von Bundesgesetzen über die Berufsverbände, zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und zur Regelung des Hausierwesens. Dieses Programm haben wir den politischen Parteien zur Prüfung unterbreitet, mit dem Ersuchen, uns bis zum 15. August 1899 zu erklären, ob sie geneigt seien, die Verwirklichung dieser Postulate mit Beförderung an die Hand zu nehmen. Da keiner der vier angerufenen Parteivorstände uns einer Antwort gewürdigt hat, sind beide genannte Verbände genötigt, die Erreichung ihrer Ziele auf anderem Wege zu suchen. Dieser Weg ist gegeben erstens durch sofortige Anbahnung eines Initiativbegehrens, zweitens durch geschlossenes Vorgehen bei den bevorstehenden Nationalratswahlen. Der Gewerbe- und Handelsstand ist in den gesetzgebenden Behörden des Bundes und der Kantone höchst ungenügend vertreten."

Im Sinne dieses Cirkulars empfehlen nun die genannten Centralleitungen mit Rücksicht auf die bevorstehenden Nationalratswahlen folgende Verhaltungsmaßregeln: „1. Die Sektionsvorstände suchen sich sofort mit den Vorständen der übrigen im eidgenössischen Wahlkreise bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Vereinigungen in gemeinsamen Besprechungen über eine gemeinschaftliche Aktion zu verständigen. Die Wahl eines besondern Aktionskomitees ist wünschenswert. 2. Die vereinigten Vorstände, beziehungsweise das Aktionskomitee eines Wahlkreises, hat die Frage zu prüfen, ob es thunlich und möglich sei, einen eigenen Kandidaten als Vertreter unseres Programms aufzustellen; wenn ja, einen solchen zu nominieren und den politischen Parteien zur Aufnahme in ihre Liste anzuempfehlen. 3. Die bisherigen Vertreter des

Wahlkreises, sowie allfällige neue Kandidaten sind über ihre Stellungnahme zu unserm Programm zu befragen, sei es schriftlich oder besser noch in einer Versammlung der Mitglieder aller mitbeteiligten Vereinigungen, in welcher die Postulate erörtert werden können. Eine solche Versammlung kann nach Entgegennahme der Erklärungen entscheiden, ob sie die betreffenden Kandidaturen unterstützen, bekämpfen oder sich zu denselben neutral verhalten wolle."

Belgien. Der Kongreß zum Schutze der Interessen des Kleinbürgertums, der am 17. und 18. September in Antwerpen tagte, faßte folgende Resolutionen:

1. Die Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Waren haben überall gute Erfolge erzielt und verdienen vermehrte Anwendung im Handwerk und Kleinhandel. Es muß dahin gewirkt werden, daß die Konsumgenossenschaften nur an Mitglieder verkaufen dürfen. 2. und 3. Es ist eine strenge gesetzliche Regelung des Hausierwesens, der Warenlager und Ausverkäufe zu verlangen. 4. Die Staatsregierungen sind einzuladen, Gesetze zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes zu erlassen und jede dem Kleingewerbe Konkurrenz bereitende Strafhausarbeit zu unterdrücken. Auch die Organisation von „Trusts" ist gesetzlich zu unterdrücken. 5. In allen Ländern sind Handels- und Gewerbekammern einzuführen und dem Kleinhandel und Kleingewerbe eine entsprechende Vertretung in denselben einzuräumen. 6. Der Besuch des beruflichen Unterrichts, als des Unterrichts der Zukunft (sowohl der industrielle, gewerbliche als landwirtschaftliche) soll noch mehr als bisher gefördert werden. 7. Es ist notwendig, daß überall Gesetze erlassen werden betreffend Mißstände an der Börse, Terminverkäufe, Ratenloshandel und Lotterien. 8. Oeffentliche Ganten zum Verkauf neuer Waren müssen gesetzlich verhindert und streng besteuert werden. 9. Zum Schutze des Kleinhandels und Kleingewerbes müssen die Patentgebühren für Ausverkäufe, Hausierer- und Warenlager beträchtlich erhöht und die Warenhäuser und Bazars mit Proportional- und Progressivsteuern belegt werden, in der Weise, daß jedes Komptoir und jede Warenbranche als Steuereinheit gilt. 10. Die Gerichtskosten sind herabzusetzen und gewerbliche Schiedsgerichte einzuführen. 11. Berufsverbände für das Kleingewerbe sind in allen Städten zu organisieren. Die Regierungen sollen ersucht werden, über die Lage des Kleingewerbes Enqueten zu veranstalten. 12. Der Verkauf auf Kredit an Private ist möglichst einzuschränken und es sind Verbände zur Einführung der Barzahlung zu gründen; den Mitgliedern solcher Verbände ist Barkonto zu gewähren. 13. Die belgische Regierung wird eingeladen, mit Hilfe der Nationalbank dem belgischem Kleingewerbe 25 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen behufs Errichtung neuer und Entwicklung schon bestehender Produktivgenossenschaften. 14. Es wird ein permanentes internationales Bureau für das Kleingewerbe errichtet, bestehend aus dem Bureau des internationalen Kongresses in Antwerpen unter Zuzug je eines Delegierten der am Kongreß vertretenen Landesverbände. 15. Der nächste internationale Kongreß findet in der Schweiz statt.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1898. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich, 1899. Buchdruckerei Berichthaus.

Berndt, Paul. Die Arbeitslosigkeit, ihre Bekämpfung und Statistik. Berlin, 1899. Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel. 103 S.

Bernischer Staatskalender für 1899. Buchdruckerei Hoffmann. 235 S.

Bulletin *russe de statistique financière et de législation.* 6me Année. Nr. 1—6; janvier - juin 1899. St-Petersbourg, 1899. Imprimerie V. Kirschbaum.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1873 bis 1898. Festschrift. Darmstadt, 1899. Joh. Conr. Herbertsche Hofbuchdruckerei.

Dändliker, Dr., Karl. Geschichte der Schweiz. Nach den Quellen und neuesten Forschungen gemeinfaßlich dargestellt. In drei Bänden mit über 400 Bildern, Karten und Plänen, 4. Aufl., I B., 1. Lief., Zürich, 1900. Friedrich Schultheß.

Der schweizerische Arbeitertag in Luzern, am 3. April 1899 (Protokoll). Zürich, 1899. Kommissionsverlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins. 102 S.

Eyck, Erich. Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt, 1899. Sauerländer. 39 S.

Gemeindefinanz-Statistik. Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Büreau. Jahr 1897. Winterthur, 1899. Buchdruckerei Geschwister Ziegler.

Hertz, Friedrich Otto. Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Socialismus. Mit einer Vorrede von Ed. Bernstein. Wien, 1899. L. Rosner. 141 S.

Jahresbericht des handelsstatistischen Amtes pro 1898. Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern, 1899 Benteli u. Co.

Kronenberg, Dr., M. Moderne Philosophen. Porträts und Charakteristiken. München, 1899. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. 22 S.

Krebs, Werner. Schweizerischer Gewerbesekretär. Was lernt uns die kantonale bernische Gewerbe-Ausstellung in Thun 1899, Gedenkschrift. Bern, 1899, Büchler & Cie., 72 S. mit vielen Illustrationen.

Milliet, E. W. (Bern) Die Beschaffung der Hülfsmittel zur Durchführung der Unfall- und Krankenversicherung, insbesondere durch Besteuerung des Tabaks.

Mosco-Wiener. Internationale Zuckerprämien-Politik. Sonder-Abzug aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung VIII.

Pesch, Heinrich. Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. 2 Bde. Freiburg i. B., 1898 und 1899. Herdersche Verlagshandlung. 732 + 395 S.

Provision *for old age by gouvernement action in certain european countries.* Board of trade (Labour departement). London, 899. 59 S.

Report *on changes in rates of wages and hours of labour in the united Kingdom in 1898* Board of Trade (Labour departement). London, 1899. LXXXVII + 268 S.

Sessional programme *of the London School of Economics and political Science 1899—1900.*

Schwiedland, Dr., E. Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Gutachten, dem k. k. Handelsministerium erstattet. Wien, 1899. Manzsche Hof- Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 199 S.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1898. Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern, 1899. Benteli u. Co.

Statistik des Rollmaterials der schweizerischen Eisenbahnen nach dem Bestand am Ende des Jahres 1898. Herausgegeben vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Bern, 1899. Buchdruckerei Körber.

Sutz, Johannes. Schweizer-Geschichte für das Volk erzählt. Vorwort von Bundesrat Deucher Reich illustriert von E. Stückelberg, A. Anker, P. Robert, Th Rocholl. La Chaux-de-Fonds. Verlag von F. Zahn. 1. und 2. Lieferung.

Wolff, Prof., Emil. Grundriß der preußisch-deutschen socialpolitischen und Volkswirtschafts-Geschichte. Berlin, 1899. Widmannsche Buchhandlung. 232 S.

Verlag von C. STURZENEGGER BERN und LEIPZIG (L. A. Kittler).

Oeffentliche Erklärung!

Die gefertigte Porträt-Kunstanstalt hat, um unliebsamen Entlassungen ihrer künstlerisch vorzüglichst geschulten Porträtmaler enthoben zu sein und nur, um dieselben weiter beschäftigen zu können, **für kurze Zeit und nur bis auf Widerruf** beschlossen, auf jeglichen Nutzen oder Gewinn zu verzichten.

Wir liefern

für nur 15 Franken

ein Porträt in Lebensgröße

(Brustbild)

samt prachtvollem, elegantem Barockrahmen,

dessen mindester Wert 60 Fr. ist, geliefert.

Wer daher anstrebt, sein eigenes oder das Porträt seiner Frau, seiner Kinder, Eltern, Geschwister oder anderer, selbst verstorbener Verwandter oder Freunde machen zu lassen, hat nur die betreffende Photographie, gleichviel in welcher Stellung, einzusenden, und erhält binnen 14 Tagen ein Porträt, wovon er gewiß aufs höchste überrascht und entzückt sein wird.

Die Kiste zum Porträt wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bestellungen mit Beischluß der Photographie, welche mit dem Porträt unbeschädigt retourniert wird, werden gegen Postvorschuß (Nachnahme) oder vorherige Geldsendung entgegengenommen.

Für vorzügliche, künstlerische Ausführung und naturgetreue Aehnlichkeit wird Garantie geleistet.

☛ Hunderte von Anerkennungs- und Dankbriefen liegen zur öffentlichen Einsicht für jedermann auf und werden auf Wunsch franko zugesendet. ☚

Kunst-Porträt-Anstalt

„Kosmos".

7 Wien, VI., Mariahilferstraße 116.

Neu! ☛ ☚ Neu!

„Fernseher" (gesetzlich geschützt).

Ganz vorzüglich konstruiertes Fernglas; besitzt

zehnfache Vergrößerung,

was nur bei ausgezeichneten Feldstechern zu erreichen ist.

☛ **Ueberraschend großartige Fernsicht! Ueberall immenser Erfolg!** ☚

Auf Reisen, Jagd, Radtouren, Spaziergängen 2c. **unübertrefflich.**

Preis staunend billig nur Fr. 3. 80 mit elegantem Etui und Verpackung gegen vorherige Einsendung **franko** oder Nachnahme 30 Cts. mehr durch

E. W. Schulz, Lörrach (Baden).

Umtausch gestattet. Bei Bestellung bitte Zeitung anzugeben.

☛ **Ein Versuch übertrifft alle Erwartungen.** ☚

Zur Frage der Errichtung einer centralen Notenbank.

Von J. Hirter, Nationalrat, Bern.

Die Frage der Errichtung einer centralen Notenbank darf wohl als eine derjenigen wirtschaftlichen Aufgaben bezeichnet werden, die immer und immer wieder gebieterisch ihre Lösung verlangen werden, bis dieselbe in der einen oder andern Form gefunden ist. Schon der Aufnahme des Banknotenmonopols war es nicht beschieden, auf den ersten Wurf zu gelingen. Im Jahre 1879 wurde die durch Herrn Dr. Joos angeregte Initiative vom Volk verworfen, und im Jahre 1885 auch die Motion des Herrn Cramer-Frey, namentlich infolge Bekämpfung durch Herrn Geigy-Merian, vom Nationalrat abgelehnt. Inzwischen hatte Herr Dr. Joos in seiner Unermüdlichkeit begonnen, neuerdings Unterschriften zu sammeln und im Jahre 1890 kam Herr Keller mit seiner Motion, die erheblich erklärt wurde, und die am 18. Oktober 1891 zur Annahme des neuen Art. 39 der Bundesverfassung führte. Die Annahme erfolgte damals mit 231,000 gegen 158,000 Stimmen, und mit 14 Kantonen gegen 8. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß der Verfassungsartikel, um überhaupt die Freunde einer centralen Notenbank zu vereinigen, beide Eventualitäten, d. h. die Eventualität einer reiner Staatsbank und die Eventualität einer centralen Aktienbank vorsah.

Das auf Grund dieses Artikels ausgearbeitete Gesetz wurde vom Volk im Jahre 1897 mit 255,000 gegen 195,000 Stimmen verworfen. Die Notwendigkeit der Bank selbst wurde zwar auch von einem großen Teil der Gegner selbst zugegeben. Nur konnten sie sich mit der vorgeschlagenen Lösung nicht befreunden. Als ob es auf

eine Beweisführung für die Notwendigkeit einer centralen Notenbank abgesehen gewesen wäre, haben sich die Verhältnisse unseres Geldmarktes seither je länger je mehr verschlimmert. Und wenn man bei Anlaß der letzten Gesetzesberatung von einer Notwendigkeit gesprochen hat, so ist es heute vielmehr am Platze, von einer Notlage der Emissionsbanken zu sprechen.

Bereits bei Anlaß der Beratung des letzten Gesetzes wurden die Verhältnisse in Bezug auf unsere Bardeckung etwas näher besehen. Am 31. Oktober 1895 waren für je Fr. 100 ungedeckter Notencirkulation und kurzfälliger Verbindlichkeiten, die 40 % Notenreserve nicht gerechnet, Fr. 6.80, und am 31. Mai 1896 Fr. 5.60 verfügbar. Diese Verhältnisse haben sich nicht verbessert, sondern im Gegenteil verschlimmert. Am 31. Dezember 1898 betrug diese Deckung auf Fr. 100 Fr. 3.38. Etwas besser stellt sich die Situation auf 30. April 1899, wo wieder Fr. 6.21 Barschaft zur Verfügung waren. Dies bedeutet natürlich nicht, daß diesen Banken die nötigen Aktiven zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten fehlen. Aber es zeigt doch, daß dieselben in Bezug auf die Zahlungsbereitschaft ungemein zu wünschen übrig lassen.

Auch die Entwicklung der Diskontosätze ist für unser Land keine günstige. Wir hatten im Jahre 1898 einen durchschnittlichen Diskontosatz von 4,31 %, d. h. den höchsten von Frankreich, Deutschland, Belgien, England und der Schweiz, während Frankreich auf einem Satz von 2,20 %, Deutschland auf einem solchen von 4,27 %, Belgien auf einem solchen von 3,04 % und England auf einem solchen von 3,25 % geblieben ist.

Auch die Kurse auf das Ausland weisen Verhältnisse auf, die zum Nachdenken anregen. Das Maximum des Kurses auf Frankreich war im Jahre 1899 100,32, das Minimum 99,90. Im Jahre 1898 war das Minimum 100,12 und das Maximum 100,71. Auch der Kurs auf Deutschland ist nngünstiger geworden.

Auch die Deckungsverhältnisse im allgemeinen haben sich nicht verbessert, indem das Deckungsverhältnis, d. h. das Verhältnis der gesamten Barschaft zur effektiven Notencirkulation von 59,5 % im Jahre 1892 auf 53,7 % im Jahre 1898 zurückgegangen ist. Wenn man damit die Deckungsverhältnisse in Deutschland vergleicht, so zeigen sich dort ganz andere. In Deutschland betrug die Bardeckung, d. h. mit Inbegriff der Reichskassenscheine bei der Reichsbank, im Jahre 1896 85,4 % und im Jahre 1897 83,4 %. Anders gestaltet

sich die Sache bei den deutschen Privatbanken. Bei diesen betrug die Bardeckung im Jahre 1896 54,5 % und im Jahre 1897 53,6 %. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die gesetzliche Deckung in Deutschland eine geringere ist, als bei uns. Allein gerade dieses Verhältnis zwischen den Privatbanken in Deutschland und der Reichsbank soll uns zu einer näheren Betrachtung dieser Beziehungen anregen. Die privaten Notenbanken in Deutschland haben vor unsern Emissionsbanken immer noch den großen Vorteil für sich, daß sie ein großes Institut als Stütze hinter sich haben, so daß es ihnen möglich ist, ihr Portefeuille bei der Reichsbank jederzeit zu diskontieren, während unsern Emissionsbanken ein solcher Rückhalt fehlt.

Dieser Zustand wird durch die geschäftliche Ausbeutung des Kurses auf Paris noch verschlimmert. Es hat sich, man möchte fast sagen, eine Industrie ausgebildet, welche darauf ausgeht, mit französischen Wechseln oder Banknoten in die Schweiz zu kommen, sie hier zum Pariserkurs zu verkaufen, schweizerische Noten dagegen an Zahlung zu nehmen und dann zum Schalter einer Emissionsbank zu gehen, um dort sofort oder wenn es nicht eigene Noten der betreffenden Bank sind, innerhalb drei Tagen gesetzliche Barschaft, d. h. Silber zu bekommen. Dieses Silber wird dann über die Grenze geschafft und dort Gegenstand eines neuen Wechsels. Es ist also möglich, daß ein Geschäft, welches über Fr. 10,000 Barschaft verfügt, uns innerhalb eines Monats drei- bis viermal nötigen kann, das Agio zu bezahlen und die Transportkosten zur Wiederhereinschaffung des Silbers zu bestreiten. In neuerer Zeit werden nicht nur die Banken an der Grenze von dieser Spekulation betroffen, sondern auch die Banken im Innern des Landes, namentlich dadurch, daß demjenigen, der französische Noten verkaufen will, statt Barschaft Noten einer einzelnen Bank verabfolgt werden, welche Bank dann genötigt ist, diese Noten auf die erste Vorweisung hin einzulösen. Es ist bekannt, daß die Kantonalbank Bern ihre Filiale Pruntrut geschlossen hat, um dem dortigen, nicht nur für die Kantonalbank Bern, sondern für alle Emissionsbanken zum Schaden gereichenden Gewerbe, dem Silberverkehr mit Delle, den Riegel zu stecken. Ebenso hat die Banque de Genève infolge ihrer ausgesetzten Position auf ihre Banknotenemission verzichtet. Außerdem machten die Banken große Anstrengungen zur Abwehr. Die Kassiere haben es zu einer wahren Virtuosität gebracht, um die Leute mit der Ausbezahlung des Silbers möglichst lange hinzuhalten. Die Banken haben sich auch unter sich vereinigt, um sich

diejenigen Häuser zur Kenntnis zu bringen, die diese Spekulation betreiben. Anzuerkennen ist, daß die Banken auch außerhalb des Kreises der Emissionsinstitute Unterstützung erhalten haben und daß viele Banken es rundweg ablehnen, französische Wechsel oder französische Noten anzukaufen, wenn sie nicht überzeugt sind, daß dieselben auf einem reellen Geschäfte beruhen. Die Emissionsbanken haben seither in verschiedenen Beziehungen sich angestrengt, um sich enger zusammenzuschließen. Ein Diskontokomitee setzt, gestützt auf einen Meinungsaustausch, der jede Woche stattfindet, den Diskontosatz gemeinschaftlich fest. Von der Bank in Basel wurde auch in verdienstvoller Weise ein Konkordat ausgearbeitet, das aber schließlich von den Emissionsbanken abgelehnt wurde. Die Banque de Commerce hat sich die Mühe genommen, eine neue Verständigung zu schaffen, die darauf ausgeht, einen Teil der Kosten der Geldbeschaffung gleichmäßig auf die sämtlichen Emissionsbanken zu verteilen, und diese Verständigung ist in der letzten Versammlung der Emissionsbanken in Lugano angenommen worden.

Aber alle diese Vorkehren sind nur halbe Maßregeln. Sie werden niemals zu dem Ziele führen, zu dem wir unbedingt kommen müssen, wenn wir eine wirkliche Besserung schaffen wollen. Von anderer Seite wurden andere Vorschläge gemacht, so z. B. der Vorschlag, der Bundesrat solle fremde Goldmünzen tarifieren lassen, um die Banken in den Stand zu setzen, diejenigen, welche schweizerische Noten vorweisen, mit diesen Goldmünzen auszuzahlen. Allein es ist doch darauf aufmerksam zu machen, welche Schwierigkeit da für den einheimischen Handel entstehen würde, und daß wir gar nicht wissen, welche Kosten die Herbeischaffung und dann seiner Zeit wieder das Abstoßen dieser Goldmünzen uns verursachen würde. Auch andere Vorschläge haben sich bis jetzt nicht als durchführbar erwiesen. Die Verbesserung unserer Geldverhältnisse, unserer Währung überhaupt, ist nur möglich, wenn ein centrales Noteninstitut als Hüterin dieser Währung geschaffen wird, wie es Deutschland durch Errichtung der Reichsbank gethan. Es ist ja zuzugeben, daß nicht allein unsere Notenverhältnisse den Grund unseres Wechselkurses auf Paris bilden. Unsere Statistik erbringt allerdings den Nachweis, daß, während Frankreich infolge des Handelsabkommens wieder seinen früheren Import aufweist, wir denselben nach Frankreich nicht erreicht haben. Es ist auch anzuerkennen, daß unsere gesamte Handelsbilanz eine sogenannte Unterbilanz von 338 Millionen aufweist. Wir

können nicht zugeben, daß wir daraus den Schluß ziehen sollen, daß dieselbe eine Verarmung unseres Landes zur Folge haben werde. Wir müssen bei der Beurteilung dieser Verhältnisse in erster Linie in Betracht ziehen, daß ein großer Teil unserer Einfuhr im Lande konsumiert wird durch solche Leute, die nicht dem Lande selbst angehören, daß die Hotelindustrie einen großen Teil dieses Ausfalles aufbringt. Im weitern ist unbedingt anzuerkennen, daß gerade durch den Fremdenverkehr eine Ausfuhr in kleinen Beträgen stattfindet, die, zusammengezählt, eine ganz bedeutende Summe ausmachen, die sich der Statistik entzieht.

Sodann ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß wir eine große Summe von Waren ins Land hereinbringen, die hier zu bleibenden Anlagen verwendet werden. Wenn wir die Entwicklung unseres Eisenbahnnetzes und unserer Industrie betrachten, so wird man zugeben müssen, daß es geradezu undenkbar ist, daß für diese auf lange Dauer bestimmten Anlagen sofort ein Gegenwert in der Warenausfuhr gesucht werden kann. Es sind dies alles Anlagen, die erst im Laufe der Zeit wieder abbezahlt werden können. Immerhin liegt in diesem Verhältnis für uns eine Mahnung, nicht zu weit zu gehen und nur solche Anlagen zu erstellen, deren Grundlage von vornherein auch die Amortisation und Verzinsung des Kapitals sicher stellt. Wenn wir ferner den Bedarf an Pariserpapier näher betrachten, so ist in Betracht zu ziehen, daß z. B. an der Genfer und an andern Börsen in großer Zahl auswärtige Papiere gekauft werden und zwar namentlich solche Papiere, deren Markt in Paris ist. Dieser Ankauf von Wertschriften bedingt es, daß eine um so größere Nachfrage nach Pariserpapier entsteht. Wir haben auch nicht nötig, an all das Geld zu erinnern, das für die Goldminen ausging, wobei allerdings oft die Mine eher in der Tasche der Käufer zu suchen war, als in Afrika. Eine Verschlimmerung des Wechselkurses hat auch der Umstand mit sich gebracht, daß die Banque de France verfügte, es sollen an ihren Kassen keine Wechsel mehr diskontiert werden, die zahlbar in Paris auf das Ausland gezogen werden. Ziehen wir alle diese Verhältnisse in Betracht, und bedenken wir ferner, daß auch die Silberspekulation täglich neue Begehren nach Pariserpapier schafft, so liegt darin wohl eine genügende Aufklärung, warum wir in dieser Beziehung umsonst angekämpft haben. Was uns unter allen Umständen not thut und was die sicherste Besserung, wenn auch nicht die vollständige

Beseitigung dieses Agios auf Paris mit sich bringt, ist die Einführung eines richtig organisierten Giroverkehrs. Es ist nicht zu verkennen, daß wir zeitweise geradezu eine Verschwendung an Cirkulationsmitteln haben. Wenn wir in Betracht ziehen, wie viel Geld jeweilen auf Mitte und Ende des Monats vom Schuldner zum Gläubiger und vom Gläubiger zum Schuldner reist, so wird man damit einverstanden sein müssen, daß dies zur Folge hat, daß im allgemeinen unsere Cirkulation, namentlich die Notencirkulation, eine zu große ist und daß es in den Zeitpunkten der großen Zahlungen an Bargeld fehlt. Der Giroverkehr ist es unbedingt, der bei der Banque de France und der deutschen Reichsbank diesen großen Metallbestand mit sich gebracht hat; wir weisen nur mit wenigen Zahlen auf die Entwicklung des Giroverkehrs in Deutschland hin. Im Jahre 1876 wurde nach Abzug der Bar-, Ein- und Auszahlungen ein Umsatz von 10 Milliarden Mark, 1897 ein solcher von 83 Milliarden Mark, in Giroüberschreibungen vollzogen. Wenn man nun in Betracht zieht, daß im Jahre 1876 auf je eine Mark des durchschnittlichen Giroguthabens ein Umsatz von etwa 240 Mark kam, und im Jahre 1897 ein solcher von 410 Mark, so wird man daraus schließen, welche große Ersparnis an Cirkulationsmitteln das deutsche Reich durch die Einführung des Giroverkehrs gemacht hat. Dies ist jedenfalls auch für uns der Gesichtspunkt, unter dem wir die Errichtung einer centralen Notenbank in erster Linie ins Auge fassen müssen. Wir müssen nun aber auch noch auf andere Notwendigkeiten aufmerksam machen, die sich uns darbieten. Es ist dies in erster Linie der bevorstehende Eisenbahnrückkauf. Nicht, daß wir der Meinung sind, daß die schweizerische centrale Notenbank hier als Emissionsbank für die schweizerischen Anleihen aufzutreten hätte. Wohl aber wird der Rückkauf eine so große Kapitalbewegung zur Folge haben, daß wir unbedingt eines centralen Institutes bedürfen, um dieselbe in richtiger Weise für unser Land zu bewältigen. Im weitern ist auch zu bedenken, daß eine Währungsänderung in der Schweiz nur möglich ist, wenn ein richtiges centrales Institut dasteht.

Es wäre eigentlich nicht nötig, die Dringlichkeit der Lösung der Bankfrage so eingehend auseinanderzusetzen. Man hätte darauf hinweisen können, daß sofort nach der Verwerfung des letzten Gesetzes von zwei Seiten Motionen eingereicht wurden, die auf Errichtung einer Notenbank abzielten. Am 15. März 1897 wurde von Herrn Nationalrat Gaudard folgende Motion eingereicht:

„Der Bundesrat wird eingeladen, in einer der nächsten Sessionen Bericht und Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Nationalbank vorzulegen, welche beschränkte Haftbarkeit und eine vom Staate unabhängige juristische Persönlichkeit besitzt, und deren Kapital durch den Bund, die Kantone und eventuell die Kantonalbanken geliefert werden soll. Die Nationalbank soll ihren Sitz in Bern haben. Das Gesetz wird den Wahlmodus für die Organe der Bank feststellen, welche unter der Leitung und Aufsicht des Bundes stehen sollen."

Und Herr Dr. Cramer-Frei legte unterm 17. März 1897 mit mehreren Kollegen folgende Motion vor: „Der Bundesrat wird eingeladen, unter Würdigung des Volksentscheides vom 28. Februar 1897, und mit möglichster Beförderung, einen neuen Gesetzesentwurf betreffend die Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung vorzulegen." Diese beiden Motionen wurden dann allerdings zurückgezogen, als vom Chef des Finanzdepartements die Erklärung abgegeben wurde, der Bundesrat werde sich unverzüglich an die Arbeit machen und eine neue Gesetzesvorlage ausarbeiten. Von Seiten des Vorortes des Handels- und Industrievereins war bereits während der Abstimmungscampagne über das verworfene Gesetz in Aussicht gestellt worden, daß er an die Ausarbeitung eines Bankgesetzes gehen werde. Er sagte in dieser Beziehung: „Die in den Kantonen bestehenden Notenbanken legen das Kapital zusammen für eine Centralbank. Ihr Kapital und ihr Kredit wären somit vollständig unabhängig von demjenigen des Bundes, der aber gleichwohl zur Verwaltung mitberufen und die unmittelbare Aufsicht über die Bank üben würde. Daneben wäre den Notenbanken und den Verkehrstreibenden gesetzlich das Recht der Beteiligung an der Verwaltung sicher zu stellen." Im März 1897 wurde von der gleichen Stelle aus ein Projekt „Grundzüge für eine centrale Notenbank" ausgegeben. Darin heißt es: „Folgerichtig erscheint es angezeigt, die Errichtung einer Centralbank anzustreben, welche unter der Mitwirkung des Bundes und unter seiner Aufsicht verwaltet, jedoch mit Bezug auf ihr Grundkapital und ihren Kredit von demselben unabhängig gestellt, seine Verantwortlichkeit in keiner Weise in Anspruch nehmen würde, indem das Kapital durch die in den Kantonen bestehenden Banken oder durch die Kantone selber aufzubringen wäre. Im März 1898 veröffentlichte dann der Vorort des Handels- und Industrievereins seinen Entwurf, der von den „Grundzügen" namentlich darin abweicht, daß zwei Fünftel des von den Kantonen und Emissionsbanken nicht

gezeichneten Restes des Kapitals zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, d. h. dem Privatkapital zur Verfügung gestellt werden sollen, nachdem vorab zwei Fünftel den Kantonen und ein Fünftel den bisherigen Emmissionsbanken reserviert worden. Die Verteilung des Reingewinnes ist die nämliche wie im verworfenen Gesetz. Als oberstes Organ figuriert die Generalversammlung der Aktionäre, wie überhaupt der ganze Entwurf in konsequenter Weise als centrale Aktienbank durchgeführt ist. „Die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes innerhalb der hierfür in Art. 24 des Gesetzes gezogenen Schranken ist ebenfalls Sache der Aktionärversammlung." Die Aktionäre wählen 25 Mitglieder des Bankrates, während der Bundesrat deren nur 20 wählt, 2c.

Es lag nun die Frage vor, ob in engem Anschluß an dieses Projekt ein Entwurf auszuarbeiten sei. Unterdessen war von Herrn Keller, der in anerkennenswerter, unermüdlicher Aufmerksamkeit für unsere Notenverhältnisse ein Projekt ausgearbeitet hatte, eine Eingabe gemacht worden, die aber weit mehr eine Vereinigung der Kantonalbanken als die Schaffung eines centralen Noteninstituts bedeutete. Gleichzeitig waren von anderer Seite, mehr im Sinne des Herrn Gaudard, sogenannte „Grundzüge" ausgearbeitet worden, welche das Kapital zu einem Drittel den Kantonen, zu einem Drittel den bestehenden Emissionsbanken, die unter Mitwirkung des kantonalen Staates verwaltet werden und zu einem Drittel, nebst dem allenfalls durch die andern Beteiligten nicht gezeichneten Teil, dem Bund reservierten, ferner die Bezeichnung der Bankbehörden dem Bunde überließen, während nach dem Projekt des Handels- und Industrievereins diese Wahlen dem Bankrate zustehen sollten, allerdings für das Direktorium unter Bestätigung durch den Bundesrat.

Es handelte sich nun wohl in erster Linie darum, sich über das eigentliche Resultat der Volksabstimmung Rechenschaft zu geben; es galt, sich darüber einigermaßen klar zu werden, welches eigentlich die Gründe für die Verwerfung des früheren Entwurfes waren. Da der Neinsager auf seinem Stimmzettel die Gründe für seine Stimmabgabe nicht angiebt, bleibt nichts anderes übrig, als die vor und nach der Abstimmung gehörten Stimmen zu Rate zu ziehen. Nachdem nun 255,000 Nein gegen 195,000 Ja, abgegeben wurden, mußte man sich sofort sagen, daß unter allen Umständen die Freunde des alten Projektes auch für das neue gewonnen werden müssen, indem die Neinsager sich in

zu viele Unterabteilungen teilen, als daß sie, gestützt auf die strikte Durchführung ihrer speziellen Ansichten, einen Erfolg für ein Projekt für sich in Anspruch nehmen könnten. Wenn man von den 255,000 Neinsagern diejenigen abziehet, die überhaupt keine Bank wollen, und wenn man bedenkt, daß bei den übrigen die verschiedensten Beweggründe maßgebend waren, so wird man zugeben müssen, daß keine große Aussicht bestand, durch das Zusammbringen der Neinsager eine Mehrheit für ein neues Projekt zu sichern. Es verbreitete sich je länger je mehr die Ansicht, und wir halten dafür, sie sei richtig, daß es die Fürsorge für die Kantonalbanken und die Emmissionsbanken, bei denen die Kantone beteiligt sind, war, die für die Verwerfung den Ausschlag gab. Es hätte natürlich zur Aufklärung der ganzen Sachlage ein einfacher Weg offen gestanden, der nämlich, dem Schweizervolke ein Projekt nach dem Vorschlage des Handels- und Industrievereins vorzulegen; vielleicht hätte dasselbe nicht einmal die Mehrheit in den Räten gefunden. Nachher wäre dann der neue Weg offen geblieben, eine Verfassungsrevision in dem Sinne anzuregen, daß aus dem Verfassungsartikel die centrale Aktienbank gestrichen worden wäre. In diesem Falle hätte man dann seitens des Schweizervolkes eine klare Meinungsäußerung erhalten. Wir sind aber dem Chef des Finanzdepartements zu Dank verpflichtet, daß er diesen letzteren Weg, der eine lange Zeit in Anspruch genommen hätte, nicht einschlug, sondern den Weg wählte, eine Expertenkommission zu ernennen, und dort, an Hand des Projektes des Handels- und Industrievereins, einen Meinungsaustausch über ein neu auszuarbeitendes Projekt zu veranlassen. Das Resultat der Beratungen dieser Expertenkommission entfernt sich vom Projekt des Handels- und Industrievereins, trägt aber auf der anderen Seite denjenigen Bedenken Rechnung, die gegen die unbeschränkte Haftbarkeit des Bundes und den vollständigen Ausschluß des Privatkapitals erhoben worden waren.

Wenn man den Entwurf, der aus der Beratung der Expertenkommission hervorging, und welchen der Bundesrat in seinen Grundzügen zu den seinigen machte, mit dem verworfenen und dem heute vorliegenden Projekt vergleicht, so findet man rasch die kennzeichnenden Unterschiede heraus. Vor allem aus eine Aenderung des Titels der Bank. Während das Gesetz vom Jahre 1896 eine „Schweizerische Bundesbank" vorsah, sprechen das Projekt des Handels- und Industrievereins und auch die heutige Vorlage von einer „Schweizerischen

Nationalbank." Die Aufgabe der Bank ist in allen drei Projekten die nämliche. In Bezug auf die Haftbarkeit des Bundes war im alten Projekt die vollständige Haftbarkeit vorgesehen, in demjenigen des Handels- nnd Industrievereins gar keine solche; nach der neuen Vorlage beschränkt sie sich auf den Anteil des Bundes am Grundkapital. Im Gesetz von 1896 war das Grundkapital festgesetzt auf 25 Millionen, im Projekt des Handels- und Industrievereins auf 50 Millionen, zur Hälfte einbezahlt, und im vorliegenden Entwurf auf 36 Millionen, zu je einem Drittel einzubezahlen durch den Bund, die Kantone und die öffentliche Subskription. Entgegen der Genehmigung der Rechnung durch die Bundesversammlung im Projekt von 1896 und entgegen der Genehmigung durch den Bundesrat und die Generalversammlung der Aktionäre im Projekt des Handels- und Industrievereins ist in der Vorlage Abnahme der Rechnung durch den Generalrat und Genehmigung durch den Bundesrat vorgesehen. Die Organisation der Verwaltung hat ebenfalls einige Veränderungen erfahren. Darauf ist aufmerksam zu machen, daß obgleich das Privatkapital nach der neuen Vorlage mit einem Drittel beteiligt ist, doch die Gefahr der Willkürlichkeiten einer Generalversammlung ihrer direkten Einwirkung auf die Geschäftsleitung vermieden wurde, indem der Generalversammlung der Anteilseigner einzig die Kompetenz zusteht, ihre Vertreter im Generalrat zu ernennen.

Bei näherer Prüfung des neuen Entwurfs wird man sich vor allem aus fragen müssen, sowohl vom Standpunkt der Freunde der alten Vorlage, als vom Standpunkt der Freunde der Kantonalbanken und der Privatbanken aus: Hat man wohlgethan, sich vom Projekte des Handels- und Industrievereins zu entfernen und sich wieder dem alten Gesetze zu nähern? Sowohl die Expertenkommission als die nationalrätliche Kommission hat diese Frage in ihrer Mehrheit bejaht. Dabei hat sie namentlich in Betracht gezogen, daß nach der Abstimmung über die Eisenbahnverstaatlichung kaum anzunehmen wäre, daß das Schweizervolk dem Projekte einer Aktienbank, die sich der Privatbank nähert, seine Zustimmung geben würde. Man hatte sich wohl zu sagen, daß das Volk unbedingt verlange, daß die Leitung so bestellt werde, daß sie alle Garantien biete, daß ihr oberstes Gebot das allgemeine Landesinteresse sei, und man war auch der Meinung, daß diese Garantie am ersten dadurch geboten werde, daß man die Wahl der leitenden Bankbehörden der obersten

Landesbehörde, die für die allgemeinen Geschäfte des Landes verantwortlich ist, übertrage. Dann läßt sich gegen das Projekt des Handels- und Industrievereins auch ein Bedenken erheben, und das ist die Beschaffung des Kapitals. Wir haben absolut keine Garantie, daß das Kapital von Seiten der Privaten auch gezeichnet wird; namentlich ist die Garantie nicht vorhanden bei der Gestaltung des Geldmarktes, wie sie gegenwärtig stattfindet. Bei der Zuteilung des Gewinnes sind wir an die Bestimmung des Verfassungsartikels gebunden, welcher den über die landesübliche Verzinsung hinausgehenden Gewinn den Kantonen zuteilt, und es wäre eine schlimme Situation, wenn ein Gesetzesentwurf in Kraft erwachsen sollte, und sich das Privatkapital als solches dann nicht herbeilassen würde, wenn nicht dafür gesorgt wäre, daß ein anderes für dasselbe eintritt. Es ist geradezu undenkbar, daß sich ein Syndikat finden würde und die Verpflichtung übernehmen würde, auf den Tag der Abstimmung selbst, auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes das nötige Geld den Aktionären oder irgend einer Korporation zu liefern. Namentlich aus diesem Grunde wurde an der Bestimmung festgehalten, daß dem Bunde zum Mindesten $^1/_3$ des Kapitals gegeben werde und ihm die Verpflichtung überbunden wird, den nicht gezeichneten Rest der beiden andern Anteile für sich zu übernehmen. Es scheint uns, daß es nicht wohl anginge, dem Bunde nur den Rest zuzuweisen, den die beiden andern zu nehmen verschmähen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch das deutsche Reichsbankgesetz vorsieht, einen allenfalls nicht gezeichneten Rest in der Weise zu beschaffen, „daß in Höhe der nicht begebenen Anteilscheine zur Beschaffung des nach § 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben seien." Wenn ein Teil des Kapitals nun der öffentlichen Zeichnung zur Verfügung gestellt werden will, so wird von unserer Seite diese Konzession in dem Sinne gemacht, dadurch ein neues Element in die Bank hineinzubringen, nicht dem Kapital, aber den Vertretern von Handel und Industrie die direkte Möglichkeit zu geben, sich im Generalrate an der Wahl des Bankrates zu beteiligen und dort sich über die allgemeinen Geschäfte der Bank jeweilen auszusprechen. Nebenbei sei bemerkt, daß jedenfalls gegenüber der Kombination, wie sie hier vorliegt, die bei der letzten Diskussion so oft citierte Kriegsgefahr wohl dahinfallen dürfte; wenigstens ist dies die Meinung des Herrn Hilty, der in seinem Gutachten sagt:

„Bei einer Landesbank hingegen könnte er (der Feind) höchstens auf die Beteiligung des Staates Beschlag legen, wenn sie auszumitteln ist, z. B. ein Konto-Korrent des Staates sich auszahlen lassen, und die Dividende der Staatsaktien genießen. Alles andere Eigentum einer Landesbank bleibt frei."

Auch der Einspruch der Kriegsgefahr muß also gegenüber dieser Kombination zurücktreten.

Nun werden wir aber namentlich auch unsere gegenwärtigen Verhältnisse mit in Betracht ziehen müssen. Wir werden in Betracht ziehen müssen, daß unsere Kantonalbanken auf ihre Emission verzichten müssen und dieselbe an das Centralinstitut, das mit dem Monopol ausgerüstet ist, abzugeben haben. Das Scheiden von der Emission wird den Kantonalbanken zwar jetzt leichter gemacht, als dies vielleicht vor einigen Jahren der Fall war; allein es wird den meisten Schweizerbürgern widerstreben, zuzugeben, daß das Emissionsrecht der Kantonalbanken einer Bank übertragen würde, bei der die Mehrheit der Verwaltung durch das beteiligte Privatkapital bestellt würde. Und namentlich ist hierbei in Betracht zu ziehen, das es sich um die Uebertragung eines Mónopols handeln wird.

Wir gestatten uns nun noch einen kurzen Ausblick auf die Gestaltung der Verhältnisse im Ausland, ohne indes weit zurückzublicken auf die dortige Entwicklung; allein es sind doch einige Vorkommnisse, auf die wir besonders hinzuweisen uns erlauben. In Schweden ist das Banknotenmonopol der dortigen Staatsbank zuerkannt worden, während das bei der letzten Beratung noch nicht der Fall war. In Frankreich hat die Verlängerung des Privilegiums für die Banque de France für dieselbe folgende Veränderung gebracht: Früher bestand für die Bank die Verpflichtung, dem Staate 60 Millionen zu 3% zu überlassen; im weitern bestand eine Verpflichtung zu einem Vorschuß an denselben von 80 Millionen zu 1%. Das neue Gesetz, das die Verlängerung des Privilegiums ordnet, legt der Banque de France die Verpflichtung auf, 180 Millionen zur freien Verfügung des Staates zu stellen. Die Banque de France verfügt über ein Kapital von 182½ Millionen und hat nun davon 180 Millionen ohne Verzinsung dem Staate zu überlassen. Nebenbei bemerkt, ist die Verquickung von Staatskredit und Bankkredit jedenfalls da die kleinere, wo der Staat sich mit einem kleinen Anteil am Kapital beteiligt, als da, wo er der Schuldner der Bank wird für nahezu den ganzen Kapitalbetrag derselben. Im weitern ist in

diesem neuen Gesetze bestimmt, daß ein Anteil an dem Ergebnisse des Diskontogeschäftes ausbezahlt werden muß, jährlich im Minimalbetrage von 2 Millionen, und ferner ist noch für den Fall, daß der Diskonto über 5% geht vom Ergebnis 1/4 dem fonds social, also dem Kapital, und der übrige Teil dem Staate auszubezahlen. Nichts ist geändert worden an all den Verfügungen betr. Ernennung des Gouverneurs und seiner beiden Stellvertreter durch die Regierung. Es ist kennzeichnend, was im ersten Berichte über die Banque de France nach Einführung dieser Bestimmungen gesagt wird: „C'est avec cette même année qu'a commencé la période nouvelle ouverte par le renouvellement de notre privilège. L'état a imposé à la Banque, dans l'intérêt général du commerce et de l'industrie et dans celui du trésor, un supplément de charges."

Es würde diese Sprache wohl vielleicht eine etwas andere sein, wenn es sich nicht um die Berichterstattung des Gouverneurs, des durch die Regierung bestellten obersten Beamten handeln würde.

Wenn wir nun noch die Verhältnisse in Deutschland näher besichtigen, so finden wir da ganz ähnliche Vorgänge. Schon bei der letzten Erneuerung des Privilegiums wurde die erste ordentliche Dividende von 4 1/2 auf 3 1/2 der Anteilseigner reduziert; dann wurde bestimmt, daß der Reservefonds mit 20% des Ertrages geäuffnet werde, so lange er nicht 1/4 des Grundkapitals beträgt. Dann wurde im ersten Gesetze eine Gesamtdividende der Anteilseigner von 8% vorgesehen; der weiter verbleibende Rest war zwischen den Anteilseignern zu 1/4 und der Reichskasse zu 3/4 zu verteilen. Nun wurde er bereits 1891 auf 6% reduziert. Wenn man nun die aus den neuesten Verhandlungen hervorgegangenen Bestimmungen näher ansieht, so bemerkt man zunächst, daß den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von 3 1/2% des Grundkapitals auszubezahlen ist, sodann ist vom Mehrertrag eine Quote von 20% dem Reservefonds, solange derselbe nicht 60 Millionen beträgt, zuzuweisen, vom weiter verbleibenden Rest kommt den Anteilseignern 1/4, der Reichskasse 3/4 zu. Bestimmt wird, daß bei der Begebung von Anteilscheinen das zu gewinnende Aufgeld dem Reservefonds zu überweisen ist. Also auch hier eine ganz bedeutend ungünstigere Lösung für das beteiligte Privatkapital gegen früher. Von den Kompetenzen des Staates wurden auch hier keine Abstriche gemacht; nach wie vor besteht die Bestimmung, daß die höchsten Beamtungen der Bank durch die Regierung selbst bestellt werden, teils durch den Kaiser, teils

durch den Bundesrat, und daß die Bankbeamten als solche Reichsbeamte seien.

Die Erfahrung im eigenen Lande, die Erfahrungen im Auslande, müssen zur Ansicht der Mehrheit der Expertenkommission und der nationalrätlichen Kommission führen. Alle die Erwägungen, welche wir zum Schlusse hier geltend machten, wurden auch in der Expertenkommission vorgebracht, und es hat sich dieselbe in ihrer Mehrheit denselben nicht verschlossen. Es hat auch die Großzahl der Vertreter von Handel und Industrie der Auffassung zugestimmt, daß eine Verständigung nur auf diesem Boden erzielt werden könne und daß dieser Boden auch die nötige Garantie biete für einen richtigen Ausbau der Bundesbank, wie er beabsichtigt ist. In der nationalrätlichen Kommission haben alle Mitglieder, vier ausgenommen, diesem Entwurfe zugestimmt; bei einer Enthaltung haben drei Mitglieder ihr Nein gegen den Entwurf abgegeben. Die Diskussion im Rate zeigte, daß die Ansichten der Opposition über diese Bank sehr verschieden sind; wir werden es nicht erleben, daß sie uns ein gemeinschaftliches Projekt für eine centrale Notenbank vorlegen wird. Wenn auch das alte Projekt für uns klarere und annehmbarere Verhältnisse bot, so werden sich doch alle seine Freunde mit uns sagen müssen, daß sie im Interesse des Zustandekommens des Werkes Konzessionen machen müssen, soweit ihnen die Garantie geboten bleibt, daß dieselben nicht schädigend auf die Leitung der Bank wirken werden. Die Freunde der Privatbank mögen dessen eingedenk bleiben, daß das letzte Wort dem Schweizervolke zusteht, und daß dieses dem Entwurf zustimmt, der ihm die meiste Gewähr dafür bietet, daß es bei seiner Landesbank, sei es im Großen oder Kleinen, nie zu befürchten haben wird, daß das öffentliche Interesse hinter die Vorteile Einzelner zurückgestellt werde. Säumen wir nicht länger, uns für den wirtschaftlichen Wettstreit mit unsern Nachbarn ein Werkzeug zu schaffen, dessen Mangel uns bisher bereits ganz bedeutende Einbußen gekostet hat.

Das Hausierwesen in der deutschen Schweiz.

Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern.

II. Die gegenwärtig herrschenden Verhältnisse.

Die gegenwärtig in den deutschen Kantonen der Schweiz geltenden Gesetze und Verordnungen betreffend das Hausierwesen sind, soweit sie uns bekannt wurden, datiert:

Appenzell der äußeren Rhoden: 4. November 1887 (Revidiert am 19. Februar 1894); Appenzell J.-Rh.: 13. April 1882; Baselland: 2. April 1877 (abgeändert und ergänzt am 15. November 1880; Verordnung zu diesen Gesetzen vom 30. Juni 1881); Baselstadt: 13. November 1882 (neue Klassifikation der Hausiergebühren und Beschluß des Regierungsrates ausländische Hausierer betreffend, 16. Januar 1897); Bern: 24. März 1878 (Vollziehungsverordnung vom 13. November 1896); St. Gallen: 17. Mai 1887 (Nachtragsgesetz: 23. November 1894); Glarus: 8. Mai 1892; Graubünden: 23. Januar 1894 (Vollziehungsverordnung: 29. März 1895); Luzern: 25. November 1890; Obwalden: 28. April 1878; Nidwalden: 29. Januar 1879 (abgeändert am 26. März 1890); Schaffhausen: 4. Dezember 1875 (abgeändert am 27. August 1877 und 17. Januar 1879; neuer Entwurf des Regierungsrates vom 13. Juli 1896); Solothurn: 19. April 1879 (Vollziehungsverordnung: 30. Dezember 1880); Thurgau: 11. April 1880 (neuer Gesetzesentwurf: 31. Oktober 1896); Zug: 20. November 1879; Zürich: 17. Juni 1894 (Vollziehungsverordnung: 22. Juni 1894).

Die Ausübung des Hausierberufes ist in sämtlichen deutschen Kantonen an die Erhebung eines Patentes geknüpft. Nur im Kanton Appenzell A.-Rh. erhalten die Kantonseinwohner, die Schweizerbürger sind, einen unentgeltlichen Ausweis, der sie zum Hausieren berechtigt; und im Baselland bedürfen die im Kanton wohnhaften

Handwerker weder eines Patentes noch irgend einer besonderen Bewilligung. Zur Ausübung des Hausiererberufes werden sowohl Schweizerbürger als auch Ausländer zugelassen; letztere aber in den einzelnen Kantonen unter verschiedenen Bedingungen. Zunächst fordern die Kantone Bern, St. Gallen, Luzern, Thurgau und Zürich die Niederlassung in der Schweiz, wobei der Kanton Thurgau nur an solche niedergelassene Ausländer Patente ausstellt, die mindestens ein Jahr in der Schweiz niedergelassen waren. Gehören die niedergelassenen Ausländer solchen Staaten an, die den schweizerischen Hausierern gegenüber kein Gegenrecht halten, so wird die Ausstellung von Hausierpatenten für dieselben in allen Kantonen, mit Ausnahme von Graubünden, verweigert; im letzteren Kanton wird sonst von den Ausländern die Niederlassung in der Schweiz nicht verlangt, dieselbe wird jedoch zur Bedingung gemacht, wenn der betreffende Ausländer einem der vorhin erwähnten Staaten angehört.

Ohne Patent darf hausiert werden: in sämtlichen deutschen Kantonen mit den gewöhnlichen einheimischen Lebensmitteln und Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, mit Brot, Milch, Butter, Fleisch (in den Kantonen Bern und Schaffhausen ist das Hausieren mit Fleisch überhaupt verboten), Eiern, Fischen, Geflügel, Gemüse, Beeren, frischem und gedörrtem Obst u. dgl. Außerdem ist es in den Kantonen Baselland, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Zürich gestattet ohne Patent zu hausieren mit Strohmatten, Strohschuhen, gröberem Korbgeflecht, hölzernen Käfigen, Waschklammern, Besen; in Glarus mit Schreibtafeln, Griffeln, Papier; in Luzern und Graubünden mit Holzgerätschaften, wie Rechen, Gabeln, Flegeln; in Baselland mit Schreibsand; in Luzern mit Sand und Lehm; in Graubünden mit Häuten, Fellen.

Hausierpatente werden in keinem Kanton erteilt für explosive Stoffe, gebrannte Wasser, Arznei- und Geheimmittel, Gifte. Die Hausiergesetze der Kantone Baselstadt, St. Gallen, Glarus, Luzern, Obwalden, Thurgau, Zug, Zürich verbieten auch das Hausieren mit Taschenuhren, Juwelen, Gold- und Silberwaren; ebenso die Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich das Hausieren mit Anlehens- und Lotterielosen; St. Gallen mit sogenannten Prämienlieferungswerken und mit Waren auf Abschlagszahlung.

Die Patenttaxe ist in den einzelnen Kantonen sehr verschieden. Mit Ausnahme des Kantons Glarus, wo von Nichtkantonseinwohnern eine doppelte Taxe erhoben wird, ist die Taxe für alle Hausierer die gleiche. Die geringsten Taxen erheben die Kantone Glarus und Schaffhausen: ersterer 12—40 Fr., letzterer 10—50 Fr. pro Jahr; sodann folgt Luzern mit einer Gebühr von 30—300 Fr. pro Jahr; Zug 5—50 Fr. und Appenzell A.-Rh. 6—60 Fr. monatlich; Baselland 30—240 Fr. vierteljährlich; Graubünden 2—1000 Fr. jährlich; Obwalden 3—20 Fr. pro Woche; Nidwalden 1. 50 bis 3 Fr. pro Tag; höhere Taxen beziehen: Baselstadt 2—100 Fr. pro Monat; Thurgau 3 bis 100 Fr.; Bern, St. Gallen und Solothurn je 1—200 Fr. pro Monat; die höchste Taxe besitzt der Kanton Zürich, nämlich 1—300 Fr. monatlich.

Um einen Begriff davon zu geben, wie die Taxen berechnet werden, lassen wir hier eine Tabelle, die die Klassifikation der Hausiergebühren des Kantons Baselstadt enthält, folgen:

(Siehe Tabelle Seite 666.)

Außerdem gestatten eine Reihe von Kantonsgesetzgebungen den Gemeinden Kontrollgebühren, sowie auch Taxen in der Höhe der für das Patent zu entrichtenden Staatsgebühr pro Rate der Zeit zu erheben.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wird für das Hausieren mit Büchern im Auftrage von Vereinen und Genossenschaften, die einen edlen Zweck verfolgen, zwar ein Patent verlangt, aber keine Taxe erhoben.

Blinden, Gelähmten, Verstümmelten, wie überhaupt notorisch arbeitsunfähigen Personen wird die Patenttaxe in den Kantonen Baselland, Luzern und Solothurn teilweise oder auch ganz erlassen.

Die Gültigkeitsdauer der Patente ist in den einzelnen Kantonen sehr verschieden. Im Maximum auf ein Jahr werden Patente ausgestellt in den Kantonen Bern (Minimum 3 Monate), St. Gallen (Minimum 1 Monat), Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen und Zürich (Minimum 1 Monat); im Maximum auf 6 Monate im Kanton Appenzell A.-Rh.; auf einen Monat in Baselland und Baselstadt (im Minimum an 1 Woche); dagegen werden in Obwalden die Patente bloß auf eine Woche

Klassifikation der Hausiergebühren.

(Vom Regierungsrat des Kantons Baselstadt genehmigt den 16. Januar 1897.)

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
1 Woche . . .	Fr. 15 — 40	Fr. 10—25	Fr. 8—20	Fr. 4—15	Fr. 2 — 5
2 Wochen . .	„ 25 60	„ 18—40	„ 13—35	„ 7 - 25	„ 4—10
3 „ . . .	„ 35 — 80	„ 25 - 60	„ 18—50	„ 10—35	„ 6—15
4 „ . . .	„ 45—100	„ 30—80	„ 23—65	„ 13—45	„ 8—20
	Seidenwaren, Woll- und Baumwolltuch, Leinwand, Pelzwaren, Modeartikel, Kleider.	Regen- und Sonnenschirme, Bettfedern u. Flaum, Schmuckfedern, Posamentierartikel, künstliche Blumen, Korsetts, Schuhwaren, optische und physikalische Instrumente, Wanduhren, Waren von Christoffelmetall und Komposition, Krystall- und Porzellanwaren.	Stahl-, Eisen-, Zinn-, Blech- und Drahtwaren, feine Holz-Schnitzler- u. Drechslerwaren, Kürschnerwaren, Seilerwaren, Quincaillerie- und Galanteriewaren, Parfümerieartikel, Seifen, Schwämme, Plummeaux, Kautschukwaren, Filzhüte, Kappen, Stickereien, Glas- und Muschelwaren, Geschirr, Gipsfiguren, Honig, Artikel aus Wachs, Schabzieger, Glarnerthee, Vögel.	Kurzwaren, Kinderspielwaren, Wetzsteine, Sämereien, Bilder, Photographien, Bücher, Broschüren, Häckelwaren, Finken, Schreibmaterialien, Korb- und Strohwaren, Bürsten- und Kammmacherartikel, Stroh- und Seegrasteppiche, grobe Holzwaren. Schirmflicker, Korber, Glaser, Verzinner 2c.	Tinte, Wichse, Zündhölzer, Putzpulver, Nadeln, Faden, Knöpfe, Haften, Griffel, Schiefertafeln, Cigarren, Tabak, Zuckerwaren, Sand. Lumpensammler und Sandverkäufer: Fr. 2 100 im Jahr.

Bemerkung: Für das Hausieren mit Gegenständen, welche in dieser Klassifikation nicht ausdrücklich erwähnt sind, ist die Taxe derjenigen Gegenstände anzuwenden, die mit den in Frage liegenden die meiste Aehnlichkeit haben.

Bei der Berechnung der Gebühren ist auf die Verhältnisse des Hausierers, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe hier ansässiger Steuerzahler ist, oder nicht. Im letztern Falle ist eine höhere Gebühr anzusetzen, jedoch immer innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens.

Wird die Hausierbewilligung für kürzere Dauer als eine Woche verlangt, so ist gleichwohl der nach obiger Klassifikation festgesetzte Minimalbetrag für eine Woche als Gebühr zu berechnen.

ausgestellt und in Nidwalden sogar bloß auf 3 aufeinanderfolgende Tage (für Einwohner allerdings im Maximum auf 6 Monate).

Die Patente werden an Personen erteilt, die ein bestimmtes Altersjahr erreicht haben, von keinen ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind und einen guten Leumund besitzen. Mit Ausnahme von Baselland und Graubünden einerseits, wo das 16. Altersjahr und St. Gallen und Thurgau andererseits, wo das 20. Altersjahr verlangt wird, wird in allen übrigen deutschen Kantonen das 18. Altersjahr zur Bedingung gemacht.

Das Hausieren zur Nachtzeit in privaten Wohnungen, sowie an Sonn- und Feiertagen ist überall verboten. Ebenso ist es in allen Kantonen den Hausierern untersagt, Kinder in schulpflichtigem Alter mitzuführen. —

Was nun die socialen und wirtschaftlichen Bedingungen des Hausierwesens in den deutschen Kantonen der Schweiz anbelangt, so mag folgendes hervorgehoben werden [1]).

In den deutschen Kantonen giebt es keine Gegend, deren Einwohner sich vorzugsweise durch Hausierbetrieb unterhalten. Im Kanton Bern giebt es zwar eine Gemeinde (Rüschegg), deren Erzeugnisse (Korbflechtereiwaren) fast ausschließlich auf dem Wege des Hausierens abgesetzt werden, jedoch bildet der Erlös für diese Artikel nicht die alleinige Einkommensquelle der Gemeindeeinwohner. Im Kanton Solothurn finden einzelne wenige Zweige der ländlichen Hausindustrie ihren Absatz ausschließlich durch den Hausierhandel. Auch Schreib- und Fegesand werden daselbst meistenteils nur auf dem Wege des Hausierens abgesetzt. Dagegen giebt es in vielen Kantonen Ortschaften, deren Einwohner manche Bedürfnisse zum großen Teil nur durch Vermittlung der Hausierer zu befriedigen in der Lage sind. In den Kantonen Bern, St. Gallen, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug giebt es zahlreiche Weiler und Gehöfte, auch ganze Gemeinden, namentlich in den Gebirgsgegenden, die für nötige Ankäufe auf mehrere Stunden entfernte Punkte angewiesen sind. Für die Einwohner solcher Ortschaften ist der Hausierer eine geradezu unentbehrliche Persönlichkeit; die Leute „freuen sich auf den Hausierer

[1]) Folgende Ausführungen beruhen zum größten Teil auf Angaben, die uns von seiten der Staatskanzleien beziehungsweise kantonalen Polizeidirektionen in verdankenswerter Weise übermittelt worden sind.

und kaufen ihm gerne seine Waren ab[1])." Aber auch an solchen abgelegenen Ortschaften, wo zwar ein beständiger Laden vorhanden sein mag, der aber der geringen Nachfrage wegen nicht in der Lage ist, die mannigfachen Bedürfnisse und den verschiedenen Geschmack seiner Kunden zu befriedigen, ist der Hausierer ein sehr willkommener Gast. Aus Graubünden, z. B., berichtet ein dortiges Blatt[2]), daß viele Bewohner des flachen Landes die periodisch wiederkehrenden Hausierer als „alte Freunde" begrüßen. „Letztere, heißt es, fragen nach ihrem Bedarf, weisen ihnen die Muster vor, stehen ihnen mit Rat bei in der Auswahl und belästigen weiter nicht. Die Läden der kleinen Ortschaften — wie lange müßte es gehen, bis der Ladenbesitzer ein Stück schwarzes Tuch oder einen Modeartikel verkauft haben würde? Wie viel gleichartige Hüte z. B. dürfte er auf Lager nehmen, um den Wünschen seiner Kunden entsprechen zu können und sie zur Zeit der Gangbarkeit noch zu verkaufen?"

Trotz der Schwierigkeiten, die dem Hausierhandel von seiten der kantonalen Gesetzgebungen gemacht werden, hat der Hausierhandel in den meisten Kantonen der deutschen Schweiz, namentlich in den Kantonen Aargau, Bern, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Uri, Zug, in den letzten Jahren zugenommen; ziemlich gleich geblieben ist er in den Kantonen Baselland, Glarus und Schaffhausen; nur in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Basel-stadt, St. Gallen und Zürich wird eine Abnahme des Hausierhandels konstatiert. Als Gründe für die Zunahme werden angeführt: bessere Verkehrsverhältnisse; starke Konkurrenz in allen Geschäftszweigen, durch welchen Umstand die Inhaber kleinerer Geschäfte vielfach gezwungen werden, die Vermehrung ihres

[1]) Aus einem uns zugegangenen schriftlichen Bericht des St. Gallischen Patentbureaus. — Einer an uns gerichteten Mitteilung des Börsenvereins Glarus entnehmen wir folgendes: „Der Hausierer besucht vorzugsweise diejenigen Ortschaften, wo er weniger Konkurrenz von den stehenden Betrieben zu befürchten hat, da er in der Regel seine Waren nicht billiger als letztere abgeben kann. Uns sind nur wenige Klagen wegen Uebervorteilung, als wegen Belästigung des Publikums durch Hausierer bekannt geworden und möchten wir im allgemeinen dem Hausierwesen nur für solche Gegenden die Berechtigung zuerkennen, die abseits von größeren Verkehrscentren liegen, in denen der Bevölkerung die Gelegenheit mangelt, sich bei ansässigen Händlern die nötigen Lebensbedürfnisse zu angemessenem Preise zu beschaffen."

[2]) „Der Freie Rhätier" vom 22. November 1889.

Warenvertriebes auf dem Wege des Hausierens zu versuchen[1]); günstigere Bestimmungen der Handelsverträge in Bezug auf internationale Freizügigkeit. Die Abnahme des Hausierhandels in den angeführten Kantonen wird dagegen zugeschrieben: den verschärften gesetzlichen Bestimmungen; der Erhöhung der Taxen; der Forderung der Niederlassung in der Schweiz[2]); der Zurückweisung solcher Ausländer, deren Heimatsstaaten kein Gegenrecht halten.

Was die Nationalität der Hausierer anbelangt, so liegen uns leider nur aus wenigen Kantonen bezügliche Daten vor. Im Kanton Glarus wurden im Berichtsjahre 1894/95 275 Patente an Schweizerbürger (darunter 187 an Kantonseinwohner) und 103 Patente an Ausländer erteilt[3]); im Berichtsjahre 1895/96 276 an Schweizerbürger (darunter an Kantonseinwohner 167) und 111 an Ausländer[4]). In Luzern wurden im Jahre 1894 Patente von 443 Personen gelöst, alles Schweizerbürger, und zwar waren 404 Kantonseinwohner und 39 aus anderen Kantonen; im Jahre 1895 457 Patente, darunter von Kantonseinwohnern 423, von Schweizerbürgern anderer Kantone 32 und 2 von Ausländern[5]). Baselland 1894 193 Patente an Schweizerbürger (darunter 77 an Kantonsbürger), 126 an Ausländer[6]); 1895 162 an Schweizerbürger (darunter 85 an Kantonsbürger) und 162 an Ausländer[7]). Schaffhausen im Jahre 1895 an Schweizerbürger 246 Patente (darunter an Kantonseinwohner 131), an Ausländer 392[8]). Zug 1892 273 Patente an Schweizerbürger (darunter an Kantonseinwohner 144) und 67 an Ausländer[9]). Zürich 1896 an Schweizerbürger 1833 Patente (darunter 933 an Kantonsbürger) und an Ausländer 717[10]).

---

[1]) Aus dem Luzerner Berichte.

[2]) In Baselstadt wird die Niederlassung in der Stadt Basel verlangt.

[3]) Amtsbericht des Regierungsrates und des Obergerichts des Kantons Glarus für das Berichtsjahr 1894/95. S. 34.

[4]) Ibid. 1895/96. S. 32.

[5]) Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons Luzern, 1896. S. 201.

[6]) Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft für das Jahr 1894. S. 123.

[7]) Ibid. 1895. S. 31.

[8]) Verwaltungsbericht des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen für das Jahr 1895. S. 8.

[9]) Aus einer mitgeteilten Tabelle.

[10]) Auszug aus der Patentkontrolle des Kantons Zürich für das Jahr 1896.

Aus den angegebenen Daten läßt sich ersehen, daß die ausländischen Hausierer keineswegs in der Majorität sind; vielmehr sind es die eigenen Kantonsbürger, die fast überall das allergrößte Kontingent stellen. Dieses Verhältnis dürfte auch für sämtliche Kantone der deutschen Schweiz zutreffen[1]), so daß die Behauptung, die Schweiz sei von auswärtigen Hausierern „förmlich überschwemmt", mindestens stark übertrieben zu sein scheint.

Der Hausierhandel wird mit den verschiedenartigsten Gegenständen getrieben. Um einen Begriff davon zu geben, wollen wir die Gegenstände anführen, für welche im Jahre 1893 im Kanton Baselland Hausierpatente ausgestellt worden sind. Dieselben sind: Tuchwaren, Leinen- und Baumwollwaren, Hemden, Unterkleider, Schürzen, Kurz-, Strick-, Häkelwaren, Seife, Nastücher, Geschirr, Sämereien, Blumen und Topfpflanzen, Schweizerthee, Südfrüchte, Bilder, Bücher, Kalender, Blech- und Bürstenwaren, Barometer, Schirme, Spazierstöcke, Glocken, Gartenmöbel, Siebe, Wannen, Korbwaren, Kartonschachteln, Ballons, Medaillen, Harz, Wagenfett, Insektenpulver[2]). Die Mercerie-, Kurz- und Baumwollwaren stehen wohl in den meisten Kantonen obenan, dann kommen die Spenglerwaren, Wichse, Holz- und Korbwaren; sehr viel wird auch mit Schreibmaterialien hausiert. Außerdem wird ein sehr reger Hausierhandel getrieben mit denjenigen Gegenständen, mit denen ohne Erhebung eines Patentes hausiert werden darf.

Die Waren, mit denen hausiert wird, werden, selbstverständlich mit Ausnahme der Patentfreien, die fast alle im Hause der Hausierer hergestellt werden, zum allergrößten Teil von Großhändlern und Fabrikanten (meistens von inländischen) bezogen. Aber auch die Zahl der von den Hausierern selbst angefertigten Waren (Strümpfe, Leinwand, Korbwaren, Spenglerwaren, landwirtschaftliche Gerätschaften 2c.) ist nicht gering. Sehr oft wird Ausschußware vertrieben,

[1]) Die Polizeidirektion des Kantons Bern teilt uns mit: „Die Mehrzahl der Hausierer sind Schweizer"; die Polizeidirektion des Kantons Appenzell der äußeren Rhoden: „Das Gros (der Hausierer) bildet sich hierseits aus schweizerischen Angehörigen, dann kommen die Italiener, in dritter Linie die Deutschen, welch: ganz speziell von Nassauerinnen vertreten sind"; das Kantonspolizeiamt von Appenzell J.-Rh.: „Es sind die Italiener, die nebst unseren Landsleuten am meisten dem Hausieren obliegen."

[2]) Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft für das Jahr 1893. S. 118.

jedoch nicht überall. So wird uns z. B. aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. berichtet, daß Ausschußwaren und Resten ganz selten in den Hausierverkehr kommen. Aus Graubünden teilt uns das dortige Paßkommissariat mit: „Die Art der auf dem Hausierwege vertriebenen Waren ist in vielen (nicht in allen) Fällen geringerer Qualität, oft nur Ausschußware, sogenannte „Ladenhocker", oder mit Bezug auf Dessin oder Farbe außer Mode gekommene Artikel. Einzelne Hausierer halten aber auch nur gute Ware, die ihre Kunden befriedigen und machen deshalb, besonders in abgelegenen Thalschaften unreellen Geschäftsreisenden, wie auch einheimischen Händlern, eine für die Konsumenten günstige Konkurrenz."

Die Kunden der Hausierer sind meistenteils unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung und in Fabrikorten unter den Arbeitern zu suchen.

Die Hausierer betreiben ihr Geschäft zum größten Teil auf eigene Rechnung; gegen Provision wird nicht besonders viel hausiert; dagegen kommt es häufig vor, daß größere Stadtgeschäfte Hausierer mit fester Besoldung (nebst Beteiligung am Gewinn der durch sie vertriebenen Waren) anstellen und dieselben aufs Land hinausschicken.

Der Handel wird in der Regel gegen bar geführt, doch wird auch in vielen Fällen ein Tauschhandel getrieben, indem die Hausierer Lumpen, Hadern, Tierhaare, Knochen, altes Eisen, Flaschen 2c. an Zahlungsstatt annehmen.

Was den Vermögensstand der Hausierer betrifft, so werden hierüber von den Kantonsbehörden leider keine Erhebungen gemacht. Nur aus den Kantonen Appenzell J.-Rh. und Graubünden teilt man uns mit, daß unter den schweiz. Hausierern es äußerst wenige giebt, die einen unbeweglichen, oder sonst nennenswerten Besitz haben. Meistens seien es arbeits- und erwerbslose Leute, die sich aufs Hausieren werfen[1]). Derartige Hausierer treiben dann auch ihr Geschäft bloß in denjenigen Jahreszeiten, wo die sonstigen Erwerbsverhältnisse für sie schwieriger sind; dagegen wenden sie sich im Frühling und im Sommer gewöhnlich der landwirtschaftlichen

[1]) Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden macht in seinem Geschäftsbericht pro 1896 darauf aufmerksam, daß auf das Begehren der Sektion Chur des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, das Hausiergesetz zu verschärfen, nicht einzugehen sei; die Beseitigung des Hausierhandels sei unthunlich, da eine große Zahl kleinerer Existenzen ihren Erwerb darin finde.

Beschäftigung zu [2]). Dem gegenüber muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß ein sehr großer Teil der schweizerischen Hausierer, wie wohl auch die meisten ausländischen, Hausierer von Beruf sind und sich daher das ganze Jahr hindurch auf der Wanderschaft befinden; jedoch werden die einzelnen Gegenden von denselben zu verschiedenen Zeiten besucht. Die Berichte aus den Kantonen lauten hierüber z. B. folgendermaßen: Aus dem Kanton Appenzell A.-Rh.: „Eine Anzahl Hausierer dehnt ihre Thätigkeit auf gewisse Gegenden aus, während die Mehrzahl periodisch, in Zwischenräumen von 1—2 Monaten das Gebiet des ganzen Kantons absucht." Der größte Hausierverkehr besteht von April bis Oktober; die fremden Hausierer, vorab die Italiener und die Deutschen, kehren beim Herannahen des Winters in ihre Heimat zurück. Appenzell J.-Rh.: „Die inländischen Spezereiwaren- und Lebensmittelhausierer verwenden bestimmte 3—4 Tage in der Woche; während der Wintermonate Oktober bis April, auch Mai, namentlich aber im Dezember, ist der Hausierhandel eine förmliche Landplage." Graubünden: „Manche Italiener betreiben den Hausierhandel das ganze Jahr, andere nur als Nebenerwerb zur Landwirtschaft während des Winters, wieder andere kommen nur während der Saison." Zürich: „Orte mit industriellen Geschäften, werden regelmäßig und zwar je auf die Zeit der Auszahlung der Arbeitslöhne besucht." Zug: „Da der Kanton Zug nur 11 Gemeinden zählt, werden dieselben teils regelmäßig, teils in Zwischenräumen von 3—4 Monaten besucht."

Besieht man sich nun die angeführten Thatsachen etwas näher, so wird es klar, daß unter den hiesigen Verhältnissen von der „Gefährlichkeit" und „Nutzlosigkeit" des Hausierwesens nur derjenige sprechen kann, der sich ausschließlich auf den Standpunkt des Interesses des Kleinhändlers und Kleingewerbetreibenden stellt, dabei aber die Interessen anderer Erwerbsschichten und namentlich diejenigen des konsumierenden Publikums vieler Gegenden außer Acht läßt.

---

[2]) „Einzelne Hausierer verbinden mit ihrem Hausierhandel noch Fischerei und Jagd. Die Angehörigen von einheimischen gewerbsmäßigen Hausierern verlegen sich mit Vorliebe ebenfalls auf den Hausierhandel; einzelne mögen sich wohl auch der Landwirtschaft widmen, Dienstbotenstellen annehmen, oder ein Handwerk erlernen." Aus einem an uns gerichteten Berichte des Paßkommissariates des Kantons Graubünden.

* * *

Nachwort. Wie wir seiner Zeit an dieser Stelle mitteilten,[1]) hat die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, die in der letzten Septemberwoche in Breslau abgehalten wurde, sich unter anderem auch eingehend mit der Lage des Hausiergewerbes beschäftigt. Es freut uns, nunmehr kostatieren zu können, daß, wie der Leiter der Enquête, Prof. Dr. W. Stieda hervorhob, die meisten Berichterstatter die gleichen Ansichten hinsichtlich der gegenwärtigen Stellung des Hausiergewerbes vertraten, wie sie vom Verfasser im vorstehenden Aufsatze zum Ausdruck gelangten. Dem Referate des Prof. Stieda entnehmen wir, dem bezüglichen Berichte der „Frankfurter Zeitung" folgend, nachstehende, in gewissem Sinne auch auf bezügliche Schweizerverhältnisse anwendbare Stellen:

Nach der letzten Berufszählung gebe es in Deutschland kaum 130,000 Personen, die das Hausiergewerbe betreiben. Selbst wenn man diese Ziffer nicht als zutreffend betrachte, so sei die Zahl der Hausierer doch jedenfalls nicht beträchtlich. Die Frage sei aber trotzdem eine brennende, sie greife in kleinbäuerliche, kleingewerbliche und kleinkommerzielle Verhältnisse ein, sodaß der Verein für Socialpolitik sich veranlaßt gesehen habe, ihr näher zu treten. Die Erhebung habe große Schwierigkeiten verursacht. Daß sich verhältnismäßig so wenig Leute dem Hausierhandel zuwenden, dürfte sich daraus erklären, daß die Betreibung des Gewerbes mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Von den Behörden eher schroff als begünstigend, vom Publikum zumeist ablehnend behandelt, ziehe der Hausierer, eine schwere, gewöhnlich 150 Pfd. wiegende Last auf dem Rücken tragend, den Unbilden der Witterung preisgegeben, von Dorf zu Dorf, von Ort zu Ort. Und dabei lebe er äußerst sparsam. Der Hausierer gönne sich nur das Notwendigste, um sein Leben zu fristen, denn das goldene Zeitalter für den Hausierer sei seit der Entstehung der Eisenbahnen verschwunden. Und trotzdem wende sich noch immer eine solche Zahl erwerbsfähiger Deutscher dem Hausiergewerbe zu. Gewöhnlich sei es Mangel an jeder anderen Beschäftigung, der die Leute veranlasse, dies zu thun. . . . Die Berichterstatter, denen die Erhebung über das Hausiergewerbe zu danken sei, machen sich fast sämtlich zu Verteidigern der Hausierer. Es gebe Hausierer, die sich durch gute Ware einen festen Kundenkreis sichern, allerdings suchen andere wieder schlechte Waren für verhältnismäßig hohe Preise abzusetzen, aber im allgemeinen seien die

[1]) Siehe H. 19, S. 637.

Hausierer, nach Ansicht der Berichterstatter, ehrenwerte Leute. . . . Die deutsche Reichsgesetzgebung habe dem Hausierhandel bereits Schranken gezogen. Auch den Wanderlagern habe man vielfache gesetzliche Beschränkungen auferlegt. Die moderne Produktionsweise, die Massenproduktion, dränge nach erweiterten Absatzgebieten, der Hausierer sei daher oftmals diejenige Person, die neue Absatzgebiete entdecke, die Unthätigkeit des Ladeninhabers und kleinen Handwerksmeisters ergänze. Die optische Industrie in Fürth verdanke ihren Aufschwung wesentlich dem Hausierhandel. So mancher Buchhändler könnte ohne den Kolportage-Buchhandel nicht bestehen. Die Ladeninhaber schädige der Hausierhandel nur in geringem Maße; im Gegenteil diejenigen Kaufleute, bei denen die Hausierer ihre Waren entnehmen, haben von dem Hausierhandel nur Vorteil, indem die Hausierer so manche Ware verkaufen, die im Laden nicht mehr recht gangbar seien. Es sei aber auch notwendig, den Stand der Konsumenten zu berücksichtigen. Es wäre falsch, wenn man annähme, daß die Hausierer zumeist nur in dünn bevölkerten Dörfern anzutreffen seien; die Erhebung habe ergeben, daß in großen Städten und entwickelten Industriegegenden der Hausierer den meisten Absatz finde. Das dienende Mädchen, das Ladenmädchen u. s. w., das sehr wenig Zeit habe, seine Bedürfnisse einzuholen, kaufe viel lieber bei dem Hausierer als im Laden, da es bei diesem ungenierter mäkeln und feilschen könne. Sehr zu tadeln sei es, daß man auch Krüppeln, die das Hausiergewerbe nur als Vorwand zum Betteln benützen, den Hausierschein ausstelle. Eine große Nation, wie die deutsche, sollte solche Personen in anderer Weise versorgen, als sie unter der Maske des Hausierhandels auf den Straßenbettel u. s. w. verweisen. Noch viel größeres Unrecht sei es, daß Gemeindebehörden Kindern und Personen, die durch den Trunk u. s. w. heruntergekommen seien, Hausierscheine ausstellen, damit diese, bezw. ihre Angehörigen, nicht der Armenkasse zur Last fallen. . . . Das Hausiergewerbe zu verdammen, wäre ein ebenso großer Fehler, als wenn man es durchweg als gut bezeichnen wollte. Die Reichsgesetzgebung solle das Hausiergewerbe nicht weiter beschränken. Daß der Kleinhandel durch den Hausierhandel in eine mißliche Lage gekommen, sei keineswegs nachgewiesen. Wenn es gelingen sollte, die durch die Erhebung zu Tage geförderten Mißstände im Hausiergewerbe zu beseitigen, dann wäre der Zweck der Erhebung erreicht.

Sociale Chronik.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. An der fünfzigsten Jahresfeier des schweizerischen Lehrervereins wurde in Sachen der Unterstützung der Volksschule durch den Bund folgende Resolution angenommen:

„1. Die am 9. Oktober 1899 zum schweizerischen Lehrertag in Bern versammelten Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde sind mehr als je überzeugt, daß die finanzielle Unterstützung der Volksschule durch den Bund eine dringende Notwendigkeit ist, und bedauern lebhaft, daß die eidgenössischen Behörden den bezüglichen, von der großen Mehrheit des Schweizervolkes geteilten Wünschen bisher nicht mehr entgegengekommen sind. 2. Die Versammlung erachtet den bei einem erheblichen Teil der heranwachsenden Jugend seit Jahren konstatierten Mangel an der elementarsten Bildung als einen Zustand, der eines republikanischen und demokratischen Staates unwürdig ist, eine schwere Schädigung der Erwerbsfähigkeit unseres Volkes zur Folge hat und daher sowohl die nationalen Aufgaben als die wirtschaftlichen Interessen des Landes ernstlich gefährdet. 3. Die Versammlung bringt der projektierten Versicherung gegen Krankheit und Unfall die volle Sympathie entgegen. Sie hält aber dafür, daß dieses große Werk den Bund nicht hindern dürfe, der Volksschule die längst in Aussicht gestellten Unterstützungen zuzuwenden und zwar auch dann, wenn sie nur mit Erschließung neuer Finanzquellen möglich werden. 4. Die Versammlung spricht daher das bestimmte Begehren aus, die eidgenössischen Räte möchten sich nun ohne Verzug der Volksschule annehmen und den bezüglichen vom Bundesrate bereits durchberatenen Entwurf zum Abschluß bringen."

— Die Anfang dieses Jahres ins Leben gerufene Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege[1]) hielt vor kurzem in Bern ihre konstituierende Versammlung ab und gab in einer Resolution folgenden Wünschen Ausdruck: 1. Zur Wahrung und Förderung der Gesundheit der Schuljugend ist eine ständige hygieinische Beaufsichtigung aller Schulen, sowohl auf dem Lande als in der Stadt erforderlich. 2. Durch Aerzte finden periodische Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schulkinder und der hygieinischen Verhältnisse der Schulen statt. Wo die Verhältnisse es gestatten, sind hiefür hygieinisch ausgebildete Schulärzte anzustellen. 3. Die Lehrerschaft bedarf notwendig einer hygieinischen

[1]) Vgl. die Mitteilung in den „Blättern" 1899, Bd. I, S. 104.

Vorbildung zu ihrem Berufe, um den Erfahrungen dieser Wissenschaft aus eigenem Antriebe beim Unterricht nachleben zu können. Die Schulhygieine sollte für alle Lehrerkategorien obligatorisches Prüfungsfach sein.

— In Zürich wurde ein Verein für Arbeiterbildungskurse gegründet, der sich zur Aufgabe stellt, durch Veranstaltung von Vortrags-Cyklen dem Arbeiter die Möglichkeit zu geben, sich mit bestimmten Gebieten des Wissens in systematischer und gründlicher Weise vertraut zu machen. Die Vorlesungen finden jeweilen abends 8—9 Uhr statt. Als Hörer werden Personen beiderlei Geschlechts angenommen, insofern sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die für das Wintersemester 1899/1900 in Aussicht genommenen Kurse betreffen folgende Lehrstoffe: a) allgemeine Volkswirtschaftslehre (Vortragender: Professor Dr. Herkner; b) Grundbegriffe der Rechts- und Staatslehre (Vortragender: Professor Dr. Zürcher); c) Arbeiterschutzgesetzgebung (Vortragender: Arbeitersekretär Greulich); d) Einführung in die Principien der Naturwissenschaft (Vortragender: Schriftsteller Bommeli).

Deutschland. Die in der letzten Septemberwoche in München abgehaltene 71. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte behandelte unter anderem eine Reihe wichtiger schulhygieinischer und sonstiger Fragen, die sich auf das Erziehungswesen beziehen. Die Ergebnisse der Verhandlungen wurden in einer Resolution zusammengefaßt, deren Wortlaut wir hier mitteilen wollen.

1. Für den höheren Schulunterricht, heißt es in der Resolution, kann die Naturwissenschaft ebenso geeignete Grundlagen bieten, wie die sprachlich-historischen Fächer. Für die Gegenwart ist anzustreben die Vollberechtigung aller neunklassigen höheren Schulen.

2. Zur Beseitigung der immer noch in weitem Umfang und zum Teil sogar in hohem Grade bestehenden Ueberbürdung, sowie zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen der Schüler sind folgende Maßnahmen zu treffen: a) Beschränkung und Vereinfachung des Unterrichtsstoffes, soweit es den Unterrichtszielen entspricht; b) Beschränkung der häuslichen schriftlichen Arbeiten und des Memorierstoffes, sowie Eindämmung der vielfach noch herrschenden Neigung zum Verbalismus; c) Fortfall des wissenschaftlichen Nachmittagsunterrichtes; d) Festsetzung der Zahl der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden auf 24 wöchentlich im Maximum; e) Einführung von 10 bis 15 minutigen Pausen nach jeder Unterrichtsstunde in freien Räumen; f) Abschaffung aller Uebergangs- und Versetzungsprüfungen, insbesondere auch der sogenannten Abschlußprüfung zur Erlangung des Befähigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienst; g) Erleichterung der Abiturientenprüfung durch Fortfall der mündlichen Prüfung für den Fall, daß die Jahresleistungen und der Ausfall der schriftlichen Prüfung zufriedenstellend waren; h) die gymnastischen Uebungen sollen niemals zwischen wissenschaftlichen Lehrstunden liegen.

3. Zur Beseitigung der ebenfalls in ausgedehntem Maße bestehenden Ueberbürdung der Lehrer muß außerdem noch: a) die Normalzahl

ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden je nach dem Alter auf höchstens 16 bis 18 festgesetzt werden; b) die Normal- und Maximalzahlen der Schüler einer Klasse müssen in folgender Weise geregelt werden mit der Bestimmung, daß bei Ueberschreitung der Normalzahl die Klasse geteilt werden kann, bei Ueberschreitung der Maximalzahl geteilt werden muß: Untere Klassen 30—40, mittlere Klassen 25—30, obere Klassen 20—25 Schüler; c) es muß verboten werden, daß die Abiturientenprüfung der Schüler zugleich als eine Gelegenheit zur Prüfung der Leistungen der Lehrer oder gar der Anstalt als solcher betrachtet werd; d) es müssen die akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Schulen dem Einkommen, Rang, den allgemeinen Beförderungsverhöltnissen und der Art der Titelbezeichnung nach mit den Richtern und Verwaltungsbeamten auf gleiche Stufe gestellt werden.

4. Zweckmäßig erscheint es ferner: a) das Schuljahr soll nach Schluß der großen Ferien beginnen; b) die Ferien sollen so gelegt werden, daß in der heißen Zeit (Juli bis September) eine längere ununterbrochene Ferienzeit (etwa 2 Monate) besteht; c) die sogenannten Vorschulklassen an den höheren Schulen sind sämtlich abzuschaffen; d) elementarer Unterricht in der Hygieine ist bei Lehrern und Schülern einzuführen; e) zur Erteilung dieses Unterrichts, sowie zur gesundheitlichen Ueberwachung der Schule und Schüler an den höheren Lehranstalten sind Schulärzte anzustellen; f) mehr als bisher sind die akademisch gebildeten Lehrer zu leitenden Stellen in der höheren Unterrichtsverwaltung zu berufen."

Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Der Große Stadtrat von Zürich faßte vor kurzem folgenden, auf die Anstellungsverhältnisse der im Dienste der Stadtverwaltung stehenden Arbeiter Bezug habenden Beschluß: „1. Die im Dienste der Stadtverwaltung stehenden Arbeiter sind entweder ständige oder vorübergehend Angestellte. 2. Die ständigen Arbeiter werden nach einjähriger Probezeit auf den Vorschlag des Dienstchefs durch den Abteilungsvorstand mit Monatsgehalt und auf gegenseitige monatliche Kündigung angestellt. 3. Mit Bezug auf die vorübergehend angestellten Arbeiter gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen."

Dieser Beschluß, der eine jährliche Ausgabe von 50,000 Fr. verursacht, ermöglicht die Besserstellung von ca. 900 städtischer Arbeiter.

Deutschland. In Cannstatt wurde eine Versicherung der städtischen Lohnarbeiter gegen Krankheit und eine Alters- und Invaliditätsversicherung ins Leben gerufen. Die gesamte Krankenversicherung trägt die Stadt allein. Das Krankengeld wird auf 26 Wochen auch für die Sonn- und Festtage gewährt. Die Krankenunterstützung soll möglichst durch Aufnahme ins Krankenhaus gegeben werden, im übrigen besteht freie Arzt- und Apothekerwahl. Bei Todes-

fall wird ein Sterbegeld in Höhe des 30fachen Betrages des der Krankengeldsberechnung zu Grunde zu legenden halben Taglohns gewährt, mindestens aber 14 Mark. Die Invalidenversorgung steigt von 50 Mk. mit der vollendeten 300. Arbeitswoche bis auf 300 Mk. um je 10 Pfg. für die weitere Arbeitswoche. — In der gleichen Stadt ist auch eine neue Arbeitsordnung in Kraft getreten, deren wichtigere Bestimmungen folgende sind. Sonn- und Festtags- wie Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) wird besonders vergütet, dergleichen Ueberstunden, letztere mit $^1/_{10}$ des Taglohns für die Stunde. Sonntags- und Nachtarbeit bringt einen Zuschlag von 50 %. Arbeiter an entfernten Orten, die über Mittag nicht nach Hause gehen, erhalten einen Tagelohnzuschlag von 30 Pfg. oder eine Verlängerung der Mittagspause. Den Familien ständiger Arbeiter, die zu militärischen Uebungen einberufen werden, wird beim Zutreffen der durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 bestimmten Voraussetzungen zu den in diesem Gesetz geregelten Familienunterstützungen ein Zuschuß in Höhe von 40 % des von den Einberufenen vor der Einberufung bezogenen Tagelohnes gewährt.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Das Bundesgericht faßte jüngst in Sachen der Besteuerung der Konsumvereine einen sehr bemerkenswerten Entscheid. Der Konsumverein Baden wurde seiner Zeit von den Steuerbehörden der Stadt für einen Erwerb von einem bestimmten Betrage zur Steuer herangezogen, welcher Vorgang auch vom aargauischen Obergerichte gutgeheißen wurde. Der vom Verein an das Bundesgericht ergriffene Rekurs wurde vom letzteren abgewiesen mit folgender Motivierung: „Wenn auch vom volkswirtschaftlichen oder steuerpolitischen Standpunkt aus die Ansicht vertreten werden kann, daß man es bei dem sogenannten Reingewinn, den der Konsumverein an seine Mitglieder abgiebt, nach dessen Zweck und Organisation nicht mit einem eigentlichen Erwerb zu thun habe, so steht doch die andere Auffassung, die darauf beruht, daß der Konsumverein als juristische Person den aus seiner Geschäftsführung resultierenden Einnahmenüberschuß ohne Rücksicht auf dessen Zweckbestimmung als Erwerb zu versteuern habe, nicht im Widerspruch mit dem Wortlaut des geltenden Rechts, zumal wenn berücksichtigt wird, daß die fraglichen Rechnungsergebnisse doch zum Teil nicht aus der Gemeinwirtschaft der Genossenschaftsmitglieder, sondern aus der auf Erzielung eines Gewinnes gerichteten Abgabe von Waren an Dritte herrühren. Welche dieser Auffassungen die richtige sei, hat das Bundesgericht nicht zu entscheiden, denn es liegt nicht in seiner Aufgabe, das materielle Steuerrecht anzuwenden oder gar fortzubilden. Dies muß der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Kantone überlassen werden, denen auf diesem Gebiet die staatliche Hoheit zusteht, während das Bundesgericht nur darüber zu wachen hat, daß die allgemeinen Grundsätze

der Verfassung dabei nicht beiseite gesetzt werden, und da nun, wie bemerkt, die Auffassung der aargauischen Steuerbehörden und des dortigen Obergerichts nicht als völlig unhaltbar oder als über den Rahmen der Verfassung und Gesetzgebung hinausgehend bezeichnet werden kann, so fehlt dem Bundesgericht die Möglichkeit zum Eingreifen und muß es beim Entscheide des aargauischen Obergerichts sein Bewenden haben."

Nun glaubte der Konsumverein Baden durch Revision seiner Statuten in dem Sinne, daß Waren nur noch an Mitglieder abzugeben sind, die Voraussetzungen des bundesgerichtlichen Entscheides entkräften zu können. Allein es kam wiederum zu einem Konflikte mit der Steuerbehörde, und das Bundesgericht hatte wiederum Gelegenheit, zu dieser Affaire Stellung zu nehmen. In der nunmehr ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtes heißt es, der Konsumverein habe offenbar den früheren Beschluß desselben nicht verstanden. Das Bundesgericht habe dort die Rolle, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen ist, selber umschrieben und erklärt, daß es kein Verwaltungsgerichtshof sei, um nationalökonomische oder steuerpolitische Streitfragen zu entscheiden, sondern als Staatsgerichtshof lediglich darüber zu wachen habe, daß die Verfassungsbestimmungen nicht in offensichtlicher Weise verletzt oder umgangen werden. Ob die Auffassung des rekurrierenden Vereins oder diejenige der aargauischen Behörden bezüglich der Frage, als was sich der Betriebsüberschuß oder Reingewinn qualifiziere, die richtige sei, darüber hatte es sich nicht auszusprechen. Mit der Abweisung des Rekurses ist also nichts weiter gesagt, als daß die Besteuerung des Betriebsüberschusses und die Auffassung desselben als Erwerb oder Einkommen mit der Verfassungsbestimmung des Artikels 73 nicht unvereinbar sei, nicht aber, daß die Anschauungsweise des Vereins als unrichtig oder irrtümlich erscheine. Wer von den beiden Parteien, vom nationalökonomischen Standpunkt aus betrachtet, principiell Recht habe, diese Frage bleibt offen, und Niemand kann sich nach dieser Richtung hin zur Begründung und Verteidigung seines besondern Standpunktes auf die Entscheidungen des Bundesgerichtes berufen.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. Dem kürzlich in Hannover abgehaltenen Parteitag der deutschen Socialdemokratie fiel unter anderem die Aufgabe zu, darüber Klarheit zu schaffen, ob die Partei in Wirklichkeit geneigt sei, sich dem von dem bekannten socialistischen Theoretiker Eduard Bernstein in seinem Buche: „Die Voraussetzungen des Socialismus und die Aufgaben der Socialdemokratie" gepredigten Oportunismus in Theorie und Praxis zuzuwenden. Die mit gewaltiger Majorität erfolgte Annahme der von Aug. Bebel eingebrachten Resolution ließ jedoch keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Ansichten Bernsteins zur Zeit in der Partei nur äußerst wenig Anklang finden. Die Resolution lautet:

„Die bisherige Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft giebt der Partei keine Veranlassung, ihre Grundanschauungen über dieselbe aufzugeben oder zu ändern. Die Partei steht nach wie vor auf dem Boden des Klassenkampfes, wonach die Befreiung der Arbeiterklasse nur ihr eigenes Werk sein kann und betrachtet es demzufolge als geschichtliche Aufgabe der Arbeiterklasse, die politische Macht zu erobern, um mit Hülfe derselben durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel und Einführung der socialistischen Produktions- und Austauschweise die größtmöglichste Wohlfahrt aller zu begründen. Um dieses Ziel zu erreichen, benutzt die Partei jedes mit ihren Grundanschauungen vereinbare Mittel, das ihr Erfolg verspricht. Ohne sich über das Wesen und den Charakter der bürgerlichen Parteien als Vertreter und Verfechter der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu täuschen, lehnt sie ein Zusammengehen mit solchen von Fall zu Fall nicht ab, sobald es sich um Stärkung der Partei bei Wahlen, oder um Erweiterung der politischen Rechte und Freiheiten des Volkes, oder um eine ernsthafte Verbesserung der socialen Lage der Arbeiterklasse und der Förderung von Kulturaufgaben, oder um Bekämpfung arbeiter- und volksfeindlicher Bestrebungen handelt. Aber die Partei bewahrt sich überall in ihrer Thätigkeit ihre volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und betrachtet jeden Erfolg, den sie erringt, nur als einen Schritt, der sie ihrem Endziel näher bringt. Die Partei steht der Gründung von Wirtschaftsgenossenschaften neutral gegenüber; sie erachtet die Gründung solcher Genossenschaften, vorausgesetzt, daß die dazu nötigen Vorbedingungen vorhanden sind, als geeignet, in der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder Verbesserungen herbeizuführen, sie sieht auch in der Gründung solcher Genossenschaften, wie in jeder Organisation der Arbeiter zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen ein geeignetes Mittel zur Erziehung der Arbeiterklasse zur selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten, aber sie mißt diesen Wirtschaftsgenossenschaften keine entscheidende Bedeutung bei für die Befreiung der Arbeiterklasse aus den Fesseln der Lohnsklaverei. In der Bekämpfung des Militarismus zu Wasser und zu Lande und der Kolonialpolitik beharrt die Partei auf ihrem bisherigen Standpunkt. Ebenso verbleibt sie bei ihrer bisherigen internationalen Politik, die auf eine Verständigung und Verbrüderung der Völker, in erster Linie der Arbeiterklasse in den verschiedenen Kulturländern, abzielt, um auf dem Boden einer allgemeinen Föderation die Lösung der gemeinsamen Kulturaufgaben herbeizuführen. Nach all diesem liegt für die Partei kein Grund vor, weder ihre Grundsätze, noch ihre Taktik, noch ihren Namen zu ändern, und sie weist jeden Versuch entschieden zurück, der darauf hinausgeht, ihre Stellung gegenüber der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und den bürgerlichen Parteien zu verschleiern oder zu verrücken."

Ein kommunales Arbeitsamt.

(Arbeitslosenkasse, Arbeitsnachweis, Einigungsamt.)

Von Dr. med. N. Wassilieff, Arbeitersekretär, Bern.

I. Einleitung.

Am 15. März d. J. haben wir im bernischen Großen Rate folgende Motion eingereicht:

„Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen ob es nicht thunlich wäre, den Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter der Mitwirkung des Staates die obligatorische Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit einzuführen und Arbeitsämter zu schaffen, welche den Arbeitsnachweis zu regeln und die obligatorische Arbeiterversicherung zu führen hätten."

Diese Motion wurde neben den Socialdemokraten auch von Männern anderer Parteien und Richtungen unterstützt. Am 20. September gelangte dieselbe zur Behandlung und wurde einstimmig und ohne Opposition auf Antrag der Regierung erheblich erklärt.

Was nun?

Wir wollen hier nicht noch einmal über die Wichtigkeit der Frage der Regelung des Arbeitsnachweises an sich und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie über die Notwendigkeit, den gräßlichen Folgen der Arbeitslosigkeit entgegen zu arbeiten, sprechen. Wir verweisen auf die spezielle Litteratur in diesen Fragen und auf unsere kleine Broschüre „Die obligatorische Arbeitslosenkasse, als

Grundlage für ein kommunales Arbeitsamt", welche die Begründung unserer Motion enthält.

Wir wollen aber hier doch nicht unterlassen, die Worte des Herrn Großratspräsidenten G. Lenz (freisinnig-demokratische Partei) hervorzuheben, welche er bei der Eröffnung der Großratssession vom 2. Juni d. J. an die Versammlung richtete. Er sagte:

„Man hört so viel klagen über die Arbeitsverhältnisse. Die Landwirte jammern, daß sie keine Arbeiter mehr finden, während in anderen Gebieten Ueberfluß von solchen vorhanden ist; die Leute klagen, daß sie vom fremden Volke verdrängt, daß sie unrichtig behandelt, schlecht belöhnt nnd vielfach überanstrengt werden. Zweifellos sind viele dieser Klagen begründet und es ist hohe Zeit, daß man an die Abschaffung der bestehenden Uebelstände geht. Viele brave Leute leiden darunter und vielfach liegt die Quelle der Verarmung in diesen Mißständen. Hier sollen wir eingreifen. Es ist nicht möglich, hier aufzuzählen, was gethan werden soll. Ich möchte nur anführen, daß durch Regelung des Arbeitsvermittlungswesens, durch Beschränkung der Arbeitszeit, da wo dies nötig ist, durch Versicherung der Arbeitslosen in größerem Maße, der Verarmung und der Not entgegen gearbeitet werden kann. Eine Frage dieser Art wird demnächst in diesem Rate aktuell werden, es ist das die der Arbeitslosenversicherung. Ich begrüße die Motion, die Herr Großrat Wassilieff eingebracht hat, und möchte nur wünschen, daß derselben bald die praktische Folge gegeben wird".[1])

Wir wollen hier noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die Gemeinde Bern ein spezielles, dringendes Interesse hat, daß unserer Motion „bald praktische Folge gegeben wird". Der Beschluß des bernischen Stadtrates, beide städtische Institute, das „Arbeitsnachweisbüreau" und die „Arbeitslosenkasse" zu reorganisieren, kann nicht, darin sind alle einig, ohne eine gesunde gesetzlich feststehende, heute noch nicht vorhandene Grundlage mit Erfolg durchgeführt werden. Eine solche Grundlage zu schaffen, war denn auch der Zweck unserer Motion.

Leider lehrt die Erfahrung, daß das Schicksal der Motionen, welche im bernischen Großen Rate erheblich erklärt werden, sich nicht merklich von dem der verworfenen Motionen unterscheidet: beide

---

[1]) Tagbl. des gr. Rats d. K. B. 1899. II. Heft, Seite 174.

werden in ein speziell hierfür bestimmtes dickes Buch eingetragen und — gewöhnlich der Vergessenheit preisgegeben.

Wir hoffen, daß dieses Schicksal unsere Motion nicht treffen wird; wir zweifeln nicht, daß unser Regierungsrat, in Anerkennung der Dringlichkeit der Sache, unserer Motion bald, recht bald, praktische Folge geben wird, daß die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur gesunden, ersprießlichen Reorganisation des in Bern bestehenden Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenkasse und zur Organisation solcher in anderen größeren Ortschaften des Kantons, geschaffen werden.

Wir haben dem Direktor des Innern des Kantons Bern versprochen, einen Entwurf eines unserer Motion entsprechenden Arbeitsamtes vorzulegen, welcher Entwurf, wie wir hoffen, die Regierung bewegen wird, die Angelegenheit ihrerseits energisch zu fördern.

Wir bringen hiermit unsern Vorschlag zur allgemeinen Kenntnis und Diskussion.

Bevor wir aber zu unserem Vorschlage übergehen, erlauben wir uns, folgende Bemerkungen zu machen:

Wir sind uns nur allzu sehr bewußt, daß heute jede Institution, welche die Verhältnisse einer Gemeinde derart gestaltet, daß hier die Lage der werkthätigen Bevölkerung verbessert wird, in der Regel Gefahr läuft, durch dadurch geschaffenen Zuzug von Arbeitskräften in diese Gemeinde und hiermit durch die größere Konkurrenz die Vorteile wieder in Frage zu stellen. Wir wissen auch nur zu gut, daß jeder Vorschlag, welcher den sogenannten Wegzug der Arbeiter vom Lande zu begünstigen vermöchte, mit einer entschiedenen Opposition im Großen Rate zu rechnen hätte und deshalb sein Scheitern sicher vorauszusehen wäre.

So wollen wir hier schon hervorheben, daß unser Vorschlag nicht nur keine Gefahr mit sich bringt, den eben berührten Zuzug vom Lande oder von auswärts zu provozieren, sondern umgekehrt eine Sicherheit giebt, den „Zuzug" in einem gesunden Rahmen wirklicher Notwendigkeit zu halten.

Weiter erlauben wir uns, auf die finanzielle Grundlage des Vorschlages aufmerksam zu machen. Auch in dieser Beziehung glauben wir, eine sicher fundamentierte Institution zu geben, welche nach keiner Richtung große Lasten aufbürdet.

II. Unser Vorschlag in Hauptumrissen.

Das Arbeitsamt soll nach unserem Vorschlage folgende Abteilungen umfassen: 1. eine Arbeitslosenkasse, 2. einen Arbeitsnachweis und 3. ein Einigungsamt. Es wird analog dem Institute der gewerblichen Schiedsgerichte aufgebaut, d. h. die Verwaltung des Amtes wird paritätisch aus dem von den Arbeitern und Unternehmern gewählten Personen bestehen. Zur besseren Verwaltung wird auch hier eine Gruppeneinteilung der Berufe durchgeführt. Das Gebiet der Thätigkeit des Arbeitsamtes wird beschränkt hauptsächlich auf die Arbeitsgruppen, welchen die Wohlthaten der gewerblichen Schiedsgerichte zu Gute kommen. Die ausführenden Organe wie auch die Unterhaltungskosten der Institution werden von Gemeinde und Kanton bezahlt.

Die drei Abteilungen des Arbeitsamtes ergänzen sich gegenseitig und funktionieren als Ganzes.

Als Grundlage des ganzen Institutes dient die obligatorische Arbeitslosenkasse, auf dieser baut sich das Gebäude des Arbeitsnachweises auf. Da die Arbeitslosenkasse obligatorisch ist und, wie wir bald sehen werden, jeder Arbeiter und jeder Unternehmer ein direktes Interesse haben werden, sich bei Arbeitslosigkeit, respektive bei Bedarf an Arbeitern an den Arbeitsnachweis zu wenden, wird die Thätigkeit des Arbeitsnachweises eine sehr ausgiebige sein. Der Arbeitsnachweis, auf der obligatorischen Arbeitslosenkasse sich aufbauend, wird stets auf dem Laufenden sein hinsichtlich dessen, wo, wie viele und welche Arbeiter in Arbeit stehen, wer frisch zugereist ist, wer arbeitlos geworden, wer Arbeiter braucht u. s. w.

Seinerseits wird das Institut des Arbeitsnachweises im stande sein, im Interesse der Arbeitslosenkasse zu wirken und diese zu stützen. Beide zusammen werden regulierend auf den Arbeitsmarkt wirken. Wir werden sehen, daß durch eine spezielle Organisation der Arbeitslosenkasse und durch Verbindung dieser mit dem Arbeitsnachweise der ungesunde Zuzug der unnötigen Arbeitskräfte in die Stadt ferngehalten und ein normaler Abfluß der überzähligen Arbeitskräfte zu stande kommen wird.

Als unbedingt notwendiger Abschluß des ganzen Gebäudes und als natürliche Ergänzung der in den Händen der Gemeinde konzentrierten Arbeitsvermittlung betrachten wir ein sich auf dem Arbeitsnachweise erhebendes Einigungsamt. Dieses hat den Zweck, die

Bedingungen für die richtige Lieferung der Arbeit zu fixieren. Der Arbeitsnachweis darf nur unter Berücksichtigung gewisser, von den beiden Interessentengruppen, Arbeitern und Unternehmern, festgestellten Normen, funktionieren. Die Lieferung der Arbeit muß auf Grund der Vereinbarungen zwischen Arbeitern und Unternehmern geschehen, Vereinbarungen, welche gesetzlich-obligatorisch gruppenweise durchgeführt, die Grundbedingungen betreffend Lohn, Arbeitszeit u. s. w. in jeder Berufsgruppe enthalten. Dies erheischt das Interesse der Gemeinde, der Arbeiter, wie auch der Unternehmer, welche letztere mit Recht sich über die alles unterminierende, die anständigen Unternehmer benachteiligende Schmutzkonkurrenz beklagen.

Wir wollen nun unsern Entwurf näher beleuchten.

III. Arbeitslosenkasse.

Wie wir gesagt haben, bildet bei uns die Arbeitslosenkasse die Grundlage des ganzen Arbeitsamtes. Diese Arbeitslosenkasse ist obligatorisch sowohl für Arbeiter als für Unternehmer.

a) Das Obligatorium für Arbeiter.

Das Gefühl der Solidarität unter den Arbeitern ist unbestreitbar groß, aber die Verhältnisse der verschiedenen Berufsgruppen sind derart verschieden, daß es uns sehr zweifelhaft scheint, ob ev. die obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde durchgehen würde.

Unser Vorschlag gründet sich darum wohl auf das gesetzlich festgestellte Obligatorium der Angehörigkeit zur Kasse, aber nicht der Versicherung, wenigstens nicht für die Arbeiter.

Wir schlagen folgendes vor:

Die Gemeinde soll das Recht erhalten, von jedem Arbeiter, welcher in der Gemeinde arbeitet oder von einem in der Gemeinde wohnenden Unternehmer Arbeit erhält, die Angehörigkeit zur Gemeinde-Arbeitslosenkasse zu verlangen. Dem Arbeiter wird vom Arbeitsamte ein Sparheft eingehändigt, in welchem die vom Empfänger zu machende Spareinlage (50 Cts. bis 1 Fr.) zu quittieren ist. Weitere Einzahlungen werden durch die Unternehmer mittelst 14tägiger Lohnabzüge besorgt und zwar bis auf die Summe von 30 Fr.

Damit wird jeder Arbeiter angehalten, während der Zeit, wo er Arbeit und Verdienst hat, für die arbeitslose Zeit vorzusorgen.

Diese Forderung erschreckt, wie wir uns mehrmals überzeugen konnten indem wir den Plan unseres Arbeitsamtes in den Fachvereinen entwickelt haben, die Arbeiter nicht, und wird der obligatorischen Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit vorgezogen. Jeder weiß, daß der Lohnabzug ihm gehört, daß er ein paar Franken bei Seite in sicheren Händen der Gemeinde besitzt; verläßt er die Gemeinde, so erhält er seine Einlagen zurück; stirbt er, so kommen diese 30 Fr. oder was er einbezahlt hat, seinen Angehörigen zu gut.

Mit der Einzahlung von 30 Fr. wird der Arbeiter vollberechtigtes Mitglied der Arbeitslosenkasse. Der in diese Sparkasse einbezahlte Betrag ist unpfändbar. Die Zinse vom Kapital dienen zur weiteren Speisung der Arbeitslosenkasse.

b) Das Obligatorium für Unternehmer.

Die Unternehmer sind ebenso gesetzlich verpflichtet, obligatorische Beiträge an die Kassa zu liefern.

Hier sind aber die Beiträge je nach der Berufsgruppe, bezw. je nach dem Maß der Arbeitslosigkeit in diesen Gruppen verschieden. Innerhalb der Gruppen sollen die Unternehmer die Verteilung der Lasten unter sich selbst vereinbaren und sollen dahingehende Beschlüsse bindend sein.

Was sollen nun die Unternehmer für die Arbeitslosenkasse leisten? Jeder Arbeitslose sorgt für sich. Alle Unternehmer aber sorgen gemeinsam für alle Arbeitslosen ihrer respektiven Gruppe während der Arbeitslosigkeit des ersten Monates.

Wir wollen dies erläutern.

c) Die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit.

Nehmen wir an: ein Arbeiter hat in der Gemeinde-Arbeitersparkasse 30 Fr. angelegt. Er ist vollberechtigtes Mitglied der Arbeitslosenkasse. Nun wird er von seinem Meister, welcher für ihn nicht mehr Arbeit hat, entlassen. Nach unserem Vorschlage wird er, falls ihm nicht eine andere Arbeit nachgewiesen werden kann, während der ersten vier Wochen pro Woche je Fr. 7. 50 aus seiner Einlage in der Sparkasse und Fr. 7. 50 von den Einzahlungen der Unternehmer seiner Gruppe also zusammen 15 Fr. erhalten.

Nach Verlauf der ersten vier Wochen, (gleich 24 Tage à Fr. 2. 50) hat der Arbeitslose seine 30 Fr. und 30 Fr. des Arbeitgebers verbraucht.

Was weiter geschieht, falls er noch immer keine Arbeit erhalten hat, sehen wir sofort.

Wir wollen hier nur feststellen, daß nach unserem Entwurfe die Unternehmer zusammen ebensoviel zahlen, wie die Arbeitslosen von ihrem eigenen Geld verbrauchen. War ein Arbeiter nur fünf Tage arbeitslos, so hat er von seinen 30 Fr. nur 6. 25 Fr. verbraucht und ebensoviel von den Einzahlungen der Unternehmer. Gewiß ist diese Belastung der Unternehmer keine übertriebene, lastet doch die Verantwortung für die Arbeitslosigkeit in erster Linie auf den Leitern der Industrie. Diese Belastung wird auch das Unternehmertum bewegen, in seinem eigenen Interesse die Arbeitslosigkeit beschränken zu helfen. Nach wenigen Jahren der Praxis, durch Auferlegung größerer Beiträge auf diejenigen Unternehmer, welche besonders leichtfertig bei Entlassungen und Anstellungen der Arbeiter vorgehen, wird auch den Erscheinungen, daß einzelne Meister auf Kosten der Gesamtheit der Unternehmer ihre Arbeiter auf die Gasse stellen können, der Riegel vorgeschoben.

In den ersten Jahren wird die Verteilung der Lasten unter den Meistern innerhalb der einzelnen Gruppen einige Schwierigkeiten bieten, dann aber werden durch zahlreiche statistische Zusammenstellungen und durch die Praxis diese Schwierigkeiten überwunden.

Wir machen nun hier noch einmal auf das, was wir früher betreffs der finanziellen Grundlage der Arbeitslosenkasse gesagt haben, aufmerksam.

Unsere Arbeitslosenkasse mit obligatorischen Spareinlagen sämtlicher Arbeiter und obligatorischen jährlichen Beiträgen der Arbeitgeber wird, wie sofort klar, über große Mittel verfügen.

Hat ein Arbeiter wieder Arbeit erhalten, so hat er wieder durch gewöhnliche 14tägige Einzahlungen seine Spareinlagen bis auf den oben bezeichneten Betrag nachzuzahlen.

Verliert er wieder die Arbeit, bevor seine Einlagen die Maximalsumme erreicht haben, so bleibt er immerhin berechtigt, seinen durch den Betrag der Unternehmer verdoppelten Betrag während so und so vieler Tage (Fr. 2. 50 per Tag) zu beziehen und zwar mit dem Rechte auf die weiteren Bezüge, von welchen gleich die Rede sein wird.

d) Arbeitslosigkeit über vier Wochen.

Bleibt ein Arbeiter unverschuldet länger als vier Wochen ohne Arbeit, so erhält er — falls er Kantonsbürger ist und daher ohne Unter-

schied ob er in Bern oder auf dem Lande wohnt — während der nächsten (fünften) Woche einen kantonalen Beitrag von 12 Fr. Ein und derselbe Arbeiter kann nicht mehr als zweimal während eines Jahres diesen Betrag beanspruchen.

Für die Ausländer oder Kantonsfremde werden diese sechs Tage ohne Taggelder verlaufen.

Diese Bestimmung des Beitrages seitens des Kantons hat eine besondere Bedeutung für die Organisation unserer Kasse. Dieser Beitrag dient nämlich nicht nur als Unterstützung der Kasse und als eine gewisse Entlastung der Gemeinde, sondern auch als ein Moment, welches das Interesse der kantonalen Organe auf die Art der Führung des Arbeitsnachweises lenkt und damit zur Regulierung des Arbeitsmarktes beiträgt. Welchen Einfluß dieser Beitrag auf die Richtung der Arbeitsvermittlung haben wird, ist deutlich.

Von der sechsten Woche der unverschuldeten Arbeitslosigkeit an übernimmt die Gemeinde die Pflicht, den Arbeitslosen zu unterhalten und zwar unbeschränkt, d. h. so lange ihm keine Arbeit nachgewiesen werden kann, mit je 2 Fr. per Tag, also 12 Fr. per Woche.

Auch dieser Beitrag der Gemeinde, wie der kantonale Beitrag, hat neben seinem direkten Zwecke, dem unverschuldeten Arbeitslosen unter die Arme zu greifen, auch den Zweck, die Regulierung des Arbeitsmarktes durch Interessierung der Gemeinde zu fördern.

Zwölf Franken in der Woche ist ein sehr bescheidenes Wochengeld! Niemand würde behaupten, daß bei solchen Wochengeldern die „Arbeitslosigkeit" als „Beruf" betrieben werden dürfte. Wir kennen Vorwürfe in dieser Richtung, welche der bestehenden Arbeitslosenkasse der Gemeinde gemacht werden. Man vergesse dazu nicht, wie unsere projektierte Arbeitslosenkasse organisiert ist, daß sie von den Arbeitern und Unternehmern verwaltet wird, daß diese letzteren sämtliche „verdächtigen Fälle" untersuchen können, so daß bei dieser Organisation sogenannte „arbeitsscheue" Subjekte bald und in gerechter Weise elliminiert werden können.

IV. Arbeitsnachweis.

Unser Arbeitsnachweis ist fundamentiert auf der Arbeitslosenkasse. Durch die Bestimmung des Obligatoriums des Bezuges der

Sparhefte für sämtliche Arbeiter, welche in der Gemeinde arbeiten oder Arbeit zu finden gedenken, durch regelmäßigen Verkehr mit den Unternehmern, wobei die Ablieferung der Spareinlagen der Arbeiter eine Rolle spielt, wird unser Arbeitsnachweis einen vollständigen Ueberblick des Arbeitsmarktes erhalten. Wie schon gesagt: es wird stets bekannt, wo Arbeiter beschäftigt sind, wo welche arbeitslos geworden, wo welche zugereist sind u. s. w. Unser Arbeitsnachweis ist selbstredend unentgeltlich.

Zum Schutze dieser Institution verlangen wir zwei gesetzliche Bestimmungen:

1. Den Arbeitern, welche ohne Benutzung des Arbeitsnachweises, respektive ohne Mitteilung an dasselbe Arbeit nehmen, können im Falle der Arbeitslosigkeit die Beiträge des Kantons und der Gemeinde verweigert werden.
2. Die Arbeitgeber, welche direkt zugereiste Arbeiter anstellen, d. h. ohne Berücksichtigung der Anträge des Arbeitsnachweises, also ohne Rücksicht auf die Interessen und die damit verbundenen pekuniären Verpflichtungen des Kantons und der Gemeinde handeln, haben für diese Arbeiter neben dem obligaten Beitrag an die obligatorische Arbeitslosenkasse für jeden derart angestellten Arbeiter 14tägig einen Beitrag abzuliefern, welcher dem üblichen 14tägigen Beitrage des Arbeiters gleich ist.

Ueberblicken wir jetzt die Leistungen der Arbeitslosenkasse gegenüber verschiedenen durch unsere Organisation der Kasse geschaffenen Kategorien der Arbeiter und betrachten wir dabei das, so zu sagen, naturgemäße Verhalten des Arbeitsnachweises diesen Kategorien gegenüber:

1. Arbeiter, welche noch nicht 30 Fr. in die Arbeitersparkasse einbezahlt haben, sind nicht vollberechtigte Mitglieder des Institutes und haben im Falle der Arbeitslosigkeit kein Recht auf irgend welchen Bezug. Wenn sie die Gemeinde verlassen, erhalten sie ihre Einlage in die Sparkasse zurück. Der Arbeitsnachweis vermittelt dieser Kategorie der Arbeiter selbstverständlich die Arbeit nur dann, wenn keine vollberechtigten Arbeiter arbeitslos sind.

2. Arbeiter, welche vollberechtigt sind und außerhalb der Gemeinde wohnen. Sie haben, falls sie Kantonsbürger sind, das Recht auf Bezug von täglich Fr. 2. 50 während der ersten vier Wochen und während der fünften Woche 12 Fr. aus

dem kantonalen Beitrage. Vom Bezuge des Gemeindebeitrages sind solche Arbeiter ausgeschlossen. Bei der Vermittlung der Arbeit werden dieselben vor der Kategorie 1 schon im Interesse des Schutzes des kantonalen Zuschusses bevorzugt.

3. Kantonsfremde und Ausländer, welche in der Gemeinde ansäßig und vollberechtigt sind, sind mit Ausnahme der fünften Woche gleichgestellt hinsichtlich des Bezuges wie der Arbeitsvermittlung denen der Kategorie 4.

4. Vollberechtigte Kantonsbürger, welche in der Gemeinde ansäßig sind: 1.—4. Woche: Bezug 60 Fr. (30 Fr. Sparkasse, 30 Fr. Beitrag der Arbeitgeber); 5. Woche: 12 Fr. Beitrag des Kantons, 6. und folgende Woche 12 Fr. per Woche Beitrag der Gemeinde.

Der Arbeitsnachweis sucht zum Schutze der kantonalen und der Gemeindebeiträge in erster Linie und mit gutem Recht dieser letzteren Kategorie der Arbeiter Arbeit zu verschaffen.

Durch Schaffung dieser Kategorien und durch die Konzentration des Arbeitsnachweises in den Händen eines Gemeindeinstitutes wird die nötige Regulierung des Arbeitsmarktes möglich werden, dem ungesunden Zuzug vom Lande wird durch diese Organisation ein Damm entgegengesetzt. Was würde es dem Arbeiter nützen, auf Arbeit zu warten, wo ihm von vornherein gesagt wird, daß keine Aussicht ist, eine solche zu finden.

Und auch hier, wie bei der Arbeitslosenkasse, müssen wir an die innere Organisation des Arbeitsamtes erinnern. In der Verwaltung der ganzen Institution, die von den Arbeitern und den Unternehmern selbst geleitet wird, liegt die Garantie für praktische Führung des Arbeitsnachweises, d. h. für eine Führung, welche beiden Interessenten nur Vorteile bieten dürfte.

V. Einigungsamt.

Wie wir gesehen haben, wird unser Arbeitsamt durch seine Organisation im stande sein, die Vermittlung der Arbeit in ergiebigster Weise zu besorgen.

Nun ist die erste Bedingung der richtigen und ernsten Vermittlung der Arbeit die, daß dieselbe auf Grund gewisser Bestimmungen vermittelt wird. Unser Arbeitsnachweis muß ergänzt

und abgeschlossen werden durch eine Institution, welche dafür sorgt, daß in jeder Berufsgruppe die Bedingungen der Arbeit, die Lohnverhältnisse, die Arbeitszeit u. s. w. festgesetzt werden für eine gewisse Zeit, um dem Arbeitsnachweise die Möglichkeit zu geben, als Regulator des Arbeitsmarktes zu funktionieren.

Auch hier muß das Gesetz eingreifen, um den bösen Willen Einzelner im Interesse der Gesamtheit zu brechen.

Es ist eine gesetzliche Bestimmung nötig, welche verlangt, daß sämtliche Berufsgruppen dem Arbeitsamte zum Zwecke der richtigen Vermittlung der Arbeit gewisse Vereinbarungen vorlegen müssen. Gestützt auf diese Bestimmung wird unser Arbeitsamt das Recht haben, von den Arbeitern und Unternehmern der einzelnen Gruppen zu verlangen, unter sich bezügliche Vereinbarungen zu treffen.

Solche Vereinbarungen werden schon gegenwärtig fast täglich in der ganzen Schweiz auf gütlichem Wege getroffen. Sie enthalten Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Lohnminimum, Kündigungsfristen u. s. w. In solchen Vereinbarungen liegt eine doppelte Garantie: eine Garantie für geordnete Zustände und eine solche gegen die Schmutzkonkurrenz.

Wir wollen auch hier uns erlauben, die Wege zu zeigen, welche einzuschlagen wir zum Vorschlag bringen, um zur Schaffung solcher Vereinbarungen zu gelangen:

1. Das Arbeitsamt ladet eine Gruppe, welche bis dahin keine „Vereinbarung" besaß, ein, ihm eine solche innerhalb eines gewissen Zeitraumes einzusenden. Es wird hiermit versucht, in erster Linie einen „allgemeinen Vertrag" oder eine „Vereinbarung" auf dem Wege der freiwilligen Einigung zu stande zu bringen. Die Vertreter beider Interessentengruppen kommen zusammen und suchen sich zu einigen. Ist eine solche Einigung nicht zu stande gekommen, so wird dies dem Arbeitsamt zur Kenntnis gebracht.

Nun wird der zweite Weg eingeschlagen: Das Arbeitsamt, bezw. das Einigungsamt, bestimmt einen unparteiischen Vorsitzenden, die beiden Interessententeile werden eingeladen, gleich starke Delegationen zu senden, und diese neue Kommission sucht wieder eine Einigung bezw. Vereinbarung zu schaffen. Schlägt auch dieser Versuch fehl, so hat — und das ist der dritte Weg — der Präsident der Kommission das Recht, von sich aus, gestützt auf die Verhandlungen der freiwilligen Kommission und der Kommission des Arbeitsamtes,

eine für diese Gruppe auf die Dauer eines Jahres gültige Ordnung festzusetzen. Im nächsten Jahre wird diese Gruppe wieder eingeladen eine „Vereinbarung" dem Arbeitsamte vorzulegen.

Wir sind fest überzeugt, daß mancher Streik durch Annahme dieses Vorschlages verhütet, daß dadurch dem ruhigen und stetigen Fortschritte die Bahn geebnet werden würde.

Nicht ein „socialistisches Experiment" liegt hier vor, sondern ein Vorschlag, gewisse Verhältnisse gesetzlich zu ordnen, deren Regelung schon von allen ehrlichen Unternehmern für nötig und gut erkannt und schon in vielen Fällen durchgeführt worden ist. Wir bewegen uns hier vollständig auf dem Boden der heutigen Gesellschaft, im „Reiche der Wirklichkeit". Niemand wird es bestreiten können, daß die von uns vorschlagene Organisation ungemein ordnend wirken dürfte.

Unser Einigungsamt ist also eine Abteilung des Arbeitsamtes, welche dafür sorgt, daß sämtliche im Bereiche des Arbeitsamtes liegenden Berufsbranchen demselben nach Möglichkeit freiwillig zu stande gekommene „Vereinbarungen" einliefern, oder im Falle der Unmöglichkeit, solche zu erlangen, „Ordnungen" schafft, auf Grund welcher unser Arbeitsamt als Arbeitsvermittler funktioniert.

Unserm Einigungsamt — man muß sich immer vor Augen halten, daß unser Arbeitsamt paritätisch von den Arbeitern und Unternehmern verwaltet wird — kann auch getrost die Funktion zugewiesen werden, in allen in der Gemeinde vorkommenden Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern eine vermittelnde Rolle zu spielen.

Auch in außerordentlichen Zeiten, während der Krisen u. s. w., kann ein solches Einigungsamt wohlthätig wirken als eine wirklich demokratische, paritätische Korporation. Manche Einigungen können durch dasselbe erzielt werden, manche leidenschaftliche Kämpfe verhütet, wodurch dem Friede und dem Fortschritt gewiß in hohem Maße gedient wird.

* * *

Wir sind mit der Darstellung unseres Entwurfes zu Ende und wollen hier die gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Durchführung unseres Projektes nötig sind, zusammenstellen und daran einige Bemerkungen knüpfen.

I. Obligatorium der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Unternehmer in dem Sinne, wie wir es entwickelt haben. Wir bemerken zu diesem Punkte, daß, obgleich wir heute leider nicht im stande sind, mit Zahlen die Höhe der Belastung der Unternehmer zu belegen, so ist doch hervorzuheben, daß, so hoch dieselbe auch sein würde, die Unternehmer jedenfalls nicht mehr zu leisten haben werden als die Arbeiter selbst. Durch die Organisation des Arbeitsnachweises wird übrigens die Arbeitslosigkeit sich vermindern.

II. Unterstützung des Arbeitsamtes und speziell der Arbeitslosenkasse durch die Gemeinde und den Kanton Hier sei zu bemerken, daß die Unterstützung der Arbeitslosenkasse nur für die Fälle der längeren Arbeitslosigkeit (über 4 Wochen) eintritt, wo auch sonst die Hülfe der Gemeinde, resp. des Kantons wenn auch in anderer Form in Anspruch genommen wird. Auch wird durch den geordneten Arbeitsnachweis die Misere der Arbeitslosigkeit und die Belastung zur Hebung derselben in den möglichsten Schranken gehalten.

Die eidgenössischen gesetzgebenden Räte haben schon im Jahre 1894 anläßlich der Behandlung der Initiative über das Recht auf Arbeit folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber „Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise „eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffent„lichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen „unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei."

Wir werden uns erlauben, gelegentlich zu zeigen, wie wohlthuend ein Netz solcher Arbeitsämter, wie wir sie hier vorschlagen, durch eventuelle eidgenössische Beiträge zusammengehalten, wirken könnte.

III. Gleichberechtigung der Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung des Arbeitsamtes.

Bei der Begründung unserer Motion im Großen Rate sagten wir: „Was wir durch unsere Motion verlangen, ist nicht eine mit allen Details ausgearbeitete und festgestellte Form eines Arbeitsamtes. Hier muß die Praxis die richtige Form geben. Reglementiererei wäre hier nur schädlich. Wir verlangen nur eine Aufstellung der Prinzipien, die Detailformierung überlasse man den Gemeinden, welche von den festgestellten Prinzipien Gebrauch machen wollen."

Wir sind auch jetzt der Meinung, daß die Ausarbeitung der Details des von uns vorgeschlagenen Institutes der paritätisch organisierten Verwaltung desselben überlassen werden soll.

IV. Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises.

V. Zwei Schutzbestimmungen für den Arbeitsnachweis (siehe Seite 689).

VI. Bestimmungen betreffend Obligatorium der „Ordnungen" resp. „Vereinbarungen" zwischen Arbeitern und Unternehmern, welche als Grundlage für die Arbeitsvermittlung dienen sollen.

Weibliche Fabrikinspektoren.

Referat, vorgetragen an der Jahresversammlung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich den 12. September 1899 von Emma Coradi-Stahl, Zürich.

„Zu Anfang dieses Jahres wandte sich die Sektion Basel des Schweiz. Lehrerinnenvereins an den Centralvorstand des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins mit der Bitte, sich doch um die Einführung weiblicher Fabrikinspektoren in der Schweiz bemühen zu wollen, da ihm vom Arbeiterinnenverein Basel wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden sei, ihm in seinen diesbezüglichen Bestrebungen beizustehen. Der Centralvorstand mußte anderer dringender Geschäfte wegen dieses Traktandum verschieben und da erst kurz vor der Jahresversammlung auch die in Aussicht genommene Referentin ablehnenden Bescheid gab, werden Sie heute durch mich ein sehr unvollkommenes und unvollständiges Bild von dieser Angelegenheit empfangen. Es kann sich vorläufig auch nur darum handeln, ob der Schweiz. Gemeinnützige Frauenverein sich von der Notwendigkeit der Anstellung von Frauen als Inspektorinnen weiblicher Arbeiter überzeugt und ob er der Sache seinen Beistand angedeihen lassen will und kann.

Ich hoffe, daß Sie aus dem wenigen, was ich durch mündliche und schriftliche Erhebungen an einschlägigem Material in der kurzen Zeit auftreiben konnte, sich ein selbständiges Urteil bilden, und nachher die Diskussion zur Abklärung der Sachlage beitragen wird.

Das Institut der weiblichen Fabrikinspektoren ist, wie alle derartigen fortschrittlichen Neuerungen, zuerst in England auf den Plan getreten. Englands Beispiel folgte Amerikas und in jüngster Zeit auch Deutschland, wo meines Wissens in Weimar und Hessen einige

Frauen als Assistenten der Gewerbeinspektoren und in Bayern (München und Nürnberg) seit Oktober 1898 zwei Frauen angestellt sind. In Württemberg ist die Anstellung einer solchen Assistentin für das laufende Jahr in Aussicht genommen.

Den englischen Fabrikinspektorinnen rühmt man große Unerschrockenheit nach; sie sollen einen ausgezeichneten Scharfblick für Schleichwege haben, sollen verborgene Räume finden, wo Ueberarbeit untergebracht sei, bei deren Thüren Männer vorher achtlos vorbeigegangen seien. Sie hätten ohne besondere Mitteilungen von Seiten der Arbeiterinnen kleinere und doch in ihren Wirkungen bedeutungsvolle Uebelstände entdeckt, z. B. von Gift verunreinigte Hände in Fabriken, wo Giftstoffe verwendet werden, abgenutzte wertlose Nagelbürsten, das Fehlen von Handtüchern, den Mangel an Respiratoren in einzelnen Gewerben, wo solche absolut geboten seien. Ueberdies nehmen sie sich ihrer Schutzbefohlenen mit großer Wärme und Hingabe an und klagen die fehlbaren Arbeitgeber mit ebenso großer Rücksichtslosigkeit ein. Sie haben sogar schon persönlich die Verteidigung der bedrängten Arbeiterinnen vor Gericht mit Glanz durchgeführt.

Das Ministerium des Innern hat seit 1893 sieben Frauen zu Gewerbeinspektorinnen ernannt, außerdem besteht in England eine ganze Reihe von Fabrikinspektorinnen, welche zum Teil durch die Gemeinde- oder Gewerkschaftsbehörden angestellt wurden oder sich im Dienste von Privatgesellschaften befinden und namentlich die Erhebungen nach der gesundheitlichen Seite hin besorgen. (Arbeitszeit, Kinderarbeit, Wöchnerinnen, schwangere Frauen 2c.)

Nicht ganz so zuversichtlich lauten die Berichte aus Amerika. Florence Kelley, Oberinspektorin für Illinois, giebt in einer sehr interessanten Abhandlung über die Fabrikinspektion im allgemeinen zu, daß der Erfolg der Inspektion weniger vom Geschlecht, als von der Qualifikation der ausübenden Person abhange. Sie spricht allerdings den Frauen diese Fähigkeit durchaus nicht ab, und weil in Amerika der allgemeine Grundsatz gilt, daß sämtliche Berufe und Beschäftigungen allen Personen offen stehen, welche sich darin bethätigen wollen und weil die Frauen jeweilen die ihnen übertragenen Posten gut ausgefüllt und die damit verbundenen Pflichten befriedigend gelöst hatten, so vollzog sich dort die Einsetzung weiblicher Fabrikinspektoren ohne viel Geräusch. Immerhin sind sie auch in Amerika bedeutend in

der Minderzahl und die Einstellung von Fabrikinspektorinnen hat mit der Entwicklung der Fabrikinspektion nicht Schritt gehalten. So ist z. B. die Zahl der Fabrikinspektoren im Staate New-York von 18 im Jahre 1890 auf 34 im Jahre 1897 gestiegen und darunter sind blos sieben Inspektorinnen. In Pennsylvanien zählt die Behörde jetzt 21 Beamte, darunter aber nur vier weibliche, die gleiche Zahl wie schon im Jahre 1890. In den gesamten Vereinigten Staaten wirken zur Zeit 137 Fabrikinspektoren, darunter 23 weibliche.

Die Verfasserin sagt, daß sie nach vierjährigen Erfahrungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die inspizierende Person während ihres Aufenthaltes in den Fabrikräumen wenig oder gar keine Beschwerde entgegenzunehmen habe. Frauen und Mädchen vermeiden es dann ebensosehr, mit einer Inspektorin zu sprechen, als mit einem Inspektor; diese Erfahrung bestätigten alle Inspektorinnen in Amerika. Man ist eben keine beratende, sondern eine exekutive Behörde. Dies schließt indessen nicht aus, daß briefliche Beschwerden an die Fabrikinspektoren, an männliche und weibliche, gerichtet werden; nach den Erhebungen des Oberinspektorats geht die Hälfte anonym, also ohne Unterschrift und Wohnungsangabe ein; alle könnten ebenso gut an Männer wie an Frauen gerichtet werden, denn moralische Verfehlungen betreffen sie nicht. — Mehr als von der amtlichen Thätigkeit dieser etwa 20 Inspektorinnen in den Vereinigten Staaten darf man sich von dem Interesse versprechen, das die Frage in den Frauenkreisen überhaupt gefunden. In Hunderten von Frauenvereinen wurde durch die Zugehörigkeit von Frauen zur Inspektionsbehörde die Aufmerksamkeit auf die Fabrikgesetzgebung hingeleitet. Man ließ systematisch Vorträge und Vorlesungen halten über Kinderarbeit, über das Schwitzsystem, über die Arbeitszeit von Frauen und Kindern und verwandte Dinge, wobei die Berichte der Fabrikinspektoren als Quelle benutzt wurden. Dadurch wuchs bei einer großen Zahl von Frauen das Verständnis für die Lage der Arbeiterinnen und das Interesse für ihr Ergehen. Welchen fördernden Einfluß eine größere Anzahl im Lande herum verstreuter intelligenter Frauen nicht nur direkt durch Wohlfahrtsbestrebungen, sondern auch auf die Gesetzgebung ausüben kann, ohne direkt stimmberechtigt zu sein, das hat man schon anderswo als bloß in Amerika erfahren.

Sehen wir uns weiter um in den civilisierten Staaten der Erde, so tritt uns auch in Rußland das Bestreben entgegen, für solche Fabriken, in denen Frauen beschäftigt sind, weibliche Fabrik-

inspektoren anzustellen und zwar sollen hier weibliche Aerzte dieses Amt bekleiden. Man denkt also dort offenbar zunächst an den direkten Schutz von Gesundheit und Leben und die Hebung von gesundheitswidrigen Zuständen und Einrichtungen.

In Preußen war der Bund deutscher Frauenvereine beim Minister für Handel und Gewerbe vorstellig geworden, um einen Gewerbe-Aufsichtsbeamten als Dozenten zu gewinnen für die von ersterm veranstalteten Kurse zur Ausbildung weiblicher Fabrikinspektoren. Der Minister gab ablehnenden Bescheid, weil es den betreffenden Beamten an Zeit fehle und weil die Anstellung weiblicher oder überhaupt vermehrter Fabrikinspektoren mangels der nötigen Mittel vorläufig nicht stattfinden könnte. Während sonst überall, d. h. in den wenigen Fällen, wo Fabrikinspektorinnen angestellt sind, sich deren Amtsthätigkeit bewährt, scheint man in Weimar von dem ersten Versuch mit zwei Inspektorinnen wieder zurückzukommen. In der Begründung heißt es, die Inspektorinnen wären von der weimarischen Arbeiterschaft viel zu wenig in Anspruch genommen worden. Daraus dürfen indessen keine Schlüsse für die Allgemeinheit gezogen werden; dort sind wahrscheinlich örtliche Verhältnisse maßgebend.

Und nun sehen wir nach dieser kleinen Rundschau in der Welt herum einmal zu, was in unserem eigenen Lande nach dieser Seite hin geschehen ist. Die Schweiz zählte nach statistischen Erhebungen am 31. Dezember 1898 in 5726 dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Etablissementen 212,618 Arbeiter, darunter rund 80,000 weibliche, also mehr als ein Drittel weibliche Arbeiter, in einzelnen Industrien sogar 50—80 %.

Baumwolle (Spinnerei) . .	50,9 %
Weißweberei	73,8 „
Buntweberei	67 „
Seidenstoffweberei	81,9 „
Seidenbandweberei	76,8 „
Stickerei	56 „
Textilindustrie	65,4 „
Tabak	73 „

Auch bei uns zieht sich der Ruf nach weiblichen Inspektoren schon bald 10 Jahre hin, doch ertönt er weniger von seiten der Arbeiter selbst, als aus philantropischen Kreisen.

Im Jahre 1896 richtete die permanente internationale Kommission für die Interessen der Frau in Genf an die Bundesbehörde eine Petition „um Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, vielleicht in dem Sinne, daß den jetzt amtenden Inspektoren weibliche Assistenten beigegeben würden." Das Industriedepartement beschränkte sich vorläufig darauf, durch ein Gutachten vom eidgenössischen Fabrikinspektorat aus, welches gegen die Anstellung lautete, zu antworten und fügte bei, daß die Revision des Fabrikgesetzes Gelegenheit geben werde, die aufgeworfene Frage grundsätzlich zu prüfen.

Im Kanton Zürich ist die Frage seit 1894 pendent. Damals wurde sie in Verbindung mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz im Kantonsrate behandelt, jedoch zu keinem Abschlusse gebracht und seither wird das Postulat alljährlich stillschweigend wieder in der Form angenommen, daß die Regelung der Einstellung weiblicher kantonaler Fabrikinspektoren in der Vollziehungsverordnung zum Arbeiterinnenschutzgesetz vorzunehmen sei.

Indessen ist in jüngster Zeit von Seiten des Schweizerischen Grütlivereins und der Führerschaft der Arbeiterpartei ein neuer Anlauf genommen worden, den arbeitenden Frauen auch Frauen als Inspektorinnen zu geben und zwar mehr in dem Sinne, daß namentlich die kleinern Gewerbe, Mode- und Damenschneider-Geschäfte Lingèrien, Glättereien, Ladengeschäfte 2c. von Frauen zu inspizieren wären und hier der oft traurigen Ausbeutung der Arbeiterinnen ein Ziel gesetzt würde.

Der Schweizerische Gewerbeverein hat schon im Jahre 1890 eine Enquete veranstaltet über die Verhältnisse in den Fabriken und Gewerben und darüber an das Schweizerische Industriedepartement Bericht erstattet. Hier steht bei den auf den vorgelegten Fragebogen eingegangenen Antworten u. a., „es sei die Erweiterung des Fabrikgesetzes hinsichtlich der weiblichen Arbeitskräfte geradezu geboten. In mancherlei Betrieben werden sie in schamlosester Weise ausgebeutet und bereiten überdies durch ihre Gefügigkeit (in Bezug auf Löhnung) der männlichen Arbeit schwere Konkurrenz."

So zieht sich auch seither durch alle Berichterstattungen wie ein roter Faden das Verlangen nach besserm Schutz der weiblichen Arbeitskräfte. — Bekanntlich zerfällt das Gebiet der eidgenössischen Fabrikinspektion in drei Kreise mit je einem Fabrikinspektor, welchem je nach Bedürfnis eine Anzahl Adjunkten beigegeben sind. Im ersten Kreis (Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, St. Gallen,

Graubünden) funktioniert Herr Fabrikinspektor Schuler aus Mollis; im zweiten (Bern [Jura], Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf) Hr. Ami Campiche aus Lausanne und im dritten Kreis (Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt und -Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh., Aargau und Thurgau) Herr Rauschenbach aus Schaffhausen. Durch einen Einblick in die umfassenden und gründlichen Berichterstattungen dieser Inspektorate an das Schweizerische Industriedepartement habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Inspektion überall mit dem richtigen Verständnis für die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft, gepaart mit großem Wohlwollen für dieselben durchgeführt wird. Auch die Frauen- und Kinderarbeit erfährt jeweilen eine eingehende Beachtung und Beleuchtung, es werden Uebertretungen des Gesetzes schonungslos aufgedeckt. — Wenn ich meiner hier gewonnenen persönlichen Ueberzeugung Ausdruck geben darf, so geht sie dahin, daß bei den Funktionen des eidgenössischen Fabrikinspektorats Frauen nicht absolut erforderlich sind, daß ich mit der amerikanischen Berichterstatterin darin vollständig übereinstimme, daß es nicht auf das Geschlecht, sondern auf die Eigenschaften, die Eignung zum Amte ankommt. Ein Mensch, der das Herz auf dem rechten Fleck hat, der seine Aufgaben erkennt und zu erfüllen weiß, heiße er nun Mann oder Frau, wird hier am Platze sein und wir dürfen es getrost anerkennen: Es ist damit bei uns nicht schlecht bestellt.

Glauben Sie nun aber nicht, liebwerte Frauen, daß ich die Anstellung von Frauen als Inspektorinnen deshalb verwerfe. Durchaus nicht. Von dem Standpunkte aus, den Frauen vermehrte Erwerbsquellen zu eröffnen, braucht man allerdings nicht auf die Anstellung von Inspektorinnen zu dringen, denn unser kleines Land wird deren eine geringe Zahl benötigen. Dagegen darf man behaupten, daß ihr Eintreten und ihre Wirksamkeit sich als höchst nützlich und segensreich erweisen kann, wo es sich um die Vollziehung der kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze handelt, oder da, wo keine solchen existieren. Hier ist ihr Platz. In Geschäften, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, wird viel mehr gesündigt, viel weniger an das Ergehen der Arbeiterinnen gedacht, als in den großen Etablissementen, wo Arbeitszeit und Gesundheitsschutz gesetzlich geregelt sind. Es besitzen bloß einzelne Kantone Arbeiterinnenschutzgesetze und das Gesetz liest jeweilen sich gar prächtig. Wie es aber mit dessen Handhabung bestellt ist, darüber erfährt man haarsträubende

Geschichten. Man braucht sich z. B. nur auf das Bureau der zürcherischen Arbeitskammer zu begeben. Ich will Sie nicht mit der Aufzählung der vielen Mißstände hinhalten; allein hier wären weibliche Inspektoren, die das Vertrauen der Arbeiterinnen gewinnen könnten und zugleich genug Festigkeit und Takt besäßen, um die Schädlichkeiten aufzudecken, am Platze. Beinahe mehr noch als die Arbeiterinnen in Geschäften und Gewerben bedürfen die Angestellten des Wirtschaftsgewerbes des Schutzes. Es ist unerhört, wie trotz Wirtschaftsgesetz hier Kellnerinnen und Schankmädchen ausgebeutet werden, wie ihre Körperkräfte geradezu zerstört, ihr sittliches Gefühl abgestumpft, mit einem Wort, wie diese Mädchen körperlich und moralisch vernichtet werden. Da sollen wir uns aufraffen und da sollen wir Rat und Hülfe schaffen.

Der Gemeinützige Frauenverein würde dadurch, daß er die Notwendigkeit von weiblichen — sagen wir nicht Fabrik-, sondern Gewerbe- und Wirtschaftsinspektorinnen anerkennt und dies öffentlich ausspricht, wenn er z. B. an die Kantonsregierungen oder an die Behörden industrieller Ortschaften, wie die Städte Zürich, St. Gallen, Bern, Basel, Genf 2c. ein Gesuch mit ausführlicher Begründung richtete, der Frauensache einen wesentlichen Dienst leisten. In Zürich z. B. würde meines Wissens diese Anregung auf fruchtbaren Boden fallen, denn es ist in den städtischen Behörden bereits von der Anstellung einer Frau zur Ueberwachung bei der Vollziehung des Arbeiterinnenschutzgesetzes die Rede gewesen. Zeigen wir das Bedürfnis und den Wunsch aus unsern eigenen Reihen, wird die Angelegenheit vielleicht noch eher und rascher zur Ausführung gelangen. Bis dieses Gesuch seine Erledigung gefunden hätte, wäre es empfehlenswert, ähnlich wie es in Berlin, München und an andern Orten geschehen ist, eigentliche Vorbereitungskurse für Inspektorinnen anzuordnen und durchzuführen. Denn es braucht für diese Stellen nicht nur eine feste Gesundheit und einen hellen Verstand, nicht nur ein entsprechendes Alter und eine gewisse Reife des Charakters, nicht nur scharfe Augen und gute Ohren, flinke und nimmermüde Beine, sondern vor allem aus auch positive Kenntnisse. Man muß etwas von der Gewerbehygieine, von den Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzen verstehen, vom Wesen der Statistik und der Rechtspflege, soweit sie in diese Gebiete einschlagen. — Es kommt alles darauf an, ob der erste Versuch mit weiblichen Inspektoren gelingt, und das hängt einzig und allein von der persönlichen Qualifikation dazu ab.

Wir dürfen also nicht bloß leichthin weibliche Inspektoren verlangen, wir haben auch die Pflicht, uns zu vergewissern, ob die richtigen Personen dazu vorhanden sind.

Ich habe mich in Anbetracht der vorgerückten Zeit auf die allernotwendigsten Mitteilungen beschränkt und unterbreite die Angelegenheit Ihrer Versammlung zur Begutachtung.

Sociale Chronik.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Im Frühjahr dieses Jahres wurde in Bern auf Veranlassung des städtischen Arbeitersekretariates eine Reihe von Vortrags-Cyklen für Arbeiter abgehalten. Es war dies blos ein Versuch, der jedoch zeigte, daß diese Institution lebensfähig sei. Nunmehr gelang es dem Arbeitersekretariate der Institution eine festere Organisation zu geben, so daß die Hoffnung vorhanden ist, die bernische Arbeiterschaft werde hinfort Gelegenheit haben, ihren Wissensdurst einigermaßen stillen zu können. Die Arbeiter-Bildungskurse sind unentgeltlich, jedoch müssen die Teilnehmer sich Eintrittskarten lösen. Im kommenden Wintersemester, welches mit dem 15. November beginnt, sollen folgende Kurse abgehalten werden: 1. Einleitung in die Volkswirtschaftslehre, 5 Stunden (Professor Dr. Reichesberg.) 2. Einleitung in die Rechtswissenschaft, 3 Stunden (Professor Dr. Lotmar.) 3. Schweizerisches Staatswesen, ca. 12 Stunden (Dr. Milliet, Kistler, Dr. Brüstlein, G. Müller, Guggisberg, Balsiger, Dr. Geiser und Z'graggen.) 4. Physiologie der Arbeit, 4 Stunden (Professor Dr. H. Kronecker.) 5. Geschichte des Kalendariums, 3 Stunden (Professor Dr. Graf.) 6. Naturwissenschaften und Philosophie, cirka 30 Vorträge (Professor Dr. Stein, Privatdozent Dr. Moser, Privatdozent Dr. Ascher, Dr. N. Wassilieff.) 7. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der deutschen Litteratur, 4 Vorträge (Professor Dr. F. Vetter.)

— Die Pestalozzi-Gesellschaft Zürich veranstaltet zur Förderung der Volksbildung im Winter 1899/1900 Volks-Lehrkurse und öffentliche Vorträge. Es sollen 5 Lehrkurse abgehalten werden. Vier Kurse bestehen aus je sechs einstündigen Vorträgen, der fünfte ausnahmsweise aus vier Vorträgen. An jeden Vortrag kann sich eine Besprechung anschließen, die Hörern und Vortragenden Gelegenheit bieten soll, auf wesentliche Stellen des Vortrags zurückzukommen. Auch erhalten die Hörer für jeden Kurs einen knappen, gedruckten Leitfaden, eine Zusammenstellung der Hauptgedanken oder wichtiger Notizen. Die Teilnehmer beiderlei Geschlechts müssen wenigstens 18 Jahre alt sein. Sie haben sich beim Abwart des Lesesaals vor Beginn des Kurses einzuschreiben. Sie erhalten eine Eintrittskarte gegen ein Einschreibegeld von 1 Fr. für einen Kurs, von 50 Cts. für jeden weitern der nebeneinander laufenden Kurse.

Die Kurse sind: I. Reihe: Vor Weihnachten 1899. 1. Herr Gustav Maier: „Sozialpolitische Aufgaben der Gemeinde." 2. Herr Professor Dr. E. Zürcher: „Verbrechen und Strafe." II. Reihe: Nach Neujahr 1900. 3. Frl. Dr. Hedwig Waser: „Das Volk im Spiegel der deutschen Dichtung." 4. Herr Dr. K. Brun: „Kunst und Künstler im Zeitalter der Renaissance." (Mit Illustrationen.) 5. Herr Dr. R. Höber: „Die Leistungen unserer Sinnesorgane." (Mit Demonstrationen.)

Holland. In Amsterdam ist eine Anstalt für socialen Unterricht ins Leben getreten, die sich die Aufgabe gestellt hat, Personen, die sich der socialen Thätigkeit auf irgend einem Gebiete widmen wollen, die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Die Gebiete, auf die sich der Unterricht erstreckt, sind: Armenpflege, Arbeiterwohnungsfrage, sociale Einigungsbestrebungen (sogen. Toynbee-Arbeit), Fürsorge für verwahrloste und verlassene Kinder. Der Unterricht dauert zwei Jahre; das erste Jahr wird einer allgemeinen Orientierung über das Gesamtgebiet der socialen Thätigkeit, das zweite dem Studium des gewählten Spezialgebietes gewidmet. Unter Umständen werden auch Schüler nur für den ersten oder nur für den zweiten Kursus angenommen. Auch zu einzelnen Vorträgen werden Zuhörer zugelassen. Als Schüler finden Männer und Frauen im Alter von mindestens 23 Jahren Aufnahme, für Zuhörer ist die unterste Altersgrenze 20 Jahre. Der theoretische Teil des Unterrichts, der im zweiten Jahr durch Beteiligung an praktischer Thätigkeit unterstützt wird, besteht aus Tagesunterricht über allgemeine (Volkwirtschaft, Verfassungskunde, Hygieine) und besondere Themata (Armenpflege, Wohnungsfürsorge, Kinderschutz) und aus Abendkursen, in denen in je vier Vorträgen Specialgebiete der Volkswirtschaft und Arbeiterfürsorge behandelt werden. Das Programm des ersten Unterrichtsjahres, das am 1. September begann, enthält Vorträge über Toynbee-Bestrebungen, Socialismus, Trunksuchtbekämpfung, Spar- und Versicherungswesen.

Kommunale Socialpolitik.

Deutschland. In Fürth hat das Gemeinde-Kollegium auf einen Antrag von demokratischer und socialdemokratischer Seite beschlossen, eine permanente Kommission zur Prüfung socialpolitischer Fragen niederzusetzen, zu der der Magistrat ebenso wie das Gemeindekollegium je 3 Mitglieder entsenden soll. Die erste Frage, mit der sich diese Kommission zu beschäftigen hat, ist die Errichtung einer Zuschußkasse für die gesetzlichen Renten invalide gewordener städtischer Arbeiter aus der Unfall-, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung. Weiter ist die Errichtung einer öffentlichen Lesehalle und die Speisung bedürftiger Schulkinder, sowie auch die Schaffung einer allgemeinen Arbeitsordnung für kommunale Arbeiter in Anregung gebracht worden.

— Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a. M. faßte vor kurzem einen Beschluß betreffend die Gewährung von Mitteln zur Beschäftigung von arbeitsfähigen, aber

zeitweise arbeitslosen, sowie von erwerbsbeschränkten Personen. Die Bestimmungen dieses Beschlusses, der sofort in Kraft trat, lauten:

1. Gesuche arbeitsfähiger, aber zeitweise arbeitsloser, sowie erwerbsbeschränkter Personen um vorübergehende oder dauernde Beschäftigung bei der Stadt, sind bei dem Bauamt anzubringen. 2. Bei Stellung des Gesuchs ist der Nachweis zu erbringen, daß Gesuchssteller in Offenbach unterstützungswohnsitzberechtigt und arbeitslos ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann das Bauamt die Personalverhältnisse auf vorgeschriebenem Formular feststellen und ermitteln lassen, ob die betreffende Person den Unterstützungswohnsitz in Offenbach hat, sowie welche Gründe das Gesuch veranlassen. 3. Eine Beschäftigung von Personen, die den Unterstützungswohnsitz in Offenbach nicht haben, darf aus den für die Beschäftigung Arbeitsloser vorgesehenen 30,000 M. nicht angeordnet werden. Auf die 30,000 M. dürfen Arbeiten, welche als voranschlagsmäßige anzusehen sind, nicht berechnet werden. 4. Das Stadtbauamt wird zunächst die Arbeitsfähigkeit und -Eigenschaft der Eingestellten ermitteln und dieselben ihren Kräften entsprechend beschäftigen. Bei der Beschäftigung werden dieselben einer der in § 5 erwähnten Lohnklassen überwiesen. 5. Den Eingestellten werden folgende Löhne bis auf weiteres gewährt. 1) Den großjährigen Arbeitsfähigen, jedoch zeitweise Arbeitslosen, welche für die ihnen vom Bauamt zuzuweisenden Arbeiten geeignet sind, pro Stunde 22 Pf. 2. Diejenigen, welche für die ihnen zugewiesenen Arbeiten nur mangelhaft geeignet sind, den Minderjährigen sowie den Erwerbsbeschränkten je nach der in Gemäßheit des § 4 erfolgten Einschätzung nach Maßgabe ihrer Leistungen pro Stunde 20, 18, 16 und 14 Pf. Minderjährige, sowie vollständig arbeitsfähige ledige Personen sollen nur in besonders dringenden Fällen Berücksichtigung finden. 6. Beträgt der Wert der Leistungen weniger als 14 Pf. pro Stunde, so hat das Bauamt mit Begründung der Deputation für das Armenwesen hiervon Kenntnis zu geben, welche hiernach Barunterstützung eintreten lassen kann. 7. Gegen die Einschätzung in Lohnklassen gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 steht der betreffenden Person das Beschwerderecht an den Bauausschuß zu, welcher endgültig entscheidet. 8. Die Anstellung von Arbeitern, welche das Bauamt für seine regelmäßigen Arbeiten benötigt, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Das Bundesgericht hatte sich kürzlich mit einem Falle der Boycottverhängung von Seiten der Arbeiter zu befassen, wobei es einen Entscheid fällte, aus welchem hervorgeht, daß die Verhängung der Arbeitersperre über ein Etablissement an sich straffrei sei. Hiermit scheint das Bundesgericht seine frühere Ansicht in löblicher Weise endgültig aufgegeben zu haben, wonach die bloße Publikation der Verhängung der Blockade zur Verurteilung genügte. Die bemerkenswerte Stelle aus dem in Rede stehenden bundesgerichtlichen Entscheide lautet folgendermaßen:

„Die Arbeiter, insoweit sie dem Unternehmer vereinzelt gegenüberstehen, sind unzweifelhaft der schwächere Teil, und wenn sie im Kampfe um die Erlangung besserer Arbeitsbedingungen sich vereinigen, um auf diese Weise das Gleichgewicht einigermaßen herzustellen, so ist das erlaubt. So wenig im ferneren es dem einzelnen verboten ist, die Arbeit niederzulegen, wenn ihm die Arbeitsbedingungen nicht mehr konvenieren, so wenig kann eine unerlaubte Handlungsweise darin gefunden werden, daß eine Vereinigung von Arbeitern den Ausstand erklärt. Auch in der Publikation dieser Maßnahme und in der öffentlich erlassenen Mahnung, keine Arbeit mehr bei dem in Frage stehenden Arbeitgeber zu suchen, kann etwas Widerrechtliches nicht erblickt werden, so lange die Berufserklärung nicht lediglich als ein Akt der Bosheit aufzufassen oder zur Befriedigung persönlicher Rachegelüste zu dienen bestimmt ist.

Die Widerrechtlichkeit beginnt aber dann, wenn die Mittel, welche zur Durchführung der Sperre verwendet werden, als rechtswidrige bezeichnet werden müssen."

Deutschland. Wie aus Bayern der „Socialen Praxis" berichtet wird, findet gegenwärtig in verschiedenen Städten bei den verschiedensten Betrieben in Bezug auf die Arbeitsräume und Schlafstellen der Gesellen und Lehrlinge polizeiliche Besichtigungen statt. Gefordert wird als Schlafstelle ein genügend großer, mindestens mit einem ins Freie führenden Fenster versehener Raum und für jeden Arbeiter ein eigenes Bett. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Arbeitgeber auf Grund des § 120 a u. ff. der Gewerbeordnung zur Herstellung der geforderten Einrichtungen angehalten.

— Der deutsche „Reichs- und Staatsanzeiger" veröffentlichte kürzlich das Gesetz betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Staatsbeamten und Arbeiter in staatlichen Betrieben Preußens. Bereits zweimal vorher hat die preußische Regierung sich Mittel zur Verfügung stellen lassen, um Wohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte einzurichten; das erstemal durch Gesetz vom 13. August 1895, das zweitemal durch Gesetz vom 7. Juli 1898. Jedesmal und auch diesmal wurden fünf Millionen Mark gefordert. Auf Grund der früheren beiden Gesetze wurden im Bereiche der Eisenbahnverwaltung Wohnungen in 34 Orten erbaut. Es sind im Ganzen 776 Wohnungen hergestellt, von denen 253 vier Räume, 351 drei Räume, 172 zwei Räume einschließlich des Kochraumes haben; die Nutzfläche steigt von 28,5 bis 52 m². Nach Abzug von 1 Procent für Unterhaltung, Verwaltung und Amortisation ergeben die Mieten 3,37 Procent des gesamten Anlagekapitals. In diesem Sommer sollen weitere Wohnungen in St. Andreasberg, Göttingen und Eichenberg von der Direktion Cassel errichtet werden. Durch Baudarlehen im Betrage von 1,1 Millionen Mark hat die Eisenbahnverwaltung sieben Baugenossenschaften unterstützt, die hiefür 46 Häuser mit 352 Wohnungen errichteten. Die allgemeine Bauverwaltung errichtete Beamtenwohnhäuser, welche hauptsächlich für

die Angestellten der Hafen-, beziehungsweise Strombauverwaltung bestimmt sind, so in Fordon und am Ruhrorter Hafen; geplant sind ferner Beamtenwohnungen in St. Goar, Mülheim (Rhein), Düsseldorf, Wesel und im Gebiete der Weichselstrom-Bauverwaltung. Die Bergverwaltung hatte 32 Häuser mit 106 Wohnungen fertiggestellt und die Genehmigung für neue 28 Häuser mit 90 Wohnungen bereits erteilt. Auf Grund des erst im Jahre 1898 erlassenen Gesetzes hat die Eisenbahnverwaltung ferner den Eisenbahndirektionen Auftrag erteilt zum Bau von 760 Wohnungen an 52 Orten. Ferner sind aus den Mitteln dieses Gesetzes insgesamt 1,094,000 M. zu Baudarlehen an Baugenossenschaften zur Verfügung gestellt. Die Bauten sind zumeist erst in Vorbereitung. Auf Grund der beiden Gesetze von 1895 und 1898 sind 1252 kleine Wohnungen und sechs Läden gebaut, 903 weitere Wohnungen geplant.

Bauernbewegung.

Schweiz. Die Herbstabgeordnetenversammlung des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins beschäftigte sich hauptsächlich mit der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage. Der bestellte Referent war, wie die Zeitungen berichten, der Ansicht, die landwirtschaftlichen Vereine müßten in Verbindung mit dem Staate darnach trachten, daß wieder mehr junge Leute dem landwirtschaftlichen Berufe zugeführt werden. Allerdings sollten diese Leute auch ökonomisch besser gestellt sein. Ein weiteres Mittel zur Erhaltung der Arbeiter glaubt der Referent darin zu erblicken, daß er die Prämierung guter Dienstboten ins Auge faßt, eine Maßnahme, die im Kanton Bern bereits durchgeführt sei. Die gegenwärtigen Vermittlungsbureaux hätten an dem häufigen Stellenwechsel ein Interesse; es wäre daher besser, wenn diese Vermittlung von anderer Seite ausgeführt werden könnte. In socialer Beziehung sollte der landwirtschaftliche Arbeiter so gut gestellt werden wie jeder andere. Es sollte ihm ermöglicht werden, daß er sich ein kleines Heimwesen selbst gründen könnte. — In der Diskussion, die sehr ausgiebig benützt wurde, fiel unter anderem der Vorschlag, man möge es in der Landwirtschaft auch einmal mit fremden Kräften, wie z. B. Italienern versuchen. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, wonach der Vorstand eingeladen wird, die Angelegenheit weiter zu prüfen und sich mit den Zweigvereinen ins Einvernehmen zu setzen, um dann später bestimmte Anträge stellen zu können.

— Am 5. November tagte in Dielsdorf die Abgeordnetenversammlung des landwirtschaftlichen Vereins des Kantons Zürich, an welcher zu dem vom Regierungsrate bereits im Jahre 1896 ausgearbeiteten Gesetzesentwurfe betreffend Förderung der Landwirtschaft Stellung genommen wurde. Der Vorstand des Kantonalvereins beantragte der Versammlung, an den Präsidenten des zürcherischen Kantonsrates eine Eingabe zu richten, dahingehend, es möchte der Kantonsrat die Beratung des fraglichen Gesetzes, das schon am 27. Februar 1896 vom Regierungs-

rate unterbreitet wurde, in Angriff nehmen, damit das Gesetz vor das Frühjahrsreferendum gebracht werden könne und eventuell für die kantonale landwirtschaftliche Ausstellung in Wald schon Gültigkeit habe. Zugleich wurde der § 115 der Kommissionsvorlage betr. Meliorationen angefochten, der bestimmt, daß Streitigkeiten über die Anlage und Unterhaltung von solchen Unternehmen durch den Bezirksrat und letztinstanzlich durch den Regierungsrat zu entscheiden seien, bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigungs- und Beitragspflicht dagegen die ordentlichen Gerichte zu urteilen haben. Hinsichtlich dieses Gegenstandes nahm nun die Versammlung einen Antrag an, der folgenden Wortlaut hat: 1. Die Art und Weise, in welcher nach dem Entwurf zum Gesetze betreffend Förderung der Landwirtschaft Streitigkeiten bezüglich Meliorationsgenossenschaften erledigt werden sollen, bietet keine Gewähr dafür, daß diese Streitigkeiten rasch und billig zum Austrag gebracht werden. 2. Soll aber das Meliorationswesen bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung richtigen Anklang und möglichste Verbreitung finden, so sollen Streitigkeiten, welche bei Durchführung eines Bodenverbesserungsunternehmens entstehen, möglichst rasch und billig entschieden werden. 3. Analog der Gesetzgebung anderer Staaten sollen auch bei uns solche Streitigkeiten einer Fachbehörde zur inappellablen Entscheidung überwiesen werden. 4. Die richtige Fachbehörde hiefür ist die der Direktion der Volkswirtschaft beigegebene Kommission für die Landwirtschaft. 5. Die kantonsrätliche Kommission zur Beratung des Gesetzes bezüglich Förderung der Landwirtschaft wird eingeladen, diese Anregung zu prüfen und erentuell vor Behandlung des Gesetzes im Kantonsrat diesbezügliche Abänderungen am Gesetze zu treffen.

— Am 13. November war der Vorstand des schweizerischen Bauernverbandes in Bern versammelt und genehmigte folgenden Antrag des Ausschusses: Es wird beschlossen, eine motivierte Eingabe an die eidgenössischen Räte zu richten, in welcher diese ersucht werden, die Beratung des Lebensmittelpolizeigesetzes beförderlich wieder aufzunehmen.

Miscellen.

Staatswissenschaftliche Preisaufgabe, ausgeschrieben von der Stiftung von Schnyder von Wartensee für Kunst und Wissenschaft in Zürich. Die Stiftung von Schnyder von Wartensee schreibt für das Jahr 1901 folgende Preisaufgabe aus dem Gebiete der Staatswissenschaft aus:

„Darstellung der in der Schweiz bestehenden Gesetzgebung und Praxis betreffend die Rechtsstellung und die Einbürgerung ausländischer Einwohner.

Würdigung der Bedeutung der ausländischen Bevölkerung der Schweiz für die öffentlichen Institutionen des Landes, der Kantone und der Gemeinden, sowie für die Volkswirtschaft und die socialen Zustände der Schweiz.

Kritik des bestehenden Rechts, Darlegung der Gründe, welche ausländische Einwoher der Schweiz zur Beibehaltung ihres Indigenats veranlassen; Vorschläge zur Erleichterung der Naturalisation, beziehungsweise zur gesetzlichen Einbürgerung ausländischer Niedergelassener in der Schweiz."

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. An der Preisbewerbung können sich Angehörige aller Nationalitäten beteiligen.
2. Die einzureichenden Konkurrenz-Arbeiten von Bewerbern um den Preis sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und spätestens am 31. Oktober 1901 an die unter Ziffer 7 bezeichnete Stelle einzusenden.
3. Die Beurteilung dieser Arbeiten wird einem Preisgericht übertragen, das aus den Herren: Prof. Dr. G. Vogt in Zürich, Stadtschreiber H. Wyß in Zürich, Prof. Dr. Burckhardt in Lausanne besteht.
4. Für die Prämierung der eingegangenen Arbeiten stehen Fr. 3500 zur Verfügung, wovon Fr. 2500 für den Hauptpreis, Fr. 1000 für Nahepreise bestimmt sind.
5. Die mit dem Hauptpreis bedachte Arbeit wird Eigentum der Stiftung von Schnyder von Wartensee, die sich mit dem Verfasser über die Veröffentlichung der Preisschrift verständigen wird.
6. Jeder Verfasser einer einzureichenden Arbeit hat diese auf dem Titel mit einem Motto zu versehen und seinen Namen in einem versiegelten Zettel beizulegen, der auf seiner Außenseite das nämliche Motto trägt.

7. Die Arbeiten sind innerhalb der in Ziffer 2 bezeichneten Frist unter folgender Adresse an die Stiftung zu Handen des Preisgerichtes einzusenden:

„An das Präsidium des Konvents der Stadtbibliothek Zürich (betreffend Preisaufgabe der Stiftung von Schnyder von Wartensee für das Jahr 1901)."

Zürich, 31. Oktober 1899.

Im Auftrage des Konvents der Stadtbibliothek Zürich;

Die Kommission für die Stiftung von Schnyder von Wartensee.

Statistische Notizen.

Die Getreide-Ernte und der Getreide-Konsum im Jahre 1899/1900.

Der vom ungarischen Ackerbau-Ministerium auf Grund der Erhebungen der ungarischen Gesandtschaften und Konsulate zusammengestellte Bericht über diesen Gegenstand enthält eine Reihe interessanter Daten, von denen wir unseren Lesern einige der wichtigsten mitteilen wollen.

Der vorjährige Weizenertrag war annähernd 980 Millionen Hektoliter, der diesjährige Ertrag ist kaum 870 Millionen Hektoliter; der vorjährige Roggenertrag wurde auf 500 Millionen, der diesjährige auf 450 bis 455 Millionen Hektoliter geschätzt; Gerste betrug im Vorjahre 335 bis 340 Millionen, heuer beiläufig 312 Millionen Hektoliter, Hafer im Vorjahre 940 bis 950 Millionen, heuer annähernd 910 bis 915 Millionen Hektoliter. Die Ertragsaussichten von Mais waren anfangs August noch gut, aber nach aus mehreren Staaten einlangenden Berichten über Trockenheit kann es leicht geschehen, daß das erhoffte Resultat nicht erreicht werden wird.

Was die einzelnen Staaten anbelangt, so ist folgendes zu bemerken: Ihren Weizenbedarf ergänzen durch Import folgende Staaten (in Millionen Hektolitern): Großbritannien: Gesamt-Ertrag 23, Bedarf per Jahr 95; verbliebene Vorräte vom Vorjahre $2\frac{1}{2}$, Defizit pro 1899|1900 70. — Frankreich: Ertrag 115 bis 118, Bedarf pro Jahr 125 bis 130, Vorräte $10\frac{1}{2}$, Defizit 5. — Deutschland: Ertrag 39, Bedarf 60, Vorräte 3, Defizit 20 bis 22. — Oesterreich: Ertrag 14.9, Bedarf 32 bis 34, Vorräte 1, Defizit 17 bis 20. — Italien: Ertrag $41\frac{1}{2}$, Bedarf 52 bis 54, Vorräte keine, Defizit $6\frac{1}{2}$ bis 8. — Schweiz: Ertrag $1\frac{1}{4}$, Bedarf 6 bis $6\frac{7}{10}$, Vorräte keine, Defizit 5 bis $5\frac{1}{2}$. — Belgien: Ertrag $7\frac{1}{2}$, Bedarf 20 bis 22, Vorräte keine, Defizit 13 bis 15. — Dänemark: Ertrag 1.45, Bedarf 3 bis $3\frac{1}{2}$, Vorräte keine, Defizit 1 bis 2. — Schweden und Norwegen: Ertrag 1.45, Bedarf 4.7, Vorräte keine, Defizit 3.35. — Spanien: Ertrag $34\frac{1}{2}$, Bedarf 40, Vorräte keine, Defizit 4.7 bis 5.3. — Portugal: Ertrag $1\frac{1}{4}$, Bedarf $4\frac{1}{2}$ bis 5, Vorräte keine, Defizit 3 bis $3\frac{1}{2}$. — Griechenland: Ertrag 1, Bedarf 3.2, Vorräte keine, Defizit 2. — Insgesamt 283.93 bis 286.93 Ertrag, 453.40 bis 467.10 Bedarf, 17 Vorräte, 162.80 bis 174.10 Defizit.

Exportierende Staaten sind (in Millionen Hektolitern): Europäisches und asiatisches Rußland: Ertrag 130, Bedarf 105, Vorräte $3\frac{1}{2}$, Ueberschuß pro 1899 bis 1900 25 bis 30. — Ungarn inklusive Kroation und Slavonien: Ertrag 52, Bedarf 35, Vorräte 2, Ueberschuß $16\frac{1}{2}$ bis $18\frac{1}{2}$. — Rumänien: Ertrag 7, Bedarf $6\frac{1}{2}$, Vorräte $1\frac{1}{2}$, Ueberschuß 2 bis 3. — Bulgarien und Ostrumelien: Ertag $10\frac{1}{2}$ bis 12, Bedarf 8 bis 10, Vorräte 0.8, Ueberschuß $1\frac{1}{2}$ bis 2. — Serbien: Ertrag 3.80, Bedarf 2.80 bis 3, Vorräte keine, Ueberschuß 1. — Europäische und asiatische Türkei: Ertrag 32 bis 34, Bedarf 31 bis 33, Vorräte keine, Ueberschuß 1. — Vereinigte Staaten von Amerika: Ertrag 176 bis 178, Bedarf 130 bis 135, Vorräte 30, Ueberschuß 68 bis 70. — Ostindien: Ertrag 81.6, Bedarf 72 bis 75, Vorräte keine, Ueberschuß $5\frac{1}{2}$. — Kanada: Ertrag 28.5, Bedarf 18 bis 19, Vorräte keine, Ueberschuß 8 bis 9. — Argentinien: Ertrag 26, Bedarf 9.2 bis 9.8, Vorräte keine, Ueberschuß 19 bis 20. — Chile: Ertrag 6, Bedarf 4, Vorräte keine, Ueberschuß 2. — Australien: Ertrag 19, Bedarf 13 bis 14, Vorräte 9.8 bis 10.5, Ueberschuß $5\frac{1}{2}$. — Die letztgenannten drei Länder haben ihren Ueberschuß schon verwertet. — Algier: Ertrag $3\frac{1}{4}$, Bedarf 6 bis 8, Vorräte keine, heuer Defizit. — Tunis: Ertrag 2, Bedarf $2\frac{1}{2}$, Vorräte keine, heuer Defizit. — Aegypten: Ertrag 4, Bedarf $4\frac{1}{2}$ bis 5, Vorräte keine, heuer Defizit; insgesamt 582.73 bis 588.23 Ertrag, 448.50 bis 465.80 Bedarf, 38.30 Vorräte, 129 bis 140.50 Ueberschuß.

Die Bilanz stellt sich wie folgt: Gesamt-Weizenertrag 866.66—875.16, Bedarf pro Jahr 901.90 bis 932.90, Vorräte vom Vorjahre 55.30, Defizit pro 1899|1900 33.80 bis 36.60. Gesamt-Roggenertrag 454.09—455.50, Bedarf 469.45—484.65, Vorräte, 8.70, Defizit 16.30—18.20. Gesamt-Gerstenertrag 310.79—314.99, Bedarf 338.50—361.90, Vorräte keine, Defizit 33.30. Gesamt-Hafererertrag 899.35—918,85, Bedarf 925.25—963.75, Vorräte 20, Defizit 13.90 bis 15.40. Gesamt-Maisertrag 956.95—977.95, Bedarf 931.39 bis 977.70, Vorräte 21.50, Ueberschuß 20.80.

Das neue zürcherische Gewerbegesetz.

Von Prof. Dr. J. Schollenberger, Zürich.

Das zürcherische Gewerbegesetz, das am 17. Dezember zur Volksabstimmung gelangt, darf wohl auch in diesen Blättern eine Besprechung finden; handelt es sich doch um eine gesetzliche Ordnung wirtschaftlichen Lebens und ist darin auch socialpolitischen Forderungen Rechnung getragen.

Die Gewerbegesetze der sogenannten Regenerationszeit haben ihre Schuldigkeit gethan, indem sie die Gewerbe frei erklärten. Das Konzessionssystem zwar, wonach gewisse Betriebe wegen ihrer besondern Nachteile oder Gefahren oder wegen des Eingriffs in staatliche Reservatrechte (Regalien) einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ist geblieben und hat seinen Bereich noch erstreckt mit der Erweiterung des Kreises gewerblicher Thätigkeiten überhaupt. Im übrigen aber ist das Gewerbe frei, soweit ihm nicht hinwieder aus besonderen öffentlichen Interessen und durch besondere Gesetze (Gesundheitspolizei, Baupolizei u. a.) Vorschriften gemacht sind. Speziell ist das sogenannte Meisterrecht, ein Rest der alten Zunftordnung, gefallen, und kann sich jeder in jedem Berufe, ohne über seine Qualifikation dafür erst den Ausweis erbracht haben zu müssen, als Meister aufthun, Gesellen und Lehrlinge halten und sich sonst wie immer nach Belieben einrichten. Aber Freiheit ist nicht Ordnung, und während das Zunftsystem die Entwicklung des Handwerkes unterband, hat dessen Freigabe im Lauf der Zeit Ableger getrieben, welche es im öffentlichen Interesse zurückzuschneiden gilt. Namentlich ist dem laissez aller ein Sichgehenlassen in der Ausbildung der

Kunstfertigkeit des Handwerks gefolgt, und wenn schon diese Ausbildung nicht mehr zur Bedingung eines Rechtes, das Handwerk zu betreiben, gemacht werden will, so kann doch der Weg dazu durch Regelung des Lehrlingswesens gebahnt werden, dessen Bildungszweck zugleich von anderer Seite, einem fortgeschrittenen Unterrichtswesen erstrebt wird. Es sind also hauptsächlich die sogenannten freien Berufe und beziehungsweise die Berufe, soweit sie frei sind, welche geordnet werden sollen, im Interesse nicht nur der Oeffentlichkeit schlechthin, sondern auch des Gewerbes selbst; statt Freiheit, Ordnung, aber in anderem, modernem Sinne, das ist die Parole!

Anderseits atmet die Gewerbegesetzgebung, soweit sie sich früher überhaupt mit dem Handwerk als solchem befaßt hat, den Geist der Zeit, in der sie entstand. So namentlich die sogenannten Gesellenordnungen zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen. Abgesehen von privatrechtlichen Bestimmungen, die seither durch Kodifikationen des Privatrechtes außer Anwendung gekommen sind, bestanden sie hauptsächlich in polizeilichen Vorschriften zu Gunsten der Meister. Der Standpunkt der Anschauungen, aus dem der Schutz nach dieser Seite gewährt worden war, hat aber so sehr gewechselt, daß selbst diejenigen, zu deren Gunsten jene Vorschriften erlassen waren, auf dieselben, auch in den kritischen Zeiten der Streiks, nicht mehr zu rekurrieren wagen. Die Fürsorge hat sich seither der andern Seite zugewendet, zunächst den schutzbedürftigsten Klassen derselben, den Frauen und Kindern, dann den Arbeitern weiterhin, wenigstens im Fabrikbetriebe, und sich insoweit bereits zu einer förmlichen Arbeiterschutzgesetzgebung ausgebildet, deren Bestimmungen auch auf die handwerksmäßigen Berufe, soweit die Verhältnisse korrespondieren, auszudehnen, im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit liegt. Das ist die socialpolitische Seite der Aufgabe.

So war der Platz für eine rechtliche Ordnung, der mit Zunftordnungen bestellt war, durch die Freigabe der Handwerke leer geworden, um teilweise mit Satzungen überbaut zu werden, über die auch bereits wieder die Zeit hinweggeschritten ist. Also ein Bauplatz, geeignet und bestimmt, indem der alte Schutt vollends weggeräumt wird, eine neue Rechtsordnung aufzunehmen, deren Aufrichtung in der Aufgabe der Gegenwart liegt. Diese Aufgabe erkannt und erfaßt zu haben, ist das Verdienst des zürcherischen Gesetzes. Und kein Zwinguri mehr soll es werden für den einen Stand, um den andern niederzuhalten, vielmehr ein wohnliches Haus, in dem

es sich für beide Teile leben läßt. Unter Aufhebung der alten obsoleten Gewerbegesetze[1]) bietet sich ein neues Gesetz modernen Gewerberechtes. Diese seine Signatur wollen wir an den hervorspringenden Punkteen noch näher nachweisen, ohne uns indes in eine erschöpfende Systematik des Inhaltes einzulassen.

Die eigentliche, materielle Ordnung des Gesetzes beginnt mit Bestimungen über die Gewerbeanlagen, und zwar gehen denjenigen betreffend die innere Anlage, zum Schutze der Arbeiter, solche im Interesse der Umwohner und eines weitern Publikums voraus. In dieser ersten Beziehung genügt es an den nachbarlichen Baubeschränkungen nicht mehr. Dieselben sind bereits in Bezug auf städtische Verhältnisse durch das Baugesetz und im Interesse der Straßen und ihres Verkehrs durch das Straßengesetz überholt, deren diesfällige Bestimmungen nun für Gewerbeanlagen überhaupt gelten sollen, wo immer solche etabliert werden. Das Recht des Nachbarn, gegen eine nach außen schädliche oder erheblich störende Betriebsweise Einsprache zu erheben, bleibt zwar vorbehalten; aber es ist nicht mehr die Rücksicht auf den Nachbarn allein maßgebend und steht die Wahrnehmung auch nicht mehr bei diesem ausschließlich, sondern das öffentliche Interesse im weitern wird berücksichtigt und findet seine Vertretung auch vor allem in der Behörde selbst, deren Bewilligungs- und Aufsichtsrechte die Anlagen von vornherein unterstellt werden. — Ein ganz neues und bemerkenswertes Rechtsinstitut ist die Fakultät der Einrichtung besonderer Industriequartiere als Vereinigungscentren von Gewerbeanlagen. Die Nachteile von Gewerbeanlagen werden durch deren Verzettelung über die Wohnplätze hin vervielfältigt; werden aber solche Anlagen einfach an die Enceinte verwiesen, so wird diese schließlich zur Klammer, welche die inneren Wohnquartiere, je mehr sich dieselben ausdehnen, um so enger umfaßt. Die Gefahren der einen wie der andern Art des Placements werden durch das sogenannte Citysystem, wonach die Anlagen möglichst im Centrum des Platzes, der City, konzentriert werden, zu vermeiden gesucht, ein System, das aber nur sehr langsam oder sehr schwer, um nicht zu sagen gewaltsam, durchzuführen wäre da, wo

[1]) Beiläufig bemerkt, ist es schade, daß § 12 des Gesetzes vom 9. Mai 1832 als solcher noch stehen gelassen worden. Ein einziger Stein aus einer ganzen alten Ruine, für den gar wohl ein anderer in das neue Gesetz selbst eingefügt werden konnte. Der Inhalt dieses § hätte sich ganz natürlich in § 3 des neuen Gesetzes unterbringen lassen. Immerhin nur eine durchaus formale Bemerkung.

nicht von Anfang an darnach gebaut worden ist. Das zürcherische Gesetz führt nun ein anderes System ein, das der Industriequartiere, auch eine Konzentration der Gewerbeanlagen, aber nicht auf einer von vorneherein fixierten Stelle, sondern in beliebigen und daher nach Maßgabe bestehender Verhältnisse bestimmbaren Quartieren; eine geschickte Lösung einer der schwierigsten Fragen der Städteanlage.

Zweimal ist bei dieser Ordnung der Gewerbeanlagen in ihrem Verhältnis nach außen auf das Expropriationsgesetz Bezug genommen. Sofern schädliche Wirkungen eines bestehenden Gewerbes nicht anders sich beseitigen lassen, können die Behörden die Betriebseinstellung beziehungsweise Verlegung nach eben jenem Gesetze verlangen, und sodann haben Landerwerbungen zur Erstellung eines Industriequartiers auf dem Expropriationswege zu erfolgen. Das letztere versteht sich von selbst; es versteht sich, daß Land oder anderes vom Erwerber, auch wenn eine Gemeinde oder der Staat selbst es ist, der es erwerben will, bezahlt werden muß — solange wenigstens das Eigentum nicht rechtlich Diebstahl ist. Weniger selbstverständlich dagegen ist, daß ein in seinen Einwirkungen nach außen absolut schädliches Gewerbe vom Gemeinwesen erst gewissermassen aufgekauft werden müsse, ehe die Betriebseinstellung oder Verlegung verlangt werden dürfe.

Das zürcherische Baugesetz enthält eine ähnliche Bestimmung, über die bei diesem Anlaß einmal ein Wort zu sagen ist. § 122 dieses Gesetzes lautet: „Erheischen Gründe des öffentlichen Wohles, daß ein bestehendes Gebäude gemäß den für Neubauten geltenden Vorschriften umgestaltet oder abgebrochen werde, so kann die Gemeinde dies verlangen und nötigenfalls das Gesetz über die Abtretung von Privatrechten in Anwendung bringen". Also, wenn der Eigentümer des Hauses die Umgestaltung oder Schleifung, möge sie von noch so dringlichem öffentlichen Interesse sein, nicht sonst vornehmen will, so muß er dafür von der Gemeinde erst entschädigt werden! Aber wenn die Gemeinde es nicht vermag? Dann muß das öffentliche Interesse auf Befriedigung warten, bis es ein Unglück absetzt — dem Privatinteresse zu lieb!? Es soll in der Altstadt Zürich Quartiere geben, in denen das Haus, wenn einmal in Brand geraten, keine Maus entrinnen läßt; der Bodenpreis ist aber horrend, wie kaum am Tonhallequai, so daß eine Niederlegung durch die Stadt vorderhand und auf lange hin noch nicht zu erwarten

ist. Und so soll die Gefahr solange fortbestehen — es ist nicht zum ausdenken! Andere Staaten machen es dem öffentlichen Gemeinwesen billiger, und die Theorie giebt ihnen durchaus Recht. Es wird einfach verlangt, was im öffentlichen Interesse liegt, ohne daran zu denken, für die Erfüllung etwas zu vergüten. Die öffentlichen Interessen sind ja allerdings verschieden im Grad, von der Sicherheit für Leib und Leben steigen sie hinunter bis zur bloßen Annehmlichkeit, und auch die Maßnahmen in Wahrung dieser Interessen können unter Umständen sehr verschieden im Eingriff sein. Aber wo Leib und Leben auf dem Spiele steht oder doch die öffentliche Gesundheit ernstlich gefährdet ist, da sollte doch einmal auf Abstellung des Uebelstandes ohne öffentliche Entschädigung hingewirkt werden können, und wäre es im Falle unseres Baugesetzparagraphen vorerst auch nur dadurch, daß die Vermietung solcher Räumlichkeiten verwehrt würde. Sich selber der Gefahr auszusetzen, geht als Privatpassion hin, wie der Selbstmord, der übrigens neuestens auch unter Strafe gestellt werden will. Wenn die Eigentümer solcher Häuser sie nicht mehr vermieten dürfen, werden sie schon auf Aenderung Bedacht nehmen. Die Häuserbesitzer besagter Quartiere sollen heute nur nicht mehr so sehr auf ihrem Scheine bestehen, um Tausende per m^2 expropriiert zu werden; sie könnten bald die Rechnung ohne den Wirt machen. Es könnte der zürcherische Gesetzgeber in der Theorie und im praktischen Rechte anderer Staaten einmal den Mut finden, vom Bezug auf das Expropriationsgesetz abzusehen, um private Hindernisse, welche dem öffentlichen Interesse entgegenstehen, zu nehmen. — Uebrigens ist der zürcherische Gesetzgeber selber nicht konsequent. Die Verordnung betr. die Feuerpolizei, § 79, bestimmt: „Alle Feuerungs-Anlagen müssen solid und aus feuersichern Materialien erstellt werden. Wenn bestehende Feuerungen diesen Vorschriften nicht entsprechen, so ist die Polizei verpflichtet, den Eigentümer des Gebäudes zur Entfernung oder Verbesserung solcher Anlagen anzuhalten." Von Entschädigung dafür durch das Gemeinwesen ist da keine Rede, und sie liegt gewiß auch Niemandem im Sinn, und doch macht es, so sehr faktisch die Kostenrechnung verschieden sein kann, rechtlich, und darauf kommt es an, keinen Unterschied, ob ein bloßer Gebäudeteil oder das Haus selbst umzubauen oder abzubrechen ist. Also schon nur die konsequente Erweiterung des im zweiten citierten Satze eingenommenen richtigen Standpunktes führt zur gewünschten Stellung im ersten Fall; um so eher dürften unsere Alt-Häuserbesitzer ihre Anwartschaften auf die öffentliche Kasse verbilligern!

Die Nutzanwendung auf den Satz des Gewerbegesetzes, von welchem die vorstehende Digression ausgegangen ist, ergiebt sich darnach von selbst.

Die darauffolgenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes betr. die innere Einrichtung von Gewerbeanlagen bezwecken den Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, nach Art der allgemeinen Bestimmung im eidgenössischen Fabrikgesetz, ohne den Detail von Vorschriften, welcher der Bedeutung fabrikmäßiger Anlagen entspricht. Dafür werden in die gesetzliche Regelung die Räume mit sogen. Hausindustrie einbezogen, in deren Form gewisse Gewerbebetriebe sich so gerne der öffentlichen Kontrolle entziehen.

Von den Anlagebestimmungen geht es fort zu den Arbeitsbedingungen, als Arbeitszeit, Arbeitslohn, Ein- und Austritt, Haftung und Arbeitsordnungen. Im allgemeinen ist zu konstatieren, daß der Gesetzgeber dem eidgenössischen Fabrikgesetz, soweit dessen Bestimmungen übertragbar erschienen, gefolgt ist, um so die Ordnung des übrigen Gewerbes wenigstens einmal auf die Höhe derjenigen, die im Fabrikwesen gilt, zu bringen. So namentlich betr. Arbeitszeit und Arbeitslohn. Im einzelnen dürften folgende Punkte hervorzuheben sein.

Zunächst ein Wort vom Décompte. Der Décompte ist ein Abzug, und kann ein Abzug sein einfach für bereits fällige Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wie z. B. für den schuldigen Beitrag an eine obligatorische Krankenkasse, ist aber hauptsächlich angefochten als Rücklaß des Lohnes für bloß eventuelle Gegenansprüche des Arbeitgebers an den Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis. In diesem Sinne ist er allerdings nicht ganz beseitigt, aber doch gegenüber dem Fabrikgesetz, das ihn noch bis auf die Höhe eines Wochenlohnes zuläßt, auf die Maximallimite von drei Tageslöhnen beschränkt. Mag man auch auf dem Standpunkte völliger Beseitigung desselben stehen, so muß man nach der andern Seite doch zugeben, daß ohne ihn ein Anspruch des Arbeitgebers vielfach unrealisierbar bleibt, und soweit er noch für den Arbeiter drückend erschiene, wäre wohl ein Mittel dagegen insofern gegeben, als Arbeitervereinigungen die Garantie bis zur betr. Höhe übernähmen. — Eine unscheinbare, und doch polizeilich wichtige Bestimmung des Gesetzes ist ferner die, daß dem Arbeiter beim Austritt eine Bescheinigung über Art und Dauer der Arbeit ausgestellt werden muß. Das Obligationenrecht enthält im Dienstvertrag, wie es überhaupt in diesem Kapitel weit unter der Höhe der Aufgabe zurückgeblieben ist, darüber nichts, während

die alte Gesellenordnung die Wichtigkeit der Sache wohl begriff, um darüber Vorschriften zu geben. Polizeilich wichtig ist die Sache deshalb, weil beim Mangel einer solchen Bestimmung die Polizei selber die Kontrolle darüber verliert, ob sie es gegebenen Falls mit einem habituellen Vaganten, oder aber mit einer bloß momentan arbeitslosen Person zu thun habe. — Betr. die Bestimmung, deren Inhalt wir oben kurzweg als Haftung bezeichnet haben, so sichert sie nur die Feststellung des Falles, wo beim Betrieb eines Gewerbes ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist. Eine besondere Haftpflicht, wie solche von Bundeswegen für Fabrik- und ähnliche Betriebe statuiert ist, konnte kantonalerseits schlechterdings nicht eingeführt werden, indem, soweit das bezügliche Bundesgesetz nicht zutrifft, einfach die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes über Haftung Recht machen. Beiläufig bemerkt, ist der Unterschied zwischen der letztern einfachen Haftung oder Haftbarkeit (sc. aus unerlaubten Handlungen) und der besondern Haftpflicht bemerkbar genug, daß die beiden Fälle auch im Ausdruck von unsern Juristen sauber auseinandergehalten werden dürften. — Endlich die Arbeitsordnungen. Ihre Aufstellung ist nicht obligatorisch; aber die berüchtigten Geschäftsbußen sind an eine Arbeitsordnung, die von vornherein der behördlichen Genehmigung unterliegt, als Bedingung gebunden und auch so nur in begrenztem Maße statthaft.

Betreffen die vorbesprochenen Bestimmungen das Fabrikationsgewerbe, so ist ein weiterer Abschnitt auch dem Handelsgewerbe gewidmet, mit nach Maßgabe des Unterschiedes von ersterem teilweise modifizierten Vorschriften über innere Einrichtung, Arbeitszeit und -Lohn, Austritt.

Auch das Lehrlingswesen soll nun einmal seine Regelung finden, im Interesse der Ausbildung des Lehrlings, die aber anderseits die unerläßliche Voraussetzung der Hebung des Handwerkes bildet und daher im wohlverstandenen Interesse des Meisterstandes selbst liegt. Die Bestimmungen über die praktische Berufslehre erhalten ihren konsequenten Abschluß durch die Vorschrift obligatorischer Lehrlingsprüfungen. So bedeutungsvoll die Sache ist, so ist sie doch keineswegs neu oder gar unerhört, insofern als andere Kantone bereits und zum Teil schon lange vorangegangen sind; umsoweniger darf der industrie- und geschäftsreichste Kanton der Schweiz länger zurückbleiben. — Zu einer eingehenden Prüfung auf ihre Zulässigkeit hat s. Z. im Kanton Neuenburg die Bestimmung, wie sie nun auch im zürcherischen

Gesetze steht, Anlaß gegeben, daß nämlich der Lehrvertrag schriftlich sein soll. Die Bestimmung schien mit Art. 9 des Obligationenrechtes unverträglich, wonach Verträge zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form bedürfen, wenn das Gesetz, eben das Obligationenrecht selbst, eine solche vorschreibt, und das Obligationenrecht enthält keine spezielle Vorschrift dieser Art, auch für den Dienstvertrag nicht. Es war kein geringerer als Ruchonnet, der auf Anrufen seinen Entscheid zu Ungunsten der Bestimmung, daß sie also dem Bundesrechte wiederspreche, abgab, aber ohne die polizeiliche Seite zu beachten, durch welche die Bestimmung der Privatrechtssphäre entrückt und in den Kompetenzbereich der Kantone versetzt wird. Diese polizeiliche Seite ist in der Weisung zum zürcherischen Gewerbegesetz zutreffend hervorgehoben. Die Bestimmung ist denn ohne weiteren Anstand in das Neuenburgische und noch in andere Lehrlingsgesetze aufgenommen worden und steht auch bereits in dem zürcherischen Gesetze betr. die Arbeiterinnen, ist also auch im herwärtigen Kanton kein novum mehr.

Dann der Abschnitt vom gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesen, dessen Mittel die Fortbildungsschule bildet. Die Errichtung solcher ist nicht obligatorisch, wohl aber der Besuch, wo solche errichtet sind, und die Errichtung hat auf Staatsunterstützung Anspruch. Immerhin ein Fortschritt, besser als bisher, aber für die Zukunft noch nicht genug.

Weiter wird unter Titel „Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Ablieferungen" das sogen. Submissionswesen aus seinem bisher fast völlig ungeordneten Zustande herausgehoben. Es fehlt zwar noch manches zu einer vollkommenen Ordnung; so Bestimmungen über die Aufnahme von Minimallohn- und Maximalarbeitszeitbedingungen in die Verträge nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverhältnisse und spezieller Umstände. Aber bevor man dazu gelangt, ist man vielleicht auf dem Wege, das Submissionswesen selbst aufzugeben, um die öffentlichen Arbeiten in Regie zu betreiben. In England haben die großen Munizipalstädte damit angefangen in der Form sogen. Notstandsarbeiten und zum Zwecke, den Arbeitslosen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, sind aber bereits zum vollständigen Regiebetrieb der sogen. öffentlichen Arbeiten fortgeschritten, nachdem die Erfahrung gezeigt hatte, daß das Submissionswesen, auch wenn die Bedingungen der Vergebung noch so rigoros gestellt waren, den Unternehmern große Gewinne (40—50 %!) zuführte, die

sich auf dem Wege des Regiebetriebes für die öffentliche Kasse ersparen ließen. Ein Anfang ist auch bei uns längst gemacht: der Straßenunterhalt wird nicht vergeben, sondern durch eigene Angestellte besorgt; an weiteres scheint aber Niemand zu denken, so daß es nicht sowohl am guten Willen als an der Erkenntnis fehlen dürfte, ein wie großes und fruchtbares Feld der Thätigkeit hier dem öffentlichen Gemeinwesen sich bietet. Maurer und Polierer zu öffentlichen Bauten bekommt der Staat gewiß so gut wie andere Unternehmer — die Architekte und Ingenieure hat er bereits im Haus — und die Gewinne kann er auch brauchen. Was am einen Ort möglich ist, wird auch an einem andern nicht unmöglich sein; der Anfang wird freilich immer schwer sein und ist auch den englischen Städten nicht leicht geworden — aber ohne ihn zu machen, kommt man nirgends ans Ziel. Also eine Direktion nicht bloß privater Arbeiten zu öffentlichen Zwecken, sondern eine Direktion öffentlicher Arbeiten selbst, „öffentlich" von A — Z! Der Staat hätte es dabei auch in der Hand, die Flut fremdländischer Kulis an seinem Orte zurückzudrängen, soweit einheimische Arbeitslose unterzubringen blieben, und die Stadt dürfte dem Beispiele folgen. Eine Lösung der Italiener- und der Arbeitslosenfrage zugleich!

Ein letzter Abschnitt materieller Bestimmungen (die noch übrigen sind formelle der Aufsicht und Vollziehung und Straf- und Uebergangsbestimmungen) unternimmt den Kampf gegen den „unlautern Wettbewerb" (illoyale Konkurrenz, concurrence déloyale). Um bestraft werden zu können, muß er als solcher umschrieben sein, und in einer Sache, die so schwierig ist, ist schon der Versuch zu loben. Der Fall ist immerhin nicht ohne Vorgang: Der Wucher ist auch schwer zu fassen, und doch scheint die Wuchernovelle ihren Dienst ziemlich zu thun. Das übrige muß dem Richter überlassen werden, dem dafür nur die Einsicht des Gesetzgebers in den Uebelstand zu wünschen ist, um der Absicht des Gesetzes gerecht zu werden.

Wir sind am Schluß. Um das Urteil zusammenzufassen, ist das Gesetz kein Idol der Zukunft und will es nicht sein; die gesetzlichen Regeln auf die Höhe der bestehenden Anschauungen zu heben, ist schon ein Verdienst und schließlich der wahre Zweck eines Gesetzes. Es ist entstanden aus einem Kompromis und bestimmt zur Versöhnung — ein Stanzervorkommnis zwischen den beiden Lagern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Es soll keinem alles gelassen und keinem alles genommen werden; wo es dem einen nimmt, giebt

es dem andern, und was dem einen zu wenig erscheint, ist das, worum der andere sicher sein kann, nicht leer auszugehen. Die Arbeitgeber mögen bedenken, daß, wenn sie dieses allgemeine Gesetz verwerfen, sie damit nur Separatgesetzen rufen, welche insofern strenger sein können, als sie den Widerstand beteiligter Kreise um so weniger zu fürchten haben, je mehr diese dadurch vereinzelt werden. Uebrigens enthält das Gesetz nichts, was nicht jeder solide Geschäftsmann als billig anerkennen müßte, so daß er nur wünschen kann, daß zur gemeinsamen Regel werde, der auch andere sich zu fügen haben, was diese sonst nicht zugeständen. Die Arbeiter aber müssen sich doch sagen, daß das Gesetz ihnen in keinem Punkte etwas bietet, das nicht besser wäre als der bisherige Zustand, und so begreiflich es ist, das Beste anzustreben, so nachteilig ist es, nicht das Bessere anzunehmen, welches die Umstände bringen. Das Bessere ist ja wohl der Feind des Guten, aber das Beste ist immer, was sich nach Zeit und Gelegenheit erreichen läßt.

Eine Opposition gegen die Annahme des Gesetzes, von der einen wie von der andern Seite, wäre also unverständlich, wenn sie nicht geradezu unverständig erschiene.

Zur Organisation des Bodenkredits in der Schweiz.

Von E. Naef, Kantonsstatistiker, Aarau.

Eines der Haupttraktanden der diesjährigen Konferenz der schweizerischen Statistiker in Solothurn bildete die Frage der Organisation des Bodenkredits in der Schweiz. Diese Frage ist durch die in mehreren Kantonen der deutschen Schweiz in den letzten Jahren hauptsächlich von den Bauernbünden ausgegangene Bewegung für Herabsetzung des Zinßfußes, Erleichterung der Amortisation und Einführung der Unkündbarkeit aktuell geworden. Denn nur auf Grund der genauen Kenntnis der Bankpolitik und der Geschäftspraxis der Hypothekarkreditinstitute kann beurteilt werden, welche Reformen auf dem Gebiete des Hypothekarkreditwesens geboten sind. Die Untersuchung ist um so wichtiger, als schon eine oberflächliche Schätzung eine Gesamthypothekarschuldung in der Schweiz von 2—3 Milliarden Fr. ergiebt. Aber auch eine Durchsicht der Statuten und Geschäftsreglemente der Kantonalbanken führt zur wenig erbaulichen Entdeckung, daß eine große Zahl dieser Banken den Anforderungen, welche man heute an ein gemeinnützige Hypothekarkreditinstitut zu stellen berechtigt ist, bei weitem nicht entspricht. Und wenn das am grünen Holz geschieht, was soll man erst am dürren erwarten? Wenn die Kantonalbanken so wenig Verständnis für Bodenkreditreformen zeigen, was soll man erst von den übrigen und namentlich von den kleineren Geldinstituten erwarten!

Die erste Forderung, die man an eine richtige Hypothekarvermittlung zu stellen berechtigt ist, geht dahin, daß sie der Eigenartigkeit der Hypothekarschuld gerecht werde. Diese ist ihrem Wesen nach eine Form der Veräußerung des Grund und Bodens, ihre Aufnahme bedeutet die Abtretung eines Teiles des reinen Ertrages. Die als Hypothekarschuld aufgenommenen Summen können daher nur aus diesem Reinertrage wieder ersetzt werden. Es muß deshalb einerseits dem Gläubiger Sicherheit geboten werden für

die Rückzahlung der gleichen Summe während der langen Reihe von Jahren, welche es zur Tilgung bedarf, anderseits dem Schuldner Garantie gewährt sein, daß er während derselben Reihe von Jahren gegen eine Aufkündigung der Summe geschützt sei.

Als erstes Prinzip ist also für die Hypothekarschuld dasjenige der Unkündbarkeit und aus dieser folgend, als zweites, dasjenige der Amortisation für eine richtige Organisation des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits aufzustellen. Soll dieser Kredit in segensreicher Weise für den Grund und Boden wirken, so muß die Landwirtschaft in Hinblick auf die gesunkene Rentabilität des Bodens den größten Wert darauf legen, daß sie möglichst billiges Kapital zur Verfügung hat und die Schuld in möglichst kleinen Amortisationsraten zurückbezahlen kann, daß sie also für die Amortisation inklusive Zinse eine Summe aufzubringen hat, die unter allen Umständen, soweit es nach menschlicher Berechnung möglich ist, der Leistungsfähigkeit des Schuldners entspricht, die aufzubringen er auch in solchen Jahren im stande ist, die man zu den schlimmen zählt.

Leider fehlt nicht nur bei einer großen Zahl der Hypothekarkreditinstitute die Einsicht oder der Wille zur Erleichterung und Förderung der Amortisation, sondern es ist auch in der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst der Gedanke, daß man im Augenblicke, in welchem ein Darleihen aufgenommen wird, auch für die Rückzahlung dieses Darleihens sorgen muß, noch lange nicht im wünschenswerten Grade vorhanden. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Agrar- und Socialpolitik, dahin zu wirken, daß dieser Gedanke in Fleisch und Blut bei ihr übergehe und die Ausführung desselben so viel als möglich erleichtert werde. Jede Generation muß die Schulden tilgen, die von ihr aufgenommen worden sind. Dieser Grundsatz muß ausdrücklicher, als dies bisher geschehen ist, unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung eingeprägt werden.

Am ehesten würde man zum Ziele kommen durch Einführung der Zwangsamortisation, wie sie auch in einer Eingabe in Baselland gefordert wurde. In den 60er Jahren war sie in der Schweiz allgemein eingeführt; allein sie konnte in Zeiten von Mißjahren nicht aufrecht gehalten werden und wurde daher wieder fallen gelassen. Für eine allgemeine Einführung der Zwangsamortisation müßten Einrichtungen getroffen werden, daß alle Hypothekarschuldner dem Zwangsgebot zu folgen vermöchten. Dies würde aber die Verstaatlichung und Monopolisierung des Hypothekarkredits bedeuten.

Allerdings unterbleibt die Amortisation vielfach durchaus nicht aus Unvermögen, sondern aus Bequemlichkeit und weil die vorhandenen Geldmittel für andere Zwecke verwendet werden; allein ebenso häufig wird sie durch die bestehenden Krediteinrichtungen erschwert, wenn nicht verunmöglicht, sobald Zeiten des Sinkens der Rentabilität der Landwirtschaft eintreten. Schon die Zahlung der Zinsen wird in solchen Zeiten beschwerlich, geschweige dann noch die Entrichtung des Zuschlags zur Amortisationsrate. Der Erwerbszweck der Kreditinstitute führt gewöhnlich dahin, die Differenz zwischen den Zinsen, welche das Institut für die von ihm aufgenommenen Anleihen zahlen muß und die Zinse, welche es für die von ihm gewährten Darlehen bezieht, derart zu gestalten, daß ein ordentlicher Profit daraus resultiert. Je größer aber diese Gewinnsdifferenz wird, desto schwieriger wird bei gesunkenen Rentabilitätsverhältnissen der Landwirtschaft dem Schuldner die Zahlung des Zinses und Amortisationsrate. Es kommt erschwerend hinzu, daß die Kreditinstitute nur langsam dem Sinken des Zinsfußes folgen und dessen Wohlthat dem Schuldner zukommen lassen, daß ferner die Verbindung mit dem Sparkassengeschäft, welches bei uns mehr als $^3/_4$ aller Spareinlagen in Hypotheken anlegt, das Gewähren längerer Kredite erschwert, weil die Spareinleger ihrerseits kurze Rückzugstermine genießen, daß sie ferner, um die Verwaltung möglichst zu vereinfachen, größere Amortisationsraten bedingen, kurz derart rigoröse Bestimmungen zur Amortisation aufgestellt werden, daß die Schuldner darin keine Erleichterungen und daher auch keine Aufmunterungen finden.

Die Sparkassenverwaltungen sollten aber nicht nur darauf bedacht sein, ihre Hypothekanlagen zu mehren, den dies bedeutet einen stetigen Zuwachs der Bodenverschuldung, sondern sie sollten auch die Amortisation dieser Verschuldung zu fördern suchen. Andernorts hat man die Sache für so wichtig gehalten, daß die Behörden in eigenen Erlassen die Sparkassen aufforderte, wo immer thunlich, die Hypotheken amortisierbar zu machen. Es sei hier namentlich an die Erlaße der badischen und preußischen Behörden erinnert.

Zur Förderung der Amortisation trägt es nicht wenig bei, wenn die Annuität auf ein leicht zu ertragendes Maß herabgesetzt wird. Dieses Maß wird von den auf dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit beruhenden Bodenkreditanstalten darin gefunden, daß die Selbstkosten zur Basis genommen und dazu eine Minimaltilgungsrate von $^1/_2$ % gerechnet wird. In dieser Hinsicht fällt nun

besonders den Kantonalbanken, welche zum größten Teil auch Hypothekarkreditinstitute sind und überhaupt den staatlichen Bodenkreditkassen die Aufgabe zu, den übrigen Instituten mit gutem Beispiel voranzugehen. Die Kantonsregierungen haben geradezu die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Banken nicht einzig nur den Geschäftsstandpunkt, sondern auch die allgemeinen Landesinteressen in Berücksichtigung ziehen; diese werden sehr vital davon berührt, ob die Bodenverschuldung zu- oder abnimmt, ob mit andern Worten ein kleiner oder großer Zinstribut von den Einnahmen der Landwirtschaft in Abzug kommt. Ein nach gemeinwirtschaftlichen und nicht bloß rein privatwirtschaftlichen Rücksichten verwaltetes Hypothekarkreditinstitut ist gar wohl in der Lage, auf die Bedingungen der Darlehensgewährung einzuwirken und mit Recht kann einem solchen Institut die Rolle einer Art volkswirtschaftlichen Censorenamts zugeschrieben werden, dessen Einfluß schließlich auch die kleineren Kreditvermittlungsanstalten und selbst der private Darlehensverkehr sich auf die Dauer nicht entschließen können. Nur die unkündbare, auf den Selbstkosten beruhende, billige, in kleinen und kleinsten Quoten zurückerstattende Hypothekarkredit ist der Landwirtschaft homogen, und daß die Landwirtschaft solchen Kredit erlangen kann, darin muß auch die wirksamste Staatshülfe auf diesem Gebiet erblickt werden. Andere Hülfe, wie z. B. die gesetzliche Feststellung eines Zinsmaximums ist dagegen bloßes Palliativmittel, das bei jeder Veränderung des Geldmarktes wirkungslos werden kann.

Richtig ist, daß beim System der Selbstkosten auf dem Hypothekargeschäft ein Gewinn ausgeschlossen ist; allein es sind eigentlich Erleichterungen auch nur bei den ländlichen Hypotheken geboten, und der daherige Ausfall kann gar wohl durch den Gewinn bei andern Geschäftsbranchen ausgeglichen werden.

Zwischen städtischer und ländlicher Hypothek besteht ein wesentlicher Unterschied. Das moderne städtische Wohnhaus trägt einen andern Charakter als das ländliche Besitztum. Es ist vielfach mehr oder minder ein Handelsobjekt geworden. Der Eigentümer eines städtischen Miethauses mit Läden und Werkstätten kann für ein solches Haus kein Affektionsinteresse empfinden. Der Sparsinn des städtischen Hauseigentümers kann in anderer Weise sich bethätigen, als in der allmählichen Tilgung der Hypothekenschuld. Für disponible Mittel ist im Gewerbebetrieb reichliche Verwendung und die Verkäuflichkeit des Hauses wird durch eine möglichst hohe erste Hypothek gesteigert.

Von den beiden im Annuitätendarlehen gemeinhin verbundenen, aber keineswegs begrifflich untrennbaren Bestandteilen, der Unkündbarkeit und der allmählichen Tilgungsmöglichkeit ist nur das Moment der Unkündbarkeit für einen gewissen Zeitraum für den städtischen Grundbesitzer in der Regel von erheblichem Interesse. Es liegt daher in der Forderung, den eigentlichen ländlichen Hypothekarschuldnern, welche sich zur Amortisation verpflichten, Erleichterungen gegenüber den andern Hypothekarschuldnern zu verschaffen, keine Unbilligkeit. Der Grundpfandkredit beruht auf dem eigentlichen Bauernstand. Geht dieser infolge zunehmender Bodenverschuldung zurück, so wird der Grundpfandkredit überhaupt erschüttert. Darum ist es durchaus gerechtfertigt, daß hier besondere Schutzmaßregeln getroffen werden. In einzelnen Kantonen und Staaten machen die Hypothekarkreditinstitute schon längst solche Unterschiede.

So bestimmt das Gesetz über die bernische Hypothekarkasse ausdrücklich: „Die Kasse soll vorzüglich die kleinen Grundbesitzer, die kleinen Darlehen und diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zur Abzahlung der Schulden verwenden. Ferner wird durch Beschluß vom 13. April 1888 bestimmt, daß die Annuität 4½ % betragen solle, daß aber in denjenigen Fällen, wo hauptsächlich Gebäudesicherheit vorliegt, die Annuität wie bisher auf 5 bis 7 % gesetzt werden könne. Aehnlich macht die Zürcher Kantonalbank bei Festsetzung des Hypothekarzinsfußes Unterschiede zwischen städtischen bezw. gewerblichen und industriellen und ländlichen Hypotheken im Sinne der Begünstigung der letzteren. Im Uebereinkommen zwischen der badischen Regierung und der Hypothekenbank-Mannheim, welches zur Errichtung einer Landeskreditkassenabteilung an dieser Bank führte, werden die Begünstigungen ausdrücklich nur für ländliche Darlehen zugesichert und als ländliche Darlehen solche bezeichnet, deren Gesamtversatz oder deren Versatz bis zu ⅔ aus fruchttragenden Grundstücken besteht.

Was die Tilgungsrate betrifft, so sind niedrige Sätze bis auf ½ % bei vielen Hypothekarkreditinstituten nicht beliebt, weil sie die Amortisation verlangsamen; allein eine langsame Abzahlung ist immer noch besser als gar keine. Wo aber die allzu langsame Amortisation ihre Nachteile hat, wenn z. B. der Schuldner das Darlehen erst in späteren Jahren aufgenommen hat und dann stirbt, wobei die Schuld auf die Erben übergeht und neue Kaufschillingsreste und Erbabfindungsbeträge hinzukommen, so daß die Entschul-

dung dann leicht unerreichbar ist, in solchen Fällen bietet sich ein Weg zur Hülfe in der Verbindung der Lebensversicherung mit der Amortisationshypothek. Die Kombination findet in der Weise statt, daß immer nur der Kapitalrest versichert ist. Die Lebensversicherung ist hier also nicht Selbstzweck, sie soll nicht beim Tode des Versicherten ein Kapital zur freien Disposition ergeben, sondern das alsdann verfügbare Kapital soll die noch vorhandene Restschuld der Hypothek tilgen. Durch Rechnungen hat der Förderer dieser Kombination, Dr. Felix Hecht, Direktor der Rheinischen Hypothekarbank in Mannheim, den Nachweis geleistet, daß die abgekürzte Lebensversicherung mit Amortisationsdarlehen billiger sein kann (in der Summe aller Zahlungen) als jeder andere Weg der Schuldentlastung.

Die meiste Förderung würde die Amortisation durch die Gewährung der Unkündbarkeit erhalten. Es ist bereits gezeigt worden, welche Schwierigkeiten dies bei den Sparkassen mit sich bringt, bei denen ein so bedeutender Betrag der Spargelder in Hypothek angelegt ist. Auch bei den Hypothekarkreditinstituten, welche das Sparkassengeschäft gar nicht oder nur als Nebengeschäft betrieben, stehen der Unkündbarkeit Hindernisse, wenn auch weniger große, entgegen, da es auch diesen Instituten nicht leicht ist, unkündbare Gelder aufzunehmen, es sei denn, sie versuchten es mit Ausgabe von unkündbaren Obligationen. Gewähren sie nämlich für die Gelder, die sie aufnehmen, Kündbarkeit und für die Gelder, die sie ausleihen, Unkündbarkeit, so wird der Grundsatz der Konformität des erhaltenen und genährten Kredits durchbrochen. Am besten wäre die Ausgabe von unkündbaren, aber verlosbaren Pfandbriefen, für welche sämtliche Hypotheken des Geldinstituts haften. Durch ihre sichere Deckung würden wir in diesen Pfandbriefen Werttitel ersten Ranges erhalten, wie sie Staat, Gemeinden und Private für Anlegung ihrer Kapitalien nicht besser wünschen könnten. Die lästige Kontrolle und Ueberwachung der Schuldner würde wegfallen bezw. einzig noch den betreffenden Banken obliegen. Die Sparkassen erhielten für ihre Spargelder Sicherheiten erster Güte und das gewaltige Kapital, das sie dem Hypothekarkredit zuführen, würde die heutigen Schwierigkeiten für die Amortisation nicht mehr finden. Es würde somit allmählich ohne irgendwelche Störung eine Umgestaltung des Kreditverkehrs erfolgen, welche für die Landwirtschaft von großem Vorteil wäre. Freilich setzt die Ausgabe von Pfandbriefen die Vereinheitlichung des Hypothekrechts voraus.

Wir sind heute auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Hypothekarrechts und es würde ohne Zweifel die genaue Kenntnis der Organisation des Bodenkredits nicht wenig zur Förderung dieser Vereinheitlichung beitragen.

Das Referat rief einer sehr belebten Diskussion. Während Sparkassaverwalter Zurlinden von Nidau mehr den passiven Standpunkt der Sparkassen vertrat, denen die bisherige Praxis genügt, griff Bauernsekretär Dr. Laur mit Vehemenz in die Debatte und malte von der Zukunft der Landwirtschaft ein trübes Bild. Der Zins werde steigen, die neuen Handelsverträge der Landwirtschaft weiteren Eintrag thun, wenn man sich nicht zum Schutzzoll verstehen könne. Prof. Dr. Huber ziele mit seinen Vorschlägen vielleicht zu wenig auf Eindämmung der wachsenden Hypothekarverschuldung ab — die Gülten seien ja das Ideal, aber mit ihrer Gemeinde- respektiv Staatsgarantie dürften sie noch auf lebhaften Wiederstand stoßen. Es würde sich vielleicht auch eine Belastungsgrenze für die Schuldbriefe empfehlen auf Basis des Verkehrswertes. Dr. Laur tönte den Traum des Bauernbundes nach einer eidgenössischen Hypothekarbank an und meinte, ein paar Millionen für Auskauf von Landwirten, die sich nicht mehr zu helfen wüßten, und Errichtung von Heimstätten nach amerikanischem Muster wären so wohl angewendet, wie die Gelder, welche wir für Paris bereit halten. Kantonsstatistiker Mühlemann äußerte den Wunsch, daß bei einer Zusammenstellung der Hypothekarschulden die bisherigen Veröffentlichungen benützt werden sollen, die Darstellung der Geschäftspraxis der Hypothekarinstitute hält er als nützlich, auch Prof. Dr. Huber befürworte sie. Der Finanzdirektor des Kantons Solothurn, Regierungsrat von Arx, wies gegenüber dem Vorwurf, daß auch die Staatsbanken auf Profit ausgehen nach, daß Solothurn wenigstens am Hypothekargeschäft keinen Gewinn mache. Er warnt überhaupt davor, daß man aus der Zunahme der Hypothekarverschuldung unterschiedslos auf die allgemeine Wahrnehmung schließe, meistens träfe das Gegenteil zu. Die Anregung des Referenten, eine einläßliche Darstellung der Bankpolitik und Geschäftspraxis der schweizerischen Hypothekarinstitute an die Hand zu nehmen, wurde von der Versammlung einhellig gutgeheißen und der Centralkomission zum Vollzug überwiesen.

Sociale Chronik.

Allgemeine Socialpolitik.

Deutschland. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 20. November das „Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen", durch welches das ohnehin äußerst beschränkte Koalitionsrecht der Arbeiter gänzlich erdrosselt werden sollte, endgültig abgelehnt. Hoffentlich bekommt die deutsche Regierung nicht so bald wieder den Mut, vom Reichstage den Erlaß derartiger reaktionärer, volksfeindlicher gesetzgeberischer Maßnahmen zu verlangen.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Deutschland. In der ersten Oktoberwoche fand in Hannover der dritte Kongreß des deutschen Verbandes für kaufmännisches Unterrichtswesen statt. Unter den Fragen, welche in den verschiedenen Abteilungen des Kongresses zur Behandlung kamen, verdienen hier diejenigen hervorgehoben zu werden, welche in der Abteilung für weibliche Angestellte zur Behandlung gelangten. Dieselben lauteten: 1. Empfiehlt sich die Einführung des Schulzwanges auch für weibliche Handlungsgehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren? 2. Empfiehlt sich die selbständige Einrichtung von Unterrichtsanstalten für weibliche Angestellte oder die Angliederung und Verbindung mit Anstalten für männliche Angestellte? 3. Sind für den Unterricht der weiblichen Angestellten die gleichen Lehrgegenstände und Lehrziele beizubehalten, wie für den Unterricht der männlichen Angestellten? Mehrere Redner waren der Ansicht, man müsse stets einen Unterschied machen zwischen männlichen und weiblichen Angestellten, letztere faßten den kaufmännischen Beruf nur als einen subsidiären auf, — „jedes Mädchen, wie bekannt, sehnt sich nach dem Ehestand". Gegen diese Ansicht erhob namentlich der Vertreter des Handelsministeriums Einsprache, wobei derselbe vom Syndikus der Frankfurter Handelskammer unterstützt wurde. Der kaufmännische Unterricht, meinte der erstere, ermögliche vielen weiblichen Arbeitskräften eine anständige Thätigkeit, und deshalb gereiche die Arbeit für die weibliche Fortbildung der Allgemeinheit zum Segen. Es gebe kein dankbareres Schülermaterial als die Mädchen, und es fragt sich sehr, ob man nicht sofort die obligatorische Fortbildungsschule auch auf die Schülerinnen ausdehnen sollte. Zwar werde der Verband vielleicht jetzt noch das Obligatorium ablehnen müssen, aber er sollte aussprechen, daß der kaufmännische Mädchen-

unterricht ganz anders und energischer als bisher eingerichtet werden müsse, und daß an allen kaufmännischen Fortbildungsschulen jetzt schon Mädchenklassen zu schaffen seien. Die Ansicht des Frankfurter Handelskammer-Syndikus ging dahin, mit Gemeinplätzen, wie der vom Hausfrauenberuf komme man in der jetzigen Zeit nicht mehr aus. „Nicht jedes Mädchen, wie bekannt, kommt heute in den Ehestand." Die bessere Bildung der weiblichen Handelskräfte werde auch vielen Einwänden, die man heute noch berechtigterweise erhebt, diese Berechtigung nehmen. Mit der Frankfurter Handelsschule für Mädchen habe man recht gute Erfahrungen gemacht. Es dürfe nicht die Idee aufkommen, als sei der Verband auf dem kleinlichen Standpunkte, der weiblichen Konkurrenz halber die Fortbildung der Frauen unterdrücken zu wollen. Schließlich wurde folgende Resolution angenommen: „Die Versammlung anerkennt die Wichtigkeit der Frage und befürwortet wärmstens die Förderung des kaufmännischen Fortbildungs-Unterrichtes für weibliche Angestellte. Sie ersucht die Regierung, die Arbeitgeber wegen der Gewährung der zum Schulbesuche nötigen Freizeit in geeigneter Weise über die gesetzliche Verpflichtung aufzuklären."

Frauenbewegung.

Deutschland. Auf der Delegiertenversammlung des Vereins „Frauenwohl", welche vom 5. bis 7. Oktober in Berlin tagte, wurde unter anderem der bemerkenswerte Beschluß gefaßt, in Zukunft auch die Arbeiterinnenfrage ins Auge zu fassen. Die bezügliche Resolution lautet: „Die Arbeiterinnenfrage ist in das Programm der Vereine aufzunehmen. Die Vereine halten es für ihre Pflicht, diese Frage theoretisch und praktisch in Angriff zu nehmen. Sie richten zu diesem Behufe eine Kommission ein, welche die nötigen Schritte thut, um Verständnis für diese Frage herbeizuführen: a) durch Vorträge und Einrichtung von Kursen über Gewerkvereine, Gewerkschaften, Arbeiterschutzgesetze, Art und Weise, Enqueten zu unternehmen u. s. w.; b) durch Anbahnung von Organisationen der in jeder Stadt vorhandenen Arbeiterinnen in den einzelnen Berufen, unter Hinzuziehung von Arbeiterinnen als gleichberechtigte Mitglieder des betreffenden Arbeitsausschusses."

Im ferneren wurde beschlossen, einen Verband fortschrittlicher Frauenvereine ins Leben zu rufen, dessen Sitz in Berlin sein und der alle zwei Jahre eine Generalversammlung abhalten soll. Das Programm der Organisation lautet folgendermassen: 1. Der weitere Fortschritt der deutschen Frauenbewegung, die kraftvolle Vertretung der neuen Ideen und der neuen Formen des Handelns, fordern die Gründung unseres Verbandes. 2. Die Stellung des Verbandes zu den Hauptfragen der deutschen Frauenbewegung ist folgende: a) Der Verband will durch allgemeine Aufklärung und durch Schaffung örtlicher Organisationen im Dienste der Sittlichkeitsfrage den Grundsatz der doppelten Moral und seine Folgerungen bekämpfen. b) Er will die Frauen zur Wertschätzung

politischer Rechte, insbesondere des Frauenstimmrechts führen. c) Er bezeichnet die höhere Töchterschule als eine der Vergangenheit angehörende Schöpfung, welche völlig ungeeignet ist, die deutsche Frau zur Mitarbeit an allen Kulturbestrebungen ihres Volkes vorzubereiten. Er sieht in der Gründung von Mädchenrealschulen und Mädchengymnasien eine der dringendsten Aufgaben des Staates und der Städte und tritt zugleich für den Gedanken der Einheitsschule ein. d) Der Verband lehnt jede Trennung der bürgerlichen Frau von der Arbeiterin entschieden ab. Er wird aufrichtig bestrebt sein, die Arbeiterinnen für seine Ortsvereine zu gewinnen und so eine gemeinsame Arbeit im Interesse des Arbeiterinnenstandes zu ermöglichen. 3. Der Verband steht dem Bunde deutscher Frauenvereine sympatisch gegenüber und wird an der innern und äußeren Ausgestaltung des nationalen Verbandes einen kräftigen Anteil nehmen.

Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Der Stadtrat von Winterthur hat die Errichtung von öffentlichen Volkssälen ins Auge gefaßt. Der bezügliche Beschluß lautet folgendermaßen: 1. Um Gelegenheit zu unentgeltlicher Belehrung und Unterhaltung zu bieten, werden nach Bedürfnis und vorhandenen Mitteln öffentliche städtische Volkssäle eingerichtet. 2. Die Volkssäle sollen in ungezwungener und ungestörter Weise Mittel zu edler Geistes- und Gemütsbildung bieten und eine Zufluchtstätte gewähren, wo die Besucher sich am Genusse eines guten Buches erbauen, durch Unterhaltungsspiele zerstreuen, durch populäre Vorträge belehren können. 3. Die Volkssäle stehen unter der Leitung und Aufsicht einer vom Stadtrat gewählten Kommission, deren Präsident der Stadtrat aus seiner Mitte bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. 4. Die Kommission stellt zu Handen des Stadtrates den Voranschlag auf. Sie legt diesem alljährlich Rechnung und Geschäftsbericht vor. Sie erläßt unter Genehmigung des Stadtrates die nötigen Regulative und Pflichtenhefte und macht dem Stadtrate Vorschläge zur Wahl des nötigen Personals. 5. Der Lese- und Unterhaltungsstoff, Schreibmaterialien, geeignete Unterhaltungsspiele und andere, die Zwecke der Anstalt fördernde Hülfsmittel sollen in erster Linie durch Entgegennahme von Schenkungen beschafft werden. Hierfür wird die Kommission zu geeigneter Zeit Publikationen an die Einwohnerschaft erlassen. 6. Der neuen Anstalt werden vom Stadtrate aus dem Bleulerfonds 3000 Fr. als Grundstock eines Fonds zugewiesen, in der Voraussetzung, derselbe werde in gemeinnütziger Weise durch Zuwendungen geäufnet, damit seine Erträgnisse eine immer bessere Ausstattung der Anstalt ermöglichen. 7. Der erste Volkssaal soll im Parterre der Kunsthalle nach den Vorschlägen des Bauamtes vom 17. August 1898 eingerichtet und so bald als möglich eröffnet werden.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Der Bundesvorstand des Schweizerischen Arbeiterbundes versammelte sich am 19. November in Zürich, um in Sachen des Referendums betreffend das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz Stellung zu nehmen. Mit 17 gegen 13 Stimmen wurde nun beschlossen, das Referendum zu unterstützen. Dieser Beschluß ist vom Standpunkte der Interessen der schweizerischen Arbeiterschaft, nach unserem Dafürhalten, lebhaft zu bedauern. Ist das Gesetz auch weit entfernt davon, allen bezüglichen Forderungen der Arbeiterschaft zu genügen, so kann doch andererseits nicht geleugnet werden, daß die durch dasselbe gewährenden Vorteile ziemlich bedeutend sind. Jedenfalls dürfte es niemanden einfallen zu behaupten, die schweizerische Arbeiterschaft würde ein schlechtes Geschäft machen, wenn sie die gegenwärtigen Verhältnisse gegen die durch das in Rede stehende Gesetz zu schaffenden eintauschen würde. Frage man doch den deutschen Arbeiter, ob derselbe eventuell gesonnen wäre, die deutschen Versicherungsgesetze preiszugeben! Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß das schweizerische Versicherungsgesetz, bekanntermaßen, in mancher Beziehung mehr bietet, als die deutsche Kranken- und Unfallversicherung. Freilich würden die Befürworter der Ergreifung bezw. der Unterstützung des Referendums darauf hinweisen, durch den gefaßten Beschluß sei die endgültige Stellungnahme der Arbeiterschaft in keiner Weise präjudiziert. Das ist allerdings richtig. Nicht minder richtig ist es aber, daß schon die bloße Thatsache der Befürwortung des Referendums durch angesehene Vertrauensmänner der Arbeiterschaft von der letzteren zu Ungunsten des Gesetzes ausgelegt werden dürfte. Angenommen, die Arbeiterschaft würde sich schließlich doch für das Gesetz aussprechen, so ist offenbar dadurch die Gefahr, das Gesetz könnte in der Abstimmung zum Falle gebracht werden, noch in keiner Weise beschwichtigt, denn das Schicksal des Gesetzes rührt bekanntlich nicht einzig und allein vom Verhalten der Arbeiterschaft ab; das Referendum wird alle jene Mächte in Bewegung setzen, welche dem Gesetze aus Gründen nicht gewogen sind, die denjenigen der Arbeiterschaft zum Teil diametral entgegengesetzt sind. Die Referendumskompagnie mitzumachen gegen ein Gesetz, das man von vornherein nicht zu verwerfen gedenkt, muß nach unserer Ansicht, als ein schwerer taktischer Fehler angesehen werden. Nur jene Kriegstaktik hat Aussicht auf Erfolg, welche die Verhältnisse, unter welchen es gilt, den Krieg zu führen, auszunützen versteht. Hat einmal bei Vorhandensein bloß des fakultativen Referendums die Gesetzgebungsmaschine zu Gunsten der Arbeiterschaft gearbeitet, so kann es nicht Sache der letzteren sein, das Referendum zu ergreifen, welches sonst nur gegen mißliebige Produkte der gesetzgeberischen Thätigkeit Anwendung zu finden pflegte. Ist doch seiner Zeit wohl kaum einem Arbeiterführer eingefallen, die Ergreifung des Referendums gegen das eidgen. Fabrikgesetz zu befürworten! Der Hinweis auf das demokratische Postulat, wonach alle Gesetze dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten seien, ist hier nicht am Platze. Ergreife man, wenn man es für nötig hält, die Initiative zur Einführung des obligatorischen

Referendums! So lange aber letzteres nicht vorhanden ist, wird die Inanspruchnahme des fakulativen Referendums stets als ein Einspruch gegen die bezüglichen gesetzgeberischen Maßnahmen der eidgenössischen Räte aufgefaßt werden müssen.

— Die Delegiertenversammlung des Vereins schweizerischer Eisenbahnangestellter, welche am 22. und 23. Nov. in Bern tagte, faßte folgende Beschlüsse, die als Postulate an geeigneter Stelle geltend gemacht werden sollen: Jeder Volontär, Arbeiter oder provisorische Angestellte muß spätestens nach zwei Jahren mit Vertrag und definitiv angestellt werden. Die Gehaltsaufbesserungen finden bei befriedigenden Leistungen regelmäßig alle Jahre statt. Das Maximum soll von jedem Angestellten mit 15 Dienstjahren erreicht sein. Beim Eintritt in den Dienst gilt die Minimalbesoldung als Regel. Sämtlichem Personal wird die im Bekleidungsreglement vorgesehene Uniform unentgeltlich geliefert. Beim Uebergang der Bahnen an den Bund findet eine allgemeine Ausgleichung der Gehalte des Personals statt, unter Berücksichtigung der bisher bezogenen Gehalte, inklusive Nebenbezüge des Dienstalters und der zuletzt erfolgten Aufbesserung unter der Privatverwaltung; keinenfalls darf eine Abrundung zu Ungunsten der Angestellten vorgenommen werden. Ein Jahr nach Uebernahme der Bahnen auf 1. Januar findet eine allgemeine Aufbesserung statt. Die Kautionen sollen abgeschafft und die Bestrafungen sollen durch Schaffung von Disziplinarkommissionen mit kontradiktorischer Verhandlung geregelt werden.

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Die Handels- und Gewerbetreibenden des Kantons Freiburg verlangen in einer an den Großen Rat gerichteten Eingabe: 1. Errichtung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer; 2. Ausarbeitung eines Gesetzes über die wandernden Berufsarten und über die Märkte und 3. ein Gesetz über den unlautern Wettbewerb und die Ausverkäufe.

Deutschland. Wie dem Wiener „Volksblatt" mitgeteilt wird, hat man mit dem Innungswesen in Hamburg ebenso wie anderswo schlechte Erfahrungen gemacht. Nirgends war man aber auch so übereilt zur Bildung von Zwangsinnungen geschritten, wie in Hamburg, aber nirgends löst man sie auch wieder so schnell auf. Schon lange gährte es in den Zwangsinnungen. Jetzt hat die Klempnerinnung mit 416 gegen 52, die Drechslerinnung mit allen gegen eine Stimme die Auflösung der Zwangsinnung beschlossen. Bei den Verhandlungen über die Auflösung trat der schärfste Widerwille gegen die Zwangsinnungen zu Tage. Man wies darauf hin, daß sie dem Handwerk nur Lasten und Kosten, aber keine Vorteile gebracht hätten. Auch seien die vielen und hohen Strafandrohungen lästig und überflüssig. Die Zwangsinnung bedeute ein Unterwürfigkeitsverhältnis,

das sich kein Handwerker gefallen lassen könne. Es ist gar kein Zweifel, daß diese Bewegung auch auf die anderen Gewerbe übergreifen wird. Zunächst werden die Glaserinnung und die Korbmacherinnung dem Schicksal der Auflösung verfallen. In den Hamburger Handwerkerkreisen, welche eine besonders starke Hinneigung zur Zünftlerei hatten, ist man von dieser Schwärmerei geheilt.

Arbeiterschutz.

Deutschland. Das Polizeipräsidium der Stadt Berlin hat kürzlich dem Magistrate einen Entwurf betreffend Schutz der Schulkinder zugehen lassen, mit der Bitte, denselben baldmöglichst durchzuberaten, damit die Bestimmungen auf Ende dieses Jahres in Kraft treten könnten. Nach diesem Entwurf wird die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren außer dem Hause untersagt, Kinder von 9 bis 14 Jahren dürfen außerhalb des Hauses abends nicht nach 7 Uhr und morgens in den Monaten April bis September nicht vor $5\frac{1}{2}$, von Oktober bis März nicht vor $6\frac{1}{2}$ Uhr beschäftigt werden. Zuwiderhandelnde Eltern, Erzieher, sowie Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bestraft.

Frankreich. Der Minister für öffentliche Arbeiten hat am 4. November ein Dekret, welches Schutzbestimmungen für Eisenbahnarbeiter enthält, unterzeichnet, worauf dasselbe nach zwei Monaten in Kraft treten soll. Vorläufig wurden zwei Verordnungen publiziert, von welchen die eine die Arbeitszeit der Zugführer und Heizer, die zweite jene der Zugbediensteten (Schaffner und Bremser) regelt, während eine dritte demnächst die Arbeitszeit der Stationsbediensteten ordnen soll. Die Regelung der Arbeitszeit der Bahnbediensteten erfolgt auf Grund langwieriger Verhandlungen mit den Eisenbahngesellschaften, die sich mit dem Princip eines zehnstündigen Maximalarbeitstages einverstanden erklärten. Im allgemeinen ist den Eisenbahnbediensteten innerhalb 24 Stunden eine zehnstündige ununterbrochene Ruhepause zu gewähren und es darf ihre Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden nicht länger als zehn Stunden dauern, so daß sich innerhalb zehn Tagen nicht mehr als 100 Arbeitsstunden ergeben. Den Heizern und Lokomotivführern ist alle zehn Tage, den Schaffnern und Bremsern alle 14 Tage ein voller Ruhetag von 24 Stunden zu gewähren; doch ist diese Arbeitspause in der Rechnung über zehn Arbeitstage = 100 Arbeitsstunden bloß als zehnstündige Ruhepause einzurechnen. Die Verordnungen enthalten ziemlich genaue Bestimmungen über die Arbeitseinteilungen und stellen fest, welche Art von Beschäftigung voll, welche Ruhepausen ganz zählen, während wieder z. B. die Zeit, in der ein Zugführer im Depot wartet und dienstbereit ist, zwar als Ruhepause, doch auch zum vierten Teil der Zeit als Arbeitszeit in die zehntägige Rechnung einzustellen ist.

Miscellen.

Museum für Arbeiterwohlfahrt in Berlin. Im Etat des Reichsamtes des Innern für das Jahr 1900 ist die Errichtung eines Museums für Arbeiterwohlfahrt vorgesehen, welches zunächst und hauptsächlich zur Förderung der Unfallverhütung bestimmt ist, daneben aber auch der Wohnungshygieine und Nahrungsmittelhygieine dienen soll. Ueber die Art und Weise der Errichtung und Ausgestaltung dieses Institutes lesen wir in der „Deutschen Industrie-Zeitung" folgendes: Da eine allmähliche Entwicklung der Einrichtung beabsichtigt wird, so werden für das Jahr 1900 zunächst nur die Kosten für den Erwerb eines unweit der technischen Hochschule in Charlottenburg belegenen Grundstückes und für die Errichtung eines kleinen Verwaltungsgebäudes beantragt. Später sollen an dieses ein Hörsaal für populäre Vorträge und Demonstrationen, sowie Räumlichkeiten für eine zur Benützung der Interessenten bestimmte Fachbibliothek angebaut werden. Im Uebrigen sollen auf dem Grundstück nach Bedarf einfache Gebäude nach dem Pavillonssystem zur Aufnahme der Ausstellungsgegenstände errichtet werden. Die Beschaffung dieser Gegenstände wird im allgemeinen ohne Kosten für die Verwaltung in der Weise erfolgen können, daß einzelnen Arbeitgebern, Erfindern oder Fabrikanten neuer Einrichtungen für Unfallverhütung unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt werden, in denen sie die von ihnen eingeführten oder hergestellten Einrichtungen dieser Art zur öffentlichen Kenntnis bringen können. Den Fabrikanten und Erfindern wird auf diese Weise eine Gelegenheit geboten, brauchbare Unfallverhütungseinrichtungen vor einem Publikum solcher Interessenten zur Anschauung zu bringen, die als Käufer der Ausstellungsgegenstände in Betracht kommen. In ähnlicher Weise wird auch den Berufsgenossenschaften Gelegenheit zur Ausstellung geboten werden. Diese Einrichtung bietet für die Verwaltung des Museums den großen Vorteil, daß sie nicht einen Bestand von Maschinen und Modellen anhäuft, die naturgemäß mit der Zeit überholt werden und veralten, vielmehr können, sobald dieser Fall eintritt, die Gegenstände dem sie ausstellenden Eigentümer zurückgegeben und durch neuere Erfindungen ersetzt werden. Nach ähnlichen Gesichtspunkten sollen auch die Ausstellungen für Wohnungs- und Nahrungsmittel-Hygieine angelegt und fortlaufend nach dem neuesten Stande der Praxis und der Wissenschaft entwickelt werden. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel läßt sich die Pflege weiterer Zweige der Arbeiterwohlfahrt angliedern. Der Hauptnachdruck ist jedoch zunächst auf die Förderung der

Unfallverhütung zu legen, welche eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterfürsorge bildet. Daß hier durch eine fortlaufende Ausstellung von neuen und nachahmenswerten Einrichtungen überaus wirksame Anregungen gegeben werden können, ist eine Ueberzeugung, die seit der im Jahre 1889 in Berlin veranstalteten „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung" immer allgemeiner geworden ist. Dadurch, daß den zu Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmern durch die neuere socialpolitische Gesetzgebung eine bedeutend erweiterte Entschädigungspflicht für die Folgen der Betriebsunfälle auferlegt ist, hat die Unfallverhütung mächtige neue Antriebe bekommen. Besonders nützlich wird dieses Museum sodann für die mit der Konstruktion der Maschinen betrauten Ingenieure, sowie für die auf der Hochschule studierenden Techniker sein. Denn während anfänglich die Unfallverhütungseinrichtungen an die bereits vorhandenen Maschinen nur äußerlich angefügt wurden und dadurch den Arbeitern bei der Benützung oder Bedienung der Maschine vielfach Unbequemlichkeiten verursachten, wird in neuerer Zeit in einem frühern nicht gekannten Maße schon bei der Konstruktion der Maschinen die Unfallverhütung ins Auge gefaßt. Zu weiteren Fortschritten auf diesem für die Unfallverhütung Erfolg versprechenden Wege wird das Studium der in dem Museum ausgestellten Einrichtungen sicher fruchtbare Anregungen geben.

Kongresse anläßlich der Weltausstellung in Paris 1900. Die Generaldirektion der Pariser Ausstellung hat nunmehr eine Liste der im Jahre 1900 im Rahmen der Weltausstellung stattfindenden internationalen Kongresse herausgegeben und gleichzeitig an alle Fremdstaaten die Einladung zur Beteiligung an diesen ergehen lassen. Bisher sind cirka 100 internationale Kongresse in Aussicht genommen. Die vom socialpolitischen Gesichtspunkte aus interessanten Kongresse sind folgende: Der Kongreß für Arbeiter-Unfallversicherung, Ackerbau, rationelle Viehernährung, Eisenbahnen, Handel und Industrie, landwirtschaftlichen Unterricht, technischen, kommerziellen und industriellen Unterricht, Frauenrechte, wohlfeile Wohnungen, Hygieine, Schutz der arbeitenden Jugend, industrielles Eigentum, litterarisches Eigentum, landwirtschaftliche Stationen.

Statistische Notizen.

Der schweizerische Grütliverein im Jahre 1898.

Dem vom Vereinssekretariate verfaßten Jahresberichte dieses Vereins entnehmen wir folgende Daten:

Während das Vorjahr einen reinen Zuwachs von 13 Sektionen, trotzdem aber einen freilich nicht mehr starken Mitglieder-Rückgang aufzuweisen hatte, verzeichnet das Berichtsjahr keine Aenderung in der Gesamtzahl der Sektionen, dafür aber einen allerdings sehr bescheidenen Zuwachs an Mitgliedern. Ein gewisser Stillstand in der Gründung neuer Sektionen, dagegen eine gewisse Kräftigung der bestehenden Sektionen — war somit in dieser Hinsicht die Signatur des Jahres 1898. Entstanden sind 9 neue Sektionen. Von bisherigen Sektionen haben sich ebenfalls 9 aufgelöst. Die Gesamtzahl der Sektionen ist sich also gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben und beträgt am Schlusse des Berichtsjahres 324. In folgenden Kantonen hat sich die Zahl der Sektionen rein vermehrt: Bern (2), Luzern (1), Baselland (1); zusammen in drei Kantonen um 4 Sektionen. In folgenden Kantonen dagegen hat sich die Zahl der Sektionen rein vermindert: St. Gallen (um 2 Sektionen), Tessin (1), Waadt (1); zusammen in ebenfalls drei Kantonen um gleichfalls 4 Sektionen. In allen übrigen Kantonen blieb sich die Zahl der Sektionen gleich. Die Zahl speziell der romanischen Sektionen, d. h. solcher Sektionen, die ausschließlich oder größtenteils aus Mitgliedern romanischer (meist französischer) Zunge bestehen, hat sich im Berichtsjahre um 2 vermindert. Sie betrug am Ende des Jahres 12 und verteilte sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Kanton Bern 1: Biel; Kanton Freiburg 1: Feiburg; Kanton Waadt 8: Abbaye, Brassus, Lausanne, Morges, Payerne, Sentier, Vevey, Yverdon; Kanton Neuenburg 2: Chaux-de-Fonds, Locle.

Die 324 Sektionen verteilen sich bezüglich der Mitgliederzahl am Ende des Jahres 1898 nach Gruppen wie folgt:

	bis zu 10	Mitgliedern	48	Sektionen	
von	11 bis 25	„	133	„	
„	26 „ 50	„	97	„	
„	51 „ 100	„	31	„	
„	101 „ 200	„	9	„	
	über 200	„	6	„	
		Total	324	Sektionen	

Eine ungewöhnlich große Zahl von Sektionen, die im „tollen" Jahre 1848 das Licht der Welt erblickten, erlebten im Berichtsjahr die Freude, ihr 50jähriges Bestehen feiern zu können. Soweit uns bekannt geworden, waren es die Sektionen Chur, Freiburg, Glarus, Liestal, Locle (deutsch), Murten, Neuenburg, Schaffhausen, Winterthur und Zürich. Eine Reihe weiterer Sektionen beging das 25jährige Jubiläum.

Der Mitgliederrückgang, der sich in den letzten Jahren eingestellt hatte, ist einem kleinen Mitgliederzuwachs gewichen und zwar betrug derselbe 25 Mitglieder, so daß die Gesamtzahl der Mitglieder auf 11,204 (gegenüber 11,179 am 31. Dezember 1897) gestiegen ist.

Im Verband der Krankenkassen und der Sterbekasse des Schweiz. Grütlivereins hat sich die Reorganisation, welche Ende 1898 das zweite Jahr ihres Bestehens zurücklegte, offenbar bewährt. Der Mitglieder-Rückgang hat zwar noch nicht aufgehört, aber doch bedeutend nachgelassen.

Die erste Hälfte des Jahres war ziemlich stark mit Krankentagen belastet, dagegen war die zweite Hälfte eine ungemein günstige. Die Gesamt-Einnahmen der Krankenkasse betrugen Fr. 82,895. 35, die Gesamt-Ausgaben Fr. 66,351. 67 (wovon für Unterstützungen Fr. 63,890. 40). Der Gesamt-Vorschlag beträgt Fr. 16,543. 68.

Von diesem Betrage fallen zu Gunsten der Centralkasse	Fr.	8,923.36
zu Gunsten der Reservekasse	„	938.40
und zu Gunsten der Unterverbandskassen . .	„	6,681.92
Zusammen wie oben	Fr.	16,543.68
Die Einnahmen der Sterbekassen betrugen . . .	Fr.	37,975.25
Die Ausgaben derselben betrugen	„	22,599.87
(wovon für Unterstützungen Fr. 19,730.—)		
Somit Vorschlag	Fr.	15,376.38

Der Gesamt-Vorschlag beider Kassen beträgt Fr. 31,919.06.

In der Krankenkasse ist der Mitgliederbestand um 113 gesunken und betrug am 31. Dezember 1898 4533 Mitglieder. Die Sterbekasse ist um 214 zurückgegangen und zählt jetzt noch 4007 Mitglieder.

Die Zahl der kranken Mitglieder betrug 1729 und der Krankheitstage 38,240. Seit der Gründung des Institutes bis Ende 1898 bezogen 44,081 Mitglieder für 1,012,195 Krankentage Fr. 1,687,357. 85 Unterstützung. Die Zahl der verstorbenen Mitglieder war 69. Seit der Gründung des Institutes bis Ende 1898 wurden an die Hinterlassenen von 1007 verstorbenen Mitgliedern Fr. 283,060 Sterbebeiträge ausbezahlt.

Die Sterberentenkasse der Grütlianer und organisierten Arbeiter hatte in 41 Sektionen am Anfang des Jahres 1413 und am Ende desselben 1404 Mitglieder. An die Hinterlassenen von 21 Verstorbenen wurden Fr. 5555. 40 ausbezahlt. Die Einnahmen betrugen Fr. 15,768. 23, die Ausgaben Fr. 15,577. 03, der Kassasaldo Fr. 191. 20. Das Vermögen vermehrte sich um Fr. 975. 12 und wies am Schlusse des Jahres Fr. 11,435. 90 auf.

Bücherbesprechungen.

Kapitaldeckung und Umlage bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich. Einige Worte der Aufklärung nebst Aeußerungen von Fachmännern zu dieser Frage, herausgegeben von dem Vorstande der Arbeiter-Unfallversicherungsgesellschaft für Niederösterreich in Wien. Wien 1899. In Kommissionsverlag der Manzschen Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 222 S.

Bekanntlich ist bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich das Kapitaldeckungsverfahren zur Anwendung gelangt, wonach für jede Dauerrente jener Kapitalsbetrag zu reservieren ist, welcher zuzüglich der (in Oesterreich mit $3^1/_2$ % angenommenen) Zinsen und Zinseszinsen zur Auszahlung der Rente bis zum Tode, beziehungsweise bis zum Wegfalle der Bezugsberechtigung des Unfallsinvaliden oder der Hinterbliebenen im Durchschnitte hinreicht. Gegen dieses System nun entwickelt ein großer Teil der Industriellen Oesterreichs eine heftige Agitation und verlangt den Uebergang zu dem in Deutschland bei der überwiegenden Mehrzahl der Berufsgenossenschaften geltenden Umlageverfahren behufs Herabminderung der Beitragslast für die Unfallversicherung. Der Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien hat nun im Interesse der Erhaltung des gegenwärtig in Oesterreich bestehenden und seither von mehreren anderen Staaten bei Einführung der Unfallversicherung acceptierten Kapitaldeckungssystems und zur Aufklärung der Interessen die oben bezeichnete, zahlreiche Gutachten hervorragender Fachmänner zu dieser wichtigen Frage enthaltende Broschüre herausgegeben. Von den außerösterreichischen Gutachten seien insbesondere die von Dr. Beckmann, Regierungsrat im Reichsamte des Innern in Berlin mit Zustimmung des letzteren veröffentlichte populäre Darstellung unter dem Titel: „Die Aufbringung der Deckungsmittel im Versicherungswesen", dann die Gutachten der Herren Maurice Bellom, Paris; Professor Dr. van der Borght, Aachen; des Mathematikers Corneille L. Landré, Amsterdam; des Universitätsprofessors Dr. W. Lexis, Göttingen; des Professors an der technischen Hochschule und Staatsinspektors des schwedischen Versicherungsamtes, Dr. Andreas Lindstedt, Stockholm; des Mathematikers des schweizerischen Industriedepartements, Dr. Chr. Moser, Bern; des Direktors der norwegischen Reichsversiche-

rungsanstalt, Oscar Schjöll, Christiania; des Universitätsprofessors Dr. Harald Westergaard, Kopenhagen; von den Gutachten österreichischer Fachmänner, jenes des Professors Emanuel Czuber, der technischen Hochschule in Wien, hervorgehoben. Wie bei objektiver Erwägung der bei dieser Frage in Betracht kommenden Umstände nicht anders erwartet werden kann, kommen alle diese Gutachten zu dem Endurteile, daß das Kapitaldeckungsverfahren gegenüber dem Umlageverfahren ganz außerordentliche Vorzüge aufweist und daß der in Oesterreich vielfach angestrebte Uebergang vom Prämien- zum Umlageverfahren eine Deteriorierung der Sicherheit der Ansprüche der Arbeiter zur Folge haben müßte, ohne daß die von den Verfechtern des Ueberganges zum Umlageverfahren erwartete nennenswerte Minderung der Beitragslast der Arbeitgeber nach dem nunmehr zehnjährigen Bestande der Unfallversicherung in Oesterreich noch eintreten könnte. Wer sich für diese Frage interessiert, dem werden die mit reichem statistischen Materiale versehenen Gutachten der Fachautoritäten vielfache Anregung bieten.

Nebenbei bemerkt, ist auch in der schweizerischen Versicherungsvorlage vom 5. Oktober 1899 das Kapitaldeckungsverfahren vorgesehen. Art. 303 bestimmt nämlich: Für die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Verpflichtungen der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt gilt das Verfahren der Kapitaldeckung. X.

Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Achelis, Prof. Dr. Th. Sociologie. Leipzig, 1899, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung. 148 S.

Annuaire de la législation du travail. Publié par l'office du travail de Belgique. 2e année, 1898. Bruxelles 1899. 387 pag.

Beigel, R. Der Kampf um die Handels-Hochschule. Leipzig. Verlag der Handels-Akademie. 50 S.

Bericht betreffend die Schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst und Frühjahr 1898/99. St. Gallen 1899. Honeggersche Buchdruckerei.

Berichte der kantonlen bernischen Handels- und Gewerbekammer, Nr. 1. Entstehung, Organisation und Thätigkeit der Kammer und ihres Sekretariates im J. 1898. Bern, 1899. Im Selbstverlag der Kammer. 115 S.

Biedermann, Prof., Karl. Vorlesungen über Socialismus und Socialpolitik. Breslau 1900. Kunst- und Verlags-Anstalt v. S. Schottländer. 205 S.

Büdingen, Dr. med., Theodor. Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Streifzüge eines Arztes in das Gebiet der Strafrechtspflege. Braunschweig, 1899. Friedrich Vieweg & Sohn. 31 S.

Kapitaldeckung und Umlage bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich. Einige Worte der Aufklärung nebst Aeußerungen von Fachmännern zu dieser Frage, herausgegeben von dem Vorstande der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. Wien, 1899. Manzsche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 222 S.

Caspari, Prof., Otto. Das Problem über die Ehe. Frankfurt a. M., 1899. J. D. Sauerländer. 126 S.

Conrad, Prof. Dr., J. Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Vierter Teil. Statistik. I. Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik; die Bevölkerungsstatistik. Jena, 1900. Gustav Fischer. 162 S.

Der Kinderfreund. Schweizerische illustrierte Schülerzeitung. Herausgegeben von einem Verein von Kinderfreunden. Chef-Redakteur: Professor O. Suttermeister in Bern. Vierzehnter Jahrgang. Bern, 1899. Büchler & Cie. 192 S.

Der Wanderer. Kalender auf das Jahr 1900. Redaktion: Ulrich Kollbrunner in Zürich. Verlag von Hermann Goeßler, Zürich. 132 S. mit vielen Illustrationen.

Ekonomisk Tidskrift. Utgifven af David Davidson. 1899. Arg. I, Heft 9 u. 10. Stockholm. Hugo Gebers Förlag.

Jahresbericht des Schweiz. Grütlivereins, umfassend den Zeitabschnitt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898. Zusammengestellt und bearbeitet vom Vereinssekretariat. Zürich, 1899. Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins. 139 S. 4°.

Kocher, Rud., a. Oberrichter. Aus Zeit und Streit. Bern, 1899. K. J. Wyß. 19 S.

Lassalles politische Reden und Schriften. Einzige Ausgabe. Herausgegeben von Erich Blum. 1. B. Leipzig. Verlag von Karl Fr. Pfau. 538 S.

Les industries à domicile en Belgique. Vol. I. L'industrie armurière liégeoise par *Maurice Ansiaux;* L'industrie du vêtement pour hommes à Bruxelles par *Eugène Tardieu;* L'industrie cautelière des Grembloux par *Charles Genart.* Ed. Ministère de l'industrie et du travail — Office du travail. Bruxelles, 1899. 362 pag.

Memorial betreffend die Besteuerung der Wirtschaftsgenossenschaften. Dem Regierungsrat des Kantons Bern überreicht von den Bernischen Wirtschaftsgenossenschaften. Bern, 1899. Genossenschafts-Buchdruckerei. 31 S.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1899. Lief. II. Landwirtschaftliche Statistik für das Jahr 1898. Bern, 1899. K. J. Wyß. 126 S.

Morrison, William Douglas. Jugendliche Uebelthäter. Autorisierte deutsche Ausgabe frei bearbeitet von Leopold Katscher. Leipzig, 1899. Freund und Wittig. 146 S.

Muser, Oskar. Demokratie und Socialismus. Frankfurt a. M., 1899. J. D. Sauerländer's Verlag. 44 S.

Norden, D. Sociale Bedeutung des Boden-Eigentums. Leipzig, 1899. Otto Wigand. 46 S.

Protokolle des Stadtrates von Bern. 1. Halbjahr 1899. Bern, 1899. Hallersche Buchdruckerei. 296 S.

Sayous, Dr. André E. *De la création en Suisse d'une banque centrale d'émission.* Paris, Arthur Rousseau, Genève, Ch. Eggimann & Cie. 1900. 73 pag.

Schweizerischer kaufmännischer Verein. 26. Jahresbericht des Centralkomitees 1898/99. Zürich 1899. C. Aschmann.

Schweizerischer Genossenschaftsbund. Protokoll über die Verhandlungen des konstituierenden I. Genossenschaftskongresses in Olten den 19. Februar 1899. Herausgegeben vom leitenden Ausschuß des schweizerischen Genossenschaftsbundes Zürich.

Schweizerischer Gewerbe-Kalender. Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. Herausgegeben unter Mitwirkung tüchtiger Fachmänner von der Redaktion des „Gewerbe". 13. Jahrgang. Bern. Druck und Verlag von Büchler & Cie.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Carl Stooß in Wien. 12. Jahrgang. 3. und 4. Heft. Bern, 1899. Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

Steffen, Gustav, F. England als Weltmacht und Kulturstaat. Studien über politische, intellektuelle und ästhetische Erscheinungen im britischen Reiche. Deutsche, vom Verfasser durchgesehene Ausgabe, aus dem Schwedischen von Dr. Oskar Reyher. Stuttgart, 1899. Hobbing und Büchle. 432 S.

Steiger, Dr., Jacob. Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund. Bern, 1899. Schmid & Francke.

Walcker, Dr. Karl, Privatdozent. Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus. 4. Auflage. Leipzig, 1899. Roßberg'sche Hof-Buchhandlung. 134 S.

Wengler, Alfred. Das deutsche Gewerberecht nach der Reichs-gewerbeordnung und der sonstigen neuen Gesetzgebung. Für den Handels- und Gewerbestand gemeinverständlich dargestellt. Leipzig, Verlag der Handels-Akademie (Dr. jur. Ludwig Huberti.) 120 S.

Wengler, Alfred. Das deutsche Arbeiterrecht in seiner Gestaltung durch die neue Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung. Für den Handels- und Gewerbestand dargestellt. Leipzig, Verlag der Handels-Akademie (Dr. jur. Ludwig Huberti.) 106 S.

Will, Dr. Dionysius. Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen im Vergleich zu dem in Frankreich und im Deutschen Reiche geltenden Rechte. Freiburg i. Br., 1899. Herdersche Buchhandlung. 143 S.

Zacher, Dr. Die Arbeiterversicherung im Auslande. H. 1. Die A.-V. in Dänemark, 51 S.; H. 2/3. Die A.-V. in Schweden und Norwegen, 99 S.; H. 4. Die A.-V. in Frankreich, 85 S.; H. 5. Die A.-V. in England, 99 S.; H. 6. Die A.-V. in Italien, 132 S.; H. 7/8. Die A.-V. in Oesterreich und Ungarn, 133 S. Berlin, 1898/99. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel.

Die Fürsorge für Jugendliche in einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Von Rud. Kocher, a. Oberrichter, Bern.

Die hohe socialpolitische Bedeutung der Strafgesetzgebung ist längst anerkannt, die Statistik hat dieselbe in volles Licht gerückt. Die Schweiz betreffend, stellt das eidg. statistische Amt in der schweizerischen Gefängnis-Statistik von 1893 fest, das 82 % der Sträflinge (auf 1. Januar 1892) weder Vermögen noch Anwartschaft haben, 81 % ein Sparheft nicht besitzen. Es rekrutiert sich sonach, — was längst bekannt und durch die Statistik nur präzisiert worden ist —, das Verbrechertum vorwiegend zu $^4/_5$ aus den Vermögenslosen, womit natürlich nicht gesagt ist, daß die Vermögenslosigkeit in diesem Verhältnis die Ursache der Verbrechen bilde. Die eidg. Statistik von 1893 giebt Armut nur in 60 auf 1816 Fällen als unmittelbare Ursache der Verbrechen an, dahin sind weiter zu zählen: 34 ökonomische Verluste, Bürgschaftsleistung 16. Es wird sich hier um unverschuldete Vermögenslosigkeit handeln, während die Mittellosigkeit in denjenigen Fällen, wo Trunk, Vagantität u. s. w. als unmittelbare Ursache des Verbrechens angegeben wird, meist dieser nämlichen „Ursache" entsprungen sein wird. Es sind 1186 Fälle oder zirka 65 %. Was im Besondern die Jugendlichen betrifft, so fehlen bezügliche nähere Angaben; immerhin wird ermittelt, daß in 13 % Fällen die Eltern bedrängt, bei 1 % nnterstützt waren.

In den Strafanstalten der Schweiz befanden sich auf 1. Januar 1892:

unter 16 Jahren:	10		
bis zum 17. Altersjahr:	22	oder	1%
„ „ 18. „	35	„	2%
„ „ 19. „	41	„	2%
„ „ 20. „	56	„	3%

Total 164 (136 männl. und 28 weibl. G.)

Die 10 Sträflinge unter 16 Jahren setzen sich zusammen aus: 5 im 16., 4 im 15., und 1 im 13. Altersjahr (8 männlichen, 2 weiblichen Geschlechts.

Ohne Vorstrafen sind von den im Jahr 1892 eingetretenen jugendlichen Sträflingen 9 unter 15 Jahren,

von	6	im	15.	Jahre	1 vorbestraft
„	31	„	16.	„	3 „
„	43	„	17.	„	7 „
„	81	„	18.	„	30 „
„	83	„	19.	„	24 „
„	96	„	20.	„	38 „

Direktor Dr. Guillaume beziffert 1896 in der Expertenkommission für Beratung des Stoßschen Entwurfes die Zahl der jugendlichen Sträflinge in 36 Strafanstalten auf 170 unter 18 und 179 im Alter von 18 bis 20 Jahren (Protokoll pag. 41). 182 Aufnahmegesuchen konnte 1890–1895 im Durchschnitt von Besserungs- und Rettungsanstalten wegen Platzmangel nicht entsprochen werden (Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen 1896, pag. 99). Im Jahre 1894 befanden sich nach Erhebungen des eidgenössischen statistischen Bureaus 1232 Kinder und junge Leute in Rettungs- und Zwangserrichtungsanstalten; es waren aber nur 1009 Betten für sie vorhanden, 132 Knaben und 48 Mädchen mußten wegen Platzmangel abgewiesen werden. Im Jahre 1897 hat das eidgenössische statistische Bureau neue Erhebungen gemacht, nach denselben beträgt die Gesamtzahl der Schwachsinnigen, körperlich gebrechlichen und der sittlich verwahrlosten Kinder in der Schweiz 13,155, von welchen sich 2105 in Anstalten befanden, während 2284 der Versorgung in einer Anstalt bedürftig erachtet werden. Von den Freiwilligen Armenerziehervereinen wurden im Jahre 1894: 2609 Kinder verpflegt, 1734 in Familien, 507 in Anstalten.

Die socialpolitische Bedeutung der Strafgesetzgebung wird auch durch die Statistik über die Art der Verbrechen und Delikte

beleuchtet. Die schweizerische Gefängnis-Statistik von 1893 stellt den Prozentsatz der Verbrechen und Vergehen, für welche am 1. Januar 1892 Strafe verbüßt wurde, wie folgt fest:

1 % gegen den Staat;
1 % „ „ Frieden;
21 % „ die öffentliche Ordnung (Landstreicherei, Trunk 2c.);
12 % gegen die Sittlichkeit;
3 % „ „ Familienrechte;
2 % gegen Treu und Glauben; Münzdelikte;
6 % „ Brandstiftung;
14 % „ Leib und Leben;
40 % „ das Vermögen.

* * *

Daß das Kindes- und jugendliche Alter einer besonderen kriminalgesetzgeberischen Behandlung unterliegen muß, folgt aus dem Begriff des Verbrechens, des Vergehens als einer Handlung einerseits und dem menschlichen Organismus andererseits. Handlung heißt Verwirklichung des Willens in der Außenwelt und diese Verwirklichung ist Funktion des Gehirns, das beim Kinde und dem Jugendlichen nicht völlig ausgebildet ist, daher man von einer Entwicklung der Reife spricht. Das Kind, die jugendliche Person erlangt erst allmählich die Fähigkeit zu unterscheiden, was Recht und Unrecht ist und auch die Kraft, darnach zu handeln.

Es haben denn auch die kantonalen Strafgesetzbücher zurück bis auf das helvetische in Uebereinstimmung mit der ausländischen Gesetzgebung dem jugendlichen Alter eine eigene Stellung angewiesen, Fürsorge getroffen, daß die Jugendlichen nicht wie die Erwachsenen behandelt werden. Es finden sich die Grundgedanken des Kommissionentwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom März 1896 ohne Ausnahme schon in diesem und jenem kantonalen Gesetzbuch; der schweizerische Entwurf hat sie lediglich vereinigt, worin sein Fortschritt besteht. So findet sich insbesondere der Erziehungsgedanke der Strafe als hier dominierend im „peinlichen Gesetzbuch der helvetischen einen und unteilbaren Republik" vom 4. Mai 1799, dessen fünfter Titel in §§ 46 flfg. „von dem Einfluß des Alters der Verurteilten auf die Art und Dauer der Strafen" handelt. § 46 bestimmt, daß das Gericht bei jugendlichen Verurteilten unter 16 Jahren die Frage zu entscheiden habe: „Hat der Schuldige

das Verbrechen mit oder ohne Unterscheidungskraft begangen?" Entscheidet das peinliche Gericht, sagt § 47 weiter, der Schuldige habe das Verbrechen ohne Unterscheidungskraft begangen, so wird er des Verbrechens entledigt; doch kann das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände verordnen, daß der Schuldige seinen Anverwandten wieder übergeben, oder in ein Arbeitshaus geführt werde, um dort erzogen, und so viele Jahre inbehalten zu werden, als es das Urteil bestimmen wird, welches jedoch nie für längere Zeit, als bis er das Alter von 20 Jahren erreicht haben wird, verfügt werden kann."

Wird die Unterscheidungskraft bejaht, so besteht die Verurteilung zu Recht, es wird aber die Strafe „nach Beschaffenheit seines Alters" gemildert, der Verurteilte darf dem Volk nicht öffentlich zur Schau ausgestellt werden.

Im nämlichen Abschnitt wird ganz folgerichtig auch dem Greisenalter eine besondere Behandlung zu Teil. Wer das 75. Altersjahr „vollkommen zurückgelegt hat," darf nicht des Landes verwiesen werden; die Kettenstrafe, Zucht- oder Stockhaus, Einsperrung dürfen nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt werden; jeder zu diesen Strafen Verurteilte, der das achtzigste Altersjahr erreicht hat, wird in Freiheit gesetzt, wenn er wenigstens fünf Jahre „ausgestanden" hat.

Dieses System findet sich in seinen Grundlinien in dem heute noch geltenden Bundesstrafrecht von 1850.

Der Erziehungszweck der Strafe wird dann ausdrücklich betont in den Gesetzbüchern von Appenzell A. Rh. (Art. 37) und Schwyz (Art. 20). Die Notwendigkeit individueller Behandlung, welche das helvetische Gesetzbuch ausgesprochen hatte, findet sich wieder in dem Strafgesetzbuch Graubündens (Art. 45). Zürich (Art. 11), Zug (Art. 26) bestimmen, daß Jugendliche von den Erwachsenen im Strafvollzug getrennt zu halten sind. Und was die Beurteilung des Reifegrades betrifft, so führten schon die Strafgesetzbücher von Baselstadt (Art. 30), von Zug (Art. 26), St. Gallen (Art. 23) neben dem Moment der Unterscheidungskraft dasjenige der Widerstandskraft, der Fähigkeit der Selbstbestimmung ein.

Wir wollen hier nicht nach allfälligen ausländischen Quellen und Mustern suchen, es hätte dies lediglich rechtsgeschichtliche Bedeutung.

* * *

Die Ordnung des Kommissionalentwurfes eines schweizerischen Strafgesetzbuches in Art. 9 flg. läßt sich wie folgt darstellen:

A. Verbrechen.

1. Das Kind wird bis zum nicht zurückgelegten 14. Altersjahr: strafrechtlich nicht verfolgt.

Hat es ein Verbrechen begangen, erfolgt: Ueberweisung an die Verwaltungsbehörde oder Schulbehörde, je nachdem es sittlich gefährdet, verwahrlost, verdorben ist oder nicht.

2. Jugendliche vom zurückgelegten 14. und nicht zurückgelegten 18. Altersjahr:

a) auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren zurückgeblieben: wie sub. 1.: Ueberweisung an die Verwaltungsbehörde zur Versorgung oder an die Schulbehörde zur Bestrafung (Verweis, Schularrest);

b) auf einer höhern Stufe:

α) einer andauernd strengen Zucht nicht bedürftig: richterliche Bestrafung mit Verweis oder Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten;

β) solcher Zucht bedürftig: Besserungsanstalt auf 1 bis 6 Jahre; wenn zu sehr verdorben: Verwahrungsanstalt auf 3 bis 15 Jahre event. wenn eine solche nicht existiert: gemilderte gesetzliche Strafe.

3. Jugendliche vom zurückgelegten 18. und nicht zurückgelegten 20. Jahr: Strafverfolgung — gemilderte Strafe — Absonderung beim Strafvollzug.

B. Uebertretungen.

Kind unterm 14. Altersjahr (nicht zurückgelegt): Ueberweisung an Schulbehörde: Verweis oder Schularrest.

Jugendliche vom 14. bis 18. Altersjahr (nicht zurückgelegt): richterliche Bestrafung mit Verweis oder Buße bis zu 500 Fr. oder Einzelhaft bis zu 8 Tagen. Besonderes Gebäude für Strafvollzug, angemessene Beschäftigung.

Zu dieser Regelung läßt sich vom socialpolitischen Gesichtspunkt aus einwenden, daß die Verschiedenheit der Behandlung eines Kindes unter 14 Jahren je nachdem es sittlich gefährdet, verwahrlost, verdorben ist oder nicht eine verschiedene, eine ungleiche Behandlung nach Reich und Arm mit sich bringen resp. fördern kann. Es ist

dies auch schon in der Expertenkommission gesagt worden. Die Bejahung der Frage nach sittlicher Gefährdung 2c. wird zumeist mindestens einen Vorwurf, wenn nicht ein Mitverschulden der Eltern implizieren. Beantwortet wird sie von der Verwaltungsbehörde, d. h. von dem Regierungsrat, welcher auf Informationen aus der betreffenden Gemeinde angewiesen ist. In der Gemeinde aber deckt sich einflußreich sehr häufig mit reich oder vermögend, womit wohl genug gesagt ist. Praktisch könnte sich die Sache so gestalten, daß Kinder reicher oder vermögender Eltern, welche ein Verbrechen begangen haben, mit Schulstrafe wegkommen, während arme „versorgt", d. h. den Eltern weggenommen werden, vorausgesetzt, daß der Staat und nicht die Gemeinde bezahlt.

Der Schreibende schlägt in seinem, in der Zeitschrift für Gemeinnützigkeit (1899, Heft III, Ed. Leemann, Zürich) publizierten formulierten Gegenentwurf vor, alle Kinder unter dem zurückgelegten 14. bezw. 15. Altersjahr gleich zu behandeln, d. h. Schulstrafe eintreten zu lassen und überdies Versorgung im Falle sittlicher Gefährdung 2c. Eine ungleiche Behandlung ist freilich auch hier möglich, doch tritt wenigstens zunächst einmal für Alle die gleiche Strafe ein, die Schulkinder werden alle gleich gehalten. Es ließe sich wohl die Frage aufwerfen, ob nicht schlechthin in jedem Falle wo es sich um ein Verbrechen handelt, administrative Intervention und „Versorgung" einzutreten hat und die Schulstrafe auf den Fall der Uebertretung zu beschränken ist. Die Ausführung der Schulstrafe stößt auf praktische Schwierigkeiten im Verbrechensfall. Wie viel Wochen Schularrest soll z. B. einem Brandstifter zugemessen werden? müßte da nicht eigentlich ein besonderer Strafkodex aufgestellt werden? Die Expertenkommission machte damit den Anfang, wenn sie für den Schularrest ein Maximum von 14 Tagen vorsah; in die offizielle Ausgabe des Entwurfes ging dieser Beschluß nicht über.

Nach dem System des Kommissionalentwurfes haben die geäußerten Bedenken auch Bedeutung für Jugendliche vom zurückgelegten 14. bis zum nicht zurückgelegten 18. Altersjahr, sofern sie „unter der Stufe eines Kindes von 14 Jahren zurückgeblieben" und daher als Strafunmündige zu behandeln sind. Noch praktischere Bedeutung erhält die Befürchtung ungleicher Behandlung nach reich und arm, wenn der 14 bis 18-jährige geistig entwickelt ist, dann wird er nämlich gerichtlich mit Verweis oder Einzelhaft bestraft, sofern er einer andauernd strengen Zucht nicht bedürftig ist.

Ist er solcher Zucht bedürftig, so kommt er auf 1 bis 6 Jahre in eine Besserungsanstalt, sofern er für diese zu sehr verdorben ist, in eine Verwahrungsanstalt und giebt es eine solche nicht, so wird er zu gemilderter gesetzlicher Strafe mit Einschluß von Zuchthaus verfällt. Es kann also ein 16-jähriger Brandstifter nach dem Kommissionalentwurf je nach der Einsicht und dem Gerechtigkeitsgefühl der Richter mit Verweis, aber auch mit — Zuchthaus bestraft werden. Das reich und arm kann hier einmal bei der Beantwortung der ersten Frage: unter der Stufe von 14 Jahren zurückgeblieben oder nicht? eine Rolle spielen, wenn man bedenkt, daß von deren Beantwortung Schularrest, ja selbst bloßer Schulverweis oder in letzter Linie Zuchthausstrafe abhängt. Die Volkswahl darf dabei, ohne dem Richterstand zu nahe zu treten, auch in Betracht gezogen werden. Der Schreibende hat im Interesse des Richterstande vorgeschlagen, die „Stufe eines Kindes unter 14 Jahren" als Maßstab für die Reife eines Angeklagten durch die positive Vorschrift der Einholung eines Gutachtens Sachverständiger (Lehrer, Geistlicher, Arzt) zu ersetzen. Diese „Stufe" ist schon in der Expertenkommission, insbesondere von Bundesrichter Dr. Leo Weber, hart angefochten worden.

Aber auch bei der Beantwortung der zweiten Frage, ob zuchtbedürftig oder nicht, kann das reich und arm in die Wagschale unserer menschlichen Gerechtigkeit fallen. An ihrer Beantwortung hängt: Verweis (!) oder Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten hier, im Falle der Verneinung, und Besserungsanstalt auf 1 bis 6 Jahre. eventuell Verwahrungsanstalt bis auf 15 Jahre, eventuell Zuchthaus im Falle der Bejahung dort. Den schuldigen jugendlichen Brandstifter von 15, 16 Jahren einer andauernden strengen Zucht bedürftig erklären, heißt den Eltern zum Mindesten, den Vorwurf schlechter Erziehung machen! — —

Der Schreibende hat in seinem Gegenentwurf vorgeschlagen, geistig normal entwickelte Jugendliche vom 15. resp. 16. bis 18. Altersjahr, welche ein Verbrechen begangen haben, zunächst alle gleich zu behandeln, d. h. mit Einzelhaft zu bestrafen und überdies Unterbringung in einer Besserungsanstalt auf 1 bis 6 Jahre vorzusehen, womit Strafe als Vergeltungs- und als Erziehungsmaßnahme deutlich geschieden, vor allem aber alle gleich bestraft würden. Die Verwahrungsanstalt, auf welche die „humanen Neuerer" so viel Gewicht legen, bedeutet in Wahrheit keine Fürsorge für die Jugend,

sondern ein Begräbnis. Man denke „Verwahrungsanstalt“ bis auf 15 Jahre — — — Anstaltsinspektor Schaffroth hat betreffend dieses Institut an der 75. Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gefragt, ob man eigentlich ein Museum errichten wolle, bei Jugendlichen, auch bei sogenannten Unverbesserlichen dürfe man doch nie zu hoffen aufhören.

Namentlich im Hinblick auf die ungünstigen Erwerbsverhältnisse der Jugendlichen, die schon früh in den Kampf ums Dasein eintreten, hat der Schreibende beantragt, nicht nur die Verwahrungsanstalt zu beseitigen, sondern auch die Einweisung in die Zwangserziehungsanstalt nicht über das 25. Altersjahr hinaus gehen zu lassen. Sofern die Kantone nach dem Vorbild der Anstalt in Aarburg zusammengehen, lassen sich die „Unverbesserlichen“ sehr wohl in einer besondern Anstalt absondern, ohne daß man ein eigenes „Museum“ stiftet.

Socialpolitisch besonders bedeutsam ist die Behandlung der Jugendlichen vom 18. bis 20. Altersjahr mit Rücksicht darauf, daß dieselben meist noch in der eigentlichen Berufsbildung, in der Lehrzeit, stehen. Ein achtzehnjähriger, der einen Diebstahl „auf gefährliche oder freche Art“ begeht, wird nach Artikel 70 des Entwurfes (der Expertenkommission) mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Mit Rücksicht auf das jugendliche Alter hat Milderung auf Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahren (Art. 40) einzutreten. Wird auch nur auf ein Jahr Gefängnis erkannt, so wird der Neunzehnjährige seiner Berufslehrzeit entfremdet. Es wird vielleicht ein „ungelernter“ Arbeiter aus ihm. Was diese aber für die Kriminalität bedeuten, ist im 16. Heft dieses Jahrganges gegenwärtiger Zeitschrift von W. D. Morrison in beredter Weise geschildert worden.

Es wird daher wohl zu erwägen sein, ob dieses System des Kommissionalentwurfes beizubehalten ist, oder ob nicht die Jugendlichen vom zurückgelegten 15. bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr gleich zu behandeln, d. h. mit Einzelhaft zu bestrafen und überdies in eine Zwangserziehungsanstalt, welche ihnen Gelegenheit giebt, einen Beruf gründlich zu lernen, auf 1 bis 10 Jahre zu verweisen, doch darf das 25. Altersjahr nicht überschritten werden. Ich möchte in diesem Sinne meinen an der 75. Jahresversammlung des schweizerischen Vereins für Gemeinnützigkeit gemachten Vorschlag ergänzen. Kinder und Jugendliche würden wie folgt unterschieden und behandelt:

Es ist ein

Verbrechen

begangen worden:

1. Kinder bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr: dieselben werden strafrechtlich nicht verfolgt resp. abgeurteilt. Das fehlbare Kind wird der Verwaltungsbehörde überwiesen, welche dasselbe, wenn es die Schule nicht oder nicht mehr besucht, geeignet versorgt.

Besucht es die Schule: Verweisung an die Schulbehörde zur Bestrafung und überdies Versorgung seitens der Verwaltungsbehörde im Falle das Kind sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist (Familienversorgung, Anstalt).

Geistig Abnormale sind in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen.

2. Jugendliche vom angetretenen 16. bis vollendeten 19. Altersjahr: richterliche Prüfung sittlicher und geistiger Reife unter Beiziehung der Eltern, Ortsbehörden und Sachverständiger.

Je nach dem Ergebnis:

Heil- oder Pflegeanstalt (für geistig Abnormale) oder Bestrafung mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten und im Falle Zuchtbedürfnisses überdies Verweisung in eine Anstalt für jugendliche Verbrecher auf 1 bis 10 Jahre, doch nicht über das zurückgelegte 25. Altersjahr hinaus. Für Rückfällige und Gefährliche Absonderung.

Für die Anstaltspflege (Kinder und Jugendliche) sind zwei getrennte Stufen vorgesehen.

Es ist eine

Uebertretung

begangen worden:

1. Kind unter 16 Jahren: Verweisung an Schulbehörde zur Bestrafung, sofern es die Schule besucht, andernfalls richterliche Bestrafung mit Verweis, Buße oder Einzelhaft bis zu 8 Tagen.

2. Jugendliche vom 16. bis 19. Altersjahr: richterliche Bestrafung mit Buße, Einzelhaft und überdies im Falle Zuchtbedürfnisses Verweisung an die Verwaltungsbehörde zu angemessener weiterer Behandlung.

Möge dieser Vorschlag bald durch etwas Besseres überholt sein! Der Kommissionalentwurf hat gute Grundgedanken, doch ist deren Ausführung praktisch kaum glücklich formuliert und in jedem Fall gesetzgeberisch unfertig.

Kommissionalentwurf.

I. Verbrechen.

Art. 9. (Strafunmündigkeit.) Ein Kind, das zur Zeit der That das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Hat ein Kind dieses Alters eine That begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde versorgt das Kind, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist; andernfalls überweist sie es der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das fehlbare Kind mit Verweis oder mit Schularrest.

Art. 10. (Jugendliches Alter.) § 1. Hat der Thäter zur Zeit der That das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt, so prüft ihn der Richter auf seine sittliche und geistige Reife.

War seine geistige oder sittliche Entwicklung auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren zurückgeblieben, so wird er wie ein Strafunmündiger behandelt (Art. 9): stand seine geistige und sittliche Entwicklung auf einer höhern Stufe, so prüft das Gericht, ob er einer andauernden strengen Zucht bedarf.

§ 2. Bedarf er einer andauernden strengen Zucht nicht, so bestraft ihn der Richter mit Verweis oder mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten. Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzuge für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

§ 3. Bedarf er einer andauernden strengen Zucht, so verweist ihn der Richter für 1 bis 6 Jahre in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Ist er sittlich so verdorben, daß er in einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden kann, so überweist ihn das Gericht für 3 bis 15 Jahre einer Verwahrungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Fehlt eine solche Anstalt, so wird der Thäter zu der gesetzlichen Strafe verurteilt, die jedoch gemildert wird (Art. 40, § 1).

§ 4. Ist der jugendliche Verbrecher nach Ablauf von zwei Drittteilen der bestimmten Zeit als gebessert anzusehn, so kann ihn die zuständige Behörde vorläufig entlassen. Die Beamten der Anstalt sind über die vorläufige Entlassung anzuhören. Die Behörde, die den Jugendlichen vorläufig entläßt, sorgt mit den Personen, die im Dienste der Schutzaufsicht stehen, für seine Unterkunft und überwacht

ihn. Mißbraucht der Jugendliche die Freiheit, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet. Mißbraucht der Jugendliche die Freiheit bis zum Ablaufe der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so ist die Entlassung endgültig. Nach der Entlassung verbleibt der Jugendliche während 1 bis 5 Jahre unter der Aufsicht der Schutzbehörde.

(Es schlagen ferner noch hier ein:

Art. 23, drittes Alinea. Sträflinge, welche das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, werden von den übrigen Sträflingen abgesondert.

Art. 39. Die Strafe kann gemildert werden: — — — — — wenn er zur Zeit der That das 20. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte; — — — — —)

II. Uebertretung.

Art. 213. (Kinder. — Jugendliche Personen.) Begeht ein Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine als Uebertretung bedrohte That, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde bestraft das Kind mit Verweis oder mit Schularrest.

Begeht eine Person von 14, aber noch nicht 18 Jahren eine Uebertretung, so wird sie mit Verweis oder mit Buße bis zu 500 Fr. oder mit Einzelhaft bis zu 8 Tagen bestraft. Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzug für Erwachsene dient. Der Sträfling wird angemessen beschäftigt (Art. 10, § 2).

Gegenvorschlag.

I. Verbrechen.

Art. 9. Ein Kind, das zur Zeit der That das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt, Untersuchungsmaßnahmen vorbehalten.

Hat ein Kind dieses Alters eine That begangen, die als Verbrechen bedroht ist, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde. Diese trifft, im Falle das Kind die Schule nicht oder nicht mehr besucht, die geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch Unterbringung in eine Anstalt, nach Anhörung der Eltern und

Ortsbehörden, Einvernahme Sachverständiger. Besucht das fehlbare Kind die Schule, so überweist die Verwaltungsbehörde dasselbe der Schulbehörde zur Bestrafung (Verweis, Schularrest, Körperstrafe) und versorgt es überdies, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist. Die Versorgung darf nicht über das Alter der Volljährigkeit hinausgehen.

Geistig Abnormale sind in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen.

Art. 10. § 1. Steht die jugendliche Person zur Zeit der That im 16. bis zum vollendeten 19. Altersjahr, so prüft sie der Richter auf ihre sittliche und geistige Reife unter Beiziehung der Eltern, der Ortsbehörden und Sachverständiger, als Lehrer, Geistlicher, Arzt.

Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung überweist der Richter die fehlbare Person in eine Heil- oder Pflegeanstalt im Falle sie geistig abnormal ist oder bestraft sie mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten und verweist dieselbe überdies, wenn sie einer andauernd strengen Zucht bedarf, auf 1 bis 6 Jahre in eine Anstalt für jugendliche Verbrecher. Rückfällige und den übrigen Anstaltsinsaßen Gefährliche sind gesondert zu halten.

§ 2. Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzug für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

§ 3. Wie § 4 des Kommissionalentwurfes, dessen § 3 hinfällig wird.

Art. 10a. Für die in Art. 9 und 10 vorgesehene Anstaltspflege sind zwei gesonderte Stufen vorzusehen:

Besserungsanstalt (Rettungs-) und Zwangserziehungsanstalt, in welche Kinder und Jugendliche nach ihrer Individualität und der Schwere der begangenen That unterzubringen sind.

II. Uebertretung.

Art. 213. Begeht ein Kind, welches zur Zeit der That das 16. Altersjahr nicht angetreten hat, eine als Uebertretung bedrohte Handlung, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde, sofern es die Schule besucht, der Schulbehörde zur Bestrafung mit Verweis, Arrest oder Körperstrafe.

Besucht das fehlbare Kind unter 16 Jahren die Schule nicht oder stund es zur Zeit der That im angetretenen 16. bis zum zurück-

gelegten 19. Altersjahre, so wird das Kind, beziehungsweise die jugendliche Person, mit Verweis oder mit Buße bis zu 500 Fr. oder mit Einzelhaft bis zu 8 Tagen bestraft und im Falle sittlicher Gefährdung, Verwahrlosung oder Verderbnis an die Verwaltungsbehörde zu angemessener weiterer Behandlung verwiesen. Dieselbe hat vorgängig die Eltern, die Ortsbehörde, sowie Sachverständige anzuhören.

Geistig Abnormale sind nicht zu strafen, sondern an die Verwaltungsbehörde zu geeigneter Versorgung zu weisen.

Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzug für Erwachsene dient; der Sträfling wird angemessen beschäftigt (Art. 10, § 2).

Ausbreitung der Tuberkulose.[1]

Von Dr. F. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, Bern.

A. Allgemeines über die Ausbreitung und Bedeutung der Tuberkulose als Volkskrankheit.

Ueber die Ausbreitung und die Bedeutung der Tuberkulose als Volkskrankheit im allgemeinen sprach am Kongresse Dr. Köhler, Direktor des kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin, über die Verbreitung dieser Krankheit in der Schweiz der Schreiber dieser Zeilen und über die Ausbreitung in Ungarn Dr. Kuthy aus Budapest.

1. Was zuerst die Statistik der Tuberkulose anbetrifft, so konstatiert Herr Dr. Köhler, daß die meisten diesbezüglichen Erhebungen, ganz besonders diejenigen, welche sich auf die Zahl der Erkrankungsfälle beziehen, noch an großer Ungenauigkeit leiden. Die Erkrankungen gelangen meistens erst zur weitern Kenntnis, wenn die Krankheit einen höhern Grad erreicht hat, der entweder Anstaltsbehandlung nötig macht oder eine erhebliche Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit bedingt. Hinsichtlich der Zahl der Sterbefälle ergeben sich namentlich Irrtümer aus dem Umstand, daß andere Krankheiten, vor allem entzündliche Krankheiten der Atmungsorgane auf dem von der Tuberkulose vorbereiteten Boden entstehen, das tötliche Ende herbeiführen und dann als eigentliche Todesursache angegeben werden. Die von den Statistiken angegebenen Zahlen der Tuberkulosetodesfälle sind daher meist zu klein. Am wenigsten genau sind die bezüglichen Angaben, welche das Kindesalter betreffen. Trotz dieser Ungenauigkeiten reicht das vorhandene statistische Material vollkommen aus, um mit

[1]) Aus dem an den Bundesrat erstatteten Berichte der schweizerischen Delegierten am internationalen Kongresse zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit.

aller Sicherheit zu erklären, daß die Tuberkulose z. Z. diejenige Krankheit ist, welche Jahr für Jahr die größten Verluste an Menschenleben und an Gesundheit verursacht. Sie kommen überall vor, unter allen Himmelsstrichen und bei allen Rassen.

Die wichtigste Lokalisation, welche weitaus die meisten Opfer fordert, ist die Lungentuberkulose. Nach den Zusammenstellungen von Dr. Köhler, welche sich auf die letzten Jahre beziehen, starben auf 10,000 Einwohner an Lungenschwindsucht:

A) Länder.

In England . . .	13,58	In der Schweiz . .	20,31
„ Schottland . . .	17,27	„ Deutschland . .	22,45
„ Norwegen . . .	17,37	„ Schweden [1]) . .	23,10
„ Belgien	17,67	„ Frankreich [1]) . .	30,23
„ Italien	18,71	„ Ungarn	31,84
„ den Niederlanden	18,84	„ Oesterreich . . .	36,25
„ Dänemark [1]) . .	19,12	„ Rußland [1]) . . .	39,86
„ Irland	20,29		

B) Städte mit mehr als 100,000 Einwohnern.

Neapel	17,63	Leipzig	24,41	Breslau	34,15
London	17,68	Odessa	24,52	Paris	38,70
Amsterdam	18,77	Warschau	24,53	Madrid	40,77
Rom	18,85	Köln	25,53	Nürnberg	41,26
Marseille	18,89	Stockholm	26,47	Budapest	41,41
Kopenhagen	19,18	Frankf. a. M.	27,35	Wien	42,72
Hamburg	21,15	Christiania	28,39	Petersburg	44,10
Berlin	23,08	München	30,47	Moskau	45,68
Elberfeld	23,13	Brüssel	31,34	Le Hâvre	50,85
Mailand	23,84	Triest	31,60		

Wenn aber die Todesfälle infolge entzündlicher Affektionen der Atmungsorgane hinzugerechnet werden, so ergiebt sich eine andere Reihenfolge. Es starben auf 10,000 Lebende an Tuberkulose und entzündlichen Krankheiten der Lungen zusammen:

[1]) Bloß die Städte.

A) Länder.

Staat	Todesfälle infolge von: Lungenschwindsucht	Entzündlicher Erkrankung der Atmungsorgane	Zusammen
Norwegen	17,37	17,59	34,96
Schweiz	20,31	21,27	41,58
Dänemark [1])	19,12	23,22	42,34
England	13,58	31,49	45,08
Irland	20,29	27,73	48,02
Deutschland	22,54	26,47	48,92
Schottland	17,27	31,67	48,94
Schweden [1])	23,10	27,19	50,29
Ungarn	31,84	24,38	56,22
Niederlande	18,84	40,08	58,93
Oesterreich	36,25	22,83	59,08
Frankreich [1])	30,23	30,43	60,66
Belgien	17,67	46,81	64,47
Italien	18,71	47,87	66,58
Rußland [1])	39,86	42,06	81,92

B) Städte mit mehr als 100,000 Einwohnern.

Städte	Todesfälle infolge von: Lungenschwindsucht	Entzündlichen Krankh. der Resp.-Org.	Zusammen
Hamburg	21,15	20,44	41,59
Kopenhagen	19,18	22,52	41,70
Berlin	23,08	20,14	43,22
Leipzig	24,41	21,17	45,58
Köln	25,53	20,29	45,82
Frankfurt a. M.	27,35	21,18	48,53
Elberfeld	23,13	25,78	48,91
Odessa	24,52	24,57	49,09
Amsterdam	18,77	30,40	49,17
Stockholm	26,47	25,73	52,20
London	17,68	34,74	52,42
Rom	18,35	34,92	53,77
München	30,47	25,91	56,38
Christiania	28,29	30,79	59,18

[1]) Nur die Städte.

Städte	Todesfälle infolge von Lungenschwindsucht	Entzündlichen Krankh. d. Resp. Org.	Zusammen
Breslau	34,15	28,31	62,46
Paris	38,70	24,61	63,31
Brüssel	31,34	33,32	64,66
Warschau	24,53	41,10	65,63
Marseille	18,89	47,00	65,89
Nürnberg	41,26	26,33	67,59
Triest	31,60	36,86	68,46
Mailand	23,84	45,35	69,19
Budapest	41,41	38,21	79,62
Wien	42,72	37,47	80,19
Le Hâvre	50,85	31,78	82,63
St. Petersburg	44,10	42,03	86,13
Neapel	17,63	77,51	95,14
Moskau	45,68	61,62	107,30
Madrid	40,77	94,88	135,65

Hinsichtlich des Einflußes von Geschlecht und Alter hat Dr. Köhler gefunden, daß die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht im allgemeinen beim männlichen Geschlecht größer ist als beim weiblichen und daß dieselbe in Deutschland an Bedeutung mit dem Alter zunimmt, so daß, auf die Zahl der Lebenden berechnet, die höchste Schwindsuchtsmortalität in die Altersklasse von 60—70 Jahren fällt. Vergleiche man aber in den einzelnen Altersklassen die Zahl der Todesfälle infolge von Lungentuberkulose mit der Gesamtzahl aller Sterbefälle, so ergebe sich, daß im Alter von 20—30 Jahren verhältnismäßig am meisten Todesfälle durch Lungenschwindsucht verursacht werden.

Im Alter von 15—60 Jahren starben im Deutschen Reiche während der Jahre 1894—97 im Mittel jährlich 87,600 Personen an Lungentuberkulose, d. h. 29,5 auf 10,000 Lebende dieser Altersklasse oder cirka $^1/_3$ (32,4 %) sämtlicher Gestorbenen (Gesamtsterblichkeit 9,1 ‰). Diese hohen Verluste im erwerbsfähigen Alter fallen wirtschaftlich schwer ins Gewicht.

Dr. Köhler kommt durch seine Untersuchungen zu dem Schluß, daß in ätiologischer Hinsicht die Verhältnisse, die der Mensch sich selber schafft, wichtiger sind als die von der Natur gebotenen. Die größere oder geringere Höhenlage über dem Meeresspiegel scheint

ihm, soweit ganze Länder in Vergleich gestellt werden, eine ausschlaggebende Bedeutung für die Verbreitung der Tuberkulose nicht zu besitzen. Auch im Vergleiche kleinerer Bezirke im Deutschen Reiche konnte er eine irgendwie in Betracht kommende niedrigere Sterblichkeit an Tuberkulose in den gebirgigen Gegenden nicht erkennen.

Ueber den Einfluß meteorologischer Verhältnisse (Niederschläge, Temperatur, Stärke und Art der Winde, elektromagnetische Spannungen und Ströme) liegen statistisch verwertbare Nachrichten aus größeren Gebieten nicht vor. Daß die Schwindsuchtssterblichkeit während der ersten 5—6 Monate des Jahres in den Ländern der nördlichen gemäßigten Zone erheblich größer ist als in der zweiten Hälfte des Jahres, ist schon längst bekannt. So starben z. B. in den Jahren 1877—85 in der Schweiz durchschnittlich an Lungenschwindsucht per Tag:[1])

	männlich	weiblich	Total		männlich	weiblich	Total
Im Januar	8,4	7,6	16,0	Im Juli	7,7	7,8	15,5
„ Februar	9,4	8,0	17,4	„ August	6,6	6,7	13,3
„ März	10,8	9,0	19,8	„ September	6,3	6,2	12,5
„ April	11,1	9,9	21,0	„ Oktober	5,9	6,1	12,0
„ Mai	10,8	9,4	20,2	„ November	6,6	6,2	12.8
„ Juni	8,7	8,5	17,2	„ Dezember	7,1	6,7	12,8

2. Der Vortrag von Dr. Schmid (Bern) über die Verbreitung der Tuberkulose in der Schweiz stützt sich auf das von dem eidgenössischen statistischen Bureau seit 1878 erhobene Material. Die auf Veranlassung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in den Jahren 1865 bis 1869 angestellten diesbezüglichen statistischen Erhebungen erstreckten sich nicht auf die ganze Schweiz; auch waren die erhaltenen Angaben nicht alle gleich zuverlässig.

In den 20 Jahren von 1878—1897 sind in der Schweiz gestorben:

Im ganzen	1,208,891	od. durchschnittl. jährl.	60,445	Pers.
An Lungentuberkulose .	122,530	„ „ „	6,176	„
„ andern tub. Krankh..	23,524	„ „ „	1,176	„
„ akut. Krankh. d. Atmungsorgane . .	132,737	„ „ „	6,637	„
„ Kinderdiarrhoe . .	71,795	„ „ „	3,589	„
„ Diphtherie . . .	27,181	„ „ „	1,359	„

[1]) Vgl. die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1885. 66. Lieferung der schweizerischen Statistik. Bern, 1887.

An Keuchhusten	13,093	od. durchschnl.	jährl.	655 Pers.
„ Abdominaltyphus . . .	11,613	„ „	„	580 „
„ Masern	7,375	„ „	„	369 „
„ Scharlach	6,665	„ „	„	333 „
„ Puerperalfieber	6,495	„ „	„	325 „
„ Rotlauf	2,847	„ „	„	142 „
„ Pocken	1,444	„ „	„	72 „

Dabei sind die Todesfälle nicht berücksichtigt, deren Ursache nicht ärztlich bescheinigt worden ist.

Die Zahl dieser letztern betrug:

1876—77	im Mittel	21,4	Prozent sämtlicher Todesfälle
1878—82	„ „	15,6	„ „ „
1883—87	„ „	9,7	„ „ „
1888—92	„ „	8,2	„ „ „
1893—97	„ „	6,7	„ „ „

An der Zahl der nicht ärztlich bescheinigten Todesfälle participieren die einzelnen Kantone und Bezirke in sehr ungleicher Weise. Im Jahre 1894 z. B. schwankte die relative Zahl der Sterbekarten ohne ärztliche Angabe der Todesursache in den einzelnen Kantonen von 0—50,8 Prozent. Unter 1 Prozent betrug sie in den Kantonen Zug, Schaffhausen, Thurgau, Baselstadt, Luzern und Zürich, von 1—5 Prozent in Appenzell A.-Rh., Obwalden, St. Gallen, Nidwalden, Baselland, Genf, Bern und Neuenburg, von 5—10 Prozent in Solothurn, Schwyz, Aargau und Tessin, von 10—15 Prozent in Waadt und Glarus, von 20—30 Prozent in Freiburg, Appenzell J.-Rh., und Graubünden, 34,7 Prozent in Uri und 50,8 Prozent in Wallis.

Da sich unter diesen nicht ärztlich bescheinigten Todesfällen selbstverständlich auch Tuberkulosetodesfälle befinden, so sind die aus der Mortalitätsstatistik sich ergebenden Schwindsuchtssterblichkeitsziffern zu klein. Je größer die Zahl der nicht ärztlich bescheinigten Fälle ist, um so weiter bleibt die Mortalitätsziffer hinter der Wirklichkeit zurück. Es müssen daher die aus den ärztlichen Todesscheinen erhaltenen Zahlen im Verhältnis der Zahl der ärztlich bescheinigten Todesfälle zu der Gesamtzahl der Todesfälle erhöht werden. Da sowohl die relative Zahl der ärztlich bescheinigten Todesfälle als die Sterblichkeit infolge von Tuberkulose in den verschiedenen Altersklassen stark variiert, so soll diese Umrechnung oder Ergänzung nicht in globo, sondern nach Altersgruppen vorgenommen werden. Die

Umrechnung für jede Gruppe geschieht nach der Formel: $T_1 = t_1 \frac{M_1}{m_1}$, wobei M_1 die Zahl sämtlicher Todesfälle, m_1 die Zahl der ärztlich bescheinigten Todesfälle, t_1 die Zahl der ärztlich bescheinigten und T_1 die ergänzte Zahl der Tuberkulosetodesfälle der betreffenden Altersgruppe darstellt.

Auf die Zahlen der in den letzten 4 Quinquennien in der Schweiz ärztlich konstatierten Tuberkulosetodesfälle angewandt, ergiebt diese Umrechnung folgendes:

	Todesfälle infolge von Tuberkulose			
	der Lunge		der übrigen Organe	
Jahrfünf	Nach d. ärztlichen Bescheinigungen	Ergänzte Zahl	Nach d. ärztlichen Bescheinigungen	Ergänzte Zahl
1878—82	28,576	31,320	4,107	4,781
1883—87	30,662	32,726	5,388	5,909
1888—92	30,934	32,655	6,511	7,059
1893—97	30,512	31,800	7,518	7,998
Total	120,684	128,501	23,524	25,747

Die Mortalität, auf 10,000 Lebende berechnet, betrug somit:

		für Lungentuberkulose		für Tuberkulose d. übrigen Organe	
Im Jahrfünf	Bevölkerung der Schweiz auf die Mitte der Periode	Nach d. ärztlichen Bescheinigungen	Ergänzte Ziffer	Nach d. ärztlichen Bescheinigungen	Ergänzte Ziffer
1878—82	2,756,930	20,21	22,15	2,98	3,47
1883—87	2,827,572	21,34	22,77	3,81	4,18
1888—92	2,938,009	21,06	22,23	4,40	4,80
1892—97	3,004,716	20,04	20,08	4,90	5,24

Es ergiebt sich daraus, daß die Sterblichkeit infolge von Lungentuberkulose in der Schweiz seit 1883 konstant in geringem Maße abgenommen, die Sterblichkeit infolge von Tuberkulose anderer Organe dagegen zugenommen hat. Diese Zunahme dürfte aber, wenigstens zum Teil, nur eine scheinbare sein und im wesentlichen auf die Fortschritte in der Diagnostik der tuberkulösen Krankheiten und auf eine größere Aufmerksamkeit der Aerzte in dieser Hinsicht zurückzuführen sein.

Ein hervorragendes Interesse beansprucht die Verteilung der Todesfälle infolge von Lungentuberkulose und infolge von andern tuberkulösen Krankheiten nach Altersklassen. Es fielen I. von den 128,501 während der 20jährigen Periode von 1878—1897 an Lungenschwindsucht Verstorbenen (ergänzte Zahlen) auf die Altersklassen von:

a) unter 1 Jahr . . . . . 2,173 = 1,7 Prozent
b) von 1—14 Jahren . . . . 9,183 = 7,1 „
c) „ 15—59 „ . . . . . 102,883 = 80,1 „
d) „ 60 Jahren und mehr . 14,252 = 11,1 „

und II. von den 25,747 während der nämlichen Zeit an Tuberkulose anderer Organe Verstorbenen (ergänzte Zahlen) auf die Altersklassen von:

a) unter 1 Jahr . . . . . 3,835 = 14,9 Prozent
b) von 1—14 Jahren . . . . 12,907 = 50,2 „
c) „ 15—59 „ . . . . . 8,139 = 31,6 „
d) „ 60 und mehr Jahren . 866 = 3,3 „

Die Lungentuberkulose sucht sich also ihr Opfer hauptsächlich unter den Erwachsenen aus (91,2 Prozent), und zwar vorzugsweise unter den Personen im erwerbsfähigen Alter von 15—60 Jahren (80,1 Prozent), während die Tuberkulose der übrigen Organe, namentlich die des Gehirns und der Hirnhäute, vorwiegend das Säuglings- und Kindesalter betrifft (65,1 Prozent). Noch deutlicher springt die eminente volkswirtschaftliche Bedeutung der Tuberkulose, namentlich der Lungen, in die Augen, wenn die bezüglichen Todesfälle mit der Zahl der sämtlichen Todesfälle in den verschiedenen Altersklassen verglichen werden.

Auf je 1000 Todesfälle der nämlichen Altersklasse kamen Todesfälle (ergänzte Zahlen) infolge von Tuberkulose

im Alter von	der Lungen	des Gehirns und der Hirnhäute	der übrigen Organe	Total
unter 1 Jahr	7,8	11, 4	2,6	21, 8
1 Jahr	32,2	51, 2	7,7	91, 1
2— 4 Jahren	40,9	80, 6	12,1	133, 6
5—14 „	112,3	94, 0	25,3	231, 6
15—19 „	388,7	34, 8	33,6	457, 1
20—29 „	439,2	12, 7	22,1	474, 0
30—39 „	352,9	6, 7	15,0	374, 6
40—49 „	233,2	3, 7	10,3	247, 2
50—59 „	127,7	1, 5	6,2	135, 4
60—69 „	60,4	0, 4	2,9	63, 7
70—79 „	18,3	0, 1	1,1	19, 5
80 und mehr Jahren	3,1	0,02	0,3	3,42

Im Alter von 15—30 Jahren sind also beinahe die Hälfte (45,7—47,4 Prozent) aller Sterbefälle durch die Tuberkulose veranlaßt,

im Alter von 30—40 Jahren noch beinahe $^2/_5$ (37,5 Prozent), im Alter von 40—50 Jahren $^1/_4$ (24,7 Prozent) und im Alter von 50—60 Jahren noch über $^1/_8$ (13,5 Prozent).

Von großer Wichtigkeit ist es, das Verhältnis der Zahl der Tuberkulosetodesfälle zu der Zahl der Lebenden in den verschiedenen Altersklassen zu kennen. Dasselbe ist für das unmittelbar auf die letzte Volkszählung folgende Jahrfünf ausgerechnet worden. Auf 10,000 Lebende der betreffenden Altersklasse starben an Tuberkulose

im Alter von	der Lungen (Ergänzte Zahlen)	der übrigen Organe (Ergänzte Zahlen)	Total (Ergänzte Zahlen)
unter 1 Jahr	16,70	26,56	45,26
1 Jahr	11,10	20,04	31,14
2— 4 Jahren	5,21	11,71	16,93
5—14 „	5,13	5,64	10,77
15—19 „	21,23	4,16	25,39
20—29 „	32,89	3,09	35,98
30—39 „	35,25	2,40	37,65
40—49 „	31,08	2,95	34,03
50—59 „	29,51	2,03	31,54
60—69 „	28,72	2,09	30,81
70—79 „	19,76	1,27	21,03
80 und mehr Jahren	7,40	0,30	7,71
Im Ganzen	22,23	4,80	27,03

Die Gefährdung des menschlichen Lebens durch die Lungentuberkulose ist am größten im Alter von 30—39 Jahren (35 jährliche Todesfälle auf 10,000 Lebende), am geringsten im Alter von 2—14 Jahren (5 jährliche Todesfälle auf 10,000 Lebende). Die Gefahr, an einer andern Lokalisation der Tuberkulose tötlich zu erkranken, ist dagegen am größten im 1. Lebensjahr (26 jährliche Todesfälle auf 10,000 Lebende) und nimmt von da an regelmäßig ab bis ins höchste Greisenalter, wo sie verschwindend klein wird.

Im großen und ganzen sind die beiden Geschlechter durch die Tuberkulose ungefähr gleich stark belastet; die Mehrbelastung des weiblichen Geschlechts durch die Tuberkulose des Darmes, des Bauchfells, des Gehirns und der Hirnhäute wird kompensiert durch eine entsprechende Minderbelastung durch die Tuberkulose der Nieren, der Blase und in geringerem Grade auch der Lungen. Auffallender ist die ungleiche Belastung der Geschlechter in den verschiedenen Altersklassen. Im 1. und 2. Lebensjahre ist die relative Zahl der Todesfälle

beim weiblichen Geschlecht kleiner als beim männlichen; vom Beginn der Schulpflicht an ändert sich dieses Verhältnis zu Ungunsten des weiblichen Geschlechts. Am stärksten ist der Unterschied im Pubertätsalter (15—20 Jahren), wo z. B. die Zahl der Lungenschwindsuchtstodesfälle beim weiblichen Geschlecht doppelt und diejenige infolge von Peritoneal- und Darmtuberkulose cirka dreimal so groß ist als beim männlichen Geschlecht. Vom 30. Altersjahre an ist dagegen die Tuberkulosemortalität beim männlichen Geschlecht größer als beim weiblichen.

Eine Vergleichung der Kantone in Bezug auf die Lungenschwindsuchtssterblichkeit für das letzte Jahrfünf (1893—97) ergiebt folgende Stufenleiter:

Es starben jährlich auf 100,000 Lebende in:

Schaffhausen	160,4	Zürich	204,9
Thurgau	161,2	Zug	206,9
Obwalden	162,1	Aargau	207,2
Appenzell A.-Rh.	163,6	St. Gallen	211,2
Luzern	166,5	Solothurn	217,7
Wallis	168,1	Bern	221,6
Uri	168,1	Schwyz	223,1
Nidwalden	169,2	Graubünden	225,9
Baselland	194,6	Glarus	244,9
Freiburg	194,9	Baselstadt	254,3
Waadt	199,5	Appenzell J.-Rh.	279,0
Tessin	202,1	Genf	296,0
Neuenburg	204,7	Schweiz	208,4

Unter den Kantonen mit einer hohen Lungenschwindsuchtsmortalität prävalieren die Kantone mit einer vorwiegend industriellen oder städtischen Bevölkerung. Deutlicher tritt der diesbezügliche Einfluß der Industrie hervor, wenn wir statt der Kantone die punkto Flächenausdehnung und Bevölkerungszahl besser vergleichbaren 184 Bezirke ins Auge fassen. Eine daherige Zusammenstellung giebt folgendes sprechende Resultat:

Gruppe von Bezirken	Zahl der Bezirke	Agrikole Bevölkerung in %	Lungenschwindsuchtssterblichkeit auf 100,000 Einwohner (ergänzte Zahlen)	
I	9	über 80	139,6	139,6
II	12	70—80	180,0	II + III = 182,2
III	39	60—70	182,9	

Gruppe von Bezirken	Zahl der Bezirke	Agrikole Bevölkerung in %	Lungenschwindsuchtssterblichkeit auf 100,000 Einwohner (ergänzte Zahlen)	
IV	30	50—60	197,9	IV + V = 203,2
V	31	40—50	208,8	
VI	28	30—40	206,9	VI + VII = 209,3
VII	21	20—30	211,9	
VIII	8	10—20	198,7	VIII + IX = 227,1
IX	6	unter 10	264,7	

Die Sterblichkeit an Lungentuberkulose ist in den so zu sagen rein städtischen und industriellen Bezirken der Gruppe IX ungefähr doppelt so groß als in den rein agrikolen Bezirken der Gruppe I. Sie verhält sich im allgemeinen direkt proportional der industriellen oder umgekehrt proportional der agrikolen Bevölkerung.

Außer der Stärke der industriellen Bevölkerung spielt hier aber noch ein anderer Faktor mit, die Höhenlage. Wenn die Bezirke nach ihrer Höhenlage gruppiert werden, so zeigt sich deutlich, daß die Schwindsuchtssterblichkeit mit zunehmender Höhenlage abnimmt:

	Zahl der Bezirke	Schwindsuchtstodesfälle auf 100,000 Einwohner
I. Ebene (200—400 m ü. M.)	15	261,6
II. Hügelregion (400—700 m ü. M.)	114	204,1
III. Untere Bergregion (700— 900 m ü. M.)	30	192,3
IV. Obere „ (900—1200 m ü. M.)	15	189,9
V. Alpenregion (über 1200 m ü. M.)	10	172,0

Diese beiden Faktoren, die Beschäftigungsart der Bevölkerung und die Höhenlage des Wohnortes, kombinieren sich in verschiedener Weise, so daß der günstige oder ungünstige Einfluß des einen Faktors durch den andern in einem Falle erhöht, im andern vermindert oder aufgehoben wird. Daß neben diesen beiden noch eine Menge anderer Faktoren in Betracht fallen, welche das Auftreten und den Verlauf der Tuberkulose beeinflussen und im Einzelfalle die Wirkung der beiden erstgenannten Faktoren, namentlich der Höhenlage verwischen, braucht wohl kaum besonders betont zu werden.

3. Privatdozent Dr. Kuthy in Budapest konstatierte in seinem Referate über die Ausbreitung der Tuberkulose in Ungarn, daß sich eine Zunahme dieser Krankheit daselbst statistisch nachweisen lasse. Die Schwindsuchtssterblichkeit ist in Ungarn verhaltnismäßig hoch; es sterben jährlich gegen 60,000 Personen an dieser Krankheit.

Die Zahl der an Schwindsucht leidenden schätzt der Referent auf 400,000. Die Sterblichkeit ist in den Städten bedeutend größer als auf dem Land, am geringsten in den Gebirgsgegenden (östlicher und nördlicher Teil Ungarns). Herr Kuthy schreibt die geringere Schwindsuchtssterblichkeit in diesen Gegenden in erster Linie der geringern Dichtigkeit der Bevölkerung und erst in zweiter Linie den bestehenden günstigeren klimatischen Faktoren zu. (Schluß folgt.)

Sociale Chronik.

Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Der Stadtrat von Bern beschloß ins Budget für das Jahr 1900 einen Posten von 12,000 Fr. (statt wie bisher 7000 Fr.) zur Unterstützung der städtischen Arbeitslosenversicherungskasse aufzunehmen.

— Im Anschluß an ein Gesuch der Arbeitskammer der Stadt Zürich um Ausrichtung einer städtischen Subvention an die Kosten des von ihr geführten Arbeitsnachweises faßte seiner Zeit der Große Stadtrat den Beschluß, den Stadtrat einzuladen, gemeinsam mit Organisationen der Meister- und der Arbeiterschaft die Frage der Errichtung eines Arbeitsvermittlungsbureaus in der Stadt Zürich zu prüfen und dem Großen Stadtrat darüber Bericht und Antrag vorzulegen. Unter dem 29. November hat nun der Stadtrat einen Entwurf einer Verordnung betreffend das städtische Arbeitsamt dem Großen Stadtrat zugehen lassen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben lauten:

Art. 1. Das Arbeitsamt der Stadt Zürich hat den Zweck der unparteiischen Vermittlung von Arbeit jeglicher Art. Es kann ihm auch die Vermittlung von Lehrlingsstellen übertragen werden. Art. 2. Die Anstalt zerfällt in eine Abteilung für männliche und eine solche für weibliche Personen. Art. 3. Die Arbeitsvermittlung geschieht auf Grund der eingehenden Gesuche um Arbeit oder Dienststellen einer- und um Zuweisung von Arbeitern oder Angestellten anderseits, unter Zuhülfenahme des Verkehres mit andern Arbeitsnachweisstellen und geeigneter Vorkehren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten. Die Vermittlung ist unentgeltlich. Art. 4. Die Anstalt hat sich mit den bestehenden Einrichtungen für die Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender in Beziehung zu setzen. Art. 5. Das Arbeitsamt macht dem

Statistischen Amte zum Zwecke statistischer Verarbeitung Mitteilung von den Bewegungen des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Gewerben und Jahreszeiten und beteiligt sich an Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber. Art. 6. Die Leitung der Anstalt liegt unter der Aufsicht des Stadtrates einer Kommission von 15 Mitgliedern ob. Der Vorsitzende der Kommission und sein Stellvertreter werden vom Stadtrate bezeichnet; je 7 Mitglieder wählen die städtischen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter. Davon sollen je zwei dem weiblichen Geschlechte angehören. Die Mitglieder der Kommission müssen Schweizerbürger sein. Für den Fall, daß die Organisation der Arbeitgeber oder diejenige der Arbeiter sich weigern sollte, die ihr zustehende Wahl von Vertretern vorzunehmen, wird die Wahl aus Angehörigen der betreffenden Gruppe vom Stadtrate getroffen. Sind die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter in ungleicher Anzahl anwesend, so führen auf der stärker vertretenen Seite die dem Alter nach jüngsten Mitglieder nur beratende Stimme. Im übrigen sind die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Art. 9. Die Kommission besitzt in den das Arbeitsamt betreffenden Angelegenheiten, deren Erledigung den Oberbehörden zusteht, das Recht der Antragstellung an den Stadtrat. Im übrigen erteilt sie die nötigen Anordnungen für den Geschäftsbetrieb und überwacht letztern; sie nimmt Beschwerden entgegen und erledigt solche; sie vertritt im Verein mit dem Verwalter (Art. 10) die Anstalt nach außen. Art. 11. Für den Arbeitsnachweis in einzelnen Berufen oder Berufsgruppen kann, wenn die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber verständigen, dem Verwalter behufs Erleichterung seiner Aufgabe, besonders um eine sachkundige Vermittlung fachlich geschulter Arbeitskräfte zu fördern, eine Fachkontrolle beigegeben werden, an welcher Arbeiter und Arbeitgeber der betreffenden Berufsarten in gleicher Zahl mitzuwirken haben. Art. 13. Wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Betriebe oder Berufe Mißhelligkeiten entstehen, welche zu einer Arbeits- oder Betriebseinstellung führen können, hat das Arbeitsamt sofort den Stadtpräsidenten um Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu ersuchen. Weigern sich die Arbeiter, zum Vermittlungsverfahren die Hand zu bieten, oder unterwerfen sie sich dem Schiedsspruche des Vermittlungsausschusses nicht, so wird das Arbeitsamt seine Thätigkeit auch bei Ausbruch einer Arbeitseinstellung fortsetzen. Erfolgt die Weigerung von seite der Arbeitgeber, so ist für die betreffenden Betriebe oder Geschäfte die Arbeitsvermittlung vorübergehend einzustellen. Art. 14. Die Kosten der Errichtung und des Betriebes des Arbeitsamtes trägt die Stadt.

Deutschland. Der Oberbürgermeister in Essen erließ eine Verordnung betreffend die Wohnungsinspektion, die ihres bedeutenden

Inhaltes wegen verdient, an dieser Stelle im Wortlaute wiedergegeben zu werden. Der Geschäftskreis der Beamten, die speziell zum Zwecke der Wohnungsinspektion angestellt werden, ist in der genannten Verordnung folgendermaßen umschrieben: 1. Der Wohnungsinspektor hat die Ausführung der Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen zu überwachen. 2. Der Wohnungsinspektor hat sein Augenmerk aber auch auf sonstige in hygienischer, sittlicher und socialer Beziehung vorhandene Mißstände im städtischen Wohnungswesen zu richten, insbesondere darauf zu sehen, ob infolge Ueberfüllungen von Wohnungen gesundheitliche Gefahren vorliegen. 3. Der Wohnungsinspektor hat ferner mündliche Beschwerden der Hauseigentümer, der Mieter und Aftermieter über Mängel, bezw. Mißstände in der Beschaffenheit der Wohnungen, über unordentliches, die Benutzung der Wohnung schädigendes Verhalten der Mieter und Untermieter entgegen zu nehmen, er hat durch örtliche Besichtigung etwaige Klagen auf ihre Begründetheit zu prüfen, und Abänderungsvorschläge zu machen und anzuordnen. 4. Der Wohnungsinspektor hat auf die möglichst baldige und gründliche Beseitigung der bei seinen Revisionsgängen oder infolge von Beschwerden festgestellten Mängel und Mißstände an den Wohnungen oder deren Benutzungsweise hinzuwirken, hierzu hat er Hauseigentümer und Mieter zunächst mündlich anzuhalten und dabei stets zu versuchen, durch Zureden und Erteilung zweckmäßiger Ratschläge die Beteiligten zur Ausführung des jeweilig zur Behebung der Mängel und Uebelstände Erforderlichen geneigt zu machen. 5. Bleiben die mündlichen Aufforderungen des Wohnungsinspektors zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Mißstände erfolglos, so hat derselbe hierüber eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigen werden dem Dezernenten für das Wohnungswesen vorgelegt, welcher darüber befindet, ob gegen den Hauseigentümer polizeilich zwangsweise vorzugehen ist. 6. Der Wohnungsinspektor hat alles auf das Wohnungswesen der Stadt Essen bezügliche Material zu sammeln und nach einem noch festzusetzenden Formular statistisch zusammenzustellen, so daß dasselbe publiziert werden kann. 7. Ueber seine Thätigkeit hat der Wohnungsinspektor ein Tagebuch zu führen, in welchem die von ihm an den einzelnen Tagen ausgeführten Dienstgeschäfte zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch hat derselbe allwöchentlich am letzten Werktage dem Dezernenten für das Wohnungswesen mit einem kurzen schriftlichen Bericht über seine Wahrnehmungen und seine Vorschläge vorzulegen. Dezernent für das Wohnungswesen ist der Oberbürgermeister, soweit jedoch die Durchführung der Regierungspolizeiverordnung vom 25. Mai 1898 im Zwangswege in Frage kommt, der Dezernent für Polizeisachen.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Mit 46 gegen 12 Stimmen beschloß der Große Rat des Kantons Basel-Stadt die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Das bezügliche vom Großen Rate angenommene Gesetz enthält folgende Hauptbestimmungen:

Alle unselbständig erwerbenden Personen, welche im Gebiete des Kantons Baselstadt wohnen und daselbst in den dem eidgenössischen Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unterstellten Betrieben arbeiten oder als Bau- oder Erdarbeiter beschäftigt sind, werden vom zurückgelegten 14. Altersjahre an nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit versichert. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind: Personen, welche Fr. 1800 oder mehr per Jahr verdienen; ferner junge Leute unter 18 Jahren, welche wegen noch nicht vollendeter Ausbildung weniger als Fr. 300 im Jahr verdienen, ebenso Personen, welche für Aushülfe auf einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen angestellt sind. Die Mitglieder sind nach Ablauf eines Jahres unterstützungsberechtigt. Die Versicherten werden nach der Gefahr der Arbeitslosigkeit in folgende vier Gruppen eingeteilt: Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter von dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören und der Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzt sind. Zur zweiten Gruppe gehören die Arbeiter in allen übrigen dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören. Zur dritten Gruppe gehören die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben. Zur vierten Gruppe gehören alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist. Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen: a) der Versicherten Arbeiter, b) der Arbeitgeber, c) des Staates, d) aus Schenkungen und Legaten.

Die Versicherten werden in vier Lohnklassen eingeteilt und zwar:

1. Klasse mit einem Wochenlohn bis und mit Fr. 12,
2. „ „ „ „ von Fr. 12—18,
3. „ „ „ „ „ „ 18—24,
4. „ „ „ „ „ über Fr. 24.

Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen:

	in Lohnklasse	I	II	III	IV	
für die	1. Gruppe	$2^1/_2$	5	10	15	Cts.
„ „	2. „	5	10	15	20	„
„ „	3. „	10	20	30	40	„
„ „	4. „	15	25	40	50	„

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter der ersten und zweiten Gruppe 10 Cts., für jeden der dritten und vierten Gruppe 20 Cts. wöchentlich.

Der Staat selbst bestreitet die Verwaltungskosten der Anstalt und leistet zudem einen Jahresbeitrag von Fr. 30,000.

Jedes Mitglied hat im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Die Unterstützung wird verweigert: a) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Streik ist, während der Dauer derselben; b) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austrittes ist, ausgenommen wenn ein Grund vorlag, der zum sofortigen Austritt berechtigte; c) wenn die Arbeits-

losigkeit die Folge eines Verhaltens des Versicherten ist, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt; d) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Krankheit oder Unfall ist, während der Dauer derselben; e) wenn der Versicherte beim Eintritt der Arbeitslosigkeit die in §§ 4, 37 und 38 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt hat; f) wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Bei Leistung von Militärdienst haben die Angehörigen des Versicherten ebenfalls Anspruch auf Unterstützung.

Die Höhe der Unterstützungen ist wie folgt festgesetzt: Erste Lohnklasse: a) eine tägliche Unterstützung von 70 Cts. dem unverheirateten Mitgliede, dem Witwer beziehungsweise der Witwe ohne Kinder unter 14 Jahren oder der verheirateten Frau; b) eine tägliche Unterstützung von Fr. 1 dem Witwer mit einem oder mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, oder dem verheirateten Manne ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur 70 Cts. erhält; c) eine tägliche Unterstützung von Fr. 1. 30 dem verheirateten Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitg eine regelmäßige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosen-Unterstützung erhält, in welchem Falle der verheiratete Mann nur Fr. 1 erhält. Von den Versicherten unterhaltene Eltern und Geschwister werden bei der Feststellung der Unterstützung der Frau und den Kindern gleichgeachtet. In den Fällen von lemma a, b und c erhält das Mitglied: in der zweiten Lohnklasse eine tägliche Unterstützung von 80 Cts., Fr. 1. 20, Fr. 1. 50, beziehungsweise 80 Cts., beziehungsweise Fr. 1. 20; in der dritten Lohnklasse eine tägliche Unterstützung von 90 Cts., Fr. 1. 40 beziehungsweise 90 Cts., Fr. 1. 70 beziehungsweise Fr. 1. 40; in der vierten Lohnklasse eine tägliche Unterstützung von Fr. 1, Fr. 1. 50 beziehungsweise Fr. 1, Fr. 2 beziehungsweise 1. 50. Die Unterstützung beginnt vom vierten Tage nach erfolgter Anmeldung; die jährliche Unterstützungsdauer beträgt höchstens 70 Tage.

Bauernbewegung.

Schweiz. In der Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Bauernverbandes, die am 11. Dezember in Bern tagte, wurde nach einem Referate von Nationalrat Forrer über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in Sachen folgende Resolution gefaßt:

„Die am 11. Dezember in Bern stattgehabte außerordentliche Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes, in Anerkennung der großen socialen Bedeutung des Versicherungswerkes; in

der Ueberzeugung, daß die auf langem und sorgfältigem Studium beruhende Gesetzesarbeit den berechtigten Forderungen zu entsprechen sucht, und in der Annahme, daß die Finanzierung der Versicherung durch Ersparnisse im eidgenössischen Staatshaushalt, ohne Einführung eines neuen Monopols durchführbar sein werde: erklärt sich für Annahme des Versicherungsgesetzes. Sie verkennt allerdings die finanziellen Opfer nicht, welche das Gesetz der Landwirtschaft auferlegt, und spricht deshalb die Hoffnung aus, daß die hohen Behörden durch eine entsprechende Vollziehung allfällige Härten des Gesetzes bestmöglich mildern und mittelst baldigen Erlasses eines eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetzes sowie durch angemessene Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft bei den Handelsvertragsunterhandlungen unserem Gewerbe es ermöglichen werden, die mit der Annahme des Versicherungsgesetzes übernommenen Lasten dauernd zu tragen."

Statistische Notizen.

Die Organisation der Schweizerischen Kleingewerbetreibenden.

Eine kürzlich erschienene Schrift des schweizerischen Gewerbesekretärs [1]) enthält über diesen Gegenstand folgende interessante Angaben:

Die Organisation der Schweizerischen Arbeitgeber in Kleinindustrie und Handwerk hat noch eine junge Geschichte. Der älteste dieser Berufsverbände ist wohl der Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer, gegründet in den sechziger Jahren; an Alter folgt ihm der Schuhmachermeisterverein, gegründet 1874; alle übrigen sind erst in den achziger und neunziger Jahren entstanden, und zwar wohl hauptsächlich infolge der anwachsenden Arbeiterorganisation und zu ihrer Gegenwehr. Trotz steten Wachstums dieser Vereine ist immer noch nur ein kleiner Teil aller selbständigen Gewerbetreibenden organisiert, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist.

[1]) Werner Krebs. Die gewerbliche Organisation einst, jetzt und künftig. (Gewerbebibliothek Nr. 2.) Bern, 1899. Michel u. Büchler. 32 S.

Schweizerische Berufsverbände der Gewerbe und Handwerke	1898 Mitglieder-Zahl	Letzte eidgen. Berufszählung 1888		Den Berufsverbänd. gehören an männl. selbständ. Erwerbende in %
		Selbständig Erwerbende		
		männliche	weibliche	
Verein schweiz. Buchdruckereibesitzer . .	190	395[1]	24	48[1]
Schweiz. Bäckerverband	2300	5031	270	45
„ Bierbrauerverein	170	384	14	44,3
„ Photographenverein	118	276	12	43
„ Konditorenverband	300	703	140	42,6
„ Buchbindermeisterverein . .	252	742	19	34
„ Spenglermeisterverband . .	379	1766	15	21,4
„ Messerschmiedeverband . . .	42	199[2]	4	21
„ Schlossermeisterverein . . .	250	1610	4	15,5
„ Coiffeurverband	170	1183	156	14,4
„ Malermeisterverband . . .	212	1581	8	13,3
„ Metzgermeisterverband . . .	434	3977	128	10,8
„ Hafnermeisterverband . . .	91	846	21	10,7
„ Schuhmachermeisterverein . .	1050	14013	100	7,5
„ Schreinermeisterverein . . .	282	8310[3]	20	4
„ Glasermeisterverein	50			
„ Schneidermeisterverband . .	158	6363	12897	2,4
„ Uhrmacher-Centralverband[4] .	135	3656	250	?[4]
„ Schmiede- und Wagnermeister-verein	107	4280[5]	3	?[5]

[1] Nach der neuesten Buchdruckerei-Statistik (1898) bestehen cirka 500 Buchdruckerfirmen, die Verhältniszahl würde demnach auf cirka 38 % reduziert.

[2] Messer- und Sensenschmiede sind in der Berufsstatistik zusammengezählt.

[3] Die Schreiner und Glaser sind in der eidgen. Berufszählung nicht ausgeschieden.

[4] Dieser Verband umfaßt nicht die Uhren-Industriellen, sondern die Reparateurs, Handwerker und Händler. Die Gesamtzahl der letztern ist aus der eidgen. Berufszählung leider nicht ersichtlich, folglich auch die Verhältniszahl unmöglich zu berechnen.

[5] Zahl der Wagenbauer und Wagner. Die Grob- und Wagenschmiede sind in der Berufsstatistik nicht besonders aufgeführt, folglich kann die Verhältniszahl nicht berechnet werden.

Nach dieser Tabelle haben die Bäckermeister weitaus die größte Mitgliederzahl in ihrem Verband (2300) und auch die zweitgrößte Beteiligungsziffer (45 %); an Gesamtzahl folgen ihnen die Schuhmachermeister mit 1050, die übrigen bleiben an Zahl weit zurück. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitgeber haben die relativ stärkste Organisation die Buchdruckereibesitzer mit 48 %, ihnen folgen die Bäcker mit 45 %, die Bierbrauer mit 44,3 %, die Photographen mit 43 % und die Konditoren mit 42,6 %. Eine sehr geringe Beteiligung weisen auf die Meistervereine der Schreiner und Glaser (4 %), sowie der Schneider (2,4 %).

Viele Angehörige von Berufsverbänden sind zugleich auch Mitglieder lokaler oder kantonaler Handwerks- und Gewerbevereine. Kantonale

Gewerbeverbände bestehen z. Z. in zwölf Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, beiden Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Wallis. In der ganzen Schweiz mögen cirka 150 örtliche Gewerbevereine bestehen. Einzig in den Kantonen Nidwalden, Tessin, Waadt und Genf besteht noch kein Gewerbeverein und auch keine Sektion des Schweizerischen Gewerbevereins. Um so kräftiger hat sich der Schweizerische Gewerbeverein seit cirka zwölf Jahren in der deutschen Schweiz entwickelt, namentlich seit jener Zeit, da mit Hülfe er einer Bundessubvention ein ständiges Sekretariat errichtet hatte. Die Zahl der örtlichen Sektionen ist von 1886 bis 1898 von 42 auf 95 mit cirka 13,700 Mitgliedern, die Zahl der beruflichen Sektionen im gleichen Zeitraume von 3 auf 20 mit cirka 6600 Mitgliedern gestiegen, so daß nun Ende 1898 der Schweizerische Gewerbeverein in 116 Sektionen über 20,000 Mitglieder zählte.

Die Hypothekarverschuldung im Kanton Baselstadt.

Von Dr. E. Hofmann, Nationalrat, Frauenfeld.

Unsere leider äußerst spärliche Litteratur über die Bodenverschuldung hat in neuester Zeit durch die Veröffentlichung des Berichtes über die Erhebungen betreffend Liegenschaftsverkehr im Kanton Baselstadt wertvolle Bereicherung erfahren. Die Vorgeschichte dieses im Auftrage des Vorstehers des Justizdepartements von Professor Dr. Th. Kozak erstatteten Berichtes beginnt ungefähr zur gleichen Zeit, in welcher Theodor Curti und Genossen im Nationalrate auf dem Wege einer Motion dem Bundesrate den Auftrag erteilen ließen, „eine Zusammenstellung der Thatsachen zu veranlassen, welche über die landwirtschaftliche Bodenverschuldung und ihre Folgen in Erfahrung gebracht werden können." In jener Zeit, welche Stand, Gang, Ursachen und Wirkungen der Bodenverschuldung in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion rückte, wo sich mit dem Ruf nach Reduktion des Zinsfußes aus dem Lager der Bauernbündler die Forderung gründlicher Hypothekarreform seitens der Freiländer vermischte, mußte das Verlangen nach Enqueten über diesen Gegenstand auf günstigen Nährboden fallen. In Benützung dieser Konjunktur mußte die Gesellschaft „Frei-Land" ihren im Juni 1891 in einer Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Baselstadt ausgesprochenen Wunsch, „es möge eine Enquete über die Verteilung, Bewegung, Benützung, Wertzunahme und Verschuldung des Grundbesitzes im Kantonsgebiet veranstaltet werden", nicht wiederholen.

Der damalige Vorsteher des Justizdepartements, Dr. Brenner, stand diesem Postulat sympathisch gegenüber und ließ sich trotz seiner Teilnahme an der vom Bundesrat veranstalteten Konferenz kantonaler Delegierter betreffend Erhebungen über die Bodenverschuldung vom 20. und 21. April 1892 [1]) und der dort geltend gemachten Bedenken und Befürchtungen nicht von seiner Ueberzeugung hinsichtlich der Wünschbarkeit und Möglichkeit derartiger Enqueten abbringen. In Professor Dr. Kozak fand er die richtige Kraft zur Uebernahme dieser mühevollen Erhebung, welche durch den Großen Rat im November 1892 bewilligt wurde, nachdem durch den in Aussicht genommenen Bearbeiter ein Gutachten und durch den Regierungsrat ein „Ratschlag betreffend Veranstaltung einer Enquete über den Liegenschaftsverkehr" verfaßt worden war. Dem Leiter dieser Enquete, welcher beim Beginn der Erhebung sich noch keine zwei Jahre in Basel befand, stellte das Justizdepartement eine aus zehn Mitgliedern bestehende Kommission zur Seite, welcher neben der Erörterung principieller Vorfragen und der Entgegennahme der Berichte über den Verlauf der Arbeiten besonders „die Beratung über das Maß der Ausdehnung der Erhebungsarbeiten in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Beziehung oblag."

Diese von Herrn Regierungsrat Dr. Brenner und später von seinem Nachfolger, Regierungsrat Dr. Iselin, präsidierte Kommission waltete ihres Amtes nicht bloß mit Sachkenntnis, sondern auch mit der bei Erhebungen dieser Art unbedingt nötigen Geduld und Weitsicht. Die Behandlung einer der städtischen Sektionen und einer Landgemeinde als Probegebiet schreckte dieselbe nicht vor der Ausdehnung der Erhebung auf das ganze Kantonsgebiet ab, trotzdem die Schwierigkeit und Kostspieligkeit dieser Arbeit deutlich zu Tage getreten war. Daß sie damit einen guten Griff gethan, beweist der im Laufe dieses Sommers publizierte stattliche Bericht. [2]) Derselbe bietet nicht bloß einen interessanten Einblick in Stand, Gang, Ursache und Wirkung städtischer Hypothekarverschuldung, sondern bildet auch in methodischer und technischer Beziehung nach verschiedenen Seiten hin nachahmens-

---

[1]) Vergl. hierzu: Protokoll der Konferenz kantonaler Delegierter betreffend Erhebungen über die Bodenverschuldung. Bern (Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie.), 1892.

[2]) Bericht über die Erhebung betreffend den Liegenschaftsverkehr im Kanton Baselstadt, aus Auftrag des Vorstehers des Justizdepartements, erstattet von Professor Dr. Kozak. Basel (Buchdruckerei Emil Birkhäuser), 1899.

wertes Beispiel, wie man sich dies von den statistischen Leistungen Baselstadts schon lange gewöhnt ist.

Vor allem ist in dieser Hinsicht hervorzuheben, daß die thatsächliche Verschuldung mit einer bisher selten erreichten Genauigkeit festgestellt werden konnte. Zur Beantwortung der Frage, ob die grundbürgerlichen Einträge in den beiden Probegebieten mit den Thatsachen übereinstimmen, wurden nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch die hauptsächlich in Betracht kommenden Gläubiger schriftlich und teilweise mündlich nach dem thatsächlichen Stand der Pfandrechte und des Zinsfußes befragt. Publikum und Kreditinstitute trugen in zuvorkommendster Weise zum Gelingen des kontradiktorischen Verfahrens bei. Dasselbe ergab die auffällige und dem baslerischen Hypothekarwesen ein gutes Zeugnis ausstellende Thatsache, daß im Bettingerbann überhaupt keine nennenswerten Differenzen zwischen bücherlicher und thatsächlicher Verschuldung bestehen und im Spalenquartier bloß 2,84 % des Totalhypothekenbetrages abbezahlt waren, ohne im Grundbuch gelöscht worden zu sein. Dieses Ergebnis beweist zweierlei: Einmal demonstriert es die Möglichkeit der Feststellung der thatsächlichen Verschuldung und dann deutet es darauf hin, daß wohl im allgemeinen aus der Differenz zwischen bücherlicher und thatsächlicher Verschuldung ein zu großes Wesen gemacht wird.[1]) An dieser Ansicht ändert das Ergebnis meiner Erhebung über die Bodenverschuldung im Kreis Matzingen[2]) wenig. Allerdings übertrifft dort bei den Kaufschuldbriefen die bücherliche Verschuldung die Thatsächliche um 47,6 %. Aber die auf diese Weise sich auszeichnenden Schuldtitel bilden bloß etwa den zehnten Teil der gesamten Hypothekarschuld jenes Gebietes und muß die erwähnte Differenz gewissermaßen als im Wesen jener Schuldverschreibungsart liegend betrachtet werden. Die Basler Erhebung begnügte sich nicht mit der Feststellung der Differenz zwischen bücherlicher und thatsächlicher Verschuldung, sondern berechnete die prozentualen Angaben über erfolgte, aber grundbücherlich nicht vermerkte Abzahlungen nach

---

[1]) Vergl. hierzu: Protokoll der Konferenz kantonaler Delegierter betreffend Erhebungen über die Bodenverschuldung. — Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1893. Lieferung I. (Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes und deren Ursachen.) S. 1. — Schneebeli, die Konkursstatistik als Mittel zur Erkenntnis der Ursachen des Notstandes in der Landwirtschaft. Bern (Buchdruckerei K. J. Wyß), 1897. S. 4.

[2]) Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz. 1894.

vierzehn Größenklassen und sechs Rängen der Hypotheken. Wie zu erwarten war, zeigen die kleinen Hypotheken verhältnismäßig die größten Differenzen und beanspruchen diejenigen des zweiten Rangs nicht weniger als 58,4 % der Gesamtdifferenz, während die der drei letzten Ränge bloß mit 1,84 % hieran beteiligt sind.

Neben diesem Vorzug der Basler Erhebung verdient auch die Feststellung des durchschnittlichen und des thatsächlichen Zinsfußes für das ganze Kantonsgebiet und die einzelnen Teile desselben der nach Rängen geschiedenen Hypotheken lobende Erwägung. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß mit Bezug auf den Zinsfuß der Hauptkreditoren, Aktien-Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einerseits und Privatpersonen andererseits, ein wesentlicher Unterschied besteht, welcher sich von 1885—1893 zwar etwas gemildert hat, weil sich der allzuhohe Zinsfuß der Aktiengesellschaften weniger stetig erwies als derjenige der Privaten. Interessant ist auch der Unterschied des Zinsfußes in den einzelnen Kantonsteilen. Die Stufengliederung nach Rängen zeigt im Landbezirk nicht denselben scharfen Gegensatz zwischen den ersten und den übrigen Rängen, wie der kantonale Durchschnitt. Dementsprechend findet sich auch auf dem Lande für Hypotheken ersten Ranges ein etwas höherer Zinsfuß als in der Stadt und finden die Schuldner in diesen Landgemeinden bei Privaten günstigeren Kredit als bei Aktiengesellschaften. Der Grund dieser Erscheinung dürfte darin zu suchen sein, daß der ländliche, gegenwärtig nur als landwirtschaftliches Kulturland zu taxierende Grundbesitz keine so feste Basis zur Bemessung der Pfandsicherheit bietet, wie der in den Brandversicherungssummen fixierte Wertstädtischer Liegenschaften.

Der thatsächliche Zinsfuß schwankt zwischen 2 % und 6 %. Im Jahr 1885 war ein Sechstel der Hypothekarschulden zu 4 %, über ein Drittel zu 4 ½ % und ein Fünftel zu 4 ¾ und 5 % verzinslich. Im Jahr 1893 ist eine Verschiebung dieses Verhältnisses wahrzunehmen, indem nahezu die Hälfte der Hypothekarschulden zu 4 %, ein Viertel zu 4 ½ % und nicht mehr als 8 % zu 4 ¾ und 5 % verzinslich waren. Selbstverständlich vollzog sich diese Reduktion des Zinsfußes innerhalb der einzelnen Ränge sehr verschieden. Während im ersten Rang die Hypotheken zu 4 ¾ und 5 % im Verschwinden begriffen sind und die Tendenz zur Ablösung 4 ½ prozentiger Hypotheken durch vierprozentige klar zu Tage tritt, halten im dritten und mehr noch im vierten Rang die 5prozentigen Stand.

Zur Bestimmung des Verkehrwertes der Liegenschaften und seiner Steigerung wurde ebenfalls ein empfehlenswertes Verfahren für die erweiterte Probesektion (Spalenquartier nebst Marktplatz) eingeschlagen. Da der Wert von Grund und Boden bei Grundstücken mit Gebäuden für sich nicht genau zu Tage tritt, wurden sog. „Bodennäherungswerte" berechnet, indem vom ganzen Handänderungspreis der Liegenschaft mit Gebäude nicht nur der Assekuranzwerte, sondern auch ein Zuschlag von 15 % des letztern (wegen der Fundamentierungs- und sonstigen Unkosten) in Abzug gebracht wurde. Allerdings ist das Beobachtungsgebiet leider nach drei Seiten hin beschränkt. Neben der bereits erwähnten geographischen Beschränkung auf die in zehn Zonen eingeteilte Probesektion, erstreckt es sich bloß auf die Liegenschaften, welche in die Zeit von 1868—1893 im Grundbuch notierte Handänderungen erfuhren. Dafür wurde aber auf diesem beschränkten Gebiete um so gründlicher verfahren. Es wurden die Bodennäherungswerte für überbaute Parzellen in allen zehn Zonen für jedes Jahr und für dreijährige Perioden berechnet und die Bodenpreise der nicht überbauten Parzellen in der gleichen Weise zusammengestellt. Hierbei zeigte sich ein bedeutendes Ansteigen des Bodennäherungswertes in sämtlichen Zonen nach den ersten Jahren vermehrter Bodenspekulation und Bauthätigkeit, allerdings in der ersten Hälfte des vorigen Jahrzehnts durch einen starken Rückschlag unterbrochen. Deutlich ist zu sehen, wie in den äußern Zonen mit der fortschreitenden Ueberbauung der Liegenschaften in späteren Jahren Werte auftreten, welche früher nur in den inneren Zonen bekannt waren und wie die korrespondierenden Werte in den inneren Zonen näher liegen, als in den entfernteren. Leider ist es nicht möglich, die Ergebnisse dieser sehr subtilen Berechnungen mit denjenigen der Basler Wohnungsenquete vom Jahr 1889 zu vergleichen, weil sich dieselbe mit der Berechnung des Miet- und Verkehrswerts der Häuser begnügte. Wert und Bedeutung eines derartigen Vergleichs mag ein kurzer Hinweis auf die entsprechenden Resultate der Berner Wohnungsenquete illustrieren.[1]) Dort betrug das Bodenwert-Minimum pro m² in der:

unteren Stadt	64,82 Fr.
obern „	176,06 „
inneren Stadtbezirk	14,37 „
äußeren „	5,21 „
im Durchschnitt	24,39 „

[1]) Die Wohnungsenquete in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896. Im Auftrage der städtischen Behörden bearbeitet von Carl Landolt. Bern, 1899. S. 663.

Im Spalenquartier und am Marktplatz von Baselstadt betrug 1892/93 der Bodennäherungswert pro m² für:

	überbaute Parzellen	unüberbaute Parzellen
in der I. Zone	521,8 Fr.	—
„ „ II. „	246,51 „	—
„ „ III. „	62,41 „	153,43 Fr.
„ „ IV. „	80,38 „	64,82 „
„ „ V. „	32,33 „	29,— „
„ „ VI. „	14,9 „	22,93 „
„ „ VII. „	29,15 „	15,45 „
„ „ VIII. „	18,95 „	8,0 „

Hierbei zeigt sich auch die dringende Notwendigkeit, bei der Frage nach dem Bodenwert das Beobachtungsgebiet in möglichst kleine Verkehrszonen einzuteilen.

Für den Bau- und Wirtschaftskreis Bettingen, welcher, wie bereits erwähnt, in der Probesektion das bäuerliche Element repräsentierte, wurden die Verkehrswerte nicht bloß aus den grundbücherlich eingetragenen Kaufs- und Gantpreisen festgestellt, sondern auf Grund der durchschnittlichen Reinerträge eruiert. Auch diese Berechnungen sind sehr genau und gewissenhaft durchgeführt, indem die Schatzungskommission jedes einzelne Grundstück in besondere Berücksichtigung zog. Es kommt also auch diesen Zahlen mehr als bloß vorübergehende Geltung zu und führen wir dieselben in Zusammenstellung mit der von Prof. Dr. Krämer aus dem Kanton Kanton Zürich mitgeteilten Verkehrswerten und den von uns für den Kreis Matzingen ermittelten Ertragswerten an. Es betrug per ha der

	Ertragswert im Wirtschaftskreis Bettingen	Verkehrswert im Kanton Zürich	Ertragswert im Kreis Matzingen
Rebland	6887	8412	7000
Wiesland I:	3000	—	3600
Wiesland II:	2000		2300
Wiesland III:	1000	—	1100
Zusammen	1913	3000	—
Ackerland	3472	2677	2000
Gartenland	7782	—	—
Wald	674		1500

Kommt auch den Vergleichszahlen aus Zürich und Thurgau nicht dieselbe Bedeutung zu, wie den Ertragswerten im Wirtschafts-

kreis Bettingen, so sind dieselben immerhin maßgebend für den gegenseitigen Wert der Kulturarten.

Leider mangelt uns Zeit und Raum, mit dieser Aufzählung der Vorzüge des vorliegenden Berichtes weiterzufahren und die zahlreichen äußerst instruktiven graphischen Darstellungen derselben einläßlich zu würdigen. Wir müssen uns damit begnügen, darauf, sowie auf die beigegebenen Pläne der Stadt Basel und der Gemeinde Bettingen hinzuweisen, um noch etwas bei den allgemeinen Ergebnissen dieser Erhebung verweilen zu können.

Die Hypothekarschuld des Kantons Baselstadt betrug auf 31. Dezember 1893 beinahe 200 Millionen, nämlich Fr. 193,738,363 in der Stadt und Fr. 4,679,901 in den Landgemeinden. Auf dem verpfändeten Boden lastete pro m^2 eine Schuld von 19,84 Fr. Selbstverständlich ist diese Verschuldungsziffer in den einzelnen Kantons- und Stadtteilen mannigfach abgestuft. Sie beträgt in Großbasel 40,31 Fr., in Kleinbasel 43,68 Fr. und in den Landgemeinden 0,88 Fr. Im Stadtgebiet finden wir das Durchschnittsmaximum der Belastung per m^2 bis 323,12 Fr., in den Landgemeinden bis 2,62 Fr. Um Vergleiche mit anderweitigen Erhebungsresultaten eher zu ermöglichen, wurde auch die hypothekarische Belastung auf den m^2 des Grundeigentums überhaupt berechnet. Selbstverständlich ändert dies das Resultat wesentlich; denn nicht weniger als 69,43 % der Gesamtfläche sind nicht mit Hypotheken belastet. Unter diesem Gesichtswinkel der Betrachtung sinkt die durchschnittliche Belastung pro m^2 in Großbasel auf 10,69 Fr., in Kleinbasel auf 9,44 Fr., in den Landgemeinden auf 0,34 und im ganzen Kanton auf 6,07 Fr. Zur Vergleichung wenigstens der landwirtschaftlichen Verschuldung fügen wir folgende Zusammenstellung bei:

Hypothekarverschuldung.

im Kanton	anno	im ganzen	in % des Liegenschaftsw.	per ha Fr.
Baselland	1893	75,797,520	58,9	1851
Baselstadt (Landgemeinde)	1893	4,679,901		3400
Bern	1892	416,198,650	40,3	775
Freiburg	1891	135,791,301	40,9	926
Schaffhausen	1892	62,675,354	53,9	2230
Thurgau	1892	164,668,157	72,9	1933
Zürich	1891	774,800,000	65	4895

Zur näheren Charakterisierung der Intensität der hypothekarischen Belastung von Baselstadt führen wir noch die Brandversicherungssumme an, welche Ende 1893 den Betrag von Fr. 257,665,400 ausmachte. Es hätte zur Abrundung und Vergleichbarkeit dieses Bildes nichts geschadet, wenn sich die Bearbeitung etwas gründlicher mit diesem Faktor beschäftigt und namentlich die lehrreiche Zusammenstellung der Brandversicherungssumme von 1872—1897 im Texte etwas einläßlicher behandelt hätte. Doch mag dies wohl im Hinblick auf die gründliche Darstellung dieser Verhältnisse in der Probesektion unterblieben sein.

Im Spalenquartier betragen die Hypotheken in % des Assekuranzwertes in Zone

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
189,01	149,68	102,18	128,78	100,24	104,47	114,55	103,14

Eine Vergleichung der hypothekarischen Belastung mit den Kaufpreisen zeigt, daß bei Parzellen mit Gebäuden die Hypotheken vor der Handänderung in den meisten Fällen ungefähr die Hälfte, seltener zwei Drittel, aber selbst drei Viertel und bis vier Fünftel des nächsten Kaufpreises betragen, während die Hypotheken nach der Handänderung in der Regel ungefähr drei Viertel oder vier Fünftel, seltener nur zwei Drittel und einzig 1887 nur die Hälfte des Kaufpreises ausmachen. Bei den unüberbauten Grundstücken zeigt sich infolge des Spekulationscharakters derselben in der Nähe und in der Stadt eine weit stärkere Differenz zwischen den Hypotheken vor und nach der Handänderung. Im Bettinger Wirtschaftskreis beträgt die Hypothekarverschuldung bei belasteten Eigentümern der

		II. Besitzklasse (über 5—20 ha) Fr.	III. Besitzklasse (über 1—5 ha) Fr.	IV. Besitzklasse (bis 1 ha) Fr.
Durchschnittlich pro Eigentümer		15,318	5897	1657
pro m² des Gesamtbesitzes		0,13	0,23	0,32
in % des Schatzungswertes des	belasteten Besitzes	44,9	55,8	49
	ganzen Besitzes	37,3	49,1	43,3

Auch diese Zahlen zeigen, wie wenig Wert absoluten Verschuldungsziffern für sich zukommt, da hier die zweite Besitzklasse zwar

die weitaus höchsten Belastungsziffern aber mit Bezug auf den Besitzwert die geringste Intensität der Verschuldung aufweist.

Die Darstellung des Gangs der Verschuldung, welche naturgemäß sehr wertvoll ist, hat eine gewisse Beschränkung erfahren. Immerhin läßt sich aus den Abschnitten über „Art und Höhe der Hypothekarverschuldung" über „Belastung und Kaufpreise" 2c. ein zum Teil äußerst scharf umrissenes und klares Bild über die Entwicklung der Hypothekarverschuldung zusammenstellen.

Im Jahr 1885 lastete auf dem verpfändeten Boden im ganzen Kanton eine Schuld von 13,79 Fr. pro m², welche bis 1893 eine Steigerung von 43,87 % erfuhr. Natürlich bieten Stadt und Land, sowie die einzelnen städtischen Sektionen hierin bedeutende Unterschiede. Das sich rasch entwickelnde Stadtgebiet zeigt eine dreimal größere Zunahme, als die Landgemeinden, Kleinbasel mit 69,04 %, eine stärkere als Großbasel mit 60,28 %. Unter den städtischen Sektionen fällt die innere Stadt durch äußerst langsamen und das Aeschenquartier, welches zu den um das Stadtcentrum gelegenen Stadtteilen gehört, durch sehr rasche Zunahme der Verschuldungsziffer auf. Im Stadtgebiet vermehrte sich die Belastung pro m² bloß um 14,07 %, was angesichts einer Belastung von 283,41 Fr. im Jahr 1885, sowie der Erweiterung des Marktplatzes und des einer weiteren baulichen Ausdehnung nicht mehr fähigen Gebiets ziemlich selbstverständlich ist. Das Aeschenquartier zeigt eine Zunahme der Verschuldungsziffer um 107,33 %. Dort lasteten 1885 auf dem m² verpfändeten Bodens 16,09 Fr. Hypothekarschulden, 1893 aber 33,36 Fr. In Riehen-Bettingen beträgt die Zunahme der Belastung pro m² 13,79 %, in Kleinhüningen 38,62 %.

Die Zahl der unbelasteten Parzellen macht 1885 46,96 %, die der belasteten 53,06 % der Gesamtzahl aus. Acht Jahre später sind 42,33 % der Parzellen unverschuldet. Die Zahl der unverschuldeten Parzellen hat seit 1885 somit etwas abgenommen, während sich die unbelastete Fläche vergrößert hat. Die interessanten Beziehungen zwischen Parzellengröße und Verschuldungszunahme lassen sich bei der Darstellung der Probesektion deutlich erkennen. Die überbauten Parzellen zeigen in sämtlichen Kategorien, ausgenommen die wenigen mit über 20,000 m² Fläche, eine bis 1893 andauernde Ausbreitung der Verschuldung. Die stärkste Progression in dieser Ausbreitung erleiden die auch meist vermehrten Liegenschaften mittlerer Größe von 1—3 a, von denen 1893 über 90 % belastet waren. Am schärfsten

zeigt sich die Ausbreitung der Verschuldung bei den kleinsten Liegenschaften bis zu 1 a Größe, die bei konstanter Parzellenzahl eine Zunahme der Ziffer der belasteten Parzellen aufweisen. Die geringste Ausbreitung der Verschuldung findet sich bei den größern Liegenschaften von 3—10 a.

Den Gang der Gesamtverschuldung als Ganzes soll beistehende Zusammenstellung veranschaulichen:

Jahr	neue Pfandrechte	abgeschriebene Pfandrechte	+ der Einschreibungen	+ der Abschreibungen
1885	14,965,056	13,731,532	1,233,524	
1886	12,461,619	12,744,485	—	282,866
1887	16,599,198	14,780,150	1,819,048	
1888	19,687,534	17,703,037	1,984,497	
1889	21,915,391	16,756,297	5,159,094	
1890	31,473,462	23,518,757	7,954,705	
1891	30,284,248	20,946,586	9,337,662	
1892	30,205,467	22,228,315	7,977,152	
1893	32,528,558	23,682,485	8,846,073	
1894	41,171,800	26,434,744	14,737,056	
1895	50,473,617	37,185,676	13,287,941	
1896	65,974,295	38,546,390	27,427,905	
1897	65,245,373	40,094,857	25,150,516	

Schuldner und Gläubiger sind in acht Kategorien (öffentliche Verwaltung, Korporationen, Stiftungen, Gesellschaften ohne Erwerbszweck, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Private) ausgeschieden. Diese Unterscheidung zeigt, wie nicht anders zu erwarten war, daß weitaus der größte Teil der Schulden auf Privatbesitz lastet. Derselbe ist mit 90,96 % an der Gesamtschuld beteiligt, 4,52 % tragen die Aktiengesellschaften, 2,95 % die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, während sich die übrigen Schuldnerkategorien in den Rest zu teilen haben. Vom Privatgrundbesitz sind 41,31 % hypothekarisch belastet, vom Gesamtbesitz der Korporationen 55,28 und dem der Genossenschaften 36,47 %. Die Stiftungen haben 29,09 %, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften 14,37 % und die Aktiengesellschaften 8,81 % ihres Grundeigentums verpfändet. Betrachtet man die Belastung pro m² nach den Eigentumsverhältnissen, so ergiebt sich ein ganz anderes Bild. Auf dem

Grundbesitz der Aktiengesellschaften haftet pro m² 73,55 Fr. Als nächster Rang folgt der Grundbesitz der Gesellschaften ohne Erwerbszweck, welcher eine Hypothekarlast von 70,60 Fr. pro m² trägt. Hierauf kommen die Korporationen mit 66,85 Fr., die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit 50,51 Fr. und die Genossenschaften mit 41,49 Fr. Schulden pro m². Die Privaten tragen wohl mit 18,73 Fr. pro m² noch schwer genug.

In Prozenten des Totals betragen die Hypothekarpfandrechte

der öffentlichen Verwaltung	6,74
„ Korporationen	0,70
„ Stiftungen	0,83
„ Gesellschaften ohne Erwerbszweck	8,15
„ Genossenschaften	1,35
„ Aktiengesellschaften	24,40
„ Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	2,88
„ Privaten	54,95

Diese Kreditorenkategorien zeigen hinsichtlich der Rangstufen der Hypotheken ein sehr verschiedenes Verhalten. Hypotheken vierten und höheren Rangs sind bei den fünf ersten Kreditorenarten seltene Ausnahmen. Die Hypotheken ersten Rangs betragen für die öffentliche Verwaltung 98,01 % und je rund 99 % des entsprechenden Totalhypothekarguthabens für die Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften ohne Erwerbszweck. Die Kollektivgesellschaften zeigen sich gegenüber den höheren Rängen etwas zugeknöpfter als die Aktiengesellschaften, deren Hypothekarforderungen mit 7,05 % in Schuldverschreibungen dritten und höheren Rangs bestehen.

Diese Ausscheidung der Schuldverschreibungen nach Kreditoren und Rängen ist sehr wertvoll. Die Ränge der Schuldverschreibungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kantonsgebiete und Stadtteile, sowie die Verschiebung derselben unter einander und unter den einzelnen Kreditorenkategorien sind geeignet, das Bild von Stand, Grad und Gang der Verschuldung wesentlich abzurunden und zu ergänzen. Da ist denn vor allem die Thatsache zu erwähnen, daß die Hypotheken des ersten Rangs rund Dreiviertel, die des zweiten nahezu ein Fünftel und die der drei ersten Ränge zusammen nahezu 99 % sämtlicher Hypothekarschulden ausmachen. Der Unterschied von Stadt und Land macht sich darin geltend, daß das Auftreten von Hypotheken vierten und fünften Ranges in den Landgemeinden erst mit dem Eindringen städtischer Verhältnisse sich bemerkbar macht,

während im eigentlichen Stadtquartier die höhere Intensität der Verschuldung darin zu Tage tritt, daß ein Drittel der gesamten Pfandrechte auf die Hypotheken zweiten und höheren Ranges entfällt.

Den übrigen Inhalt dieses Berichtes nur im Auszuge zu geben, würde zu weit führen. Wir beschränken uns daher auf die Anführung der betr. zwei Abschnitte. Der erste Teil des Berichtes behandelt das Grundeigentum und seine Verteilung hinsichtlich Zahl und Größe der Parzellen und Bodenzerstückelung, sowie den Besitzstand mit Bezug auf Grundbuchfläche, Eigentümerkategorien und Besitzwechsel. Der zweite Teil stellt das Grundbucheigentum nach seiner Benützung und Kultur im Spalenquartier nebst Marktplatz und im Wirtschaftskreis Bettingen dar.

Zum Schluß erwähnen wir noch, daß sich der Verfasser jeglicher socialpolitischen Stellungnahme enthalten hat. Dies war umso eher am Platz, als die klare und übersichtliche Darstellung und Gruppierung des Materials sowie die textliche Wegleitung den Volkswirt die theoretischen und praktischen Konsequenzen dieses höchst interessanten und in mancher Beziehung einzigartigen Berichtes unschwer ziehen lassen. Hoffentlich gehen die Wünsche des Verfassers des vorliegenden Berichtes nach Vereinheitlichung des Grundpfandrechtes 2c., sowie nach emsiger Pflege der Hypothekarverschuldungsstatistik ebenso in Erfüllung wie seine Hoffnung, daß auf Grundlage dieser Erhebung noch diese und jene Frage eingehendem Studium unterzogen werde. Das Letztere scheint wirklich zu geschehen. In naher Aussicht steht eine Abhandlung über „Liegenschaftsverkehr und Hypothekarverschuldung im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe der Stadt Basel 1875 bis 1898", sowie ein „Beitrag zur Gebäudestatistik der Stadt Basel", während eine andere Arbeit über den „gegenwärtigen Stand der Hypothekarstatistik" bereits im Drucke erschienen ist.

Wie die von Professor Karl Bücher bearbeitete Basler Wohnungsenquete für die Erforschung der Wohnungsverhältnisse in der Schweiz bahnbrechend gewirkt hat, so hoffen wir dasselbe von der im vorhergehenden besprochenen Arbeit. Professor Th. Kozak's Bericht über den Liegenschaftsverkehr dürfte da und dort den Anstoß zu ähnlichen Erhebungen geben. Ist einmal der Weg gewiesen und das Ziel klar vorgezeichnet, wirds schwerlich an Nachfolgern fehlen.

Ausbreitung der Tuberkulose.[1]

Von Dr. F. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, Bern.

B. Die Beziehungen zwischen den äußeren Lebensverhältnissen und der Ausbreitung der Tuberkulose.

1. Ueber obiges Thema sprach Geh. Medizinalrat Dr. Krieger aus Straßburg, indem er ungefähr folgendes ausführte:

Die äußern Lebensverhältnisse können bei der Ausbreitung der Tuberkulose nach zwei Richtungen hin ihren Einfluß ausüben, sie können einerseits Gelegenheit zur Infektion bieten oder anderseits den Körper örtlich oder allgemein für die Aufnahme des Infektionsstoffs empfänglich machen. Die daherigen Einflüsse sind mannigfacher Art und häufig mit einander verbunden. Es ist daher äußerst schwierig, die Bedeutung eines einzelnen diesbezüglichen Faktors festzustellen und die zu diesem Zwecke benutzte vergleichende Statistik hat bei dem Umfange der Aufgabe, häufig aber auch infolge unrichtiger Fragestellung oder mangelhafter Methodik noch nicht das geleistet, was sie zu leisten im stande ist. Die Untersuchungen von Lebensverhältnissen, welche eine Reihe von Schädlichkeiten umfassen, geben ein Bild der Bedeutung der Gesamtheit dieser Einflüsse für die Ausbreitung der Tuberkulose, aber keine bestimmte Auskunft über die Bedeutung der einzelnen Schädlichkeit. Letzteres geschieht nur dann, wenn der Einfluß aller andern Schädlichkeiten mit Ausnahme der zu untersuchenden bekannt ist, oder diese andern Schädlichkeiten auf beiden Seiten, welche verglichen werden, die gleichen sind. Statistiken über die Häufigkeit der Tuberkulose in den Städten und auf dem Lande, bei Wohlhabenden und Armen ꝛc. geben über den Einfluß einzelner Schädlichkeiten keinen sichern Auf-

[1]) Siehe Heft 23, S. 758.

schluß; eher schon Erhebungen über die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an Tuberkulose bei einzelnen Berufsarten.

Der Schwierigkeit der Isolierung der einzelnen Schädlichkeit ist es zuzuschreiben, daß uns hinreichende statistische Daten über den Einfluß der Art der Ernährung, der Beschaffenheit der Wohnung 2c. auf die Verbreitung der Tuberkulose z. B. noch fehlen. Die tägliche Erfahrung und die bakteriologische Forschung haben aber festgestellt, daß der Verkehr mit Kranken, welche Tuberkelbacillen im Auswurfe haben, in geschlossenen Räumen eine der wichtigsten Verbreitungsursachen dieser Krankheit darstellt. Dabei kommt allerdings ungemein viel auf die Behandlung des Auswurfs, die Beschaffenheit der Räume und die Art der Reinigung an. Die geringere Erkrankungshäufigkeit bei Wohlhabenden ist vorzugsweise dem vorsichtigeren Umgehen mit dem Auswurf und der größeren Reinlichkeit zuzuschreiben; der besser Situierte thut zum Teil schon instinktiv das, was man in den Lungenheilstätten zu erreichen sucht.

Die Bedeutung der klimatischen Einflüsse für die Ausbreitung der Tuberkulose ist noch nicht hinreichend geklärt. Auf die Schwindsuchtsmortalität üben die Jahreszeiten einen großen Einfluß aus, auf die Entstehung und Ausbreitung der Tuberkulose ist ein solcher aber bis jetzt nicht nachgewiesen.

Von großer Bedeutung in dieser Hinsicht ist dagegen ohne Zweifel die Berufsthätigkeit. Herr Krieger unterscheidet je nach der Art der in Betracht fallenden Schädlichkeit vier Arten von Berufsthätigkeiten:

1. Solche, welche, wie z. B. die Krankenpflege, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Infektion bedingen.

2. Berufsthätigkeiten, welche, namentlich durch Staub, Katarrh, Verstopfung der feineren Bronchien oder Verletzungen und hierdurch eine örtliche Empfänglichkeit für Ansiedlung der Tuberkelbacillen bedingen. Die Wirkung der verschiedenen Staubarten ist eine sehr differente; sehr nachteilig wird scharfkantiger oder ätzender Staub.

3. Berufe, welche eine derartige Haltung des Körpers verlangen, daß die Atmung fast nur durch die untern Partien der Lunge erfolgt, so daß durch die verminderte Luft- und Blutcirkulation in den obern Partien eine örtliche Empfänglichkeit hervorgerufen wird (Tischler, Schlosser).

4. Beschäftigungsarten, wo infolge zu geringer Muskelthätigkeit und Bewegung eine Schwächung des Gesamtorganismus, insbesondere des Herzens und damit ein allgemeiner Nachlaß der

Widerstandsfähigkeit des Gesamtorganismus eintritt, wie z. B. bei Näherinnen, Schneidern, Bureaulisten 2c.

Bei einzelnen Berufsthätigkeiten können mehrere der angeführten Schädlichkeiten sich kombinieren.

Die genaue Kenntnis der mit einem Beruf verbundenen Schädlichkeiten ist der erste Schritt zu deren Vermeidung. Durch zweckmäßig geordnete Maßregeln können große Erfolge erzielt werden. Als Beispiel hierfür gilt die fortgesetzte Abnahme der Tuberkulose unter dem Krankenpflegepersonal, das, wie Cornet gezeigt, früher ganz besonders dieser verderblichen Krankheit ausgesetzt war. Seitdem man die Natur und Verbreitungsart des Tuberkelbacillus genauer erforscht und entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen hat, ist die Zahl der Schwindsuchtserkrankungen bei dem Pflegepersonal stetig zurückgegangen.

2. In der an die Vorträge sich anschließenden Diskussion berichtete Dr. Bauer aus Heidelberg über seine Beobachtungen betreffend die Verbreitung der Tuberkulose unter den Arbeitern in Tabakfabriken. Dieselben leiden, wie sich aus klinischen und statistischen Erhebungen ergiebt, in relativ hohem Prozentsatz an Tuberkulose. Die Tabakfabrikation, sowie das Zusammenleben in den Fabriken bietet Gelegenheit zur Uebertragung der Krankheit. Da die meisten Lungenschwindsüchtigen in diesen Betrieben auf den Boden spucken, so kommt es zur Inhalation von tuberkelbacillenhaltigem Staub. Auch Uebertragung durch Einatmen von beim Husten verspritzten Sputumtröpfchen ist unter den sich vielfach dicht gegenübersitzenden Arbeitern sehr wohl möglich. Bei vielen tuberkulösen Arbeitern hat man indessen die Infektionsquelle außerhalb des Fabriklebens zu suchen, namentlich in den ungesunden Wohn- und Schlafräumen dieser Arbeiterklasse. Von maßgebendem Einfluß scheinen die hereditären Verhältnisse zu sein, ob ein Individuum den Schädlichkeiten der Tabakfabrik widersteht oder nicht.

3. Ueber das Vorkommen der Tuberkulose bei den Schleifern sprachen Dr. Strattmann und Kreisphysikus Dr. Moritz aus Solingen. Die Schleifer machen in Solingen 4,1 Proz. der Bevölkerung aus. Unter 1250 von Dr. Moritz untersuchten Schleifern waren 16 Proz. gesund, 48,2 Proz. kehlkopfkrank und 12 Proz. lungenkrank. Die Zahl der Tuberkulösen machte etwa ein Drittel der Kranken aus. Die Ursachen der Erkrankung sind nach den Erfahrungen von Dr. Strattmann: Einatmung des Staubes der Schleifsteine, der Schleif-

mittel und des zu schleifenden Materials, und ferner Mangel an Luftwechsel in den Lungen infolge der ungünstigen Körperhaltung beim Schleifen, wozu als begünstigende Momente Branntweingenuß und hereditäre Belastung hinzutreten.

Als Abhülfsmittel werden empfohlen: Besserung der allgemeinen Lebensbedingungen, Verbesserung der Verhältnisse in den Schleifräumen, Verhinderung des Branntweingenusses, körperliche Auswahl unter dem Arbeiternachwuchs der Arbeiter, Anraten später Verheiratung und Belehrung der Schleifer.

C. Ausbreitung der Tuberkulose unter der versicherungspflichtigen Bevölkerung in Deutschland.

1. Gebhardt, Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung in Lübeck, führte aus, daß die Zahl der zwangsweise versicherten Arbeiter in Deutschland sich auf 12,850,000 beziffert, daß aber wenigstens ebensoviele Personen als Angehörige der Arbeiter, zwar nicht mitversichert, aber doch in socialer Beziehung von der Versicherung abhängig sind. Genaue Angaben über die Zahl der in diesen beiden Gruppen vorkommenden Erkrankungs- und Sterbefälle an Tuberkulose liegen nicht vor. Ein ungefähres Bild hierfür gewinnt man aber aus der die Jahre 1892—1895 umfassenden Statistik des Reichsversicherungsamtes, nach welcher von 151,000 Invaliditätsfällen 16,800, also 11 Proz., durch Tuberkulose bedingt waren. Bei Männern bis zum Alter von 50 Jahren ist die Lungentuberkulose der zweithäufigste Grund der Invalidität; bei männlichen Industriearbeitern bis zu 30 Jahren leiden mehr als die Hälfte aller Invaliden an Tuberkulose. In Hamburg hat man versucht, die Erkrankungs- und Todesfallstatistik in Beziehung zu den Einkommensverhältnissen zu setzen. Aus den daherigen Zahlen ergiebt sich, daß von 10,000 Personen mit einem Einkommen von über 2000 Mark rund 15, von 10,000 Personen mit weniger als 2000 Mark mindestens 40 jährlich an Tuberkulose sterben. Jedenfalls ist die Lungenschwindsucht in den auf Grund der socialpolitischen Gesetzgebung Deutschlands der Versicherungspflicht unterworfenen Bevölkerungskreisen viel stärker verbreitet als durchschnittlich in der Gesamtbevölkerung. Der Referent bezeichnet es deshalb als eine Forderung sowohl der socialpolitischen Fürsorge als auch der allgemeinen Gesundheitspflege, daß Einrichtungen zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht, wenn erforderlich, auch mit

Aufwendung öffentlicher Mittel für diejenigen Bevölkerungskreise getroffen werden, innerhalb deren die von der Krankheit Befallenen selbst die Mittel nicht besitzen, um die zur Ueberwindung des Leidens nötigen Maßnahmen zu treffen. Da die Lungenschwindsucht so außerordentlich häufig bei den der Invaliditäts- und Altersversicherung untenstehender Personen die Ursache von Erwerbsunfähigkeit ist und den Anspruch auf eine Invalidenrente begründet, so haben die Versicherungsanstalten ein großes Interesse daran, an der Bekämpfung dieser Krankheit innerhalb dieser Personenkreise nach Möglichkeit mitzuarbeiten. In ähnlicher Weise werden die Krankenkassen durch die Verbreitung der Tuberkulose unter den bei ihnen versicherten Personen schwer belastet, so daß auch diese in ihrem eigenen Interesse darauf hingewiesen werden, sich mit allen Kräften an diesem Kampfe zu beteiligen.

2. In der Diskussion berichtete Dr. G. Meyer aus Berlin über das Vorkommen der Tuberkulose bei den Berliner Buchdruckern und Schriftsetzern. Während in vielen Kulturstaaten in der letzten Zeit ein Sinken der allgemeinen Schwindsuchtssterbeziffer nachgewiesen ist, kann Referent an der Hand der Krankenlisten der Berliner Krankenkasse für das Buchdruckergewerbe vom Januar 1893 bis April 1899 eine solche Abnahme nicht konstatieren. In diesen 6 Jahren betrug die Anzahl der Sterbefälle an Erkrankungen der Respirationsorgane bei den männlichen Mitgliedern 40 Proz. aller Todesfälle, bei den weiblichen Mitgliedern mehr, im Jahre 1898 sogar 54 Proz. Die höchste Sterbeziffer an Schwindsucht und den übrigen Krankheiten der Atmungsorgane fiel stets auf die Altersperiode von 21—40 Jahren. Personen des Buchdruckerberufs, welche einmal an einer Respirationskrankheit gelitten haben, sind im hohem Gerade einer Wiedererkrankung der Atmungswerkzeuge ausgesetzt.

3. Landrat Fedrath aus Brilon (Westfalen) sprach über die Verbreitung der Tuberkulose unter den Bergarbeitern. Unter 2500 Bergarbeitern seines Bezirks waren im vorigen Jahr 600 lungenkrank, wovon 33 ärztlich als Ganzinvalide erklärt wurden. Ein ausschließlich von solchen Arbeitern bewohntes Dorf von 400 Einwohnern hat 68 Witwen.

D. Die Tuberkulose in der Armee.

General-Oberarzt Dr. Schjerning aus Berlin, welcher über dieses Thema referierte, hob einleitend die schönen Erfolge hervor, welche

die deutsche Militärgesundheitspflege seit 1870/71 im Kampfe gegen die Seuchen überhaupt zu verzeichnen hat. Dieselben sind durch die wissenschaftlichen Errungenschaften der Neuzeit, namentlich durch die Assanierung der Garnisonen und Kasernen erzielt worden. Die Maßnahmen gegen die Tuberkulose stützen sich auf die Entdeckung des Tuberkelbacillus und die aus ihr hervorgegangenen wissenschaftlichen Forschungen und praktischen Forderungen und erstrecken sich, neben allgemeiner Sorge für gute Ernährung und Körperpflege der Mannschaft, zweckentsprechender Begleitung und Unterkunft, insbesondere auf eine geeignete Handhabung der Rekrutierung (sorgfältige Ausmusterung und Zurückstellung aller Militärpflichtigen, die Verdacht auf Tuberkulose erwecken), auf bestimmte hygieinische Anordnungen und auf therapeutische Gesichtspunkte bei der Behandlung der Erkrankten (öftere Untersuchung Verdächtiger, um jede beginnende Erkrankung sofort festzustellen, Behandlung der Kranken nach hygieinisch-diätetischen Grundsätzen an Lungenheilstätten, Luftkurorten oder in den Armee-Genesungsheimen.

Dank diesen Maßnahmen ist in der deutschen Armee seit 1882 zuerst ein Gleichbleiben, dann 1890/92 — infolge der Influenzaepidemie — ein leichtes Steigen der Erkrankungsziffer und von da an trotz der Armeevermehrungen ein konstantes Sinken der Zahl der Tuberkuloseerkrankungen zu verzeichnen. Das letzte Jahr hatte die bisher niedrigste Morbiditätsziffer (1,8 ‰). Die Mortalitätsziffer ist von 0,63 ‰ im Jahre 1882/83 auf 0,24 ‰ im Jahre 1897/98 gesunken, was darauf hindeutet, daß es immer mehr gelungen ist, die Tuberkulose frühzeitig zu erkennen und die Erkrankten rechtzeitiger als früher aus dem Heere zu entlassen.

Der außerdienstliche Verkehr der Mannschaft spielt, wie bei andern Krankheiten, so auch bei der Tuberkulose, eine große Rolle. Die wenigsten Tuberkuloseerkrankungen kommen in denjenigen Armeekorps vor, deren Provinzialbevölkerung am meisten von dieser Krankheit verschont ist. Vornehmlich die großstädtischen Verhältnisse haben Einfluß auf die Häufigkeit der Tuberkulose.

Es wird seit einiger Zeit über jeden tuberkulösen Soldaten eine Zählkarte ausgefüllt. Zur Zeit liegen 6924 solcher Zählkarten vor, aus deren Zusammenstellung sich folgende Resultate ergeben haben. Während die eigentlichen Fronttruppen (Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere) eine relativ hohe allgemeine Erkrankungsziffer aufweisen, aber wenig Tuberkulosefälle, verhält es sich bei der

Mannschaft, deren Dienst sich mehr in geschlossenen Räumen abspielt (Oekonomiehandwerker, Bäcker, Musiker, Schreiber), gerade umgekehrt. Die einzelnen Dienstgrade sind dagegen gleichmäßig beteiligt. Die meisten Erkrankungen an Tuberkulose erfolgen im ersten Dienstjahre. Diejenigen, welche nach überstandenem 22. Altersjahr in die Armee aufgenommen werden, haben die meiste Disposition für Tuberkulose; dann folgen die im Alter von unter 20 Jahren Eingestellten. Das 20. Altersjahr ist mithin hinsichtlich der Vermeidung der Tuberkulose das günstigste zum Eintritt ins Heer. Bei 29 Prozent der Erkrankten war Tuberkolose in der Familie. Die Hälfte hatte vor der Einstellung Leiden überstanden, die mit der später zu Tage getretenen Tuberkulose einen Zusammenhang hatten, so daß anzunehmen ist, daß bereits bei der Rekrutierung eine latente Tuberkulose vorlag.

Der Vortragende wies darauf hin, daß in andern Armeen, im Gegensatz zur deutschen, die Verluste an Tuberkulose von Jahr zu Jahr zunehmen, und er schließt daraus, daß in diesen Ländern die Größe des Heeres und die hohe Zahl des Ersatzes nur auf Kosten der Gesundheit der Armee aufgebracht werden könne, indem vielfach solche Leute ausgehoben werden müssen, die den Anforderungen des Dienstes nicht gewachsen seien.

Zur Organisation des schweizerischen Bodenkredites.

I.

In letzter Nummer dieses Blattes (Seite 723) berichtet Her Kantonsstatistiker Naef in Aarau über die diesjährigen Verhandlunge der schweizerischen statistischen Gesellschaft und speziell über obiges Thema. In dieser Berichterstattung wird u. a. gesagt (Seite 729), de Unterzeichnete habe in der Diskussion gegenüber den Reformpostulate betreffend Herabsetzung des Zinsfußes, Amortisation und Unkündbarkeit der Hypothekarschulden mehr den passiven Standpunkt de Sparkassen vertreten.

Diese Auffassung ist eine irrige. Allerdings bin ich nich gleicher Meinung mit Herrn Naef über die Bedeutung der von ihn in den Vordergrund gestellten Postulate, weil dieselben zu sehr vo bloß theoretischen Erwägungen ausgehen und unsere thatsächliche Verhältnisse zu wenig berücksichtigen. Sie verleiten denn auch z ganz unzutreffenden Schlüssen.

Nach hierseitiger Auffassung sollte der schweizerische Bodenkredi so organisiert sein, daß er in allererster Linie dem berechtigten Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Hypothekarkredit zu genügen ver mag. Das ist seine Hauptaufgabe. Die Unkündbarkeit, die Amortisation und der Zinsfuß für Hypothekarschulden sind Punkte vo sekundärer Bedeutung. Die Organisation des Bodenkredites beruh im wesentlichen auf der jeweiligen Hypothekargesetzgebung. Dies schafft bestimmte Formen des Bodenkredites. In den Titeln, au welche das Kapital ausgeliehen wird, gelangen die gesetzlichen Forme desselben zum Ausdruck. Bei der Normierung des Bodenkredite muß mit realen Verhältnissen gerechnet werden. Diese bedinge Hypotheken, die in Bezug auf Sicherung der Forderung nicht gleich wertig sind. Der Unterschied im innern Wert der Hypotheken is bestimmend für den täglichen Verkehr. So werden zu allen Zeite

ganz gute Hypotheken zu einem niedrigeren Zinsfuß untergebracht werden können, als weniger gesicherte. Während an der amortisationsweisen Tilgung erster Hypotheken weder der Schuldner, noch der Gläubiger, noch der Staat ein Interesse haben, kann sie dagegen bei nachgehenden Hypotheken mit voller Berechtigung gefordert werden. Die sogenannte Unkündbarkeit der Hypothek ist in ihrer Allgemeinheit ganz undenkbar. Bei erstklassigen Hypotheken hat die Kündbarkeit und die Unkündbarkeit nicht die mindeste Bedeutung. Thatsächlich werden diese selten gekündet, wenn auch deren Unkündbarkeit nirgends ausdrücklich bestimmt ist. Erfolgt ausnahmsweise dennoch eine Abkündung, so bringt sie den Schuldner nicht in Verlegenheit, da er ohne Schwierigkeit stets einen neuen Gläubiger finden wird. Dagegen dürfte ein Schuldner lange nach einem neuen Gläubiger suchen können für eine unkündbare Hypothek zweiten oder dritten Ranges. Dem bedürftigen Schuldner ist jedenfalls mit der wirklichen Kapitalbeschaffung besser gedient, als mit einer unkündbaren Hypothek, die ihm Niemand abkaufen will.

Die eingangs erwähnten Postulate bedürfen also nach verschiedenen Richtungen sehr der Einschränkung. Der Gesetzgebung fällt die Aufgabe zu, ihnen den richtigen Platz anzuweisen und für ihre Weiterentwicklung Raum zu schaffen. Bis jetzt ist die Gesetzgebung kantonal geblieben. Die Geschäftspraxis der Bodenkreditinstitute ist auf diese kantonale Gesetzgebung aufgebaut. Vorhandene Mißstände dürfen nicht den Instituten selbst, sondern den kantonalen Eigentümlichkeiten zur Last geschrieben werden. Nun ist die Vereinheitlichung des gesamten Civilrechts gesichert und in wenig Jahren wird ein schweizerisches Hypothekarrecht in Kraft treten, das die bisherige Organisation unseres Bodenkredites total umgestaltet. Mit dem neuen Hypothekarrecht werden viele jetzt bestehende Unzuträglichkeiten verschwinden. Berechtigten Forderungen der Gegenwart wird das neue Recht weit entgegenkommen. Aber bloßen Theorien zu Liebe, wird es den Boden des thatsächlich Möglichen und Erreichbaren nicht verlassen dürfen. Unter den gegebenen Verhältnissen ist der Zeitpunkt für eine Reformierung des Bodenkredites außerhalb seines gesetzlichen Rahmens recht ungünstig gewählt. Das alte Recht und die damit gemachten Erfahrungen wollen wir in Bälde aufgeben. Für das neue Recht fehlen uns zur Zeit die nötigen Erfahrungen und diese werden wir abwarten müssen.

Eine Statistik über die gegenwärtige kantonale Buntscheckigkeit im Hypothekarverkehr mag für Statistiker vom Fache interessant sein. Angesichts der bereits abgeschlossenen Vorarbeiten für das neue schweizerische Hypothekarrecht hat aber eine solche Arbeit kaum andern als historischen Wert.

Das ist der Standpunkt, den der Unterzeichnete an der letzten Versammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft eingenommen hat.

G. Zurlinden,
Sparkassenverwalter, Aidau.

II.

Die Tit. Redaktion der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik wird hiermit benachrichtigt, daß in dem im 22. Heft erschienenen Aufsatze des Hrn. Kantonsstatistikers Naef betreffend Bodenkreditorganisation mein in Solothurn abgegebenes Votum zum Teil nicht richtig resümiert wiedergegeben ist; denn ich habe nicht gesagt, daß man bei einer Zusammenstellung der Hypothekarschulden die bisherigen Veröffentlichungen benützen solle — so was versteht sich ja von selbst — sondern ich sah mich veranlaßt, auf die bereits vorhandenen legislativen Vorarbeiten, wie sie im Vorentwurf samt Motivenbericht zum eidgenössischen Civilgesetz, betr. das Grundpfand, bereits seit mehr als Jahresfrist vorliegen und von den Experten begutachtet wurden, aufmerksam zu machen. Uebrigens sind die von Herrn Naef betonten Reformpunkte, soweit deren Verwirklichung im Bereich der Möglichkeit liegt, in den besagten Vorlagen nach der Ansicht des Sprechenden bereits berücksichtigt. Die legislativen Untersuchungen und Reformarbeiten im Hypothekarwesen sind also längst gemacht und waren der Hauptsache nach schon in Hubers Privatrecht, das vor mehr als zehn Jahren erschien, enthalten. Da aber Herr Naef in seiner gedruckten Arbeit beziehungsweise in seinem Solothurner-Referat zwischen demjenigen Teil der angeregten Enquete, welcher sich auf die Hypothekarreform und -Gesetzgebung bezieht und demjenigen betreffend die Geschäftspraxis resp. Geschäftsüsancen der Banken nicht unterschieden hatte, so wünschte ich im Einverständnis mit Herrn Prof. Huber, daß die Enquete speziell diesen letztgenannten Teil beschlagen möge. Wenn ich im Eingang meines Votums auf die hypothekarstatistischen Bestrebungen hinwies, so geschah dies, um die passive Haltung der Bundesorgane (vide Bodenverschuldungs-

konferenz v. J. 1892) in Erinnerung zu bringen und zu beweisen, daß es auf der ersten Seite des vor der Statistiker-Konferenz in Solothurn im Separatabdruck erschienenen Referats des Herrn Naef (auf Spalte 2, Absatz 2) hätte heißen sollen: „Leider sind bis jetzt solche typische Erhebungen in größerem Umfange „vom Bunde„ nicht gemacht worden. Dies zur Aufklärung in Sachen.

Im Uebrigen verweise ich auf das in extenso in der Zeitschrift für schweizerische Statistik erscheinende Konferenzprotokoll.

C. Mühlemann,
Vorsteher des kant. stat. Bureaus, Bern.

Sociale Chronik.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Am 21. November nahm der Große Rat des Kantons Bern ein Gesetz an, wodurch die Tierarzneischule mit der Universität verschmolzen wird, und zwar in der Weise, daß erstere eine besondere Fakultät innerhalb der Universität bildet. In der Botschaft des Großen Rates an das Volk wird zur Begründung der Notwendigkeit dieser Maßregel unter anderem folgendes gesagt:

„In neuerer Zeit hat sich die Tierheilkunde derartig entwickelt, daß sie den anderen Wissenschaften ebenbürtig an der Seite steht. In allen unseren Nachbarstaaten bestehen denn auch besondere Hochschulen für die Heranbildung von Tierärzten. Für die medizinischen Wissenschaften hat namentlich die Bakteriologie sehr große Fortschritte gemacht und eine hohe Bedeutung erlangt; in gleichem Maße aber auch für die Veterinärwissenschaft. Eine richtige Fleischschau und Viehseuchenpolizei z. B. sind ohne genaue wissenschaftliche Untersuchungen nicht möglich. In Zukunft bilden die Fleischschau und die Milchuntersuchung, laut eidg. Verordnung, ein besonderes Examenfach für die Tierärzte. Jedermann weiß, wie verheerend die ansteckenden Tierkrankheiten, wie Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche 2c. auf den Wohlstand des Landwirtes einwirken. Zur Bekämpfung derselben sind aber tüchtige Tierärzte erforderlich, die gründliche wissenschaftliche Studien gemacht haben. Zu vergessen sind nicht die großen Erfolge, welche die Tierärzte mit den Tierimpfungen in letzter Zeit erreicht haben. Ein tüchtig gebildeter, gewissenhafter Tierarzt ist eine wahre Wohlthat für eine ganze Gegend. In unserem Lande mehr als anderwärts kommt dem Tierarzt eine immer größere Bedeutung zu: für die Hebung der Rindviehzucht, welcher im Auslande eine immer größere Konkurrenz erwächst; für die Verbesserung der Pferdezucht, besonders auch mit Rücksicht auf das Militärwesen; für die Seuchenpolizei; für die Nahrungsmittelpolizei; für die Viehfütterung, die Milchwirtschaft und die Landwirtschaft im allgemeinen 2c. Der Zweck der Gesetzesvorlage liegt nun darin, dem Tierarzt die ihm gebührende wissenschaftliche Ausbildung an unserer Hochschule teil werden zu lassen. Dafür ist die Hochschule auch da; ihre Wirksamkeit, ihr

Nutzen soll dem ganzen Volke in allen seinen Schichten zu teil werden. Nachdem wir keine Opfer gescheut haben für die äußere Ausstattung durch Erstellung schöner Anstaltsgebäude, wollen wir der Tierheilkunde auch die entsprechende wissenschaftliche Stellung an der Hochschule anweisen, um so mehr, da dies ohne wesentliche Mehrkosten möglich ist."

Deutschland. Wie die „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" mitteilt, will der Magistrat der Stadt Charlottenburg besondere Spiellehrer für die Volks- und Jugendspiele anstellen. Bei der letzten Etatsberatung haben die städtischen Behörden einen größeren Posten für die Pflege der Volks- und Jugendspiele in den Etat eingestellt. Zu diesem Behufe ist bereits ein weit ausgedehnter Spielplatz angelegt worden, der mit Rasenplätzen, schattenspendenden Bäumen und mit allerhand Gerätschaften versehen ist und in seiner Art eine Musteranlage darstellt. Ferner sind die Höfe einiger Gemeindeschulen zu Spielplätzen hergegeben worden, wo nach Beendigung des Schulunterrichtes ebenfalls Volks- und Jugendspiele abgehalten werden sollen. Nunmehr schweben im Schoße der Stadtverwaltung Verhandlungen über die Anstellung besonderer Spiellehrer und -Lehrerinnen, da die Stadt infolge der vielen Unglücksfälle, die beim Spielen der Kinder auf den Straßen vorkommen, beabsichtigt, das Jugendspielwesen so auszugestalten, daß das Spielen auf den Straßen möglichst beseitigt wird. Damit ist Charlottenburg die erste Stadt, die in dieser umfassenden Weise für das Spielbedürfnis der Kinder, von denen auch die nicht schulpflichtigen die städtischen Spielplätze sollen besuchen dürfen, zu sorgen beschlossen hat.

Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Der Gemeinderat der Stadt Bern legt dem Stadtrat auf Grund einer vom letzteren erheblich erklärten Motion ein Entwurf-Reglement eines städtischen Arbeitsamtes vor. Es sollen dadurch der städtische Arbeitsnachweis und die städtische Arbeitslosenversicherung reorganisiert werden. Die Hauptbestimmungen des Entwurfes sind folgende:

Das städtische Arbeitsamt hat zur Aufgabe, die Vermittlung von Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot und die Verwaltung einer besondern Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Die Leitung und Ueberwachung des Arbeitsamtes wird einer Kommission von neun Mitgliedern übertragen. Drei Mitglieder werden durch die Arbeitnehmer, drei durch die Arbeitgeber und drei durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre. Der Amtsantritt der Kommission fällt auf den 1. April. Bis zum 1. März des betreffenden Jahres sind alle Wahlen in die Kommission vorzunehmen. Zeigen sich die Arbeitnehmer oder die Arbeitgeber darin säumig, so daß ungeachtet der vom Gemeinderat erlassenen Mahnung am 31. März noch Wahlen

ausstehend sind, nimmt der Gemeinderat dieselben vor. Tritt eine Vakanz während einer Amtsperiode ein, soll die betreffende Stelle während Monatsfrist wieder besetzt werden. Ist die Wahl von den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern vorzunehmen und es sind dieselben damit einen Monat nach der eingetretenen Vakanz im Rückstand, so trifft der Gemeinderat die Wahl von sich aus. Die Kommission wählt den Präsidenten und den Vicepräsidenten aus ihrer Mitte. Ferner wählt dieselbe aus ihrer Mitte zwei Subkommissionen von je drei Mitgliedern und zwar die eine für den Arbeitsnachweis, die andere für die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Die Verwaltung des Arbeitsamtes wird einem Vorsteher übertragen, welchem die nötigen Angestellten beigegeben werden. Der Vorsteher und die Angestellten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kommission und haben deren Weisungen, sowie die Vorschriften der von der Kommission mit Genehmigung des Gemeinderates erlassenen Instruktionen pünktlich zu befolgen. Der Vorsteher wird vom Gemeinderat auf den Vorschlag der Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Gemeinde stellt dem Arbeitsamte die erforderlichen Lokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Mobiliar und Bureau-Utensilien zur Verfügung. Wärmelokale, wenn die Anweisung derselben sich als notwendig erzeigt, sind ebenfalls der Aufsicht und Verwaltung der Kommission unterstellt.

Der Arbeitsnachweis des Arbeitsamtes zerfällt in eine Männer- und in eine Frauen-Abteilung. Die Geschäfte der Männer-Abteilung besorgt der Vorsteher, diejenigen der Frauen-Abteilung werden unter Aufsicht desselben einer Vorsteherin übertragen. Zu den Obliegenheiten des Vorstehers und der Vorsteherin für die Frauen-Abteilung gehört namentlich das Einziehen von Erkundigungen über Arbeitssuchende in Bezug auf Tüchtigkeit und Charakter, die Prüfung des Arbeitsmarktes der Tagesblätter, die Aufnahme von Verbindungen im Stadtbezirk und außerhalb der Stadt mit den in den Gemeinden bestehenden Arbeitsnachweisstellen und die Sammlung von Mitteilungen, welche für die Arbeitsvermittlung von Bedeutung sind. In die weitere Aufgabe des Arbeitsnachweises fällt auch die Vermittlung von ländlichem Arbeitspersonal. Die Arbeitsvermittlung auf der Männer-Abteilung ist für die städtische Bevölkerung unentgeltlich. Der Anstalt sind nur die Barauslagen für Inserate, Porti, Telegramme u. s. w. zu vergüten. Für auswärtige Arbeitsvermittlungen auf der Männer-Abteilung, sowie für die Arbeitsvermittlungen auf der Frauen-Abteilnng bezieht die Anstalt eine mäßige Gebühr.

Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit wird gespiesen: 1. durch die Mitgliederbeiträge; 2. durch die Beiträge der Arbeitgeber; 3. durch den Beitrag der Gemeinde; 4. durch freiwillige Gaben 2c. Die Gemeinde zahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 12,000 in dem Sinne, daß ein allfälliger Ueberschuß der Kasse verbleibt und auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen ist. Dagegen haftet die Gemeinde nicht für ein Mehreres und sind allfällige Ausgabenüberschüsse von der Kasse selbst zu bestreiten. Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder nieder-

gelassene Bürger, welcher arbeitsfähig ist und das 60. Altersjahr nicht überschritten hat, kann der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit beitreten. Der Beitritt geschieht durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereins oder direkt beim Vorsteher der Anstalt. Jeder Gemeindearbeiter ist unter den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen verpflichtet, Mitglied der Versicherungskasse zu werden. Vom 1. April jeden Jahres an haben die Anmeldestellen dem Vorsteher der Anstalt jeweilen monatlich die Verzeichnisse der neu eingetretenen Mitglieder einzureichen. Jeder in die Kasse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an, monatlich 70 Cts. als Beitrag an die Kasse zu leisten. Die im Laufe eines Monats eingetretenen Arbeiter haben auf Ende dieses Monats den ganzen Monatsbeitrag zu bezahlen. Die Verwaltuug der Anstalt sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit, in Verbindung mit den Stadtbehörden, den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wird die städtische Baudirektion aufschiebbare Arbeiten, wenn immer thunlich, während der Winterzeit und durch arbeitslose Mitglieder der Versicherungskasse ausführen lassen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Kommission den täglichen Beitrag an die Arbeitslosen monatlich fest. Derselbe beträgt im Maximum $1\,^1/_2$ Franken täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen und 2 Franken täglich für denjenigen, welcher für weitere Familienmitglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Taggeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatierter Arbeitslosigkeit und nach mindestens achtmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Bezahlung der acht Monatsbeiträge in Kraft. Der Zeitpunkt auf welchen die Ausrichtung des Taggeldes beginnen und aufhören soll, wird von der Kommission festgesetzt. Die Ausrichtung der Beiträge an die Mitglieder der Kasse erfolgt unter folgenden Bedingungen: 1. Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher Mitglieder verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dergl. selbst verschuldet, oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben. 2. Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung von Streikenden. 3. Allfällige Anstände wegen Ausrichtung der Arbeitslosen-Unterstützung werden von der Kommission erledigt. Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgültig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter. —

Bei Vergleichung des Entwurfes mit dem gegenwärtigen Reglemente stellt sich heraus, daß die geplante Reorganisierung jedenfalls keine grundsätzliche sein wird. Das Wesen der gegenwärtig bestehenden Organisationen, die sich als mangelhaft erwiesen, bleibt unverändert. Die Hauptänderung besteht darin, daß die Arbeitervermittlung auf der Männerabteilung in Zukunft für die städtische Bevölkerung unentgeltlich sein würde und daß die im Dienste der Stadtverwaltung stehenden Arbeiter verpflichtet sein würden, der Arbeitslosenkasse beizutreten.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Auf ein Gesuch des kantonalen bernischen Gewerbeverbandes um Gestattung des Sonntagsunterrichtes für die Handwerkerschulen in bisheriger Weise hat die Direktion des Innern geantwortet, daß sie bis zum Erlaß des in Arbeit befindlichen Gesetzes über das Lehrlingswesen nach gehöriger Motivierung der Notwendigkeit von Fall zu Fall den Unterricht je am zweiten Sonntag gestatte. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß wenigstens ein Wochennachmittag oder eine Zeit von zwei Stunden in der Woche dem Unterricht eingeräumt werde. Es handle sich in dieser Frage nicht allein um den Gottesdienst, sondern um den freien Sonntag überhaupt, der für Lehrlinge so notwendig sei, wie für den dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter.

Deutschland. Der Reichstag hat bei Beratung der Gewerbenovelle eine Reihe von Bestimmungen angenommen, die den Schutz des Ladenpersonals betreffen. Es ist festgesetzt, daß Gehülfe, Lehrlinge und Arbeiter in den offenen Verkaufsstellen eine gesetzliche Mindestruhezeit von zehn Stunden zusteht, die auch für die in den zugehörigen Schreibstuben und Lagerräumen Angestellten gilt. Doch soll in Gemeinden über 20,000 Seelen und in Geschäften mit mehr als einem Gehülfen die Mindestruhezeit elf Stunden täglich betragen. Die gleiche Zeit kann auch für kleinere Ortschaften durch Ortsstatut eingeführt werden. Endlich wird eine Mittagspause von $1\frac{1}{2}$ Stunden festgesetzt. Ausnahmen sind zulässig bei Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waren oder bei der gesetzlich vorgeschriebenen Inventuraufnahme oder bei Neueinrichtungen und Umzügen, sowie an jährlich höchstens 30, von der Ortsbehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen. Bezüglich des Ladenschlusses gelten folgende Bestimmungen: Danach hat überall im Reiche und für alle Geschäftszweige ein Ladenschluß von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einzutreten. Außerdem kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Wunsch einer Zweidrittel-Mehrheit der Geschäftsinhaber zusammengehöriger und verwandter Geschäftszweige einen Achtuhr-Ladenschluß verfügen. Während des (obligatorischen oder fakultativen) Ladenschlusses ist der Verkauf von Waren der in den beteiligten Geschäften geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verboten. — Außerdem ist nach der Ankündigung des Staatssekretärs Grafen Posadowsky eine Verordnung des Bundesrats zu erwarten, die den Ladeninhabern die Verpflichtung auferlegen wird, ihren Angestellten eine Sitzgelegenheit zu verschaffen.

Der Bundesrat wird zweifellos diese Bestimmungen ebenfalls annehmen, so daß dieselben am 1. Oktober 1900 in Kraft treten werden.

Victoria. In der Kolonie Victoria ist kürzlich eine Amendend Factories Bill in Kraft getreten, die die bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen einheitlich zusammenfaßt und nach mancher Richtung

hin ausdehnt. So wurden auch die Fleischer den Vorschriften, die gesetzlich fixierte Lohnsätze festsetzen, unterstellt. Ferner wurden dem Governor in Council ausgedehnte Vollmachten eingeräumt, betreffend die Einsetzung besonderer Aemter zur Festsetzung der Löhne in einzelnen Gewerbszweigen. Auch der Schutz der Handelsangestellten wurde erweitert, indem die Bestimmung getroffen wurde, daß jeder Laden in städtischen Distrikten einen Nachmittag in der Woche geschlossen bleiben muß.

Arbeitsnachweis.

Schweiz. In Bern soll der städtische Arbeitsnachweis in dem Sinne reorganisiert werden, daß die Arbeitsvermittlungen auf der Männerabteilung für die städtische Bevölkerung unentgeltlich zu erfolgen hätte. Auch soll der Vorsteher des Bureaus verpflichtet werden, Verbindungen im Stadtbezirke und außerhalb der Gemeinde Bern mit den in anderen Gemeinden bestehenden Arbeitsnachweisstellen und auch die Arbeitsvermittlung für das ländliche Arbeiterpersonal aufzunehmen (vergl. die Notiz oben unter „Kommunale Socialpolitik").

Deutschland. Die Stadt Chemnitz hat ein städtisches Arbeitsnachweisbureau errichtet. Die Hauptbestimmungen des Statuts lauten: Der städtische Arbeitsnachweis hat den Zweck, a) zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern, Handelsangestellten, Taglöhnern, Dienstboten beiderlei Geschlechts, sowie Lehrlingen und Lehrmädchen) Arbeit zu vermitteln, und zwar unentgeltlich für alle Beteiligten. b) In allen die Arbeitsverhältnissen berührenden Fragen thunlichst Auskunft zu erteilen. Dieser Arbeitsnachweis besteht neben den von einzelnen Industrieverbänden, Innungen und Vereinen unterhaltenen Arbeitsnachweisstellen und hat über seine gesamte Thätigkeit alljährlich einen Bericht zu veröffentlichen. Die Arbeitsnachweisstelle wird unter Aufsicht des Stadtrates von einem aus acht Mitgliedern bestehenden Ausschusse geleitet, zu welchem der Stadtrat, die Stadtverordneten, die den Arbeitgebern und die den Arbeitnehmern angehörigen Beisitzer des Gewerbegerichts für die Stadt Chemnitz aus ihrer Mitte je zwei ständige Mitglieder und je zwei Ersatzmänner wählen. Letztere haben bei außerordentlichem Ausscheiden, sowie bei längerer Behinderung einzelner ständiger Mitglieder an deren Stelle einzutreten. Wählbar sind nur solche Personen, welche den in § 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei Mitglieder anwesend sind. Die von den Beisitzern des Gewerbegerichts gewählten Ausschußmitglieder erhalten, soweit sie nicht Mitglieder des Stadtrates oder des Stadtverordnetenkollegiums sind, für jede angefangene Stunde einer Sitzung, an welcher sie teilnehmen,

eine Gebühr von je einer Mark, höchstens aber drei Mark aus der Stadtkasse.

Die Beamten und Bediensteten der Arbeitsnachweisstelle werden vom Stadtrate nach Anhörung des Ausschusses für Arbeitsnachweis gewählt.

Ueber das Verhalten des Arbeitsnachweises bei vorkommenden Streiks ist eine Bestimmung nicht getroffen worden. Wahrscheinlich soll darüber von Fall zu Fall besonders entschieden werden.

Ungarn. Das „Handels-Museum" berichtet, daß man sich gegenwärtig in Ungarn anschickt, die Arbeitsvermittlung auf neutraler Grundlage zu organisieren. Nach dem Vorschlage des ungarischen Handelsministers sollen die Interessenten: Gemeinde, Handels- und Gewerbekorporationen die Arbeitsvermittlung leiten und die Kosten zu zwei Drittteilen auf sich nehmen, während der Staat das dritte Drittel übernimmt. Doch soll auch den Arbeitern der „entsprechende" Platz in der Verwaltung eingeräumt werden, um bei ihnen das unerläßliche Vertrauen zur neuen Organisation zu wecken und zu erhalten. Es wird sich nun darum handeln, was man in Ungarn unter einer solchen „entsprechenden" Vertretung der Arbeiter versteht, resp. auf welchem Wege die Arbeiterdelegierten gewählt oder berufen werden. Zunächst soll mit Budapest begonnen werden. Die Kosten des dortigen Arbeitsnachweises werden auf etwa 15,000 fl. pro Jahr veranschlagt, ein Drittel davon übernimmt die Staatsverwaltung, zwei Drittel sollen die Stadt und die Handelskammer Budapest tragen. Die Grundprincipien des in Budapest und dann in anderen Orten einzutrichtenden öffentlichen Arbeitsnachweises sind im folgenden mitgeteilt:

Der Wirkungskreis des gewerblichen Arbeitsvermittlungsinstitutes erstreckt sich auf die bei allen gewerblichen Zweigen verwendeten Arbeiter, daher auch auf Handelsangestellte und auf Berg- und Hüttenarbeiter ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Die Institute sind mit staatlicher Unterstützung von den Handels- und Gewerbekammern mit Hinzuziehung der Gewerbegenossenschaften und der anderen interessierten Fachkorporationen zu errichten in der Weise, daß die Gewerbegenossenschaften, insbesondere in der Provinz, die Organe der Institute sein werden. In der Provinz werden diese Institute vorläufig an dem Sitze der Handels- und Gewerbekammer errichtet. Es ist notwendig, daß bei den Arbeitsvermittlungsinstituten zur Erledigung der Angelegenheiten ein Ausschuß mit einer mäßigen Zahl von Mitgliedern, in dem auch Arbeiter vertreten sein sollen, wirke, und ist der Ausschuß in der Weise zusammenzustellen, daß ein Drittel aus Arbeitgebern, ein Drittel aus Arbeitern und ein Drittel aus von beiden Parteien unabhängigen unparteiischen Personen bestehe. Bei dem in Budapest zu errichtenden Institute haben die Haupt- und Residenzstadt, die Budapester Handels- und Gewerbekammer, der Landesindustrieverein und möglicherweise die einzelnen Gewerbegenossenschaften je ein Mitglied in den Ausschuß zu entsenden. Die Arbeitsvermittlung ist kostenfrei. Das Oberaufsichtsrecht über alle Arbeitsvermittlungsinstitute übt der königlich ungarische Handelsminister.

Es ist wünschenswert, daß die nach diesen Grundprincipien zu errichtenden Institute mit allen bereits bestehenden Vereins- oder Privat-Arbeitsvermittlungs-Instituten in Verbindung treten. Zwischen den Budapester- und Provinzinstituten ist eine organische Verbindung zu kreieren und bei der Arbeitsvermittlung ein einheitliches Verfahren zu bestimmen. Zwischen dem in Budapest zu errichtenden gewerblichen Arbeitsvermittlungsinstitut und dem im Ackerbauministerium bestehenden Vermittlungsamt für Feldarbeiter, ferner zwischen den Vermittlungsinstituten für gewerbliche und Feldarbeiter in der Provinz ist, im Falle der Ackerbauminister hierzu seine Zustimmung erteilt, eine Verbindung herzustellen. Im Falle eines Streikes und Arbeitsausschließung setzen die Institute die Arbeitsvermittlung fort.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Am 17. Dezember tagte in Luzern die Delegierten-Versammlung des schweizerischen Transportpersonals, an der eine Anzahl interessanter Beschlüsse gefaßt wurde, von denen wir folgende mitteilen. Zur Frage des Pensions- und Hülfskassenwesens wurde beschlossen die von der bestellten Kommission ausgearbeiteten Statuten der Kasse gutzuheißen; dieselben bestimmen in der Hauptsache, daß alle Angestellten der Bundesbahnen mit Jahresgehalt, welche nicht über 30 Jahre alt und gesund sind, der Pensionskasse beizutreten haben. Die Maximalpension soll 75 Prozent des Lohnes betragen. Das Lokomotiv-, Zugs- und Dampfschiffpersonal soll etwas günstiger gestellt werden hinsichtlich der Pensionsberechtigung. Sodann wurde die Frage der Besoldungsverhältnisse nach Antrag des Verbandskomitees dahin entschieden, daß eine Delegation des Verbandkomitees bei der ständerätlichen Kommission für das Gesetz über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Bundesbahnen die Wünsche des Vereins vorbringen soll. Schließlich wurde ein durch die Stellungnahme der bernischen Arbeiterschaft zur Nationalrats-Kanditatur des Generalsekretärs des Verbandes veranlaßter Antrag auf Austritt aus dem schweizerischen Arbeiterbund abgelehnt.

Statistische Notizen.

Statistik der schweizerischen Gewerkschaften.

Das schweizerische Arbeitersekretariat veröffentlicht in der Dezembernummer der von ihm herausgegebenen „Monatsblätter" eine vorläufige Zusammenstellung der von ihm gemachten Erhebungen über die gewerkschaftliche Organisation des schweizerischen Proletariates. Eine ganze Anzahl Gewerkschaften hat auf die bezüglichen Fragen des Arbeitersekretariates nicht geantwortet, so daß die gewonnenen Zahlen nicht unwesentlich hinter die wirklichen zurücktreten dürften. Von den zwei in den Monatsblättern veröffentlichten Tabellen wollen wir die zweite, Gesamtzahlen enthaltend, hier zum Abdruck bringen:

Name der Verbände	Sitz des Verbandes	Zahl der Sektionen	Zahl der Mitglieder männl.	Zahl der Mitglieder weibl.
Allgemeiner Schweiz. Gewerkschaftsbund	Zürich	**277**	**15408**	**100**
Metallarbeiter-Verband	Bern	82	5373	—
Holzarbeiter-Verband	Basel	29	2546	—
Glaser-Verband	St. Gallen	6	198	—
Maurer- und Handlangerbund	Zürich	25	1230	—
Granitsteinhauer	Osogna	5	600	—
Schneider-Verband	Zürich	26	1098	12
Hafner-Verband	Bern	6	89	—
Lithographenbund	Zürich	12	296	—
Textilarbeiter-Union	Zürich	8	454	65
Müller-Verband	Bern	14	310	—
Tabak- und Cigarrenarbeiter-Verband	Menzikon	5	239	—
Korbmacher-Verband	Basel	18	131	—
Fédération des ouvriers grav. et guill.	Biel	11	819	22
» » » remonteurs, demont.,etc.	Biel	10	627	—
» » » émailleurs	Biel	4	108	—
Verschiedene Einzelsektionen	—	16	1290	1
Andere gewerbliche Verbände	—	**157**	**8968**	**162**
Schweiz. Typographenbund	St. Gallen	21	1684	—
Fédération romande des typographes	Lausanne	9	629	—
Buchbinder-Verband	St. Gallen	10	437	—
Schuhmacher-Verband	Zürich	15	572	45
Steinarbeiter-Verband	Zürich	5	263	—
Coiffeurgehülfen-Verband	Zürich	18	413	—
Fédération des ouvriers mont. de boît.	Chaux-de-Fonds	18	1466	—
» » » fais. de pend. etc.	Biel	4	180	—
Schweiz. Heizer- und Maschinistenverein	Zürich	23	1313	—
Verschiedene Einzelsektionen	—	34	2011	117
Verband des Personals schweiz. Transportanstalten	Luzern	**171**	**13542**	—
Verein schweiz. Eisenbahn-Angestellter	Bern	68	8526	—
Schweiz. Zugspersonal-Verein	Luzern	32	1678	—
Verein schweiz. Lokomotiv-Führer	Zürich	24	893	—
„ „ „ Heizer	Zürich	19	742	—
„ „ Weichen- und Bahnwärter	Winterthur	14	1262	—
Schweiz. Rangierpersonal-Verein	Basel	14	441	—
Arbeiter-Union schweiz. Transportanstalten	Luzern	**14**	**2524**	—
Generalverband eidg. Beamter und Angestellter	Basel	**59**	**4292**	**9**
Verein schweiz. Post-, Telegraph- und Zoll-Angestellter	Basel	36	3286	—
Verband schweiz. Zollbeamter	Basel	2	186	—
Schweiz. Telegraphisten-Verein	Bern	7	192	8
Verband eidg. Arbeiter	Bern	4	291	—
Verband eidg. Telephonarbeiter	Bern	9	238	—
Verband eidg. Beamt. und Angest. im Wallis	Sitten	1	99	1
Verband schweiz. Postbeamter	Zürich	**19**	**1316**	**38**
Total		**697**	**46050**	**309**

№ 1. 1899.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen.

I. Baselstadt.

Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.

(Vom 23. April 1888.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, in der Absicht, diejenigen Arbeiterinnen, welche in Gewerben beschäftigt werden, die nicht unter das eidgenössische Fabrikgesetz fallen, ebenfalls unter den Schutz eines Gesetzes zu stellen, beschließt:

§ 1. Zu den Gewerben, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, zählen alle diejenigen, in welchen drei Frauenspersonen oder mehr gewerbsmäßig arbeiten, oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Wirtschaften und die Ladengeschäfte, sofern die Inhaber der letztern ihre weiblichen Angestellten nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwenden.

§ 2. Für alle nach § 1 unter das Gesetz fallenden Frauenspersonen soll die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Diese Arbeitszeit muß in die Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden. Um die Mitte der Arbeitszeit soll eine Pause von mindestens einer Stunde stattfinden.

Die Arbeit an den Sonntagen ist untersagt.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit über die in lemma 1 und 2 festgesetzte Dauer bis spätestens elf Uhr abends kann ausnahmsweise durch das Departement des Innern bewilligt werden.

Wenn die Arbeitsverlängerung für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen begehrt wird, so kann dieselbe nur vom Regierungsrate bewilligt werden; ebenso wenn die erteilten Bewilligungen im Zeitraum von zwei Monaten im ganzen mehr als drei Wochen betragen.

Von dieser Bewilligung sind in allen Fällen Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere ausgeschlossen. Dieselben dürfen nach 8 Uhr abends zu keinerlei Dienstleistung in Anspruch genommen werden.

Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht in dem Gewerbe beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Frauenspersonen sind für bewilligte Arbeit nach dem gesetzlichen Feierabend besonders zu entschädigen und können nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

§ 3. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, kann das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterin durch eine jedem Teile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltage oder an einem Samstag.

Innerhalb dieser Zeit darf das Verhältnis von dem Arbeitgeber oder von der Arbeiterin einseitig nur aus wichtigen Gründen gelöst werden, über deren Vorhandensein der Richter nach freiem Ermessen entscheidet. (Art. 346 des O.-R.)

§ 4. Bußen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen die Hälfte des Taglohnes der Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit sind nur zulässig, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit entstanden ist.

§ 5. Die Räumlichkeiten, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt sind, unterliegen in Bezug auf sanitarische Verhältnisse der Aufsicht der zuständigen Behörde. (§ 9.)

§ 6. Wenn es der Umfang oder die Natur des betreffenden Geschäftes rechtfertigen, können die unter dieses Gesetz fallenden Gewerbeinhaber durch die Fabrikkommission angehalten werden, über die Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die

Ausbezahlung des Lohnes eine Arbeitsordnung zu erlassen und im Arbeitslokal an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Diese Arbeitsordnungen unterliegen der Genehmigung des Departements des Innern. Im Falle von Anständen entscheidet der Regierungsrat.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach § 37 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 8. Der Regierungsrat ist befugt, eine allfällig nötige Ausführungsverordnung zu erlassen.

§ 9. Die Durchführung dieses Gesetzes und die Vollziehung einer allfälligen Verordnung liegen dem Departement des Innern und der Fabrikkommission ob.

§ 10. Durch dieses Gesetz wird aufgehoben das Gesetz betreffend die Arbeitszeit weiblicher Arbeiter vom 11. Februar 1884.

Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

(Vom 13. April 1893.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, in Erwägung, daß es angemessen erscheint, bis zum Erlaß eines kantonalen oder eidgenössischen Gewerbegesetzes für die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbe die Sonntagsruhe gesetzlich zu regeln, beschließt:

§ 1. Die hohen Festtage (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht), die übrigen Sonntage, der Neujahrstag und der Himmelfahrtstag werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

§ 2. An den öffentlichen Ruhetagen sind alle Beschäftigungen, welche in industriellem, gewerblichem und landwirtschaftlichem Betriebe ausgeübt werden, sowie Beschäftigungen anderer Art, durch welche Lärm oder Störung verursacht wird, untersagt.

§ 3. Im kaufmännischen Betriebe dürfen Angestellte und Lehrlinge an den hohen Festtagen gar nicht und an den übrigen öffentlichen Ruhetagen nur von $10^1/_2$ bis 12 Uhr vormittags beschäftigt werden. Jedem Angestellten und Lehrling muß überdies je der zweite Sonntag ganz frei gegeben werden.

§ 4. Verkaufsläden und Magazine sind an den hohen Festtagen den ganzen Tag, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen zwischen 9 und $10^1/_2$ Uhr vormittags geschlossen zu halten.

Angestellte und Lehrlinge, sowie Familienglieder unter 14 Jahren dürfen nur bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden. Ueberdies ist den Angestellten und Lehrlingen je der zweite Sonntag ganz frei zu geben.

§ 5. Das Hausieren ist an den öffentlichen Ruhetagen untersagt. Gestattet ist dagegen das Umherführen oder Vertragen von Lebensmitteln durch Lieferanten an ihre Kunden, ebenso nach $10^1/_2$ Uhr vormittags der Verkauf von Obst, Blumen und Backwerk an den von der Polizei hiefür bezeichneten Plätzen. Die Jagd und die Abhaltung von Ganten sind ebenfalls untersagt.

§ 6. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 sind:

a) der Apothekerberuf (§ 7),

b) das Bäcker- und Konditorgewerbe (§ 8),

c) das Metzgergewerbe (§ 9),

d) der Milchverkauf in Läden (§ 10),

e) das Coiffeurgewerbe (§ 11),

f) die Gärtnerei (§ 12),

g) die Wirtschaften (§ 13),

h) die Badanstalten. Nötigenfalls wird der Regierungsrat über die Ruhezeit der Angestellten eine bezügliche Verordnung erlassen,

i) Notarbeit, sofern dafür polizeiliche Bewilligung eingeholt ist,

k) der Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten, sofern in den betreffenden Konzessionen nicht andere Vorschriften enthalten sind,

l) Arbeiten in Gewerben, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern; für solche Arbeiten ist, wenn das Gewerbe dem Fabrikgesetz nicht unterstellt ist, eine Bewilligung des Regierungsrates erforderlich,

m) die Pflege und Wartung der Haustiere, der Schutz und das Einbringen von Früchten, Heu und Emd in Notfällen und der notwendige Unterhalt von Straßen und Gewässern.

Für die unter a bis g bezeichneten Gewerbe gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 13.

§ 7. Von den Apotheken soll an den öffentlichen Ruhetagen die Hälfte von mittags 12 Uhr bis abends 9 Uhr geschlossen bleiben. Das Sanitätsdepartement wird den Turnus festsetzen und dabei die verschiedenen Quartiere der Stadt berücksichtigen. Zu Zeiten von Epidemien oder bei hohem Krankenstand kann das Sanitätsdepartement die Schließung vorübergehend aufheben.

§ 8. Gehilfen und Lehrlinge bei Bäckern und Konditoren, sowie bei Traiteurs, sofern diese nicht als Wirte unter § 12 fallen, dürfen innerhalb der Zeit von Samstag abends 11 Uhr bis Sonntag abends 11 Uhr nicht mehr als 10 Stunden zur Arbeit angehalten werden, ausgenommen vom 20. Dezember bis 2. Januar.

Den Angestellten in den Verkaufsläden dieser Gewerbe ist je der zweite Sonntag von 1 Uhr nachmittags an frei zu geben.

§ 9. Das städtische Schlachthaus, sowie die Metzgen in den Dörfern sollen an den öffentlichen Ruhetagen um 8 Uhr morgens geschlossen werden.

Die Fleisch- und Charcuterieläden sind an hohen Festtagen von morgens 9 Uhr bis abends 5 Uhr geschlossen zu halten.

Den Angestellten des Metzgereigewerbes ist je der zweite Sonntag von 12 Uhr mittags an frei zu geben.

§ 10. Der Milchverkauf in den Läden ist an den öffentlichen Ruhetagen bis morgens 9 Uhr und von $10^1/_2$ Uhr an gestattet; dagegen sind die Angestellten um 1 Uhr nachmittags für den Rest des Tages zu entlassen. Außerdem ist ihnen je der zweite Sonntag ganz frei zu geben.

An hohen Festtagen sind auch diese Läden von morgens 9 bis $10^1/_2$ Uhr und von 1 Uhr an geschlossen zu halten.

§ 11. Die Coiffeurgeschäfte sind an den hohen Festtagen den ganzen Tag, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 1 Uhr nachmittags an geschlossen zu halten.

§ 12. Für die Gärtnerei sind die notwendigen Arbeiten zum Unterhalt der Pflanzen, sowie das Binden von Sträußen u. dgl. an den öffentlichen Ruhetagen gestattet. Die Blumenläden u. dgl. fallen dagegen unter die Bestimmungen des § 4. Die Arbeitszeit in der Gärtnerei soll an den öffentlichen Ruhetagen nicht mehr als 6 Stunden betragen. Außerdem muß jedem Angestellten und Arbeiter je der zweite Sonntag ganz frei gegeben werden.

§ 13. Das Oeffnen von Wirtschaften jeder Art, mit Ausnahme von Tavernen und Bahnhofrestaurationen, ist an den öffentlichen Ruhetagen zwischen 9 und $10^1/_2$ Uhr vormittags untersagt.

§ 14. An den in § 1 genannten öffentlichen Ruhetagen muß in der Nähe von Kirchen und gottesdienstlichen Lokalen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch vermieden werden.

§ 15. Das Umherziehen mit Musik und Gesang und geräuschvolle öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Vorstellungen und Belusti-

gungen sind an den öffentlichen Ruhetagen von 9—10½ Uhr vormittags, an den hohen Festtagen den ganzen Tagen und an den Vorabenden derselben von 3 Uhr abends an untersagt.

§ 16. Bei Festanlässen, zur Weihnachts- und Neujahrszeit, während der Messe und in dringenden Fällen kann der Regierungsrat einzelnen Geschäftsinhabern, ganzen Gewerben oder allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes vorübergehend gestatten.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichts nach § 48 des Polizeistrafgesetzes.

§ 18. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Die Verordnung betreffend Sonntagspolizei vom 18. Dezember 1872.

2. Die Bekanntmachung betreffend Sonntagspolizei vom 12. Februar 1873.

3. Der Beschluß des Regierungsrates betreffend Sonntagspolizei vom 26. August 1876.

4. Der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Sonntagsruhe in den Coiffeurgeschäften vom 29. November 1890.

II. Freiburg.

Gesetz betreffend Lehrlings- und Arbeiterschutz.

(Vom 14. November 1895.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg, auf Antrag des Staatsrates, beschließt:

Erster Titel. Vom Lehrvertrag.

Art. 1. Der Lehrvertrag, zum Schutze und zur gewerblichen Ausbildung von Minderjährigen, ist eine Uebereinkunft, wodurch eine Person, die einen gewerblichen oder kaufmännischen Beruf ausübt, die Verpflichtung übernimmt, eine andere Person, welche ihrerseits zu bestimmten Gegenleistungen gehalten ist, diesen B ruf zu lehren.

Art. 2. Jedes Bedenken bezüglich der Frage, ob eine Person dem gegenwärtigen Gesetze unterworfen ist, wird auf Grund eines

Gutachtens der Aufsichtsorgane für das Lehrlingswesen und unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat von der Direktion des Innern entschieden.

Art. 3. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgefaßt werden und zwar in drei, mit dem Datum versehenen und vom Lehrmeister, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Doppeln.

Als Beweis eines vorhandenen Vertrags gilt nur die Vorweisung einer schriftlichen Urkunde.

Ein Doppel wird einer jeden Partei und das dritte entweder dem in Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen „Vereine für Lehrlingsschutz" oder in Ermangelung eines solchen, der Gemeindebehörde zugestellt.

Art. 4. Der Lehrvertrag bestimmt die Dauer der Lehrzeit und die Bedingungen bezüglich Kost, Wohnung, Bezahlung und der andern Verpflichtungen der Parteien.

Art. 5. Es darf im Lehrvertrage den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwider gehandelt werden.

Art. 6. Des Rechtes, minderjährige Lehrlinge anzunehmen, sind verlustig:-

1. Personen, die wegen Verbrechen, wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit oder wegen einer der in den Art. 372, 384 und 385 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Uebertretungen verurteilt worden sind;

2. Personen, welchen die Ausübung der väterlichen Gewalt gänzlich oder teilweise entzogen ist.

Zweiter Titel. Pflichten der Meister und Lehrlinge.

Art. 7. Der Meister soll sich dem Lehrling gegenüber wie ein guter Familienvater benehmen.

Er soll das Betragen und die Sittlichkeit des Lehrlings überwachen und seine Eltern, seinen Vormund oder die Personen, welche für ihn sorgen müssen, von schweren Fehlern, die er allenfalls begangen hat, und von lasterhaften Neigungen, welche er etwa zeigen sollte, in Kenntnis setzen.

Bei Krankheiten und Unfällen des Lehrlings oder irgendwelchen Vorkommnissen, wobei die Mithilfe der Eltern angezeigt ist, hat er sie davon zu benachrichtigen.

Er soll ebenfalls dafür besorgt sein, daß der Lehrling weder schlechten Ratschlägen, noch bösem Beispiel seitens der Angestellten oder Angehörigen seines Hauses ausgesetzt sei.

Art. 8. Der Meister ist verpflichtet, dem Lehrling während des Arbeitstages die nötige Zeit für den vom Gesetze erforderten Religions- und Schulunterricht zu gewähren. In den Ortschaften, in welchen gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, sollen die Meister ihren Lehrlingen den Besuch dieser Schulen erleichtern.

Art. 9. Der Meister soll den Lehrling in fortschreitender und vollständiger Weise den Beruf, die Kunst, das Handwerk oder den Handwerkszweig lehren, welche den Gegenstand des Lehrvertrages ausmachen.

Die Vollziehungsverordnung bestimmt die Weise, wie die Lehrfähigkeit des Meisters bewiesen wird.

Art. 10. Der Meister darf die ihm eingeräumte Gewalt nicht mißbrauchen, sei es durch Mißhandlung oder durch Verwendung des Lehrlings zu Dienstleistungen in der Haushaltung, welche mit den Arbeiten des zu lehrenden Berufes in keiner Beziehung stehen, oder durch Uebertragung von gesundheitswidrigen Arbeiten, welche seine Kräfte übersteigen, indem er ihn Gefahren aussetzt, welche in dem zu lehrenden Beruf oder Handwerk nicht gewöhnlich vorkommen.

Art. 11. Die Dauer des Arbeitstages für Lehrlinge darf 11 Stunden nicht übersteigen.

Es ist verboten, sie während der Nacht, am Sonntage und an den gesetzlichen Feiertagen arbeiten zu machen.

Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh angesehen.

Auf das Gutachten des in Art. 13 vorgesehenen Schutzvereins kann die Gemeindebehörde, im Notwendigkeitsfalle und besonders in betreff der kaufmännischen Berufe, Abweichungen von der allgemeinen Regel gestatten, unter der Bedingung jedoch, daß die Ueberarbeit durch gehörig bemessene Ruhepausen ausgeglichen werde.

Diese erlaubten Abweichungen sollen sofort der Direktion des Innern zur Kenntnis gebracht werden, welche sie aufheben oder einschränken kann.

Art. 12. Der Lehrling schuldet seinem Meister Gehorsam und Achtung. Er ist verpflichtet, eifrig und gewissenhaft unter seiner Aufsicht und Anleitung zu arbeiten.

Dritter Titel. Beaufsichtigung der Lehrlinge.

Art. 13. In jeder Ortschaft sind die Lehrlinge der Aufsicht der Gemeindebehörde unterstellt.

Diese Beaufsichtigung kann auch durch einen vom Staatsrat anerkannten „Schutzverein für Lehrlinge" ausgeübt werden; übrigens trifft der Staatsrat alle diesem Zwecke entsprechenden Maßregeln.

Art. 14. Die Beaufsichtigung der Lehrlinge umfaßt die Verpflichtung zur strengsten Beobachtung der im ersten Titel vorgesehenen Bestimmungen, besonders das Recht, die Vorweisung des Lehrvertrages zu verlangen, die Lehrlinge in den Werkstätten, in welchen sie arbeiten, zu besuchen und die in der Lehrzeit gemachten Fortschritte zu kontrollieren.

Art. 15. Werden Uebertretungen der in den Titeln I und II enthaltenen Bestimmungen festgestellt, so werden dieselben den Eltern, oder dem Vormund des Lehrlings, oder der Gemeinde, die ihn in die Lehre gegeben hat, sowie, wenn es nötig erscheint, dem Oberamtmann angezeigt.

Art. 16. Wenn ein Meister sich in einem der in Art. 6 vorgesehenen Fälle befindet, so nimmt der Oberamtmann die bei demselben untergebrachten Lehrlinge von amtswegen weg.

Er kann außerdem auf das Gutachten des anerkannten Schutzvereins oder, in Ermanglung eines solchen, auf das Gutachten der Gemeindebehörde einen Lehrling von einem Meister wegnehmen, der nicht die genügende Kenntnis seines Berufes hat, der Trunksucht ergeben ist, seine Werkstatt häufig verläßt, die Beaufsichtigung vernachlässigt und die gewerbliche Ausbildung und Zukunft des Lehrlings gefährdet.

Gegen die Entscheidung des Oberamtmanns kann an den Staatsrat rekurriert werden. Der Rekurs muß binnen zwanzig Tagen nach der Mitteilung des oberamtlichen Beschlusses eingereicht werden.

Vierter Titel. Lehrlingsprüfungen.

Art. 17. Unter Aufsicht der Direktion des Innern und unter Mitwirkung der Gemeinderäte und der Lehrprüfungskommissionen werden Prüfungen abgehalten, welche zum Zweck haben, festzustellen, ob die Lehrlinge die zur Ausübung des von ihnen gewählten Berufes notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben haben.

Die Direktion des Innern stellt den Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, ein Diplom aus.

Art. 18. Die Vollziehungsverordnung bestimmt insbesondere alles, was auf die Einsetzung der Lehrprüfungskommissionen, auf die Bedingungen der Zulassung zu den Prüfungen, auf ihre Abhaltung und auf die Erlangung des Diploms Bezug hat.

Fünfter Titel. Kantonsfond für Lehrlinge.

Art. 19. Es wird unter der Benennung „Kantonsfond für Lehrlinge" eine Stiftung zur Beförderung und Verbreitung des gewerblichen Unterrichts, sowie zur besseren Ausbildung der Lehrlinge gegründet.

Die Organisation dieser Stiftung wird durch die Vollziehungsverordnung bestimmt.

Sechster Titel. Arbeiterschutz.

Art. 20. Was den Schutz der Arbeiter und ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern anbelangt, wird der Staatsrat, bis zum Entwurf eines Gesetzes oder bis zur Ergänzung des gegenwärtigen Gesetzes, eine Verordnung erlassen, welche die der Bundesgesetzgebung über die Fabriken für Arbeitszweige, die derselben nicht unterworfen sind, im ausgedehnten Sinne zu gebende Anwendung bestimmt.

Dieses Reglement wird besonders die Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsdauer, die Nachtarbeit, die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, überhaupt auf alles, was die Gesundheit, sowie die Sicherheit der Arbeiter und Arbeiterinnen betrifft, enthalten.

Es bestimmt die bei Uebertretung seiner Verfügungen anzuwendenden Strafen.

Siebenter Titel. Strafen.

Art. 21. In eine Geldbuße von 1—50 Fr. verfallen diejenigen, welche den Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Mit einer Buße von 1 bis 100 Franken werden bestraft:

1. Diejenigen, die den Art. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 zuwiderhandeln.

2. Diejenigen, welche alle zur Aufsicht über die Lehrlinge bezeichneten Personen auf irgend eine Weise verhindern oder zu verhindern trachten.

Art. 22. Minderjährige Lehrlinge, die ihren Meister verlassen, ohne dazu ermächtigt worden zu sein, oder zu begründeten Klagen Anlaß geben, können zu einer Gefängnisstrafe von 24 Stunden bis 10 Tagen verurteilt werden. Im Rückfalle kann über sie die Einsperrung in einer Disziplinaranstalt, jedoch nicht über 1 Jahr, verhängt werden.

Art. 23. Die im gegenwärtigen Gesetze, sowie in der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Strafen werden vom Oberamtmann verhängt unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Staatsrat binnen einer Frist von 20 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung.

(Fortsetzung folgt.)

№ 2. 1899.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen.

(Fortsetzung.)

III. Glarus.

Gesetz betreffend Arbeiterschutz.

(Erlassen von der Landsgemeinde am 8. Mai 1892.)

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen Personen gewerbsmäßig und gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter regelmäßig beschäftigt sind.

Gänzlich ausgenommen ist der Betrieb der Landwirtschaft.

Mit Bezug auf die Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte, soweit dieselben nicht gewerbliche Arbeiten verrichten, sondern die Kunden bedienen, gilt das Gesetz lediglich in dem in den §§ 11—14 näher bezeichneten Umfange.

In bestrittenen Fällen entscheidet die Militär- und Polizeidirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei.

§ 2. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, gut ventiliert und überhaupt derart beschaffen sein, daß dadurch die Gesundheit der darin arbeitenden Personen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind Maschinen und Werkgerätschaften in möglichst sicherer Weise zu erstellen und zu unterhalten und bei dem Betrieb sich zeigende Gesundheitsschädlichkeiten soweit möglich zu beseitigen.

Der Regierungsrat ist befugt, darüber jeweilen verbindliche Weisungen zu erteilen.

§ 3. Wenn es der Umfang oder die Natur des betreffenden Geschäftes rechtfertigen, können die unter dieses Gesetz fallenden Gewerbeinhaber angehalten werden, über die Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, die Ausbezahlung des Lohnes 2c. eine Arbeitsordnung zu erlassen und im Arbeitslokal an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Die Genehmigung dieser Arbeitsordnungen und die Erledigung aller daherigen Anstände ist Sache des Regierungsrates.

§ 4. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt ist, kann der Dienstvertrag beidseitig auf 14 Tage gekündet werden, jedoch nur am Zahltag oder am Samstag.

Auflösung des Verhältnisses auf kürzere Frist ist nur aus wichtigen Gründen (Art. 346 des O.-R.) zulässig.

§ 5. Bei Anstellung von Lehrlingen oder Lehrtöchtern sind in allen Fällen schriftliche Lehrverträge abzuschließen. Sie sollen wenigstens enthalten: Das Lehrfach, die Lehrzeit, das Lehrgeld und die Bedingungen, unter denen eine einseitige Aufhebung des Vertrages zulässig ist.

§ 6. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen; längere Termine sind bei gegenseitiger Vereinbarung zulässig.

Bußen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer vom Regierunsrat genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen die Hälfte des Taglohns der Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter zu verwenden.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit können nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder Selbstverschulden entstanden ist.

§ 7. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit soll nicht mehr als 11 Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Für das Mittagessen ist wenigstens ein Stunde frei zu geben.

Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit, bis spätestens 10 Uhr abends kann in dringenden Notfällen und ausnahmsweise,

ohne periodische Wiederholungen, durch die Gemeinderäte erteilt werden. Bei Arbeitsverlängerungen für mehr als 14 Tage ist immer die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die Gesamtdauer darf für dasselbe Geschäft 2 Monate im Jahre nicht übersteigen.

Von diesen Bewilligungen sind in allen Fällen Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen. Dieselben dürfen nach 8 Uhr abends zu keinerlei Dienstleistung in Anspruch genommen werden.

Bewilligte Ueberzeitarbeit erfordert die Zustimmung der Personen, welche dazu verwendet werden.

§ 8. Die Bestimmungen des Art. 7 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der Natur der Sache nach vor der normalen Arbeitszeit begonnen oder erst nach derselben beendigt werden müssen oder welche dem betreffenden Gewerbe als Hilfsarbeiten vor- oder nachzugehen haben und sofern sie von männlichen Arbeitern über 18 Jahren verrichtet werden.

In Zweifelsfällen entscheidet über bezügliche Anstände der Regierungsrat nötigenfalls nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen.

§ 9. Frauenspersonen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunden vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1 $^1/_2$ Stunde beträgt.

Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während 8 Wochen nicht in Gewerben beschäftigt werden, die diesem Gesetze unterstellt sind. Ihr Wiedereintritt in dieselben ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

§ 10. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen weder zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet, noch als Lehrlinge oder Lehrtöchter angestellt werden.

§ 11. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften, können zu der Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden, unter der Bedingung jedoch, daß ihnen mindestens eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden gestattet wird.

§ 12. Die für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden zu gestatten.

§ 13. Der Vollzug dieses Gesetzes steht dem Regierungsrate zu.

Es soll unter Mitwirkung der Gemeinderäte ein genaues Verzeichnis aller Geschäfte geführt werden, die unter das Gesetz fallen.

Der Regierungsrat ist namentlich auch ermächtigt, je nach Bedürfnis periodische Inspektionen durch Sachkundige vornehmen zu lassen.

Den mit dem Vollzug und der Ueberwachung des Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu gestatten.

§ 14. Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Polizeigericht mit Geldbußen von Fr. 10—500 bestraft. In Wiederholungsfällen und bei schwerem Thatbestand darf Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden.

§ 15. Der Landrat ist beauftragt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

IV. Luzern.

Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen.

(Vom 29. November 1895.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates und das Gutachten einer bestellten Kommission,

beschließt:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle jene gewerblichen Betriebe, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellt, in denen aber Arbeiterinnen und Lehrtöchter berufsmäßig beschäftigt sind. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe.

In Bezug auf die weiblichen Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte, soweit sie nicht gewerbliche Arbeiten verrichten, sondern nur die Gäste und Käufer bedienen, gelten bloß die §§ 12, 13 und 14 dieses Gesetzes.

§ 2. Die weiblichen Arbeitskräfte dürfen nicht in übermäßiger und ihre Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden.

Mädchen unter 14 Jaheen dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.

Wöchnerinnen sind nach erfolgter Niederkunft auf die Dauer von 6 Wochen von der Bethätigung im Geschäfte auszuschließen.

§ 3. Die Arbeit an den Sonntagen und an den gebotenen Festtagen ist untersagt.

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit soll nicht mehr als 11 Stunden täglich betragen und muß in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden. Für das Mittagessen ist wenigstens eine Stunde freizugeben.

§ 4. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit mit nach Hause zu geben.

Unterrichtsstunden müssen in den Maximal-Arbeitstag eingerechnet und es dürfen von daher keine Lohnabzüge gemacht werden.

§ 5. Ueberzeitarbeit kann ausnahmsweise vom betreffenden Statthalteramte jeweilen bis auf 14 Tage bewilligt werden; Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere sind davon ausgeschlossen. Solche Bewilligungen dürfen im Zeitraume eines Jahres für ein und dasselbe Geschäft das Maximum von drei Monaten nicht übersteigen und es sollen dieselben nur in angemessenen Zeitabständen erteilt werden.

Die Ueberzeitarbeit darf für einen Tag höchstens zwei Stunden betragen und sich nicht über 10 Uhr abends ausdehnen.

Der Lohn für Ueberzeitarbeit ist wenigstens um $^1/_4$ höher als die gewöhnliche Löhnung zu bemessen. Die Arbeiterinnen können nur mit ihrer Zustimmung hiezu verwendet werden.

§ 6. Die Bewilligung von Ueberzeitarbeit ist nur aus einem der folgenden Gründe statthaft: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläßlich unvorhergesehener Ereignisse, Abwendung von großem Schaden, drohender Materialverlust, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

§ 7. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, kann das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterin durch eine jedem Teil freistehende mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder an einem Samstag. Auflösung auf kürzere Frist ist nur aus wichtigen Gründen (Art. 346 des O.-R.) zulässig.

§ 8. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage an einem Werktage innerhalb der Arbeitszeit in gesetzlichen Münzsorten auszubezahlen.

Eine Herabsetzung des Lohnes darf nur stattfinden, wenn eine bezügliche Anzeige vorausgegangen, und sie darf erst in Anrechnung gebracht werden, nachdem seit der erfolgten Anzeige die Kündigungsfrist (§ 7) abgelaufen ist.

Bußen dürfen nur ausgesprachen werden, sofern sie in einer regierungsrätlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen jedoch den vierten Teil des Taglohnes der Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen, namentlich zur Unterstützung in Krankheitsfällen zu verwenden. Hierüber ist eine Kontrolle zu führen.

Ein Lohnabzug („Decompte") ist nur dann zulässig, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeiterin eine bezügliche Vereinbarung stattgefunden hat. Der Abzug soll nicht höher sein als der von der Arbeiterin verschuldete Schaden und darf, Fälle von Arglist vorbehalten, nicht mehr betragen, als die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes.

§ 9. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, ventiliert und genügend erwärmt sein und nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der Arbeiterinnen stehen.

§ 10. Wer eine Lehrtochter annehmen will, ist verpflichtet, mit derselben, beziehungsweise mit ihrem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen, in welchem Bestimmungen über das Lehrfach, ein allfälliges Lehrgeld, Probe- und Lehrzeit und die Bedingungen enthalten sein sollen, unter denen der Vertrag einseitig aufgehoben werden kann.

§ 11. Wenn ein diesem Gesetze unterstelltes Geschäft einen größeren Umfang angenommen hat, oder wenn es die Natur eines solchen rechtfertigt, soll eine Arbeitsordnung für dasselbe erlassen werden, die den Anforderungen des eidgenössischen Fabrickgesetzes entsprechen muß.

§ 12. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zur Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung, jedoch vorbehältlich der Bestimmungen des § 14 verwendet werden.

§ 13. Kellnerinnen dürfen abends bis zur Polizeistunde, bei Freinächten auch über dieselben hinaus beschäftigt werden. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden.

§ 14. Sowohl den Ladentöchtern wie den Kellnerinnen ist in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 8 Stunden zu gestatten und ist ihnen überdies jede Woche ein halber Tag (mindestens 5 Stunden) freizugeben.

An Sonn- und Feiertagen sollen denselben am Vormittag zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten wenigstens 2 Stunden freigegeben werden.

§ 15. Die Vollziehung dieses Gesetzes und die Aufsicht hierüber ist Aufgabe der Ortspolizei, bezw. der betreffenden Statthalterämter, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Das Departement der Staatswirtschaft ist gehalten, über die diesem Gesetz unterstellten Geschäfte ein Verzeichnis zu führen und jeweilen im Staatsverwaltungsberichte über die Vollziehung des Gesetzes Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist ein Verzeichnis der erteilten Ueberzeitbewilligungen beizufügen.

Den Inhabern der unter das Gesetz fallenden Geschäfte ist nach Inkrafttreten desselben je ein Exemplar hievon zuzustellen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen mit Geldbuße bis 150 Fr. oder Gefängnis bis 50 Tage bestraft werden.

Anzeigen betreffend Verletzung des Gesetzes können von jedermann beim Statthalteramt gestellt werden.

§ 17. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrat zur Bekanntmachung und vorbehältlich einer Volksabstimmung zur Vollziehung mitzuteilen, urschriftlich im Staatsarchiv niederzulegen und in die Sammlung der kantonalen Gesetze aufzunehmen.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen.

(Fortsetzung.)

V. Solothurn.

Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.

(Vom 29. November 1895.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Geschäfte, die dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellt sind, in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten.

Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe und die kaufmännischen Bureaux.

In Bezug auf die weiblichen Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte, soweit sie zur Bedienung der Kunden verwendet werden, gelten bloß die §§ 16, 17 und 18 dieses Gesetzes.

§ 2. Das Handels- und Industriedepartement führt über alle diesem Gesetze unterstellten Betriebe, mit Ausnahme der Wirtschaften und Ladengeschäfte, ein Verzeichnis.

Ein gleiches Verzeichnis führen die Oberamtmänner über ihre Amteien.

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, dem Oberamt vom Bestehen ihrer Geschäfte Kenntnis zu geben, und das Oberamt macht hievon dem Handels- und Industriedepartement Mitteilung.

§ 3. Mädchen unter vierzehn Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen, noch als Lehrmädchen angestellt werden.

§ 4. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft vier Wochen lang im Geschäft nicht wieder beschäftigt werden. Sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 5. Die Arbeit an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist untersagt.

§ 6. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als elf, an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nicht mehr als zehn Stunden betragen und muß in die Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

Zur Mittagszeit ist wenigstens eine Stunde freizugeben.

Ueber die gesetzliche Arbeitszeit hinaus darf den Arbeiterinnen keine weitere Arbeit nach Hause mitgegeben werden.

Obligatorische Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit.

§ 7. Ausnahmsweise und aus erheblichen Gründen kann eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit durch die zuständige Behörde bewilligt werden; dieselbe darf zwei Stunden täglich nicht übersteigen.

Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit müssen in den betreffenden Arbeitsräumen angeschlagen werden.

Arbeiterinnen dürfen zur Ueberzeitarbeit nur mit ihrer Zustimmung und solche unter achtzehn Jahren gar nicht beigezogen werden.

Alle Ueberzeitarbeit muß besonders und zwar um mindestens ein Viertel höher als der gewöhnliche Lohn entschädigt werden.

§ 8. Arbeitszeitverlängerungen für höchstens sechs Tage kann der Oberamtmann bewilligen; über Gesuche um längere Dauer entscheidet der Regierungsrat.

Jede Ueberzeitbewilligung ist schriftlich zu erteilen.

§ 9. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, heizbar, gut ventilierbar und im Verhältnisse der darin beschäftigten Arbeiterinnen groß genug sein.

§ 10. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, daß bis zum Ablaufe dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im übrigen kann, wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, der Dienstvertrag von jedem Teile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag, gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teil verlangt werden (Art. 346 des Obligationenrechts).

§ 11. Wer ein Lehrmädchen annehmen will, ist verpflichtet, mit demselben, beziehungsweise mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder mit ihrem Vormund, einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen. Dieser muß enthalten: Bestimmungen über das Lehrfach, ein allfälliges Lehrgeld, Probe- und Lehrzeit und die Bedingungen, unter denen der Vertrag einseitig aufgehoben werden kann.

§ 12. Arbeitsordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und sind mit derselben an sichtbarer Stelle im Arbeitsraum anzuschlagen.

Sie sollen enthalten: Die Arbeitszeit, die Art und Zeit der Lohnzahlung, Bestimmungen über allfällige Bußen und deren Verwendung, die Bedingungen des Ein- und Austrittes.

Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Dienstantritt eine solche besonders zu behändigen.

Der Regierungsrat ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlaß einer solchen rechtfertigt.

§ 13. Bußen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Sie dürfen einen Viertel des Taglohnes der Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden. Ueber den Bezug von Bußen und deren Verwendung ist Buch zu führen.

§ 14. Der Lohn ist, sofern nicht Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, mindestens alle vierzehn Tage in gesetzlichen Münzsorten und zwar an einem Werktage bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokals, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit können nur gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreis verrechnet werden.

§ 15. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig.

§ 16. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zu der Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden; es muß ihnen jedoch eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden gestattet werden.

§ 17. Kellnerinnen dürfen, soweit es zur Bedienung von Gästen nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden, doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens acht Stunden zu gestatten.

Mädchen unter achtzehn Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden.

§ 18. Weiblichen Angestellten in Ladengeschäften und Kellnerinnen, denen am Sonntag aus Rücksichten auf den Geschäftsbetrieb nicht frei gegeben werden kann, ist während der Woche ein halber Tag frei zu geben.

Dies gilt jedoch nicht für Kuranstalten während der Sommermonate.

§ 19. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt wird.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 (3. Alinea), 3 bis 6, 7 (2., 3. und 4. Alinea), 11, 12 (1., 2. und 3. Alinea), 13 bis 18 von Seite der Geschäftsinhaber oder ihrer Vertreter werden mit Geldbuße bis Fr. 200 bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegen die Geschäftsinhaber, welche den Weisungen des Regierungsrates in Bezug auf die Vorschriften des § 9 dieses Gesetzes nicht nachkommen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Oktober 1896 in Kraft.

VI. St. Gallen.

Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften.

(Erlassen am 18. Mai 1893.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, die weiblichen Arbeitskräfte, sowie die Bediensteten beider Geschlechter in Ladengeschäften und Wirtschaften vor Ueberanstrengung und Benachteiligung zu schützen und in Ausführung des Art. 13 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Geschäfte, in welchen mehr als zwei weibliche Personen gewerbsmäßig gegen Lohn arbeiten, ferner überhaupt auf alle Geschäfte, in welchen Lehrtöchter oder Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen beschäftigt werden.

Gänzlich ausgenommen sind weibliche Personen, die als Bureauangestellte oder im landwirtschaftlichen Gewerbe beschäftigt sind.

Für die Bediensteten in Wirtschaften und Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Gäste resp. der Käufer verwendet werden, gelten die Bestimmungen von Art. 10 und 11.

Inhaber von Geschäften, die unter dieses Gesetz fallen, haben dem Gemeinderat hievon Anzeige zu machen.

Art. 2. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit soll nicht mehr als 11 Stunden und an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Diese Arbeitszeit muß in die Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

Um die Mitte der Arbeitszeit soll eine Pause von mindestens einer Stunde gemacht werden. Frauenspersonen, die ein Hauswesen

zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen.

Die Arbeit an Sonn- und gemeinsamen Feiertagen ist untersagt. (Art. 13, zweiter Satz der Kantonsverfassung.)

Art. 3. Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit kann auf begründetes Gesuch bis auf die Dauer von 14 Tagen vom Bezirksamt bewilligt werden. Begehren um längere Fristen sind beim Regierungsrate zu stellen. Bewilligungen für einen Tag erteilt in dringenden Fällen das Gemeindeamt.

Die Verlängerung der Arbeitszeit darf per Tag höchstens zwei Stunden über die in Art. 2 bezeichnete Normaldauer betragen und sich nicht über 10 Uhr nachts hinaus erstrecken.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit darf für dasselbe Geschäft im Laufe eines Jahres zusammen nicht während mehr als 3 Monaten bewilligt werden. In ganz ausnahmsweisen Verhältnissen ist es dem Regierungsrate gestattet, über dieses Maximum hinaus Ueberarbeit zu bewilligen.

Die Arbeiterinnen dürfen nur mit ihrer Zustimmung über die normale Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden und sind hiefür besonders und entsprechend höher zu entschädigen.

Die Bewilligung darf nicht erteilt werden für Schwangere und für Mädchen unter 18 Jahren.

Die Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit sind im Arbeitslokal anzuschlagen.

Art. 4. Wöchnerinnen sind sechs Wochen lang von allen gewerbsmäßigen Arbeiten ausgeschlossen.

Hochschwangeren Personen ist gestattet, jederzeit auf bloße Anmeldung hin die Arbeit einzustellen.

Mädchen unter 14 Jahren dürfen zur gewerbsmäßigen Arbeit nicht verwendet werden.

Mädchen unter 16 Jahren dürfen nicht mehr als drei Stunden ununterbrochen an Tretmaschinen beschäftigt werden.

Unterrichtsstunden sind in den Maximalarbeitstag mit einzurechnen.

Art. 5. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, kann das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterin durch eine jedem Teil freistehende, mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden, und zwar jeweilen am Zahltage oder an einem Samstag.

Auflösung auf kürzere Frist ist nur aus wichtigen Gründen (Art. 346 des Obligationenrechts) zulässig.

Art. 6. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit können gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

Bußen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer obrigkeitlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen den vierten Teil des Taglohnes der Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

Art. 7. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, gut ventiliert sein, nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der Arbeiterinnen stehen und durch die Ortsgesundheitskommission kontrolliert werden.

In gleicher Weise soll, wo die Arbeiterinnen Naturalverpflegung erhalten, auch diese der Aufsicht unterstellt werden.

In Rekursfällen entscheidet der Regierungsrat abschließlich.

Art. 8. Wer eine Lehrtochter annehmen will, hat mit dem Vater derselben, resp. mit dem Inhaber der väterlichen Gewalt, einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen.

Derselbe muß enthalten: Bestimmungen über das Lehrfach, ein allfälliges Lehrgeld, die Probe- und Lehrzeit und die Bedingungen, unter denen der Vertrag einseitig aufgehoben werden kann.

Art. 9. Wenn es der Umfang oder die Natur eines diesem Gesetze unterstellten Geschäftes rechtfertigen, kann der Geschäftsinhaber angehalten werden, eine Arbeitsordnung zu erlassen, welche jedenfalls enthalten soll: Die Arbeitszeit, die Art und Zeit der Lohnzahlung, allfällige Bußenbestimmungen, die Bedingungen des Ein- und Austrittes und die Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Vollzug dieses Gesetzes zu überwachen hat.

Die Arbeitsordnungen, sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung des Regierungsrates zu unterstellen.

Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeiterinnen Gelegenheit geboten werden, sich über die betreffende Verordnung auszusprechen.

Die Arbeitsordnung ist, mit der regierungsrätlichen Genehmigung versehen, an sichtbarer Stelle im Arbeitsraum anzuschlagen und jeder Arbeiterin bei ihrem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Art. 10. Die Bediensteten in Laden- und Kundengeschäften können zu der Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung verwendet werden, unter der Bedingung jedoch, daß ihnen eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gestattet wird.

Inhaber von Geschäften, die am Sonntag geöffnet sind, haben ihren Angestellten die der Sonntagsarbeit entsprechende Zeit in der Woche freizugeben.

Art. 11. Die wesentlich für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthäusern angestellten Personen können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch ist ihnen in allen Fällen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gestatten.

Sofern denselben der Sonntag aus Rücksichten auf den Betrieb nicht freigegeben werden kann, ist ihnen während der Woche ein halber Freitag zu gewähren.

Für Kuranstalten können während der Sommermonate vom Regierungsrate Ausnahmen gestattet werden.

Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden.

Art. 12. Der Regierungsrat ist mit dem weitern Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Er wird zum vorstehenden Gesetz eine allgemeine Vollzugsverordnung erlassen.

Den mit dem Vollzug und der Ueberwachung des Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu gestatten.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch das Bezirksamt polizeilich mit Geldstrafe bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfalle dagegen gerichtlich mit Geldstrafe bis auf Fr. 500 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft.

Art. 14. Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1893 in Kraft; gleichzeitig tritt Art. 38 des Gesetzes über die Betreibung von Wirtschaften vom 31. Dezember 1888 außer Kraft.

№ 4. 1899.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen.

(Fortsetzung.)

VII. Unterwalden nid dem Wald.

Gesetz betreffend Arbeiterschutz.

(Vom 29. April 1888.)

§ 1. Jeder Unternehmer von Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbauten, von Flußkorrektionen, Entsumpfungsarbeiten und Ausbeutung von Steinbrüchen, insofern er mindestens fünf Arbeiter beschäftigt, sowie jeder Inhaber eines dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Etablissement ist verpflichtet, den Arbeitern wenigstens alle 14 Tage ihren Lohn auszuzahlen unter Vorbehalt von § 2.

Alle Lohnzahlungen und allfällige Vorschüsse müssen in barem Gelde geleistet werden. Die Ausgabe von Gutscheinen oder andern Zeichen, welche nur gegen Waren und nicht jeder Zeit gegen Bar und ohne irgend welchen Abzug eingelöst werden, ist untersagt. Ein Unternehmer oder Fabrikant dagegen, welcher erlaubte Wertzeichen ausgeben will, ist gehalten, bei der kantonalen Spar- und Leihkasse eine jeweilen vom Regierungsrate zu bestimmende Summe in Bar oder Wertschriften zu deponieren.

§ 2. Eine Ausnahme von obigen Lohnzahlungsterminen kann vom Regierungsrate gestattet werden, sobald genügende Garantie vorhanden ist, daß dem Arbeiter in der Zwischenzeit im Verhältnis zum verdienten Lohne die notwendigen Vorschüsse in barem Gelde gemacht werden.

Um aber eine solche Erlaubnis vom Regierungsrate zu erhalten, muß der Gesuchsteller sich verpflichten:

a) jedem Arbeiter auf sein Verlangen längstens nach Verfluß einer Woche den Betrag des bei gleichbleibenden Leistungen ihm werdenden Lohnes zu bestimmen;

b) jedem Arbeiter, der vor dem Zahltage austreten will, nach abgelaufener Kündigungsfrist von drei Tagen und ebenso lange vorher geschehener Anzeige an die Ortspolizeibehörde den betreffenden Lohn auszuzahlen.

Der Regierungsrat kann zu jederzeit ohne weitere Begründung die Erlaubnis widerrufen und kann den obigen Bedingungen noch andere im Einzelfalle notwendig erscheinende anschließen.

§ 3. Den an öffentlichen Unternehmungen im Sinne des § 1 angestellten Aufsehern und Akkordanten, sowie den in § 1 genannten Fabrikanten ist untersagt, ohne Bewilligung des Regierungsrates Bedürfnisgegenstände der Arbeiter feil zu halten oder durch Familienangehörige oder andere auf ihre Rechnung feil halten zu lassen. Gleiche Bestimmung gilt für Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und Getränkehandels.

Der Regierungsrat kann hiefür Bewilligungen erteilen, wenn genügende Garantie vorhanden ist, daß die Arbeiter nicht von der betreffenden Persönlichkeit zum Bezuge von Lebensmitteln irgendwie genötigt und nur unter der Bedingung, daß die Behörde jederzeit befugt ist, sowohl über Qualität als Preis der Waren reglementarische Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Alle gemäß § 2 und 3 erteilten Bewilligungen des Regierungsrates sind mit den betreffenden Bedingungen im Amtsblatt zu publizieren. Die Unternehmer und Fabritanten, zu deren Gunsten die Erlaubnis ausgestellt ist, sind gehalten, die betreffende Publikation an mehreren Plätzen, wo die Arbeiter häufig zu verkehren pflegen, in derselben bekannten Sprache gedruckt anzuschlagen und zugleich der Ortspolizeibehörde eine derselben notwendig erscheinende Anzahl Exemplare zuzustellen.

§ 5. Bezüglich Haftbarkeit der Unternehmer (§ 1) gegenüber den Arbeitern gelten die Bestimmungen des Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftbarkeit vom 26. April 1887 und bezüglich Haftbarkeit der Fabrikanten die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Der Regierungsrat ist berechtigt, die abgeschlossenen Versicherungsverträge zur Einsicht zu verlangen.

§ 6. Falls bei diesen Unternehmungen Krankenkassen eingeführt werden, stehen sie unter der Aufsicht des Regierungsrates respektive der Polizeidirektion und es sind die betreffenden Gelder in der kantonalen Spar- und Leihkasse zu deponieren.

Alle Krankenkassenreglemente, sowie die jeweils vorgenommenen Abänderungen sind der Polizeidirektion einzusenden.

Sofort nach jedem Zahltag ist der Polizeidirektion nach festzusetzendem Formular ein Ausweis über die Einzahlungen und die ausgeteilten Beiträge der Krankenkasse abzugeben.

Der Polizeidirektion ist das Recht vorbehalten, jeden Zahltag einen Vertreter auf das Auszahlungsbureau eines jeden Unternehmers zur Kontrolle der Krankenkassaabzüge zu delegieren und die erhaltenen Rechnungen jederzeit mit den Rechnungen der Unternehmer vergleichen zu lassen.

Die nach Beendigung des Unternehmens allfällig noch vorrätigen Gelder sind durch den Regierungsrat nach vorausgegangener Vernehmlassung der Unternehmer im Interesse der beim Unternehmen in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Unfall oder Krankheit geschädigten Arbeiter oder deren Familien zu verwenden. Soweit sich hiefür kein Bedürfnis zeigt, wird der Regierungsrat für eine anderweitige zweckmäßige Verwendung sorgen.

§ 7. Jede Anstellung und Entlassung eines Arbeiters ist vom betreffenden Unternehmer oder Fabrikanten der Ortspolizeibehörde sofort schriftlich anzuzeigen.

Ebenso haben dieselben jeweilen 2 Tage vor Abhaltung eines Zahltages die Polizeidirektion in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Diesem Gesetze widersprechende Arbeiterreglemente und Verträge haben keine Gültigkeit.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Strafen bis auf Fr. 400 belegt, allfällige Entschädigungsansprüche bleiben vorbehalten.

Die Gemeindebehörden und alle kantonalen und Gemeindebeamten sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangende Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

VIII. Zürich.

Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.

(Vom 12. August 1894.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten.

Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die kaufmännischen Bureaux und das Wirtschaftsgewerbe, sowie die Kauf-

läden in Bezug auf diejenigen Personen, welche ausschließlich zur Bedienung der Kunden verwendet werden.

Wenn Zweifel obwaltet, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet die Direktion des Innern.

§ 2. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, vom Bestehen seines Geschäftes der Direktion des Inneru Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, der Direktion des Innern oder dem Gemeinderat die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen.

§ 3. Die Direktion des Innern und der Gemeinderat führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Aenderungen haben sich diese Behörden gegenseitig mitzuteilen. Der Gemeinderat hat der örtlichen Gesundheitsbehörde von jeder Eintragung Kenntnis zu geben.

§ 4. Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.

§ 5. Wöchnerinnen dürfen innert 4 Wochen nach ihrer Niederkunft im Geschäfte nicht wieder bethätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf 6 Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 6. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist verboten.

II. Arbeitszeit.

§ 7. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen und muß in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit sind wenigstens 1½ Stunden freizugeben.

Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weiter Arbeit nach Hause mit zu geben.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

§ 8. Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur soweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Obligatorische Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit.

§ 9. Ausnahmsweise und vorübergehend, jedoch nur aus einem der folgenden Gründe, darf die Arbeitszeit verlängert werden: Arbeitsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläßlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von großem

Schaden, drohende Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

§ 10. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens 2 Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

Die Ueberzeitarbeit soll wo möglich vor abends 8 Uhr enden und auf keinen Fall über 9 Uhr hinausgehen.

§ 11. Der Lohn für Ueberzeitstunden soll wenigstens um einen Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn.

§ 12. Zur Ueberzeitarbeit dürfen nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihrer Zustimmung beigezogen werden.

Der Geschäftsinhaber hat um die Bewilligung der Arbeitsverlängerung unter Angabe der Gründe einzukommen. Wird die Verlängerung für höchstens 6 Tage im Monat nachgesucht, so ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche für längere Dauer erledigt die Direktion des Innern.

§ 14. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Von jeder Bewilligung haben sich die Gemeindebehörde und die Direktion des Innern gegenseitig Mitteilung zu machen.

§ 15. Der Regierungsrat ist befugt, für Gewerbe, welche in Bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse nicht mehr bestehen.

Mißbraucht ein Geschäft diese Bewilligung, so kann sie ihm entzogen werden.

III. Arbeitsräume.

§ 16. Die Arbeitsräume sollen im Verhältnis zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend groß, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, daß die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird.

Ebenso sind alle erfahrungsgemäß und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

§ 17. Die örtlichen Gesundheitsbehörden wachen darüber, daß diese Vorschriften befolgt werden, und erstatten über ihre Thätigkeit der Direktion des Sanitätswesens alljährlich Bericht.

IV. Dienst- und Lehrvertrag. Arbeitsordnung.

§ 18. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, daß es bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im übrigen kann der Dienstvertrag von jedem Teile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag, gekündigt werden. Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Diese Fristen können nur durch die Arbeitsordnung oder besondere Uebereinkunft verlängert oder verkürzt werden; jedoch muß die Kündigungsfrist für beide Teile auf die gleiche Dauer angesetzt sein.

§ 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden. Ueber das Vorhandensein dieser Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Ersatz zu leisten.

Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände nnd des Ortsgebrauches.

§ 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritte auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

§ 21. Wer eine Lehrtochter annehmen will, ist verpflichtet mit derselben, beziehungsweise mit ihrem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muß die Verpflichtungen enthalten, die Lehrtochter in ihrem Berufe ausreichend zu unterrichten. Ferner ist darin die Dauer der Probezeit und Lehrzeit, sowie der Betrag eines allfälligen Lehrgeldes festzusetzen; auch ist zu bestimmen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen der Vertrag einseitig vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden könne.

§ 22. Arbeitsordnungen über die Einteilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Ausbezahlung des Lohnes bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern; sie sind an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen.

Die Direktion des Innern ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlaß einer solchen rechtfertigt. Sie kann über-

dies die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Uebelstände ergeben.

§ 23. Bußen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung (§ 22) angedroht sind.

Keine Buße darf mehr als einen Viertel des Taglohnes der Gebüßten betragen.

Die Bußen sind in ein Verzeichnis einzutragen, aus welchem der Name der Gebüßten, die geahndete Handlung oder Unterlassung, der Betrag und die Verwendung der Buße ersichtlich sind.

Die Bußen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

§ 24. Wer die gemäß Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem anderen Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 u. ff. des Obligationenrechtes). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

V. Ausrichtung des Lohnes.

§ 25. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktage und im Geschäftsraume zu geschehen.

Sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, muß die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

§ 26. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig.

§ 27. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig anzuzeigen, daß es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (§ 18), ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

§ 28. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung giebt, so ist dies in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben darüber zu wachen, daß den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemäße Ernährung und Unterkunft genügt werde. Bei offenbaren Uebel-

ständen haben sie der Direktion des Innern zu beantragen, daß dem Geschäftsinhaber untersagt werde, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Kost und Wohnung zu nehmen.

VI. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 29. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

§ 30. Uebertretungen der §§ 2 bis 17, 20 bis 23 und 25 bis 28 seitens der Geschäftsinhaber oder ihrer Vertreter werden vom Statthalteramt mit Polizeibuße von 5 bis 200 Fr. geahndet.

§ 31. Jedermann kann beim Statthalteramte oder bei der Direktion des Innern Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen.

§ 32. Für den Fall des Ungehorsams gegenüber Verfügungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, kann Ordnungsbuße und bei fortgesetztem Ungehorsam Ueberweisung an den Strafrichter angedroht werden (§ 80 des Strafgesetzbuches).

§ 33. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist Sache der Direktion des Innern. Gegen Verfügungen derselben steht den Beteiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrat offen.

§ 34. Die Gemeinderäte haben, soweit dies nicht nach §§ 17 und 28 Aufgabe der örtlichen Gesundheitsbehörden ist, darüber zu wachen, daß in den Geschäften die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden.

Sie können indessen die ihnen zustehende Handhabung dieses Gesetzes ganz oder teilweise einer besondern Amtsstelle übertragen.

§ 35. Dieses Gesetz kann bei den Gemeinderäten unentgeltlich bezogen werden. Es ist in Plakatform in jedem Geschäfte an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 36. Dasselbe tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

№ 5. 1899.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen.

(Fortsetzung.)

IX. Neuchâtel.

1. Loi sur la protection des apprentis.

(Du 21 novembre 1890.)

TITRE I.

De la surveillance des apprentis.

Art. 1er. Les apprentis sont placés dans chaque localité sous la surveillance de l'autorité communale.

Cette surveillance, selon les besoins et l'importance des localités, pourra être confiée par le Conseil communal à une Commission spéciale des apprentissages composée d'un nombre égal de patrons et d'ouvriers particulièrement aptes à remplir cette mission.

Art. 2. Dans les localités où sont établis des Conseils de prud'hommes, ceux-ci auront à exercer, sous le contrôle de l'autorité communale, la surveillance des apprentis pour lesquels aucune surveillance spéciale n'aura été organisée par les syndicats de la profession, conformément à l'art. 3 ci-après.

Si la Commission spéciale des apprentissages dont le fonctionnement est prévu par l'art. 53 de la loi sur les Conseils de prud'hommes ne peut suffire au service de surveillance des apprentis, les Conseils de prud'hommes pourront répartir ce service entre plusieurs Commissions mixtes correspondant aux divers groupes professionnels placés sous leur juridiction.

Art. 3. Dans les localités où les patrons et les ouvriers d'une même profession ont constitué des syndicats professionnels, ceux-ci pourront être investis sur leur demande et par décision spéciale du Conseil d'Etat de la mission de surveiller, sous le contrôle de l'autorité communale, les apprentis qui se rattachent à la profession, à charge toutefois de justifier qu'ils représentent

la majorité au moins des intéressés, tant dans la catégorie des patrons que dans celle des ouvriers, et de rendre compte chaque année au Conseil communal des résultats de leur surveillance.

Cette surveillance devra toujours s'exercer par les soins d'une Commission dont les membres seront élus pour une moitié par le syndicat des patrons et pour l'autre moitié par celui des ouvriers.

Art. 4. S'il n'existe pour représenter les intérêts de la profession qu'un seul syndicat, soit de patrons soit d'ouvriers, celui-ci pourra néanmoins demander, en justifiant qu'il réunit dans son groupe les adhésions de la majorité des intéressés, que la surveillance des apprentis de la profession soit conférée à une Commission composée d'un nombre égal de patrons et d'ouvriers choisis dans la profession, et à l'élection de laquelle il concourra pour une moitié. Le Conseil communal élira l'autre moitié des membres de la Commission en les choisissant dans la catégorie qui n'est pas représentée par un syndicat.

Art. 5. Les délégués de l'autorité communale ainsi que ceux des Commissions chargées de la surveillance des apprentis auront le droit en tout temps de visiter les apprentis dans les ateliers où ils travaillent et de contrôler la marche de l'apprentissage.

Art. 6. Ils devront s'assurer entre autres que l'apprentissage n'est pas négligé et que le patron enseigne ou fait enseigner à l'apprenti d'une manière graduelle et complète la profession, l'art, le métier ou la branche de métier qui fait l'objet du contrat d'apprentissage.

Art. 7. S'ils viennent à constater dans l'exercice de leur surveillance ou à la suite de plaintes, des faits d'abus, de négligence ou de mauvais traitement, ils interviendront aussitôt pour la protection de l'apprenti et préviendront en même temps ses parents, son tuteur ou la commune qui l'a placé.

Art. 8. Il est interdit à un patron d'engager un apprenti sans un contrat écrit déterminant la durée de l'apprentissage, les conditions de prix et, cas échéant, de logement et de nourriture, les obligations réciproques des parties, et signé par le père ou la mère de l'apprenti ou son représentant légal.

Ce contrat devra être exhibé, sur leur demande, aux délégués chargés de la surveillance des apprentis.

Art. 9. Il lui est de même interdit d'employer l'apprenti à d'autres travaux et services qu'à ceux qui concernent l'exercice de sa profession, sous réserve toutefois de circonstances exceptionnelles ou de certains travaux et services sanctionnés par l'usage et admis par les autorités préposées à la surveillance des apprentis.

Art. 10. Il devra être accordé à l'apprenti sur sa journée de travail le temps nécessaire pour son enseignement religieux ainsi que pour l'enseignement scolaire exigé par la loi.

Art. 11. La durée de la journée normale des apprentis ne pourra dépasser 10 heures pour les apprentis de 13 à 15 ans et 11 heures pour ceux âgés de plus de 15 ans, y compris les heures consacrées à l'enseignement scolaire et à l'enseignement religieux.

Dans la règle, aucun travail de nuit ne peut être imposé aux apprentis; ils ne peuvent de même être astreints à aucun travail de leur profession les dimanches et jours fériés.

Est considéré comme travail de nuit tout travail fait entre 8 heures du soir et 5 heures du matin.

Art. 12. Il pourra toutefois être dérogé aux règles qui précèdent pour les professions et industries qui exigent un travail de nuit, pour celles qui doivent s'exercer le dimanche, mais le Conseil d'Etat ainsi que les autorités communales et les Commissions de surveillance auront en tout temps le droit d'exiger que ces dérogations soient expressément autorisées.

Art. 13. Il sera institué par le Conseil d'Etat auprès du département de l'Industrie et de l'Agriculture une Commission dans laquelle seront représentés autant que possible les divers syndicats professionnels officiellement reconnus, et qui sera chargée d'étudier les améliorations que pourra comporter le service de protection et de surveillance des apprentis et les moyens de relever de plus en plus la valeur des apprentissages et le savoir professionnel des ouvriers.

Elle arrêtera en outre, sur le préavis des Commissions d'apprentissages et des syndicats professionnels, le programme des examens d'apprentis prévus au titre ci-après.

TITRE II.

Des examens d'apprentis.

Art. 14. Il sera organisé par les soins combinés du département de l'Industrie et de l'Agriculture, des Conseils communaux ou des Commissions d'apprentissages, des examens destinés à constater si les apprentis ont acquis pendant la durée de leur apprentissage les connaissances techniques et les aptitudes professionnelles nécessaires pour exercer avec intelligence et profit la profession à laquelle ils se vouent.

Art. 15. Ne seront admis à subir ces examens que les apprentis neuchâtelois ou suisses d'autres cantons, âgés de moins de 25 ans, et qui auront fait la moitié au moins de leur stage d'apprentis chez un patron domicilié dans le canton.

Art. 16. Ces examens consisteront dans un examen théorique portant sur les éléments de technologie jugés nécessaires à l'apprenti, mais surtout dans l'exécution de travaux pratiques permettant d'apprécier son degré d'habileté et la connaissance pratique qu'il possède des règles et des procédés de la profession.

Art. 17. Il sera décerné aux apprentis qui auront justifié d'un savoir suffisant pour leur pratique professionelle un diplôme fourni par le département de l'Industrie et de l'Agriculture et dans lequel seront consignés les résultats de l'examen.

Art. 18. Il sera en outre attribué aux apprentis qui auront obtenu à l'examen les résultats les plus satisfaisants des primes ou récompenses consistant, soit dans un livret d'épargne, soit dans des livres, instruments et outils se rapportant au métier qu'ils veulent exercer.

Des bourses pourront aussi être accordées aux apprentis qui révéleraient à l'examen des aptitudes exceptionnelles et qui désireraient se perfectionner dans la pratique de leur art ou de leur métier.

Le Conseil d'Etat fixera la quotité ou la valeur de ces bourses ainsi que les conditions auxquelles elles seront accordées.

Art. 19. Il sera affecté chaque année sur les ressources du budget de l'Etat une somme de fr. 3000 au moins pour être distribuée en primes aux apprentis diplômés.

Art. 20. Les ouvrages confectionnés et présentés à l'examen par les apprentis diplômés seront dans la règle exposés publiquement avec la mention du nom de l'apprenti qui a confectionné l'ouvrage, des résultats de son examen et du nom de son patron.

Art. 21. Les candidats au diplôme d'apprenti devront se faire inscrire trois mois au moins avant le terme de leur apprentissage, soit auprès de la Commission chargée de la surveillance des apprentissages dans la localité ou dans la profession, soit à défaut auprès du Conseil communal.

Art. 22. L'apprenti dont l'examen aura été reconnu insuffisant pourra être admis à se présenter après un délai de trois mois au moins pour subir une nouvelle épreuve.

Art. 23. Les candidats au diplôme d'apprenti seront examinés par un jury de trois membres dont deux au moins, un patron et un ouvrier, devront être choisis dans la profession à laquelle appartient l'apprenti. Si les opérations d'examen l'exigent, ce jury pourra être composé de cinq membres dont quatre au moins, deux patrons et deux ouvriers, seront choisis dans la profession.

Ces jurys seront désignés par les Commissions d'apprentissage là où elles sont instituées et, à défaut, par le Conseil communal.

Art. 24. Toutes les dispositions de la présente loi sont également applicables aux apprentis du sexe féminin.

TITRE III.

Pénalités.

Art. 25. Seront punis d'une amende de fr. 10 à fr. 50 ceux qui contreviendront à l'art. 8 de la présente loi.

Seront punis d'une amende de fr. 50 à fr. 500 ceux qui contreviendront aux art. 9, 10 et 11.

---

2. Loi sur la protection des ouvrières.

(Du 19 mai 1896.)

Art. 1er. Sont soumis aux conditions déterminées par les articles 3 à 18 et par l'art. 22 de la présente loi, les établissements et ateliers de tout genre qui ne sont pas soumis à la loi fédérale sur le travail dans les fabriques et qui emploient une ou plusieurs personnes du sexe féminin.

Art. 2. Sont soumis aux conditions déterminées par les art. 19, 20, 21 et 22 de la présente loi les magasins, boutiques, comptoirs ainsi que les hôtels, auberges, cercles, restaurants et brasseries qui emploient une ou plusieurs personnes du sexe féminin.

Art. 3. La présente loi n'est pas applicable aux ateliers de famille dans lesquels ne sont occupés que des membres de la famille sous l'autorité du père ou de la mère, non plus qu'aux exploitations agricoles ou aux maisons particulières dans lesquelles des personnes du sexe féminin sont employées comme servantes ou journalières aux travaux du ménage et de la vie domestique.

Art. 4. L'application de la présente loi est placée dans les attributions de l'autorité communale. Celle-ci selon les besoins et l'importance de la localité, pourra confier à un délégué spécial le soin de veiller à cette application.

L'inspecteur cantonal des apprentissages est chargé, concurremment avec les autorités communales, de veiller aussi à l'application générale et uniforme de la loi.

Art. 5. Si des communes doivent s'imposer des dépenses nouvelles pour assurer l'application de la loi, elles auront droit, selon l'importance de ces dépenses, à une indemnité équitable. Il sera pourvu au paiement de ces indemnités au moyen d'un crédit dont le montant sera déterminé chaque année au budget de l'Etat.

Art. 6. Les jeunes filles ne peuvent être employées dans les établissements visés à l'art. 1 ci-dessus avant l'âge de 14 ans révolus.

Toutefois celles qui sont munies du certificat d'études primaires institué par la loi sur l'enseignement primaire peuvent y être employées à partir de l'âge de 13 ans.

Art. 7. En extension de la règle appliquée aux enfants placés en apprentissage et prévue par l'art. 11 de la loi sur la protection des apprentis, les jeunes filles jusqu'à l'âge de 15 ans révolus ne peuvent être employées à un travail effectif au delà de 10 heures par jour.

Art. 8. Le travail effectif des femmes et des filles mineures au-dessus de l'âge de 15 ans ne peut pas excéder 11 heures par jour.

Les samedis et veilles des jours fériés, il ne peut pas excéder 10 heures, y compris les travaux de nettoyage et de rangement de l'atelier.

Une heure au moins doit être accordée au milieu de la journée pour le repas principal.

Art. 9. Le temps qui doit être consacré à l'enseignement scolaire et à l'enseignement religieux est toujours compris dans les heures de travail.

Art. 10. Est interdit le travail de nuit ainsi que le travail les dimanches et jours fériés.

Tout travail entre 8 heures du soir et 6 heures du matin est considéré comme travail de nuit.

Art. 11. Toutefois, pour des travaux reconnus urgents et dans certaines industries spéciales, cette interdiction peut être temporairement levée et l'autorité communale ou son délégué peut autoriser à certaines époques de l'année des heures supplémentaires de travail.

Ce travail supplémentaire ne devra toutefois pas excéder deux heures par jour et le nombre des jours par année ne devra pas excéder 50 jours au total.

Art. 12. Les autorisations d'heures supplémentaires doivent être demandées à l'autorité communale ou à son délégué. Elles

sont toujours délivrées par écrit et sont inscrites en outre dans un registre spécial par les soins de l'autorité communale ou de son délégué.

Il peut y avoir recours au département de l'Intérieur contre les décisions de l'autorité communale ou de son délégué.

Art 13. L'autorité communale ou son délégué doit veiller à ce que les locaux dans lesquels sont occupées des personnes du sexe féminin soient toujours dans un état satisfaisant de propreté, d'éclairage et d'aération et elle doit prescrire au besoin les mesures et précautions nécessaires.

Dans les établissements et ateliers qui emploient des appareils mécaniques, des machines-outils, elle doit aussi prescrire, si cela est nécessaire, toutes les installations et mesures destinées à assurer la sécurité des ouvrières.

Art. 14. Le Conseil d'Etat peut interdire que des personnes du sexe féminin soient employées à des genres de travaux excédant leurs forces ou exposant à des dangers leur santé ou leur moralité.

Art. 15. Les patrons sont particulièrement tenus de veiller, dans les établissements ou ateliers, à l'observation de la décence et au maintien des bonnes moeurs.

Art. 16. S'il existe un règlement d'atelier, ce règlement ne peut en aucun cas édicter des amendes.

Il doit toujours être affiché d'une manière bien visible dans l'atelier.

Art. 17. Les patrons sont tenus de payer leurs ouvrières au moins toutes les quinzaines, au comptant, en monnaie légale ayant cours.

Il ne peut être dérogé à cette disposition par une convention contraire.

Le paiement doit avoir lieu dans la règle, le samedi avant midi.

Pour le travail aux pièces, les conditions de paiement jusqu'à l'achèvement de l'ouvrage sont fixées de gré à gré par les intéressés.

Il est interdit de faire sur le salaire des ouvrières une retenue quelconque.

Art. 18. Il sera dressé chaque année, au moyen du recensement, un état exact dans chaque commune de tous les établissements et ateliers soumis aux dispositions de la présente loi.

Art. 19. Dans les magasins, boutiques et comptoirs où sont employées des personnes du sexe féminin, les heures de travail qui leur sont imposées seront divisées par des repos et il leur sera toujours accordé pour le repos de nuit et sans interruption *neuf* heures au moins.

Art. 20. Dans les établissements publics, hôtels, auberges, cercles, restaurants et brasseries, les heures de travail pour les personnes du sexe féminin qui y sont employées seront aussi divisées par des repos et il leur sera toujours accordé pour le repos de nuit et sans interruption *neuf* heures au moins.

L'autorité communale ou son délégué peut, pour des cas exceptionnels, autoriser des dérogations à la règle ci-dessus.

Les jeunes filles au-dessous de 18 ans, autres que les filles du tenancier de l'établissement, ne peuvent être admises à servir le public.

Le tenancier ne peut en aucun cas invoquer comme excuse son ignorance de l'âge de ses employées.

Art. 21. Les personnes du sexe féminin qui sont astreintes au travail du dimanche dans les hôtels, auberges, cercles, restaurants et brasseries, on droit sur les quatre dimanches du mois à deux matinées et à deux après-midi de congé.

Art. 22. Toute personne qui contreviendra aux dispositions de la présente loi ainsi qu'aux règlements et arrêtés qui pourront être promulgués pour en assurer l'exécution sera punie d'une amende de cinq à vingt francs.

L'amende sera appliquée autant de fois qu'il y a eu de personnes employées dans des conditions contraires à la loi, sans que son chiffre puisse excéder 500 fr. En cas de récidive, l'amende pourra être doublée.

№ 6. 1899.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen.

(Fortsetzung.)

X. Lausanne.

Loi sur l'apprentissage.

(Du 21 novembre 1896.)

CHAPITRE 1.

Dispositions générales.

Art. 1er. La présente loi régit tous les apprentissages d'industrie, de métiers et de commerce:

Ses dispositions sont d'ordre public.

Il est interdit d'y déroger par convention.

Art. 2. La question de savoir si une personne est soumise à la présente loi est tranchée par la Commission d'apprentissage, sauf recours au Département de l'Agriculture et du Commerce.

Art. 3. Tous les actes relatifs à l'apprentissage sont exempts de timbre.

Les déclarations, certificats et formulaires sont gratuits.

Les formulaires sont délivrés par les Greffes des Municipalités et des Prud'hommes.

Art. 4. Il est interdit de détourner une apprenti de ses devoirs ou de l'engager à quitter son patron.

Toute rupture du contrat d'apprentissage qui n'est pas justifiée donne droit à des dommages-intérêts.

Art. 5. Les personnes privées de leurs droits civiques par une condamnation pénale ne peuvent pas avoir d'apprentis pendant la durée de la peine.

CHAPITRE 2.

Contrat d'apprentissage.

Art. 6. Toute apprentissage doit être réglé à l'avance par un contrat écrit sur formulaire officiel.

Art. 7. Le contrat doit être dressé en trois exemplaires qui seront: l'un, déposé au Greffe des Prud'hommes, ou à son défaut, au Greffe municipal, qui le remet à la Commission d'apprentissage; les autres, conservés par le patron et l'apprenti ou son représentant.

Art. 8. Le père ou la mère qui met son enfant en apprentissage doit, dans le contrat, se porter garant vis-à-vis du patron, du fidèle accomplissement par l'apprenti de ses devoirs légaux et contractuels.

CHAPITRE 3.

Devoirs du patron.

Art. 9. Le patron doit enseigner à l'apprenti, d'une manière graduelle et complète, la profession, le métier ou la partie qui fait l'objet du contrat. Il peut, sous la responsabilité, déléguer cet enseignement à un contre-maître ou à un ouvrier capable.

Il doit astreindre l'apprenti à fréquenter les cours professionnel en rapport direct avec sa profession et lui accorder sur la journée de travail le temps nécessaire pour les suivre.

Il ne peut l'employer à des travaux domestiques ou autres, au détriment de l'apprentissage.

Art. 10. Le patron exerce la surveillance et la discipline paternelle sur l'apprenti lorsque celui-ci n'est pas sous la surveillance immédiate de ses parents ou de son représentant.

Il doit l'astreindre au travail et veiller sur sa conduite.

Il doit avertir les parents de l'apprenti ou son représentant des fautes graves qu'il aurait commises ou des penchants vicieux qu'il pourrait manifester.

Il doit les aviser sans retard de toute maladie, absence ou autre circonstance appelant leur intervention.

Art. 11. Le patron doit user de bons procédés envers l'apprenti; il doit se garder de lui donner de mauvais conseils ou exemples, s'abstenir de mauvais traitements et veiller à ce que l'apprenti n'y soit pas exposé de la part des employés ou personnes de la maison.

Art. 12. Le patron doit ménager la santé et les forces de l'apprenti et ne pas l'exposer à des fatigues excessives ou à des risques qui ne sont pas ordinaires dans la profession.

Il doit le rendre attentif aux dangers qui peuvent se présenter dans l'exercice de sa profession et lui indiquer les précautions à prendre.

Il doit l'assurer contre les accidents de travail et prendre à sa charge au moins la moitié de la prime.

Toutefois, le règlement d'exécution prescrira des exceptions pour les professions et métiers qui présentent peu de dangers, le patron restant responsable.

Art. 13. La durée de la journée de travail de l'apprenti ne peut dépasser dix heures, y compris le temps de l'enseignement religieux, primaire, complémentaire et professionnel (art. 9).

Exceptionnellement la durée du travail peut être portée à onze heures, mais sans excéder 60 heures par semaine.

Le travail doit être interrompu au milieu de la journée pendant au moins une heure et demie.

Il est interdit de faire travailler l'apprenti la nuit et le dimanche.

Est considéré comme travail de nuit, tout travail fait entre 8 heures du soir et 5 heures du matin.

Art. 14. Le Conseil d'Etat peut autoriser des dérogations aux règles de l'article 13 en faveur des professions dont les conditions particulières l'exigent.

En cas de nécessité la Conmmission d'apprentissage, ou son délégué, peut autoriser des dérogations temporaires à ces règles à condition que le surcroît de travail soit compensé par des repos convenablement espacés. Ces autorisations écrites ne

peuvent être accordées pour plus d'un mois, ni renouvelées plus de trois fois dans le cours d'une année. Le Préfet doit être avisé.

Art. 15. Si l'apprenti vit chez le patron, celui-ci doit lui fournir un logement salubre, une nourriture saine, en cas de maladie passagère, les soins médicaux, et, sauf convention contraire, le blanchissage, l'éclairage et le chauffage.

Art. 16. A la fin de l'apprentissage, le patron doit en attester, par écrit daté et signé, la nature et la durée sans autre appréciation.

A ce défaut, l'apprenti peut s'adresser à la Commission d'apprentissage ou à son délégué pour obtenir ce certificat.

Il est interdit au patron de renvoyer l'apprenti sans juste motif avant le terme de l'apprentissage.

CHAPITRE 4.

Devoirs de l'apprenti.

Art. 17. L'apprenti doit à son maître obéissance et respect.

Il est tenu de travailler avec zèle et conscience sous sa surveillance et après ses directions.

Art. 18. Il doit suivre les cours professionnels qui sont donnés dans la localité ou à proximité et qui sont en rapport direct avec sa profession.

La Commission d'apprentissage détermine l'étendue de cette obligation.

Art. 19. Il est interdit à l'apprenti de divulguer les secrets de l'industrie et les procédés de fabrication de son patron et de donner à qui que ce soit des renseignements sur la clientèle et les affaires de la maison.

Art. 20. Il lui est interdit de s'absenter sans autorisation ou excuse valable.

Art. 21. Il lui est interdit de quitter son patron sans juste motif avant le terme de l'apprentissage.

CHAPITRE 5.

Surveillance de l'apprentissage.

Art. 22. L'apprentissage est placé sous la surveillanc des Commission d'apprentissage des Conseils de Prud'hommes. [1])

Un arrêté du Conseil d'Etat organisera des Commissions d'apprentissage pour les Communes où il n'y a pas de Conseils de Prud'hommes.

Les Commissions d'apprentissage sont sous le contrôle du Département de l'Agricultture et du Commerce qui peut déléguer tout ou partie de ces pouvoirs.

Art. 23. Les Commissions ou leurs délégués veillent à la stricte observation de la loi, des règlement et des contrats d'apprentissage.

Elles s'assurent que les patrons enseignent ou font enseigner aux apprentis, d'une manière graduelle et complète, la profession ou la partie qui fait l'objet de l'apprentissage.

En même temps, les Commissions veillent à ce qu'ils ne soient pas employés à des travaux malsains ou au-dessus de leurs forces.

Elles autorisent les dérogations temporaires aux règles sur la durée du travail de l'apprenti (art. 13 et 14).

Elles organisent et surveillent les examens d'apprentis dans les Communes.

Art. 24. Les Commissions ou leurs délégués reçoivent les plaintes et les réblamations du patron, de l'apprenti ou de son représentant, et, cas échéant, les renvoient à l'autorité compétente.

Elles font les observation qui leur paraissent justifiées et prennent les mesures de protection qu'elles jugent nécessaires, spécialement en cas de rupture de contrat.

Elles avertissent le représentant de l'apprenti quand son intervention est réclamée par les circonstances. Elles délivrent les certificats d'apprentissage à défaut du patron.

La Commission d'apprentissage peut, d'office ou sur requête, retirer l'apprenti de chez le patron lorsqu'elle constate que

---

[1]) (L. du 26 nov. 1888, art. 53.)

celui-ci ne possède pas une connaissance suffisante de son état, qu'il néglige ses devoirs vis-àvis de l'apprenti, qu'il s'adonne à la boisson, ou pour tout autre motif grave.

Art 25. Il sera institué auprès du Département de l'Agriculture et du Commerce un Conseil d'apprentissage, chargé d'étudier les améliorations que pourra comporter le service de protection et de surveillance des apprentis et les moyens de relever de plus en plus la valeur des apprentissages et le savoir professionnel des ouvriers.

Le Conseil d'apprentissage organisera et surveillera les examens d'apprentis dans le Canton. Il donnera aux Commissions d'apprentissage les directions nécessaires.

CHAPITRE 6.

Examens d'apprentis et encouragements à l'apprentissage.

Art. 26. Il sera orgnisé, sous le contrôle du Département de l'Agriculture et du Commerce, des examens destinés à constater si les apprentis acquièrent ou possèdent les connaissances théoriques et pratiques suffisantes.

L'organisation des examens d'apprentis sera déterminée par un règlement spécial.

Art. 27. Le Département de l'Agriculture et du Commerce délivrera un diplôme aux apprentis qui auront subi l'examen de fin d'apprentissage. Ce diplôme mentionne le résultat de l'examen combiné avec la conduite et le travail de l'apprenti pendant la durée de l'apprentissage.

Les travaux d'examen des apprentis diplômés seront exposés publiquement sous le nom de l'auteur et celui de son patron.

Art. 28. Il pourra être décerné aux apprentis qui auront donné à l'examen les résultats les plus satisfaisants, des primes ou récompenses consistant, soit en un livret de caisse d'épargne, soit en livre, instruments et outils se rapportant à la profession qu'ils veulent exercer.

Des récompenses pourront aussi être décernées aux personnes qui les ont formés.

Art. 29. Des bourses pourront être accordées aux apprentis qui, à l'examen, auront fait preuve d'aptitudes exceptionnelles et qui désireraient se perfectionner dans leur profession.

Art. 30. Des subsides pourront être alloués par le Conseil d'Etat, sur demande ou préavis des Municipalités et des Commissions d'apprentissage:

a) aux communes ou sociétés qui organisent des cours professionnel;

b) aux industriels qui s'occupent spécialement de former de bons apprentis;

c) aux jeunes gens qui ont les aptitudes nécessaires et manquent des ressources suffisantes pour faire un apprentissage, moyennant participation des communes d'origine des apprentis et suivant un tarif qui sera élaboré par le Conseil d'Etat.

Art. 31. Les Communes participent pour moitié aux frais d'examens d'apprentis et de surveillance de l'apprentissage.

CHAPITRE 7.

Contestations civiles.

Art. 32. Toutes les contestations civiles relatives à l'apprentissage sont jugées par les Conseils de Prud'hommes; à leur défaut par les Commissions d'apprentissage, sauf recours au Conseil d'apprentissage si la somme en litige dépasse 500 fr.

La procédure est réglée par la loi du 26 novembre 1888 sur les Conseils de Prud'hommes, pour autant que ses dispositions peuvent s'appliquer directement ou par analogie.

CHAPITRE 8.

Infractions à la loi.

Art. 33. Les infractions à la présente loi peuvent être punies d'amende jusqu'à 200 fr. par la Commission d'apprentissage, sauf recours à la Chambre d'appel des Prud'hommes; à son défaut au Conseil d'apprentissage si la condamnation dépasse 50 fr.

CHAPITRE 9.

Dispositions finales et transitoires.

Art. 34. Le Conseil d'Etat rendra les arrêtés et édictera les règlements d'exécution de la présente loi.

Le Département de l'Agriculture et du Commerce donnera aux autorités locales les directions nécessaires pour son applications régulière et uniforme.

Art. 35. La loi sur l'apprentissage entrera en vigueur le 1er mai 1897.

Les apprentissages commencés avant la mise en vigueur de la loi devront, dans les six mois dès cette date, être réglés par un contrat écrit, conforme à ses dispositions.

Les Commissions d'apprentissage trancheront, sauf recours au Département de l'Agriculture et du Commerce, les contestations que pourrait faire naître la mise en vigueur de la loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi.

OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

VII. Jahrgang. 1899. Heft 24.

Schweizerische Blätter
für
Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift
mit Beilage:
„Socialpolitisches Archiv".

Redaktion:
Dr. jur. N. Reichesberg,
Professor an der Universität Bern.

NUNQUAM RETRORSUM

Inhalt:

Aufsätze.

Die Hypothekarverschuldung im Kanton Baselstadt. Von Dr. E. Hofmann, Nationalrat, Frauenfeld. S. 777.
Ausbrettung der Tuberkulose. Von Dr. F. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, Bern. (Schluß.) S. 789.
Zur Organisation des schweizerischen Bodenkredites. S. 796.

Sociale Chronik.

Bildungs- und Erziehungswesen. S. 800.
Kommunale Socialpolitik. S. 801.
Arbeiterschutz. S. 804.
Arbeitsnachweis. S. 805.
Arbeiterbewegung. S. 807.

Statistische Notizen.

Statistik der schweizerischen Gewerkschaften. S. 807.

Beilage: Inhaltsverzeichnis, II. Band, 1899.

Bern
Verlag von T. Sturzenegger.
(Vertreter in Leipzig: L. A. Kittler.)

Zur Beachtung.

Die „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" sind ein nach allen Seiten hin vollständig unabhängiges Organ, aus welchem jeder Urteilsfähige sich über die bedeutendsten Erscheinungen und Geistesströmungen, die sich auf dem Gebiete der modernen Volkswirtschaft und der Socialpolitik geltend machen, gründlich unterrichten kann.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Zeitschrift den Verhältnissen des socialen Lebens und Strebens der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Zeitschrift hält ihre Spalten allen socialphilosophischen und -politischen Ansichten offen. Sie will einerseits gleichsam eine Lehrkanzel darstellen, von welcher herab die verschiedenen Theorien und Anschauungen entwickelt, und andererseits einen Kampfboden, auf welchem die mehr oder weniger feindlichen Gegensätze zum Austrag gebracht werden können.

Da die Anforderungen, welche die Redaktion an die von ihr erbetenen, beziehungsweise ihr zugestellten Arbeiten stellt, einzig und allein darin bestehen, daß dieselben logisch gut aufgebaut und litterarisch genießbar sind und daß sie keine persönlich verletzende Polemik enthalten, so ist es selbstverständlich, daß man die Redaktion nicht mit den Ansichten ihrer Mitarbeiter identifizieren darf.

Alle redaktionellen Korrespondenzen, Manuskripte, Recensionsexemplare 2c. sind an Herrn Professor Dr. **N. Reichesberg** in **Bern**, Weststraße 10, zu richten.

Mitteilungen, die Administration betreffend, sind an den Verlag von **C. Sturzenegger** zu adressieren.

Abonnementspreis per Quartal: Schweiz Fr. 3.— Ausland Mk. 3.—

In Deutschland und Oesterreich durch die Post bezogen (Postzeitungskatalog Nr. 6644 a) pro Quartal Mk. 3. —, exkl. Bestellgeld.

Bekanntmachung.

Mit Heft 15 ging der Verlag der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" an die Firma **C. Sturzenegger**, Buchdruckerei und Verlag, in Bern, über. In der Leitung der „Blätter" tritt keine Veränderung ein.

Eine **Gesamtausgabe** der Werke **Ferdinand Lassalles** erscheint zur Zeit im Verlage von Karl Fr. Pfau in Leipzig und zwar in **zwei Abteilungen:**

Die **erste** Abteilung wird die „Politischen Reden und Schriften" enthalten, und zwar in drei Bänden zum Preise von je Mk. 3. — brosch. und Mk. 4. geb.

Die **zweite** Abteilung wird enthalten:

Band 4 und 5: Das System der erworbenen Rechte. 2 Bände je Mk. 3. — brosch, Mk. 4. — geb.

Band 6 bis 8: Die philosophischen Schriften. 3 Bände je Mk. 3. — = Mk. 9 brosch. und Mk. 12. — geb.

Band 9: Die poetischen Schriften. Mk. 3. — brosch. und Mk. 4 geb.

☛ **Jede** Abteilung, beziehungsweise **jeder** Band kann **einzeln** bezogen werden ohne Erhöhung des Preises.

Jedem Bande wird ein Register beigegeben werden; dem **letzten** Bande aber ein Gesamtregister vom Inhalte aller 9 Bände.

Für Gelehrte, Juristen, Staatsmänner und Politiker, überhaupt für jeden Gebildeten ist diese erste Gesamtausgabe der Werke dieses berühmten Volksmannes, Gelehrten und Dichters vom größtem Interesse.

Oeffentliche Erklärung!

Die gefertigte Porträt-Kunstanstalt hat, um unliebsamen Entlassungen ihrer künstlerisch vorzüglichst geschulten Porträtmaler enthoben zu sein und nur, um dieselben weiter beschäftigen zu können, **für kurze Zeit und nur bis auf Widerruf** beschlossen, auf jeglichen Nutzen oder Gewinn zu verzichten.

Wir liefern

für nur 15 Franken

ein Porträt in Lebensgröße

(Brustbild)

samt prachtvollem, elegantem Barockrahmen,

dessen mindester Wert 60 Fr. ist, geliefert.

Wer daher anstrebt, sein eigenes oder das Porträt seiner Frau, seiner Kinder, Eltern, Geschwister oder anderer, selbst verstorbener Verwandter oder Freunde machen zu lassen, hat nur die betreffende Photographie, gleichviel in welcher Stellung, einzusenden, und erhält binnen 14 Tagen ein Porträt, wovon er gewiß aufs höchste überrascht und entzückt sein wird.

Die Kiste zum Porträt wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bestellungen mit Beischluß der Photographie, welche mit dem Porträt unbeschädigt retourniert wird, werden gegen Postvorschuß (Nachnahme) oder vorherige Geldsendung entgegengenommen.

Für vorzügliche, künstlerische Ausführung und naturgetreue Aehnlichkeit wird Garantie geleistet.

☛ Hunderte von Anerkennungs- und Dankbriefen liegen zur öffentlichen Einsicht für jedermann auf und werden auf Wunsch franko zugesendet. ☚

Weihnachts-Bestellungen, welche noch am 20. Dezember bei uns einlaufen, werden pünktlich vor dem Feste effektuiert.

Kunst-Porträt-Anstalt

„Kosmos".

2 Wien, VI., Mariahilferstraße 116.

1000 Rezepte

für Haus-, Garten- und Landwirtschaft, 350 Seiten, elegant cartoniert.

1 **Preis nur Fr. 3. —.**

J. Wirz, Verlag, Grüningen (Zürich).

Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte

Herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Stein.

Bis jetzt sind folgende Bände erschienen:

Bd. I. **Herder und Kant** von Dr. A. Tumarkin.

Bd. II. **Der Zusammenhang von Willensfreiheit, Gewissen, Belohnung und Strafe** von Dr. J. J. Niemirower.

Bd. III. **Zur Charakteristik der Methode und Hauptrichtungen der Philosophie der Geschichte** von Dr. Rappoport.

Bd. IV. **Der Begriff der Entwicklung bei Nikolaus von Kues** von Oskar Käfiner.

Bd. V. **Die Weltanschauung Calderons** von Dr. G. Ortiz.

Bd. VI. **Zur Geschichte des Entwicklungsbegriffs** von Dr. Marinpolsky.

Bd. VII. **Die Erkenntnistheorie Maimons** von Dr. Rubin.

Bd. VIII. **Der ältere Pythagoreismus** von Dr. Bauer.

Bd. IX. **Ueber Ethik und Aesthetik** von Dr. Berdyczewski.

Bd. X. **Der Seelenbegriff im alten Testament** von Dr. J. Rosenblüth.

Bd. XI. **Pestalozzi als Philosoph** von Dr. C. Rothenberger.

Bd. XII. **Zu Fichtes Lehre vom Nicht-Ich** von Dr. Oscar Benfow.

Bd. XIII. **Friedrich Eduard Beneckes Leben und Philosophie** von Dr. Otto Gramzow.

Bd. XIV. **Die Staatslehre auf kantischer Grundlage** von Dr. Moritz Lefkowits.

Bd. XV. **Das Problem der Kausalität bei Spinoza** von Dr. Jerzy Zulawski.

Neu erschienen:

Bd. XVI. **Alfred Fouillées psychischer Monismus** von Dr. Dorothe Pasmanik.

Bd. XVII. **Nietzsche's Stellung zu den Grundfragen der Ethik genetisch dargestellt** von Dr. Georg A. Tienes.

Voranzeige.

Auf Weihnachten werden neu erscheinen:

Bd. XVIII. **Philosophie der Geschichte, Völkerpsychologie und Sociologie** von Dr. Lazarus Schweiger, Wien.

Bd. XIX. **Das Wesen der Anschauung** von Dr. Ulrich Diem, St. Gallen.

Bd. XX. **Die Theorie des Milieu** von Dr. Eugenie Dutoit, Bern.

Preis pro Band Fr. 1.50.

Prof. F. Anderegg:

Schweizerische Alpwirtschaft.

Illustriertes Lehrbuch für das gesamte schweizerische Alpwesen.

In 3 Bänden zu Fr. 20. —.

Die

landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Preis 40 Cts.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107070036